Jahr	Bedingungsweise Entlassungen		Zu endgiltig. Entlassungen wurden		Widerrufe		
	während des Jahres	i. ganzen seit 1. Juni 1888	während des Jahres	seit 1. Juni 1888	von Entlassungen im gleich. Jahre in dem sie bewilligt waren	Gesamtzahl während des Jahres	im ganzen seit 1. Juni 1888
1888/89	172	172			3	3	3
1890	106	278		245	1	5	8
1891	170	448			1	4	12
1892	199	647	170	415	3	5	17
1893	176	823	143	558	3	7	24
1894	181	1004	126	684	3	6	30
1895	201	1205	170	854	2	13	43
1896	216	1421	178	1032	1	6	49
1897	235	1656	206	1238	2	10	59
1898	266	1922	234	1472	1	9	68
1899	232	2154	188	1660	1	8	76
1900	236	2390	123	1783	—	8	84
1901	222	2612	107	1890	3	17	101
1902	182	2794	197	2087	3	21	122
1903	225	3019	212	2299	2	10	132

Blätter für gefängniskunde

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 6 1922

Digitized by Google

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Vierzigster Band.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1906.

Digitized by Google

JAN 6 1922

Digitized by Google

Inhalt

des

XL. Bandes.

	Heft	Seite
I. **Bericht über die XIV. Vereinsversammlung in Dresden** vom 13. bis 16. Juni 1905. Nach stenographischen Aufzeichnungen	1	3
II. **Kurze Nachricht über die Gefängnis-Strafanstalt mit gemischter Haft für Männer und männliche Jugendliche zu Bautzen** von Anstaltsdirektor Reg. Rat Reich	1	228
III. **Die Freiheitsstrafe und das Gefängniswesen im Occident und in Griechenland** von Demetrios E. Castorkis. Aus dem Griechischen übersetzt von Regierungsrat Dr. v. Engelberg und Fritz v. Engelberg in Mannheim	1	257
IV. **Das österreichische Gefängniswesen** von Oberstaatsanwalt Dr. Högel	2	319
V. **Die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren Württembergischen Strafrecht** von Ministerialdirektor v. Schwab	2	361
VI. **Der gegenwärtige Stand der Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit** von Landgerichtsdirektor Dr. Weingart	2	379
VII. **Ueber die bedingte Entlassung und Ueberwachung in den Vereinigten Staaten** von Professor Henderson in Chicago	2	383
VIII. **Petition des Deportations-Ausschusses des deutschen Kolonialbundes an den deutschen Reichstag betr. Einführung der fakultativen Strafverschickung**	2	388
IX. **Neue schwedische Gesetze über Strafverschärfungen, Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen in Einzelzellen, vorläufige Entlassung und bedingtes Strafurteil**	2	415
X. **Das dänische Gesetz zur Entgegenwirkung der öffentlichen Unsittlichkeit und venerischen Ansteckung**	2	430
XI. **Deutsch-Südwestafrika und der Strafvollzug** von Landesanstaltsinspektor Glauning	2	437
XII. **Der Stand der Arbeiterkolonien in Deutschland im Jahre 1905**	2	448
XIII. **Entscheidungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.**	2	452
XIV. **Jugendgerichtshöfe.** Nach dem gleichnamigen Bericht von Samuel J. Barrows in Newyork von J. Rauchstein, Pfarrer	3	491

Digitized by Google

		Heft	Seite
XV.	**Eine Studie über Gefängnisstatistik** vom Anstaltsgeistlichen am Zentralgefängnis zu Gollnow, Pastor Matz	3	512
XVI.	**Offener Brief an einen Zweifler** von E. v. Sichart, Strafanstaltsdirektor a. D.	3	531
XVII.	**Belgische Justiz-Statistik für das Jahr 1903.** Nach amtlichen Quellen von Amtsrichter Kuttruff	3	546
XVIII.	**Eine reichsgesetzliche Aussteuer.** Eine Belehrung aus der „Arbeiterfürsorge“ für Weibergefängnisse von Gefängnislehrer E. Erfurth-Plötzensee	3	555
XIX.	**Bildungswesen in der Strafanstalt** von H. Kirsch in Freiburg i. Br.	3	561
XX.	**Korrespondenz.**		
	insbesondere:		
1.	Internationaler Kongress der Schutz- und Fürsorgevereine zu Lüttich	2	463
2.	Der VII. internationale Gefängniskongress in Budapest	2	466
3.	Internationale Versammlung der kriminalistischen Vereinigung in Hamburg	2	479
4.	Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene	3	596
5.	Vom 27. deutschen Juristentag in Innsbruck (9. bis 13. September 1904)	3	602
6.	Verhandlungen der XX. Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt am 14. und 15. Juni 1904 zu Gotha	3	605
7.	Die 76. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft	3	611
8.	Der 78. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft	3	617
9.	Aus dem deutschen Reichstag	3	625
XXI.	**Literatur**	1 3	294 653
XXII.	**Vereinsangelegenheiten:**		
1.	Satzungen, festgestellt nach dem Beschluss der Vereinsversammlung in Dresden am 15. Juni 1905	1	24
2.	Mitgliederverzeichnis nach dem Stand am 1. März 1906	1	198
3.	**Personalnachrichten**	1 2 3	313 485 691

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Vierzigster Band. — 1. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1906.

Digitized by Google

An die Leser!

Vom 40. Band an erscheinen die „Blätter“ jährlich in 3 Heften, statt wie bisher in 6 Heften, von denen immer 2 auf einmal herausgegeben wurden. Der Umfang der Bände wird durch die Aenderung nicht berührt.

Der Vereinsausschuss.

Digitized by Google

c.

Bericht

über die

XIV. Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

in

DRESDEN

vom 13. bis 16. Juni 1905.

Nach stenographischen Aufzeichnungen.

Digitized by Google

Vorwort.

Der bereits auf der Versammlung zu Darmstadt im Jahre 1898 gefasste Plan, demnächst in Sachsen zu tagen, der in Folge organisatorischer Arbeiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs daselbst einen Aufschub erlitt, konnte auf Grund der uns in Stuttgart gewordenen liebenswürdigen Einladung der Königlich Sächsischen Regierung im Jahr 1905 zur Tat werden. Die Versammlung fand in den Tagen vom 13. bis 16. Juni in Dresden statt und bewahrheitete das Sprichwort: „Was lange währt, wird gut".

Die Versammlung war bei einer Anwesenheit von 191 Teilnehmern sehr gut besucht, die Verhandlungen verliefen ebenso interessant wie ergebnisreich und der persönliche Meinungsaustausch in den Erholungsstunden, der ja bekanntlich mit am gewinnbringendsten ist, war so lebhaft und anregend wie nur möglich. Besonders wertvoll für unsere Arbeit und ehrenvoll für den Verein war die Tatsache, dass 12 Regierungen uns durch Entsendung von Delegierten auszeichneten. Es waren nämlich vertreten:

Das Kaiserliche Reichs-Justizamt durch Herrn Geheimen Regierungsrat von Jecklin (der Herr Geheime Oberregierungsrat Dr. von Tischendorf, dessen Kommen ebenfalls angezeigt war, konnte zum allgemeinen Bedauern wegen eingetretener dienstlicher Hinderungsgründe nicht in unserer Mitte erscheinen).

Digitized by Google

Das Grossherzoglich Badische Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts durch Herrn Ministerialrat Dr. Reichardt.

Das Königlich Bayrische Staatsministerium der Justiz durch die Herren Ministerialräte von Baumgärtl und Heinzelmann.

Das Ministerium für Elsass-Lothringen, Abteilung für Justiz und Kultus, durch Herrn Geheimen Regierungsrat Freiherr von Liebenstein.

Der Staat Hamburg durch Herrn Gefängnisdirektor Dr. Gennat.

Das Grossherzoglich Hessische Ministerium der Justiz durch Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius.

Die Fürstlich Lippische Regierung durch Herrn Regierungsrat Böhmer.

Das Königlich Preussische Ministerium des Innern durch Herrn Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krohne.

Das Königlich Preussische Ministerium der Justiz durch Herrn Geheimen Justizrat Plaschke.

Das Königlich Sächsische Ministerium des Innern durch Seine Exzellenz den Herrn Staatsminister von Metzsch-Reichenbach.

Das Königlich Sächsische Justizministerium durch Seine Exzellenz den Herrn Justizminister Dr. Otto.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Gotha durch Herrn Strafanstaltsdirektor Siefert.

Das Königlich Württembergische Staatsministerium der Justiz durch Herrn Ministerialdirektor von Schwab.

Was nun die Gründe anlangt, auf welche das Gelingen der Versammlung zurückzuführen ist, so haben wir diess vor allem in dem grossen Entgegenkommen zu suchen,

Digitized by Google

das der Verein bei der Königlich Sächsischen Regierung fand. Dasselbe zeigte sich nicht nur in der Unterstützung bei den lokalen Vorarbeiten, in der Bereitwilligkeit, mit der uns der Betrieb in den Strafanstalten gezeigt wurde und in der glänzenden Aufnahme, die wir seitens der Regierung in Bautzen fanden, sondern namentlich in der Tatsache, dass die beiden Herren Minister uns die Ehre erwiesen, unseren Verhandlungen persönlich anzuwohnen, und das Opfer brachten, wiederholt in unserer Mitte zu weilen. Wir verdanken den Erfolg ferner der eminent gastlichen Aufnahme durch die Stadt Dresden, welche durch die Darbietung des Ausfluges nach Pillnitz sicher viel zum zahlreichen Besuch der Versammlung überhaupt und zum gegenseitigen Anschluss der Mitglieder beitrug.

Da der folgende stenographische Bericht nur die Verhandlungen der Hauptversammlung wiedergibt, fallen, insbesondere für die der Versammlung ferngebliebenen Mitglieder, noch folgende Bemerkungen nötig.

Der Ausschuss hielt am 13. Juni und am 15. Juni Sitzungen ab. Er beschloss, Herrn Geheime Rat Professor Dr. Wach zu bitten, sich auch dieses Mal wieder der Mühe zu unterziehen, die Versammlung zu leiten, da der Ausschuss sich bewusst war, dass er nur unter einer so bewährten Führung den Debatten der weitausschauenden Fragen ruhig entgegensehen könne. Herr Geheime Rat Wach hatte die Liebenswürdigkeit, vorbehaltlich der Wahl durch die Versammlung, die Leitung derselben zu übernehmen und beriet dann mit dem Ausschuss und den Berichterstattern über die aufgestellten Fragen. Man beschloss, zu Frage 1 und 4 keine Thesen aufzustellen, um die Debatte nicht zu beeinflussen, zu Frage 2 und 3 dagegen die Leitsätze der Herren Referenten den Verhandlungen zu Grunde zu legen.

Es wurde ferner der der Versammlung zu unterbreitende Wortlaut der Statuten festgestellt und für die

Digitized by Google

nächste Amtsdauer der Unterzeichnete zum Vorsitzenden, Herr Direktor von Sichart in Ludwigsburg zum stellvertretenden Vorsitzenden und Herr Oberbuchhalter Graf in Mannheim zum Schriftführer und Rechner erwählt.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung begannen am 14. Juni um 9 Uhr mit einer Ansprache Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers von Metzsch-Reichenbach, der die Versammlung im Allerhöchsten Auftrag Seiner Majestät des Königs begrüsste. Die Verhandlungen währten an diesem Tage bis 2 Uhr, am folgenden Tage von ½9 Uhr bis ½3 Uhr.

Das wissenschaftliche Ergebnis der Beratungen ist aus anliegenden stenographischen Aufzeichnungen ersichtlich. Abgesehen davon ist noch auf eine bedeutsame Begebenheit hinzuweisen. Im Laufe der Versammlung legte Herr Oberjustizrat Eggert, der Vorsitzende der aus ihm und den Herren Pfarrer Dr. Jacobs in Werden, Pfarrer Dr. Jäger in Amberg, Strafanstaltskatechet Birkigt in Zwickau und Strafanstaltslehrer Zender in Siegburg bestehenden Bibliothekskommission den von dieser gefertigten Katalog in die Hände des Ausschusses. Damit ist ein Werk vollendet, das die Frucht einer vierjährigen ununterbrochenen mühseligen Arbeit darstellt. Nur derjenige, der sich schon ernstlich mit der gewissenhaften Sichtung einer Gefangenbibliothek beschäftigt hat, kann annähernd beurteilen, welch' eine Summe Fleisses, welcher Zeitaufwand und welche Hingebung in den wenigen gedruckten Seiten des Kataloges enthalten ist. Der Verein kann stolz sein, dass er Männer in seinen Reihen hat, die befähigt und selbstlos genug waren, sich diesem für den Strafvollzug so unendlich wichtigen Werke zu unterziehen und er wird stets dankbar ihrer gedenken, vor allem aber des Vorsitzenden Eggert, dessen Wissen und Tatkraft in erster Linie das Gelingen und die rasche Vollendung des Werkes zu danken ist.

Digitized by Google

Die Versammlung hat ferner die Statuten in der anliegenden Fassung angenommen und nachstehende Herren für die nächste Periode in den Ausschuss gewählt:

Bär, Dr., Geh. Medizinalrat, Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.

v. Baumgärtl, Ministerialrat im Justizministerium in München.

Böhmer, Geh. Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Waldheim.

Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.

v. Engelberg, Dr., Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Finkelnburg, Dr., Direktor des Gefängnisses Düsseldorf-Derendorf.

Fliegenschmidt, Direktor der Strafanstalt Oslebshausen.

Graf, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Mannheim.

Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden.

Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz.

Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel.

Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.

Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt in Berlin.

Marcovich, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.

Michal, Reg.-Rat, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.

Nemanitsch, Dr., k. k. Staatsanwalt in Marburg a. D.

Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt in Darmstadt.

Reich, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.

v. Rohden, Dr., Pfarrer, Hauptagent der Rhein.-Westf. Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf.

Digitized by Google

Schellmann, Direktor der Prov.-Arbeitsanstalt in Brauweiler.
Schwab, von, Ministerialdirektor im Justizministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Oberjustizrat, Gefängnisvorstand in Schw.-Hall.
Sichart, von, Strafanstaltsdirektor in Ludwigsburg.
Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.
Stellmacher, Reichsgerichtsrat in Leipzig.

Als nächster Versammlungsort wurde Köln in Aussicht genommen.

Im Anschluss an die erste Sitzung fand eine Besichtigung der Gefangenanstalt beim Kgl. Landgericht und der städtischen Arbeitsanstalt, am letzten Tag eine solche der Königlichen Strafanstalt in Bautzen statt. Alle diese Anstalten zeigten von dem Ernst und der Fürsorge, welche dem Strafvollzug in Sachsen seitens der Regierung und der Stadtverwaltung Dresdens zu teil werden.

Von den Vergnügungen, die den Teilnehmern geboten waren, sind der Reihenfolge nach zu erwähnen:

1. Das gemeinschaftliche Festessen. Es fand am ersten Tage im Ausstellungspalaste statt und verlief, durch die Anwesenheit Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers Dr. Otto verherrlicht und durch vortreffliche und genussreiche Reden Seiner Exzellenz, des Herrn Geheimrats Wach, des Herrn Oberregierungsrats Krohne und des Herrn Bürgermeisters Hetschel gewürzt, glänzend.

Auf ein Huldigungstelegramm, das die Teilnehmer an Seine Majestät den König gerichtet hatten, lief folgende Antwort ein:

„Seine Majestät lassen dem Verein für die ge-
„brachte Huldigung allerhöchstseinen herzlichsten Dank
„aussprechen.

Königl. Adjutantur.“

Digitized by Google

2. Der von der Stadtverwaltung Dresdens zu Ehren des Vereins veranstaltete Ausflug nach Pillnitz. Ein schön geschmücktes Dampfboot führte die Versammlungsteilnehmer am Donnerstag Nachmittag unter den Klängen einer Musikkapelle die herrlichen Ufer der Elbe aufwärts nach Pillnitz, woselbst der ungefähr dreistündige Aufenthalt durch Besichtigung des Königlichen Schlosses mit seinem herrlichen Park und einen Ausflug in den schattigen Friedrichsgrund ausgefüllt wurde. Während der Heimfahrt genossen wir die Gastfreundschaft Dresdens in hervorragendster Weise und das lebhafte Treiben auf dem Schiffe, sowie die fröhlichen Gesänge legten ein beredtes Zeugnis ab, wie wohl man sich am gastlichen Herde von Sachsens Hauptstadt fühlte. Mit einem Hoch auf Dresden ging man um 10 Uhr dankerfüllt von Bord.

3. Den Schluss der Tagung bildete die Fahrt nach Bautzen. Mittels eines luxuriösen Extrazuges führte uns die Regierung morgens 8 Uhr nach Bautzen und gab den Versammlungsteilnehmern damit Gelegenheit, diesen gottbegnadeten Landstrich zu bewundern, der in voller Frühlingspracht einzig schön dalag. Nach der Ankunft in der äusserst interessanten alten Wendenstadt, in der man übrigens auf Schritt und Tritt Wohlhabenheit und frisches pulsierendes Leben fühlt, erfolgte die Besichtigung der neuen Königlichen Strafanstalt, die allseitig den besten Eindruck hervorrief und deren strammes und trefflich aussehendes Personal den Neid manches Besuchers erregte. Eine Beschreibung derselben ist dem Versammlungsbericht angeschlossen. An die Besichtigung reihte sich ein opulentes Festmahl an, gelegentlich dessen der Verein durch den Herrn Kreishauptmann der Lausitz aufs herzlichste begrüsst wurde und das uns der Regierung gegenüber zum tiefsten Dank verpflichtete, dem Ausdruck zu verleihen sich der Unterzeichnete bemühte.

Nach der Ankunft in Dresden zerstreuten sich die Teilnehmer, der Pflicht gehorchend, rasch in alle Winde.

Digitized by Google

Unauslöschlich aber blieb der Dank gegenüber der Königlich Sächsischen Regierung, insbesondere gegenüber den beiden Herren Ministern, den Herren Ministerialdirektoren Dr. Apelt und Jahn und *last not least* gegenüber Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Gelbhaar, der die schwere Last der Vorbereitungsarbeiten allein getragen und während der Versammlung unermüdlich sich um das Gelingen des Ganzen Tag und Nacht bemüht hat. So lange der Verein noch so treue und aufopferungsvolle Mitglieder hat, wie diese Männer, können wir vertrauensvoll in die Zukunft sehen.

Für den Vereinsausschuss:

Dr. von Engelberg.

Digitized by Google

EINLADUNG

und

TAGES-ORDNUNG

zu der

Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

in

Dresden

vom 13. bis 16. Juni 1905.

Der Vereinsausschuss beehrt sich nachstehend die Tagesordnung der diesjährigen Vereinsversammlung bekannt zu geben und die Mitglieder zum Besuche derselben freundlichst einzuladen.

Da das Gewicht unserer Beschlüsse selbstverständlich steigt, wenn dieselben eine Äusserung von möglichst vielen Strafanstaltsbeamten darstellen, bittet der Ausschuss um eine möglichst zahlreiche Beteiligung der Mitglieder. Er glaubt hierauf um so mehr rechnen zu dürfen, als die Königlich Sächsische Regierung, sowie die Stadt Dresden, dem Verein ein so grosses Entgegenkommen gezeigt hat und uns während den freien Stunden in der liebenswürdigsten Weise als ihre Gäste aufnehmen wird. Im übrigen muss ja auch der Versammlungsort, abgesehen von seinen sonstigen hochgradigen Anziehungspunkten, seiner geographischen Lage nach als ungemein günstig bezeichnet werden.

Für den Vereinsausschuss:

Dr. von Engelberg.

Dienstag, den 13. Juni

vormittags 9 Uhr:

Sitzung des Vereinsausschusses im Restaurant des städtischen Ausstellungspalastes.

Abends von 7 Uhr an:

Gesellige Vereinigung zur gegenseitigen Begrüssung im Restaurant des städtischen Ausstellungspalastes.

Digitized by Google

Mittwoch, den 14. Juni

vormittags 9 Uhr:

Erste Hauptversammlung im Saale des städtischen Ausstellungspalastes.

Tages-Ordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und zweier Schriftführer. 3. Erstattung des Geschäftsberichtes durch den Vorsitzenden des Ausschusses. 4. Rechnungsvorlage. 5. Beratung und Beschlussfassung über die in der Anlage bezeichneten Fragen.

Nach dem Schlusse der Sitzung, bis 5 Uhr, Besichtigung der Gefangenenanstalt beim Königl. Landgerichte,
des neuen Untersuchungsgefängnisses,
der städtischen Arbeitsanstalt.

Nachmittags 5 Uhr:

Festessen im Saale des städtischen Ausstellungspalastes (trockenes Gedeck zu M. 3.—).

Abends:

Nach Wahl Besuch der Theater, Konzerte etc.

Donnerstag, den 15. Juni

vormittags ½9 Uhr:

Zweite Hauptversammlung im Saale des städtischen Ausstellungspalastes.

Tages-Ordnung: 1. Fortsetzung der Beratungen und Beschlussfassung über die zu erledigenden Fragen. 2. Dechargeerteilung für den Rechner. 3. Beratung über Statutenänderung.[1]) 4. Wahl des Ausschusses.

Nachmittags ¾4 Uhr:

Ausflug mittelst Schiffes nach Pillnitz — mit Bewirtung an Bord — veranstaltet von der Stadt Dresden.

[1]) Vergl. Blätter f. Gefk. Band 38. S. 523.

Digitized by Google

Freitag, den 16. Juni

früh, zu einer noch zu bestimmenden Zeit:

Fahrt nach Bautzen zur Besichtigung der dortigen neuerbauten Königl. Strafanstalt für erwachsene und jugendliche männliche Gefängnissträflinge, veranstaltet von der Königl. Staatsregierung.

Das Anmelde- und Auskunftsbureau befindet sich Dienstag, den 13. Juni, von nachmittags 6 Uhr bis 10 Uhr, sowie Mittwoch und Donnerstag, den 14. und 15. Juni, von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr mittags im Restaurant des städtischen Ausstellungspalastes.

Jeder Teilnehmer an der Versammlung hat für sich bei dem Anmelde- und Auskunftsbureau eine Teilnehmerkarte, gegen Bezahlung von 3 Mark zur Deckung der Unkosten, zu lösen.

Die Teilnehmer werden darauf aufmerksam gemacht, dass wegen des zur Pfingstzeit in Dresden herrschenden Fremdenandranges eine recht frühzeitige Bestellung von Wohnungen sich dringend empfiehlt.

Überdies wird gebeten, die Teilnahme an der Versammlung und den Veranstaltungen in der Woche vor Pfingsten dem

Bureau für die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten Dresden-N., Königsufer 2

anzuzeigen. (Siehe anliegende Postkarte.)

Digitized by Google

Zum Wohnen werden empfohlen:

Dresden-Altstadt.

In der Nähe des Hauptbahnhofes.

*Europäischer Hof, Pragerstrasse 39.
*Savoy Hotel, Sedanstrasse 7—9.
*Grand-Union Hotel, Bismarckplatz 2.
Kaiser Wilhelm Hotel, Wienerstrasse 3.
Hotel Continental, Bismarckstrasse 16.
Hotel Bristol, Bismarckplatz 5.
Hotel Höritzsch, Bismarckstrasse 14.
Hotel du Nord, Moszinskistrasse 1/5, Ecke Pragerstr.

In der inneren Stadt.

*Hotel Bellevue, an der Elbe, Theaterplatz 1.
Webers Hotel, Ostra-Allee, nahe am Zwinger.
Stadt Gotha, Schlossstrasse 11.
Hotel de France, Wilsdrufferstrasse 7.
Hotel Imperial, König Johannstrasse 12.
Hotel Hohenzollernhof, Breitestrasse 5.
Britisch Hotel, Landhausstrasse 6.
Hospitz und Gesellschaftshaus des Stadtvereins für innere Mission, Zinzendorfstrasse 17/21.
Angermanns Hotel garni, Pillnitzerstrasse 54.
Haubold's Hotel garni, Jüdenhof 1.

Dresden-Neustadt.

Hotel Kronprinz, Hauptstrasse 5.
Hotel Kaiserhof (Stadt Wien), an der Augustusbrücke.
Bauers Hotel Royal, Antonstrasse 33 (gegenüber dem Neustädter Bahnhofe).

* Für höhere Ansprüche.

Digitized by Google

Anlage.

Frage 1.

Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen?

Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Gutachten: Direktor Fliegenschmidt in Oslebshausen bei Bremen. Band 39 Heft 1/2.
Regierungsrat Reich in Bautzen. „
Direktor v. Sichart in Ludwigsburg. „

Referent: Direktor Fliegenschmidt, Oslebshausen bei Bremen.

Frage 2.

Empfiehlt es sich phtisische Gefangene (Schwindsüchtige)

a) in geeigneten Fällen zu beurlauben, gegebenenfalls in welchen?
b) in eigenen Anstalten zu verwahren?

Gutachten: Geh. Sanitätsrat Dr. Baer in Plötzensee. Band 37 S. 495.

Referent: Derselbe.

Frage 3.

A. Wie ist die Gesundenkost für Gefangene nach den bisher gemachten Erfahrungen einzurichten, bezw. in welchem Verhältnis sind verdauliches Eiweiss, Fett, Kohlenhydrate zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft mit den Nahrungsmitteln zu reichen, dabei aber über das unumgänglich Notwendige nicht hinauszugehen?

Digitized by Google

B. Ist das Mittagsgericht in Suppe und feste Speisen zu trennen?

C. Lässt sich eine Verminderung der Kostreichung an Zuchthausgefangene im Verhältnis zu Gefangenen anderer Art rechtfertigen?

D. Welche Erfahrungen sind mit der Verwendung von Margarine gemacht worden?

Gutachten: Dr. König in Münster i. W. Band 39 Heft 1/2.
Dr. Kullmann in Butzbach „ 37 S. 517.
Oberjustizrat Schwandner in Hall Bd. 37 S. 253.

Referent: Dr. Kullmann in Butzbach.
Dr. med. Pollitz in Münster i. W.
Oberjustizrat Schwandner in Hall.

Frage 4.

Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?

Gutachten: Anstaltsinspektor Freund in Zwickau
Band 37 S. 244.
Oberdirektor Marcovich in Graz, Bd. 37 S. 236.
Staatsanwalt Dr. Nemanitsch in Marburg a. D.
Band 37 S. 228.

Referent: Pastor Dr. von Rhoden in Düsseldorf.

Digitized by Google

Vorschläge

welche zur

Verhandlung in den Haupt-Versammlungen

von dem

Vereins-Ausschuss

in dessen Sitzung vom 13. Juni

aufgestellt worden sind.

Zu Frage 3.

1. Die Gesundenkost der Gefangenen soll im Durchschnitt als Mindestmass enthalten:
   100—110,0 Eiweiss, 56,0 Fett und 500,0 Kohlehydrate.
2. Auf richtige Mischung und gleichmässige Verteilung der animalen und vegetabilen Nährstoffe ist sorgfältig Bedacht zu nehmen; dies gilt insbesondere auch für den täglichen Brotbedarf. Die tägliche Eiweissration soll zu 30 % aus animalem Eiweiss bestehen. Das Tagesvolumen der Kost soll 3000 cbcm nicht übersteigen.
3. Den besonders schwer arbeitenden Gefangenen ist ein Zusatz in Form von Milch oder Schmalz, das dem Brote beigegeben wird, zu verabreichen.
4. Dem Arzte ist die Möglichkeit zu gewähren, durch entsprechende Kostveränderungen oder Zulagen von Fett und animalischem Eiweis auf die Individualität einzelner Gefangenen Rücksicht zu nehmen.
5. Die Bewilligung von Fett und animalem Eiweiss enthaltenden Extra-Genussmitteln aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erscheint vom Standpunkte des Strafvollzugs empfehlenswert.

Digitized by Google

6. Die Nahrung ist kaubar einzurichten, daher nach Möglichkeit an den einzelnen Tagen in Suppe und feste Speisen zu trennen.

7. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene sind hinsichtlich des Kostmasses gleich zu behandeln.

8. Für weibliche Gefangene gelten $^5/_6$ der unter 1. angegebenen Sätze; bei Gefangenen mit 8 Tage nicht übersteigenden Strafzeiten kann die Tages-Portion um $^1/_3$ der angegebenen Sätze vermindert werden.

9. Gegen die Verwendung von Margarine lässt sich hygienisch nichts einwenden, sofern dieselbe streng nach Vorschrift hergestellt und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen deklariert ist.

Digitized by Google

Wortlaut

der in den

Hauptversammlungen angenommenen Beschlüsse.

Zu Frage 1 der Tagesordnung und Verhandlung:

Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen keine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen?

Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Die Versammlung war fast einstimmig folgender Ansicht: Sollte ein künftiges Strafgesetz, analog den Beschlüssen der Versammlung in Stuttgart (vgl. Band 38, S. 87 d. Bl.), eine *ipso jure* mit Ehrverlust verbundene Freiheitsstrafe und daneben eine Freiheitsstrafe, welche ehrenmindernde Wirkung nicht hat und ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustige Personen nicht trifft, einführen, so ist es untunlich, diese beiden Strafarten in ein und derselben Anstalt zu vollziehen, auch wenn für jede derselben ein getrenntes Gebäude zur Verfügung steht. Im Übergangsstadium aber, bis zu der Neugestaltung des Strafgesetzes, sei eine grössere Differenzierung im Hinblick auf die Persönlichkeit des Bestraften, also im Hinblick auf seine Eigenschaft als eines gemeinen Verbrechers oder eines nicht so zu bezeichnenden möglichst durchzuführen, ohne dass jedoch dem Gefangenen ein Recht auf solche verschiedenartige Behandlung eingeräumt werde.

Zu Frage 2 der Tagesordnung bez. Frage 4 der Verhandlung:

Empfiehlt es sich, phtisische Gefangene (Schwindsüchtige)

a) in geeigneten Fällen zu beurlauben, gegebenenfalls in welchen?

b) in eigenen Anstalten zu verwahren?

Digitized by Google

Falls die Entlassung schwindsüchtiger Gefangener aus der Haft nicht erfolgen kann, sollen die noch heil- bezw. besserungsfähigen baldmöglichst in eigens zur Behandlung derartiger Kranken eingerichtete Sonderlazarette von Gefängnissen und Strafanstalten übergeführt werden.

Zu Frage 3 der Tagesordnung bez. Frage 2 der Verhandlung:

A. Wie ist die Gesundenkost für Gefangene nach den bisher gemachten Erfahrungen einzurichten, bezw. in welchem Verhältnis sind verdauliches Eiweiss, Fett, Kohlenhydrate zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft mit den Nahrungsmitteln zu reichen, dabei aber über das unumgänglich Notwendige nicht hinauszugehen?

B. Ist das Mittagsgericht in Suppe und feste Speisen zu trennen?

C. Lässt sich eine Verminderung der Kostreichung an Zuchthausgefangene im Verhältnis zu Gefangenen anderer Art rechtfertigen?

D. Welche Erfahrungen sind mit der Verwendung von Margarine gemacht worden?

1. Die Gesundenkost der Gefangenen soll im Durchschnitt als Mindestmass enthalten: 100—110,0 Eiweiss, 56,0 Fett und 500,0 Kohlehydrate.

2. Auf richtige Mischung und gleichmässige Verteilung der animalen und vegetabilen Nährstoffe ist sorgfältig Bedacht zu nehmen, dies gilt insbesondere auch für den täglichen Brotbedarf. Die tägliche Eiweissration soll zu 30% aus animalischem Eiweiss bestehen. Das Tagesvolumen der Kost soll 3000 ccm nicht übersteigen.

3. Den besonders schwer arbeitenden Gefangenen ist ein Zusatz in Form von Milch oder Schmalz, das dem Brote beigegeben wird, zu verabreichen.

4. Dem Arzte ist die Möglichkeit zu gewähren, durch entsprechende Kostveränderungen oder Zulagen von Fett und animalischem Eiweiss auf die Individualität einzelner Gefangener Rücksicht zu nehmen.

5. Die Bewilligung von Fett und animales Eiweiss enthaltenden Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste

Digitized by Google

der Gefangenen erscheint vom Standpunkte des Strafvollzugs und aus sanitären Gründen empfehlenswert.

6. Die Nahrung ist kaubar einzurichten, daher nach Möglichkeit an den einzelnen Tagen in Suppe und feste Speisen zu trennen.

7. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene sind hinsichtlich des Kostmasses gleich zu behandeln.

8. Für weibliche Gefangene gelten $^5/_6$ der unter 1. angegebenen Sätze; bei Gefangenen mit 8 Tage nicht übersteigenden Strafzeiten kann die Tagesportion um $^1/_3$ der angegebenen Sätze vermindert werden.

9. Die Verwendung von Margarine ist hygienisch nicht empfehlenswert.

10. Regelmässige Körperwägungen sind für die Kontrolle des Ernährungszustandes der Gefangenen dringend erforderlich.

Zu Frage 4 der Tagesordnung bez. Frage 3 der Verhandlung:

Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?

1. Die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen ist nach erziehlichen Gesichtspunkten zu regeln, ohne dass der Unterschied zwischen Strafanstalt und Erziehungsanstalt verwischt werden darf.

2. Als eigentliche Gefängnisarbeit kommt Handwerks- und landwirtschaftlicher Betrieb vorzugsweise in Betracht und zwar unter sorgfältiger Berücksichtigung der Fähigkeiten und Verhältnisse des Sträflings. Für Kurzzeitige muss auch eine rein mechanische Arbeit statthaft sein, bei der aber ebenfalls weniger auf den wirtschaftlichen Ertrag, als auf die Erziehung zur Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und zum Fleiss gesehen werden soll. Besondere Berücksichtigung ist den häuslichen Verrichtungen, zumal den der Reinlichkeit und der Pflege des Ordnungssinnes dienenden, zuzuerkennen.

3. Die arbeitsfreie Zeit soll durch militärisches Exerzieren, Gesang, genau beaufsichtigte Lektüre, Schreiben, Zeichnen und dergleichen nützlich ausgefüllt werden. Handfertigkeitsarbeiten sind zu empfehlen.

Digitized by Google

Satzungen
des Vereins der Deutschen Strafanstalts-Beamten e. V.

(Festgestellt nach dem Beschluss der Vereinsversammlung in Dresden am 15. Juni 1905.)

Name und Sitz.

§ 1. Der Verein führt den Namen „Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten", er hat seinen Sitz in Mannheim und soll zum Vereins-Register eingetragen werden; mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz: „Eingetragener Verein".

Zweck.

§ 2. Der Zweck des Vereins ist:

1. Einen lebendigen Meinungsaustausch und persönlichen Verkehr der deutschen Strafanstaltsbeamten sowohl untereinander als mit den Personen, welche auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und des Fürsorgewesens arbeiten, zu ermöglichen.
2. Die Ausgestaltung eines wirksamen und zweckmässigen Strafvollzugs im Zusammenhange mit der gesamten Strafrechtspflege nach einheitlichen Grundsätzen zu fördern.
3. An der Auffindung und Handhabung geeigneter Massregeln zur Fürsorge für entlassene Gefangene und gefährdete und verwahrloste Jugendliche mitzuwirken.

Vereinsschrift.

§ 3. Der Verein lässt auf seine Kosten ein eigenes, in zwanglosen Heften unter dem Titel „Blätter für Gefängniskunde" erscheinendes Vereinsorgan drucken.

Mitgliedschaft.

§ 4. Zur Mitgliedschaft am Verein sind berechtigt:

1. Die Oberbeamten der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse, Arbeits- und Besserungshäuser und Erziehungsanstalten ohne Unterschied des Geschlechtes.
2. Die Beamten der Aufsichtsbehörden dieser Anstalten.
3. Die Lehrer der Rechtswissenschaft an den deutschen und österreichisch-ungarischen Universitäten.
4. Höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte, sowie im Staatsdienst stehende Juristen, welche die II. Staatsprüfung bestanden haben.
5. Die Vorstandsmitglieder der Landes- bezw. Provinzialvereine für Gefängnis- und Schutzwesen.
6. Strafanstaltsdirektionen, Universitäten, Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsstellen.
7. Der Ausschuss ist befugt, auch solche Personen, welche auf dem Gebiete des Strafvollzugs, der Zwangs- (Fürsorge-) Erziehung und des Schutzwesens eine besondere praktische oder literarische Tätigkeit entfaltet haben, zur Mitgliedschaft zuzulassen.

Digitized by Google

§ 5. Personen, die sich um den Verein oder um das Gefängniswesen überhaupt verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 6. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, der jedem Mitgliede jederzeit freisteht.
2. Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf einstimmigen Beschluss des Ausschusses erfolgen; Gründe des Ausschlusses sind nicht bekannt zu geben; der Rechtsweg gegen den Ausschliessungsbeschluss findet nicht statt.
3. Durch Nichteinlösung eines mittels Postauftrags erhobenen fälligen Beitrags.
4. Durch den Tod.

§ 7. Aufnahmegesuche und Austrittsanzeigen sind schriftlich beim Vorstande anzubringen.

Mitgliederbeiträge.

§ 8. Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 4 Reichsmark, die Vereinsmitglieder aus Oesterreich-Ungarn einen solchen von 4 Kronen 70 Heller.

Der Vereinsbeitrag ist bis ersten Mai jeden Kalenderjahres, bezw. in den ersten 4 Wochen nach erfolgter Aufnahme in den Verein an den Vereinsrechner zu entrichten, widrigenfalls der Beitrag durch die Post eingezogen wird; die im Laufe des Kalenderjahres neu eintretenden Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, ebenso die im Laufe eines Kalenderjahres freiwillig ausscheidenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

Vereinsjahr.

§ 9. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsorgane.

§ 10. Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand,
Der Ausschuss,
Die Mitgliederversammlung.

Vorstand.

§ 11. Der Vorstand besteht aus einer Person — dem ersten Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; der Umfang seiner Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber nicht beschränkt, dem Verein gegenüber ist er an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung, deren Ausführung ihm obliegt, gebunden. Dem Vorstand ist ein Stellvertreter — der II. Vorsitzende — beigegeben, auf welchen im Falle tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorstandes — I. Vorsitzenden — alle dessen Rechte und Pflichten übergehen.

Ausschuss.

§ 12. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit hierzu nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, durch einen Ausschuss erledigt. Der Ausschuss besteht aus 24 Mitgliedern. Nur physische Personen können Mitglieder des Ausschusses sein; seine Amtsdauer währt bis zum Schlusse der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

Digitized by Google

(§ 15). Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorstand — I. Vorsitzenden, — den Vorstandsstellvertreter — II. Vorsitzenden — sowie den Rechner und setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

Der Ausschuss versammelt sich auf an eine besondere Form und Frist nicht gebundene Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters; er ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. (Vergl § 6.)

Ueber die Versammlung des Ausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, welches Ort und Zeit der Versammlung, die Art und Zeit der Einladung, die Tagesordnung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden muss.

Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss des Ausschusses gültig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder telegraphisch, telephonisch oder schriftlich dem Beschlussantrage zustimmen.

Ueber einen solchergestalt gefassten Beschluss ist ein Protokoll aufzunehmen, welches Ort und Zeit der Aufnahme, die Art und Weise des Zustandekommens des Beschlusses, den Wortlaut des Beschlusses und das Stimmenverhältnis, mit dem er zustande kam, zu enthalten hat, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Ausschuss-Sitzung zu verlesen ist.

§ 13. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Die Entscheidung über:
   a) Aufnahme neuer Mitglieder — Gründe der Ablehnung eines Aufnahmegesuches sind nicht anzugeben —,
   b) Ausschliessung von Mitgliedern;
2. die Bestellung der Redaktion des Vereins-Organs und den Abschluss desfallsiger Verträge;
3. die Veranlassung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Druckes der Verhandlungen im Vereinsorgan;
4. die Bestimmung der nächsten Mitgliederversammlung nach Ort und Zeit, Feststellung der Tagesordnung für dieselbe, Verteilung der eingekommenen Anträge zur Begutachtung, Aufstellung der Berichterstatter, wie überhaupt alle Vorbereitungen für die Mitgliederversammlung;
5. Aufstellung des Rechenschaftsberichts und der Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
6. die Vornahme von Ergänzungswahlen für während ihrer Amtsdauer ausgeschiedene Mitglieder des Ausschusses.

Mitgliederversammlung.

§ 14. Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern hierzu nicht der Ausschuss zuständig ist, durch Beschlussfassung der Mitglieder in einer Versammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Zu einem Beschlusse über die Abänderung der Satzung ist die Zustimmung von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Digitized by Google

Ueber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe soll angeben: Ort und Zeit der Versammlung, Art und Zeit der Berufung, die Tagesordnung, die Namen des gewählten Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse. Angabe des Stimmenverhältnisses ist nur bei Abstimmung über die in § 16 e und g genannten Fällen erforderlich. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterschreiben.

§ 15. Der Verein hält in der Regel alle drei Jahre eine Versammlung ab. Zu diesen Verhandlungen sollen auch Strafanstaltsbeamte anderer Länder und die Vorstandsmitglieder der deutschen Landes- und Provinzial-Gefängnis- und Schutzvereine eingeladen werden.

Die Einladung der Mitglieder zu der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch mindestens einmalige Einrückung im Vereinsorgan „Blätter für Gefängniskunde". Zwischen dem Tage der Ausgabe des die Einladung enthaltenden Blattes und dem Tage der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so sind Beschlüsse nur gültig, wenn nicht binnen eines Monats, vom ersten Sitzungstage der Versammlung an, schriftlich Einspruch gegen die gefassten Beschlüsse beim Vorstand eingereicht wird. Die Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, sowie auch dann, wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 16. Der Beschlussfassung durch die Mitglieder unterliegen insbesondere:

a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
b) die Verbescheidung der vom Ausschuss vorgelegten Vereinsrechnung und des Geschäftsberichts,
c) Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Ausschusses,
d) Vornahme der Wahlen in den Ausschuss,
e) Abänderung der Satzung,
f) alle sonstigen vom Ausschusse auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten,
g) die Auflösung des Vereins.

§ 17. Die Mitgliederversammlung verhandelt in der Regel in pleno, ausnahmsweise auf besonderen, von der Versammlung genehmigten Wunsch in Abteilungen.

Jede Abteilung wählt ihren Vorsitzenden; der letztere bestimmt den Schriftführer.

Etwaige Beschlüsse und schriftliche Verhandlungen der Abteilungen sind dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Gesamtverhandlungen leitet ein Vorsitzender, welcher von der Versammlung durch Zuruf gewählt wird; er ernennt zwei Stellvertreter und zwei Schriftführer; er bestimmt die definitive Tagesordnung der Versammlung und ist befugt, auch Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

§ 18. Der Antrag auf Schluss der Debatte wird sofort zur Abstimmung gebracht. Jeder Antrag in der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu stellen.

Digitized by Google

Auflösung des Vereins.

§ 19. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der $^2/_3$ aller Mitglieder erschienen sind, aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

War die zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, woraufhin in der Einladung zu der zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 20. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschliesst, bestimmt zugleich, wem das Vermögen zufällt. Sie ist jedoch gehalten, es ähnlichen (wissenschaftlichen) Zwecken zuzuwenden.

Digitized by Google

Teilnehmer-Verzeichnis.

v. Metzsch, Exzellenz, Minister des Innern in Dresden.
Otto, Dr., Exzellenz, Minister der Justiz in Dresden.
v. Jecklin, Geh. Regierungsrat, Vertreter des Reichsjustizamts in Berlin.
Apelt, Dr., Geheimer Rat, Ministerialdirektor in Dresden.
Jahn, Dr., Geheimer Rat, Ministerialdirektor in Dresden.
Reichardt, Dr., Ministerialrat, Vertreter des Gr. Bad. Justizministeriums in Karlsruhe.
v. Baumgärtl, Ministerialrat
Heinzelmann, Ministerialrat } Vertreter des Kgl. Bayr. Staatsministeriums der Justiz in München.
v. Liebenstein, Freiherr, Geh. Regierungsrat, Vertreter des Ministeriums für Elsass-Lothringen, Abteilung für Justiz und Kultus in Strassburg.
Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt, Vertreter des Gr. Hess. Ministeriums der Justiz in Darmstadt.
Böhmer, Regierungsrat, Vertreter der Fürstl. Lippischen Regierung in Detmold
Krohne, Dr., Geh. Oberregierungsrat, Vertreter des Kgl. Preuss. Ministeriums des Innern in Berlin.
Plaschke, Geh. Justizrat, Vertreter des Kgl. Preuss. Ministeriums der Justiz in Berlin.
Siefert, Strafanstaltsdirektor, Vertreter des Herz. Sächsischen Staatsministeriums in Gotha.
v. Schwab, Ministerialdirektor, Vertreter des Kgl. Württ. Ministeriums der Justiz in Stuttgart.

Hetschel, Bürgermeister,
Baumann, Stadtrat,
Kuhn, Stadtrat,
Seeling, Stadtrat, } Vertreter der Stadt Dresden.

Digitized by Google

Arnst, Verwalter der Straf- und Korrektionsanstalt Lübeck.
Baumann, Dr., Königl. Bezirksarzt, Lichtenau (Bayern).
Bornemann, Direktor des Grossh. Hess. Landeszuchthauses Marienschloss.
Böhne, Inspektor, Wolfenbüttel.
Büttner, Strafanstaltsdirektor, Breslau XII.
Brosius, Pfarrer, Ebrach (Bayern).
Bertsch, ev. Hausgeistlicher, Ludwigsburg.
Brandt, Gefängnisdirektor, Dresden.
Birett, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt Straubing (Bayern).
Bässler, Anstaltsdirektor, Voigtsberg.
Bayer, Pfarrer, Wasserburg a. Inn (Bayern).
Birkigt, Anstaltslehrer, Bautzen.
Banz, Zuchthausinspektor, Ludwigsburg.
v. Beringe, Anstaltsinspektor, Bautzen.
Bachteler, Inspektor, Rottenburg.
Böhmer, Geh. Regierungsrat, Waldheim.
Baer, Dr., Geh. Medizinalrat, Berlin.
Barnewitz, Dr., Bezirksassessor, Dresden.
Cruse, Oberregierungsrat, Wolfenbüttel.
Clement, Direktor, Butzbach (Hessen).
Clauss, Gefangenenanstaltsdirektor, Zwickau.
Classen, Gefängnispfarrer, Düsseldorf.
v. Craushaar, Geh. Regierungsrat, Dresden.
Deusing, Direktor des Zuchthauses Untermassfeld bei Meiningen.
Dürr, Strafanstaltssekretär, Düsseldorf.
Drossbach, Dr., Strafanstaltsarzt, Laufen.
Dommes, Strafanstaltssekretär, Cassel-Wehlheiden.
Deyrer, Regierungsrat, Amberg (Bayern).
Düll, Regierungsrat, Rebdorf.
v. Engelberg, Dr., Regierungsrat, Mannheim.
Eggert. Oberjustizrat, Reichenau.
Ehrler, Strafanstaltspfarrer, Bautzen.
Eberl, Pfarrer am Arbeitshause Rebdorf (Bayern).
Ebbecke, ev. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Bruchsal.
Fliegenschmidt, Strafanstaltsdirektor, Oslebshausen bei Bremen.
Finkelnburg, Dr., Strafanstaltsdirektor, Düsseldorf-Derendorf.
v. Falken-Plachecki, Direktor des Arbeitshauses Schweidnitz.

Digitized by Google

Friedlein, Pfarrer, Dresden.
Frenzel, Anstaltsgeistlicher, Gräfentonna in Thüringen.
Finger, Dr., Universitätsprofessor, Halle.
Fleischmann, Strafanstalts-Hausgeistlicher, Kaiserslautern (Pfalz).
Gennat, Dr., Direktor, Fuhlsbüttel bei Hamburg.
Glorius, Strafanstaltsinspektor, Graudenz.
Gross, Pfarrverweser, Gotteszell (Württemberg).
Godelück, Gefängnisdirektor, Strassburg.
Grofebert, Anstaltsdirektor, Konitz.
Gliemann, I. Staatsanwalt, Elbing.
Gauss, Kaplan, Heilbronn.
Gelbhaar, Dr., Geh. Regierungsrat, Dresden.
Hagmann, kath. Hausgeistlicher, Hall-Comburg.
v. Hessert, Oberstaatsanwalt, Darmstadt.
v. Harling, Hauptmann a. D., Moringen.
Husung, Oberinspektor, Berlin.
Hülsberg, Strafanstaltsdirektor, Wohlau.
Heiter, Pfarrer und geistl. Rat, Kaiserslautern (Pfalz).
Haupt, Anstaltsgeistlicher, Dresden.
Helling, Gefängnisdirektor, Hannover.
Hirschberg, Dr., Anstaltsoberarzt und Bezirksarzt, Zwickau.
Härtl, Dr., Kgl. Bayr. Bezirksarzt, Wasserburg a. Inn.
Höfl, Oberbaurat, München.
Hofmann, Dr., Anstaltsbezirksarzt, Bautzen.
Jaroschek, Gefangenhauskontrolor, Brünn.
Jacobi, Direktor, Gräfentonna in Thüringen.
Junghanns, I. Staatsanwalt, Konstanz.
Jacob, Strafanstaltsdirektor, Kaiserslautern (Pfalz).
Jacobs, Dr., Strafanstaltspfarrer, Werden (Ruhr).
Jehle, Oberjustizrat, Rottenburg.
Kretzer, Gefängnisinspektor, Regensburg.
Kopp, Oberregierungsrat, Freiburg im Breisgau.
Krautinger, Strafanstaltsverwalter, Bruchsal (Baden).
Kullmann, Dr., Anstaltsarzt, Butzbach (Hessen).
Köhler, Strafanstaltsinspektor, Crone a. Brahe.
Körber, Dr., Medizinalrat, Würzburg.
Kirchhof, Anstaltskatechet, Hoheneck.
Kleemann, Anstaltslehrer, Rebdorf (Bayern).
Klein, Direktor, Tegel bei Berlin.
Kreissig, Oberlehrer, Zwickau.
Kobligk, I. Staatsanwalt, Gleiwitz.

Digitized by Google

Kollath, Dr., Gefängnisarzt, Gollnow.
Keller, Geh. Kirchenrat, Dresden.
Keller, Dr., Regierungsrat, Dresden.

Leonhard, Strafanstaltsdirektor, Cassel-Wehlheiden.
Lang, Verwalter des Grossh. Hess. Strafgefängnisses Mainz.
Levy, Dr., Kreis- und Anstaltsarzt, Hagenau (Elsass).
Locher, Oberlehrer, Heilbronn.
Link, Strafanstaltsdirektor, Plassenburg (Bayern).
Leppmann, Dr., Medizinalrat, Moabit.
Leppmann, F., Dr., Strafanstaltsarzt, Moabit.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor, Görlitz.
Lehnerer, I. Staatsanwalt, Ansbach.
Lumpp, Dr., Strafanstaltsarzt, Bruchsal.
Langer, I. Staatsanwalt, Gnesen.

Mühlhausen, Direktor der Königlichen Gefangenanstalt Chemnitz.
Matz, Pastor, ev. Anstaltsgeistlicher, Gollnow.
Muth, Gefängnisverwalter, Darmstadt.
Marcovich, Strafanstalts-Oberdirektor, Graz.
Mayer, Pfarrer, Ludwigsburg.
Maurach, Gefängnisdirektor, Mülhausen (Elsass).
Möbius, Anstaltsgeistlicher, Zwickau.
Meseth, Dr., Hausarzt, Bezirksarzt, Plassenburg (Bayern).
Meck, Strafanstaltspfarrer, Mannheim.
Meinig, Inspektor, Dresden.
v. Mülverstedt, Direktor des Zentralgefängnisses Bochum.
Migula, Gefängnisdirektor, Preungesheim b. Frankfurt a. M.
Müller, Dr., Anstalts-Bezirksarzt, Hoheneck.
Michal, Regierungsrat, Nürnberg.

Neunast, Gefängnisdirektor, Danzig.
Neuhof, Anstaltspfarrer, Sachsenburg.
Neubert, Gefangenanstaltsdirektor, Leipzig.

Pollitz, Dr., Strafanstaltsarzt, Münster (Westfalen).
Pfeifle, Pfarrer, Rottenburg.
Pape, Kuratus, Konitz.
Pracht, Pfarrer, Rebdorf (Bayern).
Poch, Strafanstaltsdirektor, Zweibrücken.
v. Prittwitz u. Gaffron, Oberstaatsanwalt, Naumburg (Saale).
v. Puttkamer, Direktor des Zentralgefängnisses Gollnow.

Digitized by Google

Reich, Regierungsrat, Bautzen.
Rosenfeld, Dr. jur. et phil., Berlin.
Raabe, Dr. jur., Anstaltsdirektor, Dresden.
Ribstein, Dr., Hausarzt am Landesgefängnis Freiburg.
Ranft, Direktor, Ebrach (Bayern).
Rühlemann, Direktor, Zwickau.
v. Rohden, Dr., Gefängnisgeistlicher, Düsseldorf.
Roeser, Assessor, Kaisheim.
Rossmy, Regierungsrat, Hoheneck.
Rechholz, Dr., Bezirksarzt, Frankenberg (Sachsen).
Runge, Katechet, Waldheim.
Ramsauer, Direktor, Vechta.
Renk, Dr., Geh. Medizinalrat, Dresden.

Schnell, Oberst a. D., Wunstorf (Hannover).
Süsskind, Dr., Oberamtsarzt, Schw.-Hall.
Schwandner, Oberjustizrat, Schw.-Hall.
Schairer, Pfarrer, Schw.-Hall.
Schraidt, Gefängnisinspektor, Eberbach (Rheingau).
Speck, Pfarrer, Berlin.
Schick, Strafanstaltsverwalter, Bruchsal.
Schmidt, Dirigent der Korrektionsanstalt Breitenau.
Schink, Anstaltsdirektor, Hohnstein.
Schellmann, Direktor der Arbeitsanstalt Brauweiler bei Köln.
Schilling, Dr., Hofrat, Nürnberg.
Scherer, Direktor der Gefangenanstalt Lichtenau (Bayern).
Steger, Regierungsrat, Würzburg.
Storz, Direktor, Hauptmann a. D., Sonnenburg (Neumark).
v. Stengel, Freiherr, Oberregierungsrat, Bruchsal.
Schwabe, Dr., Kgl. Gerichtsarzt, Hannover.
Schmidt, Dr., Provinzial-Oberarzt, Wunstorf.
Schöpff, Anstaltspfarrer, Zschadrass-Colditz.
Sieber, Hausgeistlicher, Rottenburg.

Tränckner, Anstaltsinspektor, Waldheim.
Theobald, Oberstaatsanwalt, Giessen.
Thiermann, Direktor der Korrektionsanstalt Himmelsthür.

Voigt, Direktor der Provinzialanstalt Tapiau.
Volkmann, Anstaltspfarrer, Zwickau.
Vogel, Anstaltsdirektor, Regierungsrat, Hubertusburg.
Vogel, Oberinspektor, Bautzen.

Weizsäcker, Pfarrer, Heilbronn.
Walter, Arresthausverwalter, Darmstadt.
Wachler, Oberstaatsanwalt, Berlin.

Digitized by Google

Weigandt, Anstaltsinspektor, Bautzen.
Wildelau, Anstalts-Oberinspektor, Bautzen.
Wambsganz, Strafanstaltsdirektor, Niederschönenfeld.
Weizmann, I. Staatsanwalt, Breslau.
Weinmar, Hauslehrer am Landesgefängnis Rottenburg a. N.
Weber, Pastor, Waldheim.
Winietzki, Inspektor, Breslau.
Wach, Geh. Rat, Leipzig.
Wolff, Strafanstaltsgeistlicher, Cassel-Wehlheiden.

Ziegeler, Pastor, Wolfenbüttel.
Zuckschwerdt, Pastor, Waldheim.
Zeis, Oberrechnungsrat, Karlsruhe.
Zavodny, Direktor der Arbeitsanstalt Prag.
Zeitler, Dr., Bezirks- u. Strafanstaltsarzt, Ebrach (Bayern).

Digitized by Google

Sitzungsbericht.

Vorsitzender Dr. von Engelberg:

Meine hochverehrten Herren! Ich begrüsse Sie mit grossem Vergnügen in der heutigen Sitzung und eröffne hiermit die 14. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Se. Exzellenz der Herr Staatsminister von Metzsch will uns die Ehre erweisen, den Verein zu begrüssen. Ich bitte deshalb Se. Exzellenz, jetzt das Wort zu ergreifen.

Staatsminister von Metzsch, Exzellenz:

Meine Herren! Es ist mir der ehrenvolle Auftrag zu Teil geworden, den Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten anlässlich seiner Tagung im sächsischen Lande im Namen Sr. Majestät des Königs an dieser Stelle willkommen zu heissen und hierbei gleichzeitig den Allerhöchsten Wunsch zum Ausdruck zu bringen, dass die Tagung, in welche Sie einzutreten im Begriffe stehen, wie bisher, so auch heute und in den kommenden Tagen von dem besten Erfolge begleitet sein möge. Diesem Wunsche, meine Herren, schliesst sich die sächsische Staatsregierung, in deren Namen ich Sie auf das Aufrichtigste willkommen heisse, in vollstem Masse an. Ich darf diesem Willkommgrusse noch die Versicherung beifügen, dass regierungsseitig — und da glaube ich mich in Uebereinstimmung mit sämtlichen hier vertretenen Regierungen zu befinden — den Verhandlungen Ihres Vereins ein umso grösseres Interesse entgegengebracht und dem in Ihren Versammlungen stattfindenden Meinungsaustausche ein umso grösseres Gewicht beigelegt wird, als hierbei Grundsätze über eine rationelle Gestaltung des Gefängniswesens und des Strafvollzuges vom theoretischen wie vom praktischen Standpunkt in klärenden und fördernden Verhandlungen aufgestellt werden, und auch den Faktoren der Gesetzgebung schätzbares Material für die weitere Verarbeitung geboten wird.

Meine Herren! Wenn Sie das Ziel und die Zwecke Ihrer Vereinstätigkeit dahin gekennzeichnet haben, dass

Digitized by Google

unter Festhaltung und möglichster Wahrung des persönlichen direkten Kontaktes unter den Strafanstaltsverwaltungen eine möglichst einheitliche Gestaltung des ganzen Gefängniswesens erreicht und gleichzeitig ein Strafvollzug erzielt oder wenigstens gefördert werde, der dem Geiste des Rechtes, dem Geiste der Humanität, aber auch gleichzeitig der Forderung der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit entspricht, so kann Ihnen das Zeugnis nicht vorenthalten werden, dass Ihr Wirken ein segensreiches und von Erfolg begleitetes gewesen ist. Die Grundsätze, welchen Sie in Wort und Schrift und in Verhandlungen Ausdruck gegeben haben, und welche hauptsächlich abzielen auf zweckmässige Einrichtung und Ausstattung der Gefängnisanstalten, wie auch auf Herstellung eines guten, allenthalben möglichst gleichmässigen Strafvollzuges, haben sich in der Praxis gut bewährt und vielfach nutzbringende Anwendung gefunden.

Meine Herren! Auch die sächsische Regierung, in deren Namen ich die Ehre habe, das Wort an Sie zu richten, weiss den Zweck und die Bedeutung Ihrer Vereinigung und die Bedeutung der von fachmännisch bewährter Seite gegebenen Anregungen voll zu würdigen, und wenn Sie, meine Herren, in diesen Tagen vielleicht eine oder die andere unserer Anstalten mit Ihrer Besichtigung beehren werden, so hoffe ich und bin ich überzeugt, dass Sie vielfach die Grundsätze und Anregungen verkörpert finden werden, die aus Ihrer Mitte ausgegangen sind.

Und nun, meine Herren, wünsche ich Ihnen nochmals den besten Erfolg für die Tagung, in welche einzutreten Sie sich gegenwärtig anschicken. Möge Ihre Versammlung und mögen Ihre Verhandlungen den gleichen günstigen Verlauf nehmen wie die vorangegangenen! Möge Ihre Arbeit und Ihre Tätigkeit wie seither so auch in Zukunft sich vollziehen, möge diese Arbeit gelingen, die ein gutes Stück praktischer Sozialpolitik in sich trägt; mögen Ihre Verhandlungen fortan wie bisher getragen sein von dem Geiste wahren Gerechtigkeitssinnes und von dem Geiste echter Humanität! (Bravo!)

Der Vorsitzende:

Nachdem der Vertreter des Reichsjustizamtes den Wunsch geäussert hat, die Versammlung zu begrüssen, erteile ich das Wort dem Herrn Geheimen Regierungsrat von Jecklin.

Digitized by Google

Geheimer Regierungsrat von Jecklin:

Meine verehrten Herren! In einer Zeit, in der die Reform des Strafgesetzbuches und seines Strafensystems bereits in die Wege geleitet ist, gewinnt die Frage des Strafvollzugs vom gesetzgeberischen Standpunkt eine erhöhte Bedeutung, und dieser Bedeutung Rechnung tragend bin ich auf die freundliche Einladung des Vereins, für die ich besten Dank zu sagen habe, beauftragt worden, namens des Reichsjustizamtes Ihren Verhandlungen beizuwohnen. Sie werden daraus wiederum entnehmen können, dass mit stets reger Teilnahme die Reichsjustizverwaltung den verdienstvollen Bestrebungen des Vereins folgt.

Ich habe die Ehre, Sie im Namen Sr. Exzellenz des Staatssekretärs des Reichsjustizamtes zu begrüssen und Ihnen einen vollen Erfolg Ihrer diesjährigen Verhandlungen zu wünschen.

Der Vorsitzende:

Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne hat das Wort!

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Eure Exzellenz! Meine Herren! Meine verehrten Herren Kollegen haben mir den Auftrag gegeben, Sie im Namen der Regierungen, welche hier vertreten sind, zu begrüssen. Es ist das für mich eine Ehre und eine ganz besondere Freude. Ich bin wohl der einzige in dieser Versammlung, der vor 37 Jahren an der damaligen Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten hier in Dresden teilgenommen hat und ich möchte den Gruss fassen in die Worte, mit welchen uns damals unser hochverehrter Vorsitzender, der Herr Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze, von unserer Arbeitsstelle entlassen hat. Wir wissen alle, was er gewesen ist für die Gestaltung des Strafrechtes und des Strafvollzugs. Wir wissen alle, was er gewesen ist für unseren Verein, wie er ihn geleitet hat, ich möchte sagen, aus den Kinderschuhen heraus zu einem kräftigen Mannesalter. Er sprach damals die Hoffnung aus: „Ich bin der Ueberzeugung, dass wir Alle miteinander es wissen, dieser Verein wird dazu beitragen, die Reform des Gefängniswesens durchzuführen und damit ein gutes Stück zu lösen von einer grossen staatlichen Aufgabe, die vor uns steht.“

Meine Herren! Das ist zu gleicher Zeit für uns auch ein Prüfungswort; nach 37 Jahren legt er uns heute die

Digitized by Google

Frage vor: hat der Verein diese Hoffnung erfüllt, ist er treu seinem väterlichen Freunde gefolgt oder nicht. Was der Verein in ernster, hingebender Arbeit auf diesem Gebiet geleistet hat, will ich nicht aufzählen. Wir haben ja soeben das Zeugnis bekommen aus dem Munde Seiner Exzellenz, dass das, was im Verein gearbeitet wird, was der Verein geschaffen hat und was er noch schaffen wird, stets Beachtung finden werde bei den Regierungen, welche berufen sind, den Strafvollzug und das Strafrecht so zu gestalten, dass die Sicherheit des Staates dadurch gewährleistet wird; wir wissen, dass unsere Bestrebungen ein Ohr gefunden haben an der höchsten Stelle, als es galt, von Seiten des Reiches Grundsätze aufzustellen für den Strafvollzug. Wenn der Verein in den ersten 37 Jahren solches gewirkt und eine derartige Stellung sich errungen hat, dann nehmen Sie aus dem Munde eines der alten Generation angehörigen Mitgliedes die Bitte entgegen, dass der Verein stets eingedenk bleiben möge des Wortes: „Was Du ererbt von Deinen Vätern hast, erwirb es täglich, um es zu besitzen.“ (Bravo!)

Wenn nach abermals 37 Jahren andere Geschlechter sich erinnern an das Wort seines ersten Vorsitzenden, sollte dann gefragt werden, hat der Verein täglich neu erworben, was er von seinen Vätern ererbt hat, dann möge darauf mit einem ehrlichen und freudigen „Ja“ geantwortet werden. So wünsche ich Ihnen im Namen der hier vertretenen Regierungen zur diesjährigen Versammlung guten Erfolg und dem Vereine gutes Gedeihen auf seinem ferneren Lebenswege. (Bravo!)

Der Vorsitzende:

Herr Bürgermeister Hetschel wird uns die Ehre geben, den Verein zu begrüssen.

Bürgermeister Hetschel-Dresden:

Meine sehr geehrten Herren! Den Begrüssungsworten, die hier dem Verein deutscher Strafanstaltsbeamten zugerufen worden sind, schliesst sich mit einem herzlichen Willkommgruss in meiner Person die Stadtgemeinde Dresden an. Wir freuen uns sehr, dass die geehrten Herren Dresden zum Ort ihrer Tagung gewählt haben; finden wir doch darin eine Anerkennung der Vorzüge unserer schönen Stadt, die uns, die wir unser Leben und Können dieser Stadt geweiht haben, besonders erfreulich erscheinen muss. Und wen sollten sonst, mag er Jurist oder Nichtjurist, Beamter

Digitized by Google

oder Nichtbeamter sein, die grossen Fragen des Strafrechts nicht bewegen! Der Strafvollzug ist ja nur der Schlussakt der strafrechtlichen Tätigkeit des Staates, der Schlussakt des Ausflusses der strafrechtlichen Gewalt des Staates. Wir beim Rat haben ja nicht direkt an der Hauptbedeutung des Strafvollzuges ein Interesse; denn Strafgefangene und Strafanstalten haben wir nicht. Es bleibt für uns daher im wesentlichen die Frage des Strafvollzugs, die Anwendung des Strafgesetzes als Hinzufügung eines Uebels, einer Genugtuung gegenüber dem verletzten Gesetze ausser Frage, aber wir interessieren uns lebhaft für zahlreiche andere Fragen, die mit dem Strafvollzug in enger Verbindung stehen. Insbesondere sind wir ja glückliche oder vielleicht nichtglückliche Besitzer einer grossen Korrektionsanstalt und interessieren uns lebhaft für alle die Fragen, die den sogenannten Besserungszweck betreffen, Fragen, die Sie ja diskutieren wollen, nämlich: wie kann man ohne den Zwang der Detention, ohne die Freiheitsentziehung zu gefährden, die Detentierten so halten, dass sie in das bürgerliche Leben wieder zurückkehren können, ohne eine Schädigung am Geiste und Körper. Es spielt auch die Nahrungsmittelfrage, die Sie zum Gegenstand Ihrer Beratungen machen werden, für uns eine bedeutungsvolle Rolle; und wir freuen uns immer als Männer der Praxis, wenn sich die Herren zusammenfinden, um aus dem reichen Schatz der Erfahrungen sich gegenseitig zu unterstützen, und wenn irgendwo, so wird hier beim Strafvollzug der Austausch praktischer Erfahrungen wesentlich und von grosser Bedeutung sein.

Wir wünschen Ihnen herzlichen Erfolg Ihrer Beratungen im allgemeinen und von unserem speziellen Standpunkt der Verwaltung aus. Neben diesen Wünschen habe ich als Vertreter des Rats noch einen besonderen Wunsch: ich wünsche, dass, wenn Sie nach harter Debatte und Diskussion, von der allerhand Anregungen ausfliessen mögen für die grosse Sache, dass Sie dann, wenn Sie sich in Dresden noch aufhalten, in unserer Stadt reiche Erholung finden mögen und wahren Genuss; dass das Wetter, welches günstig zu sein scheint, auch ferner günstig sein möge. Was an uns liegt, um Ihnen Dresden angenehm zu machen, wollen wir gern tun. In diesem Sinn und mit dem Wunsch, dass ein dementsprechender Erfolg Ihre Tagung begleiten möge, heisse ich Sie nochmals im Namen der Stadt Dresden herzlich willkommen! (Bravo!)

Digitized by Google

Der Vorsitzende:

Sehr verehrte Vereinsmitglieder! Wir haben nun einen Präsidenten für die heutige Sitzung zu wählen. Der Ausschuss ist in der glücklichen Lage, Ihnen einen Vorschlag machen zu können, der Sie sicher alle erfreuen wird, da er den erfolgreichen Verlauf der Tagung gewährleistet.

Herr Geheimerat Prof. Dr. Wach hat die Güte gehabt, auf eine Anfrage dem Ausschusse gegenüber zu erklären, dass er bereit ist, die heutige Versammlung ebenso wie die letzten zu leiten. (Bravo!)

Der Ausschuss ist hiervon von tiefem Danke durchdrungen, und wie ich aus den Rufen, die eben aus Ihrer Mitte erschallen, entnehme, ist die Versammlung damit einverstanden. (Lebhaftes Bravo!)

Ich danke Herrn Geheimerat Prof. Dr. Wach und bitte ihn, den Vorsitz der heutigen Versammlung zu übernehmen.

Präsident Geheimerat Prof. Dr. Wach:

Meine Herren! Dankerfüllten Herzens übernehme ich die Leitung dieser Versammlung. Ich tue es in dem Bewusstsein und in der Hoffnung Ihrer Nachsicht und Ihrer Unterstützung.

Ihre Aufgabe, meine Herren Strafanstaltsbeamten, ist ernst und schwierig. Sie sind als Vollstrecker des Strafurteils die Hüter von Gesetz und Gerechtigkeit, und mehr als das, wenn man dieses nur darin findet, dem Gesetze Genüge zu tun, denn in Ihren Händen liegt das Schicksal und die Zukunft derer, an denen Sie zu vollstrecken haben. Der Strafvollzug empfängt eine volle sittliche Weihe nicht nur dadurch, dass er den Rechtsbrecher unter die Macht des Gesetzes beugt, dessen Majestät zur Anschauung bringt und die Lebensinteressen der Gesellschaft stützt, vielmehr dadurch, dass man in dem Verbrecher auch den Menschen, ja den Bruder erkennt, dass man ihn aufrichtet und errettet. Allem Streite der Strafrechtsschulen zum Trotz ist diese Erkenntnis Gemeingut geworden, alle Angriffe gegen den modernen Strafvollzug können ihm den Ruhm nicht rauben, dass er von diesem Streben erfüllt ist. So empfängt er in ihm die allversöhnende sittliche Weihe.

Aber freilich gilt hier wie überall: Wollen habe ich wohl, aber das Vollbringen finde ich nicht. Denn wer

Digitized by Google

kann sich rühmen, dass er des Menschen Seele wie bildnerisches Wachs zu gestalten vermag, wer darf von sich sagen: ich kann bessern, und zumal der, welcher mit solchen Schwierigkeiten kämpft, wie sie Ihnen begegnen? Die Atmosphäre des Gefängnisses ist für die Seelenkur keine sonderlich günstige, und Sie stösst in dem Herzen des Verbrechers vielfach auf unbeugsamen Widerstand. Resignation ist sehr häufig Ihr Los und Undank Ihr Lohn. Wenn sie aber des unerachtet mit der Freudigkeit, die Sie immer in diesen Versammlungen gezeigt haben, an die Verbesserungen der Zustände herantreten, dann durchleuchtet eine solche Versammlung der Geist des Friedens und der Geist der Hoffnung, und das mag auch dieser Versammlung geschehen.

Indem ich, m. H., nun die Geschäfte zu leiten unternehme, möchte ich zunächst das Bureau vorschriftsmässig konstituieren. Ich richte daher die Bitte an Herrn Geheimrat Krohne, als erster Stellvertreter, an Herrn Geheimrat Gelbhaar, als zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden hier Platz zu nehmen, an Herrn Direktor Clement und Herrn Strafanstaltsgeistlichen Jacobs, sich dem Schriftführeramt unterziehen zu wollen.

Ich frage die Herren, ob sie bereit sind, diese Obliegenheiten zu übernehmen. Wenn es der Fall sein sollte, bitte ich, gütigst hier Platz zu nehmen. (Geschieht.)

Es liegt mir ob, m. H., Sie daran zu erinnern, dass nach unseren Satzungen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, dass der Antrag auf Schluss der Debatte sofort zur Abstimmung gebracht wird, ferner, dass Anträge schriftlich einzugeben sind. Es ist weiter eine wohlbewährte Vorschrift, dass der Referent nicht länger als eine halbe Stunde, der Redner nicht länger als 10 Minuten sprechen darf. Die Meldungen zum Wort sind bei den Herren Schriftführern zu bewerkstelligen. Nach den Satzungen des Vereins haben Nichtmitglieder mit Zulassung des Vorsitzenden die Möglichkeit, sich an unseren Versammlungen zu beteiligen. Diese Zulassung will ich hiermit sogleich in blanco ausgesprochen haben und möchte nur für den Zweck der Uebersicht bei den Abstimmungen, die durch Sitzenbleiben und Aufstehen zu vollziehen sind, diejenigen Herren, die nicht Mitglieder des Vereins sind, bitten, sich zu erheben. (Geschieht.) Etwa 20 Herren. Also es wird sich darnach die Abstimmung ganz genau kontrollieren lassen.

Digitized by Google

Was nun unsere Tagesordnung anbetrifft, so bin ich gewilligt, die uns vorliegenden 4 Fragen in folgender Reihenfolge zu behandeln: in erster Linie die Frage 1, also die Frage:

„Lässt sich für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung nicht entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen eine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher innerhalb derselben Anstalt durchführen?“

Dann werden wir übergehen zu der Frage 3, also der Ernährungsfrage; daran wird sich schliessen die Frage 4:

„Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?“

und endlich werden wir die Frage 2 erörtern. Ich brauche diese Ordnung nicht näher zu motivieren; ich hoffe, dass der Erfolg beweisen wird, dass sie richtig ist.

Des weiteren muss ich betonen, dass wir heute in einer etwas bedrängten Situation sind. Sie wissen, dass um 5 Uhr das gemeinschaftliche Mittagsmahl stattfindet. Vorher soll eine Besichtigung von hiesigen Anstalten stattfinden. Daher drängt die Zeit, und wir werden genötigt sein, heute um 1 Uhr zu schliessen; das aber macht es uns zur Pflicht, morgen ganz pünktlich um ½9 Uhr zu beginnen und unsere Beratungen fortzusetzen, mit einer kurzen Unterbrechung, in welcher wir uns hier erfrischen können, bis zu dem Momente, in dem die Abfahrt nach Pillnitz stattfinden soll, also bis gegen 3 Uhr, denn ¾4 Uhr nachmittags soll die Abfahrt erfolgen.

Wir werden jetzt zur Frage 1 übergehen und ich bitte den Herrn Referenten, das Wort zu nehmen.

Es wird eben der Wunsch ausgesprochen, dass der Herr Rechnungsprüfer sofort gewählt wird, damit der Herr Rechnungsprüfer den heutigen Tag mit zur Arbeit verwenden möge. Herr Inspektor Banz wird gebeten, sich dieser Aufgabe zu unterziehen. Darf ich fragen, ob er bereit ist? (Es ist der Fall.)

Wir treten nun in die Verhandlung ein über die Frage:

Digitized by Google

Lässt sich, für den Fall, dass Gefangene, deren Tat ehrloser Gesinnung nicht entsprang, in einem künftigen Strafgesetze anders behandelt werden sollen, als Gefangene, bei denen eine ehrlose Gesinnung festgestellt ist, eine grössere Differenzierung in der Behandlung, als bisher, innerhalb derselben Anstalt durchführen? Bejahendenfalls, in welcher Weise?

Referent Direktor Fliegenschmied:

Sehr geehrte Herren! Es lautet die Frage nicht, ob in einem künftigen Strafgesetze die ehrlose Gesinnung schärfer und die nicht ehrlose Gesinnung gelinder getroffen werden soll, sondern die Frage geht von der Annahme, der Voraussetzung aus, dass die schon mehr oder weniger bestimmte Absicht beim Gesetzgeber vorliege, in einem künftigen Strafgesetze eine verschiedene Behandlung vorzusehen derer, die aus ehrloser Gesinnung handelten und derer, die eine ehrlose Gesinnung nicht verrieten.

Somit stellt das Thema an die Praktiker des Strafvollzuges die Frage, ob sich die dann vorgeschriebene Differenzierung in der Behandlung der beiden Kategorien mehr, als bisher, innerhalb derselben Anstalt werde durchführen lassen.

Es wird also keineswegs eine Antwort verlangt darüber, ob es strafpolitisch klug, oder ob der Gesetzgeber aus der bisherigen Entwickelung der Anschauungen über den Strafvollzug und seine Wirkung her auf richtigem Wege sei, wenn er etwa an sein neues Gesetz die qu. Verschiedenheit der Behandlung aufnehmen will, sondern der Gesetzgeber fragt uns: da ich das beabsichtige, so sagt ihr Praktiker mir, ob und wieweit diese verschiedene Behandlung in derselben Anstalt sich einrichten und durchführen lässt.

So habe ich die Frage aufgefasst und demgemäss die Grundsätze (Band 39 Heft 1 und 2) im letzten Hefte der Blätter für Gefängniskunde aufgestellt, mit denen und mit deren Einleitungssätzen ich, um das gleich vorweg zu bemerken, eine gruppenweise Differenzierung in der fraglichen Richtung nicht befürworte.

Herr Mitgutachter Reich nimmt in seinem Gutachten an, dass die Themafrage eine Gruppierung der beiden

Digitized by Google

zur Besprechung stehenden Arten von Gefangenen vorsehe. „Grössere Differenzierung als bisher“ braucht aber meines Erachtens noch lange nicht eine Gruppierung zu besagen; denn von den vereinzelten bisherigen Fällen bis hin zur vollständigen Trennung der qu. beiden Arten bleibt doch ein weiter Spielraum.

Solle diese Gruppierung geschehen nach §§ 33, 34, 36 R.-St.-G.-B., d. h. sollten die Gruppen sich bilden aus denen mit Besitz und denen ohne Besitz der Ehrenrechte, so würde nach Reich die bessere Behandlung unter jenen manchem zuteil werden, der sie nicht verdiene und bei diesen die schärfere Behandlung auch schablonenmässig zu Härten führen. Die bürgerliche, volkstümliche Auffassung ehrloser Gesinnung decke sich nicht mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte; oft würde, trotzdem Ehrlosigkeit zutage getreten sei, die Aberkennung nicht ausgesprochen aus mitfühlender Rücksicht, d. h., um z. B. dem Angeschuldigten nicht die Möglichkeit zu nehmen, Soldat zu werden; sodann dürfe die Aberkennung bei Gefängnisstrafen unter 3 Monaten (§ 32), bei Haftgefangenen und bei Jugendlichen (§ 57,5), selbst bei offenbarer Ehrlosigkeit nicht ausgesprochen werden; der Richter stelle ja auch nicht jedesmal die Gesinnung fest oder höchstens klappe das nach in den Entscheidungs- und Strafzumessungsgründen, endlich würden bei Rückfälligen oft die Ehrenrechte abgesprochen qu. Rückfall, aber ohne dass die Tat wirklich eine Ehrlosigkeit der Gesinnung offenbare. Wenn auch die Wirkung der Aberkennung mit der Rechtskraft des Urteils eintrete, so sei das für den Strafvollzug ohne Belang, da ja der Besitzer der Ehrenrechte die den andern aberkannten Rechte auch nicht gebrauchen könne (z. B. Aemter, Titel, Würden, Orden, Ehrenzeichen etc.).

v. Sichart hebt in seinem Gutachten auch hervor, dass die Wirkung zwar wohl mit der Rechtskraft des Urteils eintrete, auf die Gestaltung der gleichzeitig erkannten Freiheitsstrafe bleibe die Sache aber ohne jede Wirkung.

Beide Herren kommen zu dem Schlusse, dass die Aberkennung oder Belassung der Ehrenrechte nicht zur Trennung der Gefängnisgefangenen in zwei verschieden zu behandelnde Gruppen angewendet werden könne. Ohne weiteres ist dem zuzustimmen.

Digitized by Google

Reich sagt dann noch, dass es sich bei der etwa über die Bestimmungen des Bundesrates hinausgehenden weiteren Unterscheidung der beiden Gruppen handeln werde um die Gestaltung der Freiheitsstrafe im künftigen Gesetze, d. h. ob man die Zweiteilung gründen werde auf richterliche Feststellung der Ehrlosigkeit bezw. Ehrenhaftigkeit der Täter und ihrer Beweggründe. Jedenfalls müsse gesetzlich festgelegt werden, was ehrliche Gesinnung sei und was unter unehrenhaften Beweggründen mindestens zu verstehen sei. Das entzieht sich meines Erachtens der gesetzlichen Feststellung. Wenn dann noch mehr, wie bisher, die Person des Täters ins Auge gefasst werde, könne sich ein allgemeiner, durchgängiger Unterschied in der Strafbehandlung rechtfertigen.

v. Sichart weist, wie schon gesagt, ebenfalls die Gruppierung nach dem Gesichtspunkte der Belassung oder Aberkennung der Ehrenrechte ab. Er weist aber ferner sowohl vom Standpunkte der Vergeltungsstrafe, als von dem der Zweckstrafe es ab, dass die Ehrenhaftigkeit des Täters bestimmenden Einfluss auf Art und Mass der Freiheitsstrafe gewinne. Bei der Vergeltungsstrafe entscheide lediglich die Schwere des Verbrechens über das Mass und die Art der Strafe und bei der Zweckstrafe, d. h. derjenigen Strafe, die den Rückfall verhüten will durch Einwirkung auf den antisozialen Willen, durch Zufügung von Leiden, komme man an der Hand der grösseren oder geringeren, leichteren oder schwierigeren Korrigibilität der Verurteilten zur Zweiteilung der Freiheitsstrafe, der ordentlichen Strafe des Gefängnisses und der ausserordentlichen des Zuchthauses.

Mit dieser Zweiteilung sei erreicht, was lange erstrebt sei, d. h. die Trennung der Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrecher von den Gewohnheits- und Gewerbsverbrechern. Bei jenen, den Gefängnisgefangenen, liessen sich dann wesentliche Erleichterungen und bei diesen, den Zuchthausgefangenen, wesentliche (?) Erschwerungen einführen, da ja beide Strafen in getrennten Anstalten vollzogen würden. Diejenigen Vergünstigungen und Freiheiten, die schon heute da und dort zur Anwendung kämen, können den Gefängnisgefangenen qu. Gefängnis zu (eigene Kleider, Selbstbeschäftigung etc.). Sonstige Vergünstigungen, als Belohnung für Wohlverhalten, seien in beiden Strafanstalten gleicher Weise in Gebrauch zu nehmen. v. Sichart erklärt sich ausdrücklich gegen eine bessere Behandlung

in derselben Anstalt, weil Ehrenhaftigkeit jetzt nicht entscheiden dürfe und auch, weil das neue Strafgesetzbuch — entgegen Reich, der das für angängig hält, — diesen Einteilungsgrund nicht festlegen dürfe.

Ich ging in meinen Leitsätzen nicht und gehe auch heute auf die Prinzipienfrage nicht weiter ein. Zur Verhandlung steht heute fraglos nicht die Berechtigung oder Nichtberechtigung der verschiedenen Behandlung der beiden Arten von Gefangenen. Die Themafrage nimmt eben an, dass die verschiedene Strafbehandlung eintreten werde, dass auch in derselben Anstalt später Leute ehrenhafter Gesinnung und solche nicht ehrenhafter Gesinnung detiniert sein werden, also dieselbe, wenn auch der Zahl nach vielleicht verschobene, Mischung sich finden würde, wie heute.

v. Sichart sagt, dass man die grössere Differenzierung nicht dulden könne, weil sie aus falschem Grundsatze folge und wenn aus diesem Grundsatze schon hier und da Folgerungen gezogen seien, so habe man dieselben eben nicht zu vermehren, sondern zu mindern bezw. aufzuheben. Damit bekämpft er die Fragestellung selbst. Wenn er aber die Annahme oder Voraussetzung, dass der demnächstige Gesetzgeber diese zwiefache Behandlung einführen werde, bekämpft als eine irrige oder falsche, unberechtigte, so ist meines Erachtens das gerade Gegenteil richtig; ich komme gleich noch darauf zurück. Hier möchte ich nur das hervorheben, dass der Fragesteller jedenfalls aus seiner Kenntnis von dem Stande der Arbeiten und der Stimmung der mit der Aenderung des Strafgesetzes befassten Kreise zu seiner Frage nach der praktischen Möglichkeit der verschiedenen Behandlung gekommen ist.

v. Sichart beruft sich darauf, dass seine Zweiteilung der Freiheitsstrafe die Beschlüsse von 1877 (gesetzliche Regelung des Strafvollzuges) und von 1886 (Verschärfung der Hausordnung für Rückfällige) hinsichtlich der räumlichen Trennung der wiederholt Rückfälligen von den Erstbestraften und eine strengere Behandlung jener verwirkliche.

Mag sein; ich möchte aber auch auf einen Grundsatz, der allgemein anerkannt ist und dessen Richtigkeit niemand mehr bezweifelt, den Grundsatz, der sich von der ersten Tagung unseres Vereines 1864 in Bruchsal ab durch alle Verhandlungen und Tagungen und durch die aus unseren Kreisen stammende Literatur, wie ein deutlicher roter

Digitized by Google

Faden hindurchzieht, hinweisen, — den Grundsatz weitestgehender Individualisierung, welche Individualisierung unser gegenwärtiges Strafgesetzbuch als selbstverständlich zulässt.

Den Folgerungen, nicht utopistisch übertriebenen, sondern praktisch-nüchternen Folgerungen aus diesem Fundamentalsatze des Vollzuges der Zweckstrafe dürfen und können wir uns nicht entziehen, ohne uns selbst untreu zu werden.

Aus diesem Grundsatze her habe ich meine Leitsätze aufgestellt, mit denen ich, soweit es die Ablehnung der Gruppenbildung nach den besprochenen beiden Seiten hin angeht, in Uebereinstimmung mich befinde mit den beiden Herren Mitgutachtern, mit denen ich aber anderseits zwar nicht eine besonders grosse Erweiterung der Differenzierung herbeiführen will, aber doch dem Wunsche Ausdruck gab, dass man von der Aengstlichkeit, diese Differenzierung anzuwenden, abkommen möge und sich darüber klar werde, ob man nicht in manchen Fällen zur Anwendung schreiten könne oder müsse!

Herr Kollege Reich betont ja übrigens auch, dass es individualisierende Gründe seien, welche eine Wirkung der Nebenstrafe der Aberkennung der Ehrenrechte während der Strafe eintreten lassen wollen.

Wenn v. Sichart schliesslich dennoch auf die Frage der praktischen Möglichkeit eingeht, so hebt er dabei hervor, dass ihm keine Hausordnung bekannt sei, welche eine verschiedene Behandlung auf Grund bewiesener Ehrlosigkeit bezw. Nichtehrlosigkeit festsetze, dass aber in einzelnen Bundesstaaten in der Tat mit Rücksicht auf den Besitz oder Nichtbesitz der Ehrenrechte eine verschiedene Behandlung gestattet sei. Er nimmt es ferner als möglich an, dass diese — vereinzelte — Praxis demnächst in ein Straf- bezw. Strafvollzugsgesetz aufgenommen werden könne als allgemein gültige Bestimmung. Er gesteht die Möglichkeit verschiedener Behandlung in derselben Anstalt zu, wie ihn die Erfahrung lehrte, und er gibt zu, dass sich diese Behandlung noch erweitern lasse. Gesteht er aber die praktische Möglichkeit zu, so hat er meines Erachtens die Themafrage bejaht.

Reich gibt ebenfalls die praktische Ausführbarkeit zu und er führt eine ganze Reihe von Vergünstigungen auf, die sich bei der von ihm vorausgesetzten gesetzlichen Regelung einführen liessen; — also auch hier eine Be-

Digitized by Google

jahung hinsichtlich der Gruppenbildung in derselben Anstalt.

Nachdem er aber bejaht hat, wirft v. Sichart die Frage auf, ob es im Interesse des Vollzuges liegen würde. Hier möchte ich gleich vorweg betonen, dass es sich bei den in Rede stehenden Vergünstigungen nicht handeln kann oder darf um solche, die allen Gefangenen für ihr Wohlverhalten zuteil werden können, d. h. nicht um eine etwaige Steigerung derjenigen Aufmunterungsmittel (Zusatznahrung, Nebenverdienst etc.), die, wenn auch in verschieden begrenzter Weise sowohl im Zuchthause als im Gefängnisse anwendbar sind, sondern um solche, die nicht lediglich von der Führung und Haltung in der Anstalt abhängen und skalenmässig zur Anwendung kommen, also um eine Sonderart von Begünstigungen. Die Bedenken v. Sicharts gegen diese Art von Begünstigungen teile ich nicht; sie sind nicht so schwerwiegend, dass sie das Individualisierungsprinzip hier gerade auszuschalten zwingen, oder dass sie den Grundsätzen des Bundesrates und den nach diesen eingerichteten Dienst- und Hausordnungen (z. B. in Preussen) mit ihren zur Sache erlassenen Bestimmungen die innere Berechtigung absprechen könnten!

Die „ungleiche“ Behandlung wird auch bei richtiger, vorsichtiger Handhabung nicht die Folge haben, welche v. Sichart fürchtet. Ich habe, und dabei habe ich ganz bestimmte Fälle im Auge, nicht gefunden, dass Unmut und Verbitterung auf der einen und Hochmut auf der begünstigten Seite sich zeigte. Aus meiner praktischen Erfahrung heraus kann ich hier hervorheben, dass der Strafapparat bei den Begünstigten nicht versagte, dass andere sich nicht erbittern liessen und die Gesamtzucht nicht litt. Ich stehe deshalb nicht an, zu erklären, dass das Interesse des Strafvollzuges im allgemeinen der qu. Verschiedenheit in der Behandlung nicht entgegensteht, wenn das ernsterwogene Interesse einzelner ehrenhafter Gefangener sie fordert.

Wenn uns heute Zeit bliebe und wenn es zur prinzipiellen Lösung der uns beschäftigenden Frage nötig wäre, würde ich die von mir aufgestellten Grundsätze (Selbstbeschäftigung, Selbstbeköstigung etc.) einzeln zu verteidigen bereit sein und dabei über die Tragweite der Vergünstigungen und die Befürchtungen, die man hinsichtlich der Störung des „Gleichmasses“ hegt, mich äussern.

Digitized by Google

Ich finde Anlass, hervorzuheben, dass eine tote Gleichmacherei keine Gerechtigkeit ist, dass eine rein formale, gleiche, äussere Behandlung nicht hindern darf, individuell zu strafen, so weit es eben geht. Ich finde ferner Anlass mich dahin zu äussern, dass nach meiner Ansicht aus der ganzen Entwickelung der Strafvollzugsfrage diese heutige Themafrage kommen musste auf der einmal eingeschlagenen Bahn des Individualisierens! Auf dieser Entwickelungsbahn ist es durchaus ein natürlicher Fortschritt, nichts Fremdes, Nebeneingekommenes, wenn uns die heutige Frage vorgelegt wird.

Der Fragesteller fühlt und sieht deutlich, wohin die Entwickelung, der Fortschritt drängt und eben deshalb kommt er zu seiner Frage. Zwischen der noch schüchternen und unbeholfenen ersten Differenzierung zwecks Milderung der schauderhaften ehemaligen Gemeinschaftshaft und der heute geplanten zeigt die Strafvollzugsgeschichte eine stetig mehr entwickelte Differenzierung, — zwischen geistig und körperlich Kranken und Gesunden, zwischen den verschiedenen Haftarten, zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, zwischen Erstlingen und Rückfälligen, zwischen solchen, die für die Gesellschaft noch zurückgewonnen werden sollen und solchen, deren Sozialmachung aufzugeben ist etc.

Der Bundesrat hat in seinen Grundsätzen, wie Reich sich ausdrückt „richtungsweise“, in Bezug auf die weitere praktische Entwickelung bis zum Vollzugsgesetze gesagt, aber doch immerhin bestimmt, dass solche Vergünstigungen statthaft seien und nach Möglichkeit eintreten sollen, und an diese Bestimmung hat man sich ja wohl allerseits gebunden erachtet. Diese Grundsätze sind kein unvermitteltes Novum gewesen, vielmehr sind sie der geklärte Niederschlag bisheriger Erfahrung und, wie uns in Darmstadt seinerzeit auseinandergesetzt wurde, ist jedes Wort dieser Grundsätze von Kennern des Strafvollzuges dreifach überlegt worden.

Endlich ist im Reichstage die Resolution Gröber angenommen: „Den zu Gefängnisstrafen Verurteilten ist, wenn nach dem Gerichtsurteile die Tat nicht eine ehrlose Gesinnung bekundet, zu gestatten, in einer ihrer Vorbildung und ihrem Berufe angemessenen Weise sich selbst zu beköstigen und zu beschäftigen.“ Dieser Wortlaut ist zweifelsohne nicht richtig; ich kann indes nur zitieren nach den Blättern für Gefängniskunde, Band 38 Seite 585.

d by Google

Präsident:

Er ist nicht ganz korrekt. Ich möchte ihn verlesen. Der Wortlaut ist folgender:

„Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Untersuchungsgefangenen allgemein, sowie den zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen, wenn ihre Handlung nach der im Urteile zu treffenden Bestimmung nicht eine ehrlose Gesinnung bekundet hat, gestattet wird, während der Dauer der Untersuchungshaft oder Gefängnisstrafe sich selbst zu beköstigen und in einer ihrem Beruf und Bildungsgrad angemessenen Weise selbst zu beschäftigen."

Referent:

Wenn damals der Abgeordnete Gröber sagte: „so lange der Reichstag besteht, wird diese Forderung wiederholt werden", so ist es Tatsache, dass rückwärts ein gutes Stück dieselbe Forderung, wenn auch in jeweils anderer oder engerer Fassung, erhoben worden ist.

Bundesrat und Reichstag, die beiden Faktoren der Gesetzgebung, sind also auf demselben Wege und zwar angesichts der heutigen Mischung in den Gefängnissen, während die beiden Herren Reich und v. Sichart die Vergünstigungen nur zulassen wollen im Gefängnisse unterm künftigen Strafgesetze, dem Gefängnisse nach Zweiteilung der Freiheitsstrafe, — als Mittel der Erleichterung der ordentlichen Strafe des Gefängnisses gegenüber dem Zuchthause.

Ist aber nun auch nach meiner Ansicht eine gruppenweise Differenzierung in den heutigen Gefängnissen nicht möglich, so verbietet sich eine zu weite Ausdehnung in der beregten Richtung schon von selbst. Es wird sich eben, auch wenn man die Themafrage nach der Möglichkeit breiterer, öfterer Anwendung der Vergünstigungen bejaht, doch immer nur um eine geringe Zahl von Gefangenen handeln. Die Entscheidung wird stets vorsichtig zu treffen sein. Ich stimme v. Sichart völlig bei, wenn er sagt, dass es naiv sein würde, zu glauben, dass irgend ein Gefangener sich durch gewisse an Zahl und Bedeutung ziemlich beschränkte Vergünstigungen für Tugend und Rechtschaffenheit gewinnen lassen werde; aber diesen naiven Glauben wird auch niemand gehabt haben, der an *den Grund*sätzen des Bundesrates mitgearbeitet hat und

Digitized by Google

die Stimmen der Reichsboten, welche die Resolution Gröber annahmen, haben gewiss nicht aus derartiger Erwägung gestammt.

Es handelt sich und wird sich ferner handeln doch meist um solche Gefangene, bei denen der Apparat des Vollzuges — immerhin etwas gemildert — doch abschreckend funktioniert, bei denen die Besserungsbestrebungen, die doch schliesslich nur durch Einwirkung von Person zu Person geschieht, nicht in Anwendung zu kommen brauchen, wenigstens nicht so systematisch und intensiv, wie bei denen, die in Gefahr stehen, dauernd die schlechte Bahn zu beschreiten!

Hier möchte ich Anlass nehmen, auf die Verhandlung aus dem Jahre 1874 zurückzugreifen und hervorzuheben, dass Geheimrat Illing damals betonte, dass die Vergünstigung (es handelte sich um Selbstverpflegung) ein Korrektiv sei und bleiben müsse gegenüber den stets bleibenden Unterschieden, welche eine Schablone nicht zuliessen, er berief sich dabei auch auf die allgemeine Volksauffassung. Direktor Strosser, dem doch zuletzt eine Hinneigung zu einer übergrossen Milde nachgesagt werden kann, erklärte damals, dass dies Korrektiv geradezu notwendig sei, um ausserordentliche Härten bei mechanisch gleicher Behandlung zu vermeiden. Ich bezweifele mit diesen beiden dermaligen Rednern, dass es die „gleiche Gerechtigkeit“ ist, wenn Personen der verschiedensten Lebensverhältnisse mechanisch gleich behandelt werden, und ich berufe mich auf den Fall des Erzbischofs von Cöln und die Fälle mancher katholischer Geistlichen, welche seiner Zeit wegen ihrer religiösen Ueberzeugung detiniert waren, — Fälle für meine Auffassung, die, wenn alle anderen Gründe oder Fälle nicht als beweiskräftig angesehen werden sollen, immer durchschlagend bleiben!

Doch ich kann wohl auf weitere Ausführung verzichten.

Komme ich also zu einer Bejahung der Frage nach der Möglichkeit grösserer Differenzierung und zwar für die Uebergangszeit bis zum Erlass eines neuen Strafgesetzes, und lag meiner bisherigen Ausführung die sicherlich richtige Auffassung zugrunde, dass der Fragesteller nicht die Gruppenbildung im Auge habe, so erschien es dem Ausschusse in seiner gestrigen Sitzung doch angebracht, auch die Frage der Gruppierung beider Gefangenen-

Digitized by Google

arten zur Beratung zu stellen, wenn auch die Themafrage das nicht direkt verlange!

Der Ausschuss ist nun der Meinung gewesen, dass eine völlige Trennung der beiden Arten durch Gruppenbildung innerhalb desselben Gebäudes durchaus abzuweisen sei. Ganz abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob sich überall die erforderliche bauliche Aenderung machen lässt und dass für den Umfang entsprechender Einrichtungen die statistische Unterlage ganz fehlt, so wäre die geplante *„custodia honesta"* für die nicht ehrlosen Gefangenen völlig illusorisch, weil der Uebelstand, den wir heute noch immer beklagen, bei der notgedrungenen Belegung derselben Gebäude mit Gefängnis- und Zuchthausgefangenen, dann wieder unvermeidbar wäre. Es ist ja jedem von uns bekannt, dass da, wo in derselben Anstalt Zuchthaus- und Gefängnisstrafen vollzogen werden, der stärkere Zuchthausbegriff den des Gefängnisses völlig unterdrückt und der Anstalt den Namen aufprägt für das breite Publikum!

Derselbe Uebelstand würde aber auch dann noch nicht vermieden, wenn den Gefangenen nicht ehrloser Gesinnung in besonderen Gebäuden zwar, aber auf demselben Areale detiniert würden, und daher hat der Ausschuss gestern gemeint, es sei zu erklären, dass die gründliche Trennung der nicht ehrlosen und der ehrlosen Gefangenen nur zu erreichen sein werde, wenn die Detentionshäuser auf verschiedenem Areale errichtet würden. Ich habe in meinen Sätzen diese besonderen Anstalten namentlich aus Gründen der Kostspieligkeit für unmöglich erklärt; nimmt man mir diese Bedenken, ist es anzunehmen, dass die massgebenden Kreise die erforderlichen Mittel um des gewiss richtigen Prinzips willen bewilligen werden, dann bin ich gerne bereit, nicht mehr ungläubig zu sein!

In Thesen hat der Ausschuss gestern seine Ansicht nicht gefasst, dieselben sollten sich aus der heutigen Beratung ergeben. Ich schliesse mit der Bitte, durch unsern Beschluss die etwa noch vorhandene Aengstlichkeit der Gefängnisinstanzen und Beamten heben zu wollen, „mehr als bisher" zu differenzieren! Die vorsichtig geübte Praxis wird in der Uebergangszeit schon ausweisen, dass es geht.

Digitized by Google

Der Präsident Geheimerat Prof. Dr. Wach:

Ich danke dem Herrn Referenten für seine eingehende Besprechung des Gegenstandes und möchte zur allgemeinen Orientierung und zur weiteren Behandlung der Sache bemerken, dass Herr von Sichart nicht in unserer Mitte ist, was ich lebhaft bedauere; er würde sonst gewiss in der Debatte auch zu denjenigen Punkten, bei denen er von dem Herrn Referenten zitiert worden ist, das Wort nehmen. Der Ausschuss hat gestern beschlossen, zu diesem Gegenstande keine Thesen zu formulieren, also nicht von vornherein zur Sache feste Stellung zu nehmen und die Freiheit der Beratung in der Versammlung in keiner Weise zu beeinflussen. Der Ausschuss ist aber der Meinung gewesen, was auch bereits in den Worten des Herrn Referenten hervortrat, dass eine so detaillierte Behandlung der Sache, wie sie in den Thesen des Herrn Referenten vorgeschlagen ist, zu weit führen würde. Ich muss daran erinnern, dass die Frage nur in konsequenter Fortführung der Stuttgarter Beschlüsse gestellt ist, und diese Stuttgarter Beschlüsse — nämlich unter der Rubrik des Strafensystems, — gehen dahin:

„Ist eine Differenzierung der mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafe unerlässlich in der Richtung, dass unter dem Namen Zuchthaus eine *ipso iure* mit Ehrverlust verbundene Freiheitsstrafe unterschieden wird von dem Gefängnis, welches eine ehrenmindernde Wirkung nicht hat und ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustigt Gewordene nicht trifft . .“

Ich muss noch einen Passus hierzu verlesen:

„Diese Unterscheidung soll sich des ferneren erstrecken auf den Strafvollzug und zwar insbesondere in der Richtung, dass der Zuchthäusler unbedingtem Zwang zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten unterliegt, und dass ihm keinerlei Vergünstigungen zu Teil werden, während der Gefangene verlangen darf, in Einzelhaft gehalten zu werden, seine eigene Kleidung zu tragen, sich selbst zu beköstigen und dem Arbeitszwang in freierer Weise unterworfen werden kann.“

Es handelt sich also hierbei um die Aufstellung zweier verschiedener Strafarten, die nominell ja im Gesetze stehen, aber in ihrer Entwicklung sich vielfach ganz fliessend und sich vermischend ausgestaltet haben; und das Kriterium der Unterscheidung wurde durch den Stuttgarter Beschluss gelegt in die Gemeinheit des Verbrechers

Digitized by Google

— so will ich es jetzt ausdrücken, um allen Missverständnissen zu begegnen bei denen, die etwa in der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte das Unterscheidende finden möchten.

Nun war es ja unmöglich, in Stuttgart die Sache weiter auszubauen; und dem soll die heutige Beratung dienen. Sie ruht also — die Frage ist ganz hypothetisch — auf diesem Stuttgarter Beschluss. Daher wird nicht wieder in die Erörterung darüber einzutreten sein, ob das eben betonte Kriterium massgebend sein soll und darf, sondern die Frage, wie sie gestellt ist, hat den Zweck, Klärung darüber zu schaffen, ob, wenn man so differenziert, dann sich in einer Anstalt oder gar in einem Gebäude diese verschiedenen Strafarten durchführen lassen und bejahenden Falls, in welcher Weise. Der Herr Referent hat keine These von dieser veränderten Position aus gestellt: nicht wahr? (Nein.) Oder darf ich auf solche hoffen?

Ich habe aus seinen Worten herausgehört, dass er erstens sich auf den Standpunkt stellt, innerhalb desselben Gebäudes ist eine Durchführung dieser verschiedenen Strafarten unmöglich; in derselben Anstalt, aber in lokaler Trennung, mit verschiedenen Gebäuden, ist sie zwar möglich, aber nicht das eigentlich Erstrebenswerte, nicht das eigentliche Ziel. Und das Uebergangsstadium zu einer etwaigen derartigen gesetzgeberischen Behandlung des Strafensystems nach dem Stuttgarter Vorschlag lässt sich zwar so denken, dass stärker wie bisher zwischen den ehrlosen und nicht ehrlosen Detinierten unterschieden, nicht aber so, dass ein Recht auf die Vergünstigungen eingeräumt werde. Nicht wahr, das ist die Meinung? (Referent Direktor Fliegenschmidt: Ja.)

Ich glaube, dass unter diesen Umständen es angemessen sein wird, wenn wir in der Debatte zweierlei trennen: einmal die Frage, die ja als die erste an die Spitze gestellt ist, als Unterfrage, nämlich: inwiefern es möglich sei, innerhalb desselben Gebäudes oder innerhalb derselben Anstalt bei lokaler Trennung in verschiedenen Gebäuden eine so verschiedenartige mit Arbeitszwang verbundene Strafart durchzuführen.

Dann würde das Uebergangsstadium zu erwähnen sein — wobei man im Auge behielte, dass eben gehofft wird auf Verwirklichung des Stuttgarter Beschlusses — das Uebergangsstadium mit der Pointe, inwiefern jetzt schon innerhalb desselben Gebäudes derselben Anstalt differenziert

Digitized by Google

werden könne in der Richtung, dass dem Sträfling entweder ein Recht gegeben wird oder kein Recht gegeben wird auf die betreffende Vergünstigung. Ich möchte noch bemerken, dass die Resolution Gröber, die ich vorhin verlas, ausgeht von der Vorstellung, dass demjenigen, dessen Verurteilung keine ehrlose Gesinnung bekundet oder festgestellt hat, ein Recht gewährt werden soll, während der Dauer der Gefängnisstrafe sich selbst zu beköstigen und in einer seinem Bildungsgrade angemessenen Weise zu beschäftigen. Denn dass das nach Ermessen der Anstaltsbehörde als disziplinarische Zuchtmassregel d. h. animierende, fördernde Massregel auch heute schon statthaft ist, wissen wir ja alle. Das war natürlich den Antragstellern im Reichstage genugsam bekannt. Also wir wollen, meine ich, um zu einem gedeihlichen Resultat zu gelangen, den Boden des Stuttgarter Beschlusses nicht verlassen; wir wollen also ausgehen von der Vorstellung, dass eine Reform unseres Strafensystems in der Richtung erfolgt, wir haben erstens eine mit Arbeitszwang verbundene, ich will sagen entehrende Strafe für die gemeinen Verbrecher, wie einer der Herren in Stuttgart sagte: für den Abschaum, und dann eine mit Arbeitszwang verbundene Freiheitsstrafe für die nicht gemeinen Verbrecher. Wie man bei dieser Unterscheidung die gewohnheitsmässigen, die gewerbsmässigen Verbrecher, die Rückfälligen usw. plaziert, bleibt ganz ausser der Erörterung.

Ich eröffne die Diskussion und bitte, das Wort zu nehmen. — Herr Geheimrat Wachler!

Oberstaatsanwalt Geh. Ober-Justizrat Dr. Wachler-Berlin:

Meine Herren! Die Resolution Gröber ist von der Strafprozessreform-Kommission, die ja vor kurzem in Berlin getagt hat, abgelehnt worden. Sie ist abgelehnt worden, weil man annahm, dass den Untersuchungsgefangenen das bereits jetzt zusteht, was ihnen gewährt werden sollte, und dass man den Strafgefangenen ein Recht auf Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung nicht gewähren dürfe.

Diese Frage steht ja aber nicht zu unserer Diskussion. Zur Diskussion steht nur die Frage, ob in einem künftigen Strafgesetzbuch eine Differenzierung in der Behandlung zwischen ehrloser oder nichtehrloser Gesinnung eingeführt werden soll. Ich selbst würde ein Gegner der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das neue Strafgesetzbuch

Digitized by Google

sein. Aber wir können uns ja den jetzigen Strömungen der Zeit nicht entziehen, die dahin gehen, beispielsweise den politischen Verbrechern und den sogenannten Pressverbrechern eine andere Behandlung im Gefängnis zu teil werden zu lassen, als dem gemeinen Verbrecher, dem Mörder, dem Brandstifter, dem Meineidigen, dem Sittlichkeitsverbrecher. Aber wie gesagt, diese Frage, die lassen wir nach dem Wunsch unseres Herrn Präsidenten vollständig ausserhalb der Diskussion. Wir haben nur zu fragen, ob es möglich ist, innerhalb derselben Anstalt zwischen ehrlosen und nicht ehrlosen Verbrechern, wenn ich mich einmal dieses Ausdrucks bedienen darf, zwischen ihnen zu differenzieren, und da gehe ich auf das, was der Herr Referent ausgeführt hat, auf die sogenannte Gruppenbildung, die mir, wenn ich offen sein soll, nicht einmal ganz klar geworden ist, überhaupt nicht ein, sondern ich schliesse mich nur den Schlussworten des verehrten Herrn Berichterstatters an, dass ich sage: es ist nicht möglich, innerhalb derselben Anstalt eine solche Differenzierung einzuführen, und deshalb verneine ich die gestellte Frage. Ich bin der Ansicht, dass, wenn man das in die Gesetzgebung hineinbrächte, dass der Richter im Urteil bestimmen soll, ob jemand aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat oder nicht, — wir haben einen ähnlichen Begriff bereits, wenn ich nicht irre in § 20 des Strafgesetzbuches, dass bei der Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft nur bei ehrloser Gesinnung auf Zuchthaus erkannt werden soll, diese Bestimmung ist aber nicht sehr praktisch geworden, sie bezieht sich blos auf etwa sieben Paragraphen des Strafgesetzbuches, findet daher sehr wenig Anwendung — dieser Gedanke kein glücklicher sein wird, da er den Fundamentalfällen „Alle sind vor dem Gesetze gleich“ widerspricht. Aber ich verneine auch die Durchführbarkeit des Gedankens. Ich glaube, dass, wenn erst der Richter die Befugnis haben wird, und die sollte ihm auch nach der Resolution Gröber gegeben werden, im Erkenntnis zu sagen, die Handlung ist aus ehrloser Gesinnung begangen oder nicht, dass wir dann nicht eine Ausnahme haben werden in den Gefängnissen von solchen, die nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt haben, die also im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sondern dass wir dann eine Majorität oder sagen wir die Hälfte haben werden von solchen, denen gesagt ist: du hast aus ehrloser Gesinnung gehandelt und du hast nicht aus ehrloser

Digitized by Google

Gesinnung gehandelt, ein sehr dehnbarer Begriff selbstverständlich. Nun aber denke ich mir, ich habe ein Gefängnis wie Tegel, eine Anstalt, die mir untersteht, da sind 1650 Köpfe untergebracht, drei grosse Anstalten nebeneinander, drei grosse Flügel von je 500 Köpfen, da wäre es möglich, wenn man sagte, der eine Flügel No. 1 von 500 Köpfen wird für solche bestimmt, die als Ehrenmäniner . . . . (Heiterkeit) anders ist es doch nicht, die als Ehrenmänner behandelt werden sollen. Aber wünschenswert wäre es auch nicht, dass der Herr Direktor Klein, unser verehrtes Ausschuss-Mitglied, in den einen Flügel käme, da hätte er lauter Ehrenmänner, und in dem anderen Flügel, da hätte er lauter Schufte, wenn man so sagen will. Man schafft doch durch eine derartige Differenzierung, darüber ist gar kein Zweifel, zwei Arten von Gefangenen, eine Klasse A und eine Klasse B. Nun habe ich aber auch andere Gefängnisse unter mir, da ist z. B. Landsberg a. d. Warthe, ein Gefängnis von 100 Köpfen; da sind 20 Einzelzellen im Gefängnis, die anderen sind in Gemeinschaftszellen; ja, wo soll ich denn da mit den ehrenhaften Männern hin, wenn ich 50 Ehrenmänner bekomme in das Gefängnis, wo soll ich die 50 Ehrenmänner unterbringen? Die muss ich zum Teil in die Gemeinschaftshaft bringen, und meine persönliche Ueberzeugung, soweit ich sie aus meiner Tätigkeit als Aufsichtsbehörde geschöpft habe, ist die: das ist in der Gemeinschaftshaft absolut undurchführbar; eine derartige Differenzierung ist überhaupt nur in Einzelhaft möglich; denn sie untergräbt, wenn ich das durchführen wollte, meines Erachtens die Disziplin unter den Gefangenen und unter den Aufsehern. (Sehr richtig!) Denn die letzteren werden die Klasse A, die Ehrenmänner, immer als etwas besseres ansehen, womöglich ihnen einen Diener machen, wenn sie in die Zelle hereinkommen, und dergleichen. Sie erregt aber auch den Neid der Gefangenen unter einander; denn es wird ja selbstverständlich bekannt werden: der hat Selbstbeköstigung, der bekommt vom Speisewirt etwas, der hat Selbstbeschäftigung, der kann schreiben, was er will, lesen, was er will, kann sich ein paar Zeitungen halten, und ich muss die Gefängnisarbeit leisten, ich habe eine halbe Stunde Bewegung am Tage und der Gefangene Nr. A geht drei Stunden spazieren, und so würde sich das alles weiter entwickeln, und endlich, meine Herren, wo sollten wir in solchen Anstalten das Personal herbekommen? Das

Digitized by Google

ist gar nicht denkbar, dass wir Personal schaffen könnten; es müsste verdoppelt, verdreifacht werden; denn wir müssten bei der Selbstbeköstigung, selbst wenn wir einen Speisewirt hätten, die Sachen doch noch untersuchen, wir müssten bei der Arbeit aufpassen, dass der Mann nicht ein Gerät hat, womit er sich töten oder womit er anderen Schaden zufügen kann und dergleichen, wir müssten den Leuten in der Freistunde nicht einen Aufseher geben, sondern drei bis vier; kurzum, das wäre meines Erachtens ohne eine ganz erhebliche finanzielle Belastung der Bundesstaaten unmöglich, und deshalb resumiere ich mich dahin, dass, wenn man das überhaupt will, wenn man überhaupt eine solche Differenzierung wünscht, die ich im Prinzip verwerfe, weil sie zwei Klassen von Gefangenen schafft und Neid und Missgunst unter die Leute hineinträgt, wenn man das überhaupt will, ist es nicht durchführbar in Gemeinschaftshaft, es ist auch nicht durchführbar in einer Anstalt, wo mehrere Flügel sind, sondern es ist nur möglich in besonderen Anstalten, und ob sich dazu die Bundesstaaten bereit finden werden, das muss ich dahingestellt sein lassen. (Bravo!)

Der Präsident:

Das Wort hat Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz.

v. Prittwitz, Oberstaatsanwalt:

Meine Herren! Ich kann dem, was der Geheime Oberjustizrat Wachler vorgetragen hat, nur in jeder Richtung hin beitreten. Ich möchte nur kurz noch einen Punkt hervorheben. Der Herr Geheimrat Wachler hat am Schluss mit Recht gesagt, dass, wenn eine solche Unterscheidung überhaupt stattfinden soll, sie nur in besonderen Anstalten stattfinden kann. Daraus folgt meines Erachtens unwiderleglich, dass damit eine vollständig neue Strafart geschaffen wird. Aber eine solche Strafart haben wir ja in gewissem Sinn schon in unserem Strafgesetzbuch, nämlich in der Festungshaft; insbesondere in den Fällen, in denen sie neben Zuchthaushaft für die Fälle angedroht ist, in denen festgestellt wird, dass die Verbrechen nicht aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen sind. Durch eine Bestimmung aber, dass dieselbe Strafe gegen verschiedene Personen verschieden vollstreckt werden soll, schlägt sich meiner Ansicht nach der Gesetzgeber gewissermassen selbst ins Gesicht. Er droht für ein

Digitized by Google

Vergehen eine bestimmte Strafe an, nennen wir sie Gefängnis, es soll aber diese Gefängnisstrafe verschieden vollstreckt werden. Was soll das dem ganzen Volke, dem Verbrecher, dem Aufsichtspersonal gegenüber für einen Eindruck machen? Es muss, wie gesagt, von vorneherein, wenn das überhaupt möglich sein soll, eine andere Strafart erkannt werden. Wenn vorher von dem einen Herrn gesagt wurde, dass es eine Ungerechtigkeit wäre, wenn man katholische Erzbischöfe in derselben Weise hielte wie Diebe, so muss das unter Umständen selbstverständlich durchaus anerkannt werden; nämlich dann, wenn bestimmte Handlungen, die nur von katholischen Geistlichen begangen werden können, unrichtigerweise mit Gefängnis bedacht sind. (Sehr richtig.)

Haben sich aber katholische Geistliche gegen die allgemeinen Strafgesetze vergangen, dann müssen sie eben wie die anderen Uebeltäter behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie hochgestellt sind oder nicht.

Also, m. H., ich kann mich Herrn Geheimen Oberjustizrat Wachler nur vollständig darin anschliessen, dass, wenn eine solche unterschiedliche Behandlung überhaupt möglich ist, sie nur in besonderen Anstalten durchgeführt werden kann, ja ich möchte noch einen Schritt weiter gehen und sagen: sie ist nur dann möglich, wenn für diese Verbrecher eine besondere Strafart geschaffen wird.

Der Präsident:

Herr Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Oberregierungsrat Dr. Krohne:

M. H., einer Anregung unseres verehrten Herrn Präsidenten folgend, möchte ich zur Klarstellung unserer Diskussion folgendes bemerken: Wir sind ausgegangen von dem Stuttgarter Beschluss, darin war gewünscht, es sollten an Stelle der fünf Strafarten, die wir jetzt haben, in dem zukünftigen Strafgesetzbuch nur zwei Strafarten zugelassen werden, und zwar eine für diejenigen, bei denen der Richter annimmt, dass sie die Tat begangen haben aus — nun ich will den Ausdruck gebrauchen — ehrloser Gesinnung oder aus gewohnheits- oder gewerbsmässigem Treiben des Verbrechens. Wie man die Strafe nennen will, mag dahingestellt sein. Wir würden sie nach unserer heutigen Nomenklatur Zuchthausstrafe nennen.

Digitized by Google

Mit dieser Strafe sollten getroffen werden alle diejenigen, auf denen die Hand des Richters schon einmal gelegen hat als auf einem ehrlosen Manne. Wer einmal Zuchthausstrafe verbüsst hat, kann, wenn er sich wieder eines erheblichen Rechtsbruches schuldig gemacht hat, gar nicht anders verurteilt werden, als wiederum zu Zuchthausstrafe. Das Hauptkennzeichen dieser Strafe wäre der Arbeitszwang und ausserdem noch eine Reihe anderer Beschränkungen, die dem Verurteilten aufgelegt werden können. Eine andere Strafe sollte bestimmt werden für den Rechtsbrecher, von dem der Richter annimmt: Wir haben es mit einem Manne zu tun, auf dessen Ehre durch die Tat, welche er begangen hat, ein Makel nicht geworfen wird, die Strafe soll darin bestehen, dass für ihn Arbeitszwang und die besonderen Beschränkungen, welche den zu Zuchthausstrafe Verurteilten auferlegt werden, nicht bestehen. Es soll ihm eine Reihe von Rechten gegeben werden: er soll verlangen können, in Einzelhaft gehalten zu werden, er soll verlangen können Selbstbeschäftigung, Selbstbeköstigung und dergleichen. Das war der Grundsatz, und nun ist heute die Frage die: wenn dieses Strafensystem angenommen wird, lassen sich dann diese beiden Strafen innerhalb derselben Anstalt bezw. innerhalb desselben Gebäudes durchführen? und darauf, m. H., will die Reichsregierung, wenn sie überhaupt den Gedanken aufnehmen wollte, was ja dahingestellt bleiben kann, von den Männern der Praxis eine klare Antwort haben. Nun glaube ich, dass unsere Meinung dahin geht, dass diese beiden Strafarten innerhalb derselben Anstalt nicht vollzogen werden können. (Sehr richtig!)

Die Verurteilten müssen vollständig von einander getrennt werden und zwar nach meiner Auffassung nicht bloss getrennt werden baulich, in besonderen Gebäuden, sondern sie gehören in ganz besondere Anstalten, es gehört ein besonderes Personal und ganz besondere Aufmachung des Strafvollzuges dazu. (Sehr richtig!)

Dass das zunächst noch auf sehr erhebliche Schwierigkeiten stossen wird in den einzelnen Bundesstaaten, das liegt ja auf der Hand. Eine derartige Aenderung unseres Strafvollzuges kann nicht von heute auf morgen eingeführt werden, dazu sind sehr erhebliche Umgestaltungen notwendig, zu denen man den Bundesstaaten einen gewissen Zeitraum geben muss. Zunächst wäre die Bestimmung zu treffen, diese beiden Arten von Gefangenen

Digitized by Google

dürfen nicht in demselben Gebäude untergebracht werden. Innerhalb eines gewissen Zeitraumes — etwa innerhalb zehn Jahren — müssen für jede Kategorie besondere Anstalten geschaffen werden. Die andere Frage: welche Beschränkungen bezw. welche Rechte den Gefangenen der beiden Kategorien aufgelegt bezw. gewährt werden sollen, ist leichter zu lösen Das ist unsere klare Antwort.

Eine weitere Frage wäre: soll noch differenziert werden zwischen den einzelnen Gefangenen derselben Kategorie. Die Antwort darauf hat m. E. der betr. Referent schon gegeben: Das ist Sache der Individualisierung; mit Rücksicht auf die Eigenart des Gefangenen wird man für den einen diese, für jenen eine andere Arbeit bestimmen, dem einen eine hausordnungsmässige Vergünstigung bewilligen, einem andern versagen. Nur darf die Individualisierung nicht so weit gehen, dass der gesetzliche Charakter der Strafe verwischt wird.

Ich meine darauf müssen wir uns in unserer Diskussion beschränken. Es wird Sache der Praktiker sein, uns zu zeigen, dass diese beiden Strafen nicht in derselben Anstalt vollstreckt werden können, wenn der grundsätzliche Unterschied gewissenhaft aufrecht erhalten werden soll.

Präsident:

Ehe ich das Wort weiter erteile, möchte ich doch darauf hinweisen, m. H., dass die Formulierung der Frage sich nicht ganz deckt mit dem, was der Beschluss in Stuttgart war, indem nämlich in Stuttgart das entscheidende Gewicht darauf gelegt worden ist, dass eine, wir wollen es jetzt einmal nennen, entehrende Strafe steht neben einer nicht entehrenden Strafe, beide mit Arbeitszwang. Ich habe ja die Formulierung schon vorgelesen. Es ist da nicht von der aus ehrloser Gesinnung entsprungenen Tat die Rede, von der in unserer jetzigen Frage die Rede ist. Diese abweichende Fassung soll aber nicht einen verschiedenen Gedanken ausdrücken, wenn ich die Meinung des Ausschusses, dem ich ja selbst nicht angehöre, richtig erfasst habe. Das Nicken des Herrn Vorsitzenden des Ausschusses bestätigt, was ich sage. Ich möchte also doch gleich bemerken: hier handelt es sich nicht darum, m. H., dass man sozusagen den einen Delinquenten für einen Ehrenmann erklärt, den anderen für einen Nicht-Ehrenmann; denn Ehrenmänner sind sie, wenn sie wollen,

Digitized by Google

alle oder keiner von ihnen. Das letztere wird vielleicht das richtigere sein. Es handelt sich nicht darum, ob die einzelnen Taten aus einer nach richterlicher Feststellung ehrlosen Gesinnung entsprangen oder nicht, sondern es handelt sich darum — was Herr Geheimrat Krohne ja auch hervorhob — ob der Mann, kurz gesagt, ein gemeiner Verbrecher überhaupt ist, ob die ganze Persönlichkeit angemessen erscheinen lässt die Unterbringung im Zuchthause oder im Gefängnis. Die Antezedenzien sind natürlich dafür mit massgebend; und wie das strafgesetzgeberisch gemacht wird, ob nach bestimmten, im allgemeinen Teile aufgestellten Gesichtspunkten, ob dem Richter die Wahl zu stellen ist zwischen der einen oder anderen Strafart, das ist wieder eine Frage ganz für sich.

Ich gebe Herrn Regierungsrat von Engelberg das Wort.

Regierungsrat Dr. von Engelberg:

Ich hatte eigentlich das Wort erbeten, um den Herren, die nicht in Stuttgart gewesen waren, ein kurzes Referat über die dortigen Verhandlungen zu geben und so einen Boden für die heutigen Verhandlungen zu schaffen. Herr Geheimerat Krohne hat dieses nun bereits getan, sodass ich über diesen Punkt nicht mehr reden will. Wie dessen Ausführungen darlegten, haben wir uns nicht darüber auszulassen, ob überhaupt eine derartige Unterscheidung zwischen Strafen für eine ehrlose Handlung und Strafen für eine nicht ehrlose Handlung zweckmässig ist oder nicht, sondern wir wollen, für den Fall, dass der Gesetzgeber eine solche Unterscheidung machen sollte, erwägen, ob die Behandlung dieser zwei Kategorien von Gefangenen in einer Anstalt möglich ist oder nicht. In dieser Richtung will ich nur noch auf einen Punkt hinweisen, der gestern anlässlich eines Gespräches mit einem der Herren zur Rede kam. Der Betreffende war der Ansicht, dass eine Diffenzierung in ein und derselben Anstalt ganz wohl möglich sei, und er hob darauf ab, dass ja auch jetzt in den kleineren Gefängnissen häufig Haft- und Gefängnisstrafen neben einander vollzogen werden, und dass, wenn wir später die zwei Kategorien von Strafen bekommen, dann die Sache ganz gleich sei. Es würden eben auch dann diese zwei Strafen, wenn sie auch vielleicht Gefängnis heissen, doch im Volke vollständig als zwei verschiedene Klassen von Strafen anerkannt werden, und

Digitized by Google

es würde wohl auch der Vollzug ebenso statthaft und möglich sein, wie jetzt der von Haft- und Gefängnisstrafen in einer Anstalt. Da möchte ich denn darauf aufmerksam machen, dass doch ein grosser Unterschied zwischen der jetzigen Haftstrafe und der Gefängnisstrafe einerseits und der dann eintretenden Unterscheidung ist. Wenn jezt jemand zu Haftstrafe verurteilt ist, so ist von vornherein schon der Charakter des ganzen Deliktes nach dem Strafgesetzbuch ein ungleich geringerer als wie das Delikt dessen, auf dem Gefängnis steht; und das wird auch von all denen, die im Gefängnis gemischt gehalten werden, vollständig begriffen und anerkannt. Wenn aber die Unterscheidung seinerzeit darauf gelegt wird, ob die Tat des Betreffenden eine Gemeinheit bekundet oder nicht, so glaube ich, dass hier ein grosser Unterschied entstehen wird. Denn die Differenzierung ist dann eine viel internere, wenn ich mich so ausdrücken soll, eine viel feinere, und es wird sehr vielen von denen, die im Gefängniss sind, das Gefühl nicht beizubringen sein, warum der eine tatsächlich schlechter behandelt wird als der andere, weil er kein Verständnis dafür hat, dass tatsächlich die Handlung des einen eine viel gemeiner ist als seine eigene, oder umgekehrt. Darin liegt ein grosser Unterschied, und diese Gefahr, die wir dann laufen, wenn wir die beiden Strafarten in ein und derselben Anstalt vollziehen müssen, ist aus diesem Gesichtspunkte auch noch wegen der Beamten, wie vornhin schon von Herrn Oberstaatsanwalt Wachler erwähnt wurde, ebenfalls sehr zu befürchten. Jetzt wird der Aufseher an der Hand dessen, dass das Strafgesetzbuch die eine Tat als Uebertretung, beurteilt, von selbst eine Richtschnur und das Verständnis dafür haben, dass der eine anders behandelt wird wie der andere. Wenn das aber nicht der Fall ist, so wird für das Aufsichtspersonal aus dieser doppelten Behandlung eine Klippe entstehen, die sehr bedenklich wäre und vor der wir uns nicht genug in Acht nehmen können, so dass ich vorschlagen möchte, dass die Frage, ob Differenzierung in einer und derselben Anstalt nötig ist, vom praktischen Standpunkte aus unter allen Umständen zu verneinen sein wird.

Ministerialrat Dr. Reichardt-Karlsruhe.

Meine verehrten Herren! Wenn ich mich in diesem Augenblicke zum Worte gemeldet habe, so geschieht es

Digitized by Google

nur in der Absicht, eine Frage zu stellen. Ich muss Ihnen nämlich gestehen, mir ist der Sach- und Streitgegenstand, auf den in dem Votum, was wir nachher abgeben sollen, unser Urteil folgen soll, noch nicht ganz klar. Ich bin mir nämlich darüber noch nicht ganz klar, von welcher Voraussetzung unser verehrter Ausschuss in diesem Augenblicke ausgeht; es ist mir dies auch aus den Worten des Herrn Geheimerat Krohne nicht völlig klar geworden. Ich bin nämlich nicht ganz sicher, ob ich ihn richtig verstanden habe; und ich habe das Gefühl, als ob ähnliche Bedenken auch im Plenum der Versammlung sich geltend machten, nicht allein bei mir; nämlich inwieweit unsere heutige Fragestellung sich in Uebereinstimmung befindet mit den Stuttgarter Beschlüssen. Wenn ich nochmals den Stuttgarter Beschluss verlesen darf, so lautete er: (wird verlesen.)

Geht man nun davon aus, dass in Zukunft nur zweierlei Arten von Freiheitsstrafen angenommen werden: dass der Richter nur entweder auf Zuchthaus oder auf Gefängnis erkennt; auf Zuchthaus, wenn er eine ehrlose Gesinnung annimmt, auf Gefängnis, wenn er keine ehrlose Gesinnung annimmt, so haben wir in Zukunft nur zweierlei Anstalten, Zuchthaus und Gefängnis, und im Gefängnis nur solche Leute, deren Tat nicht in einer ehrlosen Gesinnung verübt wurde. Wenn das der Fall ist, dann scheint mir dies von eminenter Bedeutung zu sein für die praktische Durchführung der Frage. Insbesondere möchte ich das festgestellt haben mit Beziehung auf das, was Herr Geheimerat Wachler uns vorhin vorgetragen hat; denn dann scheinen mir die praktischen Schwierigkeiten, die er meines Erachtens mit Recht betont hat, im wesentlichen wegzufallen. Wenn wir nur Zuchthaus und Gefängnis zu unterscheiden haben, dann glaube ich, dass auch in denjenigen Staaten, die nicht über eine grosse Masse von Anstalten gebieten, diese Unterscheidung überhaupt durchführbar ist; denn ich stimme mit den Vorrednern darin überein, dass es unendlich schwierig, ja unmöglich sein wird, in der gleichen Anstalt diese Differenzierung vorzunehmen. Wenn wir aber im ganzen nur zwei Strafen haben, und nicht, wie ich nach der Fragestellung, die veröffentlicht wurde, annehmen zu müssen glaubte, dreierlei Arten, nämlich — wie auch, wenn ich ihn recht verstanden habe, Herr Geheimerat Wachler angenommen hat — nämlich einmal Zuchthaus, zweitens Gefängnis, und

Digitized

letzteres wieder eingeteilt in Gefängnis für solche mit ehrloser Gesinnung und eine andere Art Gefängnis für solche ohne ehrlose Gesinuung, dann fällt ein grosser Teil der erwähnten Schwierigkeiten weg. Ich wäre deshalb dankbar, wenn seitens des Ausschusses eine Klarstellung über diesen Punkt erfolgte.

Der Präsident, Geheimerat Prof. Dr. Wach:

Darf ich vielleicht diese Klarstellung gleich geben. Nach den Stuttgarter Beschlüssen, und nach dem, was ich vorhin gesagt habe, ist doch ganz deutlich, dass die Gefängnisstrafe eben nicht eine entehrende Strafe sein soll, dass also der Gesetzgeber, wenn er sich überhaupt den Stuttgarter Beschlüssen anschliessen sollte, das Gefängnis nicht für den gemeinen Verbrecher angewendet wissen will. Aber ich habe sofort noch zu bemerken, dass die Stuttgarter Beschlüsse neben diesen beiden mit Arbeitszwang verbundenen Freiheitsstrafen die einfache Freiheitsentziehung unberührt gelassen haben und zwar mit der Absicht, dass sie weit über die Haft hinausgehen soll.

Das Wort hat der Herr Oberregierungsrat K o p p. Nein, verzeihen Sie, zunächst hat zu einer persönlichen Bemerkung das Wort der Herr Geheimerat W a c h l e r!

Oberstaatsanwalt Geh. Oberjustizrat Dr. Wachler:

Darf ich eine persönliche Bemerkung machen! Ich bin selbsverständlich bei meinen Ausführungen in dieser Beziehung nicht von den Stuttgarter Beschlüssen ausgegangen, denn, wenn man die Stuttgarter Beschlüsse so auslegt, wie sie . . . . . .

Der Präsident:

Das ist keine persönliche Bemerkung!

W a c h l e r (fortfahrend):

Meine Ausführungen werden so ganz unverständlich; ich bin bei meinen Ausführungen davon ausgegangen, dass man auch eine entehrende G e f ä n g n i s s t r a f e kennt und dass man deshalb in derselben Anstalt sogenannte entehrte und sogenannte nichtentehrte Gefangene zusammen detiniert, und das halte ich für ausgeschlossen. Geht man aber von den Stuttgarter Beschlüssen aus, so ist die Frage meines Erachtens gegenstandslos, denn dann habe ich überhaupt nur im Gefängnis ehrenhafte Menschen und im Zuchthaus unehrenhafte, dann brauche ich die Frage überhaupt nicht zu stellen.

Digitized by Google

Der Präsident, Geheimerat Prof. Dr. Wach:

Meine Herren! Es tut mir leid, dass ich immer in die Debatte eingreifen muss; die Fragestellung ist wieder bemängelt worden; da muss ich erklären, sie hat den Zweck, wenn ich den Ausschuss recht verstanden habe, den Regierungen, soweit die Erfahrungen der Strafanstaltsbeamten reichen, zu sagen, inwiefern so verschiedene Strafarten, wie sie in der Debatte ganz richtig charakterisiert worden sind, sich in einem und demselben Gebäude oder in derselben Anstalt vollstrecken lassen oder nicht. Das ist nicht bedeutungslos, zumal wir die Erscheinung haben, dass innerhalb derselben Gebäude verschiedene Strafen vollstreckt werden. Darüber, über die Möglichkeit der Durchführbarkeit der verschiedenen Strafarten angesichts der jetzt vorhandenen Mittel soll diese Frage Aufschluss geben.

Das Wort hat Herr Oberregierungsrat K o p p.

Ober-Regierungsrat Kopp:

Meine Herrn! Der Fall liegt nicht leicht und ich vermag deshalb auch alle die Zweifel vollständig zu begreifen, welche mein hochverehrter Chef, Herr Ministerialrat Dr. R e i c h a r d t, vorhin geäussert hat. Man weiss eben eigentlich nicht recht, wo und wie man anfassen soll bei Regelung der Sache in Rede.

Ich habe so das Gefühl, dass wir die klipp und klare Antwort, von welcher der Herr Geheime Ober-Regierungsrat Dr. K r o h n e gesprochen hat, dahin geben sollten, dass wir als Männer der Praxis sagen: Innerhalb der gleichen Anstalt lässt sich eine grössere Differenzierung als jetzt nicht durchführen. Bekanntermassen differenzieren wir jetzt schon sehr viel in unseren Anstalten und nun steht zur Frage, ob eine noch grössere Differenzierung möglich wäre? Hand aufs Herz! meine Herren Kollegen! Hat Sie als Gefängnisdirektoren bei der bisherigen Uebung dann und wann nicht schon einmal — nun ich will mal sagen — so eine Art von ungemütlichen oder auch unbefriedigenden Gefühls beschlichen, wenn z. B. der Gefangene No. 102 beim Zellenbesuch Sie darüber befragte, warum denn sein Zellennachbar in 101 eigene Kleidung tragen dürfe oder eigenes Bettwerk zugesprochen erhalten habe? u. dergl. m. — — —

Ich glaube, ein Jeder von Ihnen wird mir zugeben müssen, ja so ist es mir schon gegangen und die Antwort

Digitized by Google

darauf an den Fragesteller ist mir manchmal nicht gerade leicht geworden. — — —

Ja, so ist es, meine Herren, und weil es eben so ist, darum meine ich, sollten wir darin nicht noch weiter gehen.

Bei den solcherweise etwa nicht berücksichtigten Gefangenen drängt sich unwillkürlich ein Gefühl ungleicher, nach ihrem Sinne sogar ungerechter Behandlung innerhalb der Anstalt auf; bei unserem Aufsichtspersonal, das in vielen Fällen die Beweggründe, welche zu den einzelnen Gefangenen gewährten derartigen Vergünstigungen geführt haben, nicht kennt oder aber auch dieselben nicht vollwertig zu beurteilen versteht, können solche Ausnahmeanordnungen bis zu einem gewissen Grade verwirrend wirken und endlich — meine Herren — dürfte der Anstaltsdisziplin aus allen den geschilderten Verhältnissen und Umständen sicherlich kein besonderer Gewinn erwachsen. Ich denke mir den weiteren Verlauf der Sache etwa so: Wir werden in Zukunft vielleicht mit zweierlei Hausordnungen rechnen müssen, mit einer recht strengen und mit einer anderen, die eine gewisse Latitude gewährt; die recht strenge für die Zuchthäusler, die Ehrlosen und überhaupt für die Stammgäste, die mildere für die übrigen Insassen der Gefängnisse.

Die auf die Zuchthaus- etc. Sträflinge bezüglichen Verhältnisse brauchen wir nicht näher zu erörtern; es ist das soviel wie keine Ausnahmen kennende Schema F und nur dieses, was an ihnen zur Durchführung gelangen muss; im „Gefängnis“ aber wird nach wie vor weiter differenziert und zwar auf dem Individualisierungsprinzip, wie jetzt auch schon, und es wird sich die Lösung der Frage, auf diese Weise in die Wege geleitet und behandelt, in Zukunft vielleicht einfacher gestalten als es für den ersten Augenblick den Anschein hat.

Alles in Allem wird es sich um eine Firma-Aenderung verschiedener Strafanstalten handeln: hier „Zuchthaus resp. Anstalt mit strenger Hausordnung“, dort „Gefängnis“. In's Zuchthaus etc. die „Ehrlosen“ mit Behandlung nach der strengen Hausordnung nach Schema F, in's Gefängnis mit der milden Hausordnung die besseren Elemente.

Wenn ich beispielsweise unsere badischen Verhältnisse betrachte, wo wir ein Zuchthaus und drei Zentralstrafanstalten, welch' letztere die Gefängnissträflinge beherbergen, haben, so könnte der Fall mit der Zeit wohl so geregelt werden, dass wir dazu schreiten, eine der

Digitized by Google

Zentralstrafanstalten für Gefängnissträflinge zum Zuchthaus bezw. zum Verwahrungsort für Ehrlose und Stammgäste umzuetikettieren, so dass wir 2 Anstalten mit strenger Hausordnung und 2 Landesgefängnisse erhalten, denn es wird wohl nicht bestritten werden, dass für eine ganze Masse der jetzt in Landesgefängnissen verwahrten Gefangenen, dazu noch in solchen Gefängnissen, welche vermöge ihrer Anlage und Einrichtung gegenüber anderen dergl. Instituten als Hôtel I. Ranges bezeichnet werden können, der dort aufgewendete Apparat für die Betreffenden ein viel zu vornehmer, ein viel zu teurer ist; dass aber mit a. W. eine grosse Zahl von Insassen unbedenklich jenen Anstalten zugeführt werden sollte, welche für ehrlose etc. Gefangene bestimmt sind oder bestimmt werden.

Also, meine Herren, mein Schlusswort zur schwebenden Frage ist und bleibt:

Unter demselben Dache in derselben Anstalt noch grössere Differenzierungen durchzuführen als jetzt, halte ich für zu gekünstelt und deshalb für undurchführbar in der Praxis! —

Der Präsident:

Das Wort hat der Herr Referent!

Referent Direktor Fliegenschmidt:

Zur Klärung möchte ich nochmals das Wort nehmen. Es ist den Herren ja bekannt, dass es sich in Konsequenz unseres Stuttgarter Beschlusses um ein Recht handelt, welches den Gefängnisgefangenen mit nicht ehrloser Gesinnung in Zukunft zugestanden werden soll.

Einige, meine Ausführungen zusammenfassende Sätze, die ich eben entworfen und dem Herrn Präsidenten überreicht habe, möchte ich zur Annahme empfehlen.

Diese Sätze lauten:

1) Eine völlige Trennung der beiden Arten oder Gruppen der Gefangenen innerhalb desselben Gebäudes ist zu verwerfen.
2) Eine völlige Trennung der beiden Arten oder Gruppen der Gefangenen in besonderen Gebäuden auf demselben Anstaltsareale ist ebenfalls zu verwerfen.
3) Die völlige Trennung ist nur möglich und angängig, wenn sie auch arealräumlich geschieht.

Digitized by Google

4) In der Uebergangszeit ist eine grössere Differenzierung in der Behandlung der Gefangenen ohne ehrlose Gesinnung zu erstreben aus Gründen der Individualisierung und zwar einstweilen ohne Rechtsanspruch der Gefangenen.

Präsident:

Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz.

Oberstaatsanwalt v. Prittwitz:

M. H.! Wenn darüber Uebereinstimmung zu herrschen scheint, dass diese Individualisierung nur in verschiedenen Anstalten stattfinden kann, so glaube ich doch, dass die gestellte Frage auch für die Gefängnisse nicht ohne Bedeutung sein wird, aus folgenden Gründen. Sie wollen um diese Ausdrücke zu gebrauchen, Zuchthäuser und Gefängnisse. Nun fragt es sich, wie lange soll die Zuchthausstrafe, wie lang oder wie kurz wollen Sie die Zuchthausstrafe bemessen und wie lang die Gefängnisstrafe bemessen? Es werden doch sicherlich Vergehen begangen aus ehrloser Gesinnung, die nicht mit einer langjährigen Strafe belegt werden können, sondern nur mit verhältnismässig kurzen Strafen, und wiederum können Vergehen mit langen Strafen belegt werden, ohne aus ehrloser Gesinnung begangen worden zu sein. Nun werden Sie doch unmöglich jedem, der wegen einer ehrlosen Handlung mit einer kurzen Zuchthausstrafe bestraft werden sollte, wer weiss wie weit ins Zuchthaus transportieren können, sondern es wird nichts anderes übrig bleiben, als ihn in eine andere, nahegelegene Anstalt zu bringen, wo auch Gefängnisstrafen vollstreckt werden. Aber auch diejenigen, die mit Gefängnis bestraft sind, handeln aus verschiedener Gesinnung, aus ganz verschiedenen Beweggründen. Ich möchte daher dem beistimmen, was Herr Direktor Fliegenschmidt gesagt hat, dass das eben nur auf dem Wege der Individualisierung gemacht werden kann, wie es schon jetzt geschieht, indem der eine zu der, der andere zu jener Arbeit verwandt wird, dass aber eine grundsätzliche Anerkennung dessen, dass Leute, die mit derselben Strafe belegt sind, die in derselben Anstalt vollstreckt wird, ein Recht darauf haben, verschieden behandelt zu werden, meines Erachtens abzulehnen ist.

Digitized by Google

Präsident:

Es ist keine Wortmeldung mehr vorhanden. Unter diesen Umständen möchte ich im Anschluss an das, was Herr Oberstaatsanwalt v. Prittwitz eben gesagt hat, folgendes bemerken. Die strafgesetzliche Behandlung der Sache scheidet wohl für uns gänzlich aus. Wie die Zuchthausstrafe geartet sein wird, ob sie eine zeitliche nach den bisherigen Bestimmungen sein soll, ob sie vielleicht schon einsetzen kann mit einem Tage oder nicht, das ist eine *quaestio altioris indaginis,* das gehört eigentlich nicht in unser Bereich, jedenfalls nicht in das Bereich dieser Frage. Dazu möchte ich noch ergänzend hinzufügen in Rückgriff auf die Ausführungen des Herrn Geheimrats Wachler, dass in der Reichsstrafprozesskommission — was ich sage, ist nicht mehr Geheimnis, die Protokolle sind veröffentlicht und jedem zugänglich —, dass in dieser Kommission die ganze Angelegenheit ausgeschieden worden ist, weil sie grundsätzlich nicht als zur Aufgabe dieser Kommission gehörig erachtet wurde. Auch die Stuttgarter Beschlüsse lagen ja vor. Das Protokoll sagt:

„Gegen die sämtlichen Vorschläge wurde geltend gemacht, dass sie ebenso wie die Resolution des Reichstags eine nicht zu den Aufgaben der Kommission gehörende wesentliche Abänderung des materiellen Strafrechts bezielten. Die Anträge wurden deshalb im Laufe der Debatte wieder zurückgezogen“ und es ist in der Kommission nur noch mit Beziehung auf die in der Resolution Groeber festgestellte Ansicht gesagt worden: „Es empfiehlt sich nicht, Gefängnissträflingen oder bestimmten Kategorien derselben ein Recht auf Selbstbeköstigung oder Selbstbeschäftigung zu geben.“ Darum wird es sich ja immer wieder drehen, ob wirkliche Berechtigungen in dem Sinne gewährt werden können, dass die durch sie differenzierten Strafarten durchführbar sind in demselben Hause oder in derselben Anstalt. Und wenn ich bisher nach dem Eindruck der Versammlung schliessen darf auf unsere Abstimmung, so meine ich, dass die Versammlung sozusagen einmütig sich dahin resolvieren wird, dieses sei untunlich, es sei undurchführbar die Vollstreckung derartig verschiedene Strafarten mit Rechten auf Vergünstigungen usw. in demselben Gebäude, sondern dass hier die Individualisierung im Bereich der Diskretion der Strafanstaltsverwaltung liegen müsse.

Digitized by Google

Ich glaube, dass nach Lage der Sache es vielleicht am angemessensten ist, wenn ich drei Fragen zur Abstimmung stelle. Ich habe die Debatte noch nicht geschlossen, es würde also auch über diese Fragestellung gesprochen werden können. Ich frage 1) ob auf dem Boden der Stuttgarter Beschlüsse durchführbar sei die Strafvollstreckung der verschiedenen unter Nummer 1 dieser Beschlüsse bezeichneten verschiedenartigen Sträflinge im selben Gebäude; 2) wenn diese Frage verneint werden sollte, ob in derselben Anstalt, und zwar diese letztere Frage im Hinblick darauf, dass es sich hier um das Erstrebenswerte, um das wirklich wünschenswerte handelt, und endlich 3) in wiefern bei einem etwaigen Uebergangsstadium oder bei den jetzigen Verhältnissen eine grössere Differenzierung denkbar sei mit Beziehung auf die verschiedenen Kategorien von Delinquenten in Gestalt eines Rechtes oder ohne solches.

Die Debatte ist noch nicht geschlossen. Ich bitte die Herren, die hierzu noch das Wort zu nehmen gedenken, sich zu melden. Es geschieht nicht. Ich schliesse die Debatte und werde die Fragen, die Sie stillschweigend genehmigt haben, in der bezeichneten Reihenfolge zur Abstimmung bringen:

1) Ist es tunlich, die beiden in dem Stuttgarter Beschluss zu Frage 2 Nummer 1 aufgestellten Strafarten in demselben Gebäude durchzuführen? Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, aufzustehen.

Einstimmig verneint.

2) Ich wiederhole: Ist es tunlich, die in dem Stuttgarter Beschluss in Aussicht genommenen verschiedenen Strafarten, natürlich rationell, in derselben Anstalt durchzuführen? Ich bitte die Herren, die die Frage bejahen wollen, aufzustehen.

Auch sie ist verneint.

Dritte Frage: Soll eine grössere Differenzierung im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Persönlichkeit des Delinquenten, also im Hinblick auf seine Eigenschaft etwa als eines gemeinen Verbrechers oder eines nicht so zu bezeichnenden möglichst durchgeführt werden, ohne dass ein Recht auf eine solche verschiedenartige Behandlung anerkannt wird? Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich von ihren Sitzen zu erheben.

Digitized by Google

Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Damit wäre dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Nun haben wir, m. H., noch sehr schöne Zeit: 1 Stunde und 50 Minuten. Wir können daher an die dritte Frage herantreten, die Frage der Ernährung. Zu ihr haben wir drei Gutachten, das des Herrn Dr. König, des Hrn. Dr. Pollitz, des Hrn. Oberjustizrats Schwandner, und drei Referenten, die Herren Dr. Kullmann, Dr. Pollitz und Oberjustizrat Schwandner. Ich werde keine Pause machen, m. H., bis 1 Uhr. Das entspricht doch gewiss Ihren Wünschen; denn nach 1 Uhr kann dann jeder der Herren sich stärken und erfrischen.

Der Präsident:

Wir frühstücken jetzt nicht, sondern fahren gleich fort in der Beratung dieses sehr wichtigen Gegenstandes und wollen uns um 1 Uhr restaurieren. Jetzt bitte ich die Beratung fortzusetzen und Platz zu nehmen.

Ich möchte noch eins sagen, meine Herren, ich glaube, es empfiehlt sich, dass die Herren etwas näher heranrücken; die Akustik des Raumes ist so ungünstig, dass die Herren, die in grösserer Entfernung sind, nicht folgen können. Also ich bitte, näher heran, Stühlchen, rührt euch!

Meine Herren! Wir treten in die Erörterung der dritten Frage ein. Sie haben die Thesen zur Frage 3 der Tagesordnung in neun Nummern in Händen, und ich bitte zunächst den Herrn Dr. Kullmann das Wort zu nehmen; vorher hat noch Herr Geheimerat Krohne zu einer geschäftlichen Bemerkung das Wort.

Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne:

Meine Herren! Eine kurze geschäftliche Bemerkung. Auf Grund der Gutachten von Herrn Professor Dr. König über die Ernährungsuntersuchungen, die er gemeinschaftlich mit Herrn Dr. Pollitz in der Strafanstalt zu Münster angestellt hat, ist in der Gefängnisverwaltung des Ministeriums des Innern eine neue Kostordnung ausgearbeitet worden und es hat vielleicht einiges Interesse für Sie, davon Kenntnis zu nehmen. Ich werde eine Anzahl Exemplare auf den Tisch des Hauses legen. Ferner bemerke ich zur Frage der Behandlung der Tuberkulose, dass ebenfalls in unserer Verwaltung ein neuer Fragebogen aufgestellt und ausgefüllt worden ist, damit wir einen noch

Digitized by Google

genaueren Ueberblick gewinnen über die Ausdehnung der Tuberkulose und über die ganze Art ihrer Behandlung. Auch von diesen Fragebogen sind Exemplare aufgelegt.

Referent Dr. Kullmann-Butzbach:

Die Fragestellung unseres Themas weist in ihrem ersten Abschnitt auf den Weg rein stofflicher Betrachtung hin, auf die Feststellung der für den speziellen Zweck der Gefangenenernährung geeigneten Relationen der Nährstoffe Eiweiss, Fett und Kohlehydrate untereinander. Wenn auch in der Strafhaft eine absolute Gleichheit der äusseren Lebensbedingungen besteht, so variieren doch Alter, Körpergrösse und Körpergewicht, sowie absolute und relative Eiweiss- und Fettmengen des Körpers und damit auch der Stoffbedarf des Einzelindividuums so ausserordentlich, dass es sich bei der Aufstellung solcher Zahlenwerte selbstredend nur um Mittelwerte handeln kann, um die herum die individuellen Nährstoffmengen schwanken. Auch die Lebensgewohnheiten der einzelnen Bevölkerungsgruppen differieren hinsichtlich der Ernährungsweise nicht unerheblich, so dass die Aufstellung allgemein gültiger Regeln für die Kostfrage schon eigentlich durch diesen Umstand allein auf grosse Schwierigkeiten stösst. Der ärztlichen Fürsorge muss hier der Ausgleich vorbehalten bleiben, wie es in These 4 verlangt wird.

Auch die These 5, wonach dem Gefangenen die Möglichkeit einer, wenn auch beschränkten, freien Wahl der Nahrungsmittel gegeben werden soll, trägt diesem Gesichtspunkte Rechnung.

Seit Rubners Untersuchungen wissen wir, dass die ausschliesslich stoffliche Auffassung das Wesen der Ernährungsvorgänge nicht umfasst. Der tierische Organismus rechnet nicht allein mit den Quantitätsänderungen der Nährstoffe und ihrer verschiedenen chemischen Natur, sondern vermöge seiner Fähigkeit, sich nach dem Gesetz der Isodynamie mit den verschiedensten Nährstoffmengen in's Gleichgewicht zu setzen, mit den Kraftwerten der Nährstoffe und der Körpersubstanzen und das Bestimmende bei dem Ernährungsprozess ist der Kraftumsatz. Für die praktische Ernährung verdient auch nach dieser sogenannten energetischen Anschauung die gemischte Kost unbedingt den Vorzug, da beispielsweise bei reiner Eiweiss-Fettzufuhr erst ein Nahrungsgleichgewicht zu Stande kommt, wenn der Hungerbedarf um 22,7% überschritten ist, während

Digitized by Google

die gemischte Kost den gleichen Effekt schon bei einem Mehr von 8,4 % erzielt. Die Komposition der Kost spielt demnach nicht nur für die Stoffzufuhr, sondern auch hinsichtlich der Energiezufuhr, des kalorimetrischen Nutzeffektes der Nahrung, eine bedeutsame Rolle und es erscheint daher wohl angezeigt, die vorliegende Frage, wenn auch nur in Form rechnerischer Betrachtung, vom energetischen Standpunkte aus kurz zu prüfen.

Gleich beachtenswert, m. H., für die Frage der Gefangenernährung sind die neueren Untersuchungen Pawlow's über die Verdauungsvorgänge und die spezifische Arbeit der Verdauungsdrüsen, sowie die Ergebnisse der durch sie angeregten Nachprüfungen am Menschen, welche so ausserordentlich viel zur Klärung der seitherigen Anschauungen über den Ablauf des Verdauungsprozesses beigetragen haben.

Die ärztlichen Erfahrungen über die Gefängniskost seit Einführung des neuen Preussischen, auch von Hessen angenommenen Kosttarifs vom Jahre 1887 erstrecken sich im Wesentlichen auf den Stoffumsatz und die klinische Definition der während der Strafhaft noch immer relativ häufig zu beobachtenden Verdauungsstörungen.

Der Kostetat von 1887 bietet unter Berücksichtigung des resorbierbaren Eiweisses im Gegensatz zur Gesamtmenge desselben folgende Relationen der Nährstoffe untereinander: 77,4 Eiweiss, 49,5 Fett und 615,7 Kohlehydrate im siebentägigen Durchschnitt. Diese Nährstoffmengen repräsentieren einen Gesamtverbrennungswert von 3306,7 Kalorien. An je 100 Kalorien ist das Eiweiss hierbei mit 9,6%, das Fett mit 14,1% und die Kohlehydrate mit 76,3% beteiligt. Das von Rubner für den mittleren Arbeiter festgelegte Mittel beträgt 16,7% für Eiweiss, 16,3% für Fett und 66,9% für Kohlehydrate. Es entsprechen diese Beziehungen einer Zufuhr von etwa 110 Eiweiss, 56,0 Fett und 530—540 Kohlehydraten. Die vergleichsweise Betrachtung ergibt für unsere Kost ein Minus von 7,1% Eiweiss, 2,2% Fett und ein Plus von 9,4% Kohlehydraten. Auffällig ist sofort die relativ grosse Differenz der Eiweisszahlen gegenüber dem Plus an Kohlehydraten bei nicht sehr erheblichem Unterschiede in der Fettbeteiligung.

Theoretisch erhält man aus dieser Kost gegenüber dem Hungernden unter Anwendung der von Rubner experimentell gefundenen kalorimetrischen Quotienten der einzelnen Nährstoffe (nämlich: 0,309 für Eiweiss, 0,127 für Fett und 0,058 für Kohlehydrate) einen Wärmezuwachs

Google

von 9,1%. Dieser Wert liegt jedoch etwa 2—3% höher, wie er durch direkte Beobachtung tatsächlich gefunden wird. Nach Abzug dieser Differenz würden die bereits oben erwähnten 8,4% Zuwachsminimum der Erhaltungsdiät nicht erreicht Angesichts der übergrossen Kohlehydratmengen ergiebt sich schon aus diesen energetischen Erwägungen, dass eine zweckmässige Aenderung der Nahrungskomposition im Sinne der Erhaltungsdiät Rubner's nur auf dem Wege der Herabsetzung der Kohlehydrate einerseits und Erhöhung der Eiweiss- oder Fettquote, bezw. beider zugleich, zu erzielen ist. Unter dieser Voraussetzung aber kommt für die Erhöhung der Eiweissquote nur das animale Eiweiss in Betracht und es entsteht die Frage, wie hoch soll die Eiweissquote im Allgemeinen und die der Animalien im Besonderen bemessen werden. Massgebend ist hier neben den bereits erwähnten dynamischen Verhältnissen der Grad der Ausnutzbarkeit der Animalien im Vergleich zu den Vegetabilien, das Bedürfnis der Fettzufuhr, die ja zum Teil das Fleisch vermittelt, und endlich der Einfluss des Fleisches und seiner Extrativstoffe auf den Ablauf des Verdauungsprozesses, auf die Saftsekretion.

Der durchschnittliche Eiweissbedarf für den leicht arbeitenden Erwachsenen beträgt nach Experiment und Berechnung bei gemischter Kost 100 Gramm, von denen 90 Gramm resorbierbar sein sollen. An Fett werden hierbei 56, an Kohlehydraten etwa 500 Gramm gefordert. Die Eiweissausnutzung bis zu 90 Gramm wird durch das Mischungsverhältnis von einem Teil animalischem und zwei Teilen vegetabilem Eiweiss erzielt. Die Erfahrung lehrt zwar, dass es Individuen gibt, die trotz angestrengter Arbeit einen geringeren Eiweissumsatz aufweisen und dabei gesund und leistungsfähig bleiben. Mittelwerte von 93,90, 95,83, ja sogar nur 68 Gramm Umsatz liegen vor. Die neuesten Versuche an drei Strafgefangenen in Münster stellten eine Ausnützung von 72,12 Protëin bei 89,62 Zufuhr(=19,5% Verlust) fest, wobei auch die Fett- und Kohlehydratausnutzung ein im Vergleich zu sonstigen Versuchen sehr günstiges Verhältnis ergab.

Von massgebendem Einfluss auf dieses Ergebnis sind neben der Beschäftigungsart, der gesunden Beschaffenheit der Verdauungsorgane der Versuchspersonen und der verhältnismässig kurzen Versuchsdauer zweifelsohne die relativ geringen Kohlehydratmengen, die in Form der stickstofffreien Extraktivstoffe, der Pentosane und der Rohfaser

nur 488 Gramm pro Tag betrugen. Auch mit unserer Kost, die etwa 77—80 Gramm resorbierbares Eiweiss, 49 Gramm Fett und 625 Gramm Kohlehydrate bietet, wird der Stoffbedarf trotz der hohen, die Ausnutzung beeinträchtigenden Kohlehydratquote bei kurzer Strafdauer dank des vorzüglichen Aufschlusses der Nahrung in den Kochapparaten meistens ohne komplizierende Störungen von Seiten des Verdauungskanales gedeckt. Gefangene mit anstrengender Muskelarbeit und freier Bewegung, wie Schlosser, Schreiner, Küchen-, Aussenarbeiter u. dergl. vertragen sie selbst unter Erhöhung der an sich schon überreichlichen Kohlehydrate durch Brot und Kaffeezusatz mit einzelnen Ausnahmen auch längere Zeit hindurch und bleiben dabei annähernd leistungsfähig. Die erhöhten Ausscheidungen durch Lungen, Haut und Nieren, sowie der durch die Körperbewegung bedingte flottere Durchgang des Speisebreies durch den Magen wirken hier entlastend.

Dagegen sehen wir bei Sitzarbeit und längerer Strafhaft unverhältnismässig häufig teils rein funktionelle Störungen der sekretorischen und motorischen Magentätigkeit, teils stabile Veränderungen des secernierenden Parenchym's in Form der chronischen Gastritis sich entwickeln. Der Wegfall ausgleichender Faktoren ist es demnach, der trotz des nach vorstehenden Ausführungen anscheinend ausreichenden Eiweissumsatzes ein sowohl in der quantitativen wie qualitativen Zusammensetzung der Kost begründetes Missverhältnis zwischen Arbeitslast und Arbeitsleistung in die Erscheinung treten lässt. Ganz abgesehen von Stoffwechsel und Energieumsatz ist es klar, dass eine Kost, die nur unter gewissen, und dazu noch für die Minderzahl der Gefangenen erfüllbaren Bedingungen ohne Schädigung des Verdauungsapparates von dem Organismus auf die Dauer verarbeitet wird, den an eine zweckmässige Ernährung zu stellenden Anforderungen ganz und gar nicht entspricht.

Ich bin in der Lage, das Vorhandensein der behaupteten Störungen durch eine Anzahl bereits früher veröffentlichter Versuchsreihen zu begründen. Die Uebereinstimmung ihrer Ergebnisse mit unseren physiologischen und klinischen Erfahrungen ist derart, dass der etwaige Einwand von Zufallsbefunden von vornherein ausgeschlossen, dagegen der direkte Zusammenhang der Störungen mit der Verköstigungsart bewiesen erscheint.

Bei 138 Gefangenen konnte in 47% der Fälle, die ich mit Gruppe I bezeichnen will, eine Verminderung der

Digitized by Google

peptischen Kraft bis zum völligen Versiegen derselben nachgewiesen werden. Hypochylieen und Achylieen, wie derartige Abweichungen der Saftsekretion nach der negativen Seite hin bezeichnet werden, sind bei sonst scheinbar gesunden Menschen ein seltner Befund. Ihr Zusammenhang mit der Anstaltskost ist daher angesichts ihrer hohen Zahl schon ohne Weiteres erwiesen. Durch Pawlow wissen wir, dass das Fleisch und seine Extraktivstoffe unter allen Nahrungsmitteln den mächtigsten Anreiz zur Saftabscheidung abgiebt, im Gegensatz zu den Kohlehydraten, denen eine relativ geringe direkte Reizwirkung zukommt. Die verschwindend kleine animale Quote unserer Kost (sie beträgt ein Siebentel der Eiweisszufuhr) legte daher den Gedanken nahe, dass es sich in diesen Fällen um rein funktionelle Beschränkung der Saftsekretion aus Mangel an genügend starken digestiven Reizen handle.

Die Zufuhr von Fleischextrakt oder Fleisch in anregend zubereiteter Form, durch welch letztere gleichzeitig der psychische Einfluss auf die Saftsekretion gewahrt wurde, ergab die Richtigkeit dieser Voraussetzung nur in einer geringen Zahl der Fälle, insofern die Werte für freie Salzsäure nach Fleisch und Fleischextraktzufuhr plötzlich zur normalen Höhe anstiegen, nachdem bis zum Tage vor dem Versuche wochenlang Minderwerte vorhanden gewesen waren. Von hohem Interesse bei diesem Versuchsergebnis ist die Tatsache, dass wesentliche Differenzen der Säurewerte nach diesen beiden Nährstoffen nicht beobachtet wurden, der nach Pawlow so bedeutsame Einfluss der Psyche auf die Saftsekretion beim Fleisch fast völlig hinter dessen rein digestiver Wirkung verschwindet.

Es berechtigt diese Beobachtung zu dem Schluss, dass das in der Strafhaft mit ihren mannigfachen Erschütterungen und der fast völligen Beschränkung der freien Auswahl der Nahrung so wichtige psychische Moment bei ausreichender Fleischgabe stark in den Hintergrund tritt.

Ausfallserscheinungen nach reizarmer Kost hat auch Munk speziell für die Galle nachgewiesen. Hunde konnten mit grossen Kohlehydrat- und mässigen Fettmengen zwar mehrere Wochen hindurch im Gleichgewicht gehalten werden, von der 7. Woche ab aber traten Störungen in der Verdauung und Ausnutzung, Appetitmangel, Schwäche und Kraftlosigkeit auf. Mehrere Tiere gingen in diesem Stadium plötzlich ein; bei anderen konnten diese Störungen durch grosse Eiweissgaben mit Erfolg bekämpft werden.

Digitized by Goo

Wenngleich es sich hier um extreme Versuchsbedingungen handelt, so liegt doch auch in diesen Erfahrungen eine ernste Warnung vor einer allzu knappen Bemessung der animalen Quote.

In der Mehrzahl der Fälle der Gruppe I jedoch blieb dieser Säureanstieg aus. Als Ursache der mangelnden Reaction müssen chronisch entzündliche Veränderungen der Magenschleimhaut angesprochen werden, wie sie bei dem chronischen Magenkatarrh die Regel sind, zumal fast durchweg vermehrte Schleimproduktion in den ausgeheberten Rückständen nachgewiesen werden konnte.

In der zweiten Gruppe der 138 untersuchten Fälle finden sich normale, innerhalb der Mittelwerte unserer Gegend sich bewegende Aciditätsgrade. Hier weisen lediglich die subjektiven Beschwerden, unter denen schmerzhafte Empfindungen obenan stehen, auf abnorme Verdauungsvorgänge hin.

Diese Werte übersteigen jedoch, wie durch eine weitere Versuchsreihe dargetan wurde und auf Grund physiologischer Erwägungen *a priori* angenommen werden musste, grösstenteils den Aciditätsbedarf der fast rein vegetabilen Kost. Es handelt sich in diesen Fällen somit um Sekretionsanomalien im Sinne relativer Hyperacidität. Die zahlreichen subjektiven Beschwerden sind von diesem Gesichtspunkte aus leicht verständlich, zumal beim hyperaciden Katarrh die Empfindlichkeit der sensiblen Magennerven gesteigert zu sein pflegt.

Die beiden Formen der entzündlichen Veränderungen der Magenschleimhaut in den beiden Hauptgruppen unserer Versuchsreihe sind nun keineswegs aufzufassen als scharf trennbare Krankheitsbilder, vielmehr besteht zwischen ihnen ein direkter Zusammenhang derart, dass der hyperacide Katarrh das einleitende Reizstadium darstellt, welches bei längerer Strafhaft unter gewissen äusseren Bedingungen in die gewöhnliche Form der subaciden Gastritis übergeht. Für diese Auffassung sprechen die Befunde bei älteren Zuchthausgefangenen, die fast durchweg anacide Formen des Magenkatarrhs aufweisen.

Wie der oben besprochene Ausfall der Salzsäureproduktion auf einem Mangel digestiver Reizwirkung beruht, so ist auf Grund der Pawlow'schen Forschungsergebnisse umgekehrt für diese Reizerscheinungen das durch den Reichtum an Kohlehytraten bedingte Uebermass andauernd einseitiger Drüsenfunktion von ätiologischer Bedeutung.

Digitized by Google

Pawlow hat experimentell dargetan, dass sich die Drüsenarbeit den einzelnen successiven Momenten der Verdauung quantitativ und qualitativ genau anpasst. Jedem Nahrungsmittel, sei es mit anderen gemischt oder einzeln dargereicht, entspricht eine spezifische Drüsenarbeit. Es bestehen sonach ausserordendlich subtile Beziehungen zwischen Masse und Zusammensetzung der Kost einerseits, und Menge und Eigenschaft des Verdauungssaftes andererseits. Je einseitiger erstere beschaffen ist, desto intensiver bewegt sich die Drüsenarbeit in einer bestimmten Richtung. Für diese Gesetzmässigkeit der Drüsenfunktion sei kurz ein Beispiel angeführt: Vergleicht man die Fermentmengen, die der Magen auf gleiche Stickstoffequivalente der verschiedenen Nahrungssorten liefert, so entfallen auf Brot 1600, auf Fleisch 430 und Milch 340 Fermenteinheiten. Das vegetabile Eiweiss erfordert demnach einen dreimal konzentrierteren Verdauungssaft, als das animale. Andererseits aber ist das mittlere stündliche Saftvolumen bei der Brotnahrung wegen des geringen Salzsäurebedarfs angesichts der konstanten Azidität des Magensaftes anderthalb Mal kleiner, als bei Fleisch oder Milch.

Es ist hieraus ohne Weiteres ersichtlich, wie wenig eine einseitige Kost, sei es nun eine vorwiegend vegetabile, wie die unsere, oder eine zu reichlich animale, dem physiologisch begründeten Variationsbedürfnis der Drüsenfunktion entspricht. Nur dasjenige Mischungsverhältnis der Nährstoffe, welches dem Drüsenapparate die adäquaten Reize bietet und dadurch zur entsprechenden Betätigung aller Saftkomponenten führt, gewährleistet auf die Dauer die intakte Beschaffenheit der Verdauungsorgane. Dieses Mischungsverhältnis aber wird nach unseren derzeitigen Erfahrungen nur durch Erhöhung der animalen Quote auf etwa 30% unter gleichzeitiger Herabsetzung der Kohlehydrate erreicht. Für letztere ist noch ein anderer Grund bestimmend.

Hand in Hand nämlich mit der ungleichmässigen Inanspruchnahme der Drüsenfunktionen geht bei unserer derseitigen Verpflegungsart die mechanische Ueberlastung des Magendarmkanals durch die Masse der Vegetabilien. Unter 91 Rückständen einer Versuchsreihe fanden sich nur 10, also etwa 10,9% unter 100 cbcm; meistens betrugen sie 250—400 ccm eine Stunde nach einem Probefrühstück von 300 ccm Tee und zwei Weissbrötchen, nachdem Trinkwasser sowie etwaige Brotreste vor dem Beginn des Ver-

oogle

suchs sorgfältig aus der Zelle entfernt worden waren. Der normale Magen entleert dieses Probefrühstück in einer Stunde bis auf 50, höchstens 80 ccm Rückstand. Unsere Zahlen beweisen somit bei fast allen Untersuchten einen mehr oder minder erheblichen Nachlass der motorischen Kraft des Magens, der in seinen Folgezuständen um so bedenklicher erscheint, je stärker die Magenverdauung selbst darniederliegt. Nur durch Normierung der Kohlehydrate auf etwa 500 Gramm kann derartigen Zuständen begegnet werden.

Eine wichtige Rolle bei der Verdauung spielt der Kauakt, auf den schon die Natur durch Anordnung der Zähne und Speicheldrüsen im Munde hinweist. Es ist experimentell nachgewiesen, dass der Ausfall des Kauaktes, ganz abgesehen von der mangelhaften Einspeichelung der Nahrung, eine erhebliche Minderung an Menge und Wertigkeit des Magensekretes gegenüber dem nach normalem Essakte gewonnenen Safte zur Folge hat. Gerade bei den Kohlehydraten sehen wir nach Umgehung des Kauaktes regelmässig ein mehr oder minder grosses Defizit an Salzsäure gegenüber dem normalen Essakte, während Fleisch und seine Extraktivstoffe derartige Unterschiede in Menge und Wertigkeit des Sekretes nach Sondenfütterung und normalem Essakte nicht erkennen lassen. Wir werden demnach die Nahrung nach Möglichkeit kaubar einzurichten suchen, wie es in These VI vorgeschlagen und unseres Wissens ja auch schon in manchen Strafanstalten gehandhabt wird.

Ich komme zur Schlussbetrachtung.

Wenn auch die Erfahrung gelehrt hat, dass man unter gewissen Voraussetzungen mit dem gegenwärtigen Kostmasse auskommt, so rechtfertigt sich nach den bisherigen Ausführungen vom energetischen wie stofflichen Standpunkte aus die Normierung der Nährstoffmelationen, wie sie in These I und II vorgesehen worden ist. Es entspricht ferner dieses Nährstoffverhältnis nach unseren gegenwärtigen Anschauungen jedenfalls weit besser den physiologischen Gesetzen des Verdauungsprozesses, als die jetzt übliche Kost, ohne dabei mehr als das zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und Gesundheit notwendige zu bieten. Gerade die Rücksicht auf letztere aber erfordert, dass eine zu einseitige und voluminöse Beschaffenheit der Kost vermieden werde, da sonst für die Verdauungsorgane Missverhältnisse zwischen Arbeitslast und Arbeitsleistung ent-

Digitiz

stehen, die bei einer relativ grossen Zahl von Gefangenen zu nachweisbaren gesundheitlichen Schädigungen zu führen vermögen.

Dabei ist es meines Erachtens irrelevant, ob diese Schädigungen noch während der Strafhaft durch geeignete Behandlung beseitigt werden können oder nicht. Wir haben zweifellos, und zwar ohne Rücksicht auf den Strafzweck, in erster Linie die Pflicht, sie überhaupt zu vermeiden, falls die Möglichkeit hierzu gegeben ist, zweitens sind wir im gegebenen Falle gar nicht in der Lage, die *restitutio ad integrum* trotz geeigneter Behandlung gewährleisten zu können, wenn das Uebel einmal eingetreten ist, da uns zur Beurteilung des Grades entzündlicher Prozesse der Magenschleimhaut, die bis zum völligen und irreparablen Schwund der Drüsenelemente führen können, wenn auch nicht immer führen müssen, sichere diagnostische Handhaben fehlen, wir also unter Umständen über den Zeitpunkt, wann die Behandlung im einzelnen Falle einzusetzen hat, im Unklaren bleiben, es sei denn, dass uns der Zufall bei der Ausheberung einen zur mikroskopischen Diagnose geeigneten Schleimhautfetzen in die Hände spült. Von der Initiative der Gefangenen selbst darf in dieser Hinsicht nicht zuviel erwartet werden, da die chronische Entwicklung gastritischer Veränderungen, insbesondere dann, wenn der Magen notorisch leistungsfähig ist, erfahrungsgemäss oft lange Zeit hindurch unter geringen subjektiven Beschwerden vor sich geht.

Der Präsident:

Ich bitte Herrn Dr. Pollitz, seinerseits sein Referat zu geben. Ich möchte mir jedoch die Bemerkung gestatten, dass die beiden Herren Referenten vielleicht im Anschluss an das Gehörte ein wenig kürzer sein wollten.

Berichterstatter Dr. Pollitz-Münster i. W.:

M. H.! Es ist mir der Auftrag zu Teil geworden, über die Kost in Strafanstalten Ihnen ein Referat zu geben. Da aber noch andere Herren zu der gleichen Frage sich zu äussern haben, so scheint es mir berechtigt, wenn ich meine Aufgabe etwas begrenze und nach bestimmten Richtungen einschränke. Von vornherein möchte ich die Frage, ob auch durch die mehr oder weniger reichliche, wohl zubereitete Kost, durch knappe oder reichliche Nahrung ein Strafeffekt zu erzielen ist, gänzlich aus meinen

Digitized by Google

Betrachtungen ausscheiden, ebenso aber die für den Arzt besonders anziehenden Fragen der Dietätik und Hygiene der Beköstigung, die allgemeinen Prinzipien über das Maximum und Minimum des Nahrungsbedarfs auf Grund älterer und neuerer Untersuchungen und Theorien. An diese Fragen schliessen sich mancherlei Erwägungen über Verdaulichkeit der Nahrungsmittel, deren Verwertung im menschlichen Körper, die ich auch nur in Umrissen andeuten will. M. H. Die Berechtigung, hier vor Ihnen über das vorliegende Thema zu sprechen, entnehme ich aus dem Umstande, dass es mir vergönnt war, in Gemeinschaft mit Prof. König in Münster eine Reihe sehr eingehender Stoffwechseluntersuchungen[1]) vorzunehmen, die auf Veranlassung meiner vorgesetzten Behörde, des Preussischen Ministeriums des Innern, veranstaltet wurden und die im Verein mit Untersuchungen an anderen Stellen bereits zu einer vollkommenen Reform der Anstaltskost geführt haben, über die ich weiterhin zu berichten haben werde.

M. H. Bei Beantwortung unseres Themas scheinen mir die Fragen von Interesse zu sein: was leistete die bisherige Anstaltskost, welche Mängel hat sie, wie sind diese zu beseitigen, oder richtiger, wie sind diese beseitigt?

M. H. Um den Nährwert einer Kost festzustellen, kann man drei Wege einschlagen. Der erste, der gerade bei Kostregulativs am meisten gewählt wird, geht von einer Berechnung des theoretischen Nährwerts der einzelnen Nahrungsmittel an der Hand von Tabellen aus. Indem man gleichzeitig die Verluste an Material, die durch Schälen, Zubereitung, Verkochen, Verdunsten, Verteilen entstehen, berechnet, wird man annähernd gute Normen erhalten, die nur den einen Nachteil haben, dass sie ohne jede Beziehung zur Verdaulichkeit der Nahrungsmittel bleiben müssen. Solche Berechnungen hat z. B. Hitzig[2]) in seiner ausgezeichneten Abhandlung über die Kostordnung der Irrenanstalt zu Halle angestellt. Der Fehler, der hier entstehen muss, lässt sich leicht an einem Beispiel erkennen. Feines Weizenbrot enthält 5,7 % Eiweiss, grobes Roggenbrot 4.4—4,3 % Eiweiss d. h. ein Kilo feines Weizenbrot enthält 57, ein Kilo Pumpernikel 44 gr Eiweiss. Betrachten wir aber die Ausnutzung im Körper, so ergiebt sich, dass

[1]) conf. Zeitschrift f. Unters. der Genuss- und Nahrungsmittel 1904, 9. H.

[2]) Hitzig die Kostordnung. Jena 1897.

von feinem Weizenbrot[1]) im Kot abgeschieden werden als unausgenutzt

21 % Stickstoff und 1% Kohlehydrate.

Ferner war in der Nahrung enthalten

10,2 gr Stickstoff, im Kot 2,2, im Harn 13,6 gr.

Dagegen von Roggenbrot (Pumpernikel) bleibt unausgenutzt

42,3 % Stickstoff, also das Doppelte des Weizenbrotes während in der Nahrung nur **9,38** % N., im Kot dagegen 3,97 N. enthalten waren.

So ergibt sich, dass das feinste Roggenmehl nicht besser verwertet wird, als das geringste Weizenmehl[2]) und dass die rein prozentische Berechnung nur eine sehr unsichere Grundlage für die Frage der Kostverwertung gibt. Ich will nur andeuten, dass es zu ganz unsinnigen Ergebnissen führen muss, wenn man bei Kraut und Kohlgemüsen den Nährgehalt ohne weiteres als Nährwerte berechnet.[3])

Der zweite Weg, der eingeschlagen werden kann, ist von dem ersteren etwas verschieden. Man geht dabei von der richtigen Auffassung aus, dass die Nahrungsmenge je nach Alter, Geschlecht und Arbeitsleistung verschieden gross ausfallen muss, und dass ferner die einzelnen Nährstoffe sich in einem bestimmten Verhältnis vertreten können, oder wie man sich ausdrückt isodynam sind. Man gelangt damit zu einer bestimmten Berechnung, indem man für 1 gr Eiweiss 5,711, 1 gr Fett 9,300, 1 gr Kohlehydrate 4,000 Kalorien d. h. Wärmeeinheiten zu Grunde legt[4]) und den Kalorienbedarf eines mässig Arbeitenden auf rund 3000 Kalorien pro Tag berechnet. Aber auch dieses Vorgehen, bei dem die Energie-Rohwerte zu Grunde gelegt sind, führt zu falschen Schlüssen, denn die Erfahrung lehrt, dass die Kost nur dann gut ausgenutzt wird, wenn Protein-Eiweissstoffe sich zu Fett und Kohlehydrate verhalten wie 20 : 18 : 62.[5])

M. H. Es geht aus alledem hervor, dass eine sorgfältige Feststellung des Nutzungswertes — denn nur auf diesen kommt es uns an — einer Kost nur auf einem dritten Wege zu erreichen ist, nämlich durch chemische Analyse

---

[1]) König, Chemie der Nahrungs- u. Genussmittel. IV. Aufl. pag. 234.

[2]) König, pag. 239.

[3]) Auch die sehr lehrreiche Gesundenkost-Ordnung der städtischen Arbeitsanstalt zu Dresden vom 31. Okt. 1904 beruht in erster Linie auf diesen Berechnungen.

[4]) König, pag. 372 l. c.

[5]) Ebenda.

Digitized by Google

der Kost und zwar einmal der unverdauten und ferner der nach Ausnutzung im Körper wieder in Kot und Urin ausgeschiedenen Schlackenstoffe, also der Materialien, die als Nahrung dem Körper einverleibt worden sind, ohne zu voller Ausnutzung gelangt zu sein. Derartige Stoffwechseluntersuchungen sind vielfach gemacht worden, teils mit einzelnen Nahrungsmitteln, teils mit einzelnen Kombinationen oder ganzen Mahlzeiten, die zu bestimmten Zwecken verbunden waren. Auf dem uns speziell interessierenden Gebiete der Strafanstaltskost haben sich vorzüglich von Voit[1]), Frz. Hofmann, Baer[2]) u. a. beschäftigt. Einen Massstab, ob eine Kost ausreicht, haben wir ganz objektiv im Gewichtsverlust des gesunden menschlichen Körpers, und ferner in dem chemischen Nachweis, dass mehr Stickstoff aus dem Körper ausgeführt wird in Harn und Kot, als aufgenommen wurde, mit anderen Worten, dass die Stickstoffbilanz nicht erhalten bleibt, dass kein Stickstoffgleichgewicht besteht, sondern die Muskelmasse des Körpers aufgebraucht wird.

M. H. Der Weg, der also einzuschlagen ist, muss, da er nur mit Hilfe zahlreicher chemischer Untersuchungen, Wägungen und Messungen der rohen, der zubereiteten, der eingeführten, der erübrigten und in der Verdauung wieder ausgeführten Nahrungsstoffe zum Ziele führt, eine grosse Summe komplizierter Untersuchungen erfordern. Gestatten Sie mir daher in aller Kürze, Ihnen unsere Versuchsanordnung darzulegen, ehe ich mich zur Besprechung der Ergebnisse wende; es erscheint dies auch deshalb wünschenswert, weil Sie daraus die Ueberzeugung gewinnen werden, dass die Ergebnisse auf einwandfreier Arbeit des Chemikers und Anstaltsarztes beruhen.

Es war von vornherein notwendig, die Stoffwechseluntersuchungen an mehreren Gefangenen vorzunehmen, die einmal nach jeder Richtung gesund, besonders auch in ihrer Verdauungsfunktion intakt und andererseits mit einer Arbeit beschäftigt waren von einem durchschnittlichen Energieverbrauche. Wir nahmen daher drei Arbeiter der Schlösserfabrikation, die bisher regelmässig ihre Arbeit geleistet hatten und — was für unsere Zwecke wichtig war — infolge nicht zu grosser Intelligenz die

---

[1]) Untersuchung der Kost in einigen öffentlichen Anstalten Amerikas 1872 u. Handbuch des Gefängniswesens von Jagemann-Holtzendorf.

[2]) Ueber Massenernährung. Berlin 1885.

Digitized by Google

Ergebnisse nicht absichtlich zerstörten. Sie waren während der ganzen Zeit sorgfältig isoliert, so dass nur der Arzt bezw. zwei zuverlässige Lazarettaufseher Zutritt erhielten. Ich darf hier einschalten, dass mit Ausnahme einer leider etwas verspäteten Stuhlentleerung die Untersuchungen keinerlei Störungen erlitten. Um nun das Ergebnis nach allen Seiten möglichst vollkommen zu gestalten, wurden von allen verbrauchten Materialien die Koch- und Schälverluste genau festgestellt. Ich will Sie nicht mit langen Zahlenreihen peinigen, die dem Gedächtnis schnell entschwinden. Es genügt, einige wichtige Ergebnisse hier mitzuteilen.

So betrug der Schälabfall

bei den	Kartoffeln	20 %
„ „	Mohrrüben	14 %
„ „	Kohlrüben	30 %.

Nicht uninteressant ist ferner eine Gewichtsfeststellung des Fischgerichts. Es wurden 123 Kilo Schellfische geliefert, diese verloren durch Reinigen und Kochen genau 40 Kilo, es blieben noch 82 Kilo, von diesen gehen an Abfällen noch $^1/_6$ etwa verloren, bei sehr guten Essern. M. H. Gestatten Sie mir dazu nur noch folgende Bemerkung. Eines unserer Gerichte besteht aus Mohrrüben, Kartoffeln mit Schweinefett; von der Gesamtmenge Kartoffeln nebst Rüben von 733,500 Kilogramm gehen nicht weniger als 112,4 Kilo als Verlust ab, die nach der Kostordnung nicht ergänzt werden dürfen. Da nun der Nährwert von der Rohmenge berechnet wird, so sehen Sie hier wieder, wie viel Irrtümer bei solchem Vorgehen unterlaufen, ganz abgesehen von der weiteren Frage, wie viel schliesslich von alledem dem Körper noch zu statten kommt.

Neben der aufgenommenen Nahrung hat nun in erster Linie das Entleerte und Ausgeschiedene ein besonderes Interesse, da es uns einen Einblick in die Verwertbarkeit der Nahrung auf nicht ganz einfachem aber sicherstem Wege gestattet; dabei können wir die Abendsuppe als meist in ihrer Verdaulichkeit gleichwertig ausser Betracht lassen. Interessant ist hier in erster Linie der Kotrückstand:

1) Reis-Fleisch-Kartoffelgericht ergibt eine Kotmenge von	193,6	gr	pro	Kopf
2) Erbsen-Sauerkohl-Kartoffeln	287,1	„	„	„
3) Bohnen-Kartoffeln	(295,6)	„	„	„

Digitized by Google

4) Erbsen-Graupen-Kartoffeln (Rumforder) . . . . . 184,3 gr pro Kopf
5) Mohrrüben-Kartoffeln . . . 328,3 „ „ „
6) Fisch-Kartoffeln . . . . . 87,3 „ „ „
7) Kohlrüben-Kartoffeln . . . 219,6 „ „ „

Ich glaube, dass wir keinen falschen Schluss machen, wenn wir die Kotbildung vorzüglich auf die Mittagskost beziehen, dann zeigt sich aber, dass einzelne Gerichte ganz ausserordentlich grosse Kotmengen machen, mit andern Worten, nur einen geringen Ausnutzungs-Koeffizienten haben.

Von Interesse sind ferner die ausgeschiedenen Urinmengen. Sie sehen nämlich dass sie schwanken von rund 2200, 2000, 2400, 2600, 2500, 2200, 1500, 2200 cbcm und damit den Durchschnitt des gesunden Menschen wesentlich übersteigen. Es ergibt sich daraus, dass unsere Gefangenen eine grosse Menge Wasser aufnehmen und ausscheiden müssen. Immerhin ist die hier verbrauchte Flüssigkeitsmenge nicht abnorm gross und wird z. B. nicht entfernt diejenige erreichen, die ein starker Biertrinker pro Tag von sich gibt oder durch seinen Körper bewegt. Naturgemäss richtet sich die Menge Trinkwasser auch nach der Zusammensetzung der Nahrung.

M. H. Ich komme nunmehr zu den Ergebnissen der chemischen Analysen und da will ich mir wieder im Vorführen langer Zahlenreihen und Einzelheiten der Nahrungschemie einige bescheidene Reserve auferlegen. Es genügt, die in unserer Abhandlung gegebenen Gesamtzahlen Ihnen mitzuteilen. Wenn man Frühstück, Mittagessen, Abendkost nebst Brot aus den 8 Versuchstagen analysiert und aus diesen Gesamtanalysen den Durchschnitt pro Person berechnet, so ergibt sich, dass

1) die Gesamtnahrungsmenge 3229 cbcm pro Tag beträgt,
2) dass sie an Trockensubstanz 663,76 gr enthält,
3) an Gesamtstickstoff . . 14,34,
4) an Proteïnstickstoff . . 12,65=89,62 Proteïn,
5) an Fett 45,31,
6) an N freie Extraktstoffe 422,36,
7) Pentosane 41,16,
8) Mineralstoffe 41,47,
9) Rohfasern . . . . . 18,81.

Im Kot wurden ausgeschieden (hier nenne ich nur die wichtigsten Zahlen):

Digitized by Google

211,5 gr pro Tag, davon
52,58 Trockensubstanz,
2,80 Gesamtstickstoff,
2.27 Proteïnstickstoff,
4,20 Fett.

Es wurden demnach ausgenutzt:
92 % der Trockensubstanz,
80,47 % des Gesamtstickstoffs,
82,06 % des Proteïnstickstoffs,
90,73 % des Fetts.

Das Gesamtergebnis kann also vorerst dahin zusammengefasst werden, dass die Anstaltskost in ihrer heutigen Zusammensetzung gut ausgenutzt wird und sogar zu einem kleinen Ueberschuss an Stickstoff — d. h. Eiweiss — führen kann. Die Stickstoffbilanz ist also als gut zu bezeichnen. Ich möchte daher als einen ersten Satz den aufstellen, dass unsere Kostuntersuchungen zeigen, dass der Eiweissgehalt der Nahrung als ausreichend angesehen werden kann. Es sei hier an Untersuchungen von Kumayaru erinnert[1]) — die Japaner dürften ja jetzt vorbildlich sein — der bei einer Eiweissmenge von 54,7 gr bei 42 gr resorbiertem Eiweiss unter voller Deckung des Kalorienbedarfs Stickstoffansatz konstatierte. Das gleiche fand Baelz gleichfalls bei Untersuchungen an japanischen Arbeitern. Aus alledem ist der Schluss zu ziehen, dass man in der Festlegung der Eiweissnahrung nicht unbedingt so hoch greifen muss, wie unsere These verlangt, vorausgesetzt, dass leicht resorbierbares Fett, was noch zu erörtern ist, in entsprechendem Masse vorhanden ist. Jedenfalls wird das v. Voit'sche Eiweisminimum vielfach als zu hoch angesehen. (König pag 391.) Wie steht es nun mit den übrigen Nährstoffen.?

In erster Reihe wird hier die Fettmenge interessieren, deren Beschaffung auf billigem Wege bekanntlich ebenso viel Schwierigkeiten macht, wie die des Eiweisses.

Hier finden wir folgende Zahlen.

Es war in der Nahrung Fett in gr[2]) enthalten:

34	52	49	21	38	26	51	40

im Kot ausgeschieden wurden

3	5	3	3	6	5	3	4

Man ersieht daraus, dass die Fettmenge im Durchschnitt

[1]) Finkler: Ueber Ernährung. Rektoratsvortrag, Bonn 1901, pag. 12.

[2]) pag 543 der Zeitschr. für Untersuchung der Genuss- und Nahrungsmittel 1904. 9. H.

Digitized by Google

45 gr beträgt, von der noch 4 gr unausgenutzt bleibt. Dieser Fettgehalt ist so gering, dass wir uns nicht wundern können, wenn bei unseren Sträflingen oft ein ausgesprochener Fetthunger herrscht, der vielfach durch Darreichung grosser Mengen Lebertran befriedigt wird. Wir sehen aber auch weiterhin, dass gerade das Fett ein ausgezeichnet verwertbarer Nährstoff ist, der in breitestem Maasse ausgenutzt wird, so bleiben z. B. von jener Höchstmenge von 27 gr nur 3 im Kote unverbraucht zurück. Nach diesem Ergebnis kann man das Fett in der Massenbeköstigung immerhin ein billiges Nahrungsmittel nennen. Zwei Fragen werden weiterhin in der Praxis zu beantworten sein 1) wie gross soll die Fettmenge sein, 2) wie ist sie zu beschaffen.

Vergleicht man die Forderung der einzelnen Autoren, so findet man nicht unbedeutende Differenzen. König verlangt für mässig angestrengte Arbeiter 60 gr Fett, bei 120 Proteïn[1]), während Voit im Holtzendorf'schen Handbuche nur 56 gr fordert, andere Autoren gehen über die erstere Forderung hinaus. In einem Punkte glaube ich wird wohl Einigkeit herrschen, dass die tägliche Fettration mehr als die übrige Kost dem Arbeitsquantum angepasst werden muss. Das Fett ist das eigentlich und best verbrennende Heizmaterial des Organismus, je mehr Arbeit, je mehr Wärme und je mehr Fett. Eine Frage bleibt zu beantworten: können wir das Fett z. T. durch aequivalente Mengen Kohlehydrate ersetzen? Zweifellos besteht vielfach die Neigung und Bereitwilligkeit, grössere Brotmengen zu bewilligen, während man die etwas höheren Ausgaben für Fett scheut. Nun ist ohne weiteres zuzugeben, dass Fett und Kohlehydrat in dem Verhältnis von 9,3 : 4[2]) isodynam sind und sich wohl ersetzen können, so dass Baelz in den bereits erwähnten Untersuchungen an japanischen Arbeitern, die fast ganz mit Kohlehydrate nach einheimischer Gewohnheit genährt waren, mit der Hälfte des Voit'schen Fettminimums bei intensiver Arbeit keinen Gewichtsverlust[3]) fand. Unter allen Umständen dürfte es sich empfehlen, die Ergebnisse dieser Betrachtungen nicht ohne weiteres auf unsere Gefangenen zu übertragen, die sich unter Bedingungen befinden, die meines Erachtens nur mit grosser Vorsicht mit denen der freien Bevölkerung ver-

[1]) König pag. 394.
[2]) Finkler pag. 13.
[3]) König pag. 372.

Digitized by Google

glichen werden können. Ich halte daher eine Erhöhung der Brotmenge nicht für empfehlenswert in erster Linie aus ärztlichen Gründen: gerade wir Anstaltsärzte sehen immer wieder, wie oft die grossen Mengen schweren Roggenbrotes schlecht vertragen werden und zu Aenderungen der Kost zwingen; in zweiter Linie aber aus dem bereits erwähnten Grunde, weil unsere Untersuchungen zeigen, dass das Fett sehr gut resorbiert wird und daher nur geringe Kotmengen macht, somit den an sich durch die voluminöse Kost überanstrengten Verdauungsapparat wenig anstrengt und schont. Was die Menge betrifft, so sehen Sie aus unserer These, dass wir auch hier bescheiden waren, wir sind nicht über die Mengen, die Voit vor fast 16 Jahren vorschlug, hinausgegangen. Allerdings muss ich für meinen Teil bekennen, dass ich meine Wünsche nur ungern in die starre Form der Zahlen eingezwungen habe. Immerhin scheint es mir ein grosser Fortschritt, wenn der Durchschnittsarbeiter gemäss unserer ersten These 54, der schwer Arbeitende 10—20 gr Fett mehr enthält. Anheimgeben möchte ich, ob nicht auch ein Unterschied zwischen Sommer und Winter zu machen sei und im Winter dem erhöhten Wärmebedürfnis gemäss mehr Fett zu reichen wäre, als im Sommer.

Wie soll dieses Fett gegeben werden? Die Frage ist nicht ganz leicht zu beantworten. Bisher erhielten unsere Gefangenen das Fett fast ganz in ihren durch Schmalz, Talg, Fleisch oder Speck gefetteten Suppen, die im allgemeinen genügend fett waren, um wohlschmeckend und verdaulich zu sein. Ich möchte desbalb vorschlagen, das Fett dem Brot beizugeben, entweder, falls man die Kosten nicht scheut, als Milch oder entsprechend unserer These in Form von Schmalz auf Brot.

M. H. Auf die Frage Schmalz oder Margarine oder Palmin und wie alle diese Surrogate heissen mögen, gehe ich nicht ein. Nur eine Bemerkung sei mir gestattet. Am besten ausgenutzt — zu 95 % — wird Schweineschmalz und Rindstalg, der für den Rohgebrauch nicht in Betracht kommt, Margarine erst zu 84 %, dagegen erhalten Sie nach König[1]) für 1 Mark am meisten Nährwerte bei der Margarine (1700). Ich halte diese Frage für eine, die sich nach der Volksgewohnheit und nach den Kosten beantworten muss; ich persönlich ziehe reine Nährmittel den

[1]) Tabelle der Nährstoffe von König.

Digitized by Google

Surrogaten vor. Wir haben uns ferner, wie Sie aus These 3 ersehen, darauf geeinigt, dass statt des Schmalzes auch Milch als Fettzulage zu gewären sei. Dass Milch ein sehr wertvolles Nahrungsmittel ist, darüber kann wohl kein Zweifel oder Streit bestehen, nur ist zweierlei zu beachten: einmal ist die Milch, besonders wenn sie in grösseren Mengen bezogen wird, ein Material, das sehr vorsichtig behandelt sein will, um es vor Verderben zu schützen; es ist nicht lange haltbar und muss stets frisch geliefert werden. Allerdings erhöht die Milch, deren Preise — Voll- oder Magermilch im Verhältnis zum Nährwert — 1700 und 2000 Einheiten — nicht höher, als die der Fette sind, den Nährgehalt der Nahrung zwar etwas an Fett, daneben aber auch an Eiweiss und vorzüglich an Kohlehydrate — allerdings an leicht verdaulichem Milchzucker. Nach meinen Feststellungen kosten aber 10 gr Schmalz ca. $1-1^1/_2$ Pfg. — 1 Kilo zum Ladenpreise M. 1.50 gerechnet —. Wollen Sie ebenso viel Fett durch Milch geben, so müssen Sie schon 250—300 cbcm Vollmilch täglich jedem Gefangenen mit einem Kostenaufwand von 3—4 Pfennig geben. Daneben kommt die Magermilch in Betracht, deren Preis sich etwa auf die Hälfte der Vollmilch stellt aber im Fettgehalt wie 1:15 verhält. Allerdings enthält sie daneben noch animalische Eiweissstoffe von Wert. Sie wird wegen dieser letzteren auch in der neuen Kostordnung für das städtische Arbeitshaus zu Dresden in breitem Maasse verwendet. Dass besonders schwer arbeitende Gefangene über das Fettminimum h naus mehr erhalten müssen, ist von allen Verwaltungen stets anerkannt worden, ich gehe daher auf diese These und Frage nicht weiter ein

Eine der schwierigsten Fragen ist die nach der Menge der Kohlehydrate. Während vorher die Gefahr der Unterernährung bestand, besteht hier die der Uebererнährung nicht so sehr in bezug auf den Nährgehalt als die Nährmenge. Gerade unsere Anstaltskost wird schon aus Gründen der Kostersparnis in erster Linie die billigen Mehlsorten als Nahrungsmittel heranziehen müssen. Wir sehen nämlich, dass die Kartoffel, das Roggenbrot, die Erbsen hinsichtlich des Preises die höchsten Nährwerte darstellen mit über 4000 Kalorien pro 1 Mark. Aber ihre Herstellung erfordert eine verhältnismässig grosse Wassermenge, so dass unsere Kost mit Brot und Kaffee (ohne Wasser als Getränk) ein Durchschnittsvolumen von 3200 cbcm enthält, eine Menge, die über das in unserer These

geforderte Minimum hinausgeht. Unter diesen 3200 cbcm waren 663 Gramm Trockensubstanz, und an stickstoffreien Stoffen 427, diese sind mit ca. 20 % Verlust ausgenutzt worden.

So ergibt sich für unsere Untersuchung das erfreuliche Ergebnis, dass unsere Kost, wenn sie ohne Widerstreben dauernd von Gefangenen mit intakten Verdauungsorganen, regelmässig, ohne Rest verzehrt wird, ausreicht, das Stickstoffgleichgewicht, wahrscheinlich auch das Gesamtvolumen des Körpers zu erhalten. Das, m. H., ist aber immerhin nur, wenn ich so sagen darf, das Ergebnis eines chemischen Experiments, viel wichtiger ist es, das dauernde Resultat unserer Ernährung anzusehen. Ich habe eine Reihe Gewichtsaufstellungen gemacht, die ich im folgenden mitzuteilen mir erlaube:

Von 162 Entlassenen eines Jahres hatten 83, also fast 50 %, durchschnittlich ca. 4 Kilo zugenommen. 30 waren unverändert geblieben und 49 hatten durchschnittlich $3^1/_2$ Kilo abgenommen.

Richtiger und brauchbarer erscheint folgende Aufstellung. Man kann als Normalgewicht eines arbeitenden Menschen etwa so viel Kilo annehmen, wie er über ein Meter in Zentimentern ausgedrückt gross ist. Z. B. Ein Mensch von 1,70 Grösse hat ein Normalgewicht von 70 Kilo.

Betrachten Sie nun eine Zusammenstellung von 50 Gefangenen, die 3—15 Jahre Zuchthaus verbüsst haben, und vergleichen Anfangs- und Endgewicht, so ergibt sich:

1) Unter Normalgewicht sind 28 eingeliefert.
2) Mit Normalgewicht sind 23 entlassen worden.
3) Von Unter-Normalen haben 22 zugenommen und zwar 12 bis und über das Normalgewicht.
4) Abgenommen haben insgesamt nur 13 als etwa 25 %.
5) Unter Normalgewicht wurden entlassen 14.

Das ist zweifellos kein ganz schlechtes Ergebnis unserer Ernährung. Allerdings ist eine Einschränkung notwendig. Die Zunahme unserer Gefangenen braucht nicht notwendig auf eine vermehrte Fettbildung zurückgeführt werden, und ist kaum auf Muskelansatz zurückzuführen. Wahrscheinlich spielt die Ueberfüllung der Gewebe mit Wasser eine grosse Rolle in der Gewichts- und Volumvermehrung des Körpers der Gefangenen. Es ist ferner hinzuzufügen, dass das Ergebnis nicht einzig und allein der Gesundenkost zu verdanken ist, sondern dass gelegentlicher Kostwechsel, Zulagen und Einkauf dabei mit

Digitized by Google

beteiligt sind. Keinesfalls kann ich aber die vom Vorredner betonte Häufigkeit schwerer Magenleiden auf Grund meiner Erfahrung bestätigen.

Es zeigt sich andererseits, dass die Fettmenge sehr gering ist, gering insbesondere im Verhältnis zu dem an sich nicht reichlichen Eiweiss. Viel schwieriger ist die der These 6 zu Grunde liegende Frage zu beantworten, ob wir die Kost in Fleisch und Suppe trennen sollen. Es handelt sich, wenn ich dem Preussischen Speiseentwurf folge, um 2mal wöchentlich 100 Gramm Fleisch, sonst 50 Gramm Speck. Entzieht man diese Mengen gänzlich den übrigen Speisen (Erbsen, Linsen usw.), so werden diese um so weniger geniessbar. Wir haben die Speckportion gelegentlich versuchsweise geteilt und ein bescheidenes Stückchen der 50 Gramm-Portion von 20—30 Gramm als Stück dem Essen beigegeben. Immerhin glaube ich — und das veranlasst mich, Ihnen auch diese These zu empfehlen — dass wir durch Verabreichung der Speisen bald mit verkochtem, bald mit ganzem Speck und Fleisch in der Lage sind, ein grösseres Mass von Abwechselung zu schaffen.

M. H. Erfahrungen in Frauenstrafanstalten stehen mir nicht zu Gebote, ich enthalte mich daher einer eingehenderen Besprechung der These 10, zumal ich glaube, dass sie einen ernsten Widerspruch nicht finden wird. Dass die Kostmenge bei der meist ruhigen — wenig Muskelarbeit bedingenden — Beschäftigung weiblicher Gefangener geringer sein kann, wird kaum auf Widerspruch stossen.

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen, nur einige kurze Bemerkungen mögen Sie mir gestatten. Sie beziehen sich auf die z. Zt. bestehenden Kostvorschriften und da möchte ich in erster Linie der mir genauer bekannten Verhältnisse meiner engeren Heimat gedenken. Es ist Ihnen erinnerlich, dass vor 3 Jahren, als die Frage der Anstaltskost hier erörtert werden sollte, diese auf besonderen Antrag des Herrn Dezernenten im Preussischen Ministerium des Innern zurückgestellt wurde. Unsere Untersuchungen haben zu einer Reform geführt, die seit 1. April d. J. in Kraft ist und die kurz zu skizzieren ich wohl des Interesses für Wert halte. Während die älteren — im übrigen sehr guten Vorschriften aus dem Jahre 1887 — durch mancherlei Verbesserungen immer komplizierter wurden, insbesondere auch zahlreiche Zulagen,

Digitized by Google

Extrabeköstigungen, Einkauf gestatteten, hat diese Reform zu einer wesentlichen Vereinfachung geführt unter entsprechender Aufbesserung der Gesamtkost durch Zusatz von Schmalz und Mittagskaffee für den grössten Teil der Sträflinge. Wenn man als das Ideal eines erfolgverheissenden Strafvollzuges eine weitgehende Individualisierung betrachtet, so wird man auch in dieser neuen preussischen Kostordnung dieses Prinzip in seiner Weise verwirklicht finden. Dem schwer Arbeitenden wird reichlich, dem mässig Arbeitenden ausreichend, dem Trägen oder wenig Beschäftigten nur das Notwendige gewährt. So sind drei Koststufen für Mittag und Abendessen vorgeschrieben: $1^1/_2$ Liter, 1 Liter, $^3/_4$ Liter, daneben eine Brotschmalz-Kaffezulage in zwei Abstufungen. Fügen wir noch hinzu, dass besonders schwer Arbeitende über diese Zulagen hinaus bis 40 Gramm Schmalz erhalten können, so habe ich Ihnen die wesentlichsten Gesichtspunkte mitgeteilt. Einen besonderen Wert legen wir auf richtige Verteilung des Brotes, damit die Ausnutzung möglichst günstig gestaltet wird. Aus diesem Grunde erhält der Gefangene sein Brot in 5 Rationen, um ein unvernünftig schnelles Verschlingen der Gesamtbrotmenge zu verhüten. Dass Bestrafte ihren Vesperkaffee und Brot verlieren, dass solche mit Krankenbeköstigung ebenfalls darauf verzichten müssen, wirkt als Disziplinarmittel vielleicht besser als eine Woche Dunkelarrest und trägt dazu bei, unberechtigte Wünsche um Kostveränderung beim Arzte seltener werden zu lassen. Damit wird aber gleichzeitig in den Kosten ein Ausgleich geschaffen und für das notwendige Plus auf der einen Seite ein berechtigtes Minus auf der andern hergestellt. Solchen Erwägungen entspricht es auch, dass im Prinzip — dem Arzte sind Ausnahmen gestattet — kurzzeitige Gefangene bis zu 6 Monaten auf die Zulagevergünstigung verzichten müssen, indem man von der sicherlich nicht zu beanstandenden Erwägung ausgeht, dass bei kürzerer Strafverbüssung die Nachteile der Freiheitsentziehung sich nicht in dem Maasse geltend machen, wie bei längerer.

Neben diesen Vorschriften über die Normal- oder Gesundenkost sind Bestimmungen über Krankenkost gegeben, auf die ich nicht näher eingehen darf, nur eines muss erwähnt werden, weil es mit der uns gestellten Frage bezw. unseren Thesen enge zusammenhängt, nämlich die Berechtigung des Arztes, in gegebenen Fällen nach eigenem bestem Ermessen Kostveränderungen eintreten zu lassen

ed by Google

durch leichteres Brot, durch Milch oder Krankenkost. Eine solche prinzipielle Genehmigung für den Arzt bestand und besteht auch jetzt noch nach unserer Kostordnung. M. H. Ich bin am Schlusse meiner vielleicht schon zu langen Ausführungen. Sie werden hoffentlich den Eindruck gewonnen haben, dass auch wir Aerzte uns in unserer Stellung als ärztliche Berater im Strafvollzuge bewusst sind, nur das Notwendigste vorzuschlagen und zu fordern. Mit Recht sagt König bei Besprechung der Gefangenenkost: „Hier eine allzugrosse Menschenfreundlichkeit obwalten zu lassen, wäre gewiss verwerflich, aber andererseits muss die Kost der Sträflinge so bemessen und so zubereitet werden, dass sie nicht einen ständigen Hungertod leben müssen."

Der Präsident:

Ich danke dem Herrn Dr. Pollitz und bitte den dritten Herrn Referenten zu sprechen.

Oberjustizrat Dr. Schwandner:

Meine Herren! Nach den Ausführungen der beiden Herren Aerzte werde ich mich kurz fassen können. Die beiden ärztlichen Referenten haben Ihnen die Ergebnisse Ihrer wissenschaftlichen Untersuchungen über die Gefangenenkost dargelegt: der eine die Stoffwechseluntersuchungen, der andere seine physiologisch-pathologischen Untersuchungen über Magenerkrankungen bei Gefangenen. Von diesen ihren Untersuchungsergebnissen kommen die Aerzte auf die Forderungen in Absicht auf die Gestaltung der Gefangenenernährung, wie sie in den Ihnen vorliegenden Gutachten enthalten sind. Man könnte als Ueberschrift über diese These setzen: mehr animalisches Eiweiss, mehr Fett als bisher! Ich habe mich auf Grund meiner Erfahrungen in der Gefangenenverpflegung und auf Grund sorgfältiger Untersuchungen im Laufe der letzten drei Jahre diesen Thesen angeschlossen. Sie sind als gemeinschaftliche Thesen aufzufassen und sind gewissermassen ein Kompromissergebnis zwischen den Aerzten und den Verwaltungsbeamten, zwischen Nord-, Mittel- und Süddeutschland!

Meine Aufgabe wird es sein, auf Grund der Erfahrungen des Gefängnisverwaltungsbeamten die Frage der Gefangenenernährung zu erörtern. Zweifellos gebührt in diesen Fragen dem Arzte, dem Physiologen, dem Hygieniker von Fach der Vorrang, und dankbar erkennen wir Gefängnisver-

Digitized by Google

waltungsbeamten an, welch' grosse Dienste uns die medizinische Wissenschaft und die Nahrungsmittel-Chemie auf diesem Gebiete geleistet hat. Allein es spielen auch hier verwaltungstechnische Fragen, wie Individualisierung in der Beschäftigung der Gefangenen, in der Art ihrer Unterbringung in Einzelhaft und Gemeinschaftshaft, Bewilligung von Extragenussmitteln usw. eine grosse Rolle; auch haben wir dafür zu sorgen, dass nicht zu tief in den Beutel der Steuerzahler gegriffen wird und dass der Ernst des Strafvollzugs durch eine allzureichliche Ernährung nicht notleidet. Und schliesslich kommt es bei der ganzen Frage auf die Erfahrung an, die wir mit den einzelnen Kost- und Verpflegungsarten gemacht haben. Probieren geht auch hier über Studieren! Am Probieren hat es auf unserem Gebiet in den letzten 20 Jahren wahrlich nicht gefehlt. In meinem Gutachten in den Blättern für Gefängniskunde habe ich eine Uebersicht über den Gang der wissenschaftlichen und praktischen Untersuchungen und Versuche über diese Frage gegeben, unter Beifügung der literarischen Quellen, die sehr reichlich fliessen. Ich habe auch den Versuch gemacht, durch eine Tabelle den ungefähren tatsächlichen Stand der Gefangenenernährung in Deutschland und Oesterreich zu schildern.

Ich weiss wohl, dass diese Tabelle recht mangelhaft ist und die hier gegebenen Zahlen keinen Anspruch auf volle Genauigkeit machen können. Die Schwierigkeiten, die ein einzelner kaum allein bewältigen kann, um genaue, richtige Zahlen zu bekommen, sind zu gross; aber ein ungefähres Bild über den Stand der Gefangenen-Ernährung geben sie wenigstens und zeigen, wie verschieden die Ernährungsart in den Strafanstalten der einzelnen Bundesstaaten ist. Auch diejenigen unserer Gefangenen, die weit im ganzen deutschen Reich herumgekommen sind, und derer sind bei der Freizügigkeit und dem Wandertrieb unserer Verbrecher nicht wenige, können uns erzählen, in welchen Punkten es da oder dort besser oder schlechter ist; sie stellen genaue Vergleiche an.

Gerade diese tatsächliche Verschiedenheit der Verpflegung der Gefangenen weist aber darauf hin, wie ungemein schwierig es ist, auf die vom Ausschuss gestellten Fragen eine präzise, für alle Strafanstalten gültige Antwort zu geben. Je mehr ich mich in das Studium unserer Frage vertieft habe, desto schwieriger erschien mir die Beantwortung der gestellten Fragen, ja es wollte mir beinahe scheinen,

Digitized by Google

es sei unzweckmässig, eine solche Frage unserer Versammlung zur Beantwortung vorzulegen. Aber merkwürdig: je mehr ich die Frage in all ihren Einzelheiten durchgedacht und namentlich auch durchprobiert habe, desto grösser wurde der Nutzen, der mir selbst und meinen Gefangenen daraus erwachsen ist: da und dort sind mir Lichter aufgegangen, da und dort habe ich geändert und gebessert und bin schliesslich ganz erstaunt gewesen, wie viel man im Rahmen einer zweckmässigen und dem einzelnen Vorstand nicht so hemmende Fesseln anlegenden Haus- und Kostordnung korrigieren kann, ohne dass man gleich die Klinke der Gesetzgebung oder Verordnung in die Hand nehmen muss.

Und so, denke ich, wird es vielen Kollegen auch gehen: durch die Vorbereitung auf die heutige Verhandlung und durch diese selbst werden wir zur rechten Selbstprüfung veranlasst werden, und je ernster wir diese Prüfung nehmen, desto grösserer Nutzen und Segen wird aus dieser Beratung hervorgehen. Insofern wollen wir unserem Ausschuss danken, dass er die Frage auf die Tagesordnung gestellt hat. Ich habe schon angedeutet: die Verschiedenheit der Verhältnisse bezüglich der einzelnen Strafanstalten und einzelnen Gefangenen macht grosse Schwierigkeiten; zunächst schon die lokalen Verhältnisse: bei uns in Süddeutschland isst man ganz anders als in Norddeutschland; dort haben Sie z. B. frische Seefische, an deren Geruch die Leute gewöhnt sind. Wenn wir diese Waren nach Süddeutschland bringen, so sind sie schon nicht mehr ganz frisch und unsere Leute, die diese Speise garnicht gewohnt sind, werden schon vom Geruch erschrecken und die Nase rümpfen, jedenfalls nicht mit Appetit essen, abgesehen vom Hering, der sich internationaler Beliebtheit erfreut. Wir dagegen haben unsere Spätzle, unsere Knöpfle, unsere Nudeln, unsere Stiebeln, die unseren Leuten trefflich munden, die auch sehr nahrhaft sind. Der Norddeutsche, dem schon die sprachliche Benennung dieser Delikatessen schwer fällt, will seinen Magen nicht damit beschweren. Dann aber, wie verschieden sind die Strafanstalten und ihr Arbeitsbetrieb organisiert: hier starre Einzelhaft, dort ausschliesslich Gemeinschaftshaft; hier gemischtes System, hier ausgedehnte Aussenarbeit, dort alles im Innern der Strafanstalt! Dann noch die grossen Verschiedenheiten in der Person der Gefangenen selbst: Dauer der Strafzeit, Alter und Geschlecht, Grösse und Leibesbeschaffenheit; das alles spielt bei der Verpflegung eine grosse Rolle.

ed by Google

Wie kommen wir aus diesen Schwierigkeiten heraus? Wie kommen wir zu einem Resultat?

Wir müssen darauf verzichten, ganz bestimmte, ein für alle Mal und überall gültige Zahlen aufzustellen; wir müssen vielmehr nur die unterste Grenze ziehen, unter die bei der Normierung der Kost nicht heruntergegangen werden sollte. Wir müssen ferner, um der individuellen Verschiedenheit der Gefangenen Rechnung zu tragen, zunächst eine Grundlinie ziehen: der normale erwachsene männliche, mit Arbeit von durchschnittlicher Schwere beschäftigte Gefangene soll nicht unter so und so viel Eiweis erhalten. Von dieser Grundlinie aus müssen wir aufbauen, womöglich in zwei oder drei Abstufungen nach der Schwere der Arbeit und Körperbeschaffenheit des einzelnen Gefangenen. Unsere Haus- und Kostordnungen müssen so beschaffen sein, dass sie für solche Individualisierung reichlich Raum geben, und unsere und unserer Aerzte vornehmste Pflicht ist es, diese uns gegebene Individualisierungsmöglichkeit in richtiger und sorgfältiger Weise zu handhaben. Individualisierung ist auch in der Beköstigungsfrage, wie im Gebiete des Strafvollzugs überhaupt, das ganze Geheimnis! Individualisieren wir sorgfältig und gewissenhaft, so erreichen wir etwas im Strafvollzug; schablonisieren wir aber, so richten wir nur Unheil an! Dies die Hauptrichtlinien, nach denen wir die Beantwortung der uns gestellten Frage einzurichten haben!

Und nun will ich mich noch in die Einzelheiten unserer Leitsätze einlassen.

Wissenschaft und Praxis lehren uns, dass wir bei der Beköstigung der Gefangenen hauptsächlich drei Punkte ins Auge zu fassen haben:

1. genügende Menge animalisches Eiweiss oder diesem gleichwertiges Eiweiss,
2. genügende Menge Fett,
3. nicht zu viel Kohlehydrate, überhaupt keine zu grossen Speisemengen.

Bezüglich des Eiweissgehaltes schlagen wir Ihnen 100 bis 115 Gramm vor. Das ist nichts Neues und wird wohl überall erreicht werden. Eine andere Frage wird sein, ob überall 30 % animales Eiweiss gegeben werden. Wenn man darunter nur reines animales Eiweiss im engeren Sinn versteht, so würden wir z. B. in Württemberg auf Grund unserer Hausordnungen zu diesem Prozentsatz nicht kommen; es ist aber doch wohl zu beachten, dass

Digitized by Google

nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen dem animalen Eiweiss, was Verdaulichkeit betrifft, das in den Teigwaren, die aus feinem Mehl hergestellt sind, wie unsere Spatzen, Nudeln, Makkaroni, Stiebeln und so weiter enthaltene Eiweiss gleichwertig ist; das heisst: es wird bis zu 98 % resorbiert. Und gerade an diesen Teigwaren ist unsere süddeutsche Kost reich. In meiner Anstalt z. B. kann ich nach der Hausordnung dem Gefangenen wöchentlich an animalen Eiweiss haltenden Nahrungsmitteln geben: 345 Gramm Ochsenfleisch, 50 Gramm Hering, 50 Gramm Fettkäse und 0,3 Liter Milch; das würde mir 15 Gramm animales Eiweiss für den Tag ergeben, wenn ich aber das in Nudeln, Spatzen etc. enthaltene Eiweiss dazurechne, komme ich auf 33 % vollwertiges Eiweiss.

In Absicht auf Fettgehalt schlagen wir Ihnen 56 Gramm als Minimalsatz vor. In der Darstellung unserer Kost in meinem Gutachten bin ich unter diesem Minimum geblieben; ich habe mich aber inzwischen doch davon überzeugt, dass ein Mehr an Fett wohl zweckmässig ist; ich habe doch ab und zu Fälle von sogenannten Nachtschatten beobachtet, die auf zu geringen Fettgehalt in der Nahrung hinweisen. Ich bin jetzt in meiner Anstalt auch auf 55 Gramm Fett gekommen. Die Untersuchungen des Herrn Dr. Pollitz zeigen uns deutlich, dass wir an Fett nicht sparen dürfen, wenn wir unsere Leute gesund erhalten wollen. Je mehr Fett wir geben, desto mehr wird es resorbiert.

Was nun das Volumen der Kost betrifft, so zeigen uns die Versuche des Herrn Dr. Kullmann, wie wichtig es ist, dass wir nicht durch zu grosse Mengen an Speisen die Verdauung der Gefangenen sehr belasten. Nicht zu grosse Mengen, aber möglichst viel verdauliches Eiweiss und Fett in der Nahrung, das soll die Losung sein. Unsere Tageskost-Portionen, einschliesslich Brot, sollten nicht mehr als 3000 ccm enthalten, das sind 3200 Gramm. Eingehende Wägungen und Messungen, die ich in meiner Anstalt angestellt habe, haben einen Durchschnitt von 3465 Gramm = 3326 ccm ergeben. Unsere Kost in ihrer jetzigen Gestaltung wird ungefähr dem Kostentwurf des Herrn Dr. Kullmann entsprechen, den er in den grünen Heften veröffentlicht hat; wir haben es nicht fertiggebracht, die Menge auf 2200 ccm herunterzubringen. Diese unsere Durchschnittstagesportion, Brot eingeschlossen, kostet 32 Pfg. Auf diese Durchschnittskost bauen wir in zwei

Stufen die Kost für schwerarbeitende Gefangene auf. Die erste Stufe erhält eine Zulage von 250 Gramm Brot, die zweite Stufe, Feld-, Garten- und namentlich Steinbrucharbeiter, erhalten zu der Brotzulage noch ein halbes Liter Milch; ich bemerke dabei, dass ich mit dieser Zulage an Milch ganz gute Erfahrungen gemacht habe; man hat allerdings sehr sorgfältig dabei zu verfahren, aber allzugross sind die Schwierigkeiten nicht, wie ich jetzt nach zweijähriger Probezeit konstatieren kann. Schmalz auf Brot, wie es der Herr Dr. Pollitz vorgeschlagen hat, können wir unseren Leuten in Süddeutschlaud nicht geben, daran sind sie nicht gewöhnt und wir würden damit grosse Schwierigkeiten bekommen.

Damit kommen die Schwer-Arbeitenden auf ca. 71 gr Fett pro Tag. Ausserdem können kränkliche und schwächliche Gefangene vom Hausarzt Kostzusatz in mehrfacher Abstufung bekommen. Die Kostportion der ersten Abstufung für Schwer-Arbeitende kommt auf 36 Pfg., die zweite Abstufung mit Milch und Mehl auf 49 Pfg. Das mag wohl etwas hoch erscheinen, allein an der Beköstigung sparen, ist an der falschen Stelle gespart. Wenn auch unsere Verpflegungskosten etwas hoch sind, dafür sind unsere Krankenkosten umso niederer. Wir haben an den württembergischen Strafanstalten sehr grosse Morbiditäts- und Mortalitätszahlen. Im Durchschnitt der 5 Jahre 1899—1903 hatten wir z. B. in Württemberg einen täglichen Krankenstand von 3,61% des täglichen durchschnittlichen Standes, und eine Sterblichkeit von 0,38% sämtlicher Gefangenen. An Tuberkulose sind im Durchschnitt der genannten 5 Jahre 5,1 Gefangene gestorben, das sind 0,10% der Gefangenen. Im Besonderen an der mir unterstellten Strafanstalt kann ich vom Jahre 1904 berichten: Bei einem Durchschnittbestand an 417,6 Gefangenen betrug der durchschnittliche Krankenstand 6,9, das sind 1,6% Kranke. Von 1399 Individuen mussten nur 139 = 9,9 % in der Spital-Abteilung behandelt werden. Von 1399 sind 2 gestorben, das sind 0,1 %. 12 Tuberkulose, das sind 0,8 %; 14 Magenkranke, das sind 0,9 %. 143 erhielten Mittelkost wegen Kränklichkeit. Das sind gewiss günstige Zahlen, wenn man bedenkt, in welch gesundheitlich defektem Zustand unsere Gefangenen vielfach eingeliefert werden: ich denke hier besonders an die grosse Zahl der Alkoholiker, die jedem Krankheitskeim zugänglich sind. Diese Zahlen beweisen, dass die Ernährung in unseren

Strafanstalten eine genügende ist und dass die Schilderungen eines Leuss, Treu usw. über den Gesundheitszustand in den Strafanstalten vielfach übertrieben sind.

Allerdings wirken bei uns auch noch andere Faktoren zu diesem günstigen hygienischen Resultat mit, als nur die Ernährung. Einmal haben wir in allen Strafanstalten das sogenannte gemischte System: Einzel- und Gemeinschaftshaft. Wir können also gesundheitlich irgendwie verdächtige Gefangene leicht aus der Zelle in Gemeinschaftshaft versetzen. Wir haben ferner in allen Strafanstalten noch Aussenarbeit in grösserem oder kleinerem Umfange; in meiner Anstalt z. B. sind 25 % der Gefangenen im Freien, namentlich in Steinbrüchen, beschäftigt. Auf diese Weise ist es möglich, solche Gefangene, deren Gesundheit durch lange Einzelhaft gefährdet ist, namentlich solche, die abgegessen sind — das kommt bei der besten Verpflegung vor — vor Erkrankung zu bewahren. Ich habe mit dieser Individualisierung in der Arbeit die besten Erfahrungen gemacht. Strenge Aufsicht bei der Aussenarbeit, völlige Trennung von freien Arbeitern und allabendliche Rückkehr in die Strafanstalt lassen in Verbindung mit der Strenge der 11stündigen Arbeit allzu grosses Freiheitsgefühl, unter dem der Ernst des Strafvollzugs Not leiden könnte, nicht aufkommen.

Noch aber muss ich eines Punktes Erwähnung tun, der wohl auch zu der günstigen Gestaltung unserer hygienischen Verhältnisse, namentlich auch zur Hintanhaltung von Magen-Erkrankungen beiträgt, das sind die sogenannten Extra-Genussmittel, die sich bei uns der Gefangene von seinem eigenen Gelde anschaffen darf. Ich habe die Art, wie diese Genussmittel bei uns zugelassen sind, in meinem Gutachten ausführlich geschildert. Ich kann mich daher heute darauf beschränken, Ihnen zu sagen, dass sie im Wesentlichen in Milch, Butter, Eiern, Speck und Brot bestehen; im Gefängnis gibt es noch für die Gefangenen der ersten Sitten-Klasse dreimal in der Woche je ein halbes Liter Bier, für die zweite Klasse zweimal in der Woche, während das Zuchthaus durchaus alkoholfrei ist. Das Maximum, das ein Gefangener der ersten Klasse täglich, der 2. Klasse dreimal in der Woche verzehren darf, beträgt im Gefängnis 20 Pfg., im Zuchthaus 15 Pfg. Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre verzehrte ein Mann in der württembergischen Strafanstalt für M. 14.71 im Jahr.

Digitized by Google

Diese Genussmittel bedeuten also einen nicht unwesentlichen Zusatz an Nährstoffen, namentlich an animalischem Eiweiss und Fett, da Hauptsächlich Milch, Butter, Käse und Eier gekauft werden. Den hauptnachdruck möchte ich aber auf das psychische Moment legen: das, was solch ein Gefangener aus eigenen Mitteln und nach eigener Wahl kauft, schätzt er viel höher, als was ihm hausordnungsgemäss vorgesetzt wird, es hat Affektionswert für ihn; es wird ihm also auch besser schmecken und besser bekommen. Wir haben also hier ein Mittel, dem Abgegessensein vorzubeugen und dem, der schon abgegessen ist, aufzuhelfen. Insofern schätze ich diese Einrichtung sehr hoch und möchte sie nicht missen, sie mildert einigermassen in Absicht auf die Nahrung den strengen Zwang, der unserem Strafvollzug in den neuesten Veröffentlichungen früherer Gefangenen vorgeworfen wird. Ich weiss zwar wohl, dass gerade die Verminderung des Zwanges als Verminderung des Ernstes des Strafvollzugs der Einrichtung zum Vorwurf gemacht wird. Wenn aber die Auswahl und der Umfang der Genussmittel richtig eingeschränkt ist, kann ich diesen Vorwurf nicht für berechtigt halten. Was ich an unserer Ernährung zu tadeln habe, ist die Zulassung von alkoholhaltigen Getränken, wenn auch in ganz bescheidenem Masse. Alkohol ist der böse Feind, der etwa 50 % von unseren Gefangenen zu uns gebracht hat: er sollte also in unseren Anstalten keine Stätte finden. (Sehr richtig!) Zudem ist er kein Nahrungsmittel; das Geld, das für ihn aufgewendet wird, könnte viel besser von unseren Gefangenen in Milch, Butter und Käse angelegt werden. Er wird auch unschwer entbehrt, wie die Auerschen Veröffentlichungen früherer Gefangenen zeigen und wie uns die Erfahrung lehrt. Also fort mit dem Alkohol aus den Strafanstalten!

Gegen die Extragenussmittel wird noch eingewendet: sie lassen soziale Gegensätze zwischen Arm und Reich zu tage treten! — Das ist nicht der Fall, wenn die Anschaffung der Genussmittel nur aus dem Arbeitsverdienst gestattet wird und ein Maximum festgestellt wird. Dann wird der körperlich weniger Leistungsfähige leer ausgehen! wendet man wiederum ein, und der oft doch gerade eines Zuschusses an Nährstoffen besonders Bedürftige. Einem solchen muss dann eben von Staatswegen, durch Bewilligung von Mittelkost und Zulagen an Milch, Fett usw. aufgeholfen werden. — Weiter wird eingewendet: wenn der Gefangene

Digitized by Google

alles verzehrt, steht er am Ende der Strafzeit mittellos da. Er darf eben nicht alles verzehren! Bei uns muss erst das Reisegeld für die Heimreise und dann der Betrag, den er zur Instandsetzung bez. Beschaffung guter Kleidung nötig hat, zurückgelegt sein, dann erst darf der Mann zehren! Wir haben damit auch eine gewisse Progression in den Strafvollzug gebracht! Anfangs keine Genussmittel! Später bei Fleiss und Wohlverhalten: Zulassung zu diesen Genüssen, in der zugleich ein kräftiger Impuls zu guter Führung gegeben ist, denn bei schlechter Führung können die Genussmittel wieder entzogen werden. Ich möchte daher die Annahme der Ziffer 5 unserer Leitsätze ganz besonders empfehlen.

Damit glaube ich die Hauptpunkte (1—5) unserer Leitsätze vom Standpunkte des Gefangenen-Verwaltungsbeamten und auf Grund der Erfahrung genügend begründet zu haben. Ziffer 6 bedarf wohl keiner besonderen Begründung meinerseits. Auch über Ziffer 7 brauche ich nicht viel Worte zu machen. Wir können den Zuchthausgefangenen nicht weniger geben, als was zur Erhaltung von Leben und Gesundheit nötig ist, also müssen wir sie in Absicht auf die Ernährung gleich stellen.

Dass eine Reduktion der Kost bei weiblichen und bei ganz kurzzeitigen Gefangenen möglich ist, wird wohl auch keinen Widerspruch finden. Bei jugendlichen männlichen Gefangenen möchte ich aber eine Verminderung der Kostsätze mit Rücksicht auf das körperliche Wachstum und den dadurch bedingten starken Appetit der jungen Leute nicht befürworten. Dagegen dürfte Bewilligung von Extra-Genussmitteln für jugendliche Gefangene unnötig sein.

Ueber die Margarine habe ich mich in meinem Gutachten ausgesprochen; wenn es sich um ein gutes Fabrikat handelt, wird nichts dagegen einzuwenden sein. Ich habe in meinem Gutachten ausgeführt, dass wir selbst ausgelassenes Schweineschmalz zu $^1/_3$ und zu $^2/_3$ Kokosnussbutter verwenden; ich habe seither die Mischung zu $^1/_2$ und $^1/_2$ verbessert im Interesse des Wohlgeschmacks und der Wohlbekömmlichkeit der Speisen. Bei solcher Zusammensetzung tritt der Kokosgeschmack gar nicht hervor.

Meine Herren! Ich bin am Schluss!

Ich bitte Sie, nehmen Sie die Ihnen vorgeschlagenen Leitsätze an, sie beruhen auf wissenschaftlicher Forschung

Digitized by Google

und langjähriger Erfahrung und reiflicher Ueberlegung. Wenn wir diese Sache annehmen und in die Tat umsetzen, so wird im allgemeinen eine Verbesserung der Gefängnisbeköstigung in Absicht auf ihren Gehalt an animalischem Eiweiss, an Fett und auf Herabminderung des Volumens herauskommen, zum Wohle der uns anvertrauten Gefangenen. Und wenn damit auch eine Erhöhung der Verpflegungskosten verbunden sein wird, so wird uns dies durch Verminderung der Krankenkosten wieder herauskommen. Jedenfalls gilt uns das alte Wort:

„Lasst sie mit Frieden, sie haben getan, was sie tun konnten.“ (Lebhafter Beifall.)

Präsident:

Auch diesem Herrn Referenten spreche ich den Dank der Versammlung aus und glaube, dass es nicht ratsam ist, noch in die Debatte über die Thesen der drei Referenten einzutreten. Es haben sich mehrere Herren zum Wort gemeldet, aber da wir nur noch etwa eine Viertelstunde Zeit zur Verfügung haben, dürften vielleicht die Herren zu kurz kommen. Ich ziehe es daher vor, diese Debatte morgen an die Spitze der Tagesordnung zu setzen und jetzt Herrn von Engelberg zum Geschäftsbericht noch das Wort zu geben. Das wird nur ganz kurze Zeit in Anspruch nehmen.

Dr. v. Engelberg:

Meine Herren! Ich muss leider nach den interessanten Fragen, die bereits verhandelt worden sind, Ihnen den etwas schematischen Geschäftsbericht noch geben, weil dieses statutengemäss vorgeschrieben ist. Ich möchte damit beginnen, dass ich Sie in Kenntnis setze, dass das Ausschussmitglied Herr Direktor Zilligus von Moabit uns leider durch den Tod aus unseren Reihen entrissen worden ist. Sie wissen alle, dass er sowohl als Mitglied des Vereins als insbesondere auch in den letzten Jahren als Ausschussmitglied uns sehr grosse Dienste geleistet hat, und dass der Verlust für den Verein ein schwerer ist. Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren und ich bitte Sie, zum Zeichen Ihrer Trauer sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Ueber den Geschäftsbericht sonst kann ich mich kurz fassen. Die Entwicklung des Vereins war in den letzten Jahren seit der Stuttgarter Versammlung eine voll-

Digitized by Google

ständig regelmässige und erfreuliche. Die Mitgliederzahl ist von 782 auf 992 gestiegen. Es ist dies eine Folge des Stuttgarter Beschlusses gewesen, wonach der Ausschuss an sämtliche Vorstände der Strafanstalten Deutschlands und Oesterreichs Einladungen zum Beitritt der höheren Beamten schickte; ich möchte auch heute wieder das Ersuchen an Sie alle richten, dass die Herren Vorstände und die Herren Oberbeamten der einzelnen Anstalten bei den neueintretenden Kollegen darauf hinwirken, dass sie ebenfalls Mitglieder des Vereins werden. Ich wiederhole, was ich in Stuttgart schon gesagt habe, dass es dem Verein damit absolut nicht gedient ist, wenn die Staatsstelle an sich Mitglied des Vereins ist; denn wir brauchen auch tatsächlich arbeitende Mitglieder, und der Ausschuss muss die Möglichkeit haben, die betreffenden Herren als solche dem Namen nach kennen zu lernen. Also ich möchte bitten, in dieser Richtung weitere werbende Schritte zu unternehmen.

Ich wende mich zu dem Vermögensstande, von dem ich auch Erfreuliches zu berichten habe. Das Vermögen ist nämlich seit meinem Amtsantritt im Jahre 1899 um im ganzen 1496 M. gewachsen, insbesondere im letzten Jahre hat dasselbe um beinahe 900 M. zugenommen. Es ist dies ein Verdienst des jetzigen Rechners, des Herrn Oberrechnungsrates Zeiss. Der letztere ist leider durch Versetzung, die ihn dem Strafanstaltsdienste entführte, in die Lage gekommen, sein Amt niederzulegen. Es ist aber Pflicht des Ausschusses, an dieser Stelle seine Verdienste hervorzuheben und klarzustellen, in wie guter Weise er die Finanzverhältnisse des Vereins in der kurzen Zeit seiner Dienstleistung in der Reihe gehalten hat.

Ich wende mich zum dritten Punkt des Geschäftsberichtes, welcher sich auf die Vereinsblätter bezieht. Dieselben haben im abgelaufenen Zeitraum mehr Arbeit gekostet wie sonst, weil unser alter Verleger Weiss gestorben ist. Es waren umfangreiche Verhandlungen notwendig, die der Ausschuss vorgenommen hat und die, wie Sie wissen, zu dem Resultat führten, dass die Blätter für Gefängniskunde im Verlage von Winter in Heidelberg herauskommen. Ueber den Inhalt der Blätter brauche ich Ihnen weiteres nicht zu sagen; ich will nur mit Vergnügen konstatieren, dass die ständigen Referenten von früher uns auch in diesem abgelaufenen Zeitraum treu geblieben sind, insbesondere Herr Professor von Kirchen-

Digitized by Google

heim, Herr Oberlandesgerichtsrat Simonson, Herr Pfarrer Rauchstein und Assessor Dr. Berthold, welch letzterer die Berichterstattung über die Revue Pénitentiaire übernommen hat.

In der vorigen Versammlung wurde eine Bibliothekskommission eingesetzt, bezw. ihr Bericht entgegengenommen. Der Vorsitzende der Kommission ist in unserer Mitte und wird, soviel ich gehört habe, morgen in der Lage sein, der Versammlung einen Teil des Kataloges als fertiggestellte Arbeit vorlegen zu können, sodass damit ein sehr grosses Werk vom Verein vollendet ist, von dem ich hoffe, dass es für uns alle eine grosse Erleichterung in Bibliotheksfragen nach sich ziehen wird.

Endlich möchte ich noch zu Ihrer Kenntnis bringen, dass der Präsident der Kommission Pénitentiaire internationale in Budapest eine in liebenswürdigster Form gehaltene Einladung an den Verein deutscher Strafanstaltsbeamten gelangen liess und die Bitte an mich richtete, bei unserer jetzigen Versammlung zu verkünden, dass die Kommission es sich zur hohen Freude anrechnen wird, wenn viele Mitglieder unserer Vereinigung nach Budapest kommen, wo die Versammlung bekanntlich anfangs September tagt. Ich habe dem Herrn Präsidenten bereits daraufhin geantwortet, den Dank des Vereins ausgedrückt und mitgeteilt, dass ich seine Einladung in der heutigen Sitzung zur Kenntnis bringen werde, was ich somit getan habe.

Es wäre nun noch aus Ihrer Mitte der Ausschuss neu zu wählen. Es fällt notwendig, dass dies heute geschieht, da der Ausschuss bis morgen einen Vorstand, Schriftführer usw. aus seiner Mitte wählen muss. Ich möchte Sie bitten, in dieser Richtung Ihr Votum jetzt abzugeben.

(**Der Präsident:** Machen Sie doch Vorschläge!)

Vorschlagen könnte ich nur, dass der jetzige Ausschuss in seiner Zusammensetzung bleibt, wenn die Versammlung damit einverstanden ist; und es würde dann allerdings noch die Neuwahl von anderen Mitgliedern nötig fallen. Ich kann in der Richtung als vom Ausschuss vorgeschlagene Herren benennen Herrn Direktor Fliegenschmidt, den heutigen Referenten, Herrn Oberjustizrat Schwandner, ebenfalls einen heutigen Referenten, und Herrn Medizinalrat Dr. Leppmann, welcher morgen in

Digitized by Google

der einen Frage über die Phtisiker ebenfalls noch referieren wird, ferner noch Herrn Dr. Finkelnburg aus Düsseldorf, und als Ersatz für Herrn Oberrechnungsrat Zeiss den Verwalter der Anstalt in Mannheim — weil der Rechner und Schriftführer in meiner unmittelbaren Nähe sein muss — Herrn Oberbuchhalter Graf. Ist die Versammlung mit diesen Herren einverstanden? (Zustimmung.) Dann darf ich den Ausschuss in dieser Zusammensetzung als gewählt ansehen.

Der Präsident:

Wünscht einer der Herren das Wort zu dem Geschäftsbericht? Das ist nicht der Fall. — Dann darf ich annehmen, dass die Herren die Geschäftsführung billigen; wer den Geschäftsbericht nicht billigt, den bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit schliesse ich für heute unsere Verhandlungen. Bitte die Herren, morgen pünktlich $^1/_2$9 Uhr zur Fortsetzung unserer Verhandlungen anwesend zu sein. Die Debatte wird vorgenommen werden über die Thesen der drei Herren Referenten.

Digitized by Google

Zweiter Verhandlungstag.

Präsident Geheimer Rat Dr. Wach-Leipzig:

Meine hochverehrten Herren! Unser schöner Vorsatz, pünktlich zu beginnen, ist nicht ausführbar. Nach dem Grundsatze, dass der Weg zur Hölle mit guten Vorsätzen gepflastert ist, werden wir etwas später anfangen. Die Herren vom Ausschuss müssen eine kurze Vorbesprechung halten, in der sie die Vorschläge für die Wahlen vollziehen, denn die Wahlen selbst sollen in Ihrer Mitte vorgenommen werden. Wir werden demnach noch eine Viertelstunde hingehen lassen müssen, bevor wir beginnen. Ich bitte die Herren vom Ausschusse, sich zu versammeln.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung.

Präsident Geheimer Rat Professor Dr. Wach:

M. H.! Ich eröffne die Sitzung und teile Ihnen zunächst mit, dass als 1. Vorsitzender des Ausschusses von demselben gewählt worden ist Herr Regierungsrat von Engelberg und als dessen Stellvertreter Herr Direktor von Sichart. Nach den Satzungen wählt der Ausschuss selbst aus seiner Mitte den Vorstand und bestimmt den 1. Schriftführer.

Ferner ist eingegangen eine Depesche der Königlichen Adjutantur, die folgendermassen lautet:

> „Se. Majestät lassen dem Verein für die dargebrachte Huldigung Allerhöchstseinen herzlichen Dank aussprechen.“ — (Beifall.)

Wir nehmen die Verhandlung über die Frage 3 wieder auf und treten in die Debatte ein, indem ich Herrn Geheimrat Baer zunächst das Wort gebe.

Geh. Medizinalrat Dr. Baer-Berlin:

M. H.! Als vor nunmehr 19 Jahren, im Jahre 1886, in der Versammlung dieses Vereins zu Frankfurt a. M. über die Beköstigung der Gefangenen beratschlagt wurde, hatte man als ersten Leitsatz beschlossen: „Die Kost für die Gefangenen soll das Notwendigste enthalten, das ausreicht, um den Bestand des Körpers ohne bleibende Schädigung desselben sicherzustellen.“ Dieses Postulat,

Digitized by Google

das theoretisch ausserordentlich rationell und wichtig ist, war jedoch in einer sehr unbestimmten Form in dem angeführten Leitsatze befriedigt worden. Nach den Ergebnissen der Untersuchungen, welche die Herren Referenten uns gestern mitgeteilt hatten, muss man den Leitsatz in eine bestimmtere Form umändern. Die Resultate der sorgsamen Untersuchungen sind so bestimmt, dass man verleitet sein muss, die gefundenen Zahlen der Analyse sowohl hinsichtlich der einzelnen Nährstoffe, als auch in Beziehung auf das Verhältnis dieser Nährstoffe zu einander als sichere Grundlage für die Erfordernisse einer Gefangenenbeköstigung hinzustellen. Es ist mit Freude zu begrüssen, dass wir nunmehr bei den Anforderungen für die Herstellung einer Gefangenenkost auf diese Ergebnisse der Wissenschaft hinzuweisen in der Lage sind. Bis jetzt war man immer zweifelhaft, ob die bekannten Voit'schen Forderungen so exakt sind, dass man für die Massenernährung in den Gefängnissen diese als Norm betrachten soll. Es wird ja immer noch, auch jetzt noch, darüber gestritten, ob man nicht mit weniger Eiweiss und Fett auskommen kann; ich glaube, dass nach den Ergebnissen dieser Untersuchungen nach der Richtung hin die Zusammensetzung der Gefangenenkost kein Streitobjekt mehr sein wird. Wenn ich aber doch um das Wort zu einzelnen Bemerkungen über diese Materie gebeten habe, so ist es lediglich aus dem Wunsche geschehen, darauf hinzuweisen, dass neben der noch so richtigen chemischen Zusammensetzung der Nährstoffe noch eine Reihe von Bedingungen zur Anwendung kommen muss, um die Gefangenenkost zu einer wirklich geeigneten Nahrung für den Menschen überhaupt und für den Gefangenen insbesondere zu machen. Zu diesen Bedingungen rechne ich eine Reihe von sogenannten physiologischen Momenten. Ich meine, dass die chemische Zusammensetzung, die Mischung von noch so richtigen einzelnen Nährstoffen nicht ausreicht, eine geeignete Kost zu gestalten, wenn nicht vor allen Dingen eine sehr schmackhafte Zubereitung und eine Abwechselung für die gewählte Kost sichergestellt ist.

Sie haben gehört, m. H., dass von einem der Herren Referenten mit vollem Recht auf den Einfluss des sogenannten psychischen Moments bei der Verdauungstätigkeit hingewiesen wurde. Der günstige psychische Einfluss auf die sekretorische Tätigkeit des Verdauungsapparates

ized by Google

fällt aber früher oder später im Gefängnisleben ganz fort. Die psychische Anregung, die der Gefangene während der Gefangenschaft bekommt, ist nur selten eine derartige, dass man sie als einen günstigen Faktor auf die Magentätigkeit ansehen kann.

Ich meine deshalb, dass es dringend notwendig ist, die Gefangenenkost durch eine reichere Zutat von Gewürzen und sonstigen schmackhaften Stoffen so stimulierend, so anregend wie möglich zu machen. Nichts ist der Ausnutzung und Verwertung der Speisen so schädlich, als die monotone Wiederkehr ein- und derselben Kost; und aus diesem Grunde ist es geboten, dass man die Kost so oft wie möglich wechsele, dass man nicht immer dieselbe Kost gebe. Aus diesem Grunde ist es auch geboten, Rücksicht zu nehmen auf die Art, wie sich die Klassen, aus denen sich die Gefangenen meist rekrutieren, im freien Leben zu ernähren gewohnt sind. Es wäre vollständig falsch, wenn man in einem Kosttarif für die Gefängnisse eines grossen Landes immer nur denselben Modus vorschreiben wollte, dass man den Gefangenen an der Weichsel ebenso ernähren soll wie am Rhein. Es ist eine Aufgabe der lokalen Gefängnisverwaltung, immer die Speisen zu akkommodieren den Gewohnheiten des Landes und dem Gebrauche in der Heimat im freien Leben.

Endlich ist noch mit besonderem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass auch bei der Beköstigung der Gefangenen eine Individualisierung zu ermöglichen geboten sei. Fast von allen Referenten ist schon hervorgehoben, dass man bei der Beköstigung der Gefangenen Rücksicht zu nehmen habe auf die Körperbeschaffenheit, auf das Alter, das Geschlecht und namentlich auf die Arbeitsleistung. Es ist selbstverständlich, meine Herren, dass neben der Gesundenkost eine besondere Beköstigungsform für den kranken Gefangenen vorhanden sein muss, und zwar so, dass diese in Abstufungen dem jeweiligen Zustande des erkrankten Organismus angepasst werden kann.

Neben den gesunden und neben den wirklich kranken Gefangenen gibt es aber noch eine Reihe von Gefangenen, für welche die sogenannte Hauskost nicht geeignet ist. Dazu gehören solche Gefangene, bei denen die Verdauungstätigkeit durch den langzeitigen Genuss der Hauskost geschwächt ist. Hierher gehören Gefangene, welche nach langer Strafzeit in der Ernährung heruntergekommen sind; Gefangene, die ihm vorgerückten Lebensalter stehen,

Digitized by Google

oder auch Gefangene, welche in der Rekonvaleszenz nach einer schweren Krankheit sich befinden. Diese Gefangenen bedürfen einer kräftigen, mehr anregenden Kost. Die meisten dieser Gefangenen sind hochgradig blutleer, nicht selten auch abgemagert; sie klagen über allgemeine Schwäche und Kraftlosigkeit. Für Gefangene dieser Art gibt es weiter kein Heilmittel; mit Sicherheit kann ihnen nur eine bessere Ernährung, eine kräftige Kost helfen. Diesen Zweck erreicht die von uns empfohlene, in der Anstalt Plötzensee und in anderen Anstalten eingeführte sogenannte Mittelkost, auf das allervortrefflichste. Diese Kost besteht aus einer schmackhaften Suppe (Bouillon mit Reis, Nudeln, Gries etc.), aus Gemüse und Fleisch. Diese Mittelkost erweist sich als eine eminente Wohltat, welche die daniederliegende Verdauungstätigkeit hebt, die gesunkene Lebensenergie dieser Gefangenen wieder aufrichtet und, was ganz besonders wichtig ist, die geeignet ist, als prophylaktisches Mittel den Gefangenen vor dem frühzeitigen Marasmus und der Gefängnisinanition zu schützen.

Ich bitte Sie, meine Herren, bei der Festsetzung der Gefangenenkost auf diese Momente gebührende Rücksicht zu nehmen.

Medizinalrat Leppmann-Moabit:

Meine sehr geehrten Anwesenden! Ich will nicht gegen die Thesen sprechen, denn ich halte die Leitsätze, wie sie die Herren Referenten vorgeschlagen haben, für sehr gute und sehr praktische. Ich möchte nur einige kleine Abweichungen davon aus der Praxis und für die Praxis verteidigen, weil ich der Meinung bin, dass derartige Leitsätze nicht so sein sollen, dass sie uns fest binden, sondern dass sie nur allgemeine Grundsätze darstellen sollen, nach denen wir wieder individualisieren. Also, wenn ich so sagen darf, ich möchte mich zu den Thesen bekennen, aber an manchen Stellen mit mildernden Umständen.

Die Zahlen, die in These 1 vorgeschlagen sind, bedeuten die sogen. Voitsche Norm, aufgestellt von einem Münchener Gelehrten, der meinte, aus Untersuchungen gefunden zu haben, der Körper habe ein bestimmtes Eiweissbedürfnis und ein bestimmtes Fettbedürfnis, und wenn das nicht gestillt würde, so entstehe gleichsam ein Hunger danach und ein Kräfteverfall. Wenn man sich das in der Praxis in den Gefangenenanstalten ansieht, so wird jedem Gefängnispraktiker auffallen, dass entschieden

Digitized by Google

ein Fettbedürfnis besteht, dass die Leute ganz entschieden einen Fetthunger haben, und in der Zeit, wo wir unsere Gefangenen noch mit billigen Vegetabilien nährten, mit einer grossen Menge Kohlehydrate haltiger, viel Kot machender Stoffe, da hatten die Leute so das instinktive Fettbedürfnis, dass sie das Oel aus den Türritzen leckten und dass tatsächlich der Lebertran eine Delikatesse für sie war; und in einer Strafanstalt, die mir nicht fern steht, ist tatsächlich in einem Jahre fast ein Zentner Lebertran verabreicht worden. (Hört! Hört!) Aber dem gegenüber kann man sagen. dass von einem Eiweisshunger nichts bemerkt wurde.

Es wurde nun in den zum Ministerium des Innern gehörigen preussischen Strafanstalten im Jahre 1887 eine Reform dahin eingeführt, dass man die Menge der Kohlehydrate haltigen vegetabilen Stoffe, also auch die Menge des Genossenen verminderte und für das ersparte Geld billiges Fett und billiges Eiweiss einführte und das war von sehr segensreichen Folgen. Als wir die so gewonnene Kost theoretisch berechneten, so bekamen wir im Durchschnitte 46 Gramm Fett per Tag und ca. 100, ja bis zu 110 Gramm Eiweiss. Wir glaubten also, die sogen. Voitsche Norm erreicht zu haben, als wir aber einmal daran gingen, die Kost zu analysieren, die wir den Gefangenen wirklich reichten, indem wir aus einem Kübel einen Liter Essen heraustaten und chemisch untersuchten, da sahen wir, dass in vielen Fällen die Menge tatsächlich nicht erreicht war. Wir haben tatsächlich nicht einmal die Zahlen bekommen, die Herr Kollege Pollitz angeführt hat. Wir sind bei unseren Kostuntersuchungen auf 72 Gramm Eiweiss gekommen. Schon da musste die Praxis lehren: ja, da wird es wohl mit dem konstanten Eiweissbedürfnis des Organismus nicht so sein, und das, was theoretisch angenommen ist, wird sich in der Praxis doch nicht so ganz bestätigt haben. Aber in bezug auf das Fett bewährte es sich, denn die Gefangenen, die Einkauf hatten, nahmen sich instinktiv Fett und fette Wurst, um gleichsam die 10 Gramm, die uns noch bis zur Erreichung der Fettnorm fehlten, sich zu ersetzen. Ausserdem sind auch wissenschaftliche theoretische Untersuchungen angestellt worden mit japanischen Soldaten, mit Vegetarianern, aus denen hervorgeht, dass tatsächlich es nicht so darauf ankommt, die Eiweissnorm zu erreichen, wenn auch die Aufstellung von 100 bis 110 Gramm Eiweiss und 56,0 Gramm Fett und

Google

500,0 Gramm Kohlehydraten recht praktisch ist und das Erwünschte und das Erreichbare darstellen soll. Wir haben diese Kost an den preussischen Strafanstalten des Ministeriums des Innern nunmehr fast 15 Jahre lang probiert, und wir mussten uns sagen, dass ihr etwas Fett fehlt und dieses Fett durch den Einkauf ersetzt wird. Wir mussten uns aber noch eins sagen. Wir hatten uns auch in bezug auf die Kostmenge getäuscht. Wir waren mit der Kostmenge etwas zu tief gegangen. Es gibt notorisch Gefangene, welche ein grösseres Essbedürfnis haben, die müssen eine grössere Masse zu sich nehmen, als wir ihnen in diesen eingeschränkten Nahrungsmittelmengen bieten können. Es gibt erstens sogen. Fresser, die von aussen her gewohnt sind, etwas viel zu essen, und infolgedessen einen erweiterten Magen haben, der nicht gefüllt wird, und die immer Hunger haben, und ausserdem sind eine Menge Gefangene da, deren Körpergrösse über dem Durchschnittsmass war und die ausserdem noch im mageren Zustande die Strafe antraten, die hatten so lange nicht genug, bis sie nicht zum Einkaufe kamen.

Es war nun die Frage, wie das ausgeglichen werden sollte. Dazu wurde eine praktische Gelegenheit, als das Ministerium bei uns den Einkauf nicht ganz abschaffen, aber wesentlich einschränken wollte, gegeben. Ich will hier über die Zulässigkeit des Einkaufs rein in den ärztlichen Grenzen bleiben. Ob derselbe praktisch ist vom sonstigen kriminologischen und Strafvollzugsstandpunkte aus, darauf will ich mich nicht einlassen. Aber ich habe eine ärztliche Einwendung gegen den Einkauf, dass er dann erst in Frage kommt, wenn die Leute monatelang dagewesen sind, und dass dieser Ersatz der Kost, den wir anstreben, bei manchen Personen vom ersten Tage ab stattfinden muss, ja gerade in der ersten Zeit stattfinden muss, wo die Leute abgehungert und entkräftet in die Strafanstalt hereinkommen. Infolgedessen ist es vom ärztlichen Standpunkte aus praktisch, sich nicht blos auf den Einkauf zu verlassen, sondern vielleicht an Stelle desselben andere Normen für Zusatznahrungsmittel zu wählen.

Als man nun im Ministerium des Innern daran ging, die Kost umzugestalten, meinte ich, als ich mit zu Rate gezogen wurde: vor allen Dingen müssen wir mehr Fett haben. Lassen wir das mit dem Eiweiss, wenn wir auch unter der Norm bleiben! Wir brauchen vor allen Dingen mehr Fett. Als ich gefragt wurde: Welches ist die not-

Digitized by Google

wendige Menge?, da sagte ich: 20 Gramm ist sehr gut, aber wenn wir 10 Gramm bekommen können, nehme ich sie auch, denn dann haben wir von den ausgerechneten 56 Gramm die 50 Gramm, die tatsächlich notwendig sind. Nun wurde gefragt: Sollen wir das in die Mittagskost hineintun? Da wurde gesagt: diese Kost ist schon fett genug, man muss, wenn man für die Ernährung etwas leisten will, von dem Grundsatz abweichen, dass im Gefängnis nur trockenes Brot gegeben werden soll. Es ist tatsächlich gesundheitlich am praktischsten, wenn man dieses Fett auf Brot gibt, denn dadurch wird das Brot bekanntlich mehr verdaulich. Nun sagten wir uns: wenn wir die Möglichkeit haben, 10 Gramm Fett nicht in die Nahrung hineinzutun, sondern auf Brot zu tun, dann können wir auch etwas mehr Brot geben. Wir können es vielleicht so geben, dass wir bis 550 Gramm Kohlehydrate kommen.

Nach diesen Grundsätzen sind die Verfügungen ausgearbeitet, die vom 1. April d. J. unsere Ernährung in den Gefängnissen umgestaltet haben, wo bei dem Wegfall des Einkaufs für die meisten Fälle und bei dem Wegfall der Arbeitsverpflegungszulagen die neuen Zulagen bei uns eingeführt sind. Trotz der kurzen Zeit des Bestehens sind wir der festen Ueberzeugung, dass wir auf dem richtigen Wege sind. Schon in dieser kurzen Zeit sehen wir: dass die Anordnung so praktisch ist, und wir werden namentlich mit den Diäten, mit den Luxusnahrungsmitteln, die wir den Leuten geben, weil sie abgegessen sind, sparen können, weil wir diese Form der Zusatznahrungsmittel eingeführt haben.

Wir haben aber dabei noch etwas getan. Der Herr Referent hat schon ganz richtig gesagt: der Alkohol muss bei der Ernährung im Gefängnis fortfallen. Man braucht nicht gerade ein Totalabstinenzler zu sein und seinen Mitbürgern ein bischen Alkohols zur Versüssung der Freuden des Lebens verschliessen zu wollen; aber das eine muss man sagen: in das Gefängnis gehört der Alkohol nicht, (Bravo!), und da man ausser den Nahrungsmitteln immer noch ein Reizmittel haben muss, weil ja die Menschen vom Pfahlbaue bis zur modernsten Kultur sich immer noch ein Nervenstimulans erhalten haben, brauchen wir das auch im Gefängnis, und das Bekömmlichste und Anregendste ist neben dem Alkohol der Kaffee. Infolgedessen habe ich mit Erfolg angeregt, dass wir zweimal Kaffee

Digitized by Google

geben, so dass wir bei den Zulagen jetzt einen Nachmittagskaffee haben. Er ist vom Ernährungsstandpunkte aus nicht sehr ins Gewicht fallend, wir bereiten ihn mit Magermilch, in derselben sind Eiweissquoten, die vielleicht kaum 0,2 oder 0,3 betragen. Trotzdem ist er wertvoll, denn er dient zur Magenfüllung, er entspricht den Volksgewohnheiten und gibt ein Nervenstimulans ab. Das ist entschieden etwas wert.

Ich möchte mich also dahin resümieren: ich erachte es für sehr wünschenswert, dass die Voitsche Norm gleichsam als Grundlage der Strafanstaltsernährung festgehalten wird, indem wir sagen: das ist das zum Leben Notwendige. Wir wollen uns aber nicht sklavisch an diese binden und wollen gleichsam eine *reservatio mentalis* für uns machen, dass wir zunächst mit dem Fette weit genug kommen, und für die Zukunft abwarten, ob es uns gelingt, mit dem Eiweiss ebenso weit zu kommen. Ausserdem sollen wir den Gefangenen noch ein Nervenreizmittel bieten, das ist der Kaffee.

Ich kann nicht schliessen, ohne noch einen Punkt anzuregen. Ich bin, je länger ich im Strafanstaltsdienste tätig bin, desto überzeugter der Meinung, dass in einer Beziehung die Strafpraxis zu weit zurückgegangen ist, indem sie in Preussen auf alle Fälle den Tabak verbannt. Tabak ist ja ein Luxusbedürfnis, aber ich muss sagen: es ist sehr begründet, wenn als Belohnungsmittel Tabak dann und wann den Gefangenen gegeben wird. Wir haben erreicht, dass wir in unseren Strafanstaltsirrenabteilungen den Tabak als Reizmittel bekommen haben. Das ist ein grosser Vorteil, und die Praktiker wissen ja, dass man die Leute oft mit einer Prise um den Finger wickeln kann. Ich will ja nicht die Zeiten zurückwünschen, wo jeder Gefangene mit der Dose in der Zelle sass und die, die draussen nicht schnupften, es sich angewöhnten; aber wenn man erwägt, welchen Einfluss dieses Reizmittel auf Stimmung und Arbeitsfreudigkeit hat, muss man seine bedingte Zulassung zu den zeitweiligen Genussmitteln befürworten.

Geh. Medizinalrat Dr. Levy-Hagenau (Els.):

M. H.! Ich habe ums Wort gebeten, weil ich glaubte, dass es sie interessieren würde, wenn ich Ihnen mitteile, dass wir diese Zahlen, die sog. Voitsche Norm, in der Strafanstalt, in der ich wirke, in Hagenau i. Els., seit

Digitized by Google

ungefähr 35 Jahren eingeführt haben, und zwar nur mit erfreulichem Erfolge, und Ihnen etwas von den Erfahrungen sage, die wir in diesen 35 Jahren gemacht haben.

Ich will ganz kurz anführen, wie wir dazu gekommen sind, und, wie wir damit gefahren sind, etwas ausführlicher betrachten. Wir kamen damals und übernahmen die französischen Gefängnisse. Diese waren hygienisch in einem sehr kläglichen Zustande und die Verpflegung höchst ungenügend. Nun waren es hauptsächlich Beamte, Verwaltungsbeamte aus den sächsischen Gefängnissen, die die Strafanstalt übernahmen. In Sachsen war von jeher das Gefängniswesen ganz vorzüglich geregelt; namentlich was die Kost und die Verpflegung der Gefangenen betrifft, stand Sachsen weit über allen anderen deutschen Staaten, in vieler Beziehung. Ich erinnere Sie daran, dass in Preussen, wo die Verpflegung damals sehr ungenügend war, kurz vorher — das wird im Jahre 1868 gewesen sein — vom Minister des Innern ein Rundschreiben an alle Gefängnisdirektoren versandt wurde. Der Minister war aufmerksam gemacht worden durch Stimmen der Presse, dass die Verpflegung der Gefangenen höchst ungenügend sei, und er fragte deswegen die Gefängnisdirektoren, wie es sich damit verhalte. Darauf bekam er die fast einstimmige Antwort — ich glaube, es war nur ein einziger Direktor in Köln —, es sei alles ganz vortrefflich. Es war aber trotzdem eine höchst ungenügende Verpflegung. Das, m. H., wird Ihnen zugleich eine kleine Illustration dazu geben, was die Praxis allein macht. Die Praxis muss von der wissenschaftlichen Untersuchung unterstützt werden, und ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, meine grosse Freude auszusprechen über die vorzüglichen Arbeiten, die die beiden jetzigen Herren Referenten geliefert haben. Sie haben ja im Grunde nichts Neues gebracht, aber sie haben durch die Art der Untersuchung das für jeden Verstand ersichtlich gemacht.

Nun, m. H., wir haben zunächst eine grosse Mannigfaltigkeit in der Beköstigung nach dem Vorbilde von Sachsen eingeführt, und wir gingen da von dem Grundsatze aus, der jetzt auch wissenschaftlich klargestellt ist, dass nur das, was schmeckt, ernährt; was nicht schmeckt, das ernährt nicht, weil es eben tatsächlich nicht gegessen wird. Also wir haben Abwechselung und Schmackhaftigkeit an die Spitze gestellt. Nun war glücklicherweise Hagenau ein Frauengefängnis, und da bekamen wir durch praktische

Digitized by Google

Beobachtungen einen ganz merkwürdigen Fingerzeig über die Zusammensetzung der Nahrungsmittel. Wir hatten auch nach dem Vorbilde von Sachsen regelmässige Körperwägungen der Gefangenen eingeführt. Wir haben sie beibehalten. Ich halte das für eine der wichtigsten Massregeln in der ganzen hygienischen Verwaltung des Gefängnisses. Da merkten wir, dass alle unsere Frauen zurückgingen oder wenigstens der grösste Teil zurückging, sowie sie in das Gefängnis kamen, und es hörte gar nicht auf. Nun ist es bei den Frauen eine eigentümliche Sache. Sie werden in den Gefängnissen bleichsüchtig; infolge dieser Bleichsucht erleiden sie grosse Blutverluste. Diese Blutverluste schwächen sie nicht nur, sondern sie nehmen ihnen auch den Appetit, und so entsteht ein *circulus vitiosus*; sie kommen mehr und mehr herunter. Da fragte ich mich: Wie ist es möglich, diesen Leuten aufzuhelfen? Da war die einfache Antwort: ich muss ihnen das geben, was das Eisen ersetzt, das Fleisch, was ausserdem die am leichtesten verdauliche Speise ist, da ja für die Verdauung ein eigenes Organ, der Magen, existiert. Das Fleisch muss erhöht werden. Wir hatten damals noch die Liebigschen Ansichten von der Gleichwertigkeit von Fett und Kohlehydraten. Ich betonte, es genügt nicht, das Fett durch die Kohlehydrate zu ersetzen, sondern wir müssen Fett geben. In einer Denkschrift, die ich damals im Auftrage der Regierung verfasste, kam ich zu genau denselben Zahlen, die Ihnen heute vorgetragen werden und die wir seit 35 Jahren in Hagenau eingeführt haben.

Jetzt werden Sie mich fragen: wie sind die Resultate gewesen? Die Resultate waren folgende. Die Morbidität, also die Krankheitszahl, hat nicht abgenommen, sondern zugenommen. M. H., das ist gar kein schlechtes Resultat. Nach alten, in Frankreich namentlich gemachten Erfahrungen steht die Morbidität der Gefangenen im umgekehrten Verhältnis zur Mortalität. Je mehr Krankentage sind, desto weniger Leute sterben. Die Morbilität ist nur ein Ausdruck der Sorgfalt, mit der man die Kranken überwacht. Das war das erste Resultat. Die Mortalität nahm in geringem Masse ab. Die Mortalität im Gefängnis liegt auch nicht ganz allein an der Ernährung; sie mag auch daran mit liegen, aber nur wenig, sie hängt von ganz anderen Umständen ab; von der Tuberkulose, davon, wie die Leute hineinkommen, namentlich aber von Krebskrankheiten. Das zu ändern sind wir vorläufig nicht im-

zed by Google

stande. Also die Mortalität nahm etwas ab, dagegen etwas Erfreuliches hatten wir: wenn wir die vielen Gefangenen, die in den 35 Jahren entlassen wurden, zusammennehmen, so bekommen wir schon eine ganz achtbare Statistik. Wir wägen die Kranken, wenn sie eintreten und wenn sie wieder fortgehen, und da hatten wir das Resultat, dass sie ungefähr um ein Kilo abnahmen. Das ist ein höchst günstiges Resultat, ein Durchschnittsresultat natürlich. Andere nahmen sehr ab, andere nahmen zu, aber im Durchschnitte — und das ist die wahre Antwort, die uns die Statistik gibt —, im Durchschnitte, kann man sagen, in 1000 Fällen ein Kilo Abnahme, das bedeutet das Uebel, das dem Gefängnis anhaften muss, ein Uebel, das wir nicht aus der Welt schaffen können, denn es ist eben Gefängnis und ist nicht Freiheit, in der sich die Leute bewegen. Wenn sie das vergleichen mit den anderen Zahlen, so werden Sie sagen, dass das etwas sehr Günstiges ist. Andere Sachen sind auch sehr günstig gewesen. Die Disziplin in den Gefängnissen ist besser geworden. Wir können sagen, dass die Leute in den Gefängnissen zufriedener sind. Aber, worauf ich immer wieder das grössere Gewicht lege, ist, dass sie so in die Freiheit zurückkehren, dass sie nicht gezwungen sind, wieder zu stehlen. Denn, m. H., wir wollen uns gar nicht darüber täuschen, nicht aus Humanität allein ernähren wir die Gefangenen besser, und das wollen Sie allen den Herren sagen, die immer von Humanitätsdusel sprechen: wir ernähren sie mit Rücksicht auf die bürgerliche Gesellschaft besser. Denn jeder Gefangene, den wir in den Stand setzen, wieder ehrlich zu arbeiten, wird, wenn er nicht grundverderbt ist — und das sind wenige —, nicht stehlen. Dann wird auch ein Steuerzahler geschützt. Das trifft nicht die Steuerzahler gleichmässig; aber die armen Leute, die 40 oder 50 Mark gestohlen bekommen, denen geschieht ein grosses Unrecht, wenn Jemand auf sie losgelassen wird, der nicht arbeiten kann. Das verhindern wir, indem wir die Gefangenen ordentlich ernähren.

Nun, m. H., möchte ich auf einzelne kleine Einzelheiten bei den Thesen noch eingehen.

Zunächst möchte ich sagen, dass mir die These 9 gar nicht gefällt, die von der Margarine handelt. Wenn es in der These heisst, es lässt sich hygienisch nichts einwenden, so bin ich nicht ganz dieser Meinung. Es lässt sich hygienisch gegen die Margarine sehr viel

Digitized by Google

einwenden. Sie schmeckt in den meisten Fällen nicht oder nur bei den ersten Lieferungen. Wir haben das ja leider auch erfahren, bei den ersten Lieferungen schmeckt sie sehr gut, und nachher mit einem Mal sehr schlecht. Was nicht schmeckt, das nährt nicht, das ist für den Abfall, geht in die Kübel und damit werden nachher ganz andere Vorteile erreicht, Schweine gemästet usw. usw., aber den Gefangenen nützt das nichts. Also gegen die Margarine lässt sich jedenfalls einwenden, dass sie nicht gut schmeckt und dass deswegen der Appetit der Gefangenen herabgesetzt wird.

Etwas Anderes möchte ich noch bitten wenn möglich den Thesen hinzuzufügen. Ich möchte Sie bitten, als letzte These anzunehmen: Regelmässige Körperwägungen sind dringend erforderlich zur Kontrolle des Ernährungszustandes der Gefangenen. Ich weiss nicht, ob ich da offene Türen einrenne, ich weiss nicht, ob das in den meisten Gefängnissen schon eingeführt ist, vermute aber, dass dies nicht der Fall ist; denn ich sehe keine Verordnung darüber. Ich möchte aber, weil ich das für von der allergrössten Wichtigkeit halte, Sie bitten, diese These noch einzufügen, damit die Verwaltungen und Regierungen aufmerksam gemacht werden, dass dies in allen Gefängnissen streng durchgeführt wird.

Nun möchte ich noch ein letztes Wort sprechen über die Zusatz-Nahrungsmittel. Zunächst, m. H., hat ja der Arzt bei uns die Möglichkeit zu geben, was er will; darin war die Verwaltung grossartig entgegenkommend, aber wir verordnen in unsern Gefängnissen nur 2 Dinge, das ist Milch und Weissbrot. Unser gewöhnliches Brot ist sehr gut, es besteht aus Roggen und Weizen, hat also den Vorteil, dass es gut schmeckt. Es ist genau dasselbe Brot, was in der Stadt gegessen wird, aber es gibt doch gewisse Magenkranke, denen man Weissbrot geben muss. Der andere Zusatz ist die Milch. Da muss ich mich gegen den einen der Herren Referenten wenden, der sagte, es wäre mitunter sehr schwer, die Gefangenen an den Milchgenuss zu gewöhnen. Das geht meiner Erfahrung nach sehr leicht. Die Gefangenen wollen nichts Besseres; bei den Zusatznahrungsmitteln, wir nennen das in der Kantine, kaufen sie sich noch Milch. Darauf, was der verehrte Herr Kollege Baer sagte, dass es Fälle gäbe, wo die Leute keine Zusatzmittel kaufen könnten, muss ich einfach antworten: Dafür ist dann der Arzt da. Wenn solche

Digitized by Google

Leute da sind, dann gibt man ihnen die Zusatznahrungsmittel. Gegen das Verbot dieser Zusatznahrungsmittel möchte ich mich ganz entschieden wenden; ich halte das für dringend nötig, denn es gibt immer Fälle, die unserer Kontrolle entgehen, und man muss den Leuten die Gelegenheit geben, sich noch gewisse Luxusnahrungsmittel zu kaufen, wir kämen sonst gar nicht weit. Weil man immer von den grossen Kosten spricht und den fiskalischen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellt, sind wir ganz zufrieden, dass wir, ohne die Verwaltung in Anspruch zu nehmen, die Zusatzmittel geben können.

Das ist das, was ich zu sagen habe, und ich möchte bitten, dass Sie den Zusatz zu den Thesen beraten und annehmen. (Bravo!)

Präsident:

Ich möchte den Herrn Redner fragen, ob er seine These, die nicht schriftlich formuliert vorliegt — eigentlich müsste sie niedergeschrieben werden — richtig ausgedrückt findet, wenn ich sage:

„Regelmässige Körperwägungen sind für die Kontrolle des Ernährungszustandes notwendig". (Der Redner stimmt zu.)

Eine These mit Beziehung auf die Gewährung von Milch und Weissbrot als Extra-Genussmittel wird nicht aufgestellt.

Dann würde Herr Dr. Gennat das Wort haben.

Direktor Dr. Gennat-Fuhlsbüttel b. Hamburg:

M. H.! Ich will Sie nicht lange aufhalten. Ich stehe im wesentlichen auf dem Standpunkt, den Herr Medizinalrat Leppmann eingenommen hat, dass die Thesen nur eine Anleitung bieten sollen und dass wir uns nicht allzusehr auf sie festlegen. Nach meiner Meinung steht die Sache so, dass wir unmöglich derartig unifizieren können, dass wir Süddeutsche wie Norddeutsche ganz gleich ernähren. Ich spreche aus Erfahrung, weil ich die Verhältnisse in den einzelnen Teilen Deutschlands kenne. Meine Leute in Hamburg wollen ganz anders ernährt werden als anderwärts; sie sind grosse Quantitäten gewöhnt und begnügen sich nicht damit, dass man ihnen in konzentrierter Form dasselbe gibt, was sie sonst haben. Sie verlangen ferner schwere Kost, und dieser Umstand beruht teilweise auf Gewöhnung, teilweise hängt er mit dem Klima

Digitized by Google

zusammen. Im grossen und ganzen kann man das, was in den Thesen niedergelegt ist, annehmen; ich möchte nur auf zwei Punkte zurückkommen. Zunächst auf Punkt 3, der uns vorschlägt, dass den besonders schwer arbeitenden Gefangenen ein Zusatz in Form von Milch und Schmalz, das dem Brote beigegeben wird, verabreicht werden soll. Warum wollen wir uns denn gerade auf Milch oder Schmalz festlegen und kaprizieren? Ich habe die Milch allerdings auch als sogenannte Arbeitsverpflegungszulage, aber nur in aussergewöhnlichen Fällen, für gewöhnlich gibt es den von Herrn Professor Leppmann ausserordentlich empfohlenen Kaffee als Verpflegungszulage, ferner Brot und anstelle von Schmalz Speck. Ich finde keine Veranlassung dazu, dass wir uns so scharf binden, wie es hier drin steht. Wenn wir das einmal akzeptiert haben, müssen wir uns darnach richten und vieles umwandeln. Ich würde vorschlagen, nur exemplifikativ zu sagen: unter anderm Schmalz und Milch, dann haben wir freie Hand und können machen, was wir wollen.

Sehr entschieden spreche ich mich aber aus gegen die Ziffer 5, die von den sogenannten Zusatznahrungsmitteln handelt. Wir sind ja dabei, unsere Verpflegung zu reformieren und den Leuten mehr zu geben, als sie bisher wohl durchschnittlich bekommen haben. Ich kann sagen, dass wir in Hamburg im grossen und ganzen, wenn auch in etwas anderer Form und Zusammensetzung, dasjenige geben, was uns in Ziffer 1 vorgeschlagen wird; immerhin ist letzteres noch etwas mehr. Wenn wir uns aber mit Reformgedanken tragen, so müssen wir gründliche Arbeit machen. Entweder wir geben den Gefangenen das, was sie notwendig haben müssen und nur, was sie notwendig haben müssen, oder wir geben es ihnen nicht. Wenn das Letztere geschieht, ist die Arbeit unvollkommen, und wir kommen nach meiner Auffassung in eine schwierige Situation. Wir sagen: Das und das sollen die Leute bekommen, das haben sie notwendig, und dann erklären wir mit einem Male: empfehlenswert ist aber, dass sie ausserdem noch das und das bekommen. Das enthält nach meiner Auffassung eine unfreiwillige Kritik der vorhergehenden Beschlüsse. Wir geben ausserdem unseren Gefangenen eine sehr gefährliche Waffe in die Hand, denn die lesen es in den Zeitungen und erfahren es ganz genau, was wir für Beschlüsse gefasst haben, und treten uns dann damit entgegen: Da habt Ihr nun reformiert und gedacht, wunder

Digitized by Google

was für ein Heldenstück Ihr verübt, und dann erklärt Ihr: für besondere Fälle ist es empfehlenswert, dass wir noch das und das bekommen und aus der eigenen Tasche bezahlen. Nebenbei hängt diese Frage mit der der staatlichen Verpflegung nicht zusammen, es ist eine, wenn ich so sagen soll, Privatverpflegung, die in keinem organischen Zusammenhange mit dem steht, was wir hier zu beschliessen haben. Ich halte die Zusatznahrungsmittel für verderblich, und zwar von dem Gesichtspunkt aus, dass ich sage, was die Leute brauchen, müssen wir ihnen geben. Und dann kommt hinzu, dass die Leute sich das aus dem sogenannten Arbeitsverdienste oder, entsprechend dem *terminus technicus* der Bundesratsbeschlüsse, der Arbeitsbelohnung beschaffen sollen. Ja, wie machen es nun diejenigen, die, wie es bei uns und auch anderwärts der Fall ist, als Rückfällige, z. B. das erste Halbjahr, keine Arbeitsbelohnung bekommen? Ferner, von wieviel Zufälligkeiten hängt die Arbeitsbelohnung überhaupt ab: sie wird gegeben als Tagelohn, als Pensumbezahlung, als Stücklohn, als Akkordvergütung usw., und der Gefangene ist beinahe ohne jeden Einfluss auf die Arbeitsbelohnung, er bekommt heute mehr, morgen weniger, je nachdem. Es gibt Leute, die bei aller Bemühung nicht dazu kommen, das Pensum zu leisten, die nicht faul, die aber ungewandt oder ungeschickt sind usw. Es kommt hinzu, dass wir in Hamburg z. B. die Bestimmung haben, dass niemand Zusatznahrungsmittel sich beschaffen kann, ehe er nicht aus der Arbeitsbelohnung einen Fonds von M. 5.— hat. Wenn nun das Pensum mit 6 bezw. 5 Pfg. bei Gefängnis- bezw. Zuchthausgefangenen bezahlt wird, so kann man sich ausrechnen, wie lange das dauert, ehe der Mann M. 5.-- hat, und dann als erstmalig Bestrafter 50 Pfg., als Rückfälliger 25 Pfg. in der Woche auf Zusatznahrungsmittel verwenden darf. Das ist ja so wenig, dass die Sache überhaupt keinen rechten Zweck hat. Ich selbst bin der Urheber dieser Bestimmungen und mir über ihre Tragweite vollständig klar gewesen; ich habe durch diese Bestimmungen anbahnen wollen, dass die Zusatznahrungsmittel von der Bildfläche verschwinden. Ich bin prinzipaliter dafür, dass die These 5 gestrichen wird, dass wir uns gar nicht darüber aussprechen, dann bleibt die Sache *in suspenso* und wir haben vielleicht auf einer späteren Versammlung Gelegenheit, uns grundsätzlich nach allen in betracht kommenden Richtungen hin über die Frage der Zusatznahrungsmittel zu äussern, sonst

Digitized by Google

akzeptieren wir sie durch diesen Beschluss *in nuce* dahin, dass sie ein für allemal bleiben sollen, dass sie sogar als empfehlenswerter Zusatz zur staatlichen Verpflegung angesehen werden, während, wenn diese These fällt, das nach meiner Meinung in keinerlei Zusammenhang steht mit der Verpflegung im übrigen. Dann haben wir freie Hand. Eventuell bin ich in der Lage, den Antrag stellen zu müssen, vor das Wort „empfehlenswert“ — also wenn mein prinzipaler Antrag abgelehnt wird, diese Sache aus den Thesen einfach herauszulassen — „nicht“ einzufügen — „nicht empfehlenswert“. (Heiterkeit.) Ich wiederhole ausdrücklich, dass ich die Frage offen halten möchte, ob die Bewilligung von Fett usw. zu empfehlen ist. Dann kann jeder Staat und jeder Leiter einer Anstalt machen, was er will, und sind wir nicht geradezu gebunden, wogegen ich mich unter allen Umständen sträube. Wenn Sie mir darin nicht folgen wollen, dann bin ich dafür, dass die Zusatznahrungsmittel abgeschafft werden. Ich möchte mich aber lieber auch nach der Richtung nicht binden und meinen Gefangenen eine Waffe in die Hand geben, dass sie sagen: Ihr Theoretiker und Praktiker des Strafvollzugs habt da grosse Beschlüsse gefasst und erst gesagt: die Zusatznahrungsmittel sind empfehlenswert, um sie hinterher abzulehnen. (Beifall.)

Geh. Regierungsrat Böhmer-Waldheim:

Die Mitteilungen über die Beköstigung werden gewiss für uns in dankenswerter Weise Anlass bieten zu weiterer Prüfung dieser hochwichtigen Frage, die auch bei uns in Sachsen speziell im Auge behalten und mit Aufmerksamkeit verfolgt wird.

Für mich ist unter den vorliegenden Thesen auch Anlass zur Aussprache die These 5, weil nach dem Wortlaut dieser These angenommen werden kann, dass damit ein regelmässiger Viktualienerkauf vorgeschlagen wird. Meine Herren! Wir haben bei uns in Sachsen bis Anfang der 80er Jahre einen regelmässigen Viktualienerkauf gehabt, der Gefangene konnte sich Monat für Monat Bier, Butter, Speck, Obst, Heringe, Schnupftabak kaufen. Dieser regelrechte Ankauf stammt aus einer Zeit, in der die Beköstigung in den Strafanstalten noch nicht vollständig geordnet war und so die Notwendigkeit vorlag, den Gefangenen die Möglichkeit zu wahren, sich Zusatznahrungsmittel zu kaufen.

Digitized by Google

Nun, meine Herren, sind wir darin ja alle einig, dass von der Anstalt dem Gefangenen das gewährt werden muss, was zur Erhaltung seiner Gesundheit und seiner Arbeitsfähigkeit notwendig ist, und dass auch den Gefangenen nicht etwa Entbehrungen auferlegt werden dürfen, mit denen der arme Mann in der Freiheit vielleicht noch kämpfen kann, die aber im Strafhause zur Schädigung der Gesundheit des Gefangenen führen müssen.

In Ansehung dieser sanitären Forderung ist nun Anfang der 80er Jahre für die sächsischen Straf- und Korrektionsanstalten ein neues Beköstigungsregulativ erlassen, das in späterer Zeit noch weiter ergänzt und verbessert worden ist. Wird nun dem Gefangenen zur Ernährung und zur Erhaltung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit von der Anstalt gewährt, was nötig ist, ist es da noch nötig und mit dem Strafvollzuge und Strafzwecke vereinbar, dass darüber hinaus noch mehr als nötig ist, und zwar ein regelmässiger Viktualienkauf ihm gewährt wird? Mit Einführung des neuen Beköstigungsregulativs ist darum in Sachsen der regelmässige Viktualienkauf beseitigt worden; er ist beschränkt worden auf Bier oder Milch, Butter oder Fett und darf von der Direktion nur genehmigt werden als Belohnung an Gefangene der ersten und zweiten Disziplinarklasse, und zwar auf begründetes ärztliches Anraten, aber auch niemals länger als auf 14 Tage. In dem Jahre, als zum letzten Male der regelmässige Viktualienkauf im Schwunge war, wurden zum Ankauf von Extra-Genüssen aus den Spargeldern der Gefangenen noch verwendet 23 800 Mk., und im folgenden Jahre, nachdem der regelmässige Viktualienankauf beseitigt worden war, wurden dafür ausgegeben an den sächsischen Straf- und Korrektions-Anstalten etwa zusammen nur 1250 Mk.; es war also damit eine Ersparnis erzielt worden von über 22 000 Mk. zum besten der Gefangenen selbst und auch zum besten ihrer Angehörigen. Dabei ist, wie ich ausdrücklich hervorhebe, infolge des Aufhörens dieses regelmässigen Viktualienankaufs irgend ein gesundheitlicher Nachteil nicht wahrzunehmen gewesen, und es ist, wie auch wohl ganz mit Recht, der Strafvollzug dadurch verschärft worden.

Nachdem nun der regelmässige Viktualienankauf beseitigt worden war, ist in den sächsichen Straf- und Korrektions-Anstalten nun nicht einmal von der Füglichkeit Gebrauch gemacht worden, den Gefangenen der ersten und

Digitized by Google

zweiten Disziplinarklasse den Viktualienankauf als Belohnung zu gewähren; man hielt das eben nicht für nötig, und es wurde nur der Viktualienankauf genehmigt, der vom Arzte als ausdrücklich nötig empfohlen war. Nachdem aber die vorgesetzte Dienst-Behörde seit etwa 8 Jahren uns Anstaltdirektoren bekannt gegeben hatte, dass es nicht angezeigt sei, eine solche Massnahme prinzipiell unberücksichtigt zu lassen, ist ab und zu davon Gebrauch gemacht worden, den Gefangenen der ersten und der zweiten Disziplinarklasse den Viktualienankauf zu gestatten. In welchem Umfange dies geschehen ist, wollen die Herren daraus entnehmen, dass speziell in meiner Anstalt, in der Anstalt Waldheim, an Gefangene der ersten und zweiten Diziplinarklasse, sofern sie ein ganzes Jahr bereits in der Anstalt detiniert sind und das ganze Jahr über sich tadellos geführt und straflos gehalten haben, jährlich zweimal, und zwar zu Königs Geburtstag und zu Weihnachten, der Ankauf von je einem halben Stückchen Butter genehmigt wird. (Heiterkeit. Zuruf: Na, ich danke!)

Auf Grund der seit den 80er Jahren gemachten Erfahrungen kann ich mich hiernach voll und ganz gegen den allgemeinen Viktualienankauf wenden und auch gegen These 5, sofern nach dieser These ein allgemeiner Viktualienankauf vorgeschlagen werden soll. Den Wegfall der These 5, wie es der Herr Vorredner beantragt hat, halte ich auch nicht für richtig. Es können doch recht wohl Fälle vorkommen, dass seitens des Arztes es für notwendig erachtet wird, den Gefangenen den Viktualienankauf zu genehmigen. Ich schlage hiernach vor, die These 5 dahin zu ändern, dass es heisst: „auf begründeten ärztlichen Antrag".

Die Thesen 4 und 5 können demgemäss zusammen formuliert werden, dass auf begründeten ärztlichen Antrag den Gefangenen Viktualienankauf gestattet wird.

Präsident:

Wünschen Sie einen Antrag zu stellen, Herr Geheimrat?

Geh. Regierungsrat Böhmer-Waldheim: Ja!

Präsident:

Dann bitte ich, ihn niederzuschreiben.

Jetzt hat Herr Regierungsrat von Engelberg das Wort.

Digitized by Google

Regierungsrat v. Engelberg-Mannheim:

Meine Herren! Auch ich will zu These 5 Stellung nehmen und, um es kurz herauszusagen, den Antrag des Herrn Direktor Dr. Gennat auf das wärmste unterstützen, dahin gehend, dass die These fallen soll. (Zustimmung)

Wenn ich alles, was dafür und dagegen spricht, erwäge, so kann ich mich insbesondere nicht zu der Ansicht verstehen, dass die Reichung von Extra-Genussmitteln vom Standpunkte des Strafvollzuges aus empfehlenswert ist; vom Standpunkte des Strafvollzuges aus ist eine solche sicher nicht empfehlenswert, denn eine der Hauptforderungen, die wir stellen müssen, ist die Gleichheit in der Behandlung der Gefangenen; wir müssen darauf hinarbeiten, dass die Kost in den Gefängnissen und den Gefangenenanstalten eine derartige ist, dass jeder mit einer Durchschnittsgesundheit und bei der gewöhnlichen Arbeit, die in den Anstalten zu verrichten ist, mit der Kost, die ihm der Staat gibt, auskommt, und zwar vollkommen auskommt. Wenn die Kost für gewisse Beschäftigungsklassen zu schlecht ist, so muss sie derartig reguliert werden, dass sie der Arbeit entspricht, welche die Sträflinge zu leisten gezwungen sind. Es kommen dann nur noch die Gefangenen in Betracht, welche aus Gesundheitsrücksichten mit der gebotenen Ernährung nicht auskommen oder die Ernährungsweise, die in den Gefangenenanstalten üblich ist, nicht vertragen können. Dafür gibt Ziffer 4 eine Abhülfe, welche dem Arzt die Möglichkeit gibt, auf die nötige Kostabwechselung Rücksicht zu nehmen durch entsprechende Kostveränderungen oder Zulagen an Fett und animalischem Eiweis auf die Individualität einzelner Gefangener Rücksicht zu nehmen. Weiter, meine Herren, brauchen wir meines Erachtens nichts. Jedenfalls aber ist es vom Standpunkt des Strafvollzugs aus nicht empfehlenswert, eine Ausnahme zu machen, denn das gibt eine Masse von Ungleichheiten, die wir in erster Linie vermeiden müssen. Ferner werden uns schon jetzt Vorwürfe gemacht, dass in den Strafanstalten die Humanität einen sehr grossen Spielraum einnimmt. Was ist heute, wenn Sie eine Strafanstalt vergleichen mit einer Fabrik, in der tüchtig gearbeitet wird, für eine grosse Verschiedenheit? Die Arbeitszeit ist fast die gleiche, die Beschäftigung ist die gleiche, das Angespanntsein ist das gleiche, die Ernährung

Digitized by Google

ist auch nicht sehr verschieden; es besteht, abgesehen vom Ehrenpunkt, nur der Unterschied, dass der Arbeiter in den Freizeiten tun kann, was er will, dass er ausgehen und dass er seine Nahrung wählen darf. Das ist der einzige Unterschied, wenn wir vom Alkohol absehen.

Ich glaube also, dass These 5 fallen soll, wenn aber der Antrag nicht durchgeht oder der gleichbedeutende Antrag Dr. Gennat, das „nicht“ einzusetzen, nicht durchginge, dann würde ich vorschlagen, zu sagen statt „vom Standpunkte des Strafvollzugs“: „vom sanitären Standpunkte“.

Oberstaatsanwalt Dr. Wachler-Berlin:

Ich hatte nicht die Absicht, mich zu diesem interessanten Thema überhaupt zu äussern, aber ich möchte doch das, was gesagt worden ist, nicht unwidersprochen lassen. Meine Erfahrungen und diejenigen angesehener Gefängnisdirektoren stehen auf dem entgegengesetzen Standpunkte, wie er eben von Herrn Dr. von Engelberg und von dem verehrten Herrn Direktor Dr. Gennat aus Hamburg geäussert worden ist. Jeder von uns weiss, dass in der Freiheit der Einzelne seine Kost sich so gestaltet, wie er sie seinem Magen und seiner Persönlichkeit angemessen erachtet, und es ist meines Erachtens ein Stück von Individualisierung, auf die wir ja gerade im Strafvollzuge hinarbeiten wollen, die Möglichkeit, dem einzelnen Gefangenen zu gestatten, auch während der Strafverbüssung zu individualisieren, sich auf seinen eigenen Körper einzurichten. Diese Möglichkeit haben wir blos und lediglich im bestehenden Zustande der Gewährung von Zusatznahrungsmitteln. Wir können uns darüber gar nicht täuschen, dass der Staat nie in der Lage sein wird und nie die Mittel geben wird, um die Kost so einzurichten, dass sie jedem einzelnen passt, dass sie jedem einzelnen für seinen Körper eingerichtet wird. Wir können da nur Durchschnittsmassnahmen treffen, und gerade durch die Gewährung von Zusatznahrungsmitteln haben wir die einzige Möglichkeit, dem Manne zu gestatten, sich für seine Kost und auf seine Kosten so einzurichten, wie es seinem Körper passt.

Ich halte es aber auch für ein ganz ausserordentliches Erziehungsmittel. Sie müssen nur die Gefangenen hören, wie es mir bei den Revisionen der

Digitized by Google

mir unterstellten Strafgefängnisse geht, mit welcher Sehnsucht sie dem Tage entgegensehen, wo sie sich wieder Zusatznahrungsmittel verschaffen können. Bei uns wird zweimal im Monate, alle 14 Tage das Recht gewährt, sich für 60 Pfg. Zusatznahrungsmittel zu verschaffen, und da wartet der Mann schon auf diesen Augenblick, wo er sich Butter, Schmalz oder Fett — Bier ist in unseren Gefängnissen verboten — verschaffen kann. Lassen wir es entweder ganz bei dem bestehenden Zustande, oder nehmen wir These 5 an! Ich halte es von meinem Standpunkte aus für Barbarei, wenn wir der Möglichkeit, der Individualität des einzelnen Gefangenen Rechnung zu tragen, durch Entziehung der Zusatznahrungsmittel entgegenarbeiten. (Bravo!)

Dr. F. Leppmann-Moabit:

Meine Herren! Zunächst möchte ich in bezug auf die allgemeine Frage, was denn eigentlich bei der Gefangenenernährung eine solche Mannigfaltigkeit, wie sie hier vorgeschlagen wird, rechtfertigt, einen wichtigen Punkt hervorheben, und zwar gerade im Anschlusse an das, was Herr Regierungsrat von Engelberg vorhin gesagt hat. Was unterscheidet denn den Gefangenen vom Fabrikarbeiter? fragte Herr von Engelberg, und er kam zu dem Resultat, es sei in der Hauptsache das, dass der Gefangene nicht ausgehen und dass er sich seine Nahrung nicht selber wählen, nicht selber abwechselungsreich gestalten kann. Ich kann das nicht für ganz zutreffend halten. Der Gefangene hat noch etwas anderes nicht in dem Masse, und wir können es ihm innerhalb unserer Anstalten nicht in dem Masse geben, wie es der freie Arbeiter wenigstens während seiner Mussestunden hat, nämlich Licht und Luft. Unsere Gefangenen geniessen alle etwas zu wenig Licht und Luft und neigen infolgedessen zu Blutarmut, und ferner ruht auf dem Gefangenen ein seelischer Druck, infolgedessen diese Leute alle etwas zur Nervosität neigen. Der Magen unserer Gefangenen ist aus diesen beiden Ursachen anspruchsvoller als der Magen der Leute draussen. Wir haben in der ländlichen Bevölkerung eine Menge Leute, die tagaus, tagein dieselbe reizlose Nahrung zu sich nehmen, die ohne Fleisch, ohne Gewürze einen Tag wie den anderen dasselbe essen und dabei sehr gut bestehen, weil sie in freier Luft sich ausarbeiten. Das ist bei unseren Gefangenen nicht der Fall.

Digitized by Google

Ein Teil dieser Schädlichkeit muss durch den Kostwechsel kompensiert werden.

Was nun die am meisten umstrittene These 5 angeht, so haben wir Aerzte an dieser These insofern ein Interesse, als sie eine etwas ungenügende Gestaltung der These 4 ausgleichen wird. Wenn es nämlich in der These 4 heisst: „entsprechende Kostveränderung und Zulage von Fett oder animalischem Eiweiss“, so gibt diese Fassung uns nicht die Möglichkeit, durch ärztlicherseits gewährte Kostzulagen für die Ernährung des Gefangenen genügend zu sorgen. Wir Aerzte müssen in der Lage sein, auch andere Dinge als Fett oder Eiweiss zu gewähren. Wir müssen z. B. in der Lage sein, bei kranken Gefangenen Obst zu gewähren. Das ist unter Umständen dringend notwendig, absolut unentbehrlich. Nach These 5 würde der Gefangene sich dergleichen Zusätze unter Umständen selbst kaufen können. Wenn ich trotzdem auf die These 5 weniger Wert legen und lieber eine Ausgestaltung der These 4 haben möchte, so ist dabei die Erwägung massgebend: mag der Arzt sich auch von strafpolitischen Erwägungen noch so fern halten, jedenfalls ist es uns unangenehm, dem Manne sagen zu müssen: „Du brauchst notwendig etwas, also kaufe es von deinem eigenen Gelde!“ Ich muss sagen, mir wäre das widerstrebend. Wenn in These 4 gesagt würde: „durch entsprechende Kostveränderung oder Zulagen“ (ohne einschränkenden Zusatz), dann können wir als Aerzte These 5 entbehren.

Etwas anderes ist es freilich, ob nicht durch die Möglichkeit von Extragenussmitteln dem Manne eine gewisse Belohnung gewährt, ein gewisser Luxus gestattet werden soll über das absolut Notwendige hinaus. M. H., wenn hier gesagt wird: der Gefangene soll nur das absolut Notwendige bekommen, so ist dieser Grundsatz zur Zeit doch eigentlich nirgends inne gehalten. Unter gewissen Umständen hat der Gefangene doch, wie ich glaube, in allen Ressorts, den Einkauf. Wenn unsere Zuchthaus-Insassen beispielsweise, nachdem sie 3 Jahre da sind und mindestens 30 Mark erworben haben, sich etwas Obst kaufen können, auch ohne ärztliche Verordnung, so ist das doch ein „Luxus“, ein Ueberschreiten des unbedingt Notwendigen. Wenn anschliessend an dieses Zugeständnis These 5 bedeuten soll: die Bewilligung von Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste ist unter gewissen Umständen zur Anregung der Leute auch über das Mass des

Digitized by Google

absolut Notwendigen hinaus empfehlenswert, so würde ich mit dieser These einverstanden sein. In die These 4 muss aber unter allen Umständen hinein die Möglichkeit, auch andere Zulagen als Fett und animalisches Eiweiss zu gewähren.

Geheimer Medizinalrat Dr. Levy-Hagenau (Els.):

M. H.! Ich möchte noch einmal, wie am Schlusse meiner vorigen Rede, Sie auf das eindringlichste warnen, den Verkauf von Zusatznahrungsmitteln zu verbieten. Wie ich gesagt habe, es ist aus rein ärztlichen Rücksichten notwendig. Es gibt eine grosse Menge Fälle, die sich der ärztlichen Kontrolle trotz aller Sorgfalt entziehen, und der Einkauf von Zusatznahrungsmitteln ist gewissermassen ein Sicherheitsventil. Schaffen Sie das nur ja nicht ab! Ein Zweites ist: es ist auch in physiologischer Beziehung gut, wenn Sie die Freude nicht ganz aus dem Gefängnis verbannen. Der Gefangene freut sich, wenn er etwas von seinem Verdienste kaufen kann, und deswegen schmeckt es ihm besser und er ernährt sich besser. Also lassen Sie das nur ganz ruhig bestehen!

Sehr gefreut habe ich mich darüber, dass Herr Oberstaatsanwalt Wachler das auch hervorgehoben hat, und ich möchte nur darauf hinweisen, dass gerade die Gefängnisdirektoren froh sein sollten, wenn sie die Skala von Belohnung und Strafe nach der Richtung der Belohnung erweitern können. Da brauchen sie viele Strafen nicht, wenn sie auch Belohnungen haben, und Sie wissen ja, dass die Disziplinarstrafen die Crux aller Direktoren sind, auch in hygienischer Beziehung. Lassen Sie die Thesen so, wie sie bestehen, vollkommen stehen! Darum möchte ich Sie also bitten.

Geheimer Oberregierungsrat Krohne-Berlin:

M. H.! Ich möchte Sie bitten, die These 5 nicht anzunehmen. Nach dem Wortlaut: „Die Bewilligung von Fett und animalischem Eiweiss erscheint vom Standpunkte des Strafvollzugs aus empfehlenswert“, scheint sie mir über den Rahmen dessen hinauszugehen, was wir in den Verhandlungen überhaupt aussprechen wollen. Die These handelt viel mehr von einer Disziplinarmassregel, als von der Frage der Ernährung. Ich stehe auf dem Boden des Herrn Kollegen Dr. Gennat: „Was den Gefangenen gewährt werden muss vom Standpunkte der Ernährung,

Digitized by Google

müssen wir ihnen geben von Staats wegen, von seiten der Verwaltung; und deshalb muss den Aerzten die Möglichkeit gegeben sein, unter besonderen Verhältnissen einzelnen Gefangenen neben der für alle gleichmässigen Kost besondere Zulagen oder eine besondere Kost zu geben. Ich wäre auch dafür, dass wir dann den Arzt nicht darauf festnageln, dass er nur Zulagen geben darf von Fett und animalischem Eiweiss.

Die Kosten für diese Zulagen muss der Staat bezahlen und nicht der Gefangene aus seiner kärglichen, für ganz andere Zwecke gegebenen Arbeitsbelohnung.

Ich will nicht eingehen auf die Entstehung dieses sog. Einkaufs der Zusatznahrungsmittel. Wir haben uns doch heute auf den Boden gestellt, dass die Arbeitsbelohnung, die wir dem Gefangenen gewähren, in erster Linie dazu dienen soll, ihm die Möglickeit zu geben, sich wieder zu retablieren, dann dürfen wir ihn doch nicht veranlassen, einen erheblichen Teil dieses Geschenks auf Genussmittel zu verwenden. Ich bin auch der Meinung, dass die Lockung durch Aussicht auf einen materiellen Genuss zu fleissiger Arbeit und guter Führung auch vom ethischen Standpunkte aus nicht richtig ist.

Daher möchte ich bitten, die These 5 abzulehnen und dafür in These 4, wenn sie, These 5, abgelehnt wird, die Worte „Fett und animalisches Eiweiss“ zu streichen, so dass sie heisst: „dem Arzte die Möglichkeit zu geben, durch entsprechende Kostveränderung oder Zulage auf die Individualität einzelner Gefangener Rücksicht zu nehmen“. Auch wenn wir These 5 abgelehnt haben, bleibt ja der Gefängnisverwaltung überlassen, in einzelnen Fällen aus Disziplinarrücksichten — ich denke hier namentlich an die Lebenslänglichen — für welche die Verwendung der Arbeitsbelohnung zur Retablierung nicht in Frage kommt, oder von Fall zu Fall, wenn die Arbeitsbelohnungen im grossen und ganzen für die demnächstige Retablierung nicht in Frage kommen, oder einem Gefangenen für besonders gute Leistungen, wenn die Belohnung eine solche Höhe erreicht hat, dass sie für die Retablierung ausreicht, eine derartige Vergünstigung zu gewähren. Aber den Einkauf, die Gewährung von Nahrungsmitteln gewissermassen in unsere Ernährungsordnung aufzunehmen, davor, m. H., möchte ich Sie auf das allerdringlichste warnen, weil sie eine rationelle Gestaltung der Ernährung der Gefangenen mindern würde.

Digitized by Google

Direktor Dr. Gennat-Fuhlsbüttel bei Hamburg:

M. H.! Ich gehöre nicht zu den von Mittelstädt durchgehechelten Pädagogen des Strafvollzugs. Ebenso aber weiss ich mich frei davon, ein Barbar zu sein deswegen, weil ich die Zusatznahrungsmittel nicht wünsche. Meine Leute — und es sind ihrer nicht wenig — werden, wenn sie befragt werden, mir das Zeugnis ausstellen: er führt ein riesig strenges Regiment, aber er ist doch ein gerechter Kerl. Insofern also kann mich der Vorwurf, dass ich etwa Barbarei oder Barbarismus, wie Sie es nennen wollen, hier proklamiere, nicht treffen. Ich sehe in der Abschaffung der Zusatznahrungsmittel gar keine Barbarei, und möchte nur darauf hinweisen, dass die Individualisierung, die durch die Möglichkeit, sich Zusatznahrungsmittel zu verschaffen, gegeben werden soll, nach meiner Auffassung eine übel angebrachte Individualisierung ist und zudem keine Individualisierung von uns aus, sondern der Mann individualisiert sich selber, nicht wir ihn, dadurch, dass wir ihm Arbeitsbelohnung geben, damit er sich Zusatznahrungsmittel verschaffen kann innerhalb einer gewissen Latitude in der Auswahl, der Höhe des Betrages usw. Ich muss sagen: nicht recht verständlich ist mir der ärztliche Standpunkt, der die Zusatznahrungsmittel vom medizinischen Standpunkte aus für so ausserordentlich wesentlich erklärt. Ich kann nur wiederholen, wenn das, was wir nach These 1 gewähren wollen, nicht ausreicht, obgleich sie ergänzt wird durch These 4, die noch weiter gefasst werden soll, als sie gefasst ist, dann haben wir noch nicht das Genügende geschaffen, dann müssen wir uns auf den Standpunkt stellen, dass es eine Durchschnittsernährung gibt, die wir ja auch in Krankenhäusern und beim Militär haben, womit die Leute auskommen müssen, und wenn wir da im Krankenhause mit der ersten, zweiten, dritten und vierten Diätform nicht auskommen, so wird extra etwas gewährt. Das haben wir in dem Speiseregulativ auch. Ich habe Krankenkost für gesunde Gefangene, drei Formen der Krankenkost für Kranke, Kostverstärkungen, Extraspeisungen, wobei Kognak, Wein, Schinken, Braten, kurz alles mögliche gewährt werden kann. (Heiterkeit.)

Wenn der Arzt sagt: „Der Mann kommt mit der regulären Kost nicht aus“, verordnet er etwas anderes. Das bewegt sich auf gesetzlicher Grundlage und der Staat

Digitized by Google

tut weiter nichts als seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit, indem er gibt, was nötig ist, und den Mann nicht auf die eigene Tasche verweist, über die er an sich keine Verfügung hat. Ich habe hingewiesen auf die ausserordentlich wechselnden Umstände, von denen erstens die Arbeitsbelohnung an sich und zweitens deren Höhe abhängt.

Nun möchte ich auf eins kommen, was ich gern schon im ersten Anlaufe gesagt hätte, indessen vergessen habe, was aber erfreulicherweise durch Herrn Geheimerat Krohne angedeutet worden ist. Wir setzen dadurch, dass wir den Gefangenen gestatten, aus der Arbeitsbelohnung sich Zusatznahrungsmittel zu verschaffen, deren, ich will nicht sagen ethischen, aber sozialen Wert herab. Wir stempeln die Arbeitsbelohnung zu etwas anderem, als was sie sein soll, einer Nothilfe, die den Mann hinweghebt über die ersten Schwierigkeiten nach seiner Entlassung. Gegenwärtig steht die Sache so, und da spreche ich aus langjähriger Erfahrung, dass bei mir die Leute alles, was sie irgendwie verzehren können, gewissenhaft und bis auf den letzten Pfennig verzehren, und wenn sie vielleicht 20 Mark bei der Entlassung rausbezahlt erhalten, zu mir kommen und um Unterstützung bitten. Wenn ich dann z. B. sage: Mensch, du hast 20 Mark verzehrt und kriegst noch 20 Mark, so sagt er leicht: Die 20 Mark machen den Kohl nicht fett, und dass ich 20 Mark für Zusatznahrungsmittel ausgegeben habe, ist doch nicht schlimm und dass ich ein bischen nach meinem Penchant gelebt habe, mir lieb. Im übrigen, wenn Sie solche Schwierigkeiten machen und mir keine Unterstützung geben, da behalten Sie die 20 Mark auch noch. (Heiterkeit.)

So etwas ist mir in der Tat gesagt worden. Ich meine also, es ist geradezu unrecht — verzeihen Sie mir, ich spreche meine persönliche Ueberzeugung offen aus —, diese Arbeitsbelohnung von den Leuten dazu ausbeuten zu lassen, sich Zusatznahrungsmittel zu verschaffen, die nach meiner Meinung nicht nur überflüssig, sondern, wenn der Staat tut, was ihm obliegt, ein Unrecht sind.

Strafanstalts-Oberdirektor Marcovich-Graz:

M. H.! Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Dr. Gennat und des Herrn Regierungsrat von Engelberg nur noch das bemerken, dass wir, wenigstens in den österreichischen Strafanstalten, die Bemerkung gemacht haben, dass die Gestattung von Zusatz- oder wie wir sie

Digitized by Google

nennen von Nebengenüssen jedenfalls schlecht und verwerflich ist, und zwar aus dem Grunde, weil diese Einrichtung den Sträflingen Gelegenheit gibt, sich gar oft ein besseres Leben in der Anstalt zu verschaffen, als sie es draussen haben, und weil diese Institution oder diese Einrichtung eigentlich, wenigstens wie es bei uns der Fall ist, den Rückfall mit fördert. Der Sträfling wird gewöhnt, sein verdientes Geld auch zu weniger nützlichen Sachen zu verwenden, seinen Gaumen zu reizen und es sich so gut wie möglich gehen zu lassen, und es zeigt sich, dass gerade die Rückfälligen in den Strafanstalten diejenigen sind, die alles, was sie halbwegs in dieser Beziehung überhaupt zur Verfügung haben, wirklich verzehren, während Leute, die erstmalig da sind, das Geld meist zur Unterstützung der Angehörigen, zur Unterstützung ihrer Familien verwenden. Also ich möchte da besonders in Rücksicht auf die Rückfälligen darauf hinweisen, dass wir in Oesterreich gegen die Gestattung der Anschaffung von Nebengenüssen sind. Es ist ja geradezu merkwürdig, wenn man den frei Arbeitenden vergleicht, wie der lebt, mit dem Sträfling, wie der lebt. Es sind Fälle vorgekommen, dass freie Arbeiter, welche in der Anstalt verschiedene Leistungen zu besorgen hatten, sich geradezu darüber beklagt haben, wie der Sträfling behandelt wird, wie der verpflegt wird, während der Arbeiter in der Mittagspause dasass und ein Stück trockenes Brot ass, das war sein Mittagessen. Ich möchte sagen, dass die Gestattung der Anschaffung von Nebengenüssen oder Zusatznahrungsmitteln als den Strafvollzug schädigend bezeichnet werden muss, und ich bin daher auch für die Streichung der These 5.

Ministerialdirektor von Schwab-Stuttgart:

M. v. H! Gestatten Sie mir im Namen der sämtlichen hier vertretenen königl. Württembergischen Strafanstaltsbeamten und in meinem eigenen Namen unsere wärmste Zustimmung zu den Ausführungen des Herrn Oberstaatsanwalt Wachler zu erklären. Wir sind einstimmig der Ansicht, dass es sich nicht empfiehlt, die Extragenussmittel in den Strafanstalten aufzuheben. Wir stehen hier auf dem Standpunkt, dass in der Gewährung oder Nichtgewährung der Extragenussmittel eine pädagogische Handhabe zur Erziehung des Gefangenen von der allergrössten Bedeutung enthalten ist. (Sehr richtig!)

Digitized by Google

Wir haben in unsern Anstalten (im Zuchthause) 3 verschiedene Sittenklassen, in den Gefängnissen 2 Sittenklassen. Einer der praktisch wichtigsten und für den Gefangenen wirksamsten Gesichtspunkte dieser Einteilung besteht darin, dass der Gefangene, welcher einer höheren Sittenklasse angehört, im Umfange und Mass der Extragenussmittel besser gestellt ist, als der der niedrigeren Sittenklasse. Es ist also die Erreichung der höheren Sittenklasse und damit der weiteren Befugnis sich Extragenussmittel zu beschaffen, ein stimulus zu einem guten Verhalten, und es ist mir von einem unserer württemb. Herren Beamten, einem Anstaltsvorstand, versichert worden, dass nach seinen Erfahrungen manche Gefangene eine vierwöchentliche Entziehung der Extragenussmittel mehr fürchten, als 7tägige Dunkelarreststrafe. (Sehr richtig!)

Einer der Herren Vorredner, wenn ich das noch erwähnen darf, hat auf das Militär exemplifiziert und ausgeführt, die Soldaten haben auch keine Extragenussmittel. M. H.! Das habe ich nicht ganz verstanden. (Zustimmung.) Der Soldat kann, wenn er von Haus einigermassen Mittel bekommt, sich doch jeden Tag seine Knackwurst kaufen (Heiterkeit), und hat er kein Geld, dann muss er sich eben mit einer Köchin irgendwie gut stellen (Grosse Heiterkeit), dann steckt die ihm auch manches zu. Also dieser Vergleich scheint mir sehr bedeutend zu hinken.

M. H.! Ich will Sie nicht länger aufhalten, ich möchte Sie nur bitten, diese These 5, die uns Allen aus Württemberg ganz gut gefällt, anzunehmen. (Beifall.)

Präsident:

M. H.! Es ist ein Schlussantrag von Herrn I. Staatsanwalt Junghanns eingegangen. Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Herren Geh. Justizrat Plaschke, Direktor Dr. Raabe und Direktor Helling. Der Schlussantrag muss sofort zur Abstimmung gebracht werden nach der Geschäftsordnung. Ich bitte diejenigen Herren, die für den Schlussantrag sind, sich zu erheben. — Das ist die grosse Mehrheit. Die Debatte ist geschlossen. M. H.! Durch die eingegangenen Amendements ist die Abstimmung etwas schwierig geworden. In erster Linie glaube ich annehmen zu dürfen, dass alle Herren davon ausgehen, dass die Thesen, die uns vorliegen, nur das regulativmässige Minimum zum Ausdruck bringen sollen, und zwar unter Vorbehalt auch der etwa durch Orts-

Digitized by Google

gewohnheit gebotenen Abweichungen. Ist das die Meinung? (Zustimmung.)

Ich stelle das fest als Basis, von der aus die Abstimmung erfolgt. Wenn wir die 9 Thesen, zunächst abgesehen von dem Zusatzantrage des Herrn Dr. Levy, ins Auge fassen, so erscheint es mir richtig, sie folgendermassen zu gruppieren: These 1, These 2, These 6, These 7 und These 8 als eine einheitliche Masse, und zwar als diejenige Masse, in der das Normale, das Regelmässige, will ich mich ausdrücken, zum Ausdruck gebracht wird.

Ich will noch einmal die Thesen vorlesen:

1. Die Gesundenkost der Gefangenen soll im Durchschnitt als Mindestmass enthalten: 100 bis 110,0 Eiweiss, 56,0 Fett und 500,0 Kohlehydrate.

2. Auf richtige Mischung und gleichmässige Verteilung der animalen und vegetabilen Nährstoffe ist sorgfältig Bedacht zu nehmen; dies gilt insbesondere auch für den täglichen Brotbedarf. Die tägliche Eiweissration soll zu 30 % aus animalem Eiweiss bestehen. Das Tagesvolumen der Kost soll 3000 cbcm nicht übersteigen.

6. Die Nahrung ist kaubar einzurichten, daher nach Möglichkeit an den einzelnen Tagen in Suppe und feste Speisen zu trennen.

Dann 7. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene sind hinsichtlich des Kostmasses gleich zu behandeln.

Endlich 8. Für weibliche Gefangene gelten $^5/_6$ der unter 1 angegebenen Sätze; bei Gefangenen mit acht Tage nicht übersteigenden Strafzeiten kann die Tagesportion um ein Drittel der angegebenen Sätze vermindert werden.

Diese sämtlichen Thesen enthalten sozusagen den Ausdruck dessen, was als das regelmässige, regulativmässige Minimum bei den Gefangenen, die nicht erkrankt sind, die nicht eine besonders schwere Arbeit zu tragen haben usw., zu gewähren ist. Es hat sich auch mit Beziehung auf diese von mir eben verlesenen Thesen eine wesentliche Differenz der Meinungen in der Debatte gar nicht herausgestellt. Ich glaube also, dass man diese Gruppe einheitlich zur Abstimmung bringen kann.

Zur Geschäftsordnung wird aus der Mitte der Versammlung beantragt, über die These 7 besonders abzustimmen. Von einer anderen Seite wird noch vorgeschlagen, dem Worte „Kostmass“ das Wort „Mindest-“ vorzusetzen.

Digitized by Google

Meine Herren! Ich glaube, es genügt, wie ich es vorhin festgestellt habe, dass es sich hier um „das regulativmässige Minimum“ handelt. Neue Anträge können auch nicht mehr entgegengenommen werden; aber ich meine, diese Interpretation reicht aus. (Zustimmung.)

These 7 werde ich demnach selbstständig zur Abstimmung bringen, nur mache ich noch darauf aufmerksam, dass in diesem Satze enthalten ist die Antwort auf die dritte Frage unter c. Die drei Fragen a, b und c lauten:

a) Wie ist die Gesundenkost für Gefangene nach den bisher gemachten Erfahrungen einzurichten bezw. in welchem Verhältnis sind verdauliches Eiweiss, Fett, Kohlehydrate zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft mit den Nahrungsmitteln zu reichen, dabei aber über das unumgänglich Notwendige nicht hinauszugehen?

Dabei bitte ich zu beachten: die „Gesundenkost“!

b) Ist das Mittagsgericht in Suppe und feste Speisen zu trennen? c) Lässt sich eine Verminderung der Kostreichung an Zuchthausgefangene im Verhältnis zu Gefangenen anderer Art rechtfertigen?

Auf diese drei Fragen antworten zunächst These 1 und 2 ad a, These 6 ad b und These 7 ad c. Mit diesen Thesen werden diese Fragen erledigt werden. Ich werde also jetzt zur Abstimmung bringen die Thesen 1, 2, 6 und 8 in einer Masse, und ich bitte diejenigen Herren, die für diese Thesen sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Das ist eine fast einstimmige Annahme.

Wir stimmen nunmehr ab über die These 7:

„Zuchthaus- und Gefängnisgefangene sind hinsichtlich des Kostmasses gleich zu behandeln“.

Die Herren, die diese These annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.)

Auch sie ist zwar nicht mit sehr grosser, aber immerhin mit ansehnlicher Majorität angenommen.

Jetzt kommen wir zu der viel umstrittenen These 5:

„Die Bewilligung von Fett und animales Eiweiss enthaltenden Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erscheint vom Standpunkte des Strafvollzuges empfehlenswert“.

Zu dieser These liegt vor ein Antrag, zu sagen: statt „empfehlenswert“ — „nicht empfehlenswert“. Dies ist kein selbständiger Antrag, denn diejenigen Herren,

Digitized by Google

welche die These 5 ablehnen, sagen damit, dass es nicht empfehlenswert sei, was in der These 5 ausgesprochen wird; diesen Antrag können wir also je nachdem als erledigt ansehen.

Dagegen haben wir einen Antrag des Herrn Regierungsrats v. Engelberg:

statt der Worte „vom Standpunkte des Strafvollzuges“ zu brauchen die Worte: „vom sanitären Standpunkte aus“, und mit diesem Antrage deckt sich im wesentlichen, ich glaube fast ganz, ein Antrag des Herrn Prof. Finger, lautend:

„Die Bewilligung von Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erscheint vom sanitären Standpunkte aus empfehlenswert“.

(Universitätsprofessor Dr. Finger: Ich ziehe den Antrag zurück).

Ich habe den Antrag vorhin nicht verlesen und nicht noch besonders zur Debatte gestellt, weil er dem vorhin verlesenen Antrag Engelberg gleich ist.

Dieses Amendement muss vor der These selbst zur Abstimmung gebracht werden.

Ich will jetzt die fernere Disposition klar zu legen suchen.

Zu den Thesen 4 und 5 haben wir den Antrag des Herrn Geheimerats Böhmer, lautend:

An Stelle von These 4 und 5 folgendes zu sagen:

„Auf begründeten ärztlichen Antrag ist dem Gefangenen aus dem Arbeitsverdienste der Einkauf von Fett und animalisches Eiweiss enthaltenden Erxtragenussmitteln zu gestatten“.

Also „auf begründeten ärztlichen Antrag“.

Ferner liegt vor ein Eventualantrag des Herrn Geheimerats Krohne zu These 4:

in ihr die Worte in Wegfall zu bringen:

„von Fett und animalischem Eiweiss“;

also zu sagen:

„Dem Arzte ist die Möglichkeit zu gewähren, durch entsprechende Kostveränderungen oder Zulagen“ —

„von Fett und animalischem Eiweiss“ bleibt also weg —

„auf die Individualität einzelner Gefangener Rücksicht zu nehmen“.

Der Antrag des Herrn Geheimerats Böhmer scheint mir nur ein Zusatzantrag zu These 4; es würde sehr kompliziert und schwierig werden, wenn wir ihn als An-

Digitized by Google

trag zu These 4 und 5 behandelten. Er ist in der Tat auch nur ein Antrag zu der These 4, indem in diesem Zusatze der Gedanke zum Ausdruck gelangt, dass „auf begründeten Antrag hin“ dem Arzte die Möglichkeit gewährt werden soll, solche Zusatzbewilligungen auch aus dem Arbeitsverdienste dem Gefangenen zukommen zu lassen. Denn die Zusatzbewilligungen sind ja schon in These 4 in Aussicht genommen. Der Gedanke des Herrn Regierungsrates Böhmer ist also noch eine Steigerung insoweit, als auf begründeten ärztlichen Antrag aus dem Arbeitsverdienste auch solche Extragenussmittel gewährt werden. Wenn sie Genussmittel sind, vom Arzte gefordert, so sind sie aus sanitären Gründen gefordert, mit andern Worten Genussmittel, die durch Nr. 4 umschlossen werden, und nur insofern liegt eine selbständige Regelung vor, als sie vom Arbeitsverdienste gedeckt werden können. Ich werde daher den Antrag des Herrn Regierungsrates Böhmer als Zusatzantrag zu These 4 behandeln.

Dann haben wir einen Antrag des Herrn Dr. Levy, der sich darstellt als eine neue selbständige These:

„Regelmässige Körperwägungen sind zur Kontrolle des Ernährungszustandes der Gefangenen dringend erforderlich“.

Diese These soll an letzter Stelle zur Abstimmung gebracht werden. So wird der Gedankengang folgender sein. Ich werde jetzt These 5, aber vorher das Amendement zu These 5 zur Abstimmung bringen, dann sie selbst. Das Amendement lautet, an Stelle des Wortes „vom Standpunkte des Strafvollzugs“ zu setzen die Worte: „vom sanitären Standpunkte aus“, Amendement von Engelberg-Finger.

(Auf den von Oberstaatsanwalt Wachler zur Geschäftsordnung ausgesprochenen Wunsch, dass These 5 zuerst und dann als Eventualantrag das Amendement v. Engelberg-Finger zur Abstimmung komme, erwidert der Präsident:)

Das ist ganz das Gleiche. Es kommt schliesslich im Effekt auf dasselbe hinaus. Aber richtig ist es, wenn wir das Amendement zuerst zur Abstimmung bringen.

(Nach einer Geschäftsordnungsdebatte über die Frage, ob das Amendement kopulativ zu These 5 treten solle oder nicht, erklärt der Präsident:)

Digitized by Google

Ich glaube, an und für sich, m. H., würde dem wohl nichts im Wege stehen, dass ich, obschon die Debatte geschlossen ist, dem Wunsche des Herrn Oberstaatsanwalts genüge, indem ich auch die kopulative Fassung zur Abstimmung bringe. Dann würden wir drei Abstimmungen haben über These 5. Ich würde dann, da dieses das Weitestgehende ist, zuerst zur Abstimmung bringen These 5 in der Fassung:

„Die Bewilligung von Fett und animalisches Eiweiss enthaltenden Extragenussmitteln aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen erscheint vom Standpunkte des Strafvollzugs und aus sanitären Gründen empfehlenswert".

Das würde in erster Linie sagen: wenn dieses abgelehnt wird, ist es vollständig einerlei, ob man das Sanitäre oder den Strafvollzug in den Vordergrund stellt. Ich würde darauf zunächt das Sanitäre und dann den Strafvollzug zur Abstimmung bringen. So werden wir These 5 erledigen. Wenn das geschehen, werde ich These 4 zur Abstimmung bringen in Verbindung vielleicht mit These 3; denn die beiden bilden wieder zusammen eine Masse. Es handelt sich hier um schwer arbeitende Gefangene und, wir wollen sagen, um kranke Leute unter den Gefangenen, also um besondere Verhältnisse und Extrabewilligungen. Aber es ist mit Beziehung auf die These 4 ein Amendement des Herrn Geheimerates Krohne gestellt für den Fall, dass Nr. 5 abgelehnt wird, die Worte „Fett" und „animalisches Eiweiss" auszulassen. Ferner ist der Zusatzantrag des Herrn Böhmer da, welcher will, dass Zusatznahrungsmittel auf ärztliche Anordnung auch aus dem Arbeitsverdienste verabfolgt werden können. Das letzte greift ja in gewisser Weise wieder hinüber in These 5; aber ich glaube doch, ich muss es mit der These 4 behandeln. Exemplifikativ ist alles. Herr Dr. Gennat hatte beantragt zu sagen — ich greife darauf zurück, weil ich daran erinnert werde —: in These 3 die Worte „u. a." einzuschalten. Der Antrag ist nicht schriftlich gestellt. (Widerspruch.) Ich hatte ihn erledigt dadurch, dass ich von vornherein gesagt hatte, das alles sei nur das regulativmässige Minimum unter Vorbehalt der durch den Ortsgebrauch gebotenen Abänderungen. Dem ist Genüge geschehen. Ich werde dann in der Abstimmung fortfahren mit These 9, der Margarine-These, die ja angefochten ist, und schliessen mit These 10,

Digitized by Google

das ist der Satz des Herrn Dr. Levy, betreffend regelmässige Körperwägungen.

Also jetzt Abstimmung über These 5!

(Auf die geschäftsordnungsmässige Anregung, These 4 nicht im Zusammenhange mit These 3 zur Abstimmung zu bringen, bemerkt der Präsident:)

Dann werde ich getrennt abstimmen lassen. Es braucht nur der Wunsch geäussert zu werden.

Also These 5 in der erweiterten Fassung derart, dass zu den Worten: „vom Standpunkte des Strafvollzugs“ hinzugesetzt wird: „und aus sanitären Gesichtspunkten“; „vom Standpunkte des Sanitarismus aus“ kann man doch nicht sagen, also „aus sanitären Gründen“.

Diejenigen Herren, die für These 5 in dieser erweiterten Fassung sind, bitte ich, sich zu erheben. — Ich glaube, es ist die Mehrheit. Aber wir wollen die Gegenprobe machen. Es bleibt uns nichts anderes übrig als die *itio in partes*. — Ich bitte um Auszählung. — Ich zähle 73. Die Herren müssen noch einmal aufstehen, die der gegenteiligen Meinung sind. Das Resultat ist zweifelhaft.

Also *itio in partes!* Mögen die Herren, die für die Annahme der Nr. 5 sind, dort hinübertreten. Also, meine Herren, ich meine, mich deutlich ausgedrückt zu haben. Diejenigen Herren, die für die These in der erweiterten Fassung sind mit dem Zusatze des sanitarischen Grundes, sind dort drüben, die anderen Herren sind auf dieser Seite.

Also drüben sind 81; hier sind 69 oder 70.

Meine Herren, die These 5 ist in der erweiterten Fassung entsprechend dem Wunsche des Herrn Oberstaatsanwalts mit Aufnahme des Zusatzes, dass auch der sanitäre Grund vom Gesundheitsstandpunkte aus entscheidend sein könne, angenommen. Damit erledigen sich alle weiteren zu 5 gestellten Anträge.

Fast möchte ich glauben, dass unter diesen Umständen Herr Geheimerat Böhmer seinen Antrag zurückziehen kann. (Zustimmung.) Der Antrag ist zurückgezogen. Dann ist auch der Antrag des Herrn Geheimerat Krohne erledigt, denn er war ja nur gestellt für den Fall, dass These 5 fiele. Daher werde ich jetzt, und zwar auf Wunsch getrennt von einander zur Abstimmung bringen erstens die These 3, dann die These 4. Also These 3: „den besonders schwer arbeitenden Gefangenen den Zusatz in Form von Milch und Schmalz, das dem Brote beigegeben wird, zu verabreichen“. —

Digitized by Google

Die Herren, die dagegen sind, bitte ich, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen. — These 4, „dem Arzte ist die Möglichkeit zu gewähren, durch entsprechende Kostveränderung . . . Rücksicht zu nehmen".

Es liegt dazu kein Zusatzantrag mehr vor, denn der Antrag des Herrn Geheimerat Böhmer ist zurückgezogen und auch der Antrag des Herrn Geheimerat Krohne ist erledigt, weil er auf einer Eventualität fusste.

(Zur Geschäftsordnung wird von anderer Seite die Meinung ausgesprochen, dass der Antrag von Herrn Geheimerat Krohne auf alle Fälle aufrecht erhalten bleiben würde.)

Nein, nur für den Fall der Ablehnung. Also, ich bitte diejenigen Herren, die die These 4 ablehnen, sich zu erheben. These 4 ist einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zu These 9, Margarine:

„Gegen die Verwendung von Margarine lässt sich hygienisch nichts einwenden, sofern dieselbe streng nach Vorschrift hergestellt und nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen deklariert ist".

Die Herren, die für die Margarine sind, bitte ich, sich zu erheben. — Das ist die Minderheit. Die Margarine ist abgelehnt.

Jetzt kommt der Antrag des Herrn Dr. Levy:

„Regelmässige Körperwägungen sind zur Kontrolle des Ernährungszustandes des Gefangenen dringend erforderlich".

Die Herren, die für den Antrag sind, bitte ich, aufzustehen. — Das ist die grosse Mehrheit. Der Antrag ist angenommen. Damit ist die Frage 3 erledigt.

Wir kommen zu Frage 4 über die Beschäftigung der Jugendlichen. Ich bitte den Herrn Referenten, Herrn Pastor Dr. v. Rohden, das Referat zu erstatten. (Widerspruch.)

Aber ich will die Reihenfolge anheimstellen, ich lege für meine Person als Leitender kein Gewicht darauf. Ich dachte nur *„variatio delectat"*. Wenn man sich jetzt mit etwas Medizinischem, Hygienischem beschäftigt hat, ist es gut, etwas anderes vorzunehmen, und deshalb wollte ich die Frage der Phtisis an den Schluss setzen. Aber es ist mir von Herrn Medizinalrat Leppmann eben ausgesprochen worden, dass es den Herren sehr erwünscht wäre, wenn jetzt ihr Thema zur Behandlung käme.

Digitized by Google

Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte bleibt es bei dem Vorschlage des Vorsitzenden, dass zunächst Frage 4 behandelt wird.

Berichterstatter
Gefängnisgeistlicher Dr. von Rohden:

M. H.! Nach dem Inkrafttreten des Fürsorgeerziehungsgesetzes bezw. der Zwangserziehungsgesetzgebung in den verschiedenen deutschen Staaten könnte die Erörterung unserer Frage weniger wichtig erscheinen, da die erhoffte Wirkung der genannten Gesetzgebung, Entlastung der Gefängnisse von den Jugendlichen, tatsächlich in nicht geringem Masse eingetreten ist. Wir wissen ja, dass die Herren von der Justiz die Sache zum Teil etwas anders ansehen, aber wir Strafanstaltsbeamte können doch nicht anders als immer aufs neue bittend und warnend unsere Stimme dafür zu erheben, dass die Jugendlichen solange wie irgend möglich vor dem Gefängnis bewahrt werden. Denn das Gefängnis ist nicht der richtige Ort zur Sühnung jugendlicher Uebeltaten; auch der vollkommenste Strafvollzug ist nicht in der Lage, die sittlichen Gefahren, denen gerade jugendliche Gemüter durch die Einsperrung ins Gefängnis ausgesetzt sind, hinreichend fernzuhalten. Erziehungsfähige Jugendliche sollten erzogen, nicht aber an die Gefängnisluft gewöhnt und dadurch, statt abgeschreckt, gereizt werden, die Verbrecherlaufbahn fortzusetzen. Ich mache beim ersten Leitsatz eben diesen Unterschied „erziehungsfähige jugendliche Rechtsbrecher“, indem ich damit die Erfahrungstatsache berücksichtige, dass es auch nichterziehungsfähige jugendliche Rechtsbrecher gibt. Es gibt verkommene Jungen von 16—18 Jahren, an denen sehr wenig mehr zu erziehen ist.

Wir geben also zu, dass wir unsere Gefängnisse nicht einfach als Erziehungsanstalten einzuschätzen haben, sie auch nicht ohne weiteres in solche verwandeln können. Dies darf uns freilich nicht hindern, den uns noch verbleibenden Jugendlichen die grösste erziehliche Sorgfalt zuzuwenden, damit möglichst viel von dem Besserungszweck der Strafe an ihnen zur Verwirklichung kommt. Insbesondere muss die Beschäftigung durchaus und in jeder Beziehung nach erziehlichen Gesichtspunkten geregelt werden. Es ist dabei nicht zu besorgen, dass durch diesen Grundsatz, den ich in erste Linie stelle, der Unterschied zwischen Gefängnis und

Digitized by Google

Erziehungsanstalt aufgehoben wird. Es ist etwas anderes, m. H., ob man sämtliche Massnahmen im Strafvollzug für die Jugendlichen nach erziehlichen Gesichtspunkten normiert, und etwas anderes, ob man alle zu einer normalen Erziehung notwendigen, ihr integrierenden Massnahmen anwenden kann. Wenn auch die gesamte Beschäftigung ausser dem Unterricht, also die eigentliche Gefängnisarbeit, die häuslichen Verrichtungen, die Beschäftigung in der freien Zeit, dem Erziehungszweck unterstellt wird, so soll und kann doch der Charakter des Gefängnisses im scharfen Unterschiede von den Erziehungsanstalten aufrecht erhalten werden. Zur Erziehung gehört ja doch ein gewisses Mass von Freiheit, ein nicht zu gering bemessener Spielraum freier Bewegung, wie wir ihn in einem Strafhause nicht gewähren können. Diesem sind nun einmal vergitterte Fenster und hohe Mauern wesentlich. Unentbehrlich ist bei der Erziehung Jugendlicher, wir wissen das Alle, die Pflege jugendlicher Lust. Im Gefängnis ist Behagen und Vergnügen ausgeschlossen, wie einer der Herren Gutachter es ausdrücklich hervorhebt. In Erziehungsanstalten werden harmlose Spiele geübt im Zimmer, freie Spaziergänge gemacht, auch Musik getrieben, etwa mit Blasinstrumenten, wie wir es kürzlich in Brauweiler hörten; in den Gefängnissen verbietet sich das alles von selbst. Ueberhaupt gehört zur normalen Erziehung Jugendlicher fröhliche Gemeinschaft, während der erste Grundsatz für die Internierung Jugendlicher in Gefängnissen ernste Einzelhaft ist, die ja auch in der Regel von dem mehr anpassungsfähigen jungen Menschen leichter ertragen wird — er findet sich leichter hinein — als von dem Erwachsenen. Kurz, der gesamte Typus beider Anstalten in Arbeit und Erholung, Lohn und Strafe, Aufsicht und Uebersicht, Ton und Stimmung ist ein grundverschiedener. Also der Unterschied zwischen der Freiheitstrafe Jugendlicher und der Unterbringung in Erziehungsanstalten bleibt ein grundsätzlicher und praktisch sehr fühlbarer, auch wenn, wie wir fordern, sämtliche Massnahmen im Jugendlichen-Gefängnis an dem Erziehungszweck orientiert werden.

Würde dieser Charakter verwischt, das eigentliche Strafübel ausgemerzt, so würden unsere jugendlichen Delinquenten sich noch viel rascher mit dem Gefängnis aussöhnen und es der Zwangserziehungsanstalt noch weit mehr vorziehen, als sie es jetzt leider schon tun.

Digitized by Google

Mein zweiter Leitsatz lautet also:

„So lange aber an Jugendlichen die erkannte Gefängnisstrafe noch vollstreckt wird, ist ihre Beschäftigung in jeder Beziehung nach erziehlichen Gesichtspunkten zu regeln, ohne dass der Unterschied zwischen Strafanstalt und Erziehungsanstalt verwischt werden darf."

Sind wir über diesen Grundsatz uns einig, dann haben wir alles zu tun, was in unserer Macht steht, ohne dass der Gefängnis-Charakter ausgemerzt wird, um den erziehlichen Zweck auch im Gefängnis zur Geltung zu bringen, und dazu gehört meines Erachtens in erster Linie die völlige Scheidung der Jugendlichen von den Erwachsenen, d. h. also die Unterbringung jugendlicher Gefangenen in besonderen Anstalten, bezw. Flügeln. Dies zu begründen ist, glaube ich, hier in diesem Kreise um so weniger nötig, als es ja nur den Bundesrats-Bestimmungen entspricht.

Die Einrichtung von besonderen Gefängnissen für Jugendliche empfiehlt sich auch im Hinblick auf die grössere Auswahl von Beschäftigungen, auf die grössere Möglichkeit zweckmässiger Arbeit und auf die Heranziehung von geeigneten Aufsichtskräften.

Die weiblichen Jugendlichen sind freilich in so verschwindender Minorität, dass eine dahinzielende Forderung, für sie besondere Jugendlichen-Abteilungen einzurichten, wohl utopisch erscheint. Ich setze daher als dritten Satz:

„Erste Voraussetzung für eine wirksame erziehliche Behandlung der Jugendlichen ist deren Internierung in besonderen Anstalten beziehungsweise deren völlige Scheidung von den Erwachsenen, von der nur bei weiblichen Gefangenen Abstand genommen werden kann."

(Widerspruch. Zuruf: Gerade nicht! Zuruf: Bei den weiblichen sollen die Erwachsenen und Jugendlichen zusammen sein!?)

Ich sagte eben, die weiblichen Jugendlichen sind in so verschwindender Minorität, (Zurufe.)

(**Präsident:**

Wir wollen doch den Herrn Referenten nicht unterbrechen.)

dass die Forderung, für sie gesonderte Anstalten oder Anstaltsflügel einzurichten, wohl utopisch erscheint.

Digitized by Google

Was nun die Beschäftigung selbst anlangt, so haben sämtliche Gutachter im 37. Bande unserer grünen Hefte auch den Unterricht als den wesentlichsten Teil der Beschäftigung in ihre Erörterung einbezogen. Der Ausschuss war aber der Ansicht, dass über die Notwendigkeit und erziehliche Bedeutung, über Stoff und Ziel des Unterrichts unter uns kaum noch eine wesentliche Meinungsverschiedenheit möglich ist und dass wir uns daher an die engere und technische Bedeutung des Begriffes „Beschäftigung“ hier zu halten hätten. Nur das ist zu betonen, dass der Unterricht mit seinen bei uns in Preussen täglich 2 Stunden für die Jugendlichen selbstverständlich in die Arbeitzeit hineingehört und in keiner Weise durch die sonstige Beschäftigung verkürzt und beeinträchtigt werden darf, auch nicht für die Zeit zur Anfertigung der Schularbeiten.

Der Zweck der eigentlichen Gefängnisarbeit ist natürlich nicht der, ein möglichst hohes Pensum zu leisten und einen möglichst hohen finanziellen Ertrag zu erzielen, sondern die Jugendlichen womöglich zu befähigen, sich später draussen selbständig weiter zu helfen. In erster Linie kommt also handwerksmässige Beschäftigung in Betracht, vor allen Dingen Schreinerei und Schuhmacherei, eventuell auch Korbmacherei, die in Zellen — ich setze eben immer als Normales und als Nächstes die Einzelhaft voraus — sehr wohl betrieben werden können. Dies ist aber nur möglich, wenn ein genügender Zeitraum zur Unterweisung in diesen Handwerken zur Verfügung steht; darum sind uns die kurzzeitlich bestraften Jugendlichen eine doppelte Crux. Wir erreichen durch Strafen bis zu 3—6 Monaten bei ihnen nichts anderes, als dass sie die Scheu vor dem Gefängnis abstreifen, und können sie ausserdem nicht normal beschäftigen. Herr Regierungsrat Reich stellte mir freundlichst eine lehrreiche Berechnung seiner Jugendlichen zur Verfügung: 40 % verbüssen Strafen unter 6 Monaten, 26 vom Hundert Strafen von 6—12 Monaten und nur 34 vom Hundert, also $^1/_3$ über 1 Jahr. Also nur bei dem einen Drittel kann eine reelle handswerksmässige Ausbildung in Frage kommen.

Uebrigens sehe ich in letzterer Beziehung die Sache doch nicht so pessimistisch an wie viele Beurteiler, die von einer mechanischen Arbeit überhaupt nichts wissen wollen und daher fordern, dass Strafen bis zu

Digitized by Google

einem Jahre an Jugendlichen grundsätzlich nicht vollzogen werden sollen. Auch die rein mechanischen Arbeiten, also Düten-Kleben, Matten-Flechten usw., können immerhin die Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und den ausdauernden Fleiss in erheblichem Masse üben. Die Jugendlichen zu Rottenburg z B. werden, wie Herr Ministerialdirektor v. Schwab die Güte hatte mir mitzuteilen, zum Teil mit der Zusammensetzung von Schwarzwälder Uhren beschäftigt, wozu nur eine geringe Lehrzeit gehört und was doch für die Knaben einen gewissen Reiz hat. Ist die Arbeit auch rein mechanisch, so bringen sie doch etwas Ganzes zustande, und das ist ungemein wichtig in erziehlicher Hinsicht. In Derendorf hatten wir eine „Leiterfabrik“ — ein Unternehmer liess im Gefängnisse Leitern arbeiten — und auch die Jugendlichen wurden damit beschäftigt. Auch da war die Zusammensetzung der einzelnen Stücke eine höchst simple Arbeit; von einer fachgemässen Ausbildung, einer handwerksmässigen Unterweisung im Schreinerberuf war kein Rede; aber die Jungen lernten doch wenigstens Hobel und Säge, Hammer, Zange und Schraubenzieher handhaben, zweckmässig mit den Geräten umgehen und das ist ganz gewiss nicht zu unterschätzen. Ebenso gehört zur Schnitzarbeit kaum eine lange Lehrzeit.

Aber ich muss es doch ausdrücklich hervorheben; es ist das doch nur ein Notbehelf. Der grossen Mehrzahl der Jugendlichen können wir doch nicht zu einer gewerblichen Ausbildung verhelfen, die sie nachher mit Erfolg zu verwerten in der Lage wären. Unsere Frage lautet ja: „Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn für dieselben ein dauernder Nutzen nach der Entlassung erfolgen soll?“ Also die Frage zielt doch darauf hin, dass die Knaben nachher von dem sollten leben können, was gelernt wird. Am lohnendsten dürfte vielleicht noch immer die Schuhmacherei sein. Da können nicht ganz ungeschickte Hände schon in 5 Monaten etwas Brauchbares zuwege bringen, und diese Kunst kann jeder später mit Nutzen anwenden.

Dass man bei Zuweisung der Arbeit das Interesse und eventuell die Wünsche der Jugendlichen berücksichtigt, halte ich für angemessen. Eine Arbeit, die sie mit Widerwillen — ich meine eine bestimmte Arbeit, wo eine etwaige Wahl möglich wäre —, treiben, wird auch niemals gelingen. Für die aus der Landwirtschaft stammenden

Digitized by Google

Jugendlichen ist gewiss die Garten- und Feldarbeit äusserst wünschenswert, nur muss sie von der Anstalt selbst geleitet werden können. Die Jugendlichen dürften keinesfalls bei Landwirten ausgemietet werden, wodurch der Zweck des Strafvollzugs ganz in den Schatten gestellt wird. Ueberhaupt ist bei aller Arbeit ausserhalb der Anstaltsräume stets zu bedenken, wie Herr Regierungsrat Reich sagt, dass der Strafvollzug doch „nicht zur Sommerfrische gemacht werden darf".

Auf eine scharfe Scheidung zwischen handwerksmässiger und landwirtschaftlicher Beschäftigung lege ich aber kein so grosses Gewicht, wie einige Herren Gutachter. Auch der Landarbeiter kann die Uebung mit den Handwerksgeräten sehr wohl brauchen. Umgekehrt ist z. B. unsere Bergisch-Märkische Kleineisenindustrie zum grossen Teile noch mit Feldarbeit verbunden, sogar unser Bergbau in Westfalen.

Mein Leitsatz lautet:

„Abgesehen von dem zwölfstündigen Unterricht — in der Woche — kommt als eigentliche Gefängnisarbeit vorzugsweise Handwerks- und landwirtschaftlicher Betrieb in Betracht, und zwar vorzugsweise solcher, für den das individuelle Interesse der jungen Sträflinge vorausgesetzt oder in Anspruch genommen werden kann. Für Kurzzeitige muss auch eine rein mechanische Arbeit statthaft sein, bei der aber ebenfalls weniger auf den wirtschaftlichen Ertrag als auf die Erziehung zur Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und ernstem Fleiss gesehen werden soll."

Ich meine hier mit „ernstem Fleisse": es kommt da nicht auf die Masse der Arbeitleistung an; es soll nicht allein auf Pensum und Ueberpensum getrieben werden. Zum Fleiss gehört vielmehr auch die treue Sorgfalt, das Bemühen, die Arbeit gut zu leisten.

Neben der eigentlichen Arbeit stehen nun noch die häuslichen Verrichtungen, Bettenmachen, Reinigung des Körpers, der Zelle, der Geräte, Instandhaltung der Kleider etc. Auf die sorgfältige Ausführung gerade dieser Arbeiten ist im erziehlichen Interesse ein sehr grosser Wert zu legen. Unsere oft so unglaublich verwahrlosten Jungen pflegen gerade in diesen unscheinbaren Aufgaben zum Anstande und zu ästhetischem Sinne, zur Sauberkeit und Ordnung, kurz, zur Menschlichkeit wieder sich zu erheben. Sie lernen dadurch mehr auf sich selbst achten

Digitized by Google

und auf sich selbst halten. Die Engländer sagen: „Reinlichkeit steht der Frömmigkeit am nächsten".

Was endlich die arbeitfreie Zeit betrifft, so muss sie natürlich ebenfalls sorgsam mit nützlicher Beschäftigung ausgefüllt werden, damit die Jugendlichen nur keinen Augenblick müssig dasitzen und auf dumme Gedanken kommen. Sie müssen des Abends so müde sein, dass sie nicht wissen, wie schnell sie einschlafen. Die zur Gesundheit notwendigen Bewegungen im Freien sollen nicht in ödem Spazierengehen im Kreise geschehen, wie wir es für die Erwachsenen leider nicht entbehren können, sondern müssen in strammem militärischen Exerzieren gehandhabt werden. Am Sonntag Nachmittag — das ist besonders wichtig — käme wohl Chorgesang, auch der Gesang von Volksliedern, dann Schreiben und Zeichnen, verständnisvolles Lesen der Bibliothekbücher, freiwilliges Lernen von Gedichten usw. in Betracht. Manche empfehlen auch Handfertigkeitarbeiten: Papp- und Laubsägearbeiten, Schnitzen. Das fällt aber schon auf die oben so scharf gezeichnete Grenzlinie zwischen Gefängnis und Erziehungsanstalt. Alles, was auf das blosse Vergnügen hinausläuft, ist strengstens auszuscheiden.

Also die letzte These lautet:

„Eine besonders wichtige Aufgabe ist die erziehliche Beeinflussung durch häusliche Verrichtungen. Die arbeitfreie Zeit soll durch militärisches Exerzieren, Gesang, Schreiben, Zeichnen usw. ausgefüllt werden."

Ob Handfertigkeitarbeiten sich empfehlen, mag dahingestellt bleiben. — —

Ist dieses alles auch nur ein kümmerliches Surrogat von einer wirklich erspriesslichen Erziehung, so glaube ich doch durch diese kurzen Andeutungen gezeigt zu haben, dass auch im Gefängnis an den Jugendlichen bei warmem Interesse für sie und sorgfältiger Organisierung ihrer Beschäftigung sehr viel mehr mit erziehlichen Zwecken und Erfolgen geleistet, sehr viel mehr zur inneren Wiederaufrichtung der verwahrlosten Jugendlichen getan werden kann, als im allgemeinen angenommen wird. (Lebhafter Beifall.)

Präsident:

Ich bemerke zunächst, dass der Zusatz zu These 3 — Sie haben die Thesen gehört —, welcher eine Ausnahme von der Scheidung von Jugendlichen und Erwachsenen in

Digitized by Google

Aussicht nimmt, unschwer fallen könnte, denn er lässt sich weder mit dem gesetzgeberischen Zwecke, noch mit den bundesrätlichen Normen vereinigen. Also darf ich bitten, das wegfallen zu lassen.

(Referent Gefängnisgeistlicher Dr. von Rohden-Düsseldorf: Das war nur auf besonderen Wunsch eines Ausschussmitgliedes eingefügt worden!)

Vielleicht im Hinblick darauf, dass man nicht in Beziehung auf die wenigen Weiblichen eine besondere Anstalt haben kann.

(Referent Gefängnisgeistlicher Dr. von Rohden-Düsseldorf: Unter völliger Scheidung verstehe ich allerdings die streng durchgeführte räumliche Trennung, also nicht die Unterbringung im gleichen Gebäude!)

Ich eröffne die Debatte und gebe zunächst das Wort dem Herrn Geheimerat Plaschke.

Geheimer Justizrat Plaschke-Berlin:

M. H ! Wenn ich ums Wort gebeten habe, so ist das weniger geschehen, um eine längere Ausführung zu geben über das, was wir soeben von dem Herrn Referenten gehört haben, als um mir eine Frage zu gestatten.

Die Frage 4, wie wir sie im Programm aufgeführt sehen, lautet:

„Wie ist die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen zu gestalten, wenn aus derselben für diese ein dauernder Nutzen nach der Entlassung entspringen soll?“

Das setzt also voraus, dass es sich um Gefangene handelt, die tatsächlich in der Anstalt interniert sind und demnächst nach Verbüssung einer Freiheitsstrafe entlassen werden sollen. Der Herr Referent ist meines Erachtens über diesen so gezogenen Rahmen bei der Aufstellung seiner Thesen weit hinausgegangen, und er hat Gebiete berührt, bei denen man wohl mit Recht voraussetzen darf, dass seine Anschauungen und die anderer Herren, vielleicht auch die Anschauungen der Herren untereinander, in recht wesentlichen Punkten weit auseinander gehen werden. Es betrifft diese Bemerkung insonderheit die von dem Herrn Referenten unter Nr. 1 aufgestellte These:

„Erziehungsfähige jugendliche Rechtsbrecher gehören nicht in die Gefängnisse, sondern in die Erziehungsanstalten.“

Wieviel hierüber gesprochen, geschrieben usw. ist, das brauche ich Ihnen, meine Herren, nicht zu sagen.

Digitized by Google

Aber hier in eine Debatte darüber einzutreten, ob diese These berechtigt ist, erscheint mir nicht angezeigt. Der Herr Referent hat weiter unter Nr. 3 die These aufgestellt:

„Erste Voraussetzung für eine erziehliche Behandlung der Jugendlichen ist deren Internierung in besonderen Anstalten, bezw. völlige Scheidung von den Erwachsenen."

Der Zusatz bezügl. der Weiblichen ist fallen gelassen. Auch das scheint mir nicht mit dem eigentlichen Thema in unmittelbarem Zusammenhang zu stehen. Das behandelt die Unterbringung der jugendlichen Gefangenen und hat mit deren Beschäftigung, von der die Frage handelt und mit dem in ihr angedeuteten Ziele auch wirklich wenig zu tun. Ich meine nun, dass wenn wir über die so und in dieser Form aufgestellten Thesen debattieren wollen, die Gefahr ausserordentlich nahe liegt, dass die Debatte uferlos wird, dass die gegenteiligen Anschauungen, die man sehr wohl vertreten kann, hier mehr oder minder scharf zum Ausdruck kommen; und ich glaube mir daher die Anfrage gestatten zu dürfen, ob es nicht angezeigt ist, die Thesen etwas einzuschränken, und zwar so, dass sie sich mehr an die ursprüngliche Fassung der Frage 4 anschliessen und sich lediglich mit der Beschäftigung der Jugendlichen in den Gefängnissen und mit dem in der Frage angedeuteten Ziele beschäftigen.

Oberstaatsanwalt v. Prittwitz u. Gaffron-Naumburg:

Ich kann mich dem, was Herr Geheimrat Plaschke eben gesagt hat, nur in vollem Umfange anschliessen. Auch ich glaube, dass wir die grundsätzliche Frage, wo die jugendlichen Uebeltäter unterzubringen sind, jetzt nicht erörtern können, ohne ins Uferlose zu geraten.

Ich möchte mir nur noch einige kurze Bemerkungen hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Gefangener erlauben. Da ist von dem Herrn Berichterstatter in erster Linie die handwerksmässige Ausbildung betont worden. Ich will nicht in Abrede stellen, dass es mitunter sehr nützlich sein kann, die Jugendlichen im Handwerk auszubilden. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass 1. häufig ein geeigneter Lehrmeister fehlen wird, 2. auch Gelegenheit für die Arbeit. Wenn nur für die Staatsanstalten gearbeitet werden soll, würden nur verhältnismässig wenige Kräfte erforderlich sein, um die erforderlichen Arbeiten auszuführen. Ich bemerke, dass beispiels-

Digitized by Google

weise, um die Schuhmacherarbeiten für die Gefängnisse der Provinz Sachsen auszuführen, die mir unterstehen, höchstens 3—4 Schuhmacher notwendig sind. Ebenso ist es mit den Schneidern; mit den anderen leichteren Arbeiten, die übrigens von untergeordneter Bedeutung und für das spätere Fortkommen der Jungen nur von geringem Wert sind, verhält es sich ebenso.

Weiter glaube ich, dass, wenn wir uns an weitere Kreise wenden und zum Verkauf arbeiten wollten, sehr bald Klagen der Handwerksmeister über unlauteren Wettbewerb seitens der Staatsanstalten erhoben werden würden. Ich glaube, dass die Beschäftigung mit Handwerksarbeiten in grösserem Umfange ihre Bedenken hat und dass man mit anderen Arbeiten auch zum Ziele kommt, wenn die Jungen angehalten werden, sorgfältig, fleissig und pünktlich zu arbeiten.

Die Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten mag ja vom gesundheitlichen Standpunkte aus für die Jugend auch sehr gut sein, und ich habe soweit nichts dagegen. Sie aber gewissermassen ins Freie zu schicken, sie für Dritte landwirtschaftliche Arbeiten machen zu lassen, weit ausserhalb des Gefängnisses, das halte ich für sehr bedenklich, weil damit dem Strafzwecke meines Erachtens entgegengearbeitet wird. Nur dann würde es zulässig sein, sie mit Landwirtschaft zu beschäftigen, wenn es für staatliche Zwecke oder für die Gefangenen-Anstalt geschieht.

Die Hauptsache bleibt bei den jugendlichen Gefangenen, dass sie tunlichst in Einzelhaft gehalten, dass sie strenge gehalten werden, die Zucht kennen lernen und dass vor allen Dingen darauf gesehen wird, sie nach Entlassung aus dem Gefängnis geeignet unterzubringen.

Das ist eine Aufgabe für die Fürsorgevereine, und ich glaube, dass die Gefängnisvorsteher, denen jugendliche Gefangene unterstellt sind, nicht genug dafür tun können, die Jugendlichen nach der Entlassung in geeigneter Weise unterzubringen.

Oberstaatsanwalt Geheimer Ober - Justizrat Dr. Wachler-Berlin:

Ja, meine Herren, nach meiner Auffassung ist das Ideal der Beschäftigung der Gefangenen während des Strafvollzugs das, dass wir den Gefangenen so hinstellen, dass er nach der Freiheit in seinem Gewerbe oder in

Digitized by Google

einem Gewerbe, das er sich erwählt, sein Fortkommen findet; denn dann würden wir den Fürsorgevereinen die Last erleichtern, wie die Gefangenen, wenn sie ihnen bei der Entlassung zur Disposition gestellt werden, unterzubringen sind.

Aber, meine Herren, ich glaube, wir dürfen uns darüber nicht täuschen, dass eine solche Fortbildung doch nur möglich ist, wenn wir einen Gefangenen lange Zeit in unserer Verwahrung haben, — denn bei einem Kurzzeitigen wird alle Mühe vergeblich sein, — und dass wir ihn nur so fortbilden können, wenn wir das notwendige Ausbildungspersonal in den Gefängnissen haben; und daran mangelt es uns leider viel zu häufig.

Wir bilden gegenwärtig in Plötzensee, einer Anstalt, die mir auch unterstellt ist, — ich bin gestern zum Gefängnisdirektor von Tegel gemacht worden, ich möchte befürworten, dass mir das nicht auch wieder mit Plötzensee geschieht und ich da wieder Herrn Direktor Sauer Konkurrenz mache, — in dieser Anstalt bilden wir gegenwärtig 32 Jugendliche im handwerksmässigen Betriebe aus; aber wir machen auch da die Erfahrung, dass es ausserordentlich schwer ist, sie auszubilden, weil wir nicht immer das notwendige Ausbildungsmaterial haben. Also ich sage, das Ideal würde das ja sein; aber ob wir das Ziel erreichen werden, ist sehr schwierig zu sagen. Jedenfalls bin ich nicht dagegen, dieses Ziel in einer These, wie es der Herr Berichterstatter vorschlägt, zu kristallisieren.

Ich möchte nur noch — und deshalb habe ich hauptsächlich das Wort ergriffen — zwei Gedanken Ausdruck geben, die mich bei dieser These unwillkürlich erfasst haben. Ich fasse da den Ausdruck Beschäftigung nicht bloss in der engsten Bedeutung auf, sondern ich gruppiere unter die Beschäftigung auch den Unterricht, die Erziehung, die der Gefangene im Gefängnis erleiden soll, und da möchte ich glauben, dass, wie man nun den Begriff der Beschäftigung auch auffasst, ob weit oder eng, wir die Beschäftigung im Gefängnis so gestalten müssen, dass der junge Mensch, der da ist, auch den Schwerpunkt der Strafe in dem Gefängnisse merkt. Wir müssen, so sehr ich selbst — und ich bin dafür bekannt — der Humanität zuneige, den vollen Ernst der Strafe in die Beschäftigung des jungen Menschen hineinlegen. Denn darüber können

Digitized by Google

wir uns nicht täuschen: unsere Kriminalität kann nur sinken, wenn wir gegen das Verbrechertum in der Jugend wirken. Haben wir in den Jugendlichen den Keim des Verbrechens vernichtet, dann gehört uns die Zukunft, dann wird überhaupt die Kriminalität wieder heruntergehen.

Das ist ein Gesichtspunkt, der, soviel ich übersehen habe, bisher in der Debatte noch nicht zur Aussprache gekommen ist.

Der zweite Gesichtspunkt, den, wenn ich nicht irre, der Herr Referent auch nicht erwähnt hat, ist der — und darüber täuschen wir uns doch auch nicht — dass wir auch in der Reform des Strafgesetzbuches keine Bestimmung bekommen werden, wonach die jugendlichen Rechtsbrecher, auch wenn sie erziehungsfähig sind, in Erziehungsanstalten kommen werden. Darüber täusche ich mich wenigstens nicht; ich bin überzeugt, dass man das Gefängnis auch für die erziehungsfähigen Rechtsbrecher aufrecht erhalten wird. Aber man muss in dem Unterricht und im Laufe der Beschäftigung hauptsächlich daran arbeiten und darin der Sozialdemokratie die Wurzel abzugraben suchen, dass man dem jugendlichen Verbrecher in der Strafanstalt, im Gefängnis klar macht, was hast du getan und wie vergilt dir das der Staat. Da muss dem Jungen der Lehrer im Unterricht, der Geistliche oder der Werkmeister klar machen, hier hast du gefehlt, so lauten die Gesetze des Staates, die und die Pflichten hast du als Staatsbürger zu erfüllen, — was leider in der Schule nicht geschieht, dass die Jugend eingeweiht wird in die Form des Staatswesens, — das und das Gute bekommst du vom Staat, das und das leistet er dir, und wie hast du ihm das gedankt? Durch dein Verbrechen. Du kannst dich bloss wieder freimachen und kannst das Gute, was dir hier zu teil wird, vergelten, indem du ein ordentlicher Mensch wirst. Das waren die Gedanken, die mich bewegten, wie man den Müssiggang, der des Lasters Anfang ist, durch strenge Zucht in Schule, Kirche und während der Beschäftigung unterdrücken muss, dass man in dem Jungen das Gefühl erwecken muss, du bist auch ein Bürger des Staates und musst einer werden Ob man diesen beiden Gedanken in den Thesen etwa Ausdruck geben kann, ist mir augenblicklich nicht ganz klar, aber ich hielt mich für verpflichtet, diesen Gedanken vor der hohen Versammlung kurz Ausdruck zu geben. (Beifall.)

Digitized by Google

Präsident:

M. H.! Zur Abkürzung der Debatte (unsere Zeit ist ja nicht mehr reichlich bemessen) möchte ich den Herrn Referenten bitten, die Thesen 1 und 3 zurückzuziehen; die These 3 deswegen, weil sie ja nur das sagt, was gesetzlich feststeht, und es würde keinen günstigen Eindruck machen, wenn diese Versammlung den Inhalt des Gesetzes zu dem einer Resolution machen wollte. Die These 1 würde ich deswegen lieber nicht debattieren lassen, weil in ihr, wie Sie schon gehört haben, mancher Einwand Wurzel finden wird, manches Anfechtbare steckt, und schon das erste Wort, erziehungsfähig, uns ernste Skrupel bereiten muss. Was ist das für ein Kriterium? Soll der Richter die Erziehungsfähigkeit feststellen und dementsprechend nicht zur Strafe verurteilen, sondern in die Erziehungsanstalt verweisen? Wie ist es, wenn die erziehungsunfähigkeit sich erst im Laufe des Verbleibens in der Erziehungsanstalt herausstellt? usw. Das Alles würde zu sehr grossen Schwierigkeiten führen und uns doch kaum bei der Debatte zu einem befriedigenden Entschluss kommen lassen. Daher möchte ich den Herrn Referenten bitten, die Thesen 1 und 3 lieber fallen zu lassen, zumal sie, wie schon von Herrn Geheimerat Plaschke hervorgehoben wurde, keine Antwort auf die Frage, die zur Debatte steht, enthalten.

Was die These 2 betrifft, so glaube ich allerdings, dass sie nach ihrer Fassung über den Inhalt der Bundesratsnorm hinausgeht, denn in § 18 Abs. 2 ist nur gesagt: Bei jugendlichen Gefangenen wird ausserdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt nebst der sonstigen Beschäftigung. Der Herr Referent aber will, dass die Beschäftigung in ihrer Totalität nach erzieherischen Gesichtspunkten geregelt werde, sodass — ich will ein Beispiel gebrauchen — eine Beschäftigung, die nur im Tütenkleben besteht, nicht statthaft wäre, überhaupt eine Beschäftigung, welche die Stumpfsinnigkeit fördert, statt den der Erziehung bedürftigen Geist zu entwickeln. Zu diesen Beschäftigungen aber, das will ich für meine Person gleich zum Ausdruck bringen, die den Geist entwickeln, rechne ich die manuelle Tätigkeit, und nicht eine manuelle Tätigkeit, die gar keine ernste Aufmerksamkeit und Konzentration erfordert. Ich stehe auf dem Standpunkt, dass es für jeden Menschen, auch für den, der eine sogenannte höhere Bildung erstrebt, sehr förderlich ist, wenn er manuell sich ausbildet, (Beifall)

Digitized by Google

wenn er ein Handwerk lernt, vielleicht nur um nicht ganz einseitig zu werden. (Sehr richtig!) Das also wird ganz zweifellos eine sehr wichtige Seite der Beschäftigung der Jugendlichen sein. Die These 2 des Herrn Referenten nimmt eine selbständige Stellung ein gegenüber der bisherigen Rechtsordnung und den Normen, die der Bundesrat oder einzelne Staaten vereinbart haben; gegen die würde ich nichts einzuwenden haben. Ich frage den Herrn Referenten, ob er die Thesen 1 und 3 aufrecht erhält?

Berichterstatter Dr. von Rohden:

Meine Leitsätze waren nicht gedacht als Vorschläge für eine Resolution, sondern nur als Resumee meines Berichtes, deshalb hatte ich von vornherein nicht an bestimmte Thesen gedacht, sondern nur, weil es gewünscht wurde, habe ich die Sätze aufgestellt. Ich lege gar keinen Wert darauf, im Gegenteil, ich würde es nicht einmal wünschen, dass darüber abgestimmt würde.

Präsident:

Wenn also die Debatte sich über diesen Punkt nicht weiterverbreitet, dürfen wir wohl These 1 und 3 als zurückgezogen behandeln. Die Debatte würde sich in der Tat nur beschäftigen mit der Antwort des Herrn Referenten auf die Frage IV.

Das Wort hat jetzt Herr Oberdirektor Marcovich.

Strafanstalts-Oberdirektor Marcovich-Graz:

M. H.! Gestatten Sie mir, dass ich auf Grund meiner zehnjährigen Tätigkeit an einer steiermärkischen Strafanstalt für Jugendliche einige Worte an Sie richten darf.

Wenn wir von der Erziehung jugendlicher Sträflinge sprechen und uns hiebei fragen, wie wir die Beschäftigung derselben gestalten sollen, so müssen wir uns vorher daran erinnern, wie diese Jugendlichen aussehen, wenn sie in die Strafanstalt eingeliefert werden. Ich bitte, mir freundlichst zu gestatten, dass ich mich bei meinen Auseinandersetzungen mehr auf die österreichischen Verhältnisse beschränke. Meine Ausführungen sind daher nicht als allgemein geltend anzusehen, denn es ist Ihnen bekannt, dass das Bildungsniveau der verschiedenen Völkerschaften ein sehr verschiedenes ist, welcher Umstand auch in den einzelnen Ländern meines Heimatlandes, der österreichischen Monarchie, deutlich zu Tage tritt. Die Jugendlichen rekrutieren sich in unseren Alpenländern zum grössten

Digitized by Google

Teil, ich kann sagen zu 70 %, aus Burschen, die der Landbevölkerung entstammen und aus Dörfern, aus Provinzialstädten kommen. Wenn man diese Leute, wie sie in die Strafanstalten eingeliefert werden, auf ihr Wissen prüft, so findet man, dass der weitaus grösste Teil derselben nur sehr mangelhafte, ja fast gar keine Schulkenntnisse besitzt — wofür der Grund vielleicht auch darin liegen mag, weil das seinerzeit Erlernte nur allzurasch wieder vergessen wurde — und dass die moralische Erziehung alles zu wünschen übrig lässt, da sich besonders der Religionsunterricht in der Kindheit auf das trockene Auswendiglernen unverstandener Glaubenssätze und des Katechismus beschränkte, eine zeitgemässe Vorbereitung für das Leben aber nicht stattgefunden hat. Ich kann auf diese Verhältnisse nicht oft genug hinweisen und bespreche sie daher bei jeder sich mir bietenden Gelegenheit, denn auch ihnen messe ich eine grosse Schuld an der Straffälligkeit der Jugend bei.

Wenn wir uns nun beim Unterrichte der jugendlichen Sträflinge, der als Hauptfaktor ihrer Beschäftigung in der Strafanstalt anzusehen ist, ebenfalls nur auf den Lehrplan der Volksschule beschränken — was leider nur zu oft der Fall ist —, dann werden auch wir, ich glaube es mit einer gewissen Berechtigung sagen zu können, nichts erreichen, denn vergisst der Strafanstaltslehrer, dass er die jugendlichen Sträflinge *das* lehren soll, wovon sie im Leben guten Gebrauch machen können, vergeudet er seine Zeit, sagen wir beispielsweise mit einer zu ausgedehnten Behandlung der Grammatik und trachtet er danach, den Bauernburschen, den Bauerntölpeln — verzeihen Sie das harte Wort — lateinische Worte und überflüssige Begriffe, d. h. mehr als ihnen nötig ist, in sprachlicher Beziehung beizubringen, so werden die Sträflinge mit dem, was sie in der Strafanstalt erlernt haben, draussen niemals ihr Brot verdienen.

Aus diesen Gründen habe ich in Marburg bei Eröffnung der Jugend-Abteilung den neu ernannten Lehrern die Ziele des Strafvollzuges eingehend vor Augen geführt und jene Grundsätze festgestellt, nach welchen die Erziehung der Sträflinge stattfinden muss. „Die jugendlichen Sträflinge sollen, soweit als es erreichbar, sittlich gehoben, zu rechtschaffenen Menschen herangebildet und zu einer ihr Fortkommen sichernden Berufstätigkeit nicht nur physisch, sondern auch geistig befähigt werden. Erziehung,

Digitized by Google

Unterricht und Heranziehung zu ausdauernder Arbeit müssen Hand in Hand gehen, um ihre Aufgabe erfüllen zu können.“ Vorerst aber war es nötig, versöhnend und mildernd auf die jugendlichen Rechtsverletzer einzuwirken, sie also nicht bei jeder Gelegenheit die Strafe in entmutigender Weise fühlen zu lassen. Die Erziehungsmethode durfte nie in rücksichtslose Strenge ausarten, sondern stets auf jenes fürsorgliche Wohlwollen gestützt sein, das ein verbittertes oder erkranktes Gemüt zu heilen vermag. Die Folge davon war, dass die Jugendlichen erkannten, dass einerseits das, was sie zu lernen hatten, für ihr ferneres Leben Vorteile bringen muss und anderseits, dass die Beamten und Lehrer ihre Wohltäter sind. Mit Vertrauen blickten sie zu denselben empor, freudig erfüllten sie ihre Pflichten und ein neues Hoffen zog in ihre Herzen ein.

Der Lehrstoff war, wie bereits angedeutet, in enge Beziehung zum praktischen Leben gesetzt, er vermittelte die Vermehrung der beruflichen, besonders dem Landwirte nötigen Kenntnisse. Ich hatte, nebenbei bemerkt, ein landwirtschaftliches Rechenbuch für den Unterricht der Jugendlichen zusammengestellt.

Mit dem theoretischen Unterrichte stand der praktisch-landwirtschaftliche in engster Verbindung.

Es war Zufall, dass gerade in jener Zeit die Phylloxera die Weingärten vernichtete. Wir hatten in ganz Oesterreich nur eine einzige Weinbauschule, das war jene in Klosterneuburg. Da kam mir der Gedanke, die jugendlichen Sträflinge, die meist aus Weingegenden, aus Süd-Tirol, Süd-Steiermark, Krain, Istrien und auch aus Ungarn stammten, in der Weinbaukultur auszubilden. Es wurde eine Art Weinbauschule in der Strafanstalt in Marburg eröffnet, amerikanische Rebkulturen wurden angelegt, ausserdem auch Obstbaumzucht getrieben und der Erfolg war geradezu grossartig.

Da komme ich nun auf jenen Ausspruch des Herrn Referenten zurück, mit dem er gegen die Verwendung der jugendlichen Sträflinge ausserhalb der Strafanstaltsmauern Stellung genommen hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe.

(**Berichterstatter Pastor Dr. von Rohden:** Nein, das habe ich nicht gesagt. Nicht ausserhalb der Anstalts-l e i t u n g; sie sollen nicht ausgemietet werden an Landwirte als Lohnarbeiter.)

Digitized by Google

Diesen Punkt will ich nun näher besprechen. Als die Sträflinge in der Weinbaukultur ausgebildet waren und von der Strafanstalt Tausende und Tausende veredelter amerikanischer Reben nach Aussen hin abgegeben wurden, da kamen die Weingutsbesitzer Marburgs und der Nachbarorte zu mir und baten um Ueberlassung der Sträflinge zur Bewältigung der Weinbergarbeiten, denn abgesehen davon, dass die Phylloxera ihre Weingärten vernichtete, war auch ein Streik der Winzer ausgebrochen; ein grosser Teil derselben wanderte nach Amerika aus: Also Phylloxera und Winzernot! Die Weingärten wären zu Grunde gegangen. Durch die Sträflingsabteilungen aber — später wurde dieser Unterricht auch auf die Erwachsenen mit ausgedehnt —, durch rationelle Sträflingsarbeiten ist es dahin gekommen, dass die Regenerierung der Weingärten mit ausserordentlich viel Erfolg durchgeführt werden konnte. Sowohl der Stadtmagistrat in Marburg, als auch andere Behörden haben dies rückhaltlos lobend anerkannt.

Es wurden, wie Sie sehen, die jugendlichen Sträflinge an Landwirte als Lohnarbeiter ausgemietet, selbstverständlich in Begleitung und unter Ueberwachung der in der Weinkultur ebenfalls gründlich ausgebildeten Aufseher. Die Bevölkerung, welche ursprünglich eine Abscheu auch vor den jugendlichen Sträflingen hatte, gewann diese fleissigen und findigen Burschen, deren Gemüt durch die Arbeit in Gottes freier Natur sichtlich gehoben wurde, so zu sagen lieb, die Zeitungen verbreiteten günstige Nachrichten und nun stellte sich ein weiterer, nicht geahnter Erfolg ein. Die Unterbringung der zur Entlassung gelangten jugendlichen Sträflinge gestaltete sich zu einer Leichtigkeit Es kamen so viele Angebote, dass ich mit meiner ganzen Jugend-Abteilung nicht nachkommen konnte. Es kamen nicht nur Angebote aus Marburg, sondern aus allen Teilen der Monarchie. Der von mir für die Strafanstalt in Marburg ins Leben gerufene Sträflingsfürsorgeverein blüte auf und der Haupterfolg, meine Herren — es drängt mich die Zeit, ich will Sie nicht länger mit meinen Ausführungen aufhalten — der Haupterfolg war der, dass der Rückfall der jugendlichen Sträflinge innerhalb der zehnjährigen Periode kaum mit 4% verzeichnet werden konnte. Ich glaube nur noch wiederholen zu sollen, dass, wenn man die Erziehung und die Schulung des Jugendlichen verständnisvoll leitet, sie also den Lebensbedürf-

gitized by Google

nissen und dem Zeitgeiste anpasst, vorzügliche Erfolge erzielt werden können. Nur unter diesen Voraussetzungen werden jene Bemühungen praktische Bedeutung gewinnen, welche auf eine erziehliche und bessernde Einwirkung des Strafvollzuges bei Jugendlichen hinzielen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident:

Meine Herren! Ich möchte bitten, die Debatte nicht auf den Unterricht zu erstrecken. Es ist allerdings in der These 4 des Herrn Referenten gesagt: „Abgesehen von dem zwölfstündigen Unterricht". Wir haben es aber mit dem Unterrichte nicht zu tun, sondern mit der Beschäftigung, die neben dem Unterrichte stattfindet. Nach dieser Auffassung haben ja auch die Bundesratsnormen getrennt. Ich glaube, es würde nicht nützlich sein, wenn wir uns über den Inhalt und die Ausdehnung des Unterrichts verbreiten wollten. Ich darf also wohl auch diese ersten Worte der 4. These des Herrn Referenten beiseite stellen. Natürlich würden die Thesen unter diesen Umständen eine ganz andere Fassung gewinnen. Die These 2 würde etwa lauten können:

„Die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen ist nach erziehlichen Gesichtspunkten zu regeln, ohne dass der Unterschied zwischen Strafanstalt und Erziehungsanstalt verwischt werden darf".

Die 4. würde beginnen — die 1. und 3. sind fortgefallen —:

„Als eigentliche Gefängnisarbeit kommt handwerksmässiger und landwirtschaftlicher Betrieb in Betracht usw."

Jetzt hat das Wort Herr Pfarrer Ebbecke:

Hausgeistlicher Ebbecke-Bruchsal:

Meine Herren! Ich möchte Ihre Geduld nur kurz in Anspruch nehmen. Es sind acht Jahre, dass ich als Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal auch die Abteilung der Jugendlichen im Lande zu pastorieren habe. Ich kann mit grosser Freude hier konstatieren, dass in den letzten drei Jahren die Zahl unserer Jugendlichen ganz bedeutend abgenommen hat. Während es noch vor 4, 5 Jahren 25 Evangelische waren, so sind es jetzt in den letzten zwei Jahren nur 11—15, also ein wesentlicher Rückgang, eine erfreuliche Tatsache. Diese Tatsache führe ich auf zwei

Digitized by Google

Grundursachen zurück, zunächst darauf, dass rechtzeitig Zwangserziehung bei den Jugendlichen beantragt wird. Wenn dieses stattfindet, so werden diese jungen Leute natürlich dem Gefängnis dadurch leicht entgehen. Zum zweiten liegt aber die Ursache auch wohl darin, dass eine erzieherische und zugleich handwerksmässige Beschäftigung der Jugendlichen bei uns in vollem Umfange stattfindet. Diese erzieherische Beschäftigung, welche also täglichen Unterricht im Freihandzeichnen, Kerbschnittarbeiten und dergl. aufzuweisen hat, hat einen besonderen Wert, weil auch schlummernde Kräfte in der Anlage des Menschen entwickelt werden. Besonderen Wert aber lege ich auf die handwerksmässige Ausbildung der Jugendlichen. Wenn ein solcher mindestens ein Jahr Gefängnis hat, dann sollte ihm Gelegenheit gegeben werden, ein Handwerk zu lernen, und dem ist auch bei uns in weitester Hinsicht Rechnung getragen. Da ist die Buchbinderei, Schusterei, Schneiderei, Schreinerei, welche in Betracht kommt. Dass in einem Jahre ein Jugendlicher auslernt, davon ist natürlich nicht die Rede, aber dann ist wenigstens der Grund dazu gelegt. Wenn er nun entlassen wird, wird er dem Fürsorgevereine empfohlen, und dieser stellt ihn in die Lehre ein, so dass das angefangene Werk in der Lehre fortgeführt wird, und nach einem oder anderthalb Jahren ist er so weit, dass er Geselle wird. Welchen günstigen Einfluss das ausübt, das habe ich selbst schon mannigfach erfahren. Ich will Sie nicht weiter mit Einzelheiten belästigen, ich kann Ihnen nur das sagen, dass ich noch heute mit 5 oder 6 Jugendlichen in brieflicher Verbindung stehe, welche auf diese Weise gerettet worden sind. Es ist darunter ein Schuhmacher, es sind zwei Schreiner darunter, ein Schneider. Wir haben also an diesen Jugendlichen eine ausserordentliche Freude, und ich glaube, dass durch das Erlernen des Handwerks sie vor dem weiteren Rückfalle bewahrt worden sind. Deswegen möchte ich immer und immer wieder darauf hinweisen, wie wertvoll es ist, wenn man in der Anstalt anfängt, diesen gewerblichen Unterricht zu treiben, damit er dann in der Freiheit seinen Fortgang findet. Aber es muss eben dann auch dafür gesorgt werden, dass die Leute in der Freiheit wirklich zu einem Meister kommen, dem es am Herzen liegt, für diese Leute, nachdem sie entlassen sind, zu sorgen.

Digitized by Google

Geh. Medizinalrat Dr. Levy-Hagenau (Els.):

M. H.! Ein kurzes Wort! Ich glaube, dass man diese These nur befürworten kann, wie auch schon erwähnt wurde. Nur in den seltensten Fällen ist es möglich, die Beschäftigung der Jugendlichen so einzurichten, dass sie einen Nutzen davon haben. Das liegt nur am kurzzeitigen Strafen. Alles, was gesagt wurde, bezieht sich auf Leute, die wenigstens ein Jahr abzubüssen haben. Nun sind aber die Verurteilungen in den meisten Fällen so kurz, dass man gar nicht weiss, was man mit den Leuten anfangen soll. Deshalb ist es meiner Ansicht nach Sache der Gesetzgebung, das zu regeln. Denn dass die jugendlichen Gefangenen erzogen werden müssen, darin stimme ich vollständig mit dem Herrn Referenten überein.

Der Herr Oberstaatsanwalt Wachler hat uns nun in Aussicht gestellt, dass wir nicht dazu gelangen werden. Aber, m. H., ich meine, es ist ein Ziel des Vereins, das der Verein sich setzen sollte, dafür zu agitieren, dass wir dahin gelangen; denn es ist das einzige Mittel, in die Individualität der Jugend wirksam einzugreifen. Der Richter muss in den Stand gesetzt werden, auch in den Fällen, wo Einsicht vorhanden ist, den Jugendlichen in eine Besserungsanstalt zu überweisen. Das muss in das Gesetz hinein, und das wird kommen, wenn wir darauf hinarbeiten. Das Material an Zöglingen, das jetzt in den Besserungsanstalten ist —, das will ich erwähnen, weil ich darin grosse Erfahrungen an vielen tausend Zöglingen einer Besserungsanstalt habe —, ist fast genau dasselbe wie in den Gefängnissen, ich will nicht sagen ganz genau, aber zum grössten Teile ist es dasselbe wie in den Gefängnissen. Es ist oft ein reiner Zufall, ob ein Jugendlicher in eine Besserungsanstalt oder in ein Gefängnis kommt. Das hängt vom Richter ab, welcher nicht in alle Verhältnisse des Verurteilten hineinblicken kann. Wir haben Jugendliche in Besserungsanstalten, die früher im Gefängnis waren. Wir müssen also dem Richter durchaus die Möglichkeit geben, zu sagen: der Junge ist zu schlecht erzogen. Er muss in eine Besserungsanstalt hinein; dort kann er erzogen werden, dort kann etwas aus ihm gemacht werden.

Ich möchte vorschlagen, dass der Ausschuss des Vereins diese Frage für eine Behandlung in der nächsten Versammlung auswählt und gerade darüber die Frage

Digitized by Google

stellt, ob es sich nicht empfehlen würde, in das Gesetz einen Paragraphen hineinzubringen, zufolge dessen der Richter die jugendlichen Verbrecher einer Besserungsanstalt überweisen kann auch bei vorhandener Einsicht.

Das ist das, was ich sagen wollte.

Präsident:

Ich stehe ganz auf dem Standpunkte des Herrn Vorredners, aber ich glaube nicht, dass das in den Rahmen unserer Aufgabe gebracht werden kann. Das geht zu weit. Ich möchte daher bitten, dass wir uns streng an die Frage halten und an die einstweilen eingebrachten Thesen.

Es hatte sich niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schliesse daher die Debatte. Der Herr Referent wünschte das Wort noch einmal.

Referent Gefängnisgeistlicher Dr. von Rohden-Düsseldorf.

Ich wiederhole, dass meine Leitsätze gar nicht als Resolutionsvorlage gemeint waren; aber ich glaubte doch nicht die ersten Sätze unterdrücken zu sollen als Voraussetzung der eigentlichen Vorschläge. M. H., worauf es ankommt, das ist von Herrn Dr. Levy eben noch einmal deutlich ausgedrückt worden. Wir stehen alle auf dem Standpunkte, dass wir erziehen müssen und wollen, dass wir die Jugendlichen in erster Linie zu erziehen haben. Nun aber ist die Erziehungsmöglichkeit im Gefängnis eine mehr oder weniger geringe. Ich will nicht sagen, eine minimale, aber es fehlen uns eine ganze Reihe von Momenten, wie ich das dargelegt zu haben glaube, die für die Erziehung notwendig sind, die integrierend zu ihr gehören, die wir aber nicht anwenden können, und deshalb ist es, wie ich zu Anfang sagte, unsere Aufgabe, als Verein der Strafanstaltsbeamten immer wieder unsere Stimme dafür zu erheben, dass die Jugendlichen so lange wie möglich vor dem Gefängnis bewahrt werden.

Was den Einwurf anlangt, dass ich die Erziehung nicht genügend berücksichtigt habe, so frappiert mich dieser Einwand des geehrten Redners, denn gerade von diesem Standpunkte gingen alle meine Ausführungen aus, dass wir nichts mit der Jugend vornehmen dürfen, als was unter die Erziehung fällt. Das ist auch deutlich in meinem zweiten Satze, der jetzt der erste geworden ist, ausgesprochen.

Digitized by Google

Endlich bin ich gebeten worden zu bemerken, was die Ausbildung zum Handwerke anlangt, so sollte diese jedenfalls nicht an der Schwierigkeit scheitern, dass wir keine Handwerksmeister haben. Wenn sie nötig sind zur Ausbildung der Jugendlichen in der Ausübung des Handwerks, so müssen sie auch zu haben sein, und sie sind zu haben!

Präsident:

Ich darf nunmehr die Thesen des Herrn Referenten, soweit sie aufrecht erhalten sind, zur Abstimmung bringen. Aber ich bitte den Herrn Referenten, noch einen Augenblick auf seinem Platze zu verweilen, weil ich ihm in Beziehung auf die Fassung der Thesen einen Vorschlag machen möchte. Also in Beziehung auf die erste These ist jetzt wohl Einverständnis vorhanden. Sie würde lauten: „Die Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen ist nach erziehlichen Gesichtspunkten zu regeln, ohne dass der Unterschied zwischen Strafanstalt und Erziehungsanstalt verwischt werden darf."

Die These 4, jetzt These 2, würde einsetzen mit den Worten: „Als eigentliche Gefängnisarbeit kommt Handwerks- und landwirtschaftlicher Betrieb" — da sollen wir einschalten „vorzugsweise" — in Betracht." Und nun würde ich den Herrn Referenten fragen, ob er nicht vielleicht einer anderen Wendung den Vorzug gibt vor der von ihm proponierten. Ich meine, man könnte hinzufügen: „und zwar unter sorgfältiger Berücksichtigung der Fähigkeiten und Verhältnisse des Sträflings"; denn die individuellen Interessen sind bei den Jungen, die etwas lernen sollen, noch nicht ausgebildet, auch wenn sie in das strafmündige Alter bereits eingerückt sind. Also: „Unter besonderer Berücksichtigung der Fähigkeiten und Verhältnisse des Sträflings." „Für Kurzzeitige muss auch eine mechanische Arbeit statthaft sein, bei welcher aber ebenfalls weniger auf den wirtschaftlichen Ertrag als auf die Erziehung zur Aufmerksamkeit, Geschicklichkeit und Fleiss gesehen werden darf."

Als 3. These folgt dann: „Besondere Berücksichtigung ist den häuslichen Verrichtungen, zumal den der Reinlichkeit und Pflege des Ordnungssinnes dienenden zuzuerkennen." Dann zum Schluss:

Digitized by Google

„Die arbeitsfreie Zeit soll durch militärisches Exerzieren, genau beaufsichtigte Lektüre, Gesang, Schreiben, Zeichnen usw. ausgefüllt werden.“

Ob sich Handfertigkeitsarbeiten empfehlen, soll dahingestellt bleiben. Vielleicht sagt man am besten: „Handfertigkeitsarbeiten sind zu empfehlen.“

Nach der bisherigen Debatte oder nach der Debatte überhaupt — denn eine weitere schliesst sich hieran nicht an — sehe ich keinen Grund, diese Thesen gesondert zur Abstimmung zu bringen Wir können sie so in Bausch und Bogen sofort erledigen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich die sämtlichen Sätze zusammen zur Abstimmung. Ich bitte daher die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Damit, m. H., ist auch die Frage 4 erschöpft, und ich mache jetzt eine Pause von einer halben Stunde. Ich bemerke, dass sofort nach der Pause die 2. Frage uns beschäftigen wird. Im Anschluss an sie: Statutenänderung.

(Vertagung der Sitzung 12 Uhr 4 Minuten.)

Präsident:

M. H.! Wir müssen fortfahren, denn wir haben nur noch etwa 2 Stunden zur Verfügung. Ich schicke dem Vortrage des Herrn Medizinalrat Leppmann, der an Stelle des Herrn Geheimerat Baer über die Frage II referieren wird, die Mitteilung über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes durch Herrn Inspektor Banz voraus. Ich bedauere, dass ich Ihnen kein grösseres Auditorium zur Verfügung stellen kann für diesen interessanten Gegenstand, allein, ich habe mich vergebens bemüht, die Herren aus den verschiedenen Himmelsrichtungen herbeizulocken.

Zuchthausinspektor Banz-Ludwigsburg:

M. H.! Dem mir gewordenen Auftrage zufolge habe ich im Verlaufe des gestrigen Vormittags die beiden Vereinsrechnungen für das Jahr 1903/04 einer Prüfung unterzogen, die Belege verglichen und die Zusammenstellung nachgerechnet, und das ganze Resultat kann ich kurz dahin zusammenfassen, dass ich nicht einen einzigen Anstand gefunden habe, und dass ich die Rechnungsführung in tadelloser Ordnung befunden habe. (Beifall.)

Präsident:

Ich frage die Versammlung, ob sie die Rechnung richtigsprechen will? — Ich bitte die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Einstimmig gebilligt.

Der Gegenstand ist erledigt.

Ehe wir zu Frage II kommen, können wir vielleicht die Bibliothekskommissions-Angelegenheit erledigen, dann werden sich wohl allmählich die Truppen sammeln. Herr Oberjustizrat, würden Sie die grosse Freundlichkeit haben, uns über die Bibliotheksverhältnisse Bericht zu erstatten.

Oberjustizrat Eggert-Reichenau:

M. H.! Ich habe als keineswegs beneidenswerter Vorsitzender dieser sogenannten Bibliothekskommission die Ehre, Ihnen heute zu berichten, dass wir nunmehr die uns zur Aufgabe gemachte Herstellung dieses Musterkataloges für die deutschen Gefängnisbibliotheken so weit zu Ende geführt haben, dass mit der Drucklegung begonnen werden kann. Es ist also in bestimmte Aussicht zu nehmen, dass die Herren Bibliothekare jedenfalls noch lange vor Beginn ihres neuen Etatjahres sich im Besitz des gedruckten Musterkataloges befinden und in der Lage sein werden, sich desselben für ihre künftige Bücherauswahl zu bedienen. Wenn Sie bei der Prüfung desselben da und dort ein Zuviel oder ein Zuwenig entdecken, mit dieser oder jener Auswahl nicht einverstanden sein sollten, wenn Sie am Ende sich gar sagen, dass Sie den Katalog überhaupt nicht so gedacht und ihn sich anders gewünscht hätten, so muss ich für mich und meine Mitarbeiter im voraus um Ihre gütige Nachsicht bitten, auf die wir uns aber auch ein Recht gegründet haben. Denn als ich in Stuttgart das erste Mal über die Tätigkeit der Kommission berichtete, habe ich gleichzeitig an die Versammlung öffentlich die Bitte gerichtet um ihre Unterstützung, weil ich der Meinung war, es müsse für alle Interessenten eine sehr willkommene und doch so bequeme Gelegenheit sein, durch Vorschläge von Büchern, die man innerhalb und ausserhalb der Bibliothekarstellung als für unsere Zwecke besonders gut und empfehlenswert kennengelernt hatte, zum Zustandekommen eines Werkes beizutragen, dessen Wichtigkeit für unsern Strafvollzug Sie eben durch den Nürnberger Beschluss ausdrücklich anerkannt hatten. Ich muss leider bekennen, dass meine Meinung ein Irrtum gewesen ist, denn es hat buchstäblich nur ein einziger Herr

Digitized by Google

meinem damaligen Appell Folge geleistet. Diese einzige Gefolgschaft hat selbstverständlich das Tempo der Kommissionsarbeiten nicht zu beschleunigen vermocht; — auch lässt es sich nicht im Schnellschritt durch einen solchen Urwald von Büchern und Verleger-Katalogen gehen, durch welchen sich Ihre Kommission durcharbeiten musste zwecks ihrer Durchforstungsarbeit, bis sie endlich sich selbst ein Ziel setzen zu müssen glaubte.

Dem zweiten Teile der Kommissionsaufgabe, der Fortführung des Musterkataloges, mag es vorbehalten bleiben, etwaige Lücken zu ergänzen oder minderwertig Eingestelltes wieder verschwinden zu lassen. Aber auch so, wie die Kommission in redlichem Streben ihre Arbeit getan hat, wird diese trotz aller Mängel und Unvollkommenheiten ein positiver Fortschritt, eine Errungenschaft sein für die erziehliche Aufgabe unseres Strafvollzuges, welche sich immer unabweisbarer in den Vordergrund unserer Interessen stellen muss. Denn wenn das Verbrechen eine soziale Erscheinung ist, so muss vernunftgemäss auch unsere Kriminalpolitik eine vorwiegend soziale sein. Wie aber die ganze soziale Bewegung heutzutage nicht mehr als eine Frage des Besitzes, sondern der Bildung aufgefasst wird, so ist auch die Bekämpfung des Verbrechertums ein Kulturproblem im engsten Sinne des Wortes. Der Einfluss der Unwissenheit auf die Kriminalität ist heute schon von dem Herrn Oberdirektor Marcovich erwähnt worden, der Zusammenhang zwischen Bildung und Verbrechen ist noch lange nicht genug gewürdigt, und wenn es im Rahmen der Geschäftsordnung heute selbstverständlich ausgeschlossen ist, dies hier näher auszuführen, so habe ich es doch für meine Pflicht gehalten, durch einen Hinweis darauf den idealen und praktischen Wert der Kommissionsarbeiten anzudeuten.

Indem ich hiermit dem hohen Ausschusse unseres Vereins den ersten „Musterkatalog für die deutschen Gefangenen-Bibliotheken“ übergeben werde, möchte ich an die anwesenden Herren Bibliothekare die Bitte richten, denselben durch ihren Geist lebendig zu machen. Der „Musterkatalog“ soll nicht — verzeihen Sie den Ausdruck — ein sogenannter „Faulenzer“ sein, sondern innerster Besitzstand der Herren Bibliothekare werden, dass sie daraus, wie aus eigenen Mitteln, den Reichtum, den Segen des Wissens und der Bildung nach Massgabe der individuellen

Digitized by Google

Bedürfnisse ihrer Leser vermitteln, jener Bildung, die innere Selbständigkeit, Festigkeit und Harmonie bedeutet und deren allerletzter Zweck nach dem Worte Kants in der Befreiung des Willens von den Begierden besteht, einer Bildung, die also der wirksamste Schutz ist gegen die Sünde und das Verbrechen. (Bravo!)

Präsident:

Ich darf dem Herrn Oberjustizrat für die mühevolle Tätigkeit, die den Arbeiten der Kommission zu grunde liegt, für seinen Vortrag und die lichtvolle Beleuchtung der Sache wohl den Dank der Versammlung aussprechen. (Beifall.)

Bevor wir nun zur Frage 2 übergehen, hat Herr Regierungsrat v. Engelberg das Wort.

Regierungsrat v. Engelberg-Mannheim:

Ich wollte nur den Katalog im Namen des Ausschusses entgegennehmen. Der Dank ist bereits aus dem Munde des Herrn Präsidenten an die Kommission ausgesprochen worden.

Ich möchte, hieran anknüpfend, die Herrn Kollegen noch darauf aufmerksam machen, dass auch unter der Aegide des Vorsitzenden der Bibliotheks-Kommission die Zeitschrift „Der Kompass“ erschienen ist, der ja bereits in vielen Anstalten eingeführt wurde, dessen Einführung aber, wie ich gehört habe, noch von verschiedenen Seiten aus nicht die Förderung erfuhr, die eigentlich erwartet wurde. Ich wollte die Gelegenheit benutzen, die Herren auf diese Zeitschrift aufmerksam zu machen, wie es auch bereits in den „Blätter für Gefängniskunde“ geschehen ist und ich zweifle nicht, dass dann diese Zeitschrift in den Bibliotheken in weiterem Umfang eingeführt werden wird.

Präsident:

Wir gehen nun zur Schlussfrage über, zu Frage **2**:

„Empfiehlt es sich, phtisische Gefangene (Schwindsüchtige)

a) in geeigneten Fällen zu beurlauben, gegebenenfalls in welchen?

b) in eigenen Anstalten zu verwahren?“

Herr Geh. Sanitätsrat Dr. Baer hat ein Gutachten über den Gegenstand geliefert (Band 37 S. 495 der Blätter) und hat auch die Güte gehabt, das Referat zu übernehmen.

Digitized by Google

Er hat sich aber mit dem Herrn Medizinalrat Leppmann dahin verständigt, dass dieser das Referat erstatten wird.

Berichterstatter Medizinalrat Leppmann-Moabit:

Meine sehr geehrten Anwesenden! Es gibt in den Strafanstalten zwei Krankheiten, die Psychose und die Tuberkulose, alles übrige ist nebensächlich. Das geistige Siechtum und das durch den Tuberkelkeim hervorgerufene körperliche, das sind die Hauptfeinde, welche wir bekämpfen müssen.

Wenn wir uns die wissenschaftliche Lehre von der Tuberkulose ansehen, so gilt die Tuberkulose als eine Infektionskrankheit. Sie kommt zustande durch das Eindringen eines lebenden Keimes in den Körper und dadurch, dass dieser Keim weiter wuchert und das Lungengewebe und noch andere Gewebe des Körpers entzündet und zerstört.

Wenn wir uns fragen, weshalb gerade die Tuberkulose in den Straf- und Gefangenenanstalten so stark auftritt, so wird es sich zunächst fragen, ob denn die Gelegenheit zur Einverleibung dieses Keimes in den Straf- und Gefangenen-Anstalten eine so besonders grosse ist. Wir können wohl sagen: sie ist eine besonders grosse, weil schon eine Reihe von Personen hereinkommen, die den Keim im Körper haben und zwar so, dass sie ihn von sich geben, namentlich durch ihren Auswurf, entweder im feuchten oder trockenen Zustande. Es wird also die Infektionsmöglichkeit in Straf- und Gefangenen-Anstalten grösser sein als in der Freiheit, weil notorisch das Material der Straf- und Gefangenen-Anstalten sich aus kränklichen Personen rekrutiert, bezw. Leuten, die im Vergleich zur Gesamtbevölkerung kränklich sind, welche noch dazu zu nahem räumlichen Zusammensein gezwungen sind. Es wird eine Frage der Zukunft sein, in wie weit diese körperliche Kränklichkeit an und für sich ohne andere soziale Ursachen zum Verfall in das Verbrechen mit beiträgt. Wir müssen der Tatsache gerecht werden: Der Gefangene hat in der Straf- oder Gefangenen-Anstalt mehr Gelegenheit, Tuberkelkeime in sich einzuverleiben, als im freien Zustande.

Dieser Umstand würde aber noch nicht genügen, um die Häufigkeit der Tuberkulose in den Straf- und Gefangenen-Anstalten zu erklären. Wenn man der Entstehung der einzelnen Erkrankungen näher tritt, muss man sagen, dass die Infektionstuberkulose in den Strafanstalten das Seltenere ist, die meisten Personen, die phtisisch werden,

Digitized by Google

d. h. deren Tuberkulose sich zur offenbaren Schwindsucht in den Strafanstalten steigert, bringen den Keim bereits mit herein. Die wissenschaftliche Forschung der letzten Jahrzehnte hat nämlich gezeigt, dass viele Krankheiten aus der Jugend, die wir früher mit anderen Ausdrücken bezeichneten und unter dem Namen der Skrophulose zusammenfassten, tuberkulöser Art sind und dass, wenn diese Krankheiten heilen, die Tuberkelkeime zwar ihre Wirkung nicht mehr äussern, aber gleichsam eingesargt im Körper bleiben, entweder in Lungennarben oder in Drüsen. Wenn eine solche Person, die ein Depot von Tuberkelbazillen 10, 20 Jahre unschädlich im Leibe getragen hat, unter Verhältnisse versetzt wird, wo die gesamte Konstitution leidet, werden diese Bazillen munter, sie gelangen in die Blutbahnen, sie fressen die Lungen an, wenn ich mich volkstümlich ausdrücken darf, und so entsteht die Tuberkulose in den Strafanstalten in der häufigsten Weise.

Fragen wir uns ferner: durch welche besonderen Umstände wird denn nun dieses Aufwuchern der im Körper befindlichen Keime hauptsächlich in der Strafanstalt erzeugt? — so ist es das gesamte Milieu, wenn ich so sagen darf, die immerhin doch an der unteren Grenze der Notwendigkeit sich haltende Ernährung, die nicht sehr ausgiebige Bewegung in der frischen Luft, aber viel mehr noch als alles das seelische Moment, der Druck, unter dem die Leute stehen. Es ist kein blosser Zufall, dass Gefangene, die in tiefe Reue verfallen, wie Herr Geheimerat Baer das von einigen jugendlichen Totschlägern erzählt hat, schnell an Tuberkulose sterben.

Wir werden uns ferner fragen: was haben wir denn getan, um gegen die Tuberkulosesterblichkeit und die Tuberkuloseerkrankungen in den Strafanstalten vorzugehen, sie zu mindern? Da müssen wir konstatieren: wir haben schon sehr viel getan. Es gibt eine Gruppe von Strafvollzugsreformern im Deutschen Reiche, welche mit einem gewissen Fanatismus ihr Ziel verfolgt, das sind die Herren von der Deportation. Sie stellen unseren gegenwärtigen Strafvollzug so schlecht wie möglich hin und erst jetzt hat wieder in den Zeitungen gestanden: wenn ihr die Leute nach Afrika schicktet, würdet ihr sie nicht tuberkulös machen und tuberkulös auf die Bevölkerung hetzen und dadurch eine grosse Anzahl von Personen aus der freien Bevölkerung krank machen. Diesen Deportationsschwärmern wollen wir antworten, dass wir glauben, dass die

itized by Google

Tuberkuloseverdächtigen, wohin wir sie auch schicken, gleichviel, ob nach Afrika oder nach Neuguinea, dort nicht besser fahren werden, dass wir vielmehr der Ansicht sind, dass die Deportation dann eine Art modifizierte Todesstrafe wäre, indem die Angekränkelten dort erst recht zu Grunde gehen würden. Das müssen wir betonen. Das ist ein Argument, welches nicht genug herangezogen werden kann bei den Bestrebungen nach Umwandlung unseres Strafvollzugs, dass wir gelernt haben, durch unsere verbesserten Massregeln eine Abnahme der Tuberkulose zu bewirken. Wir haben zunächst eine Abtötung der Infektionskeime herbeigeführt. Wir haben in unseren Strafanstalten bindende Vorschriften und viel bindendere, als die blossen Tuberkulosebelehrungen für andere Klassen der Bevölkerung sind, in der Richtung, dass wir unsere Kranken von den Gesunden trennen, dass wir das Zeug, das sie anhatten, und die Stuben, worin sie gewesen sind, möglichst desinfizieren, dass wir alle hygienischen Massregeln treffen, welche der Ernährung und dem Luftbedürfnis der Gefangenen dienen.

Wir haben die Tuberkulose auch tatsächlich gemindert. Herr Geheimerat Baer hat in seinem Gutachten ausgeführt: ständig ist die Mortalität heruntergegangen, und wir sind auf gutem Wege. Es lässt sich aber nicht leugnen, dass der Kampf, den wir gegen die Tuberkulose zu führen haben, noch nicht vollständig ist. Deshalb wollen wir Ihnen hier Massregeln vorschlagen, die das ergänzen sollen, was wir bisher getan haben.

Sehen Sie sich die Arbeiten der Mediziner und der Volksfreunde in den letzten Jahrzehnten an, so werden Sie finden, dass durch die Heilstättenbewegung neue Gesichtspunkte geschaffen sind. Man betont: wir müssen an den Beginn der Erkrankung anknüpfen. Wollen wir helfen, so müssen wir mit guten Mikroskopen untersuchen, schon bei dem ersten Spitzenkatarrh die Leute herausfinden, sie nicht erst Wochen lang krank schreiben und ihnen etwas verschreiben, sondern weg in den Wald und in die Heilstätten senden und sie besonders ernähren! Dadurch werden wir dann den Spitzenkatarrh in der Weise bekämpfen, dass die munter gewordenen Tuberkelbazillen wieder aus der Blutbahn verschwinden und die Krankheit geheilt wird. Das ist von allen, die draussen die Tuberkulose bekämpfen, anerkannt, und wenn die Vor-

itized by Google

kämpfer der Heilstättenbewegung behaupten, sie hätten kolossale Erfolge, so wird man diese Behauptung auch ein bischen herunterschrauben. Man muss aber doch anerkennen, dass sie etwas geleistet haben. Es wird sich infolgedessen für uns fragen: ist es denn nicht möglich, unbeschadet des Ernstes des Strafvollzugs diese letzten Errungenschaften in der Tuberkulosebehandlung uns zu eigen zu machen? Wir wollen uns von vornherein dagegen verteidigen, dass wir lustige Sommerfrischen für die Strafgefangenen in luftiger Höhe einrichten wollten. Wir können im Rahmen des Strafvollzugs bleiben und können doch der Sache grundsätzlich näher treten.

Nehmen wir zunächst die eine Frage, ob es nicht möglich ist, beim Beginne einer Tuberkuloseerkrankung die Strafe zu unterbrechen! Nach den gegenwärtigen Grundsätzen und den bestehenden behördlichen Weisungen ist das nicht möglich. Wenigstens, soweit ich sie kenne, spricht man immer nur von den schwer Erkrankten, bei denen ein Strafurlaub und ein Strafvollzugsaufschub möglich ist. Wir möchten nur von Ihnen prinzipiell anerkannt sehen, dass die Tuberkulose hier in einen Gegensatz zu den anderen Erkrankungen treten soll, dass wir nicht warten können, in gewissen Fällen wenigstens, bis diese Erkrankung erst zu einer schweren wird, dass wir unter Umständen den Strafvollzug schon beim Beginne der Erkrankung aussetzen dürfen.

Unter welchen Bedingungen kann das geschehen? Da müssen wir zunächst eine Bedingung, die nicht ärztlicher Natur ist, hier vorwegnehmen. Sobald der Mensch, der krank wird, entweder durch die Art seiner Verbrechen oder Vergehen, oder durch seine ganze Persönlichkeit so gekennzeichnet ist, dass anzunehmen ist, dass er die ihm gelassene Freiheit zu neuen gemeinschädlichen Handlungen missbrauchen werde, dann fällt jede Rücksicht auf seine gesundheitliche Zukunft in so fern weg, als die Gesellschaft über dem Individuum steht, dann soll auf die Gefahr hin, dass er in der Straf- oder Gefangenenanstalt zu Grunde geht, ihm die Freiheit nicht gewährt werden.

Die zweite Bedingung ist, dass der Gefangene die Möglichkeit nachweist, dass er draussen besser für sich sorgen kann als es in der Straf- und Gefangenanstalt geschehen kann. Ich weiss, dass eine grosse Anzahl Herren daran Anstoss nehmen werden. Sie werden sagen: das

Digitized by Google

ist wieder eine Prämie für die Wohlhabenden und Reichen. Nun, nach der Erfahrung der Praxis kann man das nicht sagen. Es ist jetzt auch die Möglichkeit für Nichtbemittelte vorhanden, dass sie sich unter Umständen eine besondere Fürsorge verschaffen. Es gibt eine Reihe Landesversicherungsanstalten, welche Sanatorien haben; es gibt freiwillige Hülfskassen, Krankenkassen, es gibt auch Wohltätigkeitsbestrebungen, die eventuell auch auf die, bei denen die Strafe unterbrochen werden kann, ausgedehnt werden können. Also die Möglichkeit, dass auch ein Unbemittelter, wenn seine Strafe unterbrochen wird für die Sonderbehandlung seiner Tuberkulose sorgen kann, ist vorhanden.

Deshalb möchten wir, dass es die hohe Versammlung für zulässig erklärt, dass unter Umständen wegen der Eigenart der Erkrankung von dem Begriffe der schweren Erkrankungen und von dem Begriffe der Lebensgefahr Abstand genommen und dass gesagt wird: es sind Fälle vorhanden, wo wir es billigen können, wenn die Strafe bei beginnender Tuberkulose unterbrochen wird.

Nun könnte man aber vom ärztlichen Standpunkte aus etwa entgegnen: ja, der Mann kommt durch eine Beurlaubung ja doch nicht über die Strafe hinweg, er schleppt sich, wenn die Strafe unterbrochen wird, jahrelang mit derselben hin. Ist das nicht schlimmer für ihn? Ist es nicht bei kurzer Strafdauer besser für ihn: erst die Strafe und dann die Behandlung der Krankheit? Da muss man, m. H., sagen: es ist unter gewissen Umständen wahr. Man muss eben Individualisieren. Ich will Ihnen nur ein Beispiel anführen. Nehmen Sie einen Sittlichkeitsverbrecher von 18 Jahren, der anderthalb Jahr Gefängnis bekommen hat. Er ist sehr niedergedrückt. Nach drei Wochen konstatieren wir bei diesem Menschen einen Spitzenkatarrh. Wenn Sie ihn herauslassen und zwei Jahre lang behandeln, dann wird er die Strafe besser aushalten: denn wir wissen, dass in gewissen Stadien der Pubertätsentwickelung die Tuberkulose besonders gefährlich ist und dass unter Umständen dieselbe Arbeit und dieselbe Strafe besser ausgehalten wird, wenn sie später eintritt. Also es sind in der Tat Fälle denkbar, wo unbeschadet aller sonstigen Strafzwecke es möglich ist, dass wir die Leute nicht nur herauslassen, wenn sie schon dem Tode nahe sind, sondern dass wir den Heilfaktoren Genüge tun und die Leute zeitig genug herauslassen.

Digitized by Google

Das wird allerdings nur in einzelnen Fällen möglich sein. Was soll nun in den übrigen Fällen geschehen? Es ist Grundsatz, dass der Strafgefangene, der Gefängnisgefangene innerhalb des Strafhauses die Fürsorge haben soll, allerdings in der einfachsten Weise, welche für seine Krankheit notwendig ist. Ich kann nicht leugnen, dass man unter Umständen auf dem Lazarett einer Strafanstalt oder eines Gefängnisses sehr viel gegen die Tuberkulose tun kann. Aber praktischer ist es, wenn man auch da spezialisiert, wenn man namentlich in einem grösseren Staatswesen aus der Summe der Straf- oder Gefangenenanstalten einige mit günstigerer Lage, mit günstigeren Gartenverhältnissen heraussucht und als Annexe derselben Sonderlazarette für Tuberkulöse einrichtet und wenn man in diese Sonderlazarette die Heilfaktoren hineinbringt, die man sonst im allgemeinen nicht gewähren kann: zunächst eine etwas ausgiebigere Beobachtung und Bewachung durch sachverständige Pfleger, damit die Leute in den Straf- und Gefangenenanstalten recht lange Zeit täglich im Freien sein können, dann in der einfachsten Form eine hydropathische Behandlung durch Douchen etc. und dann besondere Aufwendungen für die Ernährung der Kranken. Wenn wir das bei denen, die wir nicht entlassen können, möglichst im Beginne der Erkrankungen täten, das würde ich für sehr nutzbringend halten. Ich entsinne mich, wir waren im vorigen Jahre auf dem Hohenasperg in Württemberg. Soviel mir bekannt ist, werden auch körperlich Kranke dort hinaufgetan neben den psychisch Erkrankten. Der Hohenasperg ist zu einer, wir wollen es nicht Sanatorienbehandlung nennen, sondern zu einer Krankenanstaltsbehandlung Tuberkulöser wie geschaffen. So kann sich jeder Staat helfen. Am besten würde es sein, wenn, um den Gefängnischarakter zu wahren, ein Annex an eine bestehende Strafanstalt gebaut würde.

M. H., ich weiss ja, wenn Sie die Thesen so lesen, so werden Sie manchen Widerspruch finden. Aber ich möchte meinen, dass Sie diese Thesen doch so annehmen können, wie wir sie hier erklären. Wir haben ja Angriffe auf den Strafvollzug heute von mannigfachen Seiten zu hören; namentlich wird behauptet, der Strafzollzug stecke noch tief in mittelalterlicher Barbarei und komme mit den Forderungen der Neuzeit nicht mit. Wir haben eine wissenschaftliche Arbeit hierüber von Herrn Kollegen

Digitized by Google

Büdingen, die meiner Ansicht nach viel zu weit geht, indem sie viel häufiger Entlassung haben will. Aber deshalb meinen wir doch, dass das auch ein moderner Gedanke ist und die Sympathie der Bevölkerung finden würde, wenn wir auf diesen Gedanken bis zu einem gewissen Grade eingingen. Ausserdem wollen wir darauf hinweisen: wir tun nicht nur den Gefangenen damit einen Gefallen; denn bei jeder Tuberkuloseerkrankung, die wir bessern, bei jeder Tuberkuloseerkrankung, die wir nicht zur Schwindsucht ausarten lassen, schützen wir die Allgemeinheit. Wir können die Tuberkulösen nicht hindern, nach Ablauf ihrer Strafe hinauszugehen und die Krankheit zu verbreiten. Infolgedessen ist es im Interesse der Allgemeinheit, dass wir den Kampf gegen die Tuberkulose nach dieser Seite hin ausbauen. (Beifall.)

Präsident:

Bevor ich die Debatte eröffne, möchte ich mir erlauben, einige Bemerkungen zu den Thesen des Herrn Referenten zu machen. Sie haben sie in Händen.

Die erste These handelt von dem Strafvollzugsort ausserhalb der Strafanstalten, die andere These vom Strafvollzug an Schwindsüchtigen. Irre ich nicht, so hat der Herr Referent seine erste These so gemeint, dass der von ihm gewünschte Akt der Aussetzung nur eintreten soll, falls der Strafvollzug der Fortentwickelung der Krankheit besonders förderlich sein kann. Also bei kurzzeitiger Freiheitsstrafe ist doch zweifellos die erste These als unanwendbar zu betrachten. Wenn der Betreffende ein paar Tage zu brummen hat, wird man nicht den Strafvollzug aussetzen. Es kann sich also nur darum handeln, dass bei längerer Freiheitsstrafe der Strafvollzug zu sistieren ist, wenn er die Entwickelung der Krankheit besonders fördern würde. So verstehe ich das.

Referent Medizinalrat Leppmann-Moabit:

Ich meine, man soll die These in keiner Weise einschränken, weil in dem einzelnen Falle zu individualisieren ist und man nicht zu enge Normen aufstellen soll. Ich möchte bemerken, dass unter Umständen eine kurze Freiheitsstrafe von 2 Monaten, was wir ja auch eine kurzzeitige Strafe nennen, sehr verderblich ist. Infolgedessen glauben wir die These so aufstellen zu sollen.

Digitized by Google

Präsident:

Aber der Herr Referent hat seine These selbst eingeschränkt, indem er gesagt hat, dass die Aussetzung des Strafvollzugs dann nicht erfolgen soll, wenn die Rücksichten des öffentlichen Wohles das erfordern. Ich würde also im Sinne des Herrn Referenten sagen:

a) falls die Lebensverhältnisse der Betreffenden ausserhalb der Anstalt geeignet sind, den Krankheitsverlauf günstig zu gestalten, und
b) nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles der Strafaussetzung entgegentreten.

Das hat der Herr Referent selbst angedeutet in der Wendung: wenn man zu befürchten habe, dass der Sträfling draussen neue Straftaten begehen werde. So denke man den Sträfling als politischen Verbrecher, der zufolge Aussetzung des Strafvollzugs in der Freiheit seine Agitation weiter betreiben kann. Das ist doch die Meinung des Herrn Referenten.

Referent Medizinalrat Leppmann-Moabit:

Ich will tatsächlich bemerken, dass wir das in der These stehen hatten und uns nicht geeinigt haben, weil wir die Auffassung hatten, dass das in eine ärztliche These nicht hineingehört.

Präsident:

Weil der Herr Referent das eine hineingefügt hat, die Bedingung, wenn sich die Aussetzung des Strafvollzug für die weitere Entwickelung der Krankheit günstig gestaltet, gestatte ich mir hinzuzufügen — und ich stelle den Antrag —: „Wenn nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles der Strafaussetzung entgegenstehen.“

Nunmehr eröffne ich die Debatte und gebe Herrn Geheimerat Baer das Wort.

Geh. Medizinalrat Dr. Baer-Berlin.

Zu den Ausführungen meines Herrn Kollegen Dr. Leppmann habe ich eigentlich nur wenig anzudeuten. Die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit dieser Massnahmen sind ja bereits auseinandergesetzt worden. Ich kann aus meiner Erfahrung nur anführen, dass unter den 322 Gefangenen, die in Plötzensee aus Gesundheitsgründen haben entlassen werden müssen (§ 482 Abs. 2 St.-Pr.-O.) wegen einer nahen Lebensgefahr durch die Fortsetzung

Digitized by Google

der Haft), 78 waren, die wegen Phthisis entlassen worden sind. Diese Phthisiker, m. H., waren aber bereits wirklich so schwer krank, dass sie dicht vor dem Tode standen oder dass sie absolut unheilbar waren. Wozu sind diese Gefangenen entlassen worden? M. H., sie sind entlassen worden, um in ihrer Familie zu sterben. Das ist allerdings eine sehr humane Rücksicht. Viel humaner wäre es aber, wenn diese Gefangenen, allerdings immer unter den Einschränkungen, die unser Herr Präsident soeben gemacht hat, schon viel früher entlassen worden wären. Die Phthisis ist nur heilbar, wenn sie gerade im Beginne einem Heilverfahren ausgesetzt wird, das geeignet ist, den Fortschritt der Krankheit zu hindern und zu hemmen. Wir Aerzte haben in der Tat nur die Pflicht anzugeben, wann die Möglichkeit vorhanden ist, dass solche Gefangene entlassen werden sollten, die Pflicht, auf den Zeitpunkt hinzuweisen, wann die Entlassung stattfinden müsste. Wir haben ein grosses Gewicht darauf gelegt, dass nur solche Gefangene entlassen werden, bei denen wir mit Sicherheit wissen, dass sie in der Freiheit Verhältnisse vorfinden, die erheblich günstiger sind, als diejenigen, unter denen sie in der Gefangenschaft sich befinden. Es wäre sicher nur zum Schaden des Kranken, wenn wir ihn hinaussetzten in Verhältnisse, unter denen er bald zu Grunde geht, und gar keine Heilung vorfinden kann. Der Herr Kollege Leppmann hat schon angedeutet, dass eine ganz grosse Menge von Menschen augenblicklich unter der obwaltenden sozialen Gesetzgebung solche Heilungsverhältnisse vorfindet.

Wir können in der 2. These eigentlich nur das finden, was der humane Strafvollzug jedem Gefangenen eigentlich schon jetzt gewährt. Es ist zweifellos richtig, dass die Phthisis geheilt werden kann, oder wesentlich günstig beeinflusst werden kann durch die Methode der modernen Behandlung. Nun gewähren wir jedem andern Gefangenen bei einer Erkrankung Alles, was die Praxis und Wissenschaft gewähren kann; warum soll man hier nicht das gewähren, was einem Phthisiker zu seiner Heilung notwendig ist. Sind die Verhältnisse in einer grossen Gefangenanstalt derartig günstig, dass man das, was man draussen als Heilpotenzen anwendet, im Lazarett anwenden kann, gut, so kann der an Phthisis erkrankte Gefangene in der Anstalt bleiben: Tatsache ist aber, dass in den gewöhnlichen Gefängnissen derartige Einrichtungen nicht anzubringen sind. Es ist unmöglich, auch in einem grossen

Lazarett, wenn die örtliche Lage oder andere sanitären Verhältnisse nicht sehr günstig sind, dasjenige auszuführen, was in der Heilstättenbehandlung ausgeführt wird. Deshalb haben wir gewünscht, dass es möglich sein sollte, Sonderanstalten einzurichten, in denen dies Heilstättenverfahren möglich ist. Nun ist schon angedeutet worden, dass gute Gymnastik, reichliche Ernährung, Massage, leichte Wasserbehandlung, Liegehallen usw. in diesen Anstalten die wesentlichsten Heilfaktoren bilden. Diese kann man in einzelnen Gefangenenanstalten sehr gut einführen, und in diese könnten die Gefangenen in dem Zustand, in dem sie heilbar sind, geschickt werden.

Der Gedanke, m. H., ist neu. Ob er bei Ihnen Beifall finden wird, weis ich nicht. Tatsache ist es, dass er wert ist, hier in diesem Kreise angeregt zu werden, gerade so gut, wie wir 1874 und von dort ab andauernd und immer darauf gedrungen haben, dass die geisteskranken Verbrecher aus den Straf-Anstalten in geeignete Anstalten gebracht würden. Es ist diese Anregung schliesslich doch realisiert worden, und fast überall haben wir solche Anstalten. Ich bin überzeugt, dass wir diese Frage nicht los werden. Es wird immer und immer wieder die Frage vorgebracht werden, was fangen wir mit den Phthisikern in unsern Gefangen-Anstalten an? Sie sind eine Gefahr für die andern Gefangenen und für die Beamten, sie gehen in der Anstalt früh und schnell zu Grunde und ihre Familien werden des Ernährers beraubt. Sogut wie ein Mensch, der augenkrank wird, entlassen werden muss, damit er operiert werde, weil der Gefängnisarzt nicht Spezialist genug ist, um die Operation vorzunehmen; ebenso gut hat der Staat die Verpflichtung, einen Gefangenen, bei dem die Phthisis ausbricht und bei dem eine Heilung zu erwarten ist, wenn er in eine bestimmte Lage versetzt wird, ihn in diese Lage zu versetzen Ich bitte Sie, m. H., nun diesen Gedanken ebenso zu fassen und in dieser Weise aufzunehmen. (Beifall.)

Präsident:

Von Herrn Dr. P o l l i t z sind Anträge eingegangen und zwar erstens: den letzten Absatz Nr. 1 zu streichen, — das wäre kein Antrag sondern nur der Gedanke, diesen Passus abzulehnen -- und 2 so zu fassen: „sollen die noch Heilungs- bezw. Besserungsfähigen nach ärztlichem

Digitized by Google

Ermessen in Gefängnisse und Strafanstalten, die zur Behandlung derartiger Kranker geeignet sind, überführt werden."

Der zweite Antrag geht dahin, dass dazu eigene Anstalten oder wenigstens Anstalten, die dazu geeignet sind, errichtet werden sollen, um die Heilung durchzuführen in der Strafverbüssung.

Wer wünscht das Wort? — Herr Dr. Pollitz.

Strafanstaltsarzt Dr. Pollitz, Münster (Westf.):

M. H.! Ich habe gegen den Satz 1 der Leitsätze ganz ausserordentlich grosse Bedenken, denn ich kann mich dem nicht verschliessen, dass nur diejenigen Leute zur Entlassung kommen werden, die die nötigen Mittel haben, wie der Leitsatz dies verlangt, und die in Lebensverhältnissen leben, die ihnen gestatten, sich in dieser Weise unterbringen zu lassen. Dass das nicht für den kleinen Mann gilt, ist unbedingt klar. (Lauter!) In der Praxis wird sich die Sache so ergeben, dass die besser situierten Kranken nicht zum Strafvollzug kommen, so lange sie nicht wollen. Bis die Tuberkulose ausgeheilt ist, können Jahre vergehen. Die Bessersituierten würden also gar nicht in den Strafvollzug gelangen und der kleine Mann würde grosse Kämpfe führen, um die Aufnahme in ein Sanatorium zu erreichen und der Strafe zu entgehen.

Gegen den zweiten Leitsatz habe ich das Bedenken, dass eigene Anstalten für tuberkulöse Gefangene gegründet werden sollen. Wir müssen aber doch Halt machen mit Errichtung von Spezialanstalten. Ich bin der Ansicht, dass man in einem gut geleiteten Anstaltslazarett eine ganze Reihe Tuberkulöser behandeln kann. Wenn die Behörde gestattet, dass geeignete Fälle aus einem Gefängnis in ein anderes, mit den nötigen Einrichtungen versehenes, überführt werden, sind die Wünsche des Antragstellers in der Hauptsache ja auch erreicht. Mein Antrag geht dahin, nicht besondere Anstalten zu begründen, sondern den Behörden die Genehmigung zu geben oder sie von der Zentralinstanz anzuweisen, dass nach Vorschlag und Ermessen des Anstaltsarztes der Antrag gestellt werden kann, einen Frischerkrankten aus einer Anstalt, wo keine Einrichtungen zur Behandlung Tuberkulöser sind, in Anstalten zu bringen, wo ein geeignetes Lazarett ist, und wo Tuberkulöse entsprechende Behandlung finden können. Damit wird keine

Digitized by Google

ausserordentliche Neuerung geschaffen und uns etwas ergänzt, was in der Hauptsache schon vorhanden ist.

Präsident:

Ich habe die These 2 nicht so verstanden, als ob der Herr Antragsteller die Meinung hat, es sollen besondere Anstalten errichtet werden, vielmehr so: es sollen in Anstalten, die dazu geeignet erscheinen, Sonderlazarette eingerichtet werden. Das war doch wohl die Absicht? —

(Geheimer Medizinalrat Baer: Natürlich, selbstverständlich!")

Gut, so wollen wir diesen Punkt so behandeln.

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius, Darmstadt:

Ich möchte nur ganz kurz bemerken: die These 1, die hier unter den Leitsätzen aufgestellt ist, lehnt an speziell an die preussischen Verhältnisse. In Preussen hat man nämlich die Einrichtung getroffen, dass die Grundsätze, die die Strafprozessordnung für den Strafaufschub aufgestellt hat, also für den Aufschub des Strafantritts, übernommen sind auch auf die sogenannte Strafunterbrechung, auf den Strafurlaub. Es heisst in der massgebenden Dienstordnung, dass eine Unterbrechung der Strafe nur beantragt werden kann, um es kurz zu sagen, wenn die Voraussetzungen, die die Strafprozessordnung für den Strafaufschub aufstellt, gegeben sind. Bei uns in Hessen (und ich habe mich überzeugt auch in Baden) liegt die Sache anders. Bei uns in Hessen ist die Unterbrechung einer einmal begonnenen Strafvollstreckung ein Akt der Landesjustizverwaltung; darüber hat das Ministerium zu befinden. In Baden ist, wie ich gehört habe, die Sache dahin geregelt, dass bis zu 6 Monaten das Justizministerium zuständig ist, und wenn der Strafurlaub länger währen soll, der Landesherr. Das ist eine Nuance, die an der Sache selbst nichts ändert. Ich sage also: die Unterbrechung der Strafe ist bei uns in Hessen und in Baden ein Akt der Landesjustizverwaltung, die in so weit nicht gebunden ist an irgend welche Voraussetzungen. Es kann also eine Unterbrechung der Strafe stattfinden aus sanitären, aus wirtschaftlichen und wer weiss, was sonst noch für Gründen. Ich glaube, betonen zu sollen, dass für unsere kleinstaatlichen Verhältnisse die These 1, insofern sie eine Veränderung bestehender Bestimmungen anstrebt, gegenstandslos ist; denn bei uns bestehen in dieser Beziehung

Digitized by Google

keine Bestimmungen und Grenzen. Wenn Ihre Versammlung es für wünschenswert erachtet und man sich allgemein dahin einigt, dass bei Beginn einer Tuberkuloseerkrankung eine Strafunterbrechung empfehlenswert erscheint, so wird das einfach für uns ein Gesichtspunkt sein, den wir in der Praxis demnächst als sehr wertvoll verwenden können; eine weitere Bedeutung aber kann es für uns nicht haben.

Präsident:

Ich habe auch die Nummer 1 so aufgefasst, als wenn damit nur eine Weisung gegeben werden soll, die je nach der Sachlage entweder zu einer Gesetzesänderung oder zu einer Handhabung der zweifelhaften Bestimmungen führt. Für meine Person spreche ich aus, dass ich der Nummer 1 leider nicht zuneigen kann. Erstens, weil doch unvermeidlich dieser Satz zu einer gewissen plutokratischen Behandlung führen wird, trotz allem, was darüber gesagt worden ist, und zweitens wegen der Unabsehbarkeit der Sache. Bei der Natur der Erkrankung, um die es sich hier handelt, würde es sich um eine Strafaussetzung auf unberechenbare Zeit handeln; ich weiss nicht, ob überhaupt die Strafanstalten damit rechnen könnten.

Dagegen scheint mir das Schwergewicht in der These 2 zu liegen. Wenn dafür Fürsorge getroffen wird, dass in der Tat in sanitarisch unantastbarer Weise in den Gefängnissen und Strafanstalten durch Einrichten entsprechender Lazarette usw. der Strafvollzug auch an Phthisikern stattfinden kann, dann ist eben das Möglichste geschehen, aber ein Privileg für Phthisiker zu schaffen, als welches Nummer 1 sich herausstellen würde, besonders für bemittelte Phthisiker, das halte ich für recht bedenklich. Ich würde also gegen Nummer 1 stimmen müssen, obschon ich die edlen Motive, die dafür leitend sind, nicht verkenne.

Ministerialrat Dr. Reichardt-Karlsruhe:

Die Ausführungen des hoch verehrten Herrn Präsidenten geben mir doch Anlass, einige Worte an Sie zu richten. Ich stehe nämlich in gewisser Beziehung durchaus auf dem gleichen Boden, wie Herr Geheimerat W a c h. Ich habe grosse Bedenken dagegen, den Leitsatz 1 als das Prinzip gewissermassen aufzustellen, auf dem wir das andere aufbauen. Ich stimme mit dem Herrn Referenten darin überein, dass der Kampf gegen die Tuberkulose von

Digitized by Google

den Gefängnisverwaltungen mit aller Energie aufgenommen werden muss, aber ich glaube, dass es in erster Reihe die Aufgabe ist, die Tuberkulose in den Gefängnissen selbst zu bekämpfen, und dass man nicht gleich daran denken darf, die Leute, die daran erkranken, zu entlassen. Dagegen sprechen eine ganze Reihe von Bedenken, die der Herr Referent durchaus nicht übersehen hat; er hat ja das alles erwähnt und hat es berücksichtigt, aber doch nicht genügend und ich glaube, die Gegengründe, die er selbst dagegen vorgebracht hat, sind nicht überall zutreffend.

Ausser dem Gesichtspunkte, dass diese Wohltat in erster Linie nur den Wohlhabenden zu statten kommen kann, kommt auch noch in betracht, dass es ausserordentlich schwierig ist, die Leute, die einmal wegen Tuberkulose urlaubsweise entlassen worden sind, wieder in die Gefangenenanstalten zurückzubringen. Wie mein Herr Vorredner ja bereits angedeutet hat, wird bei uns in Baden von dieser Entlassung in der Tat ein ziemlich weitgehender Gebrauch gemacht. Wir haben diese Entlassung im Wege der Gnade; das ist der Rechtsboden, auf dem wir stehen. Dem Ministerium ist die Befugnis übertragen, bis zu 6 Monaten Urlaub zu erteilen, für längere Zeiträume aber muss die Genehmigung des Inhabers des Gnadenrechts, des Landesherrn, eingeholt werden. Nun machen wir in Baden in der Tat ziemlich häufig Gebrauch von diesem Krankheitsurlaub, aber wir begegnen dann, wenn es sich darum handelt, diese Leute wieder in das Gefängnis zurückzubringen, den grössten Schwierigkeiten. Es ist auch wirklich ein gewisser Akt der Grausamkeit, den Mann, der nun draussen wieder hergestellt worden ist, gesundheitlich wieder hergestellt worden ist, in die Strafanstalt zurückzuholen, und man kommt hierbei in die grössten Konflikte, wenn man sich sagen muss: auf der einen Seite verdient der Mann nicht, dass ihm im Gnadenwege seine Strafe erlassen wird, und auf der anderen Seite rufen wir ihn wieder ein, zur Strafverbüssung, die für seine Gesundheit nachteilig sein wird, nachdem wir ihm erst Gelegenheit gegeben haben, sich gesundheitlich wieder herzustellen und arbeitsfähig zu machen, und wenn dann die Klagen aus den Familien kommen, die uns vorstellen: nun ist der Mann glücklich durch Eure Mithilfe wieder hergestellt worden, nun ist er wieder arbeitsfähig, und nun kommt Ihr und wollt ihn wieder in das Gefängnis zurückbringen: da ist es wahrlich schwer, eine Entscheidung zu treffen.

Digitized by Google

Meine Herren! Ich glaube, das sind Bedenken, die entschieden dagegen sprechen, dass man von dieser urlaubsweisen Entlassung zur Herstellung von erkrankten Gefangenen allzuhäufigen Gebrauch macht. Ich glaube, dass man umgekehrt vorgehen soll. Man soll aussprechen: es ist in erster Reihe Sache der Gefängnisverwaltung, durch Herbeiführung von Einrichtungen für die Heilung der an Tuberkulose Erkrankten zu sorgen. Ich masse mir ja als Nicht-Fachmann durchaus kein Urteil darüber an, in welcher Weise das möglich ist; soweit ich aber die Sache überschauen kann und soweit ich den Eindruck habe von der Meinung der hier versammelten Sachverständigen, so ist ja wohl kein Dissens darüber, dass es nicht unbedingt notwendig ist, zur Heilung und Besserung von Tuberkulose-Erkrankten besondere Sanatorien, wie der Herr Referent vorgeschlagen hat, auf luftiger Höhe zu errichten, sondern dass es ganz gut geht, dass entweder bei jeder Anstalt eine besondere, der Sonne und dem Licht und der Luft ausgesetzte Abteilung des Krankenhauses mit einer Liegeveranda und dergleichen hergestellt wird, oder dass innerhalb eines grösseren Kreises, eines Bundesstaates oder einer Provinz, eine Anstalt dafür ausersehen wird, bei der man als Annex eine Kranken-Anstalt für Tuberkulose-Erkrankte errichtet, und deshalb möchte ich meine Worte in einen Antrag formulieren, indem ich sage: Wir wollen an die Spitze stellen den Grundsatz:

Es ist Sache der Gefängnisverwaltung, für Tuberkulose-Erkrankte zu sorgen, und nur ausnahmsweise soll eine Entlassung eintreten.

Ich habe dies kurz skizziert in der Form, dass ich vorschlage, als Leitsätze zur Abstimmung zu bringen:

1. An Tuberkulose erkrankte Gefangene sollen baldmöglichst in eigens zur Behandlung derartiger Kranker bei den Gefängnissen und Strafanstalten eingerichteten Sonderlazaretten untergebracht werden;
2. in besonderen Fällen, in denen von der Aussetzung des Strafvollzugs ein Heilerfolg bestimmt zu erwarten ist, hat eine solche Aussetzung einzutreten.

Präsident:

Es ist noch eingegangen ein Antrag von Herrn Professor Finger:

Digitized by Google

Für den Fall, dass Nummer 1 abgelehnt wird, die Nummer 2 in einer veränderten Fassung anzunehmen — es ist das wesentlich redaktionell —:

„Es ist wünschenswert, dass noch heil- und besserungsfähige schwindsüchtige Gefangene bald möglichst in eigens zur Behandlung derartiger Kranker eingerichtete Sonderlazarette von Gefangenen- und Strafanstalten überführt werden."

Geheimer Ober-Regierungsrat Krohne-Berlin:

Meine Herren! Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Dr. Pollitz nur in allen Stücken anschliesen. Ich habe vielleicht eine gewisse Berechtigung dazu, in dieser Frage das Wort zu nehmen, weil ja in unserer preussischen Gefängnisverwaltung, vielleicht mit auf mein Betreiben, gerade der Erforschung der Tuberkulose in unseren Anstalten eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet wird. Aus den Schriftstücken, welche ich mir erlaubt habe, den geehrten Herren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, können Sie entnehmen, in welcher Weise wir bemüht sind, den Ursachen der Tuberkulose und der Ausdehnung der Tuberkulose in unseren Anstalten auf den Grund zu kommen. Es ist ferner auch in unseren Anstalten gebräuchlich, dass alle die, welche entweder tuberkulös sind oder welche der Tuberkulose verdächtig sind, einer besonderen Behandlung unterworfen werden. Sie werden in besonderen Abteilungen zusammengebracht, damit dadurch der Infektionsherd für die anderen Gefangenen vermindert wird. Es wird nun Sache der Vorsteher der Anstalten sein und insbesondere natürlich auch der Herren Aerzte, welche ja nach unserer Dienstanweisung den Vorsteher in allen derartigen Massnahmen zu beraten haben, darauf zu dringen, dass eine solche Abteilung, in welcher die Tuberkulösen untergebracht werden, soweit irgend möglich, den Anforderungen entspricht, welche man billigerweise an die Behandlung der Tuberkulose unter diesen besonderen Verhältnissen stellen kann, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass, wenn nicht in allen, so doch jedenfalls in sehr vielen Anstalten, und nicht nur in unseren Anstalten, sondern, soweit meine Kenntnis reicht, auch in den Anstalten der anderen Bundesstaaten dies geschieht. M. H., was werden wir damit erreichen, wenn wir sagen: sobald sich bei dem Gefangenen die ersten Spuren der Tuberkulose zeigen,

Digitized by Google

wollen wir dafür sorgen, dass von der Beurlaubung Gebrauch gemacht werden kann? Bei denjenigen, die zu einer sehr langen Strafzeit verurteilt sind, kann nicht Gebrauch davon gemacht werden, das liegt auf der Hand. Wenn es sich aber um kurzzeitig Verurteilte handelt, so ist von dem Herrn Vorredner schon darauf hingewiesen, dass das heisst, überhaupt auf die Frage verzichten. Mir ist ein Fall bekannt, wo eine Restsrafe von 6 Monaten ausgesetzt ist wegen Tuberkulose; das zieht sich schon durch 6 Jahre hindurch, und alle Vierteljahre bekommen wir ein wunderschönes ärztliches Zeugnis, dass der Herr mit der Tuberkulose noch immer behaftet ist und dass es für ihn sehr mit Lebensgefahr verbunden wäre, wenn er die 6 Monate Gefängnis gerade in diesem Augenblicke verbüssen sollte. Wenn nun der Mann wirklich eingezogen würde, um mit der Strafe zu Ende zu kommen, und er würde dann zu Grunde gehen, so bin ich sicher, dass man uns einen Justizmord vorwerfen würde. Also, m. H., es geht nicht, dass wir in der Weise vorgehen, abgesehen von dem Einwande, der vorhin gemacht wurde, dass das eine plutokratische Einrichtung sein würde.

M. H., ich würde aber auch noch aus einem anderen Grunde glauben, dass wir die These so nicht annehmen können. Wenn wir d e n Weg gehen, so verhindern wir damit, dass die Einrichtungen zur Behandlung der Tuberkulose in unseren Anstalten so ausgestaltet werden, wie wir sie ausgestaltet wissen wollen. Je mehr sich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit Bahn bricht, dass wir die Tuberkulösen einer besonderen Behandlung unterwerfen, um so eher wird man sich bemühen, solche Einrichtungen zu schaffen, und dass diese Einrichtungen geschaffen werden können, darin werden die Herren Aerzte mit uns einverstanden sein; und die Leiter der Strafanstalten werden das bestätigen. Bei jeder grossen Anstalt sind besondere Räume für Tuberkulöse zu beschaffen. Wenn wir die Tuberkulosen in eigener Behandlung behalten, werden wir dahin kommen, dass unsere Aerzte in der Untersuchung auf Tuberkulose und in der raschen Erkenntnis der Krankheit immer weiter und gründlicher ausgebildet werden. Missverstehen Sie mich nicht, m. H., ich will keinem der Herren Aerzte zu nahe treten, aber ich glaube, die Tuberkuloseuntersuchungen sind so diffiziler Art, dass man das nicht von jedem Arzte verlangen kann. Aber je mehr derartige

Google

Kranke der Anstaltsarzt behandelt, desto sicherer wird er bei der Untersuchung auf Tuberkulose werden.

Also ich möchte dringend bitten: lehnen Sie die These 1 ab! Nehmen Sie die These 2 an, in welcher Form, darauf kommt es nicht an. Sie ist eine Weisung für die Staaten, solche Einrichtungen bei ihren Anstalten zu treffen, dass sie den an Tuberkulose Erkrankten diejenige Pflege zuteil werden lassen können, die ihnen zuteil werden muss. Ich glaube, damit werden Sie der Sache am besten dienen.

Referent Medizinalrat Leppmann-Moabit:

M. H., ich möchte doch bitten, dass Sie die Leitsätze beide annehmen. Ich möchte für mein Teil anheimstellen, dass Sie das vielleicht in der Fassung des Herrn Geheimerat Reichardt tun. Denn das war ja eigentlich das, was ich ausführen wollte, nämlich, dass diese Erleichterung zunächst für besondere Fälle eintreten soll. Das besagt das, was wir haben wollen. Ich habe eigentlich schon die Gründe angeführt, welche trotz aller Bedenken für die These 1 sprechen. Es gibt tatsächlich Fälle, bei denen ich mir denken kann, dass die Ausgestaltung eines Sonderlazarettes in der Strafanstalt das leistet, was die Entlassung leisten kann. Wir werden im Sonderlazarett der Strafanstalt nur wenig tun können. Es ist der Druck der Strafe, die auf dem Gefangenen lastet und das Individuum tot macht.

Nun hat man gesagt: das ist eine plutokratische Massregel. M. H., ich will einmal ein wenig abschweifen. Wer viel bei Gerichtsverhandlungen sitzt und ihnen oft beiwohnt, der wird sagen müssen, dass wir in unserer sozialen Gewissenhaftigkeit wiederholt ins Gegenteil verfallen. Ich habe manchmal das Gefühl, als ob heutzutage ein reicher Mann vor dem Strafrichter schlechter daran wäre, als ein armer, als wenn das Gericht in dem Gedanken: um Gotteswillen! Du willst ihn nicht zarter behandeln, weil er vornehm und reicher ist, ihn schärfer anfasste. Deshalb glaube ich, dass es in diesem Falle trotzdem, obwohl der Mann wohlhabend ist, die Besonderheit der Straftat und die besonderen Umstände des Falles billig erscheinen lassen können, dass er entlassen wird, dass er von dem Drucke der Strafe unter den genannten Vorbedingungen zur Heilung seines Spitzenkatarrhs erlöst wird. Wenn das so ausgedrückt wird, dass in besonderen

Digitized by Google

Fällen der Strafaufschub gestattet werden soll, so genügt uns das. Wir wollen nur, dass an dem Prinzip gerüttelt wird, dass wir nicht denken — ob das nun in der Strafprozessordnung steht, oder ob es allgemein ausgesprochen wird, das ist gleichgültig —: wir müssen die Leute erst tüchtig krank werden lassen, ehe wir überhaupt daran denken können, die Strafe einmal zu unterbrechen. Ich muss auch ferner sagen: das mit der plutokratischen Auffassung ist nicht ganz das Richtige. Ich spreche aus Erfahrung. Ich habe jetzt erst einen Mann gehabt, der wegen Tuberkulose entlassen worden ist; der Mann ist in einer Versicherungsanstalt gewesen, er hat nicht 6 Dreier. Er hat noch 3 Jahre Zuchthaus vor sich. Das ist lebensrettend für den Menschen. Jetzt ist er zu mir gekommen und hat mich gefragt: „Herr Doktor, soll ich jetzt meine Zuchthausstrafe weiter verbüssen?“ Ich habe ihm gesagt: „Warten Sie nur noch 6 Monate! Es wird dann schon gehen.“ Der Mann drückt sich durchaus nicht von der Strafe, er kommt über die Strafe nicht hinweg. Wenn Sie Bedenken im einzelnen Falle haben, so habe ich von der praktischen Seite her Gegengründe und muss Sie bitten, die Thesen dennoch anzunehmen.

Nun muss ich noch sagen: die These von Herrn Kollegen Pollitz verstehe ich nicht. Denn wenn Herr Kollege Pollitz meint, dass die Kranken in Strafanstalten, die zur Behandlung der Tuberkulose besonders geeignet sind, überführt werden sollen, so deckt sich das mit unserer These. Denn wir wollen besondere Strafanstalten als Lazarette. Wenn aber Herr Kollege Pollitz meint, dass ganze Anstalten als Lazarette für die Tuberkulösen eingerichtet werden sollen, so geht das über das Gewünschte hinaus. Wir wollen eben den Begriff des Einzelsanatoriums, welches mindestens aus dem Rahmen des Strafvollzugs herausfällt, abgeschnitten wissen.

Was nun die Behandlung der Tuberkulose in den jetzigen Strafanstaltslazaretten betrifft, so gebe ich ja zu, dass viel geschehen kann, und wir Aerzte bemühen uns auch, den Herren Vorstehern der Strafanstalten mit unserem Rate möglichst zur Seite zu stehen.

Aber, meine Herren, das ist ähnlich wie mit den Geisteskranken und mit den Minderwertigen. Die Behandlung von gewissen Tuberkulösen passt nicht in den Rahmen des Strafvollzugs. Da ist zunächst die Bewachung. Wir haben eine bestimmte Anzahl von Aufsehern, deren

Digitized by Google

Tagesdienst auf 10 Stunden verteilt ist; jede Viertelstunde ist verteilt. Wenn man sagen wollte, die Tuberkulösen müssen 6 Stunden in der Liegehalle liegen, so würde ich sagen: wo habe ich Aufseher? Und ich kann nichts weiter sagen, es ist tatsächlich unmöglich. Habe ich aber Spezialabteilungen, so kann ich das tun. Ausserdem wird immer gedacht, als ob das als Krankenstation zu verstehen wäre. Das ist aber nicht so. Wir wollen, dass die Leute dort tätig sein sollen. Wir denken an ländliche Beschäftigung oder an Gartenarbeit. Wir haben grosse Strafanstalten, wo diese Leute hingehen.

Was müssen wir jetzt mit unseren Tuberkulösen tun, wenn wir sie nicht monatelang beschäftigungslos auf den Lazaretten herumsitzen haben wollen? Wir müssen sie zu Flickschneidern machen, und in gebückter Haltung sitzen, ist nicht richtig. Also ich muss sagen, die Sonderbehandlung können wir nur durch Lazarette schaffen, unbeschadet dessen, was bereits geleistet worden ist. Täuschen wir uns nicht, wir haben sehr viel geleistet, indem wir die Tuberkulose erkennen gelernt haben, indem wir Desinfektionsvorschriften eingeführt haben, indem wir den ganzen Organismus der Strafgefangenen in seiner Widerstandskraft gestärkt haben. Aber in der Sonderbehandlung der Erkrankten haben wir noch nicht viel geleistet, und es wäre ein grosser Gewinn unserer Versammlung, wenn wir sagen könnten, jetzt hat der Verein der Strafvollzugsbeamten anerkannt, dass für unsere Tuberkulösen noch etwas geschehen muss. Deshalb bitte ich um Annahme beider Leitsätze.

Präsident:

Es hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zn dem Letztgehörten: Meines Erachtens ist die erste These schlechterdings unannehmbar, unannehmbar wegen der Unsicherheit der Heilung, also der Unabsehbarkeit der Wirkung in zeitlicher Beziehung, unannehmbar wegen der Grausamkeit, die darin liegt, wenn jemand auf unbestimmte Zeit, an der Longe laufend, ein Sträfling bleibt, der noch nicht verbüsst hat und dem jederzeit die Einziehung droht, eine ähnliche Einrichtung, wie wir sie bei Geisteskranken haben. Die These ist vollends unannehmbar, wenn sie für Tuberkulöse das Privilegium der Straffreiheit schafft. Wenn ein solcher Mann weiss, er ist tuberkulös, kann er

Digitized by Google

Verbrechen begehen nach Belieben, wenn es ihm nur nicht an den Hals geht. Man muss ihn in ein Sanatorium bringen. Da ist eine Garantie der Heilung geboten; er ist gut versorgt und man hat die Exspektanz aus sachverständigem Urteile, der Mann wird sein Gebrechen los. Sonst kann er Verbrechen begehen eins auf das andere. Auf diesen Boden darf sich die Strafjustiz nicht stellen, so edel auch die Bestrebungen sind, von denen der Leitsatz 1 getragen wird. Wir müssen die These 1 ablehnen.

Ich bin ferner der Meinung, dass auch der Antrag Reichardt unannehmbar ist. Er stellt nur fest, was der Herr Referent beantragt hat. Denn was heisst: „in besonderen Fällen“? Die besonderen Fälle werden klar sein, und die Situation wird besser sein, wenn der Mann die Gelegenheit hat, nach Davos zu gehen u. dergl. m., *ex propriis;* dann ist Heilungsaussicht, dann sind die besonderen Fälle gegeben. Wenn die Heilungsaussichten günstig sind, kann er fröhlich darauf lossündigen und Verbrechen begehen. Daher kann ich auch diesen Antrag nicht annehmen, wogegen ich Punkt 2 in der Fassung des Herrn Professor Dr. Finger oder in irgend einer anderen Fassung — das ist nur eine redaktionelle Frage — sehr wohl annehmen kann. Meine Modifikation zu Nr. 2 war nur eine Unterstützung des Antrags, damit die Herren, die das akzeptieren wollen, nicht behindert sind durch den Mangel der Einschränkung.

Geheimer Medizinalrat Dr. Baer-Berlin:

Zu Leitsatz 1 würde ich bitten, unter keinen Umständen die Sache so aufzufassen, als ob wir in jedem Krankenhause eine derartige Behandlung einführen könnten. Herr Kollege Leppmann hat schon mit Recht hervorgehoben, die Behandlung von Schwindsüchtigen ist ein ganz spezialärztliches Wissen und Können. Die therapeutischen Anwendungen sind ganz eigener Art und lassen sich nicht in kleinen Lazaretten ausführen. Das ist alsdann nur ein stümperhaftes Stückwerk.

In einer grossen Strafanstalt kann ein derartiger Annex eingerichtet werden. Wenn zwei bis drei solche Annexe vorhanden sind mit guten Einrichtungen und systematischen Vorrichtungen, dann ist etwas Gutes erreicht.

Ich möchte bitten, dass das beibehalten wird, dass es Annexe in grossen Anstalten oder Sonderlazaretten sind, die mit den nötigen Einrichtungen versehen sind.

Digitized by Google

Präsident:

Es ist keine Wortmeldung mehr da. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich schliesse die Debatte. Es wird notwendig sein, 1 und 2 zu scheiden. Redaktion vorbehalten, werde ich These 1 zuerst zur Abstimmung bringen. Ich habe schon bemerkt, dass der Antrag Pollitz, Nr. 1 zu streichen, kein selbständiger Antrag ist. Der Zusatz, den ich zu 1 vorgeschlagen habe, hat nur den Zweck, zu erläutern. Also nach diesem Zusatze wird These 1 heissen:

„Bei schwindsüchtigen Gefangenen ist möglichst im Beginn ihrer Erkrankung der Strafvollzug auszusetzen, falls die Lebensverhältnisse derselben in irgend einer Weise geeignet sind, den Krankheitsverlauf günstig zu gestalten und nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles der Strafaussetzung entgegenstehen.

Gegen diesen Zusatz hatte der Herr Medizinalrat nichts. Ich bringe also These 1 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die für die Annahme der Nr. 1 sind, bitte ich aufzustehen. — Das ist die Minderheit. Die Nummer ist abgelehnt.

Ich stelle zu Ihrer Abstimmung den Antrag des Herrn Ministerialrates Reichardt als einen Antrag, der an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die Nr. 2 der Leitsätze angenommen wird und so lautet:

„In besonderen Fällen, in denen von der Aussetzung des Strafvollzugs ein Heilerfolg zu erwarten ist, hat die Aussetzung des Strafvollzugs einzutreten."

Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. — Das ist die Minderheit, ist abgelehnt

Nun die Nr. 2, Fassung vorbehalten, etwa in der Form, die Herr Professor Dr. Finger vorgeschlagen hat:

„Es ist wünschenswert, dass die noch Heil- und Besserungsfähigen künftig baldmöglichst in eigens zur Behandlung derartiger Kranker eingerichtete Sonderlazarette von Gefängnissen und Strafanstalten übergeführt werden."

Ich werde zum Schlusse den Antrag des Herrn Dr. Pollitz zur Abstimmung bringen, der lautet: die noch heil- und besserungsfähigen — so werde ich jetzt einmal den Antrag fassen — schwindsüchtigen Gefangenen sollen „nach ärztlichem Ermessen" in zur Behandlung derartiger Kranken eingerichtete Gefängnisse und Strafanstalten übergeführt werden. Der Unterschied ist, dass

Digitized by Google

nicht besonders hervorgehoben sind die *ad hoc* eingerichteten Sonderlazarette, sondern dass hervorgehoben werden die Gefängnisse und Strafanstalten als zur besonderen Behandlung der Kranken geeignet.

Also zuerst der Leitsatz Nr. 2 des Herrn Referenten!

Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. Das ist die Mehrheit, damit erledigt sich der Antrag des Herrn Dr. Pollitz und unsere gesamte Aufgabe, soweit es sich nicht noch handelt um die Aenderung der Statuten. Die gestellten Fragen sind hiermit alle erschöpft.

Jetzt bitte ich Herrn Reg.-Rat v. Engelberg das Wort zu nehmen und zu den Aenderungen der Statuten die nötigen Ausführungen zu geben.

Regierungsrat v. Engelberg-Mannheim:

M. H.! Wir haben uns bisher mit unseren alten, sehr einfachen Statuten im Allgemeinen ganz wohl befunden, und es hat sich nur der Wunsch Geltung verschafft, Statuten zu bekommen, um dem Verein die Rechtsfähigkeit zu garantieren. Es ist insbesondere in Verhandlungen mit dem Verleger der Zeitschrift auch teilweise mit Herren, die Gutachten geben wollten, bezüglich deren die Druckkosten geteilt werden mussten, usw. wiederholt als Mangel empfunden worden, dass wir absolut keine Macht haben, bei Differenzen irgendwie klagend aufzutreten, und deswegen hat der Verein bereits in Stuttgart beschlossen, der Ausschuss möge neue Satzungen entwerfen, die eine Eintragung des Vereins nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche ermöglichen. Ich habe mich dieser Aufgabe unterzogen und einen Entwurf der Satzungen Ihnen vorgelegt. Nach diesem Entwurfe wäre eine Neuerung lediglich in § 2 zu finden, indem dort unter die Zwecke des Vereins neben dem lebendigen Meinungsaustausch und der Förderung des persönlichen Verkehrs der Strafanstaltsbeamten als weitere Aufgabe noch aufgenommen worden ist „die Ausgestaltung eines wirksamen und sachgemässen Strafvollzugs zu fördern". Es wird ja das wohl keinen Anstand ergeben. Was den § 4, „Mitgliedschaft" betrifft, so hat hier der Ausschuss meinen Entwurf in einiger Beziehung abgeändert. Es soll hier heissen: „Zur Mitgliedschaft am Verein sind berechtigt die Oberbeamten der deutschen und der österreichisch-ungarischen Strafanstalten usw. wie Direktoren, Verwalter, Inspektoren und Aerzte, Geistliche und Lehrer ohne Unterschied des Geschlechts." Der Schwerpunkt bei

Digitized by Google

diesem Paragraph liegt darin, dass nach dem jetzigen Statut die höheren Beamten berechtigt sind einzutreten. Die Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten sind ungemein verschieden, und es ist uns nicht möglich gewesen, irgend eine Formel zu finden, unter welcher alle die Kategorien einrangiert werden, denen der Zutritt zum Verein freistehen soll, aber auf der anderen Seite die Elemente auszuscheiden, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins im Sinne der Statuten nicht wünschenswert ist. Wir glaubten damit am besten auszukommen, dass es heisst: die oberen Beamten, wie z. B. Direktoren usw. Es ist nun heute Morgen seitens eines der sächsischen Herren geltend gemacht worden, dass er nicht beitreten könnte, wenn es hiesse: die Beamten der Strafanstalten, weil er lediglich Vorstand eines Untersuchungsgefängnisses sei, und das Untersuchungsgefängnis nach dem *terminus technicus* aber nicht zu den Strafanstalten gehöre. Ich würde kein Bedenken haben, wenn wir sagten: die oberen Beamten der Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse sowie der Arbeits- und Besserungshäuser usw., um diese Zweifel, die in einzelnen Ländern bestehen, zu heben.

Es ist dann in § 4 gesagt: „Die Mitgliedschaft können erwerben Richter, Staatsanwälte und höhere Verwaltungsbeamte, die zu dem Gefängniswesen in dienstlicher Beziehung stehen.“ Der Ausschuss hat diese letzten Worte gestrichen, weil sie einengend sind und verschiedenen Herren Bedenken einflössen, dem Verein beizutreten, die auf der anderen Seite sehr schätzenswerte und nützliche Mitglieder sein könnten. Es soll also diese Ziffer nur heissen: „4. Richter, Staatsanwälte und höhere Verwaltungsbeamte.“ In § 6, 2 heisst es: „Ein Rechtsmittel gegen den Ausschliessungsbeschluss findet nicht statt.“ Der Ausschuss hat diesen Ausdruck geändert und statt Rechtsmittel vorgeschlagen: der Rechtsweg. Ferner hat in § 8 bezüglich der Bezahlung der Mitgliederbeiträge eine Aenderung nach dem Entwurf stattgefunden, weil insbesondere in Preussen das Rechnungsjahr bis zum 1. April geht und ein weiterer Monat Frist zur Bezahlung der Vereinsbeiträge angenehm schien. Es würde also lauten: „Der Vereinsbeitrag ist bis zum 1. Mai jedes Kalenderjahres zu bezahlen.“ Die anderen Aenderungen, die in dem Entwurfe der Statuten enthalten sind, sind lediglich formell, sie sind notwendig geworden, um mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Einklang zu kommen. Es würde danach ausser dem eigentlichen

Digitized by Google

Vorsitzenden noch ein Stellvertreter und zweiter Vorsitzender zu wählen sein, was im § 11 gesagt ist. Im Uebrigen hätte ich nur noch darauf hinzuweisen, dass bei Auflösung des Vereins bestimmt ist, dass das Vermögen dann irgend jemand zuzufallen hat, den der Verein oder die letzte Mitgliederversammlung bestimmt, dass sie aber unter allen Umständen einen späteren Eigentümer bestimmen muss, der das Vermögen zu ähnlichen wissenschaftlichen Zwecken verwendet, wie es bisher bereits zu verwenden war.

Generalstaatsanwalt Dr. Preetorius-Darmstadt:

Ich wollte nur vorschlagen, dass man statt des Ausdruckes „der deutschen und der österreichischen Strafanstalten sowie der Arbeits- und Besserungshäuser" einfach sagt: „der deutschen und österreichischen Gefangenenanstalten", das ist ein Ausdruck, der meines Erachtens sowohl Untersuchungs- wie Strafgefängnisse in sich schliesst. Wir brauchen dann eine weitere Spezialisierung nicht.

Geheimer Oberregierungsrat Krohne-Berlin:

Ich möchte mir die Frage erlauben, sollen die Direktoren der staatlichen und kommunalen Fürsorgeerziehungsanstalten nicht berechtigt sein, an unseren Beratungen teilzunehmen? Wir beschäftigen uns häufig mit Fragen der Fürsorgeerziehung, und diese sind so eng mit den Fragen des Strafvollzugs verknüpft, dass es, glaube ich, für uns von Wichtigkeit wäre, die Herren unter uns zu haben; die oberen Beamten, die Geistlichen und Lehrer können uns wertvolle Auskünfte geben.

(Zuruf: Es steht darin „Arbeits- und Besserungshäuser!)

Ja, nehmen Sie mirs nicht übel, darunter verstehen wir die staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten nicht, sondern Korrektionsanstalten. Ich möchte bitten, dass der Ausdruck „Erziehungsanstalten" hineinkäme. Dann möchte ich noch bemerken, es ist hier exemplifiziert, Sie haben gesagt: wie Direktoren, Verwalter usw. Ja, m. H., zu den Oberbeamten rechnen wir bei uns die Sekretäre und wir haben die Freude, mehrere von ihnen in unserer Mitte zu sehen. Ich möchte Wert darauf legen, dass gerade diesen jüngeren Herren, die berufen sind, in die Arbeit hineinzuwachsen, nicht die Gelegenheit versperrt wird, an unseren Verhandlungen teilzunehmen. Wollen wir nicht einfach dabei bleiben zu sagen: die Oberbeamten

Digitiz

der Strafanstalten usw.; dann ist es leicht, in den einzelnen Staaten festzustellen, wer zu den Oberbeamten gehört und wer nicht. Warum wollen wir uns auf diese Nomenklatur versteifen?

Wenn wir sagen: „die Oberbeamte der Gefängnisse und Korrektionshäuser, der Arbeitshäuser und öffentlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten", dann vermeiden wir diese Spezialisierung. Sonst kommt auch vielleicht einmal in einem Staate ein besonderer Name und Titel auf, den wir nicht darin haben und der auch nicht gedeckt wird durch das Wort „wie". Sagen wir einfach die Oberbeamten, wer das ist mag der betreffende Staat bestimmen.

Präsident:

Meine Herren! Ich würde glauben, es wäre den Wünschen des Herrn Geheimrats Krohne Genüge geleistet, wenn wir sagen würden „sowie der Arbeits- und Besserungshäuser und ähnlicher Anstalten".

Ich glaube überhaupt, man sollte sich nicht zu sehr festlegen auf einzelne Ausdrücke; es ist wünschenswert, dass man den Kreis möglichst weit zieht, aber wenn Sie „ähnlicher Anstalten" mit hineinnehmen, dann sind ja die Fürsorgeanstalten darin; oder sagen Sie statt „Besserungshäuser" — „Besserungsanstalten und ähnlicher Häuser". (Zuruf: Erziehunganstalten!)

Alle Detaillierung und Kasuistik führt zu Bedenken; das ist eine alte Geschichte.

Meine Herren! Jetzt haben Sie unter Nummer 4 „Richter und Staatsanwälte"; weshalb soll beispielsweise ein junger Herr, der im Vorbereitungsdienste ist, nicht Mitglied werden? Da ist vielleicht ein Referendar, der interessiert sich lebhaft für die Sache, und es ist kein Unglück, wenn Sie seine Beisteuer mit entgegennehmen und er einmal etwas Vernünftiges über die Sache zu hören bekommt. Und ein Assessor — der ist auch noch nicht Richter —, er ist zwar zum Richterdienst qualifiziert, aber er hat noch keine Anstellung; soll er nicht Mitglied werden können?

(Zuruf: Rosenfeld!)

Ja, z. B. unser Mitglied Herr Dr. Rosenfeld.

Deswegen würde ich vorschlagen:

„im höheren Justizdienst oder Verwaltungsdienst stehende Beamte".

Digitized by Google

Wir wollen doch nicht engherzig sein und unsere Arme möglichst weit ausbreiten.

Ich würde den Vorschlag machen, meine Herren, — die Zeit ist jetzt soweit vorgerückt, dass es notwendig ist, hier mit einem Notbehelf zu operieren — ich würde den Vorschlag machen, dass die Versammlung auf der Basis dieses Entwurfs Herrn v. Engelberg und, wenn es für nötig erachtet wird, noch zwei Herren des Ausschusses bevollmächtigt, endgültig die Statuten festzustellen. Ich schlage Ihnen vor, protokollarisch festzulegen als Beschluss der Versammlung, dass diese Herren beauftragt werden, auf der Basis des vorliegenden Entwurfs die Statuten endgültig festzustellen und auf Grund dieser Feststellung zum Zwecke der Erlangung der juristischen Persönlichkeit die erforderlichen Schritte zu tun.

Die Sache näher durchdenken kann man hier nicht; Sie sehen z. B. die Geschichte mit dem „Rechtsmittel“ ist erst vorgestern in der Ausschusssitzung aufgetaucht und „Rechtsweg“ dafür hineingebracht. Jetzt handelt es sich um die Referendare und Assessoren, und so noch dies und das dazu.

Ich meine, diese Vollmacht können Sie sich gefallen lassen; dann ist die Sache fertig.

(Zuruf des Regierungsrates v. Engelberg.)

O ja! Wenn Sie Vollmacht haben; das sind redaktionelle Sachen. Die Statuten sind im voraus angenommen unter Vorbehalt der endgültigen Redaktion, die Ihnen überlassen wird, Ihnen allein oder dem Vorstande überlassen wird, so dass auf Grund der Feststellung die Eintragung bewirkt werden soll.

Meine Herren! Ich glaube, Sie kommen sonst zu keinem abschliessenden Resultat. Wir werden sonst noch neue Anträge bekommen, die nicht minder berechtigt sind.

Geh. Regierungsrat Dr. Gelbhaar-Dresden:

Meine Herren! Sie sehen, die Zeit drängt, und ich würde eigentlich darauf verzichten müssen, dem Gedanken, der sich mir gestern nahe gelegt hat, Ausdruck zu geben.

Wenn man jetzt den § 4, betreffend die Mitgliedschaft, vergleicht gegenüber § 1, der Benennung des Vereins als „Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten“, so wird man ohne weiteres erkennen müssen, dass eigentlich das Kleid, das der Verein trägt, etwas ausgewachsen ist. Wir nennen uns den „Verein der Deutschen Strafanstalts-Be-

Digitized by Google

amten“ mit vollem Recht; unter diesem Namen ist der Verein entstanden und hat er seine grosse Bedeutung erlangt und sich bis zu dem heutigen Masse entwickelt. Es könnte fast als Impietät erscheinen, wenn man hier den Gedanken anregt, dem Verein den veränderten Verhältnissen gemäss eine andere Bezeichnung zu geben. Mir legte sich das eben bei Vergleichung mit § 4 besonders nahe. Wenn wir sehen, dass von Ziffer 2—6 im wesentlichen ganz andere Personen-Kategorien zur Mitgliedschaft als berechtigt hingestellt werden, als wie unter Nummer 1 angegeben ist, nämlich die Beamten der Strafanstalten, so würde mir da persönlich eine Erweiterung der Bezeichnung des Vereins angebracht erscheinen, etwa in der Weise, dass man ihn nennt „Deutscher Verein für Strafvollzug und Gefängniswesen“, dem gegenwärtigen Stande der Verhältnisse entsprechend. Ich will bloss zum gegenseitigen Meinungsaustausch die Frage noch vorbringen. Wir haben den Herrn Regierungsrat v. Engelberg ja ermächtigt, die Statuten endgültig aufzustellen.

(Zurufe: Das geht nicht. Namensänderung ist nicht redaktionell. Nur um redaktionelle Fragen kann es sich dabei handeln.)

Meine Herren! Ich beschränke mich darauf, die Anregung gegeben zu haben, und bescheide mich dabei, da es auch ein schwerer Eingriff in die ganze natürliche Entwicklung des Vereins ist.

Präsident:

Also, meine Herren, darf ich vielleicht die Frage so stellen:

Nimmt die Versammlung den „Entwurf neuer Satzungen des Vereins der Deutschen Strafanstalts-Beamten“ an mit der Erteilung der Vollmacht an den Vorsitzenden Herrn Regierungsrat v. Engelberg, die in dem Sinne der bisherigen Anregungen notwendigen Veränderungen an diesem Entwurfe vorzunehmen und auf Grund der so erfolgenden Feststellung die Eintragung des Vereins bewirken zu lassen? — Sind die Herren damit einverstanden? — Das ist einstimmig angenommen.

Dann ist auch dieser Gegenstand erledigt. Die Namensänderung ist nicht beantragt, sondern nur angeregt für die Zukunft. Unsere ganze Tagesordnung ist erschöpft.

Wegen des nächsten Versammlungsortes ist noch von Herrn Regierungsrat v. Engelberg eine Frage zu stellen.

Digitized by Google

Regierungsrat v. Engelberg-Mannheim:

Meine Herren! Der Herr Geheime Ober-Regierungsrat Krohne hat die grosse Liebenswürdigkeit gehabt, den Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten aufzufordern, das nächste Mal nach Köln zu kommen. Ich glaube, dass diese Erklärung bei uns allen den lebhaftesten Dank und die lebhafteste Genugtuung hervorruft, und ich glaube Ihres Einverständnisses sicher zu sein, wenn ich unsere Zustimmung zu dieser Einladung an Herrn Geheimerat Krohne abgebe und zugleich den verbindlichsten Dank ausspreche für das Entgegenkommen der Königl. Preussischen Regierung. (Lebhafter Beifall.)

I. Staatsanwalt Junghanns-Konstanz:

Meine Herren! Gestatten Sie mir noch ein paar kurze Worte. Wir stehen am Abschlusse zweitägiger Verhandlungen. Wenn auch nicht alle Blütenträume reiften, so haben wir doch ein sehr erfreuliches und schönes Ergebnis erzielt, und die Verhandlungen haben einen verhältnismässig glatten Verlauf genommen. Wir danken beides in erster Linie der ausserordentlich umsichtigen und in jeder Beziehung klärenden Leitung unseres verehrten Herrn Präsidenten; und da Sie alle schon stehen, kann ich Sie nicht mehr zum Erheben von Ihren Sitzen auffordern. Ich bitte Sie, diesem Dank durch ein Hoch auf unseren Herrn Präsidenten Ausdruck zu geben.

Er lebe hoch! hoch! hoch!

(Die Versammlung stimmt begeistert in den dreimaligen Hochruf ein.)

Präsident:

Meine Herren! Sie werden nicht erwarten, dass ich auf diese Ihre überaus freundliche Anerkennung sofort die richtigen Worte finde. Dazu wäre mein Herz zu voll, und die Zeit zu gedrängt. Aber wohl darf ich versichern, dass auch diese Tagung mir wieder einen Beweis geliefert hat nicht nur von der ausserordentlichen Förderlichkeit der Versammlungen, sondern auch davon, wie sehr ich Ihrer Nachsicht und Güte und Freundschaft mich teilhaftig fühlen darf. Und dafür bin ich Ihnen dauernd verbunden. (Bravo!)

(Schluss der Sitzung 2½ Uhr.)

Digitized by Google

Verzeichnis

der Mitglieder

des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Nach dem Stand am 1. März 1906.

I. Ehrenmitglieder.

Breitling, Dr. von, Exzellenz, Königl. Württ. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz in Stuttgart.
Goltz, Frhr. von der, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Präsident des Kaiserlichen Rates in Strassburg.
Guillaume, Dr., Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau in Bern.
Gutsch, Dr., Geh. Hofrat, früher Arzt der Strafanstalten in Bruchsal in Karlsruhe.
Hürbin, Strafanstaltsdirektor in Lenzburg.
Jagemann, Dr. von, Exzellenz, Wirkl. Geh. Rat und ordentlich Honorarprofessor in Heidelberg.
Köstlin, von, Gefängnisdirektor a. D. in Stuttgart.
Scheffer, Pastor in Marburg.
Tallack William in London.
Wach, Dr., Geh. Rat und Professor des Strafrechts an der Universität Leipzig.
Wirth, Dr., Geh. Justizrat, Strafanstaltsdirektor a. D. in Pankow. (11)

II. Ausschussmitglieder.

Vorsitzender:

Engelberg, Dr. von, Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Digitized by Google

Mitglieder:

Bär, Dr., Geh. Medizinalrat, früher Oberarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.
Baumgärtl, von, Ministerialrat im Justizministerium in München.
Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Finkelnburg, Dr., Direktor des Gefängnisses Düsseldorf-Derendorf.
Fliegenschmidt, Direktor der Strafanstalt Oslebshausen.
Graf, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Mannheim.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden.
Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz.
Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg i. B.
Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt in Berlin.
Marcovich, k. k. Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz.
Michal, Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Nemanitsch, Dr., k. k. Staatsanwalt in Marburg a. D.
Preetorius, Dr., Generalstaatsanwalt in Darmstadt.
Reich, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bautzen.
Rohden, Dr. von, Pfarrer, Hauptagent der Rhein.-Westf. Gefängnis-Gesellschaft in Düsseldorf.
Schwab, von, Ministerialdirektor im Justizministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Oberjustizrat, Gefängnisvorstand in Ludwigsburg.
Sichart, von, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ludwigsburg.
Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.
Stellmacher, Reichsgerichtsrat in Leipzig. (23)

III. Alphabetisches Verzeichnis sämtlicher aktiver Mitglieder.

Herzogtum Anhalt.

Brandt, Strafanstaltsinspektor, Dirigent der Strafanstalt in Coswig.
Coswig, Strafanstalt.
Dessau, herzogl. Staatsministerium.
Dessau, herzogl. Strafanstalts-Kommission. (4)

Grossherzogtum Baden.

Arnold, Stadtpfarrer, evang. Hausgeistlicher am polizeil. Arbeitshaus Kislau, wohnhaft in Wiesloch.

Digitized by Google

Baumeister, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus Bruchsal.
Baumgartner, Staatsanwalt in Karlsruhe.
Behringer, Reallehrer, Gefängnislehrer in Freiburg.
Benckiser, Dr., Oberamtsrichter, Karlsruhe.
Berger, Johanna, Hauslehrerin an der Weiberstrafanstalt in Bruchsal.
Bertsch, Dr., Oberamtsrichter in Freiburg.
Bitzel, Rechtsanwalt in Tauberbischofsheim.
Bleicher, Dr., Staatsanwalt in Karlsruhe.
Breisach, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.
Bruchsal, Direktion des Männerzuchthauses.
Bruchsal, Direktion des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt.
Büchner, Oberamtsrichter in Gengenbach.
Dietz, Dr. jur., Rechtsanwalt in Karlsruhe.
Ebbecke, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Männerzuchthaus in Bruchsal.
Engelberg, Dr. von, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Mannheim.
Engler, Dr., Oberamtsrichter in Ettlingen.
Freiburg, Direktion des Landesgefängnisses.
Fromherz, Landrichter in Mosbach.
Fuchs, Geh. Rat, Präsident der Zentralleitung der badischen Schutzvereine in Karlsruhe.
Götz, Amtsrichter in Pforzheim.
Graf, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Mannheim.
Greiff, Dr., Obermedizinalrat, Medizinalreferent im Ministerium des Innern in Karlsruhe.
Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Mannheim.
Haager, Amtsrichter in Eppingen.
Heintze, Dr., Oberamtmann und Amtsvorstand in Wiesloch.
Hoffmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.
Hogg, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Hottinger, Amtsrichter in Bretten.
Huber, Dr., Staatsanwalt in Mosbach.
Hübsch, Dr., Geh.-Rat, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.
Hugelmann, Strafanstaltslehrer in Mannheim.
Jäger, Reallehrer, Strafanstaltslehrer in Bruchsal.
Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz.
Kaiser, Dr., Bezirksarzt, Medizinalrat in Karlsruhe.
Kapferer, Strafanstalts-Oberbuchhalter in Bruchsal.
Kirchenheim, Dr. von, Professor der Rechte in Heidelberg.
Kirsch, Reallehrer, Gefängnisoberlehrer in Freiburg.
Köhler, Dr., Oberamtsrichter in Waldshut.

Digitized by Google

Kölblin, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Freiburg.
Kopp, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg.
Krauss, Amtsrichter in Säckingen.
Krauss, Strafanstaltsgeistlicher a. D., Pfarrer in Scherzingen bei Schallstadt.
Krautinger, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Kuttruff, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Mannheim.
Lenhard, Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal.
Lewin, Dr., Stadt- und Bezirksrabbiner, isr. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Freiburg.
Lilienthal, Dr. von, Geh. Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität in Heidelberg.
Lumpp, Dr., Strafanstaltsarzt in Bruchsal.
Lutz, Dr., Amtsrichter in Waldshut.
Mannheim, Direktion des Landesgefängnisses.
Mayer, Oberamtsrichter in Baden.
Meck, Pfarrer, kathol. Strafanstaltsgeistlicher in Mannheim.
Merta, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Freiburg.
Muser, Rechnungsrat im Justizministerium in Karlsruhe.
Nitka, Dr., Bezirksassistenzarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Mannheim.
Rastatt, grossh. Amtsgericht.
Reck, Frhr. von, Legationsrat in Karlsruhe.
Reichardt, Dr, Ministerialrat im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe.
Renner, Amtsrichter in Rastatt.
Ribstein, Dr., Medizinalrat, Strafanstaltsarzt in Freiburg.
Rosenlächer, Landgerichtsrat in Waldshut.
Rudmann, Dr., Staatsanwalt in Pforzheim.
Rudolf, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Freiburg.
Rübenacker, Reallehrer, Hauslehrer am Männerzuchthaus Bruchsal.
Sältzer, Pfarrer, evang. Gefängnisgeistlicher in Freiburg.
Scherr, Pfarrer in Weinheim, früher Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal.
Schick, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal.
Schmidt, Oberamtsrichter in Weinheim.
Schmidt, Dr., Landgerichtsrat in Karlsruhe.
Schmidt, Dr. Rich., Geh. Hofrat, Professor des Strafrechts an der Universität in Freiburg.
Schwöbel, Dr., Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses in Mannheim.
Seitz, Oberamtsrichter in Heidelberg.
Sinsheim, grossh. Amtsgericht.

Digitized by Google

Stengel, Frhr. von, Major a. D., Ober-Reg.-Rat, Direktor des Männerzuchthauses in Bruchsal.
Villingen, Bezirksverein für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge.
Weber, Rechnungsrat, Oberleutnant a. D., Vorstand des polizeil. Arbeitshauses Kislau.
Wibel, Dr., Amtsrichter in Lörrach.
Wohlgemuth, Oberamtsrichter in Müllheim.
Zahn, Oberbuchhalter am polizeilichen Arbeitshaus in Kislau.
Zeis, Ober-Rechnungsrat, Verwalter an der techn. Hochschule in Karlsruhe.
Oberstaatsanwalt am grossh. Oberlandesgericht Karlsruhe.
Freiburg, I. Staatsanwalt.
Karlsruhe, I. Staatsanwalt.
Konstanz, I. Staatsanwalt.
Mannheim, I. Staatsanwalt.
Offenburg, I. Staatsanwalt.
Heidelberg, Staatsanwaltschaft.
Mosbach, Staatsanwaltschaft.
Pforzheim, Staatsanwaltschaft.
Waldshut, Staatsanwaltschaft. (91)

Königreich Bayern.

Bauernfeind, Dr., Hausarzt an der Gefangenanstalt Amberg.
Baur, Franz, Assessor am Zuchtaus Ebrach.
Baumann, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Lichtenau.
Baumgärtl, von, Ministerialrat im Kgl. Staatsministerium der Justiz in München.
Bayer, Ludwig, katholischer Hausgeistlicher des Zuchthauses in Wasserburg.
Beck, Dr, Medizinalrat, Hausarzt am Arbeitshaus Rebdorf.
Birett, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt Straubing.
Böhm, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Niederschönenfeld.
Brosius, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Ebrach.
Brunco, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Bschorer, Dr., Bezirksarzt I. Klasse in Neustadt a. Aisch.
Deyrer, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Amberg.
Distler, Militärpfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Arbeitshaus St. Georgen.
Dörfler, Strafanstaltslehrer in Amberg.
Dörnhöffer, Strafanstaltsdirektor in Kaisheim.
Dollacker, Strafanstaltsdirektor in Wasserburg.
Dreer, von, Assessor an der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.

Digitized by Google

Drossbach, Dr. med., Hausarzt an der Gefangenanstalt Laufen.
Düll, Regierungsrat, Direktor des Arbeitshauses in Rebdorf.
Eberl, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher in Rebdorf.
Egloffstein, Leo, Frhr. von, Assessor bei der Verwaltung des Arbeitshauses in Rebdorf.
Feistle, Hauslehrer am Zuchthaus Kaisheim.
Fenzl, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher an der Strafanstalt Straubing.
Finkl, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.
Fischer, Strafanstalts-Assessor in St. Georgen-Bayreuth.
Fleck, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Fleischmann, Kirchenrat, protestantischer Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Forsteneichner, Strafanstalts-Assessor in Straubing.
Franz, Strafanstaltsdirektor in Laufen.
Gebhardt, kathol. Hausgeistlicher in Zweibrücken.
Gerl, Strafanstaltslehrer in Ebrach.
Götz, Stadtvikar, prot. Hausgeistlicher am Zuchthaus Würzburg.
Gossmann, Dr., Bezirksarzt an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth und am Arbeitshaus St. Georgen.
Gruber, Dr. med., Bezirksarzt, Gefängnisarzt in München-Giesing.
Härtl, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt am Zuchthaus Wasserburg.
Haggenmiller, Assessor an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Hechtl, Strafanstaltslehrer in Straubing.
Heinzelmann, Ministerialrat im königl. Staatsministerium der Justiz in München.
Heiter, Geistlicher Rat, Strafanstaltsgeistlicher in Kaiserslautern.
Held, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Straubing.
Hennemann, Dr., Hausgeistlicher am Zuchthaus Würzburg.
Herrmann, Hofkaplan bei S. K. H. dem Herzog Karl Theodor in Bayern, München.
Hess, Assessor an der Gefangenanstalt in Sulzbach.
Hilger, von, Assessor am Zuchthaus Plassenburg.
Hiller, Domkapitular in Würzburg.
Höfl, Oberbaurat in München.
Hofmann, Pfarrer, kathol. Strafanstaltsgeistlicher in Ebrach
Horn, Direktor des Zuchthauses in St. Georgen-Bayreuth.
Hurst, Anton Josef, Hausgeistlicher des Zuchthauses in Kaisheim.
Husslein, Hauslehrer des Zuchthauses in Lichtenau.
Jacob, Direktor der Strafanstalt und des Arbeitshauses in Kaiserslautern.
Jäger, Dr., prot. Strafanstaltsgeistlicher in Amberg.
Kaiserslautern, Direktion der Strafanstalt.
Kellner, Lehrer der Strafanstalt Straubing.

Digitized by Google

Kleemann, Lehrer des Arbeitshauses in Rebdorf.
König, Anna, Hauslehrerin an der Strafanstalt Sulzbach.
Körber, Dr., Medizinalrat, Hausarzt des Zuchthauses in Würzburg.
Kohl, Direktor an der Strafanstalt Straubing.
Krapf, Buchhalter der Strafanstalt Zweibrücken.
Kretzer, Inspektor des Gerichtsgefängnisses Regensburg.
Kroyer, Strafanstaltsdirektor a. D. in München.
Küffner, G., Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.
Langesee, Strafanstalts-Assessor in Zweibrücken.
Laufen, Verwaltung der Gefangenanstalt.
Lechner, Hauslehrer an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.
Leybold, Assessor am Zellengefängnis Nürnberg.
Lichtenau, Verwaltung der Gefangenanstalt.
Liebwein, Assessor am Zuchthaus Ebrach.
Link, Direktor des Zuchthauses Plassenburg.
Mausser, Barbara, Hauslehrerin am Arbeitshaus St. Georgen.
Mayer, evang. Hausgeistl. der Gefangenanstalt Lichtenau.
Mayer, Inspektor der Gerichtsgefängnisse in Nürnberg.
Meseth, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt des Zuchthauses in Plassenburg.
Michal, Regierungsrat, Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg.
Miltner, von, königl. bayr. Staatsminister der Justiz, Exzellenz, München.
Müller, Pfarrer, kath. Hausgeistl. an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Müller, Buchhalter am Zellengefängnis Nürnberg.
München, königl. Staatsministerium der Justiz.
Munsch, Assessor an der Gefangenanstalt Lichtenau.
Nürnberg, Zellengefängnis.
Nürnberg, Gerichtsgefängnisse.
Nützel, Strafanstaltsbuchhalter am Zuchthaus Würzburg.
Oberhaus, königl. militärische Strafanstalten.
Oheim, Buchhalter des Zuchthauses in Ebrach.
Oheim, Friedrich Otto, Assessor bei der Gefangenanstalt Laufen.
Plassenburg, Verwaltung des Zuchthauses.
Poch, Direktor der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Pracht, Pfarrer, prot. Hausgeistlicher am königl. Arbeitshaus in Rebdorf.
Ranft, Strafanstaltsdirektor in Ebrach.
Rebhann, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt St. Georgen-Bayreuth.
Reich, Strafanstalts-Assessor in Amberg.
Renner, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt Zweibrücken.
Röhrer, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Zellengefängnis in Nürnberg.
Roeser, Assessor beim Zuchthaus Kaisheim.

Digitized by Google

Roth, Dr.. Hausarzt an der Strafanstalt Kaiserslautern.
Rudolf, Strafanstalts-Assessor in Würzburg.
Schäfer, Dr., Bezirksarzt, Hausarzt an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Scherer, Direktor der Gefangenanstalt Lichtenau.
Scherübl, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Schilling, Dr., königl. Hofrat, Hausarzt am Zellengefängnis Nürnberg.
Schmitt, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Zuchthaus Plassenburg.
Schneeweis, Pfarrer, kathol. Geistlicher der Strafanstalt Straubing.
Schroeder, Assessor an der Strafanstalt und dem Arbeitshaus Kaiserslautern.
Schunk, prot. Hausgeistlicher der Strafanstalt in Zweibrücken.
Schweykart, Direktor der Gefangenanstalt Sulzbach.
Steger, Regierungsrat, Direktor der Strafanstalt in Würzburg.
Stickl, Dr. med., Hausarzt der Gefangenanstalt in Niederschönenfeld.
Stöhr, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Laufen.
Straubing, Verwaltung der Strafanstalt.
Stritzl, Dr., Hausarzt am Zuchthaus Kaisheim.
Triebswetter, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt in Amberg.
Trölltsch, Hauslehrer des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Vogl, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Laufen.
Wäglein, Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Sulzbach.
Wambsganz, Strafanstalts-Direktor in Niederschönenfeld.
Weigand, Dr., Rechtspraktikant an der Gefangenanstalt Amberg.
Weindel, Hauslehrer der Gefangenanstalt Niederschönenfeld.
Werner, Lehrer a. D. der Straferziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen in Speyer.
Will, Hauslehrer am Zellengefängnis in Nürnberg.
Wüst, Hauslehrer an der Strafanstalt Kaiserslautern.
Zeitler, Dr., Bezirksarzt, Strafanstaltsarzt in Ebrach.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Augsburg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Augsburg.
" " " " Eichstätt.
" " " " Kempten.
" " " " Memmingen.
" " " " Neuburg.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Bamberg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Aschaffenburg.
" " " " Bamberg.
" " " " Bayreuth.
" " " " Hof.
" " " " Schweinfurt.
" " " " Würzburg.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht München.

Digitized by

Erster Staatsanwalt am Landgericht Deggendorf.
" " " " Landshut.
" " " " München I.
" " " " München II.
" " " " Passau.
" " " " Straubing.
" " " " Traunstein.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Nürnberg.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Amberg.
" " " " Ansbach.
" " " " Fürth.
" " " " Nürnberg.
" " " " Regensburg.
" " " " Weiden.
Oberstaatsanwalt am Oberlandesgericht Zweibrücken.
Erster Staatsanwalt am Landgericht Frankenthal.
" " " " Kaiserslautern.
" " " " Landau.
" " " " Zweibrücken. (154)

Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig, herzogl. Landgericht.
Cruse, Ober-Reg.-Rat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel.
Scholz, Strafanstaltsinspektor in Wolfenbüttel.
Ulrich, Inspektor am Kreis- und Untersuchungsgefängnis Braunschweig.
Wolfenbüttel, Gefangenanstalten.
Ziegeler, Pastor, Hausgeistlicher an den Gefangenanstalten Wolfenbüttel. (6)

Freie Hansastadt Bremen.

Bremen, Staatsanwaltschaft.
Bruckmeyer, Dr., Anstaltsarzt in Oslebshausen.
Fies, Lehrer an der Strafanstalt Oslebshausen.
Fliegenschmidt, Direktor an der Strafanstalt Oslebshausen.
Kölle, Inspektor an der Strafanstalt Oslebshausen.
Müller, Pastor, evang. Anstaltsgeistlicher in Oslebshausen.
Schumacher, Kassenbeamter an der Strafanstalt Oslebshausen.
Zoglowek, Inspektor der Strafanstalt Oslebshausen. (8)

Digitized by Google

Elsass-Lothringen.

Bauer, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher am Landesarbeitshaus Pfalzburg.
Bour, kathol. Gefängnisgeistlicher in Metz.
Braun, Konsistorialpräsident, Gefängnisgeistlicher in Metz.
Braun, Inspektor am Landesarbeitshaus Pfalzburg.
Braun, Anstaltslehrer in Ensisheim.
Brinkmann, Gefängnis-Oberinspektor in Ensisheim.
Colmar, Bezirksgefängnis.
Ensisheim, kaiserl. Strafanstalt.
Georgii-Georgenau, von, Leutnant a. D., Gefängnisinspektor in Metz.
Godelück, Gefängnisdirektor in Strassburg.
Gringel, Gefängnis-Oberinspektor in Strassburg.
Hagenau, kaiserl. Strafanstalt.
Hennig, Notar in Hatten.
Hirt, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
John, Direktor des Landesarbeitshauses Pfalzburg.
Kretzschmar, Strafanstaltsdirektor in Ensisheim.
Kuhlmann, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Zabern.
Levy, Dr. med., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt in Hagenau.
Lichtenthäler, Rechnungsrat, Ministerialsekretär in der Justizabteilung zu Strassburg.
Liebenstein, Frhr. von, Geh.-Reg.-Rat, Vorstand der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen in Strassburg.
Maurach, Polizeirat, Direktor am Gefängnis Mülhausen.
Mauss, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Mülhausen.
Mayer, Max Ernst, Dr. phil. et. jur., Universitätsprofessor in Strassburg.
Metz, kaiserl. Gefängnisdirektion.
Mickel, Major a. D., Gefängnisdirektor in Metz.
Mülhausen, Bezirksgefängnis.
Pfalzburg, kaiserl. Landes-Arbeitshaus.
Schüler, israel. Anstaltsgeistlicher im Nebenamt, Rabbiner in Bollweiler, Ensisheim.
Simon, Domherr, Gefängnisgeistlicher in Metz.
Stoll, Vorsteher des Bezirksgefängnisses in Colmar.
Strassburg, kaiserl. Bezirksgefängnis.
Wagner, Strafanstaltsdirektor in Hagenau.
Weiss, Dr., Sanitätsrat, Gefängnisarzt in Metz.
Weyerts, Gefängnisdirektor in Colmar.
Winter, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Hagenau.
Woringer, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Zabern, kaiserl. Bezirksgefängnis.

Digitized by Google

Colmar, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Metz, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Mülhausen, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Saargemünd, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Strassburg, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Zabern, kaiserl. Staatsanwaltschaft am Landgericht. (43)

Freie Stadt Hamburg.

Bartens, Lehrer und Organist am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Carstens, Inspektor an der Korrektionsanstalt in Fuhlsbüttel.
Drewes, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Fleisch, Lehrer und Organist am Untersuchungsgefängnis Hamburg.
Gennat, Dr., Direktor der Gefängnisanstalten in Hamburg-Fuhlsbüttel.
Hörtel, Inspektor am Raboisengefängnis in Hamburg.
Huxdorff, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Knaak, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Kritz, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Levsen, Johanna, Lehrerin am Frauengefängnis in Fuhlsbüttel.
Meyer, Dr., Distriktsarzt, Gefängnisarzt in Hamburg-Fuhlsbüttel.
Michaëlis, Oberinspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Miethe, Pastor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Reuss, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher an den städt. Gefängnissen in Hamburg.
Rösing, Dr., Hilfsarzt am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Scheer, Lehrer am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Schiersand, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Schulz, Lehrer und Organist am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Schwartze, Gefängnisinspektor in Hamburg-Fuhlsbüttel.
Seyfarth, Dr., Pfarrer, Geistlicher der städtischen Gefängnisse in Hamburg.
Sthamer, Dr., Gefängnisarzt am Detentionshaus in Hamburg.
Todt, Inspektor am Zentralgefängnis in Fuhlsbüttel.
Waaser, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg. (23)

Grossherzogtum Hessen.

Allwohn, Pfarrer, evang. Anstaltsgeistlicher in Marienschloss.
Bornemann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Marienschloss.
Butzbach, Zellenstrafanstalt.
Clement, Direktor der Zellenstrafanstalt in Butzbach.
Darmstadt, Gefängnisverwaltung.

Digitized by Google

Darmstadt, hessischer Schutzverein für entlassene Gefangene.
Darmstadt, grossh. Provinzialdirektion Starkenburg.
Dittmar, Dr., grossh. hess. Justiz-Minister, Exzellenz, Darmstadt.
Escher, Lehrer am Gefängnis und Provinzialarresthaus Darmstadt.
Felsing, evang. Anstaltslehrer in Butzbach.
Hauser, Dr., Ober-Medizinalrat in Darmstadt.
Hessert, von, Oberstaatsanwalt, Vorstand des Gefängnisses und Provinzialarresthauses Darmstadt.
Klingle, Arresthausverwalter in Mainz.
Krauss, Strafanstaltslehrer in Mainz.
Kullmann, Dr., Anstaltsarzt in Butzbach.
Lang, Gefängnisverwalter in Mainz.
Mainz, Arresthausverwaltung.
Mainz, Gefängnisverwaltung.
Marienschloss, Landeszuchthaus.
Mittermaier, W., Dr., Universitätsprofessor in Giessen.
Muth, Gefängnisverwalter in Darmstadt.
Preetorius, Dr., General-Staatsanwalt in Darmstadt.
Roth, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Butzbach.
Schwan, Dr., Kreisassistenzarzt, Anstaltsarzt am Gefängnis Darmstadt.
Theobald, Oberstaatsanwalt in Giessen.
Waldmann, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Landeszuchthaus Marienschloss.
Walter, Oberleutnant a. D., Provinzial-Arresthaus-Verwalter in Darmstadt.
Wengler, Dr., Anstaltsarzt in Alsfeld.
Darmstadt, General-Staatsanwaltschaft am grossh. Oberlandesgericht.
Darmstadt, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht der Provinz Starkenburg.
Giessen, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht.
Mainz, Ober-Staatsanwalt am grossh. Landgericht. (32)

Freie Stadt Lübeck.

Arnst, Verwalter der Straf- und Korrektionsanstalt St. Annen in Lübeck.
Boy, Rendant an dieser Anstalt.
Lütge, Pastor, Anstaltsgeistlicher an dieser Anstalt.
Tegtmeyer, Pastor, Anstaltsgeistlicher beim Marstall- und Untersuchungsgefängnis.
Velhagen, Amtsrichter a. D., Rat am Polizeiamt und Dezernent für das Gefängniswesen. (5)

Digitized by Google

Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Ahrendt, Pastor, Gefängnisgeistlicher in Bützow.
Böhlken, Strafanstalts-Inspektor in Dreibergen.
Bützow, Zentralgefängnis.
Dreibergen, Strafanstalt.
Engel, Dr., Geh. Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Dreibergen.
Griewank, Dr. med., Hausarzt der Landesstrafanstalt Dreibergen und des Zentralgefängnisses Bützow in Bützow.
Güstrow, grossh. Staatsanwaltschaft.
Heuck, Ministerialrat im grossh. Justizministerium in Schwerin.
Rostock, grossh. Oberstaatsanwaltschaft.
Rostock, grossh. Staatsanwaltschaft.
Schwerin, grossh. Staatsanwaltschaft.
Strelitz (Alt), Strafanstalt. (12)

Grossherzogtum Oldenburg.

Oldenburg, grossh. Oberstaatsanwaltschaft.
Ramsauer, Strafanstaltsdirektor in Vechta.
Ruhstrat, Regierungsrat in Eutin. (3)

Königreich Preussen.

Aachen, Gefängnisdirektion.
Albrecht, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Sekretär in Anrath.
Anrath, Gefängnisverwaltung.
Aschrott, Dr., Landgerichtsdirektor in Elberfeld.
Baehr, von, Oberleutnant a. D. Bureauhilfsarbeiter am Zellengefängnis Wohlau.
Bär, Dr., Geh. Medizinalrat, Plötzensee.
Baudissin, Graf von, Strafanstaltsdirektor in Brieg.
Beck, von, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Inspektor in Diez.
Bengert, Gefängnis- und Hospitalgeistlicher in Coblenz.
Benninghausen, Provinzialarbeitshaus.
Bergmann, Ober-Inspektor am Gerichtsgefängnis in Hannover.
Berlin, Direktion des Untersuchungsgefängnisses Alt-Moabit.
Berlin, königl. Polizeipräsidium.
Berlin, Straf- und Untersuchungsgefängnis a. d. Stadtbahn.
Berlin-Moabit, Strafanstaltsdirektion.
Bernards, Lehrer an der Rhein. Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler.
Beuthen, Direktion des Gerichtsgefängnisses.
Bleek, Gefängnisinspektor in Köslin.
Bochum, Direktion des Zentralgefängnisses.

Digitized by Google

Boehm, von, Strafanstaltsdirektor in Naugard.
Bösenberg, Gefängnis-Oberinspektor, Gommern.
Bonn, Gefängnisverwaltung.
Boppard, Direktion der Erziehungsanstalt St. Martin.
Brandenburg, Strafanstalt.
Braunsberg, Landgericht.
Breslau, Gefängnisdirektion.
Breslau, Landarmenverband für Schlesien.
Brieg, Strafanstalt.
Briesen, von, Direktor der Arbeits- und Landarmenanstalt Gross-Salze.
Budczinski, Gefängnis-Inspektor am Zentralgefängnis Gollnow.
Büttner, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Breslau.
Cassel, Strafanstalt.
Celle, Strafanstalt.
Classen, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf.
Clodius, I. Staatsanwalt am Landgericht Magdeburg.
Coblenz, Gefängnisverwaltung.
Cöln, Strafanstalts- und Gefängnisdirektion.
Conrad, Lehrer an der Strafanstalt Rendsburg.
Conradshammer, Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Cottbus, Gefängnisverwaltung.
Cronthal bei Crone a. d. Brahe, Strafanstalt.
Delitzsch, Strafanstalt.
Denzner, Direktor des Stadtvogteigefängnisses in Berlin.
Diez a. d. Lahn, Strafanstalt.
Doericht, Vorsteher der Strafanstalt Delitzsch.
Dommes, Oberleutnant a. D., Strafanstaltssekretär in Cassel-Wehlheiden.
Dortmund, Gefängnishülfsverein.
Dürr, Leutnant a. D., Strafanstaltsinspektor in Gross-Strehlitz.
Düsseldorf-Derendorf, Zellengefängnis.
Eberbach, Fürsorge-Kommission des Nassauischen Gefängnisvereins.
Eichberg, Strafanstalts-Pfarrer in Gross-Strehlitz.
Elberfeld, Gefängnisverwaltung.
Erfurth, Lehrer am Strafgefängnis Plötzensee.
Falken-Plachecki, von, Direktor des Arbeitshauses in Schweidnitz.
Finger, Dr., ordentl. Professor der Rechte an der Universität Halle.
Finkelnburg, Dr., Direktor des Gefängnisses in Düsseldorf-Derendorf.
Fleischhauer, Inspektor des Landgerichtsgefängnisses Cassel.
Fordon, Strafanstalt.
Frankfurt a. M., Gerichtsgefängnis.

Digitized by Google

Frankfurt a. O., königl. Regierungspräsidium.
Freybe, Superintendent, Anstaltsgeistlicher an der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.
Freyer, Dr., Geh. Medizinalrat, Anstaltsarzt in Naugard.
Fricke, Strafanstaltssekretär in Lichtenburg.
Friebel, Strafanstaltsdirektor in Rendsburg.
Frömling, Inspektor am Gerichtsgefängnis Hannover.
Gauda, Strafanstalts-Direktor in Hameln.
Gallewski, Dr., Assistenzarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.
Ganse, Erzpriester, Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.
Geisler, Inspektor am Strafgefängnis in Breslau.
Glatzel, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Gliemann, I. Staatsanwalt in Elbing.
Glorius, Strafanstalts-Inspektor in Graudenz.
Glückstadt, Korrektionsanstalt.
Glückstadt, Strafgefängnis.
Görlitz, Strafanstalt.
Göttingen, königl. Universitätsbibliothek.
Götze, Pfarrer, Hausgeistlicher am Strafgefängnis Preungesheim.
Goldschmidt, Inspektor am Gefängnis Bonn.
Gollnow, Verwaltung des Zentralgefängnisses.
Gommern, Amtsgericht.
Gosche, Direktor des Arbeitshauses Rummelsburg.
Grasshoff, Pfarrer, Hausgeistl. der Strafanstalt in Brandenburg.
Graudenz, Strafanstalt.
Grawe, Inspektor an der Strafanstalt Rendsburg.
Gretzler, Inspektor am Zentralgefängnis Wronke.
Grofebert, Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Gross-Strehlitz, Strafanstalt.
Grunau, Inspektor an der Strafanstalt Moabit.
Hadamar, Direktion der Korrigendenanstalt.
Hahn, Strafanstaltsdirektor in Wartenburg.
Halle a. S., Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.
Halle a. S., Strafanstalt.
Hameln, Gefängnis.
Hamm, Gefängnis.
Hamilton, von, Gefängnisdirektor in Beuthen.
Hannover, Zellengefängnis.
Harling, von, Hauptmann a. D., Direktor des Provinzial-Werkhauses Moringen.
Haseroth, Gefängnis-Inspektor in Stettin.

Digitized by Google

Havemann, Dr., Oberarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Hein, Strafanstalts-Inspektor in Sonnenburg.
Helling, Gefängnis-Direktor in Hannover.
Herford, Gefängnisdirektion.
Heyn, Staatsanwalt in Breslau.
Hippel, von, Dr., ordentl. Professor an der Universität Göttingen.
Hirsch, Pfarrer am Untersuchungsgefängnis Berlin.
Hoffmann, Oberin an der Prov.-Besserungsanstalt Tapiau.
Hollstein, Gefängnis-Inspektor in Kiel.
Hülsberg, Strafanstaltsdirektor in Wohlau.
Husung, Oberinspektor und Vorsteher des Filial-Gefängnisses der Stadtvoigtei in Berlin.
Jacobs, Dr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden a. Ruhr.
Jaeckel, Oberstleutnant a. D., Anstaltsdirektor in Neustettin.
Jarczewski, von, I. Staatsanwalt am Landgericht Oels.
Jarotzky, von, Strafanstaltsdirektor in Brauweiler.
Jauer, Strafanstalt.
Insterburg, Strafanstalt.
Isermeyer, Pastor, evang. Hausgeistlicher an der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.
Kattowitz, Gefängnisverwaltung.
Kemner, Inspektor am Gefängnis Elberfeld.
Kempe, Inspektor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.
Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel.
Klein, Lehrer an der Rhein. Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.
Kleinfeller, Dr., Professor an der Universität in Kiel.
Kluhs, Gefängnis-Inspektor, Landsberg a. W.
Köhler, Strafanstalts-Inspektor in Crone.
Köhne, Strafanstaltsdirektor in Ratibor.
Kohler, Dr., Professor an der Universität in Berlin.
Kollath, Dr., Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Gollnow.
Konitz, Prov.-Besserungs- und Landarmenanstalt.
Kottmeier, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Plötzensee.
Krakow, Dr., Anstaltsarzt an der Landespflegeanstalt Tapiau.
Krinke, Strafanstaltsassistent in Striegau.
Krohne, Dr., Geh. Ober-Reg.-Rat, vortragender Rat im Ministerium des Innern in Berlin.
Krüger, Ingenieur am Strafgefängnis in Plötzensee.
Krüger, Staatsanwalt in Ostrowo.
Kurnatowski, von, Strafanstalts-Inspektor, Hameln a. W.
Langebartels, Strafanstalts-Direktor in Halle a. S.
Langer, Staatsanwalt am Landgericht Oels.
Langer, Hauptmann a. D., Inspektor am Strafgefängnis in Plötzensee.

Digitized by Google

Lemcke, Pastor an der Strafanstalt Moabit.
Leonhard, Strafanstaltsdirektor, Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern in Berlin.

Leppmann, Dr., Medizinalrat, Kgl. Kreisarzt in Berlin.
Leppmann, Dr. Fritz, Arzt an der Strafanstalt Moabit.
Levy, Anstalts-Rabbiner des Strafgefängnisses Plötzensee.
Lichtenburg, Strafanstalt.
Lingen, Strafanstalt.
Lissa, Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene.
Liszt, Dr. von, Geh. Justizrat, Prof. an der Universität in Berlin.
Lohmann, Strafanstaltsdirektor in Wittlich.
Lohmann, Hauptmann a. D., Strafanstaltsdirektor in Görlitz.
Luckau, Strafanstalt.
Lüneburg, Strafanstalt.
Lukowski, kathol. Pfarrer am Zentralgefängnis Wronke.
Lympius, Pastor am Strafgefängnis Breslau.
Madai, von, Gefängnis-Direktor in Rawitsch.
Maltzahn, Freiherr von, Hauptmann a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Gollnow.

Mang, Strafanstalts-Inspektor in Lüneburg.
Matz, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Zentralgefängnis Gollnow.
Messerschmidt, Strafanstalts-Inspektor in Insterburg.
Mewe, Strafanstalt.
Michaelis, von, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Direktor in Aachen.
Migula, Hauptmann a. D., Gefängnis-Direktor in Preungesheim.
Minning, Anstaltslehrer am Zentralgefängnis Wronke.
Moringen, Direktion des provinzialständischen Werkhauses.
Müller, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Müller, Dr., Strafanstaltsarzt in Wartenburg.
Mülverstedt, von, Staatsanwalt a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Bochum.
Münster, königl. Regierung, Abteilung des Innern.
Münster, Strafanstalt.
Münster, Gefängnis.
Muschenheim, Inspektor d. Poliz.-Gef. Frankfurt a. M.
Natzmer, von, Strafanstalts-Inspektor in Wartenburg.
Naugard, Strafanstalt.

Nave, Pastor, kathol. Anstaltsgeistlicher in Hameln.
Nendzig, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Neunast, Gefängnis-Direktor in Danzig.
Nicolai, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Assistent in Cassel-Wehlheiden.

Nikel, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher am Strafgefängnis Plötzensee.

Digitized by Google

Pape, Kuratus der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt Konitz.

Passarge, Strafanstalts-Inspektor in Insterburg.

Paulisch, Ober-Inspektor, Vorsteher der Landarmen- und Korrigenden-Anstalt Landsberg.

Peters, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Plötzensee.

Pfleger, Dr., Medizinalrat, Hausarzt des Strafgefängnisses Plötzensee.

Philler, Pastor, Direktor der königl. Erziehungsanstalt St. Martin Boppard.

Pingsmann, Pfarrer und Rektor in M.-Gladbach.

Plötzensee, Strafgefängnis.

Pollitz, Dr., Arzt der königl. Strafanstalten in Münster.

Poppendieck, I. Staatsanwalt am Landgericht Schneidemühl.

Preungesheim, Strafgefängnis.

Preussisch-Stargard, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.

Puppe, Dr., Professor, Gerichts- und Gefängnisarzt in Königsberg.

Puttkamer, von, Leutnant a. D., Direktor des Zentralgefängnisses Gollnow.

Rassmann, Pfarrer in Oestrich a. Rh., evang. Hausgeistlicher des Strafgefängnisses Eberbach.

Ratibor, Strafanstalt.

Rautenberger, Gefängnis-Inspektor in Pr. Stargard.

Rawitsch, Strafanstalt.

Raykowski, Strafanstalts-Direktor in Lichtenburg.

Reimann, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.

Rendsburg, Strafanstalt.

Rhein, Strafanstalt.

Richter, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit.

Roeske, Dr., Oberarzt, Hausarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.

Rohden, von, Dr., Pfarrer, Hauptagent der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf.

Rohs, I. Staatsanwalt in Hagen.

Rosenfeld, Dr. jur. et phil., Gerichtsassessor in Berlin.

Rosinski, Dr., Sanitätsrat, Anstaltsarzt am Zentralgefängnis Wronke

Rüstow, Gefängnisdirektor in Neu-Münster.

Saarbrücken, Gefängnis.

Sagan, Strafanstalt.

Sagemüller, kathol. Gefängnispfarrer, Bochum.

Sandt, evang. Hausgeistlicher am Zentralgefängnis Wronke.

Sass, Strafanstalts-Inspektor in Görlitz.

Sauer, Direktor des Strafgefängnisses in Plötzensee.

Schaumann, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Moringen.

Schmidt, Direktor der Korrektions- u. Landarmenanstalt Breitenau.

Digitized by Google

Schmidt, Dr., Prov.-Oberarzt, Anstaltsarzt der Korrektions- u. Landarmenanstalt in Wunstorf.
Schnell, Oberst a. D., Vorsteher der Korrektions- und Landarmenanstalt Wunstorf.
Schrader, Gefängnis-Inspektor in Hannover.
Schraidt, Oberleutnant a. D., Gefängnisoberinspektor in Eberbach.
Schröder, Inspektor am Strafgefängnis Tegel.
Schubert, Hauptmann a. D., Gefängnisvorsteher in Cleve.
Schultz, Direktor des Arbeits- und Landarmenhauses Bojanowo.
Schultze, Dr., Staatsanwalt in Memel.
Schwartz, Strafanstalts-Sekretär in Insterburg.
Schweidnitz, Landarmen- und Arbeitshaus.
Schweigger, I. Staatsanwalt am Landgericht Halle.
Seibt, Pastor prim., Anstaltsgeistlicher in Waldenburg.
Siegburg, Strafanstalt (Zellengefängnis), Michaelsberg.
Siegburg, Gefängnis (Bruckberg).
Simonson, Oberlandesgerichtsrat in Breslau.
Sonnenburg, Strafanstalt.
Sorau, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Speck, Pfarrer an der Strafanstalt Moabit.
Storz, Hauptmann d. L., Strafanstalts-Direktor in Sonnenburg.
Striegau, Strafanstalts- und Gefängnisdirektion.
Symanski, Strafanstaltsvorsteher in Trier.
Tapiau, Direktion der Besserungsanstalt.
Tegel, Strafgefängnis.
Thiermann, Hauptmann a D., Direktor der Prov.-Korrektions- und Landarmenanstalt Himmelsthür.
Thöns, Gefängnislehrer in Plötzensee.
Thun, Gefängnis-Inspektor in Memel.
Tiede, Strafanstalts-Inspektor in Dietz.
Trautmann, Strafanstalts-Inspektor in Münster.
Voigt, Rittmeister a. D., Direktor der Provinzial-Besserungs- und Landarmenanstalt in Tapiau.
Wabern, Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Waldow, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Stadtvoigteigefängnis in Berlin.
Warneck, Strafanstalts-Inspektor in Görlitz.
Wartenburg, Strafanstalt.
Wehlheiden (Cassel), Strafanstalt.
Werden a. d. Ruhr, Strafanstalt.
Werther, Gefängnis-Direktor in Herford.
Wilm, Strafanstaltsgeistlicher in Sonnenburg.
Winietzki, Strafanstalts-Inspektor in Breslau.
Wittlich, Gefängnis.

Digitized by Google

Wohlau, Gefängnisdirektion.
Wolff, Vorsteher des Arbeits- und Landarmenhauses Fraustadt.
Wolff, Strafanstaltsgeistlicher in Cassel-Wehlheiden.
Wronke, Direktion des Zentralgefängnisses.
Zechlin, Hauptmann a. D., Strafanstalts-Oberinspektor u. Vorsteher am Gefängnis in Bonn.
Ziegenhain, Strafanstalt.
Zimmermann, Oberinspektor, Strafanstalts-Vorsteher in Ziegenhain.
Königl. Oberstaatsanwaltschaft am Kammergericht in Berlin.
" " am Oberlandesgericht in Breslau.
" " " " " Cassel.
" " " " " Celle.
" " " " " Cöln.
" " " " " Frankfurt a. M.
" " " " " Hamm.
" " " " " Kiel.
" " " " " Königsberg.
" " " " " Marienwerder.
" " " " " Naumburg.
" " " " " Posen.
" " " " " Stettin.
Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Aachen.
" " " " " " " Allenstein.
" " " " " " " Arnsberg.
" " " " " " " Aurich.
" " " " " " " Bartenstein.
" " " " " " I. " Berlin.
" " " " " " II. " Berlin.
" " " " " " " Beuthen.
" " " " " " " Bielefeld.
" " " " " " " Bonn.
" " " " " " " Bochum.
" " " " " " " Breslau.
" " " " " " " Brieg.
" " " " " " " Bromberg.
" " " " " " " Cassel.
" " " " " " " Cleve.
" " " " " " " Coblenz.
" " " " " " " Cöln.
" " " " " " " Cottbus.
" " " " " " " Danzig.
" " " " " " " Dortmund.
" " " " " " " Duisburg.
" " " " " " " Düsseldorf.

Digitized by Google

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Elberfeld.
" " " " " " " Erfurt.
" " " " " " " Essen.
" " " " " " " Flensburg.
" " " " " " " Frankfurt a. M.
" " " " " " " Gera.
" " " " " " " Glatz.
" " " " " " " Gleiwitz.
" " " " " " " Glogau.
" " " " " " " Gnesen.
" " " " " " " Görlitz.
" " " " " " " Göttingen.
" " " " " " " Graudenz.
" " " " " " " Guben.
" " " " " " " Hagen.
" " " " " " " Halberstadt.
" " " " " " " Halle a. S.
" " " " " " " Hanau.
" " " " " " " Hannover.
" " " " " " " Hechingen.
" " " " " " " Hildesheim.
" " " " " " " Hirchberg.
" " " " " " " Insterburg.
" " " " " " " Kiel.
" " " " " " " Königsberg.
" " " " " " " Köslin.
" " " " " " " Landsberg a. W.
" " " " " " " Liegnitz.
" " " " " " " Limburg.
" " " " " " " Lissa i. Pos.
" " " " " " " Lüneburg.
" " " " " " " Magdeburg.
" " " " " " " Marburg.
" " " " " " " Memel.
" " " " " " " Meseritz.
" " " " " " " Münster.
" " " " " " " Naumburg.
" " " " " " " Neisse.
" " " " " " " Neuruppin.
" " " " " " " Neuwied.
" " " " " " " Nordhausen.
" " " " " " " Oels.
" " " " " " " Oppeln.
" " " " " " " Osnabrück.

Digitized by Google

Königl. erster Staatsanwalt am kgl. Landgericht in Ostrowo.
" " " " " " " Paderborn.
" " " " " " " Posen.
" " " " " " " Potsdam.
" " " " " " " Prenzlau.
" " " " " " " Ratibor.
" " " " " " " Saarbrücken.
" " " " " " " Schneidemühl.
" " " " " " " Schweidnitz.
" " " " " " " Stade.
" " " " " " " Stargard.
" " " " " " " Stendal.
" " " " " " " Stettin.
" " " " " " " Stolp.
" " " " " " " Thorn.
" " " " " " " Tilsit.
" " " " " " " Trier.
" " " " " " " Verden.
" " " " " " " Wiesbaden.

(359)

Königreich Sachsen.

Auerswald, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Bässler, Strafanstalts-Direktor in Voigtsberg.
Bautzen, Strafanstalt.
Beringe, von, Anstalts-Inspektor in Bautzen.
Binding, Dr., Geh. Rat, Professor an der Universität Leipzig.
Birkigt, Anstalts-Lehrer Bautzen.
Böttcher, Anstaltsarzt und Anstaltsbezirksarzt in Hohnstein.
Bornemann, Oberinspektor in Zwickau.
Brandt, Gefängnisdirektor in Dresden.
Caspari, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher an der Strafanstalt Voigtsberg.
Clauss, Direktor der Gefangenanstalt Zwickau.
Dietze, Inspektor an der Landesanstalt Zwickau.
Dresden, Festungsgefängnis.
Dresden, Landesverein für innere Mission.
Ehrler, Pastor, Anstaltspfarrer in Bautzen.
Freund, Oberinspektor an der Strafanstalt Waldheim.
Friedlein, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher bei der Gefangenanstalt Dresden.
Garten, Inspektor an der Landesanstalt in Zwickau.
Gebauer, Inspektor an der Strafanstalt Waldheim.

Digitized by Google

Gelbhaar, Dr., Geh. Reg.-Rat und vortrag. Rat im Ministerium des Innern in Dresden.
Gelbke, Dr., Medizinalrat, Anstaltsbezirksarzt an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Glauning, Inspektor an der Strafanstalt Hoheneck.
Grohmann, Anstaltspfarrer an der Strafanstalt Hoheneck.
Grünhain, Strafanstalt.
de Guehery, Gefängnis-Inspektor in Chemnitz.
Haupt, Pastor, Hülfsgeistlicher an der Gefangenanstalt Dresden.
Hirschberg, Dr. med., Anstaltsarzt und Anstalts-Bezirksarzt Zwickau.
Höckner, Landesanstalts-Direktor in Sachsenburg.
Hofmann, Dr. med., Anstaltsbezirksarzt in Bautzen.
Hoheneck, Strafanstalt.
Hohnstein, Landesanstalt.
Jenner, Oberleutnant a. D., Anstalts-Oberinspektor in Hoheneck.
Kirchhof, Katechet an der Strafanstalt Hoheneck.
Kleemann, Gefängnisgeistlicher in Leipzig.
Kreissig, Oberlehrer an der Landesanstalt in Zwickau.
Meinig, Gefängnis-Inspektor in Dresden.
Möbius, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Zwickau.
Mühlhausen, Gefängnis-Direktor in Chemnitz.
Müller, Pfarrer, kathol. Hausgeistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Müller, Dr. med., Anstalts- und Anstaltsbezirksarzt an der Strafanstalt Hoheneck.
Neubert, Gefängnis-Direktor in Leipzig.
Neuhof, Anstaltsgeistlicher in Bautzen.
Raabe, Dr., Direktor der städt. Arbeitsanstalt in Dresden.
Rechholz, Dr., Kgl. Bezirksarzt in Frankenberg.
Reich, Reg.-Rat., Strafanstalts-Direktor in Bautzen.
Rossmy, Reg.-Rat, Strafanstalts-Direktor in Hoheneck.
Rühlemann, Direktor der Landesstrafanstalt Zwickau.
Runge, Anstalts-Katechet in Waldheim.
Schink, Direktor der Landeskorrektionsanstalt Hohnstein.
Schöpff, Pfarrer in Eythra.
Schröter, P. Pfarrer und Anstaltsgeistlicher in Waldheim.
Schubert, Anstalts-Inspektor in Hoheneck.
Stellmacher, Reichsgerichtsrat a. D. in Leipzig.
Talazko, Anstaltspfarrer in Hohnstein.
Tränckner, Leutnant a. D., Anstalts-Inspektor, Waldheim.
Vogel, Oberinspektor der Landesanstalt Zwickau.
Vogel, Regierungsrat, Direktor der Landesanstalten Hubertusburg.
Voigtsberg, Gefängnisdirektion.
Volkmann, Strafanstaltspfarrer in Zwickau.

Digitized by Google

Wacker, Pastor, evang. Geistlicher an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Waldheim, Landesstrafanstalt.
Weber, Pastor, Anstaltsgeistlicher an der Heil- und Pflegeanstalt in Untergöltzsch.
Weigandt, Anstalts-Inspektor in Bautzen.
Wildelau, Anstaltsoberinspektor in Bautzen.
Winter, Kantor, Oberlehrer an der Gefangenanstalt Chemnitz.
Zezschwitz, von, Oberleutnant a.D., Anstalts-Inspektor in Waldheim.
Zwickau, Strafanstalt. (67)

Grossherzogtum Sachsen-Weimar.

Eisenach, I. Staatsanwalt am grossh. Landgericht.
Keyser, Major a. D., Direktor des Arbeitshauses Eisenach.
Weimar, I. Staatsanwalt am grossh. Landgericht. (3)

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg, herzogl. Staatsanwaltschaft am Landgericht. (1)

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gotha, herzogl. Staatsanwaltschaft am Landgericht.
Gräfentonna, Zuchthaus.
Hassenberg, Weiberzuchthaus.
Ichtershausen, Gefängnisanstalten. (4)

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Ambronn, Geh. Reg.-Rat und vortrag. Rat im Staatsministerium in Meiningen.
Deusing, Direktor des Zuchthauses in Untermassfeld.
Meiningen, herzogl. Staatsanwaltschaft am gemeinschaftl. Landgericht.
Untermassfeld, herzogl. Direktion des Zuchthauses. (4)

Fürstentum Lippe-Detmold.

Detmold, fürstl. Lippische Regierung. (1)

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg, fürstl. Staatsanwaltschaft. (1)

Digitized by Google

Königreich Württemberg.

Bacher, Dr., Amtsrichter a. D., Rechtsanwalt in Stuttgart.
Bachteler, Inspektor am Arbeitshaus für Weiber in Rottenburg.
Banz, Inspektor am Zuchthaus Ludwigsburg.
Beger, Ober-Baurat, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Bertsch, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.
Bertsch, Inspektor am Zellengefängnis Heilbronn.
Bessler, Landgerichtsdirektor in Stuttgart.
Böhringer, Verwalter des Arbeitshauses Vaihingen.
Dörtenbach, Amtsrichter in Langenburg.
Eggert, Ober-Justizrat, Strafanstaltsdirektor in Schw.-Hall.
Faber, Oberstaatsanwalt, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Falch, Ober-Reg.-Rat in Stuttgart.
Fischer, von, Oberlandesgerichtsrat und Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Frank, Dr., Professor der Rechte an der Universität Tübingen.
Gauss, Kaplan, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Heilbronn.
Gittinger, Stadtpfarrer, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.
Gotteszell, Verwaltung der Strafanstalt für weibliche Gefangene.
Gross, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher in Gotteszell.
Guter, Buchhalter am Zellengefängnis Heilbronn.
Hagmann, Kaplan in Comburg, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Hall.
Jäger, Ober-Finanzrat im königl. Finanzministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Jehle, Oberjustizrat in Rottenburg.
Kalb, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Stuttgart.
Kälber, Justiz-Referendar in Cannstadt.
Kautzmann, Dr., Amtsrichter-Stellvertreter in Ludwigsburg.
Kirchner, Kaplan, Hausgeistlicher der Strafanstalt Gotteszell.
Klein, Landgerichtsrat und Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Knapp, Dr., Sanitätsrat, Strafanstaltsarzt in Ludwigsburg.
Lamparter, Landrichter in Schw.-Hall.
Lehner, Landrichter in Ravensburg.
Linder, Gerichtsassessor in Neckarsulm.
Locher, Strafanstaltslehrer in Heilbronn.
Ludwigsburg, Zuchthausdirektion.
Maas, Dr., Hausarzt am Zellengefängnis Heilbronn.
Mayer, Dr., Oberjustizrat und Strafanstaltsvorstand in Gotteszell.

Digitized by Google

Mayer, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher in Ludwigsburg.
Pfeifle, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Landesgefängnis in Rottenburg.
Pfeilsticker, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt an der Weiberstrafanstalt Gotteszell.
Rumboldt, von, Dr., Ober-Medizinal-Rat, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Röcker, Landgerichtsrat, Kanzlei-Direktor des königl. Justizministeriums in Stuttgart.
Rothmaier, Buchhalter am Landesgefängnis Hall.
Schairer, evang. Hausgeistlicher des Landesgefängnisses Schw.-Hall.
Scheef, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt a. Landgefängnis Rottenburg a. N.
Scheu, Inspektor am Landesgefängnis Hall.
Schmid, Amtsrichter in Ulm.
Schoffer, Landrichter am Landgericht Ulm.
Schwab, von, Ministerialdirektor im Justiz-Ministerium, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Schwandner, Ober-Justizrat, Gefängnisvorstand in Ludwigsburg.
Sichart, von, Strafanstaltsdirektor a. D. in Ludwigsburg.
Sieber, kathol. Hausgeistlicher am Landesgefängnis Rottenburg.
Stärk, Dekan, kathol. Hausgeistlicher am Zellengefängnis in Heilbronn.
Staiger, Dr., Sanitätsrat, ärztl. Leiter der Irrenabteilung für Strafgefangene in Hohenasperg.
Stumpf, Gerichtsassessor in Backnang.
Stuttgart, königl. Justiz-Ministerium.
Stuttgart, Strafanstalten-Kollegium.
Süsskind, Dr., Oberamtsarzt, Hausarzt am Landesgefängnis Schw.-Hall.
Ungeheuer, Zuchthaus-Inspektor a. D. in Ludwigsburg.
Vogel, Gefängnislehrer in Ludwigsburg.
Weinmar, Otto, Hauslehrer am Landesgefängnis in Rottenburg.
Weisser, von, Senatspräsident, Mitglied des Strafanstalten-Kollegiums in Stuttgart.
Weizsäcker, Pfarrer, Hausgeistlicher am Zellengefängnis Heilbronn,
Wieland, Buchhalter am Zuchthaus Ludwigsburg.
Zeier, Justizreferendar in Rottweil.
Stuttgart, königl. Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht.
Ellwangen, königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht.
Hall, " " " "
Heilbronn, " " " "
Ravensburg, " " " "
Rottweil, " " " "

Digitized by Google

Stuttgart, königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht.
Tübingen, „ „ „ „
Ulm, „ „ „ „ (72)

Deutsche Kolonien.

Crusen, Dr. jur., Amtsrichter, Kaiserlicher Oberrichter am Gericht Kiautschou in Tsingtau.
Tsingtau, Kaiserliches Gericht von Kiautschou. (2)

Gesamtzahl der Mitglieder in Deutschland: 895

Oesterreich.

Amschl, Oberlandesgerichtsrat, Staatsanwalt in Graz.
Bazalla, Adjunkt an der Männerstrafanstalt in Graz.
Bernhauer, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Oberdirektor in Mürau.
Bothe, Oberleutnant i. d. R., Strafanstaltsinspektor in Vigaun.
Dolezel, Oberleutnant Rfr. i. d. E., Strafanstalts-Kontrollor in Mürau.
Garsten, Die Beamten der Strafanstalt.
Graz, K. K. Oberstaatsanwaltschaft.
Heilingötter, Oberleutnant, Strafanstaltsadjunkt in Stein.
Holzknecht, Dr. Ritter von Hort, Sektionschef im K. K. Justizministerium in Wien.
Hora, Leutnant i. d. R., Strafanstalts-Kontrollor in Graz.
Innsbruck, Oberlandesgericht.
Innsbruck, Oberstaatsanwaltschaft.
Janota, Oberdirektor der Strafanstalt Prag-Pankratz.
Jaroschek, Strafanstalts-Kontrollor in Brünn.
Kallina-Urbanow, Dr. Emilian Freiherr von, in Wien.
Korneuburg, Landes-Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalt.
Krakau, Oberstaatsanwaltschaft.
Lachmayer, Strafanstaltsverwalter in Mürau.
Lammasch, Dr., Professor der Rechte an der Universität Wien.
Lang, Direktor der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Messendorf.
Lemberg, Oberlandesgerichtspräsidium.
Lemberg, Oberstaatsanwaltschaft.
Lemberg, Direktion der Männerstrafanstalt.
Marcovich, Strafanstalts-Oberdirektor in Graz.

Digitized by Google

Marx, Verwalter der Männerstrafanstalt Carlau.
Miglitz, Regierungsrat, Strafanstalts-Oberdirektor a. D. in Graz.
Nadastiny, Oberleutnant a. D., Strafanstaltsdirektor in Stein.
Nemanitsch, Dr., Staatsanwalt in Marburg.
Neumann, Verwalter der Strafanstalt in Garsten.
Nowak, Strafanstaltsverwalter in Karthaus.
Oels, Oberleutnant, Strafanstalts-Kontrollor in Karthaus.
Peschek, Verwalter an der Strafanstalt Capodistria.
Plöchl, Oberleutnant a. D., Gefangenhausverwalter in Wien.
Pötting-Persing, Norbert, Graf, Staatsanwalt in Wiener-Neustadt.
Prinzhofer, Oberleutnant a. D., Strafanstaltsdirektor in Graz.
Rabitsch, Oberleutnant a. D., Verwalter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses in Laibach.
Radauer, Direktor der Landesbesserungsanstalt Grulich.
Reisel, Strafanstalts-Oberdirektor in Marburg a. d. Drau.
Rimsa, Inspektor an der Weiberstrafanstalt in Repy.
Scheiter, Oberleutnant, Kontrollor am kreisgerichtl. Gefangenenhaus Olmütz.
Schimm, Dr., Kaisl. Rat, Strafanstaltsarzt in Marburg a. d. Drau.
Schrott, Oberleutnant i. d. R, Adjunkt an der Männerstrafanstalt Pilsen.
Serda, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Kontrollor in Marburg a. d. Drau.
Stanislau, Strafhausverwaltung.
Stein, Männerstrafanstalt.
Suben, Strafanstalt.
Triest, Oberstaatsanwaltschaft.
Urban, Oberleutnant, Adjunkt am landesgerichtl. Gefangenenhaus in Wien.
Weber, Carl, Edler von Webenau, Strafanstalts-Kontrollor in Suben.
Wenedikter, Oberleutnant a. D., Strafanstaltsdirektor in Suben
Wien, Oberstaatsanwaltschaft.
Wisnicz, Strafanstaltsdirektion.
Zavodny, Direktor der Landeszwangsarbeitsanstalt Prag.
Zoratti, Oberleutnant a. D., Gefangenhaus-Kontrollor in Laibach.

Gesamtzahl der Mitglieder in Oesterreich: 54.

Bosnien und Herzegowina.

Kobinger, k. Hof-Rat der k. bosn. Landesregierung — Departement der Justiz — in Sarajevo.

Digitized by Google

Stahl, Direktor der Zentralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina in Zenica.
Zenica, Zentralstrafanstalt für Bosnien und Herzegowina. (3)

Ungarn.

Agram, königl. croat.-slav.-dalm. Landesregierung, Justizabteilung.
Budapest, Direktion des königl. Landessammelgefängnisses X. Bezirk, nächst dem neuen Kommunalfriedhofe.
Eisenbacher, Dr., Hausarzt bei der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Gedeon, Direktor der Landesstrafanstalt Sopron.
Glina, Direktion der Landesbesserungsanstalt.
Hoffbauer, Verwalter, Lipótvár Comitat Nyitra.
Illava, königl. Zentralstrafanstalt.
Katona, Offizial des Bezirks-Kerkers Szeged.
Koscec, Mirko, Edler von, Leiter der Landesstrafanstalt Lepoglava.
Kostic, Dr., Gerichtsadjunkt an derselben Anstalt.
Lepoglava, Direktion der Landesstrafanstalt.
Lévay-Kistelek, Dr. von, Sekretär im königl. ungar. Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Lipótvár (Leopoldstadt), Landesstrafanstalt
Maria-Nostra, Direktion der Landesstrafanstalt.
Mecser, Direktor des Distriktskerkers und des Staatsgefängnisses in Szeged.
Mitrovica, Landesstrafanstalt.
Müller, Strafanstaltsverwalter in Sopron.
Nagy-Enyed, Landesstrafanstalt.
Ogorelica, Dr., Strafanstaltsdirektor Agram.
Pattantyus-Abraham, Martin, Dr., Strafanstaltsarzt in Illava.
Pejnovic, Direktor der Landeskorrektionsanstalt in Glina.
Reiner, Dr., Sektionsrat im königl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Rickl, Julius, von Bellye, Sektionsrat im königl. ungarischen Justiz-Ministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest.
Rosner, Ludwig, Offizial an der Landesstrafanstalt Sopron.
Smeringa, Strafanstaltsgeistlicher in Waitzen (Vácz).
Sopron, Landesstrafanstalt.
Szamosujvar, königl. Landesstrafanstalt.
Szeged, Distriktskerker-Direktion.
Székely, Dr., Richter am obersten Gerichtshofe in Budapest.
Vambéry, Dr., Amtsrichter und Privatdozent des Strafrechts in Budapest.

Digitized by Google

Velzer, Offizial am Distriktskerker in Szeged.
Waitzen (Vácz), Landesstrafanstalt.

Gesamtzahl der Mitglieder in Ungarn: 32.

Ausland.

Brück-Faber, Administrator der Strafanstalten in Luxemburg.
Widmer, Strafanstaltsdirektor in Basel. (2)

Hauptsumme aller Mitglieder: 997, darunter 11 Ehrenmitglieder.

Digitized by Google

Kurze Nachricht über die Gefängnis-Strafanstalt mit gemischter Haft für Männer und männliche Jugendliche zu Bautzen.

Von Anstalts-Direktor Reg.-Rat. Reich.[1])

1. Errichtung.

Die zum Geschäftsbereiche des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern gehörende Anstalt ist erbaut worden in den Jahren 1900—1904, liegt im Norden der Stadt, 10 Minuten von ihr entfernt, etwa 40 m über dem Spiegel der nahen Spree, 200 m über N. N., auf abfallendem Gelände mit Granit-, Sand- und Lehmuntergrund und in gesunder, freier Lage mit ständiger lebhafter Luftbewegung. Die Hauptfront zeigt nach Südwest. Eine etwaige Privatbautätigkeit in nächster Nähe der Anstalt ist wegen der Geländegestaltung nur schwer möglich.

Die Grundstücksgrösse beträgt 14 ha 28,5 a. Davon sind bebaut 8,83 ha, Garten und Feld 5,30 ha. Der Baugrund für Beamtenhäuser umfasst 0,153 ha.

Von dem gesamten Baugrunde sind 10 ha 20,3 a von der Stadt für Zwecke der Anstalt unentgeltlich überlassen worden.

Die Errichtung der Anstalt machte sich wegen Ueberfüllung der vorhandenen Gefängnisanstalten zu Zwickau, Hoheneck und Sachsenburg nötig.

Der Bau wurde ausgeführt durch die Baudirektion des Königlichen Ministeriums des Innern und zwar unter Vergebung der einzelnen Gebäude und der technischen Einrichtungen an tüchtige Baumeister, Industrielle und Gewerbtreibende.

Zur Bewältigung der Erdarbeiten (Grundgraben, Einebnung und Wegebau) und zum Bau der Umfassungs- und der Innenmauern wurden Gefangene verwendet. Nach Auffindung von gutem Granitfels auf dem Anstaltsgrundstücke wurden zwei umfängliche Steinbrüche angelegt und die zu Mauersockeln, Grundmauern und zum Wegebau er-

[1]) Die technischen Angaben hat der den Anstaltsbau leitende Herr Ministerial-Bauinspektor Krah in Dresden freundlichst zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

forderlichen Steine durch Gefangene gebrochen und vorgerichtet.

Zu diesem Zwecke wurde schon am 15. April 1901 eine Abteilung von 200 Gefangenen aus der Anstalt Zwickau nach Bautzen versetzt, die am 15. Oktober 1902 zugleich auch aus der Anstalt Hoheneck auf 400 Köpfe vermehrt und durch Nachschübe im Bestande erhalten wurde.

Am 1. Juni 1904 fand die Eröffnung der Männeranstalt, am 1. Juli 1904 die der Anstalt für Jugendliche, die von Sachsenburg hierher verlegt wurde, statt.

Die Anstalt bildet eine eigene Parochie für die evangelische Beamten- und Gefangenengemeinde und einen selbständigen Medizinalbezirk, dagegen keinen selbstständigen Gutsbezirk. Die Obliegenheiten des Gemeindewaisenrates innerhalb der Anstalt werden nach Uebereinkommen mit dem Gemeindewaisenrate der Stadt durch die Anstaltsdirektion versehen.

2. Bestimmung der Anstalt.

Zur Vollstreckung gelangen nur Gefängnisstrafen und zwar in der Dauer von über 3 Monaten an Männern und von über 1 Monat an männlichen Jugendlichen ohne Unterschied der Religion.

In die Männeranstalt liefern ein die Strafvollstreckungsbehörden der Landgerichtsbezirke Dresden und Bautzen, in die Anstalt für Jugendliche dagegen die Strafvollstreckungsbehörden des ganzen Königreichs Sachsen.

3. Gesamtanlage.

Der Grundriss der Anstalt ist aus dem angefügten Lageplane ersichtlich.

Die 4,5 m hohe, rund 1100 m lange und in gelbem Ziegelrohbau gehaltene Aussenmauer umschliesst beide Anstalten.

Das Bereich der Männeranstalt ist durch 3 m hohe Zwischenmauern vom Anstaltsbereiche der Jugendlichen getrennt. Ebenso sind das Krankenhaus und das Fernheizwerk mit den zugehörigen Höfen sowie der Packhof für sich abgeschlossen. Die Gesamtlänge der Zwischenmauern beträgt rund 500 m.

Sämtliche Gebäude sind gleichfalls in hellgelbem Ziegelrohbau aufgeführt, architektonisch einfach gehalten und mit Schiefer gedeckt. Die Deckenkonstruktion besteht überall aus eisernen Trägern mit dazwischengespannten

Digitized by Google

Massivdecken (System Förster). Die freien Teile der eisernen Träger und die eisernen Säulen sind mit Drahtnetz überzogen und durch Kalkputz gegen Angriffe des Feuers gesichert.

Die massiven Decken sind mit Kalkbeton abgeglichen und in allen bewohnten Räumen mit braunem Linoleum auf Asphalt-, Zement- oder Korkestrich-Unterlage belegt. In den Sockelgeschossen und auf den Treppenpodesten bestehen die Fussböden zumeist aus gelben, glatten Platten, zum Teil auch aus Holzpflaster und Asphaltestrich. Für die Küche und das Sektionshaus ist Terrazzofussboden, für die Bäckerei ein Fussboden von weisslichen harten Kleinziegeln gewählt worden. Ein qm Linoleum kostet M. 2.80, Försterdecke durchschnittlich M. 3.60 ohne Träger.

Sämtliche Treppen, mit Ausnahme der Treppen in den Zellenflügeln, bestehen aus Granit.

4. Gebäude.

Männeranstalt.

Das Hauptgebäude ist in Kreuzform erbaut, jedoch unter Weglassung einer Zentralhalle, an deren Stelle zwei kurze Verbindungsbaue das nötige Licht geben.

Im Ost- und Westflügel befinden sich die Isolierzellen, im Nordflügel die Gemeinschaftsräume und im Südflügel die Verwaltungsräume und die Kirche.

Zum Krankenhause gehört ein besonderes Sektionsgebäude mit Leichenkammer.

Küche und Bäckerei sind in einem gemeinsamen Gebäudeuntergebracht.

Torhaus und Fernheizwerk gehören mit zum Männerbereich.

Anstalt für Jugendliche.

Diese besteht aus zwei Gebäuden, von denen jedes für Zellen- und Gemeinschaftshaft eingerichtet ist und einem Wäschereigebäude. Die etwas abseitige Lage des letzteren vom Mittelpunkte der Anstalt erklärt sich daraus, dass das dabeiliegende Haftgebäude ursprünglich zur Aufnahme von weiblichen Gefangenen bestimmt war, die die Wäsche der Gesamtanstalt besorgen sollten.

Beamtenhäuser.

Zur Zeit sind 5 im Villenstil gehaltene und von Gärten umgebene Wohnhäuser vorhanden. Das Direktorwohnhaus ist ein Einzelhaus, das Haus für obere

Digitized by Google

Beamte enthält 6 und die 3 Aufseherhäuser je 4 Wohnungen.

5. Beheizung.

In den einzelnen Gefängnisgebäuden, mit Ausnahme der Küche, Bäckerei und Kirche, die mit Dampfniederdruckheizungen versehen sind, ist Warmwasserheizung eingerichtet. In jedem Gebäude sind zu dem Zwecke zwei Warmwasserkessel aufgestellt, in denen das Wasser durch den Dampf des Fernheizwerkes vermittelst einer Dampfschlange erwärmt wird.

Der Fernheizung, d. h. der Heizung aller Gebäude von einer einzigen Dampferzeugungszentrale aus, ist vor einer Zentralheizung der einzelnen Gebäude um deswillen der Vorzug gegeben worden, weil dadurch in erster Linie die sonst nötigen Feuerstellen in den Gebäuden vermieden und ausserdem die Kohlenzufuhr und die Ascheabfuhr sowie die Kesselbedienung wesentlich vereinfacht werden konnten.

Die Heizungsanlage ist von der Firma Chr. Salzmann-Leipzig, die in einem beschränkten Wettbewerbe den billigsten nnd zugleich annehmbarsten Plan ausgearbeitet hatte, ausgeführt worden. In 4 Kesseln, deren 3 je 100 qm und einer 75 qm Heizfläche enthalten, wird der für die Heizung der Koch-, Wasch- und Lüftungsbetriebe nötige Dampf erzeugt. Der letztere geht mit einem Ueberdruck von 5 Atmosphären auf den grossen Dampfsammler mit Verteiler, der ihn nach Menge und Bestimmungsort scheidet und in je 2 Hauptrohrstränge leitet, von denen der eine mit 120 mm i. L. Weite für den Winterbetrieb und der andere mit 90 mm i. L. Weite für den Sommerbetrieb bestimmt ist. Beide Rohrleitungen lassen sich auf verschiedenen Stellen mit einander verbinden, so dass einzelne Rohrstreken bei Undichtheiten ausgeschaltet werden können, ohne dass dadurch der Betrieb eingestellt werden müsste. Die Leitungen werden zu den einzelnen Gebäuden in unterirdischen Kanälen geführt. Die letzteren haben eine lichte Weite von 1,80 m × 1,20 m i. L. und eine Gesamtlänge von etwa 550 m. Die Sohle besteht aus Beton, die Wandungen sind in Zementmörtel 1 Stein stark gemauert, während die Decke aus Zementdielen mit Betonabgleichung besteht.

Die Kanäle sind ringsum mit Asphaltanstrich und Asphaltpappe isoliert und werden durch Oberlichte erhellt.

Digitiz Google

Die Lüftung der Kanäle erfolgt durch die Fenster der Mündungskammern in den einzelnen Gebäuden.

Ausser den Dampfleitungen wird von den Kanälen noch die Kondenswasserleitung aufgenommen, die am Fussboden liegt. Zur Ausgleichung der Rohrausdehnungen sind Kompensatoren aus Kupferröhren in ⌒-Form eingesetzt.

Die durch den Dampf des Fernheizwerks beheizten Wasserkessel der einzelnen Gebäudeheizungen sind verschieden gross, so dass für die Uebergangsperiode und zum Anheizen der kleine Kessel, bei strenger Kälte der grosse Kessel oder beide zusammen benutzt werden können. Auch hier kann durch geeignete Umschaltungen bei Undichtwerden der betr. Kessel ausgeschaltet und der Betrieb mit dem andern Kessel allein fortgesetzt werden. Die Temperatur des Wassers, die ein an der Hauptleitung befestigter Thermometer angibt, ist der Aussentemperatur entsprechend zu regeln. Zu diesem Zwecke ist an jedem Kessel ein selbsttätiger Temperaturregulator angebracht Durch eine Fernthermometeranlage wird im Kesselhause angezeigt, wenn an einer Stelle die Temperatur über die zulässige Wärme von 90° C steigt.

6. Beleuchtung.

Die Beleuchtung erfolgt durchweg mittelst Gasglühlichts. Das Gas liefert das städtische Gaswerk zum Preise von 17 Pfg. für den cbm (Kochgas nur 13 Pfg.). In jedem Gebäude sind Gasdruckregler eingebaut. Das Rohrnetz ist als Ringleitung in gleicher Weise wie das der unter 7 beschriebenen Wasserleitung angelegt.

7. Wasserversorgung.

Die Hochdruckleitung des städtischen Wasserwerks versorgt die Anstalt zum Preise von 16 Pfg. für den cbm mit gutem Trinkwasser.

Die Verteilungsleitung ist als sogenannte Ringleitung angelegt worden. Bei Rohrbrüchen oder anderen Störungen kann durch Schliessen bestimmter Schieber die fragliche Strecke ausgeschaltet werden, ohne dass dadurch in der ganzen Anstalt das Wasser abgestellt zu werden braucht. Von der Ringleitung zweigen die Steigleitungen in den einzelnen Gebäuden ab. In jedem Geschoss sind Entnahmestellen und ausserdem Feuerhydranten mit genügenden Schlauchlängen angebracht. In den Höfen befinden sich

Digitized by Google

10 Unterflurhydranten und zur ersten Hilfe bei Feuersgefahr in den Gebäuden, an geeigneten Stellen Minimaxapparate.

Ausser der Hochdruck-Ringleitung besitzt die Anstalt noch zwei kleine Nutzwasserleitungen. Die eine befindet sich im Anstaltsgarten; sie erhält das Wasser durch ein Handpumpwerk aus einem 13 m tiefen Brunnen und dient zur Bewässerung des Gemüsegartens. Die andere Leitung erhält ihr Wasser aus einem in der Nähe des Fernheizwerkes gelegenen 8 m tiefen Brunnen, aus dem es auf die im Dachboden der Männeranstalt befindlichen Behälter durch Dampfpumpe gedrückt und von dort in alle Stockwerke des Gemeinschaftsflügels sowie zurück auf die nächsten Höfe geleitet wird. Es dient zum Scheuern und Besprengen der Wege und Rasenflächen, sowie zum Spülen der Aborte.

Die Versorgung mit warmem Wasser zu den Bädern, zum Waschen und Reinigen und zu den Arbeitsbetrieben erfolgt durch besondere Warmwasserbereiter. Je ein solcher befindet sich im Gemeinschaftsflügel, in den Zellenflügeln, in den Gebäuden für Jugendliche, im Krankenhause und Waschhause.

8. Abortanlage.

In dem Verwaltungs- und den Gemeinschaftsflügeln befinden sich Aborte mit Wasserspülung. Die Klosetkübel der Zellengefangenen werden in Spülzellen entleert.

Die Entlüftung der Aborte und Spülzellen erfolgt durch über Dach geführte Abzugskanäle, die durch Dampfspiralen erwärmt werden.

Die Fäkalien gelangen durch die Schleusenanlage nach einer ausserhalb der Anstalt gelegenen Klärgrubenanlage mit 60 cbm Fassungsinhalt, wo sie nach dem Dreigrubensystem geklärt werden.

Das geklärte Wasser wird direkt nach der städtischen Schleuse abgeführt, während die festen Rückstände abgefahren werden.

9. Abfallwässer und -Stoffe.

Die Schmutz- und Abfallwässer wie die Tagewässer werden durch die mit gutem Gefälle versehenen Anstaltsschleusen der städtischen Hauptschleuse zugeführt, nachdem sie die unter 8 erwähnte Klärgrube passiert haben. Der Müll und die Aschenmassen des Fernheizwerks dienen

Digitized by Google

gegenwärtig zur Ausfüllung von Geländeunebenheiten, müssen später aber abgefahren werden.

10. Fernsprechleitung.

Innenverkehr.

Sämtliche Gebäude der Anstalt sind durch Fernsprecher mit einer Zentrale des Meldezimmers verbunden, die die gewünschten Anschlüsse vermittelt.

Aussenverkehr.

Die Zentralstelle hat Anschluss an das Fernsprechamt des Postamts, das auch den besonderen Nachtanschluss mit der Polizeiwache sowie die Fernsprechverbindung nach ausserhalb der Stadt vermittelt. Ausserdem ist die Anstalt durch Sonderleitung mit der Hauptwache des hiesigen Infanterie-Regiments verbunden, um im Notfalle militärische Hilfe herbeirufen zu können.

Eine andere Sonderleitung verbindet auch die in der Nähe der Anstalt liegende Direktorwohnung mit der Anstalt.

11. Haftgebäude und Haftform.

Das Männergefängnis
enthält 400 Plätze für Einzelhaft und
400 „ „ Gemeinschaftshaft.
Die Gefängnisgebäude für Jugendliche
enthalten 88 Plätze für Einzelhaft und
204 „ „ Gemeinschaftshaft.

a) Einzelhaft.

Es ist die mildere Form der Einzelhaft gewählt worden, d. h. ohne Maske und unter Wegfall der Isolierung bei der Bewegung im Freien, in der Schule und Kirche. In der Kirche befinden sich jedoch zur Vereinzelung der Individuen Trennsitze, deren Wände bis zur Schulterhöhe reichen, in der Schule Einzelpulte.

Während die Männerzellen in zwei Flügeln des Hauptgebäudes untergebracht sind, ist in den Haftgebäuden für die Jugendlichen je eine Gebäudehälfte zweigeschossig für Zellenhaft eingerichtet worden. Die Zellenflügel sind panoptisch gebaut.

Im Hauptgebäude enthält der eine Flügel 5, der andere nur 4 Zellengeschosse. In jedem Flügelstockwerke befinden

Digitized by Google

sich 44 Isolierzellen, 2 Spülzellen (zus. 18 Spülzellen) und 1 Vorratsraum. Heisses und kaltes Wasser kann in jedem Stockwerke entnommen werden. Die Hauptkorridore, deren Wände nur bis an den Dachboden, nicht aber durch diesen hindurch bis an das Dach selbst geführt sind, messen in der Breite 4,4 m, die Galerien 1,2 m. Die Gangbahnen der Galerien bestehen aus zwischen Eisenträgern gespannter, mit Linoleum belegter Försterdecke. Das Geländer ist 1,2 m hoch. Die Treppen sind aus Eisen konstruiert und mit Eichenholzstufen belegt. Die doppelten Oberlichte bestehen aus Drahtglas. Zur Lüftung der Korridore dienen ausser den in den Korridorwänden liegenden Lüftungskanälen noch grosse drehbare, von den obersten Galerien aus zu regulierende Oberlichtfenster. Dachstuhl und Böden bestehen aus Holzwerk.

Sämtliche Zellen sind 3,8 m lang, 2,2 m breit, 3,0 m hoch = 25 cbm Luftraum. Die Grösse der Zellenfenster beträgt 1,04 × 1,08 m = 1,12 qcm. Ihre obere Hälfte ist zum Herunterklappen eingerichtet, die unteren Scheiben sind mit undurchsichtigem Ornamentglas versehen. Die Fensterrahmen sind von Holz. Die Lüftungsfenster bewegen sich in Scherenführung und sind mit einem leichten Holzstab zum Oeffnen versehen. Die Fenstervergitterung besteht aus Quadrateisenstäben, die in Sandsteingewände eingelassen und durch 1 Flacheisenquerstab versteift sind.

Zur Beleuchtung dienen Gasglühlicht-Liliputbrenner mit Milchglasglocken ohne Zylinder, die in der Mitte der einen Längswand jeder Zelle angebracht sind. In jedem Stockwerk befinden sich einige Zellen mit geschützter Lampe in der Korridorwand.

Die Heizkörper enthalten 5—8 senkrechte, doppelwandige, oben und unten offene Röhren. Das Heizwasser tritt zur Vermeidung von Schallverbindung mit den angrenzenden Zellen in jede Zelle vom Korridor im Steigrohr herein und darnach im Fallrohr wieder auf den Korridor hinaus.

Die Zelleneinrichtung ist auf das einfachste gehalten. Sie besteht aus selbstkonstruierter eiserner Drehbettstelle ohne Füsse (Selbstkostenpreis M. 6.58), dreiteiliger Strohmatratze, freistehendem Tische mit Schemel, einfachem Leibstuhl mit weissem Porzellankübel mit Wasserverschluss, offenem Kleiderregal, weissem Essnapfe und Wasserkruge, Kehrichtschaufel, Besen und Tonspucknapf.

Digitized by Google

Die Zellenwände sind bis zur Brusthöhe mit hellgrauem Oelanstrich versehen. Die Zellentür ist ohne Metallbelag und ohne Essklappe, nur mit einfachem Beobachtungsverschluss versehen und schlägt nach aussen auf. Sie besteht aus 6 cm starkem Rahmenholz und doppelter, übers Kreuz gelegter Holzfüllung. Die Türgewände sind aus Ziegeln mit Zement gemauert und verputzt. Für den Schlossriegel und die Türhaspen sind Sandsteinwerkstücke eingemauert.

b) Gemeinschaftshaft.

In der Männeranstalt befinden sich in jedem der 4 oberen Geschosse des Gemeinschaftsflügels zwei gleichgrosse, nur durch den Treppenflur von einander getrennte Säle. Der eine davon dient als Tagesraum, der andere als Nachtraum für eine geschlossene Gruppe von 100 Gefangenen.

Die Säle sind je 33 m lang, 12 m breit und 4,1 m hoch = 16 cbm Luftraum auf den Kopf. An den Langseiten jedes Saales befinden sich je 12 grosse vergitterte Fenster. Die Fensterrahmen sind aus Holz. Die unteren Scheiben bestehen aus Ornamentglas. Die Oberteile der Fenster sind zur Lüftung zum Herunterklappen eingerichtet. An der einen Schmalseite stehen die Tagesräume mit dem Mittelpunkte des Hauptgebäudes in unmittelbarer Verbindung, während an den einander zugekehrten Schmalseiten der Tages- und der Nachträume grosse Glastüren den beiderseitigen Durchblick ermöglichen. Die Holzteile dieser Türen sind auf der Innenseite mit starkem Eisenblech beschlagen, die Glasfüllungen bestehen aus feuersicherem Elektroglas.

Die Tagesräume dienen nicht nur als Arbeitssäle, sondern auch zum Einnehmen der Mahlzeiten und zum Aufenthalte während der Sonn- und Festtage. Bei der Saaleinrichtung ist die Vereinzelung auch der Gemeinschaftshaftgefangenen nach Möglichkeit angestrebt worden: Jeder Gefangene hat zu diesem Zwecke seinen eigenen Tisch mit Kleiderschublade (Selbstkostenpreis M. 3.55), Wasserfässchen, Kehrichtschaufel, Besen etc. Er führt sonach wie der Zellengefangene seine täglichen Gebrauchsgegenstände und auch seine Werkzeuge bei sich.

Die Einzelplätze, je 3 in einer Reihe, sind 1,5 m von einander entfernt, so dass ein gegenseitiges, eingehenderes Ausfragen, Unterhalten und Beeinflussen oder gar ein

Digitized by Google

allgemeines Paktieren, Aufreizen und Zusammenrotten, wozu es bei gewissen Elementen, die in unserer heutigen Gefängnisbevölkerung reichlich vorhanden sind, nur eines Anstosses bedürfte, nicht gut stattfinden kann, ohne von den beiden ständig im Saale anwesenden Aufsichtsbeamten alsbald bemerkt zu werden. Damit aber der einzelne Gefangene in jeder Beziehung unabhängig vom anderen bleiben kann, werden gemeinsame sogen. Riegenarbeiten vermieden Die Arbeit muss sich wie in der Zellenhaft auch hier den besonderen Forderungen des Strafvollzuges unterordnen.

Das enge Zusammenleben der Gefangenen in den bisher üblichen Formen der Gemeinschaftshaft gilt vielen und je nachdem wohl nicht mit Unrecht als schädlich. Die Gegner wollen deshalb der Gemeinschaftshaft nur noch vom Gesichtspunkte der Ausführbarkeit gewisser Arbeitsbetriebe als einem „notwendigen Uebel“ Duldung gewähren. Die Gemeinschaftshaft hat aber doch wohl einen anderen Zweck, als lediglich zur Fabrik zu dienen. Sie ist erheblicher Verbesserung fähig, wenn jene Auffassung gerade fallen gelassen wird. Auch die Massen der Gemeinschaftshaft lassen sich in Einzelwesen zergliedern und zwar mit dem Vorteile einer Vereinzelung ohne gleichzeitige Vereinsamung. Hauptbedingung ist freilich eine ständige und ausreichende Aufsichtführung. Die Augen und Ohren der Beamten können und sollen Zellenwände ersetzen.

Das Prinzip der Vereinzelung auch in der Gemeinschaft erscheint besonders für die Gefängnisstrafanstalt zweckdienlich, einmal weil ihr in der Regel die noch eindrucksfähigeren Elemente, die Anfänger im Verbrechen, zugeführt werden, zum anderen weil infolge der gewöhnlich nicht sehr langen Strafzeiten der Gefangenenwechsel stärker und damit die Gefahr der Verbreitung der moralischen Ansteckung vielfältiger zu sein pflegt als in den Zuchthäusern.

Der entsprechende Versuch hat hier vermöge der guten Uebersicht und Durchsicht der Lokaleinrichtung trotz mancher Unvollkommenheit, die ihm naturgemäss noch anhängt, bisher voll befriedigt.

Bei der räumlichen und sachlichen Trennung der Individuen werden auch die sonst allzuhäufigen Reibungsgelegenheiten tunlichst vermieden. Der Gemeinschaftsgefangene ist hier an sich durch nichts genötigt, seinen

Digitized by Google

Nebenmann bei der Arbeit, beim Essen, bei sonstigen Gelegenheiten und Verrichtungen unbeobachtet an sich herankommen zu lassen und mit ihm zu verkehren. Wer sich zurückhalten will, kann das hier unter dem vorhandenen Schutze ausführen; wo dieses Wollen aber fehlt, da bilden bekanntlich auch Zellenwände kein unübersteigliches Hindernis. Ein Schutz für die Gutwilligen muss aber da sein, weil der Gefangene sich nicht wie in der Freiheit seine Genossen selbst wählen, auch nicht von ihnen beliebig wieder wegrücken kann.

Durch die Nebeneinanderlegung der Tages- und Nachträume und durch die Weglassung der sonst vielfach üblichen, in der Regel sehr dicht besetzten und darum unbemerkbarer Annäherung Vorschub leistenden Reinigungsräume und Speisesäle werden nicht nur grosse Räume, die tagsüber bis auf ein paar Stunden unbenutzt bleiben, erspart, sondern es wird auch eine weit bessere Zusammenhaltung der einzelnen Gemeinschaftsgruppen erzielt, die ihren Aufsehern nicht so oft aus den Augen und aus der Hand kommen, wenn sie nicht mehr während des Tages wiederholt durchs ganze Gebäude nach den verschiedenen Räumen zum Essen, zum Waschen, zur Arbeit und zum Schlafen zu wandern brauchen.

Das Aufwaschen des Essgeschirres erfolgt in einem durch Glasverschlag vom Tagesraum abgetrennten Raume, in den heisses und kaltes Wasser geleitet ist.

Die Aborte sind ebenfalls hinter einem Glasverschlage so angeordnet, dass man sie vom Saale aus überwachen kann. Die Sitze sind durch Holzwände von einander getrennt; in der Regel erfolgt aber das Austreten einzeln.

Ebenso laufen die Gefangenen in Abständen von ihren Plätzen weg einzeln zur Kirche, zur Bewegung im Freien, zum Schlafengehen etc. ab. Die Nummern der Tagesplätze stimmen mit denen der Schlafzellen überein.

Jeder Schlafsaal enthält in 2 mit der Rückwand an einander stossenden Doppelreihen 100 Schlafzellen, von denen jede 1,9 m lang, 1,15 m breit und in Höhe von 1,85 m mit einem starken Drahtnetz überspannt ist. Die Zellenwände ragen noch 21 cm über den Netzabschluss hinaus. Sie bestehen aus doppelten, kreuzweise genagelten Brettern, sind berohrt, mit Gypskalk verputzt und durchweg mit heller Oelfarbe gestrichen. Die Zellentüren bestehen aus einem festen Holzrahmen mit Wellblechfüllung und einfachem Griffverschluss. Durch eine kleine Oeffnung

Digitized by Google

in der Tür kann die Zelle überwacht werden. Ein ursprünglich geplanter Mechanismus zum gleichzeitigen Oeffnen einer ganzen Zellenreihe ist wegen seiner Bedenklichkeit bei Feuersgefahr nicht zur Ausführung gelangt.

Ausgestattet sind die Schlafzellen mit ähnlicher Drehbettstelle wie die Isolierzellen (Selbstkostenpreis M. 5.55), hölzernem Waschbänkchen, weissem Waschbecken und Nachtgeschirr mit Deckel und Mundbecher von Blech. Das Waschgerät wird Nachmittags für den nächsten Morgen mit Wasser gefüllt.

Die Gasglühlampen werden mittelst Kleinstellers verdunkelt.

Die Lüftungsfenster sind wie in den Tagesräumen mit einem patentierten Drahtseilmechanismus (Hösemannscher Verschluss) zum bequemen Oeffnen, Schliessen und Stellen versehen.

Jeden Schlafsaal überwacht ein Nachtaufseher, dessen Wachstube unmittelbar mit dem Saale verbunden ist. Er bleibt bis nach eingetretener Nachtruhe auf dem Schlafsaale, kontrolliert, auf Schleichschuhen gehend, die Zellenverschlüsse und durch die Beobachtungsöffnung die Ruhenden und begibt sich dann in seine Wachstube, von der aus er durch ein hoch angebrachtes Fenster den Saal noch weiter überwachen kann. An geeigneter Stelle ist in jeder der 4 Zellenreihen des Schlafsaales ein Vertrauensmann (Schlafsaalältester) gebettet, dessen Schlafzelle durch elektrische Klingelleitung mit der Wachstube in Verbindung steht, um erforderlichen Falles den Beamten sofort herbeirufen zu können.

Die übereinander liegenden 4 Wachstuben sind durch Sprachrohre verbunden, die eine davon durch Fernsprecher auch mit den Wachen der anderen Gebäude. In den Wachstuben sind überdies noch die Ablösungsnummern der Hofwachposten stationiert.

Infolge dieser Raumanordnung und Beamtenverteilung gestaltet sich auch der Wechsel des Tages- und Nachtbetriebes sehr einfach: Der Tagesaufseher zählt nach beendetem Abendessen, Aufwaschen und Gebet dem Nachtaufseher die vom Tagsraum zum Schlafsaal nur im Nachtanzuge (Hemd, Hose, Strümpfe und Pantoffeln) einzeln der Platznummer nach ablaufenden Gefangenen direkt zu und empfängt von diesem am anderen Morgen in gleicher Weise seinen Saalbestand zurück. Dieses unmittelbare Handinhandgehen ist auch vom sicherheitlichen Stand-

Digitized by Google

punkte schätzenswert, und ausserdem wird infolge des geringen Zeitaufwandes jegliches Hasten und Treiben und die damit verbundene Unruhe vermieden.

Nur in den beiden Haftgebäuden für Jugendliche wurde wegen der Verwendung der einen Gebäudehälfte zur Zellenhaft der zum Tagesraum gehörige Schlafsaal nicht neben diesen, sondern über ihn gelegt.

Ausser der geschilderten strengeren Form der Gemeinschaftshaft in den geschlossenen Abteilungen mit Einzelplätzen verfügt die Anstalt auch über die freieren Formen, wie sie die verschiedenen Verrichtungen in der Werkstatt für den gesamten Hausbedarf, in Bäckerei, Küche und Waschhaus, in Hof und Garten naturgemäss erfordern, aber auch bei diesen Abteilungen wird wenigstens während der Musezeiten und des Nachts an der Vereinzelung festgehalten.

Dadurch, dass tunlichst alle Zugänger zunächst isoliert, dann der strengen Gemeinschaftshaft und die Geeigneten schliesslich freieren Beschäftigungen zugewiesen werden können, ist auch insbesondere bei längeren Strafen ein progressiver Strafvollzug ermöglicht.

Die jugendlichen Gefangenen werden gleichfalls in der Regel zunächst isoliert. Selbst bei den Schulknaben hat sich die Einsamkeit bisher als recht wirksam erwiesen. In der sofortigen Gemeinschaft mit gleichgesinnten Knaben vergessen sie nach hiesigen Beobachtungen allzuschnell, wo sie sich befinden, und die Freiheitsstrafe kommt ihnen dann selten voll zum Bewusstsein.

In dem einen Gebäude der Abteilung für Jugendliche werden die noch der Volksschule angehörigen Gefangenen und die jüngeren Fortbildungsschüler, in dem anderen die älteren Fortbildungsschüler und die über 17 Jahre alten Gefangenen untergebracht, so dass eine völlige Scheidung nach den wichtigsten Altersabschnitten durchgeführt ist.

Ausser den Hafträumen enthalten auch die Gebäude für die Jugendlichen noch die nötigen Arbeitszimmer für den Inspektionsbeamten, den Geistlichen und die Lehrer, sowie die Schul- und Lehrmittelzimmer, Brausebäder, Heiz- und Niederlagsräume.

12. Der Verwaltungsflügel

des Hauptgebäudes enthält im Untergeschoss die Inventarverwaltung nebst den Zellen für die Zu- und Abgänger und ein Beamtenbad, im Erdgeschoss die Arbeitszimmer

Digitized by Google

des Direktors, der Kassenverwaltung, der Wirtschaftsverwaltung und der Kanzlei, ein Melde-, ein Sitzungs- und ein Sprechzimmer für Gefangenenbesuche. In den beiden Obergeschossen befindet sich die Anstaltskirche, die weiter unten noch erwähnt werden soll.

Weitere Verwaltungsräume liegen auch noch in den anderen Flügeln. So befinden sich um den Mittelpunkt des Hauptgebäudes in den verschiedenen Geschossen verteilt die Arbeitszimmer der Inspektoren, der Geistlichen, des Arztes, des Lehrers, des Oberaufsehers, ferner Gerichts-, Bibliothek- und Schulzimmer.

In den Untergeschossen der Flügel liegen die Strafzellen, die Kleiderkammern, das Aktenarchiv, die Heizkesselräume, die Niederlagen, die Werkstätte für den Hausbedarf und die Baderäume. Die letzteren enthalten 6 Wannen- und 28 durch 1,55 m hohe Holzwände getrennte Brausebäder. Die Brausen sind schräg gegen die Brust gerichtet, damit auch solche Leute sie benutzen können, die Kopfbrausen nicht vertragen. Durch einen zweckmässig konstruierten Mischapparat wird das Wasser immer gleichmässig badewarm geliefert und durch einen Haupthahn für alle Brausen zur Vermeidung von Wasserverschwendung gleichzeitig ein- und abgestellt. Jede Brause hat aber auch noch für sich einen Abstellhahn.

13. Die Anstaltskirche

ist zugleich Parochialkirche für die evangelische Beamtengemeinde, dient aber sowohl dem evangelischen als dem katholischen Kultus. Der Kirchenraum ist 25 m lang, 15 m breit und 16 m hoch und wird von 8 grossen Rundbogenfenstern ausgiebig erhellt.

Die innere Ausstattung der Kirche ist sehr stimmungsvoll. Sie zeigt an der einen Schmalseite in gemauerter Apsis den gleich dem Taufsteine, den Brüstungen und dem Gestühl durch Gefangenenhände aus Holz geschnitzten Altaraufbau mit eingeordneter Kanzel. Rechts und links davon befinden sich kleine Emporen für Aufsichtsbeamte. Auf der entgegengesetzten Schmalseite über einer breiten Empore erhebt sich das Orgelchor. Das pneumatische Orgelwerk mit schön gegliedertem Prospekt enthält 26 klingende Stimmen und ist mit den neuesten Spielhilfen, wie Crescendozug, Vorbereitungs- und Gruppenzügen, Oktav- und Suboktavkoppel u. a. m. versehen. Vor dem Altare stehen zunächst einfache Kirchenbänke mit etwa

Digitized by Google

130 Plätzen für die Beamtengemeinde. Sodann sind hinter einem, die ganze Kirchenbreite einnehmenden Abschlussgitter die Trennsitze für die Gefangenen, sowohl im Schiff als auf der Empore terrassenförmig angeordnet. Die Gefangenenplätze sind zu je 5—6 in einer Reihe so konstruiert, dass die bis Schulterhöhe reichenden Scheidewände sowie die Sitze beweglich sind, wodurch eine wesentliche Raumersparnis erzielt wird. Jeder Einzelplatz misst 73 × 56 cm in der lichten Länge und Breite, so dass in die nicht allzugrosse Kirche doch 660 Gefangenenplätze untergebracht werden konnten. Altar, Orgel, Brüstungen, Gestühl etc. sind in mattgrüner Farbe gehalten. Altar- und Orgelverzierungen zeigen dazu dezente Vergoldung. Weihevoll stimmen die grossen Seiten- und das Altarfenster mit ihrer einfachen Ornamentik in Buntglas und Glasmalerei zu der malerischen Ausschmückung der Kirchenwände und Decke, die über dem Altarbogen ein trefflich gelungenes Brustbild des lehrenden Heilandes zeigt, umrahmt von stilvollem, die ganze Höhe der Kirche einnehmendem Rankenwerk, das symbolisch aus Lilien und blühenden Dornenzweigen zusammengesetzt, zwei Spruchbänder mit Lebensworten umschliesst.

Zur künstlichen Beleuchtung dienen 70 schön geformte Gasglühlampen.

An Stelle eines Glockenturmes ist ein kleiner durchbrochener, von einem Steinkreuz gekrönter Giebelaufsatz mit freihängender kleiner Läuteglocke getreten. Die Sakristei dient beiden Konfessionen, ebenso die in Handstickerei kunstvoll ausgeführten Altar-, Kanzel- und Pultbekleidungen. Das Altarkreuz und die 4 Leuchter sind wie die kirchlichen Gefässe aus Silber und in einfacher edler Form gehalten. Die Anstaltskirche wurde am 5. Juni 1904 feierlich eingeweiht.

14. Das Krankenhaus.

Das Krankenhaus liegt an der Scheidegrenze des Männerbereichs von dem Bereiche der Jugendlichen und besteht aus einem Hauptflügel an dessen Enden zwei kleinere Flügel rechtwinklich anstossen. Die Frontrichtung geht in der Hauptsache nach Süden und Westen. Im herausgehobenen Sockelgeschoss befinden sich eine kleine Waschküche mit Dampfkochapparat, ein Doppelraum mit einem grossen Schimmelschen Desinfektionsapparat, mehrere Niederlagsräume, ein grösserer Baderaum, ein Heizkessel-

Digitized by Google

raum und einige Zellen zur etwa notwendigen vorübergehenden Unterbringung Tobsüchtige. Die Fenster dieser Zellen bestehen aus Eisenrahmen, die mit 12 mm starkem Hartglase versehen sind. Die Heizkörper sind durch Blechmäntel gesichert.

Das hohe Erdgeschoss sowie das Obergeschoss enthalten zusammen 8 Gemeinschafts-Krankenzimmer zu je 5 Betten und 16 Einzelzimmer. In ersteren sind auf den Kopf 24 cbm, in letzeren 40 cbm Luftraum gerechnet. Die Gesamtbelegungsfähigkeit des Krankenhauses beträgt einschliesslich der Wärter und Schreiber 60 Betten, und ist also auf etwa 5,5 % des vollen Bestandes berechnet.

Ausserdem befinden sich in den Obergeschossen noch 1 Geschäftszimmer für den Arzt, 1 Verbandzimmer, 1 Kirchenzimmer, 1 Wachstube, 4 Einzelbäder, 3 Teeküchen mit Gaskochapparaten und 4 Aborte in bequem zu erreichender Lage.

Die für jugendliche Kranke bestimmten Räume sind von denen der Männer getrennt. Zwei der Gemeinschafts-Krankenzimmer im Erdgeschosse sind für ansteckende Kranke vorgesehen und tragen deshalb an Wänden und Decken hellen Oelfarbeanstrich. Ausserdem können in Epidemiefällen die Geschosse eines jeden Flügels teilweise oder im ganzen isoliert werden.

In allen Geschossen ziehen sich helle, 3 m breite, bequeme Korridore längs der hinteren Fensterfronten hin, die gegebenen Falls zugleich zur Bewegung der Kranken dienen.

Der Wandanstrich ist in einem angenehmen Steingrau gehalten, der Fussboden durchweg, ausser in den mit Terrazzo oder Asphaltfussboden versehenen Teeküchen und Bädern, mit braunem Linoleum belegt. An Stelle der Scheuerleisten bilden Hohlkehlen aus Torgament einen festen, gut zu reinigenden Kantenabschluss. Desgleichen sind die Mauerwinkel zur besseren Reinhaltung abgerundet.

In alle Stockwerke ist heisses und kaltes Wasser geführt. Sämtliche Krankenzimmer stehen durch Nummertafeln oder Klappenmechanismus mit der Wachstube in elektrischer Glockenverbindung.

Das ärztliche Inventar ist mit Instrumenten und Gerätschaften ausreichend ausgestattet.

Das in unmittelbarer Nähe des Krankenhauses gelegene kleine Sektionshaus ist durch Schiebetüren in zwei Räume geschieden, wovon der eine zur Aufbahrung und

Digitized by Google

Einsegnung der Leiche, der andere als Sektionsraum dient. Der letztere ist mit einem drehbaren Sektionstisch mit weisser Marmorplatte und direktem Abfluss in eine besondere Desinfektionsgrube und mit zwei Porzellanwandbecken ausgestattet. Der Fussboden besteht aus Terrazzo.

15. Küche, Bäckerei und Waschhaus.

Küche und Bäckerei sind in einem Gebäude vereinigt. Der Umfang der Kocheinrichtung ist auf eine Belegschaft von etwa 1100 Personen berechnet, die Grundrissdisposition gestattet aber eine Leistung bis auf 1500 Köpfe.

Zum Kochbetrieb wird Dampf benützt, der der Hochdruckfernleitung entnommen und durch ein Dampfdruckreduzierventil auf 0,4 Atmosphären gebracht wird.

Es sind 6 freistehende doppelwandige Senking'sche Wasserbad-Dampfkochapparate vorhanden und zwar:

3 Gemüsekessel zu je 400 Liter,
1 Fleischkessel „ „ 500 Liter,
2 Frühstückskessel zu je 400 Liter,

sodann 3 doppelwandige Kessel mit direkter Feuerungsanlage zur Reserve und zwar:

1 Frühstückskessel zu 200 Liter,
1 Gemüsekessel zu 250 Liter,
1 Fleischkessel zu 150 Liter.

Die zum Ausspeisen bestimmten ganzen Kartoffeln werden nicht gekocht, sondern in 2 Senking'schen Kartoffeldämpfern gedämpft. Diese sind aus Gusseisen in Schrankform ausgeführt. In 8 Einsätzen aus siebartig durchlochtem Reinnickelblech können in jedem Apparat 400 Liter Kartoffeln gedämpft werden.

Zur Bereitung von Krankenkost und zum Auslassen von Fett, Speck etc. dient ein Tafelherd. Zum Rösten von Kaffee wird eine eiserne selbsttätig wirkende Röstmaschine mit zugehörigem Kühlapparat verwendet.

Der Abzug der Wasserdämpfe erfolgt durch einen mittels Dampfheizschlange angewärmten Lüftungskanal, die Zuführung der frischen Luft durch Klappfenster. Zu beiden Seiten der Küche befinden sich zwei überdeckte Speiseausgaben, eine für die Jugendlichen und eine für die Männer. Neben der Küche befinden sich ein Zuputzraum und ein Aufwaschraum je mit einem Spültisch ausgestattet, deren Becken mit Zu-, Ab- und Ueberlaufventilen versehen sind. An den Aufwaschraum schliessen sich der Geschirrraum und die Speisekammer an. Die Terrazzo-

Digitized by Google

fussböden sämtlicher Räume sind mit Fussbodenentwässerung versehen. Neben dem Zuputzraum liegt ein Abort mit direktem Zugang.

Der Küchenkeller ist ausserhalb des Gebäudes angelegt und mit diesem durch einen unterirdischen Gang verbunden worden, weil das Kellergeschoss des Gebäudes infolge der durchgehenden Dampfrohre zu warm ist. Auf dem Dachboden werden die Gemüse für die Küche und das Mehl für die Bäckerei in getrennten Abteilungen aufbewahrt. Diese Waren können direkt vom Wagen mittels Aufzuges nach dem Boden befördert werden.

In der Bäckerei befinden sich 2 Wasserheizungs-Doppelbacköfen mit je 2 ausziehbaren Backherden von 1,25 × 2,50 m Grösse mit Sparfeuerung durch Rückführung der Heizgase und mit Heizröhren von besten nahtlosen Stahlrohren von der Firma Richard Lehmann in Dresden. In diesen Oefen können täglich bis 756 Stück Brote zu je 3 kg gebacken werden. Ausser den nötigen Teigwagen, Backtrögen, Siebmaschinen etc. ist noch eine Teigknetmaschine für Handbetrieb vorhanden, in die das Mehl vom darüber liegenden Mehlboden aus unmittelbar eingeschüttet und das zum Teigmachen erforderliche warme Wasser aus einem Mischgefäss zugeleitet wird. Neben dem Backraum befindet sich ein Brotgewölbe, das etwa 4300 Stück Brote fasst.

Von der Bäckerei wird auch der Bedarf der Anstalt an Nudeln gedeckt. Zur Zeit wird die Bäckerei lediglich mit jugendlichen Gefangenen unter Leitung eines fachmännischen Beamten betrieben.

Das Waschhaus besteht aus 2 Geschossen. In einem besonderen Raume des Erdgeschosses wird die schmutzige Wäsche sortiert, mit diesem ist der 14 m lange, 8 m breite und 4,7 m hohe Waschraum direkt verbunden. Er ist auf drei Seiten mit grossen eisernen Fenstern versehen, durch deren Doppelflügel die Zuführung frischer Luft erfolgt.

Der Wasserdampf wird durch 50 cm weite an der Decke angeordnete und über Dach geführte Abzugskanäle abgesaugt.

Die Wäsche wird in zwei eisernen Kochkesseln mit eingebauter kupferner Dampfheizschlange gekocht und in 15 hölzernen Einzelwaschfässern mit der Hand gewaschen. Zum Kochen von Seife und Soda sind zwei Apparate mit Dampfbetrieb vorhanden. Ausserdem haben in der Waschküche noch ein grosser Spülbottich und eine Zentrifugal-

Digitized by Google

trockenmaschine Aufstellung gefunden. Der Fussboden besteht aus harten Klinkerziegeln, die Wände sind mit einem 1,80 m hohen weissglasierten Verblendsockel versehen. An den Waschraum schliesst sich der Trockenraum an. In diesen ist ein Kulissen-Dampftrockenapparat mit 18 herausziehbaren Rollgestellen zum Aufhängen der Wäsche eingebaut. Aus dem Trockenraum gelangt die Wäsche in die angrenzende Mangelkammer und von hier aus mittels Handaufzugs in die darüber gelegene Nummerkammer. Im Obergeschoss ist noch eine zweite Wäschemangel aufgestellt. Der übrige Raum des Obergeschosses sowie der Dachboden sind als Lufttrockenräume eingerichtet. In der warmen Jahreszeit wird die Wäsche auf den angrenzenden Rasenplätzen gebleicht und getrocknet.

16. Das Heizhaus

ist an den tiefsten Punkt der Anstalt gelegt worden, um das gesamte Kondenswasser aus der Anstalt dorthin zurückleiten zu können. Neben dem Kesselraum befinden sich auf der einen Seite eine mit Schmiedefeuer, Drehbank etc. ausgerüstete Reparaturwerkstatt, ein Aufenthaltsraum, der Abort und ein Niederlagsraum. Auf der anderen Seite liegt der Kohlenschuppen. Dieser fasst in 6 von einander getrennten Abteilungen 600 000 kg Braunkohle. Die Kohle wird auf einer Rampe auf den mit massiver Decke (System Hennebique) versehenen Kohlenschuppen gefahren und fällt hier direkt vom Wagen durch entsprechend verteilte Einschüttöffnungen in die Kohlenbunker. Aus diesen wird die Kohle in eisernen Kippwagen auf Schienen direkt vor die 4 Dampfkessel gefahren, nachdem sie auf einer eingebauten Wage mit selbsttätiger Wiegevorrichtung gewogen worden ist.

Um einer Selbstentzündung der Braunkohlen vorzubeugen, sind in die Bunker Lüftungskanäle mit Dampfabsaugung eingebaut.

Unmittelbar am Kesselhaus liegt die Aschengrube. Die Asche fällt aus den Kesseln in einen unter dem Kesselhaus befindlichen Aschenkanal, von wo aus sie mittels Karren nach der Aschengrube gefahren wird. Die Abfuhr der Asche sowie die Zufuhr der Kohlen erfolgt durch einen von den Bewegungshöfen abgetrennten Hof.

Digitized by Google

17. Der Packhof

ist etwa 50 m lang und 30 m breit. Durch eine grosse in der Mitte befindliche überdachte Laderampe wird ein bequemes Auf- und Abladen der Güter ermöglicht.

Seine Lage ist inmitten der Anstaltsbereiche so angeordnet, dass er den Speditionsgeschirren zugängig ist, ohne dass diese die Gefangenenhöfe berühren. Solange die Geschirre im Packhofe laden, ist er für die Gefangenen verschlossen.

18. Die Bewegungshöfe.

Die grossen Höfe zwischen den Flügeln der Männeranstalt und vor den beiden Gebäuden der Jugendlichen gewähren ausreichenden Raum für die Bewegung der Gefangenen im Freien, die unter genügendem Abstand der einzelnen von einander auf breiten, chaussierten Strassen erfolgen kann. Für Gebrechliche sind einige Ruhesitze vorhanden.

Zur Anstalt für Jugendliche gehört ausser den Bewegungshöfen noch ein Turnplatz auf dem allen Jugendlichen zur Zeit der Bewegung im Freien in zwei Abteilungen je zwei Stunden Turnunterricht wöchentlich erteilt wird.

Die Erwachsenen turnen auf ihren Höfen ebenfalls während der Bewegung im Freien. Für sie ist die Beteiligung freiwillig.

Die Höfe sind mit grossen Rasenflächen und einigen Bäumen versehen, um dem Auge einen freundlichen Anblick zu gewähren. Dagegen ist Buschwerk vermieden worden.

Die geneigte Bodengestaltung ermöglicht überdies an vielen Stellen einen weiten Ausblick über die Mauer hinweg auf ferne Berghänge, Dörfer und Wälder.

19. Religionsübung. Unterricht. Bibliothek.

In der Anstaltskirche wird jeden Sonn- und Festtag Vormittags ein katholischer Gottesdienst für Männer und für Jugendliche gemeinsam und danach je ein evangelischer Gottesdienst für Männer und für Jugendliche gehalten. An den evangelischen Gottesdiensten nimmt auch die evangelische Beamtengemeinde teil.

Die Darreichung des heiligen Abendmahls erfolgt für die katholischen Gefangenen ausser der österlichen Zeit nach Bedarf, für die evangelischen alle 6 Wochen. Beamtenkommunionen werden alljährlich 6 abgehalten.

Digitized by Google

Ausser den Sonn- und Feiertags-Gottesdiensten halten die evangelischen Anstaltsgeistlichen und der katholische Geistliche alle 14 Tage an einem Wochentage in der Kirche Religionsvorträge für die erwachsenen Gefangenen, an die eine Gemeindesingstunde zur Uebung im Kirchengesange sich anschliesst.

Die jüdischen Gefangenen halten jeden Freitag Abend Gebetsübungen ab. Die Feier ihrer Festtage erfolgt nach den Weisungen des Dresdner Rabbiners, der auch die Osterkost vermittelt.

Religionsunterricht wird von den Geistlichen beider Konfessionen erteilt und zwar:

an Fortbildungsschüler und Jugendliche über 17 Jahre je eine Stunde wöchentlich in 7 Klassen (einschl. der Katholiken),

an geeignete Erwachsene je eine Stunde alle 14 Tage in 4 Klassen.

Den Religionsunterricht an Volksschüler erteilt der Lehrer.

Ausserdem wird der erforderliche Konfirmandenunterricht an Volksschüler und auf Verlangen an solche Jugendliche erteilt, die, obgleich aus der Schule entlassen, noch nicht konfirmiert sind.

Unterricht wird ferner erteilt an die Volksschüler in einer Klasse mit wöchentlich 16 Lektionen,

an die Fortbildungsschüler und Jugendlichen über 17 Jahre in 6 Klassen je 2 Stunden wöchentlich,

an Erwachsene bis zu 30 Jahren in 4 Klassen je 2 Stunden wöchentlich.

Während der Unterricht in der Anstalt für Jugendliche sich nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzes richtet, ist der Unterricht für die Erwachsenen dem Charakter und der Bestimmung des Strafhauses angepasst. Er beschränkt sich auf Besprechungen über Themen ethischen und belehrenden Jnhalts und auf Rechnen. Die Gegenstände für die Besprechung werden in Anlehnung an ein gutes Fortbildungsschullesebuch allen Gebieten entnommen. Der Zweck dieses Unterrichts ist, die Gefangenen sittlich zu wecken und zu fördern und geistig anzuregen. Dabei werden Lesen und Schreiben mitgeübt.

Ausserdem besteht für alle Gefangenen die Möglichkeit, sich in den Musestunden selbst fortzubilden durch Abfassen von Aufsätzen, Ueben im Rechnen, Schreiben, Zeichnen, Zierschrift, Stenographie, fremden Sprachen, Buchführung u. a. m.

Digitized by Google

Diese freiwillige „Sonntagsbeschäftigung“ wird ständig kontrolliert und geleitet durch die Anstaltslehrer; sie wird möglichst gefördert, da sie auch für die Aufrechterhaltung der Disziplin nicht unwichtig ist.

Die Anstaltsbibliothek ist von Grund aus neu beschafft worden. Der Ankauf für die Gefangenenbibliotheken ist noch nicht beendet, sie sollen noch bis auf etwa 4000 Bände gebracht werden.

Die Beamtenbibliothek enthält z. Zt. rund	350	Bde.
„ Pfarramtsbibliothek „ „ „ „	60	„
„ ärztliche Bibliothek „ „ „ „	60	„
„ Gefangenbibliothek f. Männer enth. z. Zt. rund	2450	„
„ „ für Jugendliche „ „ „ „	960	„

Für die laufende Vermehrung der vorgenannten Bibliotheken stehen der Anstaltsdirektion jährlich reichliche Mittel zur Verfügung.

Bei den für beide Konfessionen getrennt gehaltenen Gefangenenbibliotheken werden vorzugsweise bessere Erzählungen, Reisebeschreibungen, geschichtliche, naturwissenschaftliche und fachtechnische Werke berücksichtigt, anderseits aber auch gute Romane, ausgewählte Werke der deutschen Dichter und grössere illustrierte Werke nicht ausgeschlossen.

Das religiöse Gebiet ist durch gute Bücher teils erbaulichen, teils populärwissenschaftlichen Inhalts vertreten.

Die Ausgabe der Bücher erfolgt durch die Lehrer bezw. durch die Geistlichen unter steter Rücksichtnahme auf die Person des Lesers.

20. Gesundheitspflege.

Der Anstaltsarzt untersucht täglich die eintreffenden Zugänger, sowie die Abgehenden und hält täglich Sprechstunden für die sich meldenden Gefangenen ab.

Im allgemeinen ist, soweit sich bei dem kurzen Bestehen der Anstalt hierüber ein Urteil fällen lässt, der Gesundheitszustand gut.

Schwere Erkrankungen, die nicht schon von aussen mitgebracht wurden, sind bis jetzt nur vereinzelt hervorgetreten. Die fast ständig bewegte Luft der Bautzner Gegend scheint bei dazu neigenden Individuen zwar leicht Rheumatismen, sowie entzündliche Erkrankungen der Augenbindehäute und des gesamten Atmungssystems zu veranlassen, andererseits wirkt sie aber auch erfrischend und

Digitized by Google

belebend. Erkältungskrankheiten bewegen sich in mässigen Grenzen. Fälle von Geisteskrankheiten werden nach ihrer Feststellung baldigst aus dem Strafhause entfernt.

21. Disziplin.

Die Gefangenen werden wie in den übrigen sächsischen Landesstrafanstalten nach Massgabe ihrer Rückfälligkeit, ihres sittlichen Zustandes und ihres Verhaltens in der Anstalt in drei Disziplinarklassen eingeteilt, die sich äusserlich nur durch verschiedenfarbige Halstücher von einander abzeichnen. Die Verschiedenheit in der Behandlung erstreckt sich auf die Gewährung oder Versagung gewisser Freiheiten und Vergünstigungen, auf Erhöhung oder Minderung der Arbeitsbelohnungen und auf Anwendung milderer oder strengerer Straf- und Zuchtmittel. Als Zuchtmittel gilt auch die Versetzung in eine niedere Klasse selbst, Versetzung in eine höhere Klasse tritt dagegen als Belohnung für Wohlverhalten und Streben nach sittlicher Besserung ein.

In der unteren (3.) Disziplinarklasse ist die Beaufsichtigung und Behandlung in jeder Beziehung besonders streng.

Dank der zweckmässigen Raumanordnung, der Uebersichtlichkeit und Durchsichtigkeit der Innen-Einrichtung, die die Aufsichtsführung ganz wesentlich erleichtern und unterstützen, ist die allgemeine Disziplin gut, obgleich das Aufsichtspersonal zur Hälfte aus ganz neuen Leuten, zur andern Hälfte aus verschieden qualifizierten, von andern Anstalten abgegebenen Beamten besteht, denen naturgemäss noch das einheitliche Zusammenarbeiten fehlt.

Die meisten Disziplinarfälle betrafen nur leichtere Uebertretungen namentlich des Sprechverbots. Verhältnismässig zahlreicher als bei den Männern sind erklärlicherweise die Strafanzeigen bei den Jugendlichen, die wesentlich beweglicher, kindischer und mehr zu allerlei Unfug aufgelegt sind als die Erwachsenen, die unter den gleichen Bedingungen viel schneller lernen sich im Zügel zu halten. Aber bei der Jugend wirkt eben auch besonders erziehlich, dass infolge der guten Uebersicht die meisten Vorkommnisse entdeckt und zur Bestrafung gezogen werden können.

Bei der Disziplinierung wird grundsätzlich daran festgehalten, dass strenge gestraft wird, die Strenge aber nicht in der Länge der Strafdauer sondern mehr in der Schärfe des angewendeten Strafmittels gesucht wird.

Digitized by Google

Bei den Jugendlichen ist körperliche Züchtigung nur noch als „Schulstrafe“ zulässig.

22. Arbeitswesen.

So weit als irgend möglich werden die Gefangenen für die Bedürfnisse der eignen wie anderen Anstalten beschäftigt. Hierzu werden vor allem die Handwerker verwendet. Für Rechnung der Anstalt arbeiten Bäcker, Böttcher, Buchbinder, Feldarbeiter, Gärtner, Glaser, Klempner, Maler, Maurer, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Schreiber und Tischler, und zu allgemeinen Hausarbeiten werden Küchenarbeiter, Wäscher, Heizer, Wärter, Aelteste, Reinigungsleute und Hofarbeiter gebraucht. Wer zu obigen Arbeiten nicht verwendet und nicht zur Selbstbeschäftigung zugelassen werden kann, wird je nach Eignung und Befähigung für Unternehmer beschäftigt. Dabei wird für tunlichste Mannigfaltigkeit Sorge getragen. Es sind zur Zeit hier eingeführt: Kartonnagenarbeit, Knopfmacherei, Metallschmuckfertigen, Maschinenstricken, Rosshaartuchweben, Stickerei, Schnurendrehen und Tuchschuhfertigen, ferner zur Aushilfe und für Gebrechliche: Kokos- und Rohrarbeit, Fadenzupfen, Federnschleissen, Tütenkleben und Wollelesen.

Da die Unternehmungen hier fast sämtlich erst im Entstehen begriffen sind, lässt sich zur Zeit noch nicht über den Ertrag urteilen. Vor allem wird darauf gesehen, dass dem freien Gewerbebetriebe von der Gefangenarbeit möglichst kein Abbruch geschieht, dass die Arbeiten weder schmutzig noch gesundheitsbedenklich sind und den geordneten Strafvollzug, die Trennung der Gefangenen und die Aufsichtsführung nicht beeinträchtigen.

Die Arbeitsleistung wird bei jedem Gefangenen nach seiner Befähigung ausprobiert und ihm danach v o r g e s c h r i e b e n. Die Pensumstufen sind zu diesem Zwecke unbegrenzt. Beliebig zu leistende „Ueberpensa“ mit „Ueberverdienst“, die früher auch in den sächsischen Strafanstalten eingeführt waren, gibt es daher jetzt nicht mehr und demzufolge auch keine geordneten „Kostaufbesserungen“ aus letzerem. Die Einrichtung des regelmässigen Erkaufs von Kostvergünstigungen als Mittel zur Erreichung der Pflichterfüllung ist damit weggefallen.

Die Höhe der nach der fortlaufenden Pensumskala erreichbaren Arbeitsvergütung für die geleistete Arbeit ist jedoch die gleiche, wie die durch die früheren „Ueberpensa“

Digitized by Google

zu erlangende, nur dass der Gefangene für gewöhnlich nicht mehr in der Lage ist, schon während der Strafzeit einen Teil seiner Arbeitsbelohnung zu verzehren, den er besser für sein späteres Fortkommen aufspart.

23. Beköstigung.

Warme Kost wird zu allen drei Mahlzeiten gereicht: Früh je $^7/_8$ Liter Suppe oder $^3/_5$ Liter Kaffee, Mittags je 1 Liter frisches oder trockenes Gemüse mit zerkleinertem Fleisch, Speck oder Fettmachsel, Abends je $^7/_8$ Liter Suppe. Einmal wöchentlich wird ausserdem Blut- oder Leberwurst (je 75 gr) und je $^1/_2$ Hering ausgespeist.

Die Fleisch-, Speck- bezw. Fettzutat beträgt auf den Kopf 70, 40 bez. 30 Gramm. Kostvergünstigungen an Nichtkranke werden nur auf begründeten ärztlichen Antrag gegeben. Ausserdem können als ausnahmsweise Belohnung Fett oder Butter, Milch oder einfaches Bier gewährt werden.

Das selbstgebackene Brot ist ein gutes, nicht zu dunkles Roggenbrot. Das Krankenbrot enthält Weizenmehlzusatz, die Krankensemmeln enthalten nur Weizenmehl. Die Brotrationen für die Gefangenen schwanken je nach der Arbeit, der Leistungsfähigkeit und dem persönlichen Bedürfnisse zwischen $^1/_2$ bis 1 kg, und betragen in der Regel 750 g.

Der Preis der Küchenkost stellt sich durchschnittlich auf 20,04 Pfg., der des Brots auf 9 Pfg. für den Tag und Kopf.

Die Anstalts-Bäckerei liefert das kg Brot zu etwa 12 Pfg., dieselbe Menge Semmel zu etwa 30 Pfg.

24. Bekleidung und Lagerung.

Die Oberkleider der Gefängnissträflinge bestehen aus schwarzgrauer, kurzer Tuchjacke, Hose und Kappe, neben denen noch eine Drillchjacke, Hose und Weste geführt werden. Die Halstücher der I. Disziplinarklasse sind weiss, der II. blau, der III. braun. An Leibwäsche wird wöchentlich gewährt: 1 weisses Nesselhemd, 1 Zwillichunterhose und 1 Paar wollene oder baumwollene Socken. Das Schuhwerk besteht aus rindledernen Halbschuhen und Lederpantoffeln für den Hausgebrauch.

Die Kosten des selbstgefertigten Tuchanzugs stellen sich auf M. 9.43, des Zwillichanzuges auf M. 2.40 und der Leibwäsche auf M. 4.50.

Digitized by Google

Die Lagerung besteht aus dreiteiliger Matratze und einem Kopfkissen mit Strohfüllung, zwei Friesdecken, einem weissleinenen Bettuch, Kopfkissen und Deckenüberzug.

Die Kosten der Matratze und des Kissens stellen sich auf M. 3.90, der Bettwäsche auf M. 3.97 und einer Friesdecke auf M. 7.45.

An sonstiger Gebrauchswäsche werden wöchentlich 2 Taschentücher von blauem Nessel, 1 Arbeitsschürze von Rohleinwand und 1 Zwillich-Handtuch gewährt.

Auf ärztliche Empfehlung kann das Tragen von wollener Unterwäsche gestattet werden.

25. Feld-, Garten- und Viehwirtschaft.

Der 5,3 ha grosse Garten der Anstalt umgibt diese an den nicht von Strassen begrenzten Seiten und ist gegen die Nachbarfelder mit einem 2 m hohen Stangenzaun eingefriedigt. Es werden darin mit Gefangenenkräften alle für die Küche benötigten grünen Gemüse sowie Frühkartoffeln erbaut und daneben auch gewöhnliche und feinere Gemüse, Beeren und Obst zum Verkauf an Beamte gezogen.

An geeigneter Stelle befindet sich ein massiver Gartenschuppen mit angebautem Schweinestall, in dem unter Verwendung der Küchenabfälle etwa 16 Schweine gemästet werden können.

Zur Bewässerung des Gartens ist ein Pumpwerk aufgestellt, das aus einem Brunnen das Wasser hochhebt und mittelst Rohrleitung in 9 Wasserschöpfstellen verteilt.

26. Uniformierung, Bewaffnung, Sicherheitsdienst.

Die Beamten des Wacht-, Aufsichts- und Inspektionsdienstes, sowie der Direktor sind uniformiert und mit Seitengewehr bez. Säbel bewaffnet.

Während des Nachtdienstes führen die Hofposten Büchsflinten (Gensdarmeriegewehre), die Posten im Innern der Gebäude Revolver.

Militärische Bewachung ist nicht vorgesehen, dagegen ist das in Bautzen garnisonierende Infanterie-Regiment vertragsmässig bereit, im Bedürfnissfalle militärische Hilfe zu leisten.

Bei Feuersgefahr tritt die gut organisierte städtische Feuerwehr auch innerhalb der Anstalt in Tätigkeit.

Digitized by Google

27. Beamtenetat

für beide Anstalten bei voller Belegung.

1 Direktor,
1 Oberinspektor,
3 Inspektoren,
3 ev. Geistliche,
1 kath. Geistlicher im Nebenamte.
1 Arzt,
2 ev. Lehrer,
1 kath. Lehrer im Nebenamte,
9 Kassen-, Wirtschafts- und Kanzleibeamte,
3 Oberaufseher,
2 Wachtmeister,
44 Aufseher,
29 Wachtdienstbeamte,
2 Beamte für den Botendienst,
1 Anstaltskoch,
1 Bäckereiwerkmeister,
3 Heizhausbeamten.

28. Bau- und Einrichtungskosten.

Soweit bisher Rechnungslegung erfolgt ist, stellen sich die Baukosten im Einzelnen abgerundet wie folgt:

1.	Das Männergefängnis-Zentralgebäude . .	M.	915 590.—
	und zwar der Saalflügel	„	280 750.—
	die Zellenflügel	„	443 240.—
	der Verwaltungsflügel	„	191 600.—
2.	die Haftgebäude der Jugendlichen . .	„	337 050.—
3.	das Krankenhaus mit Sektionsgebäude . .	„	115 110.—
4.	die Küche und Bäckerei mit Packhofschuppen	„	93 420.—
5.	das Waschhaus	„	41 590.—
6.	das Fernheizwerk mit Kohlenschuppen . .	„	345 840.—
7.	das Torhaus	„	41 260.—
8.	die Umfassungs- und Zwischenmauern . .	„	135 170.—
9.	Nebengebäude (Einfriedigungen u. Gartenschuppen mit Schweinestall)	„	25 150.—
10.	Schleusenanlage	„	20 440.—
11.	Wasserleitung	„	25 600.—
12.	Gasleitung	„	21 130.—
13.	die Einebnung und der Wegebau . . .	„	148 930.—
14.	das Direktorwohnhaus	„	29 250.—
15.	das Wohnhaus für obere Beamte einschl. Waschhaus	„	64 310.—
16.	die 3 Aufseherwohnhäuser einschl. Waschhaus	„	84 880.—
17.	Kosten für Bauführung etc.	„	45 480.—
18.	Grundstückserwerbungen	„	78 300.—
		rund M.	2 568 500.—

Digitized by Google

Hierzu noch die Kosten der Inventarausstattung und zwar:

für das allgemeine Inventar rund . .	M.	72 860.—
„ die Bekleidung rund	„	43 810.—
„ „ Lagerung rund	„	53 330.—
	rund M.	170 000.—

Die Haus-, Wirtschafts- und Arbeitsgeräte, die Mobilien und die Lagerstätten sind zum weitaus grössten Teile, die Bekleidungs- und Lagerstücke durchweg von Gefangenenkräften hergestellt worden.

Erklärung zum Lageplan.

A. Torhaus.
B. Männergefängnis:
   1. Verwaltungs- und Kirchflügel.
   2. und 3. Zellenflügel.
   4. Tagesraum mit 100 Einzelplätzen im Gemeinschaftsflügel.
   5. Nachtraum mit 100 Schlafzellen im Gemeinschaftsflügel.
C. Gefängnisse für Jugendliche:
   1. Zellenflügel.
   2. Tagesraum (der Nachtraum liegt hier darüber).
D. Wäschereigebäude.
E. Bäckerei (1.) und Küche (2.)
F. Krankenhaus.
G. Fernheizwerk:
   1. Kesselhaus.
   2. Kohlenschuppen.
   3. Auffahrtsrampe.
H. Packhof mit überdachter Laderampe.
J. Gartenschuppen mit Schweinestall.
K. Beamtenhäuser:
   1.—3. Aufseherhäuser zu je 4 Wohnungen.
   4. Direktorwohnhaus.
   5. Wohnhaus für 4 obere und 2 untere Beamte.
   6. Beamtenwaschhäuser.

Digitized by Google

Lageplan.

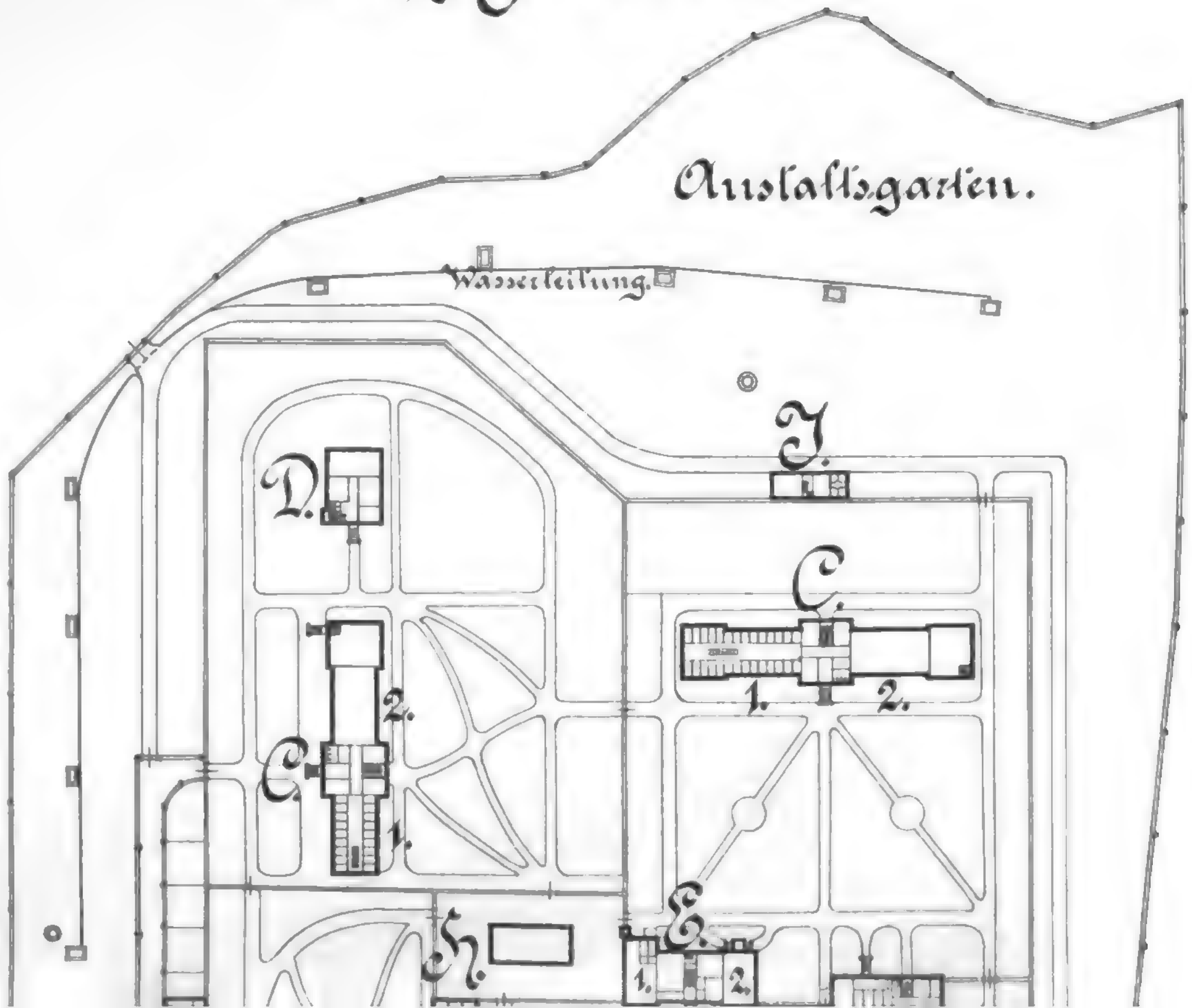

Digitized by Google

Austallsland

Austallstraße

Finanzstraße

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

N.

0 10 20 30 40 50 100 m

Die Freiheitsstrafe und das Gefängniswesen im Occident und in Griechenland

von **Demetrios E. Castorkis**

mit einem einleitenden Brief von Dr. Krohne, Chef der Gefängnisverwaltung im Kgl. Preussischen Ministerium d. I.

Privatdozent des Strafrechts an der Universität zu Athen
und beauftragt von der griechischen Regierung mit dem Studium der abendländischen Strafanstaltsverwaltungen.

Aus dem Griechischen übersetzt von Regierungsrat Dr. von Engelberg und Fritz von Engelberg in Mannheim.

Herrn Dr. Krohne, Geheim. Regierungsrat, Vortragender Rat im Ministerium des Innern in Verehrung und Dankbarkeit gewidmet

Vom Verfasser.

Ihnen, hochverehrter Freund, der Sie mich auf deutschem Boden so wohlwollend aufnahmen und mich durch Ihre hervorragende wissenschaftliche Bildung und Ihre Erfahrung in die kunstreiche preussische Gefängnisverwaltung eingeweiht haben,

Ihnen, der Sie die mir von der griechischen Regierung aufgetragenen Mission in theoretischer und praktischer Beziehung so ausserordentlich gefördert haben, insbesondere dadurch, dass Sie mir gestatteten, obgleich ich Fremder war, an der durch Sie so ausgezeichnet geleiteten Besichtigung der bewundernswürdigen preussischen Gefängnisse Teil zu nehmen,

Ihnen, der Sie unablässig um die Ausgestaltung der Gefängniswissenschaft bemüht sind, deren Szepter Sie zur Zeit so würdevoll tragen, widmet diese bescheidene Studie in Dankbarkeit

Der Verfasser.

Digitized by Google

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihre Bemühungen für die Reorganisation des Gefängniswesens in Ihrem Lande habe ich mit grossem Interesse verfolgt. Lassen Sie sich nicht beirren durch die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche Ihnen dabei zuerst entgegen treten, dasselbe ist auch in andern Ländern der Fall gewesen. Die Ursache dafür liegt darin, dass die grosse Masse des Volkes dieser Frage verständnislos gegenüber steht, und von denen, die zur Leitung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten des Landes berufen sind, legen die meisten einen so geringen Wert auf die Fragen des Strafvollzuges und Gefängniswesens, dass sie es für ihrer unwürdig halten sich damit zu beschäftigen. Nur eine kleine Zahl besitzt das richtige Verständnis für die Bedeutung dieser Fragen für das politische und rechtliche Leben eines Volkes; deren Bemühungen aber werden gehemmt durch die Masse der Unwissenden und Gleichgiltigen. Eine Besserung des Zustandes kann erst dann eintreten, wenn den Leitern des Strafvollzuges die ihnen zukommende gleichberechtigte Stellung neben den Strafgesetzgebern und Richtern gewährt wird.

Bei der Abfassung und Ausgestaltung der Strafgesetze beteiligen sich die angesehensten Staatsmänner, Rechtslehrer und praktischen Juristen. Die Volksvertretung erörtert ausführlich den Inhalt sowie die Form der Gesetze, fast Wort für Wort. Das allgemeine Interesse daran wird wach gehalten durch die parlamentarischen Debatten und die Veröffentlichungen der Presse. So stellt jede Strafgesetzgebung von den *libri terribiles* der Pandekten an bis auf die neuesten Strafgesetzbücher der Niederlande, Italiens, Norwegens und Russlands herab eine riesige Geistesarbeit dar. Die Handhabung der Strafjustiz wird rechtskundigen Richtern anvertraut, von denen eine vollständige wissenschaftliche wie praktische Vorbildung verlangt wird. In jedem einzelnen Straffalle wird sorgfältig erwogen ob die Tat unter § A oder § B des Strafgesetzbuchs zu bringen ist, ob Diebstahl oder Unterschlagung, Mord oder Todschlag, schwere oder einfache Körperverletzung vorliegt, ob zwei

Digitized by Google

oder drei Monate als gerechte Strafe anzusehen sind. Die Verkündigung des Urteils erregt das lebhafteste Interesse in breiten Schichten der Bevölkerung wie die überfüllten Gerichtsäle und die eingehenden Berichte der Presse bezeugen.

Sobald aber das Urteil gefällt ist, sobald die Freiheitsstrafe, welche in der heutigen Strafgesetzgebung die hauptsächlichste Strafe bildet zu vollstreken ist, lässt das Interesse nach. Der Verurteilte wird den Strafvollzugsbeamten überliefert, auf dessen Ausbildung wenig oder gar kein Gewicht gelegt zu werden pflegt, von welchem nicht dieselbe geistige Bildung wie vom Gesetzgeber und Richter verlangt wird. Und doch sagt v. Holtzendorff mit Recht, dass das Urteil der Strafe nur die Form, der Vollzug den Inhalt gibt. Von der Einrichtung der Strafanstalten und der Beschaffenheit der Strafvollzugsbeamten hängt es allein ab, dass die vom Gesetze vorgeschriebene, vom Richter erkannte Strafe ihren Zweck wirklich erreicht. Ein laxer, willkürlicher oder ungerechter, zu strenger oder zu milder Strafvollzug vernichtet das Vertrauen auf die gerechte Handhabung der Justiz sowohl beim Bestraften als beim Volk. Schlechte Einrichtung der Gefängnisse, welche die Durchführung einer strengen Disziplin, die absolute Beugung des Verurteilten unter die Autorität der Rechtsordnung und zugleich dessen Aufrichtung durch sittliches Einwirken unmöglich macht, fördert ein dem Staate gefährliches gewerbs- und gewohnheitsmässiges Verbrechertum, statt es zu bekämpfen und zu unterdrücken. Es ist durchaus unpolitisch und unwirtschaftlich einerseits mit grossem Mühen und Opfern eine Strafgesetzgebung und Gerichtsorganisation zu bauen, andererseits aber die Gefängniseinrichtungen und die Heranbildung eines seiner Aufgabe gewachsenen Beamtentums zu vernachlässigen.

Diese Wahrheit hatte schon im Jahre 1825 der holländische Kriminalist van den Tek erkannt, welcher der holländischen Regierung, die ihn um seine Meinung über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs ersuchte, als Antwort gab: „Sagt mir erst wie Eure Gefängnisse beschaffen sind und dann werde ich Euch sagen ob Euer Entwurf gut ist.“

Seinem Rate folgend haben die Holländer zunächst ihr Strafvollzugswesen neu gestaltet und dann über 50 Jahre später führten sie ein neues Strafgesetzbuch ein, welches genau zu ihrer Strafvollzugseinrichtung passte. Von demselben Gedanken sehen wir auch die Engländer geleitet,

Google

welche sich noch heute mit ihrem altertümlichen Gewohnheits-Strafrecht begnügen, aber ihr Gefängniswesen gründlich und vollständig umgestaltet haben. Beide Länder haben damit die glücklichsten Erfolge erzielt, während alle übrigen durch das Missverhältnis zwischen der Vorschrift des Strafrechts und der Strafrechtsordnung einerseits und der praktischen Ausführung des Strafvollzugs andererseits die übelsten Erfahrungen gemacht haben. Erst wenn diese Wahrheit von den regierenden Kreisen erkannt sein wird, werden auch Mittel und Wege zur Reorganisation des Strafvollzugs leichter gefunden werden.

Wo und wie die Organisation anzufangen hat, steht heute ausser Zweifel. Sie muss mit dem Strafvollzug an Jugendlichen und Erstbestraften beginnen und dann zu dem der Erwachsenen und Rückfälligen fortschreiten.

Die Verbesserung der Gefängnisse erfordert Kosten, und es ist leicht zu verstehen, dass sowohl die Finanzminister als auch die Volksvertretungen die hierzu nötigen Mittel nur schwer bewilligen. Daher ist es Pflicht der die Organisation Ausführenden mit der grössten Sparsamkeit zu Werke zu gehen; namentlich, wenn es sich um Neubauten handelt, soweit dies geschehen kann, ohne die Errichtung des Zwecks der Strafe zu gefährden. Nichts hat der Gefängnisreform überall mehr geschadet als die unnütze Verschwendung riesiger Summen an gekünstelte und luxuriöse Bauten, von dem ältesten Milbank an bis zu dem neusten Gefängnispalast in Fresnes bei Paris herab. Entweder verzichteten die Regierungen von vorn herein auf jeden Versuch, weil ihnen die Ausgaben unerschwinglich schienen, oder sie beschränkten sich auf einen einmaligen Versuch, der so einschüchternd wirkte, dass jeder Gedanke an Fortsetzung der Gefängnisreform aufgegeben wurde.

Wenn dagegen der erste Versuch zeigt, dass mit mässigen Mitteln das Erstrebte erreicht werden kann, dass die öffentliche Sicherheit steigt, dann ist die Durchführung der Organisation von selbst gesichert.

Den alten Streit über die verschiedenen Gefängnissysteme kann man heute bei Seite lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die kurzzeitige Freiheitsstrafe um sie wirksam zu machen in Einzelhaft vollstreckt werden muss, und dass den Jugendlichen und Erstbestraften das Recht zusteht nicht in verbrecherischer Gemeinschaft ihre Strafe verbüssen zu müssen. Was den Vollzug der langzeitigen

Digitized by Google

Freiheitsstrafen und die Behandlung der Rückfälligen betrifft, so muss dieser entsprechend der Eigenart des Landes und des Volkscharakters geregelt werden. Falls diese Strafen innerhalb der Anstalt und in Gemeinschaftshaft vollzogen werden, ist wenigstens für nächtliche Trennung der Gefangenen zu sorgen; werden die Gefangenen ausserhalb des Gefängnisses mit Landeskulturarbeiten beschäftigt, so muss die Auswahl der hierzu bestimmten Gefangenen mit grosser Sorgfalt geschehen und gleichzeitig müssen die Massnahmen so getroffen werden, dass der Charakter der Freiheitsstrafe nicht verloren geht. »*Last not least*» das Beamtenpersonal!

Die erste neue Anstalt muss gleichzeitig als Schule für die Strafvollzugsbeamten und die Aufsichtsbehörde dienen. Sie darf aber unter keinen Umständen in der Hauptstadt selbst, sondern in mittelbarer Nähe erbaut werden, sonst wird man sehr üble Erfahrungen mit hohen Bau- und Verwaltungskosten machen. Für die Leitung der grösseren Anstalten wähle man nur Männer von guter allgemeiner und wissenschaftlicher Bildung. Für das untere Personal ist militärische Ausbildung erwünscht, vorausgesetzt dass sie mit tadelloser Führung verbunden ist. Militärpersonen, die sich im Dienst schlecht geführt haben sind auch für den Gefängnisdienst gänzlich unbrauchbar. Jedenfalls müssten aber alle Beamten für den Gefängnisdienst sorgfältig geschult und ausgebildet werden.

Doch genug! Ich befürchte Ihnen schon längst Bekanntes zu wiederholen. Meine aufrichtigsten Wünsche begleiten Ihr Werk; ich hoffe, dass es von Erfolg gekrönt sein wird.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Ihr ergebenster

K r o h n e, Dr.

Digitized by Google

Euere Majestät![1])

Meine Damen und Herrn!

Die Freiheitsstrafe und die auf das engste hiermit zusammenhängende Frage des Gefängniswesens im Abendland, sowie insbesondere bei uns, bildet den Gegenstand des heutigen Vortrags.

Ich muss von vornherein gestehen, dass ich an die Darlegung dieses verwickelten Stoffes nur mit einer gewissen Reserve herantrete. Die Frage der Bestrafung im allgemeinen, insbesondere die Freiheitsstrafe und die Besserung des Sträflings haben so viele bedeutende Geister von Philosophen, Strafrechtslehrern und Politikern beschäftigt und es ist so viel darüber geschrieben worden, dass das Studium der Frage und die erschöpfende Behandlung derselben nicht leicht ist. Während der in diesen Fragen Unerfahrene ohne Bedenken seine eigenen Anschauungen über die beste Art der Strafverbüssung äussert und die eigenen Ansichten über die Bauart und Verbesserung der Gefängnisse mitteilt, wie dies bei uns nicht selten geschieht, so wird derjenige, der sich eingehend dem Studium der umfangreichen Strafvollzugskunde gewidmet hat, sich sehr wohl hüten unumstössliche Behauptungen aufzustellen, indem er die Schwierigkeit und Vielseitigkeit des Problems wohl erkennt.

Unser Thema bietet auch noch die weitere Eigentümlichkeit, dass die Erforschung desselben von jeher nicht nur die geistige, sondern auch die gesellschaftliche Aristokratie stark beschäftigt hat.

Neben den Koryphäen der Wissenschaft, neben den Namen, Rousseau, Montesquieu, Voltaire und Beccaria finden wir das Thema der Strafe in Frankreich äusserst eingehend und gut behandelt von Rochefoucauld-

---

[1]) Die vorliegende Studie bildete den Gegenstand eines in Anwesenheit J. M. der Königin von Griechenland in der philologischen Gesellschaft „*Parnassos*“ zu Athen gehaltenen Vortrags. — Bei der gegenwärtigen Veröffentlichung sind nur einige wenige Zusätze gemacht.

Digitized by Google

Liancourt,[1]) Baron Hallez Claparède,[2]) Vicomte d'Haussonville,[3]) in Deutschland durch von Arnim,[4]) von Schwarze,[5]) von Holtzendorff,[6]) von Jagemann,[7]) Biron von Curland,[8]) in Belgien durch Vicomte Vilain XIV,[9]) in Schweden endlich durch S. Kgl. Hoheit den König Oscar,[10]) welcher im Jahr 1841 eine treffliche Studie über Strafe und Strafanstalten veröffentlichte.

Namentlich müssen wir aber auch hier hervorheben, dass die meisten der im Strafvollzugswesen verwirklichten Fortschritte auf das direkte und warme Interesse gekrönter Häupter zurückzuführen sind. Wenn daher heute Preussen ein auf das beste und systematischste organisiertes Gefängniswesen besitzt, so ist dieses hauptsächlich der Initiative und dem persönlichen Interesse seiner Könige Friedrich Wilhelm des Dritten und namentlich Friedrich Wilhelm des Vierten zu verdanken. Dieser Herrscher Preussens überzeugte sich während seines Aufenthaltes in England höchstpersönlich von den bewunderungswürdigen Resultaten der dortigen Gefängnisorganisation. Nach Preussen zurückgekehrt, eröffnet er seinem Minister seine auf die Reform des Gefängniswesens bezüglichen Entschliessungen in bündiger Weise und lässt ihn über die Unerschütterlichkeit seiner Entschliessungen keinen Augenblick im Zweifel, wie aus der diesbezüglichen Kabinetsordre vom 13. Juli 1840 hervorgeht, die also schliesst: „Und es ist mein entschiedener Wille dass diese Reorganisation sobald wie möglich ins Leben trete".

[1]) Le marquis de Rochefoucauld-Liancourt. Examen de le théorie et de la pratique du système pénitentiaire — Les prisons de Philadelphie per un Européen 1796, (Letzteres anonym von one de la Rochefoucauld-Liancourt.)

[2]) Le baron L. de Hallez Claparéde. Rapport à M. le comte Duchâtel ministre secrétaire d' Etat de l' Jntérieur, sur les prisons de la Prusse 1843.

[3]) Le vicomte d' Haussonville. Les établissements pénitentiaires en France et aux colonies, Paris 1875.— Misère et remèdes 1886

[4]) von Arnim. Bruchstücke über Verbrechen und Strafe. Frankfurt 1803.

[5]) von Schwarze. Die Freiheitsstrafe. Leipzig 1880.

[6]) von Holtzendorff. Das irische Gefängnissystem. Leipzig 1859.

[7]) von Holtzendorff und von Jagemann. Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888.

[8]) Carl's Prinzen Biron von Curland. Die neuen Gefängnisse. Breslau 1847.

[9]) Vicomte Vilain XIV. Mémoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs. Bruxelles 1841.

[10]) S. Kgl. Hoheit Oscar. Ueber Strafe und Strafanstalten. Leipzig 1841.

Digitized by Google

Gleichermassen sind in Russland die kürzlich zur Tat gewordene bedeutsame Besserung des Loses der nach Sibirien Verbannten, sowie die beträchtliche Abnahme der Fälle von Verschickungen nach Sibirien und andere humanitäre Massnahmen bekanntlich der Ausfluss des höchstpersönlichen Willens des allerchristlichsten Selbstherrschers.

In Italien wurden vor kurzem erst die Gefangenen, welche bisher eiserne Ketten und schwere Kugeln schleppen mussten, von diesen barbarischen Fesseln auf Veranlassung des jungen Königs, der soeben den Thron bestiegen hatte, befreit.

In Belgien werden vom Könige selbst die Mitglieder eines Zentralausschusses für die Obsorge entlassener Strafgefangener bestimmt, welche demgemäss den Titel: *commission royal des patronages* führt.

In Dänemark zeigt die ganze Königliche Familie ein grosses Interesse für das Gefängniswesen und unterstützt ganz besonders die Fürsorgevereine für entlassene Strafgefangene in Kopenhagen: Vridslöselille und Viborg.

Dem letzeren insbesonders war die Königin von Dänemark ihr ganzes Leben hindurch eine warme Gönnerin; das Gleiche ist jetzt seitens des Kronprinzen der Fall, welcher mit lebhaftem Interesse alle den Strafvollzug betreffenden Fragen verfolgt. —

Was endlich Griechenland betrifft, wer kennt nicht die warme Teilnahme, welcher unsere erhabene Herrscherin beständig den Enterbten der menschlichen Gesellschaft gegenüber praktisch betätigt? Oder wem ist es unbekannt, dass unsere zwei neuesten systematisch gebauten Gefangenenanstalten[1]), die den einzigen versöhnenden Lichtstrahl spenden, der unser ganzes mittelalterliches Gefängnissystem erleuchtet, der erhabenen Anregung Höchstderselben zu verdanken sind?

* * *

Nach diesen kurzen einleitenden Worten wollen wir jetzt zum Hauptthema übergehen und zunächst im allgemeinen die Arten der Strafen und ihre verschiedenen Unterscheidungsmerkmale betrachten.

---

[1]) Diese Anstalten sind das Gefängnis für Jugendliche und das Frauengefängnis in Athen, welche beide nach dem gemischten Auburn'schen System eingerichtet sind.

Digitized by Google

Das allgemeine Ziel jeder geordneten menschlichen Gesellschaft, jeden Staates, ist glückliches und sicheres Zusammenleben der Mitglieder, wie dies so zutreffend der grosse Aristoteles bereits lehrt. Um dieses zu erreichen, muss jeder Staat gegenüber den eigenen Untertanen die Grenzen des Erlaubten und Unerlaubten, des Rechts und Unrechts festlegen.

Der Staat tut dies indem er seine Gesetze erlässt, durch welche er, im Hinblick auf sein Ziel, bestimmte Handlungen der Bürger bald befiehlt, bald untersagt. Jedem Bürger liegt die Pflicht ob, sobald ein Gesetz veröffentlicht ist, seine Handlungen mit dessen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Gleichwohl ist es möglich, dass ein Bürger sei es aus Bosheit, sei es aus Eigennutz oder aus irgend einem andern Grunde die Gesetze übertritt. In solchem Falle sagen wir dann, wenn die Gesetzesübertretung die staatliche Ordnung direkt berührt, und dadurch das Wesen des Staates selbst bedroht, die Uebertretung falle in das Gebiet des Strafrechts[1]); der dem Gesetz Zuwiderhandelnde begeht eine „Straftat".

Damit der Staat auf diesem Gebiet das verletzte Recht wiederherstellen und die gesetzliche Ordnung, ohne welche das Bestehen des Staates unmöglich ist, unverbrüchlich aufrecht erhalten kann, ist er berechtigt, zur Anwendung geeigneter Mittel gegen den Uebeltäter zu schreiten. Diese Mittel, welche der Staat zur wirksamen Bekämpfung des Unrechtes benutzt, sind „die Strafen". —

Welche Strafen nun ein jeder Staat anwendet, das lernen wir durch genaues Studium seiner Strafgesetzgebung, da heutzutage als unverletzbares Prinzip bei allen Kulturvölkern der Grundsatz gilt, dass keine Strafe verhängt werden darf, die nicht durch ein bestehendes Gesetz angedroht ist. »*Nulla poena sine lege*«.

Dieses Prinzip, das uns heute als selbstverständlich erscheint, war früher nicht immer anerkannt. So hatte der Richter im Altertum und noch im Mittelalter volle Freiheit, welche Strafe er auferlegen wollte. Und selbst später noch, als die Strafen, wie z. B. in Frankreich durch die »*Ordonnances*«, gesetzlich bestimmt waren, konnte der Richter die angedrohte ordentliche verschärfen, wie z. B. die Todesstrafe durch eine vorangehende Folterung.

---

[1]) Genaueres über den Unterschied zwischen Straf- und Zivilrecht siehe in meiner Abhandlung *volenti non fit injuria*, Seite 22 ff.

Digitized by Google

Wir können deshalb mit Recht sagen, dass durch die genaue Bestimmung der anwendbaren Strafen, wie auch durch die Art ihres Vollzugs, ein gewichtiger Fortschritt in der Ausübung der modernen Rechtspflege geschaffen worden ist.

Die Strafgesetzgebung trägt mehr als die anderen Rechtsgebiete einen internationalen Charakter. Die tagtäglich sich mehr verbreitende Richtung auf Herbeiführung einer internationalen Geltung der Strafgesetzgebungen oder wenigstens einander entsprechender Bestimmungen, welche durch die periodisch zusammentretenden Kongresse der Kriminalisten gefördert werden, sind sowohl in der Natur der Sache als auch im Endziel der Strafrechtspflege begründet. So finden wir, was insbesondere unsere Frage betrifft, mögen wir das griechische, französische oder deutsche Strafgesetzbuch in die Hand nehmen ungefähr dieselben Strafen verzeichnet.

Betrachten wir speziell das bei uns geltende Strafrecht, so finden wir in Artikel 4 des griechischen St.-G.-B. acht verschiedene Arten von Strafen.[1]) Diese verschiedenen Arten aber lassen sich in drei Klassen wie folgt einteilen: Strafen wider das Leben, Strafen wider die persönliche Freiheit und Vermögensstrafen.

Körperstrafen. Die barbarischen Körperstrafen suchen wir in unserem Recht vergebens.

Die Körperstrafen wie auch die Folter welch' letztere auch bei uns durch ausdrückliche Bestimmung der Hellenischen Verfassung verboten ist[2]), sind heute aus den Strafgesetzbüchern der zivilisierten Welt verschwunden[3]).

Wenn das schöne Wort wahr ist, dass das Strafrecht jeden Volkes sich als der Gradmesser seiner Zivilisation erweist, so kann die Strafjustiz der jüngeren Staaten auf die Abschaffung der unmenschlichen Strafen stolz sein.

Man schaudert, wenn man sich an die Strafen der älteren Gesetzgebungen, selbst an die Karls des Grossen erinnert, welche ja noch als die mildeste aller jener gilt. Abhauen der Ohren, Abhauen der Finger oder der ganzen Hand, das sind die leichtesten der in jener Gesetzgebung

---

[1]) 1. Todesstrafe; 2. Lebenslängliche Kettenstrafe; 3. Zeitliche Kettenstrafe; 4. Zuchthaus; 5. Gefängnis; 6. Geldstrafe; 7. Haft; 8. Geldbusse.

[2]) (Art. 18 der griechischen Verfassung von 1866.)

[3]) Hie und da besteht noch meist als disziplinäres Züchtigungsmittel die Prügelstrafe.

Digitized by Google

angedrohten Strafen. Die Todesstrafe erscheint als die herrschende Strafart, die mit einer schaudererregenden Vielseitigkeit vollstreckt wurde. Als einfache Arten der Todesstrafe galt die Enthauptung durch das Schwert, das einen entehrenden Charakter tragende Aufhängen und das besonders beim schönen Geschlecht zur Anwendung kommende Ertränken.

Als qualifizierte Todesstrafe wurden angesehen: das Aufpfählen, das Rädern, die Vierteilung durch Anbinden der Extremitäten des Verurteilten an 4 kräftigen Pferden, die dann durch Geiselhiebe auseinander getrieben wurden und ähnliches.

Diesen letzteren schauderhaften Tod durch Zerstücklung, der hauptsächlich für Königsmörder bestimmt war, erlitt unter anderem der Mönch Jacques Clement, der Mörder Heinrich III. von Frankreich (1589), der Fanatiker Ravaillac, der Mörder Heinrich IV. von Frankreich (1610) und Damiens, wegen seines wenn auch erfolglosen Attentates auf Ludwig XV. von Frankreich (1757). Aus den Schilderungen jener Zeit entnehmen wir folgendes über das schrecklichste Martyrium des Damiens:

On assujettit les traits d'un cheval à chacun de ses membres. Chaque cheval était tenu en bride par un aide, un autre, placé derrière, fouettait le cheval.

Les tirades par les chevaux durèrent une heure. Trois fois les chevaux recommencèrent, s'élançant, tirant à plein collier. Le corps résistait. Le curé s'était évanoui. Les exécuteurs ne savaient plus que faire.

Le chirurgien Boyer monta à l'Hôtel de Ville pour demander la permission de donner un coup de tranchet aux jointures, ce qui lui fut refusé, prétextant que plus le supplice durerait longtemps, il souffrirait, et que c'était ce qu'il fallait. Mais le chirurgien ayant affirmé que l'écartèlement ne pourrait avoir lieu si on n'y aidait, on se résolut à permettre l'amputation nécessaire.

On n'avait pas d' instrument. André Legris fit l' opération à coups de hache; il incisa les aisselles et les jointures des cuisses.

Les membres se détachèrent l'un aprés l'autre. Damiens ayant perdu deux cuisses et un bras respirait encore. Mais ses cheveux étaient devenus blancs . . . .". (Henri Varennes et Edgar Troimaux, Le Musée criminel.)

Digitized by Google

Todesstrafe. Diese genannten Strafen[1]) bedeuten für uns glücklicherweise nur eine schaudervolle Ueberlieferung aus früherer Zeit. Die heute bei uns bestehenden Strafen bilden, wie schon erwähnt, 3 Klassen, deren erste und zugleich schwerste die Todesstrafe ist.

Ohne auf die theoretischen Erörterungen über die juristische Berechtigung, die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Todesstrafe einzugehen, die von Beccaria und Sonnenfels schon im 18. Jahrhundert begonnen wurden und teils die Aufrechthaltung, teils die Abschaffung der Todesstrafe bezwecken, sondern allein die Tatsachen betrachtend, wollen wir nur bemerken, dass die Todesstrafe, welche früher das Hauptmittel der Reaktion der Gesellschaft gegen das Unrecht war, heute diese Bedeutung nicht mehr hat. Unvereinbar mit dem Fortschreiten der Zivilisation, der christlichen Nächstenliebe, den neuesten Errungenschaften der straftrechtlichen Wissenschaft, verschwindet sie nach und nach aus den neueren Gesetzgebungen, so dass man begründete Hoffnung haben kann, sie werde in nicht zu langer Zeit bei uns nur noch eine traurige Erinnerung bilden.

So wurde die Todesstrafe vollständig abgeschafft in Rumänien (1864), Portugal (1867), Holland (1870), Italien (1890), in den meisten schweizerischen Kantonen wie auch in einigen der Vereinigten Staaten (Michigan 1847, Rhode Island 1852, Wisconsin 1853, Maine 1877). In Belgien und Norwegen ist sie, wenngleich die Strafgesetzbücher dieselbe kennen, so gut wie abgeschafft, indem sie seit Jahrzehnten nicht mehr vollstreckt wird. Der neue norwegische und schweizerische Strafgesetzentwurf kennen beide die Todesstrafe nicht. Aber auch in den übrigen Staaten ist die Todesstrafe heutzutage eine Seltenheit, sowohl was ihre Androhung im Gesetz, als ihre tatsächliche Exekution[2]) betrifft. Aber auch dort wo die Todesstrafe noch besteht, ist ihr der Charakter eines Schauspiels genommen, den ihr die früher allgemein übliche Oeffentlichkeit des Vollzugs verliehen hatte. Die seitens der alten Kriminalisten

[1]) Die letzten Ueberbleibsel der Körperstrafen finden wir im *Code penal von 1810 (A. 13)* welcher das Abhauen der rechten Hand zur Verschärfung der gegen Vatermörder erkannten Todesstrafe vorschreibt. Diese Bestimmung wurde in Frankreich im Jahre 1832 abgeschafft. Loi du 28 Avril 1832.

[2]) In Griechenland gibt es zur Zeit 194 Gefangene, deren Todesstrafe durch einen Allerhöchsten Gnadenakt in lebenslängliche Gefangenschaft umgewandelt worden ist.

Digitized by Google

gehegte Hoffnung, die öffentliche Exekution werde abschreckend wirken, erwies sich als trügerisch. Man hat vielmehr die Bemerkung gemacht, dass viele die die Stufen der Guillotine bestiegen schon früher selbst sehr aufmerksam und fast mit Eifersucht alle Einzelheiten des blutigen Schauspiels einer Hinrichtung verfolgt hatten. Die Oeffentlichkeit hatte keineswegs verhütet, dass die früheren Zuschauer des Dramas später seine Helden wurden. Deshalb ist heute die Hinrichtung in umschlossenem Raum und vor einer beschränkten Anzahl von Zuschauern vorherrschend (Intramuranhinrichtung[1]) und die Tendenz erkenntlich die schwerste der Strafen so schnell und schmerzlos als möglich zu vollziehen. Zur zweckmässigen Durchführung einer solchen Exekution wurde in Amerika (New-York) die Hinrichtung mittels Elektrizität *(electrocution*[2]*)* eingeführt.

Geldstrafe. Soviel in Kürze über die erste Gattung der bei uns bestehenden Strafen. Von den übrigen zwei wollen wir nun in Kürze zuerst die dritte Gattung, die auf das Vermögen des Uebeltäters abzielenden Strafen betrachten. — Dieselben erweisen sich in gewissen Fällen als sehr nützlich, namentlich zur Vermeidung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Es gilt heute unter den Kriminalisten als unbestritten, dass drei- oder fünftägige Gefängnisstrafen unmöglich eine Besserung des Uebeltäters bewirken können, dass sie vielmehr in Folge der Berührung mit anderen Uebeltätern verderblich wirken. Gleichzeitig verliert die Gefängnisstrafe für den Verbrecher, nachdem er sich einmal an den Gedanken des Gefängnisses gewöhnt hat ihre abschreckende Wirkung. Mit Rücksicht darauf wäre es wünschenswert, wenn die Richter, besonders bei uns im Hinblick auf den kläglichen Zustand der griechischen Gefängnisse, einen reichlichen Gebrauch von den Geldstrafen machen würden, so oft es das Gesetz erlaubt (vergl. auch A. 517 Griech. St.-G. B.) und zwar nicht nur zur Vermeidung der verderblichen Wirkungen der kurzzeitigen Gefängnisstrafen, sondern auch

[1]) Innerhalb der Gefängnisse wird die Todesstrafe vollstreckt in Oesterreich, Deutschland, Belgien, Russland, Schweden, Norwegen und England.

[2]) Durch Köpfen wird die Todesstrafe vollzogen in Griechenland (oder durch Erschiessen beim Militär), Frankreich, Deutschland, Schweden und Finnland, durch Erhängen in England, Russland und Oesterreich; durch Strangulierung (Garotte) in Spanien; durch Erschiessen in Serbien und Montenegro.

Digitized by Google

des positiven Vorteils der Geldstrafe wegen; dieser ist sowohl ein materieller, in dem die Geldstrafen die Gemeinde- und Staatskassen bereichern, als auch ein moralischer, weil die Meinung nicht grundlos ist, dass für die breite Masse eine den Geldbeutel treffende Strafe fühlbarer und demgemäss wirksamer ist, als die Entziehung der persönlichen Freiheit für wenige Tage[1]).

Anderseits können die Geldstrafen nur auf einen kleinen Kreis und nur auf die leichteren Straftaten Anwendung finden. Kein heutiger Gesetzgeber wird die schweren Verbrechen z. B. den Mord mit Geldstrafen sühnen lassen, wie die lex Salica, Allamanna, Ripuaria, die dadurch mehr den Charakter eines Preisverzeichnisses der Verbrechen als eines Strafgesetzbuches tragen.

Zu der beschränkten Anwendung der Geldstrafe kommt sodann auch der gewichtige Nachteil, dass ihre Wirkung sich nicht auf die Person des Uebeltäters beschränkt. Ihre Tilgung trifft sehr fühlbar Persönlichkeiten, die der Uebeltat ganz ferne stehen, mit dem Verurteilten aber wirtschaftlich verbunden sind.

Endlich kann die Geldstrafe in vielen Fällen wegen der Armut der Verurteilten nicht entrichtet werden, in welchen Fällen sie nach den bestehenden Gesetzgebungen tatsächlich in kurzzeitiges Gefängnis[2]) umgewandelt wird.

Gefängnis.[3]) So bleibt noch die 2. Gattung der Strafarten zu betrachten übrig, welche die verschiedenen, gegen die persönliche Freiheit gerichteten Strafen umfasst, als die heutzutage verbreitetste und herrschendste Strafe.

Diese Strafart übertrifft zweifellos die übrigen, denn sie besitzt mehr als alle die von der Wissenschaft geforderten Eigenschaften einer Strafe. Die Freiheitsstrafen sind nämlich 1. leicht abzustufen; man kann also ihre

---

[1]) Die gemeinsame Auffassung des Volkes gibt sich in der Redensart „lieber drei Monate sitzen, als blechen“, kund.

[2]) Neuerdings erörtert man ernstlich die Frage wie in solchen Fällen der Verurteilte die Geldstrafe bis zu ihrer Tilgung durch persönliche Arbeitsleistung, ohne in das Gefängnis zu müssen, abverdienen kann. Abverdienen von Geldstrafen durch Arbeit: Mitteilungen der J K. V. 1891 und Verhandlungen des 22. u. 23. deutschen Juristentages.

[3]) Der Ausdruck Gefängnisstrafe wird hier in allgemeinem Sinne, das heisst im Sinne aller Arten von Freiheitsstrafen und nicht im Sinne der speziellen Gefängnisstrafe des Artikels 12 Gr. Strafgesetzbuch gebraucht. Ebenso ist auch oben unter dem Begriff „Geldstrafe“ die Gattung dieser Strafen gemeint und nicht die spezielle Strafe des Artikels 13 Gr. Strafgesetzbuch.

Digitized by Google

Anwendung genau nach dem Grad des Verschuldens und der Strafbarkeit des Verbrechers bemessen. 2. Sie sind widerruflich. Wenn nämlich ein Irrtum seitens des Richters sich herausstellt, so können sie in jedem Augenblick widerrufen und die Folgen einigermassen wieder gut gemacht werden. 3. Sind sie persönlich, weil ihre Vollstreckung nur die Person des Uebeltäters trifft und nicht indirekt auch andere Personen. Schliesslich können diese Strafen, wenn sie richtig vollstreckt werden, nicht nur abschreckend wirken, soweit dies nötig ist, sondern auch die Besserung und sittliche Hebung des Uebeltäters bewirken.

Nichts destoweniger haben auch diese Strafen, namentlich wegen der Art ihrer heutigen Anwendung, Gegner. Ich erwähne nur kurz Mittelstädt und die bekannteste seiner Schriften „Gegen die Freiheitsstrafen". [1]) Indessen herrscht nun tatsächlich diese Strafart vor und bildet wie erwähnt das hauptsächlichste Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Ueberall in der zivilisierten Welt finden wir heute spezielle Vereinigungen, spezielle Schriften, besondere Vorlesungen an den Universitäten und internationale Versammlungen zur Erforschung und Regelung des zweckentsprechendsten und wirksamsten Vollzugs der Gefängnisstrafe.

Nun wollen wir eingehend den Begriff dieser Strafe, ihre Vollstreckung und die verschiedenen Arten ihres Vollzugs untersuchen.

Unter dem allgemeinen Begriff „Gefängnisstrafe" im weitesten Sinne versteht man alle Strafen, die in der Entziehung der Freiheit eines Bestraften vermittels Festhaltung in besonderer Anstalt bestehen, verbunden mit dem Zwang zu einer bestimmten Lebensweise und namentlich zur Arbeit.

Hinsichtlich ihres Vollzugs erfuhr die Gefängnisstrafe, wie alle anderen Strafmittel, mit der Zeit in der Entwickelung durch die Jahrhunderte verschiedene Veränderungen. Diese verschiedenen Phasen der Freiheitsentziehung, welche in ihrer Entstehung und Ausbildung gleichzeitig die Geschichte des Gefängniswesens darstellen und in der Ausbildung der verschiedenen heutzutage angewendeten Stafvollzugssysteme ihren Abschluss finden, wollen wir nun betrachten.

---

[1]) Dr. Otto Mittelstädt. Gegen die Freiheitsstrafen. Leipzig 1870. Gegen Mittelstädt hauptsächlich von Schwartze. Die Freiheitsstrafe. Leipzig 1880.

Digitized by Google

Die Gefängnisstrafe im oben angegebenen Sinn und das Gefängnis als Ort des Vollzugs solcher Freiheitsstrafe waren bei den älteren Völkern unbekannt. Weder bei den Griechen noch bei den Römern trägt die Inhaftierung einen solchen Charakter. Der Uebeltäter wurde in jenen Zeiten allerdings auch eingesperrt, aber die Inhaftierung war nur eine vorübergehende Massregel zur Fluchtverhütung bis zum Auspruch oder zur Vollstreckung der Strafe. So wurde Sokrates auch in den Kerker geworfen, aber nur um ihn bis zur Rückkunft des heiligen Schiffes von Delos festzuhalten. Jugurta wurde von den Römern ins Gefängnis geworfen, aber nur zur Sicherung des Vollzugs der Strafe des Hungertodes.

Diesen Charakter einer Sicherheitsmassregel mehr denn einer Strafe hatte die Einsperrung auch im Mittelalter. Feudale Burgen, Kellergewölbe der Rathäuser, Gelasse der Klöster dienten hierzu. Die Gefangenschaft als besondere Strafe der Freiheitsentziehung war selbst noch dem Strafkodex Karls des Grossen fremd.

Seit der Ausbreitung des Christentums dagegen, sehen wir eine auffallende Vermehrung der Gefängnisse. Die als Abtrünnige angesehenen Christen wurden haufenweise ins Gefängnis eingesperrt. Aber auch hier erscheint die Einsperrung mehr als Zwangsmassregel, denn als Strafe. Wer dem christlichen Glauben entsagt wird augenblicklich freigelassen. In jenen Zeiten herrschen noch überall die Todes- und die Körperstrafen.

Um das Ende des 16. Jahrhunderts herum, als nach Beendigung der Kreuzzüge, Scharen von Landstreichern und Vagabunden das abendländische Europa überschwemmten, begegnen wir erstmals der Gründung von Zuchthäusern.

In diesen Anstalten wurden Vagabunden, Bettler, Landstreicher, Dirnen und jugendliche Uebeltäter unter Arbeitszwang zur Gewöhnung an Zucht festgehalten. Verbrecher finden wir in jenen Zeiten nicht in denselben, weil bemerkenswerterweise jene ersten Zuchthäuser nicht als Strafvollzugsorte errichtet wurden, sondern anfangs mehr den Charakter polizeilicher Verwahr- und Besserungsanstalten[1]) hatten.

[1]) Die Buntheit der Insassen dieser Anstalten und die Verschiedenartigkeit ihrer Ziele ersieht man am besten aus der erhaltenen Zuchthausordnung in München 1682, worin es wie folgt heisst: dass darin untergebracht werden sollen, ungeratene Kinder, faule und leichtfertige Menschen, faule Bauernbursche und Mägde, schlimme und langsame

Digitized by Google

Solche Anstalten wurden in London errichtet (House of correction 1550), in Nürnberg (Spinnhaus 1588), in Amsterdam (1588), in Lübeck (1613) und in Hamburg (1615).

Später, namentlich gegen das 17. Jahrhundert wurden noch andere Uebeltäter, insbesondere Diebe also ebenso gefährlich für die öffentliche Sicherheit wie die obenerwähnten Kategorien von Leuten angesehen und in den genannten Korrektionsanstalten eingesperrt.

Aber auch diese Gefängnishaft, die hier zum ersten male auftritt beruht noch nicht auf gesetzlicher Unterlage. Nichtsdestoweniger wird dieselbe aber in Folge der jenen Zeiten charakteristischen administrativen und richterlichen Willkür eingeführt. So verhängt der Richter an Stelle der Todes- und der Körperstrafen eigenmächtig zeitliche und unbegrenzte Freiheitsstrafen über die Verbrecher.

Gemeinschaftshaft. Die über Wesen und Ziel der Freiheitsstrafe herrschende Unklarheit begünstigte dieses Verfahren, so dass die Gefängnisse um das 18. Jahrhundert alle Arten von Sträflingen aufnehmen, zugleich aber auch Bettler, Angeschuldigte, Geistesgestörte, Schuldner, Waise und Vagabunden beherbergen; alle durcheinander, ohne jegliche Scheidung, Zucht und Ordnung.[1]) Die Leitung der Gefängnisse sehen wir in den Händen der unwissendsten und unmoralischsten Elemente, welche in dieser Stellung nur ein Ziel kannten: Bereicherung ihrer Person, durch die verschiedenartigsten Bedrückungen der Insassen.[2]) Die Gefangenen erhalten nur Wasser und Brot als Nahrung, entbehren jeder Pflege, selbst der frischen Luft oft sogar jeden Sonnenstrahls. Die Unreinlichkeit in den Gefäng-

---

Zimmerknechte und Maurergesellen, faule Handlanger und Tagwerker, in Summa ein jeder, der sonst nicht gut tut oder sich auf den Bettel und Müssiggang legen will, um daselbst zu besserem Leben gebracht, oder an ein solches Ort gesetzt zu werden wo er Niemand mehr beschweren noch andere verführen kann. (cf. Krohne S. 15.)

[1]) Selbst eine Trennung der Geschlechter war nicht immer vorhanden. So führt Dupuy in seinem Werke „Les prisons de Bretagne" (p. 11.) ein für die in Pläermel vorgekommenen Scheusslichkeiten charakteristisches Schriftstück des Senechals Tuault 1782 an:

J'y suis une fois descendu en robe, mais en pou trop tard pour m'opposer à une union illicite de douze déserteurs et douze coquines qui venait d'avoir lieu sous les yeux et malgré les cris et remontrances de la geôlière et de quelques personnes charitables, qui s'étaient rendues aux prisons pour soulager les malheureux.

[2]) Cane berichtet in seinem Werke „*Punishment and Prevention of crime*" (p. 35) folgendes: *The income of the Warden of Marshalsea debtors prison was 3000—4000 pounds a year. (!)*

Digitized by Google

nissen war so gross, dass verschiedene ansteckende Krankheiten (Kerkerfieber, the plague) dort auftraten, welche die Gefangenen dezimierten und sich auf die Umgebung ausdehnten. Diese schauderhaften Orte wurden in England Gaols oder Bridewells, in Frankreich Bagnes und in Deutschland Zucht- oder Spinn- oder Raspelhäuser genannt.

Um jene Zeit nimmt ein Mann, welcher das heilige Feuer eines Reformators in sich trägt, die Unerträglichkeit dieses Zustandes empfindet und durchdrungen ist von dem Mitleid, das wir allen menschlichen Kreaturen schulden, mutig den Kampf um die Verbesserung der Gefängnisse auf. Es war der Brite John Howard. Um das hohe Ziel, das er sich gesetzt hatte zu erreichen, opferte er häusliche Bequemlichkeit sowohl wie gesellschaftliche Genüsse und durchwanderte zuerst sein eigenes Vaterland um den Zustand der Gefängnisse aus nächster Nähe persönlich kennen zu lernen.

Hierauf reiste er, um sich persönlich über die zweckentsprechendste Reform derselben ein Urteil zu bilden nach dem abendländischen Europa und betrachtet eingehend eine grosse Zahl von Gefängnissen. Nach England zurückgekehrt veröffentlichte er im Jahre 1777 sein berühmtes Werk „State of the prisons in England and Wales“, welches die Frucht vieljähriger Studien bildet und eine Uebersicht seiner reformatorischen Vorschläge enthält. Der Name Howard wurde berühmt, der Umgang mit ihm von Fürsten und Staatsmännern gesucht. Gleichwohl wirkte dies nicht auf ihn ein; unermüdlich wendet er sich neuen Studien zu, bis er als Opfer seiner Hingebung in Russland in Folge eines ansteckenden Fiebers starb.

Allein der Samen war ausgestreut und von dieser Zeit beginnt eine neue Periode [1]) der Freiheitsstrafen.

In jene Zeit fällt auch die gewaltige Reformbewegung, die durch die Philosophie der Aufklärung hervorgerufen und durch die Werke Voltaire's, Beccaria's und Montesquieu's

---

[1]) Vereinzelten Lichtpunkten in dem dunklen Bilde der damaligen Gefängnisse begegnen wir an einigen Orten auch vor Lebzeiten Howards. So gab es in den vereinigten Staaten der Niederlande vortrefflich eingerichtete Strafanstalten, so das berühmte Spinnhaus in Amsterdam. Ebenso ist hier der prächtigen römischen Anstalt „S. Michele“ zu gedenken, die Papst Klemens XI. im Jahre 1703 für jugendliche Rechtsbrecher einrichtete. Der mit dieser Anstalt erstrebte Zweck erhellt klar aus der Inschrift ihrer Façade! *Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficiat disciplina.* Aber derartige Anstalten bilden leicht zu zählende Ausnahmen.

Digitized by Google

durch ganz Europa verbreitet wurde. Diese Bewegung ergriff auch das Strafrecht, welches sich schliesslich von den Banden der Kirche ganz frei macht und auf gänzlich neue Grundlage gestellt wird. Die richterliche Willkür wird abgeschafft. Die Strafen werden im allgemeinen um vieles milder und neue Strafgesetzgebungen erleuchteter Fürsten schreiben jetzt in erster Reihe die Gefängnisstrafe statt der barbarischen Körperstrafen [1]) vor.

Begriff und Zweck der Strafen werden genauer begrenzt als in der vorausgehenden Zeit. Der Uebeltäter wird nicht mehr allein als Rechtsbrecher und als Feind der gesellschaftlichen Ordnung, sondern auch als unglückliches Opfer der gesellschaftlichen Mängel und unglücklicher Verhältnisse angesehen. Die Strafe beabsichtigt nicht nur die Vernichtung des Verbrechers oder die Abschreckung seiner Person und prophylaktisch diejenige Dritter, sondern auch seine Besserung. Die hierzu geeignetste Strafe, die Gefängnisstrafe, soll durch strenge Sittenzucht den Gefallenen aufrichten und ihn gebessert wieder in den Schoss der Gesellschaft zurückführen. Was speziell den Vollzug der Gefängnisstrafe betrifft, so werden die schrecklichen Nachteile der Gemeinschaftshaft erkannt, wesshalb einerseits die Trennung der Gefangenen, anderseits die Beschäftigung neben der übrigen religiösen und sittlichen Erziehung verlangt wird.

Am Ende des 18. Jahrhunderts beherrscht ein fieberhafter Drang nach Reform des Gefängniswesens ganz Europa. Beeinflusst durch die erwähnten neuen Lehren werden in England auf Anregung Howards neue Gefängnisse in Horsam (1779) in Glocester (1791) gebaut, der grosse Bentham beantragt die Erbauung einer panoptischen Anstalt. [2])

Dieser Drang nach Reformen überschreitet die Grenzen des alten Europas und erobert auch die neue Welt. Durch den grossen Franklin werden die neuen Gefängnissysteme in noch embryonalem Zustand nach Amerika verpflanzt, wo sie weiter ausgebildet werden.

System der Einzelhaft. So entwickelt sich in Pennsylvanien unter dem Einfluss der Quäker und über-

---

[1]) Codex juris Bavarici 1751. Theresiana 1769. Preussisches Landrecht 1794.

[2]) Panoptikum: Strahlenförmige Anlage des Gefängnisses um einen Mittelpunkt, von wo der Wachhabende alle Vorgänge übersehen kann.

Digitized by Google

haupt des puritanischen Geistes, das System der Einzelhaft. Mit diesem Strafvollzugssystem beabsichtigt man besonders die sittliche Wiedergeburt durch Erweckung von Reue in dem Verurteilten, welcher dazu völlig abgeschlossen und seinen Gewissensbissen überlassen wird. Ausgehend von diesem Gedankenkreis baute man im Jahr 1790 in Philadelphia ein Gefängnis in welchem strengste ununterbrochene Abgeschlossenheit herrschte, (the most regid and unremitted solitude).

Jeder Gefangene wird in eine besondere Zelle eingesperrt. Daselbst bleibt er ununterbrochen Tag und Nacht, daselbst verrichtet er jedes Bedürfniss ohne irgend jemand zu sehen oder zu hören (solitary confinement), dabei wird anfangs weder Arbeit noch eine andere Beschäftigung gewährt, um die Einzelhaft fühlbarer zu machen. Dies war die erste Form der strengen Einzelhaft der des sogenannten Pennsylvanischen Systems. Später wurde das System der Einzelhaft, namentlich bezüglich der ununterbrochenen Dauer derselben, hauptsächlich seit dem Auftauchen des Auburn'schen Systems modifiziert, da man ersteres für den Körper und den Geist als gleich schädlich erkannt [1]) hatte.

Als Muster eines Gefängnisses im Sinne dieses reformierten Einzelhaftsystems ist das berühmte im Jahre 1827 erbaute (1836 vollendete) Eastern Penitentiary zu nennen. Auch hier noch sucht man die Besserung des Uebeltäters durch die Pein der Gewissensbisse zu erreichen, daneben aber auch durch die Einwirkung vieler sittlichend wirkender Elemente.

Deshalb besuchen Geistliche, Lehrer und die Mitglieder spezieller freiwilliger Fürsorgevereine regelmässig jeden Einzelinhaftierten in seiner Zelle (separate confinement); auch werden ihm geeignete Bücher und Arbeit gegeben.

Jeder Verkehr mit anderen Gefangenen ist aber auch nach dem reformierten Einzelhaftsystem ausgeschlossen. Deshalb gehen auch die Gefangenen gewöhnlich in einzelnen durch Mauern getrennten Höfen spazieren. (Einzelspazierhof). Auch bei Gottesdienst befindet sich jeder Gefangene in einem hölzernen Gelass (Stalle), von wo er nur den Priester sieht, nicht aber die neben ihm sitzenden Gefangenen. Manchmal trägt auch der Gefangene, wenn

[1]) Die in Folge jener Anwendung der Einzelhaft auftretende Geistesverwirrung ist in der Psychiatrie unter der besonderen Bezeichnung folie pénitentiaire bekannt.

Digitized by Google

er aus der Zelle geht eine Maske zur grösseren Sicherheit, dass ein gegenseitiges Erkennen ausgeschlossen ist.

Der Vollzug der Gefängnisstrafe in Einzelhaft macht die Entziehung der Freiheit und die Strenge der Strafe überhaupt besonders fühlbar. Einen Vorteil der Einzelhaft bildet ferner auch der Wegfall der mit der Gemeinschaftshaft notwendig verbundenen Uebel. Auch die Beobachtung einer strengen Disziplin und Ordnung in dem Gefängnis wird durch die Einzelhaft bedeutend erleichtert.

Desgleichen wird die durch geeignetes Personal vorgenommene Prüfung des geistigen und sittlichen Zustandes jedes Gefangenen und die Anwendung der jedesmal geeigneten Massnahmen zur moralischen Hebung derselben durch die Einzelhaft mächtig gefördert.

Gemischtes System. Andere Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen entwickeln sich in New-York und Boston. Im Gegensatz zu den ascetischen und idealistischen Anschauungen Pennsylvaniens wurde zu Auburn im Jahre 1820 ein neues Gefängnis als Musteranstalt eines neuen nach praktischen Grundsätzen eingerichteten Systems, des sogenannten gemischten oder Auburn'schen Systems, erbaut.

Die jenes System von Anfang an beherrschende Idee war die Besserung des Uebeltäters durch dessen Gewöhnung an strenge Disziplin, Ordnung und Arbeit. Die Anhänger des gemischten Systems erwarten von der Einsperrung nicht unbedingt die schwer erreichbare sittliche Umwandlung des Verbrechers, sondern sie begnügen sich mit der so zu sagen rechtlichen Umwandlung, das heisst damit, dass der Uebeltäter durch Erziehung zu Disziplin und Arbeit ein gesetzmässiges Leben führt. Selbstverständlich wird auch in diesem System die sittlichende Beihilfe der Religion und Schule nirgends ausser Acht gelassen. Die Gefangenen werden bei Nacht (vielfach auch während der Essenszeit) in Einzelzellen gehalten, tagsüber dagegen arbeiten sie in gemeinschaftlichen Arbeitssälen, nach Klassen eingeteilt unter strengstem Schweigen, das nötigenfalls auch durch Anordnung von Prügeln aufrecht erhalten wird.

Dieses System verlangt nicht so grosse und so kostspielige Zellen, wie das Einzelhaftsystem, weil nach dem gemischten System der Uebeltäter nur in der Zelle schläft, ebensowenig Einzelspazierhöfe, besonders abgeteilte Kirchen

Digitized by Google

und Schulen, oder gar Masken. Die Sträflinge gehen im gemeinsamen Hof schweigend im Kreis umher mit Abständen von je 10 Metern. Der Unterricht und Gottesdienst der Gefangenen vollzieht sich in Gemeinschaft vor den in Abständen von 1—2 Metern sitzenden und zu strengem Schweigen angehaltenen Gefangenen. Hierdurch ist dieses System viel wohlfeiler[1]). Praktisch eingerichtet, vermeidet es, eine strenge Disziplin vorausgesetzt, die Nachteile der Zusammensperrung der Gefangenen, ohne dass es die Gefahren der ständigen Einzelhaft nach sich zieht. Die Beschäftigung in grösserem Masstab und in besonderen Werkstätten ist nützlicher und produktiver; vielfach werden vom Ertrag der Arbeit die Kosten der Anstalten bestritten, manchmal sogar ergibt sich ein Ueberschuss.

Progressivsystem. In Europa bildete die reformatorische Bewegung einen anderen Typus des Vollzugs der Freiheitsstrafe aus. Howard's Vaterland steht auch hier an erster Stelle und ist die Wiege dieses neuen Systems, welches Progressiv- und von Einigen irländisches System[2]) genannt wird. Dieses System erstrebt die allmähliche Wiederkehr des sittlichen Gleichgewichts beim Verbrecher, die stufenweise Besserung des Uebeltäters, welcher zu dem Zweck nacheinander gewisse Prüfungsstadien zu durchlaufen hat, eine Besserung, deren Ziel die endgültige Wiedereinreihung des Gefallenen in den Schoss der bürgerlichen Gesellschaft ist.

Demgemäss wird der Verurteilte sofort nach dem Betreten des Gefängnisses in die erste Abteilung, die strenge Einzelhaft *(solitary confinement),* aufgenommen, deren gesetzliche Dauer 9 Monate[3]) beträgt. In diesem Stadium soll die Strafe den Gefangenen möglichst hart treffen, weshalb ihm schwere und mühsame Arbeit zugeteilt, aber keinerlei Erholung gewährt wird. — Nach Absolvierung dieses Stadiums tritt der Gefangene in das zweite ein, woselbst er nur während der Nacht abgesondert wird,

[1]) Es versteht sich von selbst, dass die Gefängnisse nach dem gemischten System, wie jedes andere ordnungsgemässe Gefängnis ein eigenes Krankenhaus, eine Bäckerei, Waschanstalt, ein Kleidermagazin, Baderaum, Strafzellen, Sprechzimmer etc. besitzen.

[2]) Dieses System entstand nicht in Irland, sondern wurde aus England dahin übertragen. Wer in England von einem irländischen System spräche, würde nicht verstanden.

[3]) Gewöhnlich wird für den Vollzug dieses Stadiums der Strafe das Gefängnis von Pentonville benutzt.

Digitized by Google

tagsüber aber in Gemeinschaft arbeitet, wie es das gemischte System vorschreibt[1]). In diesem Stadium werden die Gefangenen in verschiedene Klassen eingeteilt, die sie nach einander durchzumachen haben. Sie rücken von einer in die andere auf Grund von Marken (marks), welche sie je nach Fleiss und Fortschritt erhalten, auf.

Schlechte Führung zieht die Rückversetzung in die untere Klasse nach sich; umgekehrt haben Fleiss und gutes Betragen die Zulassung zum höchsten Stadium, dem der bedingten Freilassung (ticket of leave) zur Folge, welches den Schlussstein des Systems darstellt. Der in diese Klasse aufgenommene Sträfling wird nach Verbüssung von $^3/_4$ seiner Strafzeit, obgleich er noch unter Strafe steht, probeweise entlassen. Führt der bedingt Entlassene einen legalen Lebenswandel, so wird die Entlassung entgültig; begeht er neuerdings aber eine Uebeltat oder führt er auch nur ein unordentliches Leben, so wird das ticket of leave zurückgenommen und der Strafrest abgesehen von der Strafe wegen des neuen Vergehens vollzogen.

Das Progressivsystem wurde von England nach Irland übernommen, erfuhr aber dort durch Sir Walter Crofton, der es einführte, einige Abänderungen. Zwischen dem zweiten und dritten Stadium (dem gemischten Haftsystem und der bedingten Entlassung) wurde ein weiteres eingeschoben, die Internierung in besonderen Zwischenanstalten *(intermediate prisons*[2]*)*.

Diese dienen als Prüfungsstadium zwischen Gefangenschaft und Befreiung. Der Uebeltäter trägt keine Gefängniskleidung mehr, er verkehrt frei mit den übrigen Gefangenen, manchmal geht er mit Erlaubnis der Direktion aus dem Gefängnis und wird sogar mit Aufträgen und Einkäufen betraut.

Die tadellose Aufführung während dieses Zwischenstadiums führt aus diesem in das letzte, die bedingte Entlassung.

So wird nach dem progressiven System das Geschick des Gefangenen in seine eigene Hand gelegt, er hält, so zu sagen, die Schlüssel des Gefängnisses in seinen Händen.

---

[1]) Gefängnisse für dieses Stadium des Vollzugs sind in Portland, Portsmout, Chatham.

[2]) Smithfield für Handwerker und Lusk für Landwirte.

Digitized by Google

Das Wesentliche daran ist die stufenweise Versetzung des Uebeltäters von der Einzelzelle in die volle Freiheit; sie gewöhnt ihn nach und nach wieder an die Gefahren und an die Freuden des freien Lebens. Theoretisch betrachtet ist dieses System vollkommener als die anderen.

So sind wir denn nach einem kurzen Ueberblick über die verschiedenen Strafarten und nach spezieller Erörterung der Wandelung, die der Begriff, Zweck und Vollzug der Freiheitsstrafen im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat, zur Entwickelung der verschiedenen Systeme gekommen, nach denen die Gefängnisstrafe heute vollzogen wird. Wir lernten 1. die verderbliche Gemeinschaftshaft, auf die der Ausdruck „System“ eigentlich nicht angewendet werden kann und die passender als eine Negation jedes Systems bezeichnet werden kann. 2. Das Pennsylvanische- oder Einzelhaftsystem. 3. Das Auburn'sche oder gemischte System und 4. das Progressivsystem kennen.

Welches von den genannten Systemen wäre für unser Land das geeignetste?

Behufs einer zutreffenden und begründeten Lösung dieser Frage würde eine ins Einzelne gehende Darlegung aller für jedes System sprechenden Gründe und Gegengründe, sowie der in den verschiedenen Staaten bei der Anwendung an den Tag getretenen Ergebnisse unerlässlich sein. Ferner wäre die Berücksichtigung verschiedener ausschliesslich praktischer und finanzieller Umstände unbedingt erforderlich, welche dem theoretisch Richtigen ganz fremd, oft sogar widersprechend gegenüberstehen. Dies aber würde die uns zur Verfügung stehende Zeit, sowohl als die sonstigen Grenzen des heutigen Vortrages weit überschreiten. Es möge nur für diejenigen die sich für diese Frage speziell interessieren darauf hingewiesen sein, dass vor 2 Jahren unter dem Vorsitz des die Justiz fördernden Ministers Topale eine vielgliederige Kommission aus höheren Justizbeamten sich mit dieser Frage beschäftigte. Dieser Kommission als vortragendes Mitglied anzugehören hatte ich die Ehre. Der von mir dem Justizministerium vorgelegte Bericht, den die Kommission einstimmig angenommen hatte, enthält ausführlich die Gründe aus denen wir, wenn auch theoretisch das Progressivsystem als das vollkommenste anzusehen ist, für Griechenland als Regel die Anwendung des gemichten Systems vorschlagen, gleichzeitig aber die Anwendung der Einzelhaft (wie dies ausnahmslos in allen

Digitized by Google

Staaten der Fall ist) gegenüber Untersuchungsgefangenen und wenn möglich auch für kurzzeitige Freiheitsstrafen befürworteten.

* * *

Lassen sie uns nun den Standpunkt der theoretischen Betrachtungen verlassen, von dem aus wir die Entwickelung eines möglichst vollkommenen Vollzugs der Freiheitsstrafe in anderen Ländern überschauten, lassen sie uns an der Wirklichkeit festhalten und unter Beschränkung auf das Gebiet des griechischen Reiches genauer betrachten, wie es sich bei uns mit der Gefängnisstrafe verhält.

Was zunächst den gesetzgeberischen Gesichtspunkt angeht, so finden wir, dass ein den Vollzug der Freiheitsstrafen einheitlich organisierendes Gesetz, nämlich eine allgemeine Gefängnisordnung, leider bei uns noch nicht ergangen ist. Der Vollzug der Gefängnisstrafe ist im allgemeinen durch die hierauf bezüglichen Artikel des griechischen Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung, insbesondere aber durch verschiedene spezielle Gesetze und Verordnungen über den Betrieb der Gefängnisse geregelt. Von diesen ist die Königliche Verordnung vom 31. Dezember 1836 über die Zuchthäuser am wichtigsten, welche das gemischte System für deren Insassen sanktionierte, das Gesetz ‚*ΑΣΝΖ*' vom 26. Juli 1885, welches von der Eintellung der Gefängnisse im allgemeinen und dem Personal derselben handelt; ferner die diesbezügliche Königliche Vollzugsverordnung vom 23. August 1885 und endlich das Gesetz ‚*ΑΦΚ*' vom 28. Mai 1887, welches die Inspektion der Gefängnisse und die allgemeine Verwaltung derselben regelt. Diese Gesetze zeichnen sich zwar nicht im geringsten durch eine besondere Vollkommenheit ihres Inhalts aus, sie könnten aber dennoch bei rigoroser Anwendung den herrschenden betrübenden Zustand der Gefängnisse bessern.

Was nun aber die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften anlangt, so kann man mit Recht sagen, dass in exekutiver Beziehung kein Zweig der griechischen Verwaltung mehr vernachlässigt ist, als der der Strafanstaltsverwaltung.

Die zuständige Behörde entwickelt so wenig Initiative, dass sie nicht nur keine ernsthafte gesetzgeberische Tätigkeit oder systematische Verbesserung auf der Grundlage der

Digitized by Google

neueren Ergebnisse der Strafrechtswissenschaft entfaltet, sondern auch nicht einmal die bestimmten Anordnungen der bestehenden Gesetze durchführt. So bleiben ausser anderen die meisten der richtigsten Anordnungen der erwähnten Königl. Verordnung betr. die Zuchthäuser unvollziehbar, desgleichen alle Bestimmungen des Gesetzes über die Inspektion der Gefängnisse, ebenso die vom Strafgesetzbuch, selbst sanktionierten Verordnungen, durch welche die Arbeit vorgeschrieben wird, welche jetzt überall als Element der Freiheitsstrafe angesehen wird, sei es Kettenstrafe, Zuchthaus oder Gefängnisstrafe (Art. 9, 10, 11, 12 des griech. Strafgesetzbuches). Da demnach über die Absonderung der Gefangenen überhaupt, wenigstens bei Nacht, Bestimmungen fehlen, da die bezüglich der Schwerbestraften (Zuchthäusler) in dieser Hinsicht geltenden Anordnungen nicht befolgt und endlich die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Arbeitszwang nicht vollzogen werden, so fehlt bei uns noch das, was nach den herrschenden Theorien das Wesen der Freiheitsstrafe ausmacht, und die Gefängnisstrafe wird in Griechenland meistens noch nach dem verderblichen System der Gemeinschaftshaft vollstreckt. [1])

So viel im allgemeinen über die Art des Vollzugs der Gefängnisstrafe in Griechenland. Ueber die Gebäude unserer Gefängnisse speziell und über den Zustand derselben wurde von Gelehrten, Philanthropen und Volksrednern und von diesem Platze aus im vergangenen Jahr von einer Philanthropin [2]) so viel gesprochen und geschrieben, dass es eine unnütze Wiederholung wäre, wollte ich mich über dieses Thema noch einmal verbreiten.

Der traurige Zustand der griechischen Gefängnisse ist nicht nur bei uns, sondern auch im Ausland bekannt. Deshalb begnüge ich mich damit, was die Beschaffenheit der griechischen Gefängnisse anlangt, den ausländischen Schriftstellern das Wort zu lassen: „Die Gefängnisse in

---

[1]) Und zwar in der schlimmsten Art derselben, weil unglücklicherweise die zuständige Behörde nicht vermocht hat die Schäden der Gemeinschaftshaft durch Einführung anderswo längst gebräuchlicher Einrichtungen wenigstens zu mildern, besonders z. B. durch Trennung der Gefangenen in verschiedene Klassen *(sélection)* d. h. durch Sonderung der Erstbestraften von dem Rückfälligen, der wegen Vermögensdelikten Bestraften von den andern etc.

[2]) *Comtesse E. Kapnist. Les prisons du Palamède à Nauplie.* Ferner Petrunaku: „Die Gefängnisse und Gefangenen“ wo besonders Schilderungen vom Leben der Gefangenen in Griechenland gegeben werden.

Digitized by Google

Griechenland .... sind im allgemeinen in einem schreckenerregenden Zustand und von der Bevölkerung so gefürchtet, dass Flucht, Verbergung und freiwillige Verbannung alltäglich sind und die Masse der Contumacialurteile sehr bedeuteud ist. Die Detentionshäuser wetteifern mit denen der Türkei hinsichtlich des in ihnen herrschenden Schmutzes und entsittlichenden Einflusses". Und weiter: „Indessen kann von einem geregelten Strafvollzug noch keine Rede sein".

So wird in Deutschland über unsere Gefängnisse in einem hoch bedeutendem und geradezu klassischen Werke geurteilt[1]).

In Frankreich nennt der hervorragende Strafrechtskundige Rivière, der persönlich vor einigen Jahren die grösseren griechischen Gefängnisse besichtigte, dieselben kurz und charakteristisch: »*ces sortes de fosses aux ourses.*« Sein Urteil über das Personal lautet: »*absolument insuffisant, et recruté an hasard des influences électorales.*« In dem er jeden Ernst in unserem Strafvollzug in Abrede stellt, wegen der »*bonhomie des reglements ou de leur application*« fügt er, Holtzendorff noch übertreffend, zu: »*en l'état, c'est inférieur à la Turquie*[2]).«

In diesem düstern Bilde der griechischen Gefängnisse treten, wie erwähnt, nur 2 leuchtende Punkte hervor: das Gefängnis für Jugendliche und das Frauengefängnis in Athen, beide nach dem gemischten System, der gemeinschaftlichen Arbeit bei Tag und der Trennung bei Nacht, in vorzüglicher Weise eingerichtet. Aber auch bezüglich dieser Anstalten ist anerkannt, dass sie nicht der Sorge unserer Regierung zu verdanken, sondern schlagende Beweise des persönlichen Interessens und der Menschenfreundlichkeit der Königin von Griechenland sind. Von den übrigen war die Besserungsanstalt in Korfu, die im Jahre 1840 nach einem ganz besonderen Plane von den Engländern erbaut wurde, in jener Epoche wohl die beste, heute aber genügt sie nicht mehr den von der Wissenschaft gestellten Anforderungen. Die in Athen von Syngross gestiftete, durch die Regierung errichtete Strafanstalt die ebenfalls nach einem besonderen Plan erbaut sein soll, ist eine Missgeburt, die keinem der gebräuchlicheren Systeme entspricht[3]).

---

[1]) Von Holtzendorff und von Jagemann. Handbuch des Gefängniswesens 1888. Band I. S. 241. ff.

[2]) *Revue Pénitentiaire.* Band 23 (1899) S. 1244. ff.

[3]) Vergl. Rivière a. a. O.

Digitized by Google

Aus dem Gesagten erhellt klar, wie schlecht es mit dem Vollzug der Gefängnisstrafe in Griehenland bestellt ist und wie unvermeidlich eine Reorganisation unseres Gefängniswesens ist. Man könnte nun fragen, weshalb diese Reorganisation von uns beständig verschoben und vereitelt wird, weshalb Rivière's Ausstellungen fast wahr sind, nämlich dass wir seit 80 Jahren, seit der Gründung des Königreichs, bis auf den heutigen Tag in dieser Hinsicht nichts getan haben? Ist denn die Besserung unseres Gefängniswesens wirklich unausführbar?

Diese Frage wird von verschiedenen Seiten verschieden beantwortet, und es zeigt sich, dass trotz einiger zutreffender Aeusserungen über unsere Gefängnisfragen, bei vielen ganz irrige Anschauungen herrschen. Unglückseligerweise finden sich diese Ansichten nicht nur bei einfachen Bürgern, sondern auch bei denen, die berufen sind, die Regelung dieser Fragen ins Werk zu setzen. Deshalb wollen wir jetzt die Widerlegung der irrigen Ansichten versuchen, welche u. a. das grösste Hindernis für die glückliche Lösung unserer Frage bilden.

Da diese Irrtümer unter drei Gesichtspunkten auftreten, so müssen wir diese Frage nach diesen 3 Gesichtspunkten, welche auch die wichtigsten sind, untersuchen: a) dem sozialpolitischen, b) dem finanziellen, c) dem administrativen.

A. Sozialpolitischer Gesichtspunkt. Bei uns wurde die politische und die soziale Bedeutung der Frage noch nicht zur Genüge erkannt. Es gibt viele Leute bei uns, unter denen sich sogar frühere Leiter der Justiz befinden, welche bedauerlicherweise der Ansicht sind, die Fragen des Strafvollzugs seien eine Sache von absolut zweitem Range. Die meisten dieser Männer glauben, wenn von der Organisation der Gefängnisse die Rede ist, es handle sich lediglich um die Verschaffung von Bequemlichkeiten gegenüber Menschen, die jeder Sorge unwürdig seien. Unglücklicherweise wurde bei uns noch nicht erkannt, dass „systematische Gefängniseinrichtung“ nicht die Bequemlichkeit der Gefangenen, sondern im Gegenteil, Arbeit, mühevolle Arbeit bedeutet, aus welcher direkter pekuniärer Nutzen für den Staat, ethischer und pekuniärer für den arbeitenden Gefangenen entfliesst. Sie bedeutet weiter die sittliche Wiedergeburt des Verbrechers, seine Gewöhnung an Gehorsam und Ordnung, sowie seine spätere

Digitized by Google

Rückkehr als rechtschaffener Mensch in die bürgerliche Gesellschaft. Sie bedeutet endlich die Verhütung des Verbrechens und des besorgniserregenden Rückfalls, mit andern Worten, Minderung der Kriminalität, also öffentliche Sicherheit und allgemeine Wohlfahrt.

Ein Staat, der die Kriminalität einschränken und die öffentliche Sicherheit befestigen will (und nur dann ist eine Entwickelung seiner landwirtschaftlichen, kommerziellen und industriellen Kräfte möglich), muss vor allem für einen strengen und wirksamen Strafvollzug Sorge tragen. So hat England, welches darauf bedacht war, ein vollkommenes Gefängnissystem mit tadellosen Einrichtungen zu schaffen, ausweislich der Statistik, es fertig gebracht, die Ausbreitung der Kriminalität zu verringern. Dass bei uns aber die Kriminalität mit Riesenschritten wächst, unterliegt keinem Zweifel, wie wir dies durch eine in den Spalten der„ Akropolis“ veröffentlichten statistischen Studie im vorigen Jahre zu beweisen versuchten. Und wie sollte die Kriminalität nicht ungeheuerliche Fortschritte machen, in einem Land, in dem die Gefängnisse statt Zucht- und Besserungsanstalten zu sein, Pflanzstätten der Verbrechen und jeglicher Verderbtheit darstellen, welche der Staat selbst auf eigene Kosten unterhält?

Nach der letzten Statistik des Justizministeriums[1]) hat sich der Rückfall bei uns ungeheuer gesteigert. Während in der vorhergehenden Statistik desselben Ministeriums die Zahl der wiederholt Bestraften sich auf 512 belief, hat sich jetzt die Zahl der Rückfälligen (952) ungefähr verdoppelt, bei der gleichen Zahl der Verurteilten! Diese besorgniserregende Bedeutung des Rückfalls ist allbekannt und wird treffend durch den bekannten Grundsatz charakterisiert: *„combattre la recidive c'est resoudre le problème pénitentiaire.“*

Dieselbe Statistik weist ferner eine erschreckende Zahl bei uns begangener Morde und Totschläge nach. Von 6000 Verbrechern, die in den griechischen Gefängnissen inhaftiert sind, ist nahezu die Hälfte, 2820, wegen Mords oder Mordversuchs verurteilt. Unglaublich aber doch wahr.

---

[1]) Diese Statistik wurde unter dem Ministerium Topale im Jahre 1902 aufgestellt. Abgesehen von dieser Statistik wurde die letzte offizielle Gefängnisstatistik in Griechenland im Jahre 1889 veröffentlicht.

Digitized by Google

Giftmischerei	6
Kindsmord	8
Fahrlässige Tötung	29
Mordversuche	53
Morde	393
Totschlagsversuche	445
Totschlag	1886
	2820

Ich wiederhole, es wurde bei uns in Griechenland leider von den zuständigen Stellen die hohe sozialpolitische Bedeutung der Frage nicht erkannt, nicht erkannt wurde die enge Wechselbeziehung zwischen einem mangelhaften und unvollkommenen Strafvollzug und der Zunahme von Kriminalität. Andernfalls wäre schon längere Zeit die Einführung dringender und nötiger Massnahmen geschehen, um die Zustände in unserem Gefängniswesen zu bessern.

B. Finanzieller Gesichtspunkt. Die finanzielle Lösung der Frage wurde bei uns noch nicht gründlich studiert. Indem ich es unterlasse, mich mit denen zu beschäftigen, die von jeher grundlos Feinde jeder Reform sind und immer wieder wiederholen: „Bei uns ist so etwas nicht durchzuführen“, will ich prüfen, in wie fern sich die von vielen vertretene Ansicht bewahrheitet, dass eine Besserung der griechischen Gefängnisse angesichts der Knappheit der Geldmittel unmöglich sei. Das Geld! das ist die Klippe, auf welche auch die zuständigen Behörden immer hinweisen. Nein, sage ich, die Geldmittel fehlen uns nicht. Das praktischste aller Völker sagt treffend: „where is a will, there is a way“. Uns fehlt nicht der Weg, das Geld; uns fehlt der Wille. Wie könnte jemand das Gegenteil annehmen, da bekanntermassen die griechische Regierung seit 5 vollen Jahren annähernd 2 Millionen Drachmen, die der unvergessliche Herr Syngros zur Verbesserung der Gefängnisse vermacht hat, in Händen hält, ohne bis heute irgend etwas getan zu haben? Wir haben aber nicht nur dieses beträchtliche Kapital in Händen, sondern wir wenden jährlich geradezu enorme Summen auf. Zum Beweise dieser Ansicht sollen nicht Worte, sondern Zahlen dienen, und zwar Zahlen des Budgets selbst. Ich habe das letzte vom Parlament genehmigte Budget für das abgelaufene Jahr (1902) im Auge. Das griechische Volk wendet jährlich für die Unterhaltung seiner Gefängnisse folgendes auf:

Digitized by Google

Für die Zuchthäuser (Budget S. 127, 128, 129)	105 132
für die Untersuchungs- und Strafgefängnisse (S. 129)	210 759
für die Beköstigung der Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen (S. 130)	1 440 000
Summa	1 755 891

Nehmen wir hierzu noch die Ausgaben des Ministeriums des Innern für die Unterhaltung der Gefängnisse aus dem Titel: „Unterhaltung der Gebäude des Justizministeriums“ und einige unbedeutendere Posten, so erhalten wir die ansehnliche Summe von 2 000 000 Drachmen, welche wir jährlich für unser jetziges Gefängniswesen ausgeben.

Diese Summen werden jährlich vom griechischen Parlamente bewilligt und das griechische Volk zahlt für das Waschen der Kleider von Untersuchungs- und Strafgefangenen und für den Ankauf derselben 63 000 Drachmen. Diejenigen, welche zufällig die griechischen Gefängnisse besuchten, sahen sicherlich die Reinlichkeit und die neuen Kleider, welche die Gefangenen tragen! — Für Beleuchtung der Gefängnisse und Heizung der Diensträume 50 000 Drachmen! Wahrscheinlich liegt hier ein Versehen vor, weil bekanntlich die Verwalter unserer Gefängnisse erklärte Feinde jeder nächtlichen Beleuchtung sind, offenbar aus Fürsorge für die Augen der Gefangenen. — Für die Unterhaltung der Untersuchungs- und Strafgefangenen 1 274 000 Drachmen! Bedauerlicherweise ist aus der Statistik nur die Zahl der Verurteilten (6039) ersichtlich, nicht aber die Zahl der eingesperrten Untersuchungsgefangenen. — Wir hoffen, dass die Zahl derselben nicht in den 6000 inbegriffen ist und dass sie möglichst gross sei, denn während Preussen für die Ernährung der Gefangenen täglich 30 Pfennige pro Kopf verausgabt, würde danach Griechenland augenscheinlich 55 Lepta ausgeben.

Es handelt sich hier nicht darum zu untersuchen wie und wo diese Summen verwendet werden. Ich wollte nur zeigen, dass Geld vorhanden ist und dass es auch in Hülle und Fülle verausgabt wird. Es hiesse eine bekannte, schon seit altersher erwiesene Wahrheit wiederholen, wenn wir hier ausführen wollten, wie durch eine geschickte Disponierung über die im Budget für die Gefängnisse bestimmten Gelder Mietzinsen, Ausbesserungen etc. eine Amortisationsanleihe ermöglicht wäre, die uns zur allmähligen

Digitized by Google

Neuerrichtung systematischer Gefängnisse im ganzen Reich [1]) in Stand gesetzt hätte.

Allein ausser dem vorhandenen Kapital und den budgetmässigen Aufwendungen lassen sich noch verschiedene andere Einkunftsquellen für die Erbauung neuer Gefängnisse finden. So kann eine nicht unbeträchtliche Summe aus der Veräusserung der in den verschiedenen Städten zentral gelegenen Grundstücke der jetzigen Gefängnisse zusammengebracht werden. Ebenso können die zu Gunsten der Gemeinden verfallenen Geldstrafen logischer- und vernünftigermassen zu Gunsten der Gefängnisse verhängt werden. Denn bekanntlich fallen auswärts wie z. B. in Frankreich die Kosten ganzer Gefängnisse der Gemeinde zur Last. Desgleichen würde eine noch so geringe Stempelsteuer, z. B. 50 Lepta auf die Kriminalanzeigen eine passende Einnahme für die Gefängnisse sein. Endlich muss man zu den Summen, die zu Gefängnisbauten bestimmt sind, auch die Einkünfte des Staates aus dem systematisch einzurichtenden Arbeitsbetrieb in den Gefängnissen zuzählen.

Auf diesen wichtigen Einkommenzweig will ich jetzt spezieller eingehen, indem ich den wichtigen ethischen Nutzen der Arbeit hier übergehend, lediglich den materiellen Vorteil des Staates ins Auge fasse, dass nämlich anderwärts aus dem Ergebnis der Arbeit der Verhafteten der grösste Teil der Kosten der Unterhaltung der Gefängnisse gedeckt wird. Besonders in den Gefängnissen auf dem Land werden durch die Arbeit der Gefangenen nicht nur alle Kosten bestritten, sondern es erübrigt auch öfter ein positiver Gewinn für die Staatskasse. [2]) Bei uns ergab sich aus der Arbeit von nur 519 Verhafteten im Jahr 1901 ein Ueberschuss von 19557 Drachmen. Falls die jetzt noch unsystematische und folglicherweise wenig produktive Arbeit

---

[1]) Ausführlicheres hierüber, und besonders über die Kosten im Einzelnen siehe bei Manarakis Studien über Gefängnisbauten 1900 (Seite 73 u. ff.). Manarakis berechnet das erforderliche Darlehen selbstverständlich unter Zuhilfenahme des erwähnten Legates von Syngros ungefähr 500 000 Drachmen, welches bei einer Amortisition von 6% einen jährlichen Aufwand von 300 000 Drachmen erfordert. Aber diese Summen können meiner Ansicht nach noch bedeutend ermässigt werden. Diese Ansichten hat auch im Jahre 1889 Angelopulos: „Untersuchungen über die Gefängnissysteme“ S. 24 ff. und Makris im Jahr 1886 „die Besserung durch die Strafe“ S. 463 ff. vertreten.

[2]) Das ländliche Gefängnis Lenzburg in der Schweiz, das ich im Jahr 1902 besuchte, warf nach der Abrechnung des vorhergehenden Jahres einen reinen Ueberschuss von 90000 Franken ab. (Vgl. Jahresbericht der Strafanstalt Lenzburg 1901.)

tized by Google

in allen Gefängnissen des Staates eingeführt werden würde, so könnten jährlich mindestens 250 000 Drachem eingehen. Wir haben nun diese Arbeitskräfte und diese Summe kann bestimmt beigebracht werden; nichts destoweniger reden wir beständig von dem Mangel an Mitteln.

Soviel über die finanzielle Seite der Frage, welche, ich wiederhole es, bei uns noch nicht ernsthaft untersucht wurde.

Administrativer Gesichtspunkt. Nachdem nun die Wichtigkeit der Frage und die Möglichkeit ihrer finanziellen Lösung erkannt ist, bleibt nur noch die Widerlegung einer weiteren angeblichen Schwierigkeit, administrativen Charakters übrig. Wir haben wiederholt gehört, dass bei uns eine ernste und zweckmässige Gefängnisverwaltung nicht möglich sei, wegen der bei uns allgemein herrschenden Verwaltungsmisstände, besonders auch wegen der politischen Verhältnisse, durch die jeder Minister gezwungen ist die allgemeinen Interessen zu Gunsten persönlicher Forderungen nicht selten hintanzusetzen. Und in der Tat, es werden in der Gefängnisverwaltung nicht wenig persönliche Interessen berührt. Von unseren 34 Strafanstalten sind 26 Privathäuser, die an den Fiskus verpachtet sind; die Eigentümer aber haben . . . . Stimmen. Für die 34 Gefängnisse werden im Budget, man erfährt nicht warum, 56 bezahlte Verwalter aufgeführt. Auch diese entbehren nicht der Stimmenmacht, ebensowenig die ihnen unterstellten Aufseher, auch nicht die Gehilfen derselben und endlich verfügen nicht selten auch die Gefangenen selbst über einen sehr bedeutenden politischen Einfluss.

Ich gestehe offen, dass mir dies Hindernis das bedeutendste von allen zu sein scheint. Doch auch dies ist nichts Unüberwindliches, weil es sich hier nicht um die Rekonstruktion der im allgemeinen korrupten Verwaltung handelt. Es bedarf also weder einer neuen Nationalversammlung noch einer Revolution, noch eines geduldigen Abwartens der politischen Wiedergeburt des griechischen Volkes, um eine geordnete Gefängnisverwaltung zu erlangen. Das Mittel ist ein viel einfacheres. Es genügt, wenn wir lediglich das nachmachen was fast alle europäischen Staaten, Bulgarien und Serbien nicht ausgeschlossen, seit lange getan haben. Machen wir den Strafanstaltsdienst unabhängig von der Politik und selbstständig. Dezentralisieren wir und bilden wir aus ihm einen eigenen Verwaltungszweig, der

Digitized by Google

unabhängig ist von dem Wechsel der Regierungen. Wir haben ja schon die segensreiche Unabhängigkeit des kommunalen Unterrichts, der archeologischen und der Postverwaltung vor Augen. Tun wir dasselbe bezüglich der Gefängnisverwaltung, nachdem es durch 80 Jahre hindurch augenscheinlich geworden ist, dass unter dem herrschenden Regime jede Hoffnung auf Besserung eitel ist.

Die ersten Schritte zu einer solchen Emanzipation, welche zugleich die wesentliche Grundlage der ganzen Organisation bilden, sind notwendigerweise zwei: a) Bei dem zuständigen Ministerium eine ständige zentrale Fachverwaltnng. b) In den Gefängnissen selbst ein ständiges unabsetzbares Personal, das sich allmälich im Gefängnisdienst heranbildet.

a. Bezüglich des ersten Punktes trifft das zwar geltende aber nie zur Anwendung gelangte Gesetz *ΑΦΚ'* Vorsorge, welches mit einigen Abänderungen die Grundlage der Organisation unserer Strafanstaltsverwaltung werden könnte. Mit Recht unterstellt das genannte Gesetz den ganzen Gefängnisdienst einer einheitlichen und verhältnissmässig ständigen (5jährigen) Leitung eines Generaldirektors des Gefängniswesens; mit Recht ordnet es eine alle 2 Jahre stattfindende Besichtigung aller Gefängnisse[1]) des Staates an, wie auch die Aufstellung von Straflisten *(casier judiciaire)*. Abgesehen davon ist eine Aufgabe einer ernsthaften obersten Leitung 1. die Aufstellung einer jährlichen gewissenhaften Statistik, dieses Spiegels der Kriminalität in jedem Lande; 2. die Unterbreitung von legislativen Vorschlägen unter Berücksichtigung der anderwärts erfolgreich eingeführten gesetzlichen Massnahmen (bedingte Verurteilung, bedingte Entlassung, unbestimmte Strafurteile); 3. die Aufstellung detaillierter Pläne für Gefängnisneubauten (System, Ort, Raumverhältnisse, bauliche Einrichtungen)[2]); 4. die Aufstellung eines speziellen Voranschlags

[1]) Besonders bei uns besteht eine absolute Notwendigkeit für diese Kontrolle des Gefängnisdienstes, da hier in Folge des gänzlich ungeeigneten Personals die Gefängnisse Herde der verschiedenartigsten Missbräuche, Orgien und Gesetzeswidrigkeiten sind. Die einmal von einem Parlamentsmitgliede ausgedrückte Meinung, nur die systematischen Staatsgefängnisse bedürften der Kontrolle, erweist sich von selbst als so naiv, dass sie uns jeder Widerlegung überhebt.

[2]) Der Bau neuer Gefängnisse ist nirgends in die Hand eines beliebigen Ingenieurs gelegt, sondern einer besonderen Behörde unterstellt, welche allein einem kompetenten Ingenieur alle Grundlagen zur Ausführung des Werkes auf einer ein für allemal festgestellten

Digitized by Google

der Gefängnisverwaltung, insbesondere unter dem Gesichtspunkte der Ersparnis der jetzigen nutzlosen Ausgaben; 5. die Erschliessung neuer geeigneter Einnahmequellen; 6. der Hinweis auf kostenlose oder wenigstens billige Massnahmen für die Besserung der Gefangenen (sélection etc.)

Alle diese ernstlichen Massnahmen aber setzen das Bestehen einer besonderen und ständigen Fachleitung voraus, welche zur Zeit überall als das Hauptfundament des gesamten Strafvollzuges angesehen wird und welche wir, wie erwähnt, noch nicht besitzen.

Wie bei uns die Verhältnisse der zuständigen Abteilung liegen, kann z. Zt. keine Besserung eintreten, weil nicht einmal seitens des jeweiligen Ministers, geschweige denn seitens eines beliebigen Ministerialbeamten, die für diese Funktionen nötigen speziellen Kenntnisse verlangt werden können. Aber abgesehen von dieser speziellen Fachbildung ist auch Beständigkeit und Dauer bei dieser Aufgabe nötig. Es ist bekannt, dass bei uns sich die Regierenden einander schneller Ablösen als die Stunden des Jahres. Daher hören wir in Griechenland beständig von Kommissionen, von Studien, von Plänen, aber nichts von Taten. Jede Regierung kommt, erwägt und geht. Die jammervollen Resultate des Fehlens einer zentralen Oberleitung ersieht man bei uns aus dem ganzen Zustand der Gefängnisse. Besonders in die Augen springend sind sie bei den unsinnigen Bauwerke der Syngros'schen Gefängnisse, für welche 1 Million Drachmen ganz umsonst hinausgeworfen wurde!

b) Es tut Not, dass auch bei uns so schnell als möglich durch geeignete gesetzliche Bestimmung, ein ständiges und unabsetzbares Strafanstaltspersonal sicher gestellt werde. Dies neue Personal sollte entweder auf Grund einer Prüfung ernannt werden (was namentlich bezüglich der Direktoren wünschenswert ist) oder doch wenigstens auf der Basis bestimmter Fähigkeiten; es soll lediglich unmittelbar von der Oberleitung abhängig sein; Entlassungen sollen nur aus disziplinären Gründen zulässig sein, die Beförderung in Rang und Gehalt soll nach dem

---

wissenschaftlichen Basis geben kann. Die Auswahl eines Gefängnisplanes auf Grund besonderen Wettbewerbs ist nicht empfehlenswert. Noch viel weniger, die Zusammenberufung von Ingenieurkommissionen, welche dann über das System und den Plan eines Gefängnisses entscheiden sollen.

Digitized by Google

Dienstalter erfolgen (ausnahmsweise auch bei ausser-gewöhnlichem Eifer und Geschick.)

So lange nicht gesetzgeberische Massnahmen solcher Art getroffen werden, können wir nicht ernstlich von einem Gefängnisdienst reden[1]). Wie könnte auch ein Personal, das wie das jetzige auf Grund politischer Erwägungen ernannt wird, angestellt und entlassen je nach dem Wechsel in der Regierung, eine besondere Fachbildung für seinen Beruf, Gehorsam gegen die Oberbeamten, und Pflichtgefühl bekommen? Warum erstaunen wir uns wenn wir hören, dass es vorsichtige Verwalter gibt, welche in der Furcht vor der wie ein Damoklesschwert über ihnen hängenden Entlassung dafür Sorge tragen in möglichst kurzer Zeit die Befriedigung ihrer Bedürfnisse möglichst sicher zu stellen? Unbestreitbar ist der wichtigste Punkt am ganzen Strafvollzugswesen, die Frage der Leitung und des Personals[2]). Alle Fachschriftsteller betonen einstimmig dieses. Christoph Moreau sagt sehr richtig: „Die administrative Umgestaltung setze ich an die Spitze der ganzen Gefängnisorganisation, weil aus ihr alles übrige entspringt; weil wir ohne sie nichts von den Kämpfen um die Verbesserung der Gefängnissen hoffen können". In charakteristischer Weise drückt dies Krohne aus, indem er sagt: „Es ist eine Torheit sich um die Strafvollzugssysteme zu streiten und ihre Durchführung Beamten aufzutragen, die sie nicht verstehen."

Wenn auch noch ein tatsächlicher Beweis gefordert wird, dass wir besonders ein gutes Personal nötig haben, so liefert uns diesen Beweis, das Gefängnis in Korfu. Diese Anstalt, ehemals unter der englischen Herrschaft von dem bekannten Kostiris geleitet, leistete Bewunderungswürdiges, wie sich noch die Minister bei uns erinnern, während heutzutage dieselbe Anstalt sich unseren übrigen Gefängnissen an die Seite gereiht hat.

Indem ich diese bescheidene Untersuchung über die Freiheitsstrafe beende, komme ich zu folgendem Schluss. Wenn der griechische Staat überzeugt von der Wichtigkeit der Frage des Strafvollzugs und von der Möglichkeit einer

---

[1]) Nach dem geltenden Gesetz *ΑΣΝΖ* vom Jahr 1885 (das später glücklicherweise diesbezüglich abgeändert wurde), könnten zu Leitern von Gefängnissen auch die gewesen Bürgermeister und Polizeibeamte bestellt werden.

[2]) In eben diesem Sinn Pharantatos, der zugleich für Einrichtung von Gefängnisschulen eintritt. „Ueber die Gefängnisse". S. 44 ff.

Digitized by Google

Verbesserung der Gefängnisse mit den vorhandenen pekuniären Mitteln, ernstlich die Reformierung des Strafvollzugs durchführen will, so ist es vor allem nötig dessen Emanzipation in der oben beschriebenen Weise ins Werk zu setzen. Dann wird es sich von selbst zeigen, dass die Frage der Gefängnisbauten, der Arbeit, der Trennung und alle damit zusammenhängenden Fragen bei uns keineswegs unausführbar sind.

Möge unser kleines Vaterland durch eine sachgemässe Regelung des dazu Erforderlichen beweisen, dass es vor allem für die öffentliche Sicherheit und Gerechtigkeit sorgen will. Dann, das bin ich überzeugt, werden wir das Vertrauen der Grossen vollauf gewinnen und so viel leichter die hohen Träume verwirklichen können, welche alle Griechen in ihrer Brust tragen.

Digitized by Google

Literatur.

Deutsche Juristenzeitung. Zweites Halbjahr 1905.

Dass wir der Umarbeitung unseres Strafwesens, insbesondere der Strafprozessordnung, immer näher rücken, kommt in den Nummern der zweiten Hälfte ds. J. 1905 der D.-J.-Z. recht deutlich zum Ausdrucke, denn keiner fehlt ein Aufsatz grösseren oder geringeren Umfangs über diese Fragen, die sich für die nächsten Jahre immer mehr in den Vordergrund drängen.

Das Halbjahr beginnt mit zwei von der stets gleich rührig bleibenden Schriftleitung des Blattes veranlassten umfangreichen Aufsätzen über die Beschlüsse der Kommission für die Reform des Strafprozesses, über die wir das letzte Mal berichtet haben. Während Senatspräsident Lindenberg in Nr. 13 Gerichtsverfassung und Rechtsmittel behandelt, erörtert der frühere Oberlandesgerichtspräsident und jetzige Mitherausgeber des Blattes, Wirkl. Geh.-Rat Dr. Hamm in Nr. 13 und 14 das Vorverfahren, Hauptverfahren, Verteidigung, Staatsanwaltschaft, Eidesnot, Gerichtsstand, sowie einer Reihe anderer Punkte. Lindenberg stellt an die Spitze seiner frischgeschriebenen Abhandlung die Beseitigung des Schwurgerichts, von der wir jetzt bereits wissen, dass die Regierungen der Bundesstaaten nicht darauf einzugehen beabsichtigen. Nichts destoweniger darf hier darauf hingewiesen werden, dass der Umstand, dass Lindenberg die Abschaffung der Schwurgerichte für geboten und „für den Angelpunkt der ganzen Reform“ bezeichnet, von einer gewissen Bedeutung sein sollte. Denn man wird dem Vorsitzenden des Hauptstrafsenats des Kammergerichts, des sogen. kleinen Obertribunals, der als alter Staatsanwalt und dann wieder als Schwurgerichts-Vorsitzender über reiche Erfahrungen verfügt, ein massgebendes Urteil in dieser Frage kaum versagen können. Es ist wohl richtig, wenn Lindenberg die Beseitigung der Schwurgerichte als eine kräftige und kühne Tat bezeichnet, „die sicher den Beifall der meisten deutschen Juristen haben wird“. Leider aber fallen hier, wie überhaupt bei der Beteiligung des Laienelements andere als rein sachliche Gesichtspunkte erheblich in das Gewicht. Wenn die Regierungen sich auf einen Kampf gegen das Schwurgericht einerseits, sowie gegen die Ausdehnung des Laienrichtertums andererseits nicht einlassen wollen, so geschieht dies wohl vorwiegend aus der Besorgnis, gegenüber der öffentlichen Meinung, wie sie durch Presse und Parlamente vertreten wird, doch nicht durchdringen zu köunen. Dazu kommt, dass sich die Schwurgerichte in Süddeutschland als Gerichte für Pressvergehen erhebliche Sympatien erworben haben. Entgegen unserer in dem letzten Berichte betonten Auffassung billigt Lindenberg die Ersetzung der Strafkammern und der Schwurgerichte durch stärker mit Schöffen besetzte Gerichte und er teilt die Besorgnis Anderer nicht ganz, dass es an der erforderlichen Zahl geeigneter Schöffen fehlen werde, eine Besorgnis, der Reichsgerichtsrat a. D. Galli in Nr. 18 besonderen Ausdruck gegeben hat. Da die Lindenberg'sche Auffassung mit dem Freiwerden der Geschworenen rechnet, so bedarf diese Frage allerdings, wenn die Schwurgerichte erhalten bleiben, nochmaliger sorgsamer Erwägung

Digitized by Google

wobei auch damit zu rechnen ist, dass bis zur Durchführung der Reform das jetzt zu Tage tretende Bestreben, den Geschworenen und Schöffen Tagegelder zu gewähren, wohl bereits verwirklicht sein wird. Dem Wunsche der Kommission, Uebertretungen im ersten Rechtszuge nur durch den Amtsrichter ohne Schöffen aburteilen zu lassen, tritt Lindenberg mit Rücksicht darauf bei, dass diese Sachen kaum tatsächliche, wohl aber häufig rechtlich, recht erhebliche Schwierigkeiten bieten Es erscheint daher nur billig, wenn er sich aus diesem Grunde, wie übrigens auch Galli, gegen das von der Kommission geplante Schöffenberufungsgericht für diese Sachen ausspricht. Dagegen findet die Einführung der Berufung gegen die Urteile der die jetzigen Strafkammern ersetzenden mittleren Schöffengerichte und das Verbleiben dieser Berufungsachen bei den Landgerichten seinen Beifall. Wenn ihm auch darin beizupflichten ist, dass eine an die Oberlandesgerichte gehende Berufung, die nicht mit Schöffen arbeiten sollen, grosse Schwierigkeiten und Kosten, sowie eine erhebliche Umgestaltung dieser Gerichte verursachen würde, so liegt doch die Annahme nahe, dass das schliessliche Ergebnis die vor den Oberlandesgerichten oder auch sogen. detachierten Strafsenaten zu verhandelnde Berufung sein wird, denn die öffentliche Meinung und die Sicherung des Vertrauens in die Rechtsprechung drängt nun einmal dahin. Die Gründe, die Lindenberg gegen die Einführung der Berufung, gegen die Urteile der an die Stelle der Schwurgerichte treten sollenden grossen Schöffengerichte geltend macht, erscheinen nicht überzeugend.

In grossen Zügen behandelt Hamm das Verfahren wie es von der Kommission geplant ist. Er billigt bei der Regelung des Vorverfahrens namentlich dessen Abschluss durch mündliche Verhandlung, wenn der Angeschuldigte gegen die Hauptverhandlung Einwendungen erhebt oder der Vorsitzende Bedenken hat. Mit Recht bezeichnet er dieses „Zwischenverfahren“ als eine „vortreffliche Verbesserung“, denn jeder Praktiker kennt die Wertlosigkeit der jetzigen Eröffnungsbeschlüsse. Fraglich dürfte nur sein, ob es nicht richtiger wäre, den zweiten Fall dahin zu fassen, dass das Zwischenverfahren nur dann unterbleiben dürfe, wenn entweder der Angeschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist, der das Zwischenverfahren nicht beantragt, oder der Vorsitzende kein Bedenken hat, was er aktenkundig zu machen hätte. Denn andernfalls dürfte es, wenn der Angeschuldigte nicht durch einen Anwalt vertreten ist, bei dem alten Misstande leicht verbleiben.

Dass die Kommission den ferneren Uebelstand der Häufung von Beweiserhebungen möglichst beseitigen und dem Gerichte die Entscheidung über den Umfang der Beweisaufnahme im wesentlichen so geben will,wie dies bereits für die Schöffengerichte gilt, billigt Hamm mit Recht, und das Gleiche gilt für die Erweiterung der Rechte der Verteidigung. Eingehend erwägt er das Für und Wider der Bestimmungen, die die Frage regeln sollen, ob der Staatsanwalt das Ermittelungsverfahren nach Verhaftung des Beschuldigten weiter in der Hand behalten darf. Er sieht in dem Vorschlage, dass zwar in allen Verbrechens- und Vergehensfällen nach der Verhaftung die gerichtliche Voruntersuchung zu erröffnen sei, abgesehen von den Fällen, in denen ein Geständnis vorliege oder die Tat nur mit Geldstrafe bedroht sei, insofern keine glückliche Regelung, als der Vorschlag abgelehnt worden ist, bei den vor den kleinen Schöffengerichten zu verhandelnden Vergehenssachen die Voruntersuchung

auf Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Amtsrichter führen zu lassen. Durch diese Ablehnung werde der zu billigende Grundsatz zum grossen Teile wieder aufgehoben. Dagegen stimmt er der erheblichen Einschränkung des Legalitätsgrundsatzes, wonach die Staatsanwaltschaft einschreiten muss, durchaus bei, ebenso der Ausdehnung der Privatklage, die er noch mehr erweitert sehen möchte auf alle Antragsvergehen, bei denen es regelmässig an einem öffentlichen Interesse an der Verfolgung fehlt. An der von der Kommission vorgenommenen Einschränkung der Eide übt er insofern berechtigte Kritik, als die Fälle der Zulässigkeit der Nichtbeeidigung dadurch, dass die Zustimmung der Prozessbeteiligten verlangt wird, übertrieben beschränkt seien. Die Regelung des abgekürzten, sich nur vor dem Amtsrichter abspielenden Verfahrens, das die Kommission auf Uebertretungen im allgemeinen und auf Vergehen unter gewissen Voraussetzungen ausgedehnt hat, bezeichnet er als glücklich.

In Nr. 16/17 äussert er sich zur Organisation der Schöffengerichte, deren umständlichen, eine zu grosse Zahl von Schöffen erfordernden Aufbau er bemängelt. Er hegt nicht nur die, später, wie bereits erwähnt, von Galli geteilte Besorgnis, dass in solchem Umfange geeignete Personen nicht vorhanden sein möchten, sondern er weist auch darauf hin, dass dieser Aufbau eine Vermehrung des Bedarfs an Landgerichtsmitgliedern für die Strafsachen bedingt. Da schon jetzt viele kleine Landgerichte wegen der Zahl der zur Besetzung der Strafkammern erforderlichen Richter stärker sein müssen als dies dem Gesamtumfang ihrer Geschäfte entspreche, so werde dieser Uebelstand dann noch eine Verstärkung erfahren. Auch tadelt er, dass das Verhältnis der gelehrten Richter zu den Laien sich, je höher das Schöffengericht steigt, immer mehr zu Ungunsten der ersteren verschiebt. Dass die Schöffen stets in der Mehrzahl sein sollen, billigt er, wie auch, dass bei den kleinen Schöffengerichten einem Richter zwei Schöffen, und bei den mittleren drei Richtern vier Schöffen gegenüberstehen, aber nicht dass bei den grossen die Zahl der Richter drei verbleibt, die der Schöffen aber auf sechs, und bei den grossen Schöffenberufungsgerichten sogar auf acht steigen soll. Eine geeignete Abhilfe sieht er in der Errichtung grosser Schöffengerichte, die sowohl an die Stelle der Strafkammern wie an die der Schwurgerichte treten. Bei einer Besetzung dieser mit zwei Richtern und drei Schöffen und der Berufungsgerichten für diese mit drei Richtern und vier Schöffen fallen in der Tat diese Besorgnisse hinweg. Um den ganzen Aufbau klarer zu machen, wünscht er für die jetzigen Schöffengerichte die Beibehaltung ihres Namens, während die Ersatzgerichte für Strafkammer und Schwurgericht, Schöffenkammern und die Berufungsgerichte für diese Schöffenberufungskammern heissen sollen. Wenn er für die Schöffenkammern den Vorsitz durch einen Landgerichtsdirektor wünscht, so wird dagegen nichts einzuwenden sein, dagegen wird man seinem Wunsche der Uebertragung des Vorsitzes in den Schöffenberufungskammern an den Landgerichtspräsidenten, abgesehen von anderen Gründen, schon deshalb nicht beipflichten können, weil er bei grösseren Gerichten mit einer Reihe solcher Kammern nicht durchführbar ist.

In Nr. 19 macht L.-G.-Direktor Dr. Hoepke-Berlin Vorschläge zur Abänderung der Eröffnung des Hauptverfahrens ohne auf die Vorschläge der Kommission einzugehen. Er wünscht die Voraussetzung für die Eröffnung an Stelle des „hinreichend verdächtig", dahin geändert zu sehen, dass die Verurteilung mit einiger Wahrscheinlichkeit zu

Digitized by Google

erwarten sei. In den erstgenannten Worten sieht er eine wesentliche Ursache für viele Eröffnungsbeschlüsse, die seiner Meinung nach nicht ergangen wären, wenn die Voraussetzung die von ihm gewünschte Fassung hätte. Wird man sich von diesem Vorschlage wenig versprechen können, weil der Sinn beider Fassungen durchaus der gleiche ist, so wird man noch weniger erbaut sein von seinen weiteren Begründungen und seinem ferneren Vorschlage. Die Ablehnung der Eröffnung erfordere ein genaueres Aktenstudium und wenigstens die gleiche Zeit wie die Absetzung eines Urteils, diese Zeit fehle den Kammermitgliedern. Andererseits hätten sie mit der höchsten Wahrscheinlichkeit der Eröffnung im Beschwerdewege durch den zum Teile mit früheren Staatsanwälten besetzten Strafsenat zu rechnen. Er verlangt daher eine Gesetzesbestimmung, wonach die Beschwerde gegen ablehnende Beschlüsse ausgeschlossen sein soll, aber er erachtet selbst seine Vorschläge nur dann für wirkungsvoll, wenn die Justizverwaltung bei der Abschätzung der Arbeitsmengen die begründeten Ablehnungsbeschlüsse den Urteilen gleich bewerte! In Nr. 23 weist Staatsanwalt Schmittendorff-Gruben diese Vorschläge wie ihre Begründung in schlagender Weise zurück.

Auf den in Nr. 11 ausgesprochenen Wunsch des Staatsanwalts Dr. Elvers-Opeln, dass der Staatsanwalt die von ihm erhobenen Anklagen regelmässig selbst in der Hauptverhandlung vertreten und befugt sein solle, in geeigneten Fällen von bestimmten Anträgen abzusehen, berichtet Staatsanwalt Dr. Kirsten-Dresden, dass in Sachsen dementspechend verfahren werde. In Sachsen bearbeite jeder Staatsanwalt die ihm übertragenen Sachen bis zur völligen Erledigung einschliesslich der Strafvollstreckung, wie er auch die Vorerörterungen regelmässig selbst in der Hand habe. Wenn er hierin einen der Gründe für die geringene Zahl der Freisprechungen in Sachsen sieht (in Sachsen 1897/01 11,4 v. H., in Preussen dagegen 19.5 v. H.!), so wird man ihm wohl kaum widersprechen können. Der Erste Staatsanwalt Langer in Gnesen beleuchtet in Nr. 24 die Vorschläge der Kommission für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren, die dieser zwar als Regel die Vernehmungen im Vorverfahren übertragen, aber derartige Einschränkungen daran knüpfen, dass Langer zu dem Ergebnisse gelangt, die Vorschläge seien soweit sie eine Verbesserung enthalten, schon geltendes Recht und im Verwaltungsweg einführbar, im übrigen würde ihre Durchführung den Bedarf an Staatsanwälten in einer Weise erhöhen, der in keinem Verhältnisse zu der angestrebten Wirkung stehen würde.

Ueber die Bestrafung des Diebstals äussert sich der Erste Staatsanwalt Dr. Goepel-Altenburg in Nr. 20 in höchst anregenden Ausführungen. Er tadelt die Strafbemessung nach dem Schaden des Bestohlenen und die Zurücksetzung des öffentlichen hinter dem privaten Interesse. Die Strafe müsse vielmehr um so härter ausfallen, je energischer und gefährlicher der Dieb sei, das verlange das öffentliche Interesse. Dem werde die jetzige Abgrenzung des leichten vom schweren Diebstahle nicht gerecht, denn es gebe sehr leichte „schwere Diebstähle“ und sehr schwere „leichte Diebstähle“. Wenn er sagt „wir strafen zu viel geringfügige Diebstähle und strafen diese noch zu hoch“, so wird man dem ersten Teile dieses Satzes wohl entgegenhalten müssen, dass jeder zur Kenntnis gelangte Diebstahl an sich Strafe verdient; aber dem zweiten Teile wird man für viele Fälle unbedingt ebenso beipflichten müssen, wie der Berechtigung der Frage: „Sind wirklich alle Diebstähle schimpflich und mit Gefängnis zu

Google

ahnden?“ Er verlangt für Diebstähle, die einen überlegten Angriff gegen die Sicherheit des Eigentums nicht enthalten, die aus Hunger, Durst oder anderen Triebäusserungen, aus Mutwillen, Not, zur Befriedigung eines Gelüstes und dergl. begangen sind, die Möglichkeit der Strafe des Verweises auch für Erwachsene. Er leugnet ferner die Richtigkeit der Umgrenzung des schweren Diebstahls, da sie die Gemeingefährlichkeit nicht ausreichend zum Ausdrucke bringe, und er verweist auf den Vorentwurf zum Schweizer Str.-G.-B., der allgemein den gefährlichen Diebstahl mit härterer Strafe bedroht.

In einem Aufsatze „die Wehrpflicht der Verbrecher“ (Nr. 21) weist Oberlandesgerichtsrat, Geh.-Justizrat Schmölcher-Hamm darauf hin, dass Zuchthausstrafe zum Dienste im Heere und der Marine dauernd unfähig mache, während diese Strafe nicht mehr wie früher dauernden Ehrverlust, ja überhaupt nicht notwendig Ehrverlust nach sich ziehe. Wenn auch der Dienst mit der Waffe Ehrendienst sei und man in einem Lande mit allgemeiner Wehrpflicht unsaubere Elemente von anderen Wehrpflichtigen fern halten müsse, so gelte dieser Gesichtspunkt doch nicht für die Aushebung zum Dienst als Arbeitssoldat. Diese Erwägung erscheint zutreffend und es bleibt abzuwarten, ob die Militärverwaltung in der Lage ist, stichhaltige Gründe dagegen anzuführen.

Zum Schlusse sei noch auf die Berichte über die 10. Internationale Versammlung der Internat. Kriminal. Vereinigung zu Hamburg von Kammergerichtsrat Dr. Kroneck er (Nr. 19), über den 7. internationalen Kongress für Gefängniswesen zu Budapest (Nr. 22) und über die 77. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf (Nr. 23) hingewiesen Während die Düsseldorfer Versammlung sich ausschliesslich mit der Frage der Eidesnot befasste, beschäftigte sich der Kongress in Budapest vorwiegend mit der Reform der Schwurgerichte, deren Beibehaltung fasst allseitig gewünscht wurde. Die reichste Tagesordnung hatte die Hamburger Versammlung aufzuweisen, deren erster Punkt: „das internationale Verbrechertum und seine Bekämpfung“ höchst interessante Vorträge Sachkundiger zeitigte. Der zweite Punkt „die Behandlung der Gemeingefährlichen“ rief sehr lebhafte und anregende Erörterungen hervor und das Gleiche gilt von dem dritten Punkte, der Behandlung der Minderwertigen. Es wurde ferner die Frage der Rehabilitition besprochen und die Errichtung eines Bureau's im Haag für eine internationale vergleichende Kriminalstatistik, zunächst für den Diebstahl beschlossen.

Oberlandesgerichtsrat Simonson-Breslau.

Digitized by Google

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

30. Jahrgang (1906).

Januar.

Dieselbe Frage, die kürzlich im Herrenhause des Preussischen Landtages die Etatsdebatte unterbrochen hat, ist in Paris in der **Dezembersitzung der *Société générale des prisons*** erörtert worden — ein Beispiel des gleichzeitigen Auftauchens wichtiger Zeitfragen an verschiedenen, von einander unabhängigen Stellen. Es handelt sich darum, ob die englische Prozessform und die englische Gerichtsorganisation berufen sind, die entsprechenden kontinentalen Einrichtungen zu ersetzen oder wenigstens in entscheidenden Punkten ihr Vorbild zu werden. Ausgangspunkt ist hier wie dort die Unzahl der Richter und ihre an grösseren Gerichtsorten trotzdem stattfindende Ueberlastung. Englands Apparat ist unvergleichlich kleiner und nur dadurch, dass die wenigen Richter eine glänzende Besoldung erhalten, nicht unvergleichlich billiger. Aber nicht der Geldpunkt soll entscheiden, obwohl in Frankreich wie in Deutschland eine Vermehrung der Richterstellen, wie sie im Rahmen des gegenwärtigen Systems nötig sein würde, um jede überhetzte Justiz auszuschliessen, geradezu unerschwinglich erscheint. Die entscheidende Frage ist vielmehr, ob der englische Einzelrichter mit seinen weitgehenden Befugnissen und summarischen Prozessformen dem inneren Wert und dem äusseren Ansehen der Rechtspflege besser dient als die auf dem Festlande bevorzugten Kollegialgerichte. Bietet das gesteigerte Verantwortlichkeitsgefühl des einen bessere Gewähr als die sich wechselseitige ergänzende und berichtigende (leider aber oft rein dekorative) Beteiligung von 3 oder 5.? Ist hier ein Ganzes mehr oder weniger als drei Drittel? Im preussischen Parlamente, das diese Fragen natürlich nur streifte, wurde ausserdem beklagt, dass unsere Richter einer Beamtenhierarchie angehören; die französische Gefängnisgesellschaft hat hauptsächlich jene Frage, ob Einzel- oder Kollegialgericht — und zwar in erklärlicher Beschränkung auf den Strafprozess — überaus eingehend erwogen — mit dem Ergebnis, dass die englische Einrichtung, deren historische Voraussetzungen eben andere seien, nicht nachahmenswert erschien. Auch der spezielle Vorschlag des Professors Garçon, nach dem die Kompetenz des Einzelstrafrichters erhebliche Delikte und Strafen umfassen, aber Richter, Staatsanwaltschaft und Beklagten bezw. Verteidigung auch bei der kleinsten Sache berechtigt sein sollten, ein Kollegialgericht zu verlangen, fand nicht überwiegenden Beifall.

Prozessuale Fragen betrifft auch der dem Protokoll dieser Verhandlungen folgende Aufsatz eines Pariser Untersuchungsrichters über das die Rechte des Beschuldigten erweiternde **Gesetz von 1897** und einen zu diesem Gesetze eingebrachten Abänderungsantrag. Keine gerichtliche Handlung der Voruntersuchung wie des Hauptverfahrens soll der Kenntnis des Beschuldigten und der Anfechtung durch ihn entzogen sein.

Digitized by Google

Die folgenden Mitteilungen über den **Stand des ausländischen Gefängniswesens** sind den bei den Kongressen in Brüssel und Budapest erstatteten Berichten entnommen Aus England ist die Errichtung von Zwangsheilstätten für Trinker (Trunkenheitsverbrecher und wegen Trunkenheit wiederholt verurteilte) hervorzuheben, aus Holland eine neue Organisation der staatlichen Zwangserziehungsanstalten, aus Spanien ein Gesetz von 1903 gegen den Bettel Jugendlicher, das hauptsächlich zum Schutze der Kinder selbst gereichen soll — „soll"; denn wer die Kinderbettelei in Spanien mitangesehen und den eigentümlichen Respekt des Volkes vor dem Bettler bemerkt hat, wird sich über die Wirkung eines solchen Gesetzes grossen Erwartungen nicht hingeben dürfen. Das norwegische Gefängnisgesetz von 1903 wird in seinen Grundzügen mitgeteilt. Dänemark hat gleichzeitig mit dem in den „Blättern für Gefängniskunde" (Heft 5/6 dieses Jahrgangs) wiedergegebenen Gesetze, der sogenannten Prügelnovelle ein neues Zwangserziehungsgesetz bekommen, welches noch anscheinend nach britisch-amerikanischem Muster Komitees errichtet, unter deren Aufsicht und Verfügung die verwahrlosten Kinder gerichtsseitig gestellt werden. Russland sucht sein Gefängnissystem mit seinem neuen Strafrecht in Einklang zu setzen, doch fehlt es noch bei weitem an Zellen; wo die gesetzlich in Einzelhaft zu erstehende Gefängnisstrafe in gemeinsamer Haft verbracht wird, erfolgt ihre Verlängerung um ein Drittel! Die Disziplinarstrafen sind erheblich gemildert. Nordamerika ist mit Nachrichten über die Jugendgerichte und über die „Probation" vertreten.

Der folgende Kommentar zur **französischen Kriminalstatistik für 1903** verzeichnet einen Rückgang der Gesamtzahl der Verurteilten und eine relative Zunahme der Diebstahlsfälle. Die ***Chronique Judiciaire*** erwähnt Konflikte zwischen Rechtspflege und Polizei. Die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen wird bekämpft, diejenige der Prozessverhandlungen im weitestem Sinne verteidigt.

Die monatliche **Uebersicht über Entlassenenfürsorge und Prophyluxe** und diejenige über das **Gefängniswesen** bilden den übrigen Inhalt des Heftes. Die Generalversammlung des Verbandes der Fürsorgevereine hat den aktuellen Gegenstand: Verhältnis zwischen Behörde und Liebestätigkeit erwogen. Die Behörde soll den Vereinen jegliches Entgegenkommen, auch freien Zugang zu den Gefangenen gewähren, nicht soll sie die Fürsorge ihrerseits organisieren wollen. Die letztere Forderung fand Widerspruch bei dem Ministerialdezernenten Girmanelli, während der Senator Bérenger eine häufigere Berücksichtigung der Fürsprache in bezug auf vorläufige Entlassung und Erlass des Aufenthaltsverbots erbittet. In der „brillante discussion", wie sie der Bericht nennt, scheinen doch einige wichtige Fragen, die aus der Zusammenarbeit von Behörden und Vereinsorgane entstehen, wie diejenige des Dienstgeheimnisses, nicht geprüft worden zu sein. Die Internationale Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels, diebekanntlich im November 1905 zu Paris stattgefunden hat, ist im wesentlichen mit Organisationsfragen befasst gewesen. Die zweite Uebersicht enthält zwischen Bücherbesprechungen und der Inhaltsangabe der ausländischen Fachzeitschriften allerlei Einzelmitteilungen von Interesse. Eine Spur des gegenwärtigen französischen Kulturkampfes zeigt der in einem Generalrate abgelehnte Antrag auf Bewilligung der Mittel zur Fortsetzung der Seelsorge an einem Gefängnisse.

Google

Ein Generalregister des 29. Bandes sowie Statut und Mitgliederliste befindet sich am Eingang des Heftes. Unter den aufgezählten ausländischen Abonnenten erscheint »*Vess' Sortiment, librairie à Leipzig*« wohl ein Seitenstück zu dem „Herrn Postlagernd".

Februar.

Die **Januarsitzung** der Gesellschaft wurde von einer Spezialfrage des französischen Prozessrechts ausgefüllt. Der Code d'Instruction Criminelle lässt für alle Delikte, die Privatinteressen ersetzen, die Privatklage des Verletzten zu. Sie kann bei dem Untersuchungsrichter angebracht werden, der sie der Staatsanwaltschaft mit dem Anheimstellen, die öffentliche Anklage zu erheben mitteilt. Es fragt sich nun, ob die Staatsanwaltschaft den Antrag zu den Akten schreiben darf oder ob sie, selbst im Falle einer unsinnigen oder augenscheinlich unwahrer Anschuldigung zur Rückgabe an den Untersuchungsrichter verpflichtet und dieser berechtigt ist, ohne Antrag der Anklagebehörde auf den des Privatklägers hin Ermittelungen anzustellen, mindestens aber die Ablehnung seinerseits zu beschliessen und mitzuteilen. Eine neuere Entscheidung eines Provinzialgerichtes gibt der Staatsanwaltschaft das alleinige Recht, Untersuchungshandlungen zu bewirken; hiergegen richtet sich, gestützt auf ältere Entscheidungen und die wissenschaftliche Doktrin, der Vortrag des Doktor Rougier. Bemerkt sei, dass die richterliche Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft abgelehnte Erhebung der öffentlichen Klage ebenso wie bei uns besteht. Trotzdem und obwohl von der Privatklage wenig Gebrauch gemacht wird, erschienen die vorhandenen Kautelen dem Vortragenden unzureichend, und aus seinem Auditorium erhob sich gegen ihn kein Widerspruch, auch von staatanwaltschaftlicher Seite nicht. Dem deutschen Leser aber ist eine solche Ausdehnung des privaten Strafanspruches neben dem staatlichen noch befremdlicher als die Neigung, der Staatanwaltschaft aus parteipolitischen Rücksichten unzeitige Milde ebenso wie unzeitige Strenge zuzutrauen. Besser verständlich ist es uns schon, wenn im Laufe der Diskussion beklagt wurde, dass vielfach der Untersuchungsrichter als Untergebener der Staatsanwaltschaft gilt.

Ein für die Revue übersetzter Vortrag von Kath. B. Dawis, Vorsteherin des Weibergefängnisses zu Bradford im Staat New York behandelt **„die Luftkur der sittlichen Krankheiten".** Fräulein Dawis beschäftigt ihre Gefangenen nicht nur mit Gartenarbeit, die im wesentlichen Sommerarbeit ist, sondern auch mit Bauten, mit Eishacken, mit Bachregulierungen, Aufräumen der Felder, Pflastern, u. dgl. Sie hat dadurch Kräftigung der Gesundheit erzielt und träge Dirnen arbeitslustig gemacht. Immerhin scheint zugestanden zu werden, dass bisher nur ein gelungener Versuch vorliegt. Bezüglich der Fürsorge erfahren wir, dass bei dem Dienstbotenmangel Unterbringung im Gesindedienst leicht erreichbar, dagegen eine Stelle für eine gebildete Entlassene sehr schwer zu finden ist. Der Geschäftsmann weist die Bestrafte aus Rücksicht auf sein Personal zurück, seine Frau möchte sie als Kindermädchen behalten.

Eine Kehrseite des Privatklagesystems zeigt schon die folgende Anekdote über **Zwangshaft.** Sie ist mit amtlichen Dokumenten belegt. Die Staatsanwaltschaft hat gemäss einer Generalverfügung die Verfolgung eines Mannes abgelehnt, der (im Besitze eines Jagdscheines, übrigens aber notorischer Wilddieb) im Jagdgebiet eines Pächters von dessen Waldhüter wildernd betroffen worden ist. Erklärlich ist dies ja nur

aus dem konkurrierenden Privatklagerecht. Der Verletzte als Privatkläger bezahlt nun zunächst die Gerichtskosten und dann, da der Verurteilte seine Busse nicht bezahlt, die Kosten der Zwangshaft. Von dem hierfür eingezahlten Vorschuss erhält der Häftling bei seiner Entlassung nach 10 Tagen noch Francs 6.80, die von seiner Verpflegung erspart sind, und bedankt sich brieflich bei dem Geprellten.

Die Gefängnisse des ersten Kaiserreichs schildert in düstern Farben ein republikanischer General und Politiker, der unter der napoleonischen Herrschaft durch mehrere Kerker gewandert ist und dessen Aufzeichnungen sein Enkel der Revue übermittelt hat. Sie klingen in einem Hilferuf an den Kaiser aus. Neben der Willkür und Roheit der Beamten wird schamlose Ausbeutung beklagt.

Die auf dem Budapester Kongresse gehaltenen Vorträge sind im Folgenden geschickt resumiert, am eingehendsten der von Wlassius über das ungarische Strafrecht, kurz aber aufmerksam derjenige unseres Herausgebers.

Aus den Schlussübersichten ist der Bericht über eine **Sitzung des Ausschusses für den Schutz angeklagter Kinder** hervorzuheben, in welcher der Justizminister erschien und diese Bestrebungen begrüsste, sodann ein Ministerialerlass, der die **Reorganisation der Kriminalstatistik** nach ausländischem Muster verarbeitet, schliesslich Mitteilungen über neuere **Fortschritte des englischen Gefängniswesens,** wo das Stufensystem neuerdings ausgebaut zu werden scheint.

März.

Das weniger umfangreiche Heft ist, soweit es über die **Februarsitzung** der Gesellschaft berichtet, wiederum Prozess- und Gerichtsverfassungsfragen gewidmet. Und, näher betrachtet, ist es auch wiederum die Privatklage, die der erste Vortrag ganz unmittelbar betrifft, der zweite wenigstens berührt. Advokat Nourisson handelt von **der Privatklagefähigkeit eines Vereins.** Ein Gesetz von 1901 hat die Erlangung der Rechtspersönlichkeit durch Vereine erheblich erleichtert, doch damit nicht, wie der Vortragende erklärt, die strafrechtliche Aktionsfähigkeit. Diese steht nur dem Verletzten zu. Ist der Verein oder ein erheblicher Bruchteil seiner Glieder in seinen Rechten verletzt, so möchte die Klage angehen; aber gerade bei den Fürsorgevereinen, den Mässigkeitsvereinen, den Jugendfürsorgevereinen ist dies regelmässig nicht der Fall, und so sprechen massgebende Entscheidungen ihnen die Klagezuständigkeit, die gerade diese Gesellschaften im Interesse ihrer Bestrebungen wünschen, ab. Advokat Lacoin sprach über Haftpflicht der Beamten für rechtswidrige Handlungen. Ein vermehrter Schutz des Publikums gegen Beamte-Uebergriffe erscheint ihm ebenso nötig wie die traditionelle Unabhängigkeit, der Verwaltung unnötig. Darum will er Kompetenzkonflikte nicht gelten lassen und jedem Geschädigten in straf- wie privatrechtlicher Hinsicht den ordentlichen Rechtsweg gegen den schuldigen Beamten eröffnet sehen. Auch soll das materielle Strafrecht durch Bedrohung rechtswidriger oder auch nur böswilliger Verhaftung, Durchsuchung etc. ergänzt werden. Die unvollendet gebliebene Debatte begann Professor Berthélemy mit entschiedenem Widerspruch. Die vorhandenen Kautelen sind ihm genügend, seitdem nicht der Staatsrat sondern ein Gericht für Kompetenzkonflikte über die Zulässigkeit des Rechts-

ized by Google

weges entscheidet. Auch die Verwaltung bedarf der Unabhängigkeit, die durch eine Einmischung der Justiz in Einzelheiten ihres Betriebes bedroht wäre. Das Ausland ist nicht, wie der Vortragende behauptet, Frankreich voraus, abgesehen von England mit seinen andersartigen Verhältnissen.

Historische Mitteilungen über **die Errichtung der Zentralgefängnisse** werden aus dem vorigen Jahrgang fortgesetzt.

Das **Budget des Gefängniswesens,** und zwar der Kommissionsbericht und die dazu gestellten Anträge werden im Folgenden besprochen. Erwähnt sei ein Antrag auf Aufbesserung der Gefängnisaufseher, Abschaffung der Arreststrafen gegen sie, ferner eine Resolution, die Unfallfürsorge für die Gefangenen verlangt.

Chronique Indiciaire. Ein sensationeller Prozess hat wieder einmal den Gerichtssaal in ein Theater verwandelt, in den auffallende weibliche Erscheinungen sich bis an den Richtertisch vordrängen. Die Würde der Rechtspflege verlangt Abstellung dieses Unfugs. Die Unruhen bei Aufnahme des Kircheninventars haben ihre gerichtliche Nachspiele. Die Hauptmanifestanten hätten nach Ansicht der Zeitschrift vor das Schwurgericht gehört, während ein *tribunal correctionnel* sie abgeurteilt hat. Dagegen wird der Freispruch eines Pariser Stadtrats, der bei einer solchen Scene von einer Regierung von Banditen geredet hatte, im Ergebnis beifällig begrüsst.

Revue du Patronage etc. In der Sitzung des **Ausschusses für den Schutz** angeklagten Kinder wurde über die Möglichkeit von Jugendgerichten im Rahmen der bestehenden Gerichtsverfassung gehandelt und die Immunität bis zu 11 Jahren gefordert. Die obere Grenze der relativen Strafmündigkeit will ein Gesetzentwurf, über dessen Behandlung im Senat in der ***Revue des Institutions Pénitentiaire*** berichtet wird, auf 18 Jahre festsetzen. Die **freiwillige Deportation** nach Verbüssung eines Drittels einer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe wird neuerdings empfehlen, obwohl die Kolonien sich energisch dagegen zur Wehr setzen.

Leonhard.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichs-Justizamts von den Professoren Dr. Karl Birkmeyer, Dr. Fritz van Calker, Dr. Reinhard Frank, Dr. Robert v. Hippel, D. Dr. Wilhelm Kahl, Dr. Karl v. Lilienthal, Dr. Franz v. Liszt, Dr. Adolf Wach. Berlin, Otto Liebmann.

Bei den Vorarbeiten für die Reform des deutschen Strafrechts stellte sich gar bald das Bedürfnis heraus, einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus der Gesetzgeber nicht nur das eigene Recht völlig übersehen kann, sondern der ihm auch zugleich die Möglichkeit verschafft, dieses Recht und die Vorschläge zu seiner Abänderung mit den wissenschaftlichen Errungenschaften und der Ausgestaltung des Strafrechts in den andern Kulturstaaten vergleichen zu können. Gleichzeitig ergab sich auch, dass es innerhalb Deutschlands, wie auch ausserhalb in den massgebenden Kulturstaaten, an einer vergleichenden kritischen Uebersicht über die geltenden Strafnormen fehlte, die als Grundlage der Reformarbeit hätte dienen können. Es hat sich deshalb im Jahre 1902 unter Vermittlung des Reichs-

Digitized by Google

Justizamtes ein Kreis von Gelehrten zusammengeschlossen, der sich die Herausgabe eines Werkes zur Aufgabe machte, in dem eine vergleichende Darstellung aller in Betracht kommenden strafrechtlichen Materien des deutschen, englischen, französischen, niederländischen, italienischen, norwegischen, österreichischen, schweizerischen und amerikanischen Rechtes (beziehungsweise der vorliegenden neuen Gesetzesentwürfe) gegeben wird. Es finden sich jedoch auch bei gewissen Abhandlungen die Gesetzgebungen Spaniens, Portugals, Russlands, Belgiens und Bulgariens verwertet. Im Anschluss an diese Darstellung sollen für die einzelnen Materien die Ergebnisse der Rechtsvergleichung in kritischer Weise gezogen und Vorschläge für die deutsche Gesetzgebung gemacht werden. Der Inhalt des umfassenden Werkes ist wie folgt in Aussicht genommen:

A. Besonderer Teil

(nach den Abschnitten des Stratgesetzbuchs).

	Verfasser:
I. Band:	
1. Hochverrat und Landesverrat . .	Prof. Dr van Calker.
2. Beleidigung der Landesherrn . .	
3. Beleidigung von Bundesfürsten . .	
4. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	Priv.Doz. Dr. Gerland.
5. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	Prof. Dr. M. E. Mayer.
6. Widerstand gegen die Staatsgewalt	
II. Band:	
7. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung:	
§§ 125—127, 130, 130a, 131, sowie Bettel und Landstreicherei etc., Tierquälerei	Prof. Dr. v. Hippel.
§§ 128, 129, 134, 135, 103a . . .	Prof. Dr. Kleinfeller.
§§ 132, 133, 136, 137	Priv.Doz. Dr. Merkel.
§§ 139, 140—143	Prof. Dr. Heimberger.
§ 144 (Verleitung zur Auswanderung)	Priv.Doz. Dr. Gerland.
Gesetze vom 21. Nov. 1887 und 4. März 1894	Prof. Dr. Höpfner.
III. Band:	
8. Münzverbrechen und Münzvergehen	Prof. Dr. Kohler.
9. Meineid	Prof. Dr. Stoos.
10. Falsche Anschuldigung	Prof. Dr. Heilborn.
11. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	Prof. D. Dr. Kahl.
12. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand . .	Prof. Dr. Kohlrausch.
15. Zweikampf	
IV. Band:	
13. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	Prof. Dr. Mittermaier.
14. Beleidigung	Prof. Dr. von Lilienthal, Prof. Dr. Liepmann.

Digitized by Google

	Verfasser:
V. Band:	
16. Verbrechen und Vergehen wider das Leben:	
Im allgemeinen, einschliesslich sonstiger Gesetze zum Schutze von Leib und Leben	Prof. Dr. von Liszt.
§§ 218—221 (Abtreibung und Aussetzung)	Priv.Doz. Dr. Radbruch.
17. Körperverletzung	Prof. Dr. Löffler.
18. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	Prof. Dr. Rosenfeld.
VI. Band:	
19. Diebstahl und Unterschlagung . .	Prof. Dr. Harburger.
20. Raub und Erpressung	Prof. Dr. Frank.
21. Begünstigung und Hehlerei . . .	Prof. Dr. Beling.
26. Sachbeschädigung	Landger.-Rat Dr. Schmoller.
VII. Band:	
22. Betrug und Untreue:	
Betrug, Nahrungsmittelfälschung etc.	Priv.Doz. Dr. Hegler
Untreue	Prof. Dr. Freudenthal.
23. Urkundenfälschung	Prof. Dr. Weismann.
VIII. Band:	
24. Bankerutt	Prof. Dr. Wach.
25. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse:	
Verletzung fremder Geheimnisse	Prof. Dr. Finger.
§§ 292—298 (Jagd- und Fischereidelikte etc.)	Priv.Doz. Dr. Nagler.
§§ 301—302e (Wucher) sowie sonstige Strafvorschriften gegen Ausbeutung der wirtschaftlichen Schwäche oder Notlage	Prof. Dr. Schmidt.
IX. Band:	
27. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen:	
Allgemeine Erörterung sowie §§ 324, 327—329	Priv.Doz. Dr. Kitzinger.
§§ 306—323, 325, 326 sowie Sprengstoffgesetz	Prof. Dr. von Ullmann.
§ 330 (Verletzung von Bauregeln)	Priv.Doz. Dr. Neumeyer.
28. Verbrechen und Vergehen im Amte:	
Allgemeine Erörterung sowie §§ 358, 359	Staatsanwalt Wachinger.
§§ 331—335 (Bestechung) . . .	Prof. Dr. Birkmeyer.
§§ 336, 340, 342, 350, 351 . . .	Prof. Dr. von Ullmann.
§§ 339, 341, 343—346	Priv.Doz. Dr. Köhler.
§§ 348, 349, 352, 353, 354, 355 . .	Priv.Doz. Dr. Kitzinger.
§§ 356, 357	Priv.Doz. Dr. Neumeyer.

Digitized by Google

B. Allgemeiner Teil.

	Verfasser.
1. Das Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes nach Zeit	Prof. Dr. Traeger.
2. Das Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes nach Raum	Prof. Dr. Mendelssohn-Bartholdy.
3. Kausalzusammenhang, Handeln und Unterlassen	Prof. Dr. von Rohland.
4. Ort und Zeit der Handlung . . .	Priv.Doz. Dr. Kitzinger.
5. Teilnahme	Prof. Dr. Birkmeyer.
6. Zurechnungsfähigkeit	Prof. Dr. von Lilienthal.
7. Geminderte Zurechnungsfähigkeit .	Prof. Dr. Kahl.
8. Jugendliches Alter und Fürsorgeerziehung	Prof. Dr. von Lilienthal.
9. Behandlung gemeingefährlicher Geisteskranker und verbrecherischer Gewohnheitstrinker	Prof. Dr. Aschaffenburg.
10. Vorsatz und Fahrlässigkeit; Irrtum	Prof. Dr. von Hippel.
11. Erfolgshaftung	Prof. Dr. Beling.
12. Vollendung und Versuch	Prof. Dr. Frank.
13. Rechtmässiges und rechtswidriges Handeln	Prof. Dr. Heimberger.
14. Notwehr und Notstand	Prof. Dr. Oetker.
15. Amtsrechte, Amtspflichten, Dienstpflichten, Privileg	Prof. Dr. Kleinfeller.
16. Einwilligung des Verletzten und Selbstverletzung	Priv.Doz. Dr. Gerland.
17. Berufsrechte und verwandte Fälle	Prof. Dr. Heimberger.
18. Strafen und verwandte Massregeln	Priv.Doz. Dr. Goldschmidt.
19. Vorläufige Entlassung und Behandlung Unverbesserlicher	Prof. Dr. Mittermaier.
20. Unbestimmte Verurteilung	Prof. Dr. Freudenthal.
21. Bedingte Verurteilung und bedingte Begnadigung	Prof. Dr. von Liszt.
22. Privatgenugtuung	Priv.Doz. Dr. Graf zu Dohna.
23. Strafzumessung	Prof. Dr. van Calker, Prof. Dr. Harburger und Priv.Doz. Dr. Radbruch.
24. Retorsion, tätige Reue, Schadensersatz	Priv.Doz. Dr. Graf zu Dohna.
25. Konkurrenz	Priv.Doz. Dr. Merkel.
26. Antrags- und Ermächtigungsdelikte	Prof. Dr. Allfeld.
27. Verjährung	Prof. Dr. Loening.
28. Legislative Technik.	Prof. Dr. Wach.

Lässt sich schon nach dieser Uebersicht vermuten, dass es sich vorliegend um ein Werk von ganz besonderem Gehalt und von grundlegender Bedeutung handelt, so erbringen die bereits vor-

Digitized by Google

liegenden Bände II, V, IX den Beweis, dass diese hohen Erwartungen erfüllt werden. Die einzelnen Materien sind klar, übersichtlich und nicht zu breit behandelt. Die durchgehends angewendete Systematik, wonach zuerst der Stoff umgrenzt, dann dessen Ausgestaltung in Deutschland und den übrigen Ländern beschrieben und schliesslich die sich aus der kritischen Vergleichung ergebenden Folgerungen gezogen werden, macht die Lektüre zu einer ungemein fesselnden. Das Werk wird demnach nicht nur als Nachschlagewerk zur gelegentlichen Orientierung hervorragende Dienste leisten, es ist auch zum anregenden Studium sehr geeignet. Da es Dank seiner durch die Namen der Mitarbeiter verbürgten Zuverlässigkeit und dem in den kritischen Abhandlungen enthaltenen wissenschaftlichen Stoff dauernden Wert hat, wird keine Bibliothek des Werkes entraten können. Dass es speziell für auch in Strafanstaltsbibliotheken unbedingt Platz finden sollte, zeigt ein Blick in vorstehendes Inhaltsverzeichnis. Es geht überdies aus der öfteren Zitierung der Blätter für Gefängniskunde, der Beschlüsse unseres Vereins und der Ansichten anderer Gefängnisgesellschaften in Bd. II hervor, dass die in dem Werk behandelten Materien speziell unseren Berufskreis berühren.

Die Bezugsbedingungen sind folgende; Das Werk kann bezogen werden a) durch Subskription, b) in einzelnen Bänden. Eine Veröffentlichung einzelner Arbeiten in Sonderausgaben findet ausnahmslos nicht statt. Für den Bezug einzelner Bände wird der Druckbogen à 16 Seiten mit 45 Pfg. berechnet. Bei Subskription auf das ganze Werk ermässigt sich der Preis trotz des grossen Formates auf 35 Pfg. pro Druckbogen.

Die Bestellung zum Subskriptionspreis verpflichtet zum Bezuge aller Teile und Bände des Werkes, einschliesslich etwa erscheinender Register, ohne Rücksicht auf den Ausgabetermin.

Die bereits erschienenen Bände kosten:

Band	Einzelpreis: a) broschiert b) gebunden	Subskriptionspreis: a) broschiert b) gebunden
II	a) 14.90 b) 18.40	a) 11.60 b) 14.10
V	a) 14.40 b) 17.90	a) 11.20 b) 14.70
IX	a) 15.15 b) 18.65	a) 11.75 b) 15.25

v. E.

Ueber ein Anfang März im Schillertheater zu Berlin aufgeführtes Drama „Der Vogel im Käfig" schreibt der Reichsanzeiger: „Stephan Grossmann hat den Strafvollzug in seinem Heimatlande Oesterreich zu seinem Sonderstudium gemacht, und die Eindrücke, die er in den Zuchthäusern empfing, hat er nicht nur kritisch zu prüfen, sondern auch dichterisch zu verwenden versucht. Das Resultat der letzteren Tätigkeit ist dies Schauspiel, ein Tendenzdrama in der bekannten Schwarzweissmanier, in der die Gegensätze nicht nur möglichst verschärft, sondern auch ganz unvermittelt nebeneinander gestellt sind: ein überschneidiger Staatsanwalt, gefühllose und gleichgültige Richter, ein kalter und strenger Strafanstaltsdirektor auf der einen, das weichherzige Direktorstöchterlein, ein überaus edelmütiger Verwalter und ein durch seine Leidenschaftlichkeit zum Verbrecher gewordener, im Grunde nicht schlechter Sträfling auf der anderen Seite. Mit diesen Mitteln ist es ihm denn auch gelungen, darzutun, dass Justiz und Strafvollzug daran die Schuld

tragen, dass der erwähnte Sträfling zur Verzweiflung und in den Tod getrieben wird. Mischte man aber die Farben anders, färbte man das weiss, was hier schwarz, und das schwarz, was hier weiss ist, so liesse sich ebensoleicht ein Beweis zu Gunsten von Justiz und Strafvollzug führen. Trotz dieses Grundfehlers ist aber Grossmann unzweifelhaft ein beachtenswertes Talent; gut beobachtete Einzelzüge, besonders in den zahlreichen kleinen Genrebildern und Episoden aus dem Zuchthausleben, in denen auch der Humor, ein tragikomischer Humor freilich, stark hervortritt, und Szenen, in denen ein feiner Sinn für zarte Stimmungen sich offenbart, lassen das erkennen und von seiner dichterischen Zukunft noch Erspriessliches hoffen."

Digitized by Google

Bibliographie der Gefängniskunde.

Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Bis 1. März 1906 erschienen (die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen) Vgl. XXXIX, 356. XXXVII, 392. XXXVI, 502.

Deutsche Literatur.

Arrest-Vorschrift (milit.) f. Berlin. VII, 47 S. Berlin, Mittler & Sohn. M. —.40; kart. M. —.55

*Gennat, Dr., Das Strafensystem und seine Reform. Hamburg, W. Mauke Söhne, Hamburg. 105 Seiten.

Goetz, A., Der Sträfling. Kulturstudie a. d. Strafrecht und dem Gefängnis. 52 S. Berlin, Gose u. Tetzlaff. M. 1.—

Gradnauer, Das Elend im Strafvollzuge. 96 S. Berlin, Vorwärts. M. 1.20.

Grenzfragen, juristisch-psychiatrische. Hrsg. v. A. Finger, Hoche u. J. Bresler. III. Bd. 8. Heft. Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung. Vorträge, geh. in der Vereinigg. f. gerichtl. Psychiatrie und Psychologie im Grossherzogt. Hessen. Dannemann, Fürsorge-(Zwangs-)Erziehung. — Fuld, Dr., Die Zwangserziehung. — Balser, Dr., Zur Zwangserziehungspraxis. — Best u. Klumker, Bemerkungen zur Zwangserziehungs-Ggbg. 68 S. Halle, Marbold. M. 1.50

Grossmann, Stephan, Der Vogel im Käfig. Schauspiel in 5 Akten (Bühnenmanuskript). Aufgeführt im Schillertheater in Berlin. Behandelt den Strafvollzug. (S. oben.)

Gysler, C., Zäh Jahr uschuldig im Zuchthaus. Ein Justizirrtum in Züricher-Dialekt. Nach e. Skizze v. H. Gysler, jun. 95 S. (Sammlung schweizerischer Dialektstücke. Nr. 60.) Zürich. Schmidt. M. 1.20

*Jahresbericht, 76ter, der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft für 1902/3. Düsseldorf, L. Voss & Cie.

*Jacobs, P., Der Dualismus im preussischen Gefängniswesen. Darlegung der Gründe f. die Unterstellg. des gesamten Strafvollzugs unter das Ministerium des Innern. 43 S. Bonn, Hanstein. M. —.80

Juliusburger, O., Gegen den Strafvollzug. 30 S. Berlin, Buchh. des deutschen Arbeiter-Abstinenten-Bundes. M. —.20

Mankowski, M., 40 Tage vor der Todesstrafe. Fragment aus den Memoiren e. Proletariers. Aus dem Poln. Uebersetzung des Autors. 71 S. Berlin, Steinitz. M. 1.60

Quanter, Deutsches Zuchthaus- und Gefangniswesen v. d. ältesten Zeiten bis in die Gegenwart. V, 455 S. Leipzig, Leipziger Verlag. M. 10.—

Reitler, M. A. (Emil Arter), Briefe v. Verbrechern. Ein Buch für Denker u. Menschenfreunde. VII, 193 S. Dresden. Pierson. M. 2.—; geb. M. 3.—

Schilling, Die Zahnpflege in Schule, Armee, Krankenkasse und Strafanstalt. München, Verlag der ärztl. Rundschau. 05 M. —.60

Digitized by Google

Siefert, Die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. (Psychiatr. Grenzfragen III, 5) 26 S. Halle, Marhold. M. —.50

Stade, Rh., Der polit. Verbrecher u. seine Gefängnishaft. Kriminalist. Studie. VII, 194 S. Leipzig Dörffling & Franke. M. 2.—

*Treu, M., Rechtsfragen, Heft 1. Strafjustiz, Strafvollzug und Deportation. Leipzig, Felix Dietrich. 30 S. M. —.50

Verhandlungen d. schweiz. Vereins f. Straf- u. Gefängniswesen u. d. internationalen Vereinigung d. schweiz. Schutzaufsichtsvereine in Genf am 4. u. 5. Aug. 1905 (zus. mit d. französ. Ausgabe) 136 u. 116 S. Aarau, Sauerländer. Fr. 3.20

Wulffen, E., Die Kriminalität d. Jugendlichen. Vortrag. 38 S. Berlin, Deutscher Zentralverein f. Jugendfürsorge. M. —.50

Wulffen, Reformbestrebungen a. d. Gebiete d. Strafvollzugs. 43 S. Dresden, Zahn u. Jaensch. 1903. M. 1.—

Statistik.

Ergebnisse der Zivil- u. StrRPflege u. Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse u. Strafanstalten im J. 1904 in Bayern. XXXVII, 101 S. München, Kaiser. M. 3.—

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. v. kaiserl. statist. Amt. Neue Folge. 162. Bd. Kriminalstatistik f. d. J. 1903. Tabellenwerk. II, 13 u. 413 S. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. Vollständig M. 10.—

Statistik über die Gefängnisse d. Justizverwaltung in Preussen f. 1903. Berlin, 1905. 211 S.

*— über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger u. (G. v. 2./7. 00) über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 R.Str.G.) für 1904. Bearb. i. Kgl. Preuss. Ministerium d. Innern. Berlin, 1906. LXXXVII u. 93 u. 197 S. u. 2 Anlagen. (Von der Strafanstalt Moabit gegen M. 2.— — ohne Tabellen gegen M. 1.50 — zu beziehen.)

Zeitschriften.

(Vgl. d. Berichte i. Bd. 39 Heft 5 u. 6.)

*Archiv für Strafrecht und Strafprozess, begründet von Dr. Goltdammer, herausgegeben von Prof. Kohler. 51. Jahrgang. Berlin, v. Deckers Verlag. 468 S. M. 15.—

*Stöcker, Helene, Dr. phil., Mutterschutz, Zeitschrift zur Reform der sexuellen Ethik. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag. Halbjährig 6 Hefte. M. 3.—

Aus anderen Gebieten.

Beccaria, C., Ueber Verbrechen und Strafen. Uebers. m. biograph. Einleitg. und Anmerkgn. versehen v. K. Esselborn. VI, 204 S. Leipzig, Engelmann. M. 3.60

Busse, O., Das Obduktionsprotokoll. 3. A. VI, 159 S. m. Abb. u. 1 Taf. Mit Anh.: Schemata f. Obduktionsprotokolle. 30 S. Berlin, Schoetz. Geb. M. 5.—

Engelmann, Uebersichtliche Zusammenstellung der preuss. VOO. über die bedingte Begnadigung usw. n. d. VOO. über die Strafregister usw. 2. A. 98 u. 16 S. Berlin, Gröber. M. 1.—

Digitized by Google

*Gerö, Jul., Hauptmanns-Auditor, Anleitung zur Verfassung der militärischen Strafanzeige. Praktisches Handbuch für Unterabteilungs- und höhere Kommanden. Wien, L. W. Seidel & Sohn. 1900. 207 S.

*Günther, Carl, Die Zurechnung im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung der geistig Minderwertigen. Berlin, G. Wattenbach.

Hartmann, A., Die Strafrechtspflege in Amerika. XII, 335 S. Berlin, Vahlen. M. 8.—; geb. M. 9.—

Kendler, R. Edler v., Tabelle über die von den Strafgerichten gemäss §83 österr. StPO. u. den sonst. besteh. gesetzl. Anordnungen in Uebertretungs-, Vergehens- u. Verbrechensfällen zu erstattenden Anzeigen unter Berücksichtigung der auf den Kinderschutz sich beziehenden VOO. Auf Grund der bestehenden GG. u. VOO. verf. 39 S. Wien, Manz. Kart. M. 1.20

Löffler, Alex., Die Entschädigung unschuldig Verhafteter. Vortrag. 24 S. Wien, Manz. M. —.70

Traugott, Hermann, Die Prostitution und ihr Anhang. Leipzig, Wallmann. 157 S. M. 2.—

*Verbrecher, Verbrechen und Strafen. Katalog über ca. 1500 Werke, darunter viele Werke aus früheren Jahrhunderten. A. Bielefelds Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

*Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Auf Anregung des Reichs-Justizamts herausgegeben von den Professoren Dr. Karl Birkmeyer, Dr. Fritz van Calker, Dr. Reinhard Frank, Dr. Robert v. Hippel, D. Dr. Wilhelm Kahl, Dr. Karl v. Lilienthal, Dr. Franz v. Liszt, Dr. Adolf Wach. Berlin, Otto Liebmann. Band 5, 497 S.: Verbrechen und Vergehen wider das Leben, Körperverletzung und Freiheitsdelikte. Einzelpreis brosch. M. 14.40, Subskr.-Preis M. 11.20. Band 9, 525 S.: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, Verbrechen und Vergehen im Amte. Einzelpreis brosch. M. 15.15, Subskriptionspreis M. 11.75.

Ausländische Literatur.

Niederländisch.

Ariëns, Alph., Crimininaliteit en drankmisbruik. En woord aan de Nederlandsche katholieken. 4 en 76. Leiden, Uitgevers vennootschap „Futura“. f. — 40

Kinderwetten v. 6. Febr. 1901 ebr. Zwolle Tjernk Willink. 12 u. 176 S. f. —.75

— 86 Amsterdam Egeling f. —.30

— Desgl. Hes, Groningen Wyndhoff. 8 u. 232 S. f. 2.50

Timmer, G. J., De inrichtingen voor dwangopvoeding (Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten) in Zwitserland. 8 en 86. Leiden, Uitgevers-vennotschap Futura. f. —.90

Dänisch.

*Faengselsforhold i. Kanton Bern, Reiseberetning af Axel Smedal, Kristiania, Grohndahl u. Sons. 46. 8.

Digitized by Google

Englisch.

*Banows, Samuel J., Childrens Courts in the United States. Washington, Governement Printing office. 203 S.

Crompton, our criminal-justice. 63 S. sh. 1.10

Cutler, J. E., Lynch-law: an investigation into the history of lynching in the United States. 14 + 287 p. New-York, Longmans, Green & Co. Doll. 1.50

Parliamentary and Legal.

Judicial Statistics Irland. 1904. I. Criminal Statistics. sh. 1.6

— Criminal Report, North-West Frontier Province, 1904. sh. 1.1

Prisons, England and Wales. Report of the General Prisons Board for 1904/5. sh. 2.4

Prisons, Ireland. Report of Commissioners for 1904/5. d. 9

Prison Commission of Ireland. Annual Report for 1904. sh. 1.1

— Order in Council applyiny the Colonial Prisoners Removal Act 1884. d. 1

— No. 860 Order 13. July 1905. Prison to which Committals may be made. d. 1

— 861—65 Prison Scotland Rule 5. Jan. 1905.

— 881 Prison Irland. 31. July 1905. d. 1

Französisch.

Actes de la société suisse pour la réforme pénitentiaire etc. (zusammen mit „Verhandlungen" d. Ob.) Aarau. M. 3.20

*Etude sur la législation et les institutions relatives au patronage dans le Grand-Duché de Luxembourg par Brück-Faber, administratur des établissements pén, à Luxembourg. Bruxelles. J. Goemaere, rue de la Limite 21.

Grenier, la femme criminelle. Paris. f. 4.—

*Stroobant, les dépots. de mendicité en Belgique von L. Stroobant. Auszug aus der Rivista penale LXII Turin.

Vidal, cours d. dr. criminel et de science pénitentiaire. 3. Aufl. f. 12.50

Italienisch.

Berardi, V. A.. I neurastenici e la responsabilità penale. p. 224. S. Maria Capua Vetere. l. 3.50

Casalini, M., Confessioni di Tullio Murri an un campagno di cella. p. 254. Torino. l. 1.—

Pacifici, G., Le spese del procedimento nella condanna condizionale. p. 96. Frosinone. l. 2.—

Sabatini, Gu., Principi di criminologia collettiva con speciale riguardo alle disposizioni del codice penale italiano. p. 220. Catanzaro. l. 3.—

Griechisch.

**Η ποινὴ τῆς φυλακισέως καὶ αἱ φύλακαι ἐν ἑσπερίᾳ καὶ ἐν Ἑλλάδι ὑπὸ Δ. Ε. Καστόρχις*: Die Freiheitsstrafen und das Gefängniswesen im Occident und in Griechenland von Professor Kastorkis. Athen. *Μιχαὴλ Σαλιβέρος.* 42 Seiten.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Ausschussmitglieder.

Versetzt wurden:

Finkelnburg, Dr., Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf, nach Berlin.

Junghanns, I. Staatsanwalt in Konstanz, nach Mannheim.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Gestorben ist:

Dusch, Dr. Freiherr von, Landgerichtsrat in Mannheim.

Bayern.

Gestorben ist:

Meseth, Dr. Bezirksarzt, Hausarzt am Zuchthaus Plassenburg.

Freie Stadt Hamburg.

Gestorben ist:

Kempf, Oberinspektor am Raboisengefängnis.

Preussen.

Ernannt wurden:

Fricke, Hilfsarbeiter am Gefängnis Bonn, zum Strafanstaltssekretär bei der Strafanstalt Lichtenburg.

Schubert, Hauptmann a. D., Inspektor an der Strafanstalt Coblenz, zum Vorsteher des Gefängnisses in Cleve.

Versetzt wurden:

Hollstein, Gefängnisinspektor in Kiel, an das Untersuchungsgefängnis in Berlin.

Tiede, Strafanstaltsinspektor in Herford, an die Strafanstalt Dieza a. d. L.

Königreich Sachsen.

Gestorben ist:

Brandt, Gefängnisdirektor in Dresden.

Oesterreich.

Ordensauszeichnung erhielt:

Amschl, Oberlandesgerichtsrat, Staatsanwalt in Graz, den Orden der Eisernen Krone III. Kl.

Digitized by Google

Ungarn.

Ordensauszeichnung:

Rickl, Julius, von Bellye, Sektionsrat im Justizministerium, Departement für Gefängniswesen in Budapest erhielt das Kommandeurkreuz II. Kl. des Badischen Zähringer Löwen-Ordens und wurde zum Komthur des Franz Josef-Ordens ernannt.

Eingetreten.

Baden.

Böhringer, Referendär, Hilfsarbeiter beim Landesgefängnis Mannheim.
Stengel, Dr., Hausarzt am Landesgefängnis Bruchsal.
Trenkle, Dr., Rechtsanwalt in Bruchsal.
Weber, Rechnungsrat, Oberleutnant a. D., Vorstand des polizeilichen Arbeitshauses Kislau.

Bayern.

Wehrl, rechtskund. Funktionär an der Gefangenanstalt Amberg.

Freie Hansastadt Bremen.

Bremen, Direktion des Arbeitshauses.
Dreyer, Dr., Senator in Bremen.

Elsass-Lothringen.

Schneider, Strafanstaltsgeistlicher in Ensisheim.
Tremoth, Dr., Strafanstaltsarzt in Ensisheim.

Freie Stadt Hamburg.

Bihn, Lehrer am Gefängnis II in Fuhlsbüttel.
Eckart, Inspektor am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Gruben, Inspektor am Untersuchungsgefängnis in Hamburg.
Hasenbanck, Inspektor am Gefängnis II in Fuhlsbüttel.
Lüder, Pastor, Geistlicher am Gefängnis I in Fuhlsbüttel.
Matthey, Dr., Hilfsarzt am Gefängnis II in Fuhlsbüttel.

Hessen.

Kleefeld, Rechtsanwalt in Worms.

Mecklenburg-Schwerin.

Siegfried, Amtsrichter in Schwerin.

Preussen.

Boeltzig, von, Gefängnisinspektor in Dortmund.
Bogusat, Dr. Arzt an der Landespflegeanstalt in Tapiau.
Braetsch, Gefängnisinspektor in Altona.
Braut, Staatsanwalt in Dortmund.
Cleve, Gefängnis.
Diestel, Pastor in Grunewald.
Echternacht, Gefängnisgeistlicher in Anrath.
Eichberg, Strafanstaltspfarrer in Gross-Strehlitz.
Elberfeld, Elberfeld-Barmer Gefängnisgesellschaft.
Graudenz, Fürsorgeverein für entlassene Gefangene.
Hannemann, Geh. Justizrat, Erster Staatsanwalt in Görlitz.

Digitized by Google

Hardehausen, Erziehungsanstalt.
Hassenstein, Dr., Medizinalrat, Kreisarzt in Sagan.
Heider, Pastor, Gefängnisgeistlicher in Hagen.
Hoffmann, Dr., Medizinalrat, Arzt am Untersuchungsgefängnis Berlin.
Holthausen, Dr., Arzt an der Landespflegeanstalt in Tapiau.
Klein, Strafanstaltslehrer in Anrath.
Limberg, Gefängnisgeistlicher in Anrath.
Marx, Dr., Arzt am Untersuchungsgefängnis in Berlin.
Passarge, Strafanstaltsinspektor in Anrath.
Petschull, Dr., Kreisarzt, Strafanstaltsarzt in Diez a. L.
Stammer, Strafanstaltssekretär in Anrath.
Tietze, Pastor in Görlitz.
Unruh, Arzt an der Landespflegeanstalt in Tapiau.
Völker, Oberin an der Strafanstalt in Sagan.
Weiffenbach, Gefängnisinspektor in Altona.
Zwickert, Strafanstaltsinspektor in Anrath.

Königreich Sachsen.

Klauflügel, Strafanstaltssekretär in Waldheim.
Lossow, von, Strafanstaltsinspektor in Waldheim.
Müller, Strafanstaltslehrer in Waldheim.
Vogel, P., Strafanstaltsgeistlicher in Waldheim.

Sachsen-Koburg-Gotha.

Siefert, Strafanstaltsdirektor in Ichtershausen.

Württemberg.

Dörtenbach, Amtsrichter in Langenburg.
Gittinger, Stadtpfarrer, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.
Linder, Gerichtsassesor in Neckarsulm.
Nestle, von, Präsident, Vorstand des K. Medizinalkollegiums und Vorsitzender des Landesausschusses des Württ. Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene in Stuttgart.
Schmid, Amtsrichter in Ulm.
Staiger, Dr., Sanitätsrat, ärztl. Leiter der Irrenabteilung für Strafgefangene in Hohenasperg.
Stuttgart, Landesausschuss des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.
Teichmann, Landrichter, Justizministerialsekretär in Stuttgart.
Wolpert, Amtsrichter, " " "
Zeintzeler, Landrichter, " " "
Zindel, von, Ministerialrat, vortr. Rat im Justizministerium in Stuttgart.

Oesterreich.

Gabriel, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Karthaus.
Meyer, Strafanstaltsadjunkt in Stein a. D.
Nesvara, Dr., Hausarzt an der Strafanstalt in Karthaus.

Ungarn.

Bozickovic, Strafanstaltskanzlist in Lepoglava.
Eck, " " "
Katona, Offizial des Bezirkskerkers in Szeged.
Knezevic, Wachinspektor in Lepoglava.
Popovic, Strafanstaltsgeistlicher in Lepoglava.

Digitized by Google

Segovic, Gerichtskanzlist in Lepoglava.
Vidnjevic, Gerichtsadjunkt in Lepoglava.
Zupanec, Strafanstaltsgeistlicher in Lepoglava.

Ausland.

Widmer, Strafanstaltsdirektor in Basel.

Ausgetreten.

Preussen.

Nendzig, Strafanstaltsinspektor in Ratibor.
Schneider, Lehrer am Strafgefängnis in Preungesheim.
Schütz, Strafanstalts-Oberinspektor und Vorsteher in Saarbrücken.

Sachsen.

Schönberg, von, Anstaltsoberinspektor in Hoheneck.
Zuckschwerdt, Pastor, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.

Württemberg.

Rottenburg, Landesgefängnis.

Oesterreich.

Pelko, Strafanstaltsverwalter in Capodistria.

Ungarn.

Sadar, Verwalter der Landesstrafanstalt in Mitrovitz.
Smeringa, Strafanstaltsgeistlicher in Vacz.

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Grossh. Bad. Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.
Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen.
Ritter des Grossh. Badischen Zähringer Löwenordens I. Kl.
Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens I. Kl.

Vierzigster Band. — 2. Heft.

HEIDELBERG.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.
1906.

Digitized by Go

Das österreichische Gefängniswesen.

Von Oberstaatsanwalt Dr. Hugo Hoegel.

I.

Die Tatsache, dass in den letzten Jahren das österreichische Gefängniswesen in einer Reihe von Schriften Gegenstand einseitiger, zum Teil oberflächlicher und tendenziöser Kritik war, gibt mir den äusseren Anlass zu dieser Darstellung. Ich werde selbstverständlich auch die bestehenden Mängel und ihre Ursachen nicht ausser Erörterung lassen.

In Oesterreich — wie in anderen Staaten — kann ein richtiges Urteil nur gewonnen werden, wenn beachtet wird, wie denn die heutigen Gefängnisse entstanden sind, welche Hindernisse sich der Durchführung der Freiheitsstrafen entgegenstellten, und mit welchen Mitteln ihnen begegnet wurden.

Bis zur Theresiana waren Strafrecht und Strafvollzug in den einzelnen, in der Person des Landesfürsten vereinigten, Ländern Oesterreichs zersplittert. Die verschiedenen bis dahin geltenden Landgerichts- und Halsgerichtsordnungen waren von Lebens- und Leibesstrafen beherrscht. Die Freiheitsstrafe kam bei den Malefizverbrechern nur in der Form des *„poenae extraordinariae"* und für die kleine Straffälligkeit, die den niederen Gerichten unterworfenen Frevel in Betracht. So kannte beispielsweise die Ferdinandea vom Jahre 1656 (für Niederösterreich) als extraordinare Freiheitsstrafe die Verurteilung zur Arbeit in ungarische Grenzhäuser auf lebenslang oder bestimmte Zeit, zur öffentlichen Arbeit im Wiener Stadtgraben, zu sonstiger Arbeit in Eisen, zum öffentlichen Strassenkehren in Band und Eisen, zu Gefängnis für bestimmte Zeit mit und ohne Fasten, zu Krankenwärterdiensten im Spital. Tatsächlich machte sich gegen Mitte des 18. Jahrhunderts immer lebhafter das Bedürfnis geltend,

Digitized by Google

die in der Allgemeinheit ihrer Androhung nicht vollstreckbaren Todesstrafen durch andere Strafen zu ersetzen. Ich will hier von der dem Egoismus der Patrimonialgerichte entspringenden Uebung nicht sprechen, die Verbrecher aus einem Landgerichtssprengel in den anderen, sei es in kurzem Wege, sei es durch Landgerichtsverweis zu jagen. Erwähnt muss hier werden, da sie ein Anwachsen des gewerbsmässigen, heimatlosen Verbrechertums zur Folge hatte, gegen welches die staatlichen Machtmittel, insbesondere die sich oft wiederholenden Landesstreifungen, machtlos waren.

An nur einigermassen für die Menge der Verbrecher und des arbeitsscheuen Gesindels auch nur räumlich zureichenden Anhaltungsorten fehlte es vollkommen. Die Herrschaftsgerichte, welche die Gerichtsbarkeit als Einnahmsquelle betrachteten, hatten begreiflicherweise nicht blos kein Interesse an längerer Verwahrung von Verbrechern, sondern im Gegenteil ein lebhaftes Interesse sie los zu werden. Ihre Hafträume waren ungenügend und in einem heillosen Zustande. In einzelnen Landeshauptstädten versuchte man die Dinge wenigstens für den Bereich der Stadt zu bessern. Die wenigen Zuchthäuser, deren Alter für Oesterreich schwer feststellbar ist (in Wien bestand ein solches bereits vor 1670) waren ursprünglich für Bettler, Arbeitsscheue und Liederliche bestimmt, nahmen aber in der Folge wiederholt auch Sträflinge auf (ich verweise in Bezug auf Einzelheiten auf meine Geschichte des österreichischen Strafrechts I). Zu den bereits erwähnten Freiheitsstrafen kam die Verdingung von Sträflingen auf Galeeren zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Man versuchte es auch mit der Bergwerksarbeit, erntete aber Misserfolge. Geringer Straffällige steckte man zum Militär.

Die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768 schuf zwar ein einheitliches Strafrecht für die gesamten deutschen Erbländer Oesterreichs, beseitigte im übrigen aber die auf dem Gebiete der Strafmittel und des Strafvollzugs bestehenden Misstände in keiner Weise. Es handelte sich bei diesem Gesetzgebungswerke eben nicht um eine Reform, sondern um die Schaffung eines gemeinsamen Gesetzes vorwiegend auf Grundlage der Ferdinandea. Die Reform wurde erst kurz nach dem Inslebentreten der Theresiana in Angriff genommen. Es war ursprünglich eine Verbesserung dieses Gesetzes geplant; während der Vorberatungen unter der Regierung Kaiser Josef II. zwang sich jedoch von selbst

Digitized by Google

der Gedanke der Schaffung eines vollständig neuen Gesetzes auf.

Der Angelpunkt der Reform war von Anbeginn die Beseitigung der Todesstrafe und ihr Ersatz durch Freiheitsstrafen. Abgesehen von dem Kampfe für und wider die Todesstrafe, der schliesslich mit dem Siege der Gegner derselben endete, ist die Vorgeschichte des josefinischen Strafgesetzes von besonderem Interesse auf dem Gebiete der Reform der Freiheitsstrafen und ihres Vollzuges. Sie zeigt, wie in der damaligen Auffassung von den Zwecken der Strafe rücksichtslose Sicherung der Gesellschaft, Vorbeugung und Besserung vorwiegend durch Abschreckung vorherrschten. Sie zeigt aber gleichzeitig, wie alle Voraussetzungen für den Vollzug der Freiheitsstrafen selbst in der damals geplanten rohen Form fehlten und daran fast die Reform des Strafrechtes scheiterte. Ausschlaggebend war die Kostenfrage und es ist besonders für Oesterreich bezeichnend, dass damals in den, demselben Herrscherhause unterstehenden Niederlanden, in Gent, ein Gefängnis mit nächtlicher Einzellung errichtet worden war, das in gewisser Richtung bahnbrechend für das Gefängniswesen der Zukunft wurde.

Nachstehend gebe ich die kurze Schilderung mit einzelnen Auslassungen wieder, die ich a. a O. (Seite 72 u. f.) entworfen habe. Schon mit der die Aufhebung der Tortur verfügenden Resolution vom 2. Jänner 1776 war der obersten Justizstelle aufgetragen worden, zu begutachten, „ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum grossen Teile aufzuheben und nur auf die *delicta atrocissima* zu beschränken wäre, unter der Vorsehung, dass in allen Ländern zur angemessenen Züchtigung und Strafe die erforderlichen Arbeiten ausgewählt, Häuser errichtet oder die obhandenen erweitert und daselbst gegen die anzuhaltenden Delinquenten mit solcher Härte und Schärfe vorgegangen werde, und ordentlich die Züchtigung vollbracht werden müsse, damit das öfters wiederholte Ansehen derlei Sträflinge den Abscheu und die Erspieglung in dem *publico* machen würde, als die Todesstrafe und solchergestalt auch die Gesellschaft aus der Arbeit solcher Delinquenten annoch einigen Nutzen ziehe.“

Nach längeren Beratungen, bei welchen keine grösseren Gesichtspunkte zur Geltung kamen, und es sich nur um die Ausscheidung einzelner Verbrechen aus der Androhung der Todesstrafe handelte, erging das Gutachten der obersten

Digitized by Google

Justizstelle in diesem engherzigen Sinne. Es erfolgte die kaiserliche Resolution vom 12. Februar 1777. „Es hat, bevor ich über diese wichtige Frage meine Entschliessung schöpfe, das gemeinschaftliche Gutachten wegen Bestimmung der an Platz der Todesstrafe zu verhängenden körperlichen Strafen und Errichtung der nötigen Arbeitshäuser vorauszugehen. Wenn sodann genug Arbeits- und Strafhäuser vorhanden sein werden, und man durch den Lauf eines Jahres einsehen wird, dass die Zahl der Missetäter hinreichendes Unterkommen daselbst findet, so wird Mir seiner Zeit dieses Gutachten nochmals vorzulegen sein.“ Als in dem Vortrage vom 14. März 1778 darauf hingewiesen worden war, dass wegen Errichtung wohleingerichteter Zucht- und Arbeitshäuser, sowie anderer dahin gehöriger Gegenstände eine Staatsaushilfe nötig sei, erging die Resolution vom 6. April 1778: „Bei den dermaligen Umständen und dem ohnehin allgemein bestehenden Verbot können diese ausserordentlichen Auslagen nicht stattfinden, und wird also die Ausführung dieses Gegenstandes bis auf gelegenere Zeiten verschoben bleiben müssen.“

Am 26. Februar 1781 kam der obersten Justizstelle der Auftrag zu, sich über drei Punkte zu äusseren: 1. Ob und in welchen wenigen, ganz besonderen Fällen die Todesstrafe allenfalls noch beibehalten bleiben solle? 2. Was für Strafarbeiten für die übrigen Delinquenten nach den Verhältnis ihrer Verbrechen und ihres Geschlechtes zu bestimmen? 3. Wie das Unterkommen und die Verwahruug derselben allenthalben zu veranstalten wäre, um dem Staat keine beträchtlichen Kosten aufzulegen und gleichzeitig gegen die Entweichung die genüglichen sicheren Vorsichten zu nehmen?

Hierzu haben Hofrat Holger am 16. März und Hofrat Martini am 26. März 1781 ein ausführliches Gutachten erstattet. Beide waren nichts weniger als reformeifrig. Das Gutachten Holgers gipfelt darin, dass keine förmliche Aufhebung der Todesstrafe in den in der Theresiana enthaltenen Fällen, sondern nur eine Umwandlung »*in via recursus pro gratia*« im Wege der obersten Justizzelle stattfinden soll. Von Interesse ist eine von ihnen beigegebene Darstellung der „Ursachen“ warum der vom Kaiser gewünschte Ersatz der Todesstrafe nicht verwirklicht werden konnte, weil diese Darstellung zugleich eine Schilderung der damaligen Gefängnisverhältnisse liefert.

Digitized by Google

Holger führte aus:

„1. Die Unzulänglichkeit der dermaligen Strafarbeiten, welche als ein Surrogatum der Todesstrafen nicht angemessen sind.

a) Die Abgebung der verurteilten Delinquenten zur Miliz ist von allen Rechtswegen verboten: weil der Soldatenstand ein Ehrenstand ist, somit den Obrigkeits- und Gerichtsstellen nur allein erlaubt ist, müssige, unruhige und solche Mannspersonen, die eines *delicti minoris non infamantis* sich schuldig gemacht, jedoch ohne einem vorhergehenden Kriminalurteil zum Soldatenstand, als einer Lehrschule für ungezogene Leute abzugeben.

b) Die Ablieferung der Zivildelinquenten zum Festungsbau und Schanzarbeit ist auf hofkriegsrätliche Vorstellungen einstweilig eingestellt, weil teils Militärdelinquenten dahin bestimmt sind und teils derzeit, wo keine Festungsreparationes vorgenommen werden, solche Bösewichte mit angemessenen Arbeiten nicht könnten verlegt werden.

c) Die Abgebung inländischer Delinquenten an ausländische Potenzen zur Ruderbank ist verboten: weil unanständig wäre, fremde Mächte durch erbländische Landeskinder mit Ruderknechten zu bereichern.

d) Die Relegation oder Landesverweisung aus allen k. k. Erblanden in Ansehen der erbländischen Landeskinder ist von Rechts wegen verboten, weil solche verwiesene erbländische Untertanen wegen ihrer besonderen böhmischen, windischen usw. Sprachen auswärtig keinen Unterstand bekommen und in ausseren Landen nicht geduldet, sondern in die Erblande zurückgeschoben und bei deren notwendigen Rückkehr und bei einem drittmaligen gezwungenen Urfehdebruche in die ausgesetzte Todesstrafe unbilligerdingen hineingestürzt würden und überhaupt nicht nachbarlich ist, eigenen Unflat auf fremden Grund hinauszuwerfen.

e) Die Verurteilung zur Bergmannsarbeit ist aus den Angaben: dass durch diese Malefikanten der Bergsegen weiche, dann die Verurteilung zur Ruderbank wegen damaligem Abgang eigener Seehäfen derzeit bis auf weitere Verordnung eingestellt. *Nem. Theres. art. 6, § 7.*

Es bleibt also dermalen an Strafarten nichts übrig, als die Zucht- und Arbeitshäuser, dann *opus publicum* bei städtischen Kriminalgerichten und *opus dominicale* bei den Obrigkeiten und alle diese sind *pro surrogato* der Todesstrafe für grosse Bösewichte ganz unzureichend.

Digitized by Google

f. Wohl eingerichtete Arbeitshäuser mit Abteilung der Arbeiten in schwerere, mittlere und geringere, und mit einfolglicher Herstellung nützlicher Manufakturen, sind noch nirgends zu finden; wo doch, wenn nur jene ökonomischen Notdurften, welche das Militär an Zelten, Strümpfen, Gamaschen und derlei mehrerem nötig hat, in Arbeitshäusern verfertigt würden, viele tausend Hände der Delinquenten beschäftigt werden könnten.

g) Die in einigen Erblanden bestehenden Zuchthäuser sind so beschaffen, dass sie keine grosse Anzahl der Delinquenten einnehmen können. Dieserwegen hat sich die böhm. Apell. Cr. öfters beschwert, dass *ex parte publici* herumstreichende Müssiggänger, renitente Untertanen und dergleichen in das dortige Zuchthaus abgegeben werden und für die Kriminaldelinquenten kein genugsamer Platz übrigbleibe. Die Folge ist, dass aus Abgang des Platzes im Zuchthaus wahre und gefährliche Delinquenten *ad opus dominicale* müssen abgegeben werden.

h) Mähren hat derzeit gar kein Zucht- und Arbeitshaus. Es sind aus einer olmützerischen unbestimmten Stiftung mehrere 1000 fl., dann aus dortigem *fundo cim.* 10000 fl. zur Herstellung eines nach dem verfassten Plan mit allen nötigen Abteilungen wohl eingerichteten Zucht- und Arbeitshaus vorgeschossen worden: Dies Zuchthaus ward ziemlich hergestellt und anjetzo ist (weiss nicht auf wessen Anhandgebung) der ersten Bestimmung ganz zuwider dieses Zuchthaus den von Olmütz nach Brünn übersetzten Waisen zum Waisenhaus eingeräumt worden und der *fundus criminalis moravicus* um seine 10000 fl. gekommen. Die traurige Folge ist, dass alle auch noch so gefährlichen Delinquenten, welchen in *via gratiae* die Todesstrafe nachgesehen worden, derzeit *ad operas civitatenses* v. *ad opus dominicale* müssen abgegeben werden. Die weitere gemeinschädliche Folge ist, dass weil bei unseren vorhandenen Delinquenten die Halsgerichtsstädte und die Obrigkeiten zur Ersparung des ihnen andurch zuwachsenden Unkostens nicht genugsame Wächter zu Beobachtung dieser in der Strafarbeit befindlichen Züchtlinge mitgeben, dieselben vielfältig flüchtig werden, und zum Nachteil des *publici* mit heimlicher Verabredung neue Räuberbanden errichten.

i) Die *operae civitatenses et dominicales* bestehen meistens in ganz gemeinen Arbeiten, die ansonst von dem Hausgesind oder von Tagwerkern verrichtet zu

Digitized by Google

werden pflegen. Eben diese gemeinen und geringen Arbeiten sind also den Züchtlingen zu keiner besonderen Beschwerung. Sie geniessen Ruhe und Bequemlichkeit dabei, besonders weil sie aus Mitleid des Dienstgesindes auch an Kost und Liegerstatt keinen Abgang finden, nebstdem von den Vorbeigehenden Almosen erbetteln.

k) Von Unzulänglichkeit der damaligen Strafarten haben wir das tägliche Beispiel in Angesicht der Stadt Wien an jenen Züchtlingen, welche zum Gassensäubern verwendet werden. Es ist zum Aergernis des *publici*, dass diese Züchtlinge nach etlichen gemachten Strichen mit dem Besen gleich wieder ausrasten und Tabak schnupfen, die ganze Arbeit den mitarbeitenden Tagwerkern überlassen und sie selbst feiernd herumgehen. Die Polizeiwächter lehnen sich an eine Ecke eines Hauses, lassen die Züchtlinge ohne einiger Ermahnung faulenzen; wo guter Ordnung nach der Aufseher sie zur fleissigen Arbeit anstrengen und die Faulen mit bei Handen habendem Karbatsch dazu verhalten sollte.

Hieraus ergibt sich also der Schluss, dass die derzeit üblichen Leibesstrafen zur Züchtigung grosser Bösewichte, denen die wohlverdiente Todesstrafe nachgesehen wird, kein angemessenes *surrogatum* seien.

Die zweite Hauptursache der bisher unterbliebenen Zustandbringung wohl eingerichteter Zucht- und Arbeitshäuser ist die Untätigkeit der Landesstellen: wo allschon wohlausgearbeitete Pläne, wie die Zucht- und Arbeitshäuser mit gehöriger Absonderung der Behältnisse für grosse Bösewichte, für Züchtlinge in minderen Verbrechen, für Weibspersonen, für Tollsinnige, für Kranke, mit den übrigen Vorsichten eingerichtet werden sollen? bei der k. k. Hofkanzlei vorhanden sind; wo eben die Hofkanzlei so vielfältige Befehle wegen Beschleunigung dieses so heilsamen Werkes an die Landesstellen erlassen, von denselben aber nicht gehörig beigewirkt, immerhin Entschuldigungen, Behinderungsursachen und sonderheitlich der Abgang des *fundi* zu Bestreitung der Bauunkosten entgegengesetzt, folgsam eben andurch die höchste Willensmeinung: welchergestalt an Platz der Todesstrafen andere in ihrer Härte, Dauer, Oeffentlichkeit, Verwahrungssicherheit und Gemeinnützlichkeit den Todesstrafen gleichkommende Strafarbeiten zu surrogieren wären? bisher gehemmt worden".

Digitized by Google

Holger verweist zum Schluss darauf, dass in Böhmen Hoffnung auf Besserung sei, weil für das Zustandekommen eines Arbeitsgebäudes Beiträge gesammelt werden.

Martini schrieb in seinem Gutachten eine theoretische Abhandlung gegen die Todesstrafe, war jedoch trotzdem für Beibehaltung der Todesstrafe beim Hochverrat, beim vorsätzlichen und überlegten Mord, gefährlichen Raub und der arglistigen Brandlegung, nur sollte in diesen Fällen nicht der erste Richter zur Fällung des Todesurteiles befugt sein, sondern jeder Fall im Wege der obersten Justizstelle dem Kaiser vorgelegt werden. In den übrigen Fällen hätten an Stelle der Todesstrafe Freiheitsstrafen, sowie Zwangsarbeiten zu treten. Unter letzteren führt Martini an: Galeeren, Ruderbank und andere schwere Schiffahrtsbeschäftigung, Festungsbau, Bergarbeiten, Strassen- und Wasserbau, Entsumpfung, Holzschlägerei, Karrenführen, Schiffziehen, Steinarbeiten, Holzraspeln, Tabakarbeit, Spinnerei. Martini bezeichnete bei den einzelnen Verbrechen der Theresiana die ihm angemessen erscheinende Strafe.

Diese Gutachten wurden vom Kaiser Josef II. der Kompilationskommission mit kaiserl. Handbillet vom 2. Mai 1781 mitgeteilt: „Da ohnehin der Kompilationskommission vermöge Meiner letzhin ergangenen Anordnung obliegt auch den *Criminal Codicem* auf eine der dermaligen Kriminaljustizpflege und einem Gesetzbuch angemessene Art einzurichten, so teile derselben in dessen Verfolg das nebenfindige Gutachten der Obersten Justizstelle mit, so Mir über den Gegenstand der Todesstrafen und Substituierung angemessener Leibesstrafen abgestattet worden. Sie wird mir über alle vorkommenden Punkte, sowie über die Einleitung selbst, wie am fördersten die Absicht in Erfüllung zu setzen wäre, ihren gutächtlich bestimmten Befund alsdann vorlegen".

Die Kompilationskommission erstattete am 24. Juli 1781 an den Kaiser Bericht, der darin gipfelte, dass in eine teilweise Aenderung der Theresiana nicht einzugehen wäre. Es könnte ein Provisorium geschaffen werden, nach welchem alle Todesurteile vor ihrer Verkündigung dem Kriminalobergericht vorzulegen wären, und dieses berechtigt wäre, die Todesstrafe „in allen jenen Fällen, wo es nicht um ein äusserst böse geartetes Verbrechen, das in *publico* grosses Aergernis verursacht hat, oder wo der Verbrecher nicht zu gemeingefährlich ist,

Digitized by Google

folglich die gemeine Sicherheit nicht zu grosse Gefahr läuft", in eine andere empfindliche Kriminalleibesstrafe nicht unter zehn Jahren umzuwandeln. Im entgegengesetzten Falle hätte das Kriminalobergericht die Akten der Obersten Justizstelle vorzulegen. Dieser stünde wieder die Befugnis zur Umwandlung zu. Sollte sie ebenfalls von der Todesstrafe nicht abgehen, so wäre der Vortrag an den Kaiser zu erstatten. In diesem Falle sollte an Stelle der Todesstrafe die sichere Verwahrung auf unbestimmte Zeit eintreten. Der Vollzug dieser Ersatzstrafe hätte nicht bei den Privathalsgerichten, sondern in den Gefängnissen der Provinzhauptstädte zu erfolgen und zwar in dunkler Einzelhaft mit Anschmiedung (der Vollzug ist in seinen Einzelheiten beschrieben).

Kaiser Josef resolvierte am 21. August 1781 „Da ein Provisorium auf alle Arten bedenklich zu finden ist, und nicht die zukünftige Einrichtung des *codicis criminalis* zu kreuzen, und doch jedermann nach Recht und Billigkeit zu behandeln, so bin ich entschlossen, die jetzige Kriminalverfassung mit denjenigen schon gelinderten Modalitäten insolange zu belassen, bis der neue *Codex criminalis* gänzlich ausgearbeitet und von Mir bestätigt sein wird."

Zu dem Berichte der Kompilationskommission hatte Keess ein ausführliches Votum ausgearbeitet, in welchem er die Abänderung der Theresiana im Sinne des Ersatzes der Todesstrafe durch Freiheitsstrafen und Ausscheidung einer Reihe von Straftaten beantragte. Dieses Votum lag dem Berichte an den Kaiser bei, die Kommission hatte sich aber gegen diese vorläufige Aenderung geäussert.

Die Vorschläge, welche Keess gemacht hatte, lassen sich in gedrängter Kürze folgendermassen zusammenfassen: Er verwirft die Todesstrafe vom Standpunkte der Abschreckung, weil der Verbrecher im Augenblicke der Tat an die Strafe nicht denke und nicht entdeckt zu werden hoffe. Sie habe nur soweit Berechtigung, als sie die Sicherung der Gesellschaft auf die zuverlässigste Art bewirke, in dieser Richtung würde Erbarmen gegen die Missetäter Grausamkeit gegen die Guten bedeuten, der Landesfürst würde sich der schwersten Verantwortung aussetzen, der durch das geschonte Leben eines Verbrechers das Leben unschuldiger Mitbürger oder das äusserste Elend derselben auf das Spiel setzt. Es müsste daher ein wirksamer Ersatz für die Todesstrafe gesucht werden; ausserdem für ein geordnetes Polizeiwesen Vorsorge getroffen

Digitized by Google

werden. Die Todesstrafe könne in den gesamten deutschen Erblanden abgeschafft werden, sie wäre durch lebenslängliche Kriminalverwahrung zu ersetzen, diese sei nicht bei den Privatlandgerichten, sondern in der Provinzhauptstadt zu vollstrecken. Die gemeingefährlichen Verbrecher wären durch Anschmiedung zu sichern, die übrigen zu öffentlicher Arbeit anzuhalten. Alle lebenslänglichen wären von den übrigen Sträflingen zu trennen, mit Rücksicht auf die hohen Kosten der Einzelverwahrung und die zu geringe Abschreckung empfehle sich jedoch deren Anhaltung in gemeinsamen Verwahrungsräumen, in welchen auch die zur öffentlichen Arbeit verurteilten Lebenslänglichen bei Nacht anzuschmieden wären. Die zu lebenslänglichem Gefängnis Verurteilten wären auf beiden Wangen mit einem Galgen zu brandmarken, um ihre Flucht unmöglich zu machen (Keess beschreibt ferner alle Einzelheiten in Bezug auf die Fesselung und fügt diesbezüglich Zeichnungen bei). In der Nahrung wären sie auf Wasser und Brot zu beschränken und nur bei guter Führung ein- oder zweimal wöchentlich eine warme Speise zu reichen. Bei den zu lebenslänglicher Arbeit Verurteilten hätte Brandmarkung an den Händen zu erfolgen (wegen des üblen Eindruckes, den die Brandmarkung auf den Wangen auf das Publikum machen würde). Auch sie wären bei der Arbeit in Eisen zu halten, müssten aber als Nahrung neben Brot täglich eine warme Speise und wöchentlich ein- oder zweimal Fleisch erhalten. Die Bewachung müsse der Zahl nach entsprechen und aus anständigen Leuten bestehen. Als Disziplinarmittel wird körperliche Züchtigung mit Karbatschstreichen vorgeschlagen. Keess berechnet sowohl die Kosten der Herstellung der Gefängnisse, als jene der Erhaltung der Sträflinge auf das Genaueste. Er legt dem Entwurfe auch eine Disziplinarvorschrift für Gefängnisse, sowie Planskizzen bei. Diese Pläne zeichnen sich durch äusserste Einfachheit aus. In einem ebenerdigen gangartigen Gebäude sind lange Säle untergebracht, an deren mit Fenstern versehenen Längswände je 20, zusammen 40 gemauerte Betten quergestellt sind, neben ihnen je eine kleine Mauerbank für die Arbeiten. Die Sträflinge wären sowohl an das Bett, als bei Tag an die Arbeitsbank zu fesseln gewesen.

Als nach langjährigen Beratungen schliesslich das Josefinische Strafgesetz von 1787 zustande gekommen war, stand einem unleugbaren Fortschritte in Bezug auf

Digitized by Google

die Ausarbeitung der allgemeinen Grundsätze und der besonderen Bestimmungen des Strafrechtes ein sehr zweifelhafter in Bezug auf die Strafmittel gegenüber. Allerdings waren die Todesstrafe und ihre barbarischen Vollzugsformen beseitigt, aber tatsächlich war deren Anwendung ohnehin bereits lange zuvor eingeengt und schliesslich vollständig beseitigt gewesen (abgesehen von der Frage, ob die Aufhebung der Todesstrafe überhaupt unbedingt als Fortschritt zu begrüssen ist). Wenn man die nunmehrigen Strafmittel näher besieht, so kann kaum gesagt werden, dass sie vom Geiste der Menschlichkeit getragen waren.

Die Todesstrafe war auf das standrechtliche Verfahren beschränkt (§ 20) und in diesem durch den Strang zu vollziehen. Die schwersten Arten der Freiheitsstrafe waren jedoch so beschaffen, dass sie einer verschärften Todesstrafe — wenigstens in der Mehrzahl der Fälle — gleichkamen. Die Kriminalstrafen waren Anschmiedung, Gefängnis mit öffentlicher Arbeit, Gefängnis, Stockstreiche, Karbatschstreiche, Rutenstreiche, Ausstellung auf der Schandbühne (§ 21). Die drei ersten Strafen konnten verschärft werden. In Bezug auf ihre Dauer wurde unterschieden: zeitlich im ersten Grade (1 Monat bis 5 Jahre), im zweiten Grade (5 bis 8 Jahre), anhaltend im ersten Grade (8 bis 12 Jahre), im zweiten Grade (12 bis 15 Jahre), langwierig im ersten Grade (15 bis 30 Jahre), im zweiten Grade (30 bis allenfalls 100 Jahre). Mit den langwierigen Strafen im zweiten Grade konnte öffentliche Brandmarkung (Einschröpfen eines Galgens auf beide Wangen) verbunden werden. Die Anschmiedung bestand in enger Ankettung in schwerem Gefängnis und war mit jährlicher Züchtigung mit Streichen verbunden. Die Gefängnisstrafe war nach dem Grade in schwerstes, hartes und gelindes unterschieden. Beim schwersten Gefängnis war der Sträfling mittels eines eisernen um die Mitte des Körpers zu ziehenden Ringes zu befestigen und konnten ihm ausserdem schwere Eisen angelegt werden. Er war auf hartes Lager und Wasser und Brot angewiesen, jede Unterredung mit Fremden oder Angehörigen war ihm untersagt. Das harte Gefängnis unterschied sich nur durch leichtere Eisen und zweimalige Verabreichung von Fleisch. Die Folge dieser drei Strafarten war die Unfähigkeit zu letztwilligen Anordnungen. Auch das gelindere Gefängnis war mit Anlegung von Eisen verbunden, es war jedoch bessere Nahrung und die

Digitized by Google

Möglichkeit von Unterredungen, zugleich die Möglichkeit von Verschärfung durch Fasten festgesetzt. Für die Prügelstrafe waren als Höchstmass 100 Streiche angeordnet. Als Verschärfung war in den im Gesetz festgesetzten Fällen öffentliche Bekanntmachung und Vermögenseinziehung, ferner allgemein der Adelsverlust festgesetzt. Während der Strafzeit war jedem Verbrecher der Fruchtgenuss seines Vermögens eingestellt, der Familie blieb der standesgemässe Unterhalt, der Rest kam in den Kriminalfonds zum Unterhalt der Arrestanten und Erhaltung der Fronfesten. Im Falle des Todes während der Strafzeit trat die gesetzliche Erbfolge ein. Eine weiters zulässige Verschärfung war die geheime Brandmarkung an der linken Seite des Leibes.

Die Unmöglichkeit, die Ueberzahl von schweren, unverbesserlichen Verbrechern unterzubringen, führte zu einem neuen unmenschlichen Ausweg. Das Patent vom 17. Juni 1788 ordnete in § 188 an, dass Verbrecher männlichen Geschlechtes, welche wegen Mord, Raub oder Brandlegung zu hartem Gefängnis und öffentlicher Arbeit auf was immer für eine Zeit oder wegen anderer Verbrechen auf anhaltende Zeit verurteilt wurden, zum Schiffziehen nach Ungarn abzugeben seien. Diese fürchterliche Strafe bedeutete für die Mehrzahl der Sträflinge ein Todesurteil und wurde in der Folge nachgewiesen, dass beim Schiffziehen mehr als doppelt so viele Sträflinge jährlich zu Grunde gingen, als früher hingerichtet wurden (siehe Maasburg, „Die Strafe des Schiffziehens“, 1890).

Eine durchgreifende Reform der Gefängnisse fand nicht statt. Für bestimmte Verbrechen wurde die Festung Kufstein, für den Vollzug der Anschmiedungsstrafe je nach dem Urteilslande der Spielberg in Brünn oder der Schlossberg in Graz bestimmt, sonst wurde die Strafe im nächsten Zuchthause oder im Gerichtsgefängnisse verbüsst (§ 186 u. f. der Prozessordnung von 1789).

Die Folgezeit kann daher keinesfalls deshalb als Zeit des Rückschrittes bezeichnet werden, weil sie die Todesstrafe wieder brachte. Mit einem Patent vom 7. Mai 1790 wurden einzelne der härtesten Strafmittel beseitigt, mit einem Hofdekret vom 19. Juli 1790 die Strafe des Schiffziehens aufgehoben und mit einem Hofdekret vom 2. Jänner 1795 die Todesstrafe in Fällen des Hochverrates im ordentlichen Verfahren wieder eingeführt.

Digitized by Google

So stand die Sache, als kurz nach dem Inslebentreten des Josefinischen Strafgesetzes neuerdings die Frage nach einer durchgreifenden Strafrechtsreform aufgeworfen wurde.

Im Laufe der Beratungen des Strafgesetzes von 1803 hatte sich bereits eine wesentlich andere Auffassung vom Vollzug der Freiheitsstrafe gezeigt, vorwiegend in dem Sinne, dass dem Sträflinge eine menschlichere Behandlung zuteil werden soll. Der Besserungszweck der Strafe war schon zuvor bekannt und nichts neues, man bemühte sich nur, diesem Gedanken durch eine bessere Sonderung der Sträflinge ohne Aufgebung des Grundsatzes der Gemeinschaftshaft Rechnung zu tragen. Es ist eine leere, den Tatsachen widerstreitende, von geringer Sachkenntnis zeugende Redensart, wenn behauptet wird, die österreichische Strafgesetzgebung sei auf dem Vergeltungsgedanken aufgebaut. Sie stand, wie alle Gesetzgebungen der damaligen Zeit, auf dem auch heute noch richtigen Standpunkt der Vereinigung der absoluten und relativen Strafzwecke, und berücksichtigte schon zu Ende des 18. Jahrhunderts den Gedanken der Besserung und Sicherung in ganz unzweideutiger Weise. Die Ausführung war allerdings sehr unvollkommen.

Vor allem wurden die Strafmittel milder. Nach dem Gesetze von 1803 (§ 11 bis 15 I) wurden als Freiheitsstrafen für Verbrechen Kerker und für schwere Polizeiübertretungen Arrest festgesetzt. Die Kerkerstrafe wurde in drei Grade eingeteilt. Im ersten Grade erfolgte Verwahrung mit Beschränkung auf die Sträflingskost und Wasser als Getränke, im zweiten Grade Verwahrung mit Eisen an den Füssen, warme Speise ohne Fleisch, hartes Lager, im dritten Grade Absonderung, Eisen an Händen und Füssen, eiserner Ring um den Leib, warme Nahrung an jedem zweiten Tage, sonst Wasser und Brot, hartes Lager. Die Dauer war in allen drei Graden auf Lebenszeit oder zeitlich von 6 Monaten bis 20 Jahren. In allen Graden war die Verwahrung mit Arbeit verbunden. Ausserdem konnte die Kerkerstrafe durch Anhaltung zur öffentlichen Arbeit (beschränkt auf Personen männlichen Geschlechtes und auf die schwere und schwerste Kerkerstrafe, ersetzbar im Falle über zehnjähriger Dauer durch Galeerenstrafe), durch Ausstellung auf der Schandbühne (bei mindestens zehnjähriger Strafe oder in ausdrücklich festgesetzten Fällen), durch nicht öffentliche Züchtigung mit Stockstreichen an Erwachsenen, mit Rutenstreichen an Jugend-

Digitized by Google

lichen und Weiblichen (bis zu 50 Streichen, jedoch wiederholbar), durch Fasten beim ersten und zweiten Grade, endlich durch Landesverweisung mit allfälliger Brandmarkung verschärft werden.

Bei der Arreststrafe wurden zwei Grade unterschieden. Der erste Grad bestand in einfacher Verschliessung, wobei dem Verurteilten, im Falle er sich den Unterhalt selbst verschaffen konnte, die Wahl der Beköstigung überlassen blieb. Im Falle des Arrestes zweiten Grades oder strengen Arrestes kamen leichte Eisen an den Füssen, Arrestantenkost und Arbeitszwang zur Anwendung. Verschärfungen waren zulässig durch körperliche Züchtigung (mit Beschränkung auf 25 Streiche, sonst wie oben), Fasten, öffentliche Ausstellung, schwerere oder öffentliche Gemeindearbeit. Ueber den Vollzugsort bestimmte das Gesetz (§ 457 und 458 I), dass schwerer Kerker bis 6 Monate und einfacher bis 1 Jahr beim Kriminalgerichte selbst vollstreckt werden konnte, dagegen Kerkerstrafen wegen Hochverrat und Kreditpapierfälschung auf einer Festung, wegen anderer Verbrechen in der Dauer von mehr als 10 Jahren an einem von dem Obergerichte zu bestimmenden Vollzugsorte, alle anderen Strafen im Provinzialgefangenenhause zu vollstrecken waren. Arreststrafen (§ 440—442 II) waren regelmässig beim Urteilsgerichte zu vollziehen, Absonderung von Kriminalsträflingen, Trennung der Unmündigen von bedenklichen Elementen vorgeschrieben.

Zufolge eines Hofdekretes vom 29. Mai 1829 waren für die 10 Jahre überschreitenden Kerkerstrafen nur der Spielberg bei Brünn und die Strafanstalt Gradisca bestimmt. Einschneidend war die mit der nicht kundgemachten k. Entschliessung vom 11. Jänner 1833 verfügte tatsächliche Beseitigung des dritten Grades der Kerkerstrafe durch Anordnung ihrer Nichtanwendung. Ausserdem ergingen zahlreiche Vorschriften über den Strafvollzug, so insbesondere die Regelung des Ueberverdienstes mit Hofdekret vom 7. Dezember 1815, dem zufolge die Hälfte desselben bis zur Entlassung des Sträflings aufbewahrt werden sollte, die andere Hälfte zur Beschaffung von Nebengenüssen verwendet werden durfte. Ein Hofdekret vom 16. Dezember 1844 gestattete Unterredungen von Obsorgern der Schutzvereine für entlassene Sträflinge auch mit Sträflingen der schweren Kerkerstrafe. Mit den für Niederösterreich ergangenen Verordnungen vom 13. Oktober 1837 und 9. Februar 1838 wurde die Einteilung der Sträflinge in Klassen verfügt,

Digitized by Google

bei den Männern waren es 1. die bedenklichsten und bösartigsten, 2. die minder bedenklichen, 3. noch weniger bedenkliche, gutmütige und einer Besserung fähigen jüngere, bei den Weibern entfiel die mittlere Art. Verschiedene Verordnungen hatten die Verbesserung der Verpflegung, den Religionsunterricht und die Beteilung mit Erbauungsbüchern zum Gegenstande. Die Kostverbesserungen hatten zur Folge, dass sich der Unterschied zwischen den zwei ersten Arten der Kerkerstrafe in dieser Richtung ziemlich ausgeglichen hatte.

Ein in den vierziger Jahren gemachter Vorstoss zu Gunsten der Einzelhaft endete zwar 1849 mit einem platonischen Siege derselben für kurzzeitige Strafen, dieser Sieg blieb aber auf dem Papiere.

Die Neufassung des Gesetzes von 1803, die mit dem noch geltenden Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgenommen wurde, stellte nur mehr zwei Grade der Kerkerstrafe auf. Beide unterschieden sich in bezug auf den Vollzug nur dadurch, dass die zu schwerem Kerker Verurteilten mit Eisen an den Füssen angehalten und ihnen Unterredungen mit Personen ausser der Anstalt nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet wurde (§ 15, 16). Ausserdem war der Umfang der Rechtsfolgen bei der schweren Kerkerstrafe weiter gezogen, indem diese nebst den allgemeinen an Verbrechersverurteilungen geknüpften Folgen auch den Adelsverlust und die bürgerlich-rechtliche Handlungsunfähigkeit nach sich zog (§ 26). Der Dauer nach unterscheidet das Gesetz bei beiden Arten lebenslängliche und zeitliche, letztere in den Ausmassen von 6 Monaten bis 1 Jahr, 1 bis 5, 5 bis 10 und 10 bis 20 Jahren. Dabei ermöglichte aber das Gesetz im Wege des ausserordentlichen Milderungsrechts bei den Strafsätzen bis zu 5 Jahren unter das Mindestmass bis auf einen Tag herabzugehen. In beiden Arten besteht Zwang zur vorgeschriebenen Sträflingsarbeit. Beide konnten durch Fasten, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft (bis zu einem Monat und sodann erst wieder nach einem Monat), Dunkelhaft, Züchtigung mit Stock- oder Rutenstreichen und Landesverweisung bei Ausländern verschärft werden.

Die Arreststrafe für Vergehen und Uebertretungen (den früheren schweren Polizeiübertretungen) wurde in Arrest und strengen Arrest unterschieden (§ 244—245). Ersterer besteht in Verschliessung ohne Eisen mit Wahl

Digitized by Google

der Beschäftigung, wenn sich der Verurteilte den Unterhalt selbst verschaffen kann, letzterer in Anhaltung ohne Eisen mit Arbeitszwang und Beschränkung auf Gefängnisverpflegung, sowie Gestattung von Unterredungen nur in Gegenwart des Gefängniswärters. Eine Verschärfung kann bei beiden Arten erfolgen durch Fasten, schwere Arbeit, hartes Lager, Einzelhaft (bis zu 14 Tage und dann erst wieder nach 1 Monat), Dunkelhaft, körperliche Züchtigung.

Dieser Stand der Dinge erfuhr wesentliche Veränderungen im Laufe der folgenden Gesetzgebung. Mit einem Gesetze vom 15. November 1867 wurde die Anhaltung in Eisen bei der schweren Kerkerstrafe durch eine andere urteilsmässig auszusprechende Verschärfung ersetzt, ausserdem die körperliche Züchtigung als Verschärfung abgeschafft. Durch ein Gesetz vom 1. April 1872 wurde die Einzelhaft als Vollzugsform der Freiheitsstrafe eingeführt — leider in einer höchst unzweckmässigen, die Unentschlossenheit der damaligen Gesetzgebung gegenüber den einzelnen Strafensystemen kennzeichnenden Weise. Die Einzelhaft wurde auf alle Arten der Freiheitsstrafe anwendbar erklärt, gleichzeitig festgesetzt, dass die ganze Strafe in Einzelhaft zu vollziehen sei, wenn sie durch höchstens achtmonatliche Anhaltung vollstreckt werden kann, ferner bei höchstens achtzehnmonatlichen Freiheitsstrafen, wenn Besserung zu erwarten ist, endlich bei allen anderen Strafen während des ersten Teiles der Strafzeit mindestens durch 8 Monate und nicht über 3 Jahre. Nach den ersten 3 Monaten gelten 2 Tage Einzelhaft für 3 Tage der urteilsmässigen Strafe. Die Einzelhaft hat im Falle von Bedenken in bezug auf leibliche oder geistige Gesundheit zu entfallen. Dadurch wurde eine eigentümliche Mischung von reiner Einzelhaft, gemischtem System und Behandlung der Einzelhaft als Strafschärfung geschaffen. Mit der Durchführung war es — wie sich in der Folge ergeben wird — noch unvollkommener bestellt. Endlich wurde durch die Strafprozessordnung von 1873 auch das ausserordentliche Milderungsrecht bei 5 Jahre übersteigende Freiheitsstrafen eingeführt.

In Bezug auf das Innere des Strafvollzuges ergingen zahlreiche Verordnungen und Vorschriften, deren Anführung über den Rahmen dieser Darstellung reichen würde (ich verweise in dieser Richtung auf die „Oesterreichische Gefängniskunde“ von Oberstaatsanwalt Dr. Viktor Leit-

Digitized by Google

maier 1890, die allerdings mittlerweile in vielen Beziehungen der Gegenwart nicht mehr entspricht).

Sowohl nach der Strafprozessordnung von 1853, als nach der geltenden von 1873 waren Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre in der Regel beim Urteilsgerichte oder einem anderen an dessen Stelle delegierten Gerichte zu vollziehen, solche über 1 Jahr in den Strafanstalten. In beiden Richtungen ergaben sich und ergeben sich noch heute zahlreiche Ausnahmen, je nach den örtlichen Bedürfnissen, so dass kürzere Freiheitsstrafen in Strafanstalten, längere in Gerichtsgefängnissen verbüsst werden.

Was nun das Gefängniswesen selbst während dieses Wechsels der Gesetzgebung anbelangt, so ist vor Allem hervorzuheben, dass noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur einzelne Strafanstalten und Gerichthofsgefängnisse staatlich waren, die grosse Zahl der Gerichtsgefängnisse, wie die Gerichte den Grundherrschaften unterworfen blieben. Erst die in den 50er Jahren durchgeführte Verstaatlichung der Behörden führte zur Verstaatlichung der Gefängnisse. Damit begann erst die Möglichkeit zu einschneidenden Reformen, sie wurde jedoch wenig ausgenützt. Ein Hindernis bestand zunächst darin, dass die Strafanstalten dem Staatsministerium, und nur ein Teil der Gerichtsgefängnisse dem Justizministerium unterstanden, indem dies bezüglich der sogenannten Bezirksämter nicht der Fall war. Erst mit 16. Oktober 1865 wurde das Gefängniswesen vollständig in den Geschäftsbereich des Justizministeriums übertragen und die gegenwärtige Organisation des Gefängniswesens geschaffen. Zugleich wurde ein dem Justizminister unterstellter Generalinspektor des Gefängniswesens (Freiherr v. Hye-Gluneck) bestellt, welche Würde jedoch bereits 1867 wieder erlosch, ohne dass hierdurch die Einheitlichkeit der Oberleitung an sich berührt worden wäre, da diese im Gefängnisdepartement des Justizministeriums aufrechterhalten blieb.

II.

Die organisatorischen Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober 1865 gingen dahin, 1. dass die Leitung und Verwaltung der sämtlichen Strafanstalten aus den Händen des Staatsministeriums auszuscheiden und in den ausschliesslichen Wirkungskreis des Justizministers zu übertragen sei, wobei zugleich der letztere ermächtigt wird,

Digitized by Google

einen Beamten des Justizministeriums als seinen Stellvertreter mit der Oberleitung und Aufsicht über diese sämtlichen Strafanstalten mit Einschluss der Straf- und Untersuchungsgefängnisse bei den Gerichten zu betrauen; 2. dass die Gesamtheit jener Amtsgeschäfte und Tätigkeiten, welche zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in den einzelnen Kronländern bisher den Länderstellen obgelegen hatten, in den ausschliesslichen Wirkungskreis der Oberstaatsanwälte, und 3. dass die Lokalaufsichten über die einzelnen, bisher unter der Leitung der politischen Bezirke gestandenen Strafanstalten den Staatsanwälten jener Behörde, in welchen sie liegen, mit dem Wirkungskreise der bisherigen Hauskommissäre übertragen werde.

Diese Organisation hat sich, soweit die eigentlichen Strafanstalten in Betracht kommen, unbedingt bewährt und es wäre nur zu wünschen, dass auch die Gerichtshofgefängnisse in dieselbe eingefügt werden, die gegenwärtig den Gerichtshofpräsidenten unterstellt sind (die Bezirksgerichtsgefängnisse müssten, soweit sie nicht in den Haupt- und Kreisstädten mit jenen der Gerichtshöfe verbunden sind, aus praktischen Gründen der Leitung der Bezirksrichter überlassen bleiben). Einzelne Strafanstaltsbeamte sind allerdings mit dieser Organisation nicht zufrieden und würden eine unmittelbare Unterstellung unter das Justizministerium vorziehen. Der Grund liegt zweifelsohne darin, dass sie die Ueberwachung durch den Staatsanwalt als Hauskommissär und den Oberstaatsanwalt als eine lästige Fessel empfinden, insbesondere dann, wenn die überwachenden Staatsanwälte ihre Dienstobliegenheiten genau nehmen. Solange das gesamte Gefängnispersonal einschliesslich der Strafanstaltsdirektoren (Arzt, Lehrer und Geistlichen ausgenommen) dem Militärstand entnommen wird, ist es unbedingt geboten, einer allzuweit gehenden Uebertragung militärischer Anschauungen auf den Strafvollzug durch die Ueberwachung seiten kriminalistisch erfahrener Beamter ein Gegengericht zu schaffen. Es liegt eine Selbstüberschätzung vor, wenn ein Gefängnisbeamter (Marcowich „Das Gefängniswesen in Oesterreich“ S. 16) über den Hauskommissär die abfällige Bemerkung macht „er braucht zu diesem Berufe vorher weder Studien noch Prüfungen über den Strafvollzug und die Gefängniswissenschaft abgelegt zu haben“. Es wäre selbstverständlich jedem Staatsanwalte ein leichtes, sofort oder

Digitized by Google

binnen einigen Wochen, über jenes Mass von „Gefängniswissenschaft“ eine Prüfung abzulegen, um das der um Uebernahme in den Strafanstaltsdienst sich bewerbende Offizier nach dreimonatlicher Probepraxis von dem prüfenden Oberstaatsanwalte füglich gefragt werden kann. Wesentlich ist, dass der überwachende Staatsanwalt über jene kriminalistischen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die dem Strafanstaltsbeamten infolge seines vorausgegangenen Berufsganges nicht zukommen. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, das insbesondere die Kenntnis des Verbrechers, der Einblick in die sogenannte „Verbrecherseele“, von der so viel von Unberufenen und Unerfahrenen gesprochen wird, sich besser im Strafverfahren, als im Strafvollzug ergibt. Kommt dazu, dass der Staatsanwalt sich mit dem Verbrecher auch in der Strafhaft abgibt, dann wird er seiner Aufgabe gewiss gewachsen sein. Er wird sogar in der Regel in der Lage sein, sofort die Leitung einer Strafanstalt zu übernehmen, wenn er auch die reinen Verwaltungsgeschäfte und insbesondere den Arbeitsbetrieb nicht immer in ihrem vollem Umfange beherrschen wird. Um allen Missverständnissen von vornherein die Spitze abzubrechen, bemerke ich, dass ich keineswegs die in Oesterreich geübte Entnahme der Strafanstaltsbeamten aus Offizieren — die auf diesem Wege die Möglichkeit zu Heiraten erlangen wollen — missbillige. Bei richtiger Auswahl gewinnt man hierdurch sehr tüchtige und pflichteifrige Strafanstaltsbeamte, die aber schliesslich keine Kriminalisten sind und daher des Hauskommissärs vor allem als Beraters bedürfen. Dazu kommt, dass durch diese Einrichtung allmonatlich bei der sogenannten Hauskommission den Sträflingen die Möglichkeit gegeben wird, sich mit Bitten oder Beschwerden an einen ausser der Strafanstalt befindlichen übergeordneten Beamten zu wenden. Für diese Funktion würde die einmal im Jahre durch den Oberstaatsanwalt vorzunehmende Inspektion nicht genügen. Ausserdem ist der Staatsanwalt als Hauskommissär das vermittelnde Organ des Oberstaatsanwaltes auch in reinen Verwaltungsangelegenheiten, wenn beispielsweise Zweifel über die Richtigkeit einer getroffenen oder zu treffenden Massregel bestehen. Meine Erfahrung hat mich gelehrt, dass sich gerade diese Tätigkeit in zahlreichen Fällen als unbedingt geboten erwiesen hat. Es ist falsch, wenn von der Ansicht ausgegangen wird, als könnte aus dem Verkehre des inspizierenden Staatsanwaltes

Digitized by Google

oder Oberstaatsanwaltes mit den Sträflingen für die Gefängniszucht eine Gefahr erwachsen. Die Sträflinge wissen ganz genau, dass sie während des Strafvollzuges Beschwerden vorbringen können — sie wissen es schon deshalb, weil ihnen in den Gerichtsgefängnissen allwöchentlich die Möglichkeit hiezu eröffnet wird. Nichts wäre für die Zucht schädlicher, als ihnen irgendwie die Möglichkeit eines freien Vorbringens abzuschneiden. Dass hiebei in der unverschämtesten Weise gelogen wird, ob es sich nun um eine Beschwerde, um eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder ein anderes Vorbringen handelt, wird dem Inspizierenden, der Kriminalist ist, gewiss nicht aus der Fassung bringen. Das ist er eben gewöhnt. Eine grosse Zahl der Sträflinge meldet sich überhaupt nur der Abwechslung halber, in der Gemeinschaftshaft kommt es oft genug vor, dass sich ein Sträfling seinen Mitsträflingen gegenüber durch sein Vorbringen hervortun will. Dergleichen Dinge darf man nicht tragisch nehmen. Man darf sie insbesondere nicht vom militärischen Subordinationsstandpunkte auffassen, denn gegebenen Falles handelt es sich um Verbrecher und nicht um Soldaten. Gerade in dieser Richtung kann der Kriminalist auf die Strafanstaltsbeamten erziehend einwirken und ihnen ein Berater sein. Dadurch, dass er die Sträflinge anhört und ihre allfälligen Beschwerden, selbstverständlich taktvoll, auf die Richtigkeit prüft und vorkommende Unzukömmlichkeiten abstellt, wird die Zucht keineswegs gelockert. Wenn dem Hauskommissär unterschoben wird, er spiele sich gewissermassen als Vater der Sträflinge auf, „vielleicht mitunter aus Besorgnis um das eigene Wohl; denn bei der Inspizierung ist das Betreten eines grosses Arbeitssaales, in dem oft gefürchtete Leute mit den schärfsten Werkzeugen hantieren, kein Spass“ (a. a. O. S. 85), so ist dies einerseits in bezug auf die Gefahr eine sehr erhebliche Uebertreibung, andererseit aber ein übelangebrachter persönlicher Ausfall, denn der staatsanwaltliche Beruf würde sich schlecht mit persönlicher Zaghaftigkeit vertragen. Einer Gefahr ist vorwiegend der einzelne Aufseher ausgesetzt, der von bewaffneten Aufsehern begleitete inspizierende Beamte jedenfalls in sehr geringem Grade. Mir ist nur ein Fall eines tätlichen Angriffes gegen einen als Hauskommissär einschreitenden Staatsanwalt bekannt, und in diesem Falle war der Staatsanwalt nicht im Zweifel, wie er sich zu benehmen habe.

Digitized by Google

Was nun die mit dem Strafvollzug betrauten Personen anbelangt, so ist nach den Vollzugsarten zu unterscheiden, gemeinsam haben sie, dass fast ausnahmslos alle Angestellte (natürlich von Lehrern, Geistlichen und Aerzten abgesehen) unmittelbar vorher dem militärischen Berufe angehörten, oder doch beim Militär dienten. Bei den Bezirksgerichten obliegt der Strafvollzug den Gerichtsdienern, die dem Stande der länger dienenden Unteroffiziere (Zertifikatisten) entnommen sind; es hat jedoch der Bezirksrichter die Oberaufsicht. Bei den Gerichtshöfen obliegt der Vollzugsdienst in der Regel Kanzleibeamten, ebenfalls aus dem Stande der länger dienenden Unteroffiziere, auch die vorher bestandenen Kerkermeister hatten dieselbe Vorbildung. Die Gefangenaufseher haben dieselbe Qualifikation, wie jene der Strafanstalten, d. h. sie werden regelmässig aus früheren Unteroffizieren nach Erfüllung ihrer zwei- bis dreijährigen aktiven Dienstzeit oder aus Gefangenaufsehern der Strafanstalten gewählt. Ungeachtet der knappen Bezüge und geringen Beförderungsaussichten (zu Oberaufsehern) finden sich mit Rücksicht auf die seinerzeitigen bescheidenen Ruhegehalte doch genug Bewerber. Dasselbe gilt für die Aufseher der Strafanstalten im engeren Sinne. Die Wohnungsverhältnisse sind in den meisten ältern Anstalten sehr ungünstig und bedürfen einer gründlichen Regelung. Die Rücksicht auf die Arbeitsbetriebe fordert bei einzelnen Aufsehern Kenntnis des betreffenden Betriebes. In dieser Richtung würden grössere Arbeitsaufseherzulagen die Gewinnung tüchtiger Kräfte erleichtern, die sich übrigens trotzdem teilweise finden. Länger dienende Unteroffiziere hätten den Vorzug, finden sich aber nur selten unter den Bewerbern. Es wäre wünschenswert, wenn die Aufseher erheblich besser gestellt würden, und es könnte in diesem Falle ein höherer Massstab an ihre Vorbildung angelegt werden.

Bei einzelnen Gerichtshöfen sind die Beamten ähnlich wie in den Strafanstalten dem Offiziersstande, beziehungsweise dem Stande der Strafanstaltsbeamten entnommen. Diese Art der Organisierung dürfte allmählich bei allen Gerichtshöfen Platz greifen.

In den Männerstrafanstalten werden gegenwärtig — obwohl keine darauf bezügliche Vorschrift besteht — sämtliche Beamte mit einer Ausnahme dem Offiziersstande entnommen. Regelmässig sind es Oberleutnante oder Leutnante, die des Heiratens halber in den

Digitized by Google

Zivilstandsdienst übertreten wollen, sich zu diesem Behufe einer dreimonatlichen Praxis in einer Strafanstalt und sodann einer Prüfung aus dem Gefängniswesen durch eine Kommission unterwerfen, die aus dem Oberstaatsanwalt als Vorsitzenden, zwei Strafanstaltsbeamten und dem Vorstande der oberstaatsanwaltschaftlichen Rechnungsdepartements besteht. Obgleich sowohl die Bezüge, als die Beförderungsaussichten in der Regel keine glänzenden sind, fehlt es nie an Bewerbern. Es muss anerkannt werden, dass die Mehrzahl dieser Beamten sich ihrem neuen Berufe mit Pflichteifer widmet und sich ihrer Aufgabe, insbesondere in administrativer Richtung, vollkommen gewachsen zeigt. Dass die kriminalpsychologische Seite des Berufes nicht immer richtig erfasst wird, bringt der Umstand mit sich, dass der Offizier in einem ganz anderen Gedankengange erzogen ist und mitunter den Uebergang in eine fremde Anschauung schwer findet. An der Spitze der Strafanstalt steht je nach deren Grösse ein Direktor oder Oberdirektor. Der Rang des ersteren entspricht dem eines österreichischen Staatsanwaltsubstituten, der des zweiten jenem eines Staatsanwaltes der 7. Rangsklasse (die grösseren Staatsanwaltschaften besitzen Staatsanwälte der 6. Rangsklasse). Ein Beamter, der Wachinspektor, wird aus dem Stande der länger dienenden Unteroffiziere entnommen. Ihm obliegt die unmittelbare Dienstesaufsicht über die Aufseher und die Sträflinge. Sein Dienst ist ein schwerer und verantwortungsvoller. Bezüglich der Lehrer und Geistlichen bestehen keine besondere Erfordernisse, der eine muss für die Volksschule befähigt sein, der andere für die Seelsorge im allgemeinen. Die Aerzte sind teils Beamte, teils gegen Bestallung angestellt. Da ihnen regelmässig nur bestimmte Stunden Anstaltsdienst obliegt, pflegen sie nebenbei Privatpraxis auszuüben. Das Mass ihrer Dienstobliegenheiten richtet sich natürlich nach der Grösse der Anstalt.

Die Weiberstrafanstalten sind derart der Leitung und Verwaltung durch weibliche Ordenskongregationen überantwortet, dass sich in denselben nur je ein Strafanstaltsinspektor als staatliches Aufsichtsorgan befindet, ein Zustand, der in keiner Weise befriedigend genannt werden kann. Es ist übrigens erwähnenswert, dass von Anfang der fünfziger bis Ende der sechziger Jahre auch die Männerstrafanstalten von Klosterschwestern geleitet waren.

Digitized by Google

III.

Wenn ich nun zu den einzelnen Vollzugsarten übergehe, so verweise ich zunächst auf die vorausgeschickte geschichtliche Einleitung, welche zeigt, dass sich — wenn wir von vereinzelten Zuchthäusern, die zunächst zur Unterbringung Arbeitsscheuer bestimmt waren, absehen — auch in Oesterreich ursprünglich der Strafvollzug enge an das Urteilsgericht angeschlossen hatte, und dass sich nur ganz allmählich einzelne selbständige Strafanstalten entwickelten. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestanden neben den zwei Strafanstalten für langzeitige Strafen am Spielberg in Brünn und in Gradiska, Provinzialstrafhäuser und die Gerichtsgefängnisse. Zu Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann gleichzeitig mit der Organisation der staatlichen Gerichte auch die der Gefängnisse — wie sich zeigen wird, mit sehr unzureichenden Mitteln. Nachstehende Tafel gibt ein Bild der Entwickelung der Männerstrafanstalten.

Land	Anstalt	frühere Bestimmung	Errichtung d. Strafanstalt	Erweiterung für	
				Gemeinschaftshaft	Zellenhaft
Niederösterr.	Stein	Kloster	1851	1855	1873
	Göllersdorf	Schloss	1874	—	—
Oberösterreich	Garsten	Kloster	1851	—	—
	Suben	Kloster	1855	—	—
Steiermark	Graz (Karlau)	Schloss	1809	1820,1848	1872
	Marburg	—	1889	—	—
Krain	Laibach	Schloss	1868	aufgelass. 1895	
Küstenland	Capodistria	Kloster	1822	1853–1856	—
	Gradiska	Schloss	1818	1836	—
Böhmen	Prag	Kloster	1809	1822–1856	aufgelass. 1889
	Prag	—	1889	—	—
	Karthaus	Kloster	1855	—	1873
	Pilsen	—	1878	—	—
Mähren	Mürau	Schloss	1858	—	—
Galizien	Lemberg	Kloster	1785	grossent. umgebaut	
	Stanislau	—	1883	—	—
	Wisnicz	Kloster	1868	—	—

Es bestehen demnach derzeit 15 Männerstrafanstalten. Von denselben sind vier, nämlich Pilsen, Marburg, Prag

Digitized by Google

nach dem gemischten System, Stanislau ausschliesslich für Gemeinschaftshaft für die Zweckbestimmung neu gebaut, zu drei alten Anstalten (Stein, Graz und Karthaus) erfolgte durch Zubau von Zellenflügeln die Umwandlung in Gefängnisse gemischten Systems, alle übrigen sind Gemeinschaftsgefängnisse in unzweckmässigen, zum Teil sehr alten Gebäuden. Ein Unikum stellt Göllersdorf dar, indem diese Anstalt in einem gemieteten, ziemlich altersschwachen Schlosse untergebracht ist.

Die Weiberstrafanstalten sind:

Land	Anstalt	frühere Bestimmung	Zeit d. Errichtung d. Strafanstalt
Niederösterreich	Neudorf	Kloster	1856
Krain	Vigaun	Schloss	1875
Tirol	Schwaz	Kloster	1855
Böhmen	Repy	Kloster	1865
Mähren	Wallachisch Meseritsch	Schloss	1854
Galizien	Lemberg	Kloster	1856

Von diesen ist das ehemalige Kloster Neudorf nicht Staatseigentum. Sämtliche Anstalten sind ausschliesslich auf Gemeinschaftshaft eingerichtet.

Ueber die Belagsverhältnisse führe ich in der Folge die Ziffern des Jahres 1903 an. Ich bemerke gleich an diesem Orte, dass aus dem Steigen und Sinken des Belages der einzelnen Anstalten keineswegs ein Rückschluss auf die Straffälligkeit gestattet ist, denn der Belag hängt einerseits von der wachsenden Neigung der Gerichtshöfe, kürzere Freiheitsstrafen auszusprechen, andererseits von den jeweiligen Einlieferungsvorschriften und insbesondere von der Umgestaltung der Gerichtsgefängnisse infolge von Neubauten ab. Wer daher die Gefängnisstatistik zu Rückschlüssen auf die Kriminalität benützt, hält sich und seine Leser zum Besten — soferne diese nicht besser unterrichtet sind. Rückschlüsse auf die Straffälligkeit gestattet nur die Statistik der Strafrechtspflege, und auch hier ist Vorsicht angezeigt.

Ich schicke daher schon hier voraus, dass neben diesen 15 Männer- und 6 Weiberstrafanstalten die Gefängnisse

Digitized by Google

von 71 Gerichtshöfen und der diesen unterstellten Bezirksgerichte in Betracht kommen. Von diesen waren ursprünglich sämtlich nur für Gemeinschaftshaft berechnet, seit dem Jahre 1878 wurde allmählich in 20 Gerichtshofgefängnissen auch, allerdings aus finanziellen Gründen in sehr bescheidenem Umfange, für Zellenhaft gesorgt (Reichenberg 1878, Roveredo und Teschen 1881, Trient 1882, Brüx 1883, Innsbruck 1887, Troppau 1889, Ried 1890, Wiener Neustadt 1894, Graz 1896, Wadowice 1900, Wels, Ungarisch Hradisch und Olmütz 1901, Pilsen 1902, Laibach und St. Pölten 1903, Budweis, Eger und Salzburg 1905).

Der Sträflingsstand sämtlicher Gefängnisse geht aus folgender Uebersicht hervor:

1903	Stand am Anfang	Zuwachs	Abgang	Stand am Ende	Durchschnittsstand	Davon i. Einzelhaft		Zahl d. Einzelzellen
						vom Zuwachs	vom Durchschnitt	
Stein	927	830	813	944	933	503	322	348
Göllersdorf	161	245	225	181	173	—	—	—
Garsten	612	375	372	615	613	—	—	—
Suben	327	217	215	329	331	—	—	—
Prag	787	392	485	694	741	249	271	315
Kauthau	462	174	238	398	424	40	56	63
Pilsen	799	367	398	768	720	262	329	387
Mürau	616	232	289	559	575	—	—	—
Wisnicz	375	130	133	372	370	—	—	—
Lemberg	612	307	316	603	610	—	—	—
Stanislau	896	194	320	770	831	—	—	—
Graz	847	400	464	783	799	123	153	251
Marburg	512	392	382	522	507	75	114	136
Capodistria	431	180	182	429	437	—	—	—
Gradiska	313	115	129	299	300	—	—	—
alle Männeranstalten	8677	4550	4961	8266	8364	1252	1245	1500
Neudorf	182	168	180	170	175	—	—	—
Repy	192	96	125	163	181	—	—	—
Wall-Meseritsch	176	82	90	168	164	—	—	—
Lemberg	225	72	86	211	216	—	—	—
Vigaue	256	79	102	233	236	—	—	—
Schwaz	130	61	72	119	121	—	—	—
alle Weiberanstalten	1161	558	655	1064	1093	—	—	—
Gerichtshöfe:								
Männer	7584	39029	39220	7393	6991	?	?	?
Weiber	1027	6573	6666	934	989	—	—	—
Bezirksgerichte								
Männer	6627	333727	333635	6719	5536	?	?	?
Weiber	1162	81216	81181	1197	1160	—	—	—

Digitized by Google

Man muss sich hüten, etwa die Sträflinge der Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse zusammenzuzählen. In dem Zuwachs der Gerichtshöfe steckt nämlich die überwiegende Mehrzahl des Zuwachses der Strafanstalten, da die meisten Verurteilten ihre Strafe beim Gerichtshof antreten und an die Strafanstalt überstellt werden und nur ein geringer Bruchteil die Strafe unmittelbar in der Strafanstalt antritt. Nur der Stand am Anfang und Ende des Jahres entspricht dem Gesamtstande an dem bestimmten Tage. Wer über die Zahl der Verurteilten Aufschluss erlangen will, muss sich an die Statistik der Strafrechtspflege wenden. Die in einem Jahre neu in Vollzug gesetzten Strafen decken sich in zweifacher Richtung mit den in diesem Jahre verhängten Strafen nicht. Einerseits werden auch Strafen des Vorjahres in Vollzug gesetzt, andererseits solche des Ausweisjahres erst nach Ablauf desselben oder gar nicht. Im Grossen und Ganzen heben sich jedoch diese beiden Grössen mit statistischer Wahrscheinlichkeit gegenseitig auf. Anders steht es mit jenen Arresstrafen, die an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen in Vollzug gesetzt werden, denn über die Höhe dieser gibt die österreichische Statistik (wie jene Deutschlands) keinen Aufschluss.

Dies vorausgeschickt, gebe ich nachstehend eine Uebersicht der im Jahre 1903 verhängten Strafen, die zugleich zeigt, wie in Oesterreich gegenwärtig die hohen Strafsätze des geltenden Rechtes im Wege der ausserordentlichen, tatsächlich in der Mehrzahl der Fälle zur Anwendung kommenden Milderungsrechtes gemildert werden. Ueber den mit der seinerzeitigen Zuständigkeitsabgrenzung zusammenhängenden ausgedehnten Verbrechensbegriff konnte die Rechtsanwendung allerdings nicht hinauskommen, es dürfen daher die Verbrechensverurteilungen keineswegs mit dem Masstabe des deutschen Rechtes, geschweige denn mit jenem einer noch fortschrittlicheren Auffassung gemessen werden.

In 62 Fällen wurde die Todesstrafe ausgesprochen, jedoch nur in 3 vollzogen, in den übrigen teils in lebenslängliche (16) teils in zeitliche Kerkerstrafe umgewandelt. Von den 33940 Verbrechensverurteilungen erfolgten demnach tatsächlich zu Kerkerstrafe (einfacher und schwerer): auf Lebenszeit 22, auf über 15—20 Jahre 38, 10—15 J. 44, 5—10 J. 289, 3—5 J. 356, 2—3 J. 412, 1—2 J. 2200, 6 bis 12 Monate 3547, 3—6 Monate 7386, 1—3 Monate 12269,

Digitized by Google

bis 1 Monat 7358. Unter das Mindestmass von 6 Monaten fielen daher 27 013 oder 79,5%. Ausserdem erfolgten wegen Vergehen und Uebertretungen bei den Gerichtshöfen und Bezirksgerichten zusammen 418 085 Verurteilungen zu Arrest und 161 334 Verurteilungen zu Geldstrafen (überhaupt 581 254 Verurteilungen).

Gegenüber den sich vielfach geltend machenden Bestrebungen, die Dinge schwarz zu malen, bemerke ich, dass die Verurteilungsziffern in Oesterreich keinen Rückschluss auf eine aufsteigende Straffälligkeit zulassen. Die Verbrechensverurteilungen hatten von Beginn der Wirksamkeit der Strafprozessordnung ab im Verhältnisse zur Bevölkerung in den zwei Jahren 1877 und 1881 ihren Höhepunkt erreicht, sind dann tief gesunken, um vorübergehend in den bewegten Jahren von 1898 bis 1902 wieder, jedoch nicht mehr auf die frühere Höhe, anzusteigen. Jm Jahrfünft 1881—1885 fielen auf 10 000 Strafmündige 21,1, in den folgenden Jahrfünften 18,0 bis 18,3, im Jahre 1901 dagegen 20,8, 1902 19,9, 1903 18,9 Verbrechensverurteilnngen. Die Verurteilungen wegen Vergehen und Uebertretungen hatten ihren Höhepunkt im Jahre 1886 (vorwiegend infolge der Vermehrung der Tatbestände). Es ist daher absolut falsch, aus der Statistik auf eine vermehrte Straffälligkeit zu schliessen, ein solcher Fehler kann nur demjenigen unterlaufen, der mit den absoluten Zahlen ohne Rücksicht auf das Verhältnis zur Bevölkerung rechnet.

Ich habe bereits erwähnt, dass die Neuordnung des Belages der Strafanstalten nur zum Teil mit der Abnahme der Verurteilungen zu längeren Kerkerstrafen zusammenhängt, da auch die Ausgestaltung der Gerichtsgefängnisse in Betracht kommt. Tatsächlich hat sich der Durchschnittsbelag der Strafanstalten wesentlich gemindert. Während er im Jahre 1886 in den Männerstrafanstalten noch 9977, in den Weiberstrafanstalten 1488 betragen hat, ist er im Jahre 1902 bis auf 8364 und 1093 gesunken.

IV.

Von grosser Bedeutung ist der geringe Anteil, der auf den Vollzug in Einzelhaft fällt. Die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Zellen hat dazu geführt, dass auch gegenwärtig das Gesetz vom 1. April 1872 nur in sehr bescheidenem Umfange durchführbar erscheint. Ich habe an einem anderen Orte (zur Reform der

Digitized by Google

Freiheitsstrafen, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform II) die Frage der Einzelhaft kurz erörtert. Ich führe die Stelle wörtlich an:

„Nach dem bisher Entwickelten bin ich ein unbedingter Anhänger der Einzelhaft, so weit sie ohne Schaden für die körperliche und geistige Gesundheit vollzogen werden kann. Sie ist vor allem bei allen kurzzeitigen Freiheitsstrafen unbedingt geboten. Es wäre wohl mehr als überflüssig, alle die bekannten Grünge, die für die Einzelhaft angeführt werden, hier zu wiederholen. Klar muss für jeden, der mit dem Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen vertraut ist, sein, dass die Gemeinschaftshaft in der Regel der Fälle bestenfalls wenig wert ist. Sie birgt aber eine solche Fülle von Gefahren in sich, dass es geradezu eine schwere Verantwortung für den Staat in sich schliesst, wenn er jährlich Tausende von Verurteilten diesen Gefahren aussetzt. Unverdorbene Menschen während der Untersuchungshaft oder kurzzeitiger Freiheitsstrafen in Gemeinschaft mit anderen Häftlingen oder Sträflingen zu bringen, bezüglich deren entweder die sittliche Beschaffenheit nicht feststeht oder aber über ihren Tiefstand kein Zweifel besteht, ist ein Unrecht, ein Uebel, das der Staat zuzufügen nicht berechtigt ist. Wie viele dadurch im Laufe der Zeiten zugrunde gegangen sind, indem sie in der Gemeinschaft verdorben wurden, lässt sich nicht absehen. Aber auch verdorbene Elemente gleicher oder verschiedener Stufe gehören zum mindesten während der Untersuchungshaft und während kurzzeitiger Freiheitsstrafen nicht in Gemeinschaft, denn was bei solchen an sich empfänglichen Menschen noch zu verderben ist, wird da gründlich besorgt. Die Erfahrung lehrt uns, dass nach einer Reihe in Gemeinschaftshaft zugebrachter Vorstrafen nur zu häufig alle Mühe verloren ist. Die Reform muss bei den Gerichtsgefängnissen und den Strafanstalten für Kurzzeitige einsetzen, indem sie hier den Grundsatz unbedingter Einzelhaft durchführt. In erster Linie kommen die Einzelgerichte (Bezirksgerichte, Amtsgerichte) in Betracht, denn bei diesen kommt die grosse Zahl der Erstverurteilungen vor. Ein nicht unerheblicher Teil der heutigen Verbrecher hätte gerettet werden können, wenn sie die ersten Freiheitsstrafen nicht in den Gemeinschaftszellen der Einzelgerichte verbüsst hätten, wo zu den sonstigen Nachteilen der Gemeinschaft regelmässig noch der Mangel an Arbeit oder Beschäftigung tritt. Diesem Mangel wird die Zelle aller-

Digitized by Google

dings nicht abhelfen, aber die Wirkung des Arbeitsmangels ist in der Gemeinschaft eine wesentlich andere als in der Zelle.

Dass die Kostenfrage angesichts der schweren sittlichen Schäden und der Opfer an Menschen eine Rolle spielen kann, ist an sich bedauerlich. Es ist aber zugleich ein Zeichen kurzsichtiger Finanzpolitik, wenn die Reform der Gerichtsgefängnisse mit Rücksicht auf den einmaligen Aufwand vereitelt wird, den die Umbauten und Neubauten verursachen, oder wenn um einige Prozente der Bausummen zu ersparen Gemeinschaftsräume statt Einzelzellen gebaut werden. Kurzsichtig ist diese Politik, weil ein einziger Mensch, der infolge der verderblichen Wirkung der Gemeinschaft mit schlechten Elementen in der Haft oder auch nur wegen Wirkungslosigkeit einer derartigen Scheinstrafe auf die Verbrecherlaufbahn gerät, dem Staate und seinen Mitbürgern im Laufe seines Lebens einen grösseren Aufwand verursachen kann, als die zweckentsprechende Herstellung eines bezirksgerichtlichen Gefängnisses erfordert.

Ich verweise in bezug auf die finanzielle Seite der Frage auf die lehrreiche Darstellung, die Krohne (Strafanstalten und Gefängnisse in Preussen I.) über die Entwicklung der Gefängnisse des preussischen Ministeriums des Innern gibt. Wenn auf Grund der gewonnenen Erfahrungen bei den Bauherstellungen mit solcher Sparsamkeit und Rücksicht auf den Zweckmässigkeitsstandpunkt vorgegangen wird, wie dies gegenwärtig in Preussen der Fall ist, stellt sich der Aufwand nicht als ein unerschwinglicher heraus. Insbesondere ist zu beachten, was Krohne über die räumlichen Ausmasse der Einzelzellen bei kurzzeitigen Strafen sagt. Die Beschränkung dieser Ausmasse auf jenes der Schlafzellen, wenn es sich um Strafen bis zu 2 Wochen handelt, ermöglicht weitere bedeutende Ersparnisse an Raum und Kosten.

Um jedes Missverständnis zu beseitigen, bemerke ich schon an dieser Stelle, dass ich mir die Einzelhaft in den Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten selbstverständlich ebenfalls nicht als in dem Sinne unbedingt denke, dass alle Sträflinge derselben unterworfen sein würden. Dies wäre schon mit Rücksicht auf den Gefängnisdienst ausgeschlossen und auch unnötig, weil ein nicht unbedeutender Teil der Strafgefangenen stets aus vollkommen verlässlichen, vom sittlichen Standpunkte unverdorbenen Leuten

Digitized by Google

bestehen wird (z. B. die Mehrzahl der wegen Körperverletzung Verurteilten). Für diese sind die Schlafzellen bestimmt, während sie tagsüber die Hausarbeiten einschliesslich abfälliger Gartenarbeiten verrichten. Die gegenwärtig für das preussische Ministerium des Innern geltenden Grundsätze rechnen auf 500 Zellenhäftlinge etwa 50—60 derartige Hausarbeiter. Je kleiner das Gefängnis ist, desto grösser wird naturgemäss der Anteil der Hausarbeiter im Verhältnis zur Gesamtheit sein.

Für die Zuchthausgefangenen, wie für die langzeitigen Gefängnissträflinge ist die Zellenhaft ausgeschlossen, dagegen soll an dem Grundsatze der nächtlichen Einzellung festgehalten werden, denn die Gemeinschaft bei Nacht bringt ungeachtet sorgfältigster Ueberwachung nicht zu verhindernde Nachteile mit sich, die um so grösser werden, je kleiner die Zahl der zu langzeitigen Strafen Verurteilten wird, denn in demselben Masse steigt der Anteil der in Grund und Boden Verdorbenen. Das Schweiggebot bei Tage ist wertlos, undurchführbar und gegen die menschliche Natur. Es ist besser offen reden zu lassen, als die Sträflinge zu heimlichem Verkehr während der Arbeit zu leiten und gleichzeitig unnötig Anlass zu Disziplinarstrafen zu schaffen.

Ausserordentlich schwierig ist die Frage der Behandlung der J u g e n d l i c h e n. Nur die unverdorbenen Elemente eignen sich für eine erzieherische Behandlung in Gemeinschaft (mit nächtlicher Einzellung). Mit solchen Jugendlichen günstige Ergebnisse zu erzielen (wie dies seinerzeit in den Jugendabteilungen in Prag und Marburg der Fall war), beweist gar nichts. Sobald eine derartige Auslese nicht getroffen werden kann, und man gezwungen ist, auch bedenkliche Elemente in die Gemeinschaft zu nehmen, ist die Gemeinschaftshaft bei Jugendlichen begreiflicherweise noch weitaus gefährlicher als bei Erwachsenen, da die Jugendlichen für schlechte Einflüsse zugänglicher sind. Verdorbene Jugendliche, insbesondere jene der Grosstädte sollen daher kurzzeitige Freiheitsstrafen, ebenso wie die Erwachsenen in den Einzelzellen, längere wenigstens so lange in solchen verbüssen, bis einige Gewähr einer Umkehr gegeben ist — oder die Auszellung sich als unvermeidlich erweist. Ursprünglich warmer Anhänger von selbständigen Jugendabteilungen und Besserungsanstalten bin ich im Laufe der Jahre den Ergebnissen derselben gegenüber skeptisch geworden.

Digitized by Google

Dem Ueberwiegen der Zellenhaft kann entgegengestellt werden, dass dadurch die Arbeiten im Freien, insbesondere landwirtschaftlicher Natur verhindert werden. Dies ist nicht richtig. Dort wo eine für solche Arbeiten geeignete Bevölkerung besteht, hindert die Zelle nicht, solche Arbeiten während der dazu geeigneten Zeit verrichten zu lassen. Eine Anzahl von Zellen wird einfach im Sommer nur als Schlafzelle benützt werden. Für den Winter wird Zellenbeschäftigung eintreten müssen. Derartige Arbeiten werden jedoch entsprechend auf Zwecke der Anstalt und allenfalls für öffentliche Körperschaften eingeschränkt werden müssen. Die Vermietung an Private hat stets Nachteile und Gefahren im Gefolge. Näher besehen sieht sich die Sache nämlich meist wesentlich anders an, als sie mitunter dargestellt wird."

Die vorhin angeführten statistischen Daten zeigen bereits, in welchen bescheidenem Umfange die Einzelhaft bis jetzt in Oesterreich zur Anwendung kommt. Von 15 Männerstrafanstalten haben überhaupt nur 6 die Möglichkeit einer Zellenhaft und auch diese nur in bescheidenem Umfange, so dass von einem Durchschnittsstande von 4124 Sträflingen dieser 6 Anstalten nur 1245 in Einzelhaft gehalten wurden. Noch ungünstiger stellt sich der Anteil, wenn die anderen Anstalten einbezogen und dadurch der Durchschnitt auf 8364 erhöht wird. In den Weiberanstalten gibt es überhaupt keine Einzelhaft. Von 71 Gerichtshöfen besitzen nur 20, und auch diese nur in bescheidenem Umfange Zellen — der grösste Gerichtshof, Wien, keine. Für die Reform ist daher noch ein weites Feld der Tätigkeit. Ich habe in der angeführten Abhandlung ausgeführt, dass von sämtlichen im Jahre 1901 verhängten Kerkerstrafen (und ähnliches gilt für andere Jahre) nur etwa 500 nach dem Einzelhaftgesetze nicht in Einzelhaft vollziehbar waren, alle anderen aber, sowie sämtliche Arreststrafen dem Vollzug in der Zelle nach diesem nun 34jährigen Gesetze zuzuführen gewesen wären. Tatsächlich kamen aber von 4550 im Jahre 1903 in die Strafanstalten neu eingelieferten männlichen Kerkersträflingen nur 1252 in die Zelle, von den 558 weiblichen gar keine, von etwa 40 000 ihre Kerker oder Arreststrafe bei den Gerichtshöfen und über 400 000 bei den Bezirksgerichten ihre Strafe abbüssenden Sträflingen ein verschwindender Bruchteil (Ausweise darüber fehlen). Tatsächlich kann das Einzelhaftgesetz nicht einmal in den 3 nach dem gemischten Systeme

Google

erbauten Strafanstalten und den 20 mit Zellen versehenen Gerichtshöfen durchgeführt werden. Dasselbe gilt von den für die Untersuchungshaft bestehenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. Für eine Reformtätigkeit ist daher noch breiter Raum, sie muss naturgemäss bei den kurzzeitigen Strafen beginnen. Damit käme man auch über den toten Punkt des Strafvollzuges bei den Bezirksgerichten und kleine Gerichtshöfen hinweg, bei welchen von einem geordneten Arbeitsbetrieb und einer erziehlichen Tätigkeit in grösserem Umfange naturgemäss keine Rede sein kann. Einer Reform des Strafvollzuges steht, soweit die Durchführung der Einzelhaft in Betracht kommt, keineswegs das veraltete Strafgesetz hinderlich im Wege. Ich glaube übrigens an dieser Stelle bemerken zu sollen, dass die Schilderung, welche Marcowich (a. a. O. S. 8) von den Gerichtsgefängnissen entwirft, den Tatsachen nicht entspricht. Derartige an die Zustände zu Zeiten Howard's erinnernden Verhältnisse bestehen gewiss in keinem österreichischen Gerichtsgefängnisse und um die Schäden der Gemeinschaftshaft hervorzuheben, bedarf es keiner solchen Uebertreibungen und Verallgemeinerungen. In der überwiegenden Mehrzahl der Gerichtsgefängnisse ist eine Sammlung von „Bettlern, Landstreichern, Gewohnheitsverbrechern, Dieben, Betrügern und Sittlichkeitsverbrechern, Mördern, alten und jungen Sträflingen, einfältigen Bauern, politischen Verbrechern, Anarchisten, Sozialisten und geriebener Gaunern jeder Sorte“ überhaupt einigermassen schwer denkbar, aber selbst in bezug auf grosse Gerichtsgefängnisse wird eine solche Musterkarte gewiss nicht derart zusammengestellt, dass ihre Vertreter „alles untereinander gemischt“ „weil oft die Belagsräume nicht ausreichen, zusammengepfercht und arbeitslos in den Kerkerräumen stehen oder liegen“.

Die grossen Schäden, welche die Gemeinschaftshaft in sittlicher, gesundheitlicher und strafpolitischer Richtung im Allgemeinen notwendig mit sich bringt, sind gewiss in den Gerichtsgefängnissen noch grösser, als in den Strafanstalten, denn einerseits ist die Zahl der Personen ein ausserordentlich grössere und andererseits handelt es sich hier um die Menge jener kurzzeitigen Sträflinge, bei denen zu hoffen ist, dass sie nicht dem Verbrechertum verfallen, von denen daher alle schädlichen Einflüsse möglichst abgehalten werden sollen. Viel stärker macht sich die Unmöglichkeit der Absonderung in der Unter-

by Google

suchungshaft geltend. Der Fehler, welcher durch die sparsame Dotierung der 20 neuen Gerichtsgefängnisse mit Einzelzellen begangen wurde, lässt sich nur mit bedeutenden Opfern gut machen. In Hinkunft sollten aber bei Neubauten überhaupt nur mehr Einzelzellen geschaffen werden (natürlich abgesehen von einigen Doppelzellen für zur Einzelhaft ungeeignete Sträflinge). Dasselbe gilt in noch höherem Grade für die Bezirksgerichte, aus denen nach Möglichkeit der Vollzug einigermassen längerer Freiheitsstrafen überhaupt verbannt werden sollte. Die Zureise zu den Gerichtshöfen oder die Ueberstellung Verhafteter ist noch immer das kleinere Uebel. Wo die örtliche Entfernung zu gross ist, sollte der Vollzug längerer bezirksrichterlicher Strafen bei einem zentral gelegenen Bezirksgerichte für mehrere vereinigt werden (ein Gedanke, zu dem mich insbesondere die Verhältnisse in den Gebirgsländern leiteten, und den ich, von diesen ausgehend, im Jahre 1888 in den „Juristischen Blättern“ und seither wiederholt vertreten habe, ebenso in der Folge Zistler, Leitmeier, Zucker, Amschl und andere). Die Abgabe empfiehlt sich insbesondere bei Verurteilungen wegen Straftaten, denen Arbeitsscheu zu Grunde liegt, weil nur in grösseren Gerichtsgefängnissen an die Einführung regelmässiger Arbeit gedacht werden kann.

Wesentlich ist, dass die Reform des Gefängniswesens nach einem einheitlichen Arbeitsprogramm für Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten durch Zuweisung einer entsprechend bemessenen jährlichen Dotation in Angriff genommen wird. Auf einem anderen Wege ist die Lösung unabsehbar und mittlerweile verkommen Tausende von Menschen, die anders gerettet werden könnten.

V.

Sehr schwierig gestaltet sich die Frage des Strafvollzuges an Jugendlichen. Ich kann hier auf die Frage ihrer Straffälligkeit nicht eingehen und verweise auf meine Ausführungen „Die Straffälligkeit der Jugendlichen“, (Leipzig 1902). Hier führe ich nur an, dass es ein sehr unzweckmässiger Vorgang wäre, Jugendlichen zu Erziehungszwecken längere Strafen zu geben. In der überwiegenden Mehrzahl der Straffälle verrichtet eine kurzzeitige Freiheitsstrafe vollständig den Dienst (sofern nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann, aber unbedingt und nicht im Wege der

Digitized by Google

bedingten Verurteilung oder des bedingten Straferlasses, deren Gegner ich bleibe; ich verweise in dieser Richtung auf meine angeführte Abhandlung „zur Reform der Freiheitsstrafe“). Voraussetzung ist aber, dass die Strafe in Einzelhaft vollzogen wird. In dieser Richtung bin ich ganz entschieden ein Gegner der Erziehungsschwärmer. An der grossen Zahl der Jugendlichen, die jährlich und in aller Zukunft ihrem Alter entsprechend straffällig werden, soll man nicht allzuviel herumdoktern. Eignet sich der eine oder andere nicht für die Einzelhaft, dann ist es in den kleinen Gerichtsgefängnissen besser, er wird mit einem vertrauenswürdigen älteren Mann (der beispielsweise wegen Körperbeschädigung, Wilderei oder dergl. bestraft ist), in einen Haftraum vereinigt, als mit zweifelhaften Altersgenossen.

Im Jahre 1903 gab es in 3 Strafanstalten (Prag, Marburg und Capodistria) Jugendabteilungen, während die Strafanstalt Göllersdorf in Niederösterreich vollständig als Strafanstalt für Jugendliche eingerichtet war. Seinerzeit waren nur Jugendabteilungen in Prag und Marburg mit derartigen Einlieferungsvorschriften, dass nur eine Auslese unverdorbener, nahezu zweifellos besserungsfähiger Jugendlicher dahin kamen. Diese Abteilungen waren demgemäss sehr klein (Anfang 1903 blos 49 und 48), ihre selbstverständlichen sogenannten „Erfolge“ ohne vorbildliche Bedeutung. Von 1903 ab wurde der Versuch mit Verallgemeinerung und Vergrösserung der Jugendabteilungen gemacht. Ein abschliessendes Urteil ist noch nicht zu fällen, da die Erfahrungen nach Ablauf einer längeren Zeit abgewartet werden müssen. Nur eines hat sich meiner Ansicht nach gezeigt, dass die selbständige Anstalt für Jugendliche sich nicht bewährte. Einerseits liessen sich mit einem 200 Sträflinge nicht erreichenden Belage entsprechende Arbeitsbetriebe nicht durchführen, da diese Sträflinge nach ihrer sittlichen Beschaffenheit in drei gesonderte Abteilungen geschieden werden mussten, jede Abteilung daher an sich klein ausfiel, und da ferner die Mehrzahl der Jugendlichen gewerbliche Vorkenntnisse nicht besitzt und im Laufe kurzer Strafzeiten auch nicht erwerben kann. Bei Jugendabteilungen, die mit Männerstrafanstalten verbunden sind, ist ein Anschluss des Arbeitsbetriebes an jenen der Gesamtanstalt möglich. Andererseits zeigte sich, dass die überwiegende Mehrzahl der zu Freiheitsstrafen über 6 Monaten verurteilten Jugendlichen

bereits in hohem Grade verdorben und für die Gemeinschaftshaft ganz und gar ungeeignet ist. Zu dem sittlichen Tiefstand kommt eben hier noch das jugendliche Temperament. Bei besseren Elementen ergaben sich gewichtige Bedenken aus den Gefahren und Nachteilen der Ueberstellung in die Anstalt und der Rückreise in die oft entlegene Heimat. Ueber den Stand im Jahre 1903 gibt folgende Uebersicht Aufschluss:

1903 Abteilungen für männl. Jugendliche	Stand a. Anfang	Zuwachs	Abgang	Stand am Ende	Durchschnittsstand
Göllersdorf	161	245	225	181	173
Prag	49	82	33	98	50
Marburg	48	207	84	171	112
Copodistria	—	52	7	45	44
Zusammen	258	586	349	495	379

VI.

Das Vorangeführte legt die Frage nahe, wie es denn überhaupt mit der Scheidung der Sträflinge nach Beschaffenheit des Vorlebens und der Urteilstat steht.

In dieser Richtung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Strafvollzug die Scheidung zwischen schwerer und einfacher Kerkerstrafe vollständig in den Hintergrund getreten ist. Daran ist das veralterte Strafgesetz schuld, in welchem der Gedanke überhaupt nur sehr schüchtern zum Ausdruck kommt, dass die eine Strafart mehr die bürgerliche Ehre berührt, als die andere. In den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen mit Einzelhaft kommen die besseren Elemente, soweit die Zellen reichen, in diese. Soweit dies nicht der Fall ist, sowie in Gefängnissen und Anstalten ohne Zellen muss die Scheidung so gut, als es eben möglich ist vorgenommen werden. Je älter und unzweckmässiger die Anstalt baulich angelegt ist, desto grössere Schwierigkeiten ergeben sich in dieser Richtung, zumal auch die Notwendigkeit der Zuteilung zu einer passenden Beschäftigung berücksichtigt werden muss. Die Arbeitsgemeinschaft zieht aber aus Gründen der Ordnung

Digitized by Google

regelmässig auch die Schlafgemeinschaft nach sich und darin liegt das schwerste Bedenken.

Wenn trotz allen diesen Missständen die Rückfälligkeit in Oesterreich nicht gestiegen ist, so ist diese Erscheinung jedenfalls nicht auf Rechnung des Strafvollzuges zu setzen — wie ich glaube, ist sie eine Folge des Umstandes, dass gegen Erstmalige bei den Gerichtshöfen in der Regel nicht allzulange Strafen verhängt werden (bei den Bezirksgerichten fallen sie dagegen oft allzu kurz aus.) Lange Freiheitsstrafen versagen gegen Besserungsfähige den Dienst, sie sind nur gegen Unverbesserliche oder bei sehr schweren Straftaten angezeigt. Die Statistik der Strafrechtspflege gibt folgende Daten über den Anteil der Vorbestraften an den Verbrechensverurteilungen:

Von 100 wegen Verbrechen Verurteilten waren vorbestraft:	wegen Verbrechen			wegen Vergehen oder Uebertr.	nicht vorbestraft
	einmal	mehrmals	zusammen		
1866—1870	11,9	15,5	27,4	17,5	55,1
1871—1875	11,6	14,2	25,8	17,9	56,3
1876 - 1880	10,9	14,6	25,5	22,2	52,3
1881—1885	10,6	14,2	24,8	25,2	50,0
1886 - 1890	10,9	12,9	23,8	27,9	48,3
1891—1895	11,1	12,5	23,6	28,9	47,5
1896—1900	12.5	10,2	22,7	30,0	47,3
1900	12,1	9,8	21,9	29,3	48,8
1901	12,5	10,0	22,5	30,1	47,3
1902	12,7	10,2	22,9	29,8	47,2
1903	12,6	11,5	24,1	30,8	45,1

In Betracht zu ziehen sind nur die Verbrechensvorstrafen. Wer die Uebertretungen einbezieht, betreibt Schwarzmalerei oder ist mit den Verhältnissen nicht vertraut, denn bis zum Jahre 1885 hat eine derartige Vermehrung der gerichtlichen Uebertretungstatbestände stattgefunden, dass sich die Zahl der Uebertretungsverurteilungen von 1873 mit 279 262 und von 1876/80 mit durchschnittlich 382 438 auf das nächste Jahrfünft 1881/85 allein auf durchschnittlich 487 268 erhöht hat und schliesslich bis 1901 mit 607 081 ihren Höhepunkt erreichte. Von 1873 bis 1899 erfolgten zusammen über 3 Millionen Verurteilungen wegen neuer Uebertretungs- und Vergehenstatbestände. Dass sich dadurch die Zahl der wegen Uebertretung Vorbestraften vermehren musste, ist klar.

Digitized by Google

Es zeigt sich aber, dass von 1886 ab in der Minderung der Zahl der Erstbestraften bereits ein Stillstand eingetreten ist (das Jahr 1903 ist strafrechtlich abnormal gewesen).

Die Gefängnisstatistik gibt über die Rückfälligkeit keine strafpolitisch verwertbare Daten. Wenn einzelne Schriftsteller (ich will ihre Namen mildtätig verschweigen) aus der Verschiedenheit der Anteile der Rückfälligen der einzelnen Strafanstalten auf deren Güte einen Rückschluss ziehen, so ist dies ein so bedeutender Unsinn, dass viel Oberflächlichkeit dazu gehört, ihn in Druckerschwärze umzusetzen. Es hängt selbstverständlich nicht von dem guten Willen der Strafanstalt und ihres Direktors ab, wie viele Rückfällige ihr eingeliefert werden, sondern von den bestehenden Einlieferungsvorschriften. Die letzte allgemeine Einlieferungsvorschrift stammt vom Jahre 1902. Nach dieser wird beispielsweise der Anteil der Rückfälligen in Garsten weitaus höher sein, als in Stein, da verhältnismässig mehr Rückfällige in erstere Anstalt eingeliefert werden. Dazu kommt, das jede Erweiterung der Einlieferungen auf Freiheitsstrafen, von 6 Monaten bis 1 Jahr, ein Sinken, jede Einschränkung dieser kurzzeitigen Einlieferungen (z. B. infolge Minderung des Belages der Gerichtsgefängnisse oder Neubaues von solchen) eine Erhöhung des Anteiles der Rückfälligen nach sich zieht, denn die Kurzzeitigen sind in der Regel weniger vorbestraft, als die Langzeitigen. Diese selbstverständliche Erscheinung zeigt sich auch in dem Gesamtergebnisse. Je mehr der Gesamtstand der Sträflinge in den Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten (wie dies gegenwärtig der Fall ist) sinkt, desto mehr steigt naturgemäss der Anteil der Rückfälligen in den Strafanstalten, da ihnen verhältnismässig weniger Nichtvorbestrafte oder nur wegen Uebertretung Vorbestrafte eingeliefert werden. Zur Beleuchtung diene folgende Uebersicht:

Männer-straf-anstalten	Zahl der Eingelief	nicht vorbestraft		vorbestraft wegen			
				Uebertretung		Verbrechen, Vergehen	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1901	5055	872	17,2	1126	22,3	3054	60,4
1902	5415	847	15,6	1162	21,4	3404	62,9
1903	4541	627	13,8	960	21,1	2950	65,0

Digitized by Google

Trotz Sinkens der Zahl der eingelieferten wegen Verbrechens oder Vergehens Vorbestraften ist deren Anteil im Jahre 1903 gestiegen, weil eben noch weniger nicht oder nur wegen Uebertretung Vorbestrafte eingeliefert wurden. Letztere bleiben eben vorwiegend in den Gerichtsgefängnissen.

VII.

Die gesundheitlichen Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten (übrigens auch der Gerichtsgefängnisse, bezüglich deren eine Statistik fehlt), können nicht befriedigend genannt werden. Es ist allerdings in den letzten Jahrzehnten viel zur Verbesserung derselben getan worden. In erster Linie ist in dieser Richtung die Verpflegung in eigener Regie (gegenüber der früheren Verpachtung) zu erwähnen, welche eine bedeutende Verbesserung der Kost bei gleichzeitiger Minderung der Auslagen nach sich gezogen hat. Ausserdem wurde durch zahlreiche Kostaufbesserungen und andere sanitäre Massregeln für eine Hebung der Gesundheitsverhältnisse gesorgt. Solange aber der grösste Teil des Strafvollzuges sich in den gegenwärtig demselben gewidmeten alten Gebäuden abspielt, ist an eine gründliche Besserung nicht zu denken. Begreiflicher Weise hängt die Zahl und Schwere der Krankheitsfälle nicht allein von der Beschaffenheit der Hafträume und dem natürlichen Einflusse der Freiheitsentziehung und der veränderten Lebensweise ab, sondern in erster Linie von der Beschaffenheit der eingelieferten Sträflinge. In dieser Richtung darf nicht übersehen werden, dass ein grosser Teil der in die Strafanstalten Eingelieferten ein wüstes Leben hinter sich hat und eine untergrabene Gesundheit mit sich bringt. Bei den Rückfälligen kommt die Nachwirkung der wiederholten langen Freiheitsstrafen hinzu. Menschen dieser Art sind begreiflicherweise vielfach minder widerstandsfähig (es kommen übrigens gerade unter Gewohnheitsverbrechern ungewöhnlich widerstandsfähige, gewissermassen angepasste Naturen vor).

Die Aufschlüsse, welche die österreichische Gefängnisstatistik über die Gestaltung der Gesundheitsverhältnisse gibt, lassen sichere Schlussfolgerungen nicht zu. Wenn wir auch daraus die Zahl der Krankheitsfälle, jene der erkrankten Sträflinge, die durchschnittliche Dauer der Krankheitsfälle, die Zahl der Todesfälle und die Aufteilung auf die wesentlichen Krankheitsgruppen entnehmen, so

Digitized by Google

können diese Ziffern insofern irreführen, als in ihnen die Gesundheitsbeschaffenheit der Erkrankten bei ihrer Einlieferung und ihre Strafdauer nicht gleichzeitig zum Ausdrucke kommt. Nur unter diesem Vorbehalte gebe ich einige statistische Daten, für den Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1903 berechnet.

Von der Gesamtzahl der Sträflinge erkrankten ein- oder mehrmals im Ausweisjahre in den Männerstrafanstalten 24,0% mit einer durchschnittlichen Krankheitsdauer von 31 Tagen, in den Weiberanstalten 24,0% mit einer Durchschnittsdauer von 41 Tagen in einem Krankheitsfalle. Dies gibt natürlich nicht das richtige Bild, da die durchschnittliche Dauer auf die Krankheitsfälle und nicht auf die ein- und mehrmals erkrankten Sträflinge berechnet ist und daher das Bild anders wird, je nachdem der Arzt einen in seinem Zustande gebesserten Sträfling im Spitale behält oder einstweilen aus demselben entlässt. In dem zweiten Falle bleibt die Zahl der erkrankten Sträflinge gleich, die Dauer des einzelnen Krankheitsfalles mindert sich aber. Ausserdem kommen gewisse chronische Krankheitszustände, solange sie nicht Spitalsbehandlung erfordern, gar nicht zum Ausdrucke, z. B. bei Tuberkulosen, die in den für sie bestimmten Abteilungen mit leichtern Arbeiten beschäftigt sind, aber strenge genommen das ganze Jahr krank sind. Sehen wir von dieser Fehlerquelle ab, so ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zu Gunsten der Einzelhaft, denn von den Sträflingen der Einzelhaft waren im Durchschnitt nur 11,3% mit einer Dauer von 24 Tagen des Krankheitsfalles erkrankt, also weniger als die Hälfte.

Berechnet man, wie viele Krankheitstage im Durchschnitt auf die Hafttage entfallen, so ergibt sich bei den Männerstrafanstalten 4,5%, bei den Weiberanstalten 5,4%, für die Einzelhaft allein 2,0%.

Gestorben sind in den Männerstrafanstalten im Durchschnitt der drei Jahre jährlich 1,9%, in den Weiberanstalten 3,4% der Sträflinge (7,9 beziehungsweise 14,2% der Erkrankten). In der Einzelhaft entfielen nur 0,5% Todesfälle auf die Gesamtzahl der Angehaltenen und 4,3% auf die Gesamtzahl der Erkrankten. Die Todesursache war Tuberkulose in den Männerstrafanstalten in 53,4%, in den Weiberanstalten in 59,3% und in der Einzelhaft in 53,8% der Fälle. Die letzte Ziffer lässt den Rückschluss zu, dass die Mehrzahl der Gestorbenen den

Digitized by Google

Keim der Krankheit bereits mit sich brachten oder krank eingeliefert wurden. Von den verstorbenen Männern waren 69,2%, von den Weibern 52,7% (von Einzelhäftlingen 74,4%) bereits vorbestraft.

Von Bedeutung ist begreiflicherweise auch der Zeitraum der Strafe, nach dessen Verbüssung der Tod eingetreten ist:

Prozentsatz des Eintrittes des Todesfalles nach Verbüssung einer Strafzeit von	bis zu 2 Jahr.	über 2—4 Jahr.	über 4—6 Jahr.	über 6—8 Jahr.	über 8—10 Jahr.	über 10 Jahr.
bei den Männern	48,8	20,7	10,5	7,2	2,4	10,2
bei den Weibern	50,9	18,9	11,2	3,3	3,2	5,5

Ein schärferes Bild würde sich ergeben, wenn gleichzeitig das Alter der Verstorbenen mit in Betracht gezogen würde, da hierdurch ein Anhaltspunkt gewonnen würde, inwiefern der Eintritt des Todes von dem natürlichen Verlaufe der Dinge abweicht. Bei in höherem Alter zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilten ist die Wahrscheinlichkeit des Todes in der Anstalt selbstverständlich grösser, als bei anderen (bei lebenslänglichen ist natürlich, den Fall der Begnadigung ausgenommen, die Sicherheit des Todes in der Anstalt vorhanden).

Ohne Rücksicht auf die Dauer der verbüssten Strafe werden die Todesfälle allerdings auch nach dem Alter gruppiert und gibt dies immerhin einigen Aufschluss, wie nachstehende Tafel zeigt. Eine Anteilsberechnung ist wertlos, weil es natürlich darauf ankommen würde, wie viele der gleichen Altersstufe sich in Strafe befunden haben (und, wie bereits angedeutet, nicht blos das Alter zur Zeit des Todes in Betracht kommt, sondern Alter und Strafdauer in Verbindung zu einander).

Von den Verstorbenen standen 1901—1903 im Alter von	bis 20 Jahr.	20—30 Jahr.	30—40 Jahr.	40—50 Jahr.	50—60 Jahr.	über 60 J.
Männer (264)	11,6	79,0	59,3	45,0	32,0	37,3
Weiber (60)	4,0	16,6	14,6	10,6	6,3	7,6

Auch der Gesundheitszustand der Verstorbenen zur Zeit der Einlieferung wird statistisch festgestellt, jedoch

Digitized by Google

ohne Kombination mit Alter und Dauer der Strafhaft, welcher Umstand die Verwertbarkeit der statistischen Daten in Frage stellt. Ausserdem hängt natürlich sehr viel von der Sorgfalt der Untersuchung bei der Einlieferung ab.

Von den im Jahresdurchschnitt 1901 bis 1903 Verstorbenen war der Gesundheitszustand bei der Einlieferung	gut	mittelmässig	schlecht	Gebrechen
Männer (264)	117,6	66,3	72,3	8,0
Weiber (60)	19,3	24,6	11,6	4,3

Die Tatsache, dass 44% der verstorbenen Männer und 32% der verstorbenen Weiber angeblich gesund eingeliefert wurden, ist bedenklich. Würde dieser Teil der Statistik durch Zählkarten statt durch Tabellen geführt werden, so könnten genauere Schlüsse ermöglicht werden. Die Verhältnisse in den einzelnen Strafanstalten sind sehr verschieden, da sie von den Bevölkerungskreisen abhängen, aus denen nach den Einlieferungsvorschriften die Sträflinge entstammen. Sie schwanken nach den einzelnen Jahren derart, dass für jede Anstalt eine Zusammenstellung nach grösseren Zeiträumen abgesondert verfasst werden müsste.

Da in erster Linie die Tuberkulose als Todesursache in Betracht kommt, dürfte es von Interesse sein, in dieser Richtung nähere Daten vorzubringen.

Von den im Jahresdurchschnitt 1901 bis 1903 an Tuberkulose Verstorbenen	standen im Alter von Jahren						hatten von ihr. Strafe verbüsst Jahre						waren		ward Gesundheitszustand			
	bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	über 60	bis 2	2 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	über 10	nicht bestraft	vorbestraft	gut	mittel	schlecht	Gebrechen
Männern und Weibern (176,6)	9,6	70,0	52,0	29,0	13,3	2,6	94,3	36,6	18,0	11,3	3,0	13,3	61,3	115,3	78,6	53,0	41,3	3,6
Davon in Einzelhaft (7,3)	1,0	3,6	1,6	0,6	0,3	—	6,0	0,3	0,6	0,3	—	—	1,3	6,0	4,0	2,3	1,0	—

Digitized by Google

Die Daten über den früheren Beruf der Gestorbenen habe ich absichtlich nicht angeführt, da sie ihrer Natur nach zu zweifelhaft sind. Bei den wiederholt Rückfälligen spielt der einstige angebliche Beruf in der Regel keine praktische Rolle, es wäre denn im Verhörsprotokoll oder in der Strafkarte. Gewiss ist, dass sich die Sterblichkeit an Tuberkulose wesentlich mindern würde, wenn die Hafträume durch Beseitigung der alten Gefängnisse anders gestaltet würden und wenn die Ansteckungsgefahr durch die Einzelhaft bei allen kurzzeitigen Strafen auf ein Mindestmass herabgedrückt wäre. Es sind in den letzten Jahren sehr umfassende Massregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose in den Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen getroffen worden, radikal kann aber nur durch Schaffung moderner Gefängnisse abgeholfen werden.

Es erübrigt nur noch über das Vorkommen von Geisteskrankheiten mitzuteilen, dass die Statistik keine verwertbaren Daten liefert. In einer Gesamtrubrik „Erkrankungen des Gehirns“ werden sämtliche Krankheitsfälle, die darunter passen, gezählt, ausserdem Fälle von Wahnsinn besonders, gleichviel, ob sie sich an derselben Person wiederholt ereignet haben. Im Jahre 1903 wurden beispielsweise in den Männerstrafanstalten 46, in den Weiberstrafanstalten 8 Fälle von Gehirnerkrankungen allgemeiner Art gezählt (davon 1 Fall in der Einzelhaft). Unter diesen und den Rückenmarkserkrankungen sind im Ganzen 32 Fälle von Epilepsie enthalten. Ausserdem sind an Fällen von Wahnsinn bei den Männern 20 (davon 5 in Einzelhaft), bei den Weibern 1 Fall vorgekommen. Es müsste in dieser Richtung nach den einzelnen Krankheiten genau unterschieden und ebenfalls eine Zählkartenstatistik angelegt werden.

Es gibt in Oesterreich keine Anstalten oder Abteilungen für verbrecherische Irre. Sträflinge, bei denen Verdacht auf Geisteskrankheit besteht, werden zunächst in der Strafanstalt, und falls dies nicht ausreicht oder möglich ist, in einem Gerichtshofgefängnisse oder einer Irrenanstalt beobachtet. Wird dauernde Geisteskrankheit festgestellt, so erfolgt im Wege der Vereinbarung Abgabe an eine Landesirrenanstalt, wobei der Aufenthalt in dieser als Strafvollzug gilt und die Internierung bis zum Ablauf der Strafe auf Kosten der Strafrechtspflege erfolgt.

Unverlässlich ist auch die Selbstmordstatistik. Im Jahre 1900 wurden bei den Männern 13 Selbstmordversuche

Digitized by Google

gezählt (davon in Einzelhaft 3), bei den Weibern keiner. In dieser Richtung ist nicht festgestellt und nicht feststellbar, wie viele echt oder vorgetäuscht waren. Gestorben sind an Selbstmord 4 Männer (davon 2 in Einzelhaft).

(Schluss folgt.)

Die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren württembergischen Strafrecht.

Vortrag des Ministerialdirektors von Schwab, gehalten am 18. März 1906 in einer Versammlung von Juristen und Ärzten zu Stuttgart.

I.

Meine Herren!

Bekanntlich hat in unserem Reichsstrafgesetzbuch derjenige Zustand, welchen man als „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ oder, wie andere vorziehen, als „geistige Minderwertigkeit“ bezeichnet, eine besondere gesetzliche Berücksichtigung nicht gefunden. Während noch der § 47 des ersten Entwurfs für das Str.-G.-B. des Norddeutschen Bundes im bewussten Gegensatz zu dem Preussischen Str.-G.-B. vom 14. April 1851 auf Grund eines Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preussen die Bestimmung enthielt:

> „Befand sich der Täter zur Zeit der Tat in einem Zustande, welcher die freie Willensbestimmung zwar nicht völlig ausschloss, aber dieselbe beeinträchtigte, so ist auf eine Strafe zu erkennen, welche nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen abzumessen ist“,

so wurde im zweiten und dritten Entwurf dieser allgemeine Strafmilderungsgrund wieder aufgehoben und ist in das Gesetz nicht übergegangen. Man ging bei der Beratung des Gesetzes davon aus, dass die im Strafgesetzbuch zugelassenen „mildernden Umstände“ dem praktischen

Digitized by Google

Bedürfnis in der Hauptsache genügen werden. Dieser Argumentation steht aber entgegen, dass das Str.-B.-B. bekanntlich nicht bei allen schweren Verbrechen mildernde Umstände zulässt und dass es auch absolut bestimmte Strafdrohungen enthält, welche eine Abstufung der Strafe bei der Strafbemessung nicht ermöglichen.

Die Nichtaufnahme der sog. verminderten Zurechnungsfähigkeit in das deutsche Reichsstrafgesetzbuch stellt sich — worauf nachher noch näher einzugehen sein wird — nicht etwa als eine Fortsetzung, sondern im Gegenteil als eine Durchbrechuug des im grössten Teil Deutschlands bestehenden Rechtszustandes dar und es konnte nicht fehlen, dass sich bald mehr und mehr Stimmen aus medizinischem und juristischem Lager für eine Abänderung des geltenden Rechts erhoben. Ausser der zahlreichen Literatur darf ich hier nur kurz die Vorträge und Erörterungen erwähnen, welche sich in ärztlichen, juristischen und gemischten Versammlungen mit der Frage beschäftigt haben. So ein Vortrag von Jolly in der Jahressitzung des Vereins deutscher Irrenärzte zu Frankfurt a. M. im Jahre 1887, von Mendel und Grashey in der Jahresversammlung zu Bonn 1888, von Professor Wollenberg auf der Versammlung zu Halle 1899, ein Vortrag von Geheime Rat von Liszt auf dem III. Internationalen Psychologen-Kongress von 1896, Verhandlungen der „Forensisch-psychiatrischen Vereinigung“ in Dresden 1897 und 1898 und des Deutschen Juristentags von 1902, Vorträge von Pelman und dem Strafanstaltsdirektor Finkelnburg in der Rhein.-Westphälischen Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf im Herbst 1902. Für den im September 1904 stattgefundenen Juristentag in Innsbruck wurde die Erörterung der Frage vorbereitet durch ein erschöpfendes, meisterhaftes Gutachten des Professors D. Dr. Kahl in Berlin [1]) über die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwertigen, eine Abhandlung, deren

[1]) Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages, Band 1 Seite 137 ff.)

Digitized by Google

Studium Allen, welche sich für den Gegenstand interessieren, aufs wärmste empfohlen werden kann. Auch die Internationale kriminalistische Vereinigung hat sich mehrfach und eingehend mit dem Thema befasst. Den Anfang machte ein Vortrag des Direktors der Bremer Irrenanstalt, Dr. Delbrück, über „die vermindert Zurechnungsfähigen und deren Verpflegung in besonderen Anstalten“ im April 1902 in Bremen, ferner wurde im Jahre 1903 von der Deutschen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Dresden in der Sache beraten und Beschluss gefasst, weiterhin in Stuttgart im Mai 1904. Die Verhandlungen dieser letzteren Versammlung wurden vorbereitet durch eine dankenswerte Zusammenstellung sämtlicher auf die Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit bezüglichen Materialien von Dr. Gottschalk, welche zur raschen Orientierung über die verschiedenen Ansichten sehr geeignet ist.[1]) Endlich hat sich der X. Internationale Kongress der Internationalen kriminalistischen Vereinigung im September 1905 in Hamburg eingehend mit der Frage befasst.

Nur ein paar Punkte über den gegenwärtigen Stand des Problems darf ich vielleicht kurz berühren:

1. Darüber, dass der Ausdruck „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ logisch anfechtbar ist, sofern die Zurechnungsfähigkeit, die Verantwortlichkeit vor dem Strafrichter, nur entweder vorhanden oder nicht vorhanden sein kann, ist man nachgerade einig. Man echauffiert sich über diesen Mangel der Terminologie aber nicht mehr sonderlich. Die wichtige Frage geht dahin, ob innerhalb der Klasse der Verantwortlichen eine gesetzliche Abstufung, eine Verschiedenheit in der strafrechtlichen Behandlung der Voll- und der Minderwertigen eintreten soll.

---

[1]) Anhang zu Band 11 der Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Digitized by Google

2. Schon in der gemeinrechtlichen Literatur haben sich Stimmen dahin erhoben, dass die Frage mit einer mildern Bestrafung der Minderwertigen nicht erschöpft sei, dass an eine Verbindung von Strafe und Sicherung gedacht werden müsse. Für die Jetztzeit aber tritt entschieden in den Vordergrund das Verlangen, dass das Absehen weniger auf eine mildere Bestrafung der Minderwertigen, als auf einen andersartigen Strafvollzug gegen dieselben und auf eine administrative Nachbehandlung zu richten sei.

3. Unter denjenigen krankhaften Zuständen, welche die verminderte Zurechnungsfähigkeit begründen können, nennt Professor Kahl in seinem erwähnten Gutachten vor allem die erbliche Belastung und Entartung und zählt unter den Einzelerscheinungen (mögen sie auf Belastung und Entartung beruhen, oder zu den sog. erworbenen Defekten gehören) auf: Schwachsinn, Hysterie, Epilepsie, chronischen Alkoholismus (im Gegensatz zum „normalen Rausch“ des Geistesgesunden), einzelne Formen perverser Sexualtriebe, Melancholie, Morphinismus, beginnende Paralyse und beginnende Seelenstörungen des Greisenalters. Von geringerer Bedeutung ist für ihn die Neurasthenie.[1])

Professor Dr. Cramer (Göttingen) hat in der Versammlung des Juristentages 1904 als Beispiele länger dauernder Zustände geistiger Minderwertigkeit angeführt: Fälle von leichtem angeborenem Schwachsinn, die in leichterem Grade degenerierten chronischen Alkoholisten und Morphinisten, leichter erkrankte Epileptiker und Hysterische, einzelne Zustände organischer Hirnerkrankung, so: langsam sich entwickelnde arteriosklerotische Atrophie des Gehirns, langsam sich entwickelnde senile und präsenile Formen, Hirntumor; traumatische Veränderungen des Gehirns, pervers- und konträr-sexuelle Zustände, endlich die grosse Gruppe der Degenerierten.[2])

---

[1]) Kahl a. a. O. S. 186 ff.)

[2]) Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentags, Bd. IV, S. 411 ff.

Digitized by Google

4. Mit dem Streit der Strafrechtsschulen, der sog. klassischen und der modernen soziologischen, hat unsere Frage nichts zu tun. Von den beiden juristischen Wortführern für eine Reform steht der eine, Professor Kahl, durchaus auf dem Boden der Vergeltungstheorie, während der andere, von Liszt, das Haupt der modernen Schule ist. Beide kommen zu ähnlichen Ergebnissen: ein Unterschied besteht hauptsächlich nur in der Lösung der Zuständigkeitsfrage in Betreff der Anordnung der den Minderwertigen gegenüber gebotenen Sicherungsmassregeln, welche Anordnung von Liszt dem Entmündigungsrichter, Kahl dem Strafrichter zuweisen will. Es kann nur den trefflichen Ausführungen der Professoren Liepmann-Kiel und Frank-Tübingen auf dem Hamburger Kongress der Internationalen kriminalistischen Vereinigung beigestimmt werden, dass man sich bei Lösung der Frage durch „Phrasen, wie Vergeltungsstrafe und Zweckstrafe nicht irritieren lassen“ solle, sich mit dem „doch nur vermeintlichen Gegensatz von Vergeltungs- und Zweckstrafe nicht herumzuschlagen“ brauche.[1])

5. Es würde zu weit führen, im einzelnen vorzutragen, welche Leitsätze von der Versammlung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung im Mai 1904 in Stuttgart und von der dritten Abteilung des deutschen Juristentages im September 1904 in Innsbruck, angenommen worden sind. Die Stuttgarter und Innsbrucker Thesen bewegen sich in der Richtung einer milderen Bestrafung, einer besonderen Gestaltung des Strafvollzugs und einer Anordnung von Sicherungsmassregeln im Fall der Gemeingefährlichkeit. Nach den Beschlüssen des Juristentags erscheint als vermindert zurechnungsfähig, „wer sich bei Begehung einer strafbaren Handlung in einem nicht bloss vorübergehenden krankhaften Zustande befunden hat, welcher das Verständnis für die Strafwürdigkeit seiner

[1]) Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, Band XIII, Heft 2, S. 523 und 528.

Digitized by Google

Handlung oder seine Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte".

Die in Hamburg im September 1905 angenommenen Thesen lauten:

„I. Für die Minderwertigen (mit verminderter Zurechnungsfähigkeit auf Grnnd innerer Ursachen) soll der Gesetzgeber, ob sie verbrecherisch geworden sind oder nicht, wenn sie für sich selbst, für ihre Umgebung oder für die Gesellschaft gefährlich geworden sind, Schutzmassnahmen (besondere Beaufsichtigung, Internierung in Sicherungsanstalten u. a. m.) ins Auge fassen.

II. Für die minderwertigen Verbrecher, mögen sie gefährlich sein oder nicht, soll eine besondere Strafe oder eine besondere Behandlung vorgesehen werden".

II.

Meine Herren! Sie fragen wohl: Ja, wann kommt denn der Redner endlich auf sein eigentliches Thema, auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit im württembergischen Recht? Meine Herren, ich glaubte eine kurze Orientierung über den gegenwärtigen Stand des Problems vorausschicken zu dürfen und zu sollen, weil ich der Meinung bin, dass die Betrachtung unseres früheren Partikularrechts eigentlich doch ein erhöhtes Interesse nur gewinnen kann in der Beleuchtung, welche das damalige Recht im Licht der derzeitigen Gestaltung erhält. Ich habe schon vorher kurz angedeutet, dass unser dermaliger Rechtszustand sich im Gegensatz befindet zu der Entwicklung, welchen die Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit im grössten Teil von Deutschland gefunden hatte. Gehen wir einen Augenblick zurück auf das gemeine deutsche Strafrecht, also auf das, was Rechtens war nach der im Jahr 1532 verkündeten peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., der sog. Carolina. Dieses Gesetzbuch bestimmte in Art. 179:

„Item wird von jemandt, der jugend oder anderer Gebrechlichkeit halben, wissentlich seiner Sinn nit hett, ein Uebeltat begangen,

Digitized by Google

> das soll mit allen Umständen, an die Orten und Enden, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt gelangen und nach Rath derselben und anderer Verständigen darin gehandelt und gestraft werden". (Vergl. hiezu Art. 219.)

Es soll also in solchen Fällen eine arbiträre Strafe statt der *poena ordinaria* eintreten. Im Anschluss an diese Stelle hat die gemeinrechtliche Theorie und Praxis — allerdings gegen den Widerspruch des grossen Kriminalisten Feuerbach — die Zustände der geistigen Minderwertigkeit in den verschiedensten Ausdrücken und Wendungen als gesetzliche Strafmilderungsgründe behandelt. Es geschah dies im Zusammenhang mit der Tendenz, die harten Strafen der Carolina (man denke an Feuertod, Vierteilung, Rad, lebendig Vergraben und Pfählen, vor der Tötung mit glühenden Zangen reissen, Abschneidung der Zunge, der Ohren usw.) durch möglichste Ausdehnung der Milderungsgründe zu beschränken. Als solche Milderungsgründe wurden beispielsweise zugelassen: weibliches Geschlecht, vornehmer Stand, Übertritt zum Christentum, reicher Kindersegen, grosse Geschicklichkeit und — „das Erbieten einer ledigen Weibsperson, den Inquisiten zu ehelichen". [1])

Auch gegen derartige Auswüchse der Strafmilderung eiferte Feuerbach. Hinsichtlich seiner Ablehnung der Zulassung des Milderungsgrunds der verminderten Zurechnungsfähigkeit aber stand er ziemlich allein. Insbesondere hat auch unser heimischer Jurist Karl Georg von Wächter in seinem Lehrbuch des Röm.-Teutschen Strafrechts von 1825 diesen Milderungsgrund als auf Grund der Carolina geltendes Recht anerkannt. So fand derselbe auch Eingang in die partikularrechtlichen Strafgesetzbücher des vorigen Jahrhunderts mit Ausnahme des preussischen von 1851 und derjenigen von Oldenburg, Waldeck und Lübeck. Wo das gemeine Strafrecht in Geltung blieb

[1]) Kahl a. a. O. S. 160.

Digitized by Google

wie in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Bremen, war die verminderte Zurechnungsfähigkeit als Bestandteil dieses Rechts als Milderungsgrund zugelassen.[1])

III.

In Württemberg galt vor der Erlassung des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 das durch den Gerichtsgebrauch und einzelne Verordnungen und Gesetze modifizierte gemeine Recht.[2])

Von besonderen Gesetzen, in welchen unsere Frage insofern gestreift wird, als der Einfluss der Trunkenheit auf die Bestrafung geregelt wird, können nur genannt werden das K. Reskript vom 23. Juni 1808, betreffend die Baumverderber (Reg.-Bl. S. 345) und die militärischen Strafgesetze vom 20. Juli 1818 (Reg.-Bl. S. 633). In Ziffer 8 des Reskripts, betreffend die Baumverderber, ist bestimmt, dass Trunkenheit nur dann einen Grund der Milderung der Strafe abgeben könne, wenn das Verbrechen nicht von bekannten Trunkenbolden begangen oder nicht erwiesen ist, dass der Betrunkene schon in nüchternem Zustande den bösen Vorsatz zur Verübung desselben gefasst hat. Ferner setzen die militärischen Strafgesetze in Art. 118 fest, dass bei Dienstvergehen, selbst wenn es Kapitalvergehen sind, die gesetzliche Strafe durch die Trunkenheit nicht ausgeschlossen wird, sondern die etwaige Milderung der gesetzlichen Strafe solchenfalls nur im Wege der Begnadigung geschehen kann. Das im Jahre 1824 am 17. Juli erlassene Edikt über die Strafgattungen und Strafanstalten (das sog. Strafedikt, Reg.-Bl. S. 589) befasst sich mit unserem Gegenstand nicht. Auf dem Boden des in Württemberg geltenden gemeinen Strafrechts aber liess die württembergische

[1]) Kahl a. a. O. S. 196.

[2]) Vergleiche Vortrag des Chefs des Justizdepartements vom 17. Januar 1838.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, XII. Band, 2. Beilagenheft, S. 92.)

Digitized by Google

Gerichtspraxis durchaus die verminderte Zurechnungsfähigkeit zu. Knapp in seinem württembergischen Kriminalrecht, welcher persönlich sich der ablehnenden Feuerbach'schen Ansicht zuneigt, bezeugt, dass die württembergischen Gerichte, wenn z. B. wegen ungewöhnlich guter Motive, wegen Verstandesschwäche, Leidenschaftlichkeit und dergleichen ein verminderter Grad der Zurechnungsfähigkeit angenommen wird, von bestimmten Strafen abweichen und nur auf eine ausserordentliche Strafe erkennen. So wurde z. B. eine Mutter, welche ihr eheliches 5 Jahre altes Kind ermordete, um es den Misshandlungen seines Stiefvaters zu entziehen, und welche daneben einigermassen in der Selbsttätigkeit des Willens beschränkt war, nur zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Auch bei Totschlag wurde statt der an sich verwirkten Todesstrafe wegen beschränkter Zurechnungsfähigkeit von den württembergischen Gerichten auf Freiheitsstrafe, welche zuweilen auf 6—8 Jahre herabsank, erkannt. [1])

Die Versuche einer Kodifikation unseres württembergischen Strafrechts gehen zurück auf die Jahre 1808 und 1810. Damals wurde eine Kommission, bestehend aus zwei Tübinger Universitätsprofessoren und zwei Praktikern, mit Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs beauftragt und es wurden auch bis zum Jahr 1813 vier Entwürfe aufgestellt, welche aber nicht weiter verfolgt wurden. Ob diese Entwürfe etwas einschlägiges enthielten, habe ich nicht ermitteln können. Dagegen enthielt ein weiterer, gleichfalls nicht weiter verfolgter Entwurf von 1823 in Art. 98 die Bestimmung: wenn sich aus der Menge oder Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände (wie sie in den vorausgehenden Artikeln angeführt werden) klar ergebe, dass die Zurechnung zwar nicht ausgeschlossen, jedoch so sehr gemindert sei, dass die gesetzliche Strafe der Tat ausser Verhältnis mit der Strafbarkeit des besonderen Falles stehen würde, so solle der Richter ermächtigt sein, statt

---

[1]) Knapp, S. 78, 234.

Digitized by Google

der gesetzlich bestimmten Strafart die ihr nächste gelindere, und zwar ohne Schärfung, zu erkennen. Dies solle auch bei absolut bestimmten Strafen gelten.

Dieselbe Befugnis ist in Art. 82 eines weiteren Entwurfs von 1832 dem Richter für den Fall verliehen, dass der Vernunftgebrauch zwar nicht ganz aufgehoben, aber durch Gemütskrankheit oder Blödsinn in so bedeutendem Mass gestört ist, dass die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Masse im Missverhältnis mit der Verschuldung stehen würde. In den Motiven hiezu ist ausdrücklich ausgesprochen, dass man Bedenken getragen habe, dem Richter eine gleiche Berechtigung auch für den Fall einer vorübergehenden Sinnenverwirrung, namentlich bei einem hohen Grade von Trunkenheit, zu gewähren, da die Trunkenheit entweder dem Täter die Fähigkeit raube, nach Zwecken zu handeln und daher gänzliche Straflosigkeit begründe oder innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Strafrahmens berücksicht werden könne.

Der dritte Entwurf endlich, vom Jahre 1835, bringt diejenige Fassung, welche mit geringen Änderungen in das Gesetz übergegangen ist. Der Art. 91 des Entwurfs lautet:

> „Eine unerlaubte Handlung ist straflos, wenn sie in einem Zustande begangen wurde, in welchem der Gebrauch der Vernunft aufgehoben war.
>
> Dahin gehört hauptsächlich Raserei, allgemeiner und besonderer Wahnsinn, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes".

(Der dritte, die sog. *actio libera in causa,* betreffende Absatz kann hier unerwähnt bleiben).

Daran schliesst sich der Art. 92 des Entwurfs, folgenden Inhalts:

> „Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen sich zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauchs, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandes-

Digitized by Google

schwäche zeigt, dass die gesetzliche Strafe auch in ihrem geringsten Masse im Missverhältnisse mit der Verschuldung stehen würde, so haben die Gerichte die Strafe unter diesem Masse festzusetzen.

Kann diese innerhalb derselben Strafart nicht mehr bewirkt werden, so ist auf die zunächst folgende niedrigere Strafart abzusteigen.

Bei einem todeswürdigen Verbrechen ist solchenfalls auf zeitliches Zuchthaus zu erkennen".

Dies hatte also nach dem Strafensystem des Entwurfs und des Gesetzes, bezw. der späteren Novellen zu denselben, zur Folge, dass statt auf Zuchthaus auf Arbeitshaus oder Festungsstrafe, statt dieser auf Gefängnis- oder Festungsarreststrafe erkannt werden durfte. Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe betrug seit der Novelle vom 14. April 1855 vier bis zwanzig Jahre.

Aus den Motiven zum Art. 92 des Entwurfs ist folgendes hervorzuheben:

„Die Einwendung, dass dem Richter hiedurch eine gefährliche, leicht zu missbrauchende Macht eingeräumt worden sei, wird durch die Betrachtung gehoben, dass die Zustände, welche den Richter zu einer Abweichung von der gesetzlichen Strafe berechtigen sollen, näher im Gesetz bezeichnet sind, dass er die grössere Macht, nämlich die völlige Zurechnungslosigkeit auszusprechen, bereits hat, und dass man zuverlässig darauf rechnen dürfte, er würde, wollte man ihm jene Befugnis entziehen, lieber völlige Zurechnungslosigkeit aussprechen, als auf eine im Missverhältnis mit der Verschuldung stehende Strafe, wozu ihn das Gesetz nötigte, erkennen".

In gleicher Weise heisst es Seite 94 zu demselben Artikel:

„Gegen diesen Artikel ist der Anstand erhoben worden, dass infolge des hier den Gerichten eingeräumten Ermessens häufig schwere Verbrechen

Digitized by Google

zum Nachteile der bürgerlichen Gesellschaft mit zu gelinden Strafen belegt werden würden, zumal da die Aerzte so geneigt seien, bei Verbrechern irgend eine Gemütskrankheit aufzufinden".

„Es ist daher die Weglassung dieses Artikels mit der Bemerkung beantragt worden, dass nötigenfalls im Wege der Gnade nachgeholfen werden könnte. Man entschied sich jedoch für die Beibehaltung des Artikels teils aus dem Grunde, weil der Richter, wenn ihm die Befugnis entzogen würde, welche ihm der Artikel gibt, gewiss lieber völlige Zurechnungslosigkeit annehmen, als eine ihm ungerecht dünkende Strafe aussprechen würde, teils und hauptsächlich aus dem überhaupt bei Abfassung des Entwurfs festgehaltenen Grundsatze, dass, so viel möglich, für jeden Fall im Gesetze selbst eine angemessene Strafe festgesetzt werden müsse".

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen dieses dritten Entwurfs über die Zurechnung hat sich nicht nur die juristische, sondern auch die medizinische Literatur eingehend beschäftigt. Von letzterer ist zu nennen eine in zwei Auflagen (im Jahr 1836 und 1838) erschienene Schrift des Dr. med. W. Leube in Tübingen, später in Ulm. Er tritt, indem er die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen der Erscheinungsform der Geisteskrankheiten auf den französischen, im Jahre 1840 verstorbenen Irrenarzt Esquirol und dessen Einteilung in Manie, Mono-Manie, *démence* und *idiotisme* zurückführt und sich gegen die Annahme der Monomanien erklärt, dafür ein, dass auch die Melancholie oder, wie er sich ausdrückt, der „Trübsinn" unter den Beispielen geistiger Erkrankung aufgeführt, und dass nicht von „aufgehobener Vernunft" gesprochen werden soll. Demnach solle der Art. 91 so gefasst werden:

„Eine gesetzwidrige Handlung ist straflos, wenn sie in einem Krankheitszustande, oder in einem

Digitized by Google

krankhaften Anfall begangen wurde, welcher die Freiheit der Vernunft erwiesenermassen aufhob. Anerkannt ist dieser Zustand und begründet unbedingt Straflosigkeit bei Tobsucht, Trübsinn, Verrücktheit und Blödsinn".

In Art. 92 soll nach dem Vorschlag Leube's der Ausdruck „Blödsinn" vermieden und sollen für die Anwendung der Strafmassverringerung bloss höhere Grade von Verstandesschwäche aufgeführt werden.

Auf juristischer Seite hat der Entwurf dem Professor des Kriminalrechts Hepp in Tübingen Anlass zu einer Monographie „über die Theorie von der Zurechnung" usw. gegeben. Dieser Autor schlägt für den von der verminderten Zurechnungsfähigkeit handelnden Art. 92 des Entwurfs die weitere Fassung vor:

„Wird eine gesetzwidrige Handlung in einem solchen Zustande begangen, welcher zwar den Vernunftgebrauch nicht völlig aufhebt (Art. 91) jedoch in so hohem Grade beschränkt, dass" usw.

Auf diese Art erhalte der Abs. 92 einen Bezug auf alle die Zurechnung aufhebenden psychischen Zustände, so z. B. auch die volle Melancholie, unverschuldete höchste Trunkenheit, höchster gerechter Zorn usw., wenn sie in einem geringeren, jedoch noch immer so beträchtlichen Grad einwirken, dass die Zuerkennung der *poena ordinaria* ausser allem Verhältnis mit der Verschuldung sein würde.

Die Kommission der Kammer der Abgeordneten, (Referenten: Schott, Haas, Römer, v. Probst, Korreferent und Redigent: v. Hufnagel) schloss sich dieser Argumentation Hepp's an, ohne einen förmlichen Antrag zu stellen.

In der Verhandlung der Kammer der Abgeordneten vom 9. Februar 1838 drehte sich die Debatte bei Art. 91 des Entwurfs hauptsächlich um das von dem Abgeordneten Pfizer beantragte Amendement, zu sagen: „in einem Zustande, in welchem der freie Gebrauch der Vernunft (statt „der Gebrauch der Vernunft") aufgehoben war".

Digitized by Google

Von der Regierung wurde der Antrag bekämpft, da der Ausdruck „Freiheit“ in die Metaphysik gehöre, was von anderer Seite bestritten wurde. Der Antrag Pfizer wurde schlieslich mit 45 gegen 36 Stimmen angenommen. Bei der Abstimmung, wobei nach damaliger Sitte viele Abgeordnete ihre Stimme motiviert abgaben, meinte der Abgeordnete Schott: „Man kann auch bei grosser Furcht vor dem Wort „Freiheit“ hier ruhig „ja“ sagen“.

Der Abgeordnete Pfleiderer: „Das Wort „frei“ spielt hier allerdings eine unschuldige Rolle: Ja“.

Dagegen der Abgeordnete von Gmelin: „Zu Missverständnissen würde aber das Wort „frei“ führen, darum: Nein“.

(Zum Art. 92). Beschränkte Zurechnungsfähigkeit nahm der Abgeordnete Wocher die von Professor Hepp vorgeschlagene, von der Kommission bevorzugte, aber nicht ausdrücklich beantragte Fassung als Antrag auf. Es sollte also nur allgemein die Beschränkung des Vernunftgebrauchs als Voraussetzung für die Strafmilderung statuiert werden. Mit grossem Nachdruck wandten sich die Vertreter der Regierung gegen diesen Vorschlag. Der Obertribunalrat v. Prieser führte aus, dass durch diesen Antrag das ganze Gesetz sozusagen über den Haufen geworfen und die richterliche Willkür einen gegen die Absicht des Gesetzgebers verstossenden Spielraum erhalten würde. Ein Herabgehen unter das Minimum könne nur in Fällen geistiger Abnormität, nur bei Verminderung der Zurechnungsfähigkeit infolge eines psychisch kranken Zustands zugelassen werden. Für die Berücksichtigung der Trunkenheit und des Affekts wurde auf den Art. 104 des Entwurfs (Art. 110 des Gesetzes) hingewiesen, worin diesen Zuständen bei der Strafzumessung innerhalb des ordentlichen Strafrahmens eine strafmindernde Bedeutung beigelegt wird. Auch der Abgeordnete v. Probst sprach sich dahin aus, dass mit Annahme des Antrags der Willkür Tür und Tor geöffnet werde, dass dann das ganze Heer der

Digitized by Google

Affekte in Anschlag gebracht werden müsste, dass bezüglich des Affekts schon bei Tötung, Körperverletzung, Ehrverletzung durch das festgesetzte Strafminimum Vorsorge getroffen sei, und daher eine doppelte Berücksichtigung desselben eingeführt würde, wogegen von anderer Seite geltend gemacht wurde, dass, wenn die Ansicht der Regierung durchginge, das württembergische Strafgesetz mit der bisherigen Theorie über Zurechnung, so wie auch mit der Praxis in Widerspruch stehen würde. Der Antrag Wocher wurde schliesslich mit 46 gegen 35 Stimmen verworfen. Aus den motivierten Abstimmungen mögen hervorgehoben sein:

Frhr. v. Gültlingen: „Ich möchte den Gerichten nicht so viel Spielraum lassen. Nein".

Uhland: „Man hat sich nicht bloss vor der richterlichen Willkür zu hüten, sondern auch vor der legislatorischen. Ja".

Pfizer: „Der Art. 104 ist ein sehr ungenügendes Heilmittel für das Gebrechen des Art. 92. Ja".

v. Probst: „Nein; und ich halte diesen Punkt für so wichtig, dass ich glaube, wenn die Kammer ihn festhält, so müsste die Regierung in Versuchung kommen, den Gesetzesentwurf zurückzuziehen".

Man wird sagen können: Bei diesem Streit hatten beide Seiten teilweise Recht und teilweise Unrecht. Die Vertreter des Regierungs-Entwurfs verwahrten sich mit gutem Grund dagegen, durch die vorgeschlagene unbestimmte Fassung auch den Affekt und die momentane Betrunkenheit unter die Erscheinungsformen der verminderten Zurechnungsfähigkeit aufgenommen zu sehen. Die Vertreter des Antrags Wocher aber bekämpften mit Recht die Beschränkung der verminderten Zurechnungsfähigkeit auf die hohen Grade des Blödsinns und der Verstandesschwäche.

Die Kammer der Standesherren trat den Beschlüssen der Abgeordneten-Kammer bei.

Digitized by Google

Bei der Endredaktion erhielten die nunmehrigen Art. 97 und 98 des Gesetzes, welche in dem vierten „Von der Zurechnung“ überschriebenen Kapitel stehen, die gemeinschaftliche Ueberschrift:

„Bei aufgehobenem oder beschränktem Vernunftgebrauche“.

Der Art. 98 lautet in der entgültigen Fassung:

„Wird eine gesetzwidrige Handlung von Personen begangen, bei welchen zwar der Vernunftgebrauch nicht völlig aufgehoben ist, jedoch ein so hoher Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche sich zeigt, dass“ usw. wie oben angeführt.

Zu erwähnen ist noch, dass in der Kammer der Abgeordneten auch die im Falle der Freisprechung wegen Unzurechnungfähigkeit zu veranlassenden Sicherungsmassregeln zur Sprache kamen.

In der württembergischen Literatur hat die gesetzliche Bestimmung des Art. 98 von mehrfachen Seiten Anfechtung erfahren, Insbesondere die beiden Kommentatoren des Strafgesetzbuchs, Hufnagel und Hepp, sind mit der Fassung des Gesetzes nicht zufrieden. Hufnagel bekämpft namentlich die Nichtberücksichtigung der Trunkenheit im Art. 98, Hepp steht ganz auf dem Standpunkt der gemeinrechtlichen Doktrin und Praxis und beklagt den Ausschluss der „Seelenkrankheiten“, der Zustände wie Schwermut, Hypochondrie, religiöse Schwärmerei und dergl. Hepp weist auch den Motiven des Entwurfs eine „Unstimmigkeit“, wie man heutzutage sagen würde, nach, indem dieselben zu dem im Art. 233 des Entwurfs (250 des Gesetzes) bedrohten Verbrechen des Kindsmords (Tötung des unehelichen Kinds während der Geburt) sagen: „wäre bei einer Mutter, welche ihr eheliches Kind während der Geburt getötet hat, das Nervensystem durch den Akt des Gebährens erweislich so sehr gereizt worden, dass ihre Zurechnungsfähigkeit gemindert war, kommt der allgemeine Grundsatz des Art. 92 zur Anwendung.“ Also die Motive selbst wollen

Digitized by Google

diesen Artikel in einem Fall anwenden, wo geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht auf hohem Grad von Blödsinn oder Verstandesschwäche beruht. Allerdings entstanden dann später bei der ständischen Verhandlung über den Kindsmord Zweifel über die Anwendbarkeit des Art. 92 des Entwurfs auf diesen Fall. In einer im Jahr 1844 erschienenen Schrift „Erörterungen und Vorschläge über einzelne Materien des Strafgesetzbuch von 1839“ aus der Feder des damaligen Justizreferendärs Otto Schwab wird der Art. 98 des Gesetzes wegen zu enger Fassung, insbesondere wegen Ausschlusses der Gemütsleiden und vorübergehender Verwirrung der Sinne und des Verstandes (wozu nicht der Affekt, wohl aber die Trunkenheit zählen soll) als reformbedürftig bezeichnet. Hiebei opponiert der Verfasser seinem eigenen Vater, dem Geheimen Rat v. Schwab, welchem er das Werk dediziert hat, insoweit, als dieser in der Kammer der Abgeordneten als Regierungsvertreter den Standpunkt vertreten hatte, dass die in Art. 91 speziell bezeichneten, die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Zustände der Raserei und des Wahnsinns derart seien, dass sie keine Gradation zulassen.

An Fällen aus der Praxis für die Anwendung des Strafmilderungsgrunds der verminderten Zurechnungsfähigkeit nach Art. 98 des württembergischen Strafgesetzbuchs fehlt es nicht. So wurde beispielsweise im Jahr 1844 eine in erster Instanz wegen Blutschande erkannte fünfjährige Zuchthausstrafe von dem Obertribunal wegen konstatierten „höhern Grads von Blödsinn“ in eine zweijährige Arbeitshausstrafe verwandelt[1]), während umgekehrt in einem Kapitalfall auf Todesstrafe erkannt wurde, weil zwar ein krankhafter, den freien Gebrauch der Vernunft beschränkender Gemütszustand, nicht aber Blödsinn oder Verstandesschwäche im Sinne des Art. 98 vorlag. Es erfolgte hier eine Begnadigung zu zwanzigjährigem Zuchthaus[2]).

[1]) Hufnagel, Strafgesetzbuch S. 95.

[2]) Schwab a. a. O. Seite 37.

Digitized by Google

Von besonderem Interesse ist der Fall des Matthias Stettner von Ulm, welcher im Jahr 1837 wegen Totschlags und Brandstiftung in Betracht der hinsichtlich seiner vollen Zurechnungsfähigkeit obwaltenden Zweifel statt zum Tode zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt wurde, hierauf im Zuchthaus einen Mitgefangenen ermordete und hiewegen (nachdem inzwischen das Strafgesetzbuch von 1839 in Kraft getreten war) unter nunmehriger Annahme voller Zurechnungsfähigkeit zum Tode verurteilt und auch wirklich hingerichtet wurde. Der Fall ist in Sarwey's Monatschrift Band VIII S. 337 ff. ausführlich beschrieben. Stettner, welcher als Soldat die napoleonischen Feldzüge in Tirol, in Russland und Frankreich mitgemacht hatte, und später als Karrenmann bei einem Spital angestellt worden war, hatte sich mehr und mehr dem Trunke ergeben, was von seiner zweiten Gattin damit entschuldigt wurde, dass er „eben in Russland das Hirn erfroren habe“ Er zündete einen Stadel an und schlug vier Jahre später seine Frau tot. Schon vor Antritt seiner Zuchthausstrafe sprach er davon, er, als Napoleons Soldat, lasse sich nicht im Zuchthaus kujonieren, er schlage dort einen tot, damit er hingerichtet werde. Dies führte er dann auch aus. Die frühere mildere Strafe wurde vom Gericht mit dem vorliegen eines *non liquet* hinsichtlich der vollen Zurechnungsfähigkeit mit Rücksicht auf die Reizbarkeit, Trunksucht und Schwächung der Körper- und Geisteskräfte des Täters begründet. Bei dem Morde im Zuchthaus gingen die medizinischen Instanzen davon aus, dass auch jetzt noch (zwei Jahre nach dem an seiner Frau verübten Totschlag) auf Seiten des Täters der gleiche psychische Zustand wie früher, also eine beschränkte Zurechnungsfähigkeit, angenommen werden müsse. Das Gericht aber trat dem nicht bei, sondern nahm in längerer Ausführung die volle Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten an, wobei hauptsächlich betont wurde, dass die früher besonders ins Gewicht fallenden Umstände, das asotische Leben und die fast beständige Betrunkenheit des An-

Digitized by Google

geschuldigten, nunmehr weggefallen seien. Als ihm das Todesurteil im Arrest eröffnet wurde, warf er die Bibel, in der er gelesen hatte, an die Wand, fasste sich indes später wieder, glaubte aber bis zuletzt nicht an die Vollziehung des Urteils, sondern äusserte, er sei nur begierig, ob er wieder in das Zuchthaus oder nach Amerika komme. Es wurde aber dann, wie erwähnt, das Todesurteil tatsächlich an ihm vollzogen.

Hiemit schliesse ich meine Mitteilungen mit dem Wunsche, mit diesen rechtsgeschichtlichen Erinnerungen Ihre Geduld nicht gar zu sehr in Anspruch genommen zu haben.

Der gegenwärtige Stand der Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Albert Weingart.[1])

Die gemindert Zurechnungsfähigen interessierten früher den Juristen nur insofern, als sie wegen geringerer Willensschuld Anspruch auf geringere Strafe hatten.

In neuerer Zeit hat man aber erkannt, dass sich gerade aus den Reihen der gemindert Zurechnungsfähigen ein grosser Teil der rückfälligen Verbrecher und der jugendlichen Verbrecher rekrutiert, und dass man deshalb, will man der Kriminalität der Jugendlichen und dem Rückfall möglichst vorbeugen, vor allem darauf bedacht sein muss, die richtigen Mittel zur strafrechtlichen Behandlung der gemindert zurechnungsfähigen Verbrecher zu finden. Die ersten Anregungen in dieser Richtung gaben zu Anfang der 90er Jahre Koch, Tigges, Fritsch und von Liszt. Auch die Dresdner forensisch-psychiatrische Vereinigung befasste sich eingehend mit dieser Frage und

[1]) Bericht über einen in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden am 26. Februar 1906 gehaltenen Vortrag.

Digitized by Google

machte unter der Leitung der Herren Geh. Rat Dr. Weber und Senatspräsident Kurtz 1898 den Vorschlag, in das deutsche Strafgesetzbuch als Ergänzung zu § 51 die Bestimmung aufzunehmen, dass gegen vermindert Zurechnungsfähige die milderen Strafbestimmungen des § 57 Abs. 1, Z. 1—4 auzuwenden seien, dass ferner die Freiheitsstrafen gegen vermindert Zurechnungsfähige in besonderen Anstalten oder Räumen und nach besonderen, dem Zustand der vermindert Zurechnungsfähigen anzupassenden Vorschriften zu vollstrecken seien, und dass bei gefährlichen vermindert Zurechnungsfähigen Überweisung an die Vormundschaftsbehörde zulässig sein solle, die dadurch die Befugnis erhalte, sie nach vollstreckter Strafe in besonderen Anstalten so lange unterzubringen, als zu befürchten sei, dass sie auf freiem Fuss wieder Straftaten begehen würden. Diese Vorschläge der Dresdner forensisch-psychiatrischen Vereinigung wurden dann von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung unter der Führung von Liszt's und vom Deutschen Juristentage, dem Kahl ein ausführliches Gutachten erstattete, weiter entwickelt. Jetzt bewegen sich die Anschauungen im wesentlichen in folgenden Richtungen:

1. Es ist vor allem nötig, genau festzustellen, wie die Klasse der gemindert zurechnungsfähigen Verbrecher abzugrenzen ist, wenn man eine besondere strafrechtliche Behandlung für sie einführen will. Die Auffassung der Ärzte von geminderter Zurechnungsfähigkeit genügt hier nicht. Das praktische Bedürfnis verlangt vielmehr, die Grenzen enger zu ziehen. Es empfiehlt sich folgende Definition: Gemindert zurechnungsfähig sind diejenigen, bei denen durch einen krankhaften Zustand, der nicht bloss vorübergehend ist, das Verständnis für die Bestimmungen des Strafgesetzes oder die Widerstandskraft gegen strafbares Handeln erheblich vermindert ist.

2. Streit herrscht zur Zeit noch darüber, ob der vermindert Zurechnungsfähige zu bestrafen sei. Manche, wie Prof. Finger, Prof. Strassmann empfehlen, die-

Digitized by Google

jenigen, bei denen die Zurechnungsfähigkeit nicht erheblich gemindert ist, mit denselben Strafen wie die voll Zurechnungsfähigen zu bestrafen, dagegen die Personen mit erheblich geminderter Zurechnungsfähigkeit nicht zu bestrafen, sondern sie Anstalten zur ärztlichen und pädagogischen Behandlung zu überweisen. Dagegen ist in Deutschland die überwiegende Mehrzahl der Kriminalisten dafür, dass alle gemindert Zurechnungsfähigen erst bestraft und dann, soweit nötig, noch einer Nachbehandlung unterworfen werden sollen. Hierfür hat sich namentlich auch die Internationale kriminalistische Vereinigung und der Deutsche Juristentag ausgesprochen.

3. Man ist sich im allgemeinen darüber einig, dass die gemindert Zurechnungsfähigen, da ihre Willensschuld geringer ist, auch milder zu bestrafen seien. Dagegen herrscht Streit darüber, in welcher Weise die Strafe zu mildern sei. Gegen den Vorschlag, über die gemindert Zurechnungsfähigen Strafen von kürzerer Dauer zu verhängen, wird eingewendet, dass der gemindert Zurechnungsfähige wegen seiner geringeren Widerstandsfähigkeit gegen die Antriebe zum Verbrechen vielmehr einer länger andauernden Strafe bedürfe, wenn sie überhaupt etwas helfen solle; die Milderung solle vielmehr nur darin zum Ausdruck kommen, dass man die Strafe gegen den vermindert Zurechnungsfähigen anders wie bei dem voll Zurechnungsfähigen, in einer seinem Zustand angepassten Weise vollstrecke.

Empfohlen wird weiter, bei den vermindert Zurechnungsfähigen ausgiebig von der bedingten Verurteilung Gebrauch zu machen; dies werde z. B. bei hysterischen Ladendiebinnen gute Dienste leisten.

4. Einer besonderen Behandlung bedürfen die jugendlichen Minderwertigen. Aus ihnen rekrutiert sich der Kern des gewerbsmässigen Verbrechertums. Gelingt es, diese geistig minderwertigen Jugendlichen über die gefährlichen Jahre der Entwickelung hinwegzubringen und vor dem Anschluss an die Kreise der gewerbsmässigen Verbrecher

Digitized by Google

zu bewahren, so ist zu hoffen, dass sie später ordentliche Menschen werden. Man sollte sie deshalb vor dem Makel der Bestrafung bewahren und vielmehr Anstalten zur Erziehung und Verwahrung überweisen. Der Schweizer Entwurf eines Strafgesetzbuchs lässt hier dem Richter vollständig freie Hand und bindet ihn weder an eine Strafart, noch an ein Strafmass.

5. Beim Strafvollzug sind, wie namentlich Kahl betont, zwei Typen von gemindert Zurechnungsfähigen zu unterscheiden, die gutartigen und die bösartigen. Die ersteren sind in der gewöhnlichen Strafanstalt zu bestrafen, wobei auf ihre Mängel möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Die zweite wesentlich kleinere Gruppe setzt sich zusammen aus den Gemeingefährlichen, bei denen Rückfall zu erwarten ist; hierher gehören z. B. Alkoholiker, Rohheits- und Sittlichkeitsverbrecher. Für sie sind, entgegen der Meinung des Strafanstaltsdirektors Finkelnburg, besondere Anstalten oder wenigstens besondere Annexe zu den jetzigen Strafanstalten geboten. In den gewöhnlichen Strafanstalten würde die gebotene Rücksichtnahme auf den Geisteszustand der minderwertigen gemeingefährlichen Verbrecher die Disziplin bei den übrigen Gefangenen beeinträchtigen; auch würde eine verschiedenartige Behandlung in derselben Anstalt das Vertrauen des Volkes auf Gerechtigkeit beim Strafvollzug beeinträchtigen.

6. Die nicht gemeingefährlichen Minderwertigen (Typus I) sind nach der Entlassung entweder unter Polizeiaufsicht zu stellen, wobei die Polizei ihnen nicht hemmend, sondern fördernd und helfend zur Seite stehen soll, oder einer Familie zu überweisen, oder einem Pfleger zu unterstellen.

Die gemeingefährlichen Minderwertigen, auch die Vagabunden, sind nach verbüsster Strafe in einer Anstalt so lange zu verwahren, als sie noch gemeingefährlich sind. Es empfehlen sich hierfür besondere Zentralanstalten, aber nicht die Strafanstalten; denn das Festhalten in

Digitized by Google

letzteren würden die Betreffenden als unberechtigte Verlängerung ihrer Strafe empfinden.

Die Entscheidung über die Dauer dieser Verwahrungshaft ist dem Entmündigungsrichter zu übertragen.

7. Es empfiehlt sich, durch ein besonderes Reichsgesetz die Frage der Behandlung der gemindert Zurechnungsfähigen zu regeln.

Ueber die bedingte Entlassung und Ueberwachung in den Vereinigten Staaten.

Von Professor R. Henderson, Chicago.

Die Ergebnisse der Erfahrung mit dem neuen Gesetze in gewissen Staaten der Union sind sehr lehrreich für die Weiterbildung der Einrichtung und ihrer Anwendung in anderen Gebieten. Wir geben die neuesten Nachrichten aus offiziellen Quellen.

Der Zweck des Gesetzes der bedingten Entlassung ist: 1. Das Volk vor den Gewohnheitsverbrechern, welche Verbrechen als Gewerbe ausüben, zu schützen. Das Gesetz schreibt vor, dass diese gefährlichen, unverbesserlichen Verbrecher verhältnismässig länger in den Gefängnissen bleiben als die harmloseren Übertreter des Gesetzes. Es gilt als weniger kostspielig, sie als Arbeiter in den Strafanstalten zu beschäftigen, anstatt sie als Schmarotzer und Räuber der Gesellschaft zu unterstützen. 2. Die grosse Mehrzahl der Verbrecher ist jung und verbesserungsfähig. Diese sucht man zu fleissigen und nützlichen Mitbürgern heran zu ziehen. Diese jungen Burschen bleiben eine Minimalzeit unter der strengen Disziplin der Strafanstalt, bis sie gelernt haben, dass sie die Rechte und den Frieden ihrer Mitmenschen zu berücksichtigen haben. Sie lernen auch hier ein Gewerbe durch welches sie nachher ihr

Digitized by Google

Brod redlich zu verdienen im Stande sind. Die meisten kommen, ohne Fertigkeiten, als Müssiggänger aus Familien, wo die Erziehung vernachlässigt wurde. In den Verbesserungsanstalten hofft man die schlechten Gewohnheiten auszutilgen und den Mann an die Freiheit und Arbeit zu gewöhnen. 3. Der Einfluss der neuen hoffnungsvollen Lebensordnung gibt sich auch in der Disziplin der Anstalten kund. Alle unsere Strafen sind „Zwecksstrafen"; unsere heutigen Gesetzgeber sehen eine zwecklose Strafe als Unsinn an. 4. Bemerkenswert in diesem System ist ferner die zugrundeliegende Überzeugung, dass man nur in freiem Leben Freiheit gebrauchen lernen kann. Unmöglich ist es, in der Sklaverei der Strafanstalt, wo jede Bewegung von aussen geregelt ist, die Selbstzucht und Selbstbeherrschung zu lernen und zu üben. Dieser Überzeugung gemäss wird dem jungen Verbrecher die bedingte Entlassung bewilligt; jeden Monat hat er einen Bericht an die Verwaltung zu schicken; ein Vertreter der Anstalt sucht ihn mit freundlichen Ratschlägen aufzumuntern.

Das Gesetz beruht auf bestimmten Grundsätzen und wird durch die Staatsbehörde sorgfältig durchgeführt. 1. Das Strafgesetz selbst bestimmt die verbotenen Handlungen und setzt die minimalen sowie die maximalen Strafen fest. Die Strafvollziehungsbehörde kann einen Verbrecher nicht über die maximale Zeit halten, kann jedoch die Strafe abkürzen. 2. Nach einem Zeitraum von mehr als sechs Monaten kann die Staatsbehörde dem Gefangenen eine bedingte Entlassung bewilligen. 3. Die Bedingungen dieser Entlassung sind die folgenden: a) Nachweis einer Beschäftigung für den Gefangenen; b) der Gefangene steht unter der Aufsicht und Gewalt des Gefängnisdirektors, und kann im Falle er seinem Ehrenwort untreu werden sollte ohne weiteres zurückgebracht werden. c) Der Gefangene muss monatlich dem Direktor einen Bericht abstatten. d) Er muss fleissig und sittlich bleiben und sich von schlechter Gesellschaft fernhalten.

Digitized by Google

Die Wirkung des Gesetzes ist also folgende: Die Gewohnheitsverbrecher bleiben einen verhältnismässig längeren Zeitraum im Gefängnis. Die anderen Verbrecher geniessen Freiheit und sind dabei durch Überwachung sittlich gebessert, ihre Gesundheit ist gefördert, ihre ökonomische Lage wird gehoben, und die Mitglieder dieser Gruppe werden selten in den Gerichten wieder gesehen. Der Staat gewinnt durch die Ersparung der Kosten des Lebensunterhaltes der befreiten Gefangenen eine bedeutende Summe. In dem Berichte Herrn Andrew Russel, Präsident der Entlassungsbehörde des Staates Illinois (vom 1. Februar 1906) finden wir die Beweisführung dafür: Am 1. Juli 1895 trat das bedingte Entlassungsgesetz in Kraft. Von jener Zeit bis zum 1. Oktober 1904 wurden 2744 Gefangenen in Joliet auf Ehrenwort entlassen. Von diesen 2744 wurden 344 wegen Eidbruches zurückgebracht (168 wegen neuer Verbrechen und 176 wegen kleiner Übertretungen des Vertrages). Der letzte amtliche Bericht umfasst die zwei Jahre endend den 1. Oktober 1904. Während dieses Zeitraumes belief sich die Zahl der Gefangenen in der Anstalt auf 1330, während im Jahre 1895 die Zahl 1677 betrug. Die Zahl der Entlassenen ist kleiner als unter dem alten Gesetze. Die im Jahre 1. Juli 1894 — 1. Juli 1895 entlassenen Gefangenen hatten im Durchschnitt 2 Jahre, 5 Monate und 5 Tage innerhalb der Strafanstalt und 1 Jahr unter Aufsicht ausserhalb des Gefängnisses verbracht. Während des Probejahres konnte der Gefangene zu jeder Zeit, im Falle der Verletzung des gegebenen Wortes ohne Prozess zurückgeholt werden, weil er noch unter dem Richterurteil stand.

Rückfällige. Während des letzten Jahres der bestimmten Verurteilung (1. Juli 1894 — 1. Juli 1895) war die Zahl der nach Joliet zurückgebrachten Gefangener wie folgt: 113 zum zweiten Mal; 36 zum dritten Mal; 13 zum vierten Mal; 5 zum fünften Mal; 2 zum sechsten Mal: Dagegen im Jahre 1905: 41 zum zweiten Mal; 14 zum dritten Mal; 3 zum vierten Mal; 2 zum fünften

Digitized by Google

Mal. Im ganzen waren 479 eingeliefert. 387 waren auf Ehrenwort freigelassen, und von diesen sind 2 unter Verurteilung wegen neuer Verbrechen und 16 wegen unbedeutender Übertretungen ihres Ehrenwortes zurückgeholt worden. In der Strafanstalt befinden sich 128 Gefangene, welche die volle Strafe absitzen müssen, weil die Behörde erachtet, dass sie Gewohnheitsverbrecher sind; ihnen steht die bedingte Entlassung nicht zu.

In der Stadt Pontiac ist die Staatsverbesserungsanstalt für die jugendlichen Verbrecher. Im Durchschnitt bleiben die Gefangenen 20 Monate innerhalb der Anstalt, dann wird es ihnen erlaubt in Freiheit unter Aufsicht ihr Brot zu verdienen. Natürlich kommen viele der Gefangenen aus der Grosstadt Chicago. Neuerdings hat der Direktor des Ausweisungsbureau in Chicago einen Bericht an den Gouverneur des Staats Illinois erstattet. In diesem Bericht wird hervorgehoben, dass vom 1. Juli 1901 bis zum 1. Januar 1906, 780 Knaben in der Stadt Chicago auf ihr Ehrenwort unter Aufsicht entlassen wurden. Von diesen 780 entlassenen Gefangenen sind 650 oder 83,3% nicht in Verbrechen zurückgefallen und blieben fleissig und vertrauenswürdig. Sie lebten von den Gewerben, die sie in der Besserungsanstalt erlernten. Leider ist auch die beste Einrichtung nicht ganz erfolgreich, und so sind 8 Prozent der 780 Knaben rückfällig geworden. Unter der alten Methode war die Anzahl der Rückfälligen höher.

Der Staat Indiana ist in östlicher Nachbarschaft zu Illinois. Aus dem Berichte der Staatsaufsichtsbehörde vom Oktober 1905 seien folgende Angaben erwähnt: Während der letzten $8^1/_2$ Jahre seit das Gesetz über die bedingte Entlassung in dem Staate eingeführt worden ist, sind 3192 Gefangene von dem Staatsgefängnisse in der Stadt Michigan City und von der Besserungsanstalt in der Stadt Jeffersonville auf ihr Ehrenwort entlassen worden. Alle diese Gefangenen nahmen Beschäftigungen an, welche vorher von ihren Freunden und Verwandten oder von den Staatsbehörden für sie gefunden worden sind. Aus der

Digitized by Google

Gesamtzahl 3192 starben 62; die Maximalzeit von 252 lief während der Probezeit ab, und sie wurden freigesprochen; 1737 erstatteten ihre Berichte regelmässig und wurden zu Ende ihrer Prüfungszeit freigesprochen; 354 waren zur Zeit des Berichtes unter Aufsicht der Anstaltsbeamten. 2405 (75 Prozent) der Gesamtzahl waren fleissige und brauchbare Mitbürger; 418 mussten betreffs weiterer Disziplin in die Anstalt zurückgebracht werden, und 369 waren entlaufen. Hier liegt die grösste Schwierigkeit, aber mit der Zeit kommt Rat und auch bessere Aufsicht. Die Beamten behaupten, dass es besser wäre eine verhältnismässig kleine Anzahl der Gefangenen laufen zu lassen als alle die Vorteile der bedingten Entlassung der grossen Mehrzahl zu verweigern.

Dieselben Resultate infolge derselben Einrichtung hat man in Canada erreicht *(Report of the Minister of Justice as to the Penitentiaries of Canada for 1905. Ottawa 1906.)* Herr W. P. Archibald, Aufsichtsbeamter („Parole Officer“) von Canada, früher ein Beamter der Heilsarmee, hat dem Minister einen Bericht über die Sache erstattet. Er schreibt: „die Weisheit des Parole-Systems und die Klugheit dessen Verwaltung kann man an den Resultaten erkennen. Von der Annahme des Systems im Jahre 1899 bis zum Ende des letzten Finanzjahres sind 1082 Gefangene auf ihr Ehrenwort entlassen worden. Von dieser Anzahl sind schon 657 (ca. 61 Prozent) frei geworden weil sie die Bedingungen des Vertrages völlig erfüllt haben; und 325 (ca. 30 Prozent) blieben unter Aufsicht ohne die Regel verletzt zu haben. Nur 24 (2 Prozent) haben sich rückfällig bewiesen. Die Anderen (7 Prozent) sind wegen unbedeutenden Übertretungen der Regel, aber ohne Verbrechen, zurückgebracht worden.

Digitized by Google

Petition des Deportations-Ausschusses des Deutschen Kolonial-Bundes an den Deutschen Reichstag betreffend Einführung der fakultativen Strafverschickung.

Der unterzeichnete Deportationsausschuss des Deutschen Kolonial-Bundes hat sich vor annähernd zwei Jahren gebildet, um die volkswirtschaftlich und kolonisatorisch ausserordentlich wichtige Frage der Verschickung von Strafgefangenen nach einem unserer Kolonial-Gebiete einem genaueren Studium und einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen, die verschiedenen Richtungen der Fürsprecher einer Strafverschickung auf einem Mittelwege zu einigen und schliesslich die Resultate seiner Arbeiten der deutschen Gesetzgebung ans Herz zu legen.

Der Vorsitzende des Bundes hat bereits am 13. Februar 1905 Namens des Ausschusses eine Eingabe an den Herrn Reichskanzler gerichtet, in der um Ausführung des Versuches einer fakultativen Strafverschickung gebeten wurde. Diese Eingabe ist bisher ohne bemerkbare Wirkung geblieben, vielleicht weil ihre Motivierung nicht hinreichend ausführlich gewesen ist. Der unterzeichnete Deportations-Ausschuss des Bundes wendet sich daher nunmehr an den Deutschen Reichstag mit einer neuen, ausführlicheren, zum Teil auf den Ausarbeitungen des bekannten Deportations-Verfechters, Oberlandesgerichtsrats C. Wagner, basierten Eingabe und bittet, die Frage der fakultativen Strafverschickung gemäss unseren Ausführungen zur Sprache bringen und der Kaiserlichen Regierung gegenüber dem Wunsche nach Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes Ausdruck geben zu wollen.

Berlin, den 21. Januar 1906.

W. Werther, Hauptmann a. D., Vorsitzender des Deutschen Kolonial-Bundes. v. Böhlendorff-Kölpin, M. d. R. u. d. A. Dr. A. Strecker, Herausgeber der Volkswirtschaftl. Korresp. Professor Dr. J. Kohler, Geh. Justiz-Rat. Ernst Cohnitz, Rechtsanwalt. Dr. Joachim Graf von Pfeil.

Digitized by Google

Begründung.

Bei unseren Rechtslehrern wie unseren ausübenden Juristen, insbesondere aber in dem durch zahlreiche schwere Freveltaten aufgeregten Empfinden von Presse und Volk ringt sich angesichts der Ziffern unserer Statistik über die Zunahme der Kriminalität im Deutschen Reiche langsam aber sicher die Ueberzeugung durch, dass unsere Strafanstalten den Zweck des Strafvollzugs — Abschreckung und Besserung des Verbrechers — nicht zu erzielen vermögen. Die Lobpreisungen unserer Theoretiker über die angeblichen Erfolge der Freiheitsstrafe in Zellen-, Gemeinschafts- oder Einzel-Haft vermögen die allgemeine Empörung über das Umsichgreifen von schweren Freveltaten an allen Ecken und Enden des Reiches nicht mehr einzuschläfern. Trotz der verschiedensten Versuche, durch ein rationelles Vollstreckungssystem die Unschädlichmachung der Sträflinge ohne deren körperliche und geistige Schädigung zu erreichen, stehen wir nach wie vor der betrübenden Erscheinung gegenüber, dass, so gewaltig auch die Fortschritte des Reiches auf anderen Gebieten gewesen sind, die strafrechtliche Seite unserer Entwickelung viele Schattenbilder aufzuweisen hat.

In Preussen allein beträgt die Zahl der Justizgefängnisse zur Zeit bereits 1026, darunter 80 mit einer Belegschaft von mehr als 100, 8 mit einer solchen von mehr als 400, 5 mit einer solchen von mehr als 600 Gefangenen; hierzu treten noch 134 Anstalten der Verwaltung des Innern, einschliesslich 82 ehemaligen Kantonsgefängnissen. Und so lässt sich, da die strafrechtlichen Verhältnisse in den anderen Bundesstaaten von denjenigen in Preussen im Grossen und Ganzen nicht sonderlich differieren, mit einiger Sicherheit berechnen, welche Fülle von Strafanstalten allenthalben im Reiche sich erhebt, versehen mit einem kostspieligen Getriebe von Aufsichtspersonal, Geistlichen, Lehrern etc. Dazu treten noch die Schaaren der in der Strafjustiz beschäftigten Juristen nebst den Gerichtsdienern, Gendarmen, Polizisten usw. Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen, bloss in Preussen, betrug im Jahre 1897/98 bei der Justiz 32374, bei der Verwaltung des Innern 24679; dehnen wir diese Ziffern nach dem Anhaltspunkte der Bevölkerungszahl auf das ganze Reich aus, so kommen wir, einschliesslich der Militärsträflinge, Festungsgefangenen

Digitized by Google

und der nach Zehntausenden zählenden Arbeitshäusler zu ganzen Divisionen von mehr oder minder bedrohlichen und gemeingefährlichen Delinquenten, welche hinter Schloss und Riegel nur auf den Zeitpunkt ihrer Entlassung lauern, um von Neuem die Interessen der gesitteten Gesellschaft zu beeinträchtigen. Allein im Jahre 1898 sprachen deutsche Gerichte 48 Todesurteile aus; die Freiheitsstrafen berechnen sich jährlich auf mindestens 28 000 Jahre Zuchthaus und 49 000 Jahre Gefängnis, von den übrigen Strafarten ganz abgesehen. Nach der Statistik des Jahres 1903, welche kürzlich erst veröffentlicht wurde, gelangten in diesem Jahre 748 779 Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze zur rechtskräftigen Entscheidung, ungerechnet die Straftaten gegen Landesgesetze und die ungeheure Zahl von Uebertretungen und sonstigen leichteren Delikten. Auf Verurteilung lauteten hierbei 601 562 Handlungen; dabei stellen jene Ziffern nur ein Minimum der Schädigungen dar, welche Leben, Ehre und Vermögen in jenem Jahre erfuhren; die ungezählten Eingriffe in den Rechtsfrieden, bei denen die Täter unermittelt blieben oder flüchteten, und die vielen Einzeltaten, welche durch den Rechtsbegriff der fortgesetzten Handlung in eine Straftat zusammengezogen wurden, wurden dabei nicht berücksichtigt.

Dr. Aschaffenburg gelangt bei einer Berechnung der Schädigung des Nationalwohlstandes durch Vermögensdelikte zu dem Ergebnisse, dass in einem einzigen Jahre die Diebstähle, Betrügereien und Unterschlagungen 234 248 Einzelhandlungen umfassten; nach der gleichen Quelle wurden in einem Jahre mindestens 7875 Kinder unter 14 Jahren das Opfer unzüchtiger Angriffe; als Opfer der Kriminalität in einem einzigen Jahre berechnet er etwa 500 Tote und 1250 lebensgefährlich Verletzte.

Das hiernach sich ergebende Bild einer weitgehenden Rechtsunsicherheit mit unermesslicher Schädigung des gesellschaftlichen Lebens erfährt eine weitere Trübung nicht nur durch die Tatsache, dass auch die jugendlichen Personen sich schon so frühzeitig und rückhaltslos dem „Wüstensturme der Leidenschaft“ hingeben und hierdurch schlimme Schlussfolgerungen auf die Zukunft nahelegen, sondern auch dadurch, dass, wie die Kurven der reichsstatistischen Tabellen pro 1882—1901 in unzweideutigster Weise darstellen, die Kriminalität gerade der gemeingefährlichsten Gruppen sich in einer raschen Bewegung nach oben befindet. Es

Google

ergibt sich hieraus die Schlussfolgerung, dass unser Strafsystem weder nach dem Gesichtspunkte der Erziehung noch nach demjenigen der Prohibition der Büsser erfolgreich arbeitet. Während 1882 von je 100 000 Personen nur 1040 verurteilt wurden, stieg diese Ziffer im Jahre 1901 bereits auf 1256; allein in der Zeit von 1888—1895 hatte die Kriminalität fast um ein ganzes Fünftel zugenommen. Dabei waren schon die Ziffern des Jahres 1882 gegenüber den 1870er Jahren ganz abnorm hohe; — nach den Berechnungen Stursbergs war in dem Zeitraum von 1871—1877 in den 8 älteren preussischen Provinzen die Zahl der wegen Vergehen und Verbrechen eingeleiteten Untersuchungen von 88 233 im ersteren auf 145 587 im letzteren Jahre gestiegen. Die Zahl der Münzverbrechen war nach Dr. Priester im bezeichneten Zeitraum um 244%, der Körperverletzungen um 133%, der Diebstähle um 33%, des Raubes und der Erpressung um 200%, der Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit um 121%, der Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit um 319% gestiegen. Die Zahl der von den Schwurgerichten im preussischen Staate abgeurteilten Verbrechen war von 6403 im Jahre 1871 auf 12 804 im Jahre 1877, also um 100% emporgewachsen.

Welche Verlustlisten für Leben und Gesundheit das erschreckende Anwachsen insbesondere der Roheitsdelikte bedeutet, ergibt sich aus der Tatsache, dass in dem Zeitraum von 1882 bis 1901 nicht weniger als 28 232 Personen wegen Verbrechen und Vergehen wider das Leben verurteilt wurden; die bezügliche Zahl der Verurteilungen wegen Körperverletzung belief sich für diesen Zeitraum auf 1 891 257! In dem Jahre 1882 waren 56 787 Personen wegen des letzterwähnten Verbrechens verurteilt worden; diese Zahl stieg im Jahre 1901 in einem die Zunahme der Bevölkerung weitaus überflügelnden Verhältnisse auf 130 677 Personen.

Abnorme Steigerungen zeigen auch die Rubriken der Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, die persönliche Freiheit, die öffentliche Ordnung etc. Die Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung, die in den letzten 10 Jahren nicht weniger als 12,4% aller verurteilten strafbaren Handlungen ausmachten, erstreckten sich im Jahre 1901 auf 98 110 Personen! Wie mancher Rohling aber hätte gezögert, zum Messer zu greifen, wenn die Furcht vor einer ernsten und nachhaltigen

Digitized by Google

Strafe statt des von ihm nicht gescheuten Aufenthaltes in einer modern eingerichteten Strafanstalt ein Gegengewicht gegen den Reiz des Augenblickes geboten hätte! Das Blut der Opfer dieser Gewalttätigkeiten bildet ein stummes „J'accuse“ gegen die Schwäche der bisherigen unzulänglichen Strafrechtspflege, gegen die Unzulänglichkeit ihrer reprimierenden Wirkung! Mehr als 10 Millionen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze kamen (genau 10 069 456) in dem bezeichneten Zeitpunkte zur Verurteilung — ein Armutszeugnis für die Erfolglosigkeit der bisherigen Systeme der Kriminalitätsbekämpfung, wie es, um mit der scharfen Ausdrucksweise v. Liszt's zu sprechen, „jämmerlicher“ nicht gedacht werden kann! Und diese geradezu negativen Ergebnisse einer unzulänglichen Strafrechtspflege erscheinen in um so grellerer Beleuchtung, wenn man erwägt, dass es sich in der bezeichneten Periode um durchschnittlich günstige wirtschaftliche Zeiten handelt, wenn man bedenkt, welch' ungemein hohe Anforderungen an den steuerzahlenden Staatsbürger für den Aufwand an Schulunterricht, Wohltätigkeitspflege, an Invaliditäts-, Alters-, Kranken- und Unfallversicherung etc. in diesem Zeitpunkte des industriellen Aufschwunges des Deutschen Reiches herangetreten sind. Die bedenklichste Erscheinung der derzeitigen Kriminalität aber ist die in ganz ausserordentlichem Masse zunehmende Rückfälligkeit der Delinquenten. Von den 497 310 Personen, die im Jahre 1901 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt wurden, waren nach der Strafstatistik des Deutschen Reiches 209 346 Personen vor Begehung der strafbaren Handlung bereits verurteilt worden; von diesen Vorbestraften waren durch eine Entscheidung 75 565, durch zwei Entscheidungen 40 564, durch drei bis fünf Entscheidungen 55 658, durch sechs und mehr Entscheidungen 37 557 verurteilt. Nicht mit Unrecht ruft ein Schriftsteller angesichts dieser Tatsachen aus: „Je mehr Strafvollzug, desto mehr Kriminalität!“ Nicht ohne Grund folgert er, dass sich der gewaltige Zuwachs der Kriminalität aus den bereits Vorbestraften rekrutiert. Es unterliegt leider keinem Zweifel, dass unsere Strafanstalten, anstatt den verbrecherischen Hang der Büsser zurückzudämmen, gerade im Gegenteile einen, die Kriminalität auf das Aeusserste fördernden Faktor darstellen. Während 1882 einer Zahl von noch nicht Vorbestraften in Höhe von 247 573 eine

Ziffer von 82 395 Vorbestraften gegenüber gestanden hatte, verschiebt sich dieses Verhältnis für das Jahr 1901 zu den Ziffern 287 964 noch nicht Vorbestraften gegenüber 209 346 früher schon Bestraften, eine ganz ungeheuere Steigerung, die nur zu einem minimalen Teile durch einige, in der Statistik des Jahres 1901 erwähnte, mehr zufällige Momente in ihrem Eindrucke abgeschwächt wird. Die Verurteilungen der Vorbestraften aber haben sich, wie aus den Zusammenstellungen Dr. Gradnauer's hervorgeht, um so rapider vermehrt, je mehr Vorstrafen die Vorbestraften erlitten hatten. 1882 wurden von je 100 000 strafmündigen Zivilpersonen 259, 1901 bereits 528 Vorbestrafte von Neuem verurteilt; die Steigerung der Verurteilungen betrug 1901 gegenüber 1882 in der Klasse der einmal Vorbestraften 68 Prozent, der 2 mal Vorbestraften 82 Prozent, der 3 bis 5 mal Vorbestraften 120 Prozent, der 6 mal oder öfter Vorbestraften 313 Prozent! Nach der amtlichen Statistik beruht die Zunahme der Kriminalität hauptsächlich auf der Zunahme der Rückfälle, und der Rückfall findet um so häufiger statt, je schwerer das Vorleben des Verurteilten belastet ist; in jedem Jahre kamen auf je 100 vorbestrafte Personen, deren letzte Verurteilung nicht weiter als 5 Jahre zurückliegt, mindestens 7 Rückfälle. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine in den letzten 5 Jahren bereits bestrafte Person im nächsten Jahre von Neuem verurteilt wird, ist mindestens 8 mal so gross, als bei einer in derselben Zeit nicht vorbestraften Person! Gibt es einen deutlicheren und zuverlässigeren Nachweis dafür, dass jede Strafverbüssung in unseren Zellenanstalten einen magnetischen Zug auf den Sträfling zur Rückfälligkeit auf die schiefe Ebene des Verbrechens ausübt? Hat Aschaffenburg Unrecht, wenn er sich dahin ausdrückt: „Wer einmal gründlich in den Sumpf des kriminellen Lebens geraten ist, vermag sich kaum wieder auf den festen Boden zu retten.“ Die Ziffern der Rückfälligkeit öfters vorbestrafter Individuen würden sich sicherlich noch mehr steigern, wenn nicht die schweren Krankheiten, wie sie dem längeren Strafvollzuge eigentümlich sind, dem Leben der Unglücklichen schon verhältnismässig rasch ein Ende setzen würden. Uebrigens gehören Fälle, dass Leute zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden, die bereits 10, 20 und 30 Jahre auf Kosten ihrer sich besser führenden Zeitgenossen in den Strafanstalten gelebt haben, keineswegs zu den Seltenheiten.

Digitized by Google

An Bedenklichkeit nimmt jene Tatsache durch den erfahrungsgemässen Umstand zu, dass mit der Rükfälligkeit auch in der Gravität der Straftaten eine allmählige Steigerung eintritt, — der Dieb wird zum Einbrecher, der Einbrecher zum Räuber, der Räuber oft zum Mörder. Jeder Blick in die Tagesnachrichten lehrt, dass gerade die schwersten Verbrechen auf die Verzweiflung, Not und Rachsucht der alten Zuchthäusler, der Ausgestossenen und Paria's der Gesellschaft zurückzuführen sind. Selten zeigen die Straflisten unserer Strafkammer- und Schwurgerichts-Delinquenten unbeschriebene Blätter. Insbesondere der Diebstahl gravitiert bekanntermassen in höchstem Grade zum Rückfalle mit verwandten Delikten: Hehlerei, Raub etc.

Eine gewichtige Bestätigung für das Urteil über die verhältnismässige Wirkungslosigkeit des derzeitigen Strafvollzuges hinter Schloss und Riegel bildet die Tatsache, dass nach den Zählkarten, welche seit dem 1. Oktober 1894 bis zum 31. März 1903 für diejenigen Zuchthäusler Preussens angelegt wurden, welche wenigstens 3 Freiheitsstrafen bereits verbüsst hatten, von 37 697 Gefangenen 10 167 bereits 3—5, 15 293 bereits 6—10, 11 318 bereits 11—30, und 919 sogar schon mehr als 30 Freiheitsstrafen erlitten hatten; nach den eingeholten Aeusserungen der Strafanstaltsbehörden war nur bei der minimalen Zahl von 772 Inhaftierten der Rückfall unwahrscheinlich, bei 1180 zweifelhaft, dagegen bei 35 745 wahrscheinlich! Aehnlich liegen die Verhältnisse auch in den übrigen Strafanstalten Deutschlands. Dass es sich bei jenen Gutachten erfahrener Strafanstaltsbeamten nicht um Ausflüsse pessimistischer Weltanschauungen handelt, beweist die Tatsache der zunehmenden, in der steigenden Ziffer der Fahndungsnachrichten unserer Polizeiblätter sich ausdrückenden Unsicherheit im Lande und der Gefährdung von Leben, Ehre und Eigentum durch zahllose Rohheitsdelikte und Einbruchsdiebstähle der entlassenen Sträflinge. Allein im III. Vierteljahre 1905 waren im Fahndungsblatte 2897 Steckbriefe erlassen! Die Verbrecheralbums Berlins weisen bereits eine nach vielen Tausenden sich beziffernde Zahl von Photographien gefährlicher Verbrecher auf. Auch der fluktuierende Strom des internationalen Verbrechertums macht sich immer mehr fühlbar. Der harte Ausspruch Dr. Gradnauer's: „In den heutigen Gefängnissen und Strafanstalten werden nicht Verbrecher zu Menschen gemacht, sondern Menschen zu

Digitized by Google

Verbrechern“ bedeutet angesichts der wiedergegebenen Ziffern über die Zunahme der Recidivität leider nicht ein geistreiches Aperçu, sondern eine bittere und ausdrucksvolle Wahrheit. Und der Vergleich, den die »*Rivista penale*« zieht zwischen der Gepflogenheit der Zuchthäuser, ihre Insassen nach verbüsster Strafe auszuwerfen, um sie kurz darauf in noch zersetzterem Zustande wieder in sich aufzunehmen, und einer bezüglichen, wenig ästhetischen Gewohnheit des fressenden Schakales beruht bedauerlicher Weise nicht auf einer effekthaschenden Uebertreibung.

Die Gründe, auswelchen unsere Strafanstalten den Zweck der Besserung und Abschreckung verfehlen, liegen nahe. Soweit Gemeinschaftshaft stattfindet, erscheint es, wie auch insbesondere aus den in letzter Zeit erschienenen Monographien über das Zuchthausleben mit ihren ergreifenden Einzelheiten hervorgeht, naturgemäss, das der längere Umgang mit alten, in allen Lastern erfahrenen Insassen der Arbeits- und Schlafsäle keinen hebenden und sittlich kräftigenden Einfluss auf die noch unverderbteren Büsser ausüben kann. Reuegefühle und Vorsätze zu zukünftiger besserer Führung werden rasch durch den frivolen Spott der Mitgefangenen erstickt. Die Einzelhaft aber ruft eine idiotisierende Wirkung, eine geistige Verblödung bei dem Büsser hervor, die seine Energie lähmt und, wie von fachkundiger Seite geschildert, seine Fähigkeiten zur Wiederaufnahme des Kampfes um das Dasein nach der Entlassung paralysiert. Tritt aber der Büsser aus der Gemeinschafts- oder Einzelhaft wieder in die Freiheit des Lebens ein, so hat er, was insbesondere den sittlich noch höher stehenden Affektverbrecher peinlich berührt, mit dem ihm allseits begegnenden Misstrauen zu kämpfen, bis er in Not und Verbitterung wieder dem Verbrechen sich in die Arme wirft. Für den stumpfsinnigen Entlassenen aber bietet der Gedanke, dass er durch neue Freveltaten sich wieder der Gefahr aussetze, in die Strafanstalt zurückkehren zu müssen, nichts Abschreckendes, da in ihm die Sehnsucht nach Freiheit weniger lebhaft geworden war und er vielfach sogar die gutnährende Gefangenenkost bei geheizter Zelle und gutem Lager, insbesondere aber wenig anstrengender Arbeit, der Tätigkeitsentfaltung in dem bewegten Leben des vollberechtigten Bürgers vorzieht.

Auch mit den humanen Bestrebungen der Neuzeit ist das derzeitige Strafvollzugssystem wenig vereinbar. Es bedeutet schon eine grosse Härte, einen

Digitized by Google

denkenden Menschen der Einsamkeit des Einzelhaftwesens oder der unwürdigen Gesellschaft des Abschaumes, des trüben Niederschlages der Menschheit zu überweisen. Vor allem kommt auch in Betracht, dass die Einsperrung eine ausnehmende Gefährdung der leiblichen Gesundheit der Büsser bedeutet. Baer hat in seiner „Hygiene des Gefängniswesens“ eine Fülle von Angaben über die körperlichen Gefährdungen der Inhaftierten zusammengestellt, welche auch den hartnäckigsten Anhängern eines verfehlten Strafvollzugssystemes die Augen darüber öffnen müssten, welche Grausamkeit in der anscheinenden Milde der Zellenbusse sich findet. In dem bekannten Plötzenseeprozesse äusserte sich diese Autorität des Strafanstaltswesens unverblümt dahin, „jede längere Gefängnisstrafe bringe einen nachteiligen Einfluss auf die Gesundheit hervor. Wer sich eine längere Strafe zuziehe, begehe einen chronischen Selbstmord.“

Alle epidemischen Krankheiten und Seuchen finden in dem enggedrängten, unter den ungünstigsten gesundheitlichen Verhältnissen verkümmernden Bevölkerungsstande unserer Strafanstalten einen hochempfänglichen Nährboden. Dezimierend treten hier Typhuserkrankungen in den verschiedensten Erscheinungsformen auf.

Insbesondere aber sind es die Gefahren der Tuberkulose, welche sich hier einnisten und in den dnrch die mangelnde Ausdehnung der Lungentätigkeit geschwächten Körpern verbreiten. Es ist nicht zu verwundern, wenn bei der Fülle der einstürmenden ungünstigen Lebensbedingungen die körperliche Integrität der Büsser auf das Empfindlichste durch den Strafvollzug beeinträchtigt wird, zumal auch die geistigen Empfindungen der Reue, des Kummers, der Sorge und der Hoffnungslosigkeit nachteilig auf das Gesamtbefinden einwirken. Nach der statistischen Korrespondenz erkrankten im Jahre 1900 von 100 Gefangenen in den unter der Verwaltung des Innern stehenden Strafanstalten Preussens nach dem Durchschnittsbestande 38,6 Männer und 54,4 Weiber! Die Sterblichkeit in Preussen blos an Tuberkulose betrug nach der preuss. Statistik 1886—1887 in der freien Bevölkerung im Alter von 18—30 Jahren 2,78%, in den Strafanstalten 21,80%, im Alter von 30—60 Jahren 4,85% gegenüber 16,36%. Die gebesserten Ziffern der letztjährigen Statistiken waren nur durch einen hohen Aufwand an hygienischen Einrichtungen, Desinfektionsmassnahmen, bester Verpflegung etc. anzu-

Digitized by Google

bahnen, beruhen übrigens zum Teile auf einer Selbsttäuschung vermöge der zunehmenden Praxis, schwer Erkrankte nach ihrer Heimat zu entlassen, sodass sie in den offiziellen Sterblichkeitslisten der Anstalten nicht mehr erscheinen. Gerade in der Einzelhaft machen sich die verderblichen Wirkungen jener Ansteckungskrankheit besonders fühlbar. Welche Infektionskeime durch die erkrankt entlassenen Sträflinge in ihre Familien- und Bekanntenkreise hineingetragen werden, sei nur in Kürze hier gestreift. Das Endergebnis des derzeitigen Haftwesens in vier engen Mauern ist eine hohe Empfänglichkeit und geringere Widerstandsfähigkeit der Büsser gegen Krankheiten aller Art, insbesondere gegen Fieber und Seuchen, mit der Folge einer höheren Sterblichkeitsziffer oder doch eines tiefergehenden Notleidens. Dass auch die Zahl der geistigen Erkrankungen, der gemütlichen Depressionen etc. in den Strafanstalten weitaus höher ist als in der freien Bevölkerung, ist wissenschaftlich unanfechtbar durch statistische Erhebungen festgestellt. Der Selbstmord erreicht in Einzelhaft das Vierfache gegenüber der Gemeinschaftshaft.

Die Strafbusse des Zellenwesens, sei es der Einzel-, sei es der Gemeinschaftshaft, legt aber dem Staate grosse, und, wie durch die Rückfallziffern bereits nachgewiesen, unfruchtbare Opfer auf. Seuffert berechnet die Kosten der Strafverfolgung und des Strafvollzugs für das Deutsche Reich auf jährlich etwa 100 Millionen Mark. Die Durchführung des Zellensystems, wie sie bei Verfolgung des Grundsatzes der Einzelhaft notwendig werden würde, müsste nach der Schätzung von Ministerialdirektor von Lucas einen Kostenaufwand von über einer halben Milliarde Mark in Anspruch nehmen. Das Arbeitserträgnis der Büsser wird im Durchschnitte kaum zu 29 Pfennigen per Tag und Mann bewertet, währenddem der Verpflegungsaufwand vielfach eine Mark übersteigt. Dazu kommen noch die Verzinsungen der massiv erbauten, mauerumsäumten Strafanstaltsgebäude. Der Durchschnittsaufwand für jede Zelle berechnet sich danach auf 3000—6000 Mark, vielfach noch höher. Ein zahlreiches Heer von Beamten und Aufsehern mit hohen Gehältern, abgesehen von den militärischen Bewachungsposten, erfordert zur Vermeidung der Fluchtgefahr einen kostspieligen Aufwand, zumal auch für entsprechende Wohnungen und Unterkunftsräume derselben in oder doch

Digitized by Google

nahe bei der Anstalt gesorgt sein muss. Der Bau einer Strafanstalt mit einer Belegschaft von nur 500 Sträflingen erfordert durchschnittlich einen Baukostenfonds von 1½ bis 2 Millionen Mark. Die Grundstücke in der Nähe einer solchen Anstalt aber erleiden, bei der Scheu der Bevölkerung vor einer Nachbarschaft mit gefährlichen Elementen eine empfindliche Entwertung.

Zu diesen Nachteilen des derzeitigen Strafvollzugswesens gesellt sich noch die Unannehmlichkeit einer Gefährdung des Wettbewerbes der freien Arbeit durch die unangenehme Konkurrenz der billigeren Sträflingstätigkeit mit der Folge unaufhörlicher Klagen der freien Gewerbebetriebe. Die Beschäftigung der Büsser in Teilarbeiten macht sie überdies nach der Entlassung unfähig, den immer schwieriger sich gestaltenden Kampf um die Gewinnung ihres täglichen Brotes mit Erfolg aufzunehmen.

Gewiss wird die sogenannte „innere Kolonisation“ nun dazu beitragen, durch Beschäftigung der Verurteilten in Aussenarbeit einen Teil jener unerwünschten Erscheinungen des Zellenvollzuges zurücktreten zu lassen. Gewiss wird es auch möglich sein, durch Ausgestaltung eines Systemes von Frohndenarbeiten für Staat und Gemeinde an Wegen, Waldungen u. dergl. einen Teil der Einsperrungen zu vermeiden. Auch die Ausgestaltung des Geldstrafverfahrens durch Teilzahlungen und Lohnabzüge, die Friedensbürgschaft, die bedingte Verurteilung und die bedingte Begnadigung nach tadelloser Führung während eines Teiles der Strafzeit werden nicht ohne Erfolg dazu verwendbar sein, die Misstände der inländischen Strafvollstreckung etwas zu mindern. Insbesondere werden auch vielfach an Stelle der derzeitigen Strafanstaltspaläste leichtere Bauten oder bewegliche Gelasse behufs Rodungsarbeiten, Flussregulierungen, Austrocknung von Mooren, Kanalbauten, Wegeanlagen, Aufforstungen, Festungseinrichtungen, Rebenkulturen etc. treten können. Immerhin aber können diese Ersatzmittel, wenn nicht die Gefahren des Flüchtigwerdens oder der Meuterei der Gefangenenmassen heraufbeschworen werden sollen, nur den verhältnismässig ungefährlicheren und leichter bestraften Delinquenten gegenüber platzgreifen. v. Bennigsen, als Oberpräsident von Hannover, erklärte sich aus Gesichtspunkten der Fluchtgefahr und der Bewachungskosten entschieden gegen die Strafkolonisation der Lüneburger Heide. Die Zahl der gefährlicheren

Elemente aber ist eine sehr hohe, wie sich daraus allein ergibt, dass in dem einen Jahre 1903, von den lebenslänglich Bestraften abgesehen, 1029 Personen zu 5 und mehr Jahren, 4046 Personen zu 2—5 Jahren Zuchthaus, sowie 3187 Personen zu 2 und mehr Jahren Gefängnis verurteilt wurden. Es kann aber unbedenklich angenommen werden, dass eine Strafbusse von 2 und mehr Jahren, namentlich in Anbetracht der erfahrungsgemäss oft eintretenden Milde der richterlichen Strafaburteilung, durchschnittlich schon einen gewissen Grad der Gemeingefährlichkeit andeutet.

Als wirksamstes Strafvollzugsmittel könnte nun hier das System der Strafverschickung einsetzen, ein System, welches im Altertum — Aegypten, Rom, Griechenland — im Anfangsstadium bekannt war und auch jetzt noch in verbesserter Ausgestaltung in vielen Kulturstaaten mit Kolonial- und insbesondere Insel-Besitz sich in mehr oder minder erfolgreicher Anwendung findet, ein System, welches anerkanntermassen die Erschliessung eines ganzen Erdteils mit den glänzendsten Erfolgen auf moralischem und wirtschaftlichem Gebiete bewirkt hat. In erster Linie käme in Betracht, dass die insulare Lage der in Aussicht zu stellenden Straforte eine ausreichende Sicherung gegen Meuterei und Fluchtpläne der Büsser Gewähr zu leisten hätte, ohne dass hohe Umwallungsmauern, feste Zellenbauten, zahlreiche Bewachungsmannschaften u. dergl. erforderlich wären. Die Aussichtslosigkeit des Entrinnens, mangels der erforderlichen Fahrzeuge (auf Ross-Island werden alle Boote an einem Punkte bewacht), würde ernüchternd auf jegliche Auflehnungsgelüste einwirken, zumal auch die kreuzenden Kriegsschiffe und Stationsboote im äussersten Falle der Verwaltung der Strafkolonie zur Verfügung stehen würden. Es wäre demnach nur ein verhältnismässig geringes Bewachungspersonal nötig. Die Gefahr einer lebenswährenden oder langzeitigen Loslösung von den Verhältnissen der Heimat mit einer längeren und beschwerlicheren Seefahrt würde das Abhaltungsmoment in Bezug auf kriminelle Vorhaben darstellen, welches wir, wie oben gezeigt, bei dem derzeitigen Strafvollzuge mit seiner für weniger sensible Naturen so bequemen und behaglichen Lebensgestaltung vermissen. Zugleich aber wäre dem Reuigen und Arbeitswilligen die Gelegenheit geboten, seine Schuld an die Gesellschaft durch nützliche Tätig-

Digitized by Google

keitsentfaltung zum Vorteile des Mutterlandes zu sühnen und sich in einem Neulande, in dem die Notwendigkeit des Kampfes gegen viele Misslichkeiten alle Vorurteile zurückzudrängen pflegt, eine neue und geachtete Lebensstellung zu verschaffen. Gerade dieser, nur der Verschickung eigentümliche Faktor dürfte besonders zu Gunsten des neuen Strafvollzugssystems sprechen und für die Entschliessungen aller wahren Humanitätsfreunde massgebend sein. Von höchster Bedeutung erscheint die Tatsache der Vermeidung der Rückfälligkeit und der schweren Kriminalität des Mutterlandes, wie sie von Bor, Leroy-Beaulieu, v. Holtzendorff, Bruck etc. als Erfolg der Verschickung festgestellt erscheint. „Von allen Strafsystemen, Bagno, Gefängnis, Deportation, hat sich das Letztere in Frankreich am Besten bewährt; von den aus dem Bagno Entlassenen wurden durchschnittlich 95, von den aus dem Gefängnis Entlassenen 50, von den Deportierten nur 5 vom 100 rückfällig". (Leveillé.) Aehnliche gute Ergebnisse werden aus Angola, Port Blair und anderen Verschickungsorten berichtet; zum Teile liegen günstige Berichte selbst über Sachalin vor. Die Ursache zu dieser günstigen Erscheinung wird vielfach in dem erfahrungsgemäs beruhigend wirkenden Landwirtschaftsbetriebe der Büsser, dem Fehlen von Reizobjekten zu Eigentumsübergriffen, der Unterbindung des Alkoholgenusses etc. begründet sein, vielfach aber auch in der ernsten sittlichen Umkehr der Gefallenen wurzeln.

Geist und Gemüt der Büsser würde nicht, wie bei dem Zellenvollzuge, in der Einförmigkeit mechanischer Teilbetriebe leiden, sondern unter dem Eindruck nützlicher Dienstleistungen für die Gewinnung der Oedung zur Zivilisation erstarken. Gerade die Möglichkeit einer völligen Rehabilitierung in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung würde einen gewichtigen Coefficienten für die sittliche Wiederaufraffung der Büsser abgeben. Neues Streben, neuer Tätigkeitstrieb würde die Gesunkenen wieder erfrischen und den Entschluss einer geordneten Lebensführung kräftigen. Dass es sich hierbei nicht um optimistische Anschauungen handelt, lehrt uns die Geschichte der Erschliessung Australiens und Vandiemenslands durch die langjährige Strafsiedelung. Macquarie sah, nach von Holtzendorff, in der vollkommenen Gleichstellung der Einwohnerklassen den wichtigsten Hebel für die wahrhafte und dauernde Besserung entlassener

Sträflinge, für welche ihre soziale Degradation im späteren bürgerlichen Leben erniedrigender und empfindlicher zu sein pflegt, als der Arbeitszwang während ihrer Strafzeit. Wo sich ein Sträfling durch Ausdauer, Einsicht und Eifer auszeichnet, konnte er sicher auf Belohnungen, Beförderung in ein Amt usw. rechnen.

Sehr bezeichnend für die Hebung der Verschickten von Neu-Süd-Wales in moralischer Hinsicht ist die Statistik über die Verminderung der Verbrechen und Vergehen in dieser Strafkolonie im Laufe der Jahre, trotz der grossen Zufuhr schwer bestrafter Individuen. Die Emanzipisten wurden gebessert, weil sie eine Gelegenheit fanden, die ihnen einen selbständigen Unterhalt sicherte und die sie aus besitzlosen Vagabunden zu kleinen Landeigentümern erhob, als welche sie von allen verbrecherischen Standesgenossen nach dem einmal angenommenen klugen Ansiedelungssystem getrennt bleiben mussten, nach welchem die Regierung Zwischenparallelen bei jeder Landesverteilung reservierte. Selbst diejenigen, welche die ökonomische Triebfeder als Veranlassungsgrund einer sittlichen Besserung nicht gelten lassen wollten, mussten die politische Wahrheit anerkennen, dass in Neu-Süd-Wales das materielle Interesse des Menschen sich ebenso wirksam erwies für das gesetzliche Verhalten nach der Entlassung, wie es wirksam gewesen war für die Entstehung des Verbrechens vor der Bestrafung.

In finanzieller Hinsicht war die Verschickung nach Polynesien eine reiche Goldquelle für Alt-England; die Ausfuhr Australiens an Wolle, Getreide etc. bezifferte sich durch die billige Arbeitskraft der vielfach als Schäfer und Dienstknechte verwendeten Assignierten schon vor Entdeckung der Goldlager zu hohen Werten.

Eine Beeinträchtigung der Konkurrenz der freien Gewerbetriebe des Inlandes wäre vermieden, da sich die Beschäftigung der Verschickten vielfach auf Produktion von kolonialen Rohstoffen, oder industrielle Verarbeitung von Tropenerzeugnissen werfen könnte. Der Wettbewerb der Sträflingsarbeit wird dadurch veranschaulicht, dass allein in Bayern nach dem Stande von 1904 2771 männliche und 289 weibliche Gefangene für Rechnung von Gewerbetreibenden arbeiteten. Durch Anlage von Befestigungswerken und Docks, Ausbau der Häfen etc. könnten unserer maritimen und kommerziellen Ausbreitung in den fernen Gebieten der Südsee ein kräftiger

Google

Impuls gegeben werden. Die Sicherheitszustände im Mutterlande würden durch die endgültige oder doch langzeitige Entfernung unbotmässiger Individuen unter die stramme Disziplin der Strafniederlassungen sich heben; zugleich aber würde die Erschliessung unkultivierter Kolonialgebiete durch die billige und jederzeit sicher zur Verfügung stehende Sträflingsarbeit dem Mutterlande hohe Werte an Erzeugnissen zuführen und ihm für spätere Zeiten einen sicheren Absatz für seine Werktätigkeitsprodukte und seine Handelsbetriebe sichern.

Wenn auch der Kostenpunkt in einer Frage, welche die vitalsten Interessen des Staatslebens berührt, nur eine mehr nebensächliche Bedeutung beanspruchen kann, so sei doch auch dieser Gesichtspunkt in gedrängter Kürze gestreift. Sollte der Gedanke der Errichtung von Strafkolonien in der Südsee Anklang finden, so kämen als Vergleichspunkte vor allem die Transportationen nach den polynesischen Straforten Englands, der verhältnismässigen Gleichheit der Distanzen vom Mutterlande wegen, in Betracht. Hierbei zeigt sich das überraschende Ergebnis, dass die Transportation sich im Wesentlichen nicht teuerer, unter Umständen sogar billiger stellte, als der einheimische Strafvollzug Altenglands.

Nach Wentworth „Statistikal account of the settlements in Australia", II, p. 162, betrug die Summe aller für Neu-Süd-Wales verausgabter Gelder bis zum Jahre 1821: £ 8 301 350, währenddem nur der Unterhalt der Sträflinge, die nach Australien tranportiert wurden, in dem damaligen Masstab des Gefängnisses von Milbank £ 7 943 221 erfordert haben würde.

In der Gründungsepoche, in welcher Neu-Süd-Wales ganz und gar von England abhängig war und Getreidetransporte aus weiter Ferne herbeigeschaft werden mussten, das heisst zwischen 1787 und 1797, kostete jeder Sträfling dem Staate 168 Tlr. Gold in jedem Jahre; von 1797 bis 1810 volle 60 Tlr. Gold weniger als in dem vorangegangenen Zeitabschnitt; von 1810 bis 1821 waren dagegen infolge sehr kostspieliger Verwaltung, grosser Bauten und namentlich allgemein gewährter Vorschüsse für die Zwecke der Ansiedlung die Kosten wiederum auf 150 Tlr. Gold für den Kopf gestiegen. In Milbank kostete dagegen in derselben Zeit die Wohnung und der Unterhalt für einen Sträfling jährlich 336 Tlr. Gold. Den einfachen Lebens-

Digitized by Google

unterhalt der Sträflinge und die Ausgaben für die Beaufsichtigung der Gefangenen veranschlagen die älteren Berechnungen und Parlamentspapiere auf jährlich 66 Tlr. Gold. Für Westaustralien votierte das Parlament nach dem Report of the Comm. of the Lords 1856, appen. p. 124, für 2000 Sträflinge, die der Regierung in jenem Jahre zur Beschäftigung verblieben, £ 82060, darnach kostete der einzelne (ohne Abzug der von ihm zu leistenden Arbeiten) ungefähr 280 Tlr. Gold.

Montgomery Martins Berechnungen ergeben für die Jahre 1850—1851 nach Abzug der Transportkosten eine gewisse Gleichheit des inländischen und überseeischen Strafvollzugs. 5206 Sträflinge auf Vandiemensland kosteten £ 125642 (d. i. 160 Tlr. für den Sträfling), 1750 convicts auf den Bermudas £ 40670 (153 Tlr. für jeden Einzelnen), 9828 Regierungsgefangene in England £ 237224 (160 Tlr. für den einzelnen Sträfling).

In allen Fällen, wo die Arbeitslöhne in der Kolonie einen erheblichen Ueberschuss über die zum unmittelbaren Lebensunterhalt erforderlichen Ausgaben gewähren oder wo die ländliche Ansiedlung der Transportierten in weiterem Umfange durchführbar ist, kann der Staat mit Sicherheit auf die Wiedererstattung der von ihm verausgabten Transportkosten rechnen.

Roscher-Jannasch berechnen den jährlichen Regierungszuschuss für die assignet convicts Australiens auf rund 4 Pfund Sterling pro Kopf. Wie Russel 1840 im englischen Unterhause darlegte, war die Arbeit eines Sträflinges bei gleichem Werte 13 Pfund Sterling wohlfeiler als die eines freiwilligen Arbeiters; nebenbei bemerkt, bildet dies eine scharfe Widerlegung der landläufigen Ansicht, als ob die Heranziehung von freien Arbeitern in unsere Schutzgebiete sich billiger stellen würde als die Heranziehung von Sträflingen.

Durch die Veräusserung der schachbrettförmig in die Landkonzessionen der Emancipisten eingeschobenen Vorbehaltsgüter der Regierung wurden aus den polynesischen Strafsiedelungen viele Millionen zum Vorteile Altenglands herausgezogen.

Die Berechnungen des Unterhaltes der Verschickten in den französischen Strafniederlassungen Neukaledoniens stellten sich ungerechnet die hochwertigen Leistungen der Büsser für öffentliche Zwecke etc. und die durch die Kultivierung des Landes eingetretene Steigerung der

Digitized by Google

Steuerkraft, des kommerziellen und industriellen Umschlages und des Wertes von Grund und Boden auf etwas über 500 frcs. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in der Behandlung und Beschäftigung der Büsser ursprünglich eine grosse Laxheit herrschte. Für Guyana werden die Kosten etwas höher veranschlagt. Als neuer Deportationsort wird zur Zeit Tahiti ins Auge gefasst.

Brasilien zahlt in der Strafniederlassung Fernando Noronha seinen Sträflingen 6 Pfennige pro Kopf und Tag nebst Landkonzession.

Das beste Ergebnis in bezug auf das Kostenwesen der deportierenden Staaten, soweit die einschlägigen Verhältnisse öffentlich bekannt wurden, liefern die britisch-ostindischen Strafniederlassungen; diese, welche schon 1890 nur 94,50 Mark Zuschuss per Kopf der Verschickten in Anspruch nahmen, nähern sich dem Punkte, dass zwischen Ausgaben und Einnahmen Gleichgewicht herrschen wird.

Es lässt sich auf Grund eingehender Prüfung der Frage, welche finanzielle Opfer dem deutschen Reiche aus der Einführung der Strafverschickung erwachsen würden, annehmen, dass die Neugestaltung des Strafvollzuges, an der auch viele Freunde der Deportation wegen des vermeintlichen höheren Kostenaufwandes bisher Anstoss nahmen, sich wesentlich billiger gestalten würde als das bisherige Zellenwesen, insbesondere als die Einzelhaft. Der jährliche Zuschuss für jeden Büsser unserer Strafanstalten, einschliesslich der Verzinsung der Zellenkapitalien, wird auf über 457 Mark berechnet, wobei als jährliche Zulage pro Kopf des Sträflings M. 241, abzüglich des Arbeitsverdienstes mit M. 124 beziffert sind. Während aber jene Verzinsungen jährlich in Anschlag gebracht werden müssen, bildet der Aufwand für den Transport, bei Zugrundelegung des Grundsatzes, dass die etwaige Rückkehr der Verschickten in das Mutterland von ihnen selbst zu bestreiten wäre, nur eine einmalige Ausgabe. Zu berücksichtigen ist namentlich, das bei längerer Dauer des neuen Systems die Büsser allmählich nicht nur in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen selbst durch Anbau von Mais und Reis, Viehzucht etc. zu erzielen, sondern auch durch die Erzeugung höchstwertiger Rohstoffe der Tropenzone, und selbst durch industrielle Verwertung von Kolonialprodukten, ein rechnerisches Plus zu erzielen.

Digitized by Google

Foinitzki berechnet die in 20 Jahren von Verschickten in Westaustralien ausgeführten Arbeiten auf einen Wert von mindestens £ 300000.

Nach den Berechnungen des Deportationsausschusses des Deutschen Kolonial-Bundes, wie sie in der Eingabe desselben an den Herrn Reichskanzler vom 13. Februar 1905 näher entwickelt sind, würden sich die Kosten eines Versuches mit 500 freiwillig sich meldenden Büssern unserer Strafanstalten bei einer Verschickung derselben nach der Admiralitätsinsel Manus und mit nachfolgender Ansiedlung der niederlassungsgewillten Befreiten auf Neu-Pommern (mit Ausschluss der Gazellehalbinsel), etwa folgendermassen gestalten: 1. Vorkommission einschliesslich Ankaufes von 5 abgetakelten Segelschiffen (Hulks) zur vorläufigen Unterbringung der Expedition 120000 Mark; 2. die Charter des Transportdampfers, abgesehen von etwaiger Rückfracht, 400000 Mark; 3. die Geräte, Einrichtungsstücke und allgemeinen Unkosten 50000 Mark; 4. das Material zum Bau einer Citadelle, der Baracken etc. 100000 Mark; 5. die Verpflegung im ersten Jahre 100000 Mark; 6. allgemeine unvorhergesehene Unkosten 40000 Mark, dazu kämen als einmalige Ausgaben noch gerechnet: der Rücktransport von 300 Leuten 90000 Mark, die Ansiedlung von 200 Leuten 100000 Mark, Summa 1 Million. Demgegenüber wurde hervorgehoben, dass der Bau eines neuen Zuchthauses für 500 Gefangene in Deutschland im Durchschnitt, nach 20 solchen Anlagen berechnet, 1900000 Mark kosten würde! Für Beamte und Besatzung würden sich die Kosten auf etwa 180000 Mark jährlich belaufen, für Ersatz und Geräte, Belohnungen, Erhaltung der Gebäude, Beleuchtung, Ablösungen und allgemeine Unkosten wären noch 50000 Mark zuzurechnen, sodass sich die Summe der jährlichen Ausgaben auf 230000 Mark berechnen würde. Es wurde hierbei noch erwähnt, dass die Unterhaltung eines Zellengefängnisses, wie z. B. Bruchsal, für 500 Sträflinge jährlich bei vollem Bestande etwa 170000 Mark erfordert, wobei der Arbeitsverdienst bereits abgezogen ist, dazu kommen noch, um einen richtigen Vergleich herzustellen, weil der Bau 2 Millionen Mark gegen obige 1 Million einmalige Unkosten der Deportation erfordert hat, 40000 Mark Zinsen, sodass der Betrag der jährlichen Ausgaben sich auf

Digitized by Google

210 000 Mark beläuft. Zieht man anderseits den nach einigen Jahren spätestens sich ergebenden Produktenerlös von derzeitigen laufenden Kosten der Strafkolonie ab, so ergibt sich also, dass ein finanzieller Unterschied gegen das heimische Strafanstaltssystem zweifellos eher zugunsten als zuungunsten des Deportationssystemes sich zeigen würde. Das Ergebnis könnte sich für letzteres noch wesentlich besser gestalten, wenn nach englischem Vorbilde die Entlassenen die Rückkehr nach dem Mutterlande ganz oder teilweise selbst bestreiten müssten und wenn der Aufwand für die Ueberfahrt allmählig von den Emanzipisten in kleinen Raten zurückerhoben würde. Auch die Steuerzahlungen der sich zu Wohlstand aufarbeitenden Entlassenen kämen als günstiger Faktor in Betracht, der erhöhte Absatz des Mutterlandes, die Entlastung der Strafrechtspflege durch den Wegfall so vieler Aburteilungen von Rückfälligen etc.

An Arbeitsgelegenheiten wird es in einer jungen Kolonie nie fehlen, während in unseren Strafanstalten ein nicht unbeträchtlicher Teil der Gefangenen ohne Beschäftigung büsst. Für den Anfang wären folgende Posten nach der erwähnten Eingabe des Deportationsausschusses ins Auge zu fassen, auf je 500 Freiwillige berechnet: 1 Kommandant, 2 Assistenten, 1 Auditeur, 1 Verwalter, 1 Arzt, 2 Sanitätssergeanten, 1 Buchhalter, 2 Geistliche, 1 Lehrer, 3 Oberaufseher, 25 Aufseher. Als Besatzungstruppen kämen in Betracht: 1 Oberleutnant, 1 Leutnant, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 5 Unteroffiziere und 50 Mann, die auf Grund freiwilliger Meldung von der Marine-Infanterie oder den in einem Neulande besonders verwendbaren technischen Truppen abkommandiert würden. Der Transport von einem norddeutschen oder — für süddeutsche Sträflinge — nachbarlichen Depothafen aus könnte mit veralteten Kriegs- oder Handelschiffen erfolgen; während der mehrwöchentlichen Fahrt könnten die Büsser sich zu Dienstverrichtungen auf den Schiffen nützlich erweisen und ihrem künftigen strafkolonialem Berufe entsprechend unterrichtet werden. Auch Militärsträflinge könnten vielleicht zweckdienlich bei der Aushebung der 500 Freiwilligen berücksichtigt werden.

Näher zu erwägen wäre, ob man für den Versuch nur Leute von einer längeren Strafzeit, etwa 5 Jahren Gefängnis oder Zuchthaus, auswählen würde oder auch Freiwillige mit geringerer Strafdauer und guter Führung

Digitized by Google

zulassen sollte, um das sittliche Niveau der Büsser-Expedition nicht zu niedrig sinken zu lassen. Von Mitsendung von weiblichen Sträflingen wäre vorerst abzusehen, da die Kriminalität dieses Teiles der Bevölkerung im Ganzen eine weniger schwere ist, so dass diese Frage unbedenklich bis zur Lösung der dringendsten Gesichtspunkte der Strafsiedelung zurückgestellt werden kann.

Die Aufhebung des Vertrages mit England vom Jahre 1886, betreffs der Anlage von Strafkolonien in der Südsee, dürfte ohne sonderliche Kompensationen leicht zu erzielen sein, da die britischen Besitzungssphären in Mikronesien durch eine Strafniederlassung auf den entlegenen deutschen Inseln keine Gefährdung erleiden würden. Aeussersten Falles kämen für den Versuch und die spätere Ausgestaltung der Strafverschickung die von jenem Vertrage nicht umfassten — zum Teile auch über den massgebenden 15. Grad nördl. Breite liegenden — ehemals spanischen Inselgebiete in Betracht, betreffs deren klimatischer und bodenwirtschaftlicher Verhältnisse auf die Monographie von C. Wagner über die Strafverschickung Bezug genommen wird. Die klimatischen Verhältnisse der vorgeschlagenen Straforte geben zu Bedenken keinen Anlass, da die Urbarmachung des Bodens erfahrungsgemäss die Malariakeime zerstört, die Luftströmung aber wesentlich abkühlend wirkt und, da auch die Rückstrahlung der Sonnenwärme bei der geringen Ausdehnung der Insel keine beträchtliche ist, in den Höhenlagen leichtere körperliche Arbeiten im Freien zu bestimmten Tageszeiten anstandslos ermöglicht. Den Schutz der Niederlassungen gegen die Eingeborenen würde die Entwaffnung derselben durch die Besatzungstruppe, in Verbindung mit den kreuzenden Stationsschiffen, wirksam gewährleisten können. Nicht unerwähnt sei, dass durch die raschen Dampfer-Verbindungen und die drahtlose Telegraphie die Gefahr von Missbräuchen der Aufseher gegen die früheren Zeiten wesentlich vermindert erscheint infolge der Möglichkeit einer raschen und wirksamen Kontrolle. Bezüglich der klimatischen und sonstigen Beschaffenheit der Inseln siehe die Anlagen.

Gewiss wird es, wie auch Gennat betont, für die Dauer kaum der Wahlbefugnis eines schweren Delinquenten überlassen bleiben dürfen, ob er es vorzieht, seine Arbeitskraft im Dienste der Zivilisation in der Strafkolonie zu verwerten oder aber das Mutterland noch länger mit

seiner unerwünschten Anwesenheit und seiner geringfügigen Tätigkeit im Dütenkleben und Strohbinden zu belästigen. Aber auch in der Strafrechtspflege heisst es, nicht überstürzt vorzugehen. Gewichtige Erwägungen sprechen vorerst noch gegen die Einführung einer Zwangsverschickung, die schliesslich auch die Zehntausende von unverbesserlichen Landstreichern und Zigeunern mit umfassen müsste. Es wäre verfehlt, gleich von vornherein, ehe noch genügende Erfahrungen gesammelt sind, zu grosse Massen von Verschickten in die, vielfach noch so unbekannten, Südseegebiete zu werfen. Auch sind rauhe Eingriffe in altgewohnte Rechtsanschauungen möglichst zu vermeiden. Es wird deshalb behufs der wünschenswerten Einigkeit aller Parteien unserer Volksvertretung zu einer Massnahme, die doch eine Umwälzung unseres bisherigen Strafvollzugswesens von Grund aus bedeutet, gut sein, *suaviter in modo* vorzugehen. Der Deportations-Ausschuss des Deutschen Kolonial-Bundes bringt daher vorerst nur eine fakultative Verschickung langjähriger Büsser in Anregung.

Da die Ansicht von Professor Bornhak, als ob die Verschickungsstrafe ohne weiteres im Verwaltungswege eingeführt werden könnte, bei der Eigenartigkeit dieses Strafvollzugssystems als einer längeren Expatriierung nach überseeischen Gebieten kaum gebilligt werden dürfte, so wird eine reichsrechtliche Regelung der Frage nicht zu umgehen sein. In kurzer Skizzierung sei hier nur angedeutet, dass durch ein besonderes Reichsgesetz eine Ergänzung des bisherigen Strafgesetzbuches dahin einzutreten hätte, es könne den nach ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit zum überseeischen Strafvollzuge geeigneten, innerhalb bestimmter Altersgrenzen stehenden Verurteilten auf Ansuchen durch die Strafvollzugsbehörde gestattet werden, die auferlegte längere Freiheitsstrafe in einer Strafkolonie des Deutschen Reiches zu erstehen. Lebenslängliche Verschickung wäre der lebenslänglichen Zuchthaus- oder Festungsstrafe gleichzuachten. Anstelle zeitiger Freiheitsstrafen hätte Deportation in gleicher Dauer mit entsprechenden, dem Verhältnis der einzelnen Strafarten zu einander Rechnung tragenden Unterschieden der Behandlung und mit Wahl-

Digitized by Google

befugnis für die nach Verbüssung der Strafzeit entlassenen Verschickten zu treten, ob sie auf eigene Kosten nach dem Mutterlande zurückverbracht oder für eine näher zu bestimmende Dauer als Kolonisten einem Siedelungsgebiet überwiesen werden wollen. Dem Gesetze wäre, behufs möglichst rascher Räumung unserer Strafanstalten, in angemessener Weise Rückwirkung auch auf die schon vor seiner Erlassung verurteilten Büsser zu geben. Zu erwägen wäre eine Bestimmung des Inhalts, dass bei neuen schweren Straftaten der Inselbüsser oder der aus der Strafkolonie in das Mutterland Zurückgekehrten Zwangsverschickung auf eine besondere Disziplinarstation der Admiralitätsinseln nicht unter der Dauer einer bestimmten Reihe von Jahren stattfinden könne. Ferner wäre zu verfügen, dass, unbeschadet des den Einzelstaaten verbleibenden Begnadigungsrechtes, der Vollzug der Verschickungsstrafe durch das Reich, dem Kosten und Erträgnisse zufallen würden, zu betätigen sei.

Die Aenderung der Reichsstrafprozessordnung könnte sich auf die Festsetzung der näheren Modalitäten beschränken, auf welchen die amtsärztliche Begutachtung der Büsser, der Antrag der Strafvollzugsbehörde auf Bewilligung des Verschickungsgesuches, die Herbeiführung der Ablieferung der Freiwilligen an ein Seehafen-Depot und die Regelung des Transportwesens zu beruhen hätte. Das Strafverschickungsgesetz hätte noch festzulegen, dass die zur Ausführung des neuen Vollstreckungsverfahrens erforderlichen Bestimmungen, insbesondere auch über die Verwaltung, Strafrechtspflege und militärische Organisation in den Strafniederlassungen und Siedlungsgebieten durch kaiserliche Verordnung, unter Zustimmung des Bundesrates, getroffen werden würden. Zugleich wäre der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reichsgesetzes festzulegen.

Im Verordnungswege wären sodann zunächst Bestimmungen über Aufgaben, Zusammensetzung und Wirkungskreis der erwähnten Vorkommission, sowie über die Regelung des von uns in der erwähnten Eingabe beantragten Versuches mit 500 Freiwilligen zu treffen; ferner über die Leitung des Kolonisationswesens, die Unterbringung, Verpflegung, Beschäftigung und Bewachung der Sträflinge, die etwaige Assignation derselben an zuverlässige freie Ansiedler, das Land-Konzessionswesen für die endgültig oder bedingt entlassenen Büsser, die Saatgut-, Vieh-, Materialien- und

Digitized by Google

Geldzuweisungen an die letzteren, die Rückzahlung der Transport-, Strafvollzugs- und Siedlungskosten, die Disziplinar- und Strafbefugnisse der Behörden, die Verehelichung der Siedler, die Ueberführung von Familienangehörigen der Emancipisten etc.

Es dürfte sich empfehlen, nach Massgabe des englischen Marken- und des irischen Progressiv-Systems Normen über das Vorrücken der gut sich führenden Verschickten zu einer höheren Klasse, mit entsprechender Erleichterung der Behandlung und Beaufsichtigung, zu treffen, ebenso wären Bestimmungen über die an die strebsameren Deportierten zu verteilenden Prämien zu erlassen. Es könnten hierbei insbesondere die französischen Verordnungen über die Transportation, als auf langjährigen Erfahrungen beruhend, Beachtung finden.

Dass mit dem in Aussicht genommenen neuen Strafvollzugssysteme keinerlei politische Nebenabsichten und missbräuchliche Tendenzen verknüpft werden könnten, ergibt sich schon aus der Freiwilligkeit des vorgeschlagenen Verschickungsverfahrens.

Möge die deutsche Gesetzgebung angesichts der betrübenden Ergebnisse des bisherigen Zellenstrafwesens sich nicht länger der Selbsterkenntnis verschliessen, dass neue Bahnen des Strafvollzuges durch Akzeptierung des Verfahrens der Verschickung einzuschlagen sind; möge sie sich nicht durch starres Festhalten an einem verfehlten Systeme den Vorwurf des japanischen Geistspruches zuziehen: „Am Fusse des Leuchtturmes ist es dunkel!“

Der Gedanke der freiwilligen Verschickung ist bereits historisch belegt:

Ein Vertrag von 1836 zwischen der freien Stadt Hamburg und den Agenten der australischen Ackerbaugesellschaft sah gleichfalls eine freiwillige Meldung von Sträflingen vor; die Sträflinge sollten einen Lehrkontrakt unterzeichnen, der sie für eine gewisse Zeit dem Arbeitszwang in Australien unter denselben Bedingungen unterwarf, wie solche gegen englische Sträflinge zur Ausführung gebracht wurden. Auch die durch die sibirische Verschickung Preussens vom Jahre 1802 angeregte Verschickung Mecklenburgs nach Brasilien beruhte auf dem Grundsatze der freiwilligen Meldung auswanderungslustiger Sträflinge.

Frankreich gewährte den weiblichen Kriminellen eine Wahlbefugnis zwischen inländischem und überseeischem Strafvollzuge. Nach Bérenger meldeten sich aus den

Digitized by Google

Bagnos Frankreichs zu Brest, Toulon und Rochefort selbst nach den Fiebergegenden Guyanas Tausende von Freiwilligen, weshalb nicht zu erwarten ist, dass bei Einführung der freiwilligen Verschickung für das Deutsche Reich von der Wahlbefugnis der Strafverbüssung auf den Südseeinseln nur wenig Gebrauch gemacht werden würde. Der Reiz der Veränderung einer aussichtslosen Lage und der naturgemässe Drang nach Freiheit der Bewegung werden sicherlich, wie auch hervorragende Kenner der Verschickung bestätigen, die grosse Mehrzahl der zu längeren Strafen verurteilten Personen auf entsprechende Aufforderung durch die Strafanstalten hin dazu veranlassen, die Strafbusse jenseits der Meere dem Vegetieren in einem Zwinger ähnlichen Zellenraume vorzuziehen.

Unter allen Umständen aber wird gerade die Freiwilligkeit des vorgeschlagenen Systems dazu berufen sein, eine versöhnende Lösung des jetzt noch bestehenden Gegensatzes zwischen Anhängern und Gegnern des überseeischen Strafvollzugs anzubahnen und die Möglichkeit zu Erfahrungen zu bieten, auf Grund derer dann der weitere Ausbau der Deportation mit einiger Sicherheit des Erfolges betätigt zu werden vermag.

Gewiss wird die freiwillige Verschickung auch nicht im Stande sein, alle Zuckungen der Kriminalität im Volksleben zurückzuhalten; immerhin aber wird das neue Vollzugssystem dazu geeignet sein, einen grossen Teil von gefährlichen Bestandteilen des Staatswesens ohne Zwang aus diesem in ferne Gegenden abzuleiten und für das dicht gedrängte, empfindliche Kulturleben des Mutterlandes unschädlich zu machen. Zugleich aber wird der Verschickungsentschluss einen kräftigen und nachhaltigen Antrieb für den Verurteilten bedeuten, aus eigener Kraft in fernen Landen, wo sich Niemand um seine trübe Vorgeschichte bekümmert, sich eine geachtete gesellschaftliche und eine prosperierende wirtschaftliche Stellung zurückzuerobern; die Deportation wird also als wichtiges erzieherisches Moment wirken.

Anlage I.

Der Gouverneur von Deutsch-Neu-Guinea, Dr. Hahl, berichtet in australischen Zeitungen folgendes:

Digitized by Google

Für Neu-Pommern ist es von der grössten Wichtigkeit, zu erproben, ob im Hochgebirge eine Ansiedelung von Farmern möglich erscheint. Ausgewählt für den Versuch wurde das Baining-Gebirge auf der Gazelle-Halbinsel. Die ersten Siedelungen sollen einwärts der Lasulbucht auf den Hängen des Arim zu liegen kommen. Alle natürlichen Voraussetzungen scheinen günstig zu liegen. Der Boden ist fruchtbar, der Regenfall reichlich, bis zu 5000 Millimeter (etwa 200 Zoll) im Jahre. Quellen und fliessendes Wasser sind überall vorhanden. Die nächtliche Abkühlung ist erheblich; auf 5000 Fuss (gegen 1650 m) sinkt das Thermometer auf 16 Grad Celsius (etwa 60 Grad F.). Die Kühle des Morgens und des Nachmittags erlaubt dem Europäer ein Arbeiten im Freien. Das Gebirge ist malariafrei. Die Krankheit kann sich auf den freigelegenen, für Siedlungen in Betracht kommenden Vorsprüngen und kleinen Bergebenen auch kaum festsetzen, da die stete Luftströmung den Moskitos den Aufenthalt nicht gestattet. Von der Lasulbucht, einem trefflichen auch für grosse Seeschiffe zugänglichen Hafen ist eine Strasse bis zu 400 Meter (etwa 1330 Fuss) Höhe geführt, deren Steigerung nicht über 6 Prozent geht. Sie wird nach Bedarf weiter geführt werden. Die Lasulbucht liegt 40 Seemeilen von Herbertshöhe entfernt. In der Zeit des Nordwest-Monsuns (Dezember bis April) wird bis auf Weiteres die Verbindung mit dem Gouvernementsdampfer aufrecht erhalten. Für die Zeit des Südost-Passates lässt sich mit Segelboot und Barkasse eine sichere und regelmässige Verbindung herstellen. Eine kleine Polizeitruppe sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe. Die Zahl der Eingeborenen auf 10 Kilometer (etwa 6 engl. Meilen) im Umkreise wird 400 Seelen nicht übersteigen. Sie werden in einem besonderen Reservat angesiedelt. Sie haben so wenig wie andere Eingeborene des Schutzgebietes Feuerwaffen in den Händen und dürfen solche auch nicht erhalten. Dem Ansiedler treten grosse Schwierigkeiten entgegen. Mut, Geduld, Fleiss, Nüchternheit, Sparsamkeit und Genügsamkeit werden in gleicher Weise nötig sein, sie zu überwinden.

Anlage II.

(Nach Fitzner, Kol. Handbuch, Seite 20 f.)

Admiralitäts-Inseln. (Manus-Gruppe).

Die 1940 qkm grosse Hauptinsel Manus ist von Ost nach West gestreckt und durch zahlreiche Einbuch-

Digitized by Google

tungen, die gute und sichere Ankerplätze auch für grössere Fahrzeuge gewähren, leicht zugänglich. Von einem niedrigen, flachen, mit reichen Kokospalmenbeständen gesäumten Strande steigt das Land langsam und allmählich zu mässigen, mit dichtem Hochwald bestandenen Höhen in der Mitte der Insel an. Der Boden der sanften Berghänge ist mit einer herrlichen, urwaldartigen Vegetation von Lianen, Orchideen, Baumfarnen und geradezu riesigen Calophyllum inophyllum-Stämmen bedeckt. Auch die vorgelagerten Inseln zeigen die gleiche üppige Vegetation. — Die Bewohner, die sich in die in Pfahlbauten lebenden Küstenleute „Manus“ und die im Busch hausenden „Usiai“ scheiden, sind schöne, ausserordentlich kräftig gebaute Menschen, die bisher erst wenig von europäischer Kultur berührt worden sind; ihre Bekleidung beschränkt sich auf einen Lendenschurz aus Blättern, ihre Waffen sind roh gearbeitet, die Speere zum Teil ohne Obsidianspitzen nur aus Holz. Bogen und Pfeile fehlen im ganzen Archipel.

In Südost sind der Hauptinsel die kleineren Inseln und Inselngruppen S. Gabriel, S. Rafael, das nur dünn besiedelte Jesus Maria, Sepessa oder Baluan mit schönen Kokospalmenbeständen vorgelegen, dem die kleinen vulkanischen, steil aufsteigenden Eilande Mok-Lin, Mok-Mandrian, Pom-Lin, Pom-Mandrian angelagert sind.

Nach Westen folgen die kleinen Johnston-Inseln, die 240 Meter hohe Zuckerhut-Inseln und die namenlosen Inseln.

Die weiter im Süden gelegenen Purdy-Inseln sind wertvoll durch die auf ihnen nachgewiesenen Phosphatlager.

Neu-Pommern (Neu-Britannia), die grösste Insel des Archipels mit einer Oberfläche von etwa 25000 qkm, wird durch zweimalige Einschnürung in drei Teile gegliedert. Die Sichtungen von See aus lassen erkennen, dass das Land von zahlreichen Bergzügen mit nordwestlicher Streichrichtung, also annähernd parallel zur Haupterhebung der Insel Neu-Guinea, durchsetzt wird. Zahlreiche Flüsse von mehrfach ansehnlicher Breite (50—70 m) durchschneiden die Ebenen und münden in die Buchten ein.

Das Klima von Neu-Pommern, wie auch das der übrigen Inseln des Archipels, ist rein tropisch und zeichnet sich durch eine sehr gleichmässige Temperatur aus, die im Durchschnitt etwa 26 ° C. beträgt. Das Gebiet steht unter der Herrschaft der Monsunwinde. Der kühle, durchdringende

Digitized by Google

Südostpassat weht von Mitte April bis Mitte Oktober und wird dann von dem feuchtwarmen Nordwestmonsum abgelöst, unter dessen Herrschaft sich die Niederschläge erheblich steigern.

Aus dem 5 jährigen Mittel ergibt sich eine Niederschlagshöhe von 2056 mm. — Orkane kommen nach den bisherigen Erfahrungen gar nicht vor, und wirkliche Stürme sind nicht bloss höchst selten, sondern auch nicht annähernd von der Heftigkeit, welche sie in anderer tropischen Gebieten gefährlich machen.

Die Gesundheitsverhältnisse sind im allgemeinen günstig. Malaria tritt allerdings in verschiedensten Formen auf, verläuft aber meist rasch und gutartig. Dysenterie kommt bei Europäern wie Eingeborenen vor und verlangt besonders von letzteren schwere Opfer. Im übrigen war der Gesundheitszustand der Eingewanderten seit Jahren abgesehen von der Influenza, welche im Anfang 1892 auch dorthin verschleppt wurde, sehr gut. Tropenkrankheiten Weisser sind seltener bemerkt worden.

Das Tiefland der Küstenebene und die Uferränder der Flüsse sind von dichtem Busch eingenommen, in dem Crotonsträucher in prachtvollen Farben blühen und in dem auch viele wertvolle Hochstäme von Calophyllum inophyllum, Afzelia bijuga, Baringtonia, Cordia subcordata vorkommen.

In Höhen über 200 m ist dichter Busch vorherrschend, nur ungern übersteigt die Kokospalme diese Höhenstufe, und weit seltener als im Tieflande erhebt ein stattlicher Hochstamm seine Krone über die wirre Buschwildnis.

Ueberaus reich und vielgestaltig ist das Tierleben in den Korallenriffen. Das Meer liefert zahlreiche Fische, Perlmutterschalen, Perlen und Trepang (getrocknete Seewalze), doch sind die besten Bänke zum Teil schon durch Raubbau erschöpft.

Die Bewohner der Gazelle-Halbinsel sind bisher am besten bekannt geworden; sie sind von grosser kräftiger Gestalt und bedeutender Körperkraft. Da sie ferner auch ziemlich arbeitsam sind, so werden sie gern für die Pflanzungen als Arbeiter angeworben.

Digitized by Google

Neue schwedische Gesetze über Strafverschärfungen, Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in Einzelzellen, vorläufige Entlassung und bedingtes Strafurteil.

Mitgeteilt von Siegfried Wieslgren, Generaldirektor der schwedischen obersten Gefängnisverwaltung.

Gesetz betreffend Abänderung gewisser Teile des Strafgesetzes.

Hiermit wird bestimmt, dass unten erwähnte Teile des 2., 4. und 5. Kapitels des Strafgesetzes folgenden Wortlaut erhalten sollen:

2. Kapitel.

§. 2. Todesstrafe soll auf dem Gefängnishof durch Enthauptung bewerkstelligt werden. Vorher wird dem Verurteilten angemessene Zeit gegeben, sich auf den Tod vorzubereiten. Bevor er auf den Richtplatz geführt wird, soll das Urteil dort verlesen werden. Bei der Hinrichtung sollen anwesend sein der Vorsteher des Gefängnisses, der Gefängnisprediger oder der, welcher den Gefangenen zum Tode vorbereitet hat, der Gefängnis- oder Provinzialarzt, der Kronvogt oder ein Magistratsmitglied, ein von der königlichen Provinzialregierung verordneter Beamter, welcher Protokoll über das führt, was dabei vorkommt, und andere Personen, welche die königliche Provinzialregierung hinzuzieht. Die Kommune, innerhalb deren Gebiet die Hinrichtung geschieht, soll auch berechtigt sein, höchsten 12 Personen auszuersehen, die der Hinrichtung beiwohnen. Der Körper des Hingerichteten soll in der Stille auf dem nächsten Begräbnisplatz beerdigt werden.

Todesstrafe soll nicht vollstreckt werden an einer Frau, welche schwanger ist, sondern soll die Vollstreckung aufgeschoben werden, bis sie nach der Kindesgeburt genesen; auch soll die Strafe nicht vollstreckt werden an einem, der wegen Krankheit sich nicht auf den Tod vorbereiten kann, bevor es nicht mit ihm besser wird.

An niemand soll die Todesstrafe vollzogen werden, bevor nicht der König angeordnet hat, dass das Urteil vollstreckt werde.

Digitized by Google

§ 3. Zuchthausstrafe soll verhängt werden auf Lebenszeit, oder auf bestimmte Zeit nicht unter zwei Monaten oder über 10 Jahre, ausser in den Fällen, die in Kapitel 4, § 5, 6 und 7 erwähnt werden.

§ 4. Gefängnisstrafe kann entweder unmittelbar wegen Verbrechens verhängt werden, oder sie kann an Stelle auferlegter Geldstrafen, wenn es an Mitteln, sie zu erlegen, fehlt, zur Anwendung kommen.

Gefängnisstrafe, die unmittelbar wegen Verbrechens verhängt wird, soll in keinen anderen Fällen als den in Kapitel 4, § 5 und 7 erwähnten weniger als einen Monat oder mehr als zwei Jahre betragen.

Ueber die Umwandlung von Geldstrafen in Gefängnisstrafen wird näheres in § 10 und 11 bestimmt.

§ 5. Derjenige, an welchem eine Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe vollstreckt werden soll, wird einer öffentlichen Strafanstalt übergeben; und soll mit ihm nach Massgabe der besonderen Bestimmungen verfahren werden.

§ 6. Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit, nicht über 2 Jahre, kann mit Verschärfung durch hartes Nachtlager, während mindestens vier, höchstens 30 Tagen der Strafzeit, entweder allein oder in Verbindung mit dunkler Einzelzelle, während höchsten 6 Tagen, verhängt werden.

Gefängnisstrafe, die unmittelbar wegen Verbrechens verhängt wird, kann mit Verschärfung durch hartes Nachtlager, während mindestens 2, höchstens 20 Tagen verhängt werden.

Verhängte Verschärfung soll nicht an einer Frau zur Ausführung kommen, wenn sie schwanger ist oder ein Kind säugt; auch an keiner anderen Person, solange sie nicht ohne Schaden für ihre Gesundheit der Strafverschärfung sich unterziehen kann.

Die Verschärfung soll verfallen sein, wenn sie nicht vor Ende der Strafzeit zur Ausführung kommen kann.

§ 7. Strafverschärfung, wie sie in § 6 erwähnt worden, soll nur wegen vorsätzlichen Verbrechens von im folgenden bestimmter Art verhängt werden:

Anwendung von Gewalt oder andere Misshandlung einer Person, wie auch der Versuch, einen anderen am Leben oder an der Gesundheit zu schädigen, jedoch nicht Kindesmord oder Versuch dazu, auch nicht Zweikampf, sofern nicht dabei betrügerisch verfahren worden ist;

Digitized by Google

Anwendung lebensgefährlicher Waffen, wie in Kap. 14 § 15 gesagt worden ist;

Massnahmen zur Tötung oder Abtreibung der Leibesfrucht einer Frau, wenn das Verbrechen von einem anderen als der Frau begangen worden ist;

ein anderes Verbrechen, als oben erwähnt worden ist, wenn dabei vorsätzliche Vergewaltigung einer Person oder Drohung, die dringende Gefahr in sich schliesst, vorkommt;

Hausfriedensbruch;

Eigentumsbeschädigung der in Kap. 19 genannten Art.

Strafverschärfung soll nicht verhängt werden, sofern nicht besondere Roheit oder Bosheit durch das Verbrechen bewiesen worden ist.

4. Kapitel.

§ 1. Begreift eine Handlung mehrere Verbrechen in sich, und ist die Strafe für eines derselben schwerer als für ein anderes, so soll auf die schwerste Strafe erkannt werden; ist jedes der Verbrechen mit derselben Strafe belegt, soll auf diese Strafe erkannt werden. In diesen beiden Fällen soll ein Verbrechen, für welches eine besondere Strafe nicht verhängt wird, als erschwerender Umstand betrachtet werden; und soll, wenn eines der Verbrechen von der in Kapitel 2, § 7 angeführten Art ist, auf Strafverschärfung erkannt werden können. Zieht eines der Verbrechen dem Gesetz gemäss Verlust des Amts oder eine der in Kapitel 2, § 15, 19 oder 20 erwähnten Folgen nach sich, so soll auf den Verlust des Amts oder die betreffende Folge erkannt werden.

Wo eine Handlung ein Verbrechen in sich schliesst, das in besonderen Hinsichten mit verschiedenen Strafen belegt ist, sollen auch die Bestimmungen dieses Paragraphen stattfinden.

§ 2. Hat jemand mehrere verbrecherische Handlungen verübt, und stehen sie mit einander nicht in dem Zusammenhang, dass sie die Fortsetzung eines und desselben Verbrechens bilden, sondern stellen sie, jede für sich, besondere Verbrechen dar, so soll, auch wenn die Verbrechen von der gleichen Art sind, der Gerichtshof die einzelnen Strafen festsetzen die jedes Verbrechen nach sich ziehen würde, und dann, falls eine Aenderung der Strafen, nach Massgabe des in § 4, 5, 6, 7 oder 8 Gesagten, stattfinden soll, darüber die erforderlichen Bestimmungen erlassen.

Digitized by Google

§ 8. Ist von Strafen, die mit einander vereinigt werden, eine mit Verschärfung verbunden, so soll sie zur Anwendung kommen; sind zwei oder mehrere der Strafen mit Verschärfung verbunden, so kommt die Verschärfung zur Anwendung, die am schwersten ist, oder, wenn die Verschärfungen gleich schwer sind, eine von ihnen.

Ein Tag Strafverschärfung mit dunkler Einzelzelle ist als 2 Tagen Strafverschärfung nur durch hartes Nachtlager entsprechend anzusehn; und soll, wo Strafverschärfungen vorliegen, die nach dieser Massgabe gleich schwer sind, die Verschärfung mit dunkler Einzelzelle zur Anwendung kommen.

Beträgt in den hier in Betracht kommenden Fällen die Strafzeit über 2 Jahre, so soll die Verschärfung in Wegfall kommen.

§ 9. Es kann nun geschehen, dass jemand, nachdem er für ein Verbrechen zu einer Strafe verurteilt worden, überführt wird, vorher ein anderes Verbrechen verübt zu haben; da soll die Strafe so bestimmt werden, als wäre gegen ihn gleichzeitig wegen beider Verbrechen gerichtlich vorgegangen worden; und soll bei der Vollstreckung der Strafe in Abzug kommen, was er von der über ihn vorher verhängten Strafe möglicherweise schon abgebüsst hat.

§ 10. Hat jemand, nachdem er zu einer Strafe verurteilt worden, aber bevor er sie vollständig abgebüsst, ein neues Verbrechen verübt, so soll die Strafe für dieses Verbrechen, unter Beobachtung der oben festgestellten Grundsätze, von dem Gericht mit der früheren Strafe oder, wenn diese zu einem Teile abgebüsst war, als das neue Verbrechen begangen wurde, mit dem, was von dieser Strafe noch rückständig war, vereinigt oder zusammengelegt werden; und soll von der so bestimmten Strafe in Abzug gebracht werden, was von der früheren Strafe oder dem erwähnten Rückstand derselben nach der Verübung des neuen Verbrechens möglicherweise abgebüsst ist.

§ 11. Sind in Fällen, wo von einer zuerkannten Strafe eine bereits abgebüsste Strafe in Abzug gebracht werden soll, beide Strafen mit Verschärfung verbunden, so soll die abgebüsste Strafverschärfung gleichfalls von der später verhängten gemäss den in § 8 für den Vergleich zwischen verschiedenen Verschärfungen festgesetzten Bestimmungen in Abzug gebracht werden.

Digitized by Google

§ 12. Ist der Angeklagte wegen eines Verbrechens, über das im Prozess eine Untersuchung geführt worden, in Haft gehalten worden, und wird er in dem Prozess zu einer Freiheitsstrafe auf bestimmte Zeit oder zu Geldstrafen verurteilt, so soll der Gerichtshof, wenn mit Rücksicht auf die Umstände so für angemessen befunden wird, verordnen, dass die Strafe zu einem gewissen Teil oder ganz und gar als durch die Untersuchungshaft des Verurteilten abgebüsst angesehen werden soll. Es soll jedoch eine Freiheitsstrafe, die unmittelbar verhängt worden, nicht als zu einem grösseren Teile abgebüsst angesehen werden, als der Haftzeit entspricht, wenn ein Tag Haft gleich einem Tage Gefängnis gerechnet wird und im übrigen die Bestimmungen angewendet werden, die für die Umwandlung einer Strafart in eine andere festgesetzt sind.

Wird vor einer höheren Instanz gegen eine zuerkannte Strafe Revision eingelegt, so soll der Gerichtshof nicht durch den Beschluss der niederen Instanz bezüglich der Anrechnung der Untersuchungshaft gebunden sein, auch wenn gegen diesen Beschluss Klage nicht geführt wird.

§ 13. Liegen zur Vollstreckung gleichzeitig mehrere Urteile vor, durch welche dieselbe Person zu Strafen verurteilt worden ist, und sind die Strafen von der Beschaffenheit, dass sie nach dem oben Gesagten nicht neben einander vollstreckt werden können, so soll die Königliche Provinzialregierung Bestimmung treffen, wie die Strafen vereinigt werden sollen.

§ 14. Wo das Gesetz besondere Strafe für den festsetzt, der auf's neue ein Verbrechen begeht, soll die Strafe nicht verhängt werden, sofern nicht solch ein Rückfall geschehen, nachdem der Betreffende die wegen des früheren Verbrechens über ihn verhängte Strafe vollständig abgebüsst hat.

Auch soll, wenngleich die Strafe für das frühere Verbrechen vollständig abgebüsst war, nicht auf besondere Strafe wegen Rückfalls erkannt werden, wenn der Bestrafte, nach Beendigung der Strafzeit und bevor das neue Verbrechen verübt wurde, während einer Zeit von 10 Jahren weder eine Handlung begangen, die im Verhältnis zum früheren Verbrechen einen Rückfall darstellt noch wegen einer solchen Handlung eine Bestrafung erlitten hat. Bei der Anwendung des hier Vorgeschriebenen soll jede Handlung, welche Diebstahl, Einbruch, Raub oder Versuch des Raubes in sich schliesst, im Verhältnis zu

Digitized by Google

einer anderen solchen Handlung als einen Rückfall darstellend angesehen werden.

§ 15. Verübt der, welcher zu Zuchthaus auf Lebenszeit verurteilt worden ist, ein Verbrechen, das nicht Todesstrafe nach sich zieht, so soll die Strafe durch Einschliessung in dunkle Einzelzelle während höchstens 21 Tagen verschärft werden; und soll diese Verschärfung, in schweren Fällen, dreimal zur Anwendung kommen, jedoch mit mindestens 3 Monaten Zwischenzeit zwischen jedem Mal.

5. Kapitel.

§ 17. Ist Jemand durch gesetzkräftiges Urteil zu einer Strafe verurteilt worden, die nicht schwerer ist als Zuchthaus auf 2 Jahre, und wird das Urteil nicht innerhalb 10 Jahren, nachdem es ausgesprochen worden, vollstreckt, so soll die Strafe verjährt sein. Wie eine durch Urteil verhängte Strafe früher verjährt sein kann, darüber wird in besonderem Gesetz betreffs bedingten Strafurteils Bestimmung getroffen.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1907 an in Kraft.

Gesetz betreffend Vollstreckung der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in Einzelzelle.

Unter Aufhebung des Gesetzes betreffend Vollstreckung der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in Einzelzelle vom 29. Juli 1892 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Derjenige, der zu Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, soll, soweit es geschehen kann, in Einzelzelle die ganze Strafzeit über gehalten werden, wenn diese 3 Jahre nicht übersteigt, und, wenn die Strafzeit länger ist, die 3 ersten Jahre.

§ 2. Ist Jemand gemäss § 1 zur Abbüssung einer Zuchthausstrafe, die über ihn auf bestimmte Zeit verhängt worden, in Einzelzelle untergebracht worden, und wird er, bevor die Strafe völlig abgebüsst ist, wegen eines anderen Verbrechens zu weiterer Zuchthausstrafe verurteilt, so soll hinsichtlich der Art der Vollstreckung der Strafe die Bestimmung gelten, dass die Gesamtzeit, während welcher er in Einzelzelle gehalten werden soll, nicht 3 Jahre übersteigen darf, sofern nicht die Vollstreckung unter Verhältnissen geschieht, wie sie in § 9 behandelt werden.

Digitized by Google

§ 3. Ist Jemand zu Zuchthausstrafe mit Verschärfung verurteilt, so soll die Verschärfung zu Beginn der Strafzeit abgebüsst werden; und soll nach jedem zehnten Tage die Verschärfung 10 Tage lang unterbrochen werden.

Soll die Verschärfung zu einem Teil mit dunkler Einzelzelle stattfinden, so soll die Verschärfung in diesem Teil, soweit es die Umstände erlauben, zuerst zur Ausführung kommen.

Steht der Vollstreckung der Strafverschärfung ein Hindernis von der in Kapitel 2, § 6 genannten Art entgegen, so ist die Verschärfung aufzuschieben, solange das Hindernis vorliegt; doch soll ein Hindernis für den Aufenthalt in dunkler Einzelzelle die Verschärfung im übrigen nicht länger aufhalten, als dass diese vor Ende der Strafzeit vollstreckt werden kann.

§ 4. Der, welcher Zuchthausstrafe in Einzelzelle abbüsst, soll zu der Arbeit angehalten werden, zu der sich Gelegenheit findet. Zu einem Anteil an dem Ertrage der Arbeit soll er nicht berechtigt sein; jedoch kann für Fleiss und Ordentlichkeit bei der Arbeit im Verein mit guter Führung ihm eine Arbeitsprämie zuerteilt werden. Unterhalt, Kleider oder anderes über das hinaus, was er in der Strafanstalt erhält, darf er sich nicht verschaffen oder annehmen. Briefe oder Nachrichten an eine andere oder von einer anderen Person innerhalb oder ausserhalb des Gefängnisses dürfen von dem Gefangenen weder abgesandt noch empfangen werden, ohne dass der Vorsteher des Gefängnisses, nach Prüfung in jedem Fall, die Erlaubnis dazu gibt.

Von anderen Personen als dem Gefangenwärter, dem am Gefängnis angestellten Arzt oder Geistlichen und den Personen, die über das Gefängnis die Aufsicht haben oder, infolge ihres Dienstes oder gemäss dem Beschluss der Obergefängnisverwaltung, Zutritt dazu haben, darf der Gefangene nicht Besuche empfangen, sofern nicht der Vorsteher des Gefängnisses befindet, dass Umstände von besonderer Wichtigkeit zu einer Annahme Anlass geben.

Nachdem 3 Monate seit Beginn der Strafe verflossen, kann unabhängig von eben erwähnten Umständen einem Gefangenen, gegen den nicht Strafverschärfung besteht, die Erlaubnis erteilt werden, Besuche von der Ehefrau, den Eltern, Kindern, Geschwistern oder anderen nahestehenden Personen zu empfangen, sofern nicht die Ordnung oder Sicherheit des Gefängnisses dadurch gefährdet

Digitized by Google

wird oder der Besuch sonst als schädlich wirkend angesehen werden kann. Die Anmeldung eines solchen Besuches soll bei dem Vorsteher des Gefängnisses geschehen, der eine geeignete Zeit für den Besuch bestimmt und, wenn er es für nötig erachtet, anordnen soll, dass während des Besuches Jemand von den Gefangenwärtern zugegen sei.

§ 5. Gefängnisstrafe soll, ob die Strafe unmittelbar wegen Verbrechens oder als Umwandlungsstrafe an Stelle verhängter Geldstrafen auferlegt worden ist, in der Weise zur Vollstreckung kommen, dass der Gefangene, soweit das geschehen kann, in einer Einzelzelle untergebracht wird.

§ 6. Ist Jemand zu Gefängnis mit Verschärfung verurteilt, so sollen hinsichtlich der Ausführung der Strafverschärfung in ihren anwendbaren Teilen die in § 3 festgesetzten Bestimmungen beobachtet werden.

§ 7. Büsst der Gefangene entweder unmittelbar wegen Verbrechens auferlegte Gefängnisstrafe oder damit vereinigte Gefängnisstrafe, in welche auferlegte Geldstrafen umgewandelt worden sind, ab, so ist er verpflichtet, sich mit geeigneter Arbeit zu beschäftigen. Solche Arbeit darf er sich selbst verschaffen, und ist er berechtigt, wenn die Arbeit Einnahmen ergibt, solche für eigene Rechnung zu behalten; doch soll der Vorsteher des Gefängnisses zusehen, dass dieses Recht nicht zu verbrecherichen Zwecken missbraucht wird. Macht der Gefangene von dem genannten Recht keinen Gebrauch, so soll ihm Arbeit gegeben werden, je nachdem Gelegenheit dazu sich bietet, und soll ihm von der Arbeitseinnahme ein Anteil gemäss besonderen Bestimmungen zuerteilt werden.

Will und kann der Gefangene sich Unterhalt oder Bequemlichkeit über das im Gefängnis Gewährte hinaus verschaffen, so soll es ihm erlaubt sein, sofern die Ordnung oder Sicherheit im Gefängnis nicht dadurch gestört wird; doch soll er nicht besseren Unterhalt oder grössere Bequemlichkeiten sich bereiten oder erhalten dürfen, als mit Mässigkeit und Einfachheit vereinbar ist. Büsst er eine Strafverschärfung ab, wie in § 6 gesagt ist, soll er währenddessen keine Bequemlichkeit geniessen, die geeignet ist, die Verschärfung aufzuheben oder zu mildern.

Die Ehefrau, die Eltern, Kinder oder Geschwister des Gefangenen dürfen ihn im Gefängnis besuchen; jedoch soll eine Anmeldung darüber vorher beim Vorsteher des Gefäng-

Digitized by Google

nisses geschehen, der eine geeignete Zeit für den Besuch bestimmen und, wenn er es für nötig erachtet, anordnen soll, dass während des Besuches einer von den Gefangenwärtern zugegen sei. Von anderen als den eben genannten Personen und den im zweiten Abschnitt § 4 erwähnten darf der Gefangene nicht ohne Erlaubnis des Vorstehers Besuch empfangen. Auch darf er nicht ohne Erlaubnis desselben Briefe empfangen oder absenden; jedoch darf, wenn der Brief allein private Angelegenheiten des Gefangenen betrifft, die Erlaubnis nicht verweigert werden, sofern nicht der Brief unschicklich ist oder etwas enthält, wodurch die Ordnung oder Sicherheit im Gefängnis gefährdet werden kann. Büsst der Gefangene eine Strafverschärfung ab, so sind inbezug auf Besuche die im zweiten Abschnitt des § 4 mitgeteilten Bestimmungen anzuwenden.

§ 8. Soll jemand eine Gefängnisstrafe abbüssen, in welche auferlegte Geldstrafen umgewandelt sind, und wird die Umwandlungsstrafe nicht mit anderer Gefängnisstrafe vereinigt, so soll der Gefangene verpflichtet sein, angemessene Arbeit, zu der Gelegenheit sich findet, auszuführen, und soll keine Entschädigung dafür ihm zukommen.

Unterhalt oder Bequemlichkeit über das in der Strafanstalt Gewährte hinaus darf er sich nicht verschaffen oder erhalten.

Betreffs des Rechtes des Gefangenen, Briefe oder Nachrichten zu empfangen oder abzusenden und Besuche zu empfangen, gilt, was in dieser Hinsicht im § 7 bezüglich derjenigen, die eine Gefängnisstrafe ohne Strafverschärfung abbüssen, festgesetzt worden ist.

§ 9. Wird jemand, dem auf Grund besonderer Gesetzesbestimmungen eine Zuchthausstrafe bedingterweise erlassen worden ist, danach in eine Strafanstalt verbracht, um den Rest der Strafe abzubüssen, so soll hinsichtlich der Vollstreckung so verfahren werden, als wenn es eine neue Strafe wäre.

§ 10. Bezüglich dessen, was ferner hinsichtlich der Pflege, Arbeit und Behandlung der Einzelhaftgefangenen zu beobachten ist und was im übrigen zur Ordnung in einem Einzelhaftgefängnis und zur Aufsicht darüber gehört, sollen die Bestimmungen gelten, die darüber erlassen sind oder in Zukunft erlassen werden.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft. Strafen, deren Vollstreckung vor dem genannten Tage be-

Digitized by Google

gonnen, sollen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen abgebüsst werden; und soll, was in dem Gesetz vom 29. Juli 1892 über Abzug von der Strafzeit, wenn Zuchthausstrafe in Einzelzelle abgebüsst wird, festgesetzt worden ist, auch weiter bei der Vollstreckung von Zuchthausstrafen zur Anwendung kommen, auf die in Prozessen erkannt worden ist, in denen die erste Instanz das entgültige Urteil vor dem Ausgange des Jahres 1906 gefällt hat.

Gesetz betreffend bedingte Freilassung.

(Vorläufige Entlassung.)

Es wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Hat derjenige, welcher Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit abbüsst, zwei Drittel der Strafe abgebüsst, und beträgt die Zeit, während welcher die Strafe vollstreckt ist oder, auf Grund gerichtlicher Verordnung, wie in Kap. 4, § 12 des Strafgesetzes bestimmt ist, als vollstreckt anzusehen ist, mindestens zwei Jahre, so soll, wenn die Umstände es wahrscheinlich machen, dass der Verurteilte, auf freiem Fuss gesetzt, sich wohl verhalten wird, bedingte Freilassung mit seiner Zustimmung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes stattfinden können.

Die hier gegebene Bestimmung soll auch auf den, der eine Gefängnisstrafe abbüsst, angewendet werden, wenn die Strafzeit, infolge der Vereinigung von Strafen, zwei Jahre übersteigt.

§ 2. Der, welcher bedingt freigelassen worden, soll während so langer Zeit, wie bei der Freilassung von der Strafe rückständig ist, in jedem Falle aber mindestens ein Jahr lang, besonderer Aufsicht unterstehn und während dieser Zeit verpflichtet sein, nicht allein ein ordentliches und unsträfliches Leben zu führen, schädlichen Umgang zu meiden und sich um Gelegenheit zu bemühen, auf erlaubte Weise sich zu versorgen, sondern auch Gewissenhaft die besonderen Vorschriften zu befolgen, die bei der Freilassung oder danach auf Grund dieses Gesetz ihm mitgeteilt werden.

§ 3. Versäumt der Freigelasse etwas von dem, was gemäss dem in § 2 Gesagten ihm obliegt, so kann die Freiheit, die ihm gewährt worden, wiederrufen werden; und soll er im Falle der Widerrufung von neuem in eine öffentliche Strafanstalt verbracht werden, um den Teil der Strafe abzubüssen, der bei der Freilassung nicht zur Vollstreckung gekommen war.

Digitized by Google

Bestimmungen darüber, wie in bestimmten Fall bedingte Freiheit zufolge eines neuen Strafurteils verwirkt sein soll, finden sich in § 13.

§ 4. Ist die in § 2 erwähnte Probezeit zu Ende gegangen, ohne dass die bedingte Freiheit wiederrufen oder der Freigelassene auf Grund eines Verhältnisses, das zum Widerruf führt, verhaftet worden ist, und liegt auch nicht ein Fall der in § 13 angeführten Art vor, so soll der Fall angesehen werden, als wäre die Strafe bei der Freilassung vollständig abgebüsst worden; doch soll eine neben der Strafe verhängte Massregel gemäss Kap. 2, § 19 des Strafgesetzes in keinem Fall vor Ende der Probezeit aufhören.

§ 5. Bei der Frage, ob bedingte Freilassung gewährt werden soll, ist folgendes in Betracht zu ziehen:

die Beschaffenheit des Verbrechens, wegen dessen auf die Strafe erkannt worden ist;

der frühere Lebenswandel des Verurteilten;

die Führung während der Gefängniszeit, und was im übrigen Aufschluss über seine Sinnesrichtung zu der Zeit geben kann, wo die Frage der Freilassung erwogen wird;

die Verhältnisse, in die der Verurteilte nach der Freilassung versetzt sein wird, ob Schutz seitens einer privaten Person, eines Vereins oder auf andere Weise in Aussicht gestellt wird oder ob auch ohne das gegründete Aussicht auf erlaubte Versorgung vorhanden ist.

§ 6. Bedingte Freilassung wird vom König angeordnet.

Ein Gesuch um derartige Freilassung wird bei der Obergefängnisverwaltung eingereicht, welche mit eigenem Gutachten das Gesuch dem König unterbreitet.

§ 7. Für den, welcher bedingt freigelassen wird, wird von der Obergefängnisverwaltung ein Freiheitspass ausgefertigt, worin, sofern nicht in dem Beschluss über die Freilassung anderes festgesetzt worden ist, ihm vorgeschrieben wird: sich an den Ort zu begeben, wo er während der Probezeit sich aufhalten soll, und nach der Ankunft den Pass dem, der über den Freigelassenen die Aufsicht ausüben soll, zur Anzeichnung vorzuzeigen, alles gemäss den genaueren Vorschriften, die im Passe mitgeteilt werden; bei der Aufsichtsperson seine Wohnung und etwaigen Wechsel derselben anzuzeigen; auf Verlangen bei der Aufsichtsperson sich einzufinden und bezüglich seiner Beschäftigung und übrigen Verhältnisse die Aufschlüsse zu geben, die von diesem verlangt werden;

Digitized by Google

endlich nicht ohne besondere schriftliche Erlaubnis sich ausserhalb des ihm angewiesenen Aufenthaltsortes aufzuhalten.

Im Passe soll auch vollsändiger Bescheid darüber sich finden, was der Freigelassene im übrigen, gemäss § 2 oder zufolgê besonderer Bestimmung in dem Freilassungsbeschluss, während der Probezeit zu beobachten haben soll, und über die Folgen, die eine Versäumnis seiner ihm gemäss dem Pass obliegenden Pflichten nach sich zieht.

Der, welcher freigelassen worden, soll verpflichtet sein, auf Verlangen den Pass der Polizeibehörde vorzuzeigen.

§ 8. Die Aufsichtsperson, von der in § 7 gesagt ist, soll auf dem Lande die Landespolizei und in der Stadt der Polizeimeister oder, wo solcher nicht vorhanden ist, der Stadtfiskal sein, doch soll stattdessen eine andere angemessene Person für einen bestimmten Ort oder, wo es durch den Freilassungsbeschluss oder sonst durch die Umstände veranlasst wird, für einen bestimmten Fall von der Königlichen Provinzialregierung verordnet werden können.

§ 9. Die Aufsichtsperson soll, soweit es die Umstände erlauben, über den Lebenswandel des Freigelassenen wachen und zu fördern suchen, was zu seiner Besserung dienen kann.

Wenn die Beschäftigung des Freigelassenen oder andere Verhältnisse es erfordern, dass er, täglich oder zeitweise, während eines Teiles des Tages sich ausserhalb des ihm angewiesenen Aufenthaltsortes aufhält, so soll ihm dazu von der Aufsichtsperson Erlaubnis erteilt werden. Erlaubnis, an anderem Orte sich aufzuhalten, kann auch sonst von der Aufsichtsperson gewährt werden, wenn giltige Gründe dazu vorliegen, jedoch jedesmal auf höchsten 10 Tage. Wird im letztgenannten Fall Erlaubnis für längere Zeit nachgesucht, oder wünscht der Freigelassene nach einem anderen Ort umzuziehen, so soll die Aufsichtsperson die Angelegenheit, nach den erforderlichen Feststellungen, bei der Königlichen Provinzialregierung anmelden, welche dann die Entscheidung trifft. Betreffs erteilter Erlaubnis soll in jedem Fall in dem Freiheitspass ein Vermerk gemacht werden, der, wenn sie auf Umzug nach einem anderen Ort sich bezieht, auch die von der Königlichen Provinzialregierung in bezug darauf mitgeteilten näheren Vorschriften enthalten soll.

Digitized by Google

Die Aufsicht soll so angeordnet werden, dass der Freigelassene nicht unnötigerweise in seiner erlaubten Tätigkeit gestört oder öffentlicher Aufmerksamkeit ausgesetzt wird.

§ 10. Betreffs der Widerrufung bedingt gewährter Freiheit wird von der Königlichen Provinzialregierung der Provinz, wo die Aufsicht ausgeübt wird, Beschluss gefasst.

Glaubt die Aufsichtsperson, dass der Freigelassene etwas von dem, was ihm nach § 2 obliegt, versäumt hat, so soll er es der Königlichen Provinzialregierung melden und zugleich ihr die nötigen Feststellungen übermitteln. Wird der Freigelassene wegen Verbrechens unter Anklage gestellt, so soll dies von der Aufsichtsperson der Königlichen Provinzialregierung mitgeteilt werden.

Sollte die Königliche Provinzialregierung solche Umstände für vorliegend erachten, dass, obwohl der Freigelassene etwas von dem ihm nach § 2 Obliegenden versäumt hat, ein Widerruf angemessenerweise nicht stattzufinden hat, so kann die Königliche Provinzialregierung ihm eine Warnung erteilen lassen.

§ 11. Verlässt der Freigelassene den ihm angewiesenen Aufenthaltsort, oder macht er sich eines Lebenswandels schuldig, der die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden vermag, so soll er in Erwartung weiterer Verfügung verhaftet werden. Von der Königlichen Provinzialregierung kann solche Verhaftung auch sonst beschlossen werden, wenn die Umstände dazu Anlass geben. Der Polizeibehörde, die die Verhaftung gemäs diesem Paragraphen bewerkstelligt hat, liegt es ob, am folgenden Tage der Königlichen Provinzialregierung davon Mitteilung zu machen.

§ 12. Hat die Königliche Provinzialregierung bedingt gewährte Freiheit widerrufen, und will der Freigelassene versuchen, eine Aenderung des Beschlusses herbeizuführen, so ist er berechtigt, innerhalb 8 Tage, nachdem der Beschluss ihm mitgeteilt worden, bei der Königlichen Provinzialregierung oder dem Inspektor des Gefängnisses, wo er in Haft sich befindet, seine an den König gerichtete Beschwerde einzureichen. Ist der Kläger verhaftet und braucht er bei der Abfassung der Beschwerde Beistand, so soll die Königliche Provinzialregierung oder der Inspektor am Gefängnis Sorge dafür tragen, dass er ihn erhält. Beschwerden, die bei dem Inspektor eingereicht

Digitized by Google

sind, hat dieser unverzüglich der Königlichen Provinzialregierug zu übermitteln.

Eingelaufene Beschwerden hat die Königliche Provinzialregierung sobald wie möglich zusammen mit den zur Angelegenheit gehörigen Akten dem Königlichen niederen Justizrevisionsamt zu übersenden.

Ist der Freigelassene verhaftet worden, so soll betreffs der Ausführung des Beschlusses vor Ablauf der Beschwerdezeit in den bezüglichen Teilen zur Anwendung kommen, was im besonderen hinsichtlich der Vollstreckung einer Strafe festgesetzt ist, auf die durch Urteil, das noch nicht Gesetzeskraft erhalten hat, erkannt worden ist.

Die Entscheidung der Königlichen Provinzialregierung betreffs Warnung kann nicht überklagt werden.

§ 13. Wird der Freigelassene während der Probezeit wegen Verbrechens zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt, so soll der Gerichtshof zugleich die bedingt gewährte Freiheit für verwirkt erklären. Ist er vor Ablauf der Probezeit wegen Verbrechens verhaftet worden, so soll dieselbe Bestimmung stattfinden, auch wenn er später verurteilt wird.

§ 14. Ist Jemand bedingterweise freigelassen worden, und ist die Freiheit nicht widerrufen oder für verwirkt erklärt worden, so soll, wenn vor Ablauf der Probezeit eine Umwandlung ihm auferlegter Geldstrafen stattfindet, diese Umwandlung unabhängig von der früheren Strafe geschehen.

§ 15. Die genaueren Vorschriften, die für die Anwendung dieses Gesetzes betreffs dessen, was gemäss § 7 der Aufsichtsperson obliegt, und was damit in Verbindung steht, erforderlich sind, erlässt der König.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Gesetz betreffend bedingtes Strafurteil.

Es wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Wird jemand zu Zuchthausstrafe nicht über 3 Monate oder Gefängnisstrafe nicht über 6 Monate verurteilt, so ist das Gericht, wenn giltige Gründe dazu vorliegen, berechtigt zu verfügen, dass die Strafe der eben genannten Art Aufschub erfahren und dass es von in diesem Gesetz näher anzugebenden Bedingungen abhängen soll, ob die Strafe zur Vollstreckung gelangen soll.

Digitized by Google

Bedingte Veurteilung genannter Art soll nicht zur Anwendung kommen, wenn der Angeklagte während der zehn Jahre, die dem Verbrechen zunächst vorhergegangen, zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden ist oder während derselben Zeit eine solche Strafe, auf die gegen ihn früher erkannt worden ist, abgebüsst hat.

Bei der Prüfung, ob Gründe zu bedingter Verurteilung vorliegen soll zunächst in Erwägung gezogen werden, ob angenommen werden kann, dass der Angeklagte ohne Abbüssung der Strafe sich bessern wird. Hierbei soll zugesehen werden, ob Gelegenheit zur Erziehung oder Anleitung für den, der dessen bedarf, vorhanden ist, und soll im übrigen auf den früheren Lebenswandel des Angeklagten, die Umstände, die ihn zum Verbrechen getrieben, seine Bereitwilligkeit, dasselbe zu bekennen und Schadenersatz zu leisten, sein Betragen im übrigen und seine Lebensverhältnisse Rücksicht genommen werden. Unter den übrigen Umständen soll besonders in Betracht gezogen werden, ob, mit Rücksicht auf die Jugend des Angeklagten, ihm obliegende Versorgungspflicht oder andere Verhältnisse, Gefahr besteht, dass die Vollstreckung der Strafe Folgen von besonders nachteiliger Beschaffenheit nach sich ziehen würde.

§ 2. Die Bestimmung in § 1 darf, wenn auf Geldstrafen erkannt ist, auch auf diese Strafe Anwendung finden, jedoch in keinen anderen Fall, als wo Anlass vorliegt, dass der Angeklagte infolge Armut und mangelnden Erwerbsvermögens genötigt sein würde, die Geldstrafen mit Freiheitsstrafen abzubüssen.

§ 3. Werden Geldstrafen neben Freiheitsstrafen der in § 1 genannten Art verhängt, so soll gemäss diesem Gesetz für beide Strafen oder auch für die Freiheitsstrafe, nicht aber für die Geldstrafe allein Aufschub gewährt werden; und soll, wenn Aufschub gewährt wird, eine Vereinigung der Geldstrafen mit Freiheitsstrafen nicht stattfinden.

§ 4. Begeht der, welcher durch bedingte Verurteilung Aufschub für eine Strafe erhalten hat, innerhalb dreier Jahre nach der Verurteilung ein Verbrechen, und wird er hierfür zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt, so soll gleichzeitig der Aufschub von dem Gericht für verwirkt erklärt werden. Wird er zu einer anderen Strafe verurteilt, so soll der Aufschub für verwirkt erklärt werden,

Digitized by Google

wenn der Zusammenhang oder die gleichartige Beschaffenheit der Verbrechen dazu Anlass geben.

Wird der Aufschub nicht auf die eben angegebene Weise verwirkt, und erfolgt auch nicht aus in § 5 erwähnten Ursachen eine neue Verurteilung, so soll die Strafe verfallen sein.

§ 5. Wird der, welcher wegen eines Vebrechens eine bedingte Verurteilung erfahren hat, überführt, vor der Verurteilung ein anderes Verbrechen begangen zu haben, so soll, bei der Bestimmung der Strafe für das Verbrechen gemäss Kap. 4, § 9 des Strafgestzes, auch bestimmt werden, ob Aufschub gemäss diesem Gesetz stattfinden soll.

§ 6. Wenn eine Strafe gemäss Kap. 25 des Strafgesetzes oder gemäss dem Strafgesetze für die Kriegsmacht verhängt wird, darf bedingte Verurteilung bezüglich dieser Strafe nicht zur Anwendung kommen.

Auch soll, was in diesem Gesetz betreffs Erlasses bedingter Strafurteile festgesetzt ist, nicht Bezug haben auf Strafen, die wegen Vergehens gegen das Pressgesetz verhängt werden.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft, soll aber von höherer Instanz nicht in Sachen angewendet werden, die in erster Instanz vor genanntem Tage abgeurteilt worden sind.

Das Dänische Gesetz zur Entgegenwirkung der öffentlichen Unsittlichkeit und venerischen Ansteckung.

Bestätigt von S. M. König Frederik VIII. den 30. März 1906.

---

§ 1. Die polizeiliche Reglementierung von Erwerb durch Unzucht ist aufgehoben. Gegen den, der solchen Erwerb betreibt, ist die Polizei berechtigt einzuschreiten unter den Bedingungen und auf die Weise, die in dem Gesetz gegen Landstreicherei[1]) gilt. Doch soll die Vor-

[1]) Landstreicherei wird mit Gefängnis bei Wasser und Brot von 2—6×5 Tagen; Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost von 12 Tagen bis 6 Monaten oder Zwangsarbeit von 12 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

Digitized by Google

schrift[1]), die das Gesetz vom 3. März 1860 § 2 behandelt, nur nach vorausgegangenem Verweis erteilt werden.

§ 2. Wer auf solche Weise zur Unzucht auffordert oder einlädt, oder wer einen unsittlichen Lebenswandel so zur Schau trägt, dass dadurch das Schamgefühl verletzt, öffentliches Aergernis gegeben oder Umwohnende belästigt werden, wird mit Gefängnis oder unter erschwerenden Umständen und im Wiederholungsfall mit Zwangsarbeit bestraft. Bei mildernden Umständen kann die Strafe mit Geldbusse abgemacht werden.

Derselben Strafe ist diejenige Weibsperson verfallen, die Unzucht als Erwerb betreibt, wenn sie eine erwachsene Mannsperson oder ein unmündiges Kind, das über 2 Jahre alt ist, bei sich im Hause hat, oder Besuch von Mannspersonen unter 18 Jahren zu unzüchtigen Zwecken empfängt.

Demjenigen gegenüber, der in besagter Sache weder vorbestraft ist, noch Verweis erhalten hat, kann an Stelle der Strafe ein von der Polizeiobrigkeit zu erteilender Verweis treten; doch kann dieser Verweis nicht erteilt werden, wenn der Angeklagte Rechtsspruch fordert.

§ 3. Bordell zu halten ist verboten. Wer dieses Verbot übertritt, wird mit Verbesserungshaus[2]) oder Zwangsarbeit oder Gefängnis[3]) bestraft. Derselben Strafe verfällt, wer sich der Kuppelei schuldig macht.

Wer um Gewinnes willen Personen beiderlei Geschlechts zu seiner Wohnung Zutritt gewährt behufs Ausübung von Unzucht, oder wer Zimmer nicht zu ständigem Aufenthalt, sondern um zu Unzucht Gelegenheit zu geben vermietet, oder wer Weibspersonen unter 18 Jahren, die Erwerb durch Unzucht suchen, in sein Haus aufnimmt, wird mit Gefängnis oder Zwangsarbeit bestraft. In Wiederholungsfällen kann die Strafe auf Strafarbeit bis zu 2 Jahren gesteigert werden.

Es ist verboten sich durch Bekanntmachungen, Aushängeschilde, Aussendung von Beschreibungen usw. an das Publikum oder an unbekannte oder unbestimmte Personen mit Anerbietungen von Verkaufsgegenständen, die dazu dienen den Folgen des Beischlafes vorzubeugen, zu wenden. Uebertretung hiervon wird nach den über Ueber-

[1]) d. h. Vorschrift darüber, rechtlichen Erwerb zu suchen.
[2]) d. h. Strafarbeit in Einzelhaft von $^2/_3$—6 Jahren.
[3]) Von 2 Tagen bis 6 Monaten.

Digitized by Google

tretung von Polizeibestimmungen geltenden Regeln behandelt und bestraft.

§ 4. Dieselbe Strafe, die in § 181[1]) des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes bestimmt ist, kommt demjenigen gegenüber zur Anwendung, der unter in genanntem Paragraphen erwähnten Umständen mit seinem Ehegenossen leiblichen Umgang pflegt, wenn dieser dadurch angesteckt worden ist und vor Ablauf eines Jahres, nachdem er hiervon Kenntnis erhalten hat, Strafantrag stellt. Wer sich der Uebertretung des Paragraphen 181 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes oder vorstehender Bestimmung schuldig macht, soll ausserdem, falls Ansteckung stattgefunden hat, ohne dass der Angesteckte von der vorhandenen Ansteckungsgefahr gewusst hat, nicht allein pflichtig sein, dem Angesteckten die mit der Heilung verbundenen Kosten zu erstatten, sondern auch für die durch die Krankheit verursachten Leiden und Verluste Ersatz zu leisten.

§ 5. Personen, die an Geschlechtskrankheit leiden, sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst Mittel besitzen ihre Heilung zu bezahlen oder nicht, dazu berechtigt, sich auf öffentliche Rechnung kurieren zu lassen, gleichwie sie verpflichtet sind, sich einer solchen Kur zu unterwerfen, wenn sie nicht beweisen, sich einer gehörigen Behandlung eines Privatarztes unterzogen zu haben. Leben die erkrankten Personen unter Verhältnissen von solcher Beschaffenheit, dass einer Ueberführung der Krankheit auf andere Personen nicht auf andere sichere Art und Weise als durch ihre Entfernung vorgebeugt werden kann, oder halten sie die zur Vorbeugung der Ansteckung ihnen gegebenen Vorschriften nicht inne, so sind sie zur Kur in ein Krankenhaus zu überführen. Die Bestimmung hierüber wird nötigen Falles vom Amtmann[2]) (in Kopenhagen vom Polizeidirektor) unter Berufung zum Justizminister getroffen, und die Erfüllung der Verpflichtung kann durch Geldstrafen, die von genannten Obrigkeiten aufzuerlegen sind, und, wenn diese nichts fruchten, durch Abholung per Polizei erzwungen werden.

---

[1]) § 181. Wenn Jemand, der weiss oder vermutet, dass er mit venerischer Ansteckung behaftet ist, mit einem Andern Unzucht ausübt ist Gefängnisstrafe oder unter erschwerenden Umständen Strafarbeit anzuwenden.

[2]) Der höhere Beamte, der ausserhalb Kopenhagens die Staatsanwaltschaft ausübt.

Digitized by Google

Wer feste Armenunterstützung geniesst und an Geschlechtskrankheit leidend befunden wird, soll zur Kur in ein Krankenhaus gebracht werden.

§ 6. Sollte es während der Behandlung der Krankheit oder bei deren Abschluss mit Rücksicht auf Ansteckungsgefahr für notwendig erachtet werden, dass der Patient dauernd unter Beobachtung steht, soll der Arzt ihm auferlegen, sich entweder bei ihm zu bestimmten Zeitpunkten vorzustellen, oder ihm den schriftlichen Beweis zu liefern, dass seine Behandlung von einem anderen autorisierten Arzte übernommen worden ist. Scheine zum Gebrauch bei solchen Vorschriften sind beim betreffenden Stadt- oder Distriktsphysikus zu erhalten.

Hält der Betreffende diese Vorschriften nicht inne, oder will der Arzt ihn nicht länger behandeln, und er erbringt trotz Aufforderung keinen schriftlichen Beweis dafür, dass seine Behandlung von einem anderen Arzt übernommen worden ist, so ist ohne Verzögerung dem betreffenden öffentlichen oder visitierenden Arzte Bericht zu erstatten, und dieser hat hierauf den Betreffenden aufzufordern, sich, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Paragraphen 13, im Konsultationslokal einzufinden.

§ 7. Es liegt jedem Arzte, der Jemanden wegen Geschlechtskrankheit untersucht oder behandelt, ob, diesen auf die Ansteckungsgefahr der Krankheit und auf die rechtlichen Folgen, Jemanden anzustecken oder der Gefahr der Ansteckung auszusetzen, aufmerksam zu machen, sowie den Betreffenden namentlich zu warnen in den Ehestand zu treten, so lange die Ansteckungsgefahr besteht. Vorgedruckte Scheine zur Mitteilung hiervon sind bei den betreffenden Stadt- oder Distriktsärzten zu erhalten.

§ 8. Jeder Arzt hat in den Wochenberichten an die betreffenden Stadt- oder Distriktsärzte ausdrücklich zu bezeugen, dass er die Bestimmungen des vorigen Paragraphen eingehalten hat, sowie anzugeben, wie vielen Personen er die in § 6 besagten Vorschriften erteilt hat.

Uebertretung der Bestimmungen in § 6, 7 und dieses Paragraphen ersten Absatzes wird mit Geldbussen bis zu 200 Kr. bestraft. Wer dem betreffenden Arzt falschen Namen, Stellung oder Wohnung angibt, wird nach § 155 des Strafgesetzes[1]) betraft.

[1]) d. h. mit Geldstrafe oder kurzen Freiheitsstrafen.

Digitized by Google

§ 9. Ein Kind, das Syphilis hat, darf keinem anderen Weib als seiner eigenen Mutter zum stillen gegeben werden. Ebensowenig darf eine Amme, die weiss oder vermutet, dass sie diese Krankheit hat, das Kind eines anderen Weibes an die Brust nehmen. Versehungen werden gemäss § 181 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes geahndet, wonach der Schuldige, falls die Krankheit übertragen wurde, dem Angesteckten nicht nur verpflichtet ist, die mit der Heilung verbundenen Unkosten zu erstatten, sondern ihn auch für die durch die Krankheit erlittenen Leiden und Verluste zu entschädigen.

Dieselbe Entschädigungspflicht liegt demjenigen ob, der ein Kind, von dem er weiss oder mit Grund vermutet, dass es an Geschlechtskrankheit leidet, in Pflege setzt, oder wer ein solches Kind einer Amme an die Brust gibt, ohne dass Pflegeeltern oder Amme vor der Anbringung davon unterrichtet waren, dass das Kind krank oder verdächtig ist, sowie darüber, welche Ansteckungsgefahr damit verbunden ist. Derartige Anbringung ist nicht gestattet, wenn dadurch andere Kinder der Ansteckungsgefahr ausgesetzt werden; bei Uebertretungen findet die Regel des ersten Absatzes, Satz 2 entsprechende Anwendung.

Diese Bestimmungen gelten gleichfalls für öffentliche Vormundschaften, die Kinder in Pflege oder in die Ziehe geben.

Ein Kind wird für syphilisverdächtig betrachtet, auch wenn sich bei ihm keine Anzeichen davon vorfinden, wenn eins der Eltern sich vor weniger als 7 Jahren diese Krankheit zugezogen hat und seit seiner Geburt keine 3 Monate vergangen sind.

§ 10. Jeder, der in bezug auf die in §§ 1, 2, 4 oder 9 2ter Satz dieses Gesetzes, oder in § 181 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes behandelten Versehungen zur Anzeige gebracht wird, kann auf Veranstaltung der Polizei mit seiner ausdrücklichen Einwilligung einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Im Weigerungsfall bestimmt das Gericht durch Spruch, sofern es die Anzeige für genügend begründet erachtet, dass die Untersuchung ohne Einwilligung stattfindet.

§ 11. Die in § 10 behandelten ärztlichen Untersuchungen sind an dem von der Polizei verordneten Ort, von dem betreffenden Stadt- oder Distriktsphysikus oder von einem zu diesem Zweck besonders angenommenen visitierenden Arzte

Digitized by Google

vorzunehmen. Gezwungene Untersuchung ist — wenn der Betreffende nicht ausdrücklich davon Abstand nimmt — von einem Arzte seines eigenen Geschlechtes vorzunehmen, insofern ein solcher in der betreffenden Stadt, oder dem ärztlichen Distrikt, oder doch so in der Nähe praktiziert, dass durch seine Herbeirufung keine bedeutende Verzögerung verursacht wird, und insofern er willig ist, Untersuchungen solcher Art zu übernehmen. — Der betreffende Arzt geniesst hierfür entweder eine jährliche Bezahlung, die vom Gemeinderat festgesetzt und vom Justizminister bestätigt wird, oder, wenn eine solche nicht festgesetzt oder bestätigt ist, per Untersuchung eine Bezahlung von 4 Kr. für jede erste Person und 1 Kr. für jede weitere Person, die gleichen Ortes gleichzeitig untersucht wird, sowie enventuelle Vergütung von Beförderungskosten. Die Bezahlung fliesst in den Städten aus der Stadtkasse, auf dem Lande aus dem Amtsreportitionsfond und auf Bornholm aus dem für Stadt und Land gemeinsamen Amtsfond. Für Ausstellung eines Zeugnisses, ob der Betreffende durch die Untersuchung als erkrankt befunden wurde, hat der Arzt keine besondere Bezahlung zu fordern.

§ 12. Oeffentliche oder visitierende Aerzte haben ausser besagten ärztlichen Untersuchungen ebenfalls, aber zu anderer Zeit, jeden an Geschlechtskrankheit Leidenden, der sich an sie wendet, oder ihnen zugewiesen wird, zu untersuchen und nötigenfalls, und wenn es ohne Einlegung ins Krankenhaus geschehen kann, zu behandeln. Hierfür darf von dem Patienten eine Vergütung weder gefordert noch angenommen werden. Mit der Bezahlung aus der öffentlichen Kasse wird es nach den bisher geltenden Regeln gehalten.

In Kopenhagen soll es jederzeit eine genügende Anzahl von visitierenden Aerzten geben, die täglich zu bestimmten Stunden in verschiedenen Teilen der Stadt Sprechstunde halten nach näheren Bestimmungen der Gesundheitskommission.

§ 13. In jedem einzelnen Fall, in dem der öffentliche oder visitierende Arzt es hinsichtlich der Ansteckungsgefahr für notwendig erachtet, hat er unter Benutzung der dazu bestimmten vorgedruckten Scheine dem Betreffenden vorzuschreiben, sich zu näher bestimmten Zeiten vorzustellen.

Die Erfüllung dieser Vorschrift kann durch Geldstrafen erzwungen werden, die vom Amtmann (in Kopen-

Digitized by Google

hagen vom Polizeidirektor) unter Berufung zum Justizminister auferlegt werden, oder wenn diese nichts fruchten, durch Abholung durch die Polizei.

§ 14. Wer auf öffentliche Kosten zur Behandlung wegen Geschlechtskrankheit ins Krankenhaus gebracht ist, darf das Krankenhaus nicht verlassen, ehe er vom Arzte entlassen worden ist. Uebertretungen dieser Bestimmung werden mit Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu 20 Tagen oder mit Haft bis zu einem Monat bestraft.

§ 15. Die Polizei kann Hotelwirten, Gastwirten und Wirten verbieten, Weibspersonen, die laut § 2 dieses Gesetzes vorbestraft sind, im Hause zu haben, sowie derartige Weibspersonen zur Unterhaltung oder Bedienung von Gästen zu benützen.

Uebertretung dieses Verbotes wird mit Geldstrafen bis zu 100 Kr., mit Gefängnis bei gewöhnlicher Gefangenenkost bis zu 2 Monaten oder mit Zwangsarbeit bis zu 3 Monaten bestraft. Ist der Betreffende wegen solchen Verhältnisses nicht vorbestraft, oder hat er keinen Verweis erhalten, so kann ein von der Polizeiobrigkeit zu erteilender Verweis an Stelle der Strafe treten. Ein Verweis kann jedoch nicht erteilt werden, wenn der Angeklagte Rechtsspruch verlangt.

§ 16. Bei Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über Gefängnis und Verbesserungshaus kommen die Regeln des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes, Kapitel 2, zur Anwendung, sowie das Interimsgesetz vom 1. April 1905 § 10—12. Sachen über in diesem Gesetz in § 2, 6, 2ter Absatz, 7, 8, 1ter Absatz, 9, 14 und 15 behandelten Uebertretungen werden als öffentliche Polizeisachen, jedoch mit Ausschluss der Oeffentlichkeit behandelt. Die in diesen öffentlichen Polizeisachen auferlegten Geldstrafen fliessen der Polizeikasse, in Kopenhagen der Stadtkasse, zu.

§ 17. In dem Ausdruck „Geschlechtskrankheit“ sind in diesem Gesetz die in der medizinischen Wissenschaft mit Syphilis, Gonorrhoea und *Ulcus venereum* bezeichneten Krankheitsformen inbegriffen.

§ 18. Dieses Gesetz tritt 6 Monate nach seiner Veröffentlichung in der Gesetzeszeitung in Kraft, jedoch auf die Weise, dass das Einschreiben öffentlicher Frauenzimmer des Gesetzes vom 10. April 1874 sofort in Wegfall kommt. Gleichzeitig gelten die Paragraphen 180 und 182 des Strafgesetzes, sowie das Gesetz vom 10. April

Digitized by Google

1874 bezüglich Veranstaltungen zum Entgegenwirken der venerischen Ansteckung, das Gesetz vom 1. März 1895 bezüglich Veränderung und Beifügung zu diesem Gesetz, Gesetz vom 11. April 1901 bezüglich Beifügung an die letztgenannten beiden Gesetze und Gesetze vom 11. Februar 1863 § 8, letzter Punkt, und vom 4. Februar 1871 § 2, Litr. c., zugleich mit allen daran sich knüpfenden Regulativen, Reglementen und Bestimmungen für aufgehoben, ebenso wie solche Regulative usw. auf Grundlage des vor Einführung des Gesetzes vom 10. April 1874 geltende Recht nicht in Kraft gesetzt werden können.

Deutsch-Südwestafrika und der Strafvollzug.

Betrachtungen von Landesanstaltsinspektor Glauning, Leutnant a. D.[1])

Die Vorgänge in Deutsch-Südwestafrika haben uns erneut und in schmerzlich fühlbarer Weise gezeigt, dass zweckentsprechende Hafenanlagen, gute Strassen und Eisenbahnen für die Entwickelung einer Kolonie eine *conditio sine qua non* sind, und dass deren Fehlen oder deren mangelhafte Ausführung in etwaigen unruhigen Zeiten für die kolonisierende Macht sehr gefährlich werden kann.

Es ist auch wiederholt darauf hingewiesen worden,[2]) dass es nur eine einzige Massregel gibt, die in Zukunft eine Verminderung der Schutztruppe auf solider Basis ermöglichen wird und die gleichzeitig mit jener zusammenfällt — und zusammenfallen muss — die das wirtschaftliche Gedeihen der Kolonie allein begründen kann, nämlich: die Verdichtung der Besiedelung.

Hierzu aber gebrauchen wir in erster Linie wieder besiedelungsfähiges Land, das den Ansiedlern — und nicht etwa einzelnen Konzessions-Gesellschaften[3]) — zur Ver-

---

[1]) Die Arbeit ging vor Erscheinen der neuesten Schrift Brucks „Noch einmal die Deportation und Deutsch-Südwestafrika“ bei der Redaktion ein, konnte also jene Ausführungen nicht berücksichtigen.

[2]) Vortrag des Herrn General von Keller in der Deutschen Kolonialgesellschaft, Abteilung München (Bericht der Münchener Neuesten Nachrichten).

[3]) Vergl. Kamerun oder Kiautschou von Damaschke (Harwitz Nachfolger, Berlin).

Digitized by Google

fügung gestellt werden kann. Dieses besiedelungsfähige Land jedoch wird erst durch entsprechende Bewässerung, Erbauung von Wegen, Ausrodung von Wäldern etc. geschaffen. Dazu sind natürlich viele Arbeitskräfte notwendig. Woher aber wollen wir diese nehmen? Man hat bisher Eingeborene dazu herangezogen und von ihnen die Herstellung einer Strasse oder irgend einer anderen Arbeit verlangt, aber man hat durch diese Zwangsarbeit, wie in letzter Zeit in der Presse mehrfach ausgeführt worden ist, keine besonders gute regierungsfreundliche Stimmung bei den eingeborenen Stämmen erzeugt. Ausserdem sind ja die Eingeborenen an und für sich kein allzu brauchbares Arbeitsmaterial. Wir verweisen betreffs Südwestafrikas auf das Urteil, das Frau von Falkenhausen auf Grund ihrer 11jährigen Erfahrungen als Farmerstochter bezw. Frau in Deutsch-Südwestafrika in ihrem Buch „Ansiedler-Schicksale“ [1]) über die dortigen Eingeborenen, besonders aber über die Hereros, gefällt hat. Die nötige Anzahl von freien Arbeitern aber zu diesem Zweck aus dem Mutterland zu beziehen, dürfte doch wohl etwas sehr kostspielig werden. Wir erinnern uns, dass mit Beginn des Hereroaufstandes einmal ca. 100 Arbeiter für Deutsch-Südwestafrika gesucht wurden bei freier Fahrt und 10 Mark Tagelohn. [2])

Richten sich da unsere Blicke nicht unwillkürlich auf die grosse, billige und hier nahezu brachliegende Arbeitskraft der vielen Tausenden von Strafgefangenen, die in unseren Strafanstalten sitzen und den Steuerzahlern zur Last fallen? Gerade in Deutsch-Südwestafrika wird es jetzt viele Arbeit geben. Es wird sich nicht nur darum handeln, Hafenanlagen, Wege und Bahnen, kurz alle die staatlichen Bauten anzulegen, zu verbessern und fertig zu stellen, sondern es werden in erster Linie die zerstörten Farmen wieder aufzubauen sein, die dem hartnäckigen Krieg zum Opfer gefallen sind. Die Ansiedler selbst werden kaum in der Lage sein, mit eigenen Kräften alle die Schäden zu heilen, die der Aufstand verursacht hat, und es wird daher doch wohl an den Staat die Aufgabe

---

[1]) Verlag von Dietrich Reimer (E. Vassen) Berlin 1905.

[2]) Nach Nr. 86 der „Täglichen Rundschau“ (1905) werden für die Bewachung des im Süden von Deutsch-Südwestafrika erbeuteten Viehs Leute angenommen zum Satze von 100 M. den Monat nebst freier Verpflegung.

herantreten, Arbeitskräfte zu schaffen, um den Geschädigten damit unter die Arme zu greifen.

Und das Reich wird seine Pflicht tun! Es wird den Pionieren deutscher Kultur, die dort im Vertrauen auf den Schutz ihres Mutterlandes ihr mühsames Werk begonnen, jetzt erst recht kräftig zur Seite stehen, wenn auch „der Geist, der stets verneint", noch so oft — wie in der Reichstagssitzung vom 17. 3. 04 — damit droht, dass er, trotzdem unsere Brüder dort im Kampfe stehen, und trotzdem schon so viele unserer wackereren Krieger für Kaiser, Reich und deutsche Ehre bluten mussten, die Nachtragsforderungen für Deutsch-Südwestafrika mit einem „runden, kleinen, netten Nein" beantworten werde. Hier handelt es sich um Ehrenschulden, ein Begriff, der freilich manchem fremd sein dürfte.

Durch die Strafgefangenen hat das Reich die Mittel in der Hand,[1]) den Farmern vor allen Dingen die nötigen Arbeitskräfte ohne grosse Kosten zur Verfügung zu stellen und auch die Verkehrsverhältnisse in möglichst kurzer Zeit auf die erwünschte Höhe zu bringen. Auch glauben wir, dass jetzt während des Krieges derartige Arbeitskräfte vorzügliche Dienste leisten könnten, wodurch die grosse Anzahl von Soldaten, die zu allerhand Arbeiten im Hafen, in den Depots etc. abgestellt werden müssen, vermindert und somit die Zahl der für die eigentlich militärischen Aufgaben verfügbaren Truppen vergrössert werden könnte.[2])

Gleichzeitig aber würden wir vielleicht auch hunderten von Menschen, die unter normalen Verhältnissen nach ihrer Entlassung aus den Strafanstalten nicht wissen, wohin sie ihre Schritte lenken sollen und bei ihrem Suchen nach redlicher Arbeit überall nur ein mehr oder weniger mitleidiges Achselzucken oder Verachtung antreffen, Gelegen

---

[1]) Wenn wir nicht irren, sind bei dem Bau der Sahara-Bahn, die nun bis Beni Unif fertiggestellt ist, ebenfalls Strafgefangene verwendet worden.

[2]) Nach Nr. 523 der „Täglichen Rundschau" (1904) sind von den 7637 Mann, die nominell General v. Trotha zur Verfügung standen, 2100 Mann zur Nachführung von Munition und Verpflegung, für die Herstellung der Verbindung der Abteilungen, für den Bau der Landungsbrücke und die Landesaufnahme verwendet worden, so dass für die Operationen selbst nur 5500 Mann übrig blieben, von denen noch die zahlreichen Verluste durch Krankheit etc. in Abzug zu bringen sind.

Digitized by Google

heit geben, unter völlig neuen Verhältnissen ein neues Leben zu beginnen, und sie auf diese Weise vor der abschüssigen Bahn des Rückfalles bewahren. Wie viele, wie unendlich viele würden gerne einen grossen Strich durch ihre Vergangenheit machen und in einer neuen Welt, wo ihnen ihr Sündenfall bei dem Streben, wieder in die vom Gesetz gewiesenen Bahnen zurückzukehren, nicht ständig hindernd sein wird, von neuem mit ihrem Leben anfangen, aber es fehlt an den Mitteln zur Ueberfahrt. Wir zweifeln nicht, dass wir dadurch sehr viele, die bei uns dem Gewohnheitsverbrechertum rettungslos preisgegeben werden, vor dem Rückfall bewahren könnten. Unserem Mutterland käme das in erster Linie zu Nutzen, denn unsere Gesellschaft würde so vor vielen, vielleicht später einmal gefährlichen Elementen bewahrt. Und anstatt dieser gefürchteten Individuen, die dann Sicherheit und Ordnung sowohl des Einzelnen wie auch des Staates bedrohen, die dann gleich einer Landplage vagabundierend, bettelnd und stehlend durch die Lande ziehen oder in irgend einer Strafanstalt dem Staatssäckel zur Last fallen, anstatt dieser Drohnen hätten wir uns Leute erzogen, die wieder mit eingreifen können in den gemeinsamen Kampf ums Dasein, die den Segen der Arbeit wieder schätzen gelernt haben.

Gerade in der letzten Zeit ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, wie man die ständig zunehmende und zu ungeheuren Summen anschwellenden Kosten des Strafvollzuges einzudämmen vermöchte. Es ist dem Strafvollzug der Vorwurf gemacht worden, gerade er sei daran schuld, dass die Entlassenen sich nicht mehr zurecht finden im Leben und dem Gewohnheitsverbrechertum zufallen, der Strafvollzug sei nicht mehr im Stande, den erwünschten Zweck der Besserung oder Abschreckung zu erreichen. Man hat ihm sogar die Anklage zugeschoben, anstatt die Gefangenen für das Leben tauglich zu machen, entfremde er sie dem Leben! Wir verweisen hier nur auf Leuss „Aus dem Zuchthaus“ (Räde, Berlin), auf den Artikel „Zur Frage des modernen Strafvollzuges“ von Treu im Januarheft des Türmer (Jahrgang 1904) und auf das jüngst erst erschienene Buch „Der Bankrott des modernen Strafvollzugs und seine Reform“ von Max Treu, den, wie die Reklame des Verlages (Lutz, Stuttgart) sagt, die „heillosen Zustände unseres Strafvollzuges“ zu dieser offenen Kritik veranlasst haben.

Digitized by Google

Die statistisch nachgewiesene ständige Zunahme der Rückfälle, die immer steigende Zahl der Strafgefangenen, die mit der Zunahme der Bevölkerung (prozentual) nicht gleichen Schritt hält und das dadurch bedingte andauernde Bedürfnis nach neuen Strafanstalten sprechen allerdings in einer für uns nicht sehr günstigen Weise. Es kommt nur darauf an, wer die Schuld daran trägt. Sie ohne weiteres dem Strafvollzug in die Schuhe zu schieben, scheint uns nicht gerechtfertigt. Prof. Seuffert sagt in seinem Buch „Ein neues Strafgesetz für Deutschland“ (Beck, München): „Man hat der Strafvollstreckung die Schuld der Rückfallsmehrung gegeben; etwas hat sie gewiss dazu beigetragen; die Gemeinschaftsgefängnisse begünstigen den Rückfall; mehr noch die Strafgesetzgebung und — ich kann das Urteil nicht unterlassen — eine zu grosse Milde der Strafrechtspflege“. Wir möchten behaupten, dass in erster Linie das heutige Strafgesetz, dann aber auch — die bürgerliche Gesellschaft selbst schuld ist an dem rapiden Steigen der Zahl der Rückfälligen.

Wenn die Sträflinge in der Anstalt ihren Fehler einsehen gelernt haben, wenn sie geläutert und sittlich gehoben wieder in die Freiheit hinaustreten, was geschieht denn dann von seiten ihrer Mitmenschen, dem gefallenen Bruder zu helfen, die in der Gefangenschaft gefassten guten Vorsätze zur Durchführung gelangen zu lassen? Was nützt alle Sozialmachung der Strafgefangenen, wenn sie von der Aussenwelt, der sie sich anpassen sollen, bei ihrem Wiedereintritt in die Freiheit zurückgestossen werden? Otto Ludwig sagt: „Ihr verachtet und hasst den Verbrecher. Was tut ihr denn, um ihn zu verhindern, dass er es wird? Ein Pfennig, den ihr ihm hinwerft, rettet keinen Menschen vom Verhungern. Das Gute und das Böse trennt kein unabsehlicher Abgrund; der sogenannte Gute und der Böse wandeln immer so nah beisammen, dass sie einander an den Händen fassen können. So wenig ein Mensch ganz gut ist, so wenig ist ein Mensch ganz schlecht“. Wir haben Vereine in unserem Vaterland, die ihre Tätigkeit im ganzen Deutschen Reich auszudehnen verstanden und über bedeutende Geldmittel verfügen, wie steht es aber mit den Fürsorgevereinen für entlassene Sträflinge? Wie steht es mit denen, die dem Menschen im Moment des Sinkens hülfreich die Hand bieten und ihm durch Arbeit oder Unterstützung vor dem Fehltritt bewahren,

Digitized by Google

zu dem er sich vielleicht durch Arbeitslosigkeit, vielleicht durch bittere Not, vielleicht auch durch die flehenden Bitten seiner Kinder nach Brot gezwungen glaubt? —

Wenn Prof. Seuffert, wie oben erwähnt, auch den Strafvollzug nicht ganz freisprechen kann von der Schuld, mit zur Rückfallsmehrung beigetragen zu haben, so muss andererseits doch auch erwähnt werden, dass gerade die Kreise, die mit dem Strafvollzug zu tun haben, die einzelnen Schäden der Strafvollstreckung längst selbst eingesehen haben und ständig an den Verbesserungen arbeiten. Wer die Blätter für Gefängniskunde liest und die einschlägigen Kongresse etc. verfolgt, der weiss, dass sie nicht auf dem Standpunkt stehen, „ach wie so herrlich weit haben wir es gebracht“, den uns Max Treu zum Vorwurf macht. Dass man während des Vorwärtsstrebens von Zeit zu Zeit gern einmal einen Blick zurückwirft auf die getane Arbeit und sich der Erfolge freut, das ist wohl menschlich. Und dies geschieht sicher nur, um neuen Mut und frische Kraft zur rastlosen Weiterarbeit auf dem Gebiet der Verbesserungen und Vervollkommnung zu schöpfen. Allen diesen Kämpfern mag es eine grosse Befriedigung gewähren, anstatt der andauernden Angriffe auch einmal anerkennende Worte zu lesen. Prof. Seuffert sagt in dem oben erwähnten Buche, dass seit Dezennien auf dem Gebiet der Strafvollstreckung sehr viel geändert, und zwar vereinheitlicht und gebessert worden ist.

Hier in Südwestafrika böte sich vielleicht jetzt Gelegenheit, Erfahrungen zu machen, die gerade für die angestrebten Reformen in der Strafvollstreckung von grossem Werte sein dürften.[1]) Mit der dortigen Verwendung von Strafgefangenen könnte die längst schwebende Frage der Strafverschickung ihrer Lösung endlich einen Schritt näher gebracht werden. Dieses Thema ist ja schon so häufig gerade in diesen Blättern aufgeworfen und von Grössen der Strafrechtspflege und der Strafvollstreckung wie auch Kennern unserer Kolonien so eingehend behandelt worden, dass es nicht angebracht sein dürfte, auf all die „für“ und „wider“ hier noch einmal zurückzukommen. Dass uns mit der Deportation ein gewaltiges Kampfmittel gegen das Verbrechertum gegeben ist, hat Oberlandesgerichtsrat Wagner in seinem Buch „Die Strafinseln“[2]) erst

[1]) Vergl. Band 34 Heft 3 „Ueber die Deportation von Verbrechern nach Deutsch-Südwestafrika“ von Pfarrer Dr. Seyfarth-Hamburg.

[2]) Verlag: Fritz Lehmann, Stuttgart.

wieder glänzend und überzeugend bewiesen. Auch Prof. Dr. Heimberger (Bonn) weist in seiner jüngst erschienenen Abhandlung „Zur Reform des Strafvollzugs“ [1]) wieder darauf hin, dass uns zur Bekämpfung verschiedener Grundfehler unserer langdauernden Freiheitsstrafen, vor allem ihrer gesundheitsschädigenden Wirkung, kein anderes Mittel als die „Strafverschickung“ bleibt. Der Kampf um die Deportation wogt aber noch immer und er wird wohl auch noch lange unentschieden sein. Aber all' die wackeren Kämpfer, die für diese Sache zu Felde ziehen — und allen voran Prof. Dr. Bruck — werden unentwegt und unermüdlich weiter arbeiten für die Einführung dieser Strafart. Die Notwendigkeit, sich für sie zu entschliessen, flutet immer näher an uns heran, und Dr. Mittelstädts Prophezeiung, die er vor nunmehr 25 Jahren uns zurief: „Ueber kurz oder lang, davon bin ich überzeugt, wird die Frage sich nicht mehr abweisen lassen und ihre Lösung gebieterisch fordern“, wird sich erfüllen.

Wenn wir uns noch nicht endgültig für die Einführung der Strafverschickung entscheiden können, warum soll hier nicht wenigstens ein Versuch [2]) gemacht werden? Gerade hier in Südwest, wo die Gelegenheit so günstig ist! Selbst Männer, die der Deportation als solcher skeptisch gegenüberstehen, wie Prius, sind andererseits der Ansicht, dass die Strafverschickung unbedingten Wert hat als Uebergangsmittel, wenn in der Zeit der ersten Entwicklung einer Kolonie für die notwendigen schweren Arbeiten freie Kräfte in genügender Anzahl nicht zur Verfügung stehen. Wir wollen auch nicht vergessen, dass bei der Kolonisation mancher Staaten gerade die in ihren Heimatländern gemiedenen Elemente gute Dienste geleistet haben. Aus den Erfahrungen anderer kolonisierender Völker könnten wir in diesem Fall Nutzen ziehen. Wilhelm von Polenz weist in seinem — leider letzten — Werk „Das Land der Zukunft“ darauf hin, wie viel die Verbrecher Europas zum Aufschwung Amerikas beigetragen haben.

Wie stellen wir uns nun diese Verwendung von Strafgefangenen vor, in welcher Weise gedenken wir sie zu organisieren.

---

[1]) Verlag von A. Deichert, Leipzig.

[2]) Generalmajor Leutwein tritt „unbedingt“ für einen Versuch ein (Band 34 Heft 3, Dr. Seyfarth-Hamburg).

Digitized by Google

Vor allen Dingen dürfen nach unserer Ansicht unter den heutigen Verhältnissen diese Kolonien zunächst nur auf Grund freiwilliger Meldungen zusammengestellt werden. Wie wir uns auch bei Einführung der gesetzlichen Strafverschickung nur dann einen Erfolg für die Kolonien versprechen, wenn die besseren Elemente von den anderen streng geschieden werden, und nur sie allein als Arbeiter und vielleicht später als kleine Ansiedler in Betracht kommen, während für die Gewohnheitsverbrecher und gesunkenen Menschen lediglich abgeschlossene Strafinseln zur Unterbringung geeignet erscheinen, glauben wir auch hier allein geistig, körperlich und moralisch gesunde, besserungsfähige und besserungswillige arbeitsame geschickte Leute verwenden zu können.

Wer Einblick in unsere Strafanstalten hat, weiss, dass es an geeignetem Material selbst bei den oben gestellten Forderungen nicht mangeln wird. Wir haben eine Menge Gefangene, die vielleicht aus bodenlosem Leichtsinn, vielleicht aus Unüberlegtheit, Uebermut, in angetrunkenem Zustand, vielleicht auch aus Leidenschaft oder aus bitterer Not gefehlt haben. Wir wissen auch, dass wir eine grosse Anzahl arbeitsfähiger und kraftstrotzender Männer dort beherbergen. Die Aussenarbeiterabteilungen, die an Behörden und Privatleute zu landwirtschaftlichen und gärtnerischen Arbeiten, zu Strassen-, Fluss- und Erdbauten gegen entsprechende Vergütung abgegeben werden, sind derart gesucht, dass man der Nachfrage kaum gerecht zu werden vermag. Das Vertrauen, das man in diese Gefangenen dadurch setzt, dass man ihnen Arbeit im Freien und ausserhalb der Gefängnismauern gibt, belohnen sie in der Regel durch Fleiss und gute Führung. Und wie drängen sie sich zu dieser Arbeit in Gottes freier Natur! Leider können nur zu oft aus sicherheitlichen, disziplinellen oder auch anderen Gründen, eine grosse Anzahl der Bittenden nicht erhört werden. Denjenigen aber, die als Landwirte, Knechte, Maurer, Erd-, Wald- und Gartenarbeiter an die Arbeit in der frischen Luft gewöhnt sind und nun den ganzen lieben langen Tag auf der Faktur an irgend einer Maschine arbeiten oder Pappschachteln kleben, wird die Strafzeit allerdings gesundheitlich nicht gerade zum Nutzen für ihre Zukunft werden.

Mit Einführung dieser kolonialen Arbeiterkolonnen könnten wir einer Menge von Gefangenen den Vorteil dieser kräftigenden Arbeit im Freien verschaffen.

Digitized by Google

Die Kolonnen würden vielleicht am besten nach Art unserer militärischen Arbeiterabteilungen organisiert werden. Die in Betracht kommenden Sträflinge müssten sich hier in der Strafanstalt entweder bereits eine Zeit lang tadellos geführt oder sich bis zu ihrer Verurteilung eines sehr guten Leumundes erfreut haben. Natürlich könnte es sich nur um Sträflinge mit längerer Strafzeit handeln[1]). Die Aufseher wären vorher für einige Zeit in eine Kolonialschule abzukommandieren.

Vom Tagelohn wäre den Sträflingen nach Abzug der Beköstigungskosten, die für freie Arbeiter auf 2 M. angesetzt wurden, und teilweise der Transportkosten oder entsprechende Arbeitsbelohnung gutzuschreiben, die ihnen zum späteren Selbständigmachen oder Ansiedeln die Ansammlung eines Sparpfennigs für ihre Entlassung ermöglicht, aber auch eine bescheidene Unterstützung der nächsten Angehörigen in der Heimat gestattet. Weitere Vorteile in bezug auf Freiheitseinschränkung, Kost, Beurlaubung etc. wären ihnen einzuräumen. Eine Einteilung in verschiedene Disziplinarklassen gemäss ihrer Führung ist zu befürworten. Dementsprechend könnten sie dann innerhalb der Baracken mit Hausarbeit, kolonnenweise auch ausserhalb derselben mit Feld-, Erd-, anderer Arbeit beschäftigt werden. Leute, denen man besonderes Vertrauen einräumt, könnte man wohl auch einzeln als Arbeiter oder Handwerker[2]) abgeben.

Bei schlechter Führung müsste Rückbeförderung in das Mutterland unter Nichtanrechnung der bei der kolonialen Arbeiterkolonne zugebrachten Zeit auf die Strafzeit angedroht werden.

Vielleicht wäre es auch angebracht, den beurlaubten oder entlassenen Sträflingen auf ihren Wunsch gegen geringe Entschädigung in besonders angelegten, ausserhalb der Sträflingsabteilung liegenden Baracken Gelegenheit zu billiger Unterkunft und Verpflegung zu bieten. Ich habe in meiner ca. 270 Mann starken Disziplinarabteilung unter

---

[1]) Nach Wagner „Die Strafinseln“ wurden 1901 wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze zu Zuchthausstrafen von 2—5 Jahren 4043, von 5 und mehr Jahren 1118, zu Gefängnisstrafen von 2 und mehr Jahren 2999 Personen verurteilt!

[2]) Frau von Falkenhausen klagt in dem bereits vorher erwähnten Buch sehr über den Mangel an weissen Arbeitern bezw. Handwerkern. Auch General von Français bedauert in seinem Schlussartikel über den Herero-Aufstand im Militär-Wochenblatt, dass es den Farmern jetzt an Vieh, Geld und Arbeitern fehlen wird.

Digitized by Google

den oben gestellten Bedingungen Umschau gehalten. Es befanden sich darunter 52 Sträflinge mit über 2, 34 mit über $2^1/_2$ und 27 mit über 3 Jahren Gefängnisstrafe. Davon waren nach dem ärztlichen Gutachten bei der Einlieferung 37 bezw. 27 bezw. 24 Strafgefangene „gesund und zu jeder Arbeit geeignet". Nach meinem Dafürhalten waren davon 29 bezw. 23 bezw. 18 auch in sittlicher Hinsicht für eine derartige Verwendung brauchbar. Davon hatten viele ihrer Dienstpflicht genügt, viele waren noch nicht oder nur unerheblich vorbestraft.

Unseren Kolonien kämen diese ausgewählten Leute sicher zu gute, als Sträflinge für staatliche und private Bauten und Arbeiten, nach ihrer Entlassung als Knechte, Taglöhner, Arbeiter jeder Art, Handwerker und kleine Ansiedler.

Die weiteren Vorteile, dass sich Export und Import[1]) der Kolonie vergrösseren, im Mutterland überschüssige Arbeitskraft dort zum Besten des Tochterlandes ausgebeutet, dadurch aber zugleich die Zahl unserer Arbeitslosen verringert wird, dass vor allen Dingen Leute, die in Deutschland auf Kosten[2]) der Steuerzahler ernährt und vielleicht mit Kinderarbeit beschäftigt werden müssen, dort vollständig ihren Mann stellen und ihren Unterhalt sich mit schwerer Arbeit selbst verdienen, dass hierdurch wieder unsere Strafanstalten entlastet werden und die Erbauung neuer Anstalten hintangehalten wird: Das Alles bedarf in einer Zeitschrift, die sich schon wiederholt und so eingehend mit der Strafverschickung beschäftigt hat, keiner weiteren Erwähnung. Zum Schlusse sei es uns gestattet noch in aller Kürze die finanzielle Seite der Strafverschickung zu berühren. — Die Gegner der Deportation pflegen bekanntlich die Kostenfrage als ihre Hauptmacht ins Feuer zu führen. Aus dem bereits mehrfach erwähnten Buche von Oberlandesgerichtsrat Wagner entnehmen wir, dass für das aufs Gradewohl herausgegriffene Jahr 1885 für jeden nach Neukaledonien verschickten Verurteilten die Kosten auf 515.15, für jeden

---

[1]) Nach Wagner hob sich der Handelsumsatz von Neukaledonien von 2 287 645 Francs im Jahre 1866 auf 19 871 395 Francs. In Guyana hob sich die Ausfuhr von 2 154 870 Francs im Jahre 1867 auf 6 844 076 im Jahre 1899, der Gesamtumsatz aber von 12 854 109 auf 18 943 807.

[2]) Nach Dr. Consen (Bl. f. Gef. Kunde Band 36 Seite 369) betrugen in Preussen für die zum Ressort des Innern gehörigen Zuchthäuser und Gefängnisse für das Etatjahr 1898 die Ausgaben 8 124 103 M., denen 2 625 974 M. Einnahmen gegenüberstanden.

Digitized by Google

nach Guyana verschickten Sträfling auf 672.96 Francs berechnet, ohne jedoch den Wert der Arbeitsleistungen der Deportierten in Abzug zu bringen. Nach Brouilhet betragen die Unterhaltskosten pro Mann in Neukaledonien 543 Francs, Graf d'Haussouville dagegen berechnet sie für Neukaledonien mit 381, für Guyana mit 448 Francs pro Jahr.

Dr. Bruck gibt die Kosten jedes Sträflings für Preussen mit Berücksichtigung der Zinsen des zu den Strafanstaltsbauten verwandten Kapitals, jedoch nach Abzug der Ersparungen aus Arbeitsverdienst etc. mit 357 M. an. Nach seiner Ansicht sind die Verwaltungs- und Unterhaltskosten im Heimatland und in den Kolonien, sofern es sich um eine erst beginnende Kolonisation handelt, ganz gleich, der Unterschied sei lediglich in den Transportkosten zu suchen.

Nach dem Handbuch der Wörmann-Linie nun beträgt der Preis der Reise von Hamburg bis Swakopmund in der III. Klasse M. 252.50. Es lassen sich hier jedoch ohne Zweifel bei grösseren Transporten auch noch billigere Preise erzielen.

Die zahlreichen Truppentransporte nach Deutsch-Südwestafrika und die dortige Verpflegung unserer Mannschaften werden für die Kostenfrage einer Strafverschickung zu Grunde gelegt werden können. Leider ist es uns trotz mehrfacher Anfragen nicht gelungen, nähere Angaben darüber zu erhalten.

Von Interesse aber dürfte es sein, dass der Deportations-Ausschuss des Deutschen Kolonialbundes an den Reichskanzler eine Eingabe gerichtet hat mit entsprechenden Vorschlägen, wie eine fakultative Strafverschickung in die Wege geleitet werden soll. Für die Unterbringung von 500 Gefangenen, die nach diesem Vorschlag der mit mindestens fünfjähriger Freiheitsstrafe belegten Kategorie der Gewohnheitsverbrecher zu entnehmen wären, ist eine Summe von einer Million Mark vorgesehen.

Digitized by Google

Der Stand der Arbeiterkolonien in Deutschland im Jahre 1905.

In der 17. ordentlichen Sitzung des Centralvorstandes Deutscher Arbeiterkolonien, die am 16. November 1905 in Berlin tagte, teilte der Vorsitzende Geh. Oberregierungsrat von Massow folgende Ergebnisse einer im Januar 1905 über sämtliche deutsche Arbeiterkolonievereine und Arbeiterkolonien aufgenommenen Statistik mit.[1])

I. Personenstand am 15. Januar 1905. Beamte: Männer 166 [1 und 12]. Sonstige männliche Angestellte (z. B. Nachtwächter, Stadtboten, desgleichen Taglöhner, soweit sie nicht Kolonisten sind) 77 [0 und 17]. Weibliche Beamte und Angestellte, ausgeschlossen Dienstmädchen, 23 [0 und 3]. Weibliche Dienstboten 31 [0 und 4]. Frauen und Kinder (Angehörige der Angestellten 148 [0 und 41]. Im Ganzen Nichtkolonisten 445. Kolonisten 3807 [15 und 312]. Pensionäre d. h. solche, die Kolonistenarbeit verrichten, aber Pension zahlen 74 [0 und 44]. Gesamtseelenzahl 4326.

II. Lebendes Inventar am 15. Januar 1905. Pferde 281 [0 und 32], Rindvieh 1766 [0 und 175], Schweine 2099 [0 und 344], Schafe 804 [0 und 500], Esel 5 [0 und 1], Geflügel 4175 [0 und 300]. Gesamtstückzahl des lebenden Iventars 9130.

III. Gebäude. Gesamtzahl 469 [1 und 29]. Versicherungswert 3960189 [8000 und 492900]. Jährliche Feuerversicherungprämie 6962 [24 und 896].

IV. Grundfläche in Hektaren. Eigener Besitz: 6176, zugepachtet: 685, abverpachtet: 72, in Bewirtschaftung: 6717. Davon Hoflage, Wege usw. 171, noch nicht kultiviert 2128, somit in Kultur 4418, davon Acker 2450, Wiese 775, Weide 241, Forst 952.

In Kultur gebracht sind von den Kolonien seit ihrem Bestehen 2192 ha.[2])

V. Finanzverhältnisse. Wenn man von den Ausgaben, welche die Kolonien erfordern, ihre eigenen Ein-

[1]) Die Zahlen, welche durch „und“ getrennt in der Klammer stehen, sind die jedesmaligen niedrigsten und höchsten.

[2]). Die nachstehenden Angaben beziehen sich nicht auf die Kolonien, sondern auf die Kolonievereine, gleichgültig ob ein Verein eine oder mehrere Kolonien unterhält.

Digitized by Google

nahmen abzieht, und zu dem Rest, der sich ergibt, den Zinsbetrag (zu 3½ Prozent gerechnet) der für den Grundstücksankauf aufgewandten und ebenso desjenigen Kapitals, welches durch den Wert der Gebäude dargesteltt wird, hinzuzählt, so erhält man den Zuschuss, den die Kolonien im letzten Rechnungsjahre erfordert haben. Teilt man die Summe der Verpflegungstage durch 365, so erhält man die durchschnittliche Belegungsstärke, und wenn man mit dieser in die Summe des Zuschusses hineindividiert, den Kostenbetrag, welchen der Kolonist im Jahre erfordert, die auf diese Weise gewonnene Zahl wiederum durch 365 geteilt ergibt den Tageskostensatz. Ein ganz genaues Ergebnis hat diese Statistik nicht, weil das Rechnungsjahr bei den einzelnen Vereinen sehr verschieden: 1. Januar / 31. Dezember, 1. April / 31. März, 1. Juli / 30. Juni läuft, während die Verpflegungstage durchgängig nach dem Kalenderjahr 1904 aufgerechnet sind; immerhin wird, da sich die Differenzen mehrfach ausgleichen, das Bild ein einigermassen richtiges sein. Dies vorausgeschickt wird hiermit das nachfolgende Ergebnis der Statistik mitgeteilt:

Der Gesamtzuschuss betrug 517 886 Mk. Drei Kolonien, und zwar solche, die nicht auf eigenen Grund und Boden, sondern auf Pachtland wohnen, bedurften keines Zuschusses. Die niedrigste Zuschussumme war 875 Mk., die höchste 99 227 Mk. (für 2 Kolonien zusammen). Die Gesamtzuwendungen, welche die Kolonievereine erhielten, betrugen 603 977 Mk., sodass, hiervon der Zuschuss abgezogen, sich ein Ueberschuss von 86 091 Mk. ergibt, der ja mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, eine Anzahl Kolonien zu erweitern und neue zu begründen, sehr viel grösser sein müsste. Die Zuwendungen setzen sich zusammen (wegen der in Klammer stehenden, durch „und“ getrennten Zahlen siehe die Anmerkung[1] zu Anfang dieser Statistik) aus Beiträgen von Vereinen und wohltätigen Austalten 12 193 [0 und 4660 Mk.], Mitgliederbeiträgen 123 180 [0 und 13 702 Mk.], aus Kollekten und Sammlungen 182 353 [0 und 38 250] Mk., aus Bewilligungen öffentlicher Korporationen, Provinzen, Kreisen, Gemeinden 245 151 [0 und 27 500] Mk., des Staates 41 100 [0 und 8000] Mk. Die Zahl der Verpflegungstage betrug 1 086 885, was eine Belegungsstärke von 2978 im Jahresdurchschnitt ergibt, oder bei einer Gesamtzahl von 4143 Plätzen eine Minderbelegung von 1065 Mann. In Prozenten ausgedrückt waren nur 72 Prozent der Plätze belegt. Der Gesamtjahreszuschuss von 517 886 Mk., mit

2978 dividiert, ergibt einen Jahreskostenbetrag von 174 Mk. oder für den Tag 47²/₃ Pfg. Bei 3 Vereinen, deren Kolonien keines Zuschusses bedurft haben, sind auch keine Kosten erwachsen. Bei den übrigen läuft die Skala in Pfennigen ausgedrückt aufwärts wie folgt: 10, 11, 12, 25, 25, 30, 32, 35, 37, 39, 44, 47, 49, 59, 66, 83, 84, 91, 120, 129, 135. Die Gründe dafür, dass die einen Vereine viel teurer arbeiten wie die anderen, werden zum Teil in den sehr viel höheren Grunderwerbskosten, zum Teil darin liegen, dass sich die Verpflegung höher stellt. Es lässt sich das daraus ersehen, dass der Süden und Westen sehr viel höher im Kostenansatz steht, wie der Norden und Osten, die ihre Arbeit auf reinem und deshalb sehr billigem Oedland beginnen konnten. Wie schon bemerkt, sind diejenigen Kolonien am besten gefahren, welche die Grundfläche, die sie bearbeiten, nicht zu kaufen brauchten, sondern nur pachten konnten. Dagegen scheint die Grösse der Kolonie und damit die höhere Zahl der Verpflegungstage auf die Ermässigung des Kostensatzes keinen Einfluss auszuüben. So beträgt letzterer bei einer Kolonie mit 28000 Verpflegungstagen ebensoviel wie bei einer anderen mit 14000.

Wenn man diese Statistik als Ganzes betrachtet, so sind ihre Ergebnisse ausserordentlich günstige. Einmal zeigt sie, dass die Arbeiterkolonien das Bedürfnis decken. Nicht dass sie imstande wären, der grossen Masse, der Obdachlosen und doch Arbeitsfähigen, in ganz Deutschland Unterkunft zu geben! Dazu reichen sie selbstverständlich nicht aus; aber unter dieser Masse ist ein verhältnismässig nur kleiner Teil, gewillt, bei uns einzukehren und unsere Hülfe in Anspruch zu nehmen. Denn bei uns gibt es ein Ding, welches von Vielen auf das äusserste gefürchtet wird, das ist die Arbeit. Der Stromer, der Zuhälter und weite Schichten derer, welche sich überhaupt nicht selbst erhalten, wollen nicht arbeiten. Hätten sie diesen Willen, vermöchten sie sich in die Ordnung zu fügen, welche mit jeder Arbeit verbunden sein muss, so befänden sie sich eben nicht in Not. Zweitens gibt es bei uns etwas nicht, was die übergrosse Mehrzahl, der im Elend befindlichen nicht missen will, das ist der Schnaps. An das Tor einer Arbeiterkolonie anklopfen, bedeutet, dass auf die Dauer des Aufenthaltes in derselben zwei Entschlüsse gefasst worden sind: Zu arbeiten, und dem Branntwein zu entsagen. Dazu sind die Allerwenigsten bereit, und gerade diesen Wenigen wollen wir ja helfen.

Digitized by Google

Dass wir ihnen aber auch helfen können, beweist der Umstand, dass unsere Kolonien im Jahresdurchschnitt nur mit 72% der vorhandenen Plätze belegt worden sind. Allerdings reichen wir für einzelne Wintermonate noch nicht mit unseren Plätzen aus. Die Zahl der wegen Ueberfüllung und weil nicht aus dem Bezirk Abgewiesenen, betrug von 1895 bis einschliesslich 1904: 2512, 2252, 1836, 585, 557, 983, 2505, 2536, 1723, 1257, ein Beweis dafür, dass auf unsere Belegung die Krisen auf den Arbeitsmarkt von bedeutendem Einfluss sind.

Im Jahre 1902, wo die Zahl der Abgewiesenen 2536, diejenige des Jahres 1895 2512 um 24 überstieg, hatten wir rund 800 Plätze (3978 gegen 3179) mehr, während wir 1904, wo die Zahl der Abgewiesenen gegen 1902 um 1279 geringer war, nur 132 Plätze mehr zählten.

Unsere finanziellen Ergebnisse sind ausserordentlich günstige. Man muss dabei einmal bedenken, dass ein grosser Teil unserer Leute nicht freiwillig zur Arbeit greift und dem Schnaps entsagt. Viele, wenn nicht die meisten unter ihnen, befinden sich in äusserster Notlage. Oeffnen wir ihnen nicht unsere Türen, so müssen sie betteln und, wenn sie abgefasst werden, in das Gefängnis wandern; ja ein grosser Teil hat bereits soviel Vorstrafen erlitten, dass, wenn er wiederum den Gerichten vorgeführt wird, ein Aufenthalt bis zu 2 Jahren im Arbeitshaus sein sicheres Los ist. Wieviel Kosten an Transport, an Zeugengebühren, an Aufenthalt im Gefängnis und im Arbeitshaus ersparen wir somit den Polizeiverwaltungen, den Gerichten und damit dem Staat, den Provinzen! Sodann ist zu bedenken, dass in den berechneten Kostenbeträgen, die wir zahlen, alles und alles enthalten ist, nicht nur die Aufwendungen der Kolonien (Beherbergung, Beköstigung, unter Umständen auch Bekleidung, Arzt, Arzenei, geistliche und geistige Versorgung) sondern auch alle Verwaltungskosten der Vereinsvorstände: Reisen der Vorstandsmitglieder, Bureau, Porto, Drucksachen usw. bis zu den Kosten (z. B. diejenigen für die alljährlich und jedesmal auf einer anderen Kolonie stattfindenden Zusammenkünfte der Kolonievorsteher) des Zentralvorstandes. Dieses günstige Resultat ist nur erzielt durch das Zusammenwirken aller 25 Vereine, von denen jeder völlig selbständig ist, die aber von Anfang an und nunmehr seit 21 Jahren nach einheitlichen, nach den Verhandlungen ihrer Delegierten in den Sitzungen des Centralvorstandes festgestellten Grundsätzen, ihre Arbeit geleistet

Digitized by Google

haben. Schwer fällt dabei aber auch ins Gewicht, dass sämtliche Mitglieder der 25 Vorstände ihr Amt unentgeltlich verwalten. Ständen an ihrer Stelle bezahlte Beamte, so würden sich die Kosten ganz anders stellen."

Entscheidungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Unfallfürsorge für Gefangene betr.

I. Badische Entscheidungen.

1. Entscheidung des Gr. Verwaltungshofes in Karlsruhe vom 18. Dezember 1905.

Der am 23. November 1876 zu Ihringen, Bezirksamt Breisach, geborene Friedrich Leonhardt erlitt am 21. Juni 1905 als Strafgefangener im Landesgefängnis in Freiburg dadurch einen Unfall, dass ihm, während er mit Kistenmachen beschäftigt war, ein Fremdkörper (Splitter) in das rechte Auge drang.

Durch das Gutachten des Direktors der Grossh. Universitäts-Augenklinik, Professor Dr. Axenfeld in Freiburg vom 7. d. Mts. ist nachgewiesen, dass Leonhardt durch die Folgen dieses Unfalls um 10% in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, ist einem Gefangenen Entschädigung für einen Unfall nur dann zu leisten, wenn er den Unfall bei einer Tätigkeit erlitten hat, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden.

Da es sich im vorliegenden Fall um den Betrieb eines Gewerbes handelt, kommt das Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz in Frage. Die Kistenmacherei wird in dem Landesgefängnis zu Freiburg nicht als selbständiger Betrieb ausgeübt, sie ist vielmehr dem Betriebe der Schreinerei eingegliedert. Zu den Betrieben, welche der § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes als versicherungspflichtige aufzählt, gehört der Betrieb der

Digitized by Google

Schreinerei an und für sich nicht. Dagegen kann ein solcher Betrieb nach § 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes als versicherungspflichtig dann in Betracht kommen, wenn er ein „fabrikmässiger“ ist. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben, da in dem Landesgefängnis in Freiburg die Schreinerei gewerbsmässig betrieben wird, damit mindestens 10 Arbeiter regelmässig beschäftigt werden und dabei zudem durch elementare Kraft (Dampf) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen.

Leonhardt war hiernach gegen die Folgen der bei der Kistenmacherei (Schreinerei) sich ereignenden Unfälle versichert und hat auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, Anspruch auf Entschädigung. Gemäss § 3 des angeführten Reichsgesetzes ist ihm ausser freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln und den zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit nach der am 18. d. Mts. erfolgenden Entlassung aus der Strafanstalt eine Rente zu gewähren.

Dieselbe beträgt, da Leonhardt, wie oben ausgeführt, durch die Folgen des Unfalls um 10% in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt ist, 10% der Vollrente. Als Vollrente käme an sich der zweihundertfache Betrag desjenigen ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) in Betracht, welcher für den Ort der letzten, mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat. Als solcher Beschäftigungsort ist Ihringen ermittelt worden. Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher erwachsener männlicher Tagearbeiter ist für Ihringen bis 26. März 1906 auf 1 M. 80 Pf. und vom 26. März 1906 an auf 2 M. festgesetzt. Es ist nun durch Absatz 3 des § 3 des Unfallfürsorgegesetzes für Gefangene eine Obergrenze bestimmt worden, deren Betrag als Vollrente nicht nur bei völliger, sondern auch bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. (Reichtagsdrucksachen 1900, Aktenstück Nr. 524, Seite 3319). Danach ist der Höchstbetrag der Vollrente 300 M. Die dem Leonhardt zu gewährende Rente beläuft sich auf 10% dieser Vollrente, mithin auf jährlich 30 M. Diese Rente ist nach

Digitized by Google

§ 14 des Unfallfürsorgegesetzes für Gefangene in vierteljährlichen Beträgen von 7 M. 50 Pf. im Voraus zu zahlen.

Nach Obigem ergeht

Bescheid:

dem durch den Unfall vom 21. Juni 1905 im Landesgefängnisse in Freiburg verletzten Friedrich Leonhardt von Ihringen wird ausser freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln sowie den zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung etwa erforderlich werdenden Hilfsmittel vom 18. Dezember d. Js. an eine Rente von 30 M.

— Dreissig Mark —

jährlich, zahlbar im Voraus in Vierteljahrsbeträgen von 7 M. 50 Pf. gewährt.

2. Entscheidung des Gr. Verwaltungshofes in Karlsruhe

vom 23. Januar 1906.

Der Maurer Josef Baumbusch von Heinsheim, welcher sich vom 31. März bis 15. August v. Js. als Strafgefangener im Landesgefängnis zu Mannheim befand, behauptet, dadurch einen Unfall erlitten zu haben, dass er sich eine Verletzung der linken Hand zugezogen habe.

Bezüglich dieses angeblichen Unfalles machte Baumbusch folgende Angaben:

Gleich in der ersten Woche seines Aufenthaltes im Gefängnis habe sich infolge der in dem Arbeitsraum, in welchem er mit Tabakrippen beschäftigt war, herrschenden grossen Kälte an seiner linken Hand eine Geschwulst gebildet. In der Charwoche habe er sich sodann beim Umwenden einer Tischplatte die linke Hand verrenkt. Von diesem Tage an habe sich die Geschwulst vergrössert. Das Geschwür sei vom Gefängnisarzt aufgeschnitten worden. Seit der Entlassung aus dem Gefängnis habe die Wunde an der linken Hand sich verschlimmert, so dass er arbeitsunfähig sei.

Baumbusch wurde auf diesseitige Veranlassung am 22. Oktober v. Js. von dem Gr. Bezirksarzt in Mosbach untersucht. Auf Grund dieser Untersuchung sprach sich der genannte Arzt dahin aus, dass es sich mit aller Sicherheit um eine wohl tuberkulöse Knochenentzündung des vierten linken Mittelhandknochens an dessen hinterem Ende handle; nach der Art seiner Entstehung könne das Leiden nicht als Folge des fraglichen Unfalles angesehen

Digitized by Google

werden und es liege kein Betriebsunfall vor. Diese Ansicht wird von dem diesseitigen Medizinalreferenten geteilt.

Hiernach ist festgestellt, dass es sich um eine Krankheit und nicht um einen Unfall handelt.

Es ergeht daher

Bescheid:

Josef Baumbusch von Heinsheim hat wegen der Folgen des bei ihm im Landesgefängnis zu Mannheim im April v. Js. aufgetretenen Handleidens auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, keinen Anspruch auf Entschädigung.

3. Entscheidung des Gr. Verwaltungshofes in Karlsruhe

vom 19. April 1906.

Der am 29. November 1879 in Ulm, Amtsbezirk Oberkirch, geborene Josef Ott erlitt Ende August 1905 als Strafgefangener im Männerzuchthaus in Bruchsal einen Unfall: er zog sich beim Tragen einer Eisenschiene anlässlich der Ausbesserung eines Ringmauerturmes im Männerzuchthause Bruchsal einen Leistenbruch zu. Es ist durch das Gutachten des Grossh. Bezirksarztes in Oberkirch vom 9. März 1906 als nachgewiesen zu erachten, dass Ott infolge dieses Unfalls um 20 Prozent in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt ist.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 betr. die Unfallfürsorge für Gefangene ist einem Gefangenen Entschädigung für einen Unfall nur dann zu leisten, wenn er den Unfall bei einer Tätigkeit erlitten hat, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden.

Eine solche Tätigkeit hat aber Ott auf alle Fälle ausgeübt, als er den Unfall erlitt, da er mit Bauarbeiten beschäftigt war und nach § 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes auch alle bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigte Arbeiter, die nicht auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes versichert sind, gegen die Folgen der bei den Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Bestimmungen des erwähnten Gesetzes versichert sind. Eine Prüfung der Frage, ob Ott auf Grund der Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes versichert war, erübrigte sich bei dieser Sachlage. Ott hat demnach auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni

Digitized by Google

1900 betr. die Unfallfürsorge für Gefangene Anspruch auf Entschädigung.

Gemäss § 3 des angeführten Reichsgesetzes ist ihm ausser freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln, sowie den zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmitteln (z. B. Bruchband) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit nach der Entlassung aus der Anstalt eine Rente zu gewähren. Diese beträgt, da nur teilweise Erwerbsunfähigkeit vorliegt, für die Dauer derselben denjenigen Teil der Vollrente, welcher dem Masse der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfähigkeit — also hier 20 Prozent — entspricht. Als Vollrente käme an sich der zweihundertfache Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter in Betracht, welcher für den Ort der letzten mindestens 3 Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat. Als solcher Beschäftigungsort ist Oberkirch ermittelt worden. Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher männlicher Tagearbeiter über 16 Jahren ist für Oberkirch auf 1.80 M. festgesetzt.

Es ist nun durch Abs. 3 des § 3 des Unfallsfürsorgegesetzes für Gefangene eine Obergrenze bestimmt worden, deren Betrag als Vollrente nicht nur bei völliger, sondern auch bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. (Reichstagsdrucksache 1900 Aktenstück Nr. 524 S. 3319) Danach ist der Höchstbetrag der Vollrente M. 300.— Die dem Ott zu gewährende Rente beläuft sich auf 20 Prozent dieser Vollrente, mithin auf jährlich M. 60. Diese Rente ist nach § 14 des Unfallfürsorgegesetzes für Gefangene in vierteljährlichen Beträgen von M. 15.— im voraus zu zahlen.

Nach Obige ergeht

Bescheid:

Dem durch den Unfall Ende August 1905 im Männerzuchthause zu Bruchsal verletzten Josef Ott von Ulm, Amtsbezirk Oberkirch, wohnhaft in Ulm wird für die Dauer der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent ausser freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln, sowie den zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hülfsmitteln vom Tage der Entlassung aus dem Männerzuchthause Bruchsal an, das ist

Digitized by Google

dem 4. November 1905 an, eine in vierteljährlichen Beträgen von je M. 15, jeweils im voraus zu zahlende, jährliche Rente von M. 60

— Sechzig Mark —

gewährt.

Man kam zu der Gewährung einer Rente an Ott, da man es als erwiesen erachtete, dass der Leistenbruch bei seiner Tätigkeit als Maurer in Folge einer ungewöhnlich anstrengenden Arbeitsleistung durch Tragen von Eisenschienen plötzlich entstanden ist, und es sich nicht um einen Bruch handelt, der sich infolge vorhandener Anlage allmählich entwickelt hat und dann lediglich bei der täglichen Berufsarbeit ausgetreten ist. Man stellte sich also auf den Standpunkt, dass die Arbeit, bei welcher der Bruch ausgetreten ist, nicht die Gelegenheit, sondern die Ursache für den Bruchaustritt gebildet hat und daher als die Ursache für die Entstehung, nicht nur für die Entdeckung des Bruchleidens anzusehen ist.

Für die Annahme, dass es sich hier um einen Fall plötzlicher Entstehung eines Bruches handelt, spricht neben der Schwere der Arbeit, bei deren Ausführung der Bruch ausgetreten ist, auch der Umstand, dass bei der vor der Einlieferung des Ott in das Zuchthaus erfolgten ärztlichen Untersuchung ausweislich der Akten eine vorhandene Bruchanlage nicht festgestellt worden ist, während am Tage der Entlassung Dr. Künzig in Oberkirch einen vollständigen Leistenbruch feststellte. Auch der Hausarzt des Männerzuchthauses erklärt in seinem Gutachten vom 21. Dezember 1905, dass die von ihm bei der letzten Untersuchung des Ott am 31. Oktober 1905 sicher konstatierte Bruchanlage wohl beim Schienenheben entstanden sein könne.

Die Direktion des Männerzuchthauses hat sich bei der ersten, unmittelbar nach dem Unfall vorgenommenen ärztlichen Untersuchung des Ott darauf beschränkt in die Akten den Vermerk aufzunehmen: „Nach Ansicht des Hausarztes liegt ein Unfall nicht vor“, während Anlass zur Erhebung eines ausführlichen Gutachtens über den Befund und zur Aufnahme eines Protokolls über den Hergang vorgelegen wäre, sodass es jetzt nicht möglich ist ein ganz klares Bild über den tatsächlichen Vorgang zu bekommen, es sprechen aber die angeführten Erwägungen für das Entstehen des Bruches auf traumatischem Wege.

Digitized by Google

II. Entscheidungen des Vorstandes der Gefängnisverwaltung in Elsass-Lothringen als Ausführungsbehörde.

1. Der Tagner Franz Ochem aus Kedingen, Kreis Diedenhofen-Ost, verbüsste in der Strafanstalt zu Ensisheim eine Freiheitsstrafe, deren Dauer am 24. Oktober d. Js. endete. Er wurde in der Strafanstalt bei Bauarbeiten beschäftigt. Hierbei erlitt er am 11. Oktober d. Js. einen Unfall, infolge dessen er an demselben Tage verstorben ist.

Nach § 4 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, ist den Hinterbliebenen des Ochem eine Rente zu zahlen, nämlich seiner Witwe Katharina geb. Kegel und seinem Kinde Nikolaus Ochem, geboren am 12. April 1897, bei der Mutter zu Kedingen wohnhaft.

Der für die Bemessung dieser Rente in Betracht kommende ortsübliche Tagelohn beträgt für den Kreis Diedenhofen-Ost M. 2.20. Demnach ist die Rente in dem zulässigen Höchstbetrage zu gewähren.

Auf Grund der §§ 8, 11 des gedachten Gesetzes in Verbindung mit der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Februar 1903 wird die Rente auf diesen zulässigen Höchstbetrag, nämlich auf M. 90.— für die Witwe Ochem und M. 90.— für das Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahr hiermit festgestellt.

Diese Renten sind vom 24. Oktober d. Js. ab an die Witwe Ochem zu zahlen, und zwar für die Zeit bis Ende d. Js. mit M. 33.90 alsbald, von da ab in monatlichen Beträgen von M. 15.— im Voraus.

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung, die Beschwerde bei dem Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus in Strassburg, zulässig.

Der Vorstand der Gefängnisverwaltung
als Ausführungsbehörde.

In der Sache, betreffend Entschädigung der Hinterbliebenen des in der Strafanstalt zu Ensisheim infolge Unfalls verstorbenen Franz Ochem aus Kedingen wird die gegen den Rentenfestsetzungsbescheid des Vorstandes der Gefängnisverwaltung vom 17. Dezember v. Js. eingelegte Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe.

Nach § 4 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, beträgt die

Digitized by Google

im Falle der Tötung eines Gefangenen durch Unfall den Hinterbliebenen zu gewährende Rente

1. für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung,
2. für jedes Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre

den sechzigfachen Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, welcher für den Ort der letzten Beschäftigung des Gefangenen festgesetzt ist, jedoch im Höchstbetrage nicht mehr als M. 90.—. Der im vorliegenden Falle in Betracht kommende ortsübliche Tagelohn beträgt M. 2.20, das sechzigfache davon M. 132.—. Da diese Summe den gesetzlichen Höchstbetrag von M. 90.— übersteigt, konnte nur letzterer als Rente zugebilligt werden. Schon aus diesem Grunde ist der vorgebrachte Beschwerdegrund, dass Ochem nicht Tagelöhner, sondern Fabrikarbeiter und Bergarbeiter mit einem Lohn von M. 3.90 täglich gewesen und die Rente nicht nach diesem höheren Lohn berechnet worden sei, hinfällig. Im übrigen ist für die Berechnung der Rente nicht der von dem Gefangenen tatsächlich verdiente Arbeitslohn massgebend, sondern — wie bereits oben erwähnt — der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, wie er von der höheren Verwaltungsbehörde für den Ort der letzten Beschäftigung festgesetzt worden ist.

Die Beschwerde ist sonach unbegründet.

2. Franz Schaab, geboren am 31. Mai 1859, Dienstknecht, zuletzt wohnhaft zu Tennschen, Kreis Metz, verbüsst in der Strafanstalt zu Ensisheim eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfall, bis zum 24. d. Mts.

Schaab wurde in der Möbelschreinerei beschäftigt, welche in der Strafanstalt von der Firma Specht & Baldensperger betrieben wird. Bei dieser Beschäftigung erlitt er am 27. Februar 1904 einen Unfall, durch welchen seine rechte Hand verletzt wurde. Die Verletzung ist durch das in der Strafanstalt angewandte Heilverfahren soweit geheilt worden, dass zur Zeit noch eine Einbusse an Erwerbsfähigkeit von einem Drittel besteht. Dem Schaab ist hierfür als Entschädigung gemäss dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, eine Rente zu gewähren.

Digitized by Google

Der Berechnung dieser Renten ist nach § 3 des gedachten Gesetzes der zweihundertfache Betrag desjenigen ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, welcher für den Ort der letzten mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat, mit folgenden Massgaben zugrunde zu legen:

1. Der Höchstbetrag der bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Vollrente ist 300 M.
2. Im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit ist derjenige Teil der Vollrente zu gewähren, welche dem Masse der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Der im vorliegenden Falle in Betracht kommende ortsübliche Tagelohn beträgt M. 2.35, so dass bei einer Einbusse an Erwerbsfähigkeit von einem Drittel sich eine Rente im Betrage eines Drittels der Vollrente von M. 300.— gleich M. 100.— ergibt.

Demnach wird auf Grund der §§ 8, 11 des gedachten Gesetzes in Verbindung mit Ziffer 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Februar 1903 die dem Schaab zu gewährende Rente hiermit auf M. 100.— festgesetzt.

Die Rente ist vom 24. d. Mts. ab in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Mit der Zahlung wird begonnen werden, sobald Schaab seinen künftigen Wohnort angezeigt haben wird.

Gegen diesen Bescheid steht ihm die Beschwerde bei dem Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus dahier, innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides zu.

Der Vorstand der Gefängnisverwaltung
als Aufsichtsbehörde.

3. Die Tagnerin Katharina Greff, Ehefrau Zimmermann, aus Metz, geboren am 8. März 1855, verbüsste in der Zeit bis 19. August d. Js. in der Strafanstalt zu Hagenau eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren 4 Wochen. Sie wurde mit der Bedienung der Oefen der Zentralheizanlage im Zellenhause dieser Anstalt beschäftigt. Im Dezember 1902 hat sie beim Heben einer Eisenstange zur Reinigung der Heizöfen sich einen Leistenbruch zugezogen, wodurch nach ärztlichem Gutachten eine dauernde teilweise Erwerbsunfähigkeit von 10 Prozent veranlasst worden ist. Der Berechnung der zu gewährenden Rente gemäss § 3 des

Digitized by Google

Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, beftreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, ist der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher weiblicher Tagearbeiter in Metz von M. 2 zugrunde zu legen. Da jedoch der Höchstbetrag einer bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Vollrente M. 300 ist, so würde die der Ehefrau Zimmermann zu gewährende Teilrente auf M. 30 jährlich festzusetzen sein.

Auf Antrag der Ehefrau Zimmermann wird dieselbe an Stelle einer Rentengewährung hiermit durch eine Kapitalzahlung in dem von ihr geforderten Betrage von M. 250 abgefunden.

4. Alois Elles, geboren am 16. Juni 1843, Maurer, Witwer, zuletzt wohnhaft zu Strassburg, hatte im Bezirksgefängnis daselbst eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten zu verbüssen. Die Strafzeit endete am 6. September 1904. Elles wurde Mitte Juli aus dem Bezirksgefängnis in die Strafanstalt zu Ensisheim verbracht, um dort bei Bauarbeiten dieser Anstalt beschäftigt zu werden. Bei solcher Beschäftigung erlitt er am 26. Juli einen Unfall durch Herunterfallen von einem Gerüst, wodurch er sich einen Knöchelbruch zuzog. Zunächst fand im Lazarett der Strafanstalt, dann vom Tage des Ablaufs der Strafzeit ab im Spital zu Ensisheim ein Heilverfahren statt. Dasselbe erscheint nunmehr beendet.

Es ist festgestellt, dass Elles bereits vor dem Unfalle teilweise erwerbsunfähig war. Auf Grund eines Attestes der hiesigen Universitätsklinik für Augenkrankheiten vom 16. Dezember 1901, wonach er damals nur teilweise erwerbsfähig war, wurde ihm unter dem 30. Dezember 1901 wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenrente von M. 184.20 bewilligt. Seit diesem Zeitpunkte hatte sich das noch vorhanden gewesene geringe Mass von Erwerbsfähigkeit tatsächlich wieder gehoben. Nach dem Gutachten des Strafanstaltsarztes hat die Erwerbsfähigkeit des Elles bei seiner Aufnahme in die Strafanstalt 40% betragen. Da nach demselben Gutachten Elles jetzt völlig erwerbsunfähig ist, ist der Wegfall der bisher noch vorhandenen 40% der Erwerbsfähigkeit zu Lasten des Unfalles zu stellen. Hierfür ist nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, als Entschädigung eine Rente zu gewähren.

Der Berechnung solcher Renten ist nach § 3 des gedachten Gesetzes der zweihundertfache Betrag desjenigen

Google

ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, welcher für den Ort der letzten mindestens drei Monate währenden Beschäftigung festgesetzt ist, die der Gefangene innerhalb des letzten Jahres vor Antritt der Haft gehabt hat, jedoch mit folgenden Massgaben zugrunde zu legen:

1. Der Höchstbetrag der bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Vollrente ist M. 300.—.
2. Im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit ist derjenige Teil der Vollrente zu gewähren, welcher dem Masse der durch den Unfall herbeigeführten Einbusse an Erwerbsfähigkeit entspricht.
3. Falls der Verletzte vor dem Unfall bereits teilweise erwerbsunfähig war, ist derjenige Teil des ortsüblichen Tagelohns zugrunde zu legen, welcher dem Masse der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.

Der im vorliegenden Fall in Betracht kommende ortsübliche Tagelohn beträgt M. 2.50, das zweihundertfache übersteigt daher den zulässigen Höchstbetrag einer Vollrente von M. 300. Da die jetzt vorhandene völlige Erwerbsunfähigkeit nur zum Teil durch die Folgen des Unfalls entstanden ist, handelt es sich nur um eine hierfür zu gewährende Teilrente. Die Begrenzung des Höchstbetrages einer Vollrente gilt verhältnismässig auch für Teilrenten. Somit ergibt sich als Entschädigung für die Folgen des Unfalls eine Rente von 40 Prozent des Höchstbetrages einer Vollrente von M. 300 mit M. 120. Dabei bleibt die dem Elles gewährte Invalidenrente unberührt.

Demnach wird auf Grund der §§ 8, 11 des gedachten Gesetzes in Verbindung mit Ziffer 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Februar 1903 die dem Elles zu gewährende Rente hiermit auf 120 Mk. festgesetzt.

Die dem Elles im Spital gewährte freie Kur und Verpflegung tritt für die Zeit bis zum Verlassen des Spitals nach § 5 des mehrgedachten Gesetzes an Stelle der Rente. Letztere selbst ist von dem betreffenden Tage ab in monatlichen Raten zu zahlen.

Mit der Zahlung wird begonnen werden, sobald Elles seinen künftigen Wohnort angezeigt haben wird.

Gegen diesen Bescheid steht ihm die Beschwerde bei dem Ministerium, Abteilung für Justiz und Kultus dahier, innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides zu.

Der Vorstand der Gefängnisverwaltung
als Ausführungsbehörde.

Digitized by Google

Correspondenz.

IV. Internationaler Kongress der Schutz- und Fürsorge-Vereine zu Lüttich, 8.—12. August 1905.

Der Kongress beschloss über die nachfolgenden Fragen wie folgt:

Frage an alle Sektionen: Welche Massregeln sind zu empfehlen für Schaffung und Aufrechterhaltung eines internationalen Verkehres zwischen den Schutz- und Fürsorge-Vereinen in den verschiedenen Staaten, um zu einer Zurückführung in das gesellschaftliche Leben im Vaterlande zu gelangen für Minderjährige, entlassene Sträflinge, Bettler und Landstreicher?

Beschluss: 1. Der Kongress ist der Ansicht, dass die durch den II. Kongress von Antwerpen im Jahre 1894 gegründete internationale Vereinigung der Fürsorgebestrebungen fortdauern müsse und dass die *»commission internationale«* als geschäftsführendes Organ bestehen bleibe.

2. Ebenso soll die in Art. 6 der Statuten der Vereinigung vorgesehene ständige Kommission und zwar in ihrer jetzigen Zusammensetzung bestehen bleiben. (Präsident ist Minister Le Jeune in Brüssel, Vizepräsident Geh. Rat von Massow in Potsdam.)

3. Der Kongress ersucht die Regierungen, sich behufs Gründung einer internationalen Konferenz zu verständigen, welche sich den internationalen Schutz verwahrloster, gefährdeter oder sonst unter staatlicher Vormundschaft stehender Kinder beiderlei Geschlechtes zur Aufgabe zu machen hätte. Diese Konferenz hätte ihr Augenmerk hauptsächlich auf folgende Punkte zu richten:

a) Vorbereitung von Gesetzen zum Schutz der Kinder gegen Ausbeutung, im Anschluss an die bestehende Gesetzgebung.
b) Rasche und gegenseitige Durchführung richterlicher Verfügungen, die sich auf ihrem Heimatland fremde Kinder beziehen.
c) Annahme gemeinsamer Massregeln zur Fürsorge, Unterstützung und Heimschubung von Minderjährigen, die mit den Wohltätigkeitsvereinen und Fürsorgevereinen der betreffenden Länder verabredet sind.

Der Kongress beauftragt die ständige Kommission und deren Bureau unverzüglich die nötigen Schritte zur Durchführung dieses Beschlusses bei den einzelnen Regierungen zu tun.

I. Sektion: Schutz der Kindheit.

I. Frage: Durch welche Mittel kann man dem Sinne für das Sparen und der Vorsehung für die Zukunft diejenige Rolle sichern, die derselbe haben muss in der Erziehung von Minderjährigen, die zur Verfügung des Staates gestellt oder den Anstalten der Fürsorge-Vereine anvertraut worden sind?

Beschluss: 1. Die Leiter der Wohltätigkeitsanstalten und Fürsorgevereine sollen alle Kräfte einsetzen, um den Sparsamkeitssinn und die Sorge für die Zukunft an den ihnen anvertrauten

Digitized by Google

Kindern zu wecken und zu einem ernsten und freiwillig geübten auszubilden.

2. Die zuständigen Behörden sollen die zu Gunsten von Kindern unter staatlicher Aufsicht gemachten Einlagen derart sperren, dass die während der Minderjährigkeit gemachten Einlagen ohne spezielle Erlaubnis nicht erhoben werden können, bevor der Einlageberechtigte 25 Jahre alt ist. Jedoch soll der Minderjährige nach bestehendem Recht die Summen, die er selbst eingezahlt hat, ohne Intervention des Leiters seiner Erziehungsanstalt oder des Fürsorgevereins erheben können.

3. Die Kinder sollen vom Augenblick ihrer Unterstellung unter staatliche Vormundschaft an in Pensionskassen und sobald als möglich auch in einer Versicherungsgesellschaft auf Grund von vorschüsslichen Einzahlungen auf die Summen, die ihnen zugedacht sind, aufgenommen werden.

II. Frage: Wie ist der Schutz und die Erziehung derjenigen moralisch verlassenen Kindern zu sichern, die zwar keinem richterlichen Urteil verfallen sind, aber sich wegen ihres Charakters oder üblen Gewohnheiten nicht eignen, Familien zur Erziehung anvertraut zu werden?

Ist dieserhalb die Einrichtung besonderer Anstalten (Bewahrungs-Schulen) zu fördern und welches soll der Charakter dieser Anstalten sein?

Beschluss: 1. Der Kongress wünscht, dass nicht nur die verwahrlosten, sondern auch die nicht normalen Kinder, welche den regelmässigen Schulunterricht nicht mit Nutzen besuchen können, einen Anspruch auf staatlichen Schutz und Fürsorge haben.

2. Der Kongress wünscht, dass die Vorbeugungsmassnahmen eine Gliederung aufweisen und jedem Kind die Behandlung zusichern, die ihm nach seiner physischen, intelektuellen und moralischen Beschaffenheit zukommt.

3. Zu diesem Zweck sollte nach Ansicht des Kongresses gesetzlich zulässig sein: a) die Familienerziehung; b) Familienkolonien mit beschränktem Bestand; c) Spezialunterricht für die Disziplinlosen und Zurückgebliebenen; d) Bewahranstalten (Internate und Externate); e) Besserungsanstalten mit Familiencharakter und ärztlich-pädagogischer Einrichtung.

4 Die prinzipielle Vornahme einer psysisch-physiologischen Untersuchung bei der grösstmöglichen Zahl sittlich verwahrloster Kinder ist wünschenswert.

II. Sektion: Fürsorge für entlassene Sträflinge.

I. Frage: Welche Mittel empfiehlt es sich anzuwenden, um zu verhindern, dass der Sträfling gleich nach seiner Entlassung das von ihm im Gefängnisse erworbene Geld oder sontige zu seiner Verfügung stehende Mittel vergeudet?

Beschluss: 1. Der Kongress erinnert an die einstimmigen Beschlüsse des Kongresses von Paris und Namur und bekennt sich zu dem Grundsatz, dass weder Gefangene noch die Insassen der Arbeitshäuser ein Recht auf Arbeitsverdienst haben, so lange ein solcher ihnen nicht ausgezahlt ist.

2. Die Verwaltung des Pekuliums und des sonstigen vom Entlassenen erarbeiteten Verdienstes durch Private oder Schutzvereine ist, soweit es die Gesetze nur zulassen, durchzuführen.

Digitized by Google

3. Im Interesse der moralischen Autorität der Schutzvereine ist es wünschenswert, dass diese sich auf die Ueberwachung der Verwendung des Pekuliums beschränken, ohne die dem Entlassenen gehörigen Gelder in Händen zu haben.

4. Diese Grundsätze über die Verwaltung von Barschaften gelten für alle Arten von Entlassenen.

5. Die Fürsorgevereine sollen die strengsten Massnahmen ergreifen, um die Vergeudung der von ihnen selbst gegebenen Gelder oder den Verkauf von ihnen gewährter Hülfen, wie Arbeitsnachweise, Werkzeuge oder Kleider, zu verhindern.

II. Frage: Welches Verfahren haben die Fürsorgevereine den Familien der Sträflinge gegenüber zu beobachten, sowohl in Hinsicht auf die diesen Familien zu gewährenden Unterstützungen, wie auch betreffs der Rückführung der Sträflinge in das gesellschaftliche Zusammenleben nach der Entlassung?

Beschluss: 1. Die Fürsorgevereine haben die Pflicht, sich der Familien der Gefangenen anzunehmen. Ihre Unterstützungen dürfen nicht den Erfolg haben, die Armenbehörde ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Sie sollen die Erhaltung der Familie im Interesse der moralischen Unterstützung und der Hebung des Gefangenen bewirken.

2. Es ist wünschenswert, dass die Fürsorgevereine sich speziell mit der Aussöhnung der Familie und des Gefangenen befassen.

III. Sektion: Fürsorge für Bettler und Landstreicher.

I. Frage: Welche Massregeln sind anzuempfehlen, um einerseits der gewohnheitsmässigen Bettelei und Landstreicherei zu steuern und andererseits denjenigen, welche nur unter dem Zwang der Umstände dem Almosenheischen resp. obdachlos Umherirren verfallen, zu helfen?

Welche Grundsätze sind diesbezüglich in der Abfassung der Gesetze und behördlichen Vorschriften sowie in dem Wirken der Fürsorgevereine zu beachten?

Beschluss: A. Gesetzliche Massregeln. Im Anschluss an die Beschlüsse des Antwerpener Kongresses ist der Kongress der Meinung, dass die vom belgischen Gesetz vom 27. November 1891 ausgesprochenen und nunmehr erprobten Grundsätze die Lösung der Bettler- und Vagabundenfrage enthalten und den Gesetzgebern empfohlen werden können.

B. Verwaltungsmassregeln. 1. Der Kongress lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Zweckmässigkeit einer Organisation, die in jedem gegebenen Fall eine summarische Untersuchung der Bettler und Landstreicher auf ihren Körper- und Geisteszustand gestattet.

2. Er wünscht behufs Erleichterung der Besserung und Hebung der Gefangenen ihre Einteilung in Klassen in nicht zu grossen Anstalten, und zwar mehr nach ihrer sittlichen Beschaffenheit, als nach dem Gesichtspunkt ihrer Arbeitsfähigkeit.

3. Die Unterbringung der Entlassenen nach Strafende soll nach Ansicht des Kongresses privaten Vereinen anvertraut werden.

4. Der Kongress wiederholt den oft ausgesprochenen Wunsch, dass der Transport von weiblichen Verhafteten unter Beobachtung von besonderen Vorsichtsmassregeln ausschliesslich durch Aufseherinnen erfolgen soll.

Digitized by Google

C. Schutzvereinliche Massregeln. Es erscheint angezeigt den Entlassenen Uebergangsstationen zur Verfügung zu stellen und deshalb die freien Arbeiterkolonien zu verbessern. Der Kongress wünscht, dass die Abgabe von Unterstützungen *in natura* und in Geld mit der grössten Vorsicht geschehe.

II. Frage: Welche Massregeln sind zu nehmen sowohl in der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten wie in den Internationalen Beziehungen um die Prostitution zu bekämpfen? Wie könnte in dieser Beziehung sich die Tätigkeit der Fürsorge-Vereine wirksam gestalten?

Beschluss. 1. Der Kongress macht die Beschlüsse der internationalen Konferenzen zu Brüssel 1899 und 1902 zu den seinigen: Die Regierungen sollen ihre ganze Macht einsetzen, um die gänzliche Unterdrückung der Prostitution Minderjähriger zur Tat werden zu lassen.

2. Das bürgerliche Recht soll den Ersatz der väterlichen Gewalt durch eine Vormundschaft in allen Fällen gestatten, wo die erstere einen Minderjährigen (männlich oder weiblich) der Gefahr ausgesetzt lässt, sich der Prostitution zuzuwenden. Die Erziehung unter Vormundschaft kann der privaten Wohltätigkeit unter gleichzeitiger Unterstützung und Kontrolle seitens des Staates anvertraut werden.

3. In Erwägung, dass die Zuhälter durch die Begünstigung der Prostitution der Frauen, von denen sie leben und die sie terrorisieren, das Haupthemmnis der sittlichen Hebung und des Wiedereintritts in die Gesellschaft bilden; in Erwägung ferner, dass diese Person insbesondere in grossen Städten eine wirkliche öffentliche und soziale Gefahr bilden, wünscht der Kongress, dass die Gesetzgebung aller Länder diese Klasse von Uebeltätern auf das strengste bestrafe.

4. Die Reglementierung der Prostitution ist vollständig abzuschaffen (34 gegen 18 Stimmen).

Das Strafgesetz soll die Kuppelei schärfer anpacken als es im allgemeinen der Fall ist und die Verführung zur Unzucht hinsichtlich jeder Person auch der Volljährigen und Einwilligenden bestrafen.

5. Der Kongress fordert die Fürsorge- und Jugendschutzvereine dringend auf, sich für die Frage der Prostitution und des Mädchenhandels zu interessieren und ihre moralische und materielle Unterstützung den Vereinigungen zuteil werden zu lassen, welche die Bekämpfung gerade dieser Misstände sich zur Aufgabe machen.

Der VII. internationale Gefängniskongress in Budapest.

Am 3. September 1905 begann der bis zum 9. September dauernde internationale Kongress für das Straf- und Gefängniswesen mit einer Eröffnungssitzung in dem prunkvollen und überdies aus diesem Anlass noch prachtvoll dekorierten Saale der Akademie der Wissenschaften mit folgender Begrüssung des Justizministers B. Lányi:

Ew. k. u. k. Hoheit! Meine Damen und Herren! Dieser Kongress steht im Dienste der Ideen des Humanismus, jener Ideen, welche die Nationen der gesamten Kulturgemeinschaft aneinander knüpfen. Es ist die erste und heiligste Pflicht des Staates und der Gesellschaft, den Bürgern das friedliche Zusammenwirken im Interesse der Vervollkommnung des menschlichen Lebens zu ermöglichen, und eines

der stärksten Mittel zur Erfüllung dieser Pflicht ist die äussere Schanze des Rechtssystems: das Strafrecht. Die Strafe ist aber eine zweischneidige Waffe und jeder Schlag, den der Staat im Interesse der Gesellschaft gegen ihre Gegner führt, schlägt auch der Gesellschaft Wunden. Diese Erkenntnis hat den Staat zur humanen Mässigung der strafrechtlichen Mittel geführt, so dass jene Devise der Medaille, welche zum Andenken an den in Rom stattgehabten Kongress geprägt wurde: *„Justitia et caritas osculatae sunt"* mit Recht als Devise der modernen Strafrechtspflege gelten darf. Die Richtung der neuesten Entwicklung des Strafrechtes wird am besten charakterisiert durch jenes Band, welches zwischen dem die Anwendung der Strafe feststellenden Strafrechte, dem den Vollzug der Strafe regulierenden Gefängniswesen und den zur Verringerung der Kriminalität kreirten Präventivinstitutionen geschaffen wurde. Dieser Tendenz gibt der gegenwärtige Kongress getreuen Ausdruck, indem er in seinen Sektionen allen erwähnten Fachwissenschaften einen würdigen Platz sichert. Dass nun dieser grosse Wirkungskreis, die weiten Perspektiven in den Namen „Kongress für Gefängniswesen" zusammengefasst wurden, ist die verdiente Betonung der grossen Wichtigkeit, welche dem Vollzug der Strafe im Rahmen der Strafrechtspflege zukommt. Der Zusammenhang zwischen Strafrecht und Gefängniswesen hat in unserem Vaterlande eine grosse historische Vergangenheit: schon die strafrechtlichen kodifikatorischen Arbeiten in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts nahmen ihren Ausgang von dem Bestreben nach einer Reform des Gefängniswesens. Jener auf hohem geistigen Niveau stehende Ideenaustausch, zu dem der Gesetzentwurf vom Jahre 1843 Anlass gegeben, hat unsere besten Männer in die Arena gerufen: Franz Deák, Graf Stefan Széchenyi, Baron Josef Eötvös und Ladislaus Szalay hatten in den Reihen jener Männer gekämpft, die jenen Gesetzentwurf schufen, der sich die Anerkennung der europäischen Juristenwelt errungen hat. Und wohl dürfen wir mit berechtigtem Stolze darauf hinweisen, dass Ungarn der erste Staat in Europa war, der das Gefängniswesen im Geiste des damals allgemein akzeptierten Einzelzellen-Systems durch ein besonderes Gesetz regeln wollte.

Das Interesse für die Frage des Gefängniswesens hat seither nicht nachgelassen, nur ist die Rolle der Staatsmänner auf die Juristen von Fach übergegangen. Schon im Jahre 1867 hat die Regierung die Reform des Gefängniswesens als ihre erste Pflicht betrachtet und seitdem unser Strafgesetzbuch das progressive Gefängnissystem ins Leben gerufen hat, wurde an dem Ausbaue des mit jenem eng verbundenen Systems der Korrektionsanstalten unablässig weitergearbeitet. So wurde in diesem Jahre das erste, zur Aufnahme ausschliesslich jugendlicher Verbrecher bestimmte Gefängnis seiner Bestimmung übergeben: eine neue Etappe im Kampfe gegen die Kriminalität des jugendlichen Alters. Die hohe Ehre, die Sie, meine Damen und Herren, uns durch Ihre Zusammenkunft auf dem Boden unseres Vaterlandes erwiesen haben, dient uns als Ansporn zu neuer Tätigkeit und wir werden aus den neuen Erfahrungen den festen Willen schöpfen, danach zu streben, dass die Zukunft des ungarischen Gefängniswesens seiner Vergangenheit würdig bleibe. Und indem ich nun die Ehre habe, Ihnen, geehrte Damen und Herren, für Ihr Hierherkommen den aufrichtigen Dank der ungarischen Regierung zu verdolmetschen, richte ich das Wort wieder an Ew. k. u. k. Hoheit. In jenen denkwürdigen Beratungen des Jahres 1843 hat einer der

Digitized by Google

Vorfahren Ew. k. u. k. Hoheit, der Palatinus Stefan glorreichen Angedenkens, den Vorsitz geführt. Ew. k. u. k. Hoheit sind also nicht nur der Vertreter Sr. kais. und apost. kön. Majestät, sondern vermöge der Familientradition auch in Ihrer eigenen Person berufener Teilnehmer dieses Kongresses und unter Berufung auf diese historische Mission. Ew. k. u. k. Hoheit gestatte ich mir die ergebene Bitte: Ew. k. u. k. Hoheit mögen geruhen, den VII. internationalen Kongress für Gefängniswesen gnädigst zu eröffnen!

Hierauf eröffnete S. k. u. k. Hoheit Erzherzog Josef den Kongress mit folgender Rede:

Indem Se. kais. und apost. kön. Majestät das Protektorat des VII. internationalen Kongresses für Gefängniswesen anzunehmen geruhte, betraute er mich damit, Sie, meine Herren, in seinem Namen zu begrüssen. Mit Freude übernahm ich diese ehrende Aufgabe, welche mir Gelegenheit bietet, meiner Sympathie und meinem Interesse für Ihre edlen, humanitären Ziele und Ihre wissenschaftliche Tätigkeit auszudrücken. Mehr als hundert Jahre sind verflossen, seitdem das Strafrecht in den grossen Wert des Gedankens der Prävention und der Korrektion in dem gegen die Kriminalität geführten Kampfe erkannt hat, zugleich auch erkannt, dass die Gerechtigkeit, welche im Dienste des Schutzes der Gesellschaft steht, nur in diesen Zielen ihre volle und vollständige Verwirklichung findet.

Wer die Entwicklung der internationalen Kongresse für Gefängniswesen mit Aufmerksamkeit verfolgt hat, wird einsehen müssen, dass diese Versammlungen schon seit dem 1872er Londoner Kongresse konsequent die Korrektion und Prävention als die obersten Mittel der Strafrechtspflege verkündet haben. Es ist vielleicht nicht unmotiviert, wenn ich Sie, meine Herren, daran erinnere, dass ein Ahne unseres erhabenen Protektors, Leopold II. es war, der als Grossherzog von Toscana zuerst diesem leitenden Prinzipe in dem von ihm geschaffenen Strafkodex praktische Geltung verschafft hat. In Ungarn aber war es eben Se. kaiserl. und apost. königl. Majestät, der Protektor dieses Kongresses, unter dessen glorreicher Regierung das Gefängniswesen eine dem Gedanken der Korrektion entsprechende moderne Umgestaltung erfahren hat. Das Land, welches Sie zum Schauplatze Ihrer Verhandlungen gewählt haben, ist des Gedankenkreises würdig, in welchem Ihre Tätigkeit sich bewegt, und Sie können überzeugt sein, dass Jedermann in diesem Lande, angefangen von dem obersten Hüter der Gerechtigkeit bis zum bescheidensten Arbeiter derselben mit eingehender Aufmerksamkeit Ihren Bemühungen folgt. Sie haben sich eine grosse und erhabene Aufgabe gestellt, indem Sie solche Fragen erörtern wollen, deren Lösung ein Unterpfand der Verminderung der Kriminalität und damit der friedlichen Entwicklung der Gesellschaft ist.

Dass Sie, meine Herren, als eine internationale Versammlung von Männern aus allen Teilen der Kulturwelt, zu dieser Arbeit besonders berufen sind, das motiviert gerade hinsichtlich Ihrer eigensten Ziele nicht nur die lebhafte Wechselwirkung, welche sozusagen die wissenschaftlichen Bestrebungen der ganzen Erde verbindet, und beweist nicht nur die Tatsache, dass ich in Ihren Reihen die hervorragendsten Vertreter Ihrer Wissenschaft begrüssen kann. Die tausend und abertausend Fäden der internationalen Berührung und des Verkehrs haben bekanntlich eine neue internationale Richtung der Kriminalität hervorgebracht und verleihen den Feinden aller gesetzlichen Ordnung immer mehr einen internationalen

Charakter. Es ist ein geflügeltes Wort geworden: *»La criminalite suit à pas la civilisation«*. (Die Kriminalität folgt Schritt für Schritt der Zivilisation), woraus sich von selbst die Pflicht der zivilisierten Nationen ergibt, der Kriminalität in dem gegen sie geführten Kampfe Schritt für Schritt zu folgen. Sie, meine Herren, sind also die Vorkämpfer der Zivilisation, und die Menschenliebe, welche Sie als den leitenden Gedanken der modernen Kultur zum Mittel dieses Kampfes gewählt haben, ist zugleich auch der Endzweck dieses Kampfes.

Ich wünsche auch meinerseits, dass Ihre grosse und mühevolle Arbeit von dem wohlverdienten Erfolge gekrönt sei, und erkläre hiemit im Namen Sr. kaiserlichen und apostolisch königlichen Majestät den VII. internationalen Kongress für Gefängnisswesen für eröffnet. (Lebhafte Eljenrufe.)

Der Kongress wählte hierauf den Ministerialrat J. Rickel von Bellye, welcher die gesamten Vorarbeiten so sorgsam und gut geleitet hatte, zum Präsidenten, den altbewährten hochgeachteten Mitarbeiter an diesem internationalen Kongresse, Dr. Guillaume von Bern, zum Generalsekretär und den um die Vorbereitung gleichfalls hochverdienten Dr. Rustem Vámbéry, sowie die Herren Borel und Typaldo Bassia zu Sekretären.

Die Eröffnungssitzung schloss mit einer mächtig wirkenden Rede des Präsidenten Rickl v. Bellye, in der er die Ziele des Kongresses wie folgt darlegte: „Wenn wir die auf das menschliche und soziale Leben Einfluss besitzenden geringsten und auch nur sporadisch auftauchenden Erscheinungen beobachten und zum Gegenstande unserer Sorgfalt machen, ist es rationell, dass die die Menschheit, beziehungsweise das soziale Leben ständig und tief berührenden Strafhandlungen in den weitesten Kreisen nicht blos Interesse erwecken, sondern auch unser Bestreben mit Bezug auf ihre Prävention und Ahndung, sowie auf die je zweckmässigere Lösung der damit zusammenhängenden Fragen in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Strafhandlungen war dieses Bestreben seit uralten Zeiten unmittelbar auf die Ahndung gerichtet und die häufigste Strafe blieb die Freiheitsstrafe, welcher wir aber erst im XVII. und XVIII. Jahrhundert als selbständiger Strafgattung in den europäischen Strafgesetzbüchern begegnen. Die genialen Philosophen und Menschenfreunde der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts haben mit der Vorbereitung und Einbürgerung eines humanen Strafsytems wohl eine neue Aera erschlossen, doch war die Anwendung der Freiheitsstrafe häufig auch später irrationell und inhuman sowohl in Betreff der Indikatur, wie hinsichtlich des Vollzuges. In der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts haben die aus dem vorhergehenden Jahrhundert stammenden Vorschläge des unsterblichen englischen Menschenfreundes — des Grossmeisters unser Aller — Gesetzeskraft erlangt und es erstanden dem Sträflingswesen, welches sich bis dahin nur auf die Kerker erstreckte, viele begeisterte Apostel. Jetzt hat sich das Gefängniswesen bereits zu einer ausgedehnten Wissenschaft entwickelt, welche nicht blos die Modalitäten des Vollzuges des Freiheitsverlustes, sondern ausser den Strafmitteln auch die strafpolitischen Probleme des Organismus der staatlichen und sozialen Präventivmassnahmen umfasst. Der auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes in den letzten Jahrzehnten stattgehabte wissenschaftliche Wettbewerb hat überaus viel wertvolles Material an die Oberfläche gebracht, aber der Kampf der Mitglieder der einzelnen Schulen ist auch heute noch nicht entschieden. Es erweist sich jedoch als notwendig, die Faktoren der Strafhandlungen,

Digitized

die Täter, deren Charakter, die obwaltenden moralischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Uebel zu untersuchen, aus welchen die Strafhandlungen zu entstehen pflegen, beim Vollzuge ist die Individualisierung notwendig, von grosser Wichtigkeit sind die Präventivmassnahmen, die Ausbreitung der Volkserziehung, der Moralität und Religiosität, die Errichtung von Arbeitsvermittlungs-Anstalten, Arbeiterhäusern und sonstiger Aufnahmsinstitute, die wirksame Durchführung der Sträflingsunterstützung, des Schutzes gegen das Betteln, die Vagabondage, den Alkoholismus, die entsprechende Erziehung und Besserung der jugendlichen Täter, der verlassenen oder vom moralischen Verkommen bedrohten Unmündigen. Dies ist das riesige Feld unserer Agenden, deren Grenzsäulen einerseits der Kinderschutz und die bedingte Verurteilung, andererseits das lebenslängliche Zuchthaus und die Todesstrafe bilden. Im Interesse der Erhaltung der sozialen Ordnung müssen wir alles aufbieten, damit wir den Strafhandlungen womöglich zuvorkommen oder wenigstens ihre Zahl beschränken, damit die Strafe — abgesehen natürlich von der zum Schutze der Gesellschaft verhängten lebenslänglichen Freiheitsstrafe oder der Todesstrafe — jenen gegenüber angewendet werde, bei welchen man auf ihre Wirksamkeit rechnen kann, damit die Freiheitsstrafe mit voller Strenge, aber human in der Weise vollzogen werde, dass der Verurteilte seelisch gebessert, körperlich aber mit gesundem Organismus zu seinen Mitmenschen wiederkehre. Weder die zur Grausamkeit, noch die zu übertriebener Milde neigenden Forderungen oder die Beschuldigung des falschen Humanismus dürfen die weise Mässigung in unserer Haltung ändern oder unseren Eifer entwaffnen. In der Rechten das Richtschwert der Justiz, in der Linken die heiligen Symbole der Menschenliebe, so schreiten wir im Labyrinth der strafbaren Handlungen, um diejenigen zu retten, die zu retten sind, und rationell zu strafen, die unbedingt zu bestrafen sind. Ich meinerseits begrüsse wärmstens die im Interesse dieses wichtigen Zieles versammelten Kollegen und vertraue dem Segen des Allmächtigen, dass er uns zu unseren edlen Bestrebungen erleuchten wird. So sei es!"

Am folgenden Tag begannen die Sektionsberatungen, welche die Vormittage, und die Generalversammlungen, welche die Nachmittage in Anspruch nahmen: Das Ergebnis der Beratungen, in dem an der Generalversammlung angenommenen Wortlaut war folgendes:

I. Section. Législection pénale..

Präsident: Felix Voisin. Vize-Präsident: A. Pierantonie, Harburger, St. Aubin, Feuilloley, Dr. Stokes, Witte, Mlle L. Poët, A. Schober, Gordon, Roux, Cuche, T. Bassia. Sekretär: Dr. Louis Gruber. Beigeordnete Sekretäre: Dr. A. Lengyel, Dr. F. de Bernolàk, Chaumié.

Frage I. a. Für welche Delikte eignet sich Bestrafung mittels Geldbussen als Nebenstrafe. b. In welcher Weise sind die Bestimmungen zu formulieren, die rücksichtlich der Güterkonfiskation und der subsidiären Inhaftierung der zu Geldstrafen verurteilten Personen zu treffen sind?

I. Das Strafgesetz soll die allgemeine Bestimmung enthalten, dass der Richter in allen Fällen, in denen Eigennutz das Motiv der

Digitized by Google

Tat bildet, zur Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe befugt ist. — Ausserdem kann der Gesetzgeber im speziellen Teil des Gesetzbuches diejenigen Vergehen bezeichnen, welche auch ohne Feststellung eines eigennützigen Motivs mit einer Geldstrafe als Zusatzstrafe belegt werden können. Der Höchst- und Mindestbetrag der Geldstrafe sollen allgemein festgelegt sein.

II. 1. Die urteilsmässige Strafe soll im Verhältnis zum Vermögen des Verurteilten bestimmt werden. Zu dem Behuf soll der Richter während des Prozesses das Vermögen des Angeklagten feststellen. Ist der Verurteilte vermögenslos, so soll das Urteil die Unbeibringlichkeit der Geldstrafe aussprechen. Letzteres ist auch dann anzunehmen, wenn die Zahlung den nötigen Lebensunterhalt des Verurteilten beeinträchtigen würde.

2. Die mit der Ausführung des Urteils betraute Behörde soll berechtigt sein die Tilgung der Geldstrafe durch Teilzahlungen oder Abverdienen durch öffentliche Arbeiten zu gestatten. Der Verurteilte soll das Beschwerderecht an eine höhere Instanz gegen die Entscheidungen der Exekutivbehörde haben.

3. Wenn der Verurteilte drei Viertel seiner Teilzahlungen oder seiner Arbeitsauflagen pünktlich geleistet hat, ohne sich eine neue Verurteilung zugezogen zu haben, soll der Rest der Geldstrafe erlassen werden.

4. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit ist die Umwandlung der Geldstrafe in Einsperrung durch Anwendung anderer Mittel, besonders durch Anhaltung zu Arbeitsleistungen zu vermeiden.

5. Die Geldstrafe darf nicht aus der Erbschaft des gestorbenen Verurteilten beigetrieben werden.

6. Gesamtverbindlichkeit bei Geldstrafen festzusetzen ist unstatthaft.

Frage 2. Welches sind die charakteristischen, den Begriff genau umgrenzenden und bestimmenden Merkmale des Betrugsdelikts?

Der Kongress empfiehlt eine grundsätzliche Revision der veralteten Gesetzgebungen hinsichtlich des Betrugsbegriffes, um sie mit der seit einem Jahrhundert in finanziellen Dingen, im Handel und der Industrie aufgetretenen Entwicklung, in Einklang zu bringen.

Frage 3. Soll die Hehlerei als eigener Tatbestand gelten, oder ist sie als Gehilfenschaft aufzufassen?

1. Die Hehlerei ist als ein Spezialdelikt aufzufassen. Sie soll auch dann als begangen betrachtet werden, wenn die Haupttat (des Diebstahls etc.) nicht zur Bestrafung kommt oder auf Grund bestimmter Umstände auf seiten des Urhebers des Hauptdelikts vom Gesetz straflos gelassen wird.

2. Die Hehlerei stellt eine Verletzung des Gesetzes desjenigen Staates dar, auf dessen Territorium sie begangen wurde und ist demgemäss nach dem Gesetz dieses Landes zu bestrafen. Jedenfalls kann kein neues Verfahren und Urteil Platz greifen, wenn der Täter beweist, dass er von dem Staat der das Hauptdelikt abgeurteilt hat bereits verfolgt wurde und dass er die etwa erkannte Strafe verbüsst hat.

Digitized by Google

3. Zur Erleichterung der internationalen Verfolgung der Hehlerei fällt ein internationales Zusammengehen der Staaten in der Richtung nötig, dass eine in irgend einem Staat festgestellte Straftat überall als erwiesen anerkannt wird.

Frage 4. Sind die Resultate der Einrichtung von Schwurgerichten derart, dass Reformen dieser Institute als wünschenswert zu erachten wären?

In Erwägung, dass es dem Kongress nicht zukommt und nicht zur Beantwortung vorgelegt wurde, sich über die Einrichtung der Schwurgerichte an sich zu äussern, welche eng mit der politischen, gerichtlichen und sozialen Organisation der einzelnen Länder zusammenhängt und im übrigen auch keinen internationalen Charakter hat; in Erwägung, dass die praktische Bedeutung der Frage hauptsächlich in der Kenntnis der Erfahrungen besteht, die man in den Ländern gemacht hat, welche ein Schwurgericht besitzen; in Erwägung, dass dieses Resultat zum guten Teil durch die zahlreichen Rapporte und den ausgezeichneten Korapport erreicht wurde, in Erwägung, dass diese Rapporte im Stande sind, denjenigen Regierungen nützliche Winke zu geben, welche es für angezeigt halten, ihre Aufmerksamkeit auf diese Frage zu richten; in Erwägung, dass der praktische Wert dieses Resultates durch offizielle Beschlüsse, denen die Verschiedenheit der Gesetzgebungen sowie die politischen und sozialen Anschauungen, welche durch die Institution der Schwurgerichte berührt werden, gegenwärtig die unüberwindlichsten Hindernisse bereiten, nicht vermehrt werden würde: nimmt der Kongress von den auf die vorliegende Frage bezüglichen Arbeiten Kenntniss, lenkt die Aufmerksamkeit auf sie und enthält sich eines Beschlusses über sie.

2. Der Kongress wünscht, dass die Gesetzgebungen der verschiedenen Länder die direkte Beteiligung der Staatsbürger an der Strafgerichtsbarkeit in weitestem Umfang zulassen möchten.

II. Section. Institutions pénitentiaires.

Präsident: v. Engelberg. Vice-Präsidenten: Engelen, Granier, Hürbin, H. Schauer, Laguesse, Milligan, Boetticher, Baldwin, Boronitinoff, Vidal, v. Mayer, Dr. A. Schober, Cretin, Chauvin. Sekretäre: François de Finkey, beigeordnete Sekretäre: Dr. Ernest Friedmann und Dr. Ervin Doroghi.

Frage 1. Welches sind die besten Mittel, um zu einer richtigen moralischen Klassifikation der Sträflinge zu gelangen, und welche praktischen Folgerungen sind aus einer derartigen Klassifikation zu ziehen?

1. Eine moralische Klassifikation der Gefangenen ist notwendig.

2. Zuerst ist eine Klasse aus den schlechtesten Elementen zu bilden, in welche die bei der Einlieferung oder im Lauf der Einsperrung als solche Befundenen einzureihen sind.

3. Es ist eine besondere Klasse für jugendliche Uebeltäter einzurichten, die noch nicht verdorben sind. Zu diesem Zweck ist es unumgänglich nötig, dass alle Stellen, die Gelegenheit hatten, sich mit dem Verurteilten zu beschäftigen, die erforderlichen Unterlagen liefern. Jedenfalls muss man darnach trachten, den Charakter des Verurteilten durch Beobachtung während der Strafzeit zu erforschen.

Digitized by Google

4. Bezüglich der übrigen Gefangenen müssen drei Klassen gebildet werden: a) Eine für solche mit ausgezeichnetem Betragen; b) eine für solche mit guter Führung; c) eine für die Zweifelhaften. Wenngleich die Behandlung in allen Fällen die Besserung eines jeden Verurteilten bezwecken soll, müssen die anzuwendenden Mittel nach den Klassen verschieden sein. Die Hausordnung für die Schlechtesten soll strenger sein, während die Bemühungen der Schutzfürsorge sich besonders auf die Jugendlichen und Besseren erstrecken sollen, um sie nach der Entlassung unterbringen zu können.

Frage 2. Kann man die Untersuchungsgefangenen oder Angeklagten, die früher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, zu einer Arbeit zwingen?

Wenn solche Gefangene nicht zur Arbeit gezwungen werden können, sollte alsdann nicht die Anrechnung der Untersuchungshaft davon abhängig gemacht werden können, ob sich der Gefangene zur freiwilligen Arbeitsleistung angeboten hat?

Weder die Untersuchungsgefangenen noch die Angeklagten können zur Arbeit gezwungen werden; auch dann nicht, wenn sie früher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt waren.

Die Aufrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafdauer kann nicht von der freiwilligen Arbeitsleistung während der Haft abhängig gemacht werden.

Frage 3. Nach welchen Grundsätzen, in welchen Fällen und auf welchen Grundlagen wäre es statthaft, den Gefangenen oder ihren Familien Entschädigungen zu gewähren bei Unfällen, die den Gefangenen infolge seiner in der Anstalt geleisteten Arbeit betroffen haben?

Welche besonderen Anordnungen wären in dieser Hinsicht zu treffen für jugendliche Sträflinge, die sich in Strafkolonien oder Besserungsanstalten staatlichen oder privaten Charakters befinden?

1. Ereignet sich während der Beschäftigung im Gefängnis ein Unfall, so soll dem davon betroffenen Gefangenen oder seinen alimentationsberechtigten Hinterbliebenen für den Fall einer die Strafzeit überdauernden Arbeitsunfähigkeit Entschädigung gewährt werden.

2. In Ländern, in denen man die Unfallsentschädigung bei der freien Arbeit kennt, soll ein Gesetz über Unfallsentschädigung der Gefangenen, in bestimmten Grenzen, das Recht der Gefangenen auf Entschädigung regeln.

3. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der Unfall freiwillig, oder in Folge grober Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen oder in Folge groben Verschuldens verursacht wurde.

Die Entschädigung soll den ausgesprochenen Charakter einer Unterhaltsrente haben und in bestimmten Grenzen eines Maximums und Minimums nach der Höhe der Arbeitsunfähigkeit bemessen werden, die in Folge des Unfalls eintritt.

Digitized by Google

4. Analoge, aber liberalere und weitgehendere Bestimmungen sind betreffs der Entschädigungen zu treffen, die Jugendlichen in Kolonien und Besserungsanstalten zu gewähren sind.

Frage 4. Ist ein Bedürfnis vorhanden zur Errichtung spezieller Strafanstalten:
a) für Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit;
b) für unverbesserliche Alkoholisten?
Wenn ja, auf welcher Grundlage ist die Errichtung solcher Anstalten vorzunehmen?

Es sind besondere Verwahranstalten zu gründen a) für Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit *(responsatibilé restreinte)*; b) für unverbesserliche Alkoholisten, wenn sie wegen einer Straftat verfolgt werden.

Die Behandlung in diesen Anstalten soll zwar nicht den Charakter wie in einer Strafanstalt haben, aber weniger mild und bezüglich der Disziplin strenger sein, als in Irrenanstalten. Sie soll je nach dem Grad der Verantwortlichkeit des Verhafteten verschieden sein.

Diese Anstalten sind nach Bedürfnis zu vermehren, damit sie niemals so gross werden, dass eine Individualisierung undurchführbar wird; anderseits sollen sie so gross sein, dass die Insassen mit Landwirtschaft und industriellen Arbeiten beschäftigt werden können.

Die Insassen sollen ferner systematischen und moralischen Unterricht und im Bedürfnisfall eine ihrem Zustand entsprechende ärztliche Behandlung erhalten.

Frage 5. Auf welcher Grundlage wäre die Ermächtigung zu landwirtschaftlicher Beschäftigung der Sträflinge zu erteilen und in welcher Weise wären solche oder andere der öffentlichen Wohlfahrt zugute kommende Arbeiten in freier Luft zu organisieren?

1. Arbeit im Freien eignet sich für jeden Gefangenen mit einer Strafzeit von nicht unter einem und nicht über 10 Jahre, wenn er mindestens 6 Monate in der Zelle war.

2. Zur Feld-, Weinberg- und Gartenarbeit sind zu verwenden: a) Landleute mit guter Führung; b) Landstreicher, Bettler, Trinker, Müssiggänger, die ihrem Betragen in der Zelle nach die Annahme einer Besserung rechtfertigen; c) schwächliche und lungenkranke Gefangene.

3. Für diese Arbeiten ist durch Kauf oder Pacht ein Landstück in grösstmöglicher Nähe der Anstalt zu beschaffen.

4. Die Erträgnisse desselben sind in erster Linie in der Hauswirtschaft zu verwenden.

5. Auch die Beschäftigung in der Landwirtschaft soll so viel als möglich nach dem Individualitätsprinzip eingerichtet sein.

6. Bei schlechter Führung tritt disziplinäre Bestrafung in der Anstalt, oder Rückversetzung in dieselbe ein, wenn es der Gesundheitszustand nur irgendwie erlaubt.

7. Zu anderen Arbeiten im Freien (Bodenkultur, Entwässerung, Wege- und Kanalbauten, Bachregulierungen, Wegschaffen von Steinen, Holzfällen etc.) ist jeder Gefangene zu verwenden a) wenn ein öffentliches Interesse die Arbeiten erheischt und freie Arbeiter fehlen, b) wenn die Kräfte und der Gesundheitszustand des Gefangenen es erlauben.

Digitized by Google

8. Es empfiehlt sich, die sog. Unverbesserlichen zu diesen Arbeiten heranzuziehen.

9. Die zu diesen Arbeiten verwendeten Gefangenen sollen, wenn immer möglich, die Nacht und die Ruhestunden im Gefängnis verbringen; im Notfall kann man sie für kurze Zeit unter gehöriger Bewachung in Baraken unterbringen, wo ein Verkehr mit anderen Arbeitern oder Gefangenen nicht möglich ist.

III. Section. Institutions préventives.

Präsident: Samuel Barrows. Vizepräsident: H. Cussy, Fournier, Henderson, Garraud, Trousselle, Milligan, Gibbons, Knopf, Bolt. Sekretäre: Dr. Székács Aladár, beigeordnete Sekretäre Dr. Kramer Emil, Dr. Tomcsányi Mór, Wittmann.

Frage 1. Welche Beobachtungen sind in den verschiedenen Ländern über den Einfluss des Alkoholismus auf die Kriminalität gemacht worden?

Durch welche speziellen Mittel kann der Alkoholismus bei den Sträflingen im allgemeinen bekämpft werden?

Der Kongress ist folgender Ansicht:

1. Es sind sorgfältige Statistiken aufzustellen und der Verkauf alkoholischer Getränke ist am Sonntag, Samstag abend und Montag morgen zu beschränken.

2. Jedes gebrannte oder gegohrene Getränk (einschliesslich Apfelwein, Wein und Bier) soll in Gefängnissen und Korrektionsanstalten, namentlich auch als Belohnung, verboten sein und durch Milch oder andere alkoholfreie Getränke oder eine Bezahlung ersetzt werden, welche nicht zum Ankauf alkoholischer Getränke verwendet werden darf.

3. Gegen den Alkohol gerichtete Konferenzen sollen in den Gefangenenanstalten gehalten werden und populäre Schriften über die Alkoholfrage sollen daselbst verteilt werden, um Aufklärung zu schaffen.

4. Die Schutzvereine sollen sich mit den Abstinenzgesellschaften in Verbindung setzen, um die mehr oder weniger dem Trunk ergebenen Verbrecher bei der Entlassung zum Eintritt in jene Gesellschaften zu bewegen, damit sie vor dem Rückfall bewahrt bleiben.

5. Die Gesetzgebung soll in der Richtung umgestaltet werden, dass an Stelle der gewöhnlichen Einsperrung bei allen Alkoholikern eine länger dauernde Verwahrung in einem Trinkerasyl (öffentlich oder privat unter Staatsaufsicht) tritt.

6. Es sollen Gesetzesvorschriften in der Form der Verwarnung eingeführt werden, die es ermöglichen, den Gewohnheitstrinker, welcher der Gesellschaft zur Last fällt, zu entmündigen, wenn er sich nicht freiwillig bis zu seiner Heilung in eine Trinkerheilanstalt begibt.

Frage 2. Welche Hülfsmittel stehen für die Bekämpfung und die Behandlung der Tuberkulose zu Gebote, insbesondere durch welche Mittel kann die Verbreitung der Tuberkulose in den Strafanstalten verschiedenster Art verhindert werden?

1. Die Grundsätze bezüglich Konstruktion und Einrichtung der modernen Anstalten sollen durch eine vom Kongress ernannte Sachverständigenkommission zusammengestellt und zum internationalen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

Digitized by Google

2. Es soll eine Anweisung über alle hygienisch notwendigen Massnahmen in Strafanstalten von einem durch die Kongressmitglieder gewählten Komitee aufgestellt werden.

3. Ein nach modernen Grundsätzen eingerichtetes Gefängnis soll eine besondere Abteilung für zeitwellige Absonderung und entsprechende Behandlung der Kranken besitzen.

Frage 3. Begrenzung der staatlichen Kontrolle über die privaten Schutzaufsichtsvereine für Sträflinge.

Der Kongress ist der Ansicht, dass die Fürsorgevereine als Gesellschaften, die aus privater Initiative entstanden sind, der Kontrolle des Staates namentlich in materieller, finanzieller und ökonomischer Beziehung zu unterstellen sind, dass der Staat aber niemals in die Handlungen und Massnahmen hineinzureden hat, die die sittliche Hebung der Schützlinge bezwecken.

Der Kongress wünscht zur Hebung der Entwicklung der Schutzvereine, dass der Staat und diese Vereine sich möglichst in die Hand arbeiten.

IV. Section. Questions relatives à l'enfence et aux mineairs.

Präsident: Brusa. Vizepräsidenten: D. Drill, Dreyfuss, Heymann, Sarage, Pittard, Gardell, Williamson, Miss Bartlett, Mercier. Sekretäre: Dr. Armand Polgár, beigeordnete Sekretäre: Dr. Harry Berczeli, Dr. Fréderic Kelemen, Dr. Brosswimmer.

Frage 1. Kommt dem Staat die Aufgabe zu, sich mit dem Schutz der Kinder der Verurteilten zu befassen?

Welche Massregeln dürfen in dieser Richtung als die wirksamsten bezeichnet werden?

(Siehe Ziffer 2 alinea 1 und Ziffer 6 alinea 2 der Frage 4 dieser Sektion.)

Frage 2. Sind Einrichtungen zu befürworten, deren Zweck dahin ginge, einerseits jugendliche Sträflinge, andererseits die lasterhaften und verwahrlosten Kinder einer sorgfältigen Beobachtung zu unterstellen? Wenn ja, in welcher Weise wären solche Einrichtungen zu organisieren?

1. Verbrecherische und verwahrloste Kinder, sowie lasterhafte und schwer zu erziehende Kinder, die auf Verlangen der Eltern oder Vormünder dem Staat zur Erziehung übergeben wurden, sollen in Anstalten oder speziellen Abteilungen einer vorgängigen Beobachtung unterworfen werden.

2. Diese Anstalten oder Abteilungen sollen unter die Aufsicht massgebender Pädagogen und Mediziner gestellt werden, welche das Kind in sittlicher und körperlicher Beziehung zu untersuchen haben.

3. Sie sollen nach dem Beispiel bekannter derartiger Anstalten, z. B. der Schule von Théopile Roussel und ähnlichen, folgendermassen eingerichtet werden: a) Die Beobachtungsstation soll in Pavillons mit gemeinschaftlichen Abteilungen errichtet werden; jedenfalls soll Familienerziehung ermöglicht und Unterricht sowie Unterweisung in industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiten gesichert sein. b) Die Anstalt soll unabhängig sein, vom Staat unterhalten und vom zuständigen Departement beaufsichtigt werden. c) Die Anstalt soll in zwei Hauptabteilungen geteilt sein, in eine psychiatrische und eine

Digitized by Google

pädagogische, deren jede von einem Fachmann geleitet wird. Diese beiden Chefs und ein Verwalter bilden die Verwaltung. Der Rest des Personals setzt sich aus Doktoren, Lehrern, Krankenwärtern und Aufsehern zusammen. d) Während der Beobachtungszeit ist das System der Einzelhaft zu vermeiden; im Gegenteil, die Hauptabteilungen sollen die Individualitäten zusammen auf der Grundlage eines gemeinschaftlichen Zusammenlebens in ständiger freundschaftlicher Fühlung ergründen. e) Das Maximum der Beobachtungszeit ist auf 6 Monate festgesetzt.

Frage 3. Welcher Art ist das Strafvollzugsverfahren in jenen Staaten, die für gewisse Kategorien minderjähriger Sträflinge eigene Anstalten vorgesehen haben?

Sollen die minderjährigen Sträflinge während ihrer ganzen Strafzeit oder nur während eines Teils derselben in Einzelhaft gesetzt werden?

I. 1. Alle jugendlichen Verbrecher müssen während der ganzen Zeit ihrer Gefangenschaft streng von den erwachsenen und grossjährigen Verurteilten getrennt gehalten werden. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, spezielle Abteilungen oder Gefängnisse für Jugendliche zu errichten, bezw. die Anstalten zu bezeichnen, in denen ausschliesslich jugendliche Gefangene unterzubringen sind.

2. Die Gefängnisse für Jugendliche sollen getrennt sein nach Altersklassen, Charakter und Grad der Moralität der Insassen.

3. Die Einzelhaft ist nur bezüglich solcher Jugendlicher empfehlenswert, die zu sehr kurzen Strafen, d. i. ein Monat für Personen unter 16 Jahren und drei Monate für ältere, verurteilt sind. Bei Verurteilungen zu längeren Strafen, soll das Progressivsystem Anwendung finden. Hiernach darf die Zellenhaft nur ganz kurz und nur zum Zweck des Charakterstudiums des Gefangenen angewendet werden. Das Aufrücken von einem Grad zum andern (3 oder 4) findet auf der Grundlage einer Klasseneinteilung statt. Die Gefangenen mit ausgezeichneter Führung und die sich gebessert haben, können nach Verbüssung von $^3/_4$ (eventuell der Hälfte) der Strafe vorläufig entlassen werden.

4. Für die Beschäftigung der Jugendlichen sind folgende Gesichtspunkte massgebend; a) Mit Ausnahme der Mahlzeiten und Ruhepausen sind alle Gefangene während der ganzen Strafzeit zu beschäftigen und in Atem zu halten. b) Die Arbeit ist für alle Jugendlichen ausnahmslos obligatorisch. c) Die zu längerer Strafe Verurteilten sollen in einem Handwerk, das ihnen ein ehrliches Leben und genügenden Verdienst sichert, gründlichen Unterricht erhalten. d) Die Jugendlichen sollen nicht nur mit industriellen Arbeiten beschäftigt werden, sondern auch, und zwar namentlich die langzeitigen, mit Arbeiten im Freien, als da sind: Gemüsebau, Ackerbau, Weinbau, Maurerei; alle nicht in der Zelle befindlichen Gefangenen sind mit Gartenbau zu beschäftigen. e) Gymnastik und militärisches Exerzieren sind in das tägliche Programm aufzunehmen. f) Für alle jugendlichen Gefangenen ist

Google

der Unterricht obligatorisch zu machen und durchzuführen. Die zu sehr kurzen Strafen Verurteilten erhalten Religionsunterricht. Die Langzeitigen erhalten gründlichen Unterricht im Schreiben, Lesen und Rechnen. Besonders begabte Gefangene sind in die Theorie der Materie, die sie zu ihrem Beruf gewählt haben, in die praktische Sittenlehre und in die Rechten und Pflichten des Bürgers einzuweihen.

II. Der Kongress anerkennt die Bemühungen, welche in verschiedenen Staaten Europas gemacht werden um die vor Gericht erscheinenden Kinder den Gefahren zu entziehen, welche das gegenwärtige Verfahren in Folge seiner Oeffentlichkeit und Zusammenwürfelung von Personen mit sich bringt; er anerkennt insbesondere die teilweisen Erfolge die hauptsächlich die comités de défense in Belgien und Frankreich erzielt haben; er empfiehlt aber trotzdem den Regierungen das Studium einer Organisation mit besonderen Behörden für Kinder und die Ausdehnung von Einrichtungen ähnlich denen der probation officers in den Vereinigten Staaten.

III. Der Kongress wünscht eine möglichst rasche Verminderung der Zahl der Staaten, in denen vor Gericht gezogene Kinder mit Gefängnis bestraft werden.

IV. Frage. Welches sind, abgesehen von den gewöhnlichen Erziehungsmitteln die besten Massregeln, welche geeignet sind, die moralisch verwahrlosten Kinder vor dem Untergang zu schützen und die Rückkehr solcher lasterhaften Kinder, die mit den Strafgesetzen noch nicht in Konflikt geraten sind, zu geordnetem Lebenswandel zu bewirken?

Der Kongress stellt folgende Wünsche auf:

I. 1. Der Staat möge die Familienfürsorge der Kinder begünstigen.
2. Der Staat möge besondere Bewahranstalten für verwahrloste Kinder *(vicieux)* für den Fall die Familienunterbringung ungenügend ist, gründen.
3. Er soll für anormale und degenerierte verwahrloste Kinder, Anstalten mit medizinischen und pedagogischen Einrichtungen gründen.

II. (Siehe I. Frage 1 alinea Section IV). Im Fall keine Familie vorhanden ist, oder den Eltern die elterliche Gewalt entzogen ist, hat der Staat die Aufgabe materiell oder moraliseh verwahrloste Kinder, oder in solcher Gefahr schwebende Kinder (inbegriffen die sittlich-verwahrlosten Kinder der Verurteilten) mit Hilfe der örtlichen Verwaltungen der Privatwohltätigkeit und Fürsorgevereine zu beschützen und zu behüten.

III. Zum Schutz der nicht verbrecherischen sittlich verwahrlosten Kinder, deren Eltern umständehalber sich ihrer Kindern nicht so annehmen können, wie sie wollten, muss der Erziehung der Kinder durch Beihülfen an die Eltern zur Erleichterung ihrer Lebenslage gefördert werden.

IV. Spezielle staatliche und private Anstalten sollen die Erziehung von Kindern in die Hand nehmen, die besserungsbedürftig sind (Strafkolonien, Erziehungs-, Besserungsanstalten). Der Unterricht daselbst soll die professionelle Ausbildung und moralische Hebung

Digitized by Google

bezwecken. Die Erziehung soll durch die Schutzfürsorge unterstützt werden.

V. Im Arbeitsplan der moralischen Erziehung muss ein Platz für die physiologische Psychologie und die Psychopathologie vorgesehen sein. Ehe solche Anstalten und Spezialeinrichtungen ins Leben getreten sind, müssen die Aerzte an Besserungsanstalten oder Bewahranstalten in der Psychiatrie bewandert sein und die Lehrkräfte müssen besonders vereigenschaftet sein.

VI. (Vergl. I. Frage 2 alinea Section IV). Hinsichtlich der staatlichen Schutzmassregeln sind alle die Massnahmen als wirksam anerkannt, welche nach den eigentümlichen Verhältnissen jedes Staates sich auf dem Gebiet des Jugendschutzes bewährt haben und gleichzeitig Gewähr für eine der Individualität des Kindes angepasste Erziehung leisten.

Während des Kongresses wurden auf Wunsch des Präsidenten überdies folgende öffentliche Vorträge gehalten: „Unser Vaterland und das Strafrecht“ von Professor Dr. J. Wlassics; „Der gegenwärtige Zustand des Jugendschutzes in Frankreich“ von Grimanelli, Vorstand der französischen Gefängnisverwaltung; „Der gegenwärtige Stand des Gefängniswesens“ von Regierungsrat v. Engelberg; „Der Kampf gegen die Kriminalität der Jugendlichen in den Vereinigten Staaten“ von Herrn Barrows, U. S, Comissioner; „Die mathematischen und statistischen Grundlagen der Kriminalität“ von Professor Dr. Földes.

Ueberdies fand auf Anregung des Advokaten Dr. Sábor Herzfelder eine Besprechung über die Modalitäten der Propaganda zur Abschaffung der Todesstrafe statt: Man beschloss die Frage zur Diskussion auf dem VIII. int. Kongress für Gefängniswesen vorzuschlagen.

Die viele Arbeit, die der Kongress mit sich brachte, suchten die ungarische Regierung, die Stadt Pest und nicht zuletzt die ungarischen Mitglieder des Kongresskomitės durch eine eminente Gastfreundschaft auszugleichen und es gelang dies in vollem Masse dank der aufrichtigen Herzlichkeit der Aufnahme, welche diesen Kongress von seinen Vorgängern auszeichnete.

X. Internationale Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Dieselbe fand in der Zeit vom 11. bis 15. September 1905 in Hamburg statt. Die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände und Beschlüsse waren folgende:

1. Die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums.

Beschluss: I. Als Folgeerscheinung der modernen Verkehrsentwickelung ist ein internationales Verbrechertum entstanden, dessen Erforschung und Bekämpfung internationale Massnahmen erfordert.

II. In sämtlichen Staaten sind Zentralstellen zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums einzurichten, welche

a) den hauptstädtischen Polizeibehörden angegliedert werden,
b) alle Nachrichten über internationales Verbrechertum sammeln und ständig zum Zwecke vorbeugender Massnahmen wie im Interesse der Strafverfolgung austauschen,

Digitized by Google

c) berechtigt sind, unmittelbar miteinander in Verkehr zu treten.

Die gleiche Befugnis ist für alle grösseren Strafverfolgungsbehörden erwünscht.

III. Fortlaufende wissenschaftliche Aufarbeitung des bei den Zentralpolizeistellen gewonnenen Materials muss die Grundlage schaffen zu weiterer Ausgestaltung des Kampfes gegen das internationale Verbrechertum.

IV. Die Versammlung beauftragt den Vorstand, bei den Regierungen die Einberufung einer internationalen Konferenz zu beantragen, die sich mit der Vorbereitung einer Vereinbarung zum Zwecke der Bekämpfung der internationalen Verbrechen und Vergehen befassen soll.

2. Wie kann für bestimmte Kategorien von Rückfälligen der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Täters an die Stelle des heute zu ausschlieslich angewandten Begriffs der verbrecherischen Tat gesetzt werden?

Beschluss. Die Versammlung beauftragt das Bureau, die Frage: Wie kann für bestimmte Kategorien von Uebeltätern der Begriff der Gemeingefährlichkeit des Täters an die Stelle des heute zu ausschliesslich angewandten Begriffs der verbrecherischen Tat gesetzt werden? auf Grund der heute erstatteten Berichte und der anschliessenden Debatte einer erneuten Prüfung zu unterziehen und sie auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen,

3. Die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen.

Angenommen wurden folgende Thesen:

1. Für die Minderwertigen (mit verminderter Zurechnungsfähigkeit auf Grund innerer Ursachen) soll der Gesetzgeber, ob sie verbrecherisch geworden sind oder nicht, wenn sie für sich selbst, für ihre Umgebung oder für die Gesellschaft gefährlich geworden sind, Schutzmassnahmen (besondere Beaufsichtigung, Internierung in Sicherheitsanstalten u. a. m.) ins Auge fassen.

2. Für die minderwertigen Verbrecher, mögen sie gefährlich sein oder nicht, soll eine besondere Strafe oder eine besondere Behandlung vorgesehen werden.

Nicht zur Abstimmung gelangten folgende Thesen:

3. Was a) die verbrecherischen geistig Minderwertigen anlangt, so hat das Strafgericht festzusetzen, ob der Zustand der Gefährlichkeit vorliegt, und, falls das auf eine verminderte Strafe lautende Urteil nicht vollstreckt werden kann, die vorläufige Verwahrung anzuordnen; dem ordentlichen Zivilrichter steht es zu, endgültig über die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu entscheiden.

Was b) die nicht verbrecherischen geistig Minderwertigen anlangt, so ist es immer Aufgabe des ordentlichen Zivilrichters zu entscheiden, ob der Zustand der Gefährlichkeit vorliegt, und sowohl provisorisch wie endgültig die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

4. Sache des ordentlichen Zivilrichters in jedem Falle ist es, über die provisorische oder endgültigen Entlassung eines gefährlichen Minderwertigen, gegen welchen Sicherheitsmassnahmen getroffen worden sind, zu entscheiden.

Digitized by Google

4. Die Rehabilitationsfrage*).

Beschluss: 1. Die Vereinigung empfiehlt die Annahme des Prinzips der Rehabilitation in die Gesetzgebung jener Länder, denen dies Institut noch unbekannt, weisst aber gleichzeitig auf die Notwendigkeit hin, das Anwendungsgebiet der Massregel nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und dabei auf das Gefühl und den Kulturzustand jedes Volkes Rücksicht zu nehmen.

2. Sie empfiehlt in erster Linie die Wiedereinsetzung durch gerichtliche Entscheidung.

5. Die Konzentration der internationalen Kriminalstatistik.

Beschluss: Von dem Wunsche beseelt, eine vergleichende Kriminalstatistik ins Leben zu rufen, die bis in eine ferne Zukunft dem Studium der Kriminalität und der Vergleichung ihrer Bewegung in den verschiedenen Ländern dienen könnte, fasst die internationale kriminalistische Vereinigung in ihrer Hauptversammlung zu Hamburg im September 1905 folgende Beschlüsse:

1. Der Gesamtvorstand wird beauftragt, jährlich in den „Mitteilungen“ die weiter unten näher bezeichneten Ergebnisse einer internationalen Kriminalstatistik in einer Form und nach einer Methode zu veröffentlichen, welche eine Vergleichung gestatten.

2. Die Leiter der statistischen Aemter der europäischen Staaten sollen zur Mitarbeit eingeladen werden; die Mitglieder des statistischen Zentralbureaus im Haag sollen gebeten werden, die Unterlagen zu sammeln und die Veröffentlichung vorzubereiten; der Gesamtvorstand der I. K. V. wird ersucht, eine aus drei Statistikern bestehende Kommission zu bilden, die ihm mit Rat zur Seite stehen soll.

3. Zur Bestreitung der besonderen Kosten dieser Einrichtung — ausser den Kosten für die Drucklegung in den „Mitteilungen“ — wird der Gesamtvorstand der I. K. V. ermächtigt, die nötigen Mittel bis zu einem angemessenen Betrage, dessen Höchstmass vorläufig auf jährlich 2000 Mark festgesetzt ist, bereit zu stellen.

4. Die statistischen Ergebnisse werden, wenigstens vorläufig, auf ein einziges Vergehen beschränkt und zwar auf dasjenige, das eins der wichtigsten Elemente der Kriminalität bildet, und dessen juristische Begriffsbestimmung zugleich einfach und überall die gleiche ist, nämlich den Diebstahl, wobei zu unterscheiden ist zwischen a) Diebstahl ohne Gewalt gegen Personen, b) Diebstahl mit Gewalt gegen Personen; c) ausserdem sollen, soweit wie möglich, auch die Fälle des Bandendiebstahls besonders vermerkt werden.

5. Die Ziffern sollen sich auf die verurteilten Personen beziehen; die Tabellen sollen ebensowohl die absoluten Zahlen wie ihr Verhältnis zu den Ziffern der Bevölkerung (auf hunderttausend Einwohner) bringen.

Wenn angängig, soll auch die Zahl der den zuständigen Behörden angezeigten Diebstähle erwähnt werden.

6. Die Tabellen sollen folgende Einzelheiten angeben:

a) Das Alter der Verbrecher; die von Kindern unter 12 Jahren begangenen Diebstähle sollen nicht mitgezählt werden;
b) das Geschlecht;
c) den Personenstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden);

---

*) Rehabilitation ist nach Prof Oetker: „Die lohnweise Aufrechnung“. „Einstiger Ehrenmakel gilt als getilgt durch längere ehrenhafte Führung“.

Digitized by Google

d) die Gruppe, zu der
   α) der Ort der Geburt und
   β) der Ort der Tat gehört, wobei 4 Gruppen unterschieden werden sollen: Orte mit weniger als 2000 Einwohnern, mit 2000 bis 20000, mit 20000 bis 100000, mit 100000 Einwohnern und darüber;

e) den Prozentsatz der Rückfälligen: als Rückfall wird das Vorhandensein einer oder mehrerer früheren Verurteilungen wegen Diebstahls betrachtet; eine besondere Tabelle soll das Alter ergeben, in welchem die erste Verurteilung der Rückfälligen erfolgt ist.

7. Der Gesamtvorstand soll jährlich eine kurze Uebersicht über die in Ausführung der Beschlüsse vorgenommenen Arbeiten veröffentlichen.

Neben diesen Ergebnissen der Versammlung soll noch ausdrücklich auf den hervorragenden und geistvollen Vortrag von Professor Prins über „die Schwierigkeiten des Strafproblems in der Gegenwart" hingewiesen werden, der in den Mitteilungen der I. K. V. Band 13 S. 357 ff. abgedruckt ist.

Die Strafanstaltsverwaltung im Ressort des Ministeriums des Innern hat am 27. Januar 1906 folgenden Erlass herausgegeben:

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 28. August 1905 unter Aufhebung der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21. Mai 1860 (Just. Min. Bl. S. 254, Min. Bl. f. d. i. V. S. 122), uns, den Ministern der Justiz, der Finanzen und des Innern die Ermächtigung zu erteilen geruht, allgemeine Bestimmungen darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen gutgeschriebene oder gutzuschreibende Arbeitsbelohnungen mit Rücksicht auf etwaige, mit der Untersuchungs- oder Strafhaft im Zusammenhang stehende Schadensersatzansprüche gegen den Gefangenen einzubehalten sind. Auf Grund dieser Ermächtigung und unter Bezugnahme auf den § 21 der vom Bundesrate beschlossenen Grundsätze über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 6. November 1897 bestimmen wir hierdurch folgendes:

1. Diejenige Arbeitsbelohnung des Gefangenen, welche ihm bis zu der seine Ersatzpflicht begründenden Handlung gutgeschrieben ist, muss in jedem Falle bis zur Höhe des angerichteten Schadens einbehalten werden.

2. Reicht die bis zu diesem Zeitpunkte gutgeschriebene Arbeitsbelohnung zur vollen Deckung des Schadens nicht aus, so ist hierzu auch die später dem Gefangenen zu teil werdende Gutschrift zu verwenden. Hiervon kann jedoch mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei guter Führung des Gefangenen oder im Interesse der Fürsorge für ihn nach Entlassung aus der Strafhaft Abstand genommen werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig, möglichst 3 Wochen vor Ablauf der Strafzeit von den Strafanstalts- und Gefängnisvorstehern — unter Vorlage eines Gutachtens der Konferenz der Oberbeamten, wo eine solche stattfindet — bei der Aufsichtsbehörde zu stellen.

Erweist sich vor der Entlassung des Gefangenen aus der Anstalt die Verwendung eines Teiles der Gutschrift zur Unterstützung

Digitized by Google

notleidender Angehöriger des Gefangenen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, oder zur Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln, Büchern, Schreibmaterialien, Handwerkszeug und Materialien zur Sonntagsbeschäftigung als wünschenswert, und mit Rücksicht auf die Höhe der Gutschrift als angängig, so sind die betreffenden Anträge alsbald nach Eintritt des Bedürfnisses von den Vorstehern der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Bei guter Führung des Gefangenen kann denselben entsprochen werden.

3. Von der Abführung der einbehaltenen Gutschrift zu denjenigen Einnahmefonds, bei welchen der Schadensersatz zu vereinnahmen sein würde, ist abzusehen, da dem Gefangenen ein Rechtsanspruch auf die Gutschrift nicht zusteht. Der einbehaltene Betrag verbleibt dem Arbeitsbetriebe, während der Schadensersatzanspruch, falls sonstige Deckungsmittel nicht vorhanden sind, niedergeschlagen wird.

4. Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Erlasses sind für die Justizgefängnisse die Oberstaatsanwälte.

5. Die Bestimmungen dieses Erlasses finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche zeitlich vor dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. August v. Js. liegen, und in denen die dem Fiskus erwachsenen Ersatzansprüche noch nicht gedeckt sind.

Ueber eine nicht genügend beachtete Nebenwirkung der Haft schreibt uns Geh. Med.-Rat Dr. Hermann Kornfeld, Gerichtsarzt in Gleiwitz a. S.:

v. Sichart — Bl. für Gef.kunde, 39. Bd., 1. und 2. Heft 1905 — hat in seiner „Verteidigung der Freiheitsstrafe“ einen Punkt nicht berührt, den Verfasser von jeher als einen hochwichtigen Faktor ihrer Wirkung auf die Gesellschaft und, in zweiter Reihe, auf die Sträflinge betont hat: Die Verhinderung der Fortpflanzung derselben während der Haftdauer. Die sexuellen Verhältnisse werden durch die Haft erheblich mitberührt, und es wäre wohl wünschenswert, wenn von sachverständiger Seite der Einfluss der Haft nach dieser Richtung hin geprüft und die gewonnenen Erfahrungen mitgeteilt würden. Zu den Entbehrungen, welche der Sträfling in der Haft ertragen muss, gehören nicht zum wenigsten die gewohnten Genüsse, z. B. Tabak, Alkohol; vor allem aber, wenigstens bei einem grossen Teile, die Befriedigung der sexuellen Triebe. Inwieweit perverse Neigungen hierdurch begünstigt werden, bleibt hier ausser Betracht. Wesentlich ist, dass die Erzeugung hereditär belasteter Individuen erheblich, auf kürzere oder längere Zeit, eingeschränkt wird. Die letzte Konsequenz dieser erwünschten Wirkung haben einige Staaten der nordamerikanischen Union gezogen: Kastrierung unverbesserlicher Rechtsbrecher, sowohl männlicher als weiblicher. Es erübrigt sich über dieses brutale Verfahren ein Wort zu verlieren. Nur das Prinzip soll gerechtfertigt werden: der Ausschluss der Verbrecher aus der Gesellschaft soll u. a. auch bewirken, dass er in der für diese wichtigsten Angelegenheit, in den Beziehungen zum anderen Geschlecht, eine Barriere vorfindet. Er muss in dieser Beziehung eine Entsagung üben, und die Gesellschaft verzichtet auf den Zuwachs menschlicher Arbeitskraft aus der Fruchtbarkeit der zeitweise Ausgemerzten. Ob mit Recht oder Unrecht? Diese Frage hängt innig mit der Art zusammen, wie man die Ursache des Verbrechens auffasst. Gibt es unverbesserliche Verbrecher? Ist der Verbrecher

aus Leidenschaft zur Zeit der Tat nicht, wenigstens mancher, ebenso willenlos im Sinne des § 51 des Str.-G.-B. wie der sinnlos Betrunkene? Ist der für die Strafe, nach Ueberzeugung des Richters, vollständig unempfindlich Gewordene nicht durch diesen Geisteszustand an und für sich einem Geisteskranken gleich zu achten? Ausgehend davon, dass der Rechtsbrecher in unsere Gesellschaft nicht passt, wird man folgern müssen, dass jeder unverbesserliche Verbrecher entweder getötet, oder wenn die Mittel des Staates es erlauben, lebenslänglich verwahrt werden muss. Der Beweis, dass es nicht geisteskranke, unverbesserliche Verbrecher gibt, ist aber nach Verfassers Ueberzeugung nicht erbracht. Unter diesen Umständen gewinnt die Frage nach der Deportation, die Verfasser noch vor Bruck warm befürwortet hatte, erhöhte Bedeutung. Sowohl für die Unverbesserlichen, als für die Minderwertigen, als für die Entlassenen, für die Vagabunden und andererseits auch für die jedenfalls mit grösserer Sicherheit als unheilbar zu diagnostizierenden Geisteskranken. Zu den Vorzügen der Deportation: Klima, Arbeitsgelegenheit, bessere Stellung des Aufsichtspersonals, Verwertung der Kolonien selbst, rechnet Verfasser nun auch die vorliegend erörterte Frage nach den sexuellen Verhältnissen, die Möglichkeit, den mächtigsten Naturtrieb auch naturgemäss durch Eingehen einer Ehe dort zu befriedigen. Eine weitere Ausführung dieser Anregung behält er sich vor.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

I. Ehrenmitglieder.

Ordensauszeichnung.

Es erhielt:

Jagemann, Dr. von, Exzellenz, Wirkl. Geh. Rat und ordentl. Honorarprofessor in Heidelberg, die badische Friedrich-Luisenmedaille.

II. Ausschussmitglieder.

Ernannt wurde:

Engelberg, Dr. von, Regierungsrat, Direktor des Landesgefängnisses Mannheim, zum Geh. Regierungsrat.

Mitglieder:

Ernannt wurde:

Baumgärtl, von, Ministerialrat, zum Generalsekretär im Staatsministerium der Justiz in München.

III. Mitglieder.

Baden.

Ernannt wurde:

Krauss Wilhelm, Amtsrichter in Säkkingen, zum Landrichter in Offenburg.

Kuttruff, Referendär beim Amtsgericht Tauberbischofsheim, zum Amtsrichter daselbst.

Lumpp, Dr., Strafanstaltsarzt in Bruchsal, zum Medizinalrat.

Muser, Rechnungsrat im Justizministerium in Karlsruhe, zum Vorstand der akademischen Krankenhausverwaltung in Heidelberg.

Reichardt, Dr. Karl, Ministerialrat im Justizministerium in Karlsruhe, zum Geh. Oberregierungsrat.

Rudolf, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Freiburg, zum Oberrechnungsrat.

Digitized by Google

Weber, Rechnungsrat, Vorstand des polizeilichen Arbeitshauses in Kislau, zum Direktor.

Ordensauszeichnungen.

Es erhielt:

Behringer, Gefängnislehrer in Freiburg, die Friedrich-Luisenmedaille.

Fuchs, Geh. Rat, Präsident der Zentralleitung der Badischen Schutzvereine Karlsruhe, die Friedrich-Luisenmedaille.

Greiff, Dr., Obermedizinalrat in Karlruhe, die Friedrich-Luisenmedaille.

Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Freiburg, das Ritterkreuz I. Klasse vom Zähringer Löwenorden.

Hoffmann, Gefängnislehrer in Mannheim, das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwenorden.

Hogg, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal, das Ritterkreuz I. Klasse vom Zähringer Löwenorden.

Hübsch, Dr., Geh. Rat, Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, die Friedrich-Luisenmedaille.

Kirsch, Gefängnislehrer in Freiburg, die Friedrich-Luisenmedaille.

Kopp, Oberregierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Freiburg, die Friedrich-Luisenmedaille.

Krauss, Strafanstaltsgeistlicher a. D. in Freiburg, die Friedrich-Luisenmedaille.

Krautinger, Rechnungsrat, Strafanstaltsverwalter in Bruchsal, das Ritterkreuz II. Klasse des Zähringer Löwenordens.

Lenhard, Regierungsrat, Strafanstaltsdirektor in Bruchsal, die Friedrich-Luisenmedaille.

Meck, Pfarrer, Strafanstaltsgeisltlicher in Mannheim, das Eichenlaub zum Ritterkreuz I. Klasse des Zähringer Löwenordens.

Reck, Freiherr von, Legationsrat in Karlsruhe, das Ritterkreuz I. Klasse vom Zähringer Löwenorden.

Schmidt, Oberamtsrichter in Weinheim, das Ritterkreuz I. Klasse des Zähringer Löwenordens.

Schwöbel, Dr., Pfarrer, Hausgeistlicher am Landesgefängnis Mannheim, das Ritterkreuz I. Klasse des Zähringer Löwenordens.

Versetzt:

Grosselfinger, Dr., Staatsanwalt in Mannheim, in gleicher Eigenschaft nach Freiburg.

Kölblin, Referendär beim Landesgefängnis Freiburg, in gleicher Eigenschaft zum Amtsgericht daselbst.

Digitized by Google

Elsass-Lothringen.

Ernannt:

Liebenstein, Freiherr von, Geh. Regierungsrat, Vorstand der Gefängnisverwaltung im Ministerium für Elsass-Lothringen, zum Geh. Oberregierungsrat mit dem Rang der Räte II. Klasse.

Preussen.

Ernannt:

Baehr, von, Oberleutnant a. D., Bureauhilfsarbeiter am Zellengefängnis Wohlau, zum Sekretär bei der Strafanstalt Sonnenburg.

Zimmermann, Oberinspektor und Strafanstaltsvorsteher in Ziegenhain, zum Strafanstaltsdirektor ernannt und nach Sagan versetzt.

Hollstein, Inspektor am Untersuchungsgefängnis Berlin, zum Oberinspektor ernannt.

Sachsen.

Ernannt.

Bornemann, Oberinspektor in Zwickau, zum Direktor der Landesstrafanstalt Voigtsberg.

Versetzt:

Glauning, Inspektor an der Landesanstalt Hoheneck nach Waldheim.

Vogel, Regierungsrat, Direktor der Landesanstalten Hubertusburg in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Waldheim.

Oesterreich.

Ernannt:

Peschek, Verwalter der Strafanstalt Capodistria, zum Strafanstaltsdirektor in Gradiska.

Eingetreten:

Baden.

Ott, Dr., Referendär beim Landesgefängnis Freiburg.

Preussen.

Herrmann, Superintendent, Anstaltsgeistlicher in Neustettin.

Kuldelko, Rendant und Inspektionsassistent in Neustettin.

Schmidt, Dr., Anstaltsarzt in Neustettin.

Wiedemann, Pfarrer, Anstaltsgeistlicher in Schweidnitz.

Ellger, Pfarrer, Geistlicher an der Strafanstalt Lüttringhausen.

Lüttringhausen, Kgl. Gefängnis.

Ruhberg, Pastor, Anstaltsgeistlicher am Zentralgefängnis Neumünster.

Digitized by Google

Düsseldorf, Oberstaatsanwaltschaft.
Kohlrausch, Professor an der Universität Königsberg.
Freudenthal, Professor in Frankfurt a. M.

Sachsen.

Herzog, Dr., Oberarzt an der Strafanstalt Waldheim.

Ausgetreten.

Baden.

Bertsch, Dr.. Oberamtsrichter in Freiburg i. B.

Digitized by

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Geheimer Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses in Mannheim.

Vierzigster Band. — 3. Heft.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1906.

Digitized by Google

Jugendgerichtshöfe.

Nach dem gleichnamigen Bericht von Samuel J. Barrows in Newyork von J. Rauchstein, Pfarrer.

Die moderne Strafrechtspflege hat, namentlich in Amerika, Deutschland und England dadurch eine eigentümliche Gestalt gewonnen, dass sie durch Erkenntnis und Verfolgung des sittlichen Prinzips ihrer grossen Aufgabe, der Bekämpfung des Verbrechens, sich zwei Gehülfen nahm, die auf anderem Gebiet schon längst dieser Aufgabe dienten, nämlich die Pädagogik und die Psychologie. Auf dem vorwiegend praktischen Teil des Gebietes der Strafrechtspflege, der Strafvollstreckung, wurde diese Vereinigung herbeigeführt und befestigt. Sie diente zunächst der Absicht, die Strafzeit bei dem gefangenen Verbrecher zur Wiederherstellung seiner inneren sittlichen Verfassung zu benutzen, weil von dieser das äussere sittliche Verhalten abhängt. Danach folgte die Anerkennung und Erklärung der Strafe überhaupt als Besserung, und diese Erklärung hat, so wenig sie vom theoretischen Standpunkt aus betrachtet, richtig ist, durch die Kraft ihres praktischen Momentes die grossartige Arbeit wachgerufen, welche jetzt auf beiden Seiten des Atlantik der zweckmässigen Ausgestaltung der Strafhaft sowohl von Vertretern des Staates als auch von Mitgliedern der Gesellschaft gewidmet wird. Ja sie ist durch die Anregung, die sie zum Nachdenken hierüber gab, der wesentliche Antrieb zur Begründung einer besonderen Strafwissenschaft geworden.

Es ist ein grossartiger Gedanke, der aus einer solchen Auffassung und Behandlung der Strafe der Menschheit zum Bewusstsein kommt: theoretisch die Unterscheidung,

Digitized by Google

praktisch die Trennung des sittlichen Giftes vom Vergifteten, die Vernichtung des ersteren und damit die Zurückgewinnung der Persönlichkeit und der Menschheit. Dieser Gedanke ist ein uralter, ein biblischer, der im Neuen Testament in der „Liebe zu den Verlorenen“ seine schönste Darstellung gefunden hat und in der Liebestätigkeit der christlichen Kirche von ihrem Anfange an den Armen, Kranken und Notleidenden gegenüber betätigt worden ist. Die Gefängnisse blieben ihm merkwürdiger Weise verschlossen, hier kam er erst beinahe 2 Jahrtausende später zur Geltung. Dann aber war seine Entwicklung hier um so schneller und vielseitiger. Zunächst suchte man den Gefangenen in der Strafhaft sittlich zu festigen und sorgte für Begründung und Sicherung seiner neuen Existenz in der Freiheit. Dann begann man die Gefangenen nach dem Grad ihrer verbrecherischen Neigung zu unterscheiden und zu sondern. Sittliche Krankheit ist eine ansteckende, der Verkehr der erstmalig Gefangenen mit gewohnheits- oder berufsmässigen Verbrechern macht die ersteren zu letzeren. Darum trennte man sie. Man erkannte die Kraft der verbrecherischen Ansteckung, und dass auch bei gleichartigen Verbrechern die gegenseitige Beeinflussung in der Haft überwiegend eine schlechte ist, und isolierte die Gefangenen.

Nicht bloss die Vollstrecker der Strafe, sondern auch die Richter und Gesetzgeber wurden von dieser Bewegung ergriffen und suchten durch Strafkürzung, Strafaufschub und Straferlass den Aufenthalt im Gefängnis, wenn anders der Zweck der Besserung erfüllt werden konnte, teilweis oder gänzlich dem Übeltäter zu ersparen. Besondere Teilnahme und Fürsorge schenkte man dabei der Jugend sowohl vor Gericht, wie im Gefängnis. Das erziehliche Prinzip, das in all dem zuvor Erwähnten zur Anwendung gebracht wird, ist hier am meisten gerechtfertigt und am aussichtsvollsten.

So trennte man zunächst im Gefängnis die jugendlichen Gefangenen von den erwachsenen, man liess ihnen

Digitized by Google

eine besondere Behandlung angedeihen, die der Eigentümlichkeit jugendlichen Denkens, Empfindens und Wollens angepasst war.

Einen weiteren Schritt tat man, als man der Strafzeit eine besondere Zeit der nachträglichen Erziehung folgen liess und die Freiheitsstrafe durch eine solche Erziehung ersetzte, wie es durch unsere Fürsorgeerziehungseinrichtung geschieht. Noch weiter ging man seit dem letzten Jahr des vergangenen Jahrhunderts in Nordamerika durch Einrichtung besonderer Gerichtshöfe für Jugendliche. War bisher in oder statt der Strafvollstreckung die Erziehung eingetreten, so wurde hier schon bei Verhängung der Strafe an Stelle des bisher jugendlichen und erwachsenen Missetätern gemeinsamen Richters ein Mann hingestellt, der seine richterliche Würde mit elterlicher Liebe und erziehlicher Geschicklichkeit umkleidet trägt und in dieser Gestalt sich dem jugendlichen Verbrecher wie einem Verirrten zur Wiedergewinnung des rechten ordnungs- und gesetzmässigen Weges die Hand bietet. „Die bemerkenswerteste Blüte in der Entwicklung der Rechtsprechung in bezug auf Grundsätze und Methoden innerhalb der letzten Jahre ist die Einführung besonderer Rechtssprechung für jugendliche Verbrecher“ ruft der verdiente und bekannte Generalkommissar für das Gefängniswesen der nordamerikanischen Staaten, Herr Samuel Barrows aus. Keine Neuerung auf dem Gebiete des Gerichtswesens hat eine so schnelle Verbreitung gefunden, wie jene. Von 1899 bis 1903 war sie von 8 Staaten und 11 Hauptstädten Nordamerikas angenommen worden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei der Neuerung nicht bloss um eine Änderung des Verfahrens handelte, sondern dass vielmehr ganz neue Anschauungen geweckt und neue Ziele gezeigt wurden.

Das gerichtliche Verfahren gegen junge Verbrecher war, wie viel auch eventuell der Jugendlichkeit zugute gehalten wurde, doch prinzipiell dasselbe wie gegen erwachsene. Man verglich den jugendlichen Verbrecher mit dem erwachsenen, suchte festzustellen, wie weit jener mit

Digitized by Google

diesem zu messen sei in Bezug auf das Bewusstsein von der Strafbarkeit der begangenen Handlung und in welchem Masse infolgedessen die für die betreffende Straftat, wenn sie von einem Erwachsenen begangen wurde, festgesetzte Strafe jenem auferlegt werden müsse. Somit stellte man sich den jugendlichen Verbrechern gegenüber auf denselben Standpunkt, von dem aus die erwachsenen behandelt werden, den der Bestrafung und den der gewaltsamen Zurückweisung in die gesetzliche Ordnung.

Der Jugendgerichtshof nimmt demgegenüber eine ganz andere Haltung an. Mit väterlicher Güte sucht er dem Herzen des Missetäters nahezukommen und die falsche Richtung der Anschauungen und Neigungen in demselben zu beseitigen, er hat mehr ein Heil- als ein Strafverfahren. Es ist damit das Verhältnis des Gerichtshofes zu all den Anstalten und Einrichtungen, die im Anschluss an die Strafe der Besserung der straffällig gewordenen jungen Menschen seit langer Zeit auch in den Vereinigten Staaten dienten, vollständig geändert. Das gerichtliche Verfahren ist nicht, wie bisher der Durchgang zur Unterbringung und Behandlung in derartigen Anstalten, sondern nimmt selbst ihren Charakter und ihre Prinzipien an. Es behält allerdings Beziehung zu jenen Einrichtungen, aber sie sind nur die letzte Zuflucht. Den Reformanstalten gegenüber will er nicht sowohl reformieren als vielmehr geradezu als „Bildner“ von recht denkenden und recht tuenden Menschen aus sittlich verirrten Kindern wirken und gelten. Mr. Barrows ruft aus: „Der Jugendgerichtshof hat entdeckt, dass das Kind ein Kind ist“. So soll, fügt der Newyorker Jugendrichter hinzu, das Kind auch als Kind behandelt und nie an ihm etwa ein abschreckendes Beispiel gegeben werden.

Die Idee des Jugendgerichts ist älter als dieses selbst. In verschiedener Gestalt begegnet sie uns in und neben der englischen und amerikanischen Rechtspflege. Das Londoner Lordkanzlergericht, früher das höchste Gericht, seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unter

Digitized by Google

dem „Hight court“ ressortierend, hatte bei der Aburteilung von Kindern ähnliche Befugnisse, wie jetzt das Jugendgericht. Auch die besondere Vernehmung der jugendlichen Missetäter, einer der hauptsächlichen Charakterzüge desselben, hat schon bestanden, in Amerika z. B. in Massachusetts. Hier wurden auch zuerst straffällige Kinder katholischen und protestantischen Gesellschaften zur Besserung überwiesen. Ebenso stand die Newyorker Gesellschaft für Schutz der Kinder gegen Rohheit, mit gesetzlicher Autorität ausgestattet, dem Gericht zur Seite und übernahm Kinder bis zu 16 Jahren, während in einigen anderen Staaten eine gerichtliche Unterbringung von Kindern zwecks Besserung ähnliche Dienste leistete.

Nach dem Bericht des Chikagoer Richters Mstr. Tuthill war die Not die Mutter der Jugendgerichte. Man wusste in Chikago nicht mehr, was man mit der verrohten Jugend anfangen sollte, nachdem alle Mittel der Justiz versagt, oder vielmehr den Übelstand immer schlimmer gemacht hatten. Man sah hier besonders deutlich, was auch anderwärts bekannt ist, dass das Gefängnis die Verbrecherschule sein kann. Infolgedessen wurde 1899 bei den gesetzgebenden Körperschaften des Staates ein Entwurf über die zweckmässige Behandlung jugendlicher Personen vor Gericht eingebracht, der nach vielen Debatten, in denen er heftigen Widerspruch fand, als „Jugendgerichtgesetz von Illinois“ am 1. Juli 1899 ins Leben trat.

Der leitende Grundsatz des Gesetzes ist: Kein Kind unter 16 Jahren soll als Verbrecher angesehen oder behandelt werden, es soll weder wie ein Verbrecher verhaftet, noch angeklagt, oder verurteilt, eingesperrt, bestraft werden. Das Gesetz lässt bei diesem Grundsatz als Tatsache bestehen, dass solche Kinder Straftaten begehen können, die, von älteren Personen begangen als Vergehen oder Verbrechen bestraft werden, aber es will zweierlei verhindern: 1. dass Kinder durch eine solche Bestrafung bei den ersten Schritten ins Leben hinein für alle Zukunft

Digitized by Google

gebrandmarkt, und 2. dass sie in die Gesellschaft von gereiften Verbrechern gebracht werden.

Das Gesetz unterscheidet zwei Gattungen von Kindern, für die es eintreten will. Die erste Gattung umfasst solche, die keine rechte oder überhaupt keine Heimat haben, also elterlicher Zucht und Aufsicht entbehren, für sich selbst sorgen müssen und dies durch Betteln oder Inanspruchnahme von Almosen tun, ferner solche, die, alleinstehend in verrufene Häuser oder in die Gesellschaft lasterhafter Menschen gekommen sind, endlich solche, die zwar ein Heim noch haben, aber dort vernachlässigt, verdorben oder grausam behandelt werden. Der zweiten Gattung gehören die Kinder an, die im Alter von weniger als 16 Jahren sich bereits straffällig gemacht haben, für unverbesserlich gelten, die Gemeinschaft mit lasterhaften, unsittlichen oder verbrecherischen Menschen wissentlich pflegen, in Faulheit und Verbrechen aufwachsen und die mit schlechten Häusern oder Spielhöhlen sich abgeben. Die im amerikanischen Gesetz zur kurzen Bezeichnung dieser Kinder gebrauchten Ausdrücke „dependent“ und „delinquent“ würden vielleicht unsere Bezeichnungen „Gefährdete“ und „Gefallene“ entsprechen.

Zu Richtern über diese fordert das Gesetz einen der an höchsten Gerichtshöfen in einem Bundesstaat fungierenden, und die Wahl eines solchen in der Rechtsprechung unbeschränkten Richters zeigt, welche Bedeutung der Ausführung jenes Gesetzes beigelegt werden soll. Dem entspricht auch die sorgfältige Behandlung jedes durch dasselbe verfolgten Falles, über den genaue Akten geführt werden.

Eingeleitet wird das Verfahren durch ein Gesuch mit Angaben der Tatsachen und Umstände, die das Eingreifen des Jugendgerichts nötig erscheinen lassen, seitens irgend einer mit amtlicher Verantwortlichkeit bekleideten Stelle oder Person. Darauf ergeht an die Eltern die Aufforderung, ihr Kind vor Gericht zu bringen. Wird derselben nicht Folge geleistet, so erscheint ein Beamter des Über-

Digitized by Google

wachungskorps für vorläufig Entlassene und holt es. Der Richter setzt darauf Ort und Zeit des Verhörs fest und entlässt das Kind vorläufig wieder zu seinen Eltern oder ordnet seine Unterbringung anderwärts durch den genannten Beamten an.

Das Verhör findet ohne alle juristischen Formeln statt, es ist eine geschickte, freundliche Unterredung des Richters mit dem Kinde in Gegenwart der Eltern und dient namentlich dem Zweck, festzustellen, ob das Kind bereits zu den oben beschriebenen „gefallenen“ Kindern gehört.

Der verdiente Generalkommissar für das amerikanische Gefängniswesen, Mstr. Samuel Barrows schildert uns in seinem Bericht, wie er, in Newyork Jugendrichter, mit den Kindern bei einem solchen Verhör verfährt, und stellt für seine Kollegen in diesem Richteramt den schönen Grundsatz auf: „Verfahre mit den Kindern, die vor dich gebracht werden so, wie du wünschen würdest, dass ein anderer in solchem Fall mit deinen eigenen verfahren würde“. Er spricht ferner zwar nur zu den Kindern, aber nicht für sie allein, sondern auch für die Eltern, welche zuhören. Er sucht den einen und den andern begreiflich zu machen, welche Pflichten sie gegen die staatliche Gemeinschaft ihrer Mitmenschen, in der sie leben, zu erfüllen haben, wie diese Erfüllung für sie selbst ein Segen, und wie die Nichterfüllung ihnen ein grosser Schaden wird. Selbst bei der Verhandlung mit „Gefallenen“, hat er nach seiner Erfahrung nicht nötig, erst eine grosse Beweiserhebung zu veranstalten, weil, wie er sagt, die Kinder durch seine Art mit ihnen zu reden ermutigt, ihm freimütig alles gestehn, was gegen sie vorliegt.

Wird das Kind vom Richter als gefallen anerkannt, so tritt die elterliche Fürsorge des Staates für dasselbe ein. Nach dem in Rede stehenden Gesetz kann dieselbe, wenn sie zweckentsprechend sein soll, nur durch Einzelne geübt werden. Mstr. Barrows sagt: Alle diesbezüglichen Gesetze dienen zu nichts, so lange zu ihrer Durch-

Digitized by Google

führung der Staat nicht Persönlichkeiten findet, die nach Charakter und Beanlagung durch kluge, freundliche, liebevolle Einwirkung den Gefährdeten und Gefallenen Vater und Mutter ersetzen können. Auf die Gewinnung solcher Persönlichkeiten kommt hierbei nach seiner Meinung alles an. Es sind solche in den Beamten, welche die vorläufig Entlassenen überwachen, bereits vorhanden, und so steht in Amerika die Einrichtung der sogenannten »*probation officers*« in engster Verbindung mit den Jugendgerichten. Durch individuelle Beanlagung zum geschickten Umgang mit Menschen zu ihrem Beruf gekommen, erlangen sie durch denselben eine gewisse Meisterschaft darin, zweckmässig auf einen Menschen einzuwirken, ihn zu leiten, sittlich zu bessern und zu bewahren. Sie sind nicht alle besoldet. Der grössere Teil von ihnen sogar tut seine Arbeit freiwillig und unentgeltlich. Wo beide Arten zusammen arbeiten, will man beobachtet haben, dass die bezahlten Kräfte mehr leisten, sowohl bei dem Auffinden von besserungsbedürftigen Kindern, als auch, wenn auch mit Assistenz der freiwilligen, zur Übernahme der Kinder aus der Hand des Richters, um sie zu erziehen. Die Bereitwilligkeit, dem Staat und dem Gericht in dieser Arbeit zu helfen, ist so gross, dass im Staate Indiana sich 200 Personen als Kinderpfleger in die Listen des Gerichts eintragen liessen. Das Stadtgebiet von Chikago ist für die Tätigkeit dieser »*probation officers*« in Distrikte geteilt, deren jedem je ein solcher Beamte zugewiesen ist. Er arbeitet aber nicht allein, sondern sucht sich Gehülfen, „Assistenten“ wie sie genannt werden, so viel wie er brauchen kann. An der Spitze der ganzen Schar steht als Oberbeamter ein Mitglied des städtischen Gerichtswesens, das mit ausschliesslicher Wahrnehmung der Kinderprozessangelegenheiten betraut ist. Seine Funktionen bestehen: 1. In der Beaufsichtigung der »*probation officers*« und ihrer Assistenten, 2. in der Vorbereitung des Verfahrens vor dem Jugendrichter durch Sammlung der nötigen Ausweispapiere des betreffenden Kindes, der Berichte über seine Vergehen

Digitized by Google

u. dergl. in Nachfragen und Voruntersuchungen, Feststellung des reinen Tatbestandes und 3. in der richtigen Unterbringung des vor dem Richter erschienenen Kindes.

Der Chikagoer Jugendrichter Mstr. Tuthill legt mit Recht bei der Überweisung der Kinder an die genannten Beamten den grössten Wert darauf, dass das Kind Anschluss an Familie hat. In einer ganzen Reihe von Fällen wird dies ja unmöglich sein, wenn nämlich nachgewiesen ist, dass gerade die Familiengenossen das Kind verdorben haben. Aber abgesehen von den Fällen, in denen das schlechte Kind gute Eltern hat, hilft der Beamte, dem das Kind anvertraut ist, durch seine Mitwirkung überall da nach, wo nur die Beaufsichtigung durch die Eltern eine mangelhafte war. Seine, wie des Richters Ermahnungen werden ja nicht nur den Kindern, sondern auch den Eltern zu teil, und so ist es möglich, dass durch einen geschickten Beamten bei Gelegenheit der Überwachung des Kindes gleich ganze Familien reformiert werden. Sehr wirksam ist hierbei sicher die amtliche Autorität des Mannes, der mit den Eltern über ihr Kind und ihre Lebensführung zu reden hat. Geistliche und Mitglieder verschiedener für die Pflege der Gesittung, für den Schutz der Frauen oder für den der Kinder arbeitender Gesellschaften tun ja längst dasselbe, sie machen Besuche in unordentlich lebenden Familien, aber sie können verlacht, verachtet, abgewiesen werden. Beim »*probation officer*« ist dies anders. Hinter ihm steht der Richter, er kommt mit staatsgesetzlicher Autorität und jede unehrerbietige Begegnung mit ihm zieht Strafe nach sich.

Wer die Verhältnisse heruntergekommener Familien aus eigenem Verkehr mit solchen kennt, muss in der Erscheinung eines solchen Beamten die Erfüllung eines Wunsches, die Befriedigung eines oft dringend empfundenen Bedürfnisses begrüssen, wie sie im Reden mit Vätern und Müttern in solchen Familien zum Bewusstsein kommen: Die zweckmässige Verbindung freundlicher Zurede mit gesetzlicher Gewalt, die hervortreten und zwingen kann, wenn

Digitized by Google

die freundliche Zurede nicht beachtet oder zurückgewiesen wird. Der Polizeibeamte kümmert sich um privatrechtliche Beziehungen nicht, der Geistliche hat nur seine sittliche Autorität, die in den genannten Fällen nicht immer wirken kann. In dem »*probation officer*« sind beide, der Polizeibeamte und der geistliche Freund vereinigt. Wo die gegenseitige Achtung der Ehegatten verloren gegangen ist, muss, wenn das Familienleben und mit ihm die Kindererziehung gebessert werden soll, eine solche Autorität die Führung übernehmen. Sie muss in freundlicher Weise sich geltend machen, wie das bei jeglicher Erziehungsarbeit nötig ist, aber sie muss mit demselben Nachdruck wirken, wie ihn ein Vater dem Kinde gegenüber üben kann.

Das Kind wird also in Chikago in seine Familie zurükgebracht, wenn dies irgend angängig ist, nachdem der Richter Eltern und Kind eindringlich ermahnt und verwarnt hat. Dann erscheint in bestimmten Zwischenräumen der Aufsichtsbeamte in der Familie, sieht zu, ob die gegebenen Weisungen befolgt werden und setzt die Ermahnungen und Zureden fort. Mstr. T u t h i l l berichtet, dass dabei sehr gute Resultate erzielt werden und in der grossen Mehrheit der so behandelten Fälle ein zweites Erscheinen des Kindes vor dem Richter unnötig würde. Ein ähnliches Zeugnis stellt der Bezirksrichter Mstr. Murghy in Buffalo, Newyork, dem Wirken des »*police officer*« aus. „In sehr vielen Fällen, sagt er, ist der Vater der erste, der an der Besserung seines Jungen verzweifelt, aber der »*police officer*« hält an seiner Seite bis zuletzt aus, um ihn vor dem Gefängnis zu bewahren“. Allerdings findet ein solcher Verkehr des Aufsichtsbeamten in der Familie des Schützlings nicht durchweg statt. In vielen Fällen erhält der letztere eine Karte, mit der er sich an bestimmten Tagen bei seinem Beamten melden muss, um ihm über sein Leben und Treiben Bericht zu erstatten und seine Ratschläge entgegenzunehmen. Es ist wohl anzunehmen, dass der Beamte sich hin und wieder durch persönliche Recherche von der Richtigkeit der ihm

Digitized by Google

gemachten Angaben überzeugt. Alle ihm übertragenen Fälle wird er auch wohl, zumal wenn er einen grossen Distrikt hat, nicht durch ein solches zwar erfolgreiches aber sehr anstrengendes und zeitraubendes Nachgehen in die Familien seiner Zöglinge nicht erledigen können. Er hat zwar seine Assistenten, aber sie sind für das Ermittelungsverfahren brauchbarer als für die Ausführung der Besserung, die einen geschulten Mann verlangt.

Was für Leute übrigens sich als Assistenten bei dieser Arbeit dem Gericht zur Verfügung stellen, ersieht man aus einem Bericht über die Newyorker Jugendgerichte. In diesem erscheinen der Schatzmeister einer Wohlfahrtsgesellschaft, Vorsitzende ähnlicher Vereine, Beamte aus dem Unterrichts- und Erziehungsdepartement und ähnliche, alles Personen von Ansehen in der Gesellschaft und in vornehmen Verhältnissen. Eine Reihe von vornehmen Damen folgt, die sich dem Gericht zur Überwachung von Mädchen bereit erklärt haben. So wird das Jugendgericht von der Teilnahme der Bevölkerung getragen, deren Klubs und Wohlfahrtsvereine, auch oft die Kosten für die Anstellung bezahlter Aufsichtsbeamten aufbringen.

Die Resultate des beschriebenen Verfahrens werden als ausserordentlich günstig bezeichnet. Zahlen über dieselbe teilt ein Bericht aus Newyork und einer aus Colorado mit. Nach jenem haben vom 1. Juli 1901 bis 1. Oktober 1903 vor dem Jugendgericht in Buffalo 2243 Jugendliche gestanden, von denen 1134 durch das „Probationsystem“ zu einem gesetzmässigen ordentlichen Leben zurückgebracht wurden. Das sind über 50 %, ein Verhältnis, das noch an Bedeutung gewinnt, wenn man erfährt, dass von den übrigen 461 entlassen und 306 nur mit einem Verweise bedacht wurden, sodass die 1134 den »*probation officers*« übergebenen nur 1109—767 oder 341 mit ernsterer Anklage Belasteten gegenüberstehen. Ähnlich berichtet der Richter des Jugendgerichtes zu Denvar in Colorado, dass nur 10 % von den 715 während zweier Jahre vor Gericht gebrachten Kindern Besserungsanstalten übergeben zu

Digitized by Google

werden brauchten, wodurch wie er nebenher bemerkt, auch ein ökonomischer Vorteil von 8000 Dollar erzielt wurde.

Diese günstigen Ergebnisse entstehen nach dem Bericht der »*probation officers*« durch den bereitwilligen Anschluss der ihnen anvertrauten Zöglinge an dieselben. Es soll selten vorkommen, dass ein Knabe oder Jüngling zu der festgesetzten Zeit sich bei seinem Aufsichtsbeamten nicht meldet, es soll bemerkenswert sein, wie sie dabei oft ganz im Gegensatz zu ihrer früheren Art auch auf ihre äussere Erscheinung Wert legen und sich bemühen, mit sauberer und ordentlicher Kleidung und mit geputzten Stiefeln vor ihm zu erscheinen.

Ein weiblicher Aufsichtsbeamter erklärt den günstigen Erfolg ihrer Einwirkung auf ihre Zöglinge dadurch, dass diese Anregung erhalten, über sich und ihr Leben nachzudenken, und ebenso auch die Eltern zu dem Bewusstsein gebracht werden, dass, wenn sie selbst ihre Kinder nicht erziehen, andere kommen und dies tun. Auch diese Dame hat sehr günstige Erfolge ihrer Tätigkeit zu verzeichnen. Von den letzten 47 Knaben, die ihr anvertraut waren, wurden 45 vollständig gebessert. Nicht so gut sollen die Erfolge mit den Mädchen sein und zwar nach Aussage derselben Dame deshalb, weil Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren mehr als die Knaben auf ihre elterliche Familie angewiesen sind, in der es eben unordentlich zugeht und ausserhalb derselben auch nur solche Beschäftigung erhalten können, in der sie mehr oder weniger gesichert sind. Das letztere ist nicht recht zu verstehen. Die Erfahrung jener Dame an Mädchen stimmt wohl mit derjenigen überein, die in allen Gefangenen- und Besserungsanstalten mit weiblichen Insassen gemacht wird: Dass ein einmal verdorbener weiblicher Charakter viel schwerer zu bessern ist, als ein männlicher und hat psychologische Gründe.

Die Einrichtung der Jugendgerichte hat sich rasch verbreitet. Wie Illinois, so haben sie Newyork,

Digitized by Google

New-Jersey, Pennsylvanien, Colorado, Wisconsin, Indiana und Missouri angenommen. Ähnlich haben Colorado und Maryland, der erstere Staat 1903, der letztere 1904 in Gesetzen für jugendliche Personen unter 16 Jahren gesorgt, während Rhode Island schon seit 1898 ein solches Gesetz besitzt. Newyork hat 3 Jugendgerichte, nämlich 1) auf Manhattan, 2) in Brooklyn und 3) in Buffalo in Tätigkeit. Aber auch in anderen Staaten ist bereits der Grund zum Jugendgericht gelegt. In Massachusetts, wo das „Probationsystem“ zuerst erschien, hat man diese besondere Sorge für verurteilte Jugendliche folgerichtig auch auf die Aburteilung ausgedehnt und besondere Stunden für dieselben angesetzt, ebenso in Columbien. Connecticut hat 1903 den ersten Schritt in dieser Richtung mit der Einrichtung des Probationsystems getan. In Louisiana und in Michigan werden Angeklagte unter 16 Jahren wenigstens mit besonderer Sorgfalt behandelt, und in letzterem Staat einem „Agenten“ zur Beaufsichtigung in der Freiheit zugewiesen, wenn sie vorläufig oder überhaupt entlassen werden. Auch in Nebrasca, wo der erste Versuch, ein Jugendgerichtgesetz durchzubringen, gescheitert ist, und in Ohio besteht Aussicht auf Einrichtung derartiger Gerichtshöfe.

Im Ganzen sind 27 nordamerikanische Städte mit Jugendgerichten versehen und arbeiten nach einem Flugblatt der Howard-Gesellschaft mit gutem Erfolg.

Weiterhin hat sich Britisch-Australien angeschlossen, Neusüdwales, Queensland, Neuseeland und andere britische Kolonien, sowie auch die Stadt Toronto in Kanada sind ihm gefolgt.

Weitere Erfolge sind in England zu verzeichnen. Auf Veranlassung der Philantropie-Reform-Association wurden 1903 in Dublin, Belfast und Cork Straffälle von Jugendlichen gesondert behandelt. 1905 geschah dasselbe in Manchester, Oloham, Bolton, Bury, Birmingham, Leeds und Bradford, in Glasgow, Liverpool, Hull u. a. steht es ebenfalls bevor. In London begegnet die Einführung formalen

Digitized by Google

Schwierigkeiten der Gesetzgebung, aber auch hier haben die Gerichtshöfe vom Home Office die Anweisung erhalten, solche Straffälle von andern völlig abzusondern.

Währenddem hat auch der Zweck des Jugendgerichtes in der Gesetzgebung Fortschritte gemacht. Im Staate Colorado wurden zwei Gesetze erlassen, welche die Pflicht, Kinder ordentlich zu erziehen, als eine auch vom Staate geforderte, der Umgebung des Kindes zum Bewusstsein bringen. Die Eltern werden ja schon bei den Verhandlungen des Jugendgerichts mit vorgeladen und ermahnt, in Colorado können sie auch mit angeklagt werden. Das ermöglicht das eine von den beiden jüngst erlassenen Gesetzen. Es macht die Eltern verantwortlich für gesetzlich anstössiges Verhalten ihrer Kinder und straffällig, wenn ihnen ein Verschulden desselben nachgewiesen werden kann. Dasselbe tut das zweite der vom Staate Colorado auf Betreiben Lindsees angenommenen Gesetze mit dritten Personen. Nicht erst ein dauernd unrichtiges Verfahren oder Verhalten gegen das Kind, sondern schon eine einmalige Handlung in dieser Richtung macht strafbar. Wie streng das Gesetz gehandhabt wird, zeigt ein von Mstr. Hulley, dem Präsidenten der Chicagoer Gefängnisgesellschaft, mitgeteilter Fall. Ein betrunkener Knabe wird auf der Strasse von einem Polizisten aufgegriffen und kommt dadurch vor das Jugendgericht. Dort erzählt er, dass er von seinem Vater in eine Likörstube geschickt worden wäre, um dort Likör zu holen. Der Besitzer der Likörstube hatten ihm solche verkauft und der Knabe hatte davon getrunken und war betrunken geworden. Die Eltern kamen zuerst vor Gericht und es wurde die Mutter schuldig befunden, durch Hinsenden ihres Knaben in die Likörstube die „delinquency“, den Verstoss des Kindes gegen das Gesetz, durch Beihülfe unterstützt zu haben. Ebenso wurde der Besitzer der Likörstube wegen Beihülfe zur delinquency angeklagt, weil er den Likör an ein Kind verkauft hätte. Beide, die Mutter und der Verkäufer wurden mit einer Geldstrafe von 25 Dollar (ca. 100 Mark) bestraft. Da beide

Digitized by Google

sehr ehrenwerte Leute waren, die durch dieses Urteil vollkommen überrascht wurden, weil sie sich bei ihrer Handlungsweise nicht das geringste von Ungesetzlichkeit gedacht hatten, wurde die Strafe gegen das Versprechen künftig vorsichtiger zu sein, vorläufig nicht vollstreckt. Der Verkäufer musste dabei versprechen, den Minderjährigen nie mehr Likör zu verkaufen.

Es kann streitig bleiben, ob in diesem Fall eine Anklage sowohl gegen die Mutter als auch gegen den Verkäufer, oder wenigstens gegen den letzteren gerechtfertigt war, aber der strenge Hinweis der Beteiligten durch den Vertreter des Staates auf ein Verschulden auch gegen diesen und sein Gesetz bei unrichtiger Behandlung der Kinder, berührt wohltätig und regt an, nachzudenken, ob nicht die nachdrückliche Unterstützung des Bewustseins der Verantwortlichkeit für anstössiges Verhalten der Kinder bei der Erwachsenen mit denselben in Beziehung stehenden Umgebung von Seiten der Staatsgewalt durch das Strafgesetz der vielbeklagten Verrohung der Jugend namentlich in den grossen Städten wirksam begegnen würde.

In Colorado scheint man allerdings mit dem Vorgehen der Staatsgewalt gegen solche Schäden Ernst zu machen. Aus Deuver wird berichtet, dass vor dem dortigen Jngendgericht in einer ganzen Reihe von Fällen Väter von straffällig gewordenen Kindern, nachdem sie als mitschuldig an dem Verhalten der letzteren befunden worden waren, mit 30 Tagen Gefängnis bestraft wurden und ihre Strafe sofort antreten mussten. Man behielt sie 3 Tage im Gefängnis und entliess sie vorläufig mit der Aussicht auf Erlass der Reststrafzeit, wenn sie sich verpflichteten, ihre Kinder von jetzt an in Ordnung zu halten. Den Rest der Strafe müssen sie verbüssen, sobald die Kinder wieder straffällig werden. Von 100 Kindern, die so mit ihren Vätern zugleich auf Probezeit entlassen wurden, wurden nach einem Zeitraum von 3 Jahren nur zwei wieder straffällig. Eine ganze Reihe von Gesetzen zur Besserung

Digitized by Google

der Jugend ist nach demselben Bericht dort noch in Vorbereitung.

Bei aller Anerkennung des Prinzips, von Staats und Gesetzes wegen gegen den sittlichen Verfall jugendlicher Personen vorzugehen, scheint doch anderwärts die Einrichtung des Jugendgerichtes und die Art der Gesetzesvertretung durch den Jugendrichter, wie er in Nordamerika uns entgegentritt, vielen tief in das bestehende Gerichtswesen einzuschneiden, und es ist darum zu begreifen, wenn wir, wie auch andere Staaten, trotz des sechsjährigen Bestehens der Jugendgerichte in Amerika uns bisher noch abwartend verhalten haben. Allerdings sind wir längst auf demselben Wege, der jenseits des Ozeans zu jener Einrichtung geführt hat.

Ursprünglich sind es ja ganz andere Faktoren als der Staat mit dem Gesetz und dem Richter, welche die Aufgabe haben, Kinder zu brauchbaren Mitgliedern der staatlichen und menschlichen Gemeinschaft zu machen. Haus, Schule und Kirche sollen die Kinder erziehen. In der Schule mit dem Schulzwang, der Einrichtung und Beaufsichtigung durch den Staat steht dieser bereits neben den beiden anderen Faktoren der Jugendbildung, acht Jahre nimmt er das Kind in Anspruch und sucht es körperlich und geistig, sittlich und intellektuell zu bilden. Die Schule nimmt von den drei genannten Erziehern das Kind am kräftigsten in Anspruch. Vor dem Haus hat sie den Vorzug der theoretischen und praktischen Schulung der Lehrer, die das Kind zu bilden haben, vor der Kirche, die bei ihrer dauernden Einwirkung immer von dem guten Willen der Eltern und der Kinder abhängig bleibt und in dem gesinnungsbildenden Konfirmandenunterricht auf soviel beschränkt ist, wie die Schule etwa in zwei Wochen ihrer jahrelangen Einwirkung auf den Schüler verwendet, hat sie die längere Beschäftigung mit dem Kinde voraus. Aber es gelingt ihr und den andern Bildungsfaktoren nicht oder nicht mehr, trotz aller Ausbildung, die sie erfahren hat, ihrer Aufgabe zu genügen. Tausende von Personen,

Digitized by Google

die wegen ihres jugendlichen Alters die Rechte des Staatsbürgers noch gar nicht erlangt haben, müssen jährlich vor dem Strafrichter erscheinen. Bei allem Fortschritt der Bildungsmittel nimmt die Straffälligkeit der Jugend von Jahr auf Jahr zu. Die bei straffälligen Erwachsenen nach dem Gesetz anzuwendenden Strafmittel haben sich schon bei diesen von zweifelhaften, bei der Jugend aber von gar keinem Erfolg gezeigt, vielmehr haben sie nach dem Urteil aller Berufenen das Übel nur noch verschlimmert. Es besteht die Ansicht: das Kind wird im Gefängnis zum Verbrecher gestempelt und gebildet. Ebenso haben sich sogenannte Besserungsanstalten als wirkungslos und oft als schädlich erwiesen. Auf diesem Wege sind wir auch bereits beim Richter angelangt, um durch sein Eingreifen Abhülfe zu schaffen. Nachdem er angewiesen war, Jugendliche so viel als möglich vor einer Freiheitsstrafe zu bewahren, gab man ihm die Strafaussetzung mit Aussicht auf Straferlass in die Hand. Endlich erhielt er die Verfügung von Fürsorgeerziehung für jugendliche Verbrecher als Zugabe oder Ersatz des Strafurteils. Es ist nicht zu verkennen, dass namentlich diese letztere Massregel und besonders bei sorgfältiger Anwendung viel Gutes schafft, aber auf dem allgemeinen Fürsorge-Erziehungstag in Breslau gesteht doch der Herr Oberpräsident von Schlesien, dass er von Anfang diese sanguinischen Hoffnungen auf den Erfolg der Fürsorge-Erziehung nicht geteilt habe, dass die Schäden in unserem Volk zu grosse seien, als dass sie durch diese eine Massregel geheilt werden könnten. Der Referent über „Fürsorge-Erziehung oder Gefängnis“ klagte, dass ein gewisser Abscheu der jugendlichen Missetäter vor der Fürsorge-Erziehung bestehe und der Grund dafür nicht immer im Charakter des Indulgaten zu suchen sei. Er beklagt mit Recht, dass Gefängnisstrafen vor oder während der Fürsorge-Erziehung die Einwirkung derselben auf den jugendlichen Missetäter schwäche oder vernichte, dass überhaupt noch zu viel Gefängnisstrafen verhängt, zu viel Strafanzeigen gegen Jugendliche erstattet würden,

Digitized by Google

vor allem, dass diese über den Zweck der Fürsorge-Erziehung zu wenig belehrt und überhaupt nicht richtig aufgefasst würden, auch dass häufig die Unterbringung in einer Familie besser wirken würde, als die Unterbringung in einer Anstalt. Er empfiehlt die Einrichtung von Jugendgerichten.

Sowohl die Fürsorge-Erziehung als die Jugendgerichte sind nicht alt genug, dass man sich ein sicheres Urteil über dieselben verschaffen könnte, trotz all der günstigen Berichte, die über letztere Einrichtung vorliegen. Die auf dem Fürsorge-Erziehungstag gerügten Mängel des gegenwärtigen strafrechtlichen Verfahrens gegen jugendliche Missetäter könnten abgestellt, d. h. es könnte vorsichtiger mit der Anklage und mit der Verhängung von Gefängnisstrafen umgegangen werden. Gewiss nimmt der Richter jetzt schon oft Gelegenheit, dem angeklagten Jugendlichen in Gegenwart seiner Eltern ins Gewissen zu reden, wie dies im Jugendgericht geschieht, es könnte noch häufiger geschehen. Im Fall der Überweisung zur Fürsorge-Erziehung könnte im einzelnen Fall noch sorgfältiger erwogen werden, ob die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt bewirkt werden soll, es müsste der ersteren Art überhaupt mehr der Vorzug gegeben werden — alles dies kann und wird noch geschehen, und die Erfolge unserer Fürsorge-Erziehung werden sich durch diese Art der Ausführung des Gesetzes bedeutend vergrössern. Es herrscht bei uns in der Anwendung der zu Gunsten jugendlicher Straffälliger erlassenen Gesetze und Reskripte dieselbe Engherzigkeit, wie bei der Anwendung der vorläufigen Entlassung für erwachsene Verbrecher. In Amerika geht man mit dergleichen anders um und hat dabei bessere Erfolge. Unser Fürsorge-Erziehungssystem hat aber bereits wichtige Eigenschaften mit dem System des Jugendgerichts gemeinsam. Wir haben in dem einen wie in dem andern einen Richter, dem eine sehr grosse Freiheit im Urteilsprechen eingeräumt ist. Er kann auf einen Verweis, eine Freiheitsstrafe mit und ohne Unter-

Digitized by Google

bringung in Fürsorge-Erziehung, endlich nur auf diese erkennen. Wir haben die Entlassung auf Probezeit, die Unterbringung in einer Anstalt oder Familie mit Überwachung durch eine vom Gericht beauftragte Person.

Wir haben auch die in den fremdländischen Berichten so belobte Art und Weise des Richters, väterlich mit dem Kinde zu reden. Tun es nicht etwa unsere Richter auch? Es fehlte nur noch die Auswahl bestimmter Richter zum ausschliesslichen Behandeln von Jugendsachen und die Wahl der richtigen Persönlichkeiten für die Eigenart derselben. Beides würde allerdings der beabsichtigten Einwirkung auf das Kind von grossem Nutzen sein, das erstere dürfte nicht schwer zu erreichen sein, das zweite, worauf am meisten ankommt, macht hier dieselben Schwierigkeiten, wie zugestandenermassen jenseits des Ozeans. Wenn hervorgehoben wird, dass beim Jugendgericht der Richter aufhört, ein solcher zu sein und zum Vater des Kindes wird, so ist doch zu bedenken, dass der Richter, wie er auch redet, immer ein Richter und zwar ein Strafrichter bleibt, auch dann, wenn sein Amtszimmer in einem besonderen, von dem Kriminalgericht abgesonderten Gebäude liegt. Keinem Waisenrat oder Erziehungsanstaltsdirektor, sondern einem Mitglied des Richterkollegiums an dem betreffenden Orte überantwortet das Jugendgerichtgesetz den jugendlichen Missetäter. Das ist für ihn unter Umständen auch wichtig zu wissen, namentlich wenn er Eltern, Verwandte, Erziehungsbeistände, die ihm längst zugeredet haben, sich zu bessern, nicht beachtet hat. Er muss wissen, dass der, vor dem er jetzt steht, der letzte ist, der ihm freundlich zuredet, ehe der Zwang des Gesetzes ihm angetan wird. Beim Fürsorgesystem wie beim Jugendgericht steht der junge Missetäter vor einem wenn auch noch so freundlichen Vertreter der ernsten Autorität des Staatsgesetzes.

Anders steht der Vergleich, wenn wir die Gestalt des „*probation officer*“ betrachten. Sie fehlt uns und wird durch die von der Behörde mit der Beaufsichtigung der untergebrachten Missetäter betrauten Personen nicht ersetzt.

Digitized by Google

Schon äusserlich ist ein grosser Unterschied vorhanden. Der »*probation officer*« hat die Aufsicht im Hauptamt, die von unseren Gerichten beauftragten Leute haben sie nebenamtlich. Sie stehen in dieser Beziehung auf gleicher Stufe mit den Assistenten des »*probation officer*«, die nach den betreffenden Berichten brauchbar sind zur Sammlung des Materials und Vorbereitung eines Jugendgerichtfalles, zur Beaufsichtigung und Erziehung aber eines von dem Gericht dazu überantworteten Knaben sich weniger geeignet erwiesen haben. Hierzu nimmt man die »*officiers*« lieber selbst. Eine solche Kategorie von Beamten würde uns fehlen, wenn wir die zur Bekämpfung sittlichen Verfalls bei der Jugend bestehenden gesetzlichen Massnahmen und Einrichtungen zu einem Jugendgericht zusammenfassen wollten. Es wären Männer — für die Mädchen vielleicht, wenn auch nicht unbedingt Frauen — dazu erforderlich, die, ausgestattet mit einer tüchtigen allgemeinen und hinreichenden erzieherischen Berufsbildung, praktisch im Erzieherberuf, etwa als Lehrer, tätig gewesen und bewährt mit guter fester Besoldung in den Dienst des Gerichtes zur ausschliesslichen Beaufsichtigung der gefährdeten und gefallenen Jugend genommen werden. Sie dürften nicht überlastet werden, damit sie sich des Einzelnen mit aller Sorgfalt annehmen können. Die Gerichtsbezirke wären in Unterabteilungen, in Distrikte, zu teilen und ein jeder von diesen mit einem solchen auszustatten. Auch die Stadtbezirke könnten eine solche Unterlage für Anstellung und Verteilung von Jugendaufsichtsbeamten hergeben.

Einstimmig sagen alle Berichte über Jugendgerichte, dass eine solche Einrichtung die Achillesverse des ganzen Jugendgerichtes ist. Wenn der Jugendrichter in Amerika — so oft es irgend angängig ist, den jugendlichen Missetäter zunächst in der elterlichen Familie belässt, aber unter Aufsicht und in steten Verkehr mit einem solchen Beamten bringt, so dürfte gerade auf diesem Gebiet seiner Tätigkeit auch bei uns ein Mann, der zwar freundlich in seinem Wesen und Reden, aber doch in jedem seiner Worte als

Digitized by Google

Beamter durch die Autorität des Gesetzes begleitet und geschützt, bei dem Nichtbeachtung oder Ungehorsam gegen seine Worte das Einschreiten der Staatsgewalt gegen Eltern oder Kind zur Folge hat — in Familien, die sittlich verfallen sind, von segensreichster Wirkung sein. Nicht nur die Kinder, um derentwillen er die Familien aufsucht, sondern auch die Eltern, denen sie angehören, wird er auf ein besseres Niveau heben, er wird durch sein Wirken in solchen Häusern gerade das wieder aufrichten helfen, dessen Beschädigung und Verlust allenthalben die Ungunst der modernen Verhältnisse gegen das sittliche Leben veranlasst — die Autorität. Er wird sie selbst zunächst repräsentieren, aber sein geschicktes Arbeiten wird sie dann auf den Vater der Familie übertragen und dieser wird von ihm Autorität zu haben lernen.

Es wäre dies ein durch die das sittliche Leben vom Familien- bis zum Staatsleben hinauf zerstörenden dunkeln Gewalten der Gegenwart herausgefordertes folgerichtig da unmittelbar eingreifendes Erziehen durch die Staatsgewalt, wo die naturgemäss dazu Verpflichteten oder im Auftrage des Staates handelnden, wie die Schule und ihre Lehrer, nichts vermocht haben.

Um so wirkungsvoller wird der Jugendrichter mit seinem Stab, den Jugendaufsichtsbeamten wirken, je mehr ihre ganze Persönlichkeit zu ihrem Amte passt und je mehr ihr Wirken von ihrer ganzen Persönlichkeit getragen erscheint. Besonders wird das von dem Beamten gelten, der den Gefallenen erziehen soll. Das entscheidende Moment aber für die Wirksamkeit liegt glücklicherweise nicht in der wünschenswerten, aber nicht mit voller Sicherheit zu erlangenden Uebereinstimmung von Amt und Persönlichkeit, sondern in der Vereinigung des Ernstes des Gesetzes mit dem freundlichen Wohlwollen eines geschickten Ratgebers in dem Amt des Jugendbeamten. Den grössten Nachdruck würde der Einrichtung des Jugendgerichtes die Einführung der elterlichen Verantwortlichkeit für den sittlichen Verfall der Kinder in das Strafgesetz haben. Jugend-

Digitized by Google

gericht, gerichtliche Beaufsichtigung der Gefährdeten und Gefallenen und Verantwortlichkeit der Eltern gehören organisch zusammen und dieses Kleeblatt, obwohl nur ein dreiblättriges, dürfte uns bei der Arbeit gegen verbrecherischen Verfall unserer Jugend Glück bringen.

J. Rauchstein.

Eine Studie über Gefängnis-Statistik.

Vom Anstaltsgeistlichen am Zentralgefängnis zu Gollnow, Pastor Matz.

Der folgende Aufsatz enthält eigentlich für den Leser dieser Blätter nichts Neues. Denn wer von uns wüsste es nicht, dass die Zahl der Rückfälligen in unsern Gefängnissen eine grosse ist und dass die meisten Gefängnisse für immer geschlossen werden könnten, wenn unser Volk dem Götzen Alkohol nicht fröhnen wollte? Neu ist für einzelne vielleicht nur der Nachweis, dass die uneheliche Geborenen in einem viel höheren Masse als die ehelich Geborenen zu Konflikten mit der bürgerlichen Rechtsordnung neigen, und weiter noch das Ergebnis, dass die allermeisten von unsern Gewohnheitsverbrechern die Verbrecherlaufbahn im jugendlichen und minderjährigen Alter betreten haben. Aber nicht das veranlasst mich zur Veröffentlichung dieser Studie als ob ich meinte, etwas Neues zu bringen, sondern das, was mich dabei beseelt, ist das Bewusstsein von der hohen Wichtigkeit einer eingehenden Statistik über Alter, Strafgrund, Strafzeit usw. unserer Gefangenen und die Hoffnung, meine Arbeit könnte auf den einen oder andern anregend dahin wirken, dass auch er für sein Gefängnis solche Statistik alljährlich aufstellt. Ich meine, nur dann können wir unser Amt an dem Gefängnis, an dem wir nun einmal arbeiten, mit rechtem Segen versehen, wenn wir die örtlichen Verhältnisse über

Digitized by Google

den Prozentsatz der Rückfälligen, der Trunkenheitsdelikte, der Unehelichen, der Jugendlichen usw. ganz genau kennen.

Um das zu beweisen, folgt hier nun die Statistik für das Jahr vom 1. April 1905 bis dahin 1906. Ich bemerke dabei, dass die in Klammern beigefügten Zahlen die Ergebnisse der Vorjahre darstellen und zwar so, dass die erste Zahl das Jahr 1904/05, die zweite das Jahr 1903/04, die dritte das Jahr 1902/03 bedeutet.

1. Das gesammte Alter der 374 (439, 487, 542) Gefangenen beläuft sich auf 9691 Jahre 4 Monate, 11 875 Jahre 9 Monate, 13 020 Jahre 5 Monate, 15 274 Jahre 2 Monate), sodass also das durchschnittliche Alter für den einzelnen Gefangenen berechnet 25 Jahre 11 Monate (26 Jahre 1 Monat, 26 Jahre 9 Monate, 28 Jahre 2 Monate) beträgt. Hierbei bitte ich den hocherfreulichen gleichmässigen Rückgang in der Zahl der Eingelieferten zu beachten — jedes Jahr über 50 Mann weniger — weiter aber auch den gleichmässigen Rückgang in dem Durchschnittsalter. Dieser Rückgang des durchschnittlichen Alters ist weniger erfreulich, denn er beweist, dass die Jugend unseres Volkes weithin verwahrlost ist und dass unsere Gesetzesbrecher in immer jüngerem Lebensalter in die Gefängnisse strömen. Daneben aber zeigt dieser Rückgang in dem durchschnittlichen Alter der Gefangenen, was von vielen Seiten ganz ungerechtfertigter Weise bestritten wird, die bessernde oder sagen wir auch nur die abschreckende Wirkung unseres Strafvollzuges. Unser Strafvollzug ist nicht bankrott. Er wirkt ganz sicher so, namentlich wo Einzelhaft besteht, dass viele im Gefängnis zu Verstand kommen. Woher denn sonst das Fallen des Durchschnittsalters, zumal die Zahl der Jugendlichen auch gleichmässig zurückkehrt? Es fehlen eben die alten, die bejahrten Verbrecher! Dies für uns Gefängnisbeamte höchst erfreuliche Ergebnis wird uns an einer andern Stelle noch eingehender beschäftigen.

2. Die 374 (439, 487, 542) Straftaten enthalten eine Strafzeit von 465 Jahren 5 Monate 12 Tagen (484 Jahren

Digitized by Google

— Monat 10 Tagen, 458 Jahren 6 Monate 2 Tagen, 694 Jahren 11 Monate 11 Tagen); die durchschnittliche Strafzeit des einzelnen Gefangenen beträgt demnach 1 Jahr 2 Monate 28 Tagen (1 Jahr 1 Monat 8 Tagen, 11 Monate 9 Tagen, 1 Jahr 3 Monate).

3. a) Von den 374 (439, 487, 542) Gefangenen verübten ihre Tat in der Trunkenheit oder in den Folgen der Trunksucht 261 Personen, d. s. **69,8%** (287 Personen = **65,4%**, 320 Personen = **65,7%**, 320 Personen **59,6%**). In der Statistik des Jahres 1902 fehlt an mehreren Stellen der Nachweis, ob die Tat in der Trunkenheit begangen ist oder nicht; daher hier der niedrige Prozentsatz.

b) Es sind nachweisbar in der Trunkenheit verübt von den 98 (128, 152, 193) Körperverletzungen 87 (110, 123, 164) d. h. also **88,8%**, (**86%**, **79%**, **85%**), von den 25, (29, 26, 33) Verbrechen wider die Sittlichkeit 12 (16, 11, 19) d. h. also **48%**, (**55,2%**, **42,3%** **57,6%**) und von den 145 (168, 155, 185) Diebstählen 80 (92, 89, 87) d. h. also **55,2%**, (**54,76%**, **57,4%**, **47%**). In Worten ausgedrückt heisst das, fast alle Körperverletzungen wurden in der Trunkenheit verübt und von den Verbrechen wider die Sittlichkeit und den Diebstählen immer noch über die Hälfte. Und dabei bestreiten es noch viele Gefangene, dass sie ihre Tat in den Folgen der Trunksucht begangen haben, z. B. die meisten Bettler und Zuhälter. Es ist also der Prozentsatz derer, die ihre Tat in den Folgen der Trunksucht oder in der Trunkenheit begangen haben, ein noch viel grösserer als oben angegeben.

4. Von den 374 Inhaftierten war bei 56 Personen die Nachweisung, ob sie ehelich oder unehelich geboren sind, entweder gar nicht oder nicht genau vorhanden. Von dem Rest der 318 Personen (340, 370, 373) waren ehelich 267 = 84% (288 = 84,7%, 330 = 89,19%, 332 = 89%) und 51 = 16% (52 = 15,3%, 40 = 10,81%, 41 = 11%) unehelich geboren. Was dieser Prozentsatz bedeutet wird sofort klar, wenn man bedenkt, dass der Prozentsatz der Unehelichen zur Zeit der Geburt nur ungefähr 9,5%,

Digitized by Google

zur Zeit der Schulentlassung aber nur ungefähr 4,2%, beträgt. Und um Schulentlassene handelt es sich doch bei unsern Gefangenen. Da ist also der Prozentsatz der Unehelichen in der Freiheit 4,2%, in den Gefängnissen aber durchschnittlich 13%! Es liegt in der Natur der Sache, dass weiterhin unter denen, bei denen es nicht festgestellt werden konnte, ob sie ehelich oder unehelich geboren worden sind, sich noch sehr viele befinden werden, die ausser der Ehe geboren sind. Es wird also der Prozentsatz der Unehelichen noch ungünstiger. Wie sehr aber die unehelich Geborenen im Vergleich zu den ehelich Geborenen zu Konflikten mit der Rechtsordnung neigen, das würde erst dann in seiner furchtbaren Klarheit erhellen, wenn man feststellen könnte, wieviel Prozent der ehelich Geborenen einmal ins Gefängnis kommen und wie gross dieser Prozentsatz bei den Unehelichen ist. Ich schätze das Verhältnis so: Von 100 ehelich Geborenen kommen etwa 3 ins Gefängnis, von 100 Unehelichen, soweit sie überhaupt ein strafmündiges Alter erreichen, aber etwa 30 bis 40, wahrscheinlich sind es aber noch mehr! Die Ehe ist eben eine Gottesordnung und Gott lässt sich nicht spotten, sondern sucht die Sünde der Eltern auch an den Kindern heim.

5. Von den 374, (439, 487, 542) Eingelieferten waren zum erstenmal bestraft 107 Personen (133, 164, 151) d. h. also 28,6% (30,3%, 33,6%, 27,8%); rückfällig waren **267 (306, 323, 391)** Personen oder **71,4%, (69,7%, 66,4%, 72,2%).** Dieser hohe Prozentsatz der Rückfälligen ist höchst beachtenswert und zwingt uns einerseits, den Strafvollzug für diese Art von Gefangenen schärfer zu machen, etwa durch Beschränkung der Zusatznahrungsmittel, andererseits aber auch nach Mitteln Umschau halten, durch die wir mehr als bisher bessernd auf sie einwirken können, etwa durch Erteilung von Unterricht.

a) Von diesen 107 zum ersten Male bestraften Personen (133, 164, 151) standen im Alter von

Digitized by Google

			1905		1904		1903		1902	
Minderjährig Jugendlich	12	Jahren	—	Pers.	—	Pers.	1	Pers.	—	Pers.
	13	"	3	"	2	"	3	"	2	"
	14	"	4	"	4	"	5	"	3	"
	15	"	7	"	9	"	11	"	4	"
	16	"	7	"	14	"	17	"	10	"
	17	"	21	"	23	"	33	"	18	"
	18	"	5	"	5	"	7	"	11	"
	19	"	10	"	12	"	9	"	4	"
	20	"	3	"	10	"	8	"	15	"
	21	"	6	"	6	"	10	"	9	"
	22	"	5	"	2	"	3	"	7	"
	23	"	5	"	8	"	12	"	14	"
	24	"	1	"	3	"	—	"	4	"
	25	"	—	"	5	"	8	"	8	"
	26	"	4	"	3	"	3	"	6	"
	27	"	2	"	6	"	1	"	3	"
	28	"	2	"	2	"	5	"	1	"
	29	"	5	"	—	"	2	"	3	"
	30	"	3	"	3	"	3	"	—	"
	31	"	3	"	4	"	1	"	2	"
	32	"	—	"	—	"	—	"	1	"
	33	"	1	"	—	"	—	"	1	"
	34	"	—	"	1	"	2	"	1	"
	35	"	3	"	—	"	—	"	2	"
	36	"	—	"	—	"	2	"	2	"
	37	"	—	"	—	"	—	"	4	"
	38	"	—	"	1	"	—	"	—	"
	39	"	—	"	1	"	2	"	—	"
	40	"	1	"	1	"	1	"	1	"

Älter als 40 Jahre waren von diesen erstmalig Bestraften 1905: 6 Personen, 1904: 8 Personen, 1903: 15 Personen, 1902: 15 Personen.

Der älteste unter ihnen, ein Greis von 75 Jahren 11 Mon., war wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit mit 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis bestraft; auch der zweitälteste, ein Mann von 70 Jahren, war ein Sittlichkeitsverbrecher.

Digitized by Google

Es waren also von diesen 107 (133, 164, 151) erstmalig Bestraften nur 60 minderjährig (79, 94, 67), d. h. 56,1%, (59,4% ; 58,5% ; 44,4%); jugendlich gar nur 42 Personen (52, 70, 37) d. h. 39,3% (39,1% ; 48,5% ; 24,5%). Dabei ist zu bemerken, dass im ganzen 81 Jugendliche (96, 132, 78) eingeliefert worden sind. Von diesen waren also nur 42 (52, 70, 37) zum ersten Mal bestraft, d. h. 51,8% (56,5% ; 53% ; 47,4%), und 39 (44, 62, 41) Jugendliche oder 48,2% (43,5% ; 47% ; 52,6%) waren schon vorbestraft. Also ungefähr die Hälfte von allunsern Jugendlichen war schon einmal oder noch öfter bestraft.

Das zeigt genauer folgende Aufstellung. Als Jugendliche sind bestraft:

1905		1904	
1 mal	42 Personen	1 mal	52 Personen
2 „	19 „	2 „	17 „
3 „	10 „	3 „	16 „
4 „	2 „	4 „	4 „
5 „	8 „	5 „	3 „
		6 „	2 „
		7 „	2 „

7) Sehen wir uns nun einmal das Alter aller hier eingelieferten Gefangenen, ganz gleichgültig ob sie das erste Mal bestraft wurden oder schon rückfällig waren, an, so ergibt sich folgendes Bild. Es standen von den Eingelieferten im Alter von:

		1905	1904	1903	1902
Minderjährige	Jugendliche	12 Jahren	— Pers.	— Pers.	2 Pers.	— Pers.
		13 „	6 „	3 „	8 „	4 „
		14 „	8 „	8 „	12 „	4 „
		15 „	10 „	15 „	24 „	11 „
		16 „	16 „	27 „	25 „	24 „
		17 „	41 „	43 „	51 „	35 „
		18 „	10 „	17 „	18 „	22 „
		19 „	22 „	26 „	23 „	28 „
		20 „	11 „	20 „	26 „	39 „

Digitized by Google

		1905		1904		1903		1902	
21	Jahren	18	Pers.	16	Pers.	23	Pers.	28	Pers.
22	"	13	"	17	"	13	"	29	"
23	"	18	"	17	"	23	"	31	"
24	"	8	"	26	"	23	"	19	"
25	"	13	"	26	"	14	"	18	"
26	"	17	"	11	"	12	"	28	"
27	"	9	"	19	"	18	"	17	"
28	"	7	"	13	"	11	"	10	"
29	"	13	"	6	"	12	"	14	"
30	"	9	"	10	"	9	"	15	"
31	"	8	"	17	"	12	"	11	"
32	"	7	"	9	"	7	"	8	"
33	"	5	"	5	"	7	"	6	"
34	"	6	"	8	"	12	"	9	"
35	"	7	"	3	"	9	"	12	"
36	"	6	"	5	"	11	"	8	"
37	"	5	"	8	"	6	"	12	"
38	"	4	"	5	"	5	"	8	"
39	"	12	"	3	"	6	"	5	"
40	"	8	"	3	"	8	"	5	"
41	"	5	"	4	"	6	"	8	"
42	"	6	"	6	"	4	"	12	"
43	"	5	"	2	"	6	"	8	"
44	"	5	"	3	"	4	"	7	"
45	"	3	"	3	"	1	"	6	"
46	"	4	"	4	"	4	"	1	"
47	"	2	"	—	"	5	"	3	"
48	"	3	"	2	"	2	"	5	"
49	"	6	"	3	"	3	"	3	"
50	"	2	"	2	"	3	"	3	"
51	"	3	"	4	"	3	"	5	"
52	"	—	"	2	"	2	"	5	"
53	"	1	"	2	"	1	"	—	"
54	"	1	"	5	"	2	"	2	"
55	"	—	"	—	"	—	"	2	"
56	"	3	"	1	"	2	"	1	"

Digitized by Google

	1905	1904	1903	1902
57 Jahren	— Pers.	1 Pers.	1 Pers.	1 Pers.
58 „	— „	1 „	1 „	1 „
59 „	4 „	1 „	1 „	— „
60 „	— „	1 „	1 „	2 „
61 „	1 „	— „	— „	1 „
62 „	— „	— „	— „	1 „
63 „	— „	— „	1 „	1 „
64 „	1 „	— „	1 „	1 „
65 „	— „	3 „	2 „	— „
68 „	1 „	1 „	— „	— „
69 „	1 „	— „	— „	— „
70 „	— „	— „	— „	2 „
75 „	— „	1 „	— „	— „
82 „	— „	— „	— „	1 „

Es waren also 81 (96, 132, 78) jugendliche, d. h. 21,7%, (21,86%, 27,1%, 14,4%) und minderjährig 124 (159, 189, 167), d. h. 33,2% (36,2%, 38,8%, 30,8%). Der älteste unter allen war ein Greis von 82 Jahren und wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit zu 1 Jahr 6 Monate Gefängnis verurteilt. Auch der zweitälteste, ein Mann von 75 Jahren — es ist derselbe, der schon oben unter den erstmalig Bestraften erwähnt wurde — war wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraft. Überhaupt findet sich diese Straftat sehr häufig bei den alten Verbrechern, bei den jüngsten hingegen der Diebstahl. So war der jüngste, ein Knabe von 12 Jahren 9 Mon., wegen Diebstahls zu 1 Jahr 7 Mon. Gefängnis verurteilt, der zweitjüngste, 12 Jahre 11 Mon. alt, wegen Diebstahls zu 2 Mon. 14 Tagen. Aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich mit vollster Deutlichkeit, dass der Mensch um das 20. Lebensjahr herum am meisten zu Delikten neigt, und dass das 17. Lebensjahr das allergefährlichste ist. Kein Jahrgang weist auch nur annähernd so hohe Zahlen auf wie dieser. Im Jahre 1905 stellte das 17. Lebensjahr 41 Verbrecher, die nächsthöchste Zahl weist das 19. Lebensjahr mit 22 Verbrechern auf. Was für ein gewaltiger

Digitized by Google

Unterschied! Das ist nicht etwa zufällig, denn im Jahre 1904 ist es ebenso: das 17. Lebensjahr steht mit 43 Bestraften oben an, ihm folgt mit 27 Personen das 16. Lebensjahr. Dasselbe Ergebnis finden wir im Jahre 1903. Auch hier steht das 17. Lebensjahr mit 51 Verbrechern an der Spitze, ihm folgt mit 26 Bestraften das 20. Lebensjahr. Nur das Jahr 1902 weicht etwas ab: da steht das 20. Lebensjahr mit 39 Bestraften oben an, und das 17. folgt erst als zweites mit 35 Verbrechern. Aber diese kleine Abweichung ändert nichts an dem Ergebnis, dass das 17. Lebensjahr das bei weitem gefährlichste ist. Das zeigt sich ja auch, wenn wir noch einmal auf die Tabelle der erstmalig Bestraften zurückgreifen. Auch dort weist kein Lebensalter so erschreckend hohe Zahlen auf, wie das 17. Lebensjahr.

1905 — 21 Pers., die nächste Zahl 10 Pers. im 19. Lebensjahre!
1904 — 23 „ „ „ „ 14 „ „ 16. „
1903 — 33 „ „ „ „ 17 „ „ 16. „
1902 — 18 „ „ „ „ 15 „ „ 20. „

Wie wichtig also, dass uns die Möglichkeit gegeben ist, für diese 17jährigen noch die Fürsorge-Erziehung aussprechen zu können!

Doch noch etwas anderes höchst wichtiges und für uns Gefängnisbeamte sehr erfreuliches folgt aus dieser Tabelle. Es ist dasselbe, was ich schon oben aus der stetig zurückgehenden Höhe des Durchschnittsalters folgern musste, dass nämlich der Strafvollzug nicht ohne bessernde oder mindestens nicht ohne abschreckende Wirkung ist. Wenn es wirklich so wäre, wie die Gegner unseres Strafvollzuges immer wieder behaupten, nämlich dass die Gefängnisse die Hochschule des Verbrechers seien, wie kommt es denn, dass von denen, die um ihr 20. Lebensjahr herum im Gefängnis gewesen sind, doch nur eine relativ geringe Zahl in ihrem Alter mit Gefängnis bestraft wird? Wenn die Leute, abgesehen von einigen Ausnahmen, im Gefängnis nur schlechter würden, müssten dann nicht im Alter von 30 und 40 Jahren ungefähr ebensoviel

Digitized by Google

Gefangene eingeliefert werden, wie im Alter von 17 und 19 und 20 Jahren? Und nun vergleiche man einmal in der Tabelle die Zahlen für das 30. und für das 20. Lebensjahr! Wir könnten ebenso gut auch das 17. Lebensjahr mit seinen enorm hohen Zahlen zum Vergleich heranziehen, aber wir wollen uns nicht den Vorwurf zuziehen, als malten wir mit zu rosigen Farben. Was sagt uns nun also der Vergleich des 20. mit dem 30. Lebensjahre? Im 20. Lebensjahre wurden eingeliefert 11 (20, 26, 39), das sind in den 4 Jahren zusammen 96 Personen; und im 30. Lebensjahre wurden eingeliefert 9 (10, 9, 15), das sind zusammen 43 Gefangene, also noch nicht die Hälfte. Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, „wo ist denn die andere Hälfte geblieben?“, dann gibt es nur die eine Antwort: sie ist nicht wiedergekommen, sie hat sich gebessert, sie hat, wie es in der Sprache der Leute heisst, die Nase voll. Dasselbe lehrt uns auch der Vergleich jeder beliebigen anderen Jahre: Nehmen wir z. B. noch das 30. und das 40. Lebensjahr heraus! Im 30. Lebensjahre wurden also in den 4 Berichtsjahren im Ganzen 43 Gefangene eingeliefert und im 40. $8 + 3 + 8 + 5 = 24$; das ist wieder ungefähr die Hälfte. Da doch niemand behaupten wird, dass die Hälfte der Männer, die das 30. Lebensjahr erreicht haben, im 40. Lebensjahre verstorben ist, so kann auch meiner Ansicht nach niemand bestreiten, dass der grösste Teil derer, die mit 30 Jahren bestraft wurden, sich gebessert hat, zum mindesten wieder sozial brauchbar geworden ist. Doch stellen wir wirklich einmal das 17. Lebensjahr zum Vergleich! Es wurden in demselben eingeliefert $41 + 43 + 51 + 35$ Gefangene, also zusammen 170 Mann, und im 27. Lebensjahre $9 + 19 + 18 + 17 = 63$ Mann, also etwa ein Drittel! Im 37. Lebensjahre wurden gar nur $5 + 8 + 6 + 12$ also im ganzen 31 Mann eingeliefert. Das ist weniger als ein Fünftel von denen, die mit 17 Jahren bestraft wurden. **Also fort mit der Redensart: das Gefängnis ist die Hochschule der Verbrecher!** Gewiss, früher, als man nur die

Digitized by Google

Gemeinschaftshaft kannte, lernte der Gefangene im Gefängnis erst die rechten Kniffe, aber heute, wo die Einzelhaft fast überall eingeführt ist, ist dies anders und besser geworden.

8. Dies erfreuliche Ergebnis scheint nun auf den ersten Blick durch folgende Tabellen umgestossen zu werden, die uns darüber Aufschluss geben, in welchen Lebensjahren die einzelnen Gefangenen ihre erste Strafe erhalten haben. Die erste Straftat begingen nämlich die hier eingelieferten in folgenden Lebensjahren. (Leider habe ich nur in den beiden letzten Jahren diese höchst wichtige Aufstellung gemacht.)

	Im Alter von	1905	1904
Minderjährig, Jugendlich	12 Jahren	11 Personen	9 Personen
	13 „	27 „	31 „
	14 „	26 „	46 „
	15 „	26 „	43 „
	16 „	29 „	37 „
	17 „	45 „	60 „
	18 „	33 „	28 „
	19 „	35 „	26 „
	20 „	31 „	29 „
	21 „	12 „	12 „
	22 „	8 „	13 „
	23 „	8 „	13 „
	24 „	7 „	14 „
	25 „	2 „	12 „
	26 „	8 „	7 „
	27 „	10 „	6 „
	28 „	6 „	6 „
	29 „	7 „	1 „
	30 „	5 „	10 „
	31 „	6 „	2 „
	32 „	4 „	3 „
	33 „	4 „	3 „
	34 „	3 „	1 „

Digitized by Google

Im Alter von	1905	1904
35 Jahren	3 Eersonen	1 Personen
36 „	2 „	— „
37 „	— „	1 „
38 „	1 „	3 „
39 „	— „	1 „
40 „	3 „	2 „

Im höheren Alter 1905 im ganzen 10 Personen und 1904 im ganzen noch 16 Personen.

Also auch hier weist das 17. Lebensjahr die bei weiten höchsten Zahlen auf. Auch ist der gute Einfluss der Militärjahre wohl zu beachten; denn vom 21. Lebensjahre an nimmt die Zahl derer, die mit den Gesetzen in Konflikt geraten, gewaltig ab. Doch das wichtigste und zugleich niederdrückendste Ergebnis dieser Tabelle sind die enorm hohen Zahlen der Jugendlichen und Minderjährigen. Es waren von den im Jahre 1905 eingelieferten Gefangenen zur Zeit ihrer ersten Strafe jugendlich 164, d. s. 43,9% und minderjährig 263, d. s. 70,3%. Nicht besser war es im Jahre 1904; da waren jugendlich 226, d. s. 51,48% und minderjährig 309, d. s. 70%. Jeder wird gestehen, dass dies ganz niederdrückende Zahlen sind, geeignet, uns Gefängnisbeamten alle Hoffnung zu nehmen. Noch trostloser werden die Verhältnisse, wenn wir weiter sehen, in welchem Lebensalter die mehrmals bestraften Leute ihre erste Strafe erhalten haben. Darüber gibt uns folgende Tabelle Auskunft. Von den fünf- und mehrmal bestraften Gefangenen begingen nämlich ihre erste Straftat

im Alter von	1905	1904
12 Jahren	4 Personen	5 Personen
13 „	11 „	18 „
14 „	12 „	19 „
15 „	8 „	17 „
16 „	11 „	11 „
17 „	14 „	19 „
18 „	19 „	18 „
19 „	12 „	6 „

Digitized by Google

20	Jahren	20	Personen	13	Personen
21	„	3	„	3	„
22	„	3	„	3	„
23	„	4	„	8	„
24	„	4	„	3	„
25	„	1	„	5	„
26	„	1	„	2	„
27	„	3	„	1	„
28	„	4	„	2	„
29	„	1	„	—	„
30	„	2	„	3	„

Älter als 30 Jahre waren von diesen fünf- und mehrmals bestraften Personen zur Zeit ihrer ersten Strafe: 1905 im ganzen 6 Personen, 1904 14 Personen. Es waren also in dieser Kategorie 1905 jugendlich 60 Personen, das sind 39,7%, minderjährig 111 Personen, d. s. 73,5%, und 1904 jugendlich 89 Personen, d. s. 54,94% und minderjährig 126 Personen, d. s. 77,77%. Ähnlich liegt es auch bei den zehnmal und noch öfter bestraften Leuten. Von diesen begingen nämlich ihre erste Straftat

im Alter von		1905		1904	
12	Jahren	2	Personen	1	Personen
13	„	2	„	7	„
14	„	4	„	8	„
15	„	4	„	6	„
16	„	8	„	7	„
17	„	5	„	10	„
18	„	6	„	3	„
19	„	7	„	3	„
20	„	14	„	5	„
21	„	1	„	2	„
22	„	2	„	1	„
23	„	—	„	5	„
24	„	1	„	1	„
25	„	—	„	1	„
27	„	2	„	1	„
29	„	—	„	1	„

Digitized by Google

30	Jahren	1	Personen	1	Personen
33	„	2	„	2	„
34	„	1	„	—	„
35	„	—	„	1	„
40	„	—	„	1	„

Es waren also in dieser Klasse 1905 jugendlich 25 Personen oder 39,7%, minderjährig 52 Personen = 82,5%; im Jahre 1904 jugendlich 39 Personen oder 57,57%, minderjährig 51 Personen = 77,3%. Es hat also die übergrosse Mehrzahl der Gewohnheitsverbrecher im minderjährigen Alter die Verbrecherlaufbahn betreten, und die Anklage gegen unsern Strafvollzug und gegen uns Gefängnisbeamte scheint begründet zu sein: wir leisten nicht das, was von uns erwartet werden müsste. Doch gemach! Ganz so vernichtend, wie diese Zahlen auf den ersten Blick erscheinen, sind sie doch nicht. Gewiss, wenn man von uns Gefängnisbeamten erwartet, wir müssten alles Böse, was es auf der Welt gibt, ausrotten, wir müssten aus jedem Gefangenen, der in unsere Hände gerät, einen Engel des Lichts machen, gewiss, dann müssen wir zugeben: Das haben wir nicht erreicht. Aber diese Erwartung kann doch im Ernst niemand an uns und an den Strafvollzug stellen! Solange die Welt stehen wird, wird es auch Verbrecher geben. Das kann und soll nicht anders sein. Dies zugegeben, ist es dann nicht auch erklärlich, dass die meisten von diesen Verbrechernaturen sich im jugendlichen Alter als solche offenbaren? Es hört sich zwar herzlos und aus dem Munde eines Pastors und Gefängnispredigers doppelt hart an, dass es eine ganze Menge von Leuten gibt, die sich nicht bessern lassen; aber es ist nun doch einmal so. Es lässt sich wirklich bei so manchem trotz aller Arbeit an ihm, trotz allen Betens für ihn nichts erreichen, weil er sich eben nicht bessern will. Das sind hoffnungslose Naturen, die schon in früher Jugend den Stempel des Gewohnheitsverbrechers an sich tragen. Aber trotz dieser Erfahrung legt uns diese Tabelle in bezug auf unsere Arbeit an den Jugendlichen und Minderjährigen

Digitized by Google

die Gewissensfrage vor, ob wir wirklich an diesen unsern Pflegebefohlenen alles tun, was man von uns erwarten kann.

Wir können auf diese Frage ganz offen antworten: Was die Jugendlichen angeht, da tun wir alles, was möglich ist. Sie werden, soweit es ihre Gesundheit zulässt, alle isoliert und erhalten regelmässig Unterricht, der nur das eine Ziel, die sittliche Hebung des Gefangenen, kennt. Durch diese Arbeit an den Jugendlichen wird Grosses erreicht. Das beweisen ja auch diese Tabellen über die erste Straftat der Gewohnheitsverbrecher; da sticht nämlich das 17. Lebensjahr nicht mehr hervor. Und das kommt daher, dass sich sehr viele 17jährige, weil sie noch rechtzeitig in strenge, zielbewusste Erziehung genommen wurden, gebessert haben. Auch ist der Prozentsatz der Gewohnheitsverbrecher, die im jugendlichen Alter die Verbrecherlaufbahn betreten haben, ja nicht zu furchtbar. Es waren dies ja nur rund 45%. Wenn man diese Zahl auf die 6 einzelne Jahrgänge, die man unter dem Begriff „jugendlich“ versteht, vom 12. bis zum 17. Jahre einschliesslich, verteilt, so ist das Ergebnis gar nicht mehr so niederdrückend. Das wird es erst beim Blick auf die 3 nächsten Jahrgänge, die noch zu den minderjährigen gerechnet werden. Denn anstatt, dass da die Zahlen geringer werden, halten sie sich auf derselben Höhe. Erst mit dem 21. Jahre tritt ein plötzlicher gewaltiger Rückschlag ein, sicherlich eine Wirkung der Militärzeit mit ihrer guten Erziehung.

Aus all diesem folgt, dass wir diese 3 Lebensjahre in unserm Strafvollzug nicht richtig behandeln. Und das trifft auch in der Tat zu. Einmal: die 18-, 19- nnd 20jährigen werden lange nicht alle isoliert, und zweitens, was noch mehr zu bedauern ist, sie erhalten meist keinen Unterricht. Bei uns in Gollnow haben die Analpheten in der Woche je eine Stunde Schreiben und Lesen und solche, die sich freiwillig dazu melden, je eine Stunde Unterricht in Deutsch und in der vaterländischen Geschichte. Aber was bedeuten zwei Stunden in der Woche, die noch dazu

Digitized by Google

nur die erhalten, die sich freiwillig dazu melden? Da kann doch wirklich nicht viel erreicht werden, zumal sich gerade die, die den Unterricht am nötigsten hätten, von ihm fernhalten! Ich halte es daher für dringend geboten, dass wir die 18-, 19- und 20jährigen genau so behandeln, wie die andern Minderjährigen, d. h. mit andern Worten, dass wir den Begriff der Jugendlichen anders fassen, nämlich dass wir zu ihnen alle die zählen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das hat ja das Fürsorgeerziehungsgesetz vom Jahre 1901 schon getan. Nach diesem Gesetz wird der 18-, 19- und 20jährige genau so behandelt und erzogen wie der 16- und 17jährige. Und das ist meiner Ansicht nach auch durchaus richtig. Wie heute die Sachen stehen, kann es geschehen und geschieht es auch alle Tage, dass ein 18jähriger Fürsorgezögling in seiner Anstalt mit „Du" angeredet wird, im Gefängnis aber mit „Sie", dass er dort bei schlechter Führung wie ein Kind, das noch erzogen werden muss, behandelt wird, im Gefängnis aber wie ein erwachsener Mann. Kein Wunder, wenn solche Zöglinge immer wieder kommen und sagen: im Gefängnis ist es besser als in der Freiheit, in der Anstalt!

Darum fort mit dieser verschiedenen Behandlung der 18-, 19- und 20jährigen und für sie eingeführt der regelmässige Unterricht. Gewiss, dann kann der Staat nicht mehr so viel Arbeitspensen erwarten, wie bisher; aber, und das ist wichtiger, ein grosser Teil von ihnen wird noch gebessert werden. Denn besserungsfähig sind sie noch in diesem Alter, das beweist ja der gute Einfluss der Militärzeit, und besserungswillig sind sie auch.

9. Da die Verhältnisse der Minderjährigen für uns Gefängnisbeamte die bei weitem wichtigsten sind, so behandelt der nächste Abschnitt der Statistik die Zahl der Straftaten der Minderjährigen.

Digitized by Google

Es wurden im Jahre 1905 bestraft (die Zahlen in Klammern geben die für das Jahr 1904 an):

mit Jahren	Pers.	1 mal	2 mal	3 mal	4 mal	5 mal	6 mal	7 mal	8 mal	9 mal	10 mal
13	6 (3),	dav. 3 (2) Pers.	1(—)	1 (1)	—	1(—)	—				
14	8 (8),	„ 4 (4) „	1 (1)	—(—)	2 (2)	1 (1)	—				
15	10(15),	„ 7 (9) „	— (2)	3 (3)	— (1)	—	—				
16	16(27),	„ 6(14) „	8 (6)	2 (5)	—	— (1)	— (1)				
17	41(43),	„ 21(23) „	10 (8)	4 (5)	— (2)	6 (2)	— (1)	— (2)			
18	10(17),	„ 5 (5) „	4 (3)	— (2)	— (5)	1 (1)	—	— (1)			
19	22(26),	„ 7(12) „	5 (2)	2 (7)	2 (3)	— (1)	4(—)		2(—)		(1)
20	11(20),	„ 3(10) „	4 (2)	3 (2)	— (2)	1 (2)	— (1)			(1)	

Es sind also von diesen Minderjährigen bestraft: 1 mal 56 Personen (79), 2 mal 33 Pers. (24), 3 mal 15 Pers. (27), 4 mal 4 Pers. (14), 5 mal 10 Pers. (7), 6 mal 4 Pers. (3), 7 mal — Pers. (3), 8 mal 2 Personen (im Jahre 1904 niemand), 9 mal und 10 mal im Jahre 1905 niemand, aber im Jahre 1904 je einer.

10. Inbezug auf ihre Straftaten ergibt sich für die Minderjährigen folgendes. Es sind bestraft:

im Alter von	wegen Körperverletzung	Diebstahls	anderer Vergehen
13 Jahren	1 (—)	5 (1)	— (2)
14 „	3 (—)	4 (5)	1 (3)
15 „	3 (2)	5 (10)	2 (3)
16 „	3 (6)	11 (16)	2 (5)
17 „	7 (11)	18 (20)	16 (12)
18 „	2 (5)	5 (8)	3 (4)
19 „	11 (10)	9 (9)	2 (7)
20 „	3 (9)	6 (7)	2 (4)

Also von den 124 (159) Minderjährigen sind bestraft wegen Körperverletzung 33 (43) Personen = 26,6% (27%), wegen Diebstahls 63 (76) Personen = 50,8% (47,8%) und wegen anderer Vergehen, und zwar sind es meist Sittlichkeitsverbrechen gewesen, 28 (40) Personen = 22,6% (25,2%).

11. Von den 374 (439, 487, 542) Vergehen bezw. Verbrechen entfielen auf

Digitized by Google

a) gegen die Person 119 (153, 189, 233) Straftaten = 31,8% (34,8, 38,8, 42,9%);
b) gegen das Eigentum 211 (230, 229, 253) Straftaten = 56,4% (52,2, 47,02, 46,6%);
c) gegen die gute Sitte 42 (49, 62, 52) Straftaten = 11,2% (11,16, 12,74, 9,6%);
d) Verschiedenes 2 (7, 7, 4) Straftaten = 0,6% (1,6, 1,4, 0,7%).

Hieraus ergibt sich, dass der Rückgang der Belegungsziffer des Gefängnisses, von dem wir oben sprachen, hauptsächlich auf den Rückgang der Vergehen gegen die Person begründet ist. Diese sind nämlich, dank des energischen Vorgehens gegen die Raufbolde und Messerstecher, von Jahr zu Jahr um 4% gesunken. Leider halten sich die Vergehen gegen das Eigentum nicht nur auf ihrer alten Höhe, sondern wachsen sogar noch stetig an, und zwar von 46,6% im Jahre 1902 auf 56,4% im Jahre 1905. Bei den Vergehen gegen die gute Sitte ist weder eine Zunahme noch Abnahme zu konstatieren.

Zerlegen wir diese vier Hauptgruppen in ihre Untergruppen, so ergibt sich, dass den weitaus grössten Teil aller Vergehen Diebstahl und Körperverletzung ausmachen, und zwar sind unter den 374 (439, 487, 542) Straftaten 145 (168, 155, 185) Diebstähle und 98 (128, 152, 193) Körperverletzungen gewesen.

Genauer betrachtet, ergibt sich folgendes:

a) Vergehen gegen die Person.

	1905	1904	1903	1902
1. Körperverletzung	98	128	152	193
2. Körperverletzung mit Todeserfolg, Todschlag und Mord	4	4	5	4
3. Beleidigung und falsche Anschuldigung	5	7	16	9
4. Misshandlung	2	—	3	2
5. Widerstand	6	11	5	8
6. Hausfriedensbruch . . .	5	7	8	17

Digitized by Google

b) Vergehen gegen das Eigentum.

	1905	1904	1903	1902
1. Diebstahl	145	168	155	185
2. Raub	3	2	1	1
3. Hehlerei	1	1	7	5
4. Betrug	25	14	24	14
5. Unterschlagung	16	16	11	17
6. Urkundenfälschung	4	7	10	9
7. Brandstiftung	6	9	6	13
8. Sachbeschädigung	6	8	10	4
9. Münzverbrechen	2	—	—	—
10. Jagdvergehen	1	3	1	1
11. Verbrechen im Amt	2	1	1	2
12. Gefährdung eines Eisenbahntransportes	—	1	1	1
13. Erpressung	—	—	2	1
c) Vergehen gegen die gute Sitte.				
1. Sittlichkeitsverbrechen	25	29	26	33
2. Notzucht	5	5	12	5
3. Kuppelei und Zuhälterei	11	15	18	13
4. Blutschande	1	—	2	1
5. Grabschändung	—	—	4	—
d) Verschiedenes.				
1. Meineid	1	3	2	3
2. Vergehen gegen die Religion	—	—	—	1
3. Aufruhr	—	3	5	—
4. Landfriedensbruch	—	1	—	—
5. Majestätsbeleidigung	1	—	—	—
12. Was den Stand und das Gewerbe der Eingelieferten betrifft, so waren				
1. Arbeiter	137	192	184	213
2. Handwerker	143	160	154	185
3. In einem bestimmten Dienstverhältnis Stehende (Gesinde, Kutscher)	45	44	76	77
4. Geschäftsleute (Kaufleute)	24	22	32	35

Digitized by Google

	1905	1904	1903	1902
5. Beamte	8	3	11	11
6. Landwirte	3	8	3	14
7. verschiedene Stände . .	14	10	27	7

Ich schliesse diese Arbeit, indem ich noch einmal der Hoffnung Ausdruck gebe, es möchte diese Statistik den einen oder den andern bewegen, auch für das Gefängnis, an dem er arbeitet, eine solche Statistik aufzustellen. Mögen wir auch manches Ergebnis, das uns diese Statistik vor Augen führte, schon längst mehr oder weniger im Gefühl gehabt haben, die konkrete Zahl mutet uns doch ganz anders an. Denn Zahlen beweisen nun einmal.

Offener Brief an einen Zweifler.

Von E. von Sichart, Strafanstaltsdirektor a. D.

In Deinem geschätzten Antwortschreiben vom 17. Febr. vor. Js. hast Du Dich in dankenswert offener Weise über einige von mir öffentlich besprochene Strafrechtsfragen in gegnerischem Sinn geäussert.

Von der Annahme ausgehend, dass Deine Ansichten von dem einen oder andern unserer Fachgenossen geteilt werden könnten, halte ich eine öffentliche Aussprache über diese Streitpunkte in Anbetracht ihrer Wichtigkeit für eine künftige Strafrechtsform für nützlich und wünschenswert, weshalb ich Dich ersuchte, Dir die schuldige Erwiderung durch Vermittlung der „Blätter für Gefängniskunde“ zugehen lassen zu dürfen.

Dankbar für Deine gütige Zustimmung zu diesem meinem Vorschlage, will ich mich bemühen, in folgendem meine Anschauungen, welche Deinen Widerspruch herausforderten, näher zu begründen, und, wo möglich, eine Aus-

Digitized by Google

söhnung der zwischen uns bestehenden wissenschaftlichen Gegensätze herbeizuführen.

Vorher aber möchte ich Dir meine grosse Befriedigung darüber aussprechen, dass Du Dich mit dem Inhalte meines vor kurzem in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie erschienenen Aufsatzes, insbesondere mit meinem Vorschlage, betreffend Abänderung des § 51 unseres R.St.G.B. und Unterbringung gemeingefährlicher irrsinniger Verbrecher, einverstanden erklärt hast.

Ich hinwiederum trage keinerlei Bedenken, Deinem Wunsche mich anzuschliessen, dass das künftige St.G.B. Bestimmungen über Unterbringung gemeingefährlicher, geistig minderwertiger Verbrecher für die Zeit vollendeter Strafverbüssung treffen möge.

Dagegen weichen unsere beiderseitigen Ansichten über Bestrafung unverbesserlicher Gesetzesbrecher weit von einander ab.

„Wenn wir“ — so lauten Deine bezüglichen Ausführungen — „die Gesellschaft vor diesen Leuten, von denen wir gewiss wissen, dass sie nicht mehr sozial gemacht werden können, schützen wollen, so müssen wir sie dauernd verwahren. Dein Strafensystem gegen Rückfällige gipfelt aber immer wieder in zeitlicher Zuchthausstrafe.“

Ich habe in meinem in der „Zeitschr. f. d. ges. Strafr.-Wiss.“ Bd. XXI S. 151 veröffentlichten Entwurfe eines Strafgesetzbuches (I. Teil) zeitige und lebenslängliche Zuchthausstrafe vorgesehen und in § 18 folgende Bestimmung beantragt: „Hat der Verurteilte wegen eines gleichen oder eines gleichartigen Verbrechens schon mehrere und unter diesen die höchste dafür angedrohte Gefängnisstrafe erstanden, und waren seit deren Beendigung bis zur Verübung des neuerlichen Verbrechens noch nicht 5 Jahre abgelaufen, so soll der Richter, wenn er überzeugt ist, dass der Verurteilte auch nach Erstehung der neuerlich verwirkten ordentlichen Strafe werde rückfällig werden, solche in ihrem Höchstbetrage aussprechen und zugleich anordnen, dass dieselbe im Zuchthause vollzogen werde.“

Digitized by Google

Deinem Vorschlage, welcher auf lebenslängliche Verwahrung der „Unverbesserlichen“ ohne Rücksicht auf die Schwere ihrer Untaten und ihrer bei Begehung derselben bekundeten Gesinnung abzielt, vermag ich deshalb nicht zuzustimmen, weil er weder der Gerechtigkeit noch der Zweckmässigkeit entspricht.

Während bisher zwischen den Anhängern der beiden im Streite liegenden Straftheorien volles Einverständnis darüber herrschte, dass bei Zumessung der Strafe, wie auf die Gesetzwidrigkeit des Willens, ebenso auf die Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung Rücksicht zu nehmen sei, soll nach der von Dir vertretenen Anschauung mit dieser Regel gebrochen und in Zukunft der kleine Dieb wie der Räuber und Einbrecher, der Zechpreller und Haftgeldschwindler wie der internationale Hochstapler im Falle der Unverbesserlichkeit mit der gleichen, d. i. mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe belegt werden. Ich vermute, dass zu einer so auffälligen Verleugnung des Vergeltungsgedankens nur sehr wenige seiner bisherigen Anhänger sich werden gewinnen lassen.

Zweckmässiges Strafen erfordert, wie alles zweckmässige Handeln, dass Mittel und Zweck in Einklang mit einander gebracht werden. Schädlinge und Schmarotzer der Gesellschaft, welche für diese mehr nur eine Belästigung, als eine ernste Gefahr bilden, mit gleichem Masstabe zu messen, wie die allerschwersten Übeltäter der Menschheit, und ihnen lediglich aus Sicherheitsgründen lebenslänglichen Aufenthalt und Lebensunterhalt in einer Staatsanstalt zu gewähren, ist aber nicht nur ein schreiendes Unrecht gegen diese nicht selten ebenso unglücklichen wie schuldigen Individuen, sondern zugleich auch eine schwere Versündigung gegen die ehrliche steuerzahlende Bevölkerung, welche durch die erwähnte Massregel um vieles härter getroffen wird, als durch häufig wiederholte Übergriffe jener Leute, vor welchen der Bürger sich in den meisten Fällen bei einiger Vorsicht und Aufmerksamkeit selbst zu schützen vermag. Das gegen sie empfohlene drakonische

Digitized by Google

Verfahren erinnert an das häufig gebrauchte Bild einer Jagd mit Kanonen auf Sperlinge.

Die von mir vertretene gegenteilige Anschauung, wonach der Verbrechensrückfall einen allgemeinen Straferhöhungsgrund, und Unverbesserlichkeit überdies einen Strafschärfungsgrund bilden soll, fusst auf folgenden Gedanken, deren Richtigkeit wohl kaum von irgend einer Seite bestritten werden dürfte:

Die Strafe ist ein vom Staate angewandtes Mittel zur Verbrechensbekämpfung durch Rückfallsverhütung.

Der richtige Gebrauch dieses Mittels ist bedingt durch Berücksichtigung der Individualität des Sträflings.

Eine andere Strafbehandlung erfordert der besserungsfähige, eine andere der unverbesserliche Übeltäter.

Ersterer soll für die bürgerliche Gesellschaft tauglich, der andere tunlichst ungefährlich gemacht werden.

Die Dauer der Freiheitsstrafe hat sich nach der Gefahr zu richten, von welcher die Gesellschaft durch einen Rückfall des Straftäters bedroht wird.

Der Grad des Strafzwangs oder die Art der Freiheitsstrafe (Zuchthaus oder Gefängnis) soll abhängig gemacht werden von der grössern oder geringern Gefahr des Rückfälligwerdens des Bestraften.

Die beiden letzten Sätze finden Ausdruck in dem oben erwähnten, von mir gefertigten Strafgesetz-Entwurf in dessen §§ 18 und 19, deren Bestimmungen ebenso sehr dem Rechtsgefühle entsprechen dürften, als sie gleichzeitig ein zweckmässiges, d. i. wirksames Strafen ermöglichen.

In weiterer Verfolgung des Zweckgedankens möchtest Du auch, wie Du Dich ausdrückst, die Deportation als geeignetes Mittel zu dauernder Unschädlichmachung unverbesserlicher Rechtsbrecher nicht ganz *a limine* zurückweisen.

Ich habe mich mit diesem Gegenstande schon vor etwa 20 Jahren eingehend beschäftigt und bin durch gründliches Studium von Holtzendorff's bekanntem Werke:

Digitized by Google

„Die Deportation in alter und neuer Zeit und die Verbrecherkolonien der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtlichen Entwickelung und kriminalistischen Bedeutung“, welche Schrift auf sorgfältige und umfassende Erhebungen an Ort und Stelle sich stützt, im Gegensatz zu den heutigen Verfechtern dieses Strafmittels, von denen mancher jenes epochemachende Werk kaum dem Namen nach zu kennen scheint, zu der Überzeugung gelangt, dass die zwangsweise Fortschaffung Verurteilter nach auswärtigen Besitzungen weder der Gerechtigkeit entspreche noch die Erreichung des Besserungs- oder des Abschreckungszweckes verbürgen und dass erwähntes Strafmittel selbst dem Sicherungszwecke nicht in gleich befriedigendem Masse diene, wie ein rationeller Vollzug der ordentlichen Freiheitsstrafe in inländischen Gefängnissen.

Bezüglich der Begründung dieser meiner Ansicht muss ich, um nicht allzu weit von dem mir gesteckten nächsten Ziele abzuweichen, auf meinen über den fraglichen Gegenstand in den Bl. f. Gef.-K., Bd. XXI. S. 148 veröffentlichten Aufsatz verweisen.

Zu Deinen Gedanken und Vorschlägen — so meinst Du — gelange man, auch wenn man sich nicht einseitig auf den Standpunkt der Zweckstrafe stelle, sondern auch noch die Begriffe „Schuld, Vergeltung und Gerechtigkeit“ in ihrer ganzen Bedeutung gelten lasse. Dagegen muss ich bemerken, was ich schon oben gegen Deine Vorschläge eingewendet habe, dass diese eine unter den soeben genannten Gesichtspunkten angestellte Prüfung nicht bestehen, dass vielmehr lebenslängliche Gefangenhaltung von Gesetzesübertretern ohne Rücksichtnahme auf die Schwere ihrer Verbrechen in schreiendem Gegensatze zu der Lehre von der Schuld und von der vergeltenden Gerechtigkeit sich befindet, und solches Verfahren deshalb von den Klassizisten mit derselben Entschiedenheit zurückgewiesen werden müsse, wie von den Praktikern aus Zweckmässigkeitsgründen.

Digitized by Google

Im weiteren Verlaufe Deines Schreibens bekennst Du Dich zu der Ansicht von Merkel, die dieser in den Worten ausspricht: „Die allgemeine Gegenüberstellung von Vergeltungs- und Zweckstrafe hat keinen Sinn“.

Auch ich wünschte, es wäre nicht notwendig gewesen, durch solche Unterscheidung für die Strafe erst einen Zweck erkämpfen zu müssen, der im praktischen Leben als notwendige Bedingung jeder Handlung vorausgesetzt wird.

Die von Merkel beanstandete Unterscheidung verdanken wir nicht den Praktikern, welche jene vernünftige Voraussetzung nie geleugnet haben, sondern denjenigen, welche der Strafe die Eigenschaft einer Vernunfthandlung, die Zweckmässigkeit, aberkannten und sie als Selbstzweck erklärten.

Besagte wissenschaftliche Differenzierung wird ihre Bedeutung erst mit ihrem wirklichen, tatsächlichen Aufhören in der Praxis erreichen, welches erst mit dem Zeitpunkte eintreten wird, da in der Strafgesetzgebung der Vernunft ihr volles Recht wieder eingeräumt, und niemand mehr es wagen wird, der Strafe ihre hohe Aufgabe als Schützerin des Rechts und als Kämpferin gegen das Verbrechen zu bestreiten und ihr deshalb die hierzu nötigen Mittel, bestehend in zweckmässigen Normen über Art und Mass der Strafe, zu verweigern. Aber auch dann, wenn der gegenwärtige Streit zwischen beiderlei Theorien beigelegt sein wird, wird der bestandene Gegensatz als geschichtliche Tatsache in seiner vollen wissenschaftlichen Bedeutung der Zukunft erhalten bleiben.

Die hochinteressante Schrift von Prof. Dr. Drews, „Strafrechtsreform und Christentum“, welche Du mir zur Lektüre empfahlst, hatte ich schon früher kennen gelernt. Ich halte es für ein grosses Verdienst dieses Gelehrten, „zu den grossen Rechtsprinzipien, um die in der Gegenwart angesichts der bevorstehenden Strafrechtsreform und um ihretwillen gestritten wird“, als Theologe Stellung genommen zu haben.

Digitized by Google

Als würdiger Verkündiger der Christuslehre konnte er keinen andern Standpunkt wählen, als denjenigen, der in den Sprüchen: „Vergeltet nichts böses mit bösem“ und „Die Rache ist mein, spricht der Herr“, seinen bestimmten Ausdruck gefunden hat. Wie treffend und vernichtend zugleich lautet sein Urteil über die Vergeltungsstrafe, das er in folgenden Sätzen (S. 15 und 16) ausspricht:

„Gott straft nach christlicher Ethik nie und nimmer uns, um in der Strafe zu vergelten, sondern immer nur, um zu bessern. Darum bleibt jede rechtliche Auffassung von der Strafe, die den Besserungsgedanken ausscheidet oder nur nebenher spielen lässt und sich auf den Vergeltungsgedanken konzentriert, hinter der christlichen Ethik zurück. Ein für allemal muss gelten, dass eine auf dem natürlichen Vergeltungstrieb beruhende Strafe des Staates unchristlich ist. Daran ändert sich auch nichts, wenn neben den sinnlichen Trieb der Vergeltung das in der sittlichen Natur wurzelnde Gerechtigkeitsgefühl als mässigend und läuternd gestellt wird. Das geltende Strafrecht ist nicht das christliche Strafrecht“.

Diesen Ausführungen von Drews liesse sich noch die weitere Bemerkung anfügen: Es ist an und für sich schlimm genug, beim Strafen überhaupt das Böse, in Leidzufügung bestehend, als Mittel nicht entbehren zu können, aber noch schlimmer wirkt im besondern bei Anwendung der Vergeltungsstrafe, dass das Böse, d. i. die Schuld, auch zum Masstab dienen und zugleich als Zweck (Vergeltung, in Leidzufügung bestehend) herhalten muss. In dieser Hinsicht verdient zweifellos die Zweckstrafe den Vorzug, zum Masstab nicht wiederum ein wirkliches Übel, sondern nur eine gedachte mögliche Gefahr, und zum Zweck ein positiv Gutes zu wählen, das in der Sozialmachung des Verbrechers wie im Schutz der Gesellschaft zu erblicken ist.

Gegen die „neue Schule“ der Praktiker wird von Drews — und zwar nach Deiner Meinung mit vollem Rechte — der Vorwurf erhoben, „dass sie bei ihrer Zweck-

Digitized by Google

strafe die moralische Verantwortlickeit preisgibt und an ihre Stelle die soziale Verantwortlichkeit setzt und damit den Zusammenhang zwischen Recht und Ethos aufgibt".

Der Sinn dieser Worte wird uns erst aus den folgenden Sätzen vollkommen klar und deutlich: „Nicht weil sich jemand gegen die sittliche Weltordnung aufgelehnt hat, wird er bestraft, sondern weil er sich in der Gemeinschaft, in der er lebt, an deren Eigentum, Ehre und Bestand überhaupt vergangen hat. Nicht an sich ethische Werte, sondern nur soziale Werte soll das Recht (nach der Ansicht der neuen Schule) schützen. Hier ist der Zusammenhang zwischen Recht und Ethos völlig preisgegeben — ein für uns natürlich unannehmbarer Gedanke".

Einen ähnlichen Tadel, den Du in Deinem Briefe übersehen hast, spricht Professor Drews auch über die klassische Schule (S. 12) mit folgenden Worten aus: „Das, was uns an der alten Schule sympathisch war, die Betonung der sittlichen Willensfreiheit, erweist sich bei näherem Zusehen als gar nicht notwendig mit ihr verbunden und wird auch tatsächlich von einer Reihe ihrer Verfechter nicht vertreten. So schwindet also auch dieses Moment, das uns zur alten Strafrechtstheorie hinzog."

Das ethische Urteil von Drews lautet also über die beiden einander gegenüberstehenden Straftheorien ungefähr gleich ungünstig, kann aber keiner von beiden gefährlich werden, weil es auf einem offensichtlichen Irrtum beruht, der in einer Vermischung der beiden Begriffe, Recht und Moral, besteht.

„Wenn auch Recht und Sittlichkeit aus der Volkssitte entsprungen sind, und beide die Gerechtigkeit zur Geltung bringen wollen, so sind sie darum doch nicht identisch. Das Recht will und kann nur äussere, den Gesetzen konforme Handlungen mit Gewalt erzwingen; die Moral will eine der Lebensnorm entsprechende innere Gesinnung herbeiführen. Jenes sichert die Ordnung, der Gesellschaft durch die Loyalität der Bürger, diese die Freiheit des Einzelnen durch die Moralität

Digitized by Google

d. i. seine freudige Übereinstimmung mit den idealen Gesetzen . . . . . Beide, Recht und Sittengesetz, widersprechen sich keineswegs ihrer Idee nach, aber ihre Vermischung kann beide Sphären nur aufs tiefste schädigen. Denn daraus würde folgen, dass, was die Moral ge- oder verbietet, auch rechtlich ge- oder verboten wird.“ (Kirchner.)

Eine Bedrohung und Verfolgung aller unmoralischen Handlungen mit Strafe wäre ebenso, wie regelmässiges Belohnen sittlich guter Taten, das Ende aller Moral, deren notwendige Voraussetzung Freiwilligkeit und Selbstständigkeit des Individuums bildet. Jede, auch die beste und edelste Handlung, welche durch die Aussicht auf Belohnung beeinflusst wird, entbehrt des sittlichen Charakters in gleichem Masse, wie die Unterlassung schlimmer Taten aus Furcht vor der Strafe.

„Ausübung von Willenszwang auf das Individuum lässt sich nur mit wichtigen Interessen der Gemeinschaft, der bürgerlichen Gesellschaft, rechtfertigen. Die Frage, für welche Fälle die Gesetzgebung eine Strafe festsetzen soll, ist eine Frage der Sozialpolitik. Die Antwort auf diese Frage fasst sich in die Maxime zusammen: „Strafe überall da, wo die Gesellschaft ohne sie nicht auskommen kann.“ (Ihering.)

Eine Autorität ersten Ranges, der grosse Kriminalist Dr. Anselm Feuerbach, urteilt über Zweck und Rechtsgrund der bürgerlichen Strafe, „derselbe bestehe nicht in moralischer Vergeltung; denn diese gehöre in eine sittliche, nicht in eine rechtliche Ordnung und sei physisch unmöglich. Ebenso wenig bestehe sie in moralischer Besserung; denn diese ist Zweck der Züchtigung, aber nicht der Strafe.“

Aus den angeführten Gründen folgt, dass der ethischen Forderung von Professor Drews, dass das Recht nicht bloss soziale, sondern an sich ethische Werte zu schätzen habe, von der modernen Gesetzgebung nicht entsprochen werden kann. Die Folge solchen Fehlers bedeutete die Rückkehr zum sog. christlichen Staat (Stahl, Wuttke),

Digitized by Google

welche mittelalterliche Antiquität heutzutage nur noch historisches Interesse zu erwecken vermag.

Nach heutiger Anschauung „ist der Staat weder der Prokurator der allgemeinen Glückseligkeit noch ein Vorbereitungsinstitut für die Sittlichkeit oder gar die Wirklichkeit der sittlichen Idee oder die als Wille sich verwirklichende Vernunft. Wäre die Feststellung der religiösen und sittlichen Ideale in seine Hände gegeben, so hörte nicht nur die Freiheit, sondern auch das Recht auf.“ (Kirchner.)

Eine Abweichung von diesem grundsätzlichen Verhalten des Staates gegen die Sittlichkeit kann nicht in der Tatsache erblickt werden, dass der Staat eine Reihe von unsittlichen Handlungen, welche seine wichtigsten Interesse gefährden und die Erfüllung seiner Aufgaben erschweren oder hindern, für strafbar erklärt. Dieselben verlieren dadurch, dass der Staat sie durch Strafzwang hintanzuhalten sucht, durchaus nicht ihren Charakter als unmoralische Handlungen. Diebstahl, Betrug, Verleumdung sind und bleiben ehrlose, verächtliche Handlungen trotz staatlicher Verfolgung und Bestrafung, und die sittliche Verantwortlichkeit bleibt neben der sozialen in vollem Umfange aufrecht erhalten. Das Urteil des Sittengesetzes, lautend auf Minderung oder Verlust der persönlichen Ehre, verfolgt die gerichtlich Bestraften weit über die Grenzen des Gefängnisses hinaus, seine Folgen geleiten ihn nicht selten bis an sein Lebensende.

Dieser Folge kann sich der Frevler gegen die Verbote des Staates um so weniger entziehen, als das Sittengesetz ihm den Gehorsam gegen die weltlichen Gesetze zur Pflicht macht, und darum jede Verfehlung gegen diese eine Unsittlichkeit darstellt und ihn gegenüber der ganzen Menschheit (der sittlichen Gemeinschaft) verantwortlich macht.

Ich vermag mich desshalb durchaus nicht von der Wahrheit des von Drews getanen Ausspruchs zu überzeugen, dass die Verteidiger der Zweckstrafe, weil sie im

Digitized by Google

Verbrechen eine Schädigung der Gesellschaft und in der Strafe die für die Gesellschaft notwendige Reaktion erblicken, von diesem ihrem Standpunkt aus die moralische Verantwortlichkeit preisgeben.

Mit grösserer Berechtigung könnte dieser Einwand gegen die Vergeltungsstrafe erhoben werden, insofern von deren Anhängern im Gegensatz zu den Praktikern eine Tilgung der Schuld und damit der sittlichen Verantwortung als Folge der Strafe behauptet wird, — eine Lehre, welche allerdings heutzutage nur noch wenige Gläubige findet und durch das Verhalten der Gesellschaft gegen unsere entlassenen Strafgefangenen gründliche Widerlegung erfährt.

Drews befindet sich m. E. in einem Irrtum, indem er verlangt, dass der Staat unsittliche Handlungen als solche statt als rechtswidrige, antisoziale behandeln und bei deren Beurteilung den sittlichen statt des politischen (sozialen) Masstabes anlegen solle.

An solcher Verquickung von Recht und Moral leidet bedauerlicher Weise unsere Gesetzgebung, und äussert dieser Fehler die schlimmsten Wirkungen auf Rechtsprechung und Strafvollzug, deren Aufgabe Verbrechensbestrafung ist, und nicht Sündenbüssung sein darf.

Ein vollgültiger Beweis für diese Behauptung ist § 51 des R.St.G.B., das ärgste Kreuz, das unserer Rechtsprechung durch die falsche Anschauung des Gesetzgebers, dass die freie Willensbestimmung und damit die Schuld den Grund und den Masstab der Strafbarkeit bilde, geschaffen wurde. Dieser Irrtum vermag auch durch das in neuerer Zeit im Kompromisswege vorgeschlagene logische Unding einer „geminderten Zurechnungsfähigkeit“ nicht verbessert zu werden.

Als weiterer Beleg für meinen obigen Ausspruch lässt sich der viel angefochtene § 175 unseres St.G.B. anführen, dessen Fehler nicht bloss in mangelhafter Kenntnis der Menschennatur, sondern auch in einer falschen Auffassung von den praktischen Aufgaben des Staates und

Digitized by Google

dessen Stellung gegenüber dem idealen Reiche der Sittlichkeit zu suchen ist. Eine nicht minder nachteilige Wirkung, als die beiden vorerwähnten Gesetzesparagraphen, würde die Aufnahme einer Bestimmung in ein künftiges St.G.B. äussern, welche eine Verschiedenartigkeit der Strafe oder der Gefangenenbehandlung nach Massgabe der vom Verurteilten bei Ausübung der Tat bekundeten ehrlosen (bezw. ehrbaren) Gesinnung herbeizuführen beabsichtigte.

Eine weitere Äusserung zu Ungunsten der Zweckstrafe von Drews (S. 41), welche sich ebenfalls Deines Beifalls zu erfreuen hat, lautet: „Zu bedauern bleibt es, dass die neue Schule an den Begriffen Schuld, Vergeltung, Gerechtigkeit mit einer Vorsicht vorübergeht, als seien sie glühendes Eisen.“

Gegen diese Behauptung lässt sich folgendes einwenden: Auch die Praktiker lassen die vom Gesetze getroffene Unterscheidung zwischen böser (vorsätzlicher) Absicht und Fahrlässigkeit (grober und leichter) gelten, erblicken darin aber nicht verschiedene Schuldstufen, sondern verschiedene Grade subjektiver Rechtswidrigkeit, welche die grössere oder geringere Gefährlichkeit des Übeltäters und damit seiner höheren oder niedrigeren Strafbarkeit begründen. Zugleich erklären sie mit aller Bestimmtheit, dass die auf Willensfreiheit beruhende Schuld im Sinne der Vergeltungsstrafe sich nicht als Masstab der Strafe eigne.

Vergeltung ist ihnen gleichbedeutend mit Strafe. Es mag ihnen gleichgültig sein, ob das Gesetz ein bestimmtes Verbrechen mit so und so viel Monaten Gefängnis bestraft oder vergilt. Dagegen haben wir uns schon oft und deutlich genug ausgesprochen, dass Vergeltung als Zweck der Strafe oder mit anderen Worten als Selbstzweck angesehen und gehandhabt werde.

Ebensowenig haben wir je einen Zweifel darüber bestehen lassen, dass wir gerechtes Strafen im Sinne der Vergeltungsstrafe für unmöglich, dagegen die not-

Digitized by Google

wendige und zweckmässige Strafe für die allein r e c h t e und richtige halten.

Drews' Behauptung, dass wir die genannten Dinge wie Feuer fürchten, entspricht sonach nicht dem wahren Sachverhalt. Gewitzigt durch die nachteiligen Folgen missverständlicher und missbräuchlicher Anwendung der in Rede stehenden Begriffe, verfolgen wir vielmehr offen die redliche Absicht, dieselben zu läutern und zu reinigen und ihren seitherigen Unsegen in sein Gegenteil zu verwandeln. Bestimmt und bestärkt in diesem unsern Vorgehen werden wir nicht „durch veraltete materialistische Grund-Anschauungen", wir sind uns vielmehr bewusst und hegen die vollste Überzeugung, in richtiger Auffassung von den Aufgaben des modernen Staates wie vom Wesen und Zweck der Strafe, im Geiste unserer humanen Gegenwart zu handeln.

Da Dir, wie Deinem Gewährsmann Dr. D r e w s so viel daran gelegen ist, dass im Strafrecht an der Verantwortlichkeit des Individuums festgehalten werde, so erübrigt mir noch, nachdem ich mich bereits gegen die Identifizierung von ethischer und sozialer Verantwortlichkeit ausgesprochen habe, mich über diesen Gegenstand noch weiter in folgendem zu äussern:

Jeder Mensch hat im Umgange mit Seinesgleichen im allgemeinen eine Anzahl von moralischen (Gewissens-) Pflichten und unter diesen auch noch im besondern gesetzliche, erzwingbare Verpflichtungen gegen den Staat und dessen Angehörige zu erfüllen. Er ist für deren Einhaltung verantwortlich, d. h. er hat die an ihre Nichterfüllung geknüpften Folgen auf sich zu nehmen; er muss es sich gefallen lassen, in dem einen Falle als moralisch minderwertig, im andern Falle als antisozial angesehen und danach behandelt zu werden.

Der sozialen Verantwortlichkeit des Individuums steht das Recht der bürgerlichen Gesellschaft (des Staates) gegenüber, sich gefährlicher, feindseliger Elemente zu erwehren und diesem Zwecke entsprechend sein Verhalten

Digitized by

gegen seine Feinde einzurichten. Verbrechen und Strafe stehen zu einander in dem Verhältnis von Ursache und Wirkung und bedarf es zu einer Verbindung der beiden nicht erst der Konstruktion eines Rechtsbegriffes, wie die Schuld (im strafrechtlichen Sinne), wie es ja bekanntlich lange Zeit eine Strafrechtsprechung gab, welche auf diesen Begriff vollkommen verzichtete.

Für die Strafbefugnis des Staates das richtige Mass und die richtige Grenze zu finden, erscheint mir um vieles leichter und sicherer, als die Grösse der Schuld des verbrecherischen Individuums und die ihr angemessene Sühne zu ermitteln, und dürfte es sich aus diesem Grunde m. E. empfehlen, an Stelle von Schuld und Verantwortlichkeit des Übeltäters in Gesetzgebung und Rechtsprechung jenes Recht des Staates auf Selbstverteidigung mehr als seither in der Weise hervortreten zu lassen, dass zunächst der Gesetzgeber im allgemeinen und nach ihm der Richter in jedem Einzelfalle vor die Hauptfrage gestellt werde: In welcher Art und in welchem Masse darf von Rechtswegen gegen den Rechtsbrecher im wohlverstandenen Interesse des Staates und unter Achtung der Menschenrechte des Übeltäters gegen diesen im Wege des Zwanges vorgegangen werden?

Der Gewinn solcher Neuerung müsste sich, wie ich annehme, in der Strafrechtslehre wie in der Strafrechtsprechung in der wohltätigsten Weise fühlbar machen.

Ob diese meine offenherzige Aussprache gegen Dich zu einer grösseren Annäherung unserer beiderseitigen Grundanschauungen über die Hauptfragen des Strafrechts führen wird, erscheint mir zweifelhaft. Auch vermag ich Deine Hoffnung nicht zu teilen, dass man durch Aufhebung der bisherigen Unterscheidung zwischen Vergeltungs- und Zweckstrafe zu einer vollständig befriedigenden Lösung der schwierigen Strafrechts- und Strafvollzugs-Probleme gelangen könne.

Mit dem Zugeständnisse der Praktiker, dass die Strafe ein Akt der Vergeltung sei, ist für eine Einigung der

Digitized by Google

beiden Schulen so wenig noch gewonnen, als mit der auf der andern Seite sich immer mehr geltend machenden Erkenntnis, dass die Strafe vor allem dem Schutze der Rechtsordnung zu dienen habe, — so lange nicht von den Klassizisten die Unmöglichkeit, nach Massgabe der Schuld zu strafen, zugegeben wird, oder die Praktiker sich nicht von der Möglichkeit überzeugen lassen, dass auf dem Wege der Vergeltung sich Besserung oder Ungefährlichmachung der Verbrecher in zufriedenstellendem Masse erreichen lasse.

Über das Fernliegen des von beiden Seiten angestrebten Zieles der Einigung tröstet mich die erfreuliche Wahrnehmung, dass die Fortschritte, welche der Zweckgedanke nach Drews' Zeugnis (S. 41) auf der Bahn des praktischen Christentums anstrebt, in stetem Wachsen begriffen sind, wie uns die Aufnahme und Einführung der vorläufigen Entlassung und der bedingten Verurteilung in das Strafrecht unwiderleglich beweist.

Es mag Dich vielleicht interessieren, wie von einem „modernen Theologen" über diese beiden Errungenschaften geurteilt wird, wesshalb ich seine bezüglichen Äusserungen aus seinem „Glaubensbekenntnisse" hier folgen lasse. „Es wird" — wie er überzeugt ist — „in der Behandlung des Verbrechers die Güte (Gnade) fortan eine immer grössere Rolle spielen". „Vergehen geht frei aus, es wird vergeben, wenn Besserung des Täters anzunehmen ist. Was also in der christlichen Lehre von göttlicher Gnade und Sündenvergebung gesagt wird, realisiert sich *cum grano salis* je länger je mehr im ‚Gottesreich' der Menschen".

Sollte es mir gelungen sein, durch diese meine Ausführungen wenigstens einen Teil Deiner Bedenken und Zweifel gehoben und Dich in dem einen oder anderen Stücke meinen Anschauungen günstiger gestimmt zu haben, so würde ich mich für meine Bemühung reichlich belohnt fühlen.

Sollten meine Auseinandersetzungen da und dort noch Lücken enthalten, oder sollte der eine oder andere Punkt

Digitized by Google

nicht mit wünschenswerter Klarheit behandelt sein, so will ich Dich hiermit gebeten haben, in einer etwaigen Duplik die gleiche Offenheit gegen mich walten zu lassen, deren ich mich in meiner Replik befleissigt habe.

Mit freundschaftlichen Grüssen

D. O.

Belgische Justiz-Statistik für das Jahr 1903.

Nach amtlichen Quellen von Amtsrichter Kuttruff.

Der Belgischen Justiz-Statistik entnehmen wir folgende Einzelheiten:

1. Condamnation conditionnelle.

Ueber ihre Anwendung und Wirkung, soweit es sich um die Zuchtpolizeigerichte handelt, enthält die Statistik folgendes.

Im Jahre 1903 wurde von den belgischen Zuchtpolizeigerichten unter 24 087 zu Gefängnis *(emprisonnement)* Verurteilten 5579 Personen und unter 22 599 zu Geldstrafen Verurteilten 10 860 Personen Strafaufschub bewilligt. Mit den früheren Jahren verglichen ergibt sich, dass bedingt verurteilt worden sind:

	1903 %	1902 %	1901 %	1900 %	1899 %	1898 %
Unter den zu Gefängnis verurteilten	23,16	21,26	24,4	28,0	25,8	21,6
Unter den zu Geldstrafen verurteilten	48,49	46,41	49,4	51,2	51,0	51,4

Bei der Berechnung dieser Zahlen sind jedoch unter der Gesamtzahl der Verurteilten die inbegriffen, denen das Gesetz die Wohltat des Strafaufschubes versagt. Nach dem Gesetz vom 31. Mai 1888 kann kein Strafaufschub erteilt werden:

Digitized by Google

a) Allen zu Geld- oder Freiheitsstrafen Verurteilten, die schon zu einer *peine correctionnelle* (8 Tage Gefängnis oder 26 Frcs. Geldstrafe) verurteilt waren,
b) unter den zu Gefängnis *(emprisonnement)* Verurteilten denjenigen, die eine Strafe von mehr als 6 Monaten Gefängnis *(emprisonnement)* oder mehrere Strafen, seien es prinzipale oder subsidiäre, erhalten, die zusammengezählt 6 Monate Gefängnis überschreiten.

Der letztgenannte Fall kann in der Statistik allerdings nicht berücksichtigt werden, weil die Statistik im Fall gleichzeitiger Verurteilung zu mehreren Strafen nur die Hauptstrafe vermerkt. Es lässt sich also die Zahl der Verurteilten, bei denen eine bedingte Verurteilung möglich gewesen wäre, nicht völlig genau feststellen, und insoweit sind auch die folgenden Zahlen nicht ganz richtig.

Unter den Verurteilten, bei denen eine bedingte Verurteilung möglich war, w u r d e n b e d i n g t v e r u r t e i l t von den Zuchtpolizeigerichten

bei Verurteilung zu

	Freiheitsstrafen:					Geldstrafen:				
	1903 %	1902 %	1901 %	1900 %	1899 %	1903 %	1902 %	1901 %	1900 %	1899 %
1) Unter den Verurteilten o h n e gerichtliche Vorstrafen oder nur m i t polizeilichen Vorstrafen, die zusammengerechnet einer *peine correctionelle* nicht gleichkommen	54,3	49,7	55,2	60,0	56,5	74,8	72,7	76,4	78,4	78,5
2) Unter den Verurteilten m i t polizeilichen Vorstrafen, die zusammengerechnet einer *peine correctionelle* gleichkommen.	27,5	23,6	29,9	29,8	32,1	33,3	25,6	29,8	32,2	34,3

Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die Gerichte nach einer kurzen Zurückhaltung in den Jahren 1901 und 1902 die bedingte Verurteilung aufs neue wieder in weiterem Masse anwenden.

Die bedingte Verurteilung wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Verurteilte während einer Frist, deren Dauer das Urteil bestimmt, weder ein Verbrechen noch ein Vergehen sich zu Schulden kommen lässt. Die Dauer der Probefrist wird vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt; sie darf nur 5 Jahre nicht übersteigen. Auf 100 bedingte Verurteilungen kamen Fristen

	1903	1902	1901	1900	1899	Fällen
von 6 Mon. u. weniger in	1,8	1,9	2,8	2,5	3,7	„
„ 1 Jahr „	9,4	8,9	9,4	10,3	14,5	„
„ 2 Jahren „	7,8	6,5	9,1	8,0	7,8	„
„ 3 „ „	43,7	47,1	54,4	42,4	40,6	„
„ 4 „ „	1,0	1,6	1,8	2,7	2,2	„
„ 5 „ „	36,3	34,0	31,5	34,1	31,2	„

Es ergibt sich, dass neuerdings die längeren Fristen bevorzugt werden.

Es hat sich ferner gezeigt, dass jedes Gericht eine Vorliebe für die Festsetzung einer bestimmten Frist hat; so hat z. B. das Zuchtpolizeigericht in Antwerpen, bei einer Gesamtzahl von 1707 bedingten Verurteilungen in 1083 Fällen die Frist auf 3 Jahre bestimmt. Die Gerichte, die die Frist je nach den Umständen des Falles bemessen, sind selten.

Im Jahre 1903 sind von den früher zu einer *peine correctionnelle* bedingungsweise Verurteilten 1844 aufs neue wegen einer strafbaren Handlung, die vor Ablauf der Probefrist begangen wurde, zu einer solchen Strafe verurteilt worden. Ihre Zahl betrug:

1902	1985
1901	2056
1900	1754
1899	1586

Beim Vergleich mit der Zahl der bedingten Verurteilungen ergibt sich, dass 1903 12,84 %, 1902 14,66 %, 1901 13,96 %, 1900 12 % rückfällig geworden sind.

2. Libération conditionnelle.

Es gelten im Wesentlichen folgende Bestimmungen.

Verurteilte, die eine oder mehrere Freiheitsstrafen zu verbüssen haben, können bedingungsweise entlassen

Digitized by Google

werden, wenn sie den dritten Teil dieser Strafen verbüsst haben, vorausgesetzt dass die Dauer der etwa vollzogenen Freiheitsstrafe 3 Monate beträgt.

Liegt nach den gesetzlichen Bestimmungen Rückfall vor, so müssen zwei Drittel der Strafe, mindestens aber 6 Monate verbüsst sein.

Die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten können bedingungsweise entlassen werden, wenn sie 10 Jahre, bei Rückfall 14 Jahre verbüsst haben.

Die bedingungsweise Entlassung kann wegen schlechter Führung und Uebertretung der in dem *permis de libération* enthaltenen Bedingungen jederzeit widerrufen werden.

Erfolgt binnen einer Frist, die gleich dem doppelten Betrag der Strafzeit ist, welche der Verurteilte von dem Tage, an dem seine bedingte Entlassung angeordnet wurde, noch zu verbüssen hatte, kein Widerruf, so wird die bedingungsweise Entlassung zur endgültigen. Diese Frist beträgt jedoch mindestens zwei Jahre; sie beträgt fünf Jahre, wenn der Entlassene innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner letzten Verurteilung eine Gefängnisstrafe (*emprisonnement*) von mindestens 3 Monaten oder zwei oder mehrere solcher Strafen von mindesten einem Monat sich zugezogen hat.

Die bedingungsweise Entlassung wird vom Justizminister angeordnet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, welche die Verfolgung geleitet hatte, des zuständigen Oberstaatsanwalts, des Direktors wie der Verwaltungskommissionen der Strafanstalt.

Der Widerruf erfolgt ebenfalls durch den Justizminister und zwar nach Anhörung der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichtshof, in dessen Bezirk der Verurteilte sich befindet, und der örtlichen Behörden.

Aufgrund des Widerrufs wird der Rest der Strafe, soweit sie am Tage der bedingungsweisen Entlassung noch nicht verbüsst war, vollzogen.

Die vorläufige Festnahme der bedingungsweise Entlassenen kann vom Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Verurteilte sich befindet, angeordnet werden. Sie ist alsbald dem Justizminister anzuzeigen, der gegebenenfalls den Widerruf der bedingten Entlassung ausspricht. Die Wirkung des Widerrufs beginnt in diesem Fall mit dem Tag der Festnahme.

Die Verjährung der Strafvollstreckung läuft nicht solange der Verurteilte sich aufgrund der bedingungsweisen Entlassung, ohne dass diese widerrufen ist, in Freiheit befindet.

Die bedingungsweise Entlassung findet auf Militärsträflinge keine Anwendung.

Sie wird nur den Verurteilten gewährt, die den Beweis der Besserung geliefert haben. Der Antrag auf bedingungsweise Entlassung kann beim Justizminister von den Strafanstaltsdirektoren und von den Verwaltungskommissionen der Strafanstalten gestellt werden.

Die Ueberwachung der bedingungsweise Entlassenen erfolgt durch die Staatsanwaltschaften und durch die örtlichen Polizeibehörden. Diese haben ohne Verzug dem Justizminister alle Tatsachen anzuzeigen, die nach ihrer Ansicht den Widerruf der bedingungsweisen Entlassung begründen könnten.

Ueber die Anwendung der bedingungsweisen Entlassung seit dem Jahre 1888 geben folgende Tabellen Aufschluss.

(Das Gesetz über die *Libération conditionnelle* trat am 1. Juni 1888 in Kraft.)

Jahre	Zahl der bedingungsweisen Entlassungen.	Zahl der zurückgewiesenen Entlassungsgesuche
1888/89	172	225
1890	106	100
1891	170	90
1892	199	95
1893	176	84
1894	181	124
1895	201	183
1896	216	200
1897	235	262
1898	266	268
1899	232	267
1900	236	199
1901	222	266
1902	182	262
1903	225	237

Digitized by Google

Jahr	Bedingungsweise Entlassungen		Zu endgiltig. Entlassungen wurden		Widerrufe		
	während des Jahres	i. ganzen seit 1. Juni 1888	während des Jahres	seit 1. Juni 1888	von Entlassungen im gleich. Jahre in dem sie bewilligt waren	Gesamtzahl während des Jahres	im ganzen seit 1. Juni 1888
1888/89	172	172			3	3	3
1890	106	278		245	1	5	8
1891	170	448			1	4	12
1892	199	647	170	415	3	5	17
1893	176	823	143	558	3	7	24
1894	181	1004	126	684	3	6	30
1895	201	1205	170	854	2	13	43
1896	216	1421	178	1032	1	6	49
1897	235	1656	206	1238	2	10	59
1898	266	1922	234	1472	1	9	68
1899	232	2154	188	1660	1	8	76
1900	236	2390	123	1783	—	8	84
1901	222	2612	107	1890	3	17	101
1902	182	2794	197	2087	3	21	122
1903	225	3019	212	2299	2	10	132

3. Vagabondage et Mendicité.

Die Bekämpfung der Landstreicherei und Bettelei ist in Belgien durch das Gesetz vom 27. November 1891 geregelt.

Nach dem Gesetz sind in Belgien drei Arten von Korrektionshäusern errichtet:

1) *dépôts de mendicité* (Arbeitshäuser) bestimmt zur Aufnahme genannter Personen, die anstatt zu arbeiten, als Bettler von Beruf die Wohltätigkeit ausbeuten, sowie zur Aufnahme von Landstreichern und Zuhältern;
2) *maisons de refuge* ebenfalls zur Aufnahme von Bettler und Landstreichern bestimmt, aber für solche, die mehr durch unglückliche Umstände als durch eigene Schuld zu Bettlern und Landstreichern geworden sind;
3) *écoles de bienfaisance* für jugendliche Verbrecher und sittlich verwahrloste Kinder.

Digitized by Google

Die Unterbringung der Bettler, Landstreicher und Zuhälter in einem *dépôt de mendicité* wird durch die Friedensrichter ausgesprochen. Das Gericht setzt auch die Dauer der Verwahrung fest, die mindestens 2 und höchstens 7 Jahre beträgt.

Abgesehen hiervon können die Zuchtpolizeigerichte jeden Bettler und Landstreicher, der wegen irgend einer anderen strafbaren Handlung zu einer Gefängnisstrafe *(emprisonnement)* von mindestens 1 Jahr verurteilt wird, für die Dauer von 1 bis 7 Jahren nach verbüsster Gefängnisstrafe einem *dépôt de mendicité* überweisen.

Die Ueberweisung in die *maisons de refuge* erfolgt ebenfalls durch die Friedensrichter. Die Verwahrung in einer solchen Anstalt darf gegen den Willen der Verwahrten 1 Jahr nicht überdauern. Die Entlassung hat schon früher zu erfolgen, wenn das Guthaben aus Arbeitsverdienst einen bestimmten vom Justizminister allgemein festgesetzten Betrag erreicht hat.

Jugendliche Personen unter 18 Jahren werden bei gewerbsmässiger Bettelei oder Landstreicherei durch den Friedensrichter bis zur Volljährigkeit einer staatlichen *école de bienfaisance* überwiesen.

Personen, die das 16. Lebensjahr zur Zeit der Tat noch nicht vollendet hatten, werden, wenn sie im Besitz der zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderlichen Einsicht eine mit Polizeistrafe bedrohte Tat begangen haben, entweder zu einem Verweis verurteilt, oder, wenn die Schwere der Tat und die Umstände des Falles es verlangen, bis zu ihrer Volljährigkeit der Verwaltungsbehörde überwiesen. Ebenso können die Gerichte die jugendlichen Personen unter 18 Jahren, die zu Gefängnis *(emprisonnement)* verurteilt werden, von der Verbüssung der Strafe bis zur Volljährigkeit der Verwaltungsbehörde überweisen.

In den beiden letztgenannten Fällen werden die überwiesenen Jugendlichen in einer *école de bienfaisance* untergebracht.

Alle Jugendlichen können, wenn sie eine Zeit lang in einer staatlichen *école de bienfaisance* waren, zu einem Landwirt oder Handwerker in die Lehre getan werden. Sie können auch statt dessen mit Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes in einer öffentlichen oder privaten Erziehungs- oder Wohltätigkeitsanstalt untergebracht werden. Sie können ferner, wenn sie einige Zeit in einer

Digitized by Google

staatlichen *école de bienfaisance* waren, durch Entschliessung des Justizministers bedingungsweise ihren Eltern oder ihrem Vormund zurückgegeben werden. Solche Jugendliche können bis zu ihrer Volljährigkeit wieder einer *école de bienfaisance* zugewiesen werden, wenn sich ergibt, dass der Aufenthalt zu Hause für ihre Sittlichkeit gefährlich ist.

Die Wirkung des Gesetzes ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Durchschnittlich befanden sich Personen

im Jahr	in den *dépôts de mendicité*	in den *maisons de refuge*
1892	3564	2043
1893	4324	2145
1894	4193	2902
1895	4529	2766
1896	4430	2314
1897	4076	1876
1898	4208	1983
1899	4248	1823
1900	4058	1691
1901	4510	1761
1902	4865	1877
1903	5055	1733

Während also die Zahl der Bettler und Landstreicher, die durch unglückliche Umstände zu solchen geworden sind, zurückgegangen ist, hat umgekehrt die Zahl der berufsmässigen Bettler und Landstreicher eine Zunahme erfahren.

Unter 6764 Männern, die sich am 31. Dezember 1903 in den *dépôts de mendicité* und den *maisons de refuge* befanden, waren nur 828 zum erstenmal in einer solchen Anstalt, 4113 dagegen mindestens zum fünften Male. Unter 701 Frauen, die zur selben Zeit sich in den genannten Anstalten befanden, waren 386 zum ersten Mal und nur 117 wenigstens zum fünften Male in einer solchen Anstalt interniert.

Männer sind darnach der Besserung viel weniger zugänglich wie Frauen; sie werden, wenn sie einmal in einem solchen Korrektionshaus waren, meistens unverbesserliche Landstreicher, während die Mehrzahl der Frauen, die sich in einem solchen Hause einmal befanden, dahin nicht mehr zurückkehren.

Digitized by Google

In den *écoles de bienfaisance* werden 1903 594 Knaben und 120 Mädchen aufgenommen gegen 532 Knaben und 149 Mädchen im Jahre 1902. Die mittlere Zahl der untergebrachten Jugendlichen betrug 2347 gegen 2281 im Jahre 1902.

Die Unterbringung der in den *écoles de bienfaisance* verwahrten Kinder in Lehrstellen bei Handwerkern und Landwirten geschieht durch Vermittelung einer privaten Organisation, der *comités de patronage*. Diese Fürsorgevereine bestehen in allen Hauptorten der Gerichtsbezirke. Sie stehen unter Aufsicht des Justizministers; jede Unterbringung eines Zöglings bedarf einer Genehmigung; wichtige Veränderungen sind ihm mitzuteilen; ausserdem erhält er jährlich über jeden Zögling einen besonderen Bericht.

Im ganzen wurden vom 1. Januar 1892 bis zum 31. Dezember 1902 4179 Zöglinge in Lehrstellen gebracht. Die Zahl der in einem Jahre Untergebrachten ist sich fast immer gleich geblieben. Die Mehrzahl der Zöglinge ist auf dem Lande in Stellen gebracht worden. Der Prozentsatz der bei Landwirten untergebrachten betrug

1894	62,84 %;	1899	58,15 %;
1895	59,06 %;	1900	58,84 %;
1896	57,71 %;	1901	63,35 %;
1897	58,45 %;	1902	61,09 %.
1898	62,12 %;		

Am 1. Januar 1903 waren im ganzen 699 Zöglinge, darunter 667 Knaben und 32 Mädchen untergebracht. Während des Jahres 1903 kamen 372, darunter 313 Knaben und 59 Mädchen hinzu. Im ganzen betrug die Zahl der Zöglinge während des Jahres 1903 980 Knaben und 91 Mädchen.

Von den 980 Knaben wurden

162 (16,53 %)	wieder in die *écoles de bienfaisance* zurückversetzt oder sind entflohen;
42 (4,28 %)	ihren Familien zurückgegeben;
107 (10,92 %)	entlassen nach Ablauf der Zeit der Fürsorge;
25 (2,55 %)	in die Armee eingereiht;
644 (65,72 %)	blieben in ihrer Stelle.

Von den 91 Mädchen wurden

5 (5,49 %)	wieder in die *écoles de bienfaisance* zurückversetzt oder sind entflohen;
56 (61,54 %)	haben das Ende der Fürsorgezeit erreicht;
1 (1,1 %)	wurde der Familie zurückgegeben;
29 (31,87 %)	blieben in ihrer Stelle.

Digitized by Google

Dass der Prozentsatz der in die Anstalten zurückverbrachten oder entflohenen Mädchen geringer ist als der der Knaben, rührt daher, dass die Mädchen im allgemeinen und kurze Zeit bevor die Fürsorgezeit ohnehin zu Ende ist, in Stellen getan werden und deshalb weniger geneigt sind, dieselben zu verlassen.

Eine reichsgesetzliche Aussteuer.

Eine Belehrung aus der „Arbeiterfürsorge“ für Weibergefängnisse.
Vom Gefängnislehrer E. Erfurth-Plötzensee.

Von verschiedenen Seiten sind mir auf meine letzte Arbeit in den „Blättern für Gefängniskunde“ hin, welche von der Arbeiterfürsorge im Gefängnis handelte, anerkennende Zuschriften zugegangen. Eine derselben wünscht Auskunft über die Stellung der weiblichen Gefangenen zu dieser Frage. Und in der Tat bietet unser Alters- und Invalidengesetz den Mädchen und Frauen so vielerlei Vorteile, dass es der Mühe wert erscheint, heute dieses Kapitel einmal etwas näher zu beleuchten. Mir kam da eine kleine Arbeit zuhilfe, die der Lehrer Breiholz-Bargfeld bot. Ich will an der Hand derselben, nachdem ich mit demselben persönlich in Verbindung getreten bin, die ganze Angelegenheit hier darlegen, es aber vermeiden, nur in dozierender Form die einzelnen Punkte auseinanderzusetzen. Vielmehr will ich wie in meinem letzten Aufsatz die Sache so niederschreiben, wie man sie in einer Gefängnisschule oder in der Zelle praktisch verwerten kann; danach dürfte sich der Gang der Unterredung etwa in folgender Weise gestalten.

„Herr Lehrer, Sie haben uns neulich den Wert der Alters- und Invalidenversicherung dargelegt, ich finde, dass die Sache nicht übel ist; denn als ich mich verheiratete, erhielt ich auf meinen Antrag das von mir verklebte Markengeld aus der Versicherung wieder zurück.“ So sagte eine Frau, die im Gefängnis die Besprechung über die Arbeiterfürsorge mit angehört hatte.

Digitized by Google

Ich antwortete: „Gewiss, Sie haben in diesem Falle recht gehandelt, wenn sich ein Mädchen verheiratet, so kann es allerdings das für die Versicherung aufgewandte Geld zurückerhalten, und doch würde ich an Ihrer Stelle nicht so gehandelt haben; ich hätte mir das Geld nicht zurückzahlen lassen."

„Das fehlte noch!", gab mir die Strafgefangene zur Antwort. „Sollen wir der Invalidenversicherung etwas schenken?" „Nicht doch", entgegnete ich, „hören Sie nur einmal zu: Nach § 14 des Invalidenversicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1899 steht denjenigen weiblichen Versicherten, die eine Ehe eingehen, bevor ihnen eine Invalidenrente zugesprochen worden ist, ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu. Bedingung ist nur, dass für einen Zeitraum von mindestens 200 Wochen Beiträge entrichtet worden sind, die betreffende Person also rund vier Jahre versichert war, und dass der Anspruch auf Rückerstattung vor Ablauf eines Jahres nach erfolgtem Eheschluss geltend gemacht wird."

„Wieviel würde demnach für mich gezahlt werden, wenn ich am 22. März d. J. 26 Jahre alt geworden, seit meiner Konfirmation ununterbrochen in Stellung gewesen bin und mich nun Ostern verheiraten will?" fragte eine andere Strafgefangene. (Ich nehme den Ostertermin des Jahres 1905 an.) Ich sagte darauf: „Das ist keine grosse Summe. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem 17. Lebensjahre. Sie sind also zu Ostern (23. April) 10 Jahre 4 Wochen versichert gewesen, haben somit im ganzen 524 Marken eingeklebt. Da Sie in der 2. Lohnklasse versichert waren, also 20 Pfennig-Marken verwendet haben, so würden Sie 524×10 Pfennige = 52.40 Mark, abgerundet 53 Mark erhalten."

Das Mädchen erstaunte, als ich ihm diese Summe nannte, es hatte offenbar viel mehr erwartet.

Fortfahrend setzte ich nun weiter auseinander:

„Dieses Kapital können Sie also ohne Schwierigkeit zurückerhalten. Sie brauchen nur Ihre letzte Quittungskarte und die Eheschliessungsurkunde an die Landesversicherungsanstalt einzusenden und den Antrag auf Erstattung stellen, Sie können aber ihre Absicht auch bei der nächsten Polizeibehörde persönlich zu erkennen geben. Ich rate aber jedem Mädchen, das nicht zu tun, sondern weiter zu kleben und dadurch die Ansprüche an die Invalidenversicherung aufrecht zu erhalten."

Digitized by Google

„Welchen Nutzen würde man aber davon haben?“ Darauf fuhr ich fort: „Der Nutzen kann ein **vierfacher** sein; ich will das an Beispielen deutlich machen. Würden Sie, was wir nicht hoffen wollen, etwa schon nach Jahresfrist aus irgend einem Grunde (die Ursache dazu ist ziemlich gleichgültig) in Ihrer Leistungs- und Erwerbsfähigkeit dauernd so sehr beeinträchtigt, dass Sie im Sinne des Gesetzes als „invalide“ gelten, so würden Sie für Ihr ganzes Leben eine jährliche Invalidenrente von M. 154 erhalten. Und wie gar leicht kann der Mensch invalide werden! Ich kenne viele sieche, elende Frauen, die nur notdürftig oder gar nicht ihren Haushalt führen können. —

Bleiben Sie aber gesund, rüstig nnd leistungsfähig bis ins hohe Alter hinein, so fällt Ihnen unter der Voraussetzung, dass Sie mindestens 1200 Wochenbeiträge geleistet haben, mit Vollendung des 70. Lebensjahres ohne weiteres eine Altersrente von 140 Mark zu. Da indessen anzunehmen ist, dass Sie mit 70 Jahren nicht nur „alt“ sondern im Sinne des Gesetzes auch „invalide“ sein werden, so würden Sie in diesem Falle dann nicht Altersrente, sondern die weit höhere Invalidenrente beziehen, die bei solchem Alter mehr als das doppelte ausmacht, und zwar 288 Mark. Die Invalidenrente ist nämlich im Unterschied von der Altersrente steigerungsfähig, sie richtet sich nach der Anzahl der verwendeten Marken und kann den Versicherten in jedem Lebensalter zugesprochen werden. Wir haben in der Schule bei der Berechnung solcher Renten den Gang der Aufrechnung genau verfolgt; ich erinnere Sie hierbei zugleich an den Staatszuschuss von 50 Mark. Wohlgemerkt, derselbe wird vom Staat gezahlt, von den Steuerzahlern, nicht von der Landesversicherungsanstalt. Wir haben es hier mit einem direkten Geschenk des Staates an den Rentenempfänger zu tun. Grade die Frau, welche die Rente erhält, zahlt doch überhaupt im kleinen Hausstand keine Staatssteuern, selten auch der kleine Mann. Merken Sie sich das genau, diese Tatsache kann manchen, der da schimpft, entwaffnen. —

Würden Sie nun einmal durch Krankheit oder Siechtum für die Dauer eines halben Jahres erwerbsunfähig, so zahlt die Versicherung Ihnen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit die sogenannte Zeit- oder Krankenrente, die an Höhe der Invalidenrente gleichkommt. —

Sehr richtig aber ist das Folgende:

Digitized by Google

Wir setzen den Fall, Sie erkranken aus irgend einer beliebigen Ursache derartig, dass als Folge der Krankheit dauernde Erwerbsfähigkeit zu besorgen ist, so würde auch dann die Invalidenversicherung eintreten.

Nach § 18 des Gesetzes ist die Versicherungsanstalt in solchen Fällen befugt, zur Abwendung jenes Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen. Sie schickt solche Kranke in eine Klinik, in ein Nord- oder Ostseebad, in einen Luftkurort, in ein Krankenhaus oder in irgend eine andere Anstalt für Genesende, schafft ihnen also unter allen Umständen kostenlos die besten möglichen Heilungsbedingungen.“

„Ich muss ja zugeben, dass solche Massnahmen gar nicht übel sind, ich habe nämlich eine Schwester, die in Krankenanstalten, durch den Landaufenthalt und viele andere Dinge meinen Eltern schon viel Geld gekostet hat.“

„Hören Sie aber, in welchem Umfange von dieser Heilfürsorge Gebrauch gemacht wird! Einzelne Versicherungsanstalten haben in den letzten Jahren bereits über 200 000 Mark für diesen Zweck aufgewendet. Vergessen Sie ferner nicht, es sind das alles Vorkehrungen, die getroffen werden für Leute, welche noch nicht invalide sind, sondern für die man nur vorbeugend sorgt. Diese Heilfürsorge kann nicht hoch genug eingeschätzt werden; durch sie erhalten die Kranken solche Heilungsbedingungen, wie ihnen Daheim selbst beim besten Willen nicht geboten werden können, und sehr viele Personen sind auf diesem Wege von schlimmem Siechtum dauernd genesen.

Mit dem kostenlosen Heilverfahren verbindet die Versicherung noch eine Angehörigenunterstützung. Würden Sie, wovor Sie Gott bewahren möge, in Heilfürsorge genommen, so würden zugleich diejenigen Angehörigen, deren Unterhalt Sie bisher mit Ihrem Arbeitsverdienst zu bestreiten hatten, von der Versicherung so lange unterstützt werden, bis das Heilverfahren beendet ist.“

„Das habe ich allerdings alles nicht gewusst, das bedeutet ja z. B. für eine Witwe, die allein weiterklebt, einen grossen Segen für sich und ihre Kinder!“

„Freilich! Invalidenrente, Altersrente, Krankenrente, Heilfürsorge und Angehörigenunterstützung! Das sind ungeheuere Wohltaten, welche die Invalidenversicherung bietet. Vielleicht werden Sie

gitized by Google

nach Ihrer Verheiratung, wenn Sie nicht grade eine glänzende Partie machen, auch noch für Lohn arbeiten, Sie werden dadurch auch fernerhin versicherungspflichtig bleiben. Lassen Sie sich nun ihre Beiträge zurückzahlen, ich meine die 53 Mark, dann lösen Sie damit ihr Verhältnis zur Versicherung gänzlich, Sie geben die grossen auch von Ihnen anerkannten Leistungen der Versicherung preis und müssen eine neue Anwartschaft erst wieder begründen und fangen von vorn an. Nach 200 Wochen erst können Sie wieder Ansprüche erheben, und was kann sich in der Zeit nicht alles ereignen?“

„Was Sie mir da sagen, das klingt ja nicht übel; aber mein Mann wird mich doch wohl ernähren und in schweren Zeiten für mich sorgen können, was brauchte ich denn da noch eine versicherungspflichtige Lohnarbeit aufzunehmen?“

„Das sagen Sie nicht. Es kann doch die Möglichkeit eintreten, dass Sie eine leichte Aufwartestelle erhalten, die nicht viel Umstände macht, wollen Sie das Geld nicht nebenbei mit verdienen? Vielleicht bietet Ihnen ihr Hauswirt gegen freie Wohnung die Portierstelle im Hause an, es kann auch sein, dass Sie dann und wann einmal bei fremden Leuten waschen. Selbst wenn Sie nur einen Tag in der Woche bei diesen Leuten arbeiten, so muss eine Marke eingeklebt werden. Oder wenn Sie an mehreren Stellen arbeiten, so hat diejenige die Marke einzukleben, bei dem Sie in dieser Woche zuerst arbeiten. Unterschätzen Sie das nicht!“

„Ich werde mir die Sache einmal überlegen; denn ich glaube kaum, dass ich nötig habe, nach meiner Verheiratung noch für Lohn zu arbeiten.“

„Auch in diesem Falle würde ich mein Geld nicht zurückverlangen, sondern die Versicherung freiwillig fortsetzen. Die Weiterversicherung lässt sich so billig gestalten, dass sie fast garnichts kostet. Es ist nach § 46 I nur nötig, alle 2 Jahre 20 Marken einer beliebigen Lohnklasse einzukleben, im billigsten Falle also jährlich M. 1.40, das macht für $2^1/_2$ Tage sage und schreibe etwa einen Pfennig, für die Versicherung aufzuwenden. Durch diesen geringen Betrag sichern Sie sich für jeden Fall den rechtlichen Anspruch auf Invalidenrente, Krankenrente und Heilfürsorge, nicht aber auf Altersrente, denn dazu sind wie gesagt 1200 Wochenbeiträge erforderlich. Ueberhaupt empfehle ich Ihnen,

tized by Google

sich nicht mit jährlich 10 Marken zu begnügen, sondern möglichst alle Jahre eine Karte voll zu kleben. Einmal können Sie dann auch Anspruch auf Altersrente erlangen, vor allen Dingen steigern Sie dadurch ganz erheblich Ihre Invalidenrente. Unter allen Umständen müssen Sie jedoch beachten, dass jede Quittungskarte ohne Rücksicht auf die Zahl der eingeklebten Marken innerhalb zweier Jahre zum Umtausch vorgelegt werden muss, sofern sie nicht ihre Gültigkeit verlieren soll, wie denn überhaupt die auf der Karte enthaltenen Notizen sorgfältige Beachtung verdienen."

„Was braucht es noch langer Ueberlegung, Herr Lehrer, Sie haben mich überzeugt. Ich danke Ihnen für die Belehrung und werde mir die eingezahlten Beiträge nicht zurückgeben lassen, sondern die Versicherung fortsetzen. Durch die Anwartschaft auf die Wohltaten der Invalidenversicherung bringe ich ja eine solche wertvolle Aussteuer mit in die Ehe, wie sie mir von den Eltern auch nicht annähernd gegeben werden kann. Auch meine Ersparnisse bedeuten gegen solche Vorteile nichts. Es ist nur bedauerlich, Herr Lehrer, dass viele Menschen über diese wichtige Sache so wenig aufgeklärt sind."

„Sie haben ganz recht, wieviel haben davon keine Ahnung", versetzte ich.

„Man ist fast geneigt zu sagen, meine 14 Tage Gefängnis sind für mich ein Segen und für meine Zukunft von Bedeutung gewesen."

„Sie kennen nun die Wirkung des Invalidengesetzes, bemerke aber, dass die genannten Zahlen bei der Alters- und Invalidenrente sich ganz wesentlich günstiger stellen, wenn die Versicherung in einer höheren als der zweiten Lohnklasse erfolgt. Die vierte und noch mehr die fünfte Lohnklasse haben sehr annehmbare Rentensätze, und es steht jedermann frei, für die eigene Versicherung die höchste Lohnklasse zu wählen."

„Nicht übel", entgegnete das Mädchen."

„Sie sagten selbst, über diese wichtige Sache seien die Mädchen so wenig aufgeklärt. Das stimmt ja, selbst Leute, die es wissen müssten, tappen in dieser Beziehung im Dunkeln. Die staatlichen Behörden geben sich alle Mühe, die Segnungen der Invaliden- und Altersversicherung in weite Kreise zu tragen. Selbst bis ins Gefängnis hinein dringt das Gute; unsere Anstaltsschule, die doch auch eine staatliche Einrichtung ist, ist in diesem Falle das

Digitized by Google

Sprachrohr der Behörden. Nicht die Mädchen und Frauen sollten das, was ich Ihnen eben gesagt habe wissen, sondern auch die Familienväter, damit sie ihre Kinder belehren können.

Es freut mich, dass der Staat durch seine Gefängnisschule und seinen Anstaltslehrer Sie eines bessern belehrt hat. Hoffentlich fallen meine Worte auch bei andern Mädchen auf fruchtbaren Boden.“

Bildungswesen in der Strafanstalt.

H. Kirsch, Freiburg i. Breisgau.

Die modernen Anschauungen über den Bildungswert, den sittigenden Einfluss der Bildung auf das Menschengeschlecht, haben in neuester Zeit gegensätzliche Früchte hervorgebracht.

Dreierlei Ansichten hinsichtlich des Straferziehungswesens lassen sich aus der vorhandenen Menge des Materials unschwer erkennen. Dieselben lauten:

1. In der Bildung liegt ein Hauptmittel zur Abschwächung der verbrecherischen Triebe, welche in der Menschenbrust wohnen, und es wird darum die Ausbreitung der Volksbildung die Verminderung der Verbrechen im Gefolge haben.
2. Der Trieb zum Verbrechen ist bei den sogenannten Gebildeten stärker als bei den Ungebildeten.
3. Der den Sträflingen in den Strafanstalten erteilte Unterricht vermehrt die Zahl der rückfälligen Verbrecher. (Lombroso).

Woher nun solche Gegensätze?

Sie liegen in den verschiedenen Ansichten darüber, was unter Bildung zu verstehen ist. Würden die Vertreter obiger Sätze die Frage: „Was ist Bildung?“ zu beantworten haben, so würden sich nicht minder grosse Gegensätze ergeben.

Digitized by Google

Die einen würden in formell-einseitiger Entwickelung der Verstandeskräfte Bildung erkennen, die andern in ausschliesslicher Gemüts- und Herzensbildung das Heil der Menschheit suchen und die dritten die Knute als das Mittel bezeichnen, welches Zucht und Ordnung, Respekt vor den Strafen in die Massen bringen könnte. Die Kriminalstatistik aber — wenn sie Wert haben soll — kann so verschiedene Anschauungen nicht zu einer Grundlage gebrauchen.

Sie muss zunächst präzisieren, was unter gebildet — im öffentlichen Leben, im Kampf um's Dasein — zu verstehen ist.

Ob Volksschulbildung, Fachschule, Mittelschule, akademisches Studium, alle diese Unterscheidungen bleiben — weil belanglos — ausserbetracht.

Als gebildet im und für's Leben ist eben derjenige zu betrachten, der den Anforderungen seines Berufs, seiner Stellung, ob hoch oder nieder, herrschend oder dienend, voll und ganz gewachsen ist. Erkennungszeichen der Bildung müssen lebendiges Ehr-, Pflicht-, Rechts- und Schamgefühl sein und bleiben.

Die ausschliessliche Kultivierung des Verstandes erzeugt erfahrungsgemäss Gefühllosigkeit, Härte, Roheit, Rücksichtslosigkeit.

Weichliche, engherzige Hervorhebung des Gefühlslebens kann zur Gefühlsduselei führen, energielos, wirtschaftlich lax und für's öffentliche Leben minderwertig machen.

Mit rücksichtsloser Gewalt die Ordnung erhalten wollen, hiesse die im Menschen wohnende Bestie aufstacheln und zum Aeussersten reizen.

Der Wert oder Unwert der Bildung ist an den Früchten, welche dieselbe zeitigt am ehesten zu erkennen.

Wie es vom Glauben heisst, dass er ohne Werke tot, so ist die Bildung ohne erhöhtes Pflichtbewusstsein, ohne erhöhte Sittlichkeit etwas Unvollkommenes und wird zur Halbbildung, dem Fluche unserer Zeit.

Losgelöst von religiösem Denken und Fühlen, unfähig sich in der Ethik Ersatz zu verschaffen, ohne genügende Verstandes- und Herzensbildung, sich in der Ueberschreitung von Sitte und Gesetz gross dünkend, verfällt der Halbgebildete leicht den Schlingen des Verbrechens. — Von ihnen mag der Kriminalist sagen: Besser Unbildung als Halbbildung.

Digitized by Google

Ebenso verschieden wie die Anschauungen über Bildung und Bildungswert sind auch diejenigen über das Bildungswesen im Strafhaus.

Deshalb möchte ich versuchen, diese Seite des Strafvollzugs, seiner geschichtlichen Entwickelung — bei vorwiegender Berücksichtigung badischer Verhältnisse — näher zu beleuchten.

Das Bildungswesen im Gefängnis zerfällt in 3 Hauptteile.

I. Unterricht in Klassen und auf den Zellen (Zellenbesuch.)
II. Lektüre.
III. Anleitung zur richtigen Verwendung der Freizeit.

I.

Die Anfänge des Bildungswesens in Strafhäusern führen in's 16. Jahrhundert und fallen mit der freien Schule der Humanisten und der Handhabung der *lex carolina* zusammen. Zunächst ist unter Unterricht nur religiöser Unterricht und Predigt zu verstehen. Im 17. Jahrhundert finden sich schon Anfänge eigentlicher Gefängnisschulen; im Jahr 1622 wurde in Hamburg neben einem Prediger im Nebenamt ein Schulmeister im Werk- und Zuchthaus ernannt. Derselbe war eine Art Aufseher, der dem Gebet und der Disziplin abzuwarten und im Geiste der Zeit „die Generalstrafe an allen Kindern mit der Rute treulich zu exequieren hatte."

Die Kulturgeschichte lehrt, dass im Zeitalter des Humanismus die Schüler ausserordentlich verwildert waren; die akademische Freizügigkeit erlaubte denselben, vagabundierend als arme Schützen umherzuziehen, und der Pennalismus, d. h. das rohe, übermütige Benehmen der älteren Schüler gegen jüngere trug zur Verrohung und Verwilderung des Volkes bei. Dazu kam die Anschauung, dass Kenntnisse und sittliche Besserung nur durch strenge Zucht, harte Arbeit und körperliche Züchtigung zu erreichen seien. Also müsste die Brutalität der Strafen und des Strafvollzugs die der Verbrecher überbieten.

Der Geist jener Zeit spiegelt sich in den Aufzeichnungen eines Prügel-Schulmeisters, der in 17 Jahren nach seinen eigenen Aufzeichnungen 911 529 Stockschläge, 124 000 Rutenhiebe, 136 000 Handschläge, 1 158 000 Kopfnüsse austeilte.

Digitized by Google

Nach einer Verordnung vom Jahr 1682 sollten in die Zuchthäuser folgende Individuen gebracht werden:

Liederliche Handwerksgesellen, unnütze Lehrjungen, sträfliche Schulbuben, schlimme Zimmerknechte und Maurergesellen und solche, die wider Geistliche und Weltliche allerhand Lug und Trug aufbringen; kurz ein jeder, der nicht tut, wie sichs gebührt. Arme, Waisen und Irre kamen ebenfalls in's Zuchthaus.

Je nach Grösse der Verschuldung waren Eisen und Bande, mangelhafter Lebensunterhalt, harte Arbeit und unumgängliche Rutenzüchtigung anzuwenden.

Wo im 18. Jahrhundert von einem Schulmeister die Rede ist, bezieht sich dessen Tätigkeit immer auf die im Zuchthaus untergebrachten Waisenkinder oder auf den Sonntagsunterricht. Der Zustand der Gefangenen war zu dieser Zeit ein entsetzlicher, und die Anstalten waren Verbrecherhochschulen und Pesthäuser. In Baden wurde 1752 das Zuchthaus zu Pforzheim gebaut und nach humaneren Grundsätzen verfahren.

Unter dem Einfluss der Quäcker erbaute man in der II. Hälfte des 18. Jahrhunderts in Philadelphia ein Zellengefängnis, welches 1790 eröffnet wurde, und so ist Amerika die Heimat zweier Gefängnissysteme geworden, die das Pennsylvanische und Auburnsche genannt werden.

Ohne Beschäftigung, ohne Unterricht, ohne Lektüre und Besuche wollte ersteres anfänglich den Menschen zur inneren Einkehr bringen; die gegenteilige Wirkung aber, leibliches und geistiges Siechtum zwangen zur Abänderung der Quäkerschen Strenge, zur Einführung der Arbeit, zu religiösem, geistigem und gewerblichem Unterricht, zur Anwendung von Besuchen bei Isoliergefangenen und zur Gewährung von Lektüre.

Wenn letztere zunächst auch nur in der Bibel und religiösen Streit- und Flugschriften bestand, so waren hiermit doch die Grundbedingungen für die Gefängnis-Bibliothek und Schule gegeben. Das Auburnsche System mit Schweiggebot bei gemeinsamer Arbeit und nächtlicher Trennung (Schlafzellen) würdigte diese Faktoren sehr wenig, wandte Unterricht nur auf des Lesens Unkundige bei freiwilligem Sonntagsunterricht an. Die Selbsterhaltung der Gefangenen durch das möglichst gesteigerte Arbeitserträgnis ist Prinzip, und Krohne nennt diese Einrichtungen einen Abklatsch der *Maisons de force* in Gent und bezeichnet den Namen Auburnsches System als „unverdiente Ehre."

Digitized by Google

Die Bestrebungen Howards und anderer in England, Belgien und Frankreich sind als ausserordentliche Anstrengungen von Einzelpersonen und Vereinen zur Erleichterung des Schicksals wirklich armer Gefangener zu betrachten, die nur nach und nach ihre Früchte zeitigen konnten und in Belgien am ehesten wirksam gemacht wurden.

Nachdem 1749 die letzte Hexe in Würzburg verbrannt, 1754 in Preussen und 1757 in Baden die Tortur abgeschafft, die Gleichheit der Adeligen und Gemeinen vor dem Gesetz festgelegt, der Willkür der Richter Schranken gesetzt, den Kniffen der Advokaten ein Ende gemacht, kurz die barbarische *lex carolina* gemildert und zuletzt aufgehoben war — konnte mit der Abschreckungstheorie gebrochen werden und eine neue Zeit im Rechts-, Straf- und Bildungswesen beginnen.

In Baden wurde schon bald nach 1806 eine Reform der Kriminalgesetzgebung in Angriff genommen. Deren Entwurf vom Jahre 1821 befindet sich in der hiesigen Universitäts-Bibliothek.

Man ging von dem Gedanken aus: die Freiheitsstrafe ist ein Uebel, das dem Verbrecher in gerechtem Verhältnis zur Verschuldung in den Grenzen der Humanität zugefügt werden soll und dessen moralische Besserung zu bewirken geeignet ist. Damit ist dem Bildungswesen seine Bedeutung in den Strafanstalten zugebilligt und der Grund zur Gefängnisschule gelegt.

Als im Jahre 1845 in Baden das neue Strafgesetzbuch eingeführt wurde, betonte der Regierungsvertreter, dass man weder von der Abschreckungstheorie, noch von der Besserungstheorie ausgegangen sei, sondern vom praktischen Bedürfnis. Er führte dabei aus: „Der entschiedenste Theoretiker wird sich, wenn er an die Arbeit selbst kommt, bald überzeugen, dass die Bedürfnisse des Lebens stärker sind als alle Theorien.“ Im Kampf um die Systeme, der sich um gemeinsame Haft, Auburnsches und Pennsylvanisches System drehte, siegte das letztere, wobei eine Studienreise des Ministerialrats Ludwig v. Jagemann von erheblichem Einfluss war.

Im Januar 1851 wurde im Zuchthaus zu Bruchsal, das 1848 eröffnet worden war, in einem Schullokal mit 36 Stall's ein 4klassiger Unterricht begonnen und damit die erste badische und auch deutsche Einzelhaftgefängnisschule in's Leben gerufen. Schon im Jahre 1854 wurde ein Lehrplan für 6

gitized by Google

Klassen aufgestellt und von einem Ober- und Hilfslehrer darnach unterrichtet.

Gründe gegen Gefangenenunterricht, besonders aber weitergehenderen als notdürftigstes Lesen nnd Schreiben, wurden sowohl von einzelnen Kritikern, als ganzen Staatsverwaltungen in Menge vorgebracht.

Eine wesentlich andere soziale Lebensauffassung als die heutige, sowie der in der Reaktionszeit verkannte Wert der Volksbildung waren die äusseren Ursachen für eine Reihe von Einwänden gegen die Gefängnisschule, z. B.

1. Es sei durchaus unnatürlich und verwerflich, ältere Leute auf die Schulbank zu setzen.
2. Die Erwachsenen seien nicht mehr bildungsfähig, indem der Geist Energie und Spannkraft verloren habe.
3. Die Unlust zum Lernen sei unüberwindlich oder eine Qual für das vorgeschrittene Alter.
4. Die Ungleichheit der Bildungsgrundlage verhindere jeden Erfolg.
5. Die meisten Gefangenen besässen eine genügende Bildung für die ihnen zukommende Stellung im bürgerlichen Leben.
6. Die Gefängnisarbeit und deren Erträgnis werde durch die für den Unterricht verwendete Zeit beeinträchtigt.

Die Zusammenfassung aber lautete: Zeit, Mühe und Geld für die Strafanstaltsschule sind vergeblich, weil solche nichts erreichen kann. — Sonderbar! 300 Jahre früher sagte Dr. M. Luther: „Löbliche Schulen sind der Brunnen alles sittlichen Wesens im menschlichen Leben, und wo sie verfallen, muss grosse Blindheit folgen in der Religion und in anderen nützlichen Künsten, Gesetzen und Kenntnissen und folget ein grob-viehisches Leben bei den Leuten“. —

Fuesslin, der Direktor des Männerzuchthauses Bruchsal, sagt in seinem 1855 erschienen Werke: „die Einzelhaft“:

„Mit Recht hat man mit den Strafanstalten, in welche der grösste Teil ihrer Bewohner durch Unwissenheit und Verwilderung gelangt, Schulen verbunden, und deren Zustand wie die Erfolge geben wohl den besten Masstab für die mögliche Wirksamkeit der Anstalt selbst ab.“

Die wenig befriedigenden Erfolge der Schulen gemeinsamer Haft sind bekannt; ebenso die hiebei in Betracht

Digitized by Google

kommenden Hindernisse und Zerstreuungen, welche hauptsächlich im Strafvollzugssystem ihre Grundlage haben.

Ganz anders sind die Verhältnisse bei der Einzelhaft-Schule.

Ein streng systematischer Unterricht wird zwar wegen zu grosser Bewegung im Schülermaterial nicht durchzuführen sein, vielmehr ist jede einzelne Stunde darauf zu berechnen, dass möglichst viel Anregung geboten, zur Selbstbeschäftigung hingeleitet, ein neuer Ideenkreis erzeugt wird.

Die Bildungsfähigkeit des Schülermaterials ist, wie überall, sehr verschieden, dass aber ältere Menschen nicht strebsam und bildungsfähig wären — vorausgesetzt ist natürlich richtige Anfassung — findet durchaus keine Bestätigung. Auch die geringere gewerbliche Arbeitsleistung wegen dreistündigen Wochenunterrichts muss bei geschickten und arbeitswilligen Gefangenen verneint werden. Allerdings wirkt hiebei die Isolierung als begünstigender Faktor wesentlich mit; das unverbesserliche Stammgastmaterial der Strafanstalten kann nicht auf das Konto des Unterrichts gesetzt werden. Zieht man bei demselben in Betracht, dass weder die häusliche (wenn überhaupt vorhanden) noch Schulerziehung einen wesentlichen Einfluss gewinnen konnten, dass Eltern, Geistliche, Lehrer, Staatsgewalt, Meister und Gesellen tauben Ohren predigten, so kann es gewiss nicht auffallen, wenn bei kurzen Strafen eine Umgestaltung des inneren Wesens sich als unmöglich erweist.

Anderseits sind aber gerade unter dieser Sorte eine Reihe von Menschenkindern, die schon von der Natur so stiefmütterlich behandelt sind, dass sie als bedauernswert bezeichnet werden müssen.

Bedauernswert hinsichtlich der äusseren Verhältnisse, hinsichtlich der Erziehung, geistigen und körperlichen Veranlagung, so dass es gar nicht verwunderlich ist, wenn sie sich als unfähig erweisen, den Kampf um's Dasein erfolgreich zu bestehen.

Ein erheblicher Teil der Schüler zeichnet sich durch Regsamkeit und Strebsamkeit, gute Fortschritte und anerkennenswerte Ausdauer im Unterricht aus, so dass gerade dieser Teil der Berufsgeschäfte der Lehrer den erfreulichsten ausmacht. —

Auch das Betragen der Schüler ist im allgemeinen durchaus lobenswert. — Wie bereits erwähnt, werden auch in der Strafanstaltsschule Klassen gebildet. Die Bildung

Digitized by Google

der Schulklassen geschieht dadurch, dass die Eingelieferten innerhalb 8 bis 14 Tagen nach Feststellung ihrer Kenntnisse durch eine kleine, hauptsächlich mündliche Prüfung, der ihrem Bildungsgrad ensprechenden Schulklasse durch den Lehrer zugewiesen werden.

Die Unterrichtszeit betrug früher für die 1. Klasse 4, die übrigen Klassen 3 Wochenstunden, heute beträgt sie für alle Klassen 3 Wochenstunden. Die Grundlage des Lehrplans — der natürlich sinn- und zeitgemäss verändert, ergänzt und erweitert wurde — bildet heute noch ein im Jahre 1854 geschaffener erster Entwurf. Es ist dies ein Beweis, dass man schon früher dem Bildungswesen im Einzelgefängnis seine Bedeutung zubilligte. — Die Klassen 1—4 entsprechen dem Lehrstoff der acht Volksschulklassen.

In der 5. und 6. Klasse wird nach der Richtung gewerblichen und kaufmännischen Fachunterrichts erweitert und werden in erziehlicher Hinsicht höhere Ziele gesteckt, weitergehendere Erläuterungen durch eingehendere Behandlung der Pflichtenlehre und Charakterbildung gegeben. Dann treten naturgemäss noch hinzu: gewerblich-kaufmännisches Rechnen und Zeichnen, 2.+3. Potenzen und Wurzeln, Lösung von Gleichungen, Ausarbeitung von Aufsatzthematen, volkswirtschaftliche Erläuterungen, soziale Gesetzgebung usw.

Jede Klasse hat ein der Bildungsstufe entsprechendes Lesebuch. Diese in den Händen der Schüler befindlichen Bücher, denen sich noch Rechen- und Realienbücher, Atlanten etc. beigesellen, bilden das Material zur Wiederholung, Erweiterung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes. Auch fehlt es nicht an sonstigen wichtigen Anschauungs- und Lehrmitteln, welche geeignet sind, die Bestrebungen der Schule zu fördern.

Sowohl Lehrgang als Lehrform müssen von dem der Volksschule verschieden sein. Sind doch nicht Kinder, sondern Erwachsene, die im Kampf um's Dasein gestanden, denen oft reiche Lebenserfahrungen zu Gebote stehen, die Schüler; Schüler, deren Wissen da und dort, weil eingerostet, nur ausgelöst zu werden braucht. Hatten doch viele seit ihrer Schulentlassung kein Buch und keine Feder mehr in der Hand. Menschen, die in ernstem Lebenskampfe gestanden, schätzen Wissen und Können, da gilt es nun Vertrauen zu gewinnen, Interesse durch

Digitized by Google

Form und Materie zu erwecken, kalte Herzen zu erwärmen, falsche Anschauungen zu beseitigen und allerhand unrichtig erfasste Lebenserfahrungen auf ihren eigentlichen Wert zu prüfen und richtig zu stellen.

Wenn auch die für allen Unterricht gültigen Gesetze, wie sie Psychologie und Logik verlangen, angewendet werden müssen, so ist hier doch ein lückenlos fortschreitender Unterricht unmöglich. Es darf mehr vorausgesetzt, rascher fortgeschritten, auch bei Wiederholungen erheblich erweitert, in der Form sowohl die dialogische als der zusammenhängende Vortrag angewendet werden. Schon aus Mangel an Zeit kann wenig Gebrauch von entwickelnden Definitionen gemacht werden, doch muss bei Heranziehung der Schüler diesen Gelegenheit gegeben sein, ihre Erfahrungen und Anschauungen auszusprechen.

Dem Lehrer müssen dieselben innere Ueberzeugung, Ernst, Teilnahme und das Bestreben anmerken, dass es seine Absicht ist, ihnen tröstend und ermutigend für die Gegenwart, helfend und beratend aber für die Zukunft zur Seite zu stehen.

Der Lehrplan ist darauf eingerichtet, die Unwissenheit zu beseitigen, den Unterricht besonders für's praktische Leben nutzbringend zu gestalten, den Schwachen soll die Gelegenheit zur Erwerbung nötiger Kenntnisse gegeben werden, den besser Unterrichteten darf es nicht fehlen an geistiger Beschäftigung, Anregung und Hinleitung zu eigener Weiterbildung.

Ein weiterer Zweck des Unterrichts, der im Kampf um's System als Hauptzweck bezeichnet wurde, ist, die angeblichen Gefahren der Einzelhaft durch denselben zu bekämpfen. Ueber dieselben wurde schon viel für und wider gesprochen, gestritten und geschrieben. Was die sogenannten geistigen und sittlichen Gefahren anbelangt, so sind solche nach meinen Erfahrungen nicht mehr, sondern weniger vorhanden als bei gemeinsamer Haft, sicherlich weniger als im öffentlichen Leben, wo äussere Reizmittel, Alkohol, Morphium, Sittenlosigkeit, Vereinsmeierei und Nachtschwärmerei ihre nervenzerstörenden Einflüsse ausüben.

Voraussetzung ist allerdings hiebei, dass im Einzelgefängnis von allen zu Gebote stehenden Hilfsmitteln richtiger Gebrauch gemacht wird, d. h., dass ein tüchtiger Anstaltsleiter mit einem zuverlässigen Beamtenkörper

Digitized by Google

seiner Aufgabe nach jeder Richtung gerecht wird. Begonnene Seelenstörungen haben in der Einzelhaft einen günstigen Boden und verlangen Unterbrechung derselben.

Auch kommt es vor, dass mancher Lügner, Betrüger und Schwindler, durch's Alleinsein veranlasst statt andern sich selbst so lange allerhand törichte Phantasien und Unwahrheiten vorgaukelt, bis solche zur fixen Idee werden.

Als ich einst einen lebenslänglich Verurteilten, der das *perpetuum mobile* erfunden haben wollte, auf das törichte seines Beginnens aufmerksam machte, erwiederte er: meine Erfindung ist etwas viel Grossartigeres und heisst auch anders, nämlich: »*perpeticum mobilum*«!

Gerade der Unterricht aber ist hier ein vorzügliches Mittel zur Ablenkung und Beseitigung der Gefahr.

Sicherlich werden körperlich und geistig gesunde, nicht erblich belastete noch moralisch ganz verkommene Gefangene die Einzelhaft länger ohne Schaden ertragen können, als es das gesetzliche Maximum vorschreibt. —

Auch die sittlichen Gefahren werden durch Belehrungen, geistige Arbeit, Hinweis auf das Schicksal moralischer Schwächlinge erheblich gemindert.

Was die Selbstbefleckung anbelangt, so bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, dass solche nur von denen geübt wird, welche dem Laster schon früher verfallen waren.

Als diese Behauptung begünstigende Momente sind zu betrachten:

1. reizlose Kost,
2. geistige und körperliche Arbeit,
3. regelmässige Bewegung im Freien,
4. Alkoholentziehung,
5. Entziehung unsittlichen Einflusses.

Meine Beobachtungen entbehren nicht der Bestätigung solcher Gefangenen, welche gerade geschlechtliche Verirrungen und Alkohol als Ursache ihrer sittlichen Verfehlungen bezeichnen müssen und auf's Bestimmteste behaupten, dass ihnen die erzwungene Entwöhnung weder Schwierigkeiten noch grosse Anfechtungen bereitet.

Alle Unterrichtsfächer sind unter Heranziehung wichtiger Zeit- und Tagesfragen, soweit solche nicht politisch und polemisch sind — unter den Gesichtspunkt erziehlichen Einflusses zu stellen.

Digitized by Google

Warum und wozu aber bei Leuten dieses Alters (18—35) Erziehung?

Nach der allgemeinen Schulgesetzgebung sind allerdings solche nicht mehr schulpflichtig; aber die Schule des Lebens, die bekanntlich keine Ferien kennt, stellt ihre Aufgaben erst mit dem Tode ein.

Die Erziehungsfrage ist wohl eine der wichtigsten aller Tagesfragen, deren gemeinsame Mutter die soziale Frage ist. Letztere aber in dem Sinne, wie sie die Masse versteht, lautet:

„Wie ist es zu erreichen allen Menschen möglichst viel Genuss und Wohlleben bei möglichst wenig Arbeit zu verschaffen?“ Jedermann weiss, dass eine derartige Lösung der sozialen Frage unmöglich ist, der Strafanstaltsbeamte insbesondere weiss, dass nicht wenig Gefangene (auch andere Menschen) derartigen Utopien huldigen, deren Verwirklichung die Erfüllung des Märchens vom Schlaraffenland darstellen müsste.

Dass man diese Unmöglichkeit erkennt, ist eine der erziehlichen Hauptforderungen unserer Zeit. —

Zunächst hat also die Strafanstaltsschule zu der Erkenntnis beizutragen, dass solch' gewünschte Zustände nicht verlangt werden dürfen, weil sie niemals zu erreichen sind.

„Die Sterne, die verlangt man nicht, man freut sich ihrer Pracht“, sagt Goethe.

Die betreffende Frage muss demnach anders gestellt werden, sie muss etwa lauten:

„Wie ist es möglich, die Menschen mit den bestehenden Verhältnissen zufrieden zu machen? Aber „Allen Menschen recht getan, ist eine Kunst, die Niemand kann.“ Es muss jedoch gezeigt werden, dass die Lösung dieser Frage im Sinne arbeitsfeindlicher Genussmenschen unmöglich ist. Ferner muss Jedem der Weg bezeichnet werden, wie er für seine eigene Person dieselbe lösen kann. Geschehen kann dies, durch Anerkennung des Guten der bestehenden Verhältnisse, durch Schärfung des Blickes, zunutze machen der Vorteile der Zeit, Festigung des Charakters, Stählung des Willens, gepaart mit Wissen, Wollen und Können. Erziehung ist eben Erweckung und Ausbildung der vorhandenen Gaben und Einpflanzung sittlicher Grundsätze. „Sittlich-religiöse Erkenntniss“ muss also als das erste Ziel des Unterrichts bezeichnet werden,

Digitized by Google

mit dem das zweite, „praktisch-wirtschaftliche“, Hand in Hand gehen muss. —

Ferner ist Klarheit darüber anzustreben, dass in erster Reihe jeder Mensch durch Verwendung seiner Gaben und Kräfte sich seinen Weg bahnen, sein Brot suchen muss. Es muss Verständnis für den Satz erweckt werden, „hilf dir selbst, so hilft dir Gott.“

Als weiteres Ziel möchte ich bezeichnen, dass die Gefangenen sich an selbständiges Denken, Urteilen und Beurteilen gewöhnen und an Ursache und Wirkung glauben lernen. Die Erkenntnis von Lüge und Wahrheit im öffentlichen Leben, die Befähigung zu eigenem Urteil, die Gewinnung innerer Ueberzeugung geben allein Mittel und Wege an die Hand, dass sich die Erziehung als Kraft äussern kann.

Ihre Kraft kann und soll aber eine Dreifache sein,

a) eine bewahrende, indem sie den Träger derselben vor vielen Versuchungen seiner Zeit schützt, weil er sittliche Grundsätze besitzt und gelernt hat, die kostbare Zeit und insbesondere auch die freie Zeit nutzbringend zu verwenden;
b) eine helfende, indem sie dem Träger beisteht, durch Kenntnisse, guten Willen und gefestigten Charakter den Kampf um's Dasein erfolgreicher als bisher zu führen;
c) eine rettende, indem sie den Menschen, der Schiffbruch gelitten hat, aus seinem Zustande und Elende reissen und zum brauchbaren Mitgliede der Menschheit machen will. —

Wie stellen sich nun die Gefangenen zu derartigen Einflüssen? Darüber möchte ich einen solchen selbst sprechen lassen.

In dem Daheimband vom Jahre 1880, der auch in unserer Anstalt als Gefangenen-Lektüre benützt wurde, ist vom Standpunkte der Abschreckungstheorie ein Aufsatz über Freiheitstrafen enthalten. Hierüber schrieb mir ein Schüler folgendes:

„Wem die Entziehung der Freiheit nicht als eine der schwersten Strafen vorkommt, der verdient nicht mehr, ein ordentlicher Mensch zu heissen. Ich will nicht behaupten, dass die Freiheit des Menschen höchstes Gut sei; es gibt noch ungleich höhere Güter, z. B. der Friede des Gewissens und der Glaube.

Digitized by Google

Der Mensch muss schon eine verzweifelt lederne Seele haben, dem die letzteren Dinge nicht vor dem ersteren stehen.

Wurde durch die Anwendung mittelalterlicher Strafen der Verbrecher gebessert?

Ich behaupte „Nein“! Würde man mich geprügelt haben, hätte man mich in Ketten gebunden, Hungerkuren durchmachen lassen und mich mit Dunkelarrest und Kerker bestraft, wäre ich dann gebessert worden?

Gewisslich nicht!

Nur die Liebe und Güte aller, die mit mir umzugehen hatten und ihre Belehrungen brachten mich zu der Erkenntnis, dass ich wirklich ein schlechter Mensch gewesen bin.

Man kann nicht alle Verbrecher über einen Leisten schlagen.

Ich gehöre nicht zu denen, die ihre Tat in plötzlicher Aufwallung oder im Zorn getan haben, aber ebensowenig zu denen, die vorher lang überlegten und alles fein ausdüftelten, um das Gesetz in bester Weise zu umgehen.

Was fragte ich zurzeit meiner Tat nach Gesetzen? Ich wusste nur, dass ich unrecht tat, aber ich wusste nicht, wie gross mein Unrecht sei.

Dies habe ich erst einsehen lernen in der langen Zeit der Entziehung meiner Freiheit durch den Umgang mit wohlwollenden Beamten, die mir in schonendster Weise mein Unrecht vorhielten, kam ich auf den Standpunkt: Man will dich doch nicht verachten und wegwerfen, man liebt dich noch und meint es nur gut mit dir.

Hätte man mich in Ketten gebunden, so hätte ich mich gefühlt wie ein Hund, und ich wäre nicht darauf gekommen, dass man es gut mit mir meine.

Also hat mich Liebe mit Sanftmut gebessert, wogegen mich Ketten, Kerker, Finsternis und Hunger zu einem ganz verkommenen Subjekt gemacht haben würden.

Derjenige, dem die Freiheit niemals entzogen wurde, kann diesen Druck, diese unendliche Last nicht im entferntesten fühlen, die ein zerknirschtes Verbrecherherz bedrückt.

Auch der allerschlechteste Verbrecher hat eine Seele im Leibe, die sich nach Befreiung sehnt. Sollten es auch nur Augenblicke sein, in denen er fühlt, dass er ein schlechter Kerl ist, fühlen wird es ein jeder.

Digitized by Google

Würden lieblos Urteilende die Umstände kennen, welche manchen armen Teufel zu einem Verbrecher machten, (ohne jetzt von mir zu reden), welche Kämpfe und Versuchungen diesen Armen entgegentraten, sie würden gewiss einen milderen Masstab anlegen und nicht mehr mit Ketten, Kerker, Hunger und Prügel erziehen wollen.

Wohl will ich zugeben, dass es professionelle Verbrecher gibt.

Diesen rede ich auch nicht das Wort. Solchen Individuen, die ihr Leben als Mittel zu Verbrechen betrachten, gehört das kostbare Gut der Freiheit entzogen.

Wird aber ihnen mit Prügel, Ketten und Hunger geholfen werden?

Ich glaube nicht. —

Nicht die Furcht vor der Strafe wird den Verbrecher abhalten sein Verbrechen auszuführen, er hofft ja ungestraft zu bleiben, sondern die Liebe und Einsicht, welche sein Inneres erfassen und umgestalten müssen.

Zum Schluss will ich bekennen, dass ich dankbar bin, ja, sehr dankbar, für die 3jährige Entziehung meiner Freiheit.

Ich bekenne, dass, wenn ich nicht in dieses Haus gekommen, ich versunken wäre in dem Schlamm der Leidenschaft und Sünde.

Ich wünsche allen meinen Mitmenschen, dass keiner so tief fallen möge wie ich, und dass alle erkennen mögen, dass nur im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe das einzige Glück ruht, welches führt durch Nacht zum Licht."

Diesen Ausführungen stehen allerdings auch die Behauptungen bereits durch Leidenschaft, Sünde und Schuld zerrütteter Menschen gegenüber, dass man im Gefängnis schlechter werde.

Jedoch ist mancher derjenigen, die also argumentieren, auf dem tiefsten sittlichen Stand längst angekommen. Wenn es einmal der Wissenschaft gelingen sollte, die tiefergehenden Ursachen geistiger und sittlicher Schwächen, etwa den

Bacillus luftibus
„ vagabundus
„ schwachmaticus

zu entdecken, wird an die Beurteilung solcher Schwächlinge ein milderer Masstab etwa wie bei körperlichen Ge-

Digitized by Google

brechen angelegt werden. Kein Geringerer als Schiller hat vor 100 Jahren schon ausgesprochen im „Verbrecher aus verlorener Ehre“: „Stünde einmal, wie für die übrigen Reiche der Natur, auch für das Menschengeschlecht ein Linnäus auf, welcher nach Trieben und Neigungen klassifizierte, wie sehr würde man erstaunen, wenn man so manchen, dessen Laster in einer engen bürgerlichen Sphäre und in der schmalen Umzäunung der Gesetze jetzt ersticken muss, mit dem Ungeheuer Borgia in einer Ordnung beisammen fände!

In direktem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen die Zellenbesuche, denn es kommt bei diesen Einzelbesprechungen die Unterrichtsmaterie in Betracht, und die Schreib- und Rechenhefte werden hiebei einer Kontrolle unterzogen.

Zellenbesuche bei Schülern werden durch die beim Unterricht erlangten Anknüpfungspunkte wenig Schwierigkeiten bereiten.

Bei Nichtschülern müssen Lektüre, Familienverhältnisse, körperliche Arbeit usw. den Stoff zu der ohnedies manchmal recht mageren — Unterhaltung abgeben. Gelingt es, das Vertrauen der Detinierten zu gewinnen, so erleichtert sich dieses Geschäft wesentlich.

Als Anfänger hierin klagte ich einmal dem kath. Hausgeistlichen am Männerzuchthaus, der später als Stadtpfarrer in Ueberlingen starb, meine Not; derselbe gab mir einen Rat, den ich noch heute als ein vorzügliches Rezept für Zellenbesuche betrachte. „Wenn es nicht gehen will, sagte er mir, bemühen Sie sich, ein Lächeln auf dem Gesicht des Gefangenen zu erwecken, ist Ihnen das gelungen, so können Sie getrost weiter gehen.“

Dieses Rezept hat mir schon tausendmal Herzen geöffnet. — Härten, Rauheiten, besonders bei den ersten Besuchen, graben sich aber wie mit Stahl in Marmor geschrieben in die Herzen, werden für die ganze Strafdauer nicht vergessen und hinterlassen dauernde und frostige Zurückhaltung.

Was die Person des Lehrers anbelangt, ist die Charakteristik, welche die Pädagogik von einem tüchtigen Lehrer überhaupt entwirft, für den Gefängnislehrer ganz zutreffend;

dieselbe verlangt:

1. Fühlbare Wärme für die Sache.
2. Regen, lebendigen Vortrag.

Digitized by Google

3. Würdevolles, festes und sicheres Benehmen.
4. Im Ernst wie in der Freundlichkeit sich aussprechende Milde und Güte.

II. **Bibliothek** (Lektüre).

Vom Lesen überhaupt!

Unter allen Erscheinungen unserer modernen Zeit ist die des Lesens eine so hervorstechende, dass Gebildete und Ungebildete von ihr beherrscht werden und das Lesen manchem Menschen geradezu zu einer „schlechten“ Gewohnheit geworden ist. Eine erhebliche Zahl der Menschen, Junge und Alte, Reiche und Arme lesen; kaum ein Stand noch Beruf kann es mehr entbehren, ja viele Menschen greifen erst nach der Lektüre und dann nach dem Löffel, und die Volksbibliotheken werden nach Angabe von Sachverständigen sehr fleissig benutzt. Woher das kommt? — Zunächst ist diese Tatsache ein Beweis für den angeborenen Beschäftigungstrieb des Menschen, der allerdings durch die Erziehung in die richtigen Bahnen gelenkt werden soll und muss. Sowohl Arbeitsamkeit und planmässige Verwendung jedes freien Augenblicks, als auch das „geschäftige“ Nichtstun sind Früchte der Erziehung, welche in dem Falle auch Gewöhnung genannt werden kann.

Ein weiterer Grund der — sagen wir Lesesucht — liegt wohl in dem bekannten Schlagwort: „Wissen ist Macht“! Dieses Wort kann als Panier gelten, unter dem sich das Lesen die Welt, namentlich aber das deutsche Reich erobert hat. Ja, jeder Fortschritt, jeder Umschwung der Verhältnisse erfolgt in erster Linie auf Grund der Macht des Wissens. — Der Gedanke, dass nicht Herkunft noch Vermögen, sondern Wissen und Können es sein sollen und vielfach auch sind, die dem Menschen seine Stellung im Leben anweisen, bricht sich mehr und mehr Bahn. Wahres Wissen und Können trägt gar oft den einen über den andern empor und macht ihn zu dem, was er ist.

Ein vorzügliches Hilfsmittel zur Fortbildung, ja ein notwendiges für Jeden wird darum das Lesen sein und bleiben. Die im Lesen liegende Macht wurde zuerst in planmässiger Weise von der sozialdemokratischen Partei in's Feld geführt. Sie schuf ihre parteipolitische Tagespresse, eine wirtschaftliche Fachpresse, und erzielte dadurch Resultate, welche die anderen Parteien zur Nach-

Digitized by Google

ahmung veranlassten. Auch die Gefangenen bedürfen der Fortbildung, warum sie aber lesen müssen und sollen, ist damit nur zum Teil erklärt.

Als einmal einem Gefangenen Bücher in seine Zelle gebracht wurden, stiess er die Worte hervor: „Ja, muss man denn da auch lesen“?

In der Tat, kein kleiner Prozentsatz derselben hat in Jahr und Tag, vielleicht seit seinem letzten Schulgang kein Buch mehr benutzt. Damit ist auch ausgesprochen, dass bei vielen die geistigen Bedürfnisse erstorben und nur grobsinnliche, materielle Interessen vorhanden sind. Hierin liegt in vielen Fällen der Mangel an Befähigung zur richtigen Benützung der freien Zeit, was dann in der Folge zum Rechtsbruche nicht unwesentlich beiträgt, besonders wenn man bedenkt, dass am Sonn- und Feiertag, Samstags nach der Arbeit und am sogen. blauen Montag die meisten Vergehen begangen werden. Auch am Straforte gibt es freie Zeit, und die Verwendung derselben ist eine wichtige Frage des Strafvollzugs. Unterricht und Lektüre sollen namentlich der nützlichen Verwendung der freien Zeit dienen, die Detinierten dahin bringen, dass sie nicht tun, was sie wollen, sondern was sie sollen und was ihnen nutzbringend ist. Vielfach sieht man den Bestraften als Gesetzesübertreter an, dem die Leseberechtigung abgehe, andere meinen, in bezug auf geistige Nahrung sei ein Unterschied zwischen Gefangenen und Freien nicht zu machen.

Der Strafvollzug hat in dem Gefangenen den geistiger Nahrung bedürftigen Gesetzesübertreter zu erblicken, der aus mangelnder Erkenntnis und aus moralischer Schwäche der Versuchung nicht widerstehen konnte.

Einige Beispiele mögen zur Erläuterung dienen: der Arbeitsscheue faulenzt, weil ihm die Ueberzeugung fehlt, dass die Arbeit jedem Menschen eine unabweisbare Pflicht sei. Der Dieb stiehlt, weil er das Recht auf Eigentum nicht zu würdigen versteht. Der Raufbold bedroht seinen Mitmenschen, weil Mitgefühl und Autoritätsgefühl ihm abgehen. Diese Beispiele zeigen, dass eine Differenzierung in bezug auf Lektüre zwischen Bestraften und Freien wohl am Platze ist. Daraus ergibt sich die Frage: „Was soll der Gefangene lesen?“

Jedenfalls das, was ihm einerseits zu sittlicher Besserung und neuer Lebensanschauung dienen kann, andererseits zu geistiger Anregung und Fortbildung nötig

Digitized by

ist. Dass hierbei auf Stand, Alter und Bildungsgrad des Einzelnen Rücksicht genommen werden muss, ist selbstverständlich. So wenig dem Ungebildeten ein Buch, dessen Inhalt seinen geistigen Horizont weit übersteigt, in die Hand gegeben werden darf, ebensowenig darf man den Gebildeten mit einer einfältigen Erzählung langweilen, da ihm die Möglichkeit, für einen bestimmten Zeitraum sich mit besserer geistiger Kost zu versehen, fehlt. Hieraus ergibt sich aber die naturgemässe Forderung, dass Gefangene und Lesestoff denjenigen bekannt sein müssen, welche die Zuteilung des Letzeren zu besorgen haben. Bei dem heutigen Stand des Büchermarktes mit seinen massenhaften und manigfaltigen Erzeugnissen fällt es schwer, ja, es ist geradezu unmöglich, alle die Bücher namhaft zu machen, welche der Gefangene lesen soll.

Leichter wäre es zu sagen, welche er nicht lesen soll. Die diesbezüglichen Bedürfnisse der verschiedenen Anstaltsbevölkerungen werden nie die gleichen sein. Nicht weniger fällt ferner der verschiedene Geschmack und die ungleichartige soziale Auffassung der anschaffenden Beamten in's Gewicht, wenn auch Parteistellungen solcher geradezu als verwerflich bezeichnet werden müssen. Wir wollen daher auf Grund langjähriger Erfahrung nur versuchen, allgemein giltige Gesichtspunkte aufzustellen, nach welchen eine geeignete Auswahl getroffen werden könnte.

I. Allgemeine Unterhaltungsbücher.

Bekanntlich hat sich in den letzten Jahrzehnten besonders auf diesem Gebiete der Litteratur eine vollständige Umwälzung vollzogen. Entsprechend der modernen Lebensanschauung und Auffassung bilden Schilderungen wirklicher Verhältnisse und realistischer Gestalten, sowie Behandlung sozialer Fragen und deren Lösung heute die Kernpunkte schriftstellerischer Tätigkeit; wie ganz anders vor kaum fünf oder vier Dezennien! Da wurden gewaltsam allerlei Unwahrheiten und Unmöglichkeiten ersonnen und erzählt, welche schliesslich auch den einfältigsten Leser zu dem Schluss kommen liessen: „So was gab's nie!“

Eine Menge utopischer Gestalten, Grafen und Barone, edle Männer und hochherzige Frauen werden vorgeführt, verwickelte Verhältnisse, in denen die tugendhafte Armut am Ende stets mit dem grossen Los oder einer amerikanischen Erbschaft belohnt, der unvermeidliche Bösewicht aber empfindlich bestraft wird, werden geschildert,

gitized by Google

so dass dem auch nur einigermassen kritischen Leser die Lust zum Lesen verleidet wird. Also in erster Linie weg mit Büchern, die Personen und Verhältnisse schildern, welche einer natürlichen Lebensanschauung völlig bar sind.

Selbstverständlich kann es nicht unsere Absicht sein, jener extremen Richtung der modernen Schriftstellerei, die sich in der allzu realistischen Schilderung der widerwärtigsten Schatten- und Kehrseiten des menschlischen Lebens gefällt, das Wort zu reden. Aber wir möchten doch darauf hinweisen, dass man mit der vielfach in Strafanstalten als Lektüre gegebenen „Kost für die arbeitenden Klassen“ oft das Gegenteil von dem erreicht, was erstrebt wird.

Gewiss, die Gefangenen sollen und dürfen nur das lesen, was den Sinn für Gutes, Edles und Hohes erweckt und fördert, was den Menschen lehrt, das Bestehende zu achten. Doch hat man sich stets zu vergegenwärtigen, dass die Mehrzahl der Gefangenen Menschen mit laxer Moral und ohne religiösen Halt sind. Gerade sie zeigen nur allzuoft Neigung, einer Lektüre, wie der obengenannten, welche den schlichten, frommen Menschen zu unterhalten und zu erbauen imstande ist, ablehnend und spöttelnd gegenüber zu stehen.

Mit dem Blinden ist eben schwer von Farben zu sprechen.

Es wäre jedoch irrig, hieraus schliessen zu wollen, dass der Rechtsbrecher sich seines Unrechts nicht bewusst wäre. Sehr richtig schrieb Goethe einmal: „Man tut Unrecht, an dem Empfindungs- und Erkennungsvermögen der Menschen zu zweifeln — o, da darf man ihnen viel zutrauen, nur auf ihre Handlungen darf man nicht rechnen.“ Es wird sich also weniger darum handeln, den Verbrecher zu überzeugen, dass er unrecht gehandelt hat, als vielmehr darum, ihm die Verächtlichkeit seines Tuns zum Bewusstsein zu bringen, ihn für das Gute zu begeistern und zu belehren, dass allein Arbeit, Mässigkeit, Bekämpfung der Begierden und treue Pflichterfüllung das Menschenglück zu gründen imstande sind. Hierzu wird und kann aber nur eine Lektüre dienen, die sich damit befasst, aus dem Leben herausgegriffene Verhältnisse und Personen zu schildern, die dem Leser einerseits nicht die Vermutung allzu nahe legen, dass ihm Seite für Seite Moral gepredigt werden soll, die aber andrerseits auch die An-

Digitized by Google

legung eines kritischen Masstabes auf ihre Wahrscheinlichkeit hin erträgt.

Besonders die Zweckdienlichkeit der Biographien hervorragender Männer und Frauen sei hier hervorgehoben.

Oft schon wurde die Frage erörtert, ob Romanwerke in einer Gefängnisbibliothek Aufnahme finden sollen. Im Prinzip ist dieselbe wohl unzweifelhaft zu bejahen. Doch ist gerade auf diesem Gebiete bei der Anschaffung die allergrösste Vorsicht zu beachten. Es muss stets berücksichtigt werden, dass der Lesestoff in einem Strafhaus nicht lediglich den Zweck haben darf, den Leser zu unterhalten und zu zerstreuen, deshalb sind nur solche Werke aufzunehmen, die einen wirklichen sittlichen Wert besitzen und einen nützlichen Einfluss vermuten lassen. Historische Romane und solche, die sich durch eine edle Charakterzeichnung hervorheben, sind wohl das geeignetste Material dieser Art Lektüre. Flache Salon- und Liebesromane, sowie die grosse Zahl der Zeitschriften — abgesehen von bekannten und wertvollen Familienblättern — mit ihren oft geradezu schamlosen Ehebruchs- und sonstigen schlüpfrigen Geschichten sind ausnahmslos auszumerzen.

II. Schriften sittlich-religiösen Inhalts.

Der aufmerksame und unbefangene Beobachter der heutigen Lebensverhältnisse wird sich der betrübenden Tatsache nicht verschliessen können, dass besonders in den Kreisen der jüngeren Männerwelt fast aller Stände der sittlich-religiöse Indifferentismus mehr und mehr um sich greift.

Nicht ganz mit Unrecht führt man diese Tatsache auf eine verkehrte Richtung der Aufklärung und Erziehung, die vielfach in der Familie und in öffentlichen Verhältnissen liegt, zurück. Immer geringer wird infolge dessen die Nachfrage nach Schriften obengenannten Inhalts. Sozialdemokratische Vereinigungen machen es sich, nicht ohne Erfolg, geradezu zur Aufgabe, dieselben durch Gegenschriften zu bekämpfen. Welches ist nun die Ursache, dass ihnen dies bei den unteren Ständen so leicht gelingt?

Eine der Hauptschwächen dieser Litteratur ist auch hier wieder die zu geringe Berücksichtigung wirklicher Verhältnisse. Ebenso wie diese antichristliche Partei bemüht ist, in möglichst populärer Weise, unter kluger Berücksichtigung der alltäglichen Erfahrung ihre Prinzipien

Digitized by Google

zu stützen und zu verbreiten, so müsste auch vom sittlich-religiösen Standpunkt aus in geeigneten Schriften — ohne religiöse Phantasterei — in praktischer Weise, wie es beispielsweise Weitbrecht tut, sittlich-religiöses Leben gepflegt werden. Kein vernünftig denkender Mensch wird leugnen können, dass ohne wahre Religiosität, entfernt von gedankenlosem Konfessionalismus, ein sittliches Leben nicht denkbar ist. Damit ist aber auch bewiesen, welchen grossen Wert sittlich-religiöse Schriften für den Strafvollzug haben können.

Aber jeder Strafanstaltspraktiker wird die Erfahrung machen, dass Gefangene den Schriften dieses Inhalts zunächst eine ausgeprägte Abneigung entgegenzubringen pflegen. Trotzdem muss wieder und immer wieder der Versuch gemacht werden, diese Abneigung zu bekämpfen. Dass bei der allgemeinen modernen Aufklärung allerlei abgeschmackte Geschichten, sowie die grosse Mehrzahl der Traktate etc. nicht zum Ziele führen können, ist schon weiter vorne angedeutet und wird von Fachleuten auch anerkannt. Eine Strafanstaltsbibliothek wird, um wirkliche Erfolge zu erzielen, das Hauptaugenmerk auf Anschaffung möglichst natürlich und sachlich überzeugend geschriebener Werke zu richten haben. Am verfehltesten erscheint es, Leuten, die der Religion völlig entfremdet sind, Gebetbücher und fromme Erzählungen aufzunötigen.

III. Schriften geschichtlichen Inhalts.

Selbstverständlich hat sich eine Strafanstaltsbibliothek auf einen durchaus patriotischen Standpunkt zu stellen, ohne jedoch in parteiliche Einseitigkeit zu verfallen. Sei es, dass sich Bücher dieses Inhalts auf dem Gebiete der Erzählung oder der streng historischen Forschung bewegen, so muss ihr Hauptzweck jedoch der sein, Liebe zum angestammten Herrscherhaus, Liebe zu Volk, Vaterland und deutscher Sitte zu wecken und der mehr und mehr überhand nehmenden Vaterlandslosigkeit entgegenzutreten.

Werke spezifisch-historisch-konfessioneller Erörterungen werden nur mit grosser Vorsicht aufzunehmen sein.

IV. Volkswirtschaftliche Lektüre.

Hierunter verstehen wir neben Schriften rein volkswirtschaftlichen Inhalts auch besonders solche, welche sich mit einer vernünftigen Lösung sozialer Fragen beschäftigen. Wenn auch hier wieder einseitige Parteistellung ausgeschlossen bleiben muss, so ist doch solchen

Digitized by Google

Werken der Vorzug zu geben, welche verderbliche Theorien gründlich und sachlich widerlegen.

Wir möchten der volkswirtschaftlichen Lektüre einen speziellen Wert beilegen, da sie die Handhabe bietet, unreife soziale Ideen, verschrobene, politische Ansichten, die ja vielfach mittel- oder unmittelbar zum Rechtsbruch führen, zu klären und auf einen vernünftigen Standpunkt zurückzuführen. Auf eine genauere Definition der in Frage kommenden verschiedenen Theorien können wir uns hier nicht einlassen, da, wie schon eingangs bemerkt, bei einer jeweiligen Anschaffung derartiger Werke doch schliesslich die allgemeine soziale Anschauung der anschaffenden Beamten ausschlaggebend sein wird.

V. Lehr- und Fachschriften.

Was nun endlich dieses Gebiet betrifft, so ist das auf dem Markt vorhandene Material ein so vorzügliches, dass selbst dem nur einigermassen orientierten Bibliothekar die passende Auswahl wenig Schwierigkeiten bereiten kann. In der Hauptsache werden ja auch die örtlichen Verhältnisse der betreffenden Anstalt entscheidend einwirken. Neben den Schriften aus dem Gebiete der Chemie, Physik, Technik, Geographie, Reisebeschreibungen, Handelswissenschaften, Sprachen usw. möchten wir noch besonders jene Art Schriften erwähnen, welche sich mit der Lösung der verschiedenen Lebensfragen vom ethischen Standpunkt aus beschäftigen.

Zusammenfassung.

Diese Ausführungen ergeben:

1. Jeder Mensch soll und muss lesen, um sich fortzubilden, seinem Ideenkreis neue Richtung zu geben, die freie Zeit zu seinem Vorteil zu benutzen und sich intellektuell und sittlich-religiös zu vervollkommnen.
2. Jeder Gefangene muss lesen, weil bei ihm die gleichen Bedürfnisse und wohl nicht selten in erhöhtem Masse vorhanden sind, wie bei Freien. Sein moralischer Schiffbruch ist als Wissensmangel zu betrachten, daher muss er lesen, um so angeleitet zu werden, seine freie Zeit nutzbringend für den Augenblick und segenspendend für die Zukunft zu verwenden.
3. Jeder Gefangene muss gute und moderne Bücher lesen, da die weltbeherrschenden Ideen ihm nötig

Digitized by Google

und nützlich sind, um ihn zu einem brauchbaren Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu machen.

III. Anleitung zur Verwendung der Freizeit.

Wann und wieviel freie Zeit es für den Gefangenen gibt, sei die erste Frage. Aus der Mittag- u. Abendessenzeit, (12—1 und 7—8) erübrigt jeder gewandte und strebsame Schüler 1 Stunde für sich. Im Sommerquartal erhöht sich die Freizeit durch frühzeitiges Aufstehen um eine weitere Stunde und mehr. Ist doch Frühaufstehen bei ruhigem Verhalten auch in der Strafanstalt nicht verboten. Dazu kommen die arbeitsfreien Sonn- und Feiertage, deren es für 1905 70 waren. An diesen Tagen ist — da die Zelle nur zum Gottesdienst und Spazierhof verlassen wird — ein ganz beträchtliches Stück Zeit für den Einzelnen zur Verfügung und manche Schüler haben ausgesprochen, dass man nicht glauben sollte, wie viel an einem freien Tage an geistiger Arbeit geleistet werden kann, wenn es keine Türfalle gibt.

Die II. Frage aber lautet: Ist die freie Zeit den Gefangenen willkommen und angenehm?

Anfänglich nicht! Ein erheblicher Prozentsatz muss sich erst an Lesen, Schreiben, Nachdenken wieder gewöhnen; auch reden die 4 Wände in der ersten Zeit eine so deutliche Sprache, dass Ruhe und Ueberlegung nur nach und nach sich einstellen. Aber ein dringendes Bedürfnis nach Zerstreuung, ein Tasten und Suchen nach solcher, ist vorhanden und bald wird gerne und dankbar die Zuflucht zu dem genommen, was zur Benützung der freien Zeit geboten ist.

Als der erste Gefangenentransport in die hiesige Anstalt im Oktober 1878 eingekommen war, fehlten für den darauffolgenden Sonntag noch die Bücher für die Zellen.

Ein Mechaniker aus K., der Schüler in Klasse IV. wurde, gab wohl — „der Not gehorchend, — nicht dem eigenen Triebe“ — den 27 Paragraphen der giltigen Hausordnung eine poetische Gestalt. Gewiss ein trockener Stoff!

Viele Gefangene werden bald eifrig, geben sich Mühe in Fertigung von schriftlichen Arbeiten, Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der Mathematik, im Anfertigen von sauberen Zeichnungen und Erlangung von Kenntnissen in den Naturwissenschaften; auch sittlich-religiöse Schriften finden Interesse und Verwendung, Kaufleute bestreben sich, ihre Kenntnisse in Buchführung, Warenkunde, Wechsellehre

Digitized by Google

zu erweitern; Techniker und Handwerker fertigen zum Geschäfte brauchbare und die Kenntnisse erweiternde Pläne und Entwürfe, Sprachkenntnisse werden aufgefrischt und verbessert, Stenographie wird geübt. Eine erhebliche Anzahl von Heften wird mit Stoff zu praktischer Verwendung in der Freiheit angefüllt, Stoff, der mit Sorgfalt und Fleiss aus dem Unterricht und der Lektüre gesammelt wird, und manche Gefangene sprachen es schon aus: „der Sonntag geht nur zu schnell herum."

Denkfaule, unselbständige Naturen langweilen sich dagegen empfindlich, doch fertigen sie — des lieben Friedens willen — die gegebenen Schulaufgaben, welche nach ihren Behauptungen recht viel Kopfzerbrechens verursachen, bedauern aber hiebei, ihren Schwächen, ihrem Leichtsinn und grob sinnlichen Vergnügungen nicht mehr huldigen zu können. Der Briefverkehr mit den Angehörigen ist — Eilfälle ausgenommen — auf den Sonntag verlegt und nimmt bei wenig geübten Schreibern einen erheblichen Zeitaufwand in Anspruch.

Der Sonntagsspaziergang in frischer Luft ist auf 1 Stunde (werktags $2 \times 1/2$ Stunde) ausgedehnt und wird als wohltätige und anregende Abwechslung empfunden. Ein Gefangener schrieb hierüber folgendes:

Die Glocke tönt „Spazierengehn!"
So schallt es lieblich uns ins Ohr —
Doch, guter Freund, musst du mich recht verstehn —
Denn unter diesem euphemist'schen Titel
Birgt sich ein alter schlechter Kittel;
Im engen Raume darfst du wandern,
Von einem Gitter bis zum andern!
Und wenn es regnet —
So ist ein Schutzdach da, es sei gesegnet!
Gar hässlich schien mir dieser Weg,
Von seiner Enge ward ich arg bedrückt,
Doch wunderbar! Er ward der Steg,
Der meines Schicksals Tiefe überbrückt,
Denn bald verspürt ich deine Kraft,
Natur! Du Wunderborn!
Ich schlürfte neuen Lebenssaft
Aus deinem Zauberhorn.
Auf grüne Sträucher fällt der Blick,
Auf blüh'nde Blumen, aufs Gemüsebeet,
Im Herzen spürt man ein Gefühl von Glück,
Wenn man auch zwischen Mauern geht.

Zieht man inbetracht, dass in der Freiheit draussen von Samstag bis inklusive Montag die meisten Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen begangen werden, so lässt sich leicht begreifen, dass am Sonntag auch ernste

Digitized by Google

Reflexionen und Vergleiche zwischen früher und heute nicht fehlen.

Welch' ein gewaltiger Unterschied zwischen Gemeinschaftshaft und Einzelhaft! Dort rühmt man sich seiner schlechten Taten, prahlt mit denselben, hier kann man sich der ernsten Stimme des Gewissens nicht entziehen und ist veranlasst Ungewohntes zu tun und nach und nach Interesse daran zu gewinnen.

Hieraus ergibt sich die Wichtigkeit der Gewöhnung an freiwillige, richtige und nutzbringende Verwendung der freien Zeit!

Aus diesem Grunde kann Sonntagsunterricht seine Aufgabe kaum halb erfüllen, denn Gewöhnung zu selbstständiger Arbeit bildet den schwachen Charakter eher, als jahraus- und ein wie ein Ochse mit der Peitsche zum Brunnen getrieben zu werden. — Gerade die Unfähigkeit zu richtiger Verwendung der Zeit, die zu eigenem Gebrauch vorhanden, ist bei Vielen Ursache zu moralischem Schiffbruch gewesen. Also müssen die Erkenntnis der Notwendigkeit zur Gewöhnung an selbständiges Denken und Handeln, die gebotenen Mittel zu sittlich-religiöser und geistiger Vervollkommnung, die Hinleitung zur Einsicht und richtigen Erfassung der eigenen Fehler als segenbringende Wirkung der Verwendung freier Zeit im Gefängnis betrachtet werden.

Allerdings mag es manchen der Gefangenen am Sonntage schwer um's Herz sein; es mögen die Gedanken draussen bei den — oft in Not befindlichen — Angehörigen weilen, es mögen bittere Anklagen die eigene Brust durchziehen, es mögen die Indifferenten manche Stunde verschlafen, die Leichtsinnigen in der Zukunft schwelgen, die Liederlichen schlechte Pläne schmieden; eins bleibt aber sicher: nur die Einsamkeit der Zelle vermag bei Besserungswilligen die nötige Gesinnungsänderung zu bewirken, ernste Vorsätze zu reifen und im Kampf zwischen den zwei Gewalten im Menschen dem Guten zum Sieg zu verhelfen.

Einseitig-formelle Bildung, d. h. ausschliessliche Entwickelung der Verstandeskräfte hat für die Verbrechensprophylaxe keinen grossen Wert. Durch die Fähigkeit des Lesens und Schreibens wird der Mensch an und für sich weder besser noch sittlicher, sonst könnten und müssten ja alle geistig höher Gebildeten Tugendhelden 1. Ordnung sein.

Dem Wesen der menschlichen Freiheit entspricht es ganz und gar, dass erworbene Fähigkeiten zum Guten oder

by Google

Schlechten verwendet werden können. Wer lesen gelernt und gern liest, kann Klassiker zur Lektüre wählen oder sich in den Schmutz pornographischer Literatur versenken, ohne dass man daraus folgern dürfte, dass die Lesekunst unnötig wäre.

Auch Geld und Gut können schlecht verwendet werden; trotzdem fällt es Niemand ein, diese an und für sich nützlichen Dinge deswegen als allgemein schädlich zu bezeichnen.

Soll aber die Bildung zur Verminderung der Verbrechen beitragen, so dürfen durch sie nicht blos Lernstoffe ihre Pflege finden, sondern der Sinn für das sittlich Gute muss gefördert, gepflegt und die Stimme des Gewissens zu vernehmlichem Klange gebracht werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Zweck des Daseins nicht in der Befriedigung tierischer Bedürfnisse zu suchen oder in alleiniger Entwickelung der Intelligenz zu finden ist, sondern dass Herzens- u. Gemütsbildung, gepaart mit erhöhtem Pflichtbewusstsein und Sittlichkeit, nötig sind, um den Menschen seiner Lebensaufgabe und seinem Lebenszweck möglichst nahe zu bringen.

Digitized by Google

Correspondenz.

Unitis viribus.

Mit Fragen des Strafrechtes und des Strafvollzuges beschäftigt man sich in Deutschland mehr als sonst irgendwo. Ob sie bei uns brennender denn anderwärts sind, entzieht sich meiner Beurteilung, muss aber dem Folgenden nach unterstellt werden. Denn nicht nur, dass die Spalten der Tagesblätter davon voll sind, erscheinen wissenschaftliche Arbeiten als Abhandlungen und Aufsätze in Zeitschriften und als Broschüren und Bücher in Fülle und finden Versammlungen, Verhandlungen und Beschlüsse Fachkundiger in Menge statt. Mindestens in Ansehung des Strafvollzuges die erste Stelle einzunehmen, muss naturgemäss der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten für sich den Anspruch erheben. Nach ihm kommen die grossen Gefängnisgesellschaften für Rheinland und Westfalen, Sachsen und Anhalt, Schlesien und Posen. Es folgen der deutsche Juristentag und die Landesgruppe deutsches Reich der internationalen kriminalistischen Vereinignng. Obwohl diese Aufzählung unvollständig ist und nur die regelmässigen Veröffentlichungen organisierter Verbände benennt, so beweist sie zur Genüge, wie rüstig von überallher gearbeitet wird, lässt aber gleichzeitig das Bedenken, ob des Guten nicht zu viel geschehe, und den Wunsch, dass eine Zusammenfassung der Kräfte in Gestalt gegenseitigen, wenn auch zur Wahrung von Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Glieder und ihrer Zwecke losen Anschlusses sich bilde, mit gewisser Gewalt emporkeimen. Wenn vermöge der nationalen Vorliebe zum Sonder- und Eigenleben daran nicht zu denken sein sollte, so wird sich doch fragen, ob ein Einvernehmen über das Arbeitsgebiet nicht in der Art sich herstellen lässt, dass die Leitungen miteinander in Verbindung treten, um von Fall zu Fall ein oder zwei für alle gleichlautende und alle gleich interessierende Themata frühzeitig genug auf die Tagesordnung der nächsten Zusammenkunft ihrer Vereinigung zu setzen. Von in jeder Gesellschaft und jedem Vereine anderen, in möglichst verschiedener Stellung befindlichen Berichterstattern bearbeitet, unter vielseitigen Gesichtspunkten beleuchtet, durch eine in jedem Falle anders zusammengesetzte Zuhörerschaft beraten, ergäbe sich ein unschätzbares Material, das als Ausszug aller lebendfeinen Kräfte auf die Gesetzgeber zum Wenigsten da von überwältigendem Eindrucke sein müsste, wo alle oder die grosse Ueberzahl der Verbindungen einig sind.

Gegenwärtig weiss man nichts von oder kümmert sich nicht um einander, zersplittert sich, stellt in das Weiteste ausgreifende oder kleinliche Dinge zur Erörterung und bringt in diesem Jahre hier zur Abstimmung, was vielleicht im vorhergehenden anderswo entschieden worden ist und im nächsten an dritter Stelle beraten werden soll, statt dass im Einklange mit, wenn auch unabhängig von einander über einen allerorten in derselben Fassung vorgelegten Gegenstand tunlichst gleichzeitig beschlossen wird.

Selbst solche Einigung zu erzielen, ist freilich nicht leicht, schwieriger, so umfassender gemeinsamer Beratung würdige Stoffe zu wählen, am schwierigsten, sie weder zu weit, noch zu eng, sondern

Digitized by Google

derart zu umgrenzen, dass ein wohlgelungener Ausschnitt sich ergibt, über den bei liebevoller Bearbeitung Erschöpfendes in mässig weitem Rahmen geboten werden kann.

Die gegenseitige Mitteilung und die durch die Vereinszeitschriften in jedem Falle zu bewirkende Veröffentlichung der innerhalb der einzelnen Körperschaften gewonnenen Ergebnisse ist eine Selbstfolge. So braucht man nur Mitglied eines Vereins zu sein oder ein Vereinsorgan zu halten, um allseitig unterrichtet zu werden.

Wer nicht abseits der strafrechtlichen Reformbewegung steht, hat vielleicht den gleichen oder einen ähnlichen Gedanken schon gehegt, pflegt ihn noch oder stimmt ihm jetzt bei.

Dass die zusammenhanglose, bald hier, bald da, bald so, bald so versuchte Aufteilung des Feldes und die Verzettelung in mühevoller Arbeit erzeugter Geistesschätze aufhöre, lautet der Schlachtruf, der zugleich ein Notschrei ist. Ob und von welchem Erfolge er begleitet sein wird, ruht in der Götter Schosse. Jedenfalls: *bene vertant.*

Dr. Gennat.

Umfrage über kriminellen Aberglauben.

Der Aberglaube spielt bei zahlreichen Verbrechen eine vielfach unterschätzte Rolle. Von Kriminalisten und Volksforschern sind in den letzten Jahren bedeutende Materialien gesammelt. Ich verweise besonders auf Hans Gross „Handbuch für Untersuchungsrichter", (4. Aufl. 1904), Löwenstimm „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897) und „Aberglauben und Verbrechen" („Zeitschrift für Sozialwissenschaft" 1903, S. 209 231 und 273 286). Zahlreiche Beiträge und Materialien enthalten auch kriminalistische Zeitschriften, so besonders das „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" sowie die „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", ferner die bekannten volkshandlichen Sammelwerke und Zeitschriften.

Wie aber jeder weiss, der sich mit diesen Problemen beschäftigt, harren noch zahlreiche Materialien ihrer Verwertung. Ich habe mir die Erforschung des kriminellen Aberglaubens in seinem ganzen Umfange zur besonderen Aufgabe gemacht. Speziell aber interessiert er mich, soweit er heutzutage noch praktisch wird. Durch die gütige Unterstützung einer grossen Zahl in- und ausländischer Gelehrter, Richter, Polizeibeamte, Staatsanwälte, Pfarrer, Lehrer usw. sowie durch Sammeln der hierher gehörigen Zeitungsausschnitte, wobei mir das Berliner „Zeitungs-Nachrichten-Bureau" von R. Tessmer wesentliche Dienste geleistet hat, ist es mir gelungen, eine grosse Reihe bisher brachliegender Materialien der Forschung zugänglich zu machen. Dieser Erfolg ermutigt mich, alle diejenigen, denen diese Umfrage zu Gesicht kommt, zu bitten, mir ihnen etwa bekannte Materialien freundlichst mitzuteilen. Es interessieren mich nicht nur alle Angaben über Verbrechen aus Aberglauben sowie über abergläubige Vorstellungen, die zu Verbrechen Anlass geben können, sondern auch alle Nachrichten über Aberglaube der Verbrecher, so über Talismane, Himmelsbriefe usw., sowie über abergläubige Prozeduren, durch die man noch heutigen Tages glaubt, einen Dieb oder sonstigen Verbrecher entdecken oder bestrafen zu können, so z. B. Baunen, Erbsieb, Erbschlüssel und Erbbibel, Totbeten, *envoûtement* usw. Jede, auch die kleinste Angabe wird dankbar entgegen-

genommen und unter Nennung des Gewährsmannes veröffentlicht werden. Nur bitte ich jede Mitteilung möglichst genau zu machen, also wenn möglich mit genauer Angabe des Ortes, der Zeit, der betreffenden Personen sowie der Quelle der Notiz zu versehen.

Ueber folgende Materien wäre mir eine gütige Mitteilung zur Zeit besonders erwünscht.

1. Manche Leute glauben, ein Meineidiger werde nicht entdeckt, wenn er gewisse mystische Mittel anwende, z. B. wenn er beim Schwören den linken Arm auf dem Rücken halte oder das Innere der Schwurhand dem Richter zukehre oder die Eidesformel verstümmele, oder wenn er Sand im Stiefel habe, usw. (Vgl. meine ausführliche Abhandlung über ‚Mystische Cermonien beim Meineid', im „Gerichtssaal", 1905). Ist dem Leser darüber etwas bekannt?

2. Ist darüber etwas bekannt, dass Diebe oft am Tatort ihre Notdurft verrichten? Aus welcher Gegend? Weshalb geschieht dies? Auf den Tisch, ins Bett oder wo? Werden die Exkremente zugedeckt? Tun dies nur Gewohnheitsverbrecher? Kennt man den Ausdruck „Wächter", „Nachtwächter", „Wachtmeister", „Posten", „Schildwache", „Hirt" oder einen anologen deutschen oder ausländischen Ausdruck für menschliche Exkremente? Aus welcher Gegend? Was ist nach Angabe des Volkes, der Verbrecher und des Einsenders der Sinn dieser Bezeichnungen? (Vgl. meine Skizze „Einiges über die *grumus medae* der Einbrecher" in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", 1905).

3. Kennt jemand irgend einen Aberglauben, der zu einem Diebstahl Anlass geben könnte? (Vgl. meine Skizze „Diebstahl aus Aberglauben" im „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik", 1905).

4. Kennt jemand irgend einen Aberglauben, der einen Diebstahl verhindern könnte, z. B. dass schwangere Frauen nicht stehlen dürfen, weil sonst ihr Kind ein Dieb würde oder dass man an bestimmten Tagen nicht stehlen dürfe oder auch an gewissen Orten nicht oder nicht gewisse Gegenstände, weil man sonst Unglück hätte? (Vgl. hierüber meine demnächt im „Archiv f. Krim." erscheinenden Skizzen „Diebstahl verhindernder Aberglaube").

5. Ist der Verbrecheraberglaube bekannt, dass man etwas am Tatort zurücklassen müsse, wenn man verhindern wolle, dass man entdeckt wird?

6. Ist etwas über die „Religiösität" der Verbrecher bekannt? Fand man bei ihnen Himmelsbriefe, gingen sie zur Kirche, beteten sie, glaubten sie an einen Gott usw.? Vertrauten sie auf den Beistand Gottes bei ihren Taten oder auf den eines bestimmten Heiligen? Hielten sie geweihte Gegenstände für Talismane, z. B. eine geweihte Kerze, eine Hostie usw.? Glaubten sie, durch die Beichte ein leichtes Mittel zu haben, um sich wieder zu entsündigen usw.?

7. Glaubt das Volk, dass die Zigeuner Kinder rauben? In welcher Gegend? Ist so etwas wirklich vorgekommen? (Vgl. meine Skizze „Zum Kinderraub durch Zigeuner" in „Die Polizei" 1905).

8. Ist „Das 6. und 7. Buch Moses", „Die geistige Schildwacht", „Faust's Höllenzwang", „Das Romansbüchlein" oder ein anderes derartiges „Zauberbuch" im Volk verbreitet? Ist durch den Glauben des Volkes daran schon Unheil angerichtet?

9. Ist irgend etwas darüber bekannt „dass Kaninchenpfote und Bohnen (Fiesolen) als Verbrechertalismane gelten? Oder sonst etwas über ihre abergläubige Verwendung?

10. Welche Heilmittel hat das Volk gegen Epilepsie? Hält man insbesondere das Blut eines Hingerichteten für wirksam? Gilt der Epileptische als vom Teufel besessen?

11. Ist ein konkreter Fall bekannt, wo durch Wahrsager oder Kartenlegerinnen irgend ein Unheil angerichtet ist, z. B. ein Selbstmord, Familienzwistigkeiten, Verbrechen usw. verursacht?

12. Ist der Glaube bekannt, dass schwangere Frauen nicht schwören dürfen, weil das zu erwartende Kind sonst viel mit dem Gericht zu tun hätte? Aus welcher Gegend? Sind Fälle bekannt, wo aus diesem Grund die Aussage verweigert ist?

13. Glaubt man, dass Päderastie, Sodomie oder Unzucht mit Kindern oder Jungfrauen Geschlechtskrankheiten heilen könne?

Auch jede andere derartige Mitteilung wird mit Dank verwertet werden können. Besonders erwünscht sind Mitteilungen persönlicher Erfahrungen oder mündliche Ueberlieferungen, namentlich aktenmässiger Fälle; aber auch für Angabe schon gedruckter Notizen, die sich nicht in den allbekannten folkloristischen und juristischen Zeitschriften finden, wäre ich sehr dankbar; auch Uebersendung einschlägiger Zeitungsnotizen unter Angabe des Titels, Ort und Datum der Zeitung sind mir erwünscht.

Den Herausgebern der Zeitschrift spreche ich für die liebenswürdige Veröffentlichung meiner Umfrage meinen verbindlichsten Dank aus.

Köpenick bei Berlin.

Dr. Albert Hellwig, Kammergerichtsreferendar.

Der im **Jahr 1904 erstmalig erschienenen Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preussen** für das Rechnungsjahr 1902 entnehmen wir folgendes:

1. Einleitung. Die Verwaltung der Strafanstalten und Gefängnisse ist in Preussen zwischen dem Justizministerium und dem Ministerium des Innern geteilt. Dem Ministerium des Innern unterstehen:

die sämtlichen zur Vollstreckung von Zuchthausstrafen bestimmten 33 Strafanstalten, 20 grössere Gefängnisse, 54 in einem Teile der Rheinprovinz belegene sogenannte Kantongefängnisse.

Die Belegungsfähigkeit der letzteren schwankt zwischen 3 und 40 Köpfen; am 31. März 1903 betrug ihre Belegung insgesamt 333 Gefangene; ihre Durchschnittsbelegung betrug im Etatsjahr 1902 335 Köpfe.

Der tägliche Durchschnittsbestand der 53 Strafanstalten und grösseren Gefängnisse betrug im Etatsjahr 1902

an Zuchthausgefangenen	15 138	Köpfe
„ Gefängnisgefangenen	10 245	„
zusammen .	25 383	Köpfe

Dem Justizministerium sind alle übrigen Gefängnisse Preussens unterstellt. Ihre Zahl betrug am 31. März 1903 1049. Von diesen 1049 Gefängnissen waren eingerichtet zur Unterbringung von

Digitized by Google

1000	und mehr	Gefangenen	. . . . .	4
900	bis 1000	„	. . . . .	1
800	„ 900	„	. . . . .	1
700	„ 800	„	. . . . .	—
600	„ 700	„	. . . . .	—
500	„ 600	„	. . . . .	4
400	„ 500	„	. . . . .	2
300	„ 400	„	. . . . .	7
200	„ 300	„	. . . . .	17
100	„ 200	„	. . . . .	54
50	„ 100	„	. . . . .	71
weniger	als 50	„	. . . . .	888
			zusammen .	1049

Der tägliche Durchschnittsbestand betrug im Etatsjahr 1902 34 402 Köpfe, darunter 8432 Untersuchungsgefangene.

2. Verwaltung der Gefängnisse. Die obere Leitung sämtlicher Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks ist dem Oberstaatsanwalt übertragen und damit die sachkundige und einheitliche Handhabung der Aufsicht durch Beamte gesichert, denen eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiete des Strafrechts und der Strafvollstreckung zu Gebote steht.

3. Beamte. Bei jedem Gefängnisse sind ein Vorsteher, sowie die erforderliche Zahl von Oberbeamten (Inspektoren, Inspektionsassistenten und Inspektionsgehilfen) und von Unterbeamten (Gefangenoberaufseher, Gefangenaufseher, Gefangenoberaufseherinnen, Gefangenaufseherinnen) tätig.

Als Vorsteher sind, mit Ausnahme des Gerichtsgefängnisses in Frankfurt a. M., Direktoren im Hauptamt nur in folgenden Gefängnisse angestellt:

Strafgefängnis in Plötzensee,
Strafgefängnis in Tegel,
Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit,
Stadtvogteigefängnis in Berlin nebst Filiale,
Gerichtsgefängnis in Beuthen O.-Schl.,
Gerichtsgefängnis in Hannover,
Strafgefängnis in Preungesheim,
Zentralgefängnis in Bochum,
Strafgefängnis in Glückstadt,
Gerichtsgefängnis in Danzig-Oliva,
Zentralgefängnis in Wronke,
Zentralgefängnis in Gollnow.

Bei dem Strafgefängnis in Eberbach fungiert der Oberstaatsanwalt in Frankfurt a. M. als Gefängnisvorsteher.

Im Uebrigen werden die Geschäfte des Gefängnisvorstehers bei den Gefängnissen am Sitze eines Landgerichts oder einer auswärtigen Strafkammer und eines Staatsanwalts durch den Ersten Staatsanwalt, welcher in letzterem Falle regelmässig durch den Staatsanwalt vertreten wird, bei allen anderen Gefängnissen durch einen Amtsrichter wahrgenommen.

Hiernach versehen das Amt eines Vorstehers:

Direktoren bei	12	Gefängnissen
Beamte der Staatsanwaltschaft bei	86	„
Amtsrichter bei	951	„

Digitized by Google

Bei den grösseren Gefängnissen sind besondere Inspektionsbeamte, nach Bedarf auch Rechnungs- und Kanzleibeamte, sowie Beamte für den technischen und wirtschaftlichen Betrieb, angestellt. Bei Gefängnissen von geringerem Umfang versieht die Geschäfte des Gefängnisinspektors ein Bureaubeamter der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts. Das Unterbeamtenpersonal richtet sich nach der Belegung der Gefängnisse und den eingeführten Arbeitsbetrieben. Bei Gefängnissen, welche nur für wenige Gefangene eingerichtet sind, wird ein Gerichtsdiener des Amtsgerichts zugleich zum Gefangenaufseher bestellt.

4. Unterbringung der Gefangenen. Am Schlusse des Rechnungsjahres 1902 waren vorhanden:
16 339 Einzelzellen für Tag und Nacht,
1 898 gemauerte Isolierschlafzellen,
296 Schlafräume mit Schlafkojen für 3618 Gefangene,
4 008 Zellen für Gemeinschaftshaft, in denen 19 867 Gefangene untergebracht werden konnten.

Die Untersuchungsgefangenen werden, soweit der Raum dies gestattet, in Einzelhaft gehalten.

Auch bei der Strafvollstreckung wird auf die tunlichste Absonderung der Gefangenen Bedacht genommen, soweit nicht der Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nötig macht.

Bei dem Vollzuge der Strafe in Einzelhaft wird der Gefangene in eine besondere Zelle gebracht und bei Tag und Nacht ausser Gemeinschaft mit anderen Gefangenen gehalten.

Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, beginnt der Vollzug der Strafe in der Regel mit Einzelhaft. Sie wird vorzugsweise angewendet, wenn

> die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt oder der Gefangene das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder der Gefangene Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüsst hat.

Gefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nur mit Genehmigung des Oberstaatsanwalts länger als 3 Monate in Einzelhaft gehalten. Im übrigen findet die Einzelhaft in dem gesetzlich bestimmten Zeitraume von 3 Jahren ihre Begrenzung; soll sie länger als 3 Monate dauern, so ist der Arzt darüber zu hören, ob ihre Anwendung einem Bedenken unterliegt. Sie ist ausgeschlossen, wenn eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand der Gefangenen zu befürchten steht.

Dem Wunsche der Gefangenen, welche sich im Besitze der Ehrenrechte befinden, ihre Strafe in Einzelhaft verbüssen zu dürfen, wird, soweit tunlich, Folge gegeben.

Bei der Gemeinschaftshaft wird nach Möglichkeit auf Alter, Stand und Bildung der Gefangenen sowie auf die Art ihrer Straftat Rücksicht genommen. Die Zusammenlegung von Erwachsenen und Jugendlichen ist untersagt.

Für die Nacht werden auch die in Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen tunlichst von einander getrennt.

Von der Gesamtzahl der Gefangenen konnten im Jahr 1902 untergebracht werden

Digitized by Google

in Einzelzellen für Tag und Nacht	34,7 Prozent
in gemauerten Isolierschlafzellen	4,0 „
in Schlafkojen zur nächtlichen Trennung der Gefangenen in gemeinschaftlichen Schlafräumen	7,7 „
zusammen .	46,4 Prozent

Der Rest befand sich in Gemeinschaftsräumen ohne nächtliche Trennung.

5. Arbeitsbetrieb. In der Statistik des Ministeriums des Innern sind bei den Nachweisungen über die Beschäftigung der Gefangenen — vergl. Tabelle 8 b — diese nur insoweit in Betracht gezogen, als sie zur Arbeit verpflichtet sind. Für die Gefängnisse der Justizverwaltung würde dieses Verfahren kein zutreffendes Bild von der Beschäftigung der Gefangenen geben, weil unter ihnen ein hoher Prozentsatz an Untersuchungsgefangenen[1]) und zu einfacher Haft verurteilter Strafgefangenen vorhanden ist, und solche Gefangene zur Arbeit nicht verpflichtet sind. Es sind daher bei dem vorliegenden Nachweise sämtliche Gefangene, auch die zur Arbeit nicht verpflichteten, mit berücksichtigt. Von welcher Bedeutung dies für das Endergebnis ist, zeigt folgende Aufstellung:

Die 13 Besonderen Gefängnisse waren im Tagesdurchschnitt belegt mit rund 10125 Köpfen.
Davon waren durchschnittlich beschäftigt . . . . . 9205 Köpfe
oder 90,9 Prozent.

Lässt man bei dieser Berechnung das Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit fort, das im wesentlichen nur zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen dient, so stellen sich die Zahlen wie folgt:

Belegung der 12 Gefängnisse im Tagesdurchschnitt . . 8997 Köpfe.
Davon waren beschäftigt . . . . . 8419 „
oder 93,6 Prozent,

während in dem erwähnten Untersuchungsgefängnis allein bei einer durchschnittlichen Tagesbelegung von rund 1128 Köpfen nur rund 786 Köpfe oder 69,7 Prozent beschäftigt gewesen sind.

Von der Gesamtzahl der Gefangenen waren unbeschäftigt 13,74 Prozent, beschäftigt 86,26 Prozent.

In jedem Gefängnisse sind, soweit möglich, nützliche Arbeiten eingeführt; einzelnen Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Ungesunde oder mit der Ordnung im Gefängnis unverträgliche Arbeiten sind nicht zuzulassen.

Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf ihren Gesundheitszustand, ihre Fähigkeiten, ihren Bildungsgrad, ihre Berufsverhältnisse, sowie ihr Fortkommen Rücksicht genommen, und bei der Arbeiszuweisung an jugendliche Gefangene ein besonderes Gewicht auch auf die erziehliche Bedeutung der Arbeit gelegt. Als leitender Grundsatz gilt schon aus erziehlichen Gründen in erster Linie die Beschaffung von Arbeit überhaupt und erst in zweiter Linie der lohnende Ertrag der Arbeit. Bei der Beschäftigung der Gefangenen innerhalb der Anstalt ist das Bestreben der Gefängnisverwaltung dauernd darauf gerichtet, den Klagen der freien Industrie über ihre Schädigung durch die Gefängnisarbeit den Boden zu entziehen.

Alle Bedarfsgegenstände für die Gefängnisse selbst, insbesondere die erforderlichen Kleidungs-, Lagerungs- und Einrichtungsgegen-

[1]) Unter der durchschnittlichen Belegung von 34402 Köpfen waren 8432 Untersuchungsgefangene, also 24,5 Prozent. Bei den grösseren Anstalten des Ministeriums des Innern waren bei einem Durchschnittsbestand von 25383 Köpfen 1043 Untersuchungsgefangene = 4,1 Prozent.

tized by Google

stände, werden nach Möglichkeit durch Gefangene hergestellt. Zu diesem Zwecke sind in einzelnen grösseren Anstalten Webereien, sowie Tischlerei- und Schlossereibetriebe eingerichtet; ebenso wird das Brot für die Gefangenen zum Teil in Gefängnisbäckereien gebacken.

Neuerdings werden auch bei Um- und Neubauten von Gefängnissen, sowie bei Reparaturen, die Maurer- und Handlangerarbeiten, ferner die Tischler- und Schlosserarbeiten von Gefangenen verrichtet. Bisher sind folgende Gefängnisbauten unter Verwendung einer erheblichen Anzahl von Gefangenen zu den Bauarbeiten ausgeführt oder noch in der Ausführung begriffen.

1. Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses in Hannover,
2. Erweiterungsbau des Zentralgefängnisses in Gollnow,
3. Erweiterungsbau des Gerichtsgefängnisses in Danzig,
4. Neubau des Zentralgefängnisses in Neumünster.

In gleicher Weise hat die Beschäftigung der Gefangenen für Reichs- und Staatsbehörden an Ausdehnung gewonnen; namentlich werden für die Heeresverwaltung Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in grösserem Umfange sowie für die Eisenbahnverwaltung und die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung einfachere Gebrauchsgegenstände angefertigt.

Mit Aussenarbeiten kann nur ein geringer Prozentsatz der Gefangenen beschäftigt werden. Bei den Untersuchungsgefangenen würde eine derartige Beschäftigung die Zwecke der Untersuchung gefährden, bei den Strafgefangenen steht ihr vielfach entgegen, dass die Gefangenen nach ihren Lebensverhältnissen in der Freiheit Arbeiten, wie sie geboten werden könnten, nicht verrichtet haben oder doch zu verrichten Anstand nehmen würden, und dass bei jeder Beschäftigung der Gefangenen ihre Fähigkeiten und Verhältnisse angemessene Berücksichtigung finden müssen (§ 16 R. Str. G. B.). Endlich kommt dazu, dass kurzzeitige Strafgefangene sich zur Aussenarbeit überhaupt nicht und langzeitige der Regel nach nur dann eignen, wenn sie einen Teil ihrer Strafe — etwa 3 bis 6 Monate — innerhalb des Gefängnisses verbüsst und den Ernst der Strafe empfunden haben. Soweit es mit diesen Rücksichten und mit dem Zweck des Strafvollzuges vereinbar ist, werden jedoch Gesuche von Landwirten um Ueberweisung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen, insbesondere Erntearbeiten, in Gegenden, wo Mangel an Landarbeitern herrscht, tunlichst berücksichtigt.

6. Verpflegung der Gefangenen. Die Beköstigung der Gefangenen erfolgt entweder

durch die Gefängnisverwaltung auf Staatskosten oder

im Wege der Selbstbeköstigung auf Kosten des Gefangenen.

Die im Wege der Selbstbeköstigung beschaffte Kost darf die Grenzen eines mässigen Genusses nicht übersteigen.

Die Selbstbeköstigung wird den Untersuchungsgefangenen sowie den zu einfacher Haft Verurteilten und den Zivilgefangenen auf deren Verlangen gestattet. Für die zu Gefängnisstrafe Verurteilten ist sie nur zugelassen, wenn nach dem Gutachten des Gefängnisarztes durch die Beibehaltung der regelmässigen Gefängniskost eine Schädigung des Gesundheitszustandes des Gefangenen herbeigeführt wird und nach den Einrichtungen des Gefängnisses sich eine genügende andere Kost nicht beschaffen lässt.

Die Beköstigung der Gefangenen auf Staatskosten erfolgt bei den Gefängnissen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 10 Gefangenen in der Regel im Wege der Selbstverwaltung. Bei den

Gefängnisses mit geringerer Belegung ist sie den Gefangenaufsehern nach einem zu diesem Zwecke erlassenen Regulativ übertragen.

Soweit nicht für einzelne grössere Gefängnisse ein besonderer Speisetarif zugelassen ist, richtet sich die den Gefangenen zu verabreichende Beköstigung allgemein nach dem dem vorerwähnten Regulativ beigegebenen Bespeisungsetat. Es besteht jedoch die Absicht, demnächst neue Vorschriften über die Verpflegung der Gefangenen zu erlassen, welche hauptsächlich den Zweck haben sollen, die Beköstigung abwechselungsreicher zu gestalten.

Bei anstrengender Arbeit erhalten die Gefangenen neben der gewöhnlichen Beköstigung eine Verpflegungszulage, deren Kosten aus dem aufkommenden Arbeitsverdienste vorweg entnommen werden. Ebenso werden den beschäftigten Gefangenen aus der ihnen gutgeschriebenen Arbeitsbelohnung gewisse Zusatznahrungsmittel gewährt.

7. Aerztliche Behandlung. Die ärztliche Behandlung der Gefangenen erfolgt auf Grund vertraglicher Vereinbarung.

Bei der Annahme von Gefängnisärzten wird an erster Stelle der am Orte befindliche Medizinalbeamte berücksichtigt.

8. Erkrankungsfälle und Sterblichkeit. Nach der täglichen Durchschnittszahl der Gefangenen erkrankten von 100 Gefangenen 0,72.

Die Sterbefälle umfassen
0,06 Prozent der Gesamtzahl und
0,68 „ „ Durchschnittzahl der Gefangenen.

9. Seelsorge und Unterricht. Bei den 13 Besonderen Gefängnissen, mit Ausnahme der Gerichtsgefängnisse in Frankfurt a. M. und Danzig-Oliva, sind 17 etatsmässige Geistliche angestellt.

Bei den übrigen Gefängnissen ist mit dem Ortsgeistlichen ein Abkommen getroffen, nach welchem sie gegen Gewährung einer bestimmten jährlichen Remuneration die Verpflichtung übernehmen, für die Gefangenen der betreffenden Konfession Gottesdienst abzuhalten, den einzelnen Gefangenen auf ihr Verlangen geistlichen Zuspruch zu gewähren und den jugendlichen Gefangenen Unterricht in der Religion zu erteilen. Die Remuneration wird nach der durchschnittlichen Belegung der Gefängnisse mit Gefangenen der betreffenden Konfession bemessen.

In der Regel soll bei Gefängnissen mit einer Belegung bis zu 50 Gefangenen desselben christlichen Bekenntnisses alle 4 Wochen, in Gefängnissen mit stärkerer Belegung alle 14 Tage, in Gefängnissen. bei welchen eigene Geistliche angestellt sind, wöchentlich einmal gemeinschaftlicher Gottesdienst abgehalten werden. Wo sich nur eine kleine Anzahl von Gefangenen (bis zu 10) befindet oder wo sonst die lokalen Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, können die Gefangenen in die Ortskirche geführt werden, um entweder an dem öffentlichen Gemeindegottesdienst teilzunehmen oder bei dem für die Gefangenen besonders abzuhaltenden Gottesdienste gegenwärtig zu sein.

Jüdische Gefangene halten am Sabbat und an jüdischen Feiertagen Andachtsübungen in einem dazu bestimmten Raume ab.

Soweit bei den Gefängnissen, in welchen besondere Abteilungen für jugendliche Gefangene bestehen, etatsmässige Lehrer oder eine Lehrerin nicht angestellt sind, erfolgt die Annahme der erforderlichen Lehrkräfte gegen eine für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Tagesdurchschnittszahl der jugendlichen Gefangenen und der sonstigen Umstände festzusetzende Remuneration.

Digitized by

In jeder Gefängniszelle ist eine Bibel oder ein neues Testament oder ein geeignetes Erbauungsbuch vorhanden. Ausserdem ist für eine Anzahl von Büchern religiösen oder belehrenden Inhalts gesorgt, deren Ausgabe nach der Eigenart der Gefangenen unter tunlichster Berücksichtigung etwa ausgesprochener Wünsche erfolgt.

Die Beschaffung von sonstigen Büchern, auch die Zulassung von Zeitungen an Gefangene in Einzelhaft, wird von dem Gefängnisvorsteher in geeigneten Fällen bewilligt. Gefangene, die einfache Haft verbüssen, sowie Zivilgefangene können eigene Bücher und Schriften (Zeitungen benutzen, doch unterliegt die Auswahl der Aufsicht des Vorstehers. Ob Untersuchungsgefangenen eigene Bücher und Schriften (Zeitungen) zu gestatten sind, bestimmt der Richter.

10. Vorläufige Entlassung. Von den im Laufe des Rechnungsjahres zur Entscheidung des Justizministers gebrachten 385 Anträgen auf vorläufige Entlassung sind 206 bewilligt und 179 abgelehnt. Davon kommen auf die Verwaltung des Innern 265 Anträge, von denen 128 bewilligt und 137 abgelehnt sind.

Ein Widerruf der Bewilligungen hat in 7 Fällen stattgefunden, und zwar

in 1 Falle wegen des gleichen Vergehens,
„ 2 Fällen wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens,
„ 4 „ aus anderer Veranlassung.

Versammlung des Verbandes der Deutschen Schutzvereine für Entlassene Gefangene.

Eine solche fand am 21. und 22. September 1904 unter dem Vorsitz des Geheimerates Fuchs von Karlsruhe in Halle a. S. statt und beschäftigte sich mit nachstehenden Fragen die wie folgt erledigt wurden:

1. Auf welche Weise können örtliche Gefangenenschutzvereine gegen missbräuchliche Ausbeutung durch strafentlassene Müssiggänger geschützt werden?

Berichterstatter: Grossh. Regierungsrat Dr. von Engelberg in Mannheim.

Mitberichterstatter: Grossh. Landrichter Fromherz in Waldshut (Baden).

Es wurde beschlossen von einer Beschlussfassung über die einzelnen Thesen abzusehen, da dieselben bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern Deutschlands nicht allgemein zutreffend seien; die Vorschläge sollen jedoch den Einzelvereinen zur Beachtung empfohlen werden.

v. Engelberg schlug vor:

1. Es ist unbedingt nötig, dass man sich, auch im unbedeutendsten Falle, vor Beschlussfassung über ein Gesuch bezüglich der Zuständigkeit des Vereins, sowie der Würdigkeit des Gesuchstellers und dessen Hilfsbedürftigkeit nebst deren Ursachen, nötigenfalls mittels des Telegraphen und Telephons, verlässige. Bei fehlendem Zusammenhang zwischen Hilfsbedürftigkeit und früherer Gefangenschaft, oder nachgewiesener Unwürdigkeit bezw. mangelnder Hilfsbedürftigkeit hat unter keinen Umständen Vereinshilfe, sondern gegebenenfalls Verweisung an die Armenbehörde zu erfolgen.

Digitized by Google

2. Gesuche von Personen, die sich nicht im Besitz eines Strafverbüssungsnachweises befinden, sind abzuweisen.

3. Jede erteilte Unterstützung ist unter Vermerk ihrer Art und des Zeitpunktes ihrer Gewährung auf dem Strafverbüssungsnachweis, einzutragen.

4. Bei Vorlage sehr weit zurückliegender oder eine geschlossene Reihe von Unterstützungen aufweisender Strafverbüssungsnachweise ist das Gesuch abzulehnen.

5. Zureisende entlassene Gefangene, welche nicht von der Strafanstalt angemeldet wurden, oder einen triftigen Grund ihrer Zuwanderung nachweisen können, sind nur durch eine Fahrkarte in die Heimat (Unterstützungswohnsitz) oder an einen Platz, an dem ihnen nachgewiesenermassen Arbeit bezw. Unterkunft zugesagt ist, zu unterstützen; sonstige Beihilfe, insbesondere Obdach oder anderweitige Weiter-Beförderung, ist ihnen dagegen unter Verweisung an die Armenbehörde zu versagen.

6. Von Barunterstützungen ist grundsätzlich abzusehen.

7. Die öftere Aufstellung von Listen durch die Zentralverbände über Personen, die ausweislich der von den örtlichen Vereinen zu erhebenden Verzeichnisse die Vereinshilfe missbraucht haben und demnach unwürdig sind, ist zu empfehlen.

8. Gegebenenfalls kann die Einleitung von Zwangsmassregeln gegen Missbrauch treibende Personen durch Anzeigen bei den Polizeibehörden oder Anträge auf Zwangserziehung in Erwägung zu ziehen sein.

Leitsätze des Korreferenten Fromherz-Waldshut:

I. Vorkehr gegen Missbrauchs.

1. Jede erteilte Unterstützung ist unter Vermerk ihrer Art und des Zeitpunktes ihrer Gewährung auf dem Strafverbüssungsnachweis einzutragen.

2. Oeftere Aufstellung von Listen durch die Zentralverbände über Personen, die ausweislich der von den örtlichen Vereinen zu erhebenden Verzeichnisse die Vereinshilfe missbraucht haben und demnach unwürdig sind, ist zu empfehlen.

3. Arbeitsnachweisanstalten und ähnliche Einrichtungen sind um regelmässige Mitteilung von Verzeichnissen über geeignete offene Arbeitsstellen der häufigsten Berufsarten zu ersuchen. Die Verzeichnisse sollen den Verein den Gesuchstellern gegenüber zum sofortigen Nachweis von Arbeit befähigen.

4. Gegebenenfalls ist zur Anzeige bei der Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft zu schreiten oder Antrag auf Zwangserziehung zu stellen.

II. Abweisung wegen Missbrauch:

1. Von den Barunterstützungen ist grundsätzlich abzusehen.

2. Zureisende entlassene Gefangene, welche nicht von der Strafanstalt angemeldet wurden, oder keinen triftigen Grund ihrer Zuwanderung nachweisen können, sind — von dem unmittelbaren Nachweis von Arbeit abgesehen — nur durch eine Fahrkarte in die Heimat (Unterstützungswohnsitz) oder einen Ort nachgewiesenermassen zugesagter Arbeit oder Unterkunft zu unterstützen, sonstige Beihilfen, insbesondere Obdach oder anderweitige Weiterbeförderung unter Verweisung an die Armenbehörde jedoch zu versagen.

3. Gesuche von Personen, die eine Strafverbüssung nicht nachweisen können, sind abzuweisen, auch hat bei fehlendem Zusammen-

Digitized by Go

hange zwischen Hilfsbedürftigkeit und früherer Gefangenschaft, z. B. Vorlage von Strafverbüssungsnachweisen, welche eine lange Reihe von Unterstützungen aufweisen, oder bei weit zurückliegender Bestrafung, unter keinen Umständen Vereinshilfe, sondern Verweisung an die Armenbehörde einzutreten.

2. Welche Bezeichnung und welche Funktionen sollen diejenigen Persönlichkeiten erhalten, welche gemäss § 193 Ziffer 3 und 4 der Dienstordnung für die preussischen Strafanstalten als Pfleger für Inhaftierte aufgestellt werden sollen?

Berichterstatter: Gefängnisgeistlicher Pastor Dr. von Rohden-Düsseldorf.

Mitberichterstatter: Pastor Scheffen in Halle a. S.

Der Berichterstatter Dr. v. Rohden entwickelte folgende Thesen:

1. Als Bezeichnung für die zum Zweck der Entlassenenfürsorge in den Strafanstalten zugelassenen Vertrauensmänner der Gefängnisvereine empfielt sich der Name Fürsorger bezw. Fürsorgerinnen.
2. a) Die Fürsorger lassen sich monatlich durch den Anstaltsgeistlichen diejenigen zur Entlassung Kommenden bezeichnen, die der Fürsorge bedürftig erscheinen.
   b) Mit diesen verhandeln sie unmittelbar, event. wiederholt, um ihre Pläne und Fähigkeiten zu erforschen und
   c) beraten darüber demnächst in der zu diesem Zweck monatlich stattfindenden Konferenz der Oberbeamten.
   d) Hier wird auch die Form der Auszahlung des Arbeitsverdienstes für den einzelnen Fall verabredet.
3. a) Die Entlassenen haben sich nach ihrer Strafverbüssung alsbald bei ihren Fürsorgern vorzustellen, um die näheren Weisungen über Arbeitsantritt und Verwendung des Arbeitsverdienstes entgegen zu nehmen.
   b) Der Fürsorger behält den Pflegling fortgesetzt im Auge, zumal die Jugendlichen.
4. a) Die Fürsorgerinnen besuchen die weiblichen wöchentlich.
   b) Sie bemühen sich in erster Linie die Jüngeren, besonderes die noch Hoffnung erweckenden Prostituierten, einem Asyl zuzuführen.

Pastor Scheffen begründete die folgenden:

1. Der „Vertrauensmann", den „die Zentrale für Gefangenenfürsorge" in die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und grösseren Gefängnisse entsendet, möge „Fürsorger" genannt werden, im Unterschied von den „Pflegern", die den „Fürsorger" in seiner Arbeit ausserhalb der Anstalt, besonders an den Strafentlassenen, unterstützen. — Das Gleiche gilt von der „Fürsorgerin" und den „Pflegerinnen".

2. Als Vertrauensperson der Zentrale muss der „Fürsorger" bezw. die „Füsorgerin" auch das volle Vertrauen des Vorstehers der Anstalt wie der übrigen Beamten geniessen (Zellenbesuch, ohne Zeugen, Zellenschlüssel, Einsicht in die Akten) und rechtfertigen. (Mitarbeiter besonders des Vorstehers und des Geistlichen, Vorsicht, Verschwiegenheit, Ordnung, Pünktlichkeit).

Digitized by Google

3. Die Aufgabe des „Fürsorgers“ bezw. der Fürsorgerin ist es:
   a) Die Gefangenen vor ihrer Entlassung genau kennen zu lernen (Besuch des Gefangenen und seiner Familie, Besprechung mit dem Vorsteher und den anderen Beamten, Studium der Akten);
   b. ihre Entlassung innerhalb und ausserhalb der Anstalt vorbereiten zu helfen (Verhältnis zur Familie, Arbeit, vorläufige Unterbringung, Fürsorge-Erziehung, Asyl, Arbeitszeugnis für vorläufige Entlassung, Polizeiaufsicht, Arbeitsgeschenk);
   c) für einen geeigneten „Pfleger“ bezw. „Pflegerin“, die sich des Entlassenen persönlich annehmen, sorgen zu helfen.

4. Es ist bei dem Herrn Justizminister anzuregen, dass ähnliche Anordnungen auch für die diesem Ministerium unterstellten Gefängnisse getroffen werden (vergl. Reskript des Herrn Justizministers vom 5. November 1890 betr. Frauenbesuch in den Gefängnissen der Provinz Sachsen).

Nach den Vorträgen der Berichterstatter wird sofort die mit dieser Frage in Zusammenhang stehenden weitere Frage behandelt:

3. Welches Verfahren seitens der Strafanstaltsdirektionen einerseits und seitens der zuständigen Gefangenenschutzvereine andererseits empfiehlt sich, um bei der Entlassung von Gefangenen im Zeitpunkt, in welchem letztere statthaft, die von ihnen erbetene Fürsorge zu einer besonders wirksamen zu gestalten?

Berichterstatter: Stadtpfarrer van der Floë in Pforzheim.
Mitberichterstatter: Strafanstaltsdirektor Langebartels in Halle a. S.

Die Debatte war äusserst lebhaft, da ähnlich wie bei der ersten Frage sich gegensätzliche Auffassungen zwischen Nord- und Süddeutschland geltend machten. Gegen die Einführung einer der preussischen Gefängnisordnung entsprechenden instruktionellen Vorschrift, nach der Laienfürsorger mit der Berechtigung des Gefangenenbesuchs aufgestellt werden können, erhoben sich vielfach Bedenken, und das Bestreben auf Grund dieser Vorschrift tunlichst allgemein dieses System der Laienfürsorge während der Gefangenschaft einzuführen, erweckte einen hartnäckigen Kampf. In demselben trat namentlich Ministerialrat Dr. Reichardt von Karlsruhe als Ehrenretter der Strafanstaltsbeamten auf, indem er nachwies, dass die Gefängnisvorstände und Geistlichen bisher sich der Gefangenen mit einer Aufopferung und mit einem Verständnis angenommen hätten, dass die Hinzuziehung von Laien während der Gefangenschaft nur ausnahmsweise zweckdienlich erschienen sei. Er betonte die Gefahren einer Fürsorgetätigkeit von Laien, die mit der Eigenart und der Behandlung der Gefangenen weniger vertraut seien und stellte sich auf den Standpunkt, dass, wenn auch eine Laienfürsorge neben und Hand in Hand mit der Tätigkeit des Gefängnisgeistlichen wertvolle Dienste leisten könne, eine Veranlassung zu einer allgemeinen Organisation dieser Strafregel zurzeit nicht vorliege.

Auf Grund dieser zuletzt durchschlagenden Anschauung beschloss die Versammlung eine Beschlussfassung bis auf weitere Klärung der Frage auszusetzen.

Digitized by Google

4. Nach welchen Grundsätzen soll das in den Jahresberichten seitens der Gefangenenschutzvereine niederzulegende Urteil über das bisherige Verhalten der in ihre Fürsorge überwiesenen Strafentlassenen so geregelt werden, dass allmählich eine einheitliche und gleichmässige Behandlung dieser Frage bei allen Vereinen des Verbandes Platz greifen könnte?

Berichterstatter: Reallehrer G. Behringer, welcher die nachfolgenden Thesen eingehend begründete.

1. Eine einheitliche und zuverlässige, auf alle Verbandsvereine ausgedehnte Statistik über die Tätigkeit der Schutzvereine und besonders über das Verhalten der Schützlinge ist wertvoll und erwünscht.

2. Bei der Statistik im Sinne der Tagesordnung müssen ausser Betracht bleiben:

a. Strafentlassene, die nur vorübergehend Unterstützung nachgesucht und erhalten haben,

b. Untersuchungsgefangene,

c. noch Inhaftierte, denen selbst oder deren Familie die Vereinsfürsorge zuteil geworden ist.

3. Es bleiben deshalb nur jugendliche Schützlinge und solche erwachsene Strafentlassene übrig, die durch die Art der Fürsorge in nähere oder länger andauernde Beziehungen zu dem Vereine getreten sind.

4. Die Beurteilung des Verhaltens der Schützlinge setzt eine gewisse Probezeit voraus.

Solche erwachsene Schützlinge, die zu dem Verein in nähere Beziehungen getreten, aber beim Abschluss der Jahrestabelle noch nicht ein volles Jahr in der Vereinsfürsorge gestanden und auch nicht in die neue Jahresliste zu übernehmen sind, könnten — um für die Statistik nicht ganz verloren zu gehen — in einer besonderen Rubrik als „voraussichtlich gut“ gezählt werden.

5. Daraus ergeben sich für die Jahresberichte über Verhalten die drei Spalten:

gut, voraussichtlich gut, schlecht.

Eine Beschlussfassung wurde bis zur weiteren Klärung vertagt und den Einzelvereinen anempfohlen, weitere Versuche zu machen.

5. Ueber die Stellungnahme des Verbandes zu dem am 23. Juni 1902 gegründeten deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene in Hamburg.

Berichterstatter: Pastor Dr. phil. H. Seyfarth in Fuhlsbüttel, derselbe begründete unter gespannter Aufmerksamkeit der Versammlung nachstehende Thesen:

1. Die zahlreichen Fürsorgevereine für entlassene Gefangene, an deren rationeller Ausgestaltung in den letzten Jahrzehnten unablässig gearbeitet worden ist, bedürfen in ihrer Mehrzahl für besonders geartete Fälle einer Ergänzung.

2. Eine solche Ergänzung erscheint in erster Linie notwendig, wenn es sich um die Rehabilitierung Entlassener gebildeterer Stände handelt, da solche Leute mit ganz besonderen Schwierigkeiten und Vorurteilen zu kämpfen haben, für deren Ueberwindung sie einer besonderen Hilfe dringend bedürfen.

3. Der deutsche Hilfsverein für entlassene Gefangene hat sich zur Aufgabe gemacht, diese erforderliche Ergänzung für die bestehende

Digitized by Google

örtliche Fürsorge nach Möglichkeit zu leisten und handelt dabei nach dem Grundsatz, dass jede Fürsorge für wirtschaftlich Schwache, speziell aber die für entlassene Gefangene, nur dann rationell ist, wenn sie Mittel zur Selbsthilfe für dieselben wird.

4. Seine Hilfe soll geeigneten Entlassenen aller deutschen Strafanstalten, ohne Rücksicht auf Stand und Konfession, zu gute kommen, sofern sie von den zuständigen örtlichen Fürsorgeorganen als notwendig anerkannt und erbeten wird.

5. Um Misserfolge möglichst zu vermeiden, macht er zur Vorbedingung seines Eingreifen sein mehrmonatliches tadelloses Verhalten der Entlassenen in der Freiheit, und gewährt denselben, sofern dies erforderlich erscheint, Aufnahme in einer für diesen Zweck begründeten Uebergangsstation, die einen durchaus familären Charakter trägt.

6. Vornehmlich wendet der deutsche Hilfsverein, in engster Fühlung mit den zuständigen Lokalvereinen, seine Fürsorge denjenigen Entlassenen zu, die sich im Auslande eine neue Existenz begründen wollen. Er unterhält zu diesem Zweck in der ganzen Welt Beziehungen zu Vertrauensleuten, so dass er in der Lage ist, möglichst zuverlässige Ratschläge zu erteilen, und denen, die in der Ferne ihr durch eigene Schuld in der Heimat zertrümmertes Glück wieder aufbauen wollen, die Wege hierzu nach jeder Hinsicht zu ebnen.

7. Um auch den anderen Entlassenen gebildeterer Stände, die redlich bestrebt sind, sich in Deutschland wieder eine Existenz zu erringen, und für welche das Notwendige von anderer Seite nicht veranlasst werden kann, auf die Dauer helfen zu können, ist die Ausgestaltung des deutschen Hilfsvereins zu einer Arbeits-Vermittelungs-Zentrale erforderlich.

8. Die einzelnen Lokalvereine, deren bisher 440 dem deutschen Hilfsverein sich angeschlossen haben, müssen hierzu bestrebt sein, in ihren Kreisen Arbeitsgelegenheiten für Entlassene gebildeterer Stände zu ermitteln und von dem Resultat dieser Bemühungen, event. durch die Provinzialverbände, der Zentrale Kenntnis zu geben, damit diese imstande ist, die für die betreffenden Stellungen geeigneten Leute in Vorschlag zu bringen.

9. Nur durch die Begründung einer solchen Arbeits-Vermittelungs-Zentrale ist eine Beseitigung des bestehenden Notstandes auf die Dauer möglich und sie erscheint deshalb für eine rationelle Ausgestaltung der Fürsorgepraxis als dringendes Bedürfnis.

Die Debatte gestaltete sich sehr lebhaft, alle Redner sprachen ihre Sympathien für die Tätigkeit des Hamburger Vereins aus, jedoch wurden lebhafte Bedenken gegen die Wirksamkeit des Hamburger Vereins innerhalb des deutschen Mutterlandes, namentlich das Sammeln von Kapitalien und die Gründung einer Arbeitszentrale erhoben. Man machte mit Erfolg geltend, dass eine derartige Tätigkeit beim Publikum Verwirrung hervorrufe und die Wirksamkeit der lokalen Schutzvereine schwer beeinträchtige.

So kam es zur Annahme des von Kirchenrat Fleischmann-Kaiserslautern veranlassten und von Ministerialrat Dr. Reichardt aus Baden formulierten Antrages, dass der Hamburger Verein mit Sympathie begrüsst werde, dass er aber seine Tätigkeit zurzeit auf die Auslandsmission beschränken möge, dass aber der Verein von allen deutschen Schutzvereinen nach Möglichkeit durch Beiträge unterstützt werden solle.

6. Die Beschäftigung entlassener Gefangener in staatlichen Betrieben.

Berichterstatter: Kaufmann Bischoff in Berlin. Auf dessen Antrag beschloss die Versammlung:

Die Beschäftigung entlassener Gefangener in staatlichen und kommunalen Betrieben würde erheblich zur Verminderung der Zahl der Rückfälligen beitragen. Es wird deshalb empfohlen:

1. An zuständiger Stelle dahin vorstellig zu werden, dass die staatlichen und kommunalen Behörden und Betriebsanstalten Bestimmungen treffen, welche die gleichen Grundsätze enthalten wie die Erlasse des Preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. Juli 1903 und des Preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 12. August 1904.
2. Um eine übermässige und unnötige Behelligung der Behörden seitens der beschäftigungsuchenden Personen zu vermeiden, empfiehlt es sich, ihre Gesuche zunächst an die Zentralstellen, wo solche existieren oder an die sonst zuständige Organe der Gefangenenfürsorge zu verweisen; diese werden dann nach stattgehabter Prüfung die zur Berücksichtigung geeigneten Anträge den Behörden unterbreiten.

Nach einer Ansprache des königlich sächsischen Geh. Regierungsrates Dr. Gelbhaar verband Frhr. v. d. Goltz mit der Aussprache des Dankes für die sichere und gewandte Führung des Vorsitzes die Bekanntgabe von anregenden Gesichtspunkten für die Aufgaben, welche die nächste Verbandsversammlung sich zu stellen haben werde.

Vom 27. deutschen Juristentag in Innsbruck (9.—13. September 1904).

Die 3. Abteilung beriet unter dem Vorsitz des Oberreichsanwaltes Dr. Olshausen über die Bestrafung des fahrlässigen Falscheides, und die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen, sowie der geistig Minderwertigen.

Bezüglich des ersten Punktes äusserte sich die Versammlung dahin, dass die fahrlässige eidliche Aussage nicht unter Strafe zu stellen sei.

Zur Frage der Behandlung jugendlicher Personen in strafrechtlicher Beziehung lag ein Gutachten von Professor Gross und unserem Ausschussmitglied Amtsrichter a. D. Klein, Direktor des Strafgefängnisses in Tegel vor. Referenten waren Geh. Oberregierungsrat Dr. Krohne aus Berlin und Professor Puppe von Königsberg. Der Beschluss der Versammlung war folgender:

Die gegenwärtige Gesetzgebung über die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Personen bedarf dringend der Abänderung.

I. In Bezug auf das Strafrecht.

1. Die Altersstufe der absoluten Strafunmündigkeit ist bis zu dem vollendeten schulpflichtigen Alter — zurzeit das vollendete 14. Lebensjahr — zu erstrecken unter der Voraussetzung ausreichender disziplinärer und vormundschaftlicher Massregeln.
2. Gegen Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre tritt Bestrafung nur ein, wenn dieselben geistig so entwickelt sind, dass der Zweck der Strafe erreicht werden kann.
3. Als obere Grenze des Alters der relativen Strafmündigkeit ist das vollendete 18. Lebensjahr festzuhalten.
4. Von den heutigen Strafmitteln sind zur Anwendung gegen Jugendliche ungeeignet: a) die Todesstrafe, b) die Zuchthaus-

Digitized by Google

strafe, c) die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zur Unterbringung in einem Arbeitshause, d) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, e) die Polizeiaufsicht.

5. Von Freiheitsstrafen sind für Jugendliche geeignet: a) Gefängnis bis zur Höchstdauer von 15 Jahren und Haftstrafe, b) die Bestimmungen über die Jugend als Milderungsgrund für die Abmessung des Dauer der Strafe sind zu beseitigen.
6. Das Anwendungsgebiet des Verweises und der Geldstrafe ist zu erweitern, unter gesetzlicher Ausgestaltung dieser Strafmittel nach Inhalt und Vollzug.
7. Die Erweiterung der Haftbarkeit der Gewalthaber der Jugendlichen für die Folgen der von diesen begangenen Straftaten ist ins Auge zu fassen.
8. Anstatt oder neben der Strafe kann der Strafrichter staatlich überwachte Erziehung der Jugendlichen (Zwangserziehung, Fürsorgeerziehung) anordnen. Die Ausführung steht den dazu bestimmten Organen zu; gegen die vorzeitige Aufhebung hat die Staatsanwaltschaft ein Widerspruchsrecht, über welches das Vormundschaftsgericht entscheidet.

II. In Bezug auf den Strafprozess.

1. Beschränkung der Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft; an die Stelle der Anklage kann Mitteilung an das Vormundschaftsgericht zur Anordnung geeigneter Massnahmen treten.
2. Beschleunigung des Verfahrens.
3. Zuziehung geeigneter Auskunftspersonen zur Feststellung der geistigen und sittlichen Reife der Jugendlichen. Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit hat durch einen entsprechend ausgebildeten Arzt zu erfolgen.
4. Notwendige Verteidigung.
5. Beschränkung der Oeffentlichkeit des Verfahrens auf die Zulassung der Gewalthaber, Seelsorger, Lehrer, Dienst- und Lehrherren und ähnlicher in persönlicher Beziehung zu den Jugendlichen stehenden Personen.
6. Regelung der Untersuchungshaft dahin, dass jugendliche Untersuchungsgefangene in der Regel allein, mit Erwachsenen niemals zusammen zu verwahren sind.

III. In Bezug auf den Strafvollzug.

1. Alle Freiheitsstrafen gegen Jugendliche müssen in besonderen, nur für sie bestimmten Abteilungen oder Anstalten vollzogen werden. Die Strafen der Jugendlichen sollen aus den Strafregistern gelöscht werden, wenn sie während einer Zeit, welche der Verjährungszeit entspricht und mindestens zwei, höchstens aber zehn Jahre beträgt, sich tadellos verhalten haben. Damit soll nicht ausgeschlossen sein, dass ähnliche Massregeln auch für Erwachsene ergriffen werden.
2. Die Einrichtung und Leitung dieser Abteilungen und Anstalten, sowie die Behandlung der Jugendlichen muss derart geordnet sein, dass neben dem Ernst der Strafe die geistige, sittliche und körperliche Erziehung der Jugendlichen zu ihrem vollen Rechte kommt.
3. Von dem Strafaufschub und der vorläufigen Entlassung ist bei Jugendlichen in ausgedehnterem Masse Gebrauch zu machen; insbesondere soll die letztere nicht an die für Erwachsene geltenden Beschränkungen gebunden sein.

4. Die Fürsorge für solche Jugendliche, welche aus der Strafhaft vorläufig oder endgültig entlassen sind, oder welchen Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung bewilligt ist, oder welche bei Einführung der bedingten Verurteilung bedingt verurteilt sind, ist gesetzlich dahin zu regeln, dass dabei der Staat durch die Vormundschaftsorgane mitwirkt.

Zu der Frage über die Behandlung der geistig Minderwertigen lag ein Gutachten von Prof. Kahl und Dr. Leppmann vor. Referent war Prof. Kleinfeller. Die genannten Herren schlugen der Versammlung nachstehende Thesen vor, die angenommen wurden:

1. Wer sich bei Begehung einer strafbaren Handlung in einem nicht bloss vorübergehenden krankhaften Zustand befunden hat, welcher das Verständnis für die Strafwürdigkeit seiner Handlung oder seine Widerstandskraft gegen strafbares Handeln verminderte, ist nach dem für minder schwere Fälle geltenden Strafrahmen zu bestrafen.
2. Bei jugendlichen Minderwertigen ist von den vom 27. Deutschen Juristentag festgesetzten Grundsätzen des Ersatzes der Strafe durch staatlich überwachte Erziehung weitgehender Gebrauch zu machen.
3. Die Aussetzung des Strafvollzuges ist unter den allgemeinen Bedingungen zulässig und ist seine Anwendung in ausgedehntestem Masse zu empfehlen.
4. Der Vollzug erfolgt in der gewöhnlichen Strafanstalt unter individueller Berücksichtigung des die geistige Minderwertigkeit begründenden Zustandes.
5. An geistig Minderwertigen, welche sich für den Vollzug in einer gewöhnlichen Strafanstalt nicht eignen, insbesondere an Gemeingefährlichen ist die Strafe nach Anordnung des erkennenden Strafgerichts in einer staatlichen Sicherungsanstalt, und soweit es sich um Verurteilung Jugendlicher handelt, in einer Erziehungsanstalt zu vollziehen.
6. Geistig Minderwertige, welche gemeingefährlich sind, müssen nach Vollzug oder Erlass der Strafe in geeigneten Anstalten bis zur Entlassungsfähigkeit verwahrt werden.
7. Die Entlassung kann nur bedingt und während eines gesetzlich begrenzten Zeitraumes widerruflich erfolgen.
8. Geistig Minderwertige, welche nicht gemeingefährlich sind, müssen nach Vollzug oder Erlass der Strafe unter staatlich organisierter Gesundheitsaufsicht bleiben, daneben kann Unterbringung in einer Familie oder in einer Privatanstalt verfügt oder Bestellung eines Pflegers vorgesehen werden. Die Dauer der Aufsicht wird innerhalb einer gesetzlichen Grenze durch das Urteil bestimmt.
9. Zum Zwecke der Feststellung der Notwendigkeit und Zulässigkeit von Sicherungsmassregeln gegen geistig Minderwertige hat ein besonderes Verfahren stattzufinden, welches indessen grundsätzlich von den Voraussetzungen und dem Verfahren der Entmündigung freizuhalten ist.

Genauere Mitteilung über den Gang der Verhandlungen enthält der „Gerichtssaal“ Zeitschrift für Strafrecht etc. Verlag von Enke in Stuttgart, Band LXV. S. 133 ff. —

Digitized by Google

Verhandlungen der XX. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt [1])

am 14. und 15. Juni 1904 zu Gotha.

Die Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt war mit ihrer Jahresversammlung dieses Mal ausser Landes gegangen. Veranlassung dazu bot ihre vor 2 Jahren mit der benachbarten Thüringischen Gefängnis-Gesellschaft geschlossene Verbindung.

Wenn auch die Zahl der Teilnehmer besonders aus den entlegeneren Teilen der Provinz Sachsen geringer war als in den letzten Jahren, so bewies doch die Anwesenheit von 85 Teilnehmern und der Gang der Verhandlungen das stetig wachsende Interesse für die Bestrebungen beider Gefängnisgesellschaften.

I.

Wie üblich begann das Jahresfest am Nachmittag des ersten Tages mit drei Sonderversammlungen.

Die Sonderversammlung der Juristen und Strafvollzugsbeamten unter Leitung von Herrn Ersten Staatsanwalt Geh. Justizrat Hacker-Halle a. S. beschäftigte sich mit der „Unschädlichmachung gemeingefährlicher Verbrecher durch Sicherungshaft", worüber Herr Staatsanwaltschaftsrat Greffrath-Naumburg a. S. redete. In der Besprechung wurde es als ein Fortschritt bezeichnet, dass Vorschläge wie die des Vortrages jetzt in Erwägung gezogen würden, während dies vor noch nicht langer Zeit kaum möglich gewesen wäre. Dem in der Diskussion gemachten Vorschlage, dass ein Teil der gemeingefährlichen Verbrecher, wenigstens mit ihrer Zustimmung, deportiert werden müsste, wurde der Wunsch entgegengesetzt, dass unsere Kolonien mit solchen Elementen verschont würden. Herr Assessor Dr. Rosenfeld aus Berlin teilte mit, dass kürzlich ein englisches Gesetz in Kraft getreten sei, welches einen Teil der vom Referenten gemachten Vorschläge bereits verwirklicht habe. Auf Antrag des Herrn Oberstaatsanwalts von Prittwitz und Gaffron wurde folgende Resolution, und zwar einstimmig angenommen:

„Die Versammlung hält mit dem Herrn Vortragenden die Einführung von Sicherungshaft für unbedingt notwendig. Sie tritt den gemachten Vorschlägen grundsätzlich bei, ohne zu verkennen, dass über Einzelheiten Meinungsverschiedenheiten obwalten können. Sie hält aber die gemachten Vorschläge für eine durchaus brauchbare Grundlage für gesetzgeberische und Verwaltungs-Massregeln."

Die Sonderversammlung der evangelischen Geistlichen wurde von Herrn Pastor em. Kessler-Halle a. S. mit Gebet begonnen und von demselben geleitet. Herr Oberpfarrer Horn-Halberstadt hielt ein Referat über den „gottesdienstlichen Raum im Gefängnis." Die Versammelten stimmten im wesentlichen den Ausführungen bei, die verlangen, dass, wenn möglich, jedes Gefängnis einen besonderen gottesdienstlichen Raum habe, jedenfalls aber sei ein sonst anderen Zwecken dienender Raum dazu einfach und würdig herzurichten. Die Besprechung brachte zunächst Mitteilungen über den gottesdienstlichen Raum in verschiedenen Gefängnissen, so im Landgerichtsgefängnis zu Halle a. S. und dem im

[1]) Auszug aus dem Berichte des soeben erschienenen 20. Jahrbuches der Gefangnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

Digitized by Google

Bau begriffenen Landgerichtsgefängnis zu Stendal, für welches von vornherein ein besonderer gottesdienstlicher Saal vorgesehen ist. Besonderes Gewicht wurde auf die Trennung der Geschlechter gelegt, die soweit gehen müsse, dass Männer und Frauen von verschiedenen Seiten den gottesdienstlichen Raum betreten. Entgegengesetzt lauteten die Mitteilungen über die Teilnahme der Untersuchungsgefangenen am Gottesdienste, weshalb diese Frage auf einer späteren Versammlung zur Behandlung kommen soll.

Die Sonderversammlung der katholischen Geistlichen fand unter dem Vorsitz von Herrn Pfarrer Schwermer-Halle a. S., der zugleich den Herrn Bischof von Paderborn vertrat, statt. Der Besprechung lag ein Vortrag des Herrn Pfarrer Schrepping-Zeitz über die Frage zu Grunde: „Was kann und soll der Seelsorger aus dem genauen Studium der Personalakten der Gefangenen lernen, 1. für die Einzelseelsorge, 2. für den katechetischen Unterricht, 3. für die Verhütung des Rückfalles, 4. für die Unterbringung der Entlassenen?“

In der Diskussion wurde auf den Unterschied der Personalakten und der Personalnotizen hingewiesen. Letztere sind nur kurze Angaben bei Gefangenen mit kurzen Strafen, die für die Seelsorge keinen Wert haben. Inbezug auf den Unterricht wurde dessen Wichtigkeit für alle Gefangenen, soweit sie dessen bedürftig sind, betont. Der Vorzug des Unterrichtes vor der Predigt bestehe darin, dass der Zuhörer bei der Predigt gegen den Prediger Stellung nehme, während er sich freue, bei dem Unterrichte selbst mitwirken und antworten zu können.

II.

Die gemeinsame Abendversammlung wurde von dem Vorsitzenden der Thüringischen Gefängnisgesellschaft, Herrn Pfarrer Kohlschmidt-Schtershausen, geleitet, der in seiner einleitenden Ansprache besonders die Mitglieder der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt willkommen hiess. Die Thüringische Gefängnis-Gesellschaft wisse es dankbar zu schätzen, dass ihre ältere Schwester ihr mit reicher Erfahrung zu Hülfe komme und ihr durch Abhaltung der Jahresversammlung in Gotha eine neue bedeutende Anregung gebe. Im Namen des „Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene im Herzogtum Gotha“ begrüsste dessen Vorsitzender, Herr Superintendent Herm. Müller, die Versammlung und sprach die Hoffnung aus, dass die Mitglieder der verbundenen Vereine nicht erlahmen möchten in dem Streben zur Hülfe der Bedürftigen. In Vertretung des durch ein Augenleiden am Erscheinen verhinderten Vorsitzenden der Gefängnisgesellschaft Sachsen-Anhalt, des Herrn Konsistorialrates D. Hering-Halle a. S., dankte der 2. Vorsitzende, Herr Erster Staatsanwalt Geh. Justizrat Hacker-Halle a. S., für die Begrüssungen und versicherte, dass man nach Gotha gekommen sei, nicht blos um neue Anregung zu geben, sondern auch in der Gewissheit, hier solche ebenfalls zu empfangen.

Darauf hielt Herr Pastor Köhler-Erfurt seinen Vortrag über „die Fürsorge für die gebildeten Strafentlassenen“. Die zu Grunde gelegten Thesen lauteten: 1. Wenn es Aufgabe der Gefängnisvereine ist, die Folgen, welche eine verbüsste Freiheitsstrafe nach sich zieht, zu mildern und dem Entlassenen den Wiedereintritt ins bürgerliche Leben zu ermöglichen, so haben sich die Gefängnisvereine der gebildeten Strafgefangenen in ganz besonderem Masse anzunehmen. 2. Die Schreibstube bietet nach jeder Richtung hin die Möglichkeit

wirksamer, nachhaltiger Fürsorge für gebildete Strafentlassene. Sie ist nicht ein blosser Notbehelf zwecks sofortiger Beschäftigung, sondern eine heilsame Uebergangsstation, ebenso geboten durch das Interesse des Entlassenen wie durch das Interesse der Gesellschaft. 3. Der Ausbau der Schreibstube, nach innen durch Schaffung eines Heims, Anlage einer Bibliothek, Einrichtung von Fortbildungskursen u. dergl., nach aussen durch Anschluss an gleiche Veranstaltungen, ist anzustreben. 4. Das Unternehmen des „deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene“ ist als eine weitere Ausgestaltung der Fürsorge für gebildete Strafgefangene dankbar zu begrüssen und zu unterstützen. Zwecks Entlassung des Vereins wird es jedoch für wünschenswert erachtet, dass Anträge auf Fürsorge des deutschen Hilfsvereins in der Regel nur Berücksichtigung finden, wenn sie durch Vermittelung eines Gefängnisvereins unter Beifügung eines Nachweises über eine mindestens sechsmonatige Probezeit in einer der bestehenden Schreibstuben gestellt werden“.

In der an den Vortrag sich anschliessenden lebhaften Debatte gedenkt Herr Pastor Scheffen zunächst der Frauen von Gefangenen aus besseren Ständen. Wenn diese auch nicht immer eine materielle Unterstützung nötig haben, so sind sie doch häufig verlassener als diejenigen aus dem Arbeiterstande und deshalb unserer persönlichen Teilnahme bedürftig. Eine prinzipielle Meinungsverschiedenheit ergibt sich bei der Behandlung der Frage, ob in den Schreibstuben nur Bestrafte oder auch unbestrafte Stellenlose aufgenommen und beschäftigt werden sollen. Während sich Herr Oberstaatsanwalt von Prittwitz und Gaffron für den Charakter der von den Gefängnisvereinen eingerichteten Schreibstuben als ausschliessliche Arbeitsstätten für Strafentlassene ausspricht, vertreten die Leiter der in der Provinz Sachsen vorhandenen Schreibstuben die gegenteilige Meinung. Die Aufnahme der unbestraften Stellenlosen empfehle sich zunächst in geschäftlicher Beziehung sowohl den Arbeitgebern der Schreibstube gegenüber als besonders aus dem Grunde, als sonst sogleich für die unbestraften Stellenlosen eine zweite Schreibstube in den Grosstädten der Provinz begründet werden müsste, wodurch eine sehr unliebsame, sogar ganz verhängnisvolle Konkurrenz entstehen würde. Aber auch innere Gründe sprechen für die Mischung von Bestraften und Unbestraften in den Schreibstuben. Man vermeide dadurch, dass jedem in der Schreibstube Aufgenommenen der Stempel des Bestraften aufgedrückt werde; man erweise den Bestraften die Wohltat, auch mit Unbestraften, meist besseren Elementen, zusammen zu sein, wodurch der Ton der Schreibstube gehoben werde, man treibe damit auch eine prophylaktische Arbeit an den unbestraften Arbeitslosen, die in ihrer Notlage der Versuchung doppelt ausgesetzt sind. Diese Gründe wurden von dem anwesenden Hauptagenten der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, Herrn Pastor Dr. von Rohden-Düsseldorf, noch durch Mitteilung der Tatsache ergänzt, dass sich in der Rheinprovinz eine einzige Schreibstube nicht recht halten könne, das sei diejenige, die nur Bestrafte beschäftige.

III.

Der 20. Generalversammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, die am Morgen des zweiten Tages um $9^1/_2$ Uhr begann, ging um $8^1/_2$ Uhr die 11. Generalversammlung der Thüringischen-Gefängnisgesellschaft voraus, von dem Vorsitzenden Herrn Pfarrer Kohl-

Digitized by Google

schmidt geleitet. Ausser dem Geschäfts- und Kassenbericht handelte es sich in dieser um die Organisationsfrage der Thüringischen Landesvereine. Diese soll in Zukunft nach dem Muster der Sachsen-Weimarischen Gefängnisgesellschaft eingerichtet werden, über die deren Vorsitzender, Herr Oberhofprediger D. Spinner-Weimar, berichtete, und die den Vorzug hat, dass sie mit möglichster Inanspruchnahme der betreffenden Pfarrämter sehr gut und fast kostenlos arbeitet.

Die Generalversammlung wurde darauf von dem stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Ersten Staatsanwalt Geheim. Justizrat Hacker-Halle a. S., eröffnet und mit einer biblischen Ansprache des Herrn Pastors em. Kessler-Halle a. S. über das Wort: „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht sondern der Kraft und der Liebe und der Zucht" (II. Tim. I v. 7) eingeleitet. Darauf teilte der Herr Vorsitzende einige schriftliche Begrüssungen und Entschuldigungen mit. Es erfolgten Begrüssungen seitens der herzoglichen Staatsregierung durch deren Vertreter, Herrn Ministerialrat Hierling, und seitens der Stadt Gotha durch Herrn Oberbürgermeister Liebetran. Auf Antrag des Herrn Geheim. Oberregierungsrates Laue-Dessau wird sodann unter allgemeiner Zustimmung folgendes Telegramm an den ersten Vorsitzenden der Gesellschaft, Herren Konsistorialrat Professor D. Hering-Halle a. S., abgesandt: „Die 20. Jahresversammlung der Gefängnisgesellschaft bedauert schmerzlich, ihren hochverehrten Vorsitzenden nicht in ihrer Mitte zu sehen. Sie sendet herzliche Grüsse und wünscht baldige Wiederherstellung" gez. Hacker. Noch im Laufe der Versammlung traf folgendes Antworttelegramm ein: „Meinem bewegten Gedenken an Sie alle ist das Ihre so freundlich begegnet. Empfangen Sie meinen innigen Dank. Gott segne Ihre Beratungen" gez. Hering.

Der Geschäftsbericht über das Jahr 1903, erstattet von dem Schriftführer Herrn Pastor Scheffen-Halle a. S., ging die einzelnen Arbeitszweige der Gefängnisgesellschaft durch. Die „Fürsorge für die Jugendlichen" sei durch das Fürsorgeerziehungsgesetz in andere Hände übergegangen, doch habe die Gefängnisgesellschaft auch hier noch wichtige Mitarbeit zu leisten. Das in Halle im Hause der Gefängnisgesellschaft befindliche „Jugendlichen-Asyl" stehe allen Zweigvereinen für vorübergehende Unterbringung Jugendlicher kostenlos zur Verfügung. Die Organisation der Arbeit sei besonders in den letzten 5 Jahren rüstig vorwärts gegangen; es bestehen zurzeit in den Arbeitsgebieten der Gefängnis-Gesellschaft 41 Gefängnisvereine, davon 35 in der Provinz Sachsen, 5 im Herzogtum Anhalt und 1 im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Die Zahl der Mitglieder in diesen Vereinen beträgt 6114, die Höhe des zinsbar angelegten Vermögens 25432 Mk., die Jahreseinnahme 13745 Mk. Zur Unterstützung an Entlassene und an Familien von Gefangenen wurden 7988 Mk. verwendet, für Asyle, Arbeitsnachweisstellen usw. 1180 Mk., für die Verwaltung 2148 Mk., sodass die Ausgabe im Ganzen 11316 Mark betrug. Die Zahl der in Fürsorge Genommenen belief sich auf 1746. Die Arbeitsvermittelung für Strafentlassene wird für gewöhnlich von den Ortsvereinen in die Hand genommen; wenn die Hülfe des Ortsvereins versagt, von der Zentrale; von dieser auch noch in den besonderen Fällen der Fürsorge für Jugendliche, für gebildete und weibliche Strafentlassene. Bei der „Hallischen Schreibstube" wurden im Jahre 1903 152 Anträge auf Beschäftigung gestellt, davon 76 aus Halle. Von

Digitized by Google

den 152 Antragstellern konnten 110 beschäftigt werden, davon 55 aus Halle. Dass im ganzen 42 abgewiesen wurden, liegt nicht zum grösseren Teil am Mangel an Arbeit, sondern daran, dass die meisten von diesen Durchreisende sind, die im Vorübergehen wegen Arbeit nachfragen. Von den 110 Beschäftigten kamen 40 durch eigene Bemühung wieder in Stellung, davon 25 aus Halle, durch Vermittlung der Schreibstube wurden 14 untergebracht, davon 7 aus Halle. Das „Heim für die gebildeten Strafentlassenen" ist in letzter Zeit wieder um zwei Schlafstuben erweitert worden, sodass jetzt 15 Betten dafür zur Verfügung stehen. „Jedem, der es sieht, muss es gefallen, und es ist eine ausserordentliche grosse Wohltat, dass wir bestraften Mitmenschen, die im Augenblick ihrer Entlassung ohne Arbeit, ja oft ohne Angehörigen und Heimat dastehen, sogleich ein Plätzchen anbieten können, wo sie sich ihren Unterhalt selbst verdienen, wo sie vorübergehend aufgenommen sind und von wo sie sich nach einer neuen bleibenden Stellung umsehen können."

Was die „Fürsorge für die weiblichen Strafentlassenen" betrifft, so ist der im vorigen Jahre vorgelegte Plan eines „Fürsorgeheims für strafentlassene Mädchen auf dem Lande noch nicht verwirklicht. Inzwischen hat die „Frauenhülfe für Gefangenenfürsorge" in Halle am 1. April d. Js. ein kleines „Fürsorgeheim für weibliche Strafentlassene" begründet, das als Vorasyl der Gefängnisgesellschaft für ihr ganzes Arbeitsgebiet dienen soll. Auch sonst hat die genannte „Frauenhülfe für Gefangenenfürsorge" in Halle, die jetzt schon über hundert zum grössten Teil persönlich tätige Mitglieder zählt, ihre stille Pionierarbeit auf dem Gebiete für die weiblichen Bestraften getan.

Zur persönlichen Pflege der männlichen Strafentlassenen ist in dem Gefängnisverein für die Stadt Halle a. S. eine neue Einrichtung getroffen worden. In dem Beirate dieses Vereins waren schon bisher die Vertreter der 13 Kirchengemeinden vorhanden, jedoch ohne eigentliche Betätigung. Diesen Gemeindevertretern, die sich zur persönlichen Mitarbeit bereit erklärt haben, sollen in Zukunft alle männlichen Strafentlassenen ihrer Bezirke namhaft gemacht werden, zu deren Fürsorge sie einen Kreis von Pflegern aus allen Ständen, besonders der Gewerbetreibenden, bilden werden.

Das durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern neu eingerichtete Amt von Fürsorgern und Fürsorgerinnen für die unter diesem Ministerium stehenden Anstalten hat auf jeden Fall ein Fortschritt in der Schutzfürsorge herbeigeführt.

Der Bericht gedachte zum Schluss der Vorlage des Ankaufs eines eigenen Grundstücks in Halle a. S. für die Zwecke der Gefängnisgesellschaft. Das Haus soll enthalten: die Wohnung des Agenten und des verheirateten Hausvaters, das Bureau der Gefängnis-Gesellschaft, das zugleich dem lokalen Gefängnis-Verein dient, die Schreibstube, das Jugendlichen-Asyl und das „Heim für gebildete Strafentlassene." Nach dem Kassenbericht des Herrn Schatzmeisters, Herrn Strafanstaltsdirektor Langebartels-Halle a. S., der eine Ausgabe von 12842 Mk. aufweist und nach der Begründung des Ankaufs des eigenen Grundstücks durch denselben wird der Kauf des Hauses in Halle Karlstr. 16 zum Preise von 75000 Mk. beschlossen.

Das Hauptthema der Generalversammlung „das Strafensystem und seine Reform" behandelt Herr Direktor Dr. Gennat-Hamburg-Fuhlsbüttel in anderthalbstündigem Vortrage. Wegen der

Digitized by Google

vorgerückten Zeit musste leider von einer Besprechung des Vortrages abgesehen werden, dessen Thesen lauteten:

1. „Das Strafensystem im allgemeinen und das der Freiheitsstrafen im besonderen hat sich nicht bewährt.

2. Die Nichtbewährung ist nicht vom Strafensystem allein verschuldet.

3. Die Freiheitsstrafe anlangend, so ist
a) gesetzliche Androhung und richterliche Anwendung, namentlich kürzester, angemessen zu beschränken,
b) jede Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang zu verbinden,
c) die Zahl durch Wegfall der Haft (ungeschärfter und geschärfter) zu vermindern und
d) I. eine stets entehrende (Zuchthaus), bei welcher die Zucht im Vordergrunde steht und der Arbeitszwang die lästigste Gestalt zeigt,

II. eine niemals entehrende (Einschliessung) als leichteste Form in bezug auf die aufzuerlegenden Beschränkungen und die Arbeit,

III. eine unter Umständen entehrende (Gefängnis), wenn sich nicht feststellen lässt, ob die Handlung aus zuständlich gewordener oder aus nicht im Entferntesten ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist, und wenn es sich um Jugendliche handelt,

IV. eine für auf Lüderlichkeit jeglicher Art beruhende Straftaten bestimmte, nötigenfalls entehrende Strafe (Arbeitshaus), mittelst deren die Arbeit derart vorangestellt wird, dass sie Selbstzweck ist, während die Form abgeschwächter als im Zuchthause sein darf, festzusetzen.

4. Die Reform der Freiheitsstrafen bedarf der Ergänzung durch ein Strafvollzugsgesetz für das Reich, welches die Unterscheidungen im einzelnen durchführt, und dafür Gewähr leistet, dass dieselbe Strafart an jedem Orte Deutschlands in gleicher Weise vollstreckt wird.

5. Wenn möglich im Rahmen dieses Gesetzes, wenn nicht, auf sonstige Art ist dafür Sorge zu tragen, dass
a) der Uebergang zur Freiheit sich stufenweise vollzieht,
b) mindestens die Einzelhaft sachlich und zeitlich richtiger bestimmt,
c) aus der vorläufigen Entlassung etwas brauchbares gemacht wird.

6. Ein allen Ansprüchen genügender Strafvollzug ist damit noch nicht verbürgt, sondern erheischt weiter
a) mässig grosse, höchstens 600 Köpfe fassende Anstalten,
b) mit ausgiebiger Gelegenheit zu gruppieren und zu individualisieren, namentlich durch Einzelhaft,
c) eher reichlich als knapp bemessenes Personal und mit auskömmlicher Besoldung, das
d) vom untersten bis zum obersten Beamten durch eine der Dienststellung angepasste Vorbereitungsschule gegangen ist.

7. Zweckmässigste Bauart und innere Einrichtungen, sowie sorgfältig ausgewählte, und im Dienste erprobte Beamte sind ein besonderes Bedürfnis kleinerer Gefängnisse."

Für den Ort der nächstjährigen Versammlung wurde kein offizieller Antrag gestellt, wohl aber unter der Hand mitgeteilt, dass der

Digitized by Google

Gefängnis-Verein für den Landgerichtsbezirk Halberstadt sich freuen würde, die nächste Jahresversammlung vorbereiten und aufnehmen zu können.

Die 76. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft

fand am 12. und 13. Oktober 1904 zu Düsseldorf, wie gewöhnlich, in den schönen Räumen der städtischen Tonhalle statt. Sie war wieder gut besucht, wies eine Teilnehmerliste von 193 Personen auf. Aber auch das Programm war recht reich ausgestattet; es wurde in 7 verschiedenen Konferenzen getagt, 7 Vorträge gehalten und besprochen und ausserdem noch eine Reihe Leitsätze über praktische Fürsorgefragen von 3 verschiedenen Verfassern diskutiert — „wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen!“

Die interessanteste Sitzung war für viele gleich die erste, die Verhandlung über das Thema: Not und Verbrechen nach einem ganz ausgezeichneten Bericht des Stuttgarter Strafanstaltsdirektors, Oberjustizrats Eggert, des verdienten Herausgebers des „Kompass“ und des Kalenders „Der gute Freund“. Seine Leitsätze lauteten folgendermassen:

1. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Not und Verbrechen lässt sich weder aus dem Zustande unsrer heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse noch gemäss den persönlichen Erfahrungen der Strafvollzugsbeamten aus der Nachprüfung der Verbrechensursachen im einzelnen Straffalle erweisen. Jedenfalls ist die statistische Grundlage für diese Annahme nicht gegeben.
2. Dagegen enthält die Armut, deren tiefste Ursachen meist sittlicher Natur sind und die also auch wieder demoralisierende Wirkungen haben kann, die Gefahr der Begünstigung des Verbrechertums. Daher ist die Bekämpfung der Armut eine Pflicht der Verbrechensprophylaxe.
3. Welche Mittel zu diesem Zweck auch gewählt werden, so haben sie in ihrem Gesamt- und Enderfolg jedenfalls die Erweckung und Stärkung des Bewusstseins der moralischen Verantwortlichkeit für unsere Handlungen zu bezwecken.

Beide Argumente, dass weder die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse noch die persönliche Erfahrung der Strafanstaltsbeamten dem sehr beliebten und weit verbreiteten Vorurteil von dem ursächlichen Zusammenhang von Not und Verbrechen recht geben, kamen in der Begründung dieser Leitsätze mit vollster Deutlichkeit und überführender Kraft zur Sprache. Für die nähere Rechtfertigung des dritten Beweisgrundes, dass die statistische Grundlage für jene Annahme nicht gegeben sei, berief sich der Berichterstatter vornehmlich auf eine schon veröffentlichte Arbeit des Unterzeichneten: Die sozialen Motive des Verbrechens in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1904, Heft 8 9, Seite 509 531. Nachdem die eigentliche Streitfrage in diesem Sinne entschieden war, bedurfte es nur noch einiger einfacher Verwahrungen gegen etwaige Vorwürfe der Einseitigkeit, als ob die zweifellos in der Not enthaltene Gefahr der Begünstigung des Verbrechens verkannt oder geleugnet werden sollte. — Die Besprechung des Vortrages stellte sich mit grossem Ernst und Nachdruck auf die Seite dieser Leitsätze. Es wurde noch mancherlei Stoff aus den Erfahrungen der Anstaltsbeamten beigebracht, die alle

tized by Google

bestätigten, dass nicht die Not, vielmehr eher die Ueppigkeit und der Luxus als Ursache des Verbrechens anzuklagen sei. Die ganze grosse Versammlung stand unter der Empfindung, dass die Bekämpfung des Dogmas von dem zwingenden Kausalnexus zwischen Not und Verbrechen geradezu zu den wichtigsten Aufgaben der Verbrechensprophylaxe gehöre, weil sonst, wenn dieses willenlähmende Dogma zum Gemeingut, also zum willkommenen Entschuldigungsgrund der Rechtsbrecher geworden sei, jede Hoffnung auf erziehlich bessernde Beeinflussung ihrer Willenskraft vergeblich wäre. Die Leitsätze wurden daher einstimmig angenommen.

Nach dieser gemeinsamen Sitzung fand eine grosse *itio in partes* statt, indem die Teilnehmer sich nunmehr auf die 4 gleichzeitig stattfindenden Konferenzen der Strafanstalts- und Justizbeamten, der evangelischen und der katholischen Geistlichen und der Anstaltlehrer verteilten. Erster Staatsanwalt Kitz von Köln behandelte in der ersteren Konferenz das Thema „Willensfreiheit und Strafgesetzbuchreform“ auf Grund folgender Thesen:

1. Die Aufstellung, dass das Verbrechen die notwendige, unvermeidliche Folge sei aus der Eigenart des Täters einer- und den ihn umgebenden gesellschaftlichen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnissen andererseits, ist wissenschaftlich nicht erwiesen.
2. Sie steht in Widerspruch mit der Rechtsüberzeugung unseres Volkes und wird, wie sie in der Vergangenheit noch niemals in einer strafrechtlichen Gesetzgebung zum Ausdruck gekommen ist, so auch in der Zukunft keine geeignete Grundlage für eine Reform unseres Strafgesetzbuchs bilden können.
3. Die Strafe ist keineswegs eine blosse Sicherungsmassregel des Staates; ihrem Wesen nach erscheint sie vielmehr, unbeschadet der von ihr nebenher zu verfolgenden Zwecke der Abschreckung und Besserung, als eine Vergeltung für schuldvolles, in der Willensfreiheit wurzelndes Tun.

Damit wurde also in gewisser Weise der Gedankengang der ersten Sitzung weitergeführt, indem jede massgebende Bestimmtheit des Verbrechens durch die umgebenden gesellschaftlichen, zumal die wirtschaftlichen Verhältnisse entschieden in Abrede gestellt und alle Freveltaten auf das Zünglein der Wage des *liberum arbitrium indifferentiae* gelegt wurden, — durchaus also im Sinne der älteren klassischen Juristenschule. Trotzdem nun diese Anschauung hier in etwas übertriebener extremer Weise zur Geltung kam und ein hoher Beamter sich hernach sehr unangenehm berührt durch diese schroffe Vertretung der Vergeltungstheorie erklärte, fand der Berichterstatter auffallenderweise in der Versammlung selbst kaum einen grundsätzlichen Widerspruch, obwohl mehrere Mitglieder der Internat. Kriminal. Vereinigung, — zu der übrigens auch die Gesellschaft selbst sich zählt, — zugegen waren. Die Leitsätze wurden mit geringen Aenderungen angenommen.

Gegen gewisse Vorwürfe, mit denen neuerdings unser Strafvollzug von den Herren Leuss, Treu und Genossen bedacht wird, wandte sich in der Sitzung der katholischen Geistlichen Dr. Jacobs von Werden. In seinen Darlegungen über die „Einwirkung der kirchlichen Gnadenmittel auf die Besserung der Gefangenen“ ging er nämlich ausführlich auf die Behauptung jener Kritiker ein, dass unser Strafvollzug, zumal die

Seelsorge völlig ungeeignet sei, den Zweck der Besserung zu erreichen, vielmehr nur zur Züchtung von Heuchelei beitrage. Dr. Jacobs verfocht demgegenüber seinen Leitsatz: „Es ist eine grundlose Behauptung, dass der Gebrauch der kirchlichen Gnadenmittel bei den Gefangenen in der Hauptsache auf Heuchelei zurückzuführen sei". Mit vollem Recht lehnte er insbesondere die seichte Argumentierung ab, die in dem Rückfall solcher Gefangenen, die sich während der Haft gut und kirchlich gehalten, einen vollgültigen Beweis für die Herrschaft des Heuchelwesens und womöglich der Wirkungslosigkeit der Seelsorge in den Strafanstalten zu erkennen vermeint.

Mit der „Eigenart der Gefängnisschulen" hatte es die Anstaltslehrerkonferenz zu tun. In einem fleissigen, aus reicher Erfahrung schöpfenden Bericht charakterisierte Gefängnislehrer Klein von Derendorf die verschiedenen Kategorien von Schülern, mit denen die Lehrer der Strafanstalten sich zu beschäftigen haben. Wenn irgendwo im Strafvollzug, so gilt hier in der Schule die Maxime der Individualisierung, der Vermeidung jeder Schablone; nirgends ist psychologisches Verständnis und erbarmendes Herablassen unentbehrlicher als hier. An die Qualitäten des Gefängnislehrers werden daher hohe Anforderungen gestellt und mit Recht forderte der Berichterstatter, dass bei Neubesetzungen nicht irgend ein Neuling ins Wasser dieser besonderen Schwierigkeiten geworfen wurde, sondern dass „jeder Gefängnislehrer vor seinem Amtsantritt einige Zeit in einer Anstaltsschule hospitiere und hier mit seinen künftigen Obliegenheiten bekannt gemacht werde, damit er die Eigenart derselben kennen lerne".

Die beiden letzten Themate standen nun allerdings abseits der diesmal angeschnittenen Gedankengänge. Das dominierende Motiv der diesmaligen Symphonie war der Zusammenhang des Verbrechens mit Not und wirtschaftlichen Missständen und zwar sollte nach der einleitenden grundsätzlichen Untersuchung ein konkretes Hauptkapitel aus diesem Zusammenhängen des Elends und des Rechtsbruches, die unsterbliche Vagabundenfrage den Gegenstand unsrer Hauptverhandlung darstellen. Unmittelbar vorbereitet wurde diese schon durch die Konferenz der evangelischen Geistlichen, die einen ausführlichen, von intimster Kenntnis und wärmster Anteilnahme an den Wanderarmen zeugenden Vortrag des Pfarrer Ammer von Eupen über „Unsere Brüder und Schwestern von der Landstrasse" mit grösstem Interesse entgegennahm. Mit brennendster Anschaulichkeit und erfrischendstem Humor wusste der selbst recht „bewanderte" Berichterstatter seine Zuhörer mit dem Leben und Treiben der Kunden bekannt zu machen und herzliche Anteilnahme an diesen Ausgestossenen der Gesellschaft zu erwecken. Seine Anschauungen bezgl. der Ursachen der Wandererplage und der zu ihrer Eindämmung bestehenden Einrichtungen waren recht nüchtern und gesund. Aufs Genaueste unterschied er zwischen den Wanderern aus Arbeitsscheu und aus Arbeitsmangel. Die Herbergen zur Heimat, Verpflegungsstationen und Arbeiterkolonien erklärte er für ungenügend, um der Not wirksam zu steuern; eine gesetzliche Regelung des schwierigen Problems sei unerlässlich. Er forderte sogar die Reichsarbeitslosenversicherung! — Pastor Mörchen von Bethel-Bielefeld, der Schriftführer des deutschen Herbergsvereins, einer der kompetentesten Fachleute der Gegenwart auf diesem Gebiete, gab in der Besprechung noch höchst lehrreiche Ergänzungen.

Digitized by Google

So war man denn aufs Beste gestimmt zum Anhören der beiden Hauptvortragenden der eigentlichen Mitgliederversammlung des nächsten Tages zu dem Thema: Ueber Verhütung und Bestrafung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Professor v. Hippel von Göttingen die erste juristische Autorität auf diesem Gebiete, hatte den Hauptbericht übernommen. Auch er stellte an die Spitze seiner Ausführungen die Forderung: Dem Notleidenden muss geholfen, gegen den Müssiggänger und Rechtsbrecher mit Strafe und Sicherungsmassregeln eingeschritten werden"; auch er erkannte die Hilfe, welche unsre gesetzliche Armenpflege notleidenden Wanderern gewährt, als unzureichend an. Er verlangt eine „Reform in dem Sinne, dass nicht nur die Kosten, sondern auch die Hilfeleistung selbst grösseren leistungsfähigen Verbänden übertragen und die Methode der Hilfeleistung zu einer planmässigen und nachhaltigen gestaltet wird." — An Repressionsmassregeln verlangte Prof. v. Hippel folgendes:

5. Strafrechtlich ist mit aller Energie gegen das gewerbs- und gewohnheitsmässige Bettler- und Vagantentum einzuschreiten. Dafür ist Beseitigung des § 363 Str.-G.-B. und grundsätzliche Anwendung des Arbeitshauses gegenüber diesen Elementen erforderlich. Zweckmässig wäre dauernde Einsperrung unverbesserlich rückfälliger Bettler und Vaganten im Arbeitshause. Sie ist aber nur dann angängig, wenn man sich allgemein zur dauernden Internierung unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher entschliesst.
6. Straflos muss gelegentliches Betteln aus Not bleiben.
7. Im übrigen sind Bettel und Landstreicherei mit nicht langzeitigen Freiheitsstrafen zu belegen, bei welchen die Möglichkeit besonderer Milderung oder Schärfung je nach Lage des Falles als erwünscht erscheint.
8. Prozessual ist gründliche Aburteilung unserer Delikte unter genauer Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles erforderlich. Die dies teilweise verhindernden Vorschriften der Strafprozessordnung (Zulässigkeit polizeilicher Strafverfügung und Erfordernis des Geständnisses in § 211 Abs. 2 Str.-P.-O.) sind zu beseitigen.
9. In den Arbeitshäusern befinden sich heute eine nicht unerhebliche Zahl unzurechnungsfähiger bezw. vermindert zurechnungsfähiger Personen. Angesichts dieser Tatsache ist regelmässige Revision der Arbeitshäuser durch psychiatrisch gebildete Aerzte angezeigt.
10. Nach der Entlassung des bestraften Bettlers bezw. Landstreichers ist sein weiteres ehrliches Fortkommen tunlichst zu fördern. Hierzu bedarf es bei dem aus den Arbeitshäusern entlassenen Korrigenden regelmässig eines längere Zeit fortwirkenden Zwanges, welcher zweckmässig durch ein gesetzlich einzuführendes Beurlaubungssystem zu erreichen wäre.
11. Die Nummern 5 und 8 des § 361 Str.-G. sind zu beseitigen.
12. Neben oder an Stelle der Nr. 7 des § 361 Str.-G.-B., muss die Gesetzgebung die Möglichkeit gewähren, arbeitsscheue Arme auch wider deren Willen, solange der Zustand der

Digitized by Google

Hilfsbedürftigkeit andauert, in Armenhäuser unterzubringen und dort zu Arbeiten, welche ihren Kräften entsprechen, anzuhalten. Das Verfahren ist mit den nötigen Garantien zum Schutz der persönlichen Freiheit zu umgeben.

13. Der Tatbestand der Nr. 10 des § 361 Str.-G.-B. bedarf der Einschränkung auf wirklich schwere Fälle (Unterlassung der Unterhaltspflicht aus Arbeitsschau oder Liederlichkeit). In diesen Fällen ist andererseits strengere Bestrafung erforderlich. Auch kann hier die Unterbringung in Armen-Arbeitshäusern gemäss der vorstehenden These Nr. 12 in Betracht kommen.

Der Mitberichterstatter, Beigeordneter Dr. Greve von Düsseldorf, gab noch manche wertvolle ergänzende Winke aus der Praxis und begründete eingehend den Gedanken: Das System der Verpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten in organischer Verbindung mit Arbeitsnachweisen ist das wirksamste Mittel im Kampfe gegen Bettel, Landsreicherei und Arbeitsscheu, hat aber in Verbindung mit einer Aenderung des § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz eine reichs- und landesgesetzliche Regelung zu erfahren. Die Besprechung beider Vorträge war sehr lebhaft und ertragreich. Ausser den Pastoren Mörchen und Ammer beteiligten sich daran noch u. a. der Vorsitzende des Verbandes der deutschen Arbeiterkolonien, Geh. Rat v. Massow aus Potsdam, ferner Oberlandes-Gerichtspräsident Hamm von Köln und der Decernent der Provinzial-Armenverwaltung für das Armenwesen in der Rheinprovinz, Landesrat Horion. Die drei Vorträge von Pfarrer Ammer, Professor v. Hippel und Dr. Greve, die einander, wenn auch manches wiederholend doch wundervoll ergänzen, samt den daran sich knüpfenden Verhandlungen, die alle in dem neuen Jahrbuch der Rhein.-Westfäl. Gefängn.-Gesellschaft[1]) vereinigt sind, stellen daher ein nicht unwichtiges Dokument zur Weiterführung der Vagabundenfrage dar. — Das vor allem wurde allerseits auf das nachdrücklichste betont, dass wir mit unserm § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes ganz und gar nicht auskommen können. Diese Vorschrift, wonach jeder Hilfsbedürftige von dem Ortsarmenverband seines gegenwärtigen Aufenthalts unterstützt werden „muss", gehört bekanntermassen zu denjenigen herrlichen Bestimmungen, die durchaus auf dem Papier stehen geblieben sind, weil die Erstattung solcher Auslagen durch den verpflichteten heimatlichen Armenverband fast regelmässig illusorisch ist. Hierin muss gründlicher Wandel geschaffen werden. Die Beschlüsse der Versammlung zielten dahin und unterstützten zudem die Anträge v. Bodelschwinghs im preuss. Landtage zu Gunsten der Regelung des Verpflegungsstationswesens. — Nach dieser Seite hin war also der Verlauf der Versammlung recht befriedigend.

Für die Männer der Strafvollzugspraxis waren aber vielleicht die Verhandlungen der freien Konferenz zur Erörterung praktischer Fürsorgefragen am Abend des ersten Tages noch interessanter und lohnender. Diese Konferenz erschien zum ersten mal auf dem reichbesetzten Menu der Tagesordnung und suchte

---

[1]) 77. Jahresbericht der Rhein.-Westfäl. Gefängn.-Gesellschaft. Herausgegeben von dem Geschäftsführer Dr v. Rohden. Düsseldorf bei L. Voss & Co., Kgl. Hofbuchdruckerei. 212 Seiten nebst Tabelle. Preis Mk. 1 20. Daraus besonders zu beziehen: Die Vagabundenfrage. Vorträge von Pfarrer Ammer, Prof. v. Hippel und Abgeordneten Dr. Greve nebst den bezügl. Verhandlungen der Rhein.-Westfäl. Gefängn.-Gesellschaft. Preis 75 Pfg.

Digitized by Google

einem Bedürfnis der Praxis entgegenzukommen. Eine regelmässige Aussprache über verschiedene täglich auftauchende Fragen in der Behandlung der Entlassungsfürsorge war schon lange am Platze. Namentlich das Verhältnis der Vorfürsorge in den Anstalten zur Fürsorge der Vereine ist immer noch nicht in der wünschenswerten Weise geregelt, bezw. noch keine hinreichende Verständigung darüber herbeigeführt. Zwei Anstaltsdirektoren hatten hierüber Leitsätze aufgestellt. Direktor v. Lepel von Siegburg leitete kurz die Besprechung der Frage des „Verkehrs der Strafanstalten und Gefängnisvereine in Fürsorgesachen“ ein, Direktor Schellmann von Brauweiler behandelte ebenso „die Fürsorge für Entlassene aus solchen Anstalten, die sich nicht auf Vereine am Orte stützen können.“ — Herr v. Lepel betonte die Pflicht der Anstalten, die Vereine mit wirklich brauchbaren Auskünften bzgl. der empfohlenen Schützlinge zu bedienen, forderte dafür aber auch grösseres Entgegenkommen der Vereine, sowohl bzgl. Entsendung der Vertrauensmänner nach § 192 der preuss. Dienstordnung für die Anstalten unter dem Min. d. J. wie besonders bzgl. der oft vermissten Mitteilsamkeit der Vereine in Beantwortung der Gesuche. Die Besprechung wies darauf hin, dass man sich in den Anstalten doch wohl oft keine richtige Vorstellung von der Tätigkeit und den Möglichkeiten der Fürsorgevereine macht. Es ist ja ganz schön und reglementsmässig, dass womöglich jedem Petenten schon vor der Entlassung eine feste Stelle nachgewiesen werden soll, aber wie soll das durchführbar sein, da die Arbeitgeber doch die Leute mindestens erst selbst sehen wollen, ehe sie sie einstellen, da man ferner gar nicht sicher ist, ob die Leute die verschaffte Arbeit auch wirklich antreten etc. Auch dürfte nicht soviel Schreiberei und Material für Statistik etc. von den Vereinen verlangt werden. Es sollte den Anstalten das Abkommen genügen, dass sie wissen, die nicht Abgelehnten werden von dem betreff. Verein untergebracht“. Feste Zusagen und Angaben über die Arbeitsstelle sind nur in den seltensten Fällen angebracht. Ein Vorschlag fand Anklang und wurde von dem anwesenden Herrn Geheimrat Krohne selbst empfohlen, dass nämlich die Fürsorge-Begehrenden selbst ausführlich an die Vereine schreiben mögen, wodurch man sie am besten kennen lernen könnte. — Auch die neue Institution der Vertrauensmänner der Vereine in den Anstalten, die sich noch nicht so recht einleben kann, wurde besprochen.

Bei Direktor Schellmanns Leitsätzen wurde besonders die Forderung besprochen, dass die Vereine sich auch auswärtigen Entlassungen nicht versagen möchten. Dabei stritt man sich natürlich über die alte Frage, ob die Entlassenen in ihre Heimat zu dirigieren sind oder nicht. Die Vereinsvertreter waren nur sehr bedingt für den Wunsch der Anstaltsleiter, ihre Tore weiter zu öffnen, zu erwärmen.

Als dritter Berichterstatter legte endlich Direktor Werther von Herford eine scharfe Lanze für ein humaneres Verfahren hinsichtlich der Ausweisung von Entlassenen aus grossen Städten ein. Es wurde allgemein anerkannt, dass hier eine böse und reichlich fliessende Quelle verhängnisvollster Hemmungen unserer Fürsorgearbeit aufgedeckt werde und dass die ministeriellen Bestimmungen zu Gunsten der Fürsorge durch die Ausweisungsbefugnis grosser Städte sehr oft illusorisch gemacht werden. Es wurde

dringend gefordert, dass „Entlassene, die sich der Fürsorge eines Vereins unterstellen, vor Ausweisung bewahrt bleiben sollen".

Schliesslich sei aus dem Geschäftsbericht der Gesellschaft selbst erwähnt, dass die Gesellschaft sich immer weiter ausdehnt, jetzt 78 Hilfsvereine in den beiden Provinzen zählt und so die gesamte Fürsorgearbeit der Westprovinzen organisatorisch umfasst. Es sind 23 429 Mitglieder in den Vereinen mit einer Gesamteinnahme von 89 715 Mark und einer Ausgabe von 67 810 Mark zu Fürsorgezwecken. Mit Hinweis auf diese gedeihliche Tätigkeit der Gesellschaft stellte es Oberlandesgerichtspräsident Hamm als schwer verständlich hin, dass der Gesellschaft die Anerkennung als Zentralstelle für das Fürsorgewesen beider Provinzen immer noch nicht zugebilligt sei. — Auch die Fürsorge für die seelsorgerliche Bedienung der Gefangenen hat im letzten Jahr einen wesentlichen Fortschritt gemacht durch Errichtung einer dritten Gefängnispredigerstelle im Ruhrbezirk mit dem Sitz in Hagen, die von der Gesellschaft dotiert wird — eine Vermehrung der persönlichen Kräfte, die selbstverständlich auch der eigentlichen Fürsorgearbeit in hohem Masse zugute kommt und darauf auch berechnet ist. *Dr. v. Rohden.*

Der 78. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft[1]).

Der Hauptinhalt des in der üblichen Stärke von 12—13 Bogen erscheinenden Jahrbuches bilden die Verhandlungen und Vorträge der 77. Jahresversammlung vom 11. und 12. Oktober 1905.

1. In erster Linie steht da der ungemein anregende und lehrreiche Bericht des Herrn Vorsitzenden unseres Vereins, den wir zum ersten Male die besondere Ehre und Freude hatten in unserer Mitte in Düsseldorf zu sehen und zu hören.

In lichtvollen Ausführungen legte Dr. v. Engelberg die grossen Vorzüge dar, die der norwegischen und schweizerischen neuen Gesetzgebung bezüglich der Verbrechensprophylaxe inne wohnen. Besonders interessant waren die Darlegungen über die Einrichtung der Erziehungsämter in Norwegen, die Referent im Einverständnis mit den späteren Rednern als eine unserer Fürsorgeerziehungs-Organisation bedeutend überlegene Massregel kennzeichnete. Er hob sodann die Bestimmungen hervor, die darauf abzielen, Kinder und erstmalige Rechtsbrecher so lange als möglich von dem Gefängnis mit seinen Gefahren fernzuhalten; betonte dabei besonders die Hinaufrückung der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr, sowie die übrigen Massnahmen, die an Stelle der Einsperrung in das Gefängnis erzieherische Massregeln setzen. Bezüglich der Behandlung Arbeitscheuer und Rückfälliger ist bemerkenswert, dass die Gesetze der beiden Länder zu dem Ergebnis gekommen sind, diese Verbrecherkategorien seien nur durch sehr lang dauernde Einsperrung zu bessern oder in Zucht zu halten.

Durch diesen Vortrag kam auch die sozialogische Seite der Kriminalpolitik, die in der vorjährigen Versammlung bei der Verhandlung über „Not und Verbrechen" mehr nach der negativen Seite hin beleuchtet worden war, wieder zu ihrem vollen positiven Recht.

---

[1]) 78. Jahresbericht der Rhein.-Westfäl. Gefängnis-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1904/05 im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Geschäftführer Dr. v. Rohden. Düsseldorf Selbstverlag der Gesellschaft. Preis 1 M. 20 Pfg.

Digitized by Google

Es liegt ja in der Natur der Sache, dass je nach der Fragestellung das eine Mal die individualistische Betrachtungsweise zur Geltung kommt und das andere Mal der innige Zusammenhang von Lebensverhältnissen und Verbrechen betont wird. Sowie die sozialen Verhältnisse als Faktoren des Verbrechens erkannt und anerkannt werden, „leidet der Glaube an die Macht der Strafe einen gewaltigen Stoss". „Gegen die individuellen Faktoren des Verbrechens kann die Strafe in gewissen Fällen einen hemmenden Einfluss ausüben, gegenüber den grossen sozialen Ursachen des Verbrechens versagt sie vollständig. Diese werden mit Erfolg nur auf dem Wege prophylaktischer Massnahmen bekämpft und so erklärt es sich, dass heute im Vordergrund des Interesses die Versuche stehen, das Verbrechen durch vorbeugende oder sichernde Massregeln zu bekämpfen."

Diese Gedanken wurden von dem Beifall der Versammlung und von den Diskussionsrednern mit grosser Wärme aufgenommen. Der bekannte Kriminalpolitiker, Landgerichtsdirektor Dr. Aschrott in Elberfeld hob besonders hervor, dass bei uns in Deutschland der so wichtige Grundsatz nicht genügend beachtet werde, von eigentlichen Strafen nur einen haushälterischen Gebrauch zu machen. Wir seien mit unserer Ueberfülle von Strafbestimmungen samt unserm rigoros gehandhabten Legalitätsprinzip auf eine schiefe Ebene geraten und es sei an der Zeit, darüber nachzudenken, ob und inwieweit an die Stelle der sich ewig wiederholenden kleinen Strafen andere Massnahmen vorbeugender und sichernder Art treten könnten. Man müsse davon absehen, in der gerichtlichen Strafe ein Allheilmittel zu erblicken; das Gefühl für das, was strafbar sei, dürfe nicht durch allzu häufigen Gebrauch von Strafen abgestumpft werden. — Professor Dr. Rosenfeld gab noch wertvolle Ergänzungen, indem er auf einzelne Eigentümlichkeiten der norwegischen und schweizerischen Reformen hinwies, besonders bezüglich der Unterbringung Trunksüchtiger und der Verwahrung vielfach Rückfälliger. — Der Dezernent des Fürsorgeerziehungswesens für die Rheinprovinz, Landesrat Schmidt, erkannte insbesondere an, dass Norwegen und die Schweiz uns in der Einleitung und Durchführung des Fürsorgeerziehungs-Verfahrens in verschiedenen Punkten überlegen sind. Bei uns kranke das Verfahren schon an der Scheu der Geistlichen und Lehrer mit entsprechenden Anträgen an das Vormundschaftsgericht heranzutreten. Eine Abkürzung des Verfahrens sei dringend erwünscht und die Einrichtung eines Familienrates wie in Norwegen sehr erwägenswert. Das Bestreben der beiden Länder, Kinder aus dem Gefängnis fern zu halten, müsse auch bei uns noch viel mehr durchdringen. Das nicht selten gestellte Verlangen, dass Fürsorgezöglinge während ihrer Erziehungszeit eine ihnen zuerkannte Gefängnisstrafe abbüssen sollen, stehe im Widerspruch mit dem Zweck der Fürsorgeerziehung.

So stellte sich die Versammlung mit grosser Entschiedenheit auf den Boden eines gesunden Fortschritts in den umstrittensten Fragen der Kriminalpolitik.

2. Gegenüber den Kritikern des Strafvollzugs, die überhaupt nicht mehr an die Möglichkeit eines gesunden Fortschritts in unserm Gefängniswesen glauben, sondern unsern Strafvollzug einfach für bankerott erklären und die Zuchthäuser fortdekretieren möchten, behauptete die Versammlung auch in der Fachkonferenz der Juristen und Strafanstaltsbeamten die Position der Weiterbildung unserer Grundsätze des humanen Strafvollzugs. Während unsre Gegner an

Digitized by Google

die Stelle des von ihnen verurteilten Strafvollzugs nichts anderes als die Deportationsstrafe zu setzen wissen und damit die Verantwortung für die richtige Behandlung der Verbrecher im Wesentlichen nur abwälzen und den überseeischen Strafvollzug der einheimischen Kontrolle entziehen, zweifelte die Versammlung nicht, dass sie die ihr gestellte Doppelfrage: „Deportation oder innere Kolonisation?“ mit entschiedener Bejahung der letzteren zu beantworten habe. Immerhin hielt der erste Berichterstatter, Professor Dr. Rosenfeld von Münster, zwar nicht die Deportationsstrafe, wohl aber eine zwangsweise Ansiedelung von bedingt oder auch unbedingt entlassenen Strafgefangenen für diskutabel. Seine Leitsätze, von denen der erste mit leiser redaktioneller Aenderung angenommen wurde, lauteten folgendermassen:

1. Die geschichtlichen Erfahrungen anderer Länder sprechen entscheidend gegen die Einführung einer eigentlichen Deportationsstrafe.
2. Die Einführung einer zwangsweisen Ansiedelung von bedingt oder auch unbedingt entlassenen Strafgefangenen, sofern die Interessenten in der betreffenden Kolonie einverstanden sind, lässt sich befürworten.
3. Unterstützung freiwilliger Auswanderung von entlassenen Strafgefangenen ist zu empfehlen und liegt ebenso im Aufgabenkreis des Staates wie der Fürsorgegesellschaften. Voraussetzung ist jedoch entsprechende staatliche Beihülfe für Unbestrafte.
4. Eine Verwendung der Arbeit von Strafgefangenen zu kolonisatorischen Zwecken im Inland, sowohl während der Strafzeit, wie durch Ansiedelung nach vorläufiger und endgültiger Entlassung ist unbedingt zu empfehlen und weiter auszubauen.

Direktor von Jarotzky in Anrath, der inzwischen der Nachfolger unseres verewigten Ausschussmitgliedes, des Herrn Direktor Schellmann, in der Leitung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Bauweiler geworden ist, stellte die Grundsätze für „die Beschäftigung von Strafgefangenen mit Landeskulturarbeiten behufs Vorbereitung der inneren Kolonisation“ in folgendem Wortlaut auf:

1. Die Beschäftigung von Gefangenen mit Landeskulturarbeiten empfiehlt sich im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse des Landes.
2. Diese Beschäftigung ist gleichzeitig geeignet, die Zwecke des Strafvollzuges zu fördern, wenn folgenden Bedingungen entsprochen wird.
   A. Damit im Vollzug der Strafe der Vergeltungs- und Sühnegedanke zum Ausdruck kommt, muss die Strafe von den mit Landeskulturarbeiten beschäftigten Gefangenen als ein Uebel an der eigenen Person empfunden werden und zwar
      1) durch Beschränkung der Freiheit,
      2) durch harte Arbeit,
      3) durch strenge Disziplin.
   B. Der Besserungszweck der Strafe muss bei den mit Landeskulturarbeiten beschäftigten Gefangenen angestrebt werden
      1) durch die Isolierung,
      2) durch die Art der Beschäftigung,
      3) durch die erzieherischen Einwirkung des Kommandoleiters,

Digitized by Google

4) durch straffe Disziplin,
5) durch Unterricht und Lektüre,
6) durch Seelsorge,
7) durch Sorge für die körperliche Gesundheit,
8) durch Fürsorge für die Entlassenen.

3. Wie schon früher öfter beliebt, hatte sich die Konferenz der evangelischen und die der katholischen Anstaltsgeistlichen auf ein gemeinsames Thema vereinigt und erörterte im Anschluss an die vorjährige Verhandlung über Willensfreiheit und Strafgesetzbuch-Reform das schwere Problem noch einmal unter der Rubrik: „Willensfreiheit und Gefängnisseelsorge."

Gerade im Blick auf unsere soziologischen Erörterungen über „Not und Verbrechen" und die „Verbrechensprophylaxe" erschien es angebracht, die strafrechtliche und pädagogisch-seelsorgerliche Grundfrage der Verantwortlichkeit des Einzelnen neue zu erwägen, umsomehr als die bevorstehende Strafgesetzbuch-Reform diese Streitfrage, die eine zeitlang zum *noli me tangere* der Kriminalisten geworden zu sein schien, doch wieder zum Objekt der lebhaftesten Diskussion erhoben hat. Pfarrer Limburg von Anrath stellte sich dabei auf den entschieden indeterministischen Standpunkt, wenn auch nicht ohne Einschränkung, wie seine Leitsätze beweisen:

Leitsätze:

1. Das Problem der Willensfreiheit ist nicht nur für die Theorie, sondern auch für die Praxis der Strafrechtspflege von grösster Bedeutung. Der Kampf um die Willensfreiheit stellt sich in seinen letzten Konsequenzen zugleich als ein Kampf der verschiedenen Weltanschauungen dar. In diesen Kampf miteinzugreifen, ist der Gefängnisseelsorger nicht nur befähigt durch seine philosophisch-theologische Vorbildung und praktische Berufstätigkeit, sondern auch durch sein Amt gewissermassen verpflichtet.
2. Die Willensfreiheit ist das der vernünftigen Seele inhärierende Vermögen, sich selbst zu bestimmen bezw. unter Voraussetzung alles zum Handeln Erforderlichen zu handeln oder nicht zu handeln, so oder anders zu handeln. Die prinzipielle Anerkennung dieses Vermögens stützt sich nicht nur auf massgebende Autoritäten, sondern beruht auch auf vollgültigen Beweisen, die in dem allgemeinen Bewusstsein und den Tatsachen der Erfahrung liegen. Jedoch ist die Selbstbestimmung oder Wahlfreiheit in ihrer konkreten Betätigung nicht „völlig uneingeschränkt" und motivlos, sondern sie wird geleitet durch die Erkenntnis und beeinflusst durch psychisch-physische Zustände allgemein-menschlicher oder individueller Art, sowie durch die den Menschen umgebenden sittlichen und sozialen Verhältnisse.
3. Der Determinismus, wie er sich auf dem Gebiete der Strafrechtspflege Geltung zu verschaffen sucht, vermag der ihm obliegenden Beweispflicht, dass der Mensch trotz des allgemeinen Bewusstseins keine Willens- und Wahlfreiheit besitze, nicht zu genügen. Seine Berufung insbesondere auf das Kausalgesetz ist unberechtigt, weil unbewiesen, dass nicht auch das Vermögen, sich frei zu entscheiden, eine genügende Ursache sein kann. Die willkürliche Behauptung, das Bewusstsein der Willensfreiheit sei Illusion, enthält die Verwerfung der ersten Erkenntnisquelle. Der Determinismus stützt sich lediglich auf

Digitized by Google

Gründe einseitig spekulativen Denkens und verlässt dabei den Boden der Wirklichkeit.

4. Der Determinismus vermag nicht mal in seiner gemässigten Form die „Verantwortlichkeit“ und die damit zusammenhängenden Begriffe von: „Schuld“, „Strafe“, „Sühne“ usw. vernunftgemäss zu erklären. Er macht, konsequent durchgeführt, vor allem jede seelsorgliche Einwirkung und jede subjektive Mitwirkung zur Besserung gegenstandslos und unmöglich.

Der Unterzeichnete betonte die Unlösbarkeit des Problems, auf das sowohl die kausale wie die ethische Welterklärung angewendet werden müsse. Es könne daher nicht auf eine einheitliche Formel gebracht werden.

Willensfreiheit im Sinne von Selbstbestimmung oder Wahlfreiheit im psychologischen Sinne ist eine Tatsache der Erfahrung. — Dagegen ist Willensfreiheit im Sinne von ursachloser Willkür — unbedingten Auchanderskönnens — oder das *liberum arbitrium indifferentiae* aus psychologischen wie aus logisch-metaphysischen, wie aus ethischen Gründen abzulehnen,

a) aus psychologischen: Ein selbständiges, von den Motiven unabhängiges Willensvermögen ist nicht nachzuweisen;
b) aus logisch-metaphysischen: Auch die psychologischen Tatsachen ordnen sich dem Kausalzusammenhange ein;
c) aus ethischen: Ein ursachloses Wählen und Handeln würde den Verantwortlichkeits- und Schuldbegriff, alle Erziehung und Seelsorge aufheben.

Die reale oder sittliche Freiheit ist die Fähigkeit, sich nach den sittlichen Maximen zu richten. Diese sittliche Autonomie ist ein Ideal, dem der Mensch sich im ernsten Lebenskampfe allmählich annähern soll. — Die Gefangenenseelsorge gewinnt in der Geltendmachung des psychologischen und sozialen Klausalzusammenhanges der menschlichen Wollungen die Möglichkeit einerseits einer milderen Beurteilung ihrer Schützlinge, anderseits einer schärferen Gegenwirkung gegen die sittliche Schlaffheit der Selbstentschuldigungen und der „guten Vorsätze.“

4. Gleichzeitig tagte auch die Konferenz der Strafanstaltslehrer, die nach dem Bericht des Strafanstaltslehrer Bernards in Brauweiler über das Thema verhandelte: „Nach welchen Gesichtspunkten ist der Stoff für den Unterricht in der Gefängnisschule auszuwählen“. Der Bericht gipfelte in den Sätzen:

Bei der Auswahl des Unterrichtsstoffes ist der doppelte Zweck der Gefängnisschule zu berücksichtigen:

A. Die Gefängnisschule hat die fehlenden Schulkenntnisse der Gefangenen zu ergänzen.

Zu diesem Zwecke muss die Auswahl des Unterrichtsstoffes

1. den geistigen Standpunkt der Schüler beachten,
2. das denselben Interessante vorwiegend heranziehen,
3. sich in Anbetracht der manchmal kurzen Zeit des Schulbesuches auf das Notwendigste beschränken,
4. auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens weitgehendste Rücksicht nehmen und
5. berücksichtigen, dass der Unterricht die Gefangenen befähigen soll, die übrigen Besserungsmittel der Anstalt mit Erfolg zu benutzen.

B. Hauptsache des Gefangenenunterrichtes bleibt es, verkehrte sittliche Begriffe der Gefangenen zu klären und fehlende zu

übermitteln und als Endziel die Ueberzeugung, dass sittliches Denken und Handeln für den Menschen das Nützlichste ist, so zu wecken, dass er aus Pflichtgefühl pflichtreu wird. Die edelsten Stoffe zur Erkenntnis der Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen die Mitmenschen im einzelnen und in der Gesamtheit sind hier zu bieten.

5. Als Schutzverein befasst sich unsere Gesellschaft regelmässig auch mit Fragen praktischer Fürsorge und hat zu diesem Zweck in ihren letztjährigen Tagesordnungen eine Konferenz aufgenommen, die von keinem grösseren Vortrag eingeleitet wird, sondern dem freien Austausch der Verwaltungsbeamten und Vertreter der Fürsorgevereinen dienen soll. Diesmal war das Thema gegeben in dem belangreichsten Vorgang des abgelaufenen Geschäftsjahres, nämlich der ministeriellen Anerkennung unserer Gesellschaft als Zentralstelle des Fürsorgewesens für die Rheinprovinz und Westfalen. Der Besprechung lagen folgende Leitsätze des Geschäftsführers zu grunde:

1. Die ursprünglich festgelegten Aufgaben der Zentralstellen waren genau dieselben, die unsre Gesellschaft seit ihrem Bestehen sich als Ziel gesetzt und zu verwirklichen gesucht hatte; es lag daher für uns kein Bedürfnis vor, in unsrer Organisation zwecks besseren Betriebs des Fürsorgewesens in den beiden Westprovinzen irgend etwas zu ändern.
2. Eine für die Bedeutung der Zentralstellen allerdings wesentliche Aenderung trat dadurch ein, dass diese seit 1901 mit der Verwaltung staatlicher Gelder zu Fürsorgezwecken betraut wurden. Um den diesbezüglichen Anforderungen zu entsprechen, hat die Gesellschaft die Aufnahme einiger die Vertretung kirchlicher Behörden und das Verhältnis der beiden Konfessionen betreffenden Bestimmungen in ihre Satzung beschlossen und nunmehr die Anerkennung als Zentralstelle erlangt.
3. Es muss im Auge behalten werden, dass durch diese halbamtliche Befugnis der Charakter der Zentralstellen als Organisationen freier, privater Liebestätigkeit sowohl der Verwaltung wie den Einzelvereinen gegenüber nicht leide.
4. Dagegen wird ein festerer Zusammenschluss der Vereine in der Zentralstelle sowohl die zweckmässigere Erledigung schwieriger Einzel-Fürsorgefälle, wie namentlich die Inangriffnahme grösserer gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiete der Fürsorge und der Verbrechensprophylaxe ermöglichen.
5. Durch die Institution der Fürsorger in den Strafanstalten ist für die Zentralstellen auch eine gewisse Beeinflussung des Gefängniswesens selbst vorgesehen.

Sie fanden in ihrem Grundgedanken die Zustimmung der Konferenz und in der Mitgliederversammlung des folgenden Tages betonte Exzellenz Hamm, dem die günstige Lösung der Zentralstellenfrage besonders zu danken ist, ausdrücklich, dass der Charakter unserer Gesellschaft als freier Vereinigung unbedingt gewahrt werden müsse, erklärkte sein volles Einverständnis insbesondere mit dem 3. Leitsatze und führte aus, dass es doch in erster Linie gelte, das Vertrauen der die freie Liebestätigkeit tragenden Kreise zu erhalten; gerade in dieser Beziehung würde eine bureaukratische und reglementierende Staatsaufsicht äusserst nachteilig wirken und die Freude an der freiwilligen Liebesarbeit wesentlich beeinträchtigen. — Es

wird nun Aufgabe des Vorstandes sein, in der Linie der hier empfohlenen Gedanken zunächst das Verhältnis der Zentralstelle zu ihren nunmehr 82 Hülfsvereinen genauer zu präzisieren und unter sorgsamer Schonung ihrer Selbständigkeit doch einen festen Zusammenschluss zur zweckmässigen Erledigung schwierigerer Einzelfürsorgefälle und Inangriffnahme grösserer gemeinsamer Aufgaben herbeizuführen. In dieser Beziehung werden sich ja von Jahr zu Jahr die Ansprüche an einen Verein steigern, der die Gesamtzahl von nunmehr über 15000 Mitgliedern, eine Gesamteinnahme von 84257 M. und eine Gesamtausgabe von über 50000 M aufweist und der in dem letzten Jahre in den einzelnen Vereinen 2339 Fürsorgefälle erledigte.

6. Exzellenz Hamm hatte auch den Hauptbericht für die Mitgliederversammlung übernommen. Vor zwei Jahren war die Versammlung über die Vorschläge von Landgerichtsrat Kulemann betreffs Verminderung der Eide nicht zu einem abschliessenden Ergebnis gekommen. Inzwischen hatte die Kommission für die Strafprozess-Reform getagt und im Anschluss an deren Beschlüsse hatte, Oberlandesgerichts-Präsident a. D. Hamm einige Vorschläge gemacht die dem schweren Notstande der Eidesfrage noch wirksamer zu Leibe gehen sollten. Sie lauteten:

In Strafsachen werden für die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen folgende Aenderungen gewünscht:

1. Ein Zeuge, dessen Aussage das Gericht einstimmig für wissentlich falsch oder für unerheblich erachtet, ist nicht zu vereidigen.[1])
2. Die Vereidigung eines Zeugen oder Sachverständigen kann unterbleiben, wenn Staatsanwaltschaft und Angeklagter damit einverstanden sind.[2])
3. Es ist dem richterlichen Ermessen zu überlassen, ob ein Zeuge vor oder nach seiner Vernehmung oder auch nach Schluss der gesamten Beweisaufnahme vereidigt wird.[3])
4. Der Sachverständige ist regelmässig vor der Erstattung des Gutachtens zu vereidigen.[4])
5. Die Eidesleistung soll in der Weise erfolgen, dass der Richter an den Zeugen oder Sachverständigen oder an mehrere zugleich die Worte richtet: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie usw. und jeder einzelne Zeuge oder Sachverständige für sich allein dann die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.[5])
6. Wird ein Zeuge oder Sachverständiger, nachdem er eidlich vernommen ist, in derselben Strafsache nochmals vernommen, so kann der Richter ihn die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen,[6])

Leider waren die Verhandlungen hierüber trotz der eindrücklichen Begründung des Referenten nicht sehr ertragreich. Die juris-

[1]) Der Leitsatz geht über die Beschlüsse der Kommission für die Strafprozessreform hinaus. Die Kommission will die Nichtvereidigung nicht vorschreiben, sondern blos gestatten und nur, wenn das Gericht einstimmig die Aussage für unerheblich erachtet und Staatsanwaltschaft wie Angeklagter einverstanden sind.

[2]) Nach den Vorschlägen der Kommission soll dies nur für Zeugen und nur bei Uebertretungen, sowie in Privatklagen gelten; bei letzteren ist überdies verlangt, dass kein Mitglied des Gerichts die Vereidigung fordert.

[3]) Die Kommission will den Nacheid unbedingt vorschreiben.

[4]) Die Kommission will das Gleiche.

[5]) u. [6]) Die Kommission will es gleichfalls, nur dass 6. blos für Zeugen gelten soll. Gegenwärtig ist gemäss § 66 der Richter dazu nur bei Zeugen und nur dann befugt, wenn der Zeuge in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptverfahren nochmals vernommen wird.

Digitized by Google

tischen Bedenken schlugen durch und die Nichtjuristen hielten sich nicht für kompetent, den Fachmännern zu widersprechen. So kam gerade in Bezug auf die wichtigsten beiden ersten Leitsätze nur der wenig besagende Kompromissbeschluss zustande: „Die Versammlung erklärt sich mit der im Leitsatz 1 ausgesprochenen Tendenz, die Abnahmen von Eiden noch über die Vorschläge der Kommission für die Strafprozess-Reform hinaus herabzumindern, einverstanden, hält aber die Frage für noch nicht so aufgeklärt, dass eine endgültige Beschlussfassung heute erfolgen kann." — Die übrigen vier Leitsätze wurden angenommen. *Dr. v. Rohden.*

Der Gefängnisverein für Schlesien und Posen hat im Juni 1905 seine 26. Jahresversammlung abgehalten. Der Jahresbericht für das Vereinsjahr 1904/05 enthält die Protokolle der Hauptversammlung und der Fachkonferenzen, die im Anschluss an sie stattgefunden haben. In der Fachkonferenz der Verwaltungs- und Justizbeamten berichtete Frau Strafanstaltsoberin von Debritz über „die Hilfe der Frauen im Strafvollzuge". Die Referentin hält es für eine unabweisbare Notwendigkeit, das Aufsichtspersonal der Weiberanstalten und Weiberabteilungen nur aus weiblichen Personen zu wählen. Die innere Mission hat eine besondere „Kommission zur Ausbildung von Gefängnisaufseherinnen" in Berlin gebildet, welche Anmeldungen von Personen im Alter von 25—35 Jahren entgegen nimmt. Nach vorläufiger Begutachtung haben diese Personen einen Vorbereitungsdienst von etwa 6 Wochen in einem Magdalenenstift oder, wenn sie katholisch sind, in einem Kloster zum guten Hirten durchzumachen und werden, wenn sie diese Ausbildungsstufe gut überstanden haben, einem Gefängnis zur Anlernung im Dienst meistens auf die Dauer von 3 Monaten zugewiesen. Ist auch diese Probezeit zur Zufriedenheit ausgefallen, so verschafft die Kommision ihnen freie Aufseherinnenstellen. Den Aufseherinnen ist die Möglichkeit gegeben, Hausmütter, Oberaufseherinnen, Werkmeisterinnen zu werden. Seit einiger Zeit werden Frauen auch als Oberbeamte, als Buchhalterinnen, Lehrerinnen und Oberinnen verwendet. Die Oberin leitet die unterstellte Weiberabteilung als Vorsteherin unter Aufsicht des Verwalters. Sie hat die Disziplinargewalt über die Gefangenen nicht aber über das Beamtenpersonal. Die Referentin befürwortet insbesondere auch die Anstellung weiblicher Aerzte, was bisher noch nirgends geschehen sei, und meint, es werde auch die Zeit kommen, dass einer Frau die völlig selbständige Leitung einer Weiberanstalt übertragen werde.

In der Diskussion wurde besonders die selbständige Stellung der Oberin bekämpft und erklärt, der Anstellung weiblicher Aerzte, die nicht notwendig sei, könne nur sehr bedingungsweise zugestimmt werden.

In der Hauptversammlung hielt Strafanstaltsgeistlicher Pastor Lympius, Breslau, einen Vortrag über das Thema: „Sind die dem jetzigen Strafvollzuge in einigen neueren Schriften gemachten Vorwürfe gerechtfertigt?". Der Referent besprach die bekannten Bücher: „Aus dem Zuchthaus" von Leuss, „Der Bankrott des modernen Strafvollzugs und seine Reform" von Max Treu und die Broschüre „Zur Psychologie der Gefangenschaft" von Dr. Fritz Auer und wies die in ihnen erhobenen Vorwürfe energisch zurück.

Weitere Vorträge in den Fachkonferenzen der Geistlichen und Lehrer behandelten folgende Themen: „Wie erwecken und

pflegen wir das Verständnis für die Liturgie“ gehalten von Pastor Braune-Görlitz und „Seelsorgerliche Behandlung der rückfälligen Verbrecher“ gehalten von Pfarrer Fromm-Jauer.

Der Gesamtvorstand der **internationalen kriminalistischen Vereinigung** bestimmte als Ort der nächsten internationalen Versammlung Amsterdam (September 1908). Einer der Hauptpunkte der Tagesordnung ist durch den Beschluss der Hamburger Versammlung von 1905 festgestellt; er lautet:

> Wie kann für bestimmte Kategorien von Uebeltätern der Begriff der Gemeingefährlichkeit *(l'état dangereux)* des Täters an die Stelle des heute zu ausschliesslich angewandten Begriffs der verbrecherischen Tat gesetzt werden?

Neben dem zu diesem Punkte zu haltenden Generalreferate sollen Spezialreferate gehalten werden über die genannten Kategorien, und zwar: a) vom juristischen Standpunkte: rückfällige, gewohnheitsmässige und gewerbsmässige Verbrecher; b) vom medizinischen Standpunkte: Hysteriker, Alkoholiker usw. Als zweites Thema wurde die Psychologie der Aussage, als drittes die internationale Regelung der Auslieferung in Aussicht genommen.

Aus dem Deutschen Reichstag.

116. Sitzung. — Donnerstag, den 12. Januar 1905.

Hilpert, Abgeordneter: Meine Herren, die bedingte Begnadigung ist auch mit Befriedigung von der Bevölkerung aufgenommen worden. Man sollte sie aber auf alle diejenigen erweitern, die noch nicht vorbestraft sind, besonders auf Personen, die noch im jugendlichen Alter stehen.

Es wurde gestern von der Konkurrenz der Zuchthausarbeit gesprochen. Es sind allerdings bei uns in Bayern aus gewerblichen Kreisen Klagen darüber laut geworden, die darauf hinausgehen, dass man endlich diese Konkurrenz beschränken oder beseitigen solle. Wir sind uns wohl bewusst, dass das ein schwieriger Punkt ist; aber Kulturarbeiten, landwirtschaftliche Unternehmungen könnte man erst recht von Gefangenen ausführen lassen. In der Landwirtschaft würde keine Konkurrenz hervorgerufen werden, weil an landwirtschaftlichen Arbeitern überall Mangel ist, während an gewerblichen und Industriearbeiten Ueberschuss vorhanden ist. Dort wird die Konkurrenz natürlich stärker verspürt als bei uns in der Landwirtschaft. Es gibt auch in Bayern, worauf ich nicht weiter eingehen will, noch manche Kulturarbeiten zu fördern; es ist Sache der einzelnen Bundesstaaten, sich darüber auszusprechen.

Es wurde auch von den grossen Schöffengerichten gesprochen. Es wird das der Zeit zu überlassen sein; so weit sind wir noch nicht, dass die grossen Schöffengerichte eingeführt werden. Allerdings würde man das im Interesse der Bevölkerung gutheissen müssen wenn auch dort die Laienrichter mitzusprechen hätten.

Die Herbeiführung der Berufung in Strafsachen ist ein weitgehender Wunsch. Aeltere Leute erinnern sich noch an das frühere Institut der Bezirksgerichte, wo die Berufung noch bestanden hat. Dort sind auch oft Urteile gefällt worden, die bei der Berufungsinstanz in ein ganz anderes Licht gestellt wurden..... (Bravo! rechts.)

gitized by Google

Stadthagen, Abgeordneter: Meine Herren, ähnlich wie bei dem Zeugniszwangsverfahren, dessen Unzulässigkeit ja auch früher von einer ganzen Reihe von Kollegen dargelegt worden ist, liegt es auf dem Gebiete der Strafvollstreckung. Auch hier ist, wie ja gestern auch der Herr Abgeordnete Erzberger erwähnte, so und so häufig Besserung versprochen worden, und dennoch haben wir uns über eine ungerechte, reichsgesetzwidrige Ausführung der Strafhaft zu beschweren. Während auf der einen Seite, wie der Herr Abgeordnete Erzberger gestern erwähnte, ein Mann wie Hüssener oder ein paar andere Leute, die Leute der erwerbstätigen Bevölkerung ums Leben gebracht haben, ein lustiges, fideles Leben führen, hören auf der anderen Seite die Klagen nicht auf, dass rechtswidrig — gegen das Reichsgesetz, gegen § 16 des Reichsstrafgesetzbuches — an Stelle von Gefängnis gegenüber Redakteuren die Zuchthausstrafe verübt wird. . . . .

Der Redakteur Hennig in Erfurt ist mit Korbmacherarbeiten beschäftigt worden. Er hat daraufhin um Selbstbeschäftigung gebeten; diese wurde ihm abgelehnt. Er hat das Vertrauen — auch ein sozialdemokratischer Redakteur kann einmal zufälligerweise Vertrauen haben; er wird bald belehrt, dass es besser ist, Vertrauen in alle möglichen Schlechtigkeiten zu haben, als Vertrauen darauf, dass eine höhere Behörde ihm recht gebe! — er hat das Vertrauen zu dem Herrn Justizminister gehabt, dass dieser, entsprechend den Darlegungen, die hier für den Herrn Reichskanzler gemacht worden sind, den Beschwerden abhelfen würde. Der Justizminister aber hat sein Gesuch um Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung abgelehnt. Es ist also der Redakteur Hennig entgegen dem § 16 des Reichsstrafgesetzbuches gezwungen zu Arbeiten, die weder seinen Fähigkeiten noch seinen Verhältnissen angemessen sind. Es steht im § 16 des Reichsstrafgesetzbuchs:

> Die zu Gefängnisstrafen Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Also vollzieht ein Beamter, der trotz des Verlangens eines Gefangenen, ihn in dieser Weise zu beschäftigen, ihn in einer dem widersprechenden Weise beschäftigt, eine Strafe, zu der der Betreffende nicht verurteilt ist, nämlich die Strafe des Zuchthauses! Allerdings steht ja im Strafgesetzbuch, dass Beamte, die eine Strafe vollstrecken lassen, zu der der Betreffende nicht verurteilt ist, mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft werden müssen; indessen wir wissen ja, dass der erforderliche *dolus* bei den Beamten und insbesondere bei den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten stets zu fehlen pflegt, wenn es sich darum handelt, die Verantwortung zu tragen. . . . Aber ich bedaure es, wenn man den zu Gefängnis verurteilten Redakteuren Selbstbeschäftigung nicht zugesteht.

Das sage ich: wenn ein Redakteur Markwaldt von dem Oldenburger Oberstaatsanwalt zu Bant, v. Prillwitz, ins Gefängnis gebracht wird, er sieht dort Bände von Goethe, und darauf hin erklärt man dem Redakteur gegenüber: Goethe gebrauchen Sie doch nicht zu wissenschaftlichen Arbeiten! Ja, meine Herren, bei einem solchen Standpunkt der Beamten ist es allerdings nicht verwunderlich, wenn er gar nicht versteht, welche Misshandlung des reichsgesetzlich gegebenen Rechts dem Redakteur gegenüber stattfindet, wenn er entgegen den Vorschriften des § 16 und den sonst ergangenen reichs-

gesetzlichen Bestimmungen eine Selbstbeschäftigung und eine geistige Beschäftigung den Einzelnen entzieht. . . .

Bucholtz, Geh. Staatsrat: Es ist ferner der Strafvollzug in oldenburgischen Gefängnissen zum Gegenstand der Kritik gemacht worden. Es sind immer gerade sozialdemokratische Redakteure gewesen, die Beschwerden in dieser Hinsicht erhoben haben, was einigermassen befremdlich klingt, da ja das gleiche Recht gegen alle eine Forderung des sozialdemokratischen Zukunftsstaates ist. Diese Angelegenheit ist bereits im vergangenen Jahre bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Antrag Gröber hier erörtert worden. Ich halte daran fest, dass der oldenburgische Strafvollzug sich innerhalb des Rahmens bewegt, den die Vereinbarungen der Bundesstaaten in Bezug auf den Strafvollzug geschaffen haben. Ich glaube nicht, dass der Strafvollzug in oldenburgischen Strafgefängnissen irgendwie härter ist als in den preussischen. Damals vor einem Jahr war es ja hauptsächlich die Beschwerde des Redakteurs Biermann, weil ihm das Staatsministerium die Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung verweigert hatte. Hierzu hatte das Staatsministerium formellen Grund; denn es entschied, dass die betreffenden Handlungen des Redakteurs aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen waren. Er hatte gewerbsmässig die Ehre eines anderen abgeschnitten, bloss um für sein Blatt Absatz zu erzielen. Meine Herren, unter dieser Voraussetzung hat sowohl der Antrag Gröber als der Herr Vorredner anerkannt, dass Begünstigungen in bezug auf die Strafvollstreckung nicht stattzufinden haben.

Freiherr **Heyl zu Herrnsheim**, Abgeordneter: Meine Herren, ich wollte mir gestatten, mit wenigen Worten auf die Resolution der Herren Abgeordneten Erzberger, Dr. Pichler und Gröber zurückzukommen. Die Herren haben den Herrn Staatssekretär durch ihren Antrag veranlassen wollen, eine regelmässig wiederkehrende Statistik über die in den Gefängnissen abgelieferten Arbeiten dem Reichstag vorzulegen. In früheren Jahren schon hat der Reichstag sich nach dieser Richtung mit Wünschen an die verbündeten Regierungen, soviel ich weiss, mit einstimmigem Beschluss gewandt. Der Herr Staatssekretär hat aber erklärt, dass es ihm wohl schwer fallen würde, jährlich eine solche Statistik vorzulegen. In den gestrigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Erzberger war insbesondere Bezug genommen auf die Schädigungen der Gefängnisarbeit für die Handwerker. Es unterliegt ja gar keinem Zweifel, dass solche schweren Nachteile vorhanden sind. Ich wollte mir aber gestatten, die Aufmerksamkeit des Herrn Staatssekretärs auf solche Nachteile hinzuweisen, welche am Rhein für ganze Ortschaften hervorgerufen werden. Es betrifft dies die Bewohner solcher Ortschaften, welche an den Versandungsgebieten liegen, auf welchen sich die Weidenkulturen befinden. Die Bewohner dieser Ortschaften sind seit Generationen damit beschäftigt, Körbe aus diesen Weidenpflanzungen herzustellen und zu verkaufen. Da aber diese leichte Art der Arbeit in den Gefängnisanstalten der Bundesstaaten bevorzugt wird, nicht nur im Grossherzogtum Hessen, sondern auch in Baden und in der Rheinprovinz, so sind die Bewohner dieser Ortschaften zum grossen Teil ausser Arbeit gekommen, die Weidenkulturen werden rückständig, und die Leute müssen sich nach anderen Erwerbsquellen umsehen. Man hat sich in der hessischen Kammer mit dieser Frage befasst, die Regierung war entgegenkommend, meinte aber, alle Massregeln, die wir in Hessen treffen

könnten, seien wertlos, wenn Baden und die Rheinprovinz in den Gefängnissen die Sträflinge mit solchen Arbeiten beschäftigen. Da wäre es doch sehr wünschenswert, wenn der Herr Staatssekretär mit den verbündeten Regierungen Rücksprache nehmen wollte, damit solche Arbeiten in Gefängnissen, durch welche ganze Ortschaften geschädigt sind, ausgeschlossen werden, und dass über die Art und Weise dieser Arbeit unter den betreffenden Staaten eine Verständigung herbeigeführt wird. Die Anwohner des Rheins leiden unter verschiedenen Missständen, z. B. die Fischer darunter, dass das Reich bisher nicht verhindern konnte, dass die Holländer ganz einseitig alle Salmen wegfangen. Wir haben uns schon vielfach bemüht, diesen Misstand zu beseitigen; es ist aber nicht gelungen, weil auf diesem Gebiete ein Eingriff des Reichs nicht herbeigeführt werden konnte. Aehnlich sind die Fischer durch die Regulierungsarbeiten am Rheinstrom schwer geschädigt worden, wobei auch wieder die auswärtige Konkurrenz in der Schiffahrt einen grossen Nutzen hat. Kommt zu alledem noch diese Einschränkung der Arbeit für Bevölkerungsklassen, welche seit Generationen auf diese Tätigkeit angewiesen sind, so treten schwere, soziale Missstände ein, welche mit gleicher Energie beseitigt werden müssen wie solche auf anderem Gebiete.

Ich wollte also hierdurch die sehr verdienstliche Anregung des Herrn Abgeordneten Erzberger unterstützen und bemerken, dass nicht nur das Handwerk durch die Gefängnisarbeit in hohem Masse geschädigt wird bei ungeschickter Disposition, sondern auch andere Kreise der Bevölkerung, wenn die betreffenden Bundesstaaten sich nicht verständigen. Der Herr Abgeordnete Erzberger bemerkte schon: wenn die Gefängnisverwaltungen nur mit einiger Intelligenz vorgehen wollten, so könnten dieselben Gegenstände herausfinden, welche nach dem Auslande verschickt werden können, unter Beseitigung der Konkurrenz der billigen Gefängnisarbeit im Inlande. Also ich möchte dem Herrn Staatssekretär sagen, dass wir in dem einzelnen Staate machtlos sind in bezug auf den Schutz solcher Personen, wenn andere Staaten den Markt mit ähnlichen Waren aus Gefängnisarbeit überladen. Da ich die Ehre habe, einen rheinischen Wahlkreis zu vertreten, möchte ich bemerken: es handelt sich hier wesentlich darum, dass sich die Verwaltungen der Rheinprovinz, des Grossherzogtums Hessen, von Baden und der bayerischen Pfalz über die Verwendung und Verarbeitung der am Rhein wachsenden Korbweiden in Gefängnissen verständigen.

Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichsjustizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat: Ich glaube, es würde den Wünschen des Herrn Vorredners sehr förderlich sein, wenn er die Grossherzoglich hessische Regierung veranlassen könnte, ihrerseits mit einer Darlegung dieser Verhältnisse und mit dem Wunsche einer Besserung seitens des Reichs an die Reichsjustizverwaltung heranzutreten. Es ist natürlich für uns nicht von geringer Bedeutung, wenn namens der Landesregierungen derartige Uebelstände anerkannt werden, wenn wir auf Grund der Klagen einzelner Landesregierungen, die von seiten der anderen Regierungen nicht wohl übersehen werden können, mit den übrigen beteiligten Staaten in Verbindung treten. Ich werde gern meinerseits die Sache im Auge behalten; aber ich möchte mir erlauben, dem Herrn Vorredner anheimzugeben, den von mir bezeichneten Weg zu wählen. . . .

Burlage, Abgeordneter: Es ist dann geredet worden von den „Zuchthausarbeiten“. Der Herr Bundesratsbevollmächtigte hat schon bemerkt, dass nach den Gesetzen verfahren sei. Ich habe mich nach diesen Dingen in Oldenburg erkundigt und habe die volle Ueberzeugung, dass sowohl der § 16 des Strafgesetzbuchs, der immer angeführt wird, als sämtliche Ausführungsbestimmungen vollständig unparteiisch gehandhabt worden sind, dass hier gerade so verfahren sein wird wie in anderen Staaten. In der letzten Zeit hat ein Bericht in der „Weserzeitung“ gestanden von einem Gefangenen, der aus der Strafanstalt in Vechta entlassen war. Es stellte sich nachher heraus, dass es ein Agent war, der im Gefängnis eine Strafe verbüsst hatte. Dieser sprach sich dahin aus, dass die Redakteure — oder ich glaube, es war nur der eine, den er hat beobachten können — besonders human behandelt worden sei. Es ist dem auch meines Wissens nicht widersprochen worden; vielmehr sieht man allgemein diese Darstellung als im wesentlichen richtig an.

Es ist selbstverständlich unrichtig, wenn immer gesagt wird, der Minister Ruhstrat hätte diese Strafe, die in seinen Angelegenheiten anerkannt sei, selber vollstreckt. Es ist ja ein Widerspruch in sich. Meinen Sie, dass es einen Bundesstaat im Deutschen Reiche gibt, dessen Minister in eigenen Angelegenheiten in bezug auf die Strafvollstreckung eine Verfügung erlassen würde? Es ist klar und ist auch hier so geschehen, dass sofort diese ganze Strafvollstreckung, soweit sie das Ministerium überhaupt anging, in eine andere Hand gelegt ist. Der Minister Ruhstrat hat selbstverständlich keinen Federzug in der ganzen Sache getan.

Dove, Abgeordneter: Auf einem anderen Gebiete, dem des Strafprozesses, wissen wir, dass die Verhandlungen in der im Reichsjustizamt tagenden Kommission fortschreiten, und dass wir hoffen können, vielleicht in ein oder zwei Jahren eine Vorlage zu bekommen, welche, die dringende Reformbedürftigkeit des Strafprozesses anerkennend, diejenigen Vorschriften trifft, welche dort erforderlich sind. Ich will auf die einzelnen Punkte nicht eingehen; denn ich halte es für richtig, dass die Kommission, solange sie tagt, von aussen nicht beunruhigt wird, dass diejenigen Fragen, die dort der Erwägung unterstehen, nicht Gegenstand der öffentlichen Erörterung sind, soweit diese Erörterung nicht eine wissenschaftliche ist. Aber es treten immer wieder Punkte hervor, die uns vergegenwärtigen, dass die Fragen, die auf diesem Gebiete fortgesetzt wieder in Anregung gebracht sind, niemals zur Ruhe kommen können, weil sie durch praktische Fälle immer wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt werden. Dazu rechne ich vor allem den Zeugniszwang, von dessen Ausübung gegen einen Redakteur wir wiederum einen Fall in Lippe haben. Ich möchte bei dieser Gelegenheit erneut darauf hinweisen, wie notwendig es ist, hier Abhülfe zu schaffen. Es ist in der Tat meines Erachtens das Korrelat derjenigen Verantwortlichkeit, die der Redakteur vermöge seiner Stellung hat, indem er als Täter haftet, dass nun andererseits von ihm nicht eine unanständige Handlung erzwungen wird, die gegen die Ehre des Journalistenstandes verstösst, da wir das Prinzip der Anonymität der Presse haben, dass er den Verfasser nennt. Ich glaube also, dass dieser Punkt nicht oft genug in den Vordergrund des Interesses gerückt werden kann.

Wird die Strafprozessordnungsnovelle uns in absehbarer Zeit vorgelegt werden, so bedaure ich, sagen zu müssen, dass bezüglich

Digitized by

der Reform des Strafgesetzbuchs wir uns auf lange Zeit hinaus noch werden geduldet müssen. Wir haben gehört, dass eine freie Kommission auf diesem Gebiete arbeitet, arbeitet in sehr dankenswerter Weise, aber mit jener deutschen Gründlichkeit, die uns leider bezüglich der Früchte oft sehr fernliegende Perspektiven eröffnet. Wenn da Zusammenstellungen der Strafrechte aller kultivierten Völker gemacht werden, so will ich gewiss gegen die sehr dankenswerte Arbeit mich in keiner Weise aussprechen. Aber ich meine, dass eben die Aussicht, erst nach sehr langen Jahren zu einem wirklichen Resultat auf diesem Gebiete zu kommen, uns dazu veranlassen muss, immer wieder die Einzelheiten zu prüfen und zu fragen, ob dort nicht ein dringendes Bedürfnis zur Aenderung vorliegt.

Da komme ich namentlich auf den Strafvollzug. Meine Herren, es ist über ein Menschenalter her, dass die Vereinheitlichung des Strafvollzuges in diesem Hause angeregt und durch einstimmig angenommene Resolutionen empfohlen worden ist. Wir harren noch immer der Ausführung dieses Wunsches, und ich glaube, dass alle hier erörterten Verhältnisse uns beweisen, wie notwendig es ist, auf diesem Gebiete vorzugehen. Die Vereinbarung der Regierungen kann keineswegs ein Gesetz über den Strafvollzug ersetzen. Der Vertreter der oldenburgischen Regierung hat uns soeben gesagt: dem Redakteur Biermann ist mit Recht die Selbstbeköstigung verweigert worden, weil das Staatsministerium entschieden hat, dass seine Straftat aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen sei. Ich will nicht darüber entscheiden, ob in der Tat die Handlungsweise des Biermann aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist oder nicht; aber ich möchte doch mit Bestimmtheit feststellen, dass das Staatsministerium nicht die geeignete Instanz ist, da es doch auch hierbei beteiligt ist, das festzusetzen, sondern nur mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattete Behörden. Es ist uns immer bezüglich der Vereinheitlichung des Strafvollzugs erwidert worden: dazu können wir nicht kommen, ehe wir nicht die neue Bearbeitung des Strafgesetzbuches haben. Das ist doch nur bis zu einem gewissen Grade richtig. Beides steht in Wechselwirkung. Ich kann mit demselben Rechte sagen: ich kann kein neues Strafgesetzbuch machen, wenn ich nicht weiss, wie die angedrohten Strafen eigentlich aussehen. Schauen Sie sich doch die Zustände in den verschiedenen Staaten an! Da ist die Justizverwaltung für die Gefängnisse, die Verwaltung des Innern für die Zuchthäuser zuständig, wo anders ist beides wieder einheitlich geordnet; in einem Falle, wie bei dem Herrn Hüssener, kommt die Militärverwaltung in Betracht; und selbst, wenn er keine Militärperson wäre, so würde doch bezüglich der Hausordnung bei der Festungsstrafe die Garnisonverwaltung mitzusprechen haben. Wenn Sie sich diese Mannigfaltigkeit ansehen, so werden Sie mir zugeben, dass es notwendig ist, hier nicht Jahrzehnte lang zu warten, bis wir endlich zu einer Neugestaltung unseres Strafgesetzbuches kommen. Aehnlich verhält es sich auch mit anderen Punkten.

Die neuere Gesetzgebung über die Fürsorgeerziehung rückt die wiederholt in Anregung gebrachte Frage der Heraufsetzung der Grenze der Strafmündigkeit wieder in den Vordergrund. Ich will hierauf nicht näher eingehen, will aber noch einen anderen Punkt, der bisher meines Wissens noch nicht gestreift, aber ausserordentlich wichtig ist, berühren: das ist die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. Wer jemals als Richter bei der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mitgewirkt, wer ge-

sehen hat, wie die betreffenden Verurteilten gerade das als wesentliche und eigentliche Strafmittel ansehen, wer sich vergegenwärtigt, wie hier eine Anzahl Menschen, sie mögen begangen haben, was sie wollen — es sind ja auch vielfach unglückliche Existenzen darunter —, einfach der Willkür der Verwaltung anheimgegeben wird, die darüber bestimmt, wie lange sie festgehalten werden, die gar nicht die Individualität der Betreffenden, sondern ihre Person nur aus den Akten kennt, so, glaube ich, haben wir ein Gebiet berührt, bei dem aus sozialen und rechtlichen Gründen es absolut erforderlich ist, eine Reform einzuleiten. . . .

Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rat: Meine Herren, ich möchte zunächst der Meinung des geehrten Herrn Vorredners entgegentreten, als ob die Antwort, die ich dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Heyl gegeben habe, seiner Sache weniger wohlwollend gewesen sei als die Antwort, die dem Herrn Abgeordneten Kaempf von meiner Seite zuteil geworden ist. Der Herr Abgeordnete Dove meint, ich hätte den Herrn Freiherrn v. Heyl zunächst auf die Intervention seiner Landesregierung verwiesen, während ich das bei dem Herrn Abgeordneten Kaempf nicht getan habe. Gewiss, das ist richtig; aber ich habe aus gutem Grunde verschieden gehandelt. Bei dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kaempf handelte es sich um eine Sache, die nur auf allgemeinen Interessen beruhte, und bei der irgend welche lokalen Verhältnisse nicht beteiligt waren; bei dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Heyl dagegen handelte es sich um eine Sache, die nach seiner eigenen Motivierung wesentlich auch auf die Zustände in Hessen zurückführte, und da ist es vollständig berechtigt und, glaube ich, auch den Wünschen des Freiherrn v. Heyl nützlich, wenn er zunächst den Weg betritt, den ich ihm vorgeschlagen habe. Es war also keine weniger wohlwollende Antwort, sondern es ist dieser Sache von mir dasselbe Wohlwollen zugewandt worden wie der anderen. . . .

Die Lage der Strafprozessreform, meine Herren, die der Herr Abgeordnete dann berührt hat, brauche ich wohl nicht weiter zu erörtern. Es ist ja allgemein bekannt, dass die Verhandlungen der für die Vorprüfung der wichtigsten Reformfragen eingesetzten Kommission ihrem Abschluss entgegengehen, und, ich glaube, wenn der Herr Abgeordnete im nächsten Jahre eine solche Frage an mich oder, um mich der Worte des Herrn Abgeordneten Lenzmann zu bedienen, an einen geeigneteren Nachfolger richten wird, wird er eine befriedigendere Auskunft erhalten können, als ich sie ihm heute zu erteilen vermag.

Der Herr Abgeordnete, meine Herren, hat gesagt: ja, die Arbeiten für das Strafgesetzbuch werden noch sehr lange Zeit in Anspruch nehmen. Gewiss, werden sie das. Wenn wir bedenken, dass die Schweiz mit aller Energie, ich glaube, seit dem Jahre 1890 schon, also seit fast fünfzehn Jahren, mit der Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs sich bemüht, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass man in Oesterreich eben daran ist, mit einem Entwurf fertig zu werden, an dem man nahezu ein Menschenalter gearbeitet hat, dann wird man es uns doch nicht übel auslegen können, die wir ein verhältnismässig doch noch leidliches Strafgesetzbuch besitzen, wenn wir hier nicht übereilig vorwärts gehen, namentlich, da ein gewaltsames Vorwärtsdrängen auf diesem Gebiet doch zu einer Ueberlastung nicht bloss der Reichsjustizverwaltung, sondern auch der

Digitized by Google

Bundesregierungen und des Reichstags führen müsste, die der Durchberatung des Reformwerkes unmöglich günstig sein könnte.

Nun hat der Herr Abgeordnete hervorgehoben, man könnte mit einzelnen Materien inzwischen schon gesetzgeberisch beginnen und vor der Revision des ganzen Gesetzbuchs einzelne Materien erledigen. Voraussichtlich wird es in gewissen Einzelfragen wohl auch dazu kommen. Wir werden wohl einzelne, ganz dringliche Fragen noch vor Abschluss dieser Gesamtreform erledigen müssen. Aber, meine Herren, ich möchte Ihnen hier doch mal vorhalten, was in dieser Beziehung hier im Reichstag von anderen Seiten schon alles verlangt worden ist. Es sind uns mehrfache Mahnungen zuteil geworden, dass wir mit unseren Arbeiten für das Strafgesetzbuch sehr langsam vorwärts kommen, und es sind uns mehrfach im Laufe der letzten Session in diesem hohen Hause Wünsche ausgesprochen worden, was wir alles schon bald und vor der grossen Reform erledigen sollten, um nicht die dringenden Fragen zu lange auf sich beruhen zu lassen. Meine Herren, ich habe hier alle Wünsche, die von den einzelnen Herren Rednern, die sie vorgebracht haben, natürlich stets als dringlich befürwortet worden sind, bei denen ein jeder, der seine Reformgedanken vorbrachte, gerade seine Gedanken als diejenigen betrachtete, deren Verfolgung in erster Linie an die Reihe kommen müsste, ich habe mir diese Wünsche zusammengestellt und möchte sie auch dem hohen Hause einmal im Zusammenhange vorhalten. Da ist uns also nahegelegt, die bedingte Strafvollstreckung und ihre gesetzliche Regelung, eine Abänderung der Vorschriften unseres Strafgesetzbuchs in betreff Behandlung von Menschen mit verminderter Zurechnungsfähigkeit, da ist die Umgestaltung der Vorschriften über die Stellung unter Polizeiaufsicht, da ist die Behandlung der Minderjährigen bezüglich der Art und des Masses der Strafe, da ist die Frage der Majestätsbeleidigung, die veränderte gesetzliche Behandlung des Meineids, die Frage der Beseitigung der Gotteslästerung, eine Neuregelung auf dem Gebiete der Unsittlichkeitsparagraphen. Weiter ist die Frage einer anderweiten Regelung der Beleidigungsstrafen als sehr dringlich bezeichnet. Dann die Frage des Duells. Es ist angeregt, die Bestrafung der kleineren Diebstähle anders, als im Strafgesetzbuch geschehen ist, zu ordnen. Von der äussersten Linken des Hauses ist einmal ausführlich dargelegt worden, an sich sehr lichtvoll und beachtenswert, wie ich anerkenne, aber auch als dringlich zu reformieren, wie die Bestimmungen über Erpressung nach den Erfahrungen der Praxis eine Abänderung erheischen. Verschiedentlich ist uns nahe gelegt eine möglichst baldige anderweite Regelung der strafrechtlichen Behandlung der Prostituierten. Dieser Strauss von 14 Reformaufgaben hat sich für uns im Laufe der Zeit zusammengefunden, jedesmal, wenn er grösser wurde, mit dem Bemerken, dass es sich um recht dringliche Bedürfnisse handle. Wohin würde es nun kommen, wenn wir wegen jedes dieser Wünsche alsbald ein besonderes Gesetz hätten in Aussicht nehmen wollen, statt alles in der allgemeinen Revision zusammenzufassen? Damit möchte ich nicht sagen, dass wir keine besonders dringliche Fragen des materiellen Strafrechts zu erledigen hätten vor der allgemeinen Revision; ich möchte aber das hohe Haus doch bitten, zurückhaltend in seinen Forderungen zu sein und die Wünsche nicht mit der Beflissenheit zu formulieren, wie es nach dem von mir vorgetragenen Verzeichnis bisher geschehen ist. Wir werden auch auf diesem Gebiete alles tun, was in unseren Kräften ist.

Werner, Abgeordneter: Dann ist im Laufe der Verhandlungen über eine Reform des Strafvollzuges gesprochen worden. Ja, man muss wünschen, dass diese Reform recht bald kommt. Ich will auf Einzelfälle nicht eingehen, Herr Stadthagen hat uns eine ganze Musterkarte präsentiert; aber im allgemeinen ist es nicht in Abrede zu stellen, dass die Herren der Presse, gleichviel welcher Parteirichtung sie angehören, oft viel schlimmer behandelt werden als Räuber, Verbrecher und Strolche. Die einzelnen Direktoren, soweit preussische Gerichte in Betracht kommen, können von den gesetzlichen Bestimmungen zugeben das, was sie wollen. Es kommt vor, dass jemand in Plötzensee „sitzt", und ein anderer in Tegel untergebracht wird; dem in Tegel werden die gesetzlich festgelegten Erleichterungen gewährt, während der Herr Direktor in Plötzensee solche Erleichterungen, wie z. B. die Selbstbeköstigung, rundweg abschlägt. Die preussischen Gefängnisdirektoren dürfen nicht die Befugnis haben, die Gesetze nach Willkür zu interpretieren. — Wir werden wohl noch lange warten können, bis die nötigen Erhebungen stattgefunden haben, die zu einer Reform des Strafvollzugs die Unterlage bieten sollen. Wenn ich schon von Erhebungen höre, überkommt mich immer ein Gefühl des Unbehagens; denn ich weiss, dass derartige Erhebungen bis ins unendliche dauern, und dabei meistens recht wenig herauskommt

Wir wollen ferner auf eine Verschärfung des Strafvollzuges bei Vergehen und Verbrechen, bei denen eine besondere Roheit der Gesinnung zu Tage tritt. Es gibt eine grössere Anzahl von Verbrechen, bei denen der Strafvollzug doch etwas empfindlicher gestaltet werden müsste, als es augenblicklich der Fall ist. Man darf nicht glauben, dass man einen Mann, wie „Herrn" Berger, nachdem er fünfzehn Jahre Zuchthaus abgebüsst hat, nun gebessert aus dem Zuchthause entlassen wird. Für diese Art von Subjekten wären fühlbarere körperliche Strafen am Platze, die abschreckend auf andere wirken.

Sodann hat man sich gegen die Gefängnis- und Zuchthausarbeit ausgesprochen. Es ist eine alte Forderung unseres Programms, dass die Gefängnis- und Zuchthausarbeit, die dem soliden Handwerk grosse Konkurrenz macht, eingeschränkt werden muss. Auch hierüber sind, wie uns mitgeteilt worden ist, Erhebungen im Gange, und statistisches Material soll zusammengetragen werden. Möchten sich doch diese Erhebungen und dieses statistische Material sich recht bald zu einer vernünftigen Gesetzgebung verdichten!

Der Herr Abgeordnete Erzberger hat in durchaus zutreffender Weise ausgeführt, dass es unrecht sei, dass gewöhnliche Arbeiter in den Gefängnissen oder Zuchthäusern als Handwerker ausgebildet würden, um nachher dem Handwerk Konkurrenz zu machen. Die gewöhnlichen Arbeiter sollen in der Landwirtschaft und in Steinbrüchen beschäftigt werden. Sobald die Mittelstandsfrage in Betracht kommt, sobald man über Handwerker- oder Bauernfragen redet und eine gesetzliche Regelung dieser Materie anstrebt, hat man vom Bundesratstisch wenig Gehör. Ich will bei dieser Veranlassung nicht auf eine Aeusserung eingehen, die der Herr Staatssekretär Graf v. Posadowsky in bezug auf den Handwerkerstand kürzlich gemacht hat. Dazu bietet sich Gelegenheit beim Reichsamt des Innern, und dann werde ich in eingehender Weise auf diese Aeusserung des Grafen Posadowsky zurückkommen. Ich meine, wenn man regierungsseitig anerkennt — in diesem Falle ist dies von dem Herrn Staats-

Digitized by Google

sekretär des Reichsjustizamts geschehen —, dass eine Schädigung des Handwerks vorliegt, dann soll man auf Mittel und Wege sinnen, Gesetzesvorlagen einzubringen, um diese Schädigungen zu beseitigen, je eher je besser, wie es die Resolution der Zentrumspartei will. . . .

112. Sitzung. 13. Januar 1905.

Lenzmann, Abgeordneter: ... An dem Herrn Hüssener ist die von dem Gericht erkannte Freiheitsstrafe nicht so vollstreckt, wie der Gesetzgeber es heischt, und wie das Gesetz es fordert.

Meine Herren, glauben Sie nicht, dass ich etwa einer Verschärfung der Festungsstrafen das Wort reden wollte! So blutrünstig bin ich gar nicht. Ich bin sogar dafür, dass wir eine Strafart haben müssen, bei der das Kriterium der Ehrlosigkeit vollständig ausgeschlossen ist, bei der auch die im Gefängnis unvermeidlichen Schikanen und die unter Umständen, je nach der Art des Delikts unnötigen Freiheitsbeschränkungen vermieden werden, und eine solche Strafart, meine Herren, soll eben die Festungsstrafe sein. Dann verlange ich aber auch, dass sie nicht nur gegen diejenigen, die den oberen Ständen angehören, dass sie nicht nur gegen diejenigen, die von einem Kriegsgericht zu Strafe verurteilt werden, sondern dass die Strafart in ihrer Milde gleichmässig angewandt wird auch gegen die anderen armen Sünder, die allerdings aus idealeren Motiven in die Festung gekommen sind als jener Meuchelmörder, der den armen Hartmann, der mir auch persönlich bekannt war, meuchlings über den Haufen gestossen hat. Und wie behandelt man die? Der Herr Abgeordnete Erzberger hat gestern schon einen Fall vorgetragen, der die Behandlung eines Journalisten betraf. Meine Herren, ich liebe es nicht, mit derartigen Fällen aufzuwarten. Der Fall hat in der Presse gestanden, er ist allen bekannt. Aber wer jemals mit Pressündern zu tun gehabt hat, weiss, wie unterschiedlich die Behandlung dieser armen Sünder auf der Festung gegenüber denjenigen ist, die sich an einem anderen Gute vergriffen haben.

Meine Herren, betrachten wir nur die Majestätsbeleidiger! Wie werden denn die behandelt? Ja, ein Zuchthäusler kann kaum schlimmer behandelt werden als derjenige auf der Festung behandelt wird, der eine Majestätsbeleidigung begangen hat, und doch muss das erkennende Gericht der Ansicht sein, dass dem Majestätsbeleidiger der Makel der Ehrlosigkeit nicht anhaftet, sonst würde es nicht auf Festung erkannt haben, sonst hätte es auf Gefängnis erkannt. Glauben Sie, meine Herren, wenn irgend einmal ein Konservativer sich anmassen sollte — das tun Sie ja nicht in Ihrer vornehmen Denkungsweise — den Reichstag zu beleidigen, den zweiten Gesetzgebungsfaktor, der auch eine Art Majestät hat, und wenn der Reichstag so kitzlich wäre, einen Strafantrag zu stellen — was er ja nicht tut —, dann sollen Sie mal sehen, wie der konservative Parlamentsbeleidiger auf der Festung anders behandelt würde als z. B. ein sozialdemokratischer Parlamentsbeleidiger. Wir verlangen einfach gleichmässige Behandlung. Demzufolge ist der Fall Hüssener dazu angetan, in erster Linie ein Strafvollzugsgesetz durch eine reichsgesetzliche Regelung zu heischen. Es ist geradezu ein Schlag ins Rechtsbewusstsein des Volkes, wenn man sieht, wie die strafvollziehenden Behörden der Justiz ein Schnippchen schlagen können durch die verschiedene Anwendung derselben Strafart demselben

Delikt gegenüber, nur, weil es sich um andere Persönlichkeiten, handelt. Da muss Remedur geschaffen werden. . . .

Meine Herren, der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts hat gestern auf die verschiedenen Anfragen, wie die und die Materie geregelt werden sollte, geantwortet: das geht so schnell nicht, das sind alles organisatorische Fragen. Er hat Ihnen an 14 Forderungen vorgetragen. Wenn ich richtig notiert habe, so waren das: Reform des Meineides, der Gotteslästerung, Behandlung der Prostituierten, bedingte Verurteilungen, Ausweisungen, grober Unfug, Wechselprotest, Automobile, Pressvergehen und Strafvollstreckung, — und hat gesagt: wenn ich alle diese Dinge erfüllen wollte, so käme ich hier zu einem organisierten Ausbau unseres ganzen Gesetzgebäudes. Nun und nimmermehr! Ich erkenne an, dass die Realisierung aller dieser Forderungen nicht auf einmal kommt, ich erkenne an, dass die Antragsteller auch wohl nur gemeint haben, die Regierung immer wieder auf die einzelnen Fragen hinzuweisen, mit dem Gedanken, man möge sie nicht aus dem Gesicht verlieren, nicht vollständig vergessen und vernachlässigen. Aber die sämtlichen Forderungen sind doch Spezialforderungen, die sich mit der Hauptforderung: Reform des Strafvollzuges, Emanation eines Strafvollstreckungsgesetzes gar nicht vergleichen lassen. Die drei Faktoren, die darüber mitzusprechen haben: Wissenschaft, Praxis und Volk, sind darüber einig, dass ein Strafvollzugsgesetz uns dringend notwendig. Die Professoren v. Bar, v. Liszt, und wie sie alle heissen, betonen jedesmal, dass es das allernotwendigste ist. Das Volk schreit nach einem Strafvollzugsgesetz in jedem Parlament, in jedem Zeitungsartikel. Das Parlament hat den Wunsch immer und immer wieder geäussert, und stets bekommen wir die Antwort: das geht nicht so! — die Antwort, die wir nun schon seit 30 Jahren hören. Ich könnte mich mit dieser Antwort vielleicht begnügen, wenn ich nur einmal einen Anfang sehe, dass man der Materie überhaupt einmal näher treten will, wenn ich nur mal eine Vorstudie sehe über die Art, über den Wert der verschiedenen Strafarten, über die finanzielle Bedeutung der Reformen, wenn ich nur eine Spur derartiger Vorarbeiten sähe. Aber bisher haben wir gar nichts davon gesehen, wir sollen uns immer vertrösten lassen mit dem Wort: es geht noch nicht, ihr müsst noch warten! Wir warten eben bis zum Ende aller Dinge, aber wir warten nicht mehr so lange geduldig, wie wir bisher gewartet haben. Ich will gar nicht, dass über die sehr diskutierbare Frage der Bedeutung der Strafarten die Regierungen schon jetzt schlüssig werden; aber auf dem Boden der jetzigen Gesetzgebung können sie eine Konformität der Strafbestimmungen herbeiführen durch ein Reichsgesetz und wenn der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts es selbst auch nicht ausspricht, jedesmal sich sogar dagegen verwahrt, so behaupte ich doch nach wie vor und mit derselben Ueberzeugungstreue: der Hauptschwerpunkt liegt nicht in der Schwierigkeit der Materie, sondern liegt in dem Kostenpunkt, in den Finanzbedenken, die eine einheitliche Regelung des Strafvollzuges mit sich bringen würde. Ja, meine Herren, wenn aber alle Welt schreit, wenn Parlament, Volk, Presse und alle Welt darüber einig ist, dass das notwendig ist, dann soll man doch andere Ausgaben zurückstellen, dann soll man keine Kaiserpaläste u. dgl. bauen. Das ist viel wichtiger, dass wir einen ordentlichen Strafvollzug haben als so mancherlei, für das jetzt das Geld ausgegeben wird.

Meine Herren, wenn das mit unserem Strafvollzug so konfus und wirr bleibt, wie es sich an den Fällen der Letztzeit erwiesen hat, dann bin ich befugt, zu sagen: das beste Strafgesetz, die beste Strafprozessordnung — sie helfen uns beide nichts, wenn die Strafvollstrecker der Justiz durch die Art der Strafvollstreckung geradezu ein Schnippchen schlagen können und ihr dieses Schnippchen alltäglich schlagen. Ich möchte demzufolge den Herrn Staatssekretär ersuchen, dass er mit goldenen Lettern, meinetwegen metergross, über die Tür seines Arbeitszimmers das eine Wort schreiben lässt: Strafvollzug — Reichsstrafvollstreckungsgesetz, und dass er in der Verfolgung dieses Planes seine heiligste und wichtigste Aufgabe erblickt, dass er sich nie davon abbringen lässt durch andere Ressorts, nicht durch Finanzbedenken, nicht durch die Bedenken der Theoretiker, nicht auch vielleicht durch missverstandene Humanitätsforderungen u. dgl., sondern dass er nur den einen Weg verfolgt: eine gleichmässige Strafvollstreckung für das ganze Reich. Wenn er das fertig bringt, meine Herren, dann wollen wir mit Stolz von ihm sagen: der Staatssekretär des Reichsjustizamts ist es gewesen, der endlich Preussen an der Spitze und Deutschland nicht russifiziert, sondern germanisiert hat, der es von dem leider noch geltenden Polizeistaat, in den Rechtsstaat übergeleitet hat. Diese Aufgabe ist so heilig, dass allerdings der Staatssekretär des Reichsjustizamts sie als seine heiligste Aufgabe betrachten sollte, und das wünsche ich von Herzen.

Dr. Nieberding: . . . Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lenzmann hat dann die Frage hier berührt, wie es mit dem Strafvollzuge stehe, und hat erklärt, dass zurzeit die Strafvollzugsbehörden in der Lage seien, je nach der Art der Persönlichkeit, die in Frage steht, den Gerichten trotz ihrer Erkenntnisse „ein Schnippchen zu schlagen“. Ich glaube nicht, dass die Strafvollzugsbehörden einen solchen Vorwurf verdienen. Ich würde nicht anstehen, ein solches Vorgehen, wie es der Herr Abgeordnete Lenzmann ihnen unterstellt, für eine Gewissenlosigkeit zu erklären. Es kann vorkommen, dass in einzelnen Fällen nicht reglementsgemäss verfahren wird. Aber dass dies absichtlich vorkommt — und so muss ich die Worte des Herrn Abgeordneten Lenzmann auffassen —, das bestreite ich, das geht gegen das Gewissen unserer Strafvollzugsbehörden, die viel zu hoch stehen, als dass sie sich durch einen solchen Angriff getroffen fühlen können. Ich glaube, dass im grossen und ganzen unsere Strafvollzugsbehörden mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wie andere Behörden und wie andere Klassen im Staat. Ich halte es nicht für richtig, ohne Beweis hier dem ganzen Stande vorzuwerfen, das Verfahren der Beamten, die zu ihm gehören, beruhe darin, den Gerichten ein Schnippchen zu schlagen, d. h. gegen ihr Gewissen die Urteile anders durchzuführen, als es in dem Sinne der Urteile liegt. Das muss ich zurückweisen.

Der Herr Abgeordnete sieht nun das Mittel zur Abhilfe in dem Erlass eines Strafvollzugsgesetzes. Ja, meine Herren, wenn solche Dinge vorkommen, so kommen sie vor, weil es unter Umständen schwache oder — ich will auch sagen — im einzelnen Falle gewissenlose Beamte gibt. Wird es denn aber solche Beamte, wenn es sie jetzt vor dem Erlass eines Strafvollzugsgesetzes gibt, nicht auch geben, nachdem ein Strafvollzugsgesetz erlassen ist? Wenn solche Dinge vorkommen, so liegt der Fehler nicht in den Institutionen, nicht in der Art, wie reglementarisch oder gesetzlich die Verhältnisse geregelt sind. Wenn in einzelnen Fällen Beamte da

sind, die an einer moralischen Schwäche leiden, für die sie natürlich verantwortlich gemacht werden müssen, so werden Fälle dieser Art nach dem Erlass eines Strafvollzugsgesetzes geradeso vorkommen wie jetzt; gegen diese Dinge kann kein Strafvollzugsgesetz Hilfe bringen.

Der Herr Abgeordnete Lenzmann hat dann gewünscht, dass ich mich bemühen solle für ein Strafvollzugsgesetz, damit dieses baldigst erlassen werde. Meine Herren, ich erkenne den hohen Wert eines solchen Gesetzes vollständig an. Ich bin auch der Meinung, dass es in vielen Beziehungen selbst für die Behörden sehr nützlich und erwünscht wäre, wenn sie auf Grund eines solchen Gesetzes vorgehen könnten. Aber ich habe bereits gesagt — das ist meine Ueberzeugung, und das ist nicht der Druck, der von aussen, von anderen Verwaltungen oder von den hohen Regierungen angeblich auf mich ausgeübt wird, sondern das ist meine persönliche Meinung —, dass wir ein Strafvollzugsgesetz in diesem Augenblick, wo unser materielles Strafrecht im Flusse ist, nicht machen können. Wenn sich der Herr Abgeordnete Lenzmann auf die Wissenschaft beruft, so erkläre ich ihm, dass ich sehr viele hochstehende wissenschaftliche Herren kenne, die diese meine Ueberzeugung teilen.

Worin, meine Herren, soll denn der Inhalt eines Strafvollzugsgesetzes bestehen? Es sind hier schon so vielfach Anträge gestellt worden auf den Erlass eines solchen Gesetzes; man hat uns aber niemals klar gemacht, welchen Inhalt denn eigentlich nach dem Wunsche der das Gesetz erstrebenden Herren dies Gesetz haben soll. Es sind einzelne Kleinigkeiten vorgebracht — ich nenne es Kleinigkeiten im Verhältnis zu dem ganzen Gesetz —, z. B. die Beköstigungsfrage und ähnliches. Aber das spielt nur eine untergeordnete Rolle, und das kann bei gutem Willen der Verwaltung, den ich voraussetze, und bei strenger Kontrolle, die ich zugesagt habe und die ich wieder zusage, auch ohne Gesetz geschehen. Aber der Hauptvorteil eines Strafvollzugsgesetzes beruht doch nicht darin.

Ich möchte mir erlauben, die Hauptpunkte Ihnen anzuführen, die bei Erlass eines Strafvollzugsgesetzes in Frage kommen, um, soweit es mir möglich ist, wenigstens einen Teil der Herren davon zu überzeugen, dass der jetzige Zeitpunkt wirklich nicht der geeignete ist, um auf diesem Gebiete in vollem Umfange gesetzgeberisch vorzugehen.

Meine Herren, wenn wir ein Strafvollzugsgesetz ausarbeiten, dann wird es zunächst unsere Aufgabe sein, die Anstalten zu klassifizieren, nach der Art zu bezeichnen, in welcher die von dem Gericht erkannten Freiheitsstrafen verbüsst werden müssen. Da sind die Gefängnisse, Anstalten für Verbüssung von Haft, und die Zuchthäuser. Wir wissen nicht, meine Herren, wie lange wir noch bei dieser jetzt bestehenden Klassifikation der Anstalten bleiben werden. Wir wissen nicht, ob wir schon bald — sagen wir einmal nach 15 Jahren; das ist für diese Frage eine verhältnismässig kurze Zeit — dahin kommen werden, die Anstalten nach den verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe erheblich anders zu klassifizieren. Sollen wir jetzt ein Gesetz erlassen, durch welches die Verwaltungen der einzelnen Bundesstaaten gezwungen werden, grosse Umänderungen in den bestehenden Anstalten vorzunehmen? In diesem einen Punkte hat der Herr Abgeordnete Lenzmann ganz recht: es stossen sich die Bundesregierungen und ihre Justizverwaltungen an den Kosten der hier erforderlichen Neu- und Umbauten; aber sie haben nach meiner

Meinung auch vollständig Grund, daran Anstoss zu nehmen, denn es wäre eine Vergeudung von Staatsmitteln, wenn man für dauernd nicht haltbare Verhältnisse mit solchen Bauarbeiten vorgehen wollte, solange wir nicht wissen, was das kommende Strafrecht verlangen wird.

Eine zweite Frage ist die: wie sollen die Anstalten im Innern eingerichtet werden? Inwieweit wird man in Zukunft es bei gemeinsamer Haft lassen oder Einzelhaft einführen? Wie soll für die Unterbringung der Jugendlichen und wie für die Haft der Frauen gesorgt werden? Denn hier wird die neue Gesetzgebung voraussichtlich erheblich ändern, und danach müssten doch die Anstalten eingerichtet werden, und sie werden dann in vielen Beziehungen umgebaut oder aufgegeben werden müssen. Man kann nach meiner Meinung in dieser Zeit nicht neue Einrichtungen treffen auf die Gefahr hin, dass nach einer verhältnismässig kurzen Reihe von Jahren die Strafgesetzgebung veränderte Anforderungen an uns stellt, Anforderungen, die uns nötigen, die für Frauen und Jugendliche bestimmten Anstaltsräume in ihren baulichen Dispositionen vollständig umzuwerfen. Wollte man jetzt schon vorgehen, so wäre wieder eine Verwendung grosser Staatsmittel in Frage, die in keinem Verhältnis zu dem Effekt steht, der durch die Massregel erzielt werden soll. Wollte man es aber beim Alten lassen, wie bisher in diesem sozialpolitisch so wichtigen Punkte, wozu dann ein Vollzugsgesetz?

Die dritte Frage — und das ist die Frage, die hier im Hause und auch in der öffentlichen Meinung — der Herr Abgeordnete Lenzmann hat sich ja auf die Stimmung des Volkes berufen — am ersten und leichtesten gewürdigt wird — ist die Frage der inneren Ordnung des Gefängnisbetriebes. Es kommen ja Fälle vor, in denen Verletzungen gegen die innere Ordnung der Anstalten zu Tage treten. Aber so arg liegen die Fälle meist nicht. Sie werden in die Presse gebracht und natürlich in geeigneter Weise appretiert, und dann glaubt die Bevölkerung, es sei ein grosses Unglück und Unrecht geschehen, und die Gesetzgebung soll schleunigst einschreiten. Weiter! Die innere Ordnung der Strafanstalten muss geregelt werden nach sehr verschiedenen Richtungen. Es handelt sich erstlich einmal um die Beschäftigung: Selbstbeschäftigung, Anstaltsarbeit, Beschäftigung mit Fabrikarbeit oder mit anderer Arbeit, Beschäftigung ausserhalb des Hauses und innerhalb der Anstaltsräume. Wie wollen Sie solche Fragen, die nach dem Klima der einzelnen Landesteile, nach der Art der Bevölkerung, nach der Art der Volksarbeit in diesen Landesteilen, je nachdem es sich um Gegenden handelt, wo grosse Moorländereien oder Waldlandschaften oder Gebirgsformationen vorherrschen, verschieden gehandhabt werden müssen, durch ein Gesetz regeln, das alles mechanisch festlegt? Allerdings, Sie können einige allgemeine Bestimmungen aufnehmen, die aber in Wirklichkeit gar nichts besagen, und dann wird es wieder heissen, wenn wir nach den Landesverhältnissen verschieden disponieren, die Verwaltungen schlügen dem Gesetz ein Schnippchen. Versprechen Sie sich doch von derartigen Regelungen keine zu grosse Wirkung. Ich sage Ihnen im voraus: Sie werden nach Erlass eines Strafvollzugsgesetzes Anlass, vielleicht sehr berechtigten Anlass haben, über einzelne Fehler der Verwaltung und der Beamten so zu klagen, wie Sie jetzt dies tun. Ich wiederhole: dagegen ist in der Gesetzgebung, in formalistischen Vorschriften kein Kraut gewachsen.

Google

Eine andere Frage ist die Frage der Beköstigung! Soll Selbstbeköstigung eintreten? soll die Beköstigung von der Anstalt bewerkstelligt werden? Was soll aber darüber weiter in dem Gesetz gesagt werden als einmal: die Regel ist die Beköstigung durch die Anstalt, dann: in Ausnahmefällen tritt die Selbstbeköstigung ein, und drittens: im übrigen hat der Arzt zu bestimmen. Das geschieht doch jetzt auch schon, und wir brauchen in Wahrheit kein Gesetz für solche Dinge, die jetzt schon durch befriedigende Bestimmungen geregelt sind. Was in diesen Bestimmungen steht, kann durch ein Gesetz schwerlich erweitert werden, und ich sage: es ist verlorene Zeit, jetzt in dem Sinne an die Gesetzgebung heranzutreten. Kommt es später zu einem allgemeinen Strafvollzugsgesetz, dann wird man selbstverständlich die allgemeinen Sätze der geltenden Reglements darin aufnehmen.

Dann kommt die Frage der Kleidung, die Frage des Unterrichts und der Seelsorge, die Frage in welchem Umfang und in welcher Art Erholungsstunden eintreten sollen, wie weit Besuche angenommen werden dürfen, wie weit der Briefverkehr gestattet ist, wie weit Bücher und Zeitungen gelesen werden dürfen. Ja, meine Herren, lesen Sie die bestehenden Gefängnisordnungen einmal durch und sagen Sie hier in der Form eines Antrags, was Ihnen in deren Anordnungen nicht gefällt, was Sie für unbillig und hart ansehen, und wie Sie ändern wollen. Geschieht letzteres, dann wollen wir weiter darüber sprechen. Aber auf allgemeine Bemerkungen hin kann man das nicht überzeugend erörtern.

Endlich die Frage der Disziplin. Ich glaube, wie in Deutschland die Disziplin in den Strafanstalten jetzt geordnet ist, kann man mit gutem Gewissen sagen: kein Land der Welt hat eine so milde, nachsichtige und so gerechte Disziplin in den Gefängnissen wie Deutschland. Das kann ich wohl zur Genugtuung der Justiz hier im Hause aussprechen: es ist nach der Richtung hin eine Beschwerde noch nicht an den Reichstag gekommen. Gewiss, wir werden diesen Gegenstand in einem Strafvollzugsgesetze mit behandeln; aber das beweist doch nicht, dass diese Dinge so dringlich sind, wie der Herr Abgeordnete Lenzmann es meint. Wir bewegen uns zurzeit nach dieser Seite hin wirklich in einigermassen befriedigenden Verhältnissen. Ich kann nur wiederholen, dass die Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs uns fortdauernd beschäftigt. Aber wir können nicht in einer Weise dabei vorgehen, wie sie durch die gegenwärtigen Zustände nicht geboten ist. Wenn wir jetzt alles festlegen wollten, so würde den Interessen des Landes, seiner Rechtsentwicklung und seinen Finanzen schwerlich entsprochen sein.

Jessen, Abgeordneter: Meine Herren, auch mit bezug auf den Strafvollzug würde ich in der Lage sein, eine Aufklärung hier zu geben, weil ich selbst in der Lage gewesen bin, mehrmals in preussischen Gefängnissen gesessen zu haben. Ich finde es aber wichtiger noch, als über den Strafvollzug zu sprechen, wobei es ja doch im allgemeinen auf politische Gefangene berechnet ist, die Anschauung zu vertreten: die meisten der politischen Gefangenen, die diesem Strafvollzug in den preussischen Gefängnissen ausgesetzt sind, sollten gar nicht da sein. Das ist eben der grösste Unterschied zwischen Deutschland und anderen Ländern, dass in anderen Ländern die meisten von den Leuten, die in Deutschland politisch bestraft werden, gar nicht zu Gefängnis verurteilt werden. Es ist bei früheren Gelegenheiten in diesem hohen Hause oftmals, besonders von der

rechten Seite, gesagt worden, dass in Beleidigungssachen die Strafen zu gering wären. Ich glaube aber, die Bevölkerungsteile, die den Regierenden und Machthabern nicht genehm sind, haben gar keinen Anlass sich darüber zu beklagen, dass gegen sie zu milde Strafen in Anwendung gebracht werden.

Kirsch, Abgeordneter: Meine Herren, nach den vielen Personalien, die der Herr Vorredner vorgetragen hat, möchte ich Sie wieder auf die allgemeinen Gesichtspunkte zurückführen und in dieser Beziehung möchte ich mich zunächst mit einigen Erklärungen des Herrn Staatssekretärs beschäftigen. Ich habe bedauert, dass er gegenüber dem Wunsche auf Erlass eines Strafvollzugsgesetzes so wenig entgegenkommende Bemerkungen vorgetragen hat.

Ich will zugeben, dass der Fall Hüssener nicht geeignet war, auf die Vorlage eines Strafvollzugsgesetzes zu drängen. Aber ich muss doch den Herrn Staatssekretär daran erinnern, dass schon seit Jahren der Wunsch im Reichstage geäussert worden ist, den Strafvollzug im Deutschen Reiche gesetzlich und nicht nur durch Verordnungen des Bundesrats einheitlich zu regeln. Ich erinnere auch daran, dass schon bei Erlass der Strafprozessordnung davon ausgegangen ist, wie eine solche Regelung notwendig sei, und dass die Strafprozessordnung selbst einige wichtige Bestimmungen enthält, die sich auf den Strafvollzug im Deutschen Reich beziehen. Manche Schwierigkeiten, den Strafvollzug einheitlich zu regeln, liegen ja vor, und die einzelnen Punkte, die der Herr Staatssekretär als regelnde hervorgehoben hat. sind vorläufig durch eine Verordnung des Bundesrats, die vor einigen Jahren erlassen worden ist, geregelt. Aber daneben bestehen doch noch in einzelnen Bundesstaaten Zustände, die direkt der Vereinheitlichung des Strafvollzugs widersprechen, so namentlich in Preussen der Zustand, dass die Gefängnisse und Zuchthäuser nicht einheitlich verwaltet werden, sondern zum Teil zum Ressorts des Ministers des Innern. zum Teil zum Ressorts des Justizministers gehören. Wie stellt sich die Frage nun für Preussen? Wenn hier z. B. für die eine Branche eine Gefängnisordnung erlassen worden ist, sei es, dass der Justizminister zuerst vorgegangen ist, sei es, dass der Minister des Innern zuerst vorgegangen ist, dann pflegt die andere Branche die betreffende Verordnung einfach zu kopieren. Das Richtige wäre doch auch hier die Vereinheitlichung des Strafvollzugs. Meines Erachtens würden dem grossen Staate Preussen gerade durch die Vereinheitlichung des Strafvollzugs, dadurch, dass die Gefängnisse und Zuchthäuser, vielleicht auch die Arbeitsanstalten, unter eine und dieselbe Verwaltung gestellt würden, keine Kostenvermehrung, sondern eine Kostenverminderung eintreten. . . .

Die Wünsche, die bezüglich der Revision der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuchs hier zutage getreten sind, sind etwas sehr optimistich gewesen. Man hat davon gesprochen, dass man glaube, in eins bis zwei Jahren den Entwurf einer neuen Strafprozessordnung zu bekommen. Ja, meine Herren, die Schwierigkeit liegt ja nicht allein in der Feststellung des Entwurfs. Ich erinnere an die Beratungen vor mehr als 25 Jahren über die Strafprozessordnung, ich erinnere an die Schwierigkeiten bei den Beratungen der Lex Heinze. Die Schwierigkeiten liegen in der Materie selbst und darin, dass wir im Reichstag selbst alle dazu Stellung nehmen wollen und müssen. Es sind schwerwiegende nicht nur juristische, sondern auch politische und sozialpolitische Fragen, die in der Straf-

prozessordnung und auch im materiellen Strafrecht zur Beratung kommen, und bei dem Gegensatz, der im Reichstage zwischen rechts und links, zwischen Zentrum und Sozialdemokratie besteht, kann es nicht ausbleiben, dass es der umfassendsten und langwierigsten Verhandlungen darüber bedarf, ehe etwas zustande kommen wird. . . .

Kopsch, Abgeordneter: Meine Herren, nur mit wenigen Worten möchte ich auf die Handhabung der Gesetze über die Entschädigungspflicht des Staates bei unschuldig Verurteilten oder für unschuldig erlittene Untersuchungshaft eingehen. In dieser Beziehung liegen Gerichtsentscheidungen vor, welche dringend eine Reform der Ausführung dieser Gesetze erforderlich erscheinen lassen. Langer und schwerer parlamentarischer Kämpfe hat es bedurft, ehe die Staatsregierung überhaupt Geneigtheit zeigte, Entschädigung für unschuldig Verurteilte oder unschuldig Inhaftierte eintreten zu lassen. Sie verwies auf den Weg der Gnade, während die Volksvertretung diese Entschädigung als eine Forderung des Rechts ansah. Die Gesetze vom 20. Mai 1898, betreffend die im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen, und vom 14. Juli 1904, betreffend Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, enthalten nur ein geringes Entgegenkommen gegenüber den Forderungen der Volksvertretung und gegenüber dem Rechtsempfinden im Volke. Als Abschlagszahlungen sind sie seinerzeit angenommen worden. Manchen eifrigen Befürwortern der Entschädigungsfrage erschienen die Zugeständnisse so gering, die Gefahren aber, die die Ausführung der Gesetze in sich bergen, so gross, dass sie, wenn auch mit schwerem Herzen, gegen die Gesetze gestimmt haben. Denn die Gleichmässigkeit der Wirkung der richterlichen Freisprechung wurde in Frage gestellt und in Kauf gegeben gegen einen Gewinn von etlichen Mark für eine verhältnismässig geringe Anzahl von Personen. Diejenigen, die trotz der schweren Bedenken dennoch für diese Gesetze stimmten, haben es in der Hoffnung getan, dass durch eine einheitliche, dem Geist der Gesetzgebung entsprechende Handhabung der Gesetze dem Empfinden des Volkes Rechnung tragen würde. Die Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt. Eine Reihe von Fällen ist in letzter Zeit durch die Presse bekannt geworden, bei denen die Entscheidungen des Gerichts vielleicht dem Wortlaut der Gesetze genügen mögen, nicht aber dem Rechtsgefühl des Volkes entsprechen, und bei denen die gefürchtete Wirkung eingetreten ist, dass Freigesprochene erster und zweiter Klasse durch den Freispruch erzielt worden sind. Gestatten Sie mir, zur Beleuchtung dieser Worte einige typische Beispiele anzuführen.

Die „Psychiatrisch-neurologische Wochenschrift teilte vor kurzem eine Entscheidung mit, wonach die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft einem Menschen zuerkannt wurde, der sich schon mit dem vierzehnten Lebensjahre der Brandstiftung schuldig gemacht hatte und auch in seiner späteren Lebenszeit zu wiederholten Malen unter der Anklage des Sittlichkeitsvergehens stand. Neuerdings ist er unter Anklage gestellt worden wegen Sittlichkeitsvergehens gegen ein sechsjähriges Kind. Seine Verurteilung erfolgte aber nicht, da der Angeklagte wegen nicht hinreichender Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung von der in objektiver Beziehung erwiesenen Anklage freigesprochen werden musste. Gleichzeitig aber wurde beschlossen: „Es wird die Verpflichtung der Staatskasse ausgesprochen, den Angeklagten für die von ihm erlittene Untersuchungshaft zu entschädigen". Hier ist also einem notorischen

Digitized by Google

Verbrecher, der lediglich seines Geisteszustandes wegen freigesprochen werden musste, eine Entschädigung für die Untersuchungshaft zugebilligt worden. Ein derartiges gemeingefährliches Individuum erhält auf Kosten sämtlicher Steuerzahler für die Untersuchungshaft noch eine Entschädigung gezahlt! Dieser Urteilsspruch, der nach dem Wortlaut der Gesetze vom Standpunkt des Juristen aus vollständig richtig und korrekt ist, schlägt dem Rechtsempfinden des Volkes aber direkt ins Gesicht.

Doch nun ein Gegenstück für die Wirkung des Gesetzes vom 14. Juli 1904. In Kottbus ist die Geschäftsführerin eines photographischen Ateliers, ein Fräulein Kümmel, Tochter eines Pastors, wegen Verdachts der Brandstiftung einige Monate in Untersuchungshaft gewesen. Die Geschworenen haben sie, wie es heisst, einstimmig freigesprochen. Die Richter haben ihr jedoch keine Entschädigung wegen der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft zugesprochen, weil „das Verfahren weder die Unschuld der Kümmel ergeben hat noch dargetan hat, dass gegen die Ernestine Kümmel ein begründeter Verdacht nicht vorliegt“. Nach der ganzen Darstellung der Prozessverhandlung muss dieser Spruch allerdings äusserst befremden; denn jedes Motiv der Brandstiftung fehlte für die Angeklagte. Man hatte allerdings vorher behauptet, dass sie die Geliebte des Inhabers des photographischen Ateliers sei. Die Prozessverhandlung hat nichts ergeben, was diese Behauptung bestätigt hätte; aber andererseits hat die Prozessverhandlung ergeben, dass der angebliche Geliebte gar nicht mehr der Besitzer des Ateliers war! Ihm konnte also die Brandstiftung die Versicherungsumme nicht verschaffen. Aber abgesehen von diesen Einzelheiten, glaube ich, ist es ein unhaltbarer Zustand, wenn die Geschworenen erklären: Angeklagter, du bist unschuldig — und wenige Minuten darauf die Richter: Angeklagter, du bist nicht unschuldig.

Meine Herren, vor dem Gesetz über die Entschädigung unschuldig Inhaftierter hätte Fräulein Kümmel als Freigesprochene den Saal verlassen können; jetzt ist die Rechtslage für Fräulein Kümmel und aller in gleicher Lage befindlicher Angeklagten in empfindlichster Weise verschlechtert worden. Sonst gab es nur Freigesprochene und Verurteilte. Jetzt gibt es auch noch verdächtige Freigesprochene. Mit Recht hat bei Besprechung dieses Falls die „Kölnische Zeitung“ geschrieben: Das geht nicht an in einem Rechtsstaat; das ist keine Rechtssicherheit, das ist eine Rechtsverwirrung.

Ein dritter charakteristischer Fall hat sich vor dem Schwurgericht in Köln zugetragen. Einen Mann, der vor 26 Jahren auf Grund von falschen Sachverständigengutachten wegen Meineids zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden war, gelang es nach sehr vielen Mühen, das Wiederaufnahmeverfahren durchzusetzen. Der Fall lag für die Geschworenen so einfach, dass sie nach wenigen Minuten einstimmig auf nichtschuldig erkannten. Die das Schwurgericht bildenden Berufsrichter aber verneinten die Entschädigungspflicht des Staats und stellten sich auch hier in schroffen Gegensatz zu dem Urteil der Geschworenen. Nach § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 soll die Entschädigungspflicht des Staates eintreten, wenn das Wiederaufnahmeverfahren die Unschuld des Verurteilten bezüglich der ihm zur Last gelegten Tat ergeben oder doch dargetan hat, dass ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt. Die Geschworenen haben zweifellos dieser Voraussetzung als erfüllt angesehen. Die Berufsrichter aber scheinen

wohl zu denen gehört zu haben, für welche es einen Irrtum des Gerichts überhaupt nicht gibt. Ein und derselbe Gerichtshof spricht also in derselben Sache zwei Verschiedene Urteile aus. Das ist unhaltbar!

Meine Herren, es ist ja allgemein bekannt, wie schwer es ist, ein Wiederaufnahmeverfahren durchzusetzen, und dass es noch schwerer ist, einen Freispruch zu erzielen. Auf 5000 Verurteilungen entfällt noch nicht eine im Wiederaufnahmeverfahren erzielte Freisprechung. Und jetzt müssen wir weiter erfahren, dass das Wiederaufnahmeverfahren zwar hinreicht, einem Menschen die idealen Güter, seine Freiheit, seine Ehre wiederzugeben, dass es aber nicht hinreicht, ihm auch Geld zu geben als Entschädigung für erlittene Unbill. Unwillkürlich muss man sich da fragen: steht denn Geld höher als die idealen Güter der Freiheit und der Ehre?

Die Frage der Entschädigung unschuldig Verurteilter und Inhaftierter beschäftigt unser Volksleben auf das tiefste. Das Volk versteht es, dass dem Staate das Recht zugesprochen werden muss, im Interesse der Gesamtheit diejenigen in Haft zu nehmen, gegen welche der Verdacht besteht, etwas Böses getan zu haben. Das Volk versteht es auch, dass ein Irrtum beim Gericht eintreten kann; Irren ist menschlich. Aber das Volk versteht es nicht, wenn denjenigen, welche unschuldig verurteilt worden sind, oder die unschuldig in Haft gesessen haben, nicht eine Entschädigung von Staats wegen zu teil wird. Eine volle Entschädigung kann ja der Staat ohnehin nie gewähren. Denn wer vermag den Angeklagten zu entschädigen für alle die Angst, die er ausgestanden hat in dieser Zeit? Wer vermag zu entschädigen die Anverwandten und Angehörigen für den Kummer und die Sorge, die sie um den Angeklagten erlitten haben? Wer vermag endlich zu entschädigen für den Verlust des guten Namens, den der Angeklagte auf jeden Fall erlitten hat? Das alles kann der Staat nicht. Dann soll er wenigstens in liberalster Weise denjenigen, der unschuldig verurteilt war oder gelitten hat, wirtschaftlich so stellen, wie er stand, als ihm das Unglück geschah.

Meine Herren, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind unzulänglich. Dann sollte aber zum mindesten die Handhabung eine einheitliche, dem Rechtsempfinden des Volks mehr entsprechende, werden. Die jetzige Handhabung lässt allerdings für die Befürchtung Raum, dass das Rechtsempfinden im Volke mehr und mehr unseren Berufsrichtern unbekannt wird. Schlimm ist das im Interesse des Volks, schlimm im Interesse der Rechtspflege wie des Richterstandes selbst. Eine Reform in der Handhabung der Gesetze über die Entschädigungspflicht des Staats erscheint dringend erforderlich. Bleibt sie aus, dann haben diejenigen recht, welche den alten Zustand dem jetzigen Zustande vorzogen und die Gesetze vom Mai 1898 und Juli 1904 als verfehlte bezeichnen.

118. Sitzung. 14. Januar 1905.

Bargmann, Abgeordneter: . . Ich komme nun zu der Frage der Strafvollstreckung gegen die beiden Redakteure, namentlich den Redakteur Schweynert, die ich einer näheren Prüfung unterziehen möchte. Wir haben von dem Herrn Staatssekretär gehört, dass nach seiner Durchsicht der Akten, die von der oldenburgischen Regierung über diesen Fall eingefordert worden sind, sich nichts ergeben habe, was mit den bestehenden Gesetzen und Ausführungsbestimmungen in Widerspruch stände. Ja, meine Herren, ich bin selbstredend nicht

in der Lage, dieser Auffassung des Herrn Staatssekretärs widersprechen zu können. Aber ich muss trotzdem auf einige Punkte aufmerksam machen, die meines Erachtens Mängel habe zutage treten lassen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie mit den bestehenden Bestimmungen harmonieren, ob sie dem Geist und Sinn des § 16 des Reichstrafgesetzbuchs entsprechen. Ich muss zu dem Ende etwas auf die Verhandlung des Vorjahres über diese Frage zurückkommen. Im Vorjahre hat mein Freund Traeger in der Sitzung vom 27. Februar 1904 bereits ausgeführt, dass die Art der Strafvollstreckung gegen den inhaftierten Redakteur Biermann, welchen man in der Gefängnisanstalt Vechta mit Stuhlflechten und Sortieren von Zahlmarken des Konsumvereins beschäftigte, nicht dem § 16 des Reichsstrafgesetzbuches entspricht. Das hohe Haus hat damals zwar unsere Resolution, welche bezweckte, den wegen politischen Vergehens und Pressvergehens verurteilten Personen die Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung zu gestatten, abgelehnt, indess eine Resolution Gröber angenommen, welche die Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung aller Verurteilten, insoweit nicht im Urteil vom Gericht eine ehrlose Gesinnung festgestellt sei, gestattet. Der Bundesrat hat es leider abgelehnt, dieser Resolution zuzustimmen, ohne jedoch Gründe für sein ablehnendes Verhalten anzugeben. Infolgedessen ist dem Reichstage die Aufgabe gestellt, sich von neuem mit dieser Frage zu beschäftigten. Der Fall des Redakteurs Schweynert gibt dazu bereits Veranlassung. Nach den Berichten der Presse über die im September vorigen Jahres stattgehabte Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Landgerichts Oldenburg gegen letzteren ist von ihm während der Hauptverhandlung Beschwerde darüber geführt worden, dass er durch den Arbeitszwang für die Dauer von 11 Stunden täglich und durch die mangelhafte Ernährung körperlich und geistig so heruntergekommen sei, dass er nicht imstande sei, der Verhandlung mit der gebührenden Aufmerksamkeit zu folgen. Gegen die Annahme, dass hier eine Simulation vorliege, spricht der Umstand, dass die Berichterstatter der Presse die miserable Körperbeschaffenheit des Angeklagten, der einen mitleideregenden Eindruck gemacht habe, konstatiert haben, was auch von anderen glaubwürdigen Personen, die den verhafteten Redakteur auf dem Transport nach dem Gerichtsgebäude gesehen haben, bestätigt wird. Es ist demnach kein Zweifel, da andere Gründe des körperlichen und geistigen Verfalls des Angeklagten nicht erkennbar sind, dass der Arbeitszwang in Verbindung mit der mangelhaften Ernährung den dem Vernehmen nach schwächlichen und nervösen Mann derartig heruntergebracht hat, dass er nicht die Kraft besass, den Verhandlungen mit der nötigen geistigen Frische und Aufmerksamkeit zu folgen. Während der Hauptverhandlung wurde dann von den Verteidigern Beschwerde darüber geführt, dass der Angeklagte während des Tages der Hauptverhandlung in der Gefängnisanstalt weiter nichts erhalten habe als einen Teller kalter Erbsensuppe und ein Stück trockenes Brot.

Ich gedenke ebenfalls, aus der Erbensuppe keine Haupt- und Staatsaktion zu machen. Ich kann jedoch nicht unterlassen, zu betonen dass es meines Erachtens eine Rücksichtslosigkeit sondergleichen ist, einen Gefangenen, der ohne sein Zutun die Mittagsstunde versäumen musste, seine frugale Mahlzeit kalt geniessen zu lassen. Rache ist ein Gericht, dass kalt genossen werden muss, aber doch nicht Erbsen- und Bohnensuppe. Diese sind bestimmt, dem Magen in erwärmtem Zustande zugeführt zu werden, und ich kann doch nicht Glauben,

dass die Ersparnisrücksichten in der Gefängnisanstalt zu Oldenburg so weit getrieben werden, dass man die Kosten scheute, um die kalte Erbsensuppe wieder zu erwärmen, als der Gefangene in seine Zelle zurückgeführt war. Ich erblicke in dem Verhalten der Gefängnisverwaltung selbstverständlich keinen Akt der Bosheit sondern einen Ausfluss des Schematismus, dem schon dadurch genügt wird, dass zu der im Gefängnis eingeführten Mittagszeit der Teller Erbsensuppe in die Zelle gestellt wird einerlei, ob der Gefangene darin ist oder nicht, und der nicht weiter danach fragt, was dann weiter aus der Suppe wird. Darum nach braucht man sich dann nicht mehr zu kümmern, hat man doch den Vorschriften der Hausordnung genügt. Erst nach seiner Zurückführung in die Strafanstalt zu Vechta soll ihm Zeitungsnachrichten zufolge Krankenkost bewilligt sein.

Der Herr Abgeordnete Burlage hat einen Artikel der „Weserzeitung“ angeführt, der von einem entlassenen Strafgefangenen herrührt und sich dahin ausspricht, dass der Redakteur Biermann, der dort im vorigen Jahr eine Gefängnisstrafe von zehn Monaten zu verbüssen hatte, besonders human behandelt worden sei. Ich habe den Artikel zur Stelle und darf mir gestatten mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten einige Sätze aus demselben vorzulesen, woraus das hohe Haus erkennen wird, welche kulinarischen Genüsse dort den Gefangenen beziehungsweise dem Redakteur Biermann geboten sind. Es steht hier:

> Der Redakteur Biermann kam Ende November 1903 zur Verbüssung einer zehnmonatlichen Gefängnisstrafe nach Vechta, er wohnte mit dem Schreiber dieser Zeilen Zelle an Zelle. Biermann, dessen Körperzustand bei der Aufnahmeuntersuchung durch den amtierenden Anstaltsarzt als sehr schwächlich festgestellt und der daher nur als zu leichten Arbeiten verwendbar bezeichnet wurde, erhielt sozusagen von Anfang an die für leidende Gefangene vorgeschriebene Krankenkost. Dieselbe besteht in ihrer ersten Form aus kräftigen nahrhaften Suppen von Hülsenfrüchten — Erbsen, Bohnen, Linsen —, aus im Sommer üblichen frischen Gemüsen, dazu eine tägliche Fleischportion von 250 Gramm Rindfleisch. Nach Ausweis des Verpflegungsplanes wurden ferner gegeben 65 mal im Jahre roher Schinken mit Butterkartoffeln, einigemale Eierspeisen, ausserdem täglich ein Liter gute Vollmilch. An Brot wurden verabreicht zum Morgenkaffee ein Weissbrot im Gewichte von 250 Gramm, ferner Feinbrotzulage; die Abendsuppe war dieselbe wie die der Gesundenkost. Biermann erhielt ausserdem nach als besondere Zulage wöchentlich ein halbes Pfund Butter und ebensoviel rohen Schinken sowie täglich einige Eier.

Ja meine Herren, nach dieser Darstellung sollte man beinahe glauben, dass die Strafanstalt zu Vechta ein wahres Capua für die Strafgefangenen sei, und dass dort die Gefangenen systematisch zu Schlemmern erzogen werden. Ich lasse ganz dahingestellt, inwieweit diese Mitteilung des anonymen Verfassers den Tatsachen entspricht. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass nach dem Grundsatz *audiatur et altera pars* man nicht unbesehen all dieses als absolut richtig wird annehmen können, da im vorigen Jahre Herr Kollege Traeger mitgeteilt hat, dass er nach einem Briefe des Redakteurs Biermann oder seiner Frau erfahren habe, dass er als Krankenkost nur ein kleines Stückchen Fleisch und einige Kartoffeln erhalte, und man nicht etwa des Glaubens sein möchte, dass, nachdem ihm die Krankenkost zugebilligt sei, er dort veranlasst werde, zu schlemmen. Ich lasse es also dahin-

Digitized by Google

gestellt, ob alles so opulent zugeht, wie es nach dieser optimistischen Schilderung dargestellt wird; aber gesetzt den Fall, es hätte alles seine Richtigkeit, weshalb ist nicht dem Redakteur Schweynert, der zusehends unter der Strafvollstreckung litt und abmagerte, rechtzeitig eine bessere Verpflegung zuteil geworden und nicht erst dann, als durch den Verteidiger und die Presse auf seine miserable Körperverfassung aufmerksam gemacht worden war? Ich will gerne konstatieren, und habe das zu meiner Ueberraschung, ich kann wohl sagen, freudigen Ueberraschung gelesen, dass es ihm neuerdings gestattet sein soll, eine Zeitung zu halten und zwar die Weserzeitung. — Auch die „Neuere Zeit“ also zwei Blätter, das ist ja sehr angenehm; das kontrastiert aber sehr merkwürdig mit dem dem Redakteur Biermann am 30. Oktober 1903 erteilten Bescheid der oldenburgischen Justizverwaltung, dass das Halten einer Zeitung schon mit Rücksicht auf die Ueberwachung und das hiefür erforderliche Personal versagt werden müsse. Eine Personalvermehrung hat meines Wissens bisher nicht stattgefunden, wir haben es mit einer Aenderung der Anschauung der Verwaltung zu tun, die uns nur angenehm berühren kann, insofern sie der Forderung unserer Resolution vom vorigen Jahre entspricht; aber man lernt aus diesem Falle, dass das alte Sprichwort sich bewahrheitet: es geht alles, wenn man nur will.

Was die Beschäftigung des Redakteurs Schweynert während der elfstündigen Arbeitszeit betrifft, so bin ich nicht darüber informiert, was er im einzelnen an Arbeit auszuführen hatte; aber es wird vom „Norddeutschen Volksblatt“, dem sozialdemokratischen Blatt in Bant, gemeldet, dass er neuerdings ausersehen worden sei, in der Strafanstalt das Schneiderhandwerk zu erlernen. Meine Herren, ich will keineswegs auf diese durchaus nützlichen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft herabblicken und sagen, dass ein Journalist durch eine solche Beschäftigung degradiert werde; sie brauchen beide eine Schere, die Parellele ist schon da! Aber ich meine: jedem das Seine! Es ist doch etwas anderes, ob etwa ein Journalist von selbst seinen Beruf ändert, oder ob er wider seinen Willen die Feder mit der Nadel vertauschen muss, um dann auch noch den gelernten Schneidern eine unliebsame Konkurrenz zu machen. Ich weiss nicht, ob diese Mitteilung sich bewahrheitet; ich muss aber sagen: wenn diese Anordnung in der Tat getroffen wäre, so würde sie zu den Bestimmungen der Hausordnung, welche vorschreibt, dass die Gefängnissträflinge mit Rücksicht auf ihren Bildungsgrad und ihre Berufsverhältnisse zu beschäftigen seien, passen wie die Faust aufs Auge!

Meine Herren, sehen wir uns einmal an, inwiefern nun das Verfahren, das man in bezug auf den Arbeitszwang beobachtet hat, mit den unter den Bundesregierungen vereinbarten Grundsätzen und den bestehenden Reglements in Einklang steht! Nach § 26 der Hausordnung für die Strafanstalt in Vechta, die ja auf Grund der von den Bundesregierungen getroffenen Vereinbarungen errichtet ist — ich sage: nach § 26 der Hausordnung für das Männergefängnis in Vechta, wo der inhaftierte Redakteur seine Strafe verbüsst, beträgt die tägliche Arbeitszeit für die Sträflinge elf Stunden. Es heisst dann bezeichnenderweise weiter:

> Hat ein Gefangener schon vor Feierabend die ihm aufgegebene Arbeit vollendet, so muss er gleichwohl bis zum Schluss der Arbeitszeit weiter arbeiten.

Digitized by Google

Also Arbeitszwang unter allen Umständen für die Dauer von 11 Stunden, einerlei, ob einer dabei fleissig gewesen ist und sein Pensum vorher erledigt hat oder nicht! — Es heisst dann aber weiter;

> Bei der Zuweisung von Arbeiten an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeit und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen.

Meine Herren, die Gefängnisverwaltung ist demnach verpflichtet, zu individualisieren; sie darf den schwächlichen, nervösen Mann nicht so angestrengt beschäftigen wie den von Gesundheit und Kraft strotzenden, sie darf den gebildeten Mann nicht in derselben Weise beschäftigen wie etwa einen Ackersknecht. Es soll auf die persönlichen Verhältnisse gebührende Rücksicht genommen werden und nicht das berühmte Schema F als Allheilmittel gelten! Ist diesen Grundsätzen gemäss bei dem Redakteur Scheynert verfahren worden? Man sollte das kaum glauben, dass es sonst nicht möglich gewesen wäre, dass der Mann in dieser Weise heruntergebracht wurde, wie es nach den einstimmigen Berichten der Zeitungen der Fall war!

Was soll es heissen, dass, wie der Herr Staatssekretär ausgeführt und der Herr Kollege Burlage in seiner Rede ebenfalls gesagt hat, Schweynert nach den bestehenden Bestimmungen behandelt worden sei? Die bestehenden Bestimmungen schreiben, wie ich eben mitgeteilt habe, durchaus nicht vor, dass alle gleich' zu behandeln und zu beschäftigen seien, der robuste und der schwächliche Mann, der gebildete und der ungebildelte Mann, sondern die Bestimmungen schreiben vor, dass individualisiert wird, dass jeder nach seiner Gesundheit, nach seiner Fähigkeit zu beschäftigen sei. Ich habe daher begründete Zweifel, ob in bezug auf den Redakteur Schweynert nach dieser Vorschrift verfahren worden ist.

Meine Herren, die angeführten Beispiele legen meines Erachtens beredtes Zeugnis ab für die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs, wie sie unsere vorjährige Resolution und die vom Reichstage angenommene Resolution Gröber verlangten. Auch der oldenburgische Landtag, der sich mit dieser Frage beschäftigt hat, hat auf den Antrag des Herrn Kollegen Burlage mit ziemlicher Einstimmigkeit den Beschluss gefasst, die Regierung zu ersuchen, den Bundesbevollmächtigen zu beauftragen, für die Annahme der Resolution Gröber im Bundesrat zu wirken. Nachdem bedauerlicherweise der Bundesrat abgelehnt hat, der Resolution Gröber zuzustimmen — wenigstens habe ich das in den Zeitungen gelesen und dem ist nicht widersprochen worden —, so bleibt nichts anderes übrig, als erneut auf eine reichsgesetzliche Regelung dieser Frage zu dringen und die Forderung zu erheben, dass, solange nicht ein Reichsstrafvollzugsgesetz geschaffen ist, doch das Reich die ihm obliegende Aufsicht über die Anwendung der von den Bundesregierungen vereinbarten Grundsätze ausübe. Ja, es könnte in Frage kommen, ob nicht einer Anregung, die der frühere Kollege Herr Dr. Esche gegeben hat, dass die Gefängnisse der Einzelstaaten von Zeit zu Zeit von einem Reichskommissär zu inspizieren und zu revidieren seien, Folge zu geben wäre.

Meine Herren, die infolge der Grundsätze, die die Bundesregierungen unter einander vereinbart haben, erlassenen Hausordnungen enthalten ein Mindestmass dessen, was in bezug auf die Behandlung und Ernährung der Gefangenen geleistet werden muss. Um so mehr aber muss darauf Bedacht genommen werden, dass die hier aufgestellten Grundsätze nicht in der Praxis durch Anord-

Digitized by

nungen der Gefängnisverwaltungen zum Schaden der Gefangenen illusorisch gemacht werden können. Hierüber zu wachen ist in erster Linie Sache der Regierungen der Einzelstaaten, in zweiter Linie aber Sache des Reiches bezw. des Reichkanzlers, welcher über den Vollzug der Reichsgesetze und der ihnen gleichstehenden Einrichtungen zu wachen hat. Erst wenn auf diesem Weg eine Einheitlichkeit und eine angemessenere Behandlung und Verpflegung der Strafgefangenen herbeigeführt ist, erst dann werden die Klagen verstummen, welche jetzt vielfach über das verschiedenartige Verfahren der Gefängnisverwaltungen mit Recht geltend gemacht werden.

Schrader, Abgeordneter: ... Was den Strafvollzug betrifft, so kann ich nur wiederholen, meine Herren, was ich oft genug gesagt habe: seit langer Zeit ist das Bedürfnis einer Aenderung des Strafvollzugs da, sodass es wohl an der Zeit gewesen wäre, einmal einen ernsten Schritt zu tun. Es handelt sich dabei nicht allein um die Behandlung der Gefangenen in den Gefängnissen und dergleichen, es handelt sich in der Tat um schwere Fragen, die die Moral unserer Bevölkerung stark beeinflussen. Die Art und Weise, wie bei den jetzigen Zuständen in vielen Fällen die Gefängnisstrafe an unverdorbenen Leuten vollzogen wird, bringt schwere Nachteile über die Welt. So mancherlei Dinge lassen wir uns viel Geld kosten. Sollten denn die hohen verbündeten Regierungen nicht im Laufe von 20 Jahren und mehr so viel Geld haben schaffen können, um einige neue Gefängnisse zu bauen? Wenn man vor 20 Jahren angefangen hätte, und wenn selbst nach neuen 15 Jahren eine Aenderung des Strafverfahrens gesetzlich beschlossen wäre, nun, so hätten wir 35 Jahre hindurch gute Verhältnisse gehabt, und damit wäre das Geld auch gut angelegt gewesen. ...

Dr. Nieberding: ... Der Herr Vorredner hat von der Tatenlosigkeit des Reichsjustizamts gesprochen. ... Natürlich, ein Gesetz über den Strafvollzug haben wir nicht eingebracht. Wir sind befasst mit der Zivilprozessordnung; ich habe das erklärt. Ist das eine Arbeit, die man in einigen Jahren erledigt? Wir sind mit der Strafprozessordnung befasst. Die Herren wissen selbst, dass dieses Gesetz zehn Jahre hier im Hause nicht vorwärts kam und nicht vorwärts kommen konnte, und dass es nicht zum wenigsten das Verdienst des Reichsjustizamts ist, dass die Sache wieder im Flusse ist. Wir sind mit der Revision des Strafgesetzbuchs beschäftigt. Jeder, der einigermassen in die Dinge hineingesehen hat, wird mir recht geben, wenn ich sage, das ist keine Sache, die in wenigen Jahren erledigt werden kann. Man hat mir den Strafvollzug vorgehalten. Ich habe gestern ausführlich dargelegt, weshalb die verbündeten Regierungen zurzeit nicht auf die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über den Strafvollzug eingehen können. Wenn der Herr Abgeordnete pathetisch ruft, man müsse das Geld dafür haben, in 20 Jahren werde doch so viel Geld aufgebracht werden können, um für die Gefängnisse etwas zu tun, — ja, weiss der Herr Abgeordnete nicht, dass in Preussen allein in den letzten Jahren viele Millionen ausgegeben sind, um in den Gefängniseinrichtungen Verbesserungen vorzunehmen, und dass es zum Teil weggeworfenes Geld darstellen würde, wenn wir ein Gesetz bringen wollten, das zu grossen Neuerungen nach dieser Richtung führte, ohne zu wissen, ob nicht nach nicht zu langer Zeit infolge der Strafrechtsreform wiederum grosse Umgestaltungen nötig werden? Es ist leicht, solche Vorwürfe zu erheben: aber ich bitte um die Antwort des Herrn Abgeordneten, was er eigentlich wünscht, das

wir in den letzten Jahren hätten zu Wege bringen sollen, denn darauf, dass solches nicht geschehen, beruht doch die Tatenlosigkeit, die er uns vorwirft. Wenn er den Wunsch ausspricht, wir möchten in allernächster Zeit an die Regelung der im Strafrecht enthaltenen religiösen Fragen gehen, die er hier behandelt hat, so kann ich ihm das nicht in Aussicht stellen schon weil — ich will das offen sagen —, wie die Zusammensetzung des Hauses ist, wir mit einem solchen Versuche gar keinen Erfolg haben würden, und dazu beizutragen, dass unnötiger Streit in das Haus hineingebracht wird, habe ich meinerseits keine Lust. . . .

Bruhn, Abgeordneter: . . . Ich komme nun noch auf die Arbeiten in den Strafgefängnissen. Ich kann darüber etwas sagen, weil ich längere Zeit Mitbewohner eines solchen Strafgefängnisses gewesen bin, wenn mir selber auch Selbstbeschäftigung gewährt war. Gewiss wird der preussische Justizminister bereit sein, wenn aus dem Reichstage der Wunsch laut wird, die Mitglieder einmal von den Verhältnissen der Strafanstalt in Tegel oder Plötzensee Kenntnis nehmen zu lassen und ihnen die Werkstätten zu zeigen. Sie haben gar keinen Begriff, welche umfangreiche Tätigkeit in einem solchen Strafgefängnis ausgeübt wird. Tischler, Schneider, Schlosser, Bildhauer und alle möglichen Handwerksunternehmungen werden dort geradezu — möchte ich sagen — zu Grunde gerichtet. Das Buchdruckergewerbe hat eine ausserordentliche Konkurrenz durch die Arbeiten, die dort ausgeführt werden. Ich kann dafür Zahlen allerdings nicht angeben, da man diese Kenntnisse als Gefangener nicht erhält. Aber wenn Sie sehen würden, welche ungeheure Menge von Tischlereierzeugnissen usw. hergestellt werden, wie ich es in meinen „Freistunden“ habe beobachten können, dann würden Sie einen Begriff bekommen, wie viel Arbeiten dort angefertigt werden. Wenn z. B. ein preussisches Strafgefängnis gebaut wird, bewerben sich die Strafgefängnisse bei der Strafanstalt in Tegel um die Anfertigung eisernen Zellentüren, um die Fenstertraillen, Fensterbeschläge, Fensterrahmen usw., die vom Handwerker oder in einer Fabrik nicht annähernd so billig hergestellt werden können als im Strafgefängnis in Tegel. Daraus mögen Sie erkennen, dass es eine grosse Werkstatt sein muss, die derartige eiserne Zellentüren usw. herstellt. Die Gefängnisarbeiten bilden zweifellos eine grosse Gefahr für den Handwerkerstand, und mit Recht ist von meinem Freunde Werner und von den Rednern anderer Parteien ausgeführt worden, dass es in der umfangreichen Weise, wie dort die Arbeiten ausgeführt werden, nicht weitergehen könne. . . .

119. Sitzung. 16. Juni 1905.

Stadthagen, Abgeordneter: . . . Der Herr Staatssekretär meinte bezüglich des Strafvollzuges, dass der Herr Reichkanzler besonderes Gewicht darauf lege, dass gesetz- und gleichmässig vorgegangen werde. Wir hatten ja dargelegt, dass gegen § 16 des Strafgesetzbuchs wiederholt vorgegangen ist, und auch der Staatssekretär hat meines Erachtens nichts entkräftet. § 16 des Strafgesetzbuchs verbietet für mit Gefängnis Belegte Zwangsarbeiten der geschilderten Art. Mir geht heute eine Zeitung zu, aus der sich ergibt, dass in noch grösserem Masse ein derartiges Unrecht auch gegenüber polnischen Redakteuren stattfindet, falls die Schilderung den Tatsachen entspricht. Mir liegt vor die Darlegung aus einer polnischen Zeitung, in der ein polnischer Redakteur Dr. Rakowski, der in Wronke eine

mehrjährige Strafe wegen Pressvergehens hat verbüssen müssen, in der Krakauer „*Krytyke*“ seine Erlebnisse erzählt. Er behauptet, es sei ihm Kopf und Bart kahl abgeschoren worden, er sei an eine Strumpfmaschine gestellt worden und habe mindestens 10 Stunden täglich arbeiten müssen. Wenn diese Behauptung des Redakteurs Rakowsky wahr ist, dann ist das einer der schlagendsten Fälle, in welchen man an einem polnischen Pressünder Zuchthaus vollstreckt, wiewohl lediglich auf Gefängnis erkannt ist. Wir kommen darum nicht herum: wenn diese Strafvollstreckungsordnung derartiges zulässt, ist sie selbst gesetzwidrig. Der § 16 des Strafgesetzbuchs zieht gegen solche Behandlung zu Gefängnis Verurteilter eine Schranke, und auch eine noch so geringe Schranke, und ich bedauere es wenn der Herr Reichskanzler nicht in der Lage sein sollte, gegen Ueberschreitungen dieser Schranke einzuschreiten. . . .

Dr. Nieberding: Meine Herren, erlauben Sie mir eine kurze Bemerkung zu den Mitteilungen des Herrn Vorredners, welche sich auf das Kapital Strafvollzug beziehen, ein Kapital, das ja das hohe Haus ganz besonders interessiert. Der Herr Vorredner hat uns erzählt, dass ein früher in einem preussischen Gefängnis befindlich gewesener Herr aus Krakau in einem polnischen Blatt seine Erfahrungen aus dem preussischen Gefängnis mitgeteilt habe, und unter diesen Erfahrungen befände sich auch die, dass ihm bei seinem Eintritt ins Gefängnis Bart und Haar geschoren worden sei. Der Herr Abgeordnete hat, und vielleicht auch schon der Redakteur, aus bestimmenden Gründen nicht angegeben, in welcher Zeit diese Gefängnishaft vor sich gegangen ist. Ich kann Ihnen nun sagen, dass nach den Bestimmungen, die seit dem Jahre 1898 bis 99 für die Behandlung der Gefangenen gelten und zwischen den verbündeten Regierungen vereinbart sind, eine solche Operation an denjenigen Gefangenen, die nicht Zuchthaussträflinge sind, im allgemeinen nicht erlaubt ist. Die Beschlüsse des Bundesrats in dieser Beziehung gehen dahin, dass den Zuchthaussträflingen nach den näheren Bestimmungen der Hausordnung Bart und Haar geschnitten werden kann, dass dagegen bei den übrigen Gefangenen — dazu gehörte dieser betreffende Berichterstatter — eine Behandlung der Bart- und Haartracht nur eintreten darf aus Gründen der Schicklichkeit und Reinlichkeit. Meine Herren, ich kenne den Fall nicht näher. Wenn eine Behandlung des Haares und Bartes des betreffenden Herrn eingetreten ist so nehme ich an, dass Gründe der Schicklichkeit oder Reinlichkeit vorgelegen haben die die Verwaltung genötigt haben, dazu zu schreiten. Ich darf das um so mehr tun, meine Herrn, als Sie aus meinen weiteren Mitteilungen ersehen werden, mit welcher Nachsicht dieser Gefangene seiner Zeit in dem preussischen Gefängnis behandelt worden ist, und in welcher Weise er dann seinerseits diese Nachsicht gelohnt hat. Wir sind aus Anlass einer ähnlichen Mitteilung in der Zeitung auch auf diesen Fall gekommen und in der glücklichen Lage, uns wenigstens zum Teil schon jetzt und zwar so weit darüber orientieren zu können, dass ich dem hohen Hause Aufklärung über den Sachverhalt geben darf.

Meine Herren, es ist richtig, dass dieser Gefangene zunächst nach seiner Einlieferung in die Anstalt mit Maschinenstickerei beschäftigt wurde; aber es ist dies nur soweit richtig, dass es drei Tage dauerte. Dann wurde ihm auf seinen Wunsch Selbstbeschäftigung gestattet. Er beschäftigte sich mit geistigen Arbeiten. Die Gefängnisverwaltung war ihm gegenüber sehr entgegenkommend, sodass ihm

sogar über dasjenige, was von der Staatsanwaltschaft als Gefängnisaufsichtsbehörde angeordnet war, hinaus der Gebrauch einer der Anstalt gehörenden Schreibmaschine gestattet war — gewiss alles, was ein Gefangener in solcher Lage in Anspruch nehmen darf.

Nun, meine Herren, wie hat dann der Gefangene nun dies Entgegenkommen der Verwaltung erwidert? Er hat diesen Apparat benutzt um agitatorische und aufreizende Artikel zu schreiben und um diese mittels Bestechung des betreffenden Aufsichtsbeamten in die Blätter zu bringen. Die Folge davon war, dass gegen diesen Aufsichtsbeamten ein Verfahren eingeleitet, er seines Dienstes entlassen wurde und nun mit seiner Familie im Unglück sitzt. Auch der betreffende Herr hat seine Strafe zugeteilt bekommen wegen Bestechung; ob er sie verbüsst hat, weiss ich nicht; jedenfalls ist er jetzt in der Lage, vom Ausland aus in die deutsche Presse Artikel zu lanzieren, in denen er von der Nachsicht, die gegen ihn geübt worden ist, nichts sagt, andererseits aber das Verhalten, welches er gegenüber der Anstalt beobachtet hat, weislich verschweigt. Es ist das ein Beitrag zu dem Kapitel der Behandlung in den Strafanstalten, namentlich auch der Behandlung von solchen Personen, die mit der Presse in Beziehung gestanden haben. Das ist der Grund, weshalb ich mir erlaubte, den Fall in seinen Einzelheiten dem hohen Hause mitzuteilen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Resolution Erzberger und Genossen. Dieselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschliessen:

den Reichskanzler zu ersuchen, alljährlich mit dem Reichshaushalt eingehende statistische Mitteilungen über die Beschäftigung der Sträflinge vorzulegen, aus welchen:

1. die Beschäftigung für den eigenen Bedarf der Anstalt,
2. die Beschäftigung für Herstellung von Waren zum Verkaufe auf eigene Rechnung,
3. die Beschäftigung gegen Lohn für Dritte und zwar:
   a) sowohl auf gewerblichem Gebiete unter Bezeichnung der Industriegruppen, als auch
   b) in der Landwirtschaft,
4. der tägliche Durchschnittsverdienst der Sträflinge,
5. der Gesamtwert der von ihnen hergestellten Produkte zahlenmässig ersichtlich ist.

Diejenigen Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht). Das ist die grosse Mehrheit. Die Resolution Erzberger ist angenommen.

Ein internationaler Kurs der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie findet an der Universität Giesen von Montag den 15. bis Samstag den 20. April 1907 in der Klinik für psychische und nervöse Krankheiten (Frankfurterstrasse 99) statt. Derselbe ist in erster Linie für Juristen und Aerzte bestimmt, die mit psychiatrischen Gutachten zu tun haben, sodann auch für Beamte an Straf-, Besserungs- und Erziehungsanstalten, besonders im Hinblick auf angeborene geistige Abnormitäten, ferner für Polizeibeamte, die öfter mit geistig Abnormen zu tun haben.

Als Vortragende sind beteiligt: Prof. Dr. Aschaffenburg, Köln a. Rh., Privatdozent Dr. Dannemann, Giesen, Prof. Dr. Mittermaier, Giessen und Prof. Dr. Sommer Giesen.

Als Themata sind in Aussicht genommen:

1. Die Formen der Kriminalität bei den verschiedenen Arten von Geistesstörung. (Dannemann.)
2. Der angeborene Schwachsinn in Bezug auf Kriminalität und Psychiatrie. (Dannemann.)
3. Die angeborenen psychischen Abnormitäten in Bezug auf die Lehre vom geborenen Verbrecher unter Berücksichtigung der morphologischen Abnormitäten. (Sommer.)
4. Die Epilepsie als Moment der Kriminalität und Psychopathologie. (Sommer.)
5. Die hysterischen (psychogenen) Störungen vom klinischen und forensischen Standpunkt. (Sommer.)
6. Simulation von Geistesstörung. (Dannemann.)
7. Der Alkoholismus als Quelle der Kriminalität und Geistesstörung. Die psychophysiologischen Wirkungen des Alkohols, die strafrechtliche und soziale Seite desselben. (Aschaffenburg.)
8. Die Technik der Gutachten. (Aschaffenburg.)
9. Die verschiedenen Formen der Kriminalität. (Aschaffenburg.)
10. Die Bedeutung von Anlage und Milieu für die Kriminalität. (Aschaffenburg.)
11. Die verschiedenen Strafrechtstheorien. (Mittermaier.)
12. Determinismus und Strafe. (Mittermaier.)
13. Die psychologischen Momente im Zivil- und Strafprozess. (Mittermaier.)
14. Die strafrechtliche Untersuchung vom psychologischen Standpunkt. (Mittermaier.)
15. Psychologie der Aussage. (Sommer.)
16. Psychologie und Psychopathologie im Polizeiwesen. (Dannemann).

Stundenverteilung. Früh 9—10 Uhr Dannemann; 10—11 Uhr Sommer; 11—12 Uhr Aschaffenburg; 12—1 Uhr Mittermaier. Um 11 Uhr Pause.

Nachmittag von 4—7 Uhr finden Demonstrationen (Kurven, Bilder, Schädel etc.), wenn möglich auch Besprechungen bestimmter Fälle statt, an einigen Tagen Besichtigungen der Klinik, einer Irren- und einer Strafanstalt. Einige Stunden sollen auf freie Diskussion verwendet werden, wobei die deutsche, französische und englische Sprache zulässig ist.

Digitized by Google

Literatur.

Der Gerichtssaal. Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozess und die ergänzenden Disziplinen. Herausgegeben von Professor Dr. Oetker und Professor Dr. Finger, Stuttgart T. Enke.

Die uns vorliegenden Bände 65, 66, 67 und 68 legen Zeugnis ab von der Fülle des Stoffes, den die Zeitschrift bietet. Dieses hierin sich dokumentierende Bestreben, den Leser möglichst auf dem Laufenden zu halten, wird durch die glückliche Wahl des Stoffes in besonderem Masse erreicht. Namentlich für die den Strafvollzugsbeamten interessierenden Fragen bietet die Zeitschrift in letzter Zeit so viel, dass sie in keiner Bibliothek fehlen sollte.

So enthält **Band 65** u. a. folgende Aufsätze und Mitteilungen:

Ueber das pathologische Element in der Kriminalität der Jugendlichen. Von Prof. Dr. Tuczek in Marburg.

Zur Reform des Strafprozesses zu A bis G des vom Reichsjustizamt aufgestellten Programms. Von Staatsanwalt Dr. Feisenberger in Bochum.

Die Dauer der während einer Strafverbüssung eintretenden Gesamtstrafe. Von Privatdozent Dr. Aug. Köhler in München.

Widerruf des Fürsorgezöglingen bewilligten Aufschubes der Strafvollstreckung wegen Flucht aus der Unterkunftsstelle. — Fürsorgeerziehung eines an die Landespolizeibehörde Ueberwiesenen. Von Direktor Klein in Tegel.

Das neue italienische Gesetz betr. die bedingte Verurteilung. Mitgeteilt von Dr. Lajos Gruber in Budapest.

Ueber Aussetzung des Vollzuges der Strafe und Begnadigung der in Fürsorgeerziehung befindlichen Individuen. Von Direktor Klein.

Band 66: Einige Bemerkungen zu Heimbergers Abhandlung **„Zur Reform des Strafvollzuges“.** Von Heinrich Gerland, Jena.

Neuere schwedische Gesetze über Verbrechen Jugendlicher und Zwangserziehung. Uebersetzt von Prof. Dr. Teichmann in Basel.

Band 67: Das Strafgesetzbuch für Russland vom Jahre 1903. Von Prof. Gretener in Breslau.

Die Dauer der während der Verbüssung einer Einzelstrafe eintretenden Gesamtstrafe. Von Gefängnisinspektor Kluss in Landsberg a. W.

Schutzstrafe und Vergeltungsstrafe. Von Prof. Dr. Birkmeyer in München.

Der VII. internationale Kongress für Gefängniswesen in Budapest vom 3.—9. September 1905. Von Dr. Lajos Gruber zu Budapest.

Zehnter internationaler Kongress der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Hamburg vom 12.—14. September 1905. Von Oetker.

Band 68: Das bedingte Verbrechen von Bieding.

Bemerkungen zum Entwurf des luzernischen Kriminalgesetzes.

Der japanische Strafgesetzentwurf.

Die Zweiteilung im preussischen Gefängniswesen von Klein.

Spanischer Gesetzentwurf über die bedingte Verurteilung.

Der VII. intern. Gefängniskongress in Budapest.

Mitteilungen aus Preussen über Aussetzung der korrektionellen Nachhaft, militärische Bewachung der Strafanstalten, Einhaltung der Arbeitsbelohnungen wegen Schadensersatzansprüchen an die Gefängnisverwaltung, Massnahmen gegen Minderjährige.

Die sogenannten Kindergesetze in den Niederlanden von Sommer.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

(1904/1905 Heft 6—12.)

Heft 6 und 7.

I. Originalaufsätze:

Högel, die Behandlung der Minderwertigen.

Die Ansichten des Verfassers, der Oberstaatsanwalt in Wien ist, weichen nicht unerheblich von den sonst in diesen Blättern zum Ausdruck gebrachten ab. Er glaubt, dass sich die Frage der geistigen Minderwertigkeit auf strafrechtlichem Gebiete in den letzten Jahren viel zu sehr in den Vordergrund dränge. Auch in der älteren Rechtspraxis sei sie neben anderen Milderungsgründen nie vernachlässigt worden, jetzt aber mache sie gegenüber den verschiedenen Arten von Uebergängen zwischen voller Zurechnungsfähigkeit zur Unzurechnungsfähigkeit Anspruch auf eine bevorzugte Sonderbehandlung, die ihr weder vom deterministischen noch vom indeterministischen Standpunkt aus zuzubilligen sei. Der Begriff der Minderwertigkeit sei weder gegen die Norm noch gegen die notorische Krankheit klar abzugrenzen, auch in seinen Abstufungen und Graden gar nicht messbar. Die Anwendung auf den Einzelfall sei also höchst unzuverlässig. Daraus würde eine ganz willkürliche Behandlung der hier in Betracht kommenden Personen (und damit hauptsächlich der Gewohnheitsverbrecher) resultieren, das Mass des Normalstrafgesetzbuches dagegen würde nur noch an die besseren Elemente angelegt werden.

Aus demselben Grunde wie auch wegen der Schwierigkeit der Durchführung erscheine auch eine Sonderbehandlung der Minderwertigen im Strafvollzug unzulässig, während sich für wirkliche Kranke auch in Rahmen der Gefängnisordnung eine besondere Behandlung wohl ermöglichen lasse.

Aus all diesen Gründen protestiert Verfasser gegen die Einführung des Begriffs der Minderwertigkeit in das Strafrecht und dem Strafvollzug; soweit heilende und vorbeugende Massregeln nötig fielen, seien sie in das Gebiet des Zivilrechts und der Verwaltung zu verweisen.

Digitized by Google

Cramer, **Welche medizinischen Gesichtspunkte sprechen für die Einführung einer bedingten Strafaussetzung und Begnadigung?**

Vom ärztlichen Standpunkt ist die Einführung einer bedingten Strafaussetzung und Begnadigung aus zwei Gründen erwünscht:

1. Eine langsam sich entwickelnde Psychose kann zu einem Konflikt mit dem St.G.B. führen, bevor es für einen Arzt möglich ist, ihr Vorhandensein zu erkennen. Dies trifft besonders zu für bestimmte Arten von Psychosen, in erster Reihe für arteriosklerotische Hirnatrophie, präsenile Störung (Sittlichkeitsverbrechen!), Paralyse, auch Epilepsie und Paranoia, ferner aber insbesondere für die häufigen Entwicklungshemmungen des Gehirns im Pubertätsalter, die teils in einem Stillstand der geistigen Entwicklung, teils in späteren Geisteskrankheiten zum Ausdruck kommen. Wenn auch sweifellos eine Straftat ausserhalb jeden ursächlichen Zusammenhangs mit einer später auftretenden Psychose verübt sein kann, so ist doch andererseits zu betonen, dass bei den genannten exquisit chronisch sich entwickelnden Psychosen ein Delikt bestimmter Art häufig die erste Erscheinung der schon vorhandenen, aber klinisch noch nicht erkennbaren Hirnveränderung darstellt. Die ethische Vorstellung, als die höchste Leistung des voll entwickelten Gehirns, kann eben bei einer Entwicklungshemmung ausbleiben, sie wird aber auch bei einer allmählich auftretenden Störung des ausgebildeten Hirnes zuerst verloren gehen.

   In all diesen Fällen wird durch die bedingte Strafaussetzung und Begnadigung Frist gewonnen werden zu einer gründlicheren psychiatrischen Beurteilung des Täters.
2. Bei gewissen Formen geistiger Grenzzustände (leicht Schwachsinnige, Degenerierte, chronische Alkoholiker, Hysterische) ist von der drohenden Strafe ein erzieherischer Einfluss zu erwarten, indem hierdurch wirksame Hemmungen gegenüber der Bejahung neuer Delikte eingeschaltet werden.

Flügge, **Einiges aus der Abteilung für irre Verbrecher in Düren.**

Seit 1900 besteht an die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Düren angegliedert eine Spezialabteilung für irre Verbrecher und verbrecherische Irre. Die Erfahrungen mit dieser Einrichtung, die der Verfasser, Oberarzt an der genannten Anstalt, in dem vorliegenden Aufsatz niederlegt, sind wenig ermutigend. Flügge kommt zu dem Resultat, dass die genannte Kategorie von Geisteskranken nicht in einer einzigen Anstalt unterzubringen sei, sondern dass jede Irrenanstalt ohne Unterschied für ihre lästigen Elemente mit krimineller Vergangenheit Sorge tragen muss.

Schwandner, **Aus der Praxis der vorläufigen Entlassung.**

Zu der strafgesetzlichen Vorbedingung der vorläufigen Entlassung (gute Führung während der Strafzeit) haben die Vollzugsverordnungen der Einzelstaaten noch als weitere Bedingung den „Eintritt der Besserung“ hinzugefügt, die als eingetreten erachtet wird, wenn nach der ganzen Persönlichkeit des Rechtsbrechers, insbesondere auch nach seinem Vorleben, ein Rückfall nicht mehr zu befürchten ist. Ein solcher wird umsoweniger zu besorgen sein,

wenn auch auf die Umgebung und die Stellung, in die der Gefangene nach seiner Entlassung versetzt wird, Rücksicht genommen wird.

Nach der württembergischen Vollzugsverordnung wird der auf Befürwortung der Strafanstaltsbeamtenkonferenz vom Ministerium vorläufig Entlassene noch als dem Strafvollzug unterworfen betrachtet und muss nicht nur bei Rückfälligkeit, sondern auch bei Zuwiderhandlungen gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen, bei ungeordneter Lebensführung etc. die Reststrafe nachträglich verbüssen. Hierdurch wird nach der Entlassung ein erziehlicher Einfluss für eine gewisse Zeit ermöglicht und der schroffe Uebergang aus den engen Verhältnissen des Gefängnisses zur vollen Freiheit überbrückt. Ein weiterer Schritt im Sinne des progressiven Strafvollzugs ist die Beschäftigung der vor der Entlassung stehenden Gefangenen mit Aussenarbeit (Anstalt Hall), wobei dann Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, Aussenarbeit, vorläufige bedingte Freiheit und volle Freiheit aufeinander folgen.

Bei der Durchführung einer solchen Individualisierung des Strafvollzugs ist das entscheidende Gewicht auf das Urteil der Strafanstaltsbeamten zu legen, die naturgemäss den Verbrecher am gründlichsten kennen.

Im Gegensatz zu der Praxis in Preussen, wo durchschnittlich über ein Drittel der von den Strafanstaltsbeamten gestellten Anträge auf vorläufige Entlassung abgelehnt werden, wird von dieser, wie auch von der Begnadigung, in Württemberg sehr viel Gebrauch gemacht. Die Erfahrungen sind als sehr gute zu bezeichnen.

De lege ferenda wünscht Verfasser als Vorbedingung der vorläufigen Entlassung auch die strafgesetzliche Berücksichtigung der Persönlichkeit und der sonstigen gegen einen Rückfall Garantie bietenden Verhältnisse, bei deren Vorhandensein aber auch von der Entlassung Gebrauch gemacht werden müsse, ferner allgemeine Festsetzung der Widerrufungsfrist auf 2 Jahre und endlich Ausdehnung der vorläufigen Entlassung auf Strafen unter einem Jahr.

Kohlrausch, **Die Resultate der kammergerichtlichen Rechtsprechung über das Fürsorgeerziehungsgesetz.**

Das im Jahre 1901 in Kraft getretene preussische Fürsorgeerziehungsgesetz erstreckt die staatliche Fürsorge nicht nur auf vorbestrafte, verwahrloste oder mit schlechten Neigungen behaftete Kinder, sondern auch auf solche, bei denen aus irgend welchen Gründen Verwahrlosung droht.

Aus der inzwischen erschienenen Statistik über die Handhabung des Gesetzes weist Verfasser nach, dass die staatliche Fürsorge für die letztere Kategorie, die nur gefährdeten Kinder, infolge der einschränkenden Rechtsprechung des Kammergerichts in starker Abnahme begriffen ist.

Dadurch aber, dass sich in dieser Weise die Fürsorgeerziehung in der überwiegenden Mehrzahl auf solche Kinder beschränkt, bei denen nichts mehr zu retten ist, geht dem Gesetz die erhoffte sozialhygienische und präventive Bedeutung verloren. Soll dies vermieden und den Intentionen des Gesetzgebers Rechnung getragen werden, so ist dies nur durch eine Aenderung der Rechtsanschauungen des Kammergerichts oder aber durch eine entsprechende Aenderung des Gesetzes selbst denkbar.

von Jagemann, **Bedeutung der Gefängnislehrkurse für die Strafrechtspflege.**

Die Einrichtung der badischen Gefängnislehrkurse entwickelte sich von unten herauf. Zunächst machte sich das Bedürfnis geltend, die Verhältnisse an den kleinen Gefängnissen durch Schulung des Unterpersonals in den Zentralstrafanstalten zu verbessern, und dies wiederum gab den Anstoss zu der Einführung von Lehrkursen für die künftigen Leiter dieser Gefängnisse, für Referendäre und Amtsrichter.

Die Bedeutung dieser Kurse erstreckt sich jedoch über die Bedürfnisse des Gefängnisdienstes hinaus auf die gesamte Strafrechtspflege. Wer immer als Richter, Verteidiger oder Staatsanwalt sein Urteil über den Verbrecher abzugeben hat, der muss ihn persönlich, aus eigener Anschauung kennen. Die persönliche Befassung mit dem Täter lenkt aber den Blick über die strafgesetzliche Einreihung des Verbrechens hinaus auf eine Reihe von Fragen, deren Beachtung erst das volle Verständnis für das Verbrechen, seine Beziehungen zu den allgemeinen Verhältnissen des Lebens und für das Erfassen der Verbrecherpsyche anzubahnen imstande ist. Besondere Beachtung bedarf die psychologische Schulung des Kriminalisten. Durch theoretisches Studium ist diese aber nicht zu erreichen, sondern nur durch eine Anschauungsmethode, die den Kriminalisten befähigt und nötigt, neben dem strafrechtlichen Gehalt auch der Persönlichkeit des Verbrechers gerecht zu werden. Als die praktikabelste Methode zur Einführung in diese Dinge ist die Einrichtung von Gefängniskursen anzusehen, deren Programm (in Baden) vom Verfasser kurz geschildert wird. Sie geben, wenn auch keine Ausbildung, so doch nach jeder Richtung eine Fülle von Anregungen auf dem Gebiet der Gefängnislehre, nicht zum mindesten auch auf dem der kriminellen Psychologie und Psychopathologie und bieten zugleich den Vorteil, dass sie bei ihrer kurzen Dauer von Richtern etc. ohne Schwierigkeiten für die Stellvertretung leicht zu besuchen sind.

Herz, **Die Kriminalität der Mafia.**

Die interessante Studie beleuchtet die sozialen Wurzeln der Mafia, dieser Volkskrankheit Siziliens und Unteritaliens, um dann auf die einzelnen Formen der typischen Mafia-Delikte — Mord, Totschlag, Raub, Erpressung, Drohung — in ätiologischer und vergleichend statistischer Richtung genauer einzugehen. Aus dem Zusammenhalt der statistischen Resultate ergibt sich, dass — im Gegensatz zu der Kriminalitätsbewegung in anderen europäischen Staaten — die genannten schweren Kriminalverbrechen im Bereich der Mafia in der Zunahme begriffen sind, während andere, z. B. Diebstahl, Körperverletzung, Widerstand gegen die Behörden nicht wesentlich häufiger werden.

Litten, **Die Wirkungen geistiger Störungen auf den rechtlichen Bestand der Ehe.**

Der Aufsatz interpretiert die Bestimmungen des B.G.B. über Scheidung, Richtigkeitserklärung und Anfechtbarkeit als Rechtsmittel zur Auflösung einer durch Geistesstörung eines Ehegatten geschädigten Ehe.

Die Ehescheidung wegen geistiger Störung ist eigentlich nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 1569 B.G B (3jährige Dauer der Störung, vollständige Aufhebung der geistigen Gemeinschaft zwischen dem Gatten und Ausschluss jeder Aussicht auf Wiederherstellung derselben) vollständig erfüllt sind.

In allen übrigen Fällen ist für die Scheidung der Ehe ein Verschulden eines Gatten notwendige Bedingung, ein solches ist aber gerade bei geistiger Störung durch die Aufhebung der Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Hierdurch schützt das Gesetz den geistig gestörten Gatten, indem es ihn als unglücklichen Kranken behandelt, und legt dem gesunden Gatten die Pflicht auf, ohne Rücksicht auf sein eigenes Wohlergehen bei dem kranken Gatten auszuharren. Auch bei schwerer Bedrohung der physischen und psychischen Existenz des gesunden Gatten bietet das Gesetz diesem nicht das Recht auf Scheidung, wohl aber gemäss § 1353 B.G.B. das Recht auf tatsächliche Trennung.

In der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage dagegen ist ein Behelf gegeben, um auf gesetzlichem Wege endgültig von einer solchen Ehe loszukommen. Erstere kann dann in Wirksamkeit treten, wenn der betr. Ehegatte zurzeit der Eheschliessung geschäftsunfähig war und vor Abschluss des anhängig gemachten Verfahrens die Ehe nicht in rechtsgültiger Form bestätigt. Eine Anfechtung der Ehe wird aber für den geistesgesunden Gatten dann von Erfolg sein, wenn dieser sich bei der Eheschliessung über solche persönliche Eigenschaften des Gatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von deren Eingehung abgehalten haben würden (§ 1333 B.G.B.) oder wenn er zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände, die ihn abgehalten haben würden, bestimmt worden ist.

Nach eingehender Erörterung der hiermit gegebenen Möglichkeiten kommt Verfasser zu dem Resumé, dass im Vergleich zu der Strenge des Scheidungsrechts die Gewährung der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage im Gesetz von weitherziger Milde getragen ist. Dieser Gegensatz ist aber nur ein scheinbarer: Das Gesetz schützt den rechtlichen Bestand der Ehe, wenn ein Ehegatte während der Ehe von dem Unglück einer Geistesstörung betroffen wurde, es gewährt aber diesen Schutz nicht einer ungesunden, schon mit Mängeln zustande gekommenen Ehe.

II. Sprechsaal.

Tyberg, Die Prügelstrafe in Dänemark.
Hoche, Eine Lücke im § 176 R.Str.G.B.
Ziemke, Der Schutz der Gesellschaft vor den vermindert Zurechnungsfähigen.
Stransky, Mordversuch eines Paranoikers (induziertes Irresein) an seinem vermeintlichen Verfolger.
Aschaffenburg, Strafvollzug an Geisteskranken.
Dochow, Statistische Beiräte.
Auer, Zur Psychologie des Gefangenen.
Aschaffenburg, III. Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins betr.

Heft 8.

I. Originalaufsätze.

Kräpelin, **Zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit.**

Die zahlreichen geistig Abnormen, denen der exkulpierende Schutz des engumgrenzten § 51 R.Str.G.B. nicht zu gute kommen kann, sind im Sinne der in unserem Strafrecht herrschenden Vergeltungstheorie „vermindert zurechnungsfähig“. Konsequenterweise

Digitized by Google

müssten sie also weniger zu bestrafen sein als ein voll Zurechnungsfähiger. Den hierauf gerichteten Bestrebungen stehen ärztliche Vorschläge gegenüber, die statt einer Verringerung des Strafmasses eine Aenderung des Strafvollzugs als Ziel anstreben. An die Stelle der Sühne tritt hier als Prinzip der Strafe die heilende und erziehliche Beeinflussung des Täters. Ein dritter Strafzweck ist endlich das Bestreben, die Gesellschaft vor Gemeingefährlichen zu schützen.

Die Frage der Unterbringung der vermindert Zurechnungsfähigen hat zur Forderung sogen. „Sicherungsanstalten" geführt, in denen neben dem Strafübel erzieherische und Sicherungszwecke zur Geltung kommen sollen. Unterbringung auf unbestimmte Zeit, Entscheidung über den Entlassungstermin nicht durch den Richter, sondern durch die Strafanstaltsbeamten, individuelle Behandlung mit Anleitung zu mannigfacher Arbeit und stufenweiser Erziehung zur Freiheit sind die hauptsächlichsten Prinzipien für diese Anstalten. Zur Verwirklichung dieser Einrichtungen fehlt es aber nach Ansicht des Verfassers an der Hauptsache, an einem Stamm berufsmässig ausgebildeter Strafanstaltsbeamten, in deren Hand ja in erster Reihe die Behandlung des Täters, insbesondere auch die Frage über die Dauer der Freiheitsentziehung gelegt wäre.

Aber auch ohne diese „Sicherungsanstalten" liesse sich eine zweckmässige Form der Strafvollstreckung für die vermindert Zurechnungsfähigen dann erreichen, wenn die verschiedenen Kategorien von Personen nach medizinisch-klinischen Gesichtspunkten gesichtet, verteilt und behandelt würden, so die Trinker und Morphinisten in eine Erziehungsanstalt, senil Schwachsinnige in ein Siechenhaus etc. Die dauernd Gemeingefährlichen, also die Minderwertigen mit verbrecherischen Neigungen, wären für längere Zeit in einer Anstalt mit individueller Behandlung (Gefängnisadnex. Abteilung für geisteskranke Verbrecher in einer Irrenanstalt oder in einer beliebigen Irrenanstalt) zu verwahren. In all diesen Fällen wäre allerdings von einer eigentlichen Bestrafung nicht mehr die Rede.

Das richterliche Verfahren würde sich dann beim Vorhandensein verminderter Zurechnungsfähigkeit auf die Feststellung der Täterschaft beschränken, dann hätte — etwa in einem Gefängnisadnex — eine eingehende Beobachtung des Täters die Frage seines weiteren Schicksals näher zu treten, worauf endlich ein mit den nötigen Kautelen ausgerüstetes Verfahren die endgültige Entscheidung, insbesondere über die Frage der Gemeingefährlichkeit, zu füllen hätte.

Vom Eindringen dieser neuen Gesichtspunkte in die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen erhofft Verfasser eine allgemeine befruchtende und anregende Wirkung auf die gesamte Strafrechtspflege. Habe sich erst einmal auf diesem Wege die Ueberzeugung von der oft so geringen Wirksamkeit des jetzigen, mit mannigfachen unnötigen Härten ausgerüsteten Strafvollzuges Bahn gebrochen, so werde die Zeit nicht mehr fern sein, in der auch dem besserungsfähigen Zurechnungsfähigen statt der Sühnestrafe eine Straferziehung zuteil werde.

Hartmann, **Ueber die hereditären Verhältnisse bei Verbrechern.**

Eine sorgfältige, kritisch wohl ausgenützte statistische Arbeit. Das Material ist der Züricher kantonalen Strafanstalt Regensdorf entnommen. Interessant ist besonders die unheimliche Wirkung, die der Alkohol in der Verbrecherheredität spielt. Die (von anderen

Forschern) bei gesunden festgestellten Zahlen werden hier weit übertroffen, insbesondere beim Gewohnheitsverbrecher, der seinerseits wieder die doppelte Alkoholheredität des Gelegenheitsverbrechers aufweist. Unter den mit Alkoholismus belasteten Verbrechern sind bedeutend mehr Alkoholisten als unter den Verbrechern überhaupt. Bemerkenswert ist auch, dass nicht nur der chronische Alkoholismus, sondern auch der einzelne Rausch zurzeit der Zeugung auf die Verbrecherproduktion von nicht unerheblichem Einfluss zu sein scheint.

Weitaus die meisten (94 %) der Verbrecher zeigen körperliche Degenerationszeichen, deren Anzahl mit der Belastung deutlich wächst. Gegenüber der Vererbung der reinen Kriminalität überwiegt die „polymorphe“ Vererbung (ausser Neigung zum Verbrechen auch Psychosen, Alkoholismus, Neurosen), es besteht also ein Zusammenhang zwischen diesen Erscheinungen. Die von mancher Seite angenommene Tendenz zum Aussterben in Verbrecherfamilien konnte vom Verfasser nicht nachgewiesen werden, auch fand er auffallenderweise Epilepsie bei Verbrechern nicht viel häufiger als bei Nichtkriminellen.

II. Sprechsaal.

Sander, Zur Frage der Versorgung geisteskranker Verbrecher.
Zucker, Noch ein Wort zur Reform der §§ 173 u. 174 St G.B.
Dochow, Statistische Angaben über die Beschäftigung der Jugendlichen in Fabriken.
Aschaffenburg, Luise von Koburg und die Psychiater.

Heft 9.

I. Originalaufsätze.

Herz, **Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen Kronländern und ihr Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen.**

Die Kriminalität in den einzelnen Kronländern Oesterreichs weist die erheblichsten Differenzen auf. An der Hand eines reichen statistischen Materials hat Verfasser den Versuch gemacht, in die Ursachen dieser Erscheinung einzudringen und ihren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Verhältnissen der jeweiligen Bevölkerung aufzudecken. Zum Vergleich sind die Eigentumsverbrechen, Verbrechen gegen Staat und Person und Sittlichkeitsdelikte herausgegriffen. Eigentumsverbrechen sind am wenigsten häufig in den wohlhabenden (nördlichen Alpen-) Ländern, am häufigsten in den armen (östlichen) Ländern Die kapitals- aber auch industriearmen Alpenländer (Tirol, Kärnten, Krain) mit genügsamer und wenig fluktuierender Bevölkerung weisen dagegen wieder eine geringe Vermögenskriminalität auf Bezüglich der Leidenschaftsdelikte nehmen die nördlichen Alpen- und die Sudetenländer eine günstige Stellung ein, während in den südlichen Alpengegenden durch die Leidenschaftlichkeit der Südslaven und in den Karpathenländern durch den Schnaps diese Verbrechen viel häufiger sind. In der Anzahl der Sittlichkeitsdelikte stehen dagegen an erster Stelle die nördlichen Alpenländer, teils infolge der Erschwerung der Eheschliessung durch die Eigenart der wirtschaftlichen Organisation, teils durch die hohe Gewerbedichtigkeit einzelner Gegenden (Vorarlberg). Den geringen Kriminalitätsziffern Galiziens in punkto Sittlichkeit steht Verfasser sehr skeptisch gegenüber.

Im Ganzen kommt Verfasser zu dem Ergebnis, dass in den alten westlichen Kulturländern des österreichischen Staates mit der

stetigen Zunahme der materiellen und geistigen Kultur eine deutliche Abnahme der gemeinen und gewaltsamen Verbrechen sattfindet; je weiter nach Osten, desto trüber wird das Bild, um schliesslich in Galizien und der Bukowina die trostlosesten Verhältnisse zu zeigen.

Kotering, **Das Landstreichertum seit den Kreuzzügen.**

Eine Fortsetzung der in einem früheren Heft veröffentlichten sozialen Studien.

II. Sprechsaal.

Köppen, Betrachtungen zum Falschmünzerprozess.

Heft 10.

I. Originalaufsätze.

Wilmanns, **Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung.**

Das professionelle Bettler- und Landstreichertum stellt nicht nur eine ständige Belästigung der Bevölkerung und eine schwere Schädigung des nationalen Wohlstandes dar, es macht auch die öffentliche Fürsorge für die vollwertigen und unverschuldeten Arbeitslosen illusorisch. Der moderne Staat hat also ein hohes Interesse, dieses Parasitentum zu beseitigen. Die bisherigen Fürsorgeeinrichtungen für den Wanderbettler sind nicht nur wertlos, sondern tragen vielfach noch dazu bei, das gewohnheitsmässige Landstreichertum grosszuziehen. Die strafrechtlichen Korrektionsversuche (Haft und Arbeitshaus) sind, wie die Erfahrung lehrt, ohne wesentlichen Einfluss auf die Lebensführung des Bettlers und Landstreichers.

Vorbedingung einer wirkungsvollen Verhütung und Bekämpfung des Uebels ist ein genaues Studium der Ursachen des Wanderbettels und der betr. Persönlichkeiten. Verfasser hat im Bad. Arbeitshaus Kislau ein umfangreiches Material der Untersuchung unterzogen und ist zu folgenden Resultaten gelangt.

Es handelt sich vielfach um körperlich defekte Menschen, teils mit angeborenen, teils mit erworbenen (Alter, Unfälle, Trunksucht) Mängeln. Geistesstörungen sind häufiger als bei den Gefängnis- und Zuchthaussträflingen, besonders kommt *Dementia praecox*, Epilepsie, am meisten Imbezillität und Alkoholismus in Betracht. In der Ascendenz kommt in erster Reihe Trunksucht vor, ungünstige häusliche Verhältnisse, uneheliche Geburt, Mangel an Erziehung und Ausbildung spielen eine grosse Rolle. Die weitaus meisten Arbeitshäusler waren wegen Bettel und Landstreicherei inhaftiert, unter ihnen waren schon etwa $^2/_3$ mit Korrektionshaft, die meisten anderen mit Gefängnis und Haft (wegen Bettel, Landstreicherei und wegen kleiner Eigentumsvergehen) vorbestraft. Mit dem professionellen Verbrecher hat das professionelle Landstreichertum im Allgemeinen kaum etwas zu tun, beide pflegen ihrem Berufe treu zu bleiben. Zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsbettler ist praktisch eine scharfe Grenze nicht zu ziehen. Viele zeitweise oder periodisch (Sommerarbeiter) Arbeitslose kommen durch die zunächst nur vorübergehende Landstreicherei, durch Alter und Alkoholismus allmählich ganz herunter und werden zu professionellen Landstreichern.

Die Ursachen des Bettels sind in körperlichen und geistigen Defekten, in mangelhafter Erziehung und Ausbildung, in Alkoholismus, Arbeits- und Mittellosigkeit zu suchen. Meist wirken im Einzelfalle alle diese Momente mit, es genügt aber auch eines allein, falls es stärker ausgeprägt ist (Schwachsinn höheren Grades). Die grösste Rolle spielen Alter und Alkoholismus, letzterer nicht allein durch die

körperliche und psychische Depravation, sondern auch bei mässigem Genuss durch die relativ hohen finanziellen Opfer. Und wie der Alkohol durch Zerrüttung der häuslichen Verhältnisse den Menschen auf die Landstrasse treibt, so sorgt diese ihrerseits durch Gewährung vieler Gelegenheiten dafür, den vorübergehend Arbeitslosen zum Trinker zu machen.

Für den Arbeitshausinsassen ist die Möglichkeit zum Rücktritt in ein geordnetes Leben gering; die Mehrzahl der Arbeitgeber hegt eine begreifliche Scheu vor der Einstellung eines Korrigenden, und auch die Bemühungen der Schutzvereine sind hier nicht von dem auf anderen Gebieten erreichten Erfolg gekrönt.

Aus dieser Biologie des Landstreichertums müssen sich die Mittel zu seiner Verhütung und Bekämpfung ergeben. Als eine geeignete Handhabe zur Verhütung erscheint zunächst jede Verbesserung und Ausgestaltung des Erziehungs- und Unterrichtswesens (Schulen für Schwachsinnige etc.), insbesondere aber ist die Reform des Zwangserziehungswesens ein dringendes Bedürfnis. Hier gilt es vor allem, die gefährdeten und vernachlässigten Kinder von den psychopathischen und unverbesserlichen zu trennen, mit denen sie jetzt noch überall zusammen interniert sind. Eine hervorragende Stellung nimmt ferner die Bekämpfung des Alkoholismus ein, endlich auch die Verhinderung vorübergehender Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen durch Notstandsarbeiten, Arbeitslosenversicherung etc. Die Bekämpfung des vorhandenen Landstreichertums hat in der Unschädlichmachung der unverbesserlichen antisozialen Elemente zu bestehen. Mit Ausnahme der Trinker, die meist durch Verbringung in Trinkerheilanstalten und nachfolgender Beaufsichtigung durch die Enthaltsamkeitsvereine wenigstens zeitweise in geordnete Bahnen gelenkt werden können, gibt es nur wenig Arbeitshäusler, die durch Versetzung in geeignete Umgebung besserungsfähig sind. Die Unverbesserlichen gehören, soweit sie geisteskrank, idiotisch, epileptisch sind, in die betr. Anstalten, für die Unterbringung des Restes bringt Verfasser Pflegeanstalten (körperlich Gebrechliche), landwirtschaftliche Kolonien und Deportation in Vorschlag.

Bleuler, **Die psychologischen Kriterien der Zurechnungsunfähigkeit.**

Im Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch wurde die ursprüngliche Fassung für die Voraussetzungen der Unzurechnungsfähigkeit

> „wer z. Zt. der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder bewusstlos war, ist nicht strafbar“,

dahin abgeändert, dass an die Stelle dieser naturwissenschaftlich medizinischen Begriffe psychologische Kriterien gesetzt wurden:

> „wer z. Zt. der Tat ausserstande war, vernunftgemäss zu handeln etc.“

Gegen diese Aenderung wendet sich Verfasser in aller Schärfe und weist in klaren und geistreichen Ausführungen nach, dass psychologische Definitionen überhaupt nicht imstande sind, präzis oder auch nur brauchbar die Unzurechnungsfähigkeit abzugrenzen, ja dass sie durch die Illusion einer Abgrenzung, die für Begriffe nur Worte einsetzt, die Schwierigkeiten — statt sie zu heben — nur zu verschleiern geeignet sind.

Statt psychologischer Kriterien ist — etwa in der citierten älteren Fassung des Entwurfes — der viel bestimmtere Begriff der

Geisteskrankheit zu benützen, doch muss neben Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit auch den zahlreichen in der Natur nun einmal vorhandenen Fällen verminderter Verantwortlichkeit im Gesetz Rechnung getragen werden.

Klumker, **Erfahrungen mit der Fürsorgeerziehung.** Die unbefriedigenden Erfahrungen mit dem preussischen Fürsorgeerziehungsgesetz v. J. 1901 sind nicht dem überwiegend subsidiären Charakter dieser Einrichtung oder der langen Dauer des gerichtlichen Verfahrens zur Last zu legen, sondern einerseits dem Umstand, dass das richterliche Verfahren überhaupt für Erziehungszwecke ungeeignet ist, andererseits aber der Tatsache des häufigen Wechsels der zuständigen Richter und des ungenügenden Zusammenhangs der übergeordneten Gerichte. Auch finde die Bestimmung des Gesetzes, dass auch noch nicht verwahrloste, jedoch gefährdete Kinder der Fürsorgeerziehung überwiesen werden können, zu wenig Beachtung. Für alle Fälle, in denen der Richter unter Vermeidung der Fürsorgeerziehung auf Grund des § 1666 B.G.B ein Kind der privaten oder öffentlichen Armenpflege überweisen will, gibt Verfasser den für die Erziehung des Kindes in Aussicht genommenen Personen bezw. Körperschaften den dringenden Rat, die Uebernahme dieser Verpflichtung von der Aberkennung der elterlichen Gewalt abhängig zu machen, um zu verhindern, dass die Eltern nach dem 14. Lebensjahre ihr nunmehr arbeitsfähiges Kind der Fürsorge entziehen und hierdurch die Frucht der bisherigen Erziehung wieder zerstören.

II. Sprechsaal.

Dochow, Ueber kriminalistische Einzeluntersuchungen.

Heft 11.

I. Originalaufsätze.

von Sichart, **Gedanken eines Verteidigers der Zweckstrafe über Zurechnungsfähigkeit.**

Vom Standpunkt des Zweckgedankens ist die Strafe unter den verschiedenen Mitteln zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen dasjenige, das sich gegen das Verbrechen als eine soziale Erscheinung richtet. Sie erfüllt ihre Aufgabe gegenüber dem Täter entweder durch eine umändernde Einwirkung auf seinen antisozialen Willen oder durch die Behinderung von dessen Betätigung.

Ein durchaus anderer Gesichtspunkt beherrscht unser bestehendes Strafrecht. Hier ist die Strafe nur ein Akt der Vergeltung für schuldhaftes Handeln, massgebend für die Bestrafung und die Höhe der Strafe ist die Schuld und ihre Grösse, letztere wiederum abhängig von dem supponierten Mass freien Willens. Die Frage der Verbrechensvorbeugung wird gar nicht berührt. Dem öffentlichen Interesse, das mit Recht verlangen kann, dass der Richter bei jedem — strafbaren oder nicht strafbaren — Rechtsbruche Massnahmen ergreife, die seine Fortsetzung verhindern, ist mit diesen Bestimmungen wenig gedient. Dazu kommt, dass in logischer Konsequenz des im Strafrecht vertretenen Grundsatzes bei verminderter Freiheit des Willens auch eine Strafminderung eintreten müsste. Bei der grossen Zahl gefährlicher Individuen, die sich aber gerade unter diesen „gemindert Zurechnungsfähigen“ befindet, würde die praktische Anwendung dieser Folgerung aber im höchsten Grade bedenklich werden.

Eine Gesetzgebung der Zukunft hätte nach Ansicht des Verfassers diesen Mängeln dadurch gerecht zu werden, dass sie ein staatliches Eingreifen bei jedem Rechtsbruch vorschreibt, die eigent-

liche Strafe aber auf die Betätigung eines antisozialen Willens beschränkt. Alle im Zustand von Geistesstörung und Bewusstlosigkeit begangenen Delikte sind nicht strafbar. Das in diesen Fällen anzuwendende Mittel hat vielmehr die Ursache direkt zu treffen, es hat demgemäss in sachgemässer Heilung und Pflege des kranken Zustandes zu bestehen. Im Gegensatz hierzu erfahren die inkorrigiblen Verbrecher eine strenge Strafzucht; Unverbesserlichkeit gilt als Strafverschärfungsgrund. Bei vermindert zurechnungsfähigen, einer besonderen irrenärztlichen Behandlung aber nicht bedürftigen Delinquenten ist nicht etwa auf kürzere Freiheitsstrafen zu erkennen, sondern es sind im Strafvollzugsgesetz eigene Bestimmungen aufzunehmen, die körperlich oder geistig minderwertigen Gefangenen eine besondere Rücksichtnahme gewährleisten. Hieraus werde sich von selbst die Schaffung besonderer Abteilungen der Anstalten ergeben, in welche Gefängnis- wie Zuchthaussträflinge untergebracht werden, falls für sie wegen körperlicher oder geistiger Defekte die Durchführung der allgemeinen Strafanstaltsordnung nicht möglich erscheint (so die Invalidenstrafanstalt Hohenasperg in Württemberg). Das Strafmass für geistig Minderwertige hätte sich nach dem aus dem Geisteszustand sich ergebenden Grade ihrer Gefährlichkeit zu richten. Behufs einer neuen Formulierung der im § 51 R.S.G.B. enthaltenen Bestimmung schlägt Verfasser statt des Schlussatzes („durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war") mit Berufung auf Sommer (Kriminalpsychologie) die Worte vor: „als deren Folge die begangene Handlung zu betrachten ist"; ferner wünscht er einen Zusatz in Analogie des § 55 Abs. 2: „Gegen denselben sollen jedoch im Falle seiner Gemeingefährlichkeit (oder bei vorliegendem öffentlichen Interesse) nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Heilung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln getroffen werden".

In einem Exkurs behandelt ausserdem Verfasser die Einrichtung der württembergischen Gefangenenirrenanstalt Hohenasperg, insbesondere ihre Aufnahme- und Entlassungsbestimmungen, sowie das dienstliche Verhältnis zwischen Direktor und Arzt.

Mönkemöller, **Die akuten Gefängnispsychosen und ihre praktische Bedeutung.**

Nach einer kurzen theoretischen Einleitung und einem statistischen Ueberblick über Zahl, Strafzeit, Aetiologie, Krankheitsformen etc. der in der Irrenanstalt Osnabrück aus Strafanstalten eingelieferten Geisteskranken wendet sich Verfasser zu den praktischen Aufgaben, welche die Versorgung geisteskranker Verbrecher nach so vielen Richtungen hin stellt, und behandelt in erschöpfenden und klaren Ausführungen die mannigfachen Schwierigkeiten, die sich bei der Erkennung und Behandlung von Psychosen während Untersuchungs- und Strafhaft, in den Aufgaben und der Stellung des Gefängnisarztes, bei der Frage der Ueberführung in eine Irrenanstalt und endlich in der Entscheidung über die Entlassung und weitere Versorgung des Verbrechers darbieten. Wie fast alle Psychiater kommt Verfasser zu dem Resultat, dass im Allgemeinen der Strafvollzug bei psychisch latilen Personen eine viel schärfere Wirkung ausübt, als dem Zweck der Strafe entspricht; er hofft eine Besserung dieser Verhältnisse von den für die Zukunft zu erwartenden Detentionsanstalten mit ganz individualisierender Behandlung und empfiehlt bis zur Erreichung dieses Zieles eine bessere psychiatrische Ausbildung der Gefängnis-

Ärzte, sowie psychiatrische Belehrung aller Gefängnisbeamten, genaue Untersuchung aller Inhaftierten bei der Aufnahme und Erstellung möglichst vieler Strafanstaltsannexe für Geisteskranke. Endlich weist Verfasser noch auf die Möglichkeit hin, in geeigneten Fällen häufiger als bisher die Wiederaufnahme des Verfahrens zu veranlassen, in anderen, bei denen für den Delinquenten Strafvollzug und Irrenanstaltsaufenthalt gleich gefährlich erscheint, die Erlassung des Strafrestes auf dem Gnadenwege zu befürworten.

II. Sprechsaal.

Hoppe, Die alte und die neue Kriminalistenschule und der Strafvollzug.

Heft 12.

I. Originalaufsätze.

Mohr, **Willensfreiheit und Psychopathologie.**

Verfasser sucht an der Hand psychopathologischer Erscheinungen zu erweisen, dass bei verstandesmässiger Betrachtung für die pathologischen wie für die normal-psychischen Vorgänge die unbedingte Geltung der psychischen Kausalität die grösste Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann, dass aber das gefühlsmässige Bewusstsein der Willensfreiheit nur subjektiver Natur ist und eine Illusion darstellt, die sich ebenfalls aus dem Kausalzusammenhang der psychischen Vorgänge ergibt, dass endlich das Vorhandensein eines apriorischen „intelligibeln Charakters“ (Kant, Schelling, Schopenhauer) durch nichts zu erweisen ist.

Die Psychopathologie müsse also die Lehre von der Willensfreiheit ablehnen, während für sie der Determinismus als die wissenschaftlich z. Zt. am besten begründete Ansicht gelten könne.

Treu, **Pensum und Zwangsarbeit in den Strafanstalten.**

Der Aufsatz, der manches Beachtenswerte aus dem Strafanstaltsleben enthält, beleuchtet die Nachteile der Zwangsarbeit und des Pensums und tritt für die Abschaffung eines vorgeschriebenen Arbeitsmasses, sowie für weitgehendste Erlaubnis der Selbstbeschäftigung der Gefangenen ein.

II. Sprechsaal.

Litten, Zum § 493 der R.Str.Pr.O.

Ehrenfreund, Betrachtungen zur strafrechtlichen Behandlung des Ehebruchs.

Rosenfeld, Anstellung von Strafentlassenen in staatlichen Betrieben.

Archiv für Strafrecht und Strafprozess begr. durch Goltdammer, herausgegeben von Kohler 51. u. 52. Jahrgang Berlin v. Decker.

Die altbekannte Zeitschrift enthält im 51. Bande neben einer reichen Spruchpraxis des Reichsgerichts und der Deutschen Oberlandesgerichte 16 Abhandlungen, von denen unseren Leserkreis namentlich die über „bedingte Verurteilung und administrative Begnadigung, über die Reform des Strafprozesses, das Züchtigungsrecht der Lehrer und über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft“, interessieren dürften.

Ueberdies findet sich daselbst eine ungemein reichhaltige auch unser Gebiet ganz ausführlich behandelnde Bibliographie des Straf-

rechtes, die die Anschaffung des Werkes für jede Bibliothek einer Strafanstalt allein schon rechtfertigt.

Der 52. Jahrgang enthält ebenfalls eine unsere Leser interessierende reiche Literaturangabe.

Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetz. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform mit Berücksichtigung des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetze von Dr. Emil Spira, k. k. österr. Gerichtssekretär im zeitl. R. Privatdozent an der Universität in Genf. München 1905. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Oskar Beck.

Ein höchst willkommenes Buch in einer Zeit, in der in Deutschland, Frankreich, der Schweiz und Oesterreich neue Strafgesetzbücher in einem mehr oder weniger fortgeschrittenen Zustand der Vorbereitung sind. Die Freiheitsstrafe wird in allen diesen Gesetzbüchern auch wieder die Hauptrolle spielen und die Frage nach den Arten der Freiheitsstrafe und ihrer Differenzierung gehört zu den wichtigsten und meistumstrittenen.

Spira rühmt es dem schweizerischen Entwurf nach, dass er im Zeichen des Kompromisses stehe: er lässt den Vergeltungsgedanken zum Rechte kommen, gleichzeitig aber auch die alte Zweck-Anschauung: *ne peccetur* Ausdruck finden. Das Strafgesetz ist, wie Sp. mit Recht ausführte, überhaupt nicht der Boden, auf dem der Streit der Strafrechts-Theorien zum Austrag gebracht werden soll. Hier muss der Elektizismus herrschen! Der schweizerische Entwurf wird dem Vergeltungs-Gedanken gerecht, indem er 2 Arten der Freiheits-Strafe: Gefängnis und Zuchthaus, anwendet, dem Zweck-Gedanken aber dienen die sichernden Massnahmen, welche neben der Strafe zur Vorbeugung des Verbrechens in der Form der Unterbringung im Trinkerasyl, im Arbeitshaus und in der Verwahrungs-Anstalt vielfach Rückfälliger im Gesetz ihre Stelle finden sollen. Der schweizerische Entwurf trägt aber auch insofern den Stempel des Kompromisses, als er den Strafvollzug in einer Weise regelt, dass er der Vergeltungs-Grundlage ihre starre Einseitigkeit abstreift und den Anhängern der Zweckstrafe wertvolle Zugeständnisse bietet, indem er zur Bekämpfung des Verbrechens den Besserungszweck der Strafe in weitestem Masse heranzieht (ergänzende Erziehung, Korrektionszucht und Verweis bei Jugendlichen, progressives Vollzugssystem, Arbeitszwang, Isolierhaft, bedingte Entlassung, bedingter Straferlass, Rehabilitierung bei Erwachsenen). Gerade in den Strafvollzugs-Bestimmungen sieht Spira den Hauptvorzug des schweizerischen Entwurfs, und in der Tat! wenn man mit diesen Bestimmungen die dürftigen Vollzugs-Anordnungen des deutschen Strafgesetzbuchs vergleicht, wird man Ersterem ohne weiters den Vorzug geben müssen! Angemessene Repression und zielbewusste Prävention sind die beiden Waffen, die der Verfasser dem schweizerischen Entwurf als Rüstzeug zur Bekämpfung des Verbrechens nachrühmt. In anschaulicher Weise zeichnet Spira das künftige schweizerische Strafgesetz als ein 3traktiges Bauwerk: 1 wuchtiger Hauptbau, flankiert von 2 Flügelbauten. In dem einen Seitenflügel: jene mehr Unglücklichen als Schuldigen, die eher ein böses Geschick, als ein vernünftiger Wille in die Arme des Verbrechens geworfen, die schlecht erzogene und verwahrloste Jugend, die gefährlichen Geistig-minderwertigen, die Neurasthenischarbeitsscheuen, die Trunksüchtigen — das Haus der sichernden Massnahmen. In des

anderen Flügels tiefernsten Gängen: die erfahrenen Hochschüler des Verbrechens, der Abschaum der Verbrecherwelt, die wiederholt Rückfälligen. In der Mitte: der Hauptbau für die grosse Ueberzahl der in den Brandungen der Lebensstürme schuldhaft Verunglückten, denen ein empfindliches Strafleiden ihre Schuld zum Bewusstsein bringt, wo aber auch Selbsterkenntnis und Insichkehr, Zucht und Ordnung, Arbeit und Hoffen ein Werk ethischer Aufrichtung verrichten! Hier die Stätte für die beiden Freiheitsstrafen für erwachsene, voraussichtlich Besserungsfähige — Zuchthaus und Gefängnis, die den Kern des ganzen Strafsystems, die ordentlichen Strafmittel gegen das Verbrechen bilden.

Spira beantwortet die 4 Fragen:

1. Welche Gesichtspunkte sollen für die Differenzierung von Zuchthaus und Gefängnis nach ihrem inneren Wesen entscheidend sein?
2. Wie soll sich deren äussere Abgrenzung gestalten?
3. Nach welchen Grundsätzen soll ihr Vollzug geregelt werden?
4. Welche Bedeutung wird schliesslich ihrer Abstufung für die sonstigen Bestimmungen des künftigen Gesetzes zukommen?

Bei Beantwortung der 1. Frage weist Spira die Differenzierung allein nach Korrigibilität, nach Motiv und nach der Gesinnung des Täters — mit Recht — zurück und erblickt das zuverlässigste Unterscheidungs-Merkmal für die Vornahme einer Sonderung unter den abzustrafenden Verbrechern in der Gesinnung, dem sittlichen Konterfei des Täters, welche durch die konkrete, an sich schon strafbare Handlung in Erscheinung tritt. Ist die Tat nicht nur gesetzlich verpönt, sondern auch moralisch verwerflich oder schändlich, so wird auf Zuchthaus zu erkennen sein. Wo hingegen ein materiell noch so schweres Verbrechen von einer Gesinnungs-Verworfenheit des Täters nicht Kunde gibt, wird die Gefängnis-Strafe Platz zu greifen haben. Bei strafbaren Handlungen, hinsichtlich welcher erst geprüft werden muss, ob ihre Begehung einen verderbten Charakter des Schuldigen an den Tag gelegt hat oder nicht, wird Zuchthaus wahlweise mit Gefängnis anzudrohen sein, wie dies im schweizerischen Entwurf der Fall ist. — Mit der Gefängnisstrafe soll nach dem schweizerischen Entwurf die Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit in der Regel nicht verbunden sein, während für die zu Zuchthaus Verurteilten der Ehrverlust auf 2—10 Jahre obligatorisch ist, wobei Rehabilitation möglich ist.

Spira bekennt sich als Gegner der Aberkennung der Ehrenrechte für die Zeit nach der Strafentlassung.

Zur 2. Frage verlangt der Verfasser zunächst absolute örtliche Absonderung der Zuchthaus- und Gefängnis-Gefangenen. In Absicht auf die Strafdauer ist Spira mit dem schweizerischen Entwurf einverstanden, der die Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren, in besonderen Fällen bis zu 5 Jahren, die zeitliche Zuchthausstrafe von 1—15 Jahren, und die lebenslängliche Zuchthausstrafe nur in Verbindung mit bedingter Entlassung nach 20 Jahren verhängt. Der schweizerische Entwurf kennt auch noch Haftstrafen mit dem Minimum von 3 Tagen für Verbrechen in denjenigen Fällen, in denen es sich um ein Delikt handelt, die mit Gefängnis ohne festgesetztes Minimum bedroht sind, wenn diese Strafe wegen angenommener (spezifizierter) Milderungsgründe herabgesetzt werden solle. In Absicht auf Erhöhung der Zuchthaus- und Gefängnis-Strafe kennt der schweizerische Entwurf zweierlei Gründe: einfacher Rückfall und Zusammen-

treffen mehrerer strafbarer Handlungen. Unter einfachem Rückfall versteht der Entwurf Begehung eines neuen Verbrechens nach Verbüssung einer mindestens 6 monatlichen Freiheitsstrafe innerhalb 5 Jahren. In solchem Fall muss der Richter Straferhöhung bei der zu erkennenden Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe eintreten lassen innerhalb der höchsten gesetzlichen Dauer der Strafart. Spira hätte Schärfung der Strafe durch Verstärkung des Strafleidens der Erhöhung der Strafdauer vorgezogen; er tadelt weiterhin, dass in der Beschaffenheit der in Frage kommenden Straftaten kein Unterschied gemacht werde: gemeine und privilegierte, ehrlose und fahrlässige Delikte, dass homogener und heterogener Rückfall gleich obligatorisch der Straferhöhung unterzogen werden und verlangt mit Recht, dass bei vorsätzlichen und fahrlässigen Delikten die obligatorische Straferhöhung auf die Fälle gleichartiger oder analoger Rezidive einzuschränken sei, bei heterogenem einfachem Rückfall jedoch nur fakultativ Straferhöhung bis höchstens um die Hälfte der angedrohten Strafe festgesetzt werde und dass beim Vorliegen gesetzlicher Milderungsgründe eine Straferhöhung überhaupt nicht stattfinden dürfe, tadelt auch die Höhe des 5jährigen Termins der Rückfall-Verjährung. Auch gegen die Bestimmung des Entwurfs über Straferhöhung für den Fall des Zusammentreffens strafbarer Handlungen, wonach bei realer und idealer Konkurrenz der Richter die Strafe des schwersten Verbrechens um die Hälfte des Strafmaximums erhöhen kann, wendet sich Spira und macht anderweitige zweckmässige Vorschläge.

Als Strafminderungsgrund kennt der schweizerische Entwurf den Versuch und das jugendliche Alter. Die Strafmilderung hat begrenzte und unbegrenzte Gründe. Unbegrenzte Strafmilderung tritt ein, wenn das Gesetz den Richter ausdrücklich ermächtigt, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern (verminderte Zurechnungsfähigkeit, absolut untauglicher Versuch, freiwilliger Rücktritt nach beendigtem Versuch durch Verhinderung des Erfolgseintritts, Ueberschreitung der Notwehrgrenze und die dem Notstande nahe Drangs-Lage.

Beim Vorliegen der begrenzten Strafmilderungsgründe (achtungswerte Beweggründe, schwere Bedrängnis, Drohung, Befehl eines Vorgesetzten, schwere Reizung und Kränkung, Betätigung aufrichtiger Reue, Alter 18—20 Jahre, nahe gerückte Verjährung) wird die angedrohte Strafe nach bestimmten Regeln bis zu gewissen, nicht zu überschreitenden Schranken festgesetzt. Die begrenzten Strafmilderungsgründe greifen nur fakultativ Platz, die unbegrenzten haben obligatorisch einzutreten. Gewichtige Bedenken macht Spira mit Recht geltend gegen die Behandlung der achtungswerten Beweggründe und die Einführung der „beiläufigen Verjährung"; er verlangt, dass im Gesetz ermöglicht werden sollte, Umstände, die unabhängig von der Person des Täters vorliegen und zur Tat selbst in gar keine Beziehung zu bringen sind, als Milderungsgründe anzunehmen, und dass die bisherige Unbescholtenheit des erwachsenen Täters als Milderungsgrund gewürdigt werden sollte.

Zur 3. Frage: Vollzug der Freiheitsstrafe, rechnet es Spira dem schweizerischen Entwurf hoch an, dass er die Arbeit, und zwar solche Arbeit, die den Fähigkeiten des Gefangenen entspricht, und durch die er nach der Entlassung seinen Unterhalt erwerben kann, in den Vordergrund stelle. Das ist für Deutschland nichts Neues und es nicht einzusehen, warum der Verfasser deshalb dem Entwurf ein Brechen mit der allgemeinen Anschauung, die Arbeit als

Straferschwerung zu betrachten, nachrühmt! Spira wünscht räumliche Trennung im Gefängnis zwischen Tätern mit ehrenhafter Gesinnung und solchen, deren Handlungen zweifelhafte oder auch gemeine Gesinnung geoffenbart haben; erstere sollen nicht zur Arbeit angehalten werden dürfen. Unsere Festungshaft verwirft dagegen der Verfasser als viel zu mild.

Spira ist überzeugter Anhänger der Einzelhaft und verlangt — gegenüber dem Entwurf, der obligatorische Einzelhaft in den ersten 3 Monaten, verlängerbar nach Anordnung des Gerichts oder der Aufsichtsbehörde, festlegt —, einerseits, dass aus ärztlichen Gründen von ihrer Durchführung solle Abstand genommen werden können, andererseits aber bei Zuchthaus ein obligatorisches Strafmass von 6 Monaten; er würde darin eine weitere zweckmässige Differenzierung zwischen den beiden Strafarten erblicken. Die Zweckmässigkeit einer derartigen Bestimmung möchte ich sehr bezweifeln, ebenso einer gesetzlichen Bestimmung, wie sie Spira verlangt, dass zum Beginn der Einzelhaft bei Zuchthaus von der Arbeitsanhaltung sollte Umgang genommen werden können, um dem Sträfling Zeit und Gelegenheit zu reumütigen Betrachtungen zu lassen!

Auf die Einzelhaft folgt nach dem Entwurf Gemeinschaft bei der Arbeit und Einzelhaft bei Nacht und während der übrigen Ruhezeit. Das Abschlussstadium bildet die vorläufige Entlassung nach Verbüssung von $^2/_3$ der Strafzeit; bei lebenslänglichem Zuchthaus nach 20 Jahren auf 5jährige Probezeit. Den Fürsorge-Vereinen ist eine wichtige Rolle in Absicht auf die Ueberwachung der vorläufig Entlassenen im Entwurf vorbehalten, wie das auch in verschiedenen Staaten Deutschlands längst schon der Fall ist. Letzteres soll gegenüber der Bemerkung des Verfassers, dass nur in den wenigsten Staaten ein solches Vertrauen in die Wirksamkeit der Schutzaufsichts-Vereine, wie in der Schweiz, gerechtfertigt sein dürfte, besonders hervorgehoben sein. Wertvolle Ratschläge macht der Verfasser bezüglich der vorläufigen Entlassung von Ausländern.

Spira vermisst im Stoos'schen Entwurf als logisches Pandant zur vorläufigen Entlassung die Möglichkeit der Strafverlängerung und macht in dieser Richtung Vorschläge, von denen er mit Recht befürchtet, dass sie lebhaften Widerspruch der Gerechtigkeits-Theoretiker hervorrufen werden, die auch im Hinblick auf die noch zu erörternden Vorschläge über die Behandlung vielfach Rückfälliger überflüssig erscheinen dürften.

Spira will auch im Zuchthaus keine barbarischen disziplinären Strafen (in der Schweiz seien in einzelnen Kantonen noch kaltes Sturzbad und Prügel im Schwunge!), auch gegen Ketten und Latten spricht er sich aus: gegen Letztere mit Recht, Ketten dürften kaum ganz entbehrlich sein. Dass in Deutschland im Zuchthaus 1 Stunde länger gearbeitet werde, als im Gefängnis, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig; in Württemberg z. B. ist die Arbeitszeit bei beiden Strafarten gleich. Ganz mit Unrecht wendet sich Spira gegen die Zulassung von Extra-Genussmitteln bei beiden Strafarten; nach meiner Ansicht sind dieselben zweckmässig und bilden ein sehr wirksames Unterscheidungs-Merkmal zwischen den beiden Strafarten. Es kann in dieser Richtung auf die letzte Versammlung des Vereins deutscher Strafanstalts-Beamten in Dresden verwiesen werden. Dagegen stimme ich mit Spira voll überein, wenn er gänzliche Entfernung des Alkohol-Genusses aus sämtlichen Strafhäusern energisch verlangt. Eine Differenzierung in der Beköstigung kann vom prak-

Digitized by Google

tischen Standpunkt aus nicht das Wort geredet werden; darüber war man in Dresden einig! Für Zuchthäusler verlangt Spira Anstaltskleider und Kürzung von Bart und Haar; Besuchsempfang will er ähnlich wie in Deutschland unterschieden wissen, wogegen er sich mit Recht gegen die zu weitgehende Besuchs-Empfangs-Erlaubnis bei der deutschen Festungshaft („Salonhaft") wendet.

Zu Frage 4: Für die sonstigen strafrechtlichen Bestimmungen im schweizerischen Entwurf ist der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis in folgenden Punkten von Bedeutung, und zwar zunächst

A) im Strafen-System:

a) Anstatt oder neben der Gefängnis-Strafe kann, wenn ein Verbrechen auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist, auf Einweisung in ein Arbeitshaus auf 1—3 Jahre vom Gericht erkannt werden. Ich stimme mit Spira vollkommen überein, wenn er sich den Erwartungen, die an die Wirksamkeit der Arbeitsanstalt geknüpft werden, kühl gegenüber stellt und vorschlägt, anstatt der Einführung dieser weiteren Strafart die betr. Verbrecher-Kategorie im Gefängnis gesondert zu verwahren.

b) Gegen einen Gewohnheits-Trinker, gegen den höchstens einjähriges Gefängnis erkannt wird, kann neben dieser Gefängnisstrafe die Unterbringung in einem Trinker-Asyl verhängt werden. Spira lobt diese Einlenkung des Entwurfs in neue rühmliche Bahnen sozialer Prävention, tadelt aber, dass der Entwurf auf halbem Weg stehen geblieben ist und wünscht, dass nicht bloss neben der Strafe, sondern auch alternativ statt derselben der Gewohnheits-Trinker in eine Heilstätte sollte eingewiesen, der unheilbare Gewohnheits-Trinker aber in einem eigenen Hospiz verwahrt werden können.

c) Anstatt der Zuchthaus- oder der Gefängnis-Strafe kann bei 5 Deliktsgruppen gegen vielfach Rückfällige auf Verwahrung von mindestens 10 und höchstens 20 Jahren vom Richter erkannt werden, die in einem besonderen Gebäude vollzogen wird; nach Ablauf von 5 Jahren kann der erstmals Verwahrte vorläufig entlassen werden. Dieser letzte Versuch mit den rückfälligen Verbrechern zu ihrer sittlichen Hebung trägt nach Spira den Charakter der Strafe; im Gegensatz zu den anderen Freiheitsstrafen stellt sich die Verwahrung als eine durch deren im konkreten Fall erwiesene Unzulänglichkeit gebotenes ausserordentliches Regressivmittel dar, das in 2. Linie auch auf die Sicherung der Gesellschaft durch die langwährende Ausscheidung des Verwahrten hinzielt. Mit dieser Verwahrungsstrafe können auch die Anhänger der Gerechtigkeits-Theorie insofern sich einverstanden erklären, als es ein Postulat der Gerechtigkeit ist, mit einem empfindlichen Strafmittel gegen die sog. „Unverbesserlichen" vorzugehen. Man kann aber wohl mit Recht fragen, ob nicht durch eine ausgiebige Erhöhung der Zuchthausstrafdauer bei entsprechender Verschärfung des Vollzugs der Zweck der Verwahrungs-Anstalt auf einfachere und billigere Art erreicht werden könnte. Ich möchte die Frage bejahen. Spira wendet sich mit Recht dagegen, dass auch Gefängnis-Sträflinge ins Verwahrungshaus kommen

Digitized b Google

sollen und will nur solche Rückfällige dort aufgenommen wissen, die bereits eine Zuchthausstrafe verbüsst haben. Aus den sonstigen Vorschlägen des Verfassers zur Verbesserung der Verwahrungs-Bestimmungen des Stoos'schen Entwurfs soll nur noch das Verlangen hervorgehoben werden, dass bei der vorläufigen Entlassung $^2/_3$ der Verwahrungsstrafe verbüsst sein solle, da es sonst vorkommen könnte, dass von zwei Genossen der erstmals Bestrafte, wenn auf Zuchthaus erkannt ist, schlechter weg kommen könnte, als der vielfach Rückfällige; und dass Spira verlangt, dass das Verbrechen, wegen dessen der Rückfällige bestraft werden soll, mindestens mit 3monatlicher Freiheitsstrafe bedroht ist; auch vermisst Spira mit Recht die Gleichstellung der ausländischen Strafurteile.

d) Die Geldstrafe kann wegen Verbrechens alternativ nur neben der Gefängnisstrafe, kumulativ aber auch neben der Zuchthausstrafe erkannt werden. Die Erörterungen des Verfassers über die prinzipielle Behandlung der Geldstrafe im schweizerischen Entwurf können hier, als nicht zum eigentlichen Thema gehörig, übergangen werden; es soll nur hervorgehoben werden, dass Spira gegen jede nachträgliche Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsverlust, selbst in der Form des Abverdienens, sich wendet und verlangt, dass der Richter nur dann die Geldstrafe verhängen soll, wenn sie einbringlich sein wird und dass weitgehende Zahlungs-Erleichterungen Platz greifen sollen. Geradezu grausam und unlogisch zugleich nennt er die Bestimmung des Entwurfs, dass die uneinbringliche Geldstrafe bei Arbeitsunfähigkeit in Haft verwandelt werden solle, statt in solchem Falle den Strafvollzug einzustellen.

e) Zuchthaus und Gefängnis unterscheiden sich durch die Verjährungsfristen in Absicht auf Strafverfolgung und Strafvollzug.

f) Bedingter Straferlass kann nur bei Gefängnisstrafen Platz greifen, nach schweizerischem Entwurf nur bei Gefängnisstrafen von weniger als 1 Jahr; Spira wünscht mit Recht Herabsetzung auf 6monatliche Strafen.

g) Bei Verurteilung zu Zuchthaus kann der Richter nach dem schweizerischen Entwurf dem Geschädigten den Anteil des Verurteilten am Zuchthaus-Verdienst bis zur Hälfte zuerkennen, bei Gefängnisstrafen nur bei deren längerer Dauer.

B. Hinsichtlich einzelner Deliktsbestimmungen.

a) Fahrlässigkeitsdelikte werden vom schweizerischen Entwurf nur in einem Fall mit Zuchthaus bestraft (fahrl. Gefährdung vieler Menschenleben durch Sprengstoffe); Spira spricht sich mit Recht dagegen aus und verlangt für die Fälle besonders schwerer Fahrlässigkeit Verschärfung des Vollzugs der Gefängnisstrafe.

b) In Absicht auf Antrags-Delikte, die in der Regel nur mit Gefängnis bedroht sind, tadelt Spira, dass der schweizerische Entwurf mit Zuchthaus bedrohte Verbrechen (bei gewalttätiger Entführung einer Frauensperson zu unzüchtigen Zwecken; in der Familie begangener Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und Untreue) ebenfalls nur auf Antrag bestraft, da in solchen Fällen die besondere Gefährlichkeit des

Digitized by Go

Täters und die besondere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit diese Einschränkung des öffentlichen Klagerechts keineswegs billige.

c) Der schweizerische Entwurf regelt die erfolglose Ansiftung in sehr zweckmässiger Weise dadurch, dass er die Aufforderung zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen und das Anerbieten, ein solches Verbrechen zu begehen und die Annahme dieses Anerbietens mit Gefängnis bedroht, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis aber die öffentliche Aufforderung zu einem mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen.

d) Bei falscher Anschuldigung richtet sich die Strafe nach der auf die fälschlich imputierte Handlung angedrohte Strafart.

e) Der schweizerische Entwurf statuiert eine Pflicht zur Anzeige eines verbrecherischen Vorhabens bei mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen nur dann, wenn man weiss, dass ein Nichtschuldiger wegen desselben in Untersuchung gezogen oder verurteilt worden ist. Spira wünscht mit Recht, dass unter der letzteren Voraussetzung auch eine Pflicht zur Anzeige des bekannten Täters eines nur mit Gefängnis bedrohten Verbrechens hätte statuiert werden sollen.

Im Schlusswort hebt der Verfasser noch einmal die hohe Bedeutung des Strafvollzugs für die Deliktsbekämpfung durch sittliche Einwirkung auf den Verurteilten hervor. Er beklagt es tief, dass so vielen Richtern die Einrichtungen des Strafvollzugs und die Gefängnis-Wissenschaft gänzlich unbekannte Dinge seien. Dies müsse anders werden, wenn der Richter seiner Aufgabe, die Verbrecherseele zu studieren, gerecht werden solle. Auch an das Strafhauspersonal, namentlich an die Leiter, wird in Zukunft die Strafrechts-Reform grosse Anforderungen stellen, wenn der Strafvollzug das Ideal erreichen soll: bei aller Strenge Herz und Seele des Sträflings zu erobern und ihn auf bessere Bahnen zu lenken. Namentlich die Wirkung der Einzelhaft hängt, wie Spira mit Recht hervorhebt, lediglich von den Persönlichkeiten ab, die im Strafvollzug mitzuwirken haben! Ist auch nicht zu hoffen, dass es dem künftigen Strafgesetz und dem künftigen Strafvollzug gelingen werde, eine gänzliche Abrüstung des unermesslichen Verbrecherheeres herbeizuführen, so hofft der Verfasser doch, dass die auf die Hebung der Sitten gerichteten Bestrebungen des Strafvollzugs die Reihen dieses Heeres bedeutend lichten und aus dem Kampf um den Gesellschaftsfrieden siegreich hervorgehen werden!

Dies in Kürze der Inhalt dieses reichhaltigen, anregenden Buches, dessen Studium Allen, die sich mit Kriminalpolitik und Strafvollzug zu befassen haben oder sich dafür interessieren, angelegentlich empfohlen werden kann.

Ludwigsburg. *Direktor Schwandner.*

Das Strafensystem und seine Reform. Direktor Dr. Gennat Hamburg, W. Maukl Söhne 1905; 103 Seiten.

Die Schrift ist die um ein Geringes erweiterte Wiedergabe eines 1904 vor der sächsisch-anhaltinischen und der thüringischen Gefängnisgesellschaft gehaltenen Vortrages. Mit lebhaftem Interesse habe ich dieselbe gelesen und ich empfehle die Lektüre dringend. Was die Form der Drucklegung angeht, so wäre es übersichtlicher

Digitized b Google

gewesen, wenn die Abschnitte durch fetten Vordruck am Texte auseinandergehalten worden wären.

Wohl sagt G., dass das Strafgesetzbuch als Ganzes kein Verdammungsurteil verdiene, aber die Frage, ob das Strafensystem seiner Aufgabe genügt habe, beantwortet er entschieden mit „Nein"! Von diesem Standpunkte aus behandelt er in 12 Abschnitten die einschlägige Materie und macht seine Reformvorschläge. Es liegt eine erschöpfende Behandlung des reichlich Gebotenen nicht im Rahmen dieser Besprechung.

Aus dem 2. Abschnitte, der von Ursache und Bekämpfung des Verbrechens handelt, sei hier nur hervorgehoben, dass G. gegen die Prostitution, deren steter Zusammenhang mit dem Verbrechen ja längst geschichtlich ist, eine klare, gesetzgeberische Stellungnahme fordert und zwar auch besonders gegen die männlich Prostituierten. Dies würde jedenfalls reinigend und befreiend wirken, da jeder Kundige weiss, dass die heimlichen 175iger masslos verderbensäend wirken und sich schamlos schon in die Oeffentlichkeit wagen!

Wenn G. es beklagt, das die grössere Zahl der Juristen das Strafrecht nicht als vollwertig ansehen im Vergleich mit den Anforderungen au den Scharf- und Spürsinn beim bürgerlichen Rechte, so muss man sich doch darüber wundern, dass das Suchen nach den psychologischen und sozialen Bedingungen, die einer unsozialen Handlung zum Grunde liegen, wirklich ein tieferes Interesse nicht abzwingt. Leider fehlt es nicht an Bestätigung dafür, dass manche Diener der Strafjustiz von der Gefängniswelt keine oder nur schwache Ahnung haben. Mir ist ein Fall im Gedächtnisse, wo ein älterer Assessor, der als Mitglied der Strafkammer eine längere Zuchthausstrafe miterkannte, gegenüber dem Arzte des Zuchthauses am Orte des Gerichts allen Ernstes meinte, der Verurteilte bekomme *qua* Zuchthaus öfter und regelmässig seine Hiebe!

Ganz gewiss ist der komplizierte Apparat, den die moderne Anstalt darstellt, ein toter, mechanischer, wenn die Beamtenschaft nicht rechtes Leben, rechten Geist hineinbringt. Der Verfasser hat dreimal recht, wenn er sagt, dass die besten Kräfte gerade gut genug seien. Der Strafvollzug, der den Eingesperrten zu sittlicher Hebung und Förderung dienen soll, ist im letzten Grunde eine Personenfrage! Die Kolonne der Strafhausbeamten steht im Kampfe wider das Verbrechen in der vordersten Reihe. Wem in dieser Kolonne die sittliche Heilwirkung nichts gilt oder zufällige Nebensache ist, der schätzt sich auf den Tiefstand des ehemaligen Zuchtmeisters herunter, auf welches Niveau Lohmölder ja die Beamten herabdrücken will.

Ganz besondere Bedeutung ist nach G. der Stellung der leitenden Personen beizulegen und er muss bündigste Zustimmung bei allen Urteilsfähigen finden, wenn er sagt, dass zu leitender Stellung *qua* Beruf weder Jurist noch Militär d. h., so füge ich hinzu, niemand passe oder gar Anspruch habe auf die Annahme, dass er für die vielseitigen Anforderungen sich eigne. G. spricht aus praktischer Erfahrung und dabei hat seine, auch eines Juristen, Stimme ein viel grösseres Gewicht, als die Hoegel's (Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 2. Jahrgang 6/7 Heft), welcher meint, dass zur Leitung d. h. also zur Menschenbehandlung nach Charakter und erzieherlichem Geschick die richterlichen und staatsanwaltlichen Beamten besonders prädestiniert seien! Kein Stand ist das! Die zur Leitung tauglichen, durchgebildeten, abge-

Digitized by Google

klärten Persönlichkeiten müssen von klugen Augen gesucht und gefunden werden! Im Interesse der Sache kann und darf die Leitung nicht blindlings einer Kategorie vorbehalten und überantwortet werden. Dass es hier anders werden muss, dass eine gründliche Fachbildung sich jeder Leiter erarbeiten muss, sich zu erarbeiten imstande sein muss, dass es wünschenswert ist, ihn nicht durch zu viele mechanische Arbeiten von der lebendigen Einwirkung besonders auf die Beamtenschaft abzuziehen, daran hat G. wiederum recht. Um die ungelenke, tölpelhafte Behandlung der Gefangenen seitens der Beamten zu vermeiden, ist es gleicherweise unerlässlich, die Anwärter für den Oberbeamtendienst einer gründlichen Schulung mit Abschlussprüfung zu unterziehen und auch die Unterbeamten so zu schulen, dass sie ihrer fundamentalen Stellung im Vollzuge voll und ganz zu entsprechen imstande sind. Die Vor- und Ausbildung der Beamten ist so durchaus ausschlaggebend, dass man die Frage nicht so ohne weiteres von der Hand weisen kann, ob der heutige Strafapparat nicht gründlicher gewirkt haben würde, wenn die Beamten immer und überall auf der Höhe ihres Berufes gestanden hätten!

Freilich findet man solche Kräfte nur, wenn man sie entsprechend bezahlt, was G. energisch fordert! Wird's helfen? Es sind nun hundert Jahre verflossen, seitdem der Preussische Minister von Arnim in seinem bekannten Werke schrieb: „moralisch gute, untadelhafte, brauchbare und vollkommen qualifizierte Offizianten sind eines der ersten Bedürfnisse zweckmässig eingerichteter Gefangenenanstalten. Der Staat muss, um solche zu erhalten, weder Geld noch Mühe sparen und sich angelegen sein lassen, dies wichtige und unentbehrliche Bedürfnis zweckmässig eingerichteter Gefangenenanstalten zu jedem Preise zu befriedigen!“ G. muss ferner Zustimmung finden, wenn er sagt, dass der ganze Vollzug zu sehr auf die alte Garde, die stets wiederkehrt, zugeschnitten ist und dass die kurzen Strafen ohne Rücksicht auf die hier doppelt zu wünschende Strafwirkung meistens in Anstalten verbüsst werden, die gänzlich unzulänglich sind. — 600 Köpfe als Höchstzahl erscheint zu hoch gegriffen, auch bei dem Umstande, dass bei heutiger Mischung eine ganze Reihe ausscheidet für die eigentliche Sonderbehandlung, als nicht mehr zurückzugewinnen für soziale Haltung.

Auch G. sieht im Strafvollzuge Erziehung! Er beklagt es mit Recht, dass die zur wirksamen Erziehung nötige Bewegungs-, Betätigungsfreiheit fehlt im heutigen Vollzuge, dass daher Besserung und Besserungswille sich im allgemeinen kaum anders, als in Versprechungen und Vorsätzen äussert, dass die vorwiegende Gängelei der Hausordnung dem individuellen Wachsen und Werden entgegenstehe. Und doch geht es nicht ohne peinliche Ordnung. Die beiden gleichwertigen Prinzipien der Gleichförmigkeit der Behandlung und der Individualisierung sind in der Praxis auszugleichen, aber das ist eine schwierige Aufgabe.

Den allzu plötzlichen Uebergang aus der Abgeschlossenheit in völlige Freiheit bedauert jeder Kundige und G. wird Zustimmung finden müssen mit der Forderung, dass in irgend einer Form der Grundgedanke des irischen Systems in Anwendung komme. Dass dazu die vorliegende Entlassung schon wegen ihrer beschränkten Anwendungsmöglichkeit nicht als durschschlagendes Mittel gelten kann, dass der Wechsel zwischen Einzelhaft und Gemeinschaft ein sehr fragwürdiges Experiment bleibt, dass die sog. Aussenarbeit

nach der bisherigen Praxis meist nicht entfernt das Lob verdient, dem Gedanken des irischen Systems auch nur annähernd zu entsprechen, ist bedingungslos zuzugeben. Die bedingte Begnadigung bekämpft G. indes auch als halbe Massregel und Verlegenheitsmittel. Die Tatsache, dass ein gewisser ursächlicher Zusammenhang zwischen Freiheitstrafe und Verbrechen (Rückfall) besteht und dass das daher rührende ernste Bedenken wider die Anwendung der Freiheitsstrafe erst dann zurückzutreten habe. wenn die übrigen Mittel nicht halfen, — das erkennt auch G. an. Warum aber will er die bedingte Begnadigung, die ja niemand als ein Radikalmitel angesehen hat, nicht als ein weiteres Mittel anwenden, um besonders die Jugendlichen zu bewahren von der gefährdenden Freiheitsstrafe? Ich hoffe, dass die Erfahrung, die man mit dieser Einrichtung gemacht hat und machen wird, zu einer weiteren Ausbildung (Schutzaufsicht, Fürsorger) zu gesetzlicher Regelung führen wird. —

G. wird keinen Widerspruch finden mit seiner Behauptung, dass die Individualisierung sich heute kaum anders, als in persönlicher Einwirkung ausdrücken. Diese sei viel; ich möchte lieber sagen: sehr viel und G. hält ja eine Steigerung auch für gegeben durch solche Beamte, wie er sie fordert. Auch im Strafvollzuge, wie G. ihn wünscht, wird die Einwirkung von Person zu Person das Unerlässlichste sein und bleiben! Heute nnd in Zukunft wird es stets eine Menge von Leuten geben, die lediglich Massencharakter zeigen, nichts weniger als problematische Naturen, nicht besonders zu behandeln sind, weil sie nichts besondres haben, — aber diesen und vielmehr noch denen, die individueller Behandlung dringend bedürfen, nachhaltige, zwingende persönliche Eindrücke zu hinterlassen, das ist die edelste Aufgabe des „Erziehers“ im Strafhause. Solch zwingende, ausgeglichene Persönlichkeiten verlangt der Vollzug. Ist es überaus traurig, wenn ein Mensch sich bekennen muss, dass er irgend wo unter Menschen war ohne einen Eindruck zu hinterlassen, so ist es geradezu menschlich und beruflich jammervoll, wenn ein Strafhausbeamter so wenig Persönlichkeit hat, dass er ohne Einwirkung und lebendige Erinnerung bei seinen Gefangenen bleibt! —

In dem interessanten Abschnitte über die Freiheitsstrafen beging G. mit der Erfahrungstatsache, dass mit ihnen allein es nimmermehr gehe. Gewiss ist es wahr, wie dann weiter ausgeführt wird, dass kein Mensch schrankenlos frei sei, dass der Fortschritt der Menschheit stets ein mehr oder weniger mühseliges Ueberwinden von Hemmung und Hindernis gewesen, aber ich meine, es sei doch zu viel behauptet, wenn man, besonders dem kleinen Manne um seines mühsalereichen Lebens willen die tiefere Empfindung für den Verlust der Freiheit abspricht. Dass viele Rückfällige ihre Menschenwürde und die Schätzung des kostbaren Gutes der Freiheit verloren haben, ist ja leider wahr, bei vielen wird der Verlust der Freiheit zur knirschend getragenen Fessel der Unfreiheit, ihren Trieben skrupellos zu folgen. Ich habe nicht gefunden, dass die übrigen Gefangenen Anlass geben zu so positiver Meinung von einem so allgemeinen nicht bitter empfundenen Freiheitsverluste. Trotzdem ist es nicht blos abzuweisen, dass die häufige Anwendung der Freiheitsstrafe das Gut der Freiheit zu entwürdigen imstande ist. Diejenigen Fälle, in denen man Straftaten begeht, um wieder eingesperrt zu werden, sind indess so selten, dass ihnen eine Beweiskraft von weitergehender Bedeutung nicht zukommt.

Digitized by

G.'s Kritik der Freiheitsstrafen von heute wird seine Leser befriedigen. Ich stimme völlig bei, wenn er aus der Wertung der Arbeit als mächtigsten Erziehungsmittels heraus fordert, dass alle Gefangenen arbeiten sollen und dass die Arbeit ferner nicht mehr das Hauptdifferenzierungsmittel bilden dürfe. G. fordert, nach innen und aussen scharf geschieden, vier Freiheitsstrafen, Zuchthaus, Festungshaft, Gefängnis, Arbeitshaus; letzteres als staatlicherseits zu vollstreckende Strafe.

Im letzten Abschnitte werden neue Strafmittel besprochen. G. ist für die Prügelstrafe. Weshalb den Verfechtern dieser Strafart eine besondere Mannhaftigkeit beiwohnen soll, ist nicht ersichtlich! Ich dächte auch die Gegner hätten den Mut der Ueberzeugung hinlänglich bewiesen. S. 87 wird diesen vorgeworfen, dass sie der Macht der Phrase gehorchten, und S. 93 heisst es gar, dass sie sich nicht überzeugen lassen w o l l e n! Das ist ein starkes Stück! Ehrliches Wollen wird man denn doch wohl auf beiden Seiten voraussetzen dürfen! Die Fälle, die am Anhange erzählt werden, bieten den Fachleuten kaum ein Neues! Es wird eine Reihe von Freunden der Prügelstrafe angeführrt und hervorgehoben. dass besonders viele Geistliche (!) für diese Strafart seien. Dänemark mit seinem knapp durchgebrachten Gesetze, unser „Freund" T e d d y im weissen Hause als Anhänger der neunschwänzigen Katze werden angeführt. Die Gegner werden sicher weit entfernt sein, die Abschaffung des Bambus bei den Zopfträgern (S. 89) als Beweismittel in Anspruch zu nehmen und ebensowenig die Ablehnung der Züchtigung seitens des armen Zaren (S. 88). G. bezweifelt, dass der Kulturzustand im Reiche der Knute schon die Reife für Abschaffung der Prügelstrafe aufweise. Sind wir kulturell für die Wiedereinführung der Leibesstrafe rückläufig schon „reif" geworden?

Es ist verfehlt, den Misserfolg der bisherigen Bestrafungen durch Leibesstrafen paralysieren zu wollen. Die abschreckende Wirkung wird keinen nennenswerten Erfolg haben und ich stimme Aschaffenburg (S. 213/214) durchaus bei. Erziehlichen Charakter hätte die Prügelstrafe bei erwachsenen wenigstens nicht. Vergeltung also und die endlich gefundene Gleichung zwischen Verbrechen und Strafe?! Die Stellung zur ganzen Frage ist Temperaments-, Stimmungssache, sie liegt (vergl. S. 33) im Blute! Ein Beweis für einen nennenswerten Finfluss auf die Kriminalität ist nicht erbracht; ja nach prinzipieller Stellung leugnet dieser den Einfluss, glaubt jener an ihn. G. beklagte mit vollem Rechte die zu häufige Anwendung der Freiheitsstrafe. Wenn aber dabei die Gerichte unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes sich der Gefahren der Freiheitsentziehung nicht bewusst wurden oder blieben, ist es etwa ausgeschlossen, dass die Anwendung körperlicher Züchtigung auch ausarte?

„Mit der Abschaffung der Tortur war in Preussen das Schlagen der Gefangenen aufs strengste verboten; nichts war indessen schwerer, als die Inquirenten an diese Vorschrift zu gewöhnen. Nur die äusserste Strenge und öftere, zum Teil harte Bestrafungen der inquirierenden Richter konnte sie nach und nach zu pflichtmässiger Befolgung derselben vermögen!" (v. Arnim). —

Wenn endlich G. noch die Entmannung als richtige Strafe für gewisse Verbrechen gegen die Sittlichkeit (S. 90) kommen sieht und bemerkt, dass er auch hier über Zustimmung von Geistlichen (!) und Gefangenen (!) verfüge, so gestehe ich, dass ich Niemanden bis

heute kennen lernte, der diese ungeheuerliche Strafart wünschte oder kommen sieht. —

Fliegenschmidt, Oslebshausen b. Bremen.

Aschaffenburg, Dr. G., Prof. in Köln, **Das Verbrechen und seine Bekämpfung.** Zweite verbesserte Aufl. Heidelberg, Winter, 1906. 277 S. (gegen 241 der ersten Aufl.) — Das Buch hat nach seinem Erscheinen 1903, wie nicht anders zu erwarten war, grosses Aufsehen erregt, vielen Beifall und vielen Widerspruch gefunden. Auch unsere „Blätter" haben im 38. Band S. 40 f. über den Inhalt wie über die Tendenz des Buches sich bereits geäussert und ist nur noch Weniges beizufügen. Der Herr Verfasser hat sich durch die vortreffliche, bereits gewürdigte Verarbeitung des kriminalstatistischen Materials, das jetzt zum Teil die jüngsten Zahlen der Statistik bietet, grosses Verdienst erworben und die bezüglichen Ergebnisse werden fortan in der einschlägigen Literatur gewiss stets mit gebührendem Dank verwertet und zitiert werden. Im übrigen ist und bleibt der Verfasser nach wie vor ein überzeugter Anhänger der Deterministischen Schule, der daran festhält, dass unsere derzeitige Strafrechtspflege ganz auf falschen Wegen wandle und auf durchaus veralteten, von der wissenschaftlichen Forschung der Neuzeit überholten Anschauungen und Begriffen beruhe, dass es insbesondere keine menschliche Willensfreiheit, also auch keine individuelle Verantwortlichkeit gebe, keine persönliche Verschuldung, dass von Sühne wie Vergeltung keine Rede mehr sein dürfe, dass die Aufgabe des Staates und der Gesellschaft gegenüber den Verbrechern lediglich in der Verhütung ihrer Wiederholung, im Schutz gegen fernere Angriffe bestehe. Die Freiheitsentziehung sei wesentlich nur als eine Sicherungshaft anzuwenden und zwar „auf unbestimmte Zeit" (Abschaffung des gerichtlichen Strafmasses). Die Liszt'sche Schule hat ihre volle Freude an dem Werk des Herrn Prof. Aschaffenburg, während von anderer Seite mit bombenfesten Gründen für die bewährten, von der Vernunft und der Erfahrung bestätigten Grundprinzipien unserer derzeitigen Strafrechtspflege eingetreten wird. So dürfte dem Herrn Verfasser auch die entschieden ablehnende Stellungnahme der hochangesehenen Rhein.-Westf.-Gefängnisgesellschaft gegen die neuen deterministischen Strafrechtsdogmen nicht unbekannt sein. (vgl. 77. Jahresbericht S. 17 ff. S. 70 ff). Für die Strafvollzugsbeamten aber ist es eine geradezu vitale Frage: „Was sollen wir mit Gefangenen anfangen die wir lediglich als bemitleidenswerte Opfer einer unbezwinglichen Naturanlage oder einer unwiderstehlichen Beeinflussung durch ungünstige äussere Verhältnisse betrachten müssen, mit Gefangenen, die uns ins Gesicht sagen dürfen: Nicht wir sind schuldig an unseren Taten, sondern eine fluchwürdige Natur; nicht wir haben uns zu schämen und zu bereuen, sondern die Gesellschaft, in der wir zu leben gezwungen waren? Und wie kann man noch von einem Gewissen reden, wo die Ueberzeugung besteht, dass keine persönliche Schuld es belastet? Jedenfalls blieben bei der Annahme der Willensunfreiheit die Vorwürfe des Gewissens eine rätselhafte Erscheinung. Und wo soll die Besserung einsetzen oder eingreifen, wenn kein Schuldbewusstsein mehr vorliegt? Die sanguinischen Hoffnungen, welche A. S. 258 ff an den Vollzug einer zeitlich unbestimmten Sicherungshaft in recht schönen Worten zu

knüpfen sucht, würden niemals sich erfüllen. — Schliesslich machen wir noch auf eine ausgezeichnete rechtsphilosophische Studie aufmerksam, die unlängst 1905 bei Herder in Freiburg erschienen ist mit dem Titel: „Die Grundbegriffe des Strafrechts". Der Verfasser P. V. Cathrein ist ein Jesuite, aber ein geistreicher Kopf und der Umstand, dass er zufällig ein Jesuite ist, darf niemand abschrecken, die Schrift zu lesen. Es wird darin mit vernichtender Logik die Haltlosigkeit und Gefährlichkeit der deterministischen Lehre dargetan und die Realität des freien Willens über jeden Zweifel erhoben. — Aus der Cathrein'schen Schrift könnte Herr Prof. Aschaffenburg auch sich überzeugen, wie unrecht er dem grossen Kirchenlehrer Augustinus tut, wenn er S. 209 denselben für seine Meinung anruft und behauptet, Augustinus habe ebenfalls „den freien Willen" geleugnet. Dass Luther den freien Willen leugnete, hat seinen Grund in der Lehre der Reformatoren von der Erbsünde und ihren Folgen, sowie von der Rechtfertigung der Menschen durch den Glauben allein. *Krauss.*

Bruck, Felix Fried. Dr. **Noch einmal die Deportation und Deutsch-Südwestafrika.** Breslau, Marcus, 1906. 25 S. (Siehe „Blätter f. Gef.-K." Band 35. S. 498.)

Nochmals erhebt der Herr Verfasser in dieser kleinen Schrift seine Stimme für eine möglichst baldige Verwirklichung seines bekannten Projektes, aus welchem „seine Gegner ein Zerrbild gemacht" hätten. Die Broschüre bespricht zunächst die Entwickelung der Deportationsfrage im Deutschen Reich. Im gegenwärtigen Stadium bestreite man nur noch ausnahmsweise die Berechtigung der Strafverschickung, während andere nur mehr die Möglichkeit der Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten bezweifeln, welche der praktischen Durchführung dieser Strafart insbesondere gerade in unserem Südwestafrika sich entgegenstellen könnten und würden. Bruck hat für diese Kolonie „Das Gros" der Verbrecher im Auge, das sich „erfahrungsmässig nicht aus schlechten, sondern aus willensschwachen Menschen" zusammensetze, „die nur unter Anleitung und Aufsicht den schweren Kampf ums Dasein, ohne zu delinquieren, bestehen können". Dieses „Gros" s. z. s. „harmloser" (?) Verbrecher müsste nach Brucks Meinung „der Kolonialverwaltung sowie auch den freien Ansiedlern in Deutsch-Südwestafrika als billige und brauchbare Arbeitskräfte willkommen sein". Die „gefährlichen" Elemente und solche die in der afrikanischen Kolonie „von neuem schwere Verbrechen oder Fluchtversuche" begingen, könnte man auf einer abgelegenen deutschen Südseeinsel festhalten, von der ein Entkommen unmöglich wäre. Und wenn die Deportierten in Südwestafrika zuerst als Strafe ihre „Pionierdienste" geleistet hätten, dann wäre ihnen in einem, von den intakten Ansiedlern abgegrenzten Territorium die Möglichkeit zu bieten, sich als freie Leute selbst ein Heim zu gründen. In zwei weiteren Abschnitten beleuchtet der Verfasser nochmals unter den bekannten Gesichtspunkten die reformatorische Bedeutung der Deportation für unsere gesamte Strafrechtspflege und speziell für das geltende Strafensystem und dessen Vollzug, und schliesslich den immensen kolonisatorischen Wert dieses Strafmittels für das weite Gebiet, wo schon seit mehr als einem Jahr unsere deutschen Söhne kämpfen und bluten. Trotz allen gewichtigen Argumenten

dürfte aber die Besorgnis des so überzeugten Herrn Verfassers nicht ganz unbegründet sein, „dass das Reichsjustizamt dem rationellsten aller bisher bekannten Strafmittel bei der geplanten Reform unseres Strafrechts nicht gerecht wird.“ Nach meiner Ansicht wäre es gewiss sehr zu beklagen, wenn die wohlgemeinten Bestrebungen des Herrn Verfassers als verlorene Liebesmühe sich erweisen würden.

Krauss.

Die Fortsetzung der bedeutsamen sozialpolitischen Kundgebung, als welche vor 2 Jahren die grossangelegte und verdienstvolle Arbeit des Herrn Dr. Heinrich Reicher: **„die Fürsorge für die verwahrloste Jugend“** allerorts begrüsst wurde, ist erschienen — Wien 1906. Manz'sche K. und K. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

In dem mir vorliegenden **zweiten Teil** seines Werkes behandelt der Verfasser: **„Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalt in Oesterreich“.**

Es ist ein ausserordentlich reiches Material, das in dem Werke gesammelt und mit ebensoviel Umsicht als Geschick besprochen ist; die Anordnung des Stoffes ist zweckmässig und übersichtlich.

Der zweite Teil zerfällt in sechs Abschnitte. Ein allgemeiner Teil befasst sich mit dem „Begriff und den Ursachen der Verwahrlosung“, während die folgenden Abschnitte *de lege lata* und *de lege ferenda* die privat- und öffentlich-rechtlichen Grundlagen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend, das System der Massnahmen zum Schutze gegen drohende Verwahrlosung und zur Bekämpfung der tatsächlichen Verwahrlosung, die Privatwohltätigkeit im Dienste der Fürsorge für die verwahrloste Jugend und die Statistik der Verwahrlosung in Oesterreich besprechen. In einem Schlusskapitel folgt sodann die Nutzanwendung und mit einem reichen, 56 Nummern umfassenden Anhang endlich schliesst der zweite Teil mit einer Fülle hochinteressanter Einzelheiten.

Die hochgespannten Erwartungen, welche man nach Erscheinen des I. Teils des Dr. Reicher'schen Werkes an die Fortsetzung desselben knüpfen durfte, hat der Herr Verfasser in vollstem Masse erfüllt und ich zweifle nicht daran, dass die ausnahmlos günstige Beurteilung, welche der erste Teil des Werkes in allen einschlägigen Kreisen erfahren hat, sicherlich auch dem zweiten Teil nicht fehlen wird.

Möge auch der vorliegende Band eine reiche Fundgrube für jeden bilden, dem, gleich dem Verfasser, das Wohl der Jugend am Herzen liegt und der sich mit dem Jugendschutz amtlich oder charitativ befasst!

Dem Verfasser aber, welcher den gewaltigen Stoff bearbeitete, mit seiner reichen Erfahrung durchtränkte und der — das darf wohl ohne Widerspruch behauptet werden — z. Zt. als einer der grössten Kenner des in Frage stehenden Gebietes angesehen werden kann, gebührt auch für seine neue, fleissige und erfolgversprechende Leistung, welcher die weiteste Verbreitung zu wünschen ist, aufrichtiger Dank.

Freiburg i./Br. 1906. *Kopp.*

Treu, **Strafjustiz, Strafvollzug und Deportation.** Leipzig 1905. Felix Dietrich.

Der Verfasser dieser durch die Schriftleitung zur Besprechung mir übersandten Abhandlung hat vor einiger Zeit mittelst der um-

fangreicheren Schrift „Der Bankrott des modernen Strafvollzuges“ einige Staubwolken aufgewirbelt. Auch im letzten oder vorletzten Jahrgang der Zeitschrift „Der Thürmer“ las ich einen Aufsatz von ihm über den Strafvollzug. Diesen Gegenstand erledigt er in dem obengenannten Hefte nach einem, sich mit scharfen, aber treffenden Worten gegen die Unterschätzung der Strafrechtspflege bei den Richtern und gegen deren Unkenntnis in Sachen des Strafvollzuges sich wendenden Teile auf einigen Seiten. Er begnügt sich mit abgerissenen Bemerkungen über Rückfälligkeit, Unzulänglichkeit der Einzelhaft und Tyrannei der Hausordnung und geht in dem die Hälfte des zwei Bogen starken Büchelchens ausmachenden dritten Abschnitte mit engem Anschlusse an Bruck auf die Deportation über. Will Bruck sie auch auf Zeit zulassen, so Treu nur als lebenslängliche (S 21), und zwar an Stelle aller Freiheitsstrafen von mehr als zweijähriger Dauer sowie, wenn der Angeklagte bereits mehr als drei Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahre verbüsst hat (S 20). Er muss also mindestens viermal über 12 Monate, kann aber sonst beliebig oft gesessen haben, während die vielleicht überhaupt erste Freiheitsstrafe, wenn mehr als zwei Jahre betragend, sofort durch Deportation ersetzt werden soll. Das scheint mir kein rechtes Verhältnis. Treu denkt sich die Deportation insbesondere als die rechte Strafe für die als unverbesserlich Bezeichneten, namentlich um sie vor der vorgeschlagenen, von ihm hart verurteilten lebenslänglichen Einsperrung zu bewahren. Er selbst verwirft im Uebrigen die Unverbesserlichkeit (S. 16). Den Schluss bilden Auseinandersetzungen über Aus- und Durchführung der Deportation, deren Gelingen allerdings besondere Tüchtigkeit der Beamten in den Kolonien und weitreichende Machtbefugnisse des Gouverneurs zur wesentlichen Voraussetzung habe (S. 24).

Treu bringt manches Richtige, aber keine neuen, noch weniger grosse Gedanken oder Gesichtspunkte. Strafjustiz und Strafvollzug sind zwar dem Titel nach der Deportation gleichgestellte Teile, in Wahrheit aber nur die Einleitung. Was Treu über die Deportation sagt, mag ihre Anhänger bestärken, wird ihr aber solche kaum gewinnen. Wenigstens bin ich für meine Person auf nichts gestossen was mehr Ueberzeugungskraft besässe und Bedenken zu zerstreuen geeigneter ware, als was man sonst gehört oder gelesen hat. Der Schwebezustand, in dem die Frage der Deportation sich befindet, wird daher auch nach diesem Vorstosse zu ihren Gunsten bleiben. Die sehr entschiedene Abneigung der Ansiedler der verschiedensten Schutzgebiete gegen die Strafverschickung, eine Abneigung, die um so bemerkenswerter ist, als ihnen ja unter Umständen die vielfach sehr vermissten und nur mit grossen Kosten zu beschaffende Arbeitskräfte zugeführt werden sollen, hebt sogar eher das Gleichgewicht zu Ungunsten der Deportation auf.

In einer bald nach Brucks Angriff auf mich in Bd. 38 S. 241 geschriebenen und in Band 39 S. 407 erschienenen Entgegnung möge nach gelesen werden, was ich über die Deportation noch zu sagen habe, da ich das meiste wiederholen würde und, wie bemerkt, Treu der Hauptsache nach auf Brucks Pfaden wandelt, sodass, was von diesem, fast allenthalben auch von ihm gilt.

Dr. Gennat.

„Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M.“, unternommen im Auftrage der „Zentrale für

private Fürsorge“ von Dr. Othmar Spann. Dresden 1905, O. V. Böhmert. 178 S. und 23 Tabellen (zweiter Band der von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. veröffentlichten Abhandlungen über „Probleme der Fürsorge“).

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt die Eigenschaften der Unehelichkeit in Frankfurt a. M. statistisch zu untersuchen und bringt hierüber vier Abhandlungen, in deren erster er eine Voruntersuchung zur methodischen Orientierung und insbesondere über den Begriff der Unehelichkeit anstellt, während er in der zweiten Abhandlung die Unehelichen militärpflichtigen Alters, in der dritten die Unehelichen schulpflichtigen Alters und in der vierten die unehelichen Geburten behandelt. Spann erfasst die „Unehelichkeits-Erscheinung“, wie er die ausereheliche Fortpflanzung nennt, begrifflich von einer zweifachen Seite, einmal in ihrem „spezifischen Wesen“, ihrer Bedingtheit, wobei er den Wesensbegriff der Unehelichkeit als durch den Begriff der Liebe überhaupt unter dem grösseren Vorherrschen rein sinnlicher Momente konstituiert bezeichnet, und zum Andern in ihrer „funktionellen“ Bedeutung für den sozialen Körper als Ganzes. Die Unehelichkeit in funktioneller Hinsicht nennt er jene Art der Bevölkerungserneuerung, bei welcher — im Gegensatz zur Ehelichkeit (Familie) — die körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklungsbedingungen nicht in funktionell hinreichendem Masse dargeboten werden, mit der also ihrem Begriffe nach eine Degeneration im sozialen Körper verbunden ist, und unterscheidet sie dadurch von der bloss formalen Unehelichkeit, die nur durch das Merkmal des Fehlens einer rechtsgültigen Heirat bezeichnet ist.

Mit Recht wird gegen diese Begriffsbestimmung von Harms (Beilage z. Allgem. Zeitung 1905 No. 235/36) eingewendet, dass sie dem allgemeinen Sprachgebrauch widerspricht, dass zum Wesen einer sozialen Erscheinung ohne Weiteres auch ihre Beziehung zum sozialen Ganzen gehört.

Spann unterscheidet verschiedene Grade der funktionellen Unehelichkeit, die als Zwischenformen zwischen Ehelichkeit und Unehelichkeit erscheinen und wegen der verschiedenen Erziehungs- und Entwickelungsbedingungen, unter denen, die zu den betr. Gruppen gehörigen unehelichen Kinder stehen, recht verschiedenes soziales Verhalten z. B. in bezug auf Kriminalität, Berufsgliederung, Bildung usw. zeigen.

Als typische Form der funktionellen Unehelichkeit wird die Gemeinschaft von Mutter und Kind bezeichnet, wenn das Kind unter der unmittelbaren Obhut der alleinstehenden unehelichen Mutter heranwächst. Bei Verwaisung des Kindes tritt an deren Stelle die Anstaltserziehung, die öffentliche Waisenpflege. Dann kommt die Pflegefamilie, wenn das Kind in fremde oder halbfremde Familien kommt, die zusammengesetzte Familie, wenn die Mutter mit dem Kinde in die Familie eines Verwandten übergeht, die Stiefvaterfamilie, wenn die Mutter einen anderen Mann als den Vater ihres Kindes heiratet, die Stiefmutterfamilie, wenn der Vater des Kindes eine andere Frau als dessen Mutter heirat

Das Ziel des Verfassers ist, die „sozialen Funktionswerte“ dieser einzelnen Gruppen mittels der statistischen Beschreibung ihrer quantitativen Verhältnisse und qualitativen Eigenschaften zu bestimmen.

Die Abhandlung über die Unehelichen militärpflichtigen Alters (115 Seiten mit 14 Tabellen) enthält eine Untersuchung der

Digitized by

Frankfurter Militär-Stammrolle über die 12 Musterungsjahrgänge 1870—1881. Es sind 2120 Uneheliche, davon 632 in Frankfurt, 1488 auswärts Geborene. Von den 632 Frankfurtern sind 579 unbestraft, 53 bestraft; von den 1488 Auswärtigen sind 1352 unbestraft, 136 bestraft. Spann untersucht nun an der Hand seines Tabellenwerkes in eingehender Weise bei dieser Beobachtungsmasse die Fragen der Dezimierung der Unehelichen, der Tauglichkeitsverhältnisse, der Berufsverhältnisse, der Kriminalitätsverhältnisse und der Bildungsverhältnisse.

Wir müssen uns hier darauf beschränken, einige seiner hauptsächlichsten Ergebnisse hervorzuheben:

1. Von 1000 ehelich geborenen Knaben traten 660,5 in das 20. Lebensjahr, von 1000 unehelichen Knaben nur 181,5.
2. Ein reichliches Drittel dieser Unehelichen ist in einer Stiefvaterfamilie aufgewachsen. Von den Uebrigen sind etwa $^1/_3$ Waisen und etwa $^2/_3$ solche, deren Mütter unverehelicht am Leben bleiben (eigentliche Unehelichkeit).
3. Ungefähr die Hälfte der am Leben bleibenden unehelichen Mütter verehelicht sich mit anderen Männern, als den natürlichen Vätern ihrer Kinder und zwar im Allgemeinen nur wenige Jahre nach der unehelichen Niederkunft.
4. Die Stiefvaterfamilie kommt sowohl hinsichtlich der Darbietung der körperlichen als auch der geistigen Entwickelung der normalen Leistung der normalen ehelichen Familie innerhalb ihrer gesellschaftlichen Sphäre wesentlich gleich.
5. Die eigentlichen Unehelichen, deren Mütter am Leben und unverehelicht bleiben, zeigen sowohl in körperlicher Hinsicht, wie in Hinsicht auf ihre Berufsbildung ein beträchtliches Mass von Degeneration, wogegen die unehelichen Waisen in dieser Hinsicht eine Mittelstellung zwischen den eigentlichen Unehelichen und den Stiefkindern einnehmen.
6. Kriminalität. Die Unehelichen sind im Gesamtdurchschnitt aller Gruppen in wesentlich höherem Grade kriminell, als die Ehelichen. Von den Unehelichen sind 10,9 % bestraft, von den Ehelichen 7,7 %, dabei haben Erstere wesentlich längere Strafregister. Bei den Uebertretungen — mit Ausnahme von Bettel und Landstreicherei — ist die Zahl der bestraften Ehelichen grösser als die der Unehelichen.
7. Die höhere Kriminalität der Unehelichen ist wesentlich als eine Funktion ihrer mangelhaften Berufsausbildung, speziell ihres hohen Gehaltes an ungelernten Arbeitern.
8. Die unehelichen Stiefkinder sind wesentlich weniger kriminell, als die Gruppen der Nichtstiefkinder.

Das Material zu den in der dritten Abhandlung an der Hand von acht Tabellen untersuchten Unehelichen schulpflichtigen Alters erhielt Spann dadurch, dass private Zähler bei den Müttern, Pflegeeltern etc. der Unehelichen, deren Adressen die Rektoren der Volksschulen anzugeben hatten, die nötigen Erhebungen vornahmen und das Ergebnis in eine Zählkarte mit 26 Fragen (über die persönlichen Verhältnisse, die Konstitution, die geistigen Anlagen, Fortschritt, Fleiss, sittliche Mängel, Schulbesuch etc.) eintrugen. Bezüglich der Fragen nach Konstitution, Leistungen, Verhalten in der Schule u. dergl. erfolgte die Ausfüllung der Zählkarten durch das Lehrerpersonal

Digitized by Google

Es sind also private Erhebungen von nicht unbezweifelter Zuverlässigkeit Spann glaubt annehmen zu dürfen, dass die Unvollständigkeit des Materiales, die er selbst zugibt, zumeist jene Fälle von Unehelichkeit betrifft, in welchen bessere Verhältnisse zu vermuten sind.

Die Beobachtungsmasse besteht aus 653 unehelichen Kindern, von denen 580 eigentlich (funktionell) unehelich, und 73 nur formell unehelich sind (nämlich 30, deren Eltern im Konkubinat leben und 43 voreheliche, nicht legitimierte Kinder). Die Unehelichen der Stiefvaterfamilie machen fast $\frac{1}{9}$ der Masse aus.

Wir können hier nicht auf die interessanten Untersuchungen des Verfassers eingehen, aber wir müssen Harms a. a. O. Recht geben, der vor unvorsichtigen Schlussfolgerungen auf Grund des kleinen und unvollkommenen Beobachtungsmateriales warnt, bes. wenn der Verfasser bei Gegenüberstellung der Konstitutionsverhältnisse der ehelichen und unehelichen Kinder zu dem Schluss kommen zu dürfen glaubt, dass bei den Unehelichen in körperlicher Hinsicht zwar die Rasse eine bessere, die sozialen Verhältnisse aber wesentlich schlechter seien.

Die vierte Abhandlung betrifft die unehelichen Geburten. Das Material bilden die Geburtenkarten des Frankfurter statistischen Amtes über die unehelich Geborenen in den Jahren 1890—1903, an Zahl 11526. Die Merkmale, die auf Grund des gegebenen Materiales erfassbar waren, sind neben dem Geburtsdatum und dem Geschlecht: 1. Das Datum der unmittelbar nach der Geburt erfolgenden Anerkennung der Vaterschaft seitens des unehelichen Vaters, als wichtiges Zeichen dafür, „ob das mit dem Geschlechtsumgang begründete Verhältnis von beiden unehelichen Gatten als ein wirklich stabiles, voreheliches gedacht ist". 2. Der Beruf der unehelichen Mutter 3. Der Niederkunftsort derselben.

Die Ergebnisse, zu denen der Verfasser auf Grund seiner Statistik kommt, sind im Wesentlichen:

1. Je höher die soziale Schicht ist, welcher die Berufsgruppen angehören, um so geringer ist der Prozentsatz jener unehelichen Geburten, bei welchen die Vaterschaft anerkannt wird.
2. Der ausserehelliche Umgang ist in den höheren sozialen Schichten meist ein leichtfertigerer als in den niederen.
3. Der Niederkunftsort derjenigen, deren Kinder von den Vätern anerkannt wurden, ist im Allgemeinen günstiger, als der Niederkunftsort derjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist.
4. Der Niederkunftsort ist um so günstiger, je finanziell leistungsfähiger die Mutter, hauptsächlich ihrem Berufe zufolge ist.
5. Der Niederkunftsort ist um so günstiger, je mehr Rückhalt die Mutter ihrem Berufe zufolge an ihrer eigenen Familie haben kann.
6. **Der Einfluss der Vaterschaftsanerkennung auf den Niederkunftsort ist um so kleiner, je günstiger die beruflichen Verhältnisse der Mutter in den beiden Beziehungen (4. und 5.) sind.**
7. **Die in öffentlichen Anstalten Geborenen weisen weniger Vaterschaftsanerkennungen auf, als die in privaten Anstalten Geborenen, und diese wieder weniger, als die in privaten Wohnungen Geborenen.**

Die Arbeit des Verfassers — „eine äusserst fleissige und mühevolle Arbeit" nennt sie Hans Gross in einer Besprechung in seinem Archiv Bd. 22 Heft 1 S. 88 — hat für die statistische Forschung auf einem überaus wichtigen Gebiete neue Wege betreten. Das Material

Digitized by Google

ist meist zu klein und teilweise zu wenig verlässig, um sichere Schlüsse darauf zu bauen, aber die Anregung zur Fortsetzung der Arbeit auf weiterer Grundlage verdient alle Anerkennung und wird hoffentlich nicht vergeblich sein.

Nürnberg. *Michal.*

Der politische Verbrecher und seine Gefängnishaft von R. Stade. Leipzig, Dörfling und Franke 1905. 104 S. 2 M.

Das Buch, welches etwas breit gehalten und der grossen Perioden wegen nicht immer leicht zu lesen ist, befasst sich zunächst mit der Feststellung des Begriffs des politischen Verbrechers. Die Untersuchung führt den Verfasser zu dem Ergebnis, dass man zwar von einem „politischen Verbrecher" als einem geschichtlich gegebenen besonderen kriminellen Typus reden könne, dass der politische Verbrecher aber keine ethische Sondererscheinung sei, kein besonderer nach ganz neuen Grundsätzen einzuschätzender Typus innerhalb der menschlichen Ausschreitungen. Zum Nachweis hierfür werden die angeblichen Unterscheidungsmerkmale des politischen Verbrechers als, Selbstlosigkeit, Ueberspannung der Leidenschaft, Ehrenhaftigkeit u. a. teilweise mit feinem psychologischem Verständnis in ihrer Haltlosigkeit dargetan. — Im zweiten Teil zieht der Verfasser die Konsequenz seiner Ueberzeugung: Da es für das Strafgesetz kein politisches Verbrechen gibt, kann auch der Strafvollzug ein solches nicht berücksichtigen. In diesem Abschnitt geht der Verfasser noch über sein Thema hinaus und erörtert eingehend die Reformbedürftigkeit des Strafvollzugs an Affektverbrechern im Gegensatz zu Gewohnheitsverbrechern, sowie die Schwierigkeiten, die der Gewährung von Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung bei der ersteren Gruppe entgegenstehen. Hierdurch erhält das an sich interessante Buch noch einen besonderen Anreiz für jeden, der sich mit der Reformbewegung auf strafrechtlichem Gebiet beschäftigt. *v. E.*

Grundriss des deutschen Verbrechensbekämpfungsrechtes. Besonderer Teil von Dr. A. Thomsen. Berlin, Struppe und Winkler. 104 S. 1 M. Der Verfasser ist in des Grundrisses früher erschienenem allgemeinen Teil dafür eingetreten, dass das „System des Strafrechtes" sich zu einem „System des Verbrechensbekämpfungsrechtes" umbilden bezw. erweitern müsse. In diesem besonderen Teil analysiert er wie das Verbrechen in dem Reichsstrafgesetzbuch, namentlich aber in den sogenannten strafrechtlichen Nebengesetzen bekämpft und nicht blos bestraft wird. *v. E.*

Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Von Dr. Klunker und Dr. Spann. Dresden 1905 O. N. Böhmert 31 S.

Die Schrift ist im Auftrag der Zentrale für private Fürsorge und des Vereins für Kinderschutz Frankfurt a. M für den internationalen Kongress in Lüttich ausgearbeitet. Nach eingehenden statistischen mit Farbentafeln veraugenscheinlichten Nachweisungen über die Menge der unehlichen Bevölkerung über die Sterblichkeit, die Pflege, die Erziehung und Entwickelung der unehlichen Kinder und die sozialen Verhältnisse der Eltern etc. folgt eine Darstellung des aus dem Material sich ergebenden Fürsorge-Problems. In diesem

Digitized by Google

Abschnitt suchen die Verfasser nachzuweisen, dass ein öffentliches Eingreifen zu Gunsten der nicht allzugrossen Zahl der unehlichen Kinder möglich und nötig ist, dass die jetzige Einrichtung der Einzelvormundschaft, insbesondere die der unehlichen Mütter sich nicht bewährt hat und dass deshalb eine Berufsvormundschaft nötig falle, welche die Erziehung des Kindes überwachen und leiten soll. Nur überwachen und leiten, denn die eigentliche Erziehung des Kindes soll stets innerhalb der Familie liegen und bleiben.

Der Richterstand und die sozialen Aufgaben der Gegenwart. Von Amtsrichter Dr. Ernst Goldmann. Berlin, O. Liebmann. 50 S. 70 Pf.

Von einem edeln Geist durchweht behandelt das Buch, welches einen Vortrag des Verfassers von einem Juristenabend widergibt, die gewaltige Bedeutung der sozialen Bewegung und die Notwendigkeit der Mitarbeit aller Berufsklassen auf diesem Gebiet. Er macht sich hievon ausgehend in erster Linie zur Aufgabe darauf hinzuweisen, dass der Richterstand dieser zwingenden Pflicht, durch freiwillige Uebernahme sozialer Aufgaben an der Wiederherstellung des sozialen Friedens mitzuarbeiten, nicht in wünschenswertem Masse genügt. Zugleich aber mit der Lösung dieser Aufgabe beleuchtet das Buch eine Reihe von Gesichtspunkten, die für jeden, der sich mit der Schutzfürsorge beschäftigt, praktische Anregungen bieten. Ich habe das Buch mit wachsendem Interesse gelesen und bin überzeugt, dass es jedem so ergehen wird, der es in die Hand nimmt. *v. E.*

Die Verwahrlosung des Kindes und das geltende Recht. Vortrag gehalten in der Versammlung der Oesterreichischen Gesellschaft für Kinderforschung in Wien von Dr. Heinrich Reicher. Langensalza, Hermann Bayer und Söhne. 32 S. 50 Pf.

Die Schrift stellt sich zur Aufgabe zu untersuchen, auf welche Gründe die Entartung eines normalen Kindes durch Verwahrlosung zurückzuführen ist, dessen Kräfte durch eine entsprechende Erziehung zur vollen Entwickelung gebracht werden können. Wenn es auch in erster Linie nur die Ursachen der Verwahrlosung behandelt, welche das geltende österreichische Recht berücksichtigt, nämlich den Missbrauch der elterlichen Gewalt und die Vernachlässigung der Erziehungspflichten, so werden doch auch die ebenfalls in Betracht kommenden Ursachen sozialer Natur mit in Betracht gezogen. Aus diesem Grunde und wegen der ausführlichen Heranziehung der ausserösterreichischen Kinderschutzgesetzgebung ist das Buch auch für uns Deutsche lesenswert.

Digitized by Google

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

1906. Aprilheft.

Die weitere Verhandlung über die Verantwortlichkeit richterlicher und nichtrichterlicher Beamter füllt die **Märzsitzung** der Gesellschaft aus. Ein Rechtslehrer aus Grenoble, verteidigt in seinem zur Verlesung gebrachten Referat den Schutz der Beamten als Preis (rançon) ihrer doch so wünschenswerten amtlichen Initiative. Immerhin möchte er die Verfolgung der Beamten gegenüber den gegenwärtigen Regeln formell erleichtert, dafür leichtfertige und verläumderische Angriffe durch hohe Schadenersatzbemessung bedroht sehen. Der Staatsanwalt Leloir macht im Verlaufe eines längeren Vortrages auf das Unzulängliche des letzteren Behelfes aufmerksam; die Mehrzahl der Ehrabschneider sei zahlungsunfähig, und auch die Kriminalstrafe des Verläumders wird da versagen, wo Verurteilte, gleichsam als letztes Rechtsmittel, einen Strafantrag gegen ihre Richter stellen, da eine strafbare Absicht hierbei nicht angenommen werden könne. Gerade von dieser Seite aber sei eine Hochflut von Anklagen im Falle der Erleichterung zu gewärtigen. Im übrigen wird ziemlich allgemein zugestanden, dass die geltenden Bestimmungen der Verbesserung bedürfen, sowohl auf zivilrechtlichem Gebiete, wo der Staat sich der Haftpflicht für Versehen seiner Arbeiter dadurch entzieht, dass er diese Arbeiter als Beamte qualifiziert, als auch auf strafrechtlichem, wo ein eigentümliches Ueberbleibsel älterer Gesetzgebung noch heute Generalen, Präfekten und sogar Bischöfen prozessuale Sonderrechte bei ausseramtlichen Nachlässen einräumt. Zum Schluss berichtet Herr Eisenmann über die einschlägigen deutschen Bestimmungen.

Die Loi Bérenger von 1891 über die **Strafaussetzung** lässt jede ausgesetzte Strafe im Bewährungsfalle 5 Jahre nach dem Urteil erlöschen, das ältere Institut der Rehabilitation auf Antrag tritt 3 Jahre nach verbüsster Strafe und zwar nur nach wirklich verbüsster Strafe ein. So kann nun von zwei zu 6 Monaten verurteilten Komplizen der Unwürdigere wirklich bestrafte nach $3^1/_2$ Jahr die Streichung der Strafe im Strafregister beantragen, während der „bedingt begnadigte" $1^1/_2$ Jahr länger auf die Rehabilitation (die dann allerdings von Gesetzes wegen eintritt) warten muss. Ein Gesetzentwurf will diese Anomalie beseitigen. der vorliegende Aufsatz von Rafael Rougier verteidigt sie mittels des Gedankens, dass die längere Wartezeit eine billige Kompensation der Strafentbindung sei. Aber die Wartezeit ist kein gesetzliches Strafübel.

Aus Anlass der Weltausstellung in St. Louis hat die Stadt Newyork eine Geschichte und Uebersicht ihrer Wohltätigkeitsanstalten herausgegeben und in Syrakus im Staate Newyork ein Kongress für Wohltätigkeit und Korrektion stattgefunden.

Poudhomme beschreibt die **Gerichtsorganisation des französischen Kongogebiets.**

Die **Chronique Iudiciaire** bringt wieder einige Nachklänge der kirchenpolitischen Wirren, eine Erörterung darüber, ob die relégation (Zwangsansiedlung) Strafe sei oder nicht sei, und anderes.

Das **Comité de Défense** hat sich in 2 Sitzungen mit der Frage der relativen und absoluten **Strafunmündigkeitsgrenze** befasst.

Digitized by Google

Sowohl die parlamentarisch schwebende Verlegung der oberen Grenze vom 16. auf das 18. Jahr als auch die Schaffung einer gesetzlichen vollen Immunität begegnet noch Bedenken, sogar unter den Freunden des Jugendschutzes. Im übrigen wird für die untere Grenze neben dem 12. das 10. und das 7. Jahr vorgeschlagen. „Mehrere Redner halten dafür, dass die bestehende Gesetzeslage bei besonnener Praxis der projektierten Neuerungen, insbesondere den aus Erziehern, Juristen und Damen zu bildenden Conseils de tutelle (nicht Jugend gerichten!) vorzuziehen sei. Aus dem übrigen Inhalt des Heftes ist zu vermerken, dass ein vom Ministerium des Innern errichteter Ausschuss für Gefängnishygiene die Konzentration der tuberkulosen Gefangenen in eine Anstalt befürwortet.

Revue du patronage etc. Die Märzsitzung des Bureaux Central hat sich hauptsächlich wieder mit der **Strafmündigkeit** befasst. Erwähnt und beklagt wird ferner die Gewohnheit, in den Gefängnissen die Fälle durch Anschlag bekannt zu geben in denen die Berufung zu einer Straferhöhung geführt hat. In der Tat ist eine solche Abschreckung wohl nicht einwandfrei.

Von auswärtiger Strafrechtspflege: Das egyptische Strafgesetzbuch von 1904 stellt mit seiner besonderen Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher einen grossen Fortschritt dar. Die Frage des Discernement ist ganz ausgeschaltet, Kindergerichtshöfe sind wie in Amerika geschaffen, übrigens wird körperliche Züchtigung vorzugsweise verhängt.

Der Aufruf der alkohol-abstinenten deutschen Juristen hat in unserem Hefte Aufnahme gefunden.

Mai.

(Sitzung vom 25. April). Eine Reform der Beamtenhaftung nach englischem Muster ist, wie Professor Larnaude ausführt, gar nicht am Platze, da die Grundauffassung von Staat und Staatsamt in England eine von der französischen völlig verschiedene sei. In England keine grundsätzliche, in Frankreich die allerschärfste Trennung zwischen Verwaltung und Justiz: in England der Staat prinzipiell unverantwortlich, die Beamten persönlich haftend, in Frankreich umgekehrt: Der Staat haftet im Prinzip für seine unpersönlich gedachten Werkzeuge. Ob das Handeln der Beamten im Einzelfalle durch die Staatsautorität gedeckt sei, wird gerade im Rahmen des französischen Konfliktsverfahrens mit hervorragender Objektivität geprüft. Darum will der Redner in bezug auf die zivile Haftung das bestehende System erhalten wissen, die Strafverfolgung des Beamten hingegen möchte er und Barthélemy freigeben und über dies gegen Wahlumtriebe besondere Gesetze geschaffen sehen. Demgegenüber wird wiederum das englische System als das auch für die Beamten nützlichste gerühmt, und in scharfem Widerspruch gegen seinen Amtsgenossen Larnaude erklärt Garçon die „Trennung der Gewalten" für eine Errungenschaft von durchaus zweifelhaftem Werte. Zu einer wesentlichen Einigung führt die Verhandlung, an der sich auch Polizeibeamte beteiligen, nicht.

Es folgt ein Aufsatz über Strafvollzug und Gefängniswesen in Ungarn nach einer dem Kongresse dargebotenen, vom Oberstaatsanwalt Megyeri versierten Uebersicht. Der geschichtlichen Darstellung zufolge ist die Entwickelung einer menschlichen Gestaltung des Strafvollzuges durch das österreichische System in

Digitized by

Ungarn arg aufgehalten, durch die magiarische Autonomie sehr gefördert worden bis zu den trefflichen Vollstreckungsgrundsätzen des neuen Strafgesetzbuches.

Zwei bevorstehende Erlasse über die Unterbringung der der elterlichen Gewalt entzogenen und der schwer erziehlichen und verbrecherischen Kinder hat die Regierung dem *Conseil supérieur de l'Assistence publique* zur Begutachtung überwiesen. Der Berichterstatter Brueyre legt Wert darauf, dass die Vormundschaft über solche Kinder prinzipiell bei der Assistence bleibe und nur ihre Ausübung, gleichsam der Niessbrauch, Privatanstalten und -personen unter energischer Aufsicht zu übertragen sei. Im übrigen scheint es hinsichtlich der „*enfants vicieux*" im Wesentlichen bei dem Hergebrachten zu bleiben; für die „*enfants dificiles*" ist ein eigenes pädagogisches System mit Probezeit, Führungsliste *(carnet individuel)*, Spargut, sorgsamer Körperpflege u. s. f. in Aussicht genommen. Von religiöser Erziehung ist nicht die Rede. Körperliche Züchtigung wird strengstens untersagt, dagegen können unleidliche Elemente (eine äusserst praktische und rechtlich äusserst bedenkliche Wendung?) in die *colonie pénitentiaire* abgeschoben werden.

Eine Enquête über **Protektionsunwesen in der richterlichen Laufbahn** ist von der Gazette du Palais unter Richtern veranstaltet worden und hat viel Klagen aber wenig fruchtbare Vorschläge erzeugt.

Aus der **Chronique Iudicinire:** Nach mehreren Erkenntnissen ist ein Arzt auch bei Einklagung seiner Honorarforderungen an das Berufsgeheimnis gebunden. In das Gebiet des bestehenden Kulturkampfes gehört die Frage, wie das geistliche Amtskleid gegenwärtig geschützt sei. Ein solcher Schutz besteht, abgesehen vom Unfugsparagraphen, nicht, bestand übrigens bezüglich der Ordenstrachten auch bisher nicht. Von kriminalpsychologischem Interesse ist höchstens der besondere Fall, bei dem dies hervorgetreten ist: ein Tingeltangel-Besitzer lässt Einladungen mit sittenlosem Bilde durch einen camelot verteilen, den er in Priesterkleidung steckt. Der camelot hat eine empfindliche, ein ihn ohrfeigender Herr eine gelinde Strafe erhalten; beides billigt unsere Zeitschrift, ohne die Frage nach einer Strafbarkeit des Unternehmers aufzuweisen. Mit gutem Recht wird das Vorgehen englischer Richter gegen die Uebergriffe der Presse im Strafprozess gerühmt. Wegen seiner Scheinberichte über einen noch nicht geklärten kriminellen Vorgang ist ein Reporter für Contempt of the Court mit 100 Pfund bestraft worden.

Juni.

In der **Maisitzung** der Gesellschaft wird die aktuelle Frage der syndicats de fonctionnaires (Interessenverbände von Staatsbeamten) im Hinblick auf die mögliche Strafbarkeit einer solchen Koalierung, sowie auf die Gefängnisaufseher erörtert. Professor Barthélemy führt aus, dass ein Verbot, Syndikate zu bilden, nur für die „fonctionnaires a'autorité" bestehe, während die dem Fiskus als Unternehmer dienende Post-, Eisenbahn-, Arsenal-Beamten u. s. f. *de lege lata*, wie Privatangestellte der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels Koalitionsfreiheit haben. Er missbilligt diesen Zustand und verlangt durchgehendes Verbot der für die Einheitlichkeit und Festig-

Digitized by Google

keit der Regierung bedrohlichen Verbände. Befremdlich sind zwei Behauptungen des Berichterstatters über Deutschland. Unsere Post soll noch vor einigen Jahren in Privat-Entreprise gewesen sein, und ein Gesetz gegen den Nepotismus in der Verwaltung soll bei uns bestehen! Befremdlich ist ferner das in der Diskussion von Barthélemy gemachte Zugeständnis, dass alle einer eigenen öffentlichen Befehlsgewalt ermangelnden Beamten, also auch die Räte der Zentralbehörden, den fonctionnaires de gestion zuzurechnen und ihrerseits von der Koalitionsfreiheit nur desswegen ausgeschlossen seien, weil sie nicht landwirtschaftliche, industrielle oder kommerzielle Interessen zu vertreten hätten. Seine hierdurch verwirrte Auffassung wird von zwei Seiten bekämpft. Einerseits wird behauptet, dass die Unterscheidung der Beamtenkategorien hinfällig und das notwendige Allgemein-Verbot der „Synikate" schon jetzt rechtens sei, anderseits wird der „syndicalime mitigé" verteidigt, wonach die Beamten befugt sind und sein sollen, in Verbänden ihre Interessen zu vertreten unter Ausschluss des ungesetzlichen und disziplinwidrigen Vorgehens. Im ganzen ist die Versammlung den Syndikaten der Beamten, die ja allerdings nicht eben harmlos zu sein scheinen, feindlich gesinnt, und, wenn auch beiläufig ein gesetzlicher Schutz der berechtigten Interessen der Staatsdiener empfohlen wird, so gibt doch diese Beratung, verbunden mit der vorigen, den Eindruck, dass in Frankreich die öffentliche Meinung auch der Gebildeten möglichst viel Freiheit gegenüber den Beamten und möglichst wenig Freiheit für die Beamten verlangt. Warum dies? — Nach Herrn Barthélemy deshalb, weil die Regierung zwar demokratisch, die Verwaltung noch monarchisch ist. Vielleicht aber darf man so formulieren: Weil die Traditionen des Beamtentums in den romanischen Ländern noch die napoleonischen, durch den Kant'schen Staatsgedanken nicht beeinflusst sind und die innere Autorität des öffentlichen Dienstes bei dem parlamentarischen Regiment noch abgenommen hat. Uebrigens bringt die Chronique Judiciaire des vorliegenden Heftes wieder Beiträge zur Begründung erweiterter Beamtenhaftung.

Zunächst folgt der Anfang einer Besprechung des **italienischen Entwurfs einer neuen Strafprozessordnung,** welcher „den Bestrebungen des modernen wissenschaftlichen Geistes entspricht und von der Routine ebensoweit wie von verwegener Neuerungssucht entfernt ist." So der Verfasser des Entwurfs, dem der Berichterstatter im Allgemeinen vollen Beifall zollt. Abkürzung der Untersuchung und Schutz der Verteidigung aber auch Schutz gegen unendliche Plaidoyers sei durchgeführt, die Regelung der Zuständigkeit verbessert.

Von den **Lücken der französischen Fürsorgeerziehungsgesetze** handelt der gemeinsame Aufsatz eines (anscheinend ärztlichen) Erziehungsinspektors und eines Professors. Jugendgerichtshöfe, kleine Spezialschulen für schwierige Kinder, medizinisch-pädagogische Anstalten für die „Anormalen" (dieses abscheuliche Wort ist also auch in Frankreich trotz dem Institut einheimisch geworden), Beobachtung verwahrloster Kinder schon vor dem Richterspruch, genauere Vorschritten über die Wirkungen einer richterlichen Aufhebung der vorläufigen Unterbringung und endlich oder vielmehr an erster Stelle: Ermöglichung einer Fürsorgeerziehung ohne Uebertragung der elterlichen Gewalt (weil deren Entziehung das Verfahren gegenwärtig verzögert und oft gescheut wird, oft auch nicht gelingt) sind die Forderungen, in denen sich Theorie und Praxis hier zusammenfinden.

Digitized by

Die Abhandlung **über die Zentralgefängnisse von 1830** wird aus dem Märzhefte fortgesetzt und bringt Mitteilung über Disziplin und Arbeitsbetrieb jener Zeit.

Im **Comité de Défense** wurden besondere Anstalten und zwar colonies correctionelles mit Zellenhaft für Minderjährige die als zurechnungsfähig verurteilt sind, gefordert. Von anderer Seite wird mit Prins und dem Turiner Kongress für Kriminalanthrogologie die Anwendung der Zellenhaft auf Jugendliche heftig befehdet. In der angenommenen Resolution wird sie zeitlich beschränkt.

Es folgt u. a. der Text einer von der Gesellschaft erhobenen Enquête über das gegenwärtige Gefängniswesen.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

von Breitling, Dr., Exzellenz. Kgl. Württ. Ministerpräsident und Staatsminister der Justiz ist in den Ruhestand getreten und erhielt bei diesem Anlass die Brillanten zum Grosskreuz des Kronenordens.

Ausschussmitglieder.

Cruse, Oberregierungsrat, Direktor der Gefangenanstalten in Wolfenbüttel infolge Austritts aus dem Verein anlässlich seiner Zuruhesetzung ausgeschieden.

Marcovich, Oberdirektor der Strafanstalt Carlau bei Graz wurde von S. M. dem Kaiser in die VI. Rangklasse der österreichischen Staatsbeamten befördert.

Vereinsmitglieder.

Preussen.

Versetzt wurde:

Conrad, Lehrer an der Strafanstalt Rendsburg an das Strafgefängnis Breslau.

Sachsen (Königreich).

Ernannt wurde:

Meinig, Inspektor an der Gefangenanstalt Dresden zum Direktor der Gefangenanstalt Bautzen.

Versetzt wurden:

Clauss, Gefangenanstaltsdirektor in Zwickau in gleicher Eigenschaft nach Chemnitz.

Mühlhausen, Gefängnisdirektor in Chemnitz in gleicher Eigenschaft nach Dresden.

Gestorben ist:

Bässler, Strafanstaltsdirektor in Voigtsberg.

Eingetreten.

Freie Stadt Hamburg.

Jahn, Inspektor, Registrator der Direktion der Gefängnisse in Fuhlsbüttel.

Meyer, Vikar, kath. Geistlicher der Gefängnisanstalten in Fuhlsbüttel.

Preussen.

Düsseldorf, Oberstaatsanwaltschaft.
Keferstein, Gefängnisinspektor in Neumünster.
Schiwek, Gefängnisinspektor in Neumünster.

Oesterreich.

Mürau, Männerstrafanstalt.

Digitized by Google

Ausgetreten.

Baden.

Bitzel, Rechtsanwalt in Tauberbischofsheim.

Bayern.

Kroyer, Strafanstaltsdirektor a. D. in München.
Werner, Lehrer a. D. in Speyer.

Elsass-Lothringen.

Weyerts, Gefängnisdirektor a. D. in Colmar.

Hessen.

Krauss, Strafanstaltslehrer in Mainz.

Freie Stadt Lübeck.

Velhagen, Amtsrichter a. D., Rat am Polizeiamt und Dezernent für das Gefängniswesen.

Preussen.

Baudissin, Graf von, Strafanstaltsdirektor a. D. in Brieg.
Bengert, Gefängnis- u. Hospitalgeistlicher in Coblenz.
Bergmann, Oberinspektor am Gerichtsgefängnis in Hannover.
Frömling, Inspektor am Gerichtsgefängnis in Hannover.
Grasshoff, Pfarrer, Strafanstaltsgeistlicher in Brandenburg.
Lympius, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Breslau.
Müller, Dr., Strafanstaltsarzt in Wartenburg.
Reimann, Strafanstaltsinspektor in Ratibor.
Schultze, Dr., Staatsanwalt in Memel.
Werther, Gefängnisdirektor in Herford.

Württemberg.

Bachteler, Gefängnisinspektor in Rottenburg.

Oesterreich.

Nowak, Strafanstaltsverwalter in Karthaus.

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses,

Geheimer Regierungsrat und Direktor des Landesgefängnisses Mannheim.

Einundvierzigster Band.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1907.

Digitized by Google

Inhalt

des

XLI. Bandes.

		Heft	Seite
I.	**Das österreichische Gefängniswesen,** von Oberstaatsanwalt Dr. Hugo Hoegel in Wien (Fortsetzung der Abhandlung in Bd. 40 Seite 319)	1	20
II.	**Das österreichische Gefängniswesen.** Eine Erwiderung an Herrn Dr. Hugo Hoegel, Oberstaatsanwalt in Wien, von Oberdirektor Anton Marcovich . .	1	3
III.	**Das österreichische Gefängniswesen.** (Zur Erwiderung des Herrn Oberdirektors Marcowich) von Oberstaatsanwalt Dr. Hoegel	2	171
IV.	**Die Arbeit als Element der Freiheitsstrafe.** Antrittsrede des Herrn Professors J. Simon van der Aa an der Universität in Groningen. Aus dem Holländischen übersetzt	1	49
V.	**Die Tuberkulose in den bayerischen Strafanstalten 1863—1902,** von Dr. Drossbach, Strafanstaltsarzt in Laufen	1	74
VI.	**Der Strafaufschub auf Wohlverhalten in Baden,** von Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg	1	108
VII.	**Ueber die Frage des Rechtes des Gefangenen auf Herausgabe von Sendungen und auf den Arbeitslohn** .	1	112
VIII.	**Etwas über den Strafvollzug auf Sachalin.** Von Landesanstaltsinspektor Glauning	1	115
IX.	**Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend,** von Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch	2	175
X.	**Belohnungen und Strafen in den Gefängnissen der Vereinigten Staaten von Nordamerika,** von Strafanstaltssekretär Stammer, Leutnant zur See a. D. . .	2	192
XI.	**Die Unterbringung Jugendlicher im seemännischen Beruf,** von Pastor Dr. H. Seyfarth	2	204
XII.	**Lehrkurse für Gefängnisbeamte in Ungarn**	2	211
XIII.	**Ueber die Zellenbesuche der Hausgeistlichen,** von Pfarrer Franz Xaver Mayer	2	213
XIV.	**Fürsorgeerziehung oder Gefängnis,** von Strafanstaltsdirektor Hülsberg zu Kassel-Wehlheiden . . .	2	267
XV.	**Schutzfürsorge für weibliche entlassene Gefangene,** von Pfarrer Götze, Strafgefängnis in Preungesheim . .	2	283

Digitized by Google

		Heft	Seite
XVI.	**Denkschrift des Reichskanzlers an den Deutschen Reichstag über die Beschäftigung der Gefangenen in den zum Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten. 22. Februar 1907**	2	293
XVII.	**Der Deportations-Verband,** von Landesanstaltsinspektor Glauning in Waldheim	2	381
XVIII.	**Literatur:**		
	1. aus der deutschen Literatur	1 2	134 384
	2. aus der französischen Literatur	1	140
	3. aus der englischen Literatur	1 2	146 399
	4. aus der finnländischen Literatur	2	401
	5. Bibliographie der Gefängniskunde, von Prof. von Kirchenheim in Heidelberg	2	403
XIX.	**Korrespondenz:**		
	1. Ueber den Strafvollzug in der Schweiz . .	1	159
	2. Die XXIV. Versammlung des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht	1	161
	3. Zur Reform des Gefängniswesens in Oesterreich	1	162
XX.	**Vereinsnachrichten:**		
	1. Beileidskundgebung des Vereins anlässlich des Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs Friedrich von Baden	2	425
	2. Nekrolog über Geh. Justizrat Dr. Wirth . .	2	419
	3. Vereinsversammlung 1908	2	415
	4. Personalnachrichten	1 2	164 416
	5. Rechnungsauszug für das Jahr 1906	1	167

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses.

Einundvierzigster Band. — 1. Heft.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1906.

Digitized by Google

Das österreichische Gefängniswesen.

Eine Erwiderung an Herrn Dr. Hugo Hoegel, Oberstaatsanwalt in Wien, von Oberdirektor Anton Marcovich.

Im zweiten Hefte des 40. Bandes der Blätter für Gefängniskunde veröffentlichte Dr. Hoegel den ersten Teil seines Aufsatzes „Das österreichische Gefängniswesen". Wenn sich diese Arbeit, — die den Strafanstaltsbeamten ausser einigen Ausfällen absolut nichts Neues bringt, dafür aber von dem grossen Fleisse Zeugnis ablegt, mit dem das Material zusammengetragen wurde, — im Rahmen objektiver Darstellung und Wiedergabe bewegte, wäre kein Grund vorhanden, sich mit ihr weiterhin zu beschäftigen. Bisher ist, wie erwähnt, der erste Teil derselben publiziert worden, der sich dem Fachmanne der Hauptsache nach als eine Hülle für persönliche Angriffe und Verdächtigungen, sowie als eine ungerechtfertigte Herabsetzung der österreichischen Strafanstaltsbeamten vor dem Auslande im allgemeinen präsentiert.

Wäre Hoegels Arbeit in Oesterreich veröffentlicht worden, so hätte ich sie, obwohl er die Spitze seiner Auslassungen unter Namensnennung gegen mich wendet, ebenso ignoriert, wie ich jene versteckten Angriffe unbeachtet liess, die in einzelnen anderen Publikationen auf mich gemünzt waren, denn die massgebenden Faktoren der österreichischen Justizverwaltung wissen ja ganz genau wie die Verhältnisse liegen. Anders verhält es sich aber dem Auslande gegenüber. Um nun kein falsches Urteil über mein im Jahre 1899 erschienenes Buch „Das Gefängniswesen in Oesterreich" und keine falsche Meinungen über die Richtigkeit meiner Ausführungen im Auslande wachrufen zu lassen, muss ich einzelnen Ausführungen des Herrn Oberstaatsanwaltes Dr. Hugo Hoegel, der auch nur Partei ist und nicht etwa Bevollmächtigter, als den er sich eingangs seiner Arbeit förmlich einzuführen scheint, entschiedenst entgegentreten und mich gegen die

Digitized by Google

Anwürfe, dass ich Unrichtigkeiten publiziert hätte, energisch verwahren.

Seine gebrauchten Kraftausdrücke muten merkwürdig an, doch auch sie sind nichts Neues, denn Dr. Hoegel trat beispielsweise auch in seinem in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (herausgegeben von Professor Dr. med. Gustav Aschaffenburg in Halle, 2. Jahrgang 1905) veröffentlichten Aufsatze „Zur Reform der Freiheitsstrafen“ einem bestbekannten Privatdozenten des Strafrechtes an einer Universität in der Schweiz, der k. k. österr. Gerichtssekretär i. z. R. ist und 12 Jahre im österreischischen Justizdienste stand, (zwar ohne dessen Namen zu nennen), weil dieser in seinem ausgezeichneten Buche „Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetze“ Ansichten vertritt, die Herrn Hoegel nicht genehm sind, in seiner bekannten Art wie folgt entgegen: „Gerade merkwürdig mutet es aber an, wenn ein kaum flügge gewordener Privatdozent aus dem reichen Schatze der in den Bibliotheken aufgestappelten Literatur den Gemeinplatz von Unkenntnis der Verbrecherseele gegen die praktischen Kriminalisten schleudert. Aus Büchern lernt man die Verbrecherseele ebensowenig kennen wie den Menschen im allgemeinen.“

Mit diesen schroffste Selbstüberhebung verkündenden Worten hat Dr. Hoegel, wohl unabsichtlich, zugegeben. dass die Behauptungen des angegriffenen Privatdozenten auch durch den reichen Schatz der in den Universitätsbibliotheken aufgestapelten Literatur erhärtet werden und gleichzeitig seine eigenen, die besondere Verwendbarkeit staatsanwaltlicher Beamten als Strafanstaltsleiter vertretenden Ausführungen widerlegt, da er einem Manne, der, wie schon erwähnt, 12 Jahre als Richter diente und als Strafrechtslehrer in Verwendung steht, also ein hervorragender Jurist ist, jede Erfahrung abspricht.

Wo hat denn Dr. Hoegel, der, als er seinen Aufsatz über das österr. Gefängniswesen schrieb, kaum 2 Jahre Oberstaatsanwalt gewesen war, seine praktischen Erfahrungen im Strafvollzuge erworben, die im höchsten Masse zu besitzen, er schon wiederholt versicherte, da er doch in seiner Arbeit S. 337 betont, dass der Oberstaatsanwalt die Strafanstalten seines Sprengels nur einmal im Jahre „inspiziert“. — „Aus Büchern lernt man den Strafvollzug ebensowenig kennen wie aus Statistiken oder aus

Digitized

toten Akten!“ Und das Inspizieren ist eine ganz eigenartige Sache! — Es ist daher nicht zu verwundern, wenn Dr. Hoegel auf derselben Blattseite die Behauptung aufstellt, „dass der Staatsanwalt sogar in der Regel in der Lage sein wird, sofort die Leitung einer Strafanstalt zu übernehmen, wenn er auch die reinen Verwaltungsgeschäfte und insbesondere den Arbeitsbetrieb nicht immer in ihrem vollen Umfange beherrschen wird.“

Wie stellt sich Herr Dr. Hoegel eine solche Leitung vor? Vielleicht mit Zuhilfenahme der berühmten Sachverständigen? Dem Direktor liegt doch, laut den besonderen Bestimmungen der Dienstvorschriften, als Vorsteher der Strafanstalt die Leitung des gesamten Strafvollzuges und aller Dienst- und Verwaltungsgeschäfte ob.

Ja! diese reinen Verwaltungsgeschäfte und insbesondere der Arbeitsbetrieb sind eben die Klippe an der meistens alle Weisheit der dem Strafvollzuge ferner stehenden Inspizierenden scheitert und aus den Fluten taucht sodann der der Oberstaatsanwaltschaft zugeteilte Beamte des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements, dem der Strafvollzug und die technische Seite des Arbeitsbetriebes völlig fremd sind, dessen vorschriftsgemässe Aufgabe nur die Ueberprüfung der Rechnungen, d. i. der Rechnungsrichtigkeit ist, als Nothelfer, d. i. als ein administrativer Quasi-Oberstaatsanwalt empor. — Jeder meiner Berufsgenossen wird mir zustimmen, dass derjenige Strafanstaltsdirektor, welcher nicht alle Zweige seines Geschäftskreises bis ins Detail kennt und eines Beraters bedarf, seiner Aufgabe niemals gewachsen sein wird und dass derjenige, welcher nicht den Standpunkt vertritt, dass der Arbeitsbetrieb die Grundlage für die Durchführung eines geordneten Strafvollzuges bildet, nur unrichtige Begriffe vom Strafvollzuge besitzt und sie daher auch nur zu unrichtigen Schlüssen vereinigt, aus welchen er dann falsche Folgerungen zieht. — Einzig und allein davon, ob entsprechende Arbeit vorhanden ist und von der Art und Weise, wie der Sträfling beschäftigt wird, hängt der Ausbau und eine zeitgemässe und zweckmässige Durchführung des Strafvollzuges ab, denn sonst könnten wir in die Zeiten Howards zurückkommen.

Zur Leitung des dem Strafvollzuge dienenden Arbeitsbetriebes gehört grosse Erfahrung und reiches Wissen. Sind da nicht, so von oben hingeworfene Bemerkungen

„ja das versteh' i ch nicht", manches Ueberwachenden kennzeichnend? Wie soll ein Direktor, dem der Arbeitsbetrieb fremd ist, all den Pflichten, die ihm die Dienstvorschriften auferlegen, gerecht werden? Wie soll er prüfen, ob richtig und rechtlich vorgegangen wird?

Das Leben des Sträflings geht im Arbeitsbetriebe, in der Beschäftigung, die ihm ja für die Zeit nach seiner Entlassung Nutzen bringen, aber auch während der Strafverbüssung ein Verdienst abwerfen soll, auf. Er ist ein scharfer Beobachter und durchblickt, besonders wenn er Geschäftsmann war, alle Phasen des Arbeitsbetriebes. Wenn nun Unregelmässigkeiten oder unrichtige Gebahrungen vorkommen sollten, wie würde es da mit der moralisierenden Einwirkung des Strafvollzuges bestellt sein? — Nur in dem Falle, dass die anderen Strafanstaltsbeamten und an ihrer Spitze der als Direktorstellvertreter fungierende Verwalter willige Arbeitsbienen wären, könnte auch ein im Strafvollzuge unerfahrener Neuling eine Zeit lang als Scheindirektor vegetieren. Dr. H. macht denn auch den aus dem Offizierstande entnommenen Strafanstaltsbeamten in herablassender Weise ein Kompliment, indem er bemerkt, dass man hiedurch bei richtiger Auswahl sehr tüchtige und pflichteifrige Strafanstaltsbeamte. die aber keine Kriminalisten sind, gewinnt und überlässt für sie, nachdem er ihnen die Eignung zu Strafanstaltsleitern abgesprochen hat, die minderwertigen Posten.

Mit seiner Bemerkung (S. 336 u. 337), es wäre selbstverständlich jedem Staatsanwalte ein leichtes, sofort oder binnen einigen Wochen jenes Mass von „Gefängniswissenschaft" — die er so mitleidig unter Anführungszeichen setzt, — eine Prüfung abzulegen, um das der um Uebernahme in den Strafanstaltsdienst sich bewerbende Offizier nach dreimonatlicher Probepraxis von dem prüfenden Oberstaatsanwalte (— auch über den Arbeitsbetrieb und das Rechnungswesen? —) füglich gefragt werden kann, stellt Dr. Hoegel die österreichischen Strafanstaltsbeamten geradezu als Dummköpfe hin, da er verschweigt, dass aus dem für diese Prüfung notwendigen Wissen, welches nur mit Anwendung eisernen Fleisses erworben werden konnte, nur das Interesse und Verständnis des Kandidaten für den Strafvollzug und sohin die Eignung für die Erlangung der niedersten Charge der Strafanstaltsbeamten beurteilt werden soll, nachdem, was wichtiger ist, durch

Digitized by Google

die Offizierscharge des Aspiranten tadellose Charaktereigenschaften von vorhinein verbürgt sind. — Die Prüfung legen die Aspiranten meist mit ausgezeichnetem Erfolge ab. —

Solche Bemerkungen die höchstens geeignet sind die Herabsetzung der österr. Strafanstaltsbeamten im Auslande zu bewirken, verfangen aber glücklicherweise nicht, da die Blätter der Gefängniskunde nicht für Laien geschrieben sind.

Der Rechtspraktikant oder Auskultant besitzt ja auch nicht das durch Erfahrungen und jahrelanges Studium erworbene Wissen eines Oberlandesgerichtsrates; der zum Strafanstaltsadjunkten ernannte Offizier aber tritt, — und dies sei ganz besonders betont, — nicht erst von der Schulbank und auch nicht vom Tintenfasse sondern von einem Berufe in den Strafvollzugsdienst ein, welcher ihm Gelegenheit bot, mit Menschen in engsten Kontakt zu treten, dieselben zu studieren und zu erziehen, so wie Massen beherrschen zu können. — Der Offiziersberuf gab ihm aber auch reiche Gelegenheit sich mit Psychologie praktisch zu befassen.

Ich habe in meinen bisherigen Facharbeiten wiederholt hervorgehoben, dass jenes Mass von Gefängniswissenschaft um das, wie sich Dr. Hoegel ausdrückt, der um Uebernahme in den Strafanstaltsdienst sich bewerbende Offizier nach 3 monatlicher Probepraxis von dem prüfenden Oberstaatsanwalte füglich gefragt werden kann, nicht einmal für den Adjunkten, geschweige denn für den Direktor genügt und hiebei auf die Bestimmungen in Italien und Japan hingewiesen, in welch' Ländern die Strafanstaltsbeamtenstellen mit Vorliebe durch Offiziere besetzt werden; letztere Tatsache wurde auch beim jüngsten Gefängniskongresse in Budapest betont. — Das für den Strafvollzug nötige Wissen und die für einen Strafanstaltsleiter nötige Eignung muss sich der Strafanstaltsbeamte im Verlaufe seiner Dienstzeit zu erweitern resp. zu erwerben bestrebt sein. Man muss im Berufe leben, denn nicht die Schulbank, sondern das Leben gibt Erfahrung und schafft brauchbare Männer.

Es wäre geradezu eine Torheit, wenn jemand behaupten wollte, dass für die Besetzung der Strafanstaltsbeamtenposten nur Offiziere geeignet sind. Ich habe in dieser Beziehung bereits im Jahre 1899 in meinem Buche auf Seite 19 darauf hingewiesen und hiebei Aussprüche

bedeutender Männer wiedergegeben. Der grosse Fachmann auf dem Gebiete des Gefängniswesens, der gewesene Strafanstaltsdirektor K. Krohne, sagt: „Ein guter Strafanstaltsdirektor wird nicht ausgebildet oder erzogen, sondern gefunden“, und der Chef des dänischen Gefängniswesens, Professor Goos, kennzeichnete auf dem Stockholmer Kongresse die Bedeutung des Gefängnisdirektors für den Strafvollzug mit folgenden Worten: *»Donnez — moi le meilleur règlement avec un mauvais directeur, vous aures aucun résultat. — Donnez — moi un bon directeur, même avec un règlement mediocre, et ie vous reponde, que tout ira á merveille!«*

Seit dem Anlaufe zur Reorganisation des Gefängniswesens in Oesterreich, welche späterhin wieder ins Stocken geraten war, wurden seit mehr als 25 Jahren vorwiegend nur Offiziere als Strafanstaltsbeamten angestellt, weil sich die früheren Beamten nicht bewährt haben und zwar melden sich zum Uebertritte grösstenseils solche Offiziere, die sich mangels nötiger Heiratkautionen zum Uebertritte gezwungen sehen. Richterliche, politische oder technische Beamte haben sich in Rücksicht darauf, dass ihnen der Strafvollzugsdienst nichts vorlockendes bietet, bisher nicht gemeldet. Könnten sie gleich als Ober-Direktoren eintreten, dann würden sich, da das Einkommen allein massgebend zu sein scheint, Bewerber genug finden. Die gegenwärtigen Strafanstaltsbeamten erfüllen die ihnen übertragene Aufgabe mit grösster Gewissenhaftigkeit, opferwillig und zur Zufriedenheit an massgebender Stelle, deren kundgetane Anerkennung ich zu wiederholtenmalen in publizistischen Arbeiten zur Kenntnis der Fachgenossen gebracht habe, weshalb ich mich einer nochmaligen Wiederholung derselben enthalte. Tatsache ist, dass diese Beamten den verfahrenen Karren aus dem Pfuhle herausgezogen haben.

Nur dort, wo man diese braven Beamten, als Gefangene neben den Gefangenen behandelte, woraus Unglück und Missmut entspringen mussten oder wo die Wahl eine verfehlte war, traten Versager ein.

Dies vorausgeschickt, könnte ich meinen Fachgenossen mit vollster Beruhigung die Prüfung und Weiterbeurteilung aller und speziell jener Behauptungen von Dr. H. überlassen, die auf Seite 337—340 des eingangs zitierten Heftes unserer Blätter zu lesen sind und mich zwecks Dokumentierung der Richtigkeit meiner Ausführungen darauf be-

Digitized by Google

schränken, den nachstehenden, in der Wiener Zeitung, dem österr. Amts- und Regierungsblatte und zwar in Nr. 235 vom 13. Oktober 1906 veröffentlichten Bericht über das Budget des Justizministeriums zur Kenntnis der geehrten Leser unserer Blätter zu bringen. „Wien, 12. Oktober. (Budget des Justizministeriums.) Aus dem vom Finanzminister dem Abgeordnetenhause vorgelegten Staatsvoranschlage für 1907 erfährt man auch von einigen Aktionen im Gebiete der Justizverwaltung, die bisher in der Oeffentlichkeit nicht bekannt gewesen sind. Von allgemeinerem Interesse ist darunter vor allem die Systemisierung von Gefangenhausverwaltungen und die Ausgestaltung des Strafvollzuges der Jugendlichen in den Gerichtsgefängnissen. — Die erstgenannte Massnahme hilft einem schon oft empfundenen, dringenden Bedürfnisse ab. Sie verfolgt den Zweck, die gegenwärtig keineswegs immer befriedigenden Zustände in den gerichtlichen Gefängnissen durch Uebertragung der Leitung an erfahrene Fachleute zu bessern, um auf diese Weise auch die Durchführung jener Massregeln, die im Interesse eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Strafvollzuges notwendig sind, zunächst wenigstens in den grösseren Gerichtshofgefängnissen, zu erleichtern und zu sichern. Zu diesem Behufe sollen bei den Gerichtshofgefängnissen, über die bisher meistens ein Rat des Gerichtshofes im Nebenamte die Aufsicht führte, eigene, im Strafvollzugsdienste geschulte und fachmännisch gebildete Beamte angestellt werden, wie dies bereits heute in einzelnen Gerichtshofgefängnissen der Fall ist. Hand in Hand damit und demselben Ziele zu, geht die im Jahre 1905 eingeführte Inspizierung der Gerichtshofgefängnisse durch erprobte, mit den modernen Anforderungen wohlvertraute Direktoren grösserer Strafanstalten, deren Wahrnehmungen schon zu einigen wohltätigen Reorganisationen und Aenderungen in den einzelnen Gefängnissen Anstoss gegeben haben. Aus den vorstehend angeführten Zeilen geht hervor, dass die österr. Justizverwaltung den Ausführungen Dr. Hoegels keineswegs beipflichtet.[1])

[1]) Die weiteren Ausführungen dieses Berichtes lauten:

„Ferner enthält das Budget eine Vermehrung des Kredites für Strafrechtspflege, die der Ausgestaltung des Strafvollzuges an Jugendlichen dienen soll, zu der die bekannte Verordnung Sr. Ex-

Digitized by Google

Mit Vergnügen würde ich nunmehr darauf verzichten, mich mit Dr. Hoegels Auslassungen noch weiterhin zu befassen und meine Erwiderung mit den Worten schliessen, dass das bisherige Ueberwachungssystem die zeitgemässe Ausgestaltung des Strafvollzuges und dessen Aufschwung gehemmt hat, doch weil speziell auch mir die besondere Ehre einer Würdigung zu Teil wurde und weil es sich auch überdies um die Frage der Ausgestaltung des Strafvollzuges handelt, kann ich noch nicht schweigen, denn nur mannhaftes Eintreten für die ungeschminkte Wahrheit, wenn es nötig ist, mit Hintansetzung des eigenen Ich, führt zum Siege! — Ich habe in meinem im Jahre 1899 erschienenen Buche, das ich im Vorworte als „eine Sammlung meiner in früheren

---

zellenz des Herrn Justizministers Dr. Klein vom 30. September 1905 den Anstoss gegeben hat. Den Absichten dieser Verordnung entsprechend, wird dem Unterrichte, den die jugendlichen Häftlinge geniesen sollen, grössere Beachtung zugewendet, und es steigert sich daher notwendig der Aufwand für die Bestellung von Lehrkräften und für die Beschaffung der Lehr- und Lernmittel. Das Alter in dem sich diese jugendlichen Sträflinge befinden, erheischt bessere Verpflegung, und auch dafür ist in dem Kredite nun vorgesorgt. Endlich kommen die Auslagen in Betracht, die durch Ueberstellung solcher Häftlinge zu den Gerichten entstehen, bei denen Jugendgruppen errichtet sind. Diese Ueberstellung, wodurch einer grösseren Zahl von Jugendlichen der Vorteil der Detention in einer Jugendgruppe zugänglich wird, geschieht mit Vermeidung jedes Aufsehens, und für den mittellosen Verurteilten werden die Reiseauslagen vom Staate bestritten. Weiter ist aus dem Budget eine Massregel im Gebiete des Strafvollzuges zu ersehen, durch die ein im Vorjahre unternommener Versuch zu einer bleibenden wohltätigen Institution erhoben wird. Im Jahre 1905 wurden nämlich im landesgerichtlichen Gefangenhause in Wien für die weiblichen Sträflinge und Untersuchungsgefangenen Frauen als Aufsichtsorgane bestellt. — Diese Institution, die einem argen Uebelstande ein Ende machte, soll nun, da sie sich in Wien voll bewährt hat, auch in den übrigen Gerichtshofgefängnissen eingeführt werden.

Endlich schafft das Budget die Vorbedingungen für die Vermehrung des Aufsichtspersonales in den Strafanstalten. Die letztere Aktion wurde bereits in diesem Jahre begonnen und soll im nächsten fortgesetzt werden. Sie bezweckt in jenen Männerstrafanstalten, wo dies bisher wegen Unzulänglichkeit des Personales noch nicht durchgeführt werden konnte, den im Nachtdienste stehenden mindestens einen halben dienstfreien Tag, entweder den Nachmittag vor dem Nachtdienste oder einen Vormittag nach dem Nachtdienste zu gewähren. Eine etwas grössere Regsamkeit in der Schaffung neuer Strafanstalten hängt gleichfalls mit der dem Strafvollzuge zugewendeten Tätigkeit der Justizverwaltung zusammen. Insbesondere wichtig ist in letzterer Hinsicht die Zusage Sr. Exzellenz des Herrn Finanzministers, die Strafanstalt in Göllersdorf (die zur Anhaltung jugendlicher Sträflinge dient), durch einen Neubau zu ersetzen, denn

Jahren veröffentlichten Schriften“ bezeichnete, ungescheut Misstände aufgedeckt, die nicht weiter bestehen durften, wenn unser Strafvollzug ebenfalls fortschrittliche Bahnen einschlagen sollte, ich hatte dasselbe daher in der Absicht geschrieben, nicht mir, sondern dem Strafvollzuge zu dienen. Und dieses Buch gab, wenn auch erst nach Ausfechtung mehrfacher Kämpfe, zu meiner Genugtuung den Anstoss zur beginnenden Gefängnisreform in Oesterreich und nebenher zu einer regeren heimischen Fachpublizistik. Die Kritiker meines Buches hatten demselben einmütig Beifall gezollt und, was bedeutungsvoll ist, ohne Ausnahme die Offenheit und den Mut gerühmt, mit dem endlich einmal für die Wahrheit eingetreten worden ist. Ich verweise da in erster Linie auf die Kritiken des Universitäts-

---

dieselbe genügt schon seit geraumer Zeit nach allgemeiner Ansicht ihrem Zwecke nicht mehr. — Der Herr Finanzminister sprach ferner auch davon, dass dem nächsten Hause ein Gesetzentwurf über die Fürsorge-Erziehung vorgelegt werden wird. Ein Schritt in dieser Richtung wird schon seit längerem erwartet; die unabwendbare Notwendigkeit, den Nachbarstaaten auch auf diesem Gebiete zu folgen, konnte nicht länger übersehen werden. Eine Fürsorge-Erziehung im Sinne der modernen Einrichtungen, wie sie in anderen Staaten, namentlich im deutschen Reiche seit 1901 bestehen, gibt es zurzeit in Oesterreich nicht. Das geltende Gesetz gestattet nur bei einem Teile der schon verwahrlosten Jugendlichen einen Eingriff der öffentlichen Gewalt zum Zwecke der Nacherziehung. Vorkehrungen, um Kinder zu retten, die noch nicht verwahrlost sind und denen von ihren Eltern oder ihrer Umgebung Gefahr droht, fehlen. Besserungsanstalten sind nicht in allen Ländern vorhanden und in manchen reichen sie nicht aus. Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungsanstalten und in fremder Familie auf öffentliche Kosten ist gar nicht geregelt. Unter diesen Umständen wird es lebhaft begrüsst werden, dass die Regierung jetzt daran geht, eine der Hauptursachen der Kriminalität, die Verwahrlosung der Jugend, mit geeigneten Mitteln und durch grosszügig einzuleitende Veranstaltungen zu bekämpfen, und für diesen Zweck staatliche Geldmittel zur Verfügung stellt. Die Durchführung dieser Reform wird aber, wie der Herr Finanzminister andeutete, auch von der Mitwirkung der übrigen daran interessierten Faktoren abhängen. Der Herr Finanzminister hat auf die Errichtung staatlicher Besserungsanstalten hingewiesen. Es lässt sich daraus schliessen, dass der Kreis der Jugendlichen die erforderlichenfalls an eine Besserungsanstalt abgegeben werden, eine Erweiterung erfahren soll, und dass die Regierung wahrscheinlich unter gleichzeitiger Reformierung des geltenden Jugendstrafrechtes bei einem Teile der Jugendlichen an die Stelle der Strafe die Anhaltung in einer Besserungsanstalt zu setzen beabsichtigt.

Dadurch würden die Landesbesserungsanstalten von den schlimmsten Elementen entlastet und für die Erziehung der zunächst nur von Verwahrlosung bedrohten Jugend in höherem Grade verfügbar werden.“

Digitized by C

professors Hofrat Dr. Lammasch in der österr. Gerichtszeituug vom Jahre 1899 und des Strafanstaltsdirektors in Hamburg Dr. Gennat, aus dessen Publikation über die von ihm eingeführte „Gefängnislehre für Juristen“ (38. Band, 5. und 6. Heft) ich in meiner im 5. und 6. Hefte des 39. Bandes unserer Blätter veröffentlichten Arbeit: „Der Vollzug der Freiheitsstrafen und die Ursachen, welche ihre Wirksamkeit schädigen“ jene bemerkenswerte Stelle wiedergegeben habe, welche die Einleitung dieser Arbeit bildet und das Ueberwachungssystem der Strafanstalten und Gefängnisse treffend charakterisiert.

Um so auffälliger muss es erscheinen, dass mir Dr. H o e g e l erst nach 7 Jahren durch seine Auslassungen in unseren Blättern widerspricht. Diesem gegenüber weise ich den Vorwurf der Selbstüberschätzung (Seite 336) ebenso zurück, wie jenen, der mich auf Seite 338 der Unterschiebung und auf Seite 350 einer den Tatsachen nicht entsprechenden Schilderung g a n z u n g e r e c h t f e r t i g t e r Weise beschuldigt. Dr. H o e g e l glaubt nämlich bemerken zu sollen, dass die Schilderung, welche ich von den Gerichtsgefängnissen entwarf, den Tatsachen nicht entspricht. Hätte er dem Wörtchen n i c h t das Wörtchen m e h r beigesellt, dann würde ich zu dieser Bemerkung vielleicht schweigen, denn es sind seit dem Erscheinen meines umstrittenen Buches sieben Jahre verflossen. Woher hat Dr. H o e g e l die für seine so dezidierte Behauptung nötige Unterlage, d. h. die Beweise und Erfahrungen? Soll durch Schönfärberei ein patriotisches Werk vollbracht werden oder wusste er bereits zurzeit als er sein Manuskript verfasste, dass ein energisches Eingreifen der massgebenden Stelle bald sehr geordnete Zustände auf dem Gebiete des Gefängniswesens zu schaffen bestrebt sein wird? Die Erkenntnis der eigenen Fehler ist der beste Weg zur Besserung und wir wissen ja alle, dass der Strafvollzug mehr oder weniger in allen Staaten besserungsdürftig ist, — dies bedingt die fortschreitende Zeit, — wir brauchen nur die Enthüllungen sensationeller Strafprozesse der Neuzeit zu Rate ziehen. D a s A l t e v e r m o r s c h t u n d w e r d a r a n f e s t h ä l t, v e r m o r s c h t m i t! Diese Prozesse zeigen aber auch, wie schlecht es mit der Kriminalpsychologie, deren Verständnis Dr. H o e g e l den Strafanstaltsbeamten abspricht und zur Domäne bestimmter Kreise macht, gar oft bestellt ist. Ob die Kenntnis des Verbrechers und der Einblick in die sogenannte Verbrecherseele sich besser im

Strafverfahren als im Strafvollzug ergibt, bleibt eine durch Dr. Hoegel keinesfalls gelöste Streitfrage, denn, abgesehen von der Arbeit des Untersuchungsrichters, der meist ein junger Beamter ist und mit dem Inquisiten manchmal auch dann nur einmal in direkten Kontakt tritt, wenn die Untersuchungshaft monatelang dauerte, tritt der Angeklagte nur während der kurzen Zeit der Verhandlung vor die Augen des Gerichtshofes und Staatsanwaltes, um, falls er verurteilt wird, (es handelt sich nach den Ausführungen Dr. Hoegels um Verbrecher die in die Strafanstalten eingeliefert werden), Jahre hindurch, ja lebenslang in der Strafanstalt zur Strafverbüssung angehalten zu werden. Es bietet sich daher den Strafanstaltsbeamten nicht nur auf Stunden oder Tage beschränkte Gelegenheit zu abwechslungsvollstem Menschenstudium und zu Beobachtungen, wie sie ein anderer niemals anstellen kann und die gerade den Strafvollzugsbeamten reichliche psychologische Erfahrung gewährt. — Ich weise da nebenbei auf die Sträflingskorrespondenz und die Besuche hin, die der Sträfling empfängt. Wie aber jemand, der nur zeitweilig durch wenige Stunden in den Strafanstalten gewisse Funktionen versieht, all' die Verbrecher kennen lernen soll, ist mir unklar, weshalb ich an dieser Stelle auf die bezüglichen ausgezeichneten Ausführungen des leider zu früh verstorbenen Universitätsprofessors Dr. Karl Hiller in seiner, in den Blättern für Gefängniskunde (37. Band, 5. und 6. Heft) veröffentlichten Arbeit: „Zu den Gefängnisreformfragen" verweise.

Auf die in Seite 338 des obzitierten 40. Bandes (2. Heft) unserer Blätter eingefügte Bemerkung „wenn dem Hauskommissär unterschoben wird," antworte ich aus bestimmten Gründen nicht und überlasse es meinen Kollegen, sich auf Grund ihrer Erfahrungen ein Urteil zu bilden. Ebenso nehme ich zu der Behauptung Dr. Hoegels, dass ein Strafanstaltsdirektor eines Beraters bedarf, nicht Stellung, weil ich in dieser Richtung, wiewohl mehr als 20 Jahre Strafanstaltsdirektor, keine Erfahrungen gesammelt habe, erlaube mir jedoch die bescheidene Frage, wie es mit dem zum Hauskommissär designierten neuernannten Staatsanwalte bestellt ist, der vor Antritt dieser Funktion noch nie eine Strafanstalt gesehen hat. Ein bekannter Publizist machte den bemerkenswerten Ausspruch, dass es sehr bedenklich sei, wenn richterliche oder staatsanwaltliche Organe **niemals einen Blick in das Innere einer Strafanstalt ge-**

worfen haben. Geradezu vernichtend aber kritisiert da Professor Dr. Hiller in seiner vorbezogenen Schrift.

Mit Beruhigung überlasse ich daher auch die Beurteilung der, dem Vorwurfe der Unterschiebung vorangehend besprochenen, Kriminalistenweisheit, durch die auf die Strafanstaltsbeamten erziehend eingewirkt werden soll, meinen auswärtigen Kollegen, den deutschen Strafanstaltsbeamten, die ich wohl nicht erst versichern muss, dass die österreichischen Strafanstaltsbeamten als Offiziere a. D. den Unterschied zwischen Soldaten und Verbrechern auch ohne die Bemerkung Dr. Hoegels a. a. O. Seite 338 zu ziehen wissen und sich überhaupt zu solch' einem Vergleiche niemals herablassen würden. — Ich habe in einer anderen Schrift das Märchen gelesen, dass einzelne Strafanstaltsbeamte aus Sträflingen Soldaten machen wollen. Mit Recht ruft Professor Dr. Hiller auf Seite 493 (37. Band, 5. und 6. Heft) unserer Blätter aus: „Welcher auf der Höhe seiner Aufgabe stehender Oberdirektor würde sich denn heute zu solchen Spielereien fortreissen lassen!"

Er führt aber auch weiters treffend aus, „dass gewisse militärische Formen der Strafzucht und der disziplinären Erziehung der Sträflinge nur zugute kommen können, dass für die Zucht und Anhaltung grösserer Massen den Armeevorschriften entnommene, dem anerkannten Muster der Heeresdisziplin entlehnte Normen am besten wirken in der Gewöhnung an stramme Ordnung und Subordination." Ist dies nicht der Fall, dann sieht man, wie dies in manchen Gefängnissen vorkommt, die wunderlichsten Bilder.

„Es ist falsch, wenn von der Ansicht ausgegangen wird, als könnte aus dem Verkehre des inspizierenden Staatsanwaltes oder Oberstaatsanwaltes mit den Sträflingen für die Gefängniszucht eine Gefahr erwachsen" und würde ich denjenigen, der diese Ansicht vertritt, nur lebhaft bedauern. Richtig ist aber, dass ein verfehlter Verkehr mit den Sträflingen die grösste Gefahr für die Gefängniszucht bedeutet, worüber gar viel gesprochen werden könnte, wenn der Raum in unseren Blättern nicht übermässig in Anspruch genommen werden müsste. Geradezu vorschriftswidrig wäre es, den Sträflingen das Beschwerderecht zu kürzen oder ihnen die Gelegenheiten zur Vorbringung von Bitten zu benehmen, sie aber „der Abwechslung halber" schlechte Scherze treiben zu lassen, ist sehr be-

Digitized by Google

denklich. Bös und dem Ansehen abträglich sind die Witze, welche die Sträflinge über solche Episoden reissen.

Die wegwerfende Bemerkung, dass es gar nichts beweist, mit solchen jugendlichen Sträflingen günstige Ergebnisse, respektive „Erfolge“ zu erzielen, wie dies seinerzeit in den Jugendabteilungen in Prag und Marburg der Fall war, hätte Dr. Hoegel vielleicht nicht gemacht, wenn er sich zurzeit, da er in Steiermark stationiert war, die Mühe genommen hätte, die Strafanstalt in Marburg „aus Interesse für den Strafvollzug“ eingehender zu besuchen. Er hätte aus der Art der richtigen Behandlung und Beschäftigung der Jugendlichen und aus den Leistungen des in erster Linie für sie gegründeten Unterstützungsvereines manche interessanten Erfahrungen schöpfen und sich auch überzeugen können, dass ein Anschluss des Arbeitsbetriebes an jenen der „Gesamtanstalt“ (den ich als schädigend bezeichne) nicht nötig war. Die Behauptung, dass sich selbständige Anstalten für Jugendliche nicht bewähren, möchte ich, — eine richtige Leitung vorausgesetzt, — bezweifeln, da ich im Auslande das Gegenteil wahrgenommen habe.

Gemäss den Ausführungen Dr. Hoegel's (Seite 355) haben einzelne Schriftsteller, deren Namen er mildtätig verschweigt, einen so bedeutenden Unsinn geschrieben, dass viel Oberflächlichkeit dazu gehört, ihn in Druckerschwärze umzusetzen. Hoffen wir, gestützt auf die Mildtätigkeit, dass dies keine als Mitarbeiter unserer Blätter sich betätigenden Strafanstaltsbeamten waren.

Auf das Gebiet der Statistik, die eine wechselweise Gruppierung der nicht immer verlässlichen Ziffern gestattet und nicht selten über der Wissenschaft derselben, die Psychologie der Ziffern, deren tieferen Gründe vergessen lässt, folge ich diesmal Herrn Dr. Hoegel nicht, denn dies würde über den Rahmen meiner Erwiderung hinausreichen. Ich gehe nun zum Schlusse über, d. i. zur Besprechung des Beaufsichtigungssystemes der Strafanstalten und Gefängnisse. Es ist irrig, wenn angenommen wird, es haben sich jene organisatorischen Bestimmungen der Verordnung vom 25. Oktober 1865, welche die Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens betreffen, soweit die eigentlichen Strafanstalten in Betracht kommen, unbedingt bewährt, denn man kann sich von dem Gegenteile überzeugen, wenn man in die Verhältnisse derselben fachmännisch eindringt. Sie stehen zwar alle, ebenso wie

Digitized by

die Straf- und Untersuchungsgefängnisse bei den Gerichten, unter der Oberleitung und Oberaufsicht des Justizministeriums, welches sich aber meistens nur durch Berichte, die aus den einzelnen Kronländern einlangten über den Zustand der Strafanstalten und der Gefängnisse orientieren lassen konnte, da die Gesamtheit jener Amtsgeschäfte und Tätigkeiten, welche zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten vor Erscheinen der Verordnung vom Jahre 1865 in den einzelnen Kronländern den Länderstellen abgelegen hatten, in den ausschliesslichen Wirkungskreis der Oberstaatsanwälte und die Lokalaufsicht über die einzelnen, unter der Leitung der politischen Bezirke gestandenen Strafanstalten, Staatsanwälten mit dem Wirkungskreise der damaligen Hauskommissäre übertragen worden ist. — Somit wurde durch die mehr als 40 Jahre alte Verordnung nichts Neues geschaffen, sondern Altes nur recipiert, weshalb von einer Zentralisierung der Leitung des Gefängniswesens im wahren Sinne des Wortes durch diese Verordnung nicht gesprochen werden kann. Die in einzelnen Kronländern der österreichischen Monarchie liegenden Männerstrafanstalten stehen einzeln oder gruppenweise, laut Dienstvorschrift, unter Oberaufsicht und Oberleitung des mit derselben betrauten Oberstaatsanwaltes. Es kommen hier 7 Oberstaatsanwälte in Betracht, die nicht selten in den einzelnen Kronländern in rascher Aufeinanderfolge aus dem Amte schieden und Nachfolgern den Platz räumten. Wenn sich infolge dessen und infolge bereits vorbesprochener Verhältnisse in den Strafanstalten der einzelnen Kronländer respektive Sprengel Eigenartigkeiten im Strafvollzuge einbürgerten, wenn Verordnungen und Erlässe des Justizministeriums verschiedenartig aufgefasst und zur Durchführung gebracht wurden, so ist dies begreiflich. *Quot capita tot sententiae!*

Weniger begreiflich erscheint es aber, dass selbst in den Strafanstalten der einzelnen Sprengel Ungleichmässigkeit herrscht, die auch zur Folge hat, dass der Strafanstaltsbeamte, wenn er aus einer Strafanstalt in eine andere versetzt wird, fremde Verhältnisse vorfindet. Am fühlbarsten macht sich dieser Uebelstand auf dem Gebiete des Arbeitsbetriebes, Wirtschafts-, Kassa- und Rechnungswesens, da die Gebahrung in diesen Geschäftszweigen auch noch durch die den Oberstaatsanwaltschaften zugeteilten Beamten der oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements verschiedenartig beeinflusst wird. Diese Zustände lassen sich

ized by Google

nicht weiterhin aufrecht erhalten und drängen zwecks einheitlicher Leitung der Strafanstalten im wahren Sinne des Wortes und auch der Gefängnisse zur Schaffung einer leistungsfähigen, also mit den notwendigen Organen dotierten Zentralstelle, d. i. einer Sektion für das Gefängniswesen im Justizministerium und zur unmittelbaren Unterstellung, vorläufig wenigstens, der Strafanstalten unter dasselbe, denn, wenn es auch unverkennbar ist, dass die Amtsinstruktion vom Jahre 1865 das ernste Bestreben zeigt, dem Generalgefängnisinspektor die Zügel der Strafvollzugspflege in die Hand zu geben, so blieb diese trockene Fixierung einer solchen Riesenarbeit ohne vorhergegangene Kreierung einer speziellen Sektion nur ein idealer Gedanke, dessen Verkörperung jedoch unter den gegebenen Verhältnissen undurchführbar war. Die Bewältigung der im allgemeinen Interesse dringend gebotenen Reorganisationsarbeit hängt wie gesagt, von der richtigen Zusammensetzung einer Sektion ab, damit die Ueberwachungs- und Reorganisationsarbeiten keine rein akademische Neuerung bleiben, sondern allerorts d. i. in den Strafanstalten und in den Gerichtsgefängnissen eine gleichmässige Handhabung der Vorschriften und ein geordneter, dem Zeitgeiste Rechnung tragender Strafvollzug platzgreife. Es muss, soll der Besserungszweck der Strafe nicht eine Utopie weltvergessener Philosophenweisheit sein, — insolange die Freiheitsstrafe der Angelpunkt des Strafvollzuges ist, — im Gefängniswesen durch eine durchgreifende Revision Wandel geschaffen werden, selbst wenn das ganze landläufige Strafsystem eine gründliche Reform erfahren müsste.

Hier und im Fürsorgewesen hat der Staat seine soziale Verpflichtung, deren Verwirklichung durch die Zentralstelle durchzuführen respektive einzuleiten wäre. Selbstverständlich müsste rechtswissenschaftliches Spintisieren, das Kopf und Herz verrückt, ausgeschlossen bleiben. — Von dieser Zentralstelle aus, der fachmännisch gebildete und erprobte Strafanstaltsbeamte zuzuteilen sind, wären die Strafanstalten und Gefängnisse zu inspizieren, damit sich dieselbe über den Zustand dieser Verwahrungsorte unmittelbar und ununterbrochen orientieren und eine gleichartige, den gesetzlichen Bestimmungen und den Strafzwecken entsprechende Durchführung des Strafvollzuges allerorts sichern kann.

Ausserdem wären zur Unterstützung der Zentralstelle Direktoren der Strafanstalten mit der periodischen In-

Digitized by Google

spizierung der Gerichtshof- und Bezirksgerichtsgefängnisse zu betrauen und an allen Gerichtshofgefängnissen nach und nach, wie dies ohnehin geplant ist, Gefangenhausverwaltungen zu systemisieren, die, was den Strafvollzug anbelangt, eventuell im Wege der sie inspizierenden Strafanstaltsoberdirektoren (Direktoren), ebenfalls der Zentralstelle unterstellt werden sollten. Einer späteren Zeit bleibt es vorbehalten, die Gerichtsgefängnisse ausschliesslich zur Verwahrung von Untersuchungshäftlingen zu verwenden, dagegen die Verurteilten zwecks Verbüssung der Freiheitsstrafen in speziellen für diesen Zweck zu errichtenden Zentralgefängnissen anzuhalten.

Zur Versehung des Gefängnisdienstes in den bezirksgerichtlichen Verwahrungsorten sollen nur solche Personen von entsprechender Qualifikation verwendet werden, welche als Aufseher in einer Strafanstalt mit bestem Erfolge gedient haben, doch bliebe dortselbst der Bezirksgerichtsvorsteher für den richtigen Vollzug der Freiheitsstrafen verantwortlich. — Eine weitere und wichtige Aufgabe der Zentralstelle wäre die fachmännisch einheitliche Oberleitung und Ueberwachung des Arbeitsbetriebes und der sonstigen Verwaltungsgeschäfte sämtlicher Strafanstalten und Gerichtshofgefängnisse, die Sicherstellung aller grossen Materialerfordernisse, deren Prüfung technischen Kontrollorganen ebenso zustünde, wie die fallweise notwendige Prüfung gewisser Erzeugnisse des Arbeitsbetriebes. Die vorschriftsmässige Ueberprüfung der Kassajournale samt Beilagen, der Materialrechnungen und Inventare etc. — und zwar nur diese, — wäre auch weiterhin durch die oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements, welche im kurzen Wege mit den Strafanstalts- und Gefangenhausverwaltungen zu verkehren hätten, vorzunehmen. Vorgefundene Rechnungsfehler wären den Verwaltungen, Anstände dagegen den zuständigen Strafanstaltsdirektionen bekannt zu geben. Eine Einflussnahme auf den Verwaltungsdienst oder gar auf Direktionsangelegenheiten dürfte ihnen jedoch nicht mehr zugestanden werden.

Die Zentralstelle hätte auch als anweisende Behörde ausschliesslich zu fungieren, wogegen das Genehmigungsrecht der Strafanstaltsvorsteher zu Anschaffungen entsprechend zu erweitern wäre. —

Durch das Vorgesagte habe ich die Notwendigkeit einer Neugestaltung der Leitung und Ueberwachung des Gefängniswesens begründet und vorgeschlagen. — Auf

Digitized by Google

Grund dessen stimme ich der Behauptung Dr. Hoegels bei, (Seite 336) dass einzelne Strafanstaltsbeamte allerdings mit der gegenwärtigen Organisation nicht zufrieden sind und seine unmittelbare Unterstellung unter das Justizministerium vorziehen. — Unrichtig dagegen ist, ihres eigenartigen und kennzeichnenden Nachsatzes wegen, die Begründung seiner Behauptung, welche lautet: „Der Grund liegt zweifelsohne darin, dass sie die Ueberwachung durch den Staatsanwalt als Hauskommissär und den Oberstaatsanwalt als eine lästigeFessel empfinden, insbesondere dann, wenn die überwachenden Staatsanwälte ihre Dienstobliegenheiten genau nehmen.“ Im Anschlusse an diese Behauptung erklärt er diese Ueberwachungsbehörden für überflüssig, falls die von ihm anempfohlenen, seiner Ansicht nach kriminalistisch erfahrenen Beamten zu Strafanstaltdirektoren ernannt würden. Wie aber aus dem in meine Erwiderung aufgenommenen Berichte der Wiener Zeitung über das Budget des Justizministeriums gefolgert werden kann, zieht man massgebenden Ortes im Strafvollzuge erprobte Sfrafanstaltsdirektoren vor. —

Eine Strafanstalt gedeiht nur dann, wenn sie ein einheitliches Gepräge trägt und der in ihr herrschende Geist jener ihres Leiters ist. Vielherrschaft taugt nichts und bringt nur Verwirrung, wenn nicht Schlechteres hervor! Taugt aber ein oder der andere Direktor nicht, dann ebenso unbarmherzig fort mit ihm, wie mit allem, was den Strafvollzug schädigt! —

So habe ich denn, zum Federkriege herausgefordert, ohne Bedenken zum Schwerte des Publizisten gegriffen und durch Aufnahme des mir aufgezwungenen Kampfes eine Ehrenpflicht auch meinen Kollegen gegenüber erfüllt. —

Eines sei noch bemerkt: In Deutschland ist man auf die Hebung des Standesbewusstseins und der sozialen Stellung der Strafanstaltsbeamten ohne Unterlass bedacht, was aus den Standestabellen und Personalnachrichten hervorgeht.

Graz, im Dezember 1906

Digitized by

Das österreichische Gefängniswesen.

Von Oberstaatsanwalt Dr. Hugo Hoegel.

(Fortsetzung der Abhandlung auf Seite 319, Band 40.)

VIII.

Ueber den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten gibt die Statistik kein vollkommen zutreffendes Bild, obwohl man meinen könnte, dass gerade auf diesem Gebiete am leichtesten mit statistischen Ziffern gedient werden könnte. Bei der Ungleichartigkeit der Arbeitsleistungen je nach der Beschaffenheit der Sträflinge und der Arbeitsbetriebe muss aber auch hier mit der Tatsache gerechnet werden, dass ungleichwertige Grössen statistisch gleichmässig gezählt werden. Es werden beispielsweise in denselben Arbeitsbetrieben die Arbeitstage gleichmässig gezählt, ob sie sich auf vollwertige oder minderwertige Arbeitskräfte beziehen. Das ist natürlich nicht blos in der österreichischen Gefängnisstatistik der Fall. Ich schicke dies voraus, weil ich von vornherein den Anschein vermeiden will, als hielte ich die Statistik auf diesem Gebiete für eine vollkommen verlässliche Quelle. Dazu kommen noch andere Mängel, so die mitunter verschiedene Einreihung der Arbeitszweige, sowie das begreifliche Bestreben einzelner Gefängnisverwaltungen ein möglichst günstiges Bild des Arbeitsbetriebes herzustellen, wenn sie auch mit ungünstigen Verhältnissen zu kämpfen haben.

Die fortgesetzten, zum grössten Teil ganz unberechtigten und widersinnigen Angriffe gegen die Strafhausarbeit haben in den letzten Jahren die eine günstige Wirkung gehabt, dass immer mehr von Pachtbetrieben zu Regiebetrieben übergegangen wurde, was sich im allgemeinen sowohl vom Standpunkte der Disziplin, als auch von jenem einer besseren Verwertung der Sträflingskräfte bewährte. Es wird insbesondere getrachtet, die Betriebe für Bedürfnisse der Strafanstalten, der Justizverwaltung und sonstiger staatlicher Behörden einzurichten.

Ich will zunächst eine allgemeine statistische Uebersicht geben, beschränkt auf die Männerstrafanstalten — die Arbeitsverhältnisse in den Weiberstrafanstalten sind infolge der Ueberlassung an Ordenskongregationen wesentlich anders gestaltet.

Digitized by Google

Jahr	Zahl der		Auf 100 Haftage Arbeitstage	Für Bedürfnisse der Anstalt	Auf 100 Arbeitstage	Für den Verkehr nach Aussen		Von den Arbeitstagen für Bedürfnisse der Anstalt entfielen auf				
	Haft-tage	Arbeits-tage				in der Anstalt	ausserhalb derselben	Haus-arbeit	Kranken-pflege	Küche	Bäckerei	Wäsche
1880	3 743 699	2 621 773	70,01	447 219	17,01	2 064 193	110 361	194 877	31 942	16 956	2 515	53 231
1881	3 800 821	2 619 893	68,56	149 734	17,16	2 019 947	120 122	145 312	31 501	17 168	1 460	63 551
1882	3 727 556	2 651 822	72,75	465 104	17,23	2 072 905	113 813	146 361	26 502	15 528	?	56 680
1883	3 623 362	2 594 851	72,69	476 200	21,90	1 989 132	128 817	142 091	29 641	18 962	3 285	62 569
1884	3 690 765	2 591 212	72,05	559 873	21 58	1 928 132	106 237	171 031	36 929	40 431	5 080	62 240
1885	3 637 744	2 607 981	71,69	612 612	23 49	1 905 176	90 196	187 613	32 224	46 216	12 138	66 376
1886	3 641 723	2 612 819	72,6	637 603	21,1	1 911 203	91 013	170 780	31 151	41 814	14 213	68 728
1887	3 582 8 240	2 570 053	72,8	651 944	25 5	1 812 473	102 636	179 568	32 658	45 112	18 450	69 456
1888	3 466 315	2 518 975	72,7	641 299	25,5	1 748 101	129 575	169 081	35 070	44 216	18 014	70 257
1889	3 559 104	2 181 618	73,9	680 172	27,4	1 633 401	168 045	178 115	35 629	41 007	18 973	68 407
1890	3 360 436	2 475 065	74,1	716 833	29,0	1 604 583	153 669	198 565	36 406	39 756	20 167	68 044
1891	3 298 630	2 430 314	73,7	731 962	30,1	1 551 208	147 144	210 444	35 429	41 424	23 546	67 395
1892	3 309 207	2 416 788	73,0	742 196	30,7	1 512 033	162 559	214 786	33 570	49 475	21 348	68 286
1893	3 272 960	2 396 718	73,2	729 603	30,4	1 475 830	191 285	225 221	32 700	47 124	24 295	68 247
1894	3 276 018	2 432 514	74,3	732 830	30,1	1 503 532	196 602	213 162	32 525	48 375	23 683	68 995
1895	3 186 455	2 318 911	73,9	692 611	29,9	1 430 760	195 510	200 220	32 572	47 246	23 572	64 678
1896	3 155 129	2 355 794	74,6	668 197	28,3	1 560 246	187 350	205 625	32 721	49 241	22 303	62 598
1897	3 108 885	2 310 541	74,3	667 505	28,8	1 439 413	203 623	206 844	32 743	48 630	22 307	62 097
1898	3 115 206	2 320 214	74,5	665 465	28,7	1 465 136	189 312	214 180	33 206	46 367	23 020	62 415
1899	3 204 996	2 373 227	74,0	714 229	30,1	1 465 741	193 256	233 947	34 336	48 339	24 022	63 116
1900	3 215 928	2 391 426	74,3	756 521	31,6	1 429 383	205 519	244 016	33 963	49 269	24 158	65 755
1901	3 201 975	2 373 018	74,1	744 891	31,4	1 451 258	176 869	231 352	36 233	55 026	24 286	63 3 3
1902	3 217 451	2 347 196	73,0	767 125	32,7	1 410 440	169 631	228 022	34 634	57 389	24 269	62 660
1903	3 053 274	2 241 822	73,4	745 958	33,2	1 349 317	148 547	241 204	35 156	50 726	25 055	63 215
1904	2 965 662	2 201 746	74,3	776 785	35,2	1 308 223	119 738	266 193	35 864	46 823	24 603	62 447

Digitized by Google

Von Interesse ist vor Allem das Verhältnis der Arbeitstage zu den Straftagen. Die österreichische Statistik berechnet 4 Arten des Abfalles von Arbeitstagen, von denen jene der Sonn- und Feiertage die stärkste ist. Im Jahre 1904 entfielen auf 100 Straftage 74,3 % Arbeitstage und 25,7 % arbeitslose Tage, von diesen entfielen 16,6 % auf Sonn- und Feiertage, 4,4 % auf Krankheit, 1,1 % auf Disziplinarstrafen und 4,6 % auf Rekonvaleszens, körperliche Gebrechen, Witterungsverhältnisse und Arbeitsmangel. Der Arbeitsmangel spielt gegenwärtig in den meisten Anstalten nahezu keine Rolle (anders in den Gerichtsgefängnissen), die Art der Arbeit lässt allerdings in vielfacher Richtung noch zu wünschen übrig. Es ist vor Allem nicht zu übersehen, dass die Verwendung für Bedürfnisse der Anstalt eine Art Ventil im Falle von Mangel an Arbeit für den Verkehr nach Aussen schafft, indem es den Strafanstalten ermöglicht ist insbesondere für sogenannte Hausarbeiten zeitweilig mehr Sträflinge zu verwenden, als es unbedingt nötig wäre. Ausserdem wird für einzelne Betriebe ein Uebermass von Sträflingskräften schon infolge des Umstandes verwendet, dass vielfach die Verwendung mechanischer Motoren auch dann vermieden wird, wenn dieser Vorgang einen rationellen Betrieb unmöglich macht.

Wird bei der Strafhausarbeit deren ökonomischer Wert gänzlich beiseitgestellt, so ist dadurch nicht blos der Staat infolge Erhöhung der Kosten der Anhaltung beeinträchtigt, sondern es geht auch ein Teil des erziehlichen Wertes der Arbeit verloren. Wenn auch nur die Minderzahl der Sträflinge entsprechend ihrem früheren Berufe verwendet werden kann (im Jahre 1904 in den verschiedenen Männerstrafanstalten zwischen 10 und 60 %), weil viele entweder keinen bestimmten Beruf oder einen solchen ausüben, der in der Strafanstalt keinen Raum finden kann, so soll die zugewiesene Arbeit unter allen Umständen eine rationelle sein, den Zeitverhältnissen entsprechen, und bei dem Sträfling nicht den Eindruck erwecken, dass er zur Verrichtung einer Arbeit angehalten wird, die in dieser Art ausserhalb der Strafanstalt einer längst vergangenen Zeit angehört und wirtschaftlich unmöglich wäre.

Ueber die Art der Arbeitsbetriebe gibt die österreichische Gefängnisstatistik überhaupt keinen klaren Aufschluss, da in den einzelnen Strafanstalten die Einstellung der Betriebe in die statistischen Ausweise nicht nach gleichen Grundsätzen erfolgt. Ich werde mich in der folgenden

Digitized by Google

Darstellung auf die Anführung der Hauptbetriebe beschränken, wobei ich jedoch aus dem angeführten Grunde keinerlei Garantie für die unbedingte Richtigkeit übernehmen kann. Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Zahl der Arbeitstage für das Jahr 1904.

Einer der Hauptbetriebe ist die Schneiderei, die teils als Betrieb nach Aussen (187 228), teils für Bedürfnisse der Anstalt (42 675) verrechnet wird, wozu noch ein grosser Teil der für Flicken aufgewendeten Arbeitstage (75 522) kommt. Schon hier zeigt sich, dass die Unterteilung derartiger Betriebe nach ihrer Bestimmung für Bedürfnisse der Anstalt oder für Verwertung nach Aussen einen sehr zweifelhaften Wert besitzt. Wenn eine Strafanstalt beispielsweise Kleidungsstücke für Sträflinge über den Bedarf der eigenen Anstalt zum Zweck der Abgabe an andere Anstalten oder Gerichtsgefängnisse herstellt, so wirkt deren Verrechnung als für den Verkehr nach Aussen bestimmt geradezu irreführend, dem vom Standpunkte der allgemeinen Justizverwaltung dienen sämtliche Sträflingskleider für Bedürfnisse der Anstalten und macht es keinen Unterschied, ob aus bestimmten Gründen die Herstellung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange in jener Anstalt erfolgt, in der die Kleidungsstücke verwendet werden. Dasselbe gilt von den Uniformstücken des Aufsichtspersonals. Daher ist heute überhaupt nicht feststellbar, wie viele Arbeitstage bei der Schneiderei nicht für Bedürfnisse des Gefängniswesens, sondern für andere staatliche Bedürfnisse, (Militär, Post usw.) aufgewendet werden. Es zeigt sich zugleich, wie unsinnig die agitatorischen Beschwerden auf diesem Gebiete sind, da selbst ohne Rücksicht auf das Vorhergesagte für den Verkehr nach aussen auf diesem Gebiete höchstens 600 Sträflingskräfte erhalten würden — für das Schneidergewerbe einer Bevölkerung von 26 Millionen eine verschwindende Zahl und ganz ungeeignet die Preisbildung irgendwie zu beeinflussen.

Im Zusammenhang damit stehen die Betriebe der Weissnäherei (10,433), Strickerei und verwandter Arbeiten (57,661), die zum grossen Teile Pachtbetriebe sind und insbesondere in der Einzelhaft ausgeübt werden (2603 und 43,097). Die für den Dienst der Anstalten nötige Wäscheerzeugung wird grösstenteils unter den Arbeitstagen der Schneiderei gerechnet.

Den grössten Umfang nimmt die Erzeugung von Weberartikeln in ihren verschiedenen Arten ein, die von

den einzelnen Anstalten vollkommen willkürlich unter verschiedenen Bezeichnungen ausgewiesen wird u. z. als Verkehr nach Aussen unter Leinenmanufaktur (147,255), Wollmanufaktur (54,054), Manilahanf und Kokosweberei, Weben und Spinnen (51,544), und für Bedürfnisse der Anstalt als Tuchmacherei (4,845), Weben und Spinnen (42,772). Hier ist das Bild noch unklarer, denn bei dem Umstande, dass bestimmte Webeerzeugnisse in einzelnen Strafanstalten konzentriert sind, wird der grösste Teil des Bedarfes an Materialien für Sträflingskleider, Wäsche und Bettsorten infolge des gegenseitigen Bezuges trotz Verwendung für Zwecke der Strafanstalten selbst, als für den Verkehr nach Aussen hergestellt verrechnet. Bei diesen Betrieben macht sich der Mangel moderner Einrichtungen besonders geltend. Infolgedessen sind die Herstellungskosten vielfach höher, als der Preis der im Fabrikbetriebe erzeugten Waren betragen würde — ganz abgesehen von der minderen Beschaffenheit der Erzeugnisse.

Aehnliches wie von der Schneiderei gilt für die Schusterei, sie wird teils für den Verkehr nach Aussen (44,834), teils für Bedürfnisse der Anstalten (15,074) verrechnet, obgleich der grösste Teil der Erzeugnisse für Bedürfnisse des Gefängniswesens hergestellt wird.

Für alle diese Betriebe gilt, dass nur ein kleiner Teil der dazu verwendeten Sträflinge ihrem Freiheitsberufe nach, diesen Betrieben zugehören. Sie müssen dieselben erst in der Strafanstalt erlernen und es eignen sich daher für diese Betriebe regelmässig nur Sträflinge mit längerer Strafdauer. Es gilt dies insbesondere für die Schneider und Schuster, da begreiflicherweise diese Gewerben Sträflingen mit kurzer Strafzeit nicht beigebracht werden können. Dieser Umstand macht sich insbesondere in den Jugendabteilungen geltend, da die jugendlichen Sträflinge ihrer überwiegenden Mehrzahl nach nur zu kurzen Strafen verurteilt sind und keinerlei gewerbliche Vorkenntnisse mitbringen. An dieser Tatsache werden alle Versuche, jugendliche Sträflinge in grösserem Umfange in einem Handwerke auszubilden, notwendig scheitern. Es besteht bei solchen Versuchen die Gefahr, dass derartige Sträflinge mit ganz unzureichenden oberflächlichen Kenntnissen eines solchen Gewerbes in Freiheit gesetzt werden und sich sodann diesem Gewerbe ganz gewiss nicht widmen können, weil die Herkunft ihrer oberflächlichen Kenntnisse sofort zu Tage tritt.

Digitized by Go

Ueber den Umfang einer Reihe anderer handwerksmässiger Betriebe gibt die Statistik keinen Aufschluss, da sie gemeinsam ausgewiesen werden. Es sind das Schmieden, die Schlosserei, Tischlerei und Drechslerei für den Verkehr nach Aussen (47,234) und für die Bedürfnisse der Anstalt (64,568), wobei jedoch in einzelnen Strafanstalten hieher gehörige Pachtbetriebe besonders angeführt erscheinen, so eine Masstaberzeugung und Klosettischlerei in Stein (12,827), eine Sesselerzeugung in Stanislau (32,575). Auch bei diesen Arbeitszweigen führt die Trennung in die zwei Gruppen zu einem unrichtigen Bild, da beispielsweise die Tischlerei, abgesehen von den einzelnen Pachtbetrieben, vorwiegend der Herstellung einfacherer Einrichtungsgegenstände für Gerichtsgebäude und Gefängnisse, die Schlosserei vorwiegend der Erzeugung von Kavalets für die Gefängnisse dient. Als verwandte Betriebe sind ein Pachtbetrieb in Garsten für Holzschnitzerei (23,442), in Pilsen für Goldleistenerzeugung (28,740), in Graz für Rahmenleistenerzeugung (22,343), ein Regiebetrieb in Suben zur Erzeugung von Schiebtruhen für Eisenbahnzwecke (5.026) und mehrere Fassbindereien (18,016).

In vier Strafanstalten war die Bürstenbinderei als Regiebetrieb für ärarische Bedürfnisse eingeführt (21,929). Unter den 3 Sammelnamen Strohwarenerzeugung, Rohrwarenerzeugung und Rohrzopf- und Mattenflechtarbeiteit (96,933, 30,323, 56,974) wurden leichtere Arbeiten für schwächliche oder für zu anderen Arbeiten nicht verwendbare Sträflinge betrieben, die Rohrarbeiten betreffen durchwegs die Erzeugung von Rohrmatten, die grösstenteils an Eisenbahnen abgesetzt werden. Dieselbe Arbeit wird auch in einzelnen Gerichtsgefängnissen betrieben. Pachtbetriebe kommen bei den Strohwaren vor (z. B. Flaschenhülsen aus Stroh).

Die Buchbinderei ist mit der Erzeugung von Kuvert und Düten zusammen ausgewiesen (105,444), daneben auch in einzelnen Anstalten abgesondert eine solche für Bedürfnisse der Anstalten (1,228). Tatsächlich ist die Buchbinderei vorwiegend als Regiebetrieb eingeführt und zwar für Bedürfnisse der Justizverwaltung und der Strafanstalten selbst, zum Teil auch für andere ärarische Behörden. Die sonstige Papierwarenerzeugung, welche Pachtbetrieb ist, beanspruchte 76,031 und 32,302 Arbeitstage.

Als vereinzelte Betriebe sind noch zu erwähnen eine Tonpfeifenerzeugung (8,077), eine Gummiwarenerzeugung

Digitized by Go

(18,757), Brillengestellerzeugung (6,595), Zündholzschachtelerzeugung (8,579), Posamenterie (21,302), eine Korbflechterei (34,478), endlich eine für Zwecke der Justizverwaltung in Stein eingerichtete Buchdruckerei (12,625). Die sonstigen kleineren gewerblichen Betriebe lasse ich unerwähnt.

Von Interesse ist schliesslich der Umfang, in welchem Freiarbeiten betrieben wurden. Auf Feld- und Gartenbauarbeit entfielen für den Verkehr nach aussen 37,318, für die Bedürfnisse der Anstalt 50,557 Arbeitstage, auf Landeskulturarbeiten 46,349, auf Strassenarbeiten 11,450, auf Holzarbeit 5,300 Arbeitstage. Der Umfang dieser Arbeiten richtete sich einerseits nach der Grösse der der Anstalt zur Verfügung stehenden Grundstücke, andererseits nach der sich ergebenden Gelegenheit zur Vergebung von Sträflingskräften und der Zahl der für solche Aussenarbeit geeigneten Sträflinge. Ich habe bereits an einem früheren Orte erwähnt, dass einer derartigen Vergebung gleichviel, ob sie für private oder für öffentliche Zwecke erfolgt, bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen. Findet sich Arbeitsgelegenheit in unmittelbarer Nähe der Anstalt, so handelt es sich zumeist nur um die Möglichkeit einer jeden Missbrauch hintanhaltenden Aufsicht und um die Beschaffenheit der zur Verfügung stehenden Sträflinge. In dieser Richtung hängt alles davon ab, welcher Art der Belag der Anstalt ist. Wo dieser zum grossen Teile aus der ländlichen Bevölkerung stammt und Strafen wegen Körperbeschädigung, Totschlag oder beispielsweise Wilderei verbüsst, ist die Beistellung von Aussenarbeitern natürlich leichter, als in Strafanstalten mit vorwiegend städtischen Elementen und solchen die dem zünftigen Verbrechertum angehören. Die Absendung grösserer Abteilungen zu entlegenen Kulturarbeiten stösst auf noch bedeutendere Schwierigkeiten bei der Auswahl, ausserdem kommen die Kosten des Transportes, der Verpflegung, der Unterbringung und Ueberwachung derart in Betracht, dass die Gefahr eines Abganges gegeben ist. Es entsteht ferner die Schwierigkeit, die abgesendeten Sträflinge während des Winters in andere Arbeitsbetriebe einzuteilen.

Auffällig ist das Anwachsen der Arbeitstage für einfache Hausarbeiten. Zum Teil findet diese Tatsache vielleicht eine Erklärung in der baulichen Beschaffenheit der Gefängnisse. Die ungleiche Verteilung dieser Steigerung in den einzelnen Strafanstalten lässt jedoch auch auf andere Ursachen schliessen, die in der Statistik keine Auf-

Digitized by Google

klärung finden (so beispielsweise der Umstand, dass in Stanislau die Zahl der Arbeitstage in den 3 Jahren 1902 bis 1904: 23,242, 34,399 und 53,305 betragen hat). Die Steigerung der Arbeitstage für Bäckerei und Küche findet ihre Erklärung in der allmähligen Einrichtung dieser Betriebe in Eigenregie der Anstalt. Ich werde auf diese beiden Betriebe in der Folge bei Besprechung des Aufwandes noch zurückkommen.

In den Weiberstrafanstalten entfielen auf 375,839 Hafttage 275,519 Arbeitstage, mithin 73,3%. Der Hauptanteil der Arbeitstage entfiel auf Weben und Spinnen (1662 und 6347), Bearbeitung von Federn (19,288), Weissnäherei u. dergl. (30,327), Stricken, Sticken u. dergl. (118,218 und 1825), Strumpfwirken und Maschinenstricken (6534), Feld- und Gartenarbeit (4329 und 22,148, letztere für Zwecke der Anstalt), Hausarbeiten (16,927), Krankenwartung (2883), Küche (8346), Backen (4702), Waschen (15,261), Flickarbeit (11,062).

Ueber die Arbeit in den Gerichtsgefängnissen bestehen keine statistischen Ausweise.

IX.

In engem Zusammenhange mit den Arbeitsbetrieben steht die Höhe des Aufwandes für die Strafanstalten. Eine scharfe Scheidung zwischen dem allgemeinen Verwaltungsaufwande und der Bilanz des Arbeitsbetriebes ist nach der gegebenen Verrechnung nicht möglich. Es lässt sich jedoch immerhin ein ungefähres Bild gewinnen.

Im Jahre 1904 betrug der ordentliche Gesamtaufwand in den Männer- und Weiberstrafanstalten 6 165 969 Kr., denen Einnahmen von 2 511 104 Kr. gegenüberstanden, so dass der Abgang 3 654 865 Kr. ausmachte, wozu noch 72 605 Kr. ausserordentliche Ausgaben kamen. Von den Einnahmen entfallen 90 544 Kr. auf verschiedene Ersätze. Dadurch, dass Einnahmen und Ausgaben aus dem Arbeitsbetriebe in diesen Summen enthalten sind, ergibt sich nicht das richtige Bild, da mit dem Zunehmen der Regiebetriebe begreiflicherweise die Beschaffung der Rohstoffe einerseits und der Erlös andererseits eine bedeutende Rolle spielen. Ich will daher vorerst die auf den Arbeitsbetrieb bezüglichen Beträge, so weit sie besonders verrechnet werden, herausheben. Sie beziehen sich nur auf die Männerstrafanstalten, da die Einnahme aus dem Arbeitsbetriebe der Weiberanstalten den verwaltenden Kongregationen zufliesst.

Digitized by

Ausgaben:	
Arbeitswerkzeuge	40 795
Rohstoffe	1 396 065
Ueberverdienst für Hausarbeiten . . .	47 383
„ „ andere Arbeiten . .	178 736
Besondere Auslagen für Leitung . . .	35 927
	1 698 906
Einnahmen:	
Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten	442 837
Erlös aus Arbeitserzeugnissen . . .	1 975 221
	2 418 058
Ueberschuss	719 152

Angesichts einer Zahl von 2 480 265 Arbeitstagen erscheint dieser Ueberschuss selbst dann gering, wenn man die Ueberverdienstgelder hinzurechnet, indem auf den Arbeitstag nur etwa 38 H. entfallen. Der Grund liegt vorwiegend darin, dass die Hausarbeiten nur mit dem Ueberverdienst der Sträflinge angesetzt werden, wodurch sich die allgemeinen Verwaltungsauslagen niedriger stellen, aber auch das Arbeitserträgnis niedriger erscheint.

Zur Vermeidung jedes Missverständnisses bemerke ich, dass ich ganz entschieden dagegen bin, dass die gesamte Gefängnisverwaltung von der Rücksicht auf den Aufwand beherrscht wird, dass ich insbesondere keineswegs den Arbeitsbetrieb derart in den Vordergrund stellen möchte, dass die Strafanstalten zu grossen Fabriken umgestaltet werden — aber die Rücksicht auf die übrigen Staatsbürger erfordert es, dass die Sträflinge einen Teil ihrer selbstverschuldeten Unterhaltskosten durch ihre Arbeit decken, es liegt ausserdem im Rahmen des Strafzweckes, dass sie zum Bewusstsein des Zwanges für ihren Unterhalt zu arbeiten erzogen oder in diesem erhalten werden.

Was nun die Ausgaben des Arbeitsbetriebes betrifft, so sind in diesen jene Anteile an den allgemeinen Verwaltungsauslagen (Bezüge der Angestellten, Gebäudeerhaltung, Beheizung und Beleuchtung) nicht enthalten, die mit den Arbeitsbetrieben verbunden sind. Eine derartige Trennung wäre auch praktisch nicht durchführbar. Umgekehrt fehlen in den Einnahmen ein grosser Teil der Vorteile für die Gefängnisverwaltung, die aus den Hausarbeiten im weiteren Sinne erwachsen. Dazu gehören die Verrichtungen der

Digitized by Google

Sträflinge bei den groben Hausarbeiten, im Spital, in der Küche und Bäckerei, und als Schreiber für Kanzleizwecke. Dies könnte durch Einstellung der die Grundlage der Kalkulation im allgemeinen bildenden Veranschlagung der Sträflingsarbeit als Einnahme für den Arbeitsbetrieb und Ausgabe für die Verwaltung geschehen.

Schaltet man die Einnahmen und Ausgaben aus dem Arbeitsbetriebe aus, soweit dies nach der bisherigen Statistik möglich ist, so ergaben sich im Jahre 1904 für die Verwaltung:

Einnahmen:

Aktivinteressen	K.	2 502
Theaterabgaben	„	21 649
Verschiedene Einnahmen . .	„	68 895
Zusammen .	K.	93 046

Ausgaben:

Gehalte für Beamte usw. . . .	K.	391 268
Bezüge der Zivilwache	„	1 472 904
Kosten der Militärwache . . .	„	179 248
Remunerationen, Aushilfen u. d. .	„	42 982
Bezirkskrankenkassenbeiträge .	„	1 835
Mietzinse	„	8 828
Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse	„	210 279
Beheizung	„	170 912
Beleuchtung	„	137 313
Arresteinrichtung	„	71 845
Amts- und Kanzleierfordernisse .	„	18 159
Kirchenerfordernisse	„	8 085
Unterrichtsauslagen	„	10 407
Beköstigung s. Brot	„	1 193 753
Bekleidung und Wäsche samt Reinigung	„	224 920
Sanitätspflege	„	49 627
Verschiedene Auslagen	„	7 396
Pauschalbeträge für die Weiberanstalten	„	267 302
Neubauten	„	72 605
Zusammen .	K.	4 539 668

Ohne die Einnahmen aus dem Arbeitsbetriebe betrug daher der Aufwand K. 4 446 622, nach Abzug dieser Einnahmen K. 3 727 470. Die reinen Ausgaben für die Weiber-

Digitized by Google

anstalten bestehen in den an die Kongregationen nach der Kopfzahl der Sträflinge berechneten Pauschalbeträgen von K. 267 302, wozu noch die Gehalte der Inspektoren und verschiedene kleinere Auslagen kommen.

Wird der Verwaltungsaufwand (ohne jenen für Neubauten) einschliesslich des Arbeitsbetriebes für die einzelnen Strafanstalten besonders berechnet, so ergibt sich

für die Männerstrafanstalten

			für einen Verpflegstag
Ausgaben	K.	5 850 733	1 K. 97 h
Einnahmen	„	2 504 161	— „ 84 „
Staatszuschuss	„	3 346 572	1 „ 12 „

für die Weiberstrafanstalten

Ausgaben	K.	315 236	— K. 83 h
Einnahmen	„	6 943	— „ 01 „
Staatszuschuss	„	308 293	— „ 82 „

Der Staatszuschuss stellt sich in den einzelnen Männerstrafanstalten sehr verschieden dar. Sie reihten sich im Jahre 1904 nach der Höhe des Staatszuschusses für den einzelnen Verpflegstag in Hellern folgendermassen: Garsten 85.7, Graz 88.4, Marburg 91.9, Stein 94.4, Stanislau 94.5, Wisnicz 95.8, Pilsen 99.0, Suben 114.7, Gradisca 121.0, Lemberg 122.0, Mürau 123.2, Prag 136.3, Capodistria 162.0, Göllersdorf 168.3, Karthaus 203.6. Ausschlaggebend sind hiebei die Lebensmittelpreise, die Unzweckmässigkeit der baulichen Anlage und örtlichen Lage, die Art der Arbeitsbetriebe. Eine Wiedergabe der Rechnung der einzelnen Anstalten nach Einnahmen und Ausgaben empfiehlt sich nicht, da sie nur irreführen könnten. Durch Einbeziehung der Arbeitsbetriebe ist diese Rechnung nämlich vorwiegend von dem Umstande abhängig, ob in einer Anstalt die Regiebetriebe oder die Pachtbetriebe überwiegen. Im ersteren Falle bedingt die Anschaffung der Rohstoffe naturgemäss höhere Ausgaben, aber auch höhere Einnahmen, während bei Pachtbetrieben die Einnahmen in der Entlohnung der Arbeitskräfte bestehen, die Ausgaben dagegen weit geringer sind.

Ich bemerke übrigens, dass auch die Reihung nach der Höhe des Staatszuschusses in den einzelnen Jahren schwankt. Es beeinflusst insbesondere jede grössere Ausgabe auf dem Gebiete der Gebäudeerhaltung naturgemäss das Rechnungsergebnis. Einzelne Strafanstalten stehen jedoch seit Jahren an letzter Stelle — hier ist die unzweckmässige bauliche Anlage ausschlaggebend.

Digitized by Google

In den Weiberstrafanstalten schwankt der Staatszuschuss von 72.1 bis 89.2 h für den Verpflegstag.

Zu den allgemeinen Verwaltungsauslagen der Männerstrafanstalten ist folgendes zu bemerken: Geradezu unverhältnismässig hoch sind die Ausgaben für den Gefängnisdienst. Es hängt dies mit dem System der alten Gebäude zusammen, in denen man die Gefängnisse untergebracht hat, und mit der finanzwirtschaftlich unverantwortlichen Beibehaltung derselben, statt durch Errichtung neuer Strafanstalten den Strafvollzug zweckentsprechend zu gestalten und gleichzeitig die Verwaltungsauslagen zu vermindern. Ich werde zeigen, wie mit den Ersparnissen die Baukosten verzinst werden könnten.

Im Jahre 1904 wurden ausgegeben:

für Beamte, Seelsorger, Aerzte, Lehrer, Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeiter	K.	391 268
für die Zivilwache	„	1 472 904
für die Militärwache	„	179 248
für Remunerationen, Aushilfen u. dgl. . .	„	42 982
**zusammen .	K.**	**2 086 402**

(Abzuziehen wären nur die Bezüge der 5 Inspektoren der Weiberstrafanstalten.)

Hiezu bemerke ich, dass sowohl die Bezüge der Beamten, als ferner die der Aufseher unzweifelhaft einer Aufbesserung bedürfen. Sie sind insofern nicht durchwegs gleich, als einzelne Zulagen in ihrer Höhe bei den einzelnen Anstalten von einander abweichen, es ist dies jedoch nicht ausschlaggebend. Als Anstaltsleiter sind je nach der Grösse der Anstalt 4 Direktoren (8. Rangsklasse) und 11 Oberdirektoren (7. Rangsklasse) bestellt. Dieselben haben je nach ihrer Dienstzeit in dem betreffenden Range, erstere 3600 bis 4400, letztere 4800 bis 6000 K. Gehalt, wozu noch je nach dem Dienstort für die Direktoren 480 oder 720, für die Oberdirektoren 560, 700 oder 840 K. Aktivitätszulage und für alle 300 K. Beleuchtungs- und Beheizungszulage (bei einzelnen in Natur) kommt.

Dem Range nach folgen 11 Verwalter (9. Rangsklasse) an den Anstalten mit Oberdirektoren, welche 2800 bis 3200 K. Gehalt, 400, 500 oder 600 K. Aktivitätszulage und 240 K. Beheizungszulage beziehen. Ihnen stehen am nächsten die 15 Kontrollore in den Männerstrafanstalten und 5 Gefängnisinspektoren in den Weiberstrafanstalten (10. Rangsklasse) mit 2200 bis 2800 K. Gehalt, 320, 400

Digitized by Google

oder 480 Kr. Aktivitätszulage und je 180 K. Beheizungszulage. Die unterste Stufe bilden die 20 Adjunkten der Männerstrafanstalten (11. Rangsklasse) mit 1600 bis 2000 K. Gehalt (sie gelangen zumeist vor Erreichung der höchsten Gehaltsklasse zu Kontrollorstellen), 240, 300 und 360 K. Aktivitätszulage und 120 K. Beheizungszulage. Alle Beamten haben entweder Naturalwohnung oder ein Quartiergeld. Die dem Unteroffizierstande entnommenen 15 Wachinspektoren stehen in der 11. Rangsklasse (nur einzelne gelangen „ad personam“ in die 10.) und haben dieselben Bezüge, wie die Adjunkten mit einem Uniformbeitrag von 80 K.

Eine mit verhältnismässig geringen Kosten verbundene Aufbesserung der Bezüge könnte dadurch erfolgen, dass die Verwalter an den 5 grössten Anstalten als Oberverwalter in die 8., die Kontrollore der 4 kleinsten Anstalten als Verwalter (deren Dienst sie tatsächlich versehen) in die 9., 5 Adjunkten der grössten Anstalten in den Kontrollorsrang erhoben werden, so dass der Gesamtstand aus 11 Oberdirektoren (7. Rangsklasse), 4 Direktoren und 5 Oberverwalter (8. Rangsklasse), 10 Verwalter (9. Rangsklasse), 16 Kontrolleure und 5 Inspektoren (10. Rangsklasse) und 15 Adjunkten bestehen würde. Ausserdem wären zu den gegenwärtigen 15 Wachinspektoren noch weitere 5 Wachoberinspektoren (10. Rangsklasse) für die grossen Anstalten zu schaffen, da in diesen mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte eine Teilung zweckdienlich erscheint.

Würden die Direktorenstellen mit Juristen besetzt werden, so würde dies eine andere Organisation zur Voraussetzung haben. Den Verwaltungsbeamten müsste dadurch die entsprechende Verschiebung der Rangklassen ihre bisherige Reihung (beziehungsweise die vorhin vorgeschlagene) gewahrt bleiben. Ich gebe mich selbstverständlich in der Richtung keiner Täuschung hin, dass die Aussicht unter die Oberleitung von Strafrechtsjuristen gestellt zu werden, von den dermaligen Strafanstaltsbeamten mit grossem Missvergnügen aufgenommen würde. Sie würden sich aber damit schliesslich ebenso abfinden, wie in Deutschland, wo ein Teil der Anstalten bereits von Strafrechtsjuristen geleitet wird. Es handelt sich dabei selbstverständlich nicht darum 15 Juristen unterzubringen, überhaupt nicht um Juristen schlechtweg, sondern um Kriminalisten von Fach. In Oesterreich liesse sich übrigens auch durch eine Erweiterung der Befugnisse der Hauskommissäre insbesondere auf dem

Digitized by Google

Gebiete des Disziplinarstrafrechtes und des Verkehres mit den Sträflingen im Allgemeinen Abhilfe schaffen, ohne die Organisation selbst zu ändern. Die einmalige Monatssitzung würde dazu natürlich nicht ausreichen, ausserdem müsste die Strafanstalt stets in unmittelbarer Nähe der Staatsanwaltschaft liegen.

Die Anstaltsärzte sind teils staatliche Beamte der 9. und 8. Rangsklasse, teils gegen Bestallung angestellt. Es hängt dies von der Grösse der Anstalt und demgemäss von der Zeit ab, die der Arzt in dieser zu verwenden hat. In den kleineren Anstalten ist der Strafanstaltsdienst nur eine Nebenbeschäftigung des Arztes, dessen Hauptberuf seine ärztliche Praxis bleibt. Aber auch in den grossen Anstalten bleibt den Aerzten die Möglichkeit der Ausübung einer Privatpraxis und es wäre daher vielleicht richtiger, die festangestellten Aerzte, statt sie in bestimmte Rangsklassen einzureihen, die doch ihrer Vorbildung nicht entsprechen, vertragsmässig mit Beibehaltung des Anspruches auf Ruhegenüsse anzustellen.

Gegenwärtig betragen die Bezüge der staatlich angestellten Aerzte je nach ihrem Range 2800 bis 3200 oder 3600 bis 4400 K. Gehalt, 400 bis 720 K. Aktivitätszulage. 240 K. Beheizungszulage (oder Naturalleistung), wozu bei den meisten die Dienstwohnung oder ein Quartiergeld kommt (ein Hilfsarzt befindet sich nur in der 11. Rangklasse).

Die katholischen Seelsorger erhalten ihre Bezüge aus dem Religionsfond, dagegen aus der Strafanstaltsdotation nur gewisse Nebenbezüge, die Geistlichen der anderen Bekenntnisse sind vertragsmässig angestellt und richten sich ihre Bezüge nach dem Umfange ihrer Obliegenheiten. Die Lehrer sind fest angestellte Beamte der Strafanstalten und stehen teils in der 11. teils in der 10. Rangsklasse mit deren Bezügen, (1600 bis 2000 oder 2200 bis 2600 Kr. mit der örtlichen Aktivitätszulage), zu welchen eine Beheizungzulage von 120 Kr. und Naturalwohnung oder an deren Stelle eine Wohnungszulage kommt. Einige stehen »*ad personum*« in der 9. Rangsklasse. Die Anzahl der in höheren Rangsklassen stehenden Lehrer ist weitaus zu gering, die Vorrückungsaussichten entsprechen weder dem Bildungsgange noch den obliegenden Dienstpflichten.

Im ganzen befanden sich in den Männerstrafanstalten 11 angestellte und 8 bestallte Aerzte, 23 Lehrer, 22 katho-

Digitized by

lische, 3 griechisch-katholische, 2 griechisch-orientalische, 4 protestantische und 5 israelitische Seelsorger.

Unverhältnismässig gross ist die Zahl der Aufsichtsorgane der Männerstrafanstalten, die im Jahre 1904 aus 137 Oberaufsehern, 911 Aufsehern und 38 Aushilfsaufsehern bestand (in den Weiberstrafanstalten wird der Aufsichtsdienst von Klosterschwestern besorgt). Stellt man den durchschnittlichen Sträflingsstand dieses Jahres mit 8364 gegenüber, so ergibt sich, dass durchschnittlich auf je 7,7 Sträflinge ein Aufsichtsorgan kam. Dazu kommt noch die Militärwache mit 363 Mann in Betracht. Dass sich das Verhältnis in einzelnen Strafanstalten noch schlechter stellt, werde ich in der Folge zeigen.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Dienst der Aufsichtsorgane ein sehr angestrengter ist, welcher Umstand sich leider auch dadurch bemerkbar macht, dass die Aufseher in einer überaus grossen Zahl von Fällen gezwungen sind, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Es ist unabweislich, dass sowohl Diensteserleichterungen geschaffen, als auch die Bezüge der Aufsichtsorgane erhöht werden müssen. In beiden Richtungen ist die Justizverwaltung bestrebt gewesen durch Vermehrung des Personals und Verbesserung der finanziellen Lage den dringensten Bedürfnissen abzuhelfen. Eine radikale Aenderung lässt sich aber nur durch Ersatz der alten Gefängnisse durch neue erreichen. Dieser Ersatz ermöglicht nicht blos eine wesentliche Vereinfachung und Erleichterung des Dienstes an sich, sondern auch durch eine bedeutende Verminderung der Zahl der Aufsichtsorgane und durch Abschaffung der Militärwache nicht blos die Verzinsung der Baukosten, sondern auch die Beschleunigung der bereits im Zuge befindlichen Verbesserung der Bezüge der Organe ohne wesentliche Belastung des Staatsschatzes.

Die Bezüge der Aufseher stellen sich im allgemeinen (abgesehen von Nebenbezügen) nachstehend dar: Oberaufseher mit den Bezügen der 2. Gehaltsklasse (Gehalt 1200 K., Aktivitätszulage 240 oder 300 K., wozu regelmässig eine Dienstalterszulage von 200 K. kommt), Aufseher 2. Gehaltsklasse (Bezüge gleich den Oberaufsehern), Aufseher 3. Gehaltsklasse (1000 K. und 200 oder 250 K. Aktivitätszulage, wozu regelmässig eine Dienstalterszulage von 100 oder 200 K. kommt) Aufseher 4. Gehaltsklasse (800 K. und 160 oder 200 K. Aktivitätszulage, bei nicht ganz der Hälfte eine Dienstalterszulage von 100 oder 200 K.). Die

Digitized by Google

Nebenbezüge sind sehr ungleichmässig und bestehen bei einer Anzahl in einer Naturalwohnung (die Ledigen sind kaserniert), bei einzelnen in einer Wohnungsabfertigung, endlich bei einzelnen Arbeitsaufsehern in kleineren Remunerationen.

Die Organisation leidet an dem Fehler, dass die Oberaufseher insofern nicht organisch mit den Aufsehern verbunden sind, als zu diesem Posten länger dienende Unteroffiziere ernannt werden können, die zuvor keine Aufseher waren, und dass hierdurch den Aufsehern ein Teil der bestdotierten Posten verloren geht. Richtig wäre es sämtliche Aufseherstellen (allenfalls abgesehen von jenen Oberaufseherstellen, die zur Stellvertretung der Wachinspektoren und daher zur Nachrückung in deren Posten bestimmt wären) in die 3 Gehaltsklassen mit Vorrückung nach dem Dienstalter (abgesehen von einer Hinterung der Vorrückung infolge Disziplinarvergehen) einzureihen wären. Gegenwärtig ist die Regelung derart, dass von sämtlichen Stellen 15 % auf Oberaufseher und Aufseher der 2. Gehaltsstufe, 15 % auf Aufseher der 3. und 70 % auf solche der 4. Gehaltsstufe zu entfallen hätten. Ende 1904 waren demgemäss von 1048 Aufsehern 137 Oberaufseher, 23 Aufseher der 2., 157 der 3. und 731 der 4. Gehaltsstufe.

Es ist gegenwärtig bereits in Aussicht genommen, das Verhältnis wesentlich besser zu gestalten. Bei dem Umstande, dass diese Reform in naher Aussicht steht, sehe ich von bestimmten Vorschlägen ab. Gleichzeitig wären bei Stellungen mit grösserer Verantwortung und insbesondere im Falle der Leitung grösserer Arbeitsbetriebe höhere Zulagen auf die Dauer dieser Verwendung zu geben als dies heute der Fall ist. Der Mehraufwand wäre angesichts des Gesamtaufwandes für den Strafvollzug kaum ein beachtenswertes Hindernis.

Insbesondere wäre aber darauf Gewicht zu legen, dass alle Aufseher entweder Naturalwohnung oder Wohnungszulage erhalten. Dabei wäre auf die Beistellung von Naturalwohnungen zu dringen (insbesondere bei Neubauten), da es auch im Interesse des Dienstes nicht gleichgültig ist, in welchen Wohnräumen die Aufseher — ob sie nun ledig oder verheiratet sind — sich aufhalten. In dieser Richtung muss leider gesagt werden, dass in einzelnen Anstalten sowohl die Dienstwohnungen, als die Privatwohnungen der Aufseher in gesundheitlicher

Digitized by

Beziehung sehr viel zu wünschen übrig lassen, ein Zustand, der einer dringenden Abhilfe bedarf.

Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, wie im Wege der Errichtung neuer Gefängnisse mit vollständiger Einzelhaft — abgesehen von den ausschlaggebenden Vorteilen auf dem Gebiete des Strafvollzuges — eine wesentliche Minderung der jährlichen Ausgaben erzielt werden könnte. In erster Linie gilt dies in Bezug auf die Minderung des Gefangenwachpersonales. Allein die Abschaffung der Militärwache bedeutet eine jährliche Ersparnis von 179 913 K., welche ein Kapital von nahezu 4½ Millionen Kronen darstellt.

Was die Zivilwache anbelangt, so wird in Preussen gegenwärtig auf je 20 Gefangene ein Aufseher gerechnet, dazu an Stelle der aufgelassenen Militärwachen für jede Anstalt 3—4 Aufseher. Auf ein Normalgefängnis von etwa 600 Gefangenen, (nach Krohne bis 550), kommen daher etwa 34 Aufseher. Werden aber zum Zwecke der Erleichterung des Dienstes 40 Aufseher angenommen, so gibt dies auf 15 Gefangene ein Aufseher. Vergleichen wir damit den Stand in den österreichischen Strafanstalten, so ergibt sich ein unwiderleglicher Nachweis des finanzpolitisch unhaltbaren Zustandes.

Im Jahre 1904 befanden sich in der Strafanstalt Garsten (Oberösterreich) 76 Aufseher bei einem Durchschnittsbelag von 576 Sträflingen, daher einer auf 7,1 Sträflinge. Durch Errichtung eines Zellengefängnisses, an Stelle von Garsten mit 600 Einzelzellen, würden 36 Aufseher bei gleichzeitiger Diensteserleichterung für die übrigen allmählig aufgelassen werden können, was einer jährlichen Ersparnis von ungefähr 40 000 Kronen gleichkommen würde, (entsprechend einem Kapital von 1 Million Kronen), dazu käme der Entfall der Militärwache mit 10 268 K. (gleich einem Kapital von ¼ Million).

In der Strafanstalt Suben (Oberösterreich) waren 39 Aufseher bei einem Durchschnittsbelag von 324 Sträflingen, daher 8,3 auf einen entfielen. Hiezu ist zu bemerken, dass die Sträflinge von Tirol und Vorarlberg mangels einer eigenen Anstalt teils nach Suben, teils nach Marburg abgeliefert werden. Durch Errichtung einer Strafanstalt für Tirol würde Suben vollkommen überflüssig, da die nicht nach Tirol gehörigen Sträflinge in die anderen Strafanstalten von Nieder- und Oberösterreich abgegeben werden könnten. Dem Sträflingsstande von Suben würden in

Digitized by Google

einer zweckentsprechenden Anstalt ungefähr 20 Aufseher entsprechen, daher 19 erspart würden (eine jährliche Ausgabe von ungefähr 21 000 K. entsprechend einem Kapital von ½ Million), ausserdem würde die Militärwache mit einem Aufwande von 23 530 K. (entsprechend einem Kapital von über ½ Million) entfallen.

Bei beiden Anstalten ist ausserdem der Verkaufswert der derzeitigen Gebäude samt Grundflächen in Betracht zu ziehen.

In Niederösterreich bestehen die Strafanstalten Stein und Göllersdorf und die Weiberstrafanstalt Wiener Neudorf. Die Strafanstalt Stein könnte als künftiges Zuchthaus für den Wiener Obergerichtssprengel in Aussicht genommen werden, da der Umbau zu einem reinen Zellengefängnis auf Schwierigkeiten stossen würde. Die beiden Anstalten in Göllersdorf und Wiener Neudorf wären aufzulassen und ihr Belag (mit Ausnahme der an eine andere Weiberstrafanstalt abzugebenden wenigen langzeitigen) an ein neu zu errichtendes Zellengefängnis bei Wien abzugeben, das in erster Linie die Sträflinge des Gerichtshofgefängnisses in Wien aufzunehmen hätte. Die Strafanstalt Göllersdorf ist heute als Jugendstrafanstalt eingerichtet und als solche an sich unhaltbar, das neue Gefängnis hätte eine Abteilung für die Jugendlichen von Göllersdorf und des Wiener Landesgerichtes zu enthalten. In Göllersdorf kamen 176 Sträflinge auf 39 Aufseher oder 4,5 auf einen. Es bedeutet dies ein Mehraufwand von 27 Aufsehern, entsprechend einem jährlichen Aufwand von ungefähr 29 700 K., wozu noch der Pachtschilling für die Anstaltsliegenschaft mit 8336 K. kommt (entsprechend einem Kapital von nahezu 1 Million K.). Hiedurch wurde ein Teil der Baukosten des neuen Gebäudes gedeckt, es kommen bei diesem jedoch noch geeignete Gründe anderer Art in Betracht, vor Allem die unhaltbaren Strafvollzugsverhältnisse des Landesgerichtes Wien. Auf die Einzelheiten dieser Frage kann ich hier nicht weiter eingehen.

Am schärfsten zeigt sich, dass der Staat mit den alten Gebäuden ein schlechtes Geschäft macht, bei den Strafanstalten Mürau (Mähren) und Karthaus (Böhmen). Ich bemerke hiezu, dass die Sträflinge von Südmähren in die Strafanstalt Pilsen abgegeben werden und nur die von Nordmähren nach Mürau kommen. In Mürau kam 1904 auf einen Stand von 101 Aufsehern ein Durchschnittsbelag von 538 Sträflingen, in Karthaus auf 74 Aufseher und

Digitized by Google

118 Mann Militärwache ein Durchschnittsbelag von 399 Sträflingen. Dass diese 2 Strafanstalten sehr kostspielig sind, ist daher einleuchtend. In normalen Anstalten würden 36 und 27 Aufseher ohne Militärwache genügen, es würden daher 112 Aufseher mit einem Aufwande von 123 200 K. und die Kosten der Militärwache mit 67 000 K. erspart werden können, was einem Kapital von 4 750 000 K. entspricht, welcher Betrag keineswegs erforderlich ist, um eine Strafanstalt für einen Belag von 700 Sträflingen nach einem Zellensystem in Mähren zu errichten — wobei noch der Gebäudewert der beiden jetzigen Anstalten, sowie die sonstigen durch die Lage der Anstalten verursachten Mehrauslagen in Betracht zu ziehen wären. Die 400 Sträflinge der Strafanstalt Karthaus könnten an die Strafanstalten Prag und Pilsen abgegeben werden, da der höchste Belag von Prag (700) den Belagraum von 953 um 253, jener von Pilsen (802) den Belagraum von 871 um 69 nicht erreichten und für Pilsen überdies die mährischen Sträflinge entfallen würden. Die Ersparnisse würden daher die Verzinsung des notwendigen Baukapitals weitaus übersteigen und was die Hauptsache ist, die beiden einer überwundenen Zeit angehörigen alten Gefängnisse würden verschwinden. Eine der beiden Strafanstalten Prag und Pilsen wäre in Zukunft im Falle einer Strafgesetzreform zum Vollzug der Zuchthausstrafe für Böhmen, Mähren und Schlesien zu bestimmen.

In ähnlicher Weise hätte an Stelle der Strafanstalten Wisnitz in Galizien, Capodistria und Gradiska im Mutterland Zellengefängnisse zu treten. Ich will aber diesen Gegenstand nicht weiter erörtern, denn die angeführten Beispiele dürften genügen. Eine Schwierigkeit besteht zweifellos in Ansehung der Herabsetzung des Aufseherstandes. Da aber die Errichtung der neuen Strafanstalten sich zweifellos auf einen längeren Zeitraum verteilen wird, ergibt sich von selbst die Möglichkeit durch Sistierung von Neuernennungen und durch Uebersetzungen die Herabsetzung derart zu gestalten, dass die Vorrückung der bereits bestehenden Aufseher in höhere Gehaltsstufen nicht beeinflusst wird.

Als zweithöchste Ausgabenrubrik kommt die Verpflegung der Sträflinge in Betracht. In dieser Richtung ist gegenüber den Siebzigerjahren eine bedeutende Minderung der Auslagen zu verzeichnen, obgleich in den letzten Jahren sich infolge der Steigerung der Lebensmittelpreise eine Erhöhung der Auslagen bemerkbar macht. Es ist dies darauf zurückzuführen, dass in den Achtzigerjahren all-

Digitized b

mählig in allen Strafanstalten (und auch in den Gerichtshofgefängnissen) an Stelle der Verpachtung der Verpflegung die Herstellung der Kost und in den meisten Gefängnissen nach die Herstellung des Brotes in eigener Regie durchgeführt wurde. Ich habe irgendwo — der Ort ist mir nicht mehr erinnerlich — gelesen, dass diese Minderung der Auslagen gewissermassen auf Kosten der Sträflinge gehe. Diese Behauptung ist vollständig aus der Luft gegriffen. Es entfällt einfach der nicht unbedeutende Gewinn der Kostpächter, die Verpflegung ist aber, wie ich bereits an einem früheren Orte erwähnte, tatsächlich weitaus besser, als sie früher war, und wird insbesondere von Kostzubesserungen der verschiedensten Art (mit Rücksicht auf den Ernährungszustand, die zugewiesene Arbeit usw.) reichlich Gebrauch gemacht. Für die Mehrzahl der Sträflinge entspricht die Kost vollständig, für Viele bedeutet sie gegenüber der Nahrung in der Freiheit eine Verbesserung — dagegen macht sie den Sträflingen, die sich in besseren Lebensverhältnissen befunden haben, zweifellos die Strafe weitaus empfindlicher, als ihren Schicksalsgenossen. Kostzubussen, die solchen Sträflingen gewährt werden, können daher nicht als Bevorzugung angesehen werden. Das in Eigenregie gebackene Brot ist in den mir bekannten Anstalten von sehr guter Beschaffenheit. Was die Verringerung der Kosten anbelangt, so sind die absoluten Ziffern insofern nicht ausschlaggebend, als sie auch von der Höhe des Belages abhängen, es minderte sich jedoch auch der auf den Verpflegungstag entfallende Betrag sehr bedeutend. Im Jahre 1881 hatte der Aufwand für die Beköstigung den Höhepunkt mit 1 617 668 K. oder 42,6 h für den Verpflegstag erreicht, im Jahre 1904 betrug er 1 193 753 K. oder 40,3 h für den Verpflegstag. Er war in den vorausgegangenen Jahren niedriger, so hatte er im Jahre 1894 nur den Betrag von 1 039 680 K. oder 31,6 h für den Tag erreicht — die geänderten Lebensmittelpreise und die mannigfachen Kostzubesserungen erhöhten eben mittlerweile den Aufwand.

In Bezug auf die Gerichtsgefängnisse fehlt es an statistischen Nachweisen über den Aufwand des Strafvollzuges.

X.

Ueber den erziehenden und bessernden Einfluss des Strafvollzuges gibt es naturgemäss keine Statistik. Man

hat ja bekanntlich mitunter Versuche gemacht, die Sträflinge in statistischen Gruppen einzuteilen — gebessert, zweifelhaft und unverbesserlich. Das ist aber keine Statistik von Tatsachen, sondern eine solche von subjektiven Gutachten, die richtig oder unrichtig sein können. Von einem Teile der Sträflinge der Strafanstalten kann man ohne Gefahr durch die Ereignisse eines Bessern belehrt zu werden behaupten, dass sie in Freiheit gesetzt, binnen Kurzem wieder rückfällig werden. Sie bilden einen unrettbar verlorenen Abschaum der Menschheit. Bezüglich des Restes ist es sehr schwer eine Voraussage zu machen. Es hängt allzu viel von den Verhältnissen ab, in die sie gelangen. Deshalb gestattet auch eine musterhafte Führung in der Anstalt noch keinen Rückschluss auf ein gleiches Verhalten in der Freiheit.

Ich habe bereits ausgeführt, dass die Mehrzahl der in die Strafanstalten eingelieferten Sträflinge ein belastetes Vorleben aufweist, und dass dies begreiflich ist, weil bei der Mehrzahl der wegen Verbrechens Verurteilten auf Strafen bis zu 6 Monaten erkannt wird, und selbst von den zu einer Strafe von 6 Monaten bis zu 1 Jahre Verurteilten nur ein Teil in die Strafanstalten abgeliefert wird. Die Kurzzeitigen sind in der Regel die Besserungsfähigen. Es kann daher von vornherein nicht erwartet werden, dass von den in die Strafanstalten Eingelieferten ein nennenswerter Teil gebessert in die Freiheit tritt. Vor Allem ist, wie ich wiederholt ausführte, zu trachten, dass sich die Zahl der Verurteilungen zu längeren Freiheitsstrafen möglichst verringere. Diese sollen die *ultima ratio* bilden. Um dies zu erreichen, ist aber erforderlich, dass der Vollzug der kurzen Freiheitsstrafen unbedingt in Einzelhaft erfolge und dadurch ein schlechter Einfluss auf die besseren Elemente — die im Strafvollzuge der Gerichtsgefängnisse die überwiegende Mehrzahl bilden — vermieden werde. Die Einzelhaft ermöglicht es, die Zahl der längeren Freiheitsstrafen zu verringern, teils unmittelbar, weil sie in kürzerer Dauer wirksamer ist, teils mittelbar, weil sie den Rückfall vermindert. Dasselbe gilt für die in den Strafanstalten zu vollziehenden längeren Strafen, soweit die veralteten Bestimmungen des Einzelhaftgesetzes dem nicht entgegenstehen. Der Uebergang zur Einzelhaft wird jedenfalls wirksamer sein, als alle Versuche durch Erziehung oder Zuchtmittel einzuwirken. Die bedenklichste Seite des gegenwärtigen Strafvollzuges in Oesterreich bleibt, dass

Digitized by Google

die besserungsfähigen Elemente mit verworfenen in Gemeinschaft gehalten werden und zwar sowohl in Arbeitsbetrieben, als auch in den Schlafräumen. Soweit die Gemeinschaftshaft auch in Zukunft fortbestehen muss, wäre für nächtliche Absonderung Vorsorge zu treffen, an der es in Oesterreich, abgesehen von etlichen Kojen in den Jugendabteilungen in Prag und Marburg, vollkommen fehlt. Diese Kojen haben sich übrigens gar nicht bewährt und wären durch Schlafzellen zu ersetzen.

Als Erziehungsmittel kommen der persönliche Einfluss der Beamten, Lehrer und Geistlichen in Betracht. Zweifellos kann derselbe gegenüber empfänglichen Elementen wirksam sein, wenn er mit richtigem psychologischem Verständnisse geübt wird, und wenn im Wege der Einzelhaft oder einer vorsichtigen Einteilung der Sträflinge dem gegenteiligen Einflusse von Mitsträflingen vorgebeugt wird. Gewarnt muss vor jedem Uebermass der Einwirkung werden, die Wirkung kann sonst in das Gegenteil umschlagen. Es kommt stets auf den richtigen Zeitpunkt an, noch mehr natürlich auf die Form, die der Individualität des Sträflings angepasst sein muss. Vor Allem muss der Sträfling den Eindruck gewinnen, dass das betreffende Organ der Strafanstalt nicht blos der Vorschrift genügt. Je grösser die Strafanstalt ist, desto geringer wird begreiflicherweise die Möglichkeit sein, sich mit den Einzelnen eingehend zu beschäftigen. Aus diesem Grunde sind Anstalten mit zu grossem Belage zu vermeiden. Im übrigen scheidet von vornherein eine beträchtliche Zahl von Sträflingen aus, bei denen unzweifelhaft jeder Versuch vergeblich ist. Allerdings darf aus der Rückfälligkeit allein auf die Vergeblichkeit einer Einwirkung noch nicht geschlossen werden. Auch bei wiederholt Rückfälligen ist eine Umkehr möglich, mit der Erreichung reiferer Jahre gelangen sie häufig zur Besinnung und es kann eine wohlwollende Bemerkung, die dem Sträfling nahe legt, dass man ihn noch nicht für verloren hält, genügen, seinen Gedankengang in eine andere Bahn zu lenken. Vor Allem muss man jedem nicht blos die Möglichkeit einer Aussprache geben, sondern auch die Anregung zu einer solchen. Allzuviel militärische Disziplin ist nicht geeignet, den Sträfling aus sich herauszubringen, abgesehen davon, dass sie an sich insbesondere von älteren Sträflingen nicht verlangt werden kann. Man kann insbesondere von Sträflingen keine soldatische Haltung und kein militärisches Auftreten gegenüber den

Digitized by G

Organen der Gefängnisverwaltung fordern. In dieser Richtung ist geboten den goldenen Mittelweg zwischen einer zur Disziplinlosigkeit führenden allzugrossen Gemütlichkeit und einem jedes Vertrauen ausschliessenden barschen Ton zu finden. Ein zu scharfes Betonen des Standpunktes der Gefängniszucht führt unvermeidlich zu einem Uebermass von Disziplinarstrafen wegen an sich unbedeutender und mit Rücksicht auf die Lage, in der sich die Sträflinge befinden, erklärlicher Vorfälle. Es ist insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass sich Sträflinge mit langzeitigen Strafen und einem schwer belasteten Vorleben häufig zeitweilig aufgeregt und schwer zu behandeln zeigen, ohne dass gerade eine Psychose vorliegt. Wenn die Eintönigkeit des Gefängnislebens in Betracht gezogen wird, bieten derartige zeitweilige Ungeberdigkeiten nichts auffälliges. Sie äussern sich in der Gemeinschaftshaft häufiger als in der Einzelhaft, sie führen in ersterer zu Unverträglichkeiten zwischen den Sträflingen und lassen sich durch zeitweilige Absonderung beseitigen. In der Einzelhaft äussern sie sich mehr durch ein mürrisches Benehmen und können durch Nichtbeachtung oder durch einige freundliche Worte beseitigt werden. Ob das eine oder das andere besser am Platz ist, hängt von den Umständen des Falles und von dem Wesen des Sträflings ab. In dieser Richtung wird ein verständiger Gefängnisarzt von grossem Nutzen sein — wobei ich jedoch betonen möchte, dass es sich hier mehr um Fragen der Psychologie als der Psychiatrie handelt. So wenig das Verbrechen an sich eine abnormale Erscheinung des menschlichen Lebens darstellt, so wenig kann ein zeitweiliges Auflehnen gegen die Gefängniszucht an sich als abnormal angesehen werden. Die Schranken, welche die Gefängniszucht dem Sträflinge auferlegt und notwendig auferlegen muss, gehen noch weit über den Rahmen derjenigen Schranken hinaus, welche die gesellschaftliche Ordnung den menschlichen Leidenschaften und Trieben setzt. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Zustand im Gefängnisse an sich ein abnormaler ist. Wir besitzen bei schweren Rechtsbrüchen keine anderen Mittel die Rechtsordnung und die Mitmenschen zu schützen, als durch längere Freiheitsentziehung, wir müssen jedoch mit der Tatsache rechnen, dass der in dieser Freiheitsentziehung liegende Zwang der menschlichen Natur schwere Opfer auferlegt. Von dieser Erwägung ausgehend wird sich die Zahl und das Ausmass der Disziplinarstrafen wesentlich

einschränken lassen. In ernsten Fällen wird allerdings nach wie zuvor im Interesse der Allgemeinheit und der Gefängnisordnung mit voller Strenge eingeschritten werden müssen.

Die österr. Gefängnisstatistik gibt über den Umfang der Disziplinarstrafen ein ziffermässiges Bild — den vollen Einblick kann man nur durch den Inhalt der Disziplinarstrafprotokolle erlangen. In den Männerstrafanstalten wurden im Jahre 1904 zusammen 3167 Sträflinge (25,3 %) mit 6534 Disziplinarstrafen belegt, davon 1398 wiederholt. Von den Bestraften waren 2095 oder 66,2 % bereits wegen Verbrechens vorbestraft. Wird die Einzelhaft allein in Betracht gezogen, so entfielen auf 433 Sträflinge (17,3 %) Disziplinarstrafen, davon auf 169 wiederholte Strafen (253 oder 58,4 % waren rückfällig). In der Einzelhaft waren daher die Disziplinarstrafen weitaus seltener, welcher Umstand darauf zurückzuführen ist, dass hier die gegenseitigen Streitigkeiten und Umtriebe zum grossen Teile entfallen, wobei allerdings auch in Betracht kommt, dass in die Einzelhaft die besseren Elemente eingeteilt werden. Die verhältnismässig meisten Disziplinarstrafen fielen in den Jugendabteilungen vor, indem in diesen 522 Sträflinge (50 %) diszipliniert wurden, davon 346 (66,3 %) wiederholt. Von ihnen waren 220 (42,1 %) bereits wegen Verbrechen vorbestraft. Von Interesse sind auch die statistischen Feststellungen der Ursache der Disziplinarstrafen (die allerdings insofern nicht ganz verlässlich sind, weil bei vielen die Einreihung Sache des Ermessens ist.) Vorauszuschicken ist, dass in Oesterreich Vergehen und Uebertretungen, die von Sträflingen in Strafanstalten begangen werden, nur disziplinär und nicht strafrechtlich bestraft werden, wodurch eine Vermehrung der Disziplinarstrafen erfolgt, jedoch vermieden wird, dass wegen geringfügiger Straftaten, die im Innern der Strafanstalt vorgefallen, eine strafrechtliche Verfolgung nicht erheischen, ein Strafverfahren stattfindet. Von 7275 Disziplinarstraftaten richteten sich 15,2 % gegen Aufsichtsorgane, 3,4 % gegen Beamte, 11,2 % gegen Mitsträflinge, 9,3 % bezogen sich auf die Arbeit, 56,3 % gegen Bestimmungen der Hausordnung.

In den Weiberstrafanstalten fielen wesentlich weniger Diziplinierungen vor. Es hängt dies mit der äusserlichen Anpassung der weiblichen Sträflinge an die klosterähnliche Zucht zusammen, die in diesen Anstalten zu be-

Digitized by Google

obachten ist. Im ganzen wurden 195 Sträflinge (12,5 %) diszipliniert, hiervon 67 (34,4 %) wiederholt und 134 (68,7 %) Rückfällige. Von den Diziplinarvergehen bezog sich ein bedeutender Anteil auf den Verkehr mit Mitsträflingen (33,4 %), mit den Aufsichtsorganen (19,8) und sonstigen Beamten (2,4).

Die Statistik über den Unterricht der Sträflinge gibt nur über die Zahl der unterrichteten Sträflinge (2943 Männer und 328 Weiber), sowie darüber Aufschluss, wie viele in Religion, Elementargegenständen und anderen Gegenständen unterrichtet wurden. Es kommt selbstverständlich alles darauf an, wie und was gelehrt wird und ob dem Sträfling überhaupt noch etwas beizubringen ist. Als Altersgrenze ist für Männer das 35., für Weiber das 30. Jahr insofern gesetzt, als Sträflinge bis zu diesem Alter zum Schulbesuch verpflichtet sind, wenn sie nur mangelhafte Kenntnisse besitzen. Ein allgemeines Urteil über den Unterrichtserfolg kann nicht abgegeben werden, da die Belagsverhältnisse der einzelnen Anstalten viel zu verschieden sind. Gewiss ist, dass eine beträchtliche Anzahl von Sträflingen, denen die einfachsten Elementarkenntnisse fehlen, diese erwerben und ausserdem, wenn der Lehrer geschickt ist, Anregung auf allgemeinen Wissensgebieten erhalten. Als Ergänzung dient die Sträflingsbibliothek, den in den letzten Jahren erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird. In den mir persönlich bekannten Strafanstalten herrscht in Bezug auf die Auswahl der Bücher kein pedantischer Geist. Es wird sehr viel Unterhaltungslesestoff begehrt und gewährt (besonders illustrierte Zeitschriften). Die Anschaffungen bewegen sich auch vorwiegend auf diesem Gebiete. Bücher bestimmter Tendenz aufzuzwingen hat nicht viel Sinn, da sie von der Mehrzahl der Sträflinge doch nicht gelesen würden und dadurch den Zweck, einer geistigen Beschäftigung in den Musestunden, verfehlt würde. Es gilt dies insbesondere von Schriften bei denen die Absicht sittliche oder religiöse Grundsätze beizubringen allzu einseitig oder in wenig anregender Form verwirklicht wird. Beim Religionsunterricht wird mitunter zu sehr auf das Einlernen von Glaubenssätzen Gewicht gelegt, während die Entwickelung allgemeiner sittlicher und religiöser Grundsätze in anregender Form mehr Erfolg versprechen dürfte. Zu erwähnen ist ferner, dass der für die Katholiken vorgeschriebene Gottesdienst an 3 Werktagen neben dem Sonntage sich als ein Ueber-

Digitized by Google

mass darstellt. Einerseits zieht die damit verbundene Bewegung in den Strafanstalten Nachteile für die Disziplin und den allgemeinen Gefängnisdienst nach sich, anderseits darf man sich über den Erfolg dieser häufigen Gottesdienste keinen Täuschungen hingeben. Die wirkliche Anteilnahme an dem Gottesdienste leidet entschieden darunter, bei einer grossen Zahl von Sträflinge lässt sich geradezu vollständige Teilnahmslosigkeit beobachten, insbesondere in der Einzelhaft bietet der Kirchenbesuch ausserdem allzusehr Gelegenheit zu gegenseitigen Verständigungen. Ich bemerke hiezu, dass in keiner der österr. Strafanstalten die Sträflinge in der Schule oder Kirche von einander abgesondert sind und dass ich nebenbei erwähnt glaube, dass die Verschläge, in denen die Sträflinge in verschiedenen ausseröstern. Anstalten untergebracht werden, kein wirksames Mittel gegen Verständigungen abgeben und, ausserdem den erforderlichen Eindruck des Gottesdienstes beeinträchtigen.

Zu erwähnen ist, dass nach den Einlieferungsvorschriften nur einzelne Strafanstalten zur Aufnahme nicht katholischer Sträflinge bestimmt sind, und dass in diesen für den betreffenden Gottesdienst und Religionsunterricht vorgesorgt ist. Von dem im Jahre 1904 eingeliefertenSträflingen waren jene griechisch-orientalischen Bekenntnisses in Lemberg und Stanislau (111 und 226), evangelische in Göllersdorf (6), Garsten (18), Prag (9), Karthaus (12), Murau (18), Lemberg (3), Graz (9), Juden in Stein (67), Göllersdorf, (14), Prag (6), Murau (4), Wiesnitz und Lemberg (7 und 38). In den Weiberanstalten erweist es sich als Unzukömmlichkeit, dass in diese von katholischen Kongregationen geleitete Strafanstalten auch nicht katholische Sträflinge eingeliefert werden.

Schliesslich will ich noch die statistischen Daten mitteilen, die über den Umfang der F ü r s o r g e für entlassene Sträflinge vorliegen.

Der erste Fürsorgeverein wurde 1838 in Prag als Verein zum Wohle entlassener Sträflinge gegründet. Im Jahre 1866 entstand auf Anregung des Staatsanwaltes L i e n b a c h e r der Wiener Unterstützungsverein. Als erster an eine Strafanstalt (Stein) angegliederten Unterstützungsverein wurde 1891 ein Verein in Krems gegründet und zwar über Anregung des damaligen Wiener Oberstaatsanwaltes und des Staatsanwaltes von Krems.

Digitized by Google

Im Jahre 1904 bestanden 34 Fürsorgevereine mit 13 783 Mitgliedern, 569 447 K. Vermögen, 37 698 K. Mitgliedsbeiträgen, 30 061 K. Zuwendungen und Schenkungen. An die Vereine hatten sich 4327 Personen gewendet, davon wurden 3232 unterstützt und zwar 305 durch Unterbringung in Arbeit, 422 durch Beteilung mit Kleidung, Werkzeugen u. dergl., 2682 durch Bargeld, 632 in anderer Weise, 37 durch Befreiung von der Polizeiaufsicht. Die Bargeldunterstützungen betrugen 35 613 K., ausserdem verteilte der Wiener Unterstützungsverein 10 439 K. an Familien Verhafteter (auch von Untersuchungshäftlingen).

Hiezu kamen noch die staatlichen Unterstützungsfonde in den Männeranstalten mit einem Stande von 305 365 K., aus denen entlassene Sträflinge teils mit Kleidung u. dergl. (1124 K.) teils mit Bargeld (14 740 K.) unterstützt wurden. Ausserdem kamen noch ungefähr 5000 K. aus den unter der Verwaltung der Wiener Oberstaatsanwaltschaft stehenden Stiftungen im Betrage von 127 630 K. und einzelne kleineren Stiftungen in anderen Sprengeln in Betracht.

Das Sträflingsfürsorgewesen hat in den letzten Jahren, insbesondere infolge Förderung durch das Justizministerium, einen nicht unbeträchtlichen Aufschwung genommen. Es darf jedoch nicht verhehlt werden, dass dasselbe auch nicht zu unterschätzende Schattenseiten aufweist. Ein grosser Teil der Unterstützten ist der ihnen erwiesenen Wohltat ganz und gar unwürdig. Es ist in Oesterreich so wenig wie anderswo gelungen dem Missbrauch vorzubeugen. Sowie es Tatsache ist, dass ein grosser Teil der rückfälligen Verbrecher den Ueberverdienst aus der Strafanstalt sofort vergeudet, so ist es leider auch Tatsache, dass nicht blos Barunterstützungen, sondern auch erhaltene Kleidungsstücke denselben Weg wandeln. Ganz abgesehen davon, dass hiedurch die Möglichkeit entgeht, wirklich Bedürftige und Würdige wirksamer zu unterstützen, als dies tatsächlich der Fall sein kann, hält der Missbrauch viele ab, sich an der Vereinstätigkeit zu beteiligen. In Betracht kommt auch, dass die stets wiederkehrenden Verbrecher in Kenntnis der Verhältnisse sehr bald die Rolle des Bittstellers verlassen und mit Aufwand von Frechheit und Brutalität Unterstützungen verlangen, sobald sie ihre Ueberverdienstgelder vergeudet haben. Noch schwieriger ist jener Teil der Fürsorgetätigkeit, der doch im Vordergrunde stehen sollte, die Unterbringung zu einer Arbeit. Die grosse Masse der kurz-

Googl

zeitigen Sträflinge kommt weniger in Betracht, da sie zumeist in die früheren Verhältnisse ohne erhebliche Schwierigkeit zurückkehrt. Anders steht es mit Sträflingen, die längere Strafen insbesondere wegen Straftaten gegen das Eigentum hinter sich haben. In dieser Richtung ist es leicht Menschlichkeit und Vergessen zu predigen, wenn man weit vom Schuss ist. Die tatsächlichen Verhältnisse liegen derart, dass diejenigen, die sich schliesslich bereit finden, auch Sträflinge mit schwer belastetem Vorleben in Arbeit oder Stellung zu nehmen, nur zu häufig sehr schlimme Erfahrungen machen und sehr bald kopfscheu werden. Dazu kommt, dass in Grosstädten durch das Zuströmen arbeitswilliger und bisher nicht bestrafter Elemente an diesen kein Mangel ist, und dass ausserdem in allen Berufen mit dem Widerwillen der Berufsgenossen zu rechnen ist, neben einem entlassenen Sträfling zu arbeiten. Die Tatsache der Vorbestrafung lässt sich dem Arbeitsgeber, dem der Sträfling vom Fürsorgeverein empfohlen wird, begreiflicherweise nicht verhehlen, sie bleibt aber auch in anderen Fällen vor Allem den Arbeitsgenossen gewöhnlich nicht lange unbekannt. Gewiss ist, dass diese Verhältnisse die Rückkehr des entlassenen Sträflings in geordnete Lebensverhältnisse in vielen Fällen sehr erschweren. Die Polizeiaufsicht macht die Sachlage noch schwieriger, doch sind die Fälle derselben in Oesterreich wesentlich zurückgegangen, indem die Gerichte in Erkenntnis der mit der Polizeiaufsicht verbundenen Nachteile nur mehr einen sehr eingeschränkten Gebrauch von dem Ausspruche der Zulässigkeit derselben machen. Im Jahre 1903 wurde immerhin noch von den Gerichtshöfen gegen 1585, von den Bezirksgerichten gegen 539 zusammen 2124 Personen die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht ausgesprochen. In der Regel handelt es sich aber hier um ganz verkommene Menschen. Bezeichnend ist, dass gerade in Niederösterreich einschliesslich der Grosstadt Wien verhältnismässig selten (in 117 Fällen) von diesem letzten Mittel der Sicherung Gebrauch gemacht wurde (dagegen beispielsweise in Steiermark in 250, in Böhmen in 581, in Mähren in 188, in Galizien in 585 Fällen).

Als Mittel einer Fürsorge in entgegengesetztem Sinne, nämlich zur Sicherung der Gesellschaft wird in neuester Zeit wieder sehr stark die Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten, die sogenannte Nachhaft angepriesen. So weit es sich darum handelt dauernd gemeingefährliche Ver-

Digitized by Google

brecher länger hinter Schloss und Riegel zu halten, so liegt in dem Gedanken des der Strafe nachfolgenden Arbeitshauses eine Unaufrichtigkeit. Für solche Fälle muss die Gesetzgebung den Mut haben längere Freiheitsstrafen anzudrohen, und die Rechtsanwendung den Mut besitzen sie anzuwenden. Die Sträflinge wissen das nebenher angehängte Arbeithaus ganz richtig auf seinen Wert einzuschätzen — als eine Verlängerung der Freiheitstrafe, von der es sich nur durch das Aushängeschild unterscheidet. Ganz ungehörig ist es, dass einem Einzelrichter die Macht eingeräumt wird neben einer mehrwöchentlichen Arreststrafe wegen einer Arbeitsscheustraftat auf mehrjähriges Zuchthaus in Form des Arbeitshauses zu erkennen. Die innere Einrichtung der österr. Arbeitshäuser weist sämtliche Mängel der Gemeinschaft in verstärkter Form auf. Gebessert dürften aus ihnen wohl nur Wenige gekommen sein. Solange die Möglichkeit besteht einen Straffälligen zu retten, soll dieses Mittel gewiss nicht zur Anwendung kommen, als Mittel der Erprobung versagt es den Dienst.

Digitized by Google

Die Arbeit als Element der Freiheitsstrafe.

Antrittsrede des Herrn Professor J. Simon van der Aa[1])
an der Universität in Groningen.

Aus dem Holländischen übersetzt.

Vielleicht hat mancher unter Ihnen, durch Interesse hierher geführt, sich einen Augenblick die Frage gestellt, welchem Gegenstand mein Vortrag mit welchem jetzt nach alten akademischen Sitten das Amt eines Professors von mir angetreten werden soll, gewidmet sein würde, und diejenigen, welche diese Frage nicht nur aufgeworfen, sondern auch beantwortet haben, haben sehr wahrscheinlich die Erwartung ausgesprochen, dass es ein Gegenstand aus dem Gebiete des Strafvollzugs sein würde. Dieser Erwartung, natürlich und berechtigt wie sie mir erscheint, kommt die Wahl meines Stoffes entgegen, denn ich beabsichtige über die Arbeit als Element der Freiheitsstrafe zu sprechen.

Natürlich, berechtigt, nannte ich diese Erwartung im Hinblick auf das Verhältnis in welchem ich während etlicher Jahre zu dem Strafvollzug gestanden habe, und auf die Richtung in der Strafrechtswissenschaft, zu deren Anhängern ich gehöre. Diese Richtung, die anthropologische und soziologische, kurzweg gewöhnlich noch die neue genannt, wenngleich sie auch das Charakteristische was das Neue für den Gesetzgeber zu haben pflegt, nämlich das Unannehmbare, schon in dem Masse verloren hat, dass sie auf wichtige Inhaltsabschnitte unseres Strafrechtes durch

---

[1]) Der Verfasser war vor Antritt seiner jetzigen Professur über ein Decennium Chef des holländischen Strafvollzugswesens und ist auf diesem Gebiet eine Kapazität. Dem Ausland kam dies insbesondere auf den internationalen Pronitentiarkongressen zum Bewustsein, auf denen Professor Simon van der Aa wiederholt als Präsident der II. Sektion und der Generalversammlung Gelegenheit hatte, sein reiches Wissen und seine Erfahrung zu zeigen. Die Redaktion hielt sich deshalb für verpflichtet, sobald sie von der nachstehenden Arbeit Kenntnis erhalten hatte, den Versuch zu machen, dieselbe ihrem Leserkreis zugänglich zu machen, was ihr Dank dem Entgegenkommen des Verfassers gelang.

Digitized by Google

die sogenannten penalen und penitentiären Kindergesetze[1]) unleugbaren Einfluss ausgeübt hat, — diese Richtung schenkt nicht der Entwicklung der Dogmatik, welche sie eher für Beschränkung und Vereinfachung geeignet hält, ihre besondere Aufmerksamkeit, sondern beschäftigt sich in erster Linie damit, die Ursachen der Missetat und die Mittel zu ihrer Bekämpfung zu erforschen. Ist sie dabei einem spekulativen Betrachten nicht abgeneigt, wie Schriften des weiland französischen Kriminologen Tarte bezeugen, so folgt sie doch vorzugsweise einer mehr empirischen Methode. Die Mittel zur Verbrechensbekämpfung aus den Ursachen aufzuspüren, das Mittel in seiner Wirkung zu beobachten um daran die Zweckmässigkeit zu erproben, das sind Aufgaben, welche sie sich mit Vorliebe stellt. Zu Letzterem, dem Beobachten des Mittels in seiner Anwendung, bot mir der Arbeitskreis den ich verlasse reiche Gelegenheit, hinsichtlich desjenigen Strafmittels, das bei uns sowie in fast allen anderen zivilisierten Ländern seit längerer Zeit eine absolut dominierende Rolle einnimmt, nämlich der Freiheitsstrafe.

Die bei dieser Beobachtung erlangten Eindrücke geben mir eine gewisse, ja ich möchte sagen eine zwingende An-

---

[1]) Am 1. Dezember 1905 sind in den Niederlanden die sogenannten Kindergesetze in Kraft getreten, durch welche die Rechtsverhältnisse der Minderjährigen in zivil- und strafrechtlicher Weise verbessert und modernisiert worden sind. Das Gesetz vom 6. Februar 1901 regelt vornehmlich die zivilrechtlichen Verhältnisse der Minderjährigen. Es setzt die Volljährigkeit von 23 auf 21 Jahre herab und führt an Stelle der früher beinahe unumschränkten väterlichen Gewalt die richterlich überwachte elterliche Gewalt ein, die durch Missbrauch verloren gehen kann. — Das Gesetz vom 12. Februar 1901, das Strafgesetz für Minderjährige, kennt für gewisse Fälle den Ausfall einer richterlichen Bestrafung, es führte als „Kinderstrafen" den Verweis und die Zwangsschule ein, neben denen Gefängnis- und Geldstrafe, nicht aber die verderbliche kurzzeitige Haft zugelassen ist, es kennt besondere Verwahrungsräume für Jugendliche und setzt das Alter der Strafmündigkeit auf 18 Jahre hinauf.

Ein weiteres Gesetz vom 12. Februar 1901 endlich, ein Strafvollzuggesetz, enthält nähere Bestimmungen über die staatlichen Erziehungs- und Zuchtanstalten und regelt die Beziehungen zwischen der Regierung und den Wohltätigkeitsvereinen, die sich mit der Erziehung staatlich überwachter Kinder beschäftigen. (Näheres siehe *bulletin de la commission pénitentiaire internationale, V Serie, V volume* S. 259 ff.: *„Aperçu du mouvement dans le domaine du droit pénal et du système pénitentiaire ans Pays-Bas depuis le congrès de 1900" par M. le Dr. J. Sim. van der Aa* und Gerichtssaal Band LXVIII S. 430 „Die sogenannten Kindergesetze in den Niederlanden", von Amtsgerichtsrat Sommer in Cleve a. Rh. (Die Red.)

leitung, mich jetzt auf dem Gebiete der Praxis der Freiheitsstrafe zu bewegen. Ich tue dieses um so eher und lieber, weil dieses ganze Gebiet von einem aussergewöhnlichen Interesse ist, welches nicht nur vielmals von der höchsten administrativen Autorität nicht richtig gewürdigt, sondern auch von einem Teil der gerichtlichen Autoritäten nicht genügend gekannt wird. Und ich lege Wert darauf von diesem Interesse auch vom wissenschaftlichen Standpunkt meinerseits zu zeugen, indem ich über einen Teil dieses grossen und reichen Gegenstandes jetzt und an dieser Stelle rede, während die Art meines Vortrags, eine *oratio inauguralis* als Professor, mich gegen jeden Verdacht eine *oratio pro domo* zu halten schützt.

Mit Recht hat von Holtzendorf schon gesagt, dass „das Urteil der Strafe nur die Form, der Vollzug den Inhalt gibt." Mit dem Urteil ist das letzte Wort nicht gesprochen, sondern wie dasselbe in seinem Vollzuge wirkt, das ist die Hauptsache. Die Freiheitsstrafe in dem Urteil ist ein Laut, ein Wort; den Begriff, das Bild liefert erst der Vollzug.

Es ist deshalb vor Allem notwendig, dass derjenige, welcher die Strafe durch sein Urteil auferlegt, ein klares Bild von derselben hat. Jedoch ist die Art, in welcher die Strafe vollzogen wird, manchem Richter wenig oder gar nicht bekannt. Ist eigenes Anschauen hier die erste und geringste Forderung, so gibt es dennoch Richter, welche von den Strafanstalten, wohin ihre Urteile die Verurteilten senden, höchstens den Giebel gesehen haben. Eine Seltenheit, wenn nicht ein Unikum wird es sein, dass eine Bekanntschaft mit dem Strafvollzug in der Strafanstalt prinzipiell vermieden wird, wie es bei einem gewissenhaften Richter der Fall gewesen sein soll, welcher nach seinem Ausscheiden auf seine gerichtliche Tätigkeit zurückblickend sich über den ihn beruhigenden Gedanken freute, den Strafrechtsspruch stets ohne irgend welches Vorurteil gefällt zu haben, weil er nie einen Fuss in irgend eine Strafanstalt gesetzt hatte. Das Fehlen jeglichen Bekanntseins mit der Strafe in der Praxis ist vielmehr einer gewissen Unterschätzung dieses Teiles des Strafrechtsverfahrens zuzuschreiben, hauptsächlich im Vergleich mit des Richters eigener Aufgabe, dem Rechtspruch; eine Unterschätzung welche im Einklang steht mit dem Fehlen des Verständnisses für die grosse Bedeutung des Strafvollzugs. Meines Erachtens ist dies eine ernste Lücke und ich unterlasse es nicht, auch bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass

Digitized

in unserm Lande durch ein einfaches Mittel Aenderung herbeizuführen wäre, ein Mittel, das schon aus der Mitte der gerichtlichen Autoritäten selbst angedeutet wurde: man gebe allen Gerichtsmitgliedern der Reihenfolge nach für eine bestimmte Zeit von amtswegen einen Sitz in den Aufsichtsräten über die Gefängnisse und derartige Anstalten.

Es steht bei mir auf Grund meiner eigenen Beobachtung und anderen mir mitgeteilten Erfahrungen fest, dass persönliche Kenntnisnahme der Strafpraxis das Interesse und die Schätzung nach ihrem Wert erwecken wird, welche ihr bis jetzt noch zu sehr vorenthalten wird, und ich bin überzeugt, dass solches die Entwicklung des ganzen Rechtsverfahrens, Rechtspruch und Strafvollzug nur fördern kann.

Der Brüsseler Professor und General-Inspektor der belgischen Gefängnisse Prins schreibt, und ich unterschreibe es ganz und gar: »*Il est peu de problèmes d'un ordre aussi 'elevé et d'une solution aussi difficille que selui qui consiste à savoir, comment il faut traiter les citoyens, que la justice a froppé d'une peine.*« Ist das Problem der Behandlung von den zur Freiheitstrafe Verurteilten im ganzen mit allen seinen Verzweigungen und Gliederungen das Studium überwert, für heute muss ich mich beschränken, ihre Aufmerksamkeit auf einen einzelnen, vorhin schon genannten Punkt zu lenken, welcher zurzeit nach meiner Meinung einer der wichtigsten, wenn nicht der wichtigste ist, die Arbeit, betrachtet als Element der Strafe.

Bis auf die Gegenwart hat es an penologischem Verständnis für die Arbeit bei der Organisation der Freiheitstrafe gefehlt, oder dieses Verständnis ist, wo man es antrifft, nur oberflächlich oder unvollkommen gewesen.

Dem Altertum, den Israeliten, Griechen und Römern war die Freiheitstrafe im eigentlichen Sinne nicht bekannt. Das Gefängnis diente entweder dazu, sich gefährlicher Personen zu versichern, Nichtverurteilte bis zum Urteil, Verurteilte bis zum Vollzug des Urteils aufzunehmen, oder Schuldner zur Zahlung zu zwingen. Die Philister schlossen Simson, an zwei kupferne Ketten gebunden, in das Gefängnis zu Gaza. Der Dienstknecht in dem Gleichnis warf seinen Mitknecht, welcher ihm hundert Groschen schuldet, in das Gefängnis, bis er die Schuld bezahlt haben würde. Sokrates wurde in den Kerker gesetzt, bis nach der Rückkehr des heiligen Schiffes von Delos sein Los entschieden werden würde. Die Römer brachten König Iugurta in das

Tullianum, um ihn dem Hungertot preis zu geben. Von penitentiärer Arbeit ist nirgends die Rede.

Dasselbe kann vom Mittelalter gesagt werden. Auch dieses kennt die eigentliche Freiheitstrafe nicht und sogar in der *Constitutio criminalis carolina,* dem merkwürdigen Dokument der Strafgesetzgebung, das im Jahre 1532 in den deutschen Landen erlassen wurde, ist von ihr noch nicht die Rede; die Gefängnisse sind weiter nichts als Aufbewahrungsorte für vorübergehend aufzuhebende Personen. Dazu dienen Klöster und Rathausgewölbe und häufig unterirdische Räume in feudalen Burgen und Türmen. Ihre Lage und Einrichtung, über jede Beschreibung elend und erbärmlich schliesst schon die blosse Idee der penitentiairen Arbeit aus. Die Qual des Müssigseins erschwert und verschlimmert das Elend.

Erst ein folgender Zeitraum, die zweite Hälfte des 16. und 17. Jahrhunderts kennt eine Form der Freiheitsberaubung, welche Uebereinstimmung zeigt mit der späteren Freiheitstrafe verbunden mit einer Arbeitsverpflichtung, in welcher man einem Vorläufer der späteren Gefängnisarbeit sehen darf. Ihr Auftreten kann inzwischen nicht als eine Frucht der Entwicklung auf penitentiairem Gebiet betrachtet werden, denn davon sind kaum die ersten Spuren zu finden, sondern ist vielmehr hauptsächlich Erwägungen staatswirtschaftlicher Art zu verdanken. Nach Beendigung der Kreuzzüge machten ganze Banden umherirrender und arbeitsscheuer Personen Landstreicher und Bettler, Müssiggänger mit wirklichen und vorgeschützten Gebrechen, und Strolche das Land unsicher, und den Bürgern in den Städten das Leben lästig. Der sehr reiche Gebrauch, welcher von den vielen nicht verstümmelnden jedoch sehr schmerzhaften, und von den zahlreichen grausam verstümmelnden Leibesstrafen und sogar von der Todesstrafe gemacht wurde, erwies sich als ohnmächtig, diesem Uebel abzuhelfen. Das Anwenden dieser Strafen in so grossem Masse auf so viele böswillige, aber auch unglückliche ältere wie jüngere Personen wurde manchem dabei beteiligten Richter und auch anderen gelinder Urteilenden zuwider und gab Anlass zu der Frage, ob die Vernichtung und Verringerung des Arbeitsvermögens so Vieler, schliesslich für die Allgemeinheit selbst nicht schädlich wäre, eine Frage, welche gleichfalls zu der Erwägung führte, ob dieses Arbeitsvermögen nicht zum Nutzen der Allgemeinheit anzuwenden und zu ihrer Verstärkung dienstbar gemacht werden könnte.

Haben derartige Bedenken und Erwägungen schon im Jahre 1552 zu der Errichtung eines »*house of correction*« für vagabondierende Personen in London und 1588 zu der Gründung eines Zuchthauses für bettelnde Kinder und Frauen in Nürnberg geführt, so sind es die Niederlande gewesen, wo zuerst und am weitgehensten der Gedanke der Verbesserung aufgegriffen wurde, und nach einem systematisch aufgesetzten gut durchgeführten Plan strenger Zucht und geregelter Arbeit vorgegangen wurde, nämlich in Amsterdam bei der Gründung des Raspelhauses im Jahre 1596, und des Spinnhauses im Jahre 1597, Anstalten, welche den später ins Leben gerufenen Zucht- und Verbesserungshäusern zum Muster gedient haben. Die zu verrichtende Arbeit muss hauptsächlich, wie der Name schon andeutet, für Frauen in Wollspinnen, für Männer in Raspeln von campeschen und anderem Farbholz bestanden haben. Es ist klar, dass bei dieser Wahl der Arbeit der penologische Begriff, wenngleich er in dem Zwecke nicht zu verkennen und auch in der Zuerkennung eines Teiles des Ertrages der Arbeit als Belohnung wiederzufinden ist, ein sehr beschränkter gewesen ist. Das Raspeln speziell war eine ebenso eintönige wie wenig lehrreiche Beschäftigung und deswegen schlecht geeignet während der Einsperrung die Lust zur Arbeit zu erwecken. Dazu kommt noch wie mein verehrter Vorgänger in diesem Professorat in einer seiner meisterhaften Studien erwähnt, dass seit dem im Jahre 1602, ein Privilegium der Regierung dem Korrektionshaus ein Monopol für das Raspeln verlieh, diese Arbeit keine Aussicht auf Erwerb nach Beendigung der Strafe bot. Nichtsdestoweniger ist diese Einführung systematischer Arbeit schon deswegen, weil sie dem zu allen Untugenden führenden Müssiggang ein Ende macht, ein wichtiger Schritt in der Entwicklung der Strafe. und dem System scheint jedenfalls der damals gewünschte Erfolg nicht gefehlt zu haben. Der Ruf des heiligen Raspinus wenigstens, des mit einem Wortspiel auf Name und Arbeit dem Hause scherzhaft beigelegten Schutzpatrones aller Art arbeitsscheuen und scheingebrechlichen Personen, wie Lahme, Blinde, Hinkende, Missgestaltete, Schwache, welche im Raspelhaus gesund befunden und an die Arbeit gestellt wurden, verbreitete sich weit über die Grenzen der sieben Provinzen hinaus und gab einer Anzahl anderer Städte und Landverwaltungen Veranlassung dem Beispiel der Amsterdamer Kommunalverwaltung zu folgen und Zucht- oder Korrektionshäuser zu gründen.

Doch schon in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind diese Anstalten entartet und die Arbeit, welche kaum eingeführt war, ist dadurch wieder verdrängt worden. Einesteils war es der wachsende Widerwille der Richter, die alten Todes- und Leibesstrafen anzuwenden, anderenteils eine schnelle und starke Zunahme der Anzahl der Verbrecher und anderer für die Sicherheit gefährlicher oder lästiger Personen, welche dazu führte dieselben trotz gesetzlicher Bestimmungen in die alten Gefängnisse einzusperren. Die Anstalten, hierdurch mit einer, für den Raum viel zu zahlreichen und aus allerlei heterogenen Elementen zusammengesetzten Bevölkerung von schlimmen Verbrechern und leichteren Uebeltätern, böswilligen Vagabunden und schwachsinnigen Hilfsbedürftigen, Geiseln, Irrsinnigen, unzüchtigen Dirnen und sogar Waisen überfüllt, noch dazu schlecht verwaltet und bewacht durch eigennütziges, unfähiges und ungenügendes Personal, boten ein im höchsten Grade mitleiderregendes Bild. Arbeit musste unter diesen Umständen schon an der tatsächlichen Unmöglichkeit einerseits dieselbe zu ordnen, anderseits dieselbe in den Anstalten auszuführen, scheitern, und die verhängnisvollen Folgen davon verschlimmerten den Zustand.

Zwar wird auch noch im 18. Jahrhundert in einer andern Art von Anstalten Arbeit, welche von jeher Kriegsgefangenen und Verurteilten auferlegt wurde, verrichtet, nämlich die Zwangsarbeit. Doch hier ist ein penologischer Begriff sogar dem Zweck und *a fortiori* der Regelung fremd. Entfernung gefährlicher Personen, eventuell mit Vernichtung als Folge, ist beabsichtigt, nichts weiter und nichts anderes. Der Sieger, der zu der Einsicht kommt, dass er von dem Besiegten Vorteil ziehen kann, tötet diesen nicht mehr, sondern macht ihn zu einem Sklaven und lässt ihn für sich arbeiten. Schon die Aegypter hatten ihre Bergwerke, in welchen Gefangene und auch Verurteilte an die Arbeit gestellt wurden. Ebendasselbe taten die Griechen und Römer. Dasselbe Utilitätsprinzip aus dem Arbeitsvermögen Gefangener Vorteil zum gemeinen Nutzen zu ziehen, veranlasste im Mittelalter die Stadt Nürnberg, ihre Gefangenen in „die Springer“ zu spannen, um die Strassen zu reinigen und später folgten die anderen Städte und Länder, indem sie die Gefangenen zu anderen öffentlichen Arbeiten verwanden. Reiche Anwendung fand dieses Prinzip in den grossen

Digitized by Google

Hafen- und Handelsstädten des Südens, in Venedig, Genua, Neapel, in Frankreich und Spanien, wo Gefangene auf die Galeeren als Ruderer gesetzt wurden, eine Gelegenheit von der auch Städte und Länder die keine Flotte hatten Gebrauch machten, indem sie ihre Gefangenen nach dort verkauften. In dem 17. Jahrhundert waren die hohen Kosten, welche mit der Gründung und Instandhaltung der Zucht- und Korrektionshäuser verbunden waren eine weitere Ursache, seine Zuflucht zu diesem Mittel zu nehmen. In Frankreich war schon durch königliche Verordnung von 1564 zwecks grösseren Vorteils angeordnet, dass die minimale Dauer des Verbleibs auf den Galeeren nicht mehr auf drei sondern auf zehn Jahre festgesetzt werden müsse. Zu Hunderten wurden dort die Galeerensklaven gruppenweise mit langen Ketten am Hals gefesselt nach Marseille getrieben. Durch schweizerische Städte wurden sie meistens nach Frankreich geschickt, nur Luzern hatte eine Galeere auf dem Vierwaldstättersee. Nürnberg schickte sie nach Genua; Oesterreich nach Venedig und Neapel, bis eine Resolution von Maria Theresia im Jahre 1762 dies beendete. Als gegen Mitte des 18. Jahrhunderts die Ruderschiffe allmählich ausser Gebrauch gestellt wurden, brachte man die Galeerensklaven in abgetakelten Fahrzeugen, oder in Gebäuden auf dem Lande, in Arsenalen, Scheunen, Bagni genannt, unter, wo sie, entweder wie früher, je zwei zusammen oder einzeln an eine Bank oder Mauer geschlossen, eine wenn möglich noch mehr menschenunwürdige und elende Existenz als früher hatten. Zur schweren und maschinellen, teilweise unproduktiven Arbeit, wurden sie noch so viel als möglich gezwungen.

Es bedarf wohl keiner näheren Beweisführung, dass, solcher Arbeit unter solchen Bedingungen keinerlei penologischer Wert beigelegt werden kann. Die Arbeit, von Natur aus Produktions- und Erhaltungsquelle, wird durch Missbrauch ihrer Natur zu einem, dem Zweck von Elimination und Vernichtung dienenden Mittel.

Jedoch der Begriff des Wertes der Arbeit für die Strafe ist nicht überallganz verkannt oder wieder verloren gegangen. In den nördlichen Niederlanden hat die Arbeit sich in den Raspel- oder Spinnhäusern zu behaupten gewusst, dieselben machten auch in anderen Hinsichten, wie Reinlichkeit, Ordnung und Zucht eine günstige Ausnahme. In den südlichen Niederlanden wurde die Arbeit sofort in der 1772 in Gent gegründeten »*Maison de force*«, ein-

geführt, welche Anstalt sich vorteilhaft von andern durch Einrichtung und Verwaltung unterschied, und zum Muster für später erbaute Gefängnisse diente. Als die jämmerlichen Zustände in den Gefängnissen gegen das Ende des 18. Jahrhunderts in der Person John Howard's den so nötigen Reformator erweckt hatten, war er es, der im Anfang hauptsächlich auf Verbesserung der Einrichtung und Pflege bedacht, nach seiner Reise durch die Niederlande, den Wert der Arbeit in den Strafanstalten erkannte. »*Make men diligent and they will be honest.*« Mache die Menschen fleissig und sie werden ehrlich sein, wurde seine Devise, die, so zusammengefasst zu einem geflügelten Wort ward, und seinen Einfluss in weiten Kreisen geltend gemacht hat.

Der Reformationsdrang auf dem Gebiete des Strafwesens, durch Franklin aus Europa nach Amerika hinübergebracht, gab dort in dem einen Staate einem neuen System das Leben — nach der Art des Landes ein Extrem — das für jeden Gefangenen einen eigenen Raum verlangt, wo er seine Strafe in »*unremitted solitude*« später ermässigt auf »*solitary confinement*« erleidet, das Pensilvanische-System; in dem andern Staate entstand ein Isolierungs-System nur während der Nacht und schweigendes Beisammensein in gemeinsamer Arbeit während des Tages, das Auburn-System, welches jedoch nicht nur in dem schon genannten Genter Gefängnis, sondern auch schon früher Anwendung gefunden hat, nämlich in dem unter Papst Clemens XI. 1703 in Rom gegründeten Korrektionshaus für Knaben, dessen penitentiäre Bestimmung aus der Devise: »*Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina*« hervorgeht. Ueber die, der Arbeit in dem Pensilvanischen System zugedachte Rolle, existiert Meinungsverschiedenheit. Während von der einen Seite angenommen wird, dass die Absicht gewesen ist alles Gewicht auf gezwungene, selbst nicht durch Arbeit gestörte Einkehr zu legen, wird von der andern Seite mit dem Hinweis auf die Grundsätze der Gründer des Systems behauptet, dass die Verpflichtung zur Arbeit ein wesentlicher Bestandteil der Behandlung war. Die Wahrheit wird hier meines Erachtens in der Mitte gesucht werden müssen; eine gewisse, unverkennbare ascetische Neigung bei den Puritanern, führte anfänglich zu Ueberschätzung der Gelegenheit zur Selbtswahrnehmung und Selbsterziehung in der Einsamkeit und zur Vernachlässigung des Arbeitselements, diese Verhaltungs-

Digitized by

massregel ist jedoch bei der späteren Durchführung geändert worden.

So wie es durch Europa übernommen worden ist, hat das cellulaire System gleich und überall die Arbeit als einen wesentlichen oder mindestens nicht fehlen dürfenden Faktor betrachtet, ohne demselben aber zu seinem Recht zu verhelfen. So existiert jezt in den meisten Ländern die celluläre Einsperrung entweder als Hauptform oder als Anfangsform der Freiheitstrafe, mit Arbeitszwang aus Prinzip, wie von Hamel es kurz und scharf bezeichnet. Daneben existiert die gemeinschaftliche Einsperrung häufig entweder anfänglich oder fortwährend unter Verpflichtung des Schweigens; ebenfalls mit Arbeitszwang aus Prinzip. Findet die alte Zwangsarbeit, die rohe Reaktion der Gesellschaft, die durch sie alle ihr gefährlichen oder hinderlichen Elemente nötigenfalls zu deren Verderben ausnutzt, noch eine Fortsetzung in den *„travaux forcés"* bei der Deportation in Frankreich und der Verbannung nach den sibirischen Minen in Russland, so findet dagegen die Arbeit der KorrektionsAnstalten aus dem Ende des 16. und 17. Jahrhunderts, die methodische Reaktion der Gesellschaft, welche den Uebertreter ihrer Rechtsordnung unter Zucht arbeiten lässt, um ihn zu einem besseren Leben zu bringen, ihre Fortsetzung in der Verpflichtung zur Arbeit aus Prinzip, welche ein Element der gegenwärtigen Freiheitstrafe bildet.

Dieses Element der Arbeit ist es, das nach meiner Meinung als der Kern der Freiheitstrafe betrachtet werden muss. „Dieser organisierte Arbeitszwang bildet das Wesen der Freiheitstrafe, ist ihr Lebenselement, das Element mit dem sie steht und fällt", sagt der deutsche Strafrechts-Professor von Liszt mit der ihm eigenen klaren Pertinenz. Inzwischen ist man noch weit davon entfernt, der Arbeit eine Rolle gemäss des Wertes zuzubilligen, welcher ihr eine derartige Betrachtung zuerkennt; ihre Rolle ist im Gegenteil eine untergeordnete, wenn auch nicht überall in demselben Masse. In der letzten Zeit ist ihrer Entwicklung im penologischen Sinn in einzelnen Ländern eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden, welche zu systematischen, durch penologische Erwägungen beherrschten Versuchen und Verordnungen geführt hat, auf welche ich näher zurückkomme. Zwar fehlt auch im Uebrigen ein gewisses Interesse an der Gefängnisarbeit nicht, so wenig wie ein gewisses Verständnis für den Wert der Arbeit in der Freiheitsstrafe. Um sich davon zu über-

zeugen braucht man nur die Beratungen der penitentiairen Konferenzen, sowie der semi-offiziellen fünfjährigen internationalen Kongresse, der Versammlungen des Vereins deutscher Gefängnisbeamten, des Norwegischen Kriminalisten-Vereins, der Societé générale des Prisons in Paris zu beobachten. Zu einer tatsächlichen Förderung dieser Entwickelung hat das alles jedoch noch nicht geführt. Ohne Zweifel stellen die vielen und grossen Schwierigkeiten vornehmlich praktischer Art, mit welchen bei einer Beschäftigung Gefangener zu rechnen ist, eben viele ernste Hindernisse dar; man denke an die Ansprüche der Fabrikation in vielen Betrieben, in Verbindung mit der Art der Einrichtung vornehmlich der cellulären Strafanstalten, an die kurzen Strafen, an die Vergangenheit und den Körper- und Geisteszustand zahlreicher Gefangener, an den Absatz der Produkte und die Frage der Beeinträchtigung des freien Gewerbes. Sodann aber wirkt, meiner Ansicht nach, in demselben Masse oder vielmehr in letzter Instanz die Anschauung hemmend, dass die Strafe vergelten soll, eine Auffassung, welche, wenn sie die Strafe beherrscht, in ihrer Konsequenz den Vollzug notwendig innerhalb enger Grenzen beschränken muss. Unter der Herrschaft dieses Vergeltungsbegriffs ist die Arbeit ein Teil des Leides, das dem Gefangenen zugefügt wird und dazu genügen allerlei Arbeitsarten und Verrichtungen, welche höheren penologischen Ansprüchen nicht genügen.

Davon zeugt die Gefängnisarbeit wie selbige im Allgemeinen jetzt besteht: einesteils Handarbeit, häufig der einfachsten Art, andernteils fachmässige Arbeit, welche doch in Folge einer speziellen Arbeitsweise oder einer durchgeführten Arbeitseinteilung vielfach einseitig und nicht instruktiv ist, während systematische Facherziehung fasst ganz fehlt. Die Arbeit pflegt man zu betrachten und anzuwenden als ein nützliches Disziplin-Hilfsmittel, weil sie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Zucht, sowie die Bewachung erleichtert und als ein notwendiges Hilfsmittel zur Erleichterung des sonst unerträglichen Drucks der Gefangenschaft; das Erstere vornehmlich bei der gemeinschaftlichen, das Letztere vornehmlich bei der in Einsamkeit erlittenen Freiheitsstrafe. Der moralische Effekt der Arbeit, nämlich ihr möglicher Anteil an der Verbesserung des Gefangenen, welche, sofern dieselbe beabsichtigt ist, mehr von anderen Elementen erwartet wird, ist ein hinzukommender Vorteil. Es liegt nicht im Wesen der Vergeltungsidee,

das Element der Arbeit als den Kern der Freiheitsstrafe zu betrachten, und zu seiner vollen Entwicklung zu bringen. Auf die Freiheitsberaubung selbst kommt es an, diese bildet das eigentliche Wesen der Strafe, die Arbeit ist eine Nebensache, eines der Hilfsmittel ihrer Organisation.

Die praktischen Schwierigkeiten jedoch, wie gross sie auch sein mögen, sind nicht unüberwindlich, oder unlösbar: die Erfahrungen der letzten Jahre haben es auch bei uns bewiesen, und eine neuere Auffassung der Strafe bricht sich Bahn, welche schon im Voraus auf die noch unter dem Einfluss anderer Ideen stehenden Praxis erweiternd wirkt, selbst die Entwicklung der Arbeit erleichtert und in ihrer Konsequenz fördert.

Die Strafe, eine der Massnahmen zur Bekämpfung des Verbrechens und zwar die Aeusserste, dient zum Schutz der Gesellschaft, wozu eine, an die persönlichen und sachlichen Umstände angepasste Behandlung des Verbrechers, welche, wenn möglich darauf gerichtet sein muss ihn als Mitarbeiter und Teilhaber an ihrem Bau und Leben zu machen, am Besten geeignet ist. Dazu ist die Arbeit, als die sozialste aller Verrichtungen, das beste Mittel. Sie ist die Grundlage für Leben und Zusammenleben. Auf „das Gesetz der Arbeit“ wie der Delfter Professor der Sozialökonomie Verryn Stuart vor Kurzem die angewandte Grundwahrheit in seinem inauguralen Vortrag bezeichnet hat, dass dasjenige, was dem Menschen zur Befriedigung dient, Frucht der Arbeit sein muss, ist unsere ganze ökonomische Existenz basiert. Arbeit ist ein Bedürfnis für den Organismus des Individuums, sowie sie ein Bedürfnis für den Organismus der Gesellschaft ist. Verkennung dieses Bedürfnisses rächt sich durch Erschlaffung, passende Befriedigung dieses Bedürfnisses lohnt sich durch Erstarkung des Organismus. Bei dem Gefangenen existiert für diese Erschlaffung um so mehr Gefahr, weil die besonderen Verhältnisse, in denen er steht, in der Regel wenigstens für sein physisches Dasein, häufig auch für sein psychisches Leben nicht günstig sind und vor allem das Nichtbefolgen dieses „Gesetzes der Arbeit“ in der Gesellschaft sich seiner Empfindung entzieht. Bei dem Gefangenen existiert für diese Erstarkung um so mehr Grund, weil in einer übergrossen Anzahl Fälle, die Annahme eines Mangels an Kraft und Einsicht berechtigt ist und in einer noch grösseren Anzahl Fälle ihm beide Eigenschaften am Ende der Strafzeit notwendiger sein werden als je zuvor.

Die Arbeitsfähigkeit, eine der besten Eigenschaften des Menschen im Stand zu erhalten oder zu erwecken, zu üben und zu stärken, ist eine Tat sozialer Selbsterhaltung; wer kann berechnen wieviel Arbeitskraft und Produktionsfähigkeit in den zahlreichen Strafanstalten ganz oder teilweise brach liegt und zurückgeht! Es ist auch eine Tat sozialer Gerechtigkeit. Denn, man bedenke wohl, der Verbrecher ist nicht eine fremde Figur aus einer anderen Sphäre, durch einen grillenhaften Zufall in den gewöhnlichen Kreis der normalen Glieder der Gesellschaft geworfen; so gut wie diese, ist er ihr Produkt, doch entweder schon bei der Geburt nicht gut ausgerüstet oder später auf die für viele so schwere Aufgabe des Lebens nicht gut vorbereitet und sei es durch Konstitution und Temperament, sei es durch Verkehr in ungünstiger Umgebung nicht geeignet der Aufwallung und Versuchung Widerstand zu leisten, trägt er mehr als andere die Folgen von Lücken und Fehlern in der Gesellschaftseinrichtung. Für diese nicht verantwortlich, Mensch unter Mitmenschen, hat er Anspruch auf eine Behandlung, welche alle dem Rechnung trägt, und mit Rücksicht auf die Interessen Anderer und des Ganzen, ihn wenn möglich wieder aufrichtet oder umbildet zu einem ordentlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft. Der Tribut, welchen er der von ihm übertretenden Rechtsordnung zu zahlen gezwungen wird, muss soviel als tunlich seiner Befestigung oder seiner Anpassung und Wiederaufnahme in die Gesellschaft dienstbar gemacht werden. Besteht dieser Tribut in der Entbehrung der Freiheit, so ist es vor allèm die Arbeit, die Basis des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens, welche diese Strafe zu einer derartigen Massregel sozialer Erziehung machen kann und solches um so mehr, weil Unfähigkeit und Abgeneigtheit zu regelmässiger Arbeit, Mangel an Erfahrung und Verständnis für die lohnende Kraft der Arbeit, ein hauptsächlicher Grund für rechtswidrige Handlungen und ungesetzliches Benehmen des Verbrechers und somit der Strafe ist. Im Gegensatz zu anderen Elementen der Freiheitsstrafe, nämlich der materiellen Pflege, der intellektuellen Versorgung, der Zucht, welche unvermeidlich in grossem Masse von dem in dem täglichen Leben Gewohnten abweichen und den Gefangenen mehr oder weniger davon entfremden, kann die Arbeit Gelegenheit geben mit dem gewöhnlichen Leben in Berührung zu bleiben. Die Art in welcher die Arbeit von

dem Gefangenen aufgefasst und ausgeführt wird, kann besser als etwas anderes in dem Gefängnis der Probierstein sein, für die Fähigkeit einer Rückkehr in die Gesellschaft, das *criterium* für eine etwaige soziale Readaption.

Wenngleich hier der Ort nicht ist, auf die Ausführung der hier vorgetragenen Ideen näher einzugehen, darf ich es nicht unterlassen, sei es auch sehr kurz, darauf hinzuweisen, dass in der Organisation der penitentiairen Arbeit, wenn dieselbe eine Rolle gemäss der von mir besprochenen Bedeutung erfüllen soll, Bedingungen zur Realisierung gebracht werden müssen, welchen im allgemeinen nicht genügt wird. Eine Hauptbedingung ist, dass körperliche und geistige Erziehung mit der Arbeit verbunden wird, eine andere, dass die Arbeit im allgemeinen auf Unterricht und auf das Beibringen von Fachkenntnis gerichtet ist für diejenigen, welche durch ihre Person und ihre Strafzeit dafür in Betracht kommen können. Wie viele Verbrechen, wie viel moralischer und sozialer Verfall haben körperliche Armut und geistige Missgestaltung; Mangel an Arbeitsverständnis und Fachkenntnis, zum Ursprung! Und gerade auf körperliche und geistige Verfassung und auf die Arbeitsfertigkeit muss die Gefangenschaft durch die ungewöhnlichen Bedingungen, in welche sie den Menschen, ein gesellschaftliches Wesen bringt, im allgemeinen ungünstig wirken. Sekundär. wenn man will, sind dann die Bedingungen, dass der Veranlagung, Herkunft und Zukunft des Individuumes und der daraus hervorgehenden Bedingungen, Rechnung getragen wird, dass verschiedenartige Arbeit, auch solche, welche im Freien (Acker und Gartenbau) verrichtet werden, zur Verfügung stehe. Von nicht geringerer Bedeutung ist die Forderung, dass die Arbeit der Gefangenen nicht an eigene spezielle Formen gebunden ist, sondern die Arbeitsweise, was die Technik anlangt, nach der im freien Leben üblichen eingerichtet wird, dieser gleich, oder soviel als möglich ähnlich ist. Dass die Arbeit eine produktive und bezahlte sein muss, bedarf wohl kaum der Erwähnung; dies ist im Prinzip allgemein akzeptiert, und auch im allgemeinen durchgeführt. Aber die Regelung der Belohnung kann weiter ausgearbeitet werden wobei namentlich Einteilung der Arbeitszweige in Klassen, je nach den Ansprüchen, welche sie an den Arbeiter stellen und Anerkennung einer besonderen Belohnung unter Beding einer guten Führung

Digitized by Google

nach der Entlassung, die also erst gewisse Zeit später auszuzahlen wäre, eine ernste Erwägung verdienen.

Auch wenn allen Forderungen genügt wird, ist das Arbeiten in einer Strafanstalt und das Arbeiten in freier Gemeinschaft nicht auf eine Linie zu stellen; diese Bemerkung wird häufig gehört und ist nicht zu widersprechen. Doch daran die Folgerung zu knüpfen, dass die Arbeit in der Strafanstalt durch Mangel des Anreizes, welcher der Arbeit in der Gesellschaft eigen ist, kein Mittel zu sozialer Regeneration sein könnte, erachte ich entschieden für unrichtig. Zum Teil ist auch der Anreiz in dem einen und anderen Falle gleich oder ähnlich und zum Teil stehen den bei der Gefängnisarbeit fehlenden Anreizen aus der Gesellschaft, andere von nicht geringerer Kraft gegenüber. Ausserdem haben die Personen, auf die es hier ankommt, sich in der Regel für die ersteren unempfindlich gezeigt, für sie können die letzteren mehr geeignet sein, ihnen gleichzeitig mit der Gewohnheit Verständnis und Neigung zur Arbeit beizubringen. Von der Art, in welcher sie angewandt werden, von der Regelung der Arbeit, hängt für einen ansehnlichen Teil der von ihr ausgehende Einfluss ab. Wird die Gefängnisarbeit durch ethische Einsicht geleitet und einsichtsvoll organisiert, so kann ihr Wert als Element der Strafe nicht nur auf historischem Boden und von einem prinzipiellen Standpunkt aus, sondern auch von dem Gesichtspunkt der Sozialisierung und Reklassierung nicht hoch genug angeschlagen werden.

Aus einer derartigen Schätzung der penitentiairen Arbeit gehen die neuerlichen Bemühungen zu ihrer Entwicklung im penologischen Sinne in einzelnen Ländern, derer ich vorhin Erwähnung tat, hervor.

Die vollkommenste und wichtigste Regelung gibt Amerika in seinem Reformatory System, entstanden in dem letzten Teil des vorigen Jahrhunderts. In dem, ungerechter Weise nur dem Namen nach und der Beschreibung nach auch in unserm Lande allgemein bekannten: »*Elmira Reformatory Prison*« im Staate New-York und in den zahlreichen anderen ähnlichen Instituten in anderen Staaten, wird der Arbeit ein bedeutender Platz eingeräumt. Im Einklang mit dem allgemeinen Teil des Systems, der Heranbildung bewusster gesunder Gemeinschaftsmitglieder, ist der nächste Zweck der Arbeit die

Digitized by Google

Erweckung körperlicher und geistiger Kräfte und die Charakterbildung, ein weiterer die Erwerbung der Arbeitsfertigkeit, und das Beibringen von Fachkenntnissen. Dazu bemüht man sich zuerst mit der physischen und intellektuellen Kultur. dann wird »*manual training*« *sloyd* und fortgesetzter *sloyd* in Anwendung gebracht, und theoretischer sowohl als praktischer Fachunterricht gegeben. Beschränkten die ersten gesetzlichen Bestimmungen, die Aufnahme auf »*first offenders*« im Alter von 16 bis 30 Jahren, so haben die erhaltenen Resultate dazu geführt, in späteren Bestimmungen die Grenze nach oben zu rücken, und in manchen Staaten auf 35 Jahre, in einigen sogar auf 40 hinaufsetzen zu wollen, während auch nicht immer und überall an dem vom kriminologischen Gesichtspunkt nicht reinen Begriff »*first offenders*« festgehalten wurde, und auch schon früher bestrafte Personen unter gewissen Bedingungen aufgenommen wurden. Andere Gefängnisse, in denen nicht wie in den »*Reformatory prison*« die Dauer der Strafe verhältnismässig unbeschränkt, und die Beendigung innerhalb gewisser Grenzen der Verwaltung überlassen wird, fangen an »*manual training*« und Fachunterricht in ihr Regime aufzunehmen.

Ziemlich in derselben Richtung sind in dem letzten Decennium in England einige sehr wichtige Schritte getan worden. Die sogenannte »*hard labor*«, welche während der ersten Periode der progressiv geordneten Freiheitstrafe verrichtet wird, ist ihrem Wesen nach geändert dadurch, dass nach einander »*treadmill*« und »*crank*« das Rad und der Schwengel, welche der Gefangene mit kurzen Unterbrechungen in der Regel zwecklos in Bewegung zu bringen hatte ausser Gebrauch gestellt worden sind. Man war zu der Einsicht gekommen, dass derartige Arbeit einen »*waste of charakter*« verursacht, wie Edward Grubb, der vorige Sekretär der Howard association, es typisch bezeichnet: zum Schaden des Gefangenen und der Gesellschaft. gerade das Gegenteil dessen also, was man als Zweck der Strafe neuerdings zu erstreben anfing. Die andere Massregel, welche ich meine, ist die Einrichtung eines Teils des Zuchthauses in Borstal zum Gefängnis für jugendliche Verurteilte von 16—21 Jahren, die sogenannten »*juvenile adults*«, welche allda einer besonderen mehr erzieherischen als coercitiven Behandlung unterworfen werden, in welcher systematischer Fachunterricht das Hauptmoment bildet. Der Gegensatz zwischen der Wirkung dieser Behandlung der Verurteilten und derjenigen des gewöhnlichen Regimes

Digitized by Google

auf ähnliche Verurteilte anderswo, war stark genug, um gleich einen Aenderungsentschluss in demselben Sinne für mehrere Anstalten zu fassen und in Erwägung zu ziehen, das Alter vom 21. bis zum 23. oder 25. Jahre zu erhöhen.

Von einer ganz anderen Seite greift der merkwürdige Versuch ein, welcher seit einem Jahrzehnt ungefähr in Dänemark gemacht wird, nicht zum wenigsten deshalb merkwürdig, weil er nicht den jugendlichen Delinquenten oder den zum ersten Mal Bestraften gilt, sondern einer Gruppe älterer, häufiger und schwerer Bestrafter. Das Zuchthaus in Horsens, welches, was seine Insassen anbetrifft, am Besten mit dem hiesigen besonderen Strafgefängnis in Leeuwarden zu vergleichen ist, sendet im Früh- und Spätjahr eine Rotte Gefangene in die Heide, um dort vorübergehend, in dazu eingerichteten Baracken beherbergt, mit Urbarmachung beschäftigt zu werden. Die Grösse der Rotte, anfänglich 15 Mann, ist erhöht worden auf 20 und 25, die Bewachung, 3 Mann, ist dieselbe geblieben. Absperrung des Terrains mit toten oder lebendigen Schutzmitteln, mit Mauern oder Schildwachen, findet nicht statt. Die drei Anstaltsbeamten führen Aufsicht und leiten die tägliche Arbeit. Die Rotte wird einige Wochen vor ihrer Abreise vorläufig zusammengestellt und tut Feldarbeit auf dem Terrain des Zuchthauses selbst, sowohl zur Uebung, wie zur Beurteilung der Teilnehmer. Wurde sie anfänglich nur aus Personen ländlicher Herkunft zusammengestellt, so sind später auch andere aufgenommen worden. Nur solche werden zugelassen, welche Fähigkeit und Neigung für Landarbeit zeigen, deren Zukunftpläne auf dauernde Beschäftigung mit solcher hinweisen und deren Strafzeit bald beendigt ist; die gemachten Erfahrungen sind nach den Rapporten ausserordentlich günstige gewesen. Ueber Erwartung ist die Arbeitsleistung mit der Zunahme der Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust bald derjenigen des freien Arbeiters gleichgekommen, und hat dieselbe sogar manchmal übertroffen. Das Verhältnis zwischen Beamten und Gefangenen kennzeichnete sich durch eine eigentümliche Leichtigkeit, Strafen brauchten nicht auferlegt zu werden. Benehmen und Tun untereinander besserte sich nicht nur in Vergleichung zu dem im Zuchthaus, sondern genügten hohen Ansprüchen aus dem gewöhnlichen Leben und vor Allem entstanden richtigere Begriffe der Rechte und Pflichten gegen die Gesellschaft, welche auch nach der Entlassung angewendet wurden. Nicht zum Wenigsten aus diesem

Grund betrachtet man die Versuche als vollkommen gelungen und sind die bezüglichen Autoritäten auf weitere Befestigung und Ausdehnung der getroffenen Bestimmungen bedacht.

Auch die Land- und die damit gleich zu stellende Kultur- und Bauarbeit in andern Ländern, Oesterreich, Deutschland und Schweiz ist wertvoll für die Entwicklung der penitentiairen Arbeit, deren Gebiet sie vergrössert. Allein die Massenbeschäftigung und die wenig judiziöse Trennung und spezifische Behandlung, zusammenhängend mit dem grossenteils ökonomischen Ursprung, lassen deren Wert, vom penologischen Gesichtspunkt aus, viel geringer erscheinen, als denjenigen des angeführten dänischen Versuchs.

Aber nicht nur im Ausland, sondern auch in den Niederlanden ist eine Bewegung zur Entwicklung der penitentiairen Arbeit zu konstatieren. Sie datiert von der durch königlichen Erlass von 1899 eingeführten „Zentral-Verwaltung" der Gefängnisarbeit, welche damit bei uns in eine neue Phase eingetreten ist. Wenngleich diese Einführung tatsächlich die Folge des Berichts einer Untersuchungs-Kommission, in wiefern die Arbeit in den Strafanstalten das freie Gewerbe beeinträchtige, ist, so steckte doch der offene und weite Blick des Ministers, der die Zentral-Verwaltung ins Leben rief, des früheren Professors, dessen sich auch diese Universität rühmen darf, Dr. Cort van der Linden, jener Kommission ein viel weitergehendes Ziel als nur die Aufgabe hinsichtlich der Beeinträchtigung. Auch die Kommission sah in dem von ihr empfohlenen Mittel gegen die Beeinträchtigung, Durchführung von Arbeit für das Reich, gleichzeitig eine Vorbereitungs-Massnahme zur Erhebung der penitentiairen Arbeit vom einfachen Zuchtmittel zu einem systematischen Regenerationsmittel. In diese Richtung ist das Streben der Zentral-Verwaltung der Gefängnisarbeit geleitet worden. Entwicklung der Arbeit im penologischen Sinne ist der weitere Zweck, dem nachgestrebt wird bei der Verwirklichung der Idee durch Arbeiten für das Reich die Beeinträchtigung des freien Gewerbes zu beschränken. Zu möglichst kleinem Umfang und in am wenigsten schädlicher Form wird diese Beeinträchtigung nach dem Bericht der Kommission reduziert, wenn die Arbeit für Rechnung und Bedarf des Reiches geschieht; dadurch wird der ungesunde Einfluss von im Durchschnitt abnormal billiger Gefängnisproduktion auf dem Warenmarkt mit nachteiligen Folgen für die Preise,

die Fabrikationsweise und die Löhne, vermieden; übrig bleibt nur eine Vorenthaltung von Arbeit aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wobei berücksichtigt werden muss, dass die Gefangenen, wenn nicht detiniert, ebenfalls auf einen Teil davon Anspruch machen könnten und müssten. Es ist eines der vielen grossen Verdienste des Dr. Kerdyk, ehrenvollen Andenkens, auf dessen Antrieb die Kommission ins Leben gerufen wurde und unter dessen beseelender Führung sie gestanden hat, dass für die alte Streitfrage der Konkurrenz in unserem Lande eine rationelle Lösung gefunden worden ist, eine Lösung, welche augenscheinlich auch befriedigt, denn die früher so manigfaltigen Klagen sind allmälig geringer geworden und schliesslich ganz verstummt. Die Lösung eröffnet auch zugleich die Möglichkeit, das pädagogische und soziale Interesse der Arbeit in den Strafanstalten zu betätigen. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn am Strafvollzug nicht beteiligte Personen die Arbeit verschaffen und leiten, und dies natürlicherweise ausschliesslich mit Hinsicht auf ihren persönlichen finanziellen Vorteil tun; sie entsteht vielmehr erst dann, wenn die Organisation der Arbeit ganz in Händen der, den höheren Zwecken des Strafvollzugs Rechnung tragenden Gefängnisverwaltung ruht. Leicht ist es jedoch durchaus nicht, die Privatarbeit aus den Strafanstalten zurückzudrängen und durch Reichsarbeit zu ersetzen. Ersteres stösst auf sehr begreiflichen Widerstand von der Seite des Arbeitgebers, dessen finanzielles Interesse materiellen und idealen allgemeinen Interessen nachgestellt wird, letzteres erfordert die Mitwirkung anderer Verwaltungen, welche mit einzelnen Ausnahmen im Anfang nicht, oder nur schwer zu erlangen war.

Das nicht dicke, doch sehr beachtenswerte Gedenkbuch der Zentral-Verwaltung der Gefängnisarbeit, welches ich selbstverständlich hier nicht aufschlagen kann, enthält davon manches ergötzliche und ärgerliche Beispiel: jedoch vornehmlich auf den Seiten, welche sich auf die ersten Jahre beziehen, denn später ist jene Mitwirkung von verschiedenen Seiten auf jede Anfrage bereitwillig erteilt und in manchen Fällen sogar ungefragt angeboten worden. Jenes Buch berichtet ausser von dieser grössten, von einer Zahl anderer ernster und leichterer Schwierigkeiten, welche jedoch wie ich vorhin schon sagte, sich schliesslich nicht unüberwindlich oder unauflösbar erwiesen.

Die Arbeit für den Bedarf des Reiches hat festen Fuss gefasst; im Besitze von Quellen- und Absatsgebieten, welche für Verstärkung nnd Erweiterung empfänglich sind, beschäftigt sie nach den letzten Angaben jetzt mehr als drei Viertel der ganzen Anstaltsbevölkerung, während der Vergleich zwischen den direkten Ausgaben und dem totalen Ertrag der Arbeit zu dem Resultat führt, dass letzerer die ersteren übersteigt. Damit ist die Bahn für Massnahmen weiterer penologischer Zwecke geebnet, sodass auf diesem Gebiet zum Ersten eine Arbeitsart, wenn auch zunächst in beschränktem Masse eingeführt worden, die nicht nur auf Produktion, sondern auch gleichzeitig auf Instruktion gerichtet ist, und es hat sich eine systematische theoretische Facherziehung somit für die Praxis anwendbar erzeigt und stellenweise einführen lassen. Wird auf dieser Grundlage mit offenem Auge für Belehrung weiter gebaut, dann kann die Gefängnisarbeit, sofern sie von dem Druck der Bureaukratie, der fortwährenden Bedrohung jeden lebendigen Initiativs freibleibt, allmählich als Element der Freiheitsstrafe, zu der Entwicklung gebracht werden, welche innerhalb der Linien unseres Systems möglich ist. Jedoch, dieses System ist dürftig und die Linien sind starr. Zu seinem vollen Recht wird die Arbeit erst kommen können, bei einer breiteren und milderen Gestaltung der Freiheitsberaubung als Strafmittel.

Der Rahmen, in welchen ich meinen Vortrag zu fassen habe, lässt nicht zu, weitläufig auseinander zu setzen, welchen Ansprüchen dabei zu genügen wäre, um die penitentiaire Arbeit zu ihrer Höhe zu führen.

Ich lege aber doch Wert darauf einzelne Bemerkungen darüber zu machen, und wäre es nur um anzuzeigen, dass für die Entwicklung der Arbeit keine anderen Massnahmen verlangt werden, als die, welche für die Verbesserung der Freiheitsstrafe selbst mehr und mehr wünschenswert erachtet werden und auch schon für einen Teil, in der schon zweimal eingeleiteten oder vorgenommenen Revision unseres Strafrecht-Gesetzbuchs in Anwendung gebracht wurden. Dasjenige, was für die Hebung der Arbeit erforderlich ist, ist auch erforderlich für die verbesserte Wirkung der Freiheitsstrafe.

Was den Verurteilten anbetrifft, ist Gruppierung notwendig, wozu die bekannte Einteilung der modernen Schule die grossen Linien angeben kann, und für welche die Dauer der Strafe, Art und Alter des Verur-

Google

teilten und die Art der Arbeit die vornehmlichen *Criteria* sein können. Intensive Wirkung können Massnahmen nicht haben, wenn dieselben berechnet sein müssen auf ungleichartige Kategorien von Personen zu derselben Zeit. Hemmend für die weitere Regelung der Arbeit, ist die gemischte Zusammensetzung der Strafanstalts-Bevölkerung. Daherein gehören weder diejenigen, deren zweifelhafter geistiger Zustand sie unempfänglich für den bezweckten Einflus der strengen Zucht macht, noch diejenigen, welche eines leichteren Vergehens wegen das erste Mal dieser strengen Zucht nicht bedürfen. Für die erste Gruppe ist Zwangsverpflegung in einer dazu geeigneten Anstalt unter psychiatrischer Leitung, eine zwingende Forderung. Für die zweite Gruppe sind die bedingte Verurteilung und Massnahmen zur Erleichterung und Sicherung einer Busseabzahlung meines Erachtens empfehlenswerte Mittel zur Vermeidung der Freiheitsstrafe, welche ihre schliessliche Rechtfertigung nur finden kann in ihrer Notwendigkeit, welche hier nicht vorliegt, und in ihrer Zweckmässigkeit, welche bei kurzer Dauer als Regel nicht anzunehmen ist.

Werden die Gefängnisse also einerseits von den Irrsinnigen und den diesen gleich zu stellenden Verbrechern, andrerseits von den gewöhnlichen Gelegenheitsverbrechern befreit, so behalten sie, ausser der geringen Gruppe der besonderen Gelegenheitsverbrecher, — die sich vornehmlich aus denjenigen, welche einem aussergewöhnlichen Trieb innerer oder äusserer Einflüsse erlegen sind, zusammensetzt, Leidenschaftsverbrecher — die grosse zweigliedrige Gruppe der Gewohnheitsverbrecher, durch angeborene Veranlagung oder durch erworbene Neigung. Wird man schliesslich dazu kommen die speziell in der ersten Abteilung dieser Gruppe zu suchenden sogenannten Unverbesserlichen durch Einsperrung in Absonderung von der Gesellschaft unschädlich zu machen, so muss es die Arbeit sein, welche dieser Massnahme Gestalt und Inhalt verleiht. Dieselbe kann ausserdem, wo die Defekte dieser Personen zu gross sind um von regelrechter Einwirkung auf Geist und Gemüt Heil zu erwarten, eine letzte Aussicht auf Erfolg dadurch geben, dass durch Einprägung von Gewohnheiten Verbesserung bewirkt und damit Rückkehr in die Gesellschaft ermöglicht wird. Jedoch wird sich diese Anzahl Unverbesserlicher nach meiner Meinung geringer erzeigen, als vielfach angenommen wird. So wie vor mehreren Jahren in unseren Reichserziehungsanstalten nach

der Errichtung einer besonderen Klasse für Observation und Schulunterricht, von den augenscheinlich von Natur aus geistig zurückbleibenden Zöglingen eine Anzahl als nur durch Vernachlässigung von Schulunterricht und Hauserziehung zurückgeblieben und deshalb zur Nachholung der Versäumten fähig sich erwiesen, so wird man bei sachverständiger Untersuchung finden, dass unter den als unverbesserlich Angenommenen, eine Anzahl von, in sozialem Sinne Zurückgebliebener sich ergeben wird, welche nicht mit angeborenen, sondern durch Vernachlässigung entstandenen Defekten behaftet sind, sozial Vernachlässigte, welche bei sachgemässer Behandlung Fähigkeit für Verbesserung wie die andern zeigen werden. In den grossen Problemen der modernen Kriminalogie wird je länger je mehr der Rat der medizinischen Spezialitäten, des Psychiaters gefragt, hier wird die Führung dem Psychologen überlassen werden müssen. Psychologische Kenntnis wird bei der Entwicklung der Freiheitsstrafe in der Richtung des Erzieherischen, eine unentbehrliche Bedingung für die Anstaltsbeamten sein, und die Erlangung derselben, darf nicht der Schule der Erfahrung überlassen werden, weil sie alsdann für Viele zu spät kommt.

Die auszuscheidenden Unverbesserlichen können sehr wohl in einer Anstalt untergebracht werden, wo es rationell sein wird, die Arbeit in erster Linie produktiv zu machen. Dort kann der Begriff der Wiederherstellung des verursachten Nachteils, von der objektiven Seite genommen, noch Verwirklichung finden. Für die Ueberbleibenden, Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher, welche über mehrere Gefängnisse zu verteilen sind, bietet das Vorhandensein von einzelnen Haupt- und untergeordneten Arbeitszweigen in jeder Anstalt Gelegenheit zu reicher Verschiedenheit mit gründlicher Einrichtung auch für die Facherziehung, ohne die Kosten übermässig zu steigern. Eine derartige Organisation der Arbeit auf breiter Grundlage ist rationell für diese Gruppen, welche vielleicht noch verbesserungsfähige Elemente enthalten, Personen, welche nicht gelernt haben, nicht geneigt oder nicht im Stande sind aus eigenem Antrieb zu arbeiten, junge Männer häufig im Anfang oder in der ersten Kraft ihres Lebens. Die Gesellschaft könnte es nicht verantworten, wenn sie dieselben ohne ernste Versuche zur Besserung, verloren gehen liesse, auch wäre es unvernünftig, wenn sie sich dieselben durch ungenügende Einwirkung bleibend zur Last werden liesse.

In diese Arbeit kann der Begriff, Wiederherstellung des verursachten Nachteils, von der subjektiven Seite genommen, gelegt werden, und wenn der Delinquent sich dieser Bedeutung seiner Arbeit bewusst wird, kann sie ihm zu einer mächtigen Stütze in seinem Leben nach der Entlassung werden.

Was die Strafe anbetrifft, so sind die kurzen Strafen absolut unvereinbar mit einem penologischen System der Gefängnisarbeit, aber auch an und für sich sind dieselben vollkommen unfähig für die Gruppe der diesem System zu unterwerfenden Verbrecher. Eine bedeutende Beschränkung ihrer Anwendung wird ohnedem überall beantragt.

Bei der einsamen Einsperrung ist die Möglichkeit teilweiser Aufhebung in Verbindung mit der Einteilung in Klassen eine Notwendigkeit. Viele Arbeitsbranchen können nicht gründlich und auf normale Weise ausgeübt werden, Facherziehung lässt sich nicht auf zweckmässige Weise geben bei vollständiger und fortwährender Einsamkeit; dieselben erfordern Zusammenarbeiten mehrerer Personen, bedürfen gemeinsamen Handelns. Von keiner Strafe ist soviel Gutes und soviel Böses gesagt worden, keine Strafe ist so hoch gepriesen und so scharf verurteilt worden wie die Zellenstrafe. Bei Erprobung an der Wirklichkeit ergibt sich Uebertreibung auf beiden Seiten.

Nach der einen Seite hin findet dieselbe eine sofortige Erklärung in dem wirklich absolut glücklichen Gegensatz mit der früheren systemlosen und heillosen gemeinsamen Einsperrung.

Nach der anderen Seite hin findet sich dieselbe in viel geringerem Masse in der, der Zellenstrafe zugeschriebenen Verursachung körperlicher und geistiger Krankheiten; denn bei systematischer Untersuchung wurde dies nicht bestätigt. Hier wird Erkennen verwechselt mit Entstehen und wird auf Rechnung der Einsamkeit geschoben, was auf Rechnung der Freiheitsberaubung gesetzt werden müsste. Nicht nur vergleichender Weise, auch an und für sich betrachtet, hat die Zellenstrafe hohe Qualitäten, wenn die Anwendung unter gewissen Bedingungen und für eine gewisse Zeit stattfindet. Es ist eine unleugbare Erfahrungstatsache, dass die einsame Einsperrung eine Gelegenheit bietet zur Ruhe und Einkehr, welche zahlreiche Male zu einer Gesinnungsänderung geführt hat. Die Einsamkeit gibt Gelegenheit zur ernsten Beobachtung und zur Einleitung der sittlichen

Digitized by Google

Erziehung, welche jeder Aenderung förderlich ist. Um jedoch diese Gesinnung vor Rückfall zu bewahren, um diese Beobachtung und Erziehung fortzusetzen und zu vollenden ist Berührung mit Anderen notwendig. Denn die Einsamkeit ist eine im sozialen Sinne unnatürliche und grausame Massregel, nur möglich oder zulässig durch die merkwürdige Anpassungsfähigkeit des Menschen. Den Gebrauch jedoch, den er hier von diesem kostbaren Besitz zu machen hat, büsst er in der Regel, wenigstens bei einer längeren Dauer, mit einem teilweisen Verlust an Energie des Geistes und des Körpers, ein Verlust, welcher um so mehr zu bedauern ist, je grösser die Möglichkeit war, dieselbe in gute Bahnen zu lenken; dagegen können häufig empfohlene kleine Linderungsmittel nicht helfen; sie sind Palliativen, welche das Uebel bemänteln. Vom Anfang ab Arbeit, welche Körper und Geist beschäftigt und nach gewisser Zeit stufenweise angewendete Zusammenbringung mit Anderen während bestimmter Tageszeiten, in erster Linie bei der Arbeit selbst, sind die anzuwendenden Mittel. Soll jedoch dieses Zusammenbringen nicht einen unendlich grösseren Nachteil nach der anderen Seite hin verursachen als es Vorteil gibt nach der einen, so muss ihr eine äusserst sorgfältige „Triage“ als Grundlage für Klassifikation, vornehmlich nach psychologischen Motiven vorausgehen.

Die Kindergesetze, welche ich im Anfang nannte, haben im Interesse jugendlicher Personen die zur Verfügungstellung zur Zwangserziehung und die bedingte Verurteilung in unser Strafrecht eingeführt. Ist der Wunsch, noch voreilig, dass die zur erwartende Erneuerung des Strafrechtsgesetzbuches uns in Nachahmung derselben, die Zwangsversorgung und Anwendung der bedingten Verurteilung auch für ältere Personen bringe? Der Entwurf dieser Erneuerung des Ministers Cort van der Linden — und gleichfalls derjenige seines Nachfolgers — enthielt das Prinzip der Mitigation durch teilweise Aufhebung der einsamen Einsperrung und der Klassifikation der zellulär Eingesperrten. Ist meine Voraussetzung gewagt, dass die in der Thronrede angekündigte Gesetzesvorlage des gegenwätigen Justizministers von Neuem dieses Prinzip enthalten wird? Entwickelt sich die Freiheitsstrafe in dieser Richtung hin und geht die Entwicklung der Arbeit in dem von mir angedeuteten Sinne damit zusammen, so wird dieselbe einen solchen Platz einnehmen, dass sie

wirklich der eigentliche Inhalt der Strafmassregel der Freiheitsberaubung wird, die Freiheitsberaubung aber das Mittel, um die Arbeit zu ihrem Rechte zu bringen. Nicht die Arbeit wird im Dienste der Freiheitsberaubung stehen, sondern Letztere wird der Arbeit wegen da sein. Es dahin zu führen scheint mir an der Hand der Geschichte, der Bestimmung des Menschen und des Wesens der Gesellschaft, das Richtige.

Ein Wort zum Schluss. Die Zeit eilt zu Ende, zu kurz ist dieselbe bemessen um mir mehr als einen Griff zu gestatten, aus dem reichen Schatz von Material, das mir eine, mit warmer Vorliebe verrichtete fast fünfzehnjährige Tätigkeit auf penitentiairem Gebiet verschafft hat, zu kurz, um Ihnen mehr als einen flüchtigen Blick über den betretenen Teil jenes Gebietes, zu geben. Möge er genügt haben, Sie daran zu erinnern, welch' grosser Fortschritt in der Praxis der Freiheitsstrafe durch die Einführung geregelter Arbeit gemacht worden ist und auch vor Allem um zu zeigen, wieviel für die Weiterbildung dieses Strafmittels noch zu tun übrig bleibt und von welch' grosser Bedeutung dafür die systematische Arbeit sein kann. Sicherlich ist nicht ein einziges Strafmittel, wie sachgemäss es auch geregelt sei, im Stande alle ihr Unterworfenen, verschieden wie sie untereinander sind, zu verbessern, nicht ein einziges Strafsystem und wäre es noch so vorzüglich ausgedacht, ist im Stande die Kriminalität in ihrem ganzen ernsten und komplizierten Wesen zu vertilgen; dazu liegen die Ursachen des Verbrechens zu tief und weit zerstreut. Dieses ihr häufig vorgeworfene Bedenken, darf jedoch die penitentiaire Wissenschaft und Praxis keinen Augenblick zurückhalten, auf ihrem beschränkten Gebiete jede Massregel aufzusuchen, in Anwendung und zur Entwicklung zu bringen, von welcher mit Recht Verbesserung erwartet werden darf. Eine solche Erwartung hege ich auch auf Grund meiner, teilweise bei dem vieljährigen Rundgang in unsern und in andern Strafanstalten, teilweise in dem vielfältigen Verkehr mit früheren Gefangenen in ihrem weiteren Leben erworbenen Erfahrung, in bezug auf die penitentiaire Arbeit, deren Entwicklung ich in dem Vorhergehenden vertreten habe. Diese Entwicklung bringt eine Aenderung des Ansehens der Strafanstalt mit sich, eine Aenderung in der Form der Strafe. Häufig wird der Einspruch erhoben, dass so die Freiheitsstrafe das empfindlich Harte,

das zu ihr gehört, verliert, dass die Gefängnisse in einen, Vielen nicht unwillkommenen Aufenthaltsort verwandelt werden würden. Ich wage es, denen, die diese Furcht hegen die Versicherung aus eigenem Anschauen und Anhören zu geben, dass die Freiheitsberaubung mit ihren inhärenten Qualitäten und ihren unvermeidlichen Folgen in reiflichem Masse schwer und peinlich bleiben wird auch bei einer Aenderung wie ich sie andeutete, auch wenn ihr jetzt daran geknüpftes Leid entnommen wird, ein Leid, teilweise zwecklos und sogar schädlich. Derjenige, welcher dem Leid, das aus dieser Strafe entspricht gegenüber steht, der durchgedrungen ist durch alles, was ihm voranging und alles erfasst was ihm folgen kann, zweifelt und zaudert nicht. Da liegt ein Hintergrund sozialer Misstände, menschlicher Leidenschaften und Schwächen, des Elends und des Verfalls, da schimmert auch eine Zukunft der Erhebung und Verbesserung, der Erstärkung und der Wiederherstellung. Die Mittel auszudenken und in Anwendung zu bringen, diese Zukunft zu erhellen im Interesse der Gefangenen und der Gesellschaft, beide ist teures Staats- und Menschenpflicht.

Die Tuberkulose in den bayerischen Strafanstalten 1863—1902.

Von Dr. Drossbach, Strafanstaltsarzt in Laufen.[1])

Ueber Tuberkulose in den Strafanstalten haben in den letzten Jahrzehnten unter andern Cornet, Bär, Kolb und Schäfer geschrieben. Cornet behandelt (Zeitschrift für Hygiene 1891, Band 10, Seite 455) die Tuberkulose in den dem preussischen Staatsministerium des Innern unterstellten

[1]) Abgedruckt aus Friedreichs Blätter für gerichtliche Medizin 1906, nachdem der Herausgeber Prof. Gudden, der Verfasser und die Friedrich Korn'sche Buchhandlung in Nürnberg dem Ersuchen der Redaktion um Aufnahme in die „Blätter“ in liebenswürdigster Weise entgegengekommen sind.

Digitized by Google

Zuchthäusern während eines Zeitraumes von 15 Jahren, nämlich von 1875/76 bis 1889/90. Bär (Ueber das Vorkommen von Phthisis in Gefängnissen. Zeitschrift für klinische Medizin 1883, Band 6) weist auf die ausserordentlich hohe Schwindsuchtssterblichkeit in den preussischen Gefängnissen hin. Nach ihm stellt sich in einzelnen Strafanstalten das Verhältnis der an Schwindsucht Gestorbenen zu den Gestorbenen überhaupt auf 71.45 v. H. Er vergleicht hiermit die Todesfälle an Tuberkulose in der preussischen Bevölkerung, die nur 12.43 v. H. der allgemeinen Sterblichkeit betragen. Kolb (Beobachtungen über Tuberkulose in Gefängnissen. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten 1895) veröffentlichte seine Beobachtungen über Tuberkulose in der Männerabteilung der Strafanstalt Kaiserslautern. Schäfer endlich schrieb über die Tuberkulose im Zuchthause Kaisheim (Archiv für Hygiene 1890, Band 10). Die beiden letzten Arbeiten behandeln also nur die Tuberkulose in einer einzelnen Strafanstalt.

Eine grössere statistische Zusammenstellung über die Tuberkulose in den bayerischen Strafanstalten, die alle Strafanstalten während eines längeren Zeitraumes umfasst, ist bis jetzt meines Wissens nicht erschienen. Es dürfte deshalb wohl nicht unangebracht sein, eine solche grössere statistische Zusammenstellung zu geben. Im Nachstehenden habe ich versucht, ein Bild von der Tuberkulose in den bayerischen Strafanstalten während eines längeren Zeitraumes zu entwerfen. Dass ich hiebei auch die allgemeine Sterblichkeit und die Morbidität in den Strafanstalten untersuchen musste, ist einleuchtend.

Das Material, worauf meine Statistik fusst, habe ich den Generalberichten über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern entnommen. Der Zeitraum der bearbeiteten Statistik umfasst rund 40 Jahre, nämlich die Zeit von 1863—1902. Leider kann ich nicht mehr geben, als was die Generalberichte enthalten. Dabei bin ich mir wohl bewusst, dass dadurch so manche wichtige Punkte, wie das Alter der an Tuberkulose Gestorbenen, die Dauer ihrer

Digitized by Google

Gefangenschaft und so manches andere aus der Betrachtung ausscheiden, da die Generalberichte hierüber keine näheren Angaben enthalten. Doch habe ich, um diesem Mangel in einer künftigen Arbeit abzuhelfen, bei dem K. Staatsministerium der Justiz die Bitte gestellt, mir die Jahresberichte der Hausärzte an den einzelnen Strafanstalten zur Einsicht zu überlassen. In diesen Jahresberichten findet sich all das enthalten, was der vorliegenden Arbeit zur Zeit noch mangelt. Die Erfüllung meiner Bitte wurde mir in gnädigster Weise in Aussicht gestellt. Es erfordert aber das Sammeln so weit zurückliegender Jahresberichte geraume Zeit. In einer künftigen Arbeit werde ich dann auch die erwähnten, gegenwärtig noch mangelnden Punkte in meine Statistik einbeziehen können.

Der Ausgangspunkt meiner Statistik ist das Haushaltungsjahr 1863/64. Damals bestanden an Strafanstalten:

1. Die Zuchthäuser München, Kaisheim, Plassenburg, Würzburg (für Weiber) und Kaiserslautern (mit einer männlichen und einer weiblichen Abteilung).

2. Die Gefangenenanstalten Laufen, Wasserburg (für Weiber), Amberg, Sulzbach (für Weiber), Ebrach, St. Georgen, Lichtenau, Frankenthal (für Weiber) und Zweibrücken.

3. Die Polizeianstalten, nunmehrigen Arbeitshäuser Rebdorf, St. Georgen (für Weiber) und Kaiserslautern (mit einer männlichen und einer weiblichen Abteilung).

Im Laufe der Jahre änderte sich mehrmals der Zweck der einzelnen Strafanstalten in der Weise, dass eine Gefangenanstalt ein Zuchthaus wurde, wie z. B. Lichtenau, St. Georgen, Wasserburg, oder umgekehrt, dass ein Zuchthaus eine Gefangenanstalt wurde, wie z. B. Lichtenau. Die Bevölkerung ist in dem fraglichen Zeitraume hinsichtlich des Geschlechtes die gleiche geblieben, hinsichtlich des Bekenntnisses fanden aber mehrmals Versetzungen statt. Die Einlieferungsbezirke der einzelnen Strafanstalten haben öfters gewechselt, ein Umstand, der für die Frage des Herkommens der Tuberkulose, ob aus städtischer oder ländlicher Bevölkerung, von der grössten Bedeutung ist.

Digitized by Google

Zu dem Bestande der oben aufgezählten Strafanstalten trat im Jahre 1867 das Zellengefängnis Nürnberg hinzu. Das war in Bayern das erste grössere Gefängnis, das eigens zum Zwecke des Strafvollzuges gebaut worden ist. Denn die anderen Strafanstalten waren früher meist Burgen, Schlösser oder Klöster. Im Jahre 1880 kam als neue Gefangenanstalt Niederschönenfeld hinzu, was früher einmal ebenfalls ein Kloster war. Sie ist für jugendliche Gefangene bestimmt. Dagegen wurde im Jahre 1883 die Gefangenanstalt Frankenthal aufgehoben. Im Jahre 1888 wurde die Staatserziehungsanstalt Speyer eröffnet, die in der Statistik unter den Arbeitshäusern erscheint. Zu den bestehenden Anstalten traten im Jahre 1898 das neue Strafvollstreckungsgefängnis München, im Jahre 1900 das neue Strafvollstreckungsgefängnis Nürnberg und im Jahre 1901 die neue Strafanstalt Straubing (Zuchthaus und Gefangenanstalt) hinzu. Im Jahre 1901, bei der Verlegung des Zuchthauses München nach Straubing, wurde das Zuchthaus München aufgelassen.

Alle die genannten Anstalten werden in den Generalberichten der Sanitätsverwaltung statistisch behandelt. Auf diese statistische Bearbeitung gründet sich mein vorliegender Versuch.

Hier ist noch ein Wort zu sagen über die Art und Beschaffenheit der in den genannten Anstalten zu vollziehenden Strafen. In den Zuchthäusern werden alle Zuchthausstrafen von einem bis zu fünfzehn Jahren und die lebenslänglichen Strafen, in den Gefangenanstalten alle Strafen, die mehr als drei Monate Gefängnis betragen, vollzogen. Vor Einführung des jetzt geltenden Strafgesetzbuches, d. i. vor dem Jahre 1872, wurden in den Gefangenanstalten auch Strafen unter drei Monaten verbüsst, was auf die Gefangenanstalt Niederschönenfeld für Jugendliche auch jetzt noch zutrifft. In den Strafvollstreckungsgefängnissen, wovon in dieser Statistik nur diejenigen in München und Nürnberg berücksichtigt sind, werden die Gefängnisstrafen unter drei Monaten und alle Haftstrafen vollzogen.

Digitized by Google

Doch wurden infolge Ueberfüllung der weiblichen Gefangenanstalt Sulzbach mit Allerhöchster Genehmigung auch Büsserinnen mit mehr als drei Monaten Gefängnis den Strafvollstreckungsgefängnissen überwiesen. In den Arbeitshäusern endlich beträgt die Dauer der Verwahrung sechs Monate bis zwei Jahre.

Die Anstaltsbevölkerung, die dieser Statistik als Unterlage dient, ist demnach in Ansehung der Strafdauer eine sehr verschiedene. Bei Betrachtung der Entstehungsweise der Tuberkulose während des Strafvollzuges ist dieser Umstand entsprechend zu berücksichtigen. Die Strafvollstreckungsgefängnisse, worin nur kurzzeitige Strafen unter drei Monaten verbüsst werden, dürften daher bei der Frage des Herkommens der Tuberkulose ganz auszuscheiden sein, da es ja wissenschaftlich feststeht, dass die Tuberkulose, abgesehen von der miliaren Form, einen weit längeren Zeitraum als drei Monate zu ihrer Entstehung braucht. Die beiden Strafvollstreckungsgefängnisse bringen überhaupt, wenn ich auch von ihrer Bedeutungslosigkeit als Tuberkulose-Entstehungsorten ganz absehe, etwas Störendes in die Betrachtung des fraglichen vierzigjährigen Zeitraumes. Bis zu ihrer Einfügung in die Statistik der Generalberichte zeigen die Gesamt- und die Durchschnittsbevölkerung in den Strafanstalten ein stetiges, beträchtliches Anwachsen. Im Jahre 1898 schnellen aber eben infolge des Hinzukommnes des Strafvollstreckungsgefängnisses München die Ziffern, namentlich die der Gesamtbevölkerung, ganz ausserordentlich in die Höhe, von 17 116 auf 31 323 (vergl. Tabelle 1.). Eine weitere Störung, die sich bei Beurteilung der statistischen Ergebnisse unliebsam bemerklich macht, ist der Umstand, dass das Strafvollstreckungsgefängnis München nur in den Jahren 1898, 1899, 1900 und 1902 und das Strafvollstreckungsgefängnis Nürnberg nur im Jahre 1900 in den Generalberichten enthalten sind. Abgesehen von diesen beiden Anstalten ist jedoch das bearbeitete Material, namentlich in den Zuchthäusern, ziemlich gleichmässig. Ob der Strafvollzug während der vierzig

Digitized by Google

Jahre von 1863—1902 sich auch gleich geblieben sei, ist, glaube ich, zu verneinen. Denn die humanen Bestrebungen unsres Zeitalters sind an ihm nicht spurlos vorübergegangen. Neben der ganz bedeutenden Verbesserung der Beköstigung und der milderen Praxis der Zuchtmittel, sowie neben den mannigfachen, mit der Wissenschaft gleichen Schritt haltenden, gesundheitlichen Einrichtungen und Massnahmen hebe ich nur einen wichtigen Fortschritt hervor, den uns das Strafgesetzbuch vom Jahre 1872 gebracht hat, das ist die vorläufige Entlassung. Auch die Strafunterbrechung, von der in geeigneten Fällen immer häufiger, wie mir scheint, Gebrauch gemacht wird, ist eine ausserordentliche Wohltat für kranke Gefangene. So mancher sonst dem Tode im Strafhause verfallener Büsser wendet durch sie von sich und seinen Angehörigen das letzte Schreckliche ab: im Strafhause gestorben zu sein. Durch die immer häufiger werdende Strafunterbrechung verbessert sich natürlich ganz erheblich die Sterblichkeitsziffer. Die ganz bedeutende Verbesserung der Kost, die nunmehr überall die Voit'schen Ansätze für den schwer Arbeitenden erreicht, hat jedenfalls dadurch sehr viel zur Eindämmung der Tuberkulose beigetragen, dass sie die Widerstandskraft der Büsser gegen sie gehoben hat.

Will man eine Statistik, die frei von Einwänden und Fehlern sein soll, aufmachen, so kann nur eine Statistik, die eine lange Reihe von Jahren behandelt, über die Zufälligkeiten einer kleinen Zahlenreihe hinweghelfen. Um nun das Gesetz der grossen Zahlen zur Geltung zu bringen, habe ich einen Zeitraum von vierzig Jahren gewählt. Es ist zwar mühsam, sich durch eine so lange Zahlenreihe durchzuarbeiten; aber nur die Verfolgung vieler Jahre kann von den Zufälligkeiten einer kleinen Zahlenreihe freie, verwertbare Ergebnisse liefern.

Hier möchte ich noch ausdrücklich erwähnen, dass meine Statistik von einer Vergleichung mit der freien Bevölkerung so ziemlich absieht und zwar aus den folgenden Gründen. Aus den Generalberichten ist nämlich das Alter

Digitized by Google

der an Tuberkulose gestorbenen Gefangenen nicht zu entnehmen. Zur Vergleichung ist aber das Alter der Gestorbenen durchaus notwendig, will man nicht grobe Fehler begehen. Denn der Altersaufbau der Gefangenen ist ein ganz anderer als der der freien Bevölkerung. Diese hat im Gegensatze zu jener das kindliche Alter und die erste Jugend. Diese Altersstufen spielen aber hinsichtlich der Sterblichkeit eine bedeutende Rolle; beteiligen sie sich ja doch an der Sterblichkeitsziffer allein schon mit 25—30 v. H. In Ansehung der Sterblichkeit an Tuberkulose fallen jedoch diese kindlichen und jugendlichen Altersstufen bei dem relativ seltenen Vorkommen von Tuberkulose bei ihnen weniger ins Gewicht (Cornet l. c.).

Aber auch die gleichalterigen Stufen der Strafhaus- und der freien Bevölkerung lassen sich nicht so geradehin mit einander vergleichen; denn die Altersklasse von 30—40 Jahren beträgt 29 v. H. der Gefangenen und nur 17 v. H. der freien Bevölkerung. Soll also die Statistik nicht nach dem Ausspruche eines geistreichen Franzosen die Lüge in Zahlen sein, so müssen diese Verhältnisse genau erkannt und berücksichtigt sein.

Gleichwohl können als allgemeine Richtpunkte gelten:

In der Gesamtbevölkerung ist nach Hirsch ein Siebentel aller Sterbefälle durch Tuberkulose verursacht. Nach den Ermittelungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes kommen im Deutschen Reiche von je 1000 Todesfällen 105 bis 107 auf die Tuberkulose. Jeder neunte Todesfall ist demnach durch Tuberkulose bedingt.

Im Deutschen Reiche sterben, so nimmt man an, bei einer Bevölkerung von 50 Millionen jährlich 120,000 Menschen an Tuberkulose (siehe Enzyklopädie der Hygiene. Vogel, Leipzig 2. Band Seite 467). An dieser Ziffer ist vorwiegend das Alter von 15—60 Jahren, also das erwerbsfähige Alter, beteiligt. Nun treffen nach den Berechnungen auf 1000 Gestorbene dieser Altersklasse 332 Todesfälle an Tuberkulose. Oder, anders ausgedrückt, von der erwerbsfähigen Altersklasse des deutschen Volkes stirbt jeder Dritte, der

Digitized by Google

überhaupt in diesem Alter sein Leben beendet, an Tuberkulose. Zu dem gleichen Schlusse kommt das im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitete Tuberkulose-Merkblatt.

In den Strafanstalten ist nun vorzugsweise das erwerbsfähige Alter von 15—60 Jahren vertreten. Wir können also an der Hand der oben gegebenen Berechnungen, wonach jeder dritte Todesfall aus der Altersklasse von 15—60 Jahren durch Tuberkulose verursacht ist, mit der nötigen Vorsicht von vorneherein annehmen, dass in den Strafanstalten die Verhältnisse nicht besser liegen werden, dass also auch hier mindestens jeder dritte sterbende Gefangene der Tuberkulose erliege.

Ich sage mit der nötigen Vorsicht und das im Hinblick auf den Begriff der Tuberkulose, der eben auch, wie alles Menschliche, seine Wandlungen in der Geschichte der Medizin hat. Wir verstehen heute unter Tuberkulose alle durch den Tuberkelbazillus verursachten Erkrankungen. Der Tuberkelbazillus verursacht aber nach unseren heutigen Anschauungen eine Menge von Erkrankungen, die früher unter einem andern Namen gingen. Ich erinnere hier nur an die Hirnhautentzündungen, die Brustfellentzündungen, die verschiedenen Knochen- und Gelenkkrankheiten, die Bauchfellentzündungen, die Lungenblutungen, die Blutarmut, die Abzehrung, die alle auf tuberkulöser Grundlage entstehen können, und an die Skrophulose, den Lupus, die Miliartuberkulose, die rein tuberkulöser Natur sind.

In den Generalberichten, um die Wandlungen des Begriffes der Tuberkulose geschichtlich zu verfolgen, ist in den ersten Jahren nur die Lungenschwindsucht hervorgehoben, wie es eben für die Jahresberichte der Hausärzte durch das höchste Reskript des K. Staatsministeriums des Innern vom 2. April 1863, die Jahresberichte der Hausärzte an den Straf- und Polizeianstalten betr. angeordnet war. Im Jahre 1876 wurde durch die Ministerialentschliessung vom 10. Dezember 1875, die Medizinalstatistik und die Morbidität in den Heilanstalten betr. ein neues Formular eingeführt, das nunmehr getrennt die Tuberkulose und die

Digitized by

Lungenschwindsucht aufzählt. Die Tuberkulose ist hiebei unter die Infektions- und allgemeinen Krankheiten und die Lungenschwindsucht ist unter die Krankheiten der Atmungsorgane eingereiht. Gegenwärtig ist durch die Entschliessung der Staatsministerien der Justiz und des Inneren beider Abteilungen vom 22. September 1902, statistische Erhebungen über die Morbidität in Heilanstalten betr. ein neues Formular in Geltung, das unter den Infektions- und parasitären Krankheiten die Tuberkulose der Lungen und die Tuberkulose anderer Organe aufzählt. Es ist also hiemit dem erweiterten Begriffe der Tuberkulose Rechnung getragen.

Cornet bezieht in seiner oben genannten Arbeit neben der Lungenschwindsucht auch alle Fälle von Bluthusten zur Tuberkulose. Ob ein solch verallgemeinerndes Vorgehen wissenschaftlich zu rechtfertigen ist, lasse ich bei der verschiedenen Natur des Bluthustens, der ausser durch Tuberkulose auch durch Lungeninfarkt, Bronchiektasie, Lungenkrebs, Lungensyphilis usw. verursacht sein kann, dahingestellt.

Die Erkenntnis, dass sich der Begriff der Tuberkulose innerhalb des Zeitraumes von 1863—1902 um ein Beträchtliches erweitert hat, müssen wir bei der Beurteilung der vorliegenden Statistik mit in die Wagschale werfen. Wir werden dann sagen müssen: in der Statistik sind nicht alle Fälle als Tuberkulose aufgeführt, die wir jetzt zweifellos als Tuberkulose bezeichnen würden. Es bleibt demnach die Erkrankungs- und die Sterblichkeitsziffer der Tuberkulose hinter der Wirklichkeit in einem beträchtlichen, genauer jedoch nicht feststellbaren Grade zurück. Das wollte ich mit der obigen Mahnung zur Vorsicht ausdrücken.

Ehe ich nunmehr auf die statistischen Ergebnisse näher eingehe, möchte ich den Standpunkt, den ich auf Grund meiner Erfahrungen und Beobachtungen als Strafanstaltsarzt in der Frage nach der Verbreitung der Tuberkulose einnehme, etwas näher bezeichnen.

Digitized by Google

Seit der Entdeckung des Tuberkelbazillus durch Koch muss die Tuberkulose als übertragbare Krankheit angesehen werden. Im Lager der Aerzte stehen sich zwei Auschauungen so ziemlich gegensätzlich und unversöhnlich gegenüber. Diese beiden sich gegenüberstehenden Anschauungen können wir kurz bezeichnend mit den Worten Infektion und Disposition wiedergeben. Ich für meine Person bin in dieser Frage der Ansicht, dass die Infektion so ohne weiters, sei es auf dem Wege der Atmung, des Blutes oder der Nahrungsaufnahme in einem gesunden Körper nicht wirksam werden kann. Es muss vielmehr der Boden zur Aufnahme des Infektionsstoffes zuerst vorbereitet sein oder aber es muss der Boden, der mit dem Infektionsstoffe schon früher einmal fertig geworden ist, neuerdings in einer Art verschlechtert worden sein, dass der in ihm eingeschlossene und unschädlich gewordene Giftstoff wieder aufleben, wieder gedeihen kann. Nun wurden bei einer grossen Anzahl von Leichen — Schlenker gibt 60 v. H., Burkhardt 91 v. H. und Nägeli 93 v. H. an — Spuren von überstandener Tuberkulose gefunden, auch in Leichen von Personen, die an einer anderen Krankheit gestorben waren. So halte ich die Verbreitung der Tuberkulose in den Strafanstalten in der Mehrzahl der Fälle für ein Wiederaufleben einer geschlossenen Tuberkulose, will aber nicht in Abrede stellen, dass es auch Fälle von unmittelbarer Ansteckung gibt. Diese Fälle bilden aber sicher nur einen kleinen Bruchteil der Erkrankungen an Tuberkulose in den Strafanstalten. Damit will ich aber nicht einer minderen Sorgfalt in unseren abwehrenden Massnahmen etwa das Wort reden. Im Gegenteil, wir haben bei dieser meiner Annahme dieselbe Pflicht der grundsätzlichen Bekämpfung, wie bei der Annahme der Ansteckung. Denn ich bin der festen Ueberzeugung, dass mancher in dem Strafhause an Tuberkulose Gestorbene, der mit einer geschlossenen Tuberkulose eingeliefert worden ist, in der Freiheit drausen nicht an dem Wiederaufleben seiner geschlossenen Tuberkulose gestorben wäre,

Digitized by Google

weil es zu einem Wiederaufleben seiner geschlossenen Tuberkulose bei den immerhin besseren gesundheitlichen Verhältnissen in der Freiheit nicht gekommen wäre. Erst der Mangel an Luft, Licht und Freiheit, die ganze veränderte Lebensweise haben in der Gefangenschaft die alte geschlossene Tuberkulose unheilvoll wieder aufleben lassen. Trotzdem haben wir Strafanstaltsbeamte und vor allem wir Strafanstaltsärzte auch bei der Annahme des Wiederauflebens einer alten geschlossenen Tuberkulose die unabweisbare Pflicht, alles, was in unserer Macht steht, zur Abwehr der Tuberkulose vorzukehren. Und es ist in der Tat das unausgesetzte Bemühen der K. Staatsregierung, den Strafvollzug immer besser und alle Gefängniseinrichtungen immer gesundheitlicher zu gestalten.

Nun noch ein Wort über die frühzeitige Erkennung der Tuberkulose. Von ihr hängt ja der grösste Teil unserer Abwehr-Massnahmen ab. Die Annahme, dass in einzelnen Fällen, wenn auch nicht in deren Mehrzahl, die Tuberkulose durch Ansteckung übertragen werden kann, verpflichtet uns strenge zur Absonderung jedes Tuberkulosekranken, sobald die Erkennung feststeht. Die Erkennung durch Beklopfen und Behorchen ist aber überaus schwierig, wenn es sich um die ersten Anfänge der Krankheit handelt. Es kann ja geraume Zeit verstreichen, bis die Tuberkulose die ersten wahrnehmbaren Erscheinungen macht. Der erste Tuberkel in der Lunge wird kaum physikalisch festzustellen sein und wohl auch nicht der zweite, dritte und vierte. Bazillen im Auswurfe können gänzlich fehlen. Am ehesten können noch Husten, Auswurf, andauernd aufgeregte Herztätigkeit, Blutarmut und Abmagerung einen Fingerzeig geben. Wir werden später an dem Beispiele des Zellengefängnisses Nürnberg die Schwierigkeit und die Aussichtslosigkeit einer frühzeitigen Erkennung der Tuberkulose kennen lernen.

Nur ein Mittel, das Koch'sche Tuberkulin, könnte über manche Schwierigkeiten hinweghelfen. Aber das Tuberkulin ruft sowohl bei der geschlossenen als auch bei der

Digitized by Google

offenen Tüberkulose die bekannte Reaktion hervor. Nun wollen wir Strafanstaltsärzte die geschlossene Tuberkulose nicht zum Gegenstande unserer Behandlung machen. Wir würden damit etwa 60 bis 70 v. H. Tuberkulosekranke entdecken und sie vielleicht dem Strafvollzuge entziehen. Wir haben aber und dürfen nur ein Interesse haben an den offenen oder den aktiv latenten Tuberkulosen, wenngleich wir uns nicht verhehlen, dass sich die geschlossene Tuberkulose jederzeit, namentlich in der Gefangenschaft, in die offene Form der Tuberkulose umwandeln kann.

Nur diese Formen der offenen oder aktiv latenten Tuberkulose wollen wir rechtzeitig absondern und in geeignete Behandlung nehmen. Das Tuberkulin lässt uns jedoch diese Fälle nicht von den Fällen der geschlossenen Tuberkulose abgrenzen. Es versagt also für die wirklichen Zwecke des Strafanstaltsarztes und des Strafvollzuges überhaupt. Als Stütze meiner Ausführungen will ich hier nur anführen, dass Beck durch Einspritzen von Tuberkulin in einer grösseren Versuchsreihe 60 v. H. Reaktionen erzielte und dass der österreichische Militärarzt Franz bei zwei Regimentern sogar 61—68% Tuberkulin-Reaktionen erhielt. Geheimrat Kraus in Berlin[1]) erzielte in letzter Zeit durch das Röntgenverfahren sehr bemerkens- und beachtenswerte Erfolge bezüglich der frühzeitigen Erkennung der Tuberkulose. Aber auch hiedurch werden wir in der Abgrenzung der offenen von der geschlossenen Form der Tuberkulose keine weitere Fortschritte machen. Neben der physikalischen Erkennung und zu deren Unterstützung wäre aber das Röntgenverfahren immerhin zu verwenden und den Tuberkulin-Einspritzungen vorzuziehen, da es weniger eingreifend und für die Zwecke des Strafvollzuges geeigneter wäre. Denn den Einspritzungen des Tuberkulins müssten schon mehrere Tage vorher Messungen der Körperwärme vorausgehen. Auch ist für mich die Frage, ob jemand gezwungen

[1]) Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 1904, Seite 60.

Digitized by Google

werden kann, sich Tuberkulin einspritzen zu lassen, eine offene.

Und nun endlich zur Statistik selbst! Diese umfasst den vierzigjährigen Zeitraum von 1863—1902. Tabelle 1 gibt für jedes dieser vierzig Jahre eine Uebersicht über die Gesamtbevölkerung, die tägliche Durchschnittsbevölkerung, die Zahl der Kranken überhaupt, die Zahl der Tuberkulosekranken, die Zahl der Sterbefälle überhaupt, die Zahl der Sterbefälle an Tuberkulose, ferner über das Prozentverhältnis der Tuberkulose-Sterbefälle zu den Tuberkulose-Erkrankungen, über das Prozent-Verhältnis der Tuberkulose-Sterbefälle zu den Sterbefällen überhaupt, dann über das Prozent-Verhältnis aller Sterbefälle überhaupt und aller Sterbefälle an Tuberkulose zur Durchschnittsbevölkerung. In dieser Tabelle ist die Anstaltsbevölkerung nicht nach Geschlechtern ausgeschieden, um die Uebersichtlichkeit nicht zu sehr zu beeinträchtigen. Tabelle 2 behandelt die Durchschnittsbevölkerung, die Tuberkulosekranken, die Sterblichkeit überhaupt und die Sterblichkeit an Tuberkulose in der Form von Diagrammen.

In Tabelle 3 ist die Zahl der Kranken überhaupt weggelassen. Im übrigen ist der Bau dieser Tabelle der gleiche wie der der ersten Tabelle, nur dass in allen Spalten die Trennung nach dem Geschlechte durchgeführt ist, um eben die Beteiligung der zwei Geschlechter an den einschlägigen Verhältnissen ersichtlich zu machen. Tabelle 4 gibt dann eine Uebersicht über jede einzelne Strafanstalt in der Weise, dass für jede Anstalt nur die Summe des vierzigjährigen Ergebnisses angegeben ist. Für die Anstalten, die noch keine 40 Jahre bestehen, ist natürlich nur die Summe seit ihrer Eröffnung in Rechnung gestellt.

Befassen wir uns zunächst mit den Tabellen 1, 2 und 3. Die Gesamtbevölkerung betrug in den Männerstrafanstalten im Jahre 1863—64 7726, in den Weiberstrafanstalten 1764. Sie stieg bis zum Jahre 1871 beträchtlich an, fiel dann von da ab bis zum Jahre 1876, um von da an dann bis zum Jahre 1902 beständig zu steigen. Nur

Digitized by Google

die Gesamtbevölkerung in den Weiberstrafanstalten machte hievon im Jahre 1901 eine Ausnahme, sie betrug nämlich damals nur 1875 Gefangene, stieg aber im Jahre darauf ganz ausserordentlich bis auf 7767. Hiebei ist jedoch zu berücksichtigen, dass hieran das Strafvollstreckungsgefängnis München allein mit 5995 Weibern beteiligt ist und dass dieses Gefängnis im Jahre vorher in die Statistik des Generalberichtes nicht einbezogen ist. Das Störende dieses ungleichen Verhaltens habe ich oben schon erwähnt. Der Anstieg in den letzten neunziger Jahren und in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts ist ganz ausserordentlich hoch. Es ist das, wie gleichfalls schon oben bemerkt, darauf zurückzuführen, dass in diesen Jahren die Strafvollstreckungsgefängnisse in München und Nürnberg zum erstenmale in der Statistik erscheinen. In diesen Gefängnissen, in denen nur kurzzeitige Strafen verbüsst werden, wechselt die Bevölkerung ganz ungeheuer. Das gibt dann einen sehr hohen Gesamtstand, während der Durchschnittsstand sich mehr gleich bleibt. Im Jahre 1902 betrug die Gesamtbevölkerung in den Männerstrafanstalten 28 084 und in den Weiberstrafanstalten 7767. Es betrug demnach die Gesamtbevölkerung der Männerstrafanstalten in diesem Jahre fast viermal und die in den Weiberstrafanstalten 4,3 Mal soviel als im Jahre 1863—64. Diese Zahlen sind allein schon unter dem Gesichtswinkel der steigenden Kriminalität sehr interessant. Dem Steigen dieser Ziffer wurde in weiser Fürsorge von der K. Staatsregierung durch Erweiterung der bestehenden und durch Erbauung neuer Anstalten begegnet.

Die Ziffer der Durchschnittsbevölkerung verhielt sich im gleichen Zeitraume dieser 40 Jahre in mancher Hinsicht ähnlich wie die Ziffer der Gesamtbevölkerung, jedoch mit dem Abmasse, dass sie, wie es der Begriff des Durchschnittes mit sich bringt, hinter der Ziffer der Gesamtbevölkerung in gleichmässigem Abstande zurückbleibt. Insbesondere die Ziffern der weiblichen Durchschnittsbevölkerung schwanken während dieser 40 Jahre

Digitized by Google

mehrmals auf und ab. Die Kriminalität der Weiber ist, soweit die Durchschnittsbevölkerung in Betracht gezogen wird, gegen das Anfangsjahr 1863—64 nur um das 1,2fache gestiegen, während die der Männer um etwas mehr als das doppelte in die Höhe gegangen ist.

Der Vergleich der Ziffern der männlichen und weiblichen Gesamt- und Durchschnittsbevölkerung, wie sie am Schlusse des vierzigjährigen Zeitraumes lauten, legt wohl den Schluss nahe, dass das Weib in den Anstalten mehr wechselt, dass es also geringere Strafen als der Mann zu verbüssen hat. Und doch ist die Sterblichkeit des büssenden Weibes im allgemeinen und insbesondere dessen Sterblichkeit an Tuberkulose höher als die des büssenden Mannes.

Die Zahl der erkrankten männlichen Gefangenen bleibt fast durchgehends hinter der Zahl der Durchschnittsbevölkerung zurück, die der erkrankten weiblichen Gefangenen ist bis Ende der achtziger Jahre ganz beträchtlich höher als die Ziffer der Durchschnittsbevölkerung. Es erkranken demnach in den Strafanstalten verhältnismässig mehr Weiber als Männer.

Das prägt sich auch aus in der Ziffer der Tuberkulosekranken. Die niedrigste Ziffer der tuberkulosekranken Männer findet sich im Jahre 1865—66, die höchste im Jahre 1871 (246 und 578). Diese beiden Ziffern sind also zeitlich sehr nahe beisammen. In den achtziger Jahren finden wir ein Minimum der tuberkulosekranken Männer von 317 im Jahre 1889, in den neunziger Jahren ein solches von 310 im Jahre 1899. Die diesen Jahrzehnten entsprechenden Maxima sind 498 im Jahre 1883 und 534 im Jahre 1897.

Die Weiber zeigen hinsichtlich der Erkrankung an Tuberkulose ein Minimum von je 53 in den Jahren 1864—65 und 1865—66 und ein Maximum von 183 im Jahre 1892. In den siebenziger Jahren war die niederste Erkrankungsziffer der Weiber im Jahre 1871 mit 71 und die höchste im Jahre 1879 mit 141. In den achtziger Jahren betrug bei den Weibern das Maximum 159 im Jahre 1882, das

Digitized by Google

Maximum 83 im Jahre 1888. In den neunziger Jahren war das Minimum 97 im Jahre 1895 und das Maximum 183 im Jahre 1892. Das ist bei den Weibern hinsichtlich der Erkrankungen an Tuberkulose die höchste Ziffer überhaupt. Im Jahre 1901 erfolgt dann ein erfreulicher Abfall auf 56 Erkrankungen. Es ist das der gleiche Stand wie im Anfangsjahr 1863—64.

Betrachten wir das Diagramm auf Tabelle 2, wo beide Geschlechter zusammengefasst sind, so haben wir bei den Erkrankungen an Tuberkulose drei Gipfel in den Jahren 1871, 1883 und 1896 mit je 640, 618 und 659 Erkrankungen. Der tiefste Punkt des Diagramms liegt im Jahre 1864—65 mit 304 Erkrankungen. In den siebenziger Jahren ist der tiefste Stand im Jahre 1876 mit 477, in den achtziger Jahren im Jahre 1888 mit 417, in den neunziger Jahren im Jahre 1890 mit 424 Erkrankungen.

Gehen wir nun an die Betrachtung der allgemeinen Sterblichkeit! Das Minimum der Sterbefälle überhaupt fällt in das Jahr 1863—64 mit 160 Sterbefällen. Ihr Maximum fällt in das Jahr 1873 mit 418 Sterbefällen. Dieses Jahr war ein Cholerajahr. Die Gefangenanstalt Laufen verlor damals durch die Cholera allein 83 Büsser. Ein Viertel des damaligen Durchschnittsstandes dieser Gefangenanstalt, nämlich 106 Büsser starben damals überhaupt. In den achtziger Jahren war das Maximum der Sterbefälle im Jahre 1880 mit 346 Sterbefällen. Diese Höhe erreichte seitdem die Sterbefallziffer nie mehr! Das Minimum der achtziger Jahre war im Jahre 1888 mit 192 Sterbefällen. In den neunziger Jahren betrug die höchste Ziffer der Sterbefälle 270 und zwar im Jahre 1891 (Grippe!) und die niederste Ziffer 148 und zwar im Jahre 1899. Das neue Jahrhundert (von 1901 an gerechnet) hat ein Maximum von 176 und ein Minimum von 143 Sterbefällen.

Die Tabellen 1 und 3 enthalten ferner das Prozentverhältnis der Sterbefälle zu der Durchschnittsbevölkerung. Hiebei zeigt sich das weibliche Geschlecht fast durchgehends mehr beteiligt als das männliche; nur

Digitized by G

die Jahre 1872, 1873 und 1901 machen hievon eine Ausnahme. Das Prozentverhältnis der Sterbefälle zur Durchschnittsstärke ist am höchsten im Jahre 1873 mit 7,17 v. H. (7,59 v. H. der Männer und 5,08 v. H. der Weiber) und am niedrigsten im Jahre 1901 mit 1,60 v. H. (1,73 v. H. der Männer und 1.27 v. H. der Weiber). Auf der untenstehenden Tabelle sind die Ergebnisse des ungünstigsten und des günstigsten Jahres, also des Jahres 1873 und des Jahres 1901, verglichen mit den Ergebnissen bei der freien Bevölkerung. Hiezu ist die beiderseitige Bevölkerung nach Altersklassen geordnet.

Altersklasse	Auf 100 Lebende treffen Gestorbene.							
	in den Strafanstalten				in der freien Bevölkerung			
	1873		1901		1873		1901	
Jahre	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
			zusammen					
20—30	4,58	4,29	1,14		7,7	9,6	4,4	4,7
30—40	6,54	5,60	1,04				4,1	4,9
40—50	11,05	4,90	2,85		12,4	12,3	5,4	4,8
50—60	22,11	13,13	2,89				8,1	7,2
über 60	32,17	20,00	14,06		21,2	24,3	10,4	12,8

Wir können aus dieser Tabelle ersehen, dass die Verhältnisse selbst in dem für die Strafanstalten so ungünstigen Jahre 1873 für sie besser sind als für die freie Bevölkerung, soweit die jüngeren Jahrgänge in Betracht kommen, dass nur die älteren Jahrgänge, von 50 Jahren aufwärts, sich ungünstiger verhalten als die gleichaltrigen Klassen der freien Bevölkerung. Doch ist hiebei der verschiedene Altersaufbau zu berücksichtigen. In den Strafanstalten sind die fünfziger, sechziger und siebenziger Jahrgänge nur sehr schwach, meist nur mit 5,2 und 1 v. H. vertreten. Jeder Todesfall, der dann in diesen Altersklassen vorkommt, beeinflusst daher das prozentuale Verhältnis sehr bedeutend. Auch bei der Vergleichung der jüngeren Altersklassen ist,

Digitized by Google

wie oben schon bemerkt, der Umstand ins Auge zu fassen, dass bei der Anstaltsbevölkerung die Altersklasse von 30—40 Jahren 29 v. H. der Gefangenen beträgt gegenüber 17 v. H. der freien Bevölkerung. Die Vergleiche sind also nur mit einer gewissen Zurückhaltung zulässig.

Gegenüber dem so ungünstigen Jahre 1873 haben sich die Verhältnisse der Sterblichkeit im Jahre 1901 sehr erheblich zu Gunsten der Strafanstalten gebessert.

Um eine grösse Reihe von Jahren bezüglich der Sterblichkeit sowohl bei der freien als auch bei der Anstaltsbevölkerung zu verfolgen, habe ich weiters die umstehende Tabelle zusammengestellt.

Wir können aus dieser Tabelle das schrittweise, nicht unbeträchtliche Zurückgehen der Sterblichkeit in den Strafanstalten und deren erhebliches Zurückbleiben hinter den Sterblichkeitsziffern der freien Bevölkerung ersehen. Die Klagen über die hohe Sterblichkeit in den Strafanstalten sind daher grundlos. An diesem so erfreulichen Ergebnisse hat das Freibleiben der Strafanstalten von Seuchen ganz gewiss einen nicht unerheblichen Anteil. Das lässt weiterhin einen Schluss zu auf die vortrefflichen gesundheitlichen Einrichtungen in den Strafanstalten.

Hinsichtlich der Sterblichkeit in den Strafanstalten komme ich also zu einem anderen Schlusse als die am Eingange dieser Arbeit erwähnten Schriftsteller Cornet und Bär. Ich nähere mich damit mehr dem Engländer George E. Walker, der ebenfalls der Ansicht ist, dass die Sterblichkeit in den englischen Strafanstalten sich unter der der freien Bevölkerung beläuft (Georg E. Walker. Vital statistics of Convict Prisons. The Sanitarian Record 1891). Walker erklärt diese geringere Sterblichkeit namentlich durch den Umstand, dass das Alter bis zu 15 Jahren, das ein Drittel der Gesamtsterblichkeit in der freien Bevölkerung beisteuert, in den Strafanstalten ganz fehlt, und ferner dadurch, dass in den Strafanstalten die Infektionskrankheiten so gut wie gar nicht vorkommen, während diese die Sterblichkeit der freien Bevölkerung stark beeinflussen.

Digitized by Google

Altersklasse	Auf 100 Lebende treffen Gestorbene							
	in der freien Bevölkerung				in den Strafanstalten			
Jahre	1868—72	1876—88	1891—98	1899—1902	1868—72	1876—88	1891—98	1899—1902
16—20	13,5	1,2	1,6	1,45	1,14	0,97	1,10	0,75
21—30		3,7	4,0	4,35	2,74	2,10	1,82	1,28
31—40		4,5	4,3	4,40	3,83	3,22	2,40	1,59
41—50	20,3	5,0	5,2	6,80	5,27	5,02	3,92	2,56
51—60		7,0	7,3	7,52	10,46	9,84	7,66	5,62
über 60	33,7	25,7	27,0	27,70	21,39	27,84	23,77	15,87

Ich habe diese von meinem statistischen Versuche scheinbar etwas abliegenden Ausführungen und Untersuchungen ausführlicher behandelt. Denn sie bilden die Folie, auf der sich dann das Bild der Tuberkulose in den Strafanstalten um so schärfer abheben wird.

Die Kurve der Tuberkulose-Sterbefälle (siehe Tabelle 2) zeigt einen gewissen Parallelismus mit der Kurve der Sterbefälle überhaupt. Demnach ist die Sterblichkeit überhaupt sehr stark abhängig von der Sterblichkeit an Tuberkulose.

Das Maximum der Tuberkulose-Sterbefälle mit 159 fällt in das Jahr 1871, das Minimum mit je 65 Sterbefällen in die beiden Jahre 1865/66 und 1866/67. Ausser der maximalen Erhebung im Jahre 1871 zeigt die Kurve der Tuberkulose-Sterbefälle noch zwei beträchtlich hohe Gipfel, einen im Jahre 1878 mit 186 und einen im Jahre 1890 mit 122 Sterbefällen. Von da an schwankt dann die Kurve unter 100 auf und ab; im Jahre 1902 zeigt sie wieder eine Erhebung auf 95 Sterbefälle, nachdem sie in den vorausgegangenen zwei Jahren bis auf 72 und 68 gefallen war.

Das Prozentverhältnis der Tuberkulose-Sterbefälle zu den Tuberkuloseerkrankungen (vergl. Tabelle 1) war am höchsten im Jahre 1878, wo es 25,7 v. H. betrug, und am niedrigsten im Jahre 1897 mit 10,2 v. H.

Was das Prozentverhältnis der Tuberkulose-Sterbefälle zur täglichen Durchschnittsbevölkerung anlangt, so war dieses am höchsten im Jahre 1871 mit 2,61 v. H. und am niedersten im Jahre 1898 mit 0,82 v. H. Nach den Geschlechtern ausgeschieden (siehe Tabelle 3) ist das Bild sehr zu Ungunsten der Weiber verschoben. In manchen Jahren ist nämlich das weibliche Geschlecht, was das Prozentverhältnis der Tuberkulose-Sterbefälle zur Durchschnittsbevölkerung betrifft, vier- und fünfmal höher belastet als das männliche. Dieser Umstand ist wohl sicherlich auf

Digitized by G

die geringere Widerstandsfähigkeit des Weibes im allgemeinen und auf seine grössere Erschöpfbarkeit durch den Strafvollzug im besonderen zurückzuführen. Das Gleiche haben wir schon oben bei der Besprechung der Sterblichkeit im allgemeinen hervorgehoben.

Anschliessend an die Statistik der Tuberkulose-Sterbefälle in den Strafanstalten gebe ich aus den Generalberichten einige statistische Ergebnisse über die Tuberkulose-Todesfälle in der freien Bevölkerung, indem ich die beiden Bevölkerungsgruppen gegenüberstelle.

Jahre	Auf 100000 Lebende treffen Tuberkulose-Sterbefälle		
	in den unmittelbaren Städten	in den Bezirksämtern	in den Strafanstalten
1875	427	215	1910
1880	[1])	242	1600
1885		285	1370
1890		335	1300
1895		311,1	1230
1900		298,7	780
1902		279.9	833

Eine Vergleichung der Tuberkulose-Sterblichkeit der freien mit der der Strafanstaltsbevölkerung ist ohne Beachtung des verschiedenen Altersaufbaues ohne weiteres nicht angängig, wie ich hier nochmals hervorheben muss. Denn bei der obigen Zusammenstellung stehen der ganzen freien Bevölkerung nur die Altersstufen der Gefangenen von etwa 20 Jahren aufwärts gegenüber. Unter diesem Vorbehalte greife ich das Jahr 1900 heraus, wo die Sterblichkeit an Tuberkulose in den Strafanstalten sehr günstig war — sie betrug auf 100000 Köpfe der Durchschnitts-

[1]) Fehlen die Zahlen in den Generalberichten.

Digitized by Google

bevölkerung berechnet, 780 Todesfälle — und stelle für dieses Jahr die Todesfälle der freien Bevölkerung — ebenfalls auf 100000 Lebende berechnet — gegenüber mit 298 Sterbefällen. Auch in diesem Jahre, wo die Strafanstalten günstig abschneiden, betragen die Todesfälle an Tuberkulose in den Strafanstalten um 2,6 mal mehr als bei der freien Bevölkerung. Und doch stehen statistisch der ganzen freien Bevölkerung nur die Altersklassen der Gefangenen von 20 Jahren aufwärts gegenüber! Ein Vergleich der Geschlechter zwischen freier und Strafanstaltsbevölkerung ist in dieser Beziehung nicht möglich, da die Generalberichte die freie Bevölkerung nicht nach dem Geschlechte ausscheiden.

Sehen wir nun noch zu, wie sich das Prozentverhältnis der an Tuberkulose Gestorbenen zu den Gestorbenen überhaupt gestaltet (vergl. Tabelle 1 und 3). Als höchste Ziffer finden wir, beide Geschlechter zusammengenommen, 56,9 v. H. im Jahre 1868, als niederste 27,0 im Jahre 1873 (Cholera!). In den meisten Jahren beträgt das Verhältnis um 40 herum. In den letzten zwei Jahren, 1901 und 1902, beträgt es 50,4 und 54,5. Die durchschnittliche Zahl (vergl. Tabelle 4) ist 40,2 v. H. Manchmal steigt das Verhältnis, wie ich von meiner Anstalt z. B. weiss, auf 100 v. H.

Nach Geschlechtern ausgeschieden zeigt sich durchgehends eine stärkere Beteiligung des weiblichen Geschlechtes. Wir finden bei diesem Zahlen bis 75 v. H.

Diese Verhältnisse stempeln die Tuberkulose zur eigentlichen Hauskrankheit der Strafanstalten. Wie oben schon mitgeteilt, nimmt das im Reichsgesundheitsamte ausgearbeitete Tuberkulosemerkblatt an, dass jeder dritte, im Alter von 15—60 Jahren sterbende Mensch der Tuberkulose erliege. In den Strafanstalten ist dieses Verhältnis noch ungünstiger, denn von 9530 Sterbefällen, die während der 40 Jahre von 1863 bis 1902 in den Strafanstalten vorgekommen sind, treffen 3883 oder 40,2 v. H. auf Sterbefälle an Tuberkulose (vergl. Tabelle 4).

Digitized by Google

Im Obigen habe ich die Sterblichkeitsverhältnisse der Strafanstalten im allgemeinen dargelegt; im nachfolgenden will ich nun auf die Sterblichkeit in den verschiedenen Anstaltskategorien (Zuchthaus, Gefangenanstalt, Arbeitshaus) und dann auf die in den einzelnen Anstalten eingehen. Auch den nachfolgenden Untersuchungen habe ich den gleichen Zeitraum von vierzig Jahren 1863—1902 zugrunde gelegt, soweit eben durch das Auflassen einer alten oder die Eröffnung einer neuen Anstalt nicht von selbst ein anderer Zeitraum in Betracht kommt.

Aus Tabelle 4 geht hervor, dass in den Zuchthäusern während dieser vierzig Jahre bei einem Gesamtdurchschnittsstande von 113 751 Männern und 15 690 Weibern 4036 Männer und 886 Weiber überhaupt und 1746 Männer und 475 Weiber an Tuberkulose gestorben sind. Hierzu ist zu bemerken, dass die genannten Ziffern nicht die reine Zuchthausbevölkerung angeben, da die Zuchthäuser Ebrach und St. Georgen, sowie die Strafanstalt Kaiserslautern nebenher noch eine Abteilung für Gefängnissträflinge haben. Der Anteil dieser Gefängnisabteilungen an den obigen Ziffern konnte nicht ausgeschieden werden, weil die Generalberichte hierüber keine nähere Mitteilung enthalten. Diese Gefängnisabteilungen bestehen erst seit Anfang oder Mitte der neunziger Jahre, sie machen daher nur einen kleinen Bruchteil der übrigen Bevölkerung aus. Auch ist noch zu erwähnen, dass St. Georgen erst seit dem Jahre 1868 und Wasserburg erst seit dem Jahre 1873 als Zuchthäuser bestehen und dass Lichtenau nur während des Zeitraumes von 1873—1882 Zuchthaus gewesen ist.

In den Zuchthäusern bildet die Tuberkulose 43,45 v. H. aller Sterbefälle bei den Männern und 52,48 v. H. aller Sterbefälle bei den Weibern. Das Verhältnis aller Gestorbenen zu der Gesamtdurchschnittsbevölkerung beträgt bei den Männern 3,54 v. H. und bei den Weibern 5,06 v. H.

Digitized by Google

In den Gefangenanstalten betrug der Gesamtdurchschnittsstand bei den Männern 102596 und bei den Weibern 15306. Davon starben im ganzen 2804 Männer und 700 Weiber und an Tuberkulose starben 916 Männer und 360 Weiber. Das Verhältnis aller Gestorbenen zu der Gesamtdurchschnittsbevölkerung beträgt demnach bei den Männern 2,73 v. H. und bei den Weibern 4,57 v. H. Von den Gestorbenen erlagen 32,66 v. H. der Männer und 51,42 v. H. der Weiber der Tuberkulose.

In den Arbeitshäusern endlich betrug die Gesamtdurchschnittsbevölkerung bei den Männern 24423 und bei den Weibern 8304. Davon starben 843 Männer und 261 Weiber überhaupt und 230 Männer und 128 Weiber an Tuberkulose. In Prozenten des Gesamtdurchschnittsstandes starben demnach bei den Männern 3,05 v. H. und bei den Weibern 3,14 v. H. Von den Gestorbenen erlagen 27,28 v. H. der Männer und 49,04 v. H. der Weiber der Tuberkulose.

In diesen statistischen Ergebnissen der freien Anstaltskategorien drückt sich ersichtlich die Schwere der vollzogenen Strafen aus. Die grösste Sterblichkeitsziffer und die meisten Todesfälle an Tuberkulose, sowohl absolut als prozentual, weisen die Zuchthäuser auf. Etwas besser schneiden die Gefangenanstalten ab, nur die Weiber zeigen hier fast die gleichen, ungünstigen Verhältnisse, wie in den Zuchthäusern. In geringem Abstande folgen dann die Arbeitshäuser. Die geringere Sterblichkeit ist hier jedenfalls hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, dass nur arbeitstüchtige Personen in den Arbeitshäusern verwahrt werden, dass die Verwahrungsdauer nur bis zu zwei Jahren zulässig ist und dass grösstenteils Beschäftigung im Freien stattfindet.

Wenn ich nun dazu übergehe, die Sterblichkeitsverhältnisse der einzelnen Anstalten zu besprechen, so muss ich zunächst vorausschicken, dass es auch hier nicht zulässig ist, die einzelnen Anstalten in Ansehung ihrer Sterblichkeit unter einander zu vergleichen. Denn die

by Google

einzelnen Strafanstalten sind im Altersaufbau ihrer Bevölkerung, in ihren Einlieferungsbezirken und auch in ihrem Krankheitscharakter sehr verschieden. In letzterer Beziehung erinnere ich nur daran, dass Kaisheim vielfach von Wechselfieber und Unterleibstyphus heimgesucht war, dass Laufen eine sehr schwere Choleraepidemie zu überstehen hatte und dass heute noch in Amberg die vorherrschende Krankheit die fibrinöse Lungenentzündung ist. Diese Verhältnisse müssen berücksichtigt werden, wenn wir die Sterblichkeit in den einzelnen Anstalten annähernd richtig würdigen wollen.

Eine Sterblichkeitsziffer von mehr als 5. v. H. der Durchschnittsbevölkerung haben das Zuchthaus Lichtenau (6,92), das Weiberzuchthaus Kaiserslautern (6,12), das Weiberzuchthaus Würzburg (5,75), das Weiberzuchthaus Wasserburg (5,11) und die Weibergefangenanstalt Sulzbach (5,11), also fast alle Weiberstrafanstalten.

Sehr hoch ist die Sterblichkeit im Zuchthause München-Straubing, nämlich 4,38 v. H. der Durchschnittsbevölkerung.

Ueber 3 v. H. Sterblichkeit hat das Zuchthaus Kaisheim (3,15), das Zuchthaus St. Georgen (3,80), die Gefangenanstalt Amberg (3,41), die Gefangenanstalt Laufen (3,02) und die Arbeitshäuser Rebdorf und St. Georgen (3,60 und 3,36).

Doch interessiert uns hier nicht so sehr die Sterblichkeit überhaupt, als vielmehr die Beteiligung der Tuberkulose - Sterbefälle an der Sterblichkeit. Von vorneherein sollte man glauben, die Tuberkulose-Sterbefälle seien prozentual zu den Sterbefällen überhaupt am häufigsten in einem Zuchthaus wegen der schweren langen Strafen oder in einer Anstalt, die nicht als solche erbaut ist, wegen der geringeren gesundheitlichen Einrichtungen. Eine solche Annahme geht aber fehl. Von allen Anstalten, sei es nun Zuchthaus, Gefangenanstalt oder Arbeitshaus, hat das Zellengefängnis Nürnberg prozentual zu der Gesamtsterblichkeit die höchste Sterblich-

Digitized by Google

keit an Tuberkulose, während die Sterblichkeit überhaupt nur 1,58 v. H. beträgt. Das Zellengefängnis Nürnberg ist aber eine als solche erbaute Strafanstalt von nicht gar hohem Alter. Mit dem Bauen des Zellengefängnisses Nürnberg wurde im Jahre 1865 begonnen; im Jahre 1867 wurde der östliche Zellenflügel in Benützung genommen. Was die bauliche Einteilung und die gesundheitlichen Einrichtungen anlangt, ist dieses Gefängnis jetzt gewiss von den neuesten Strafanstalten überholt, aber immerhin übertrifft es in dieser Hinsicht noch die meisten anderen Anstalten. Es werden in Nürnberg nur ganz ausnahmsweise Zuchthausstrafen verbüsst. Auch werden nur gesunde Personen dort aufgenommen. Das Zellengefängnis Nürnberg ist also mit allen Vorsichtsmassregeln umgeben, die eine hohe Sterblichkeit an Tuberkulose ausschliessen sollten. Und trotz alledem 74,4 v. H. Sterbefälle an Tuberkulose! Diese Tatsache dient zur Beleuchtung der Schwierigkeit, das Anfangsstadium der Tuberkulose zu erkennen. Denn auch hier handelt es sich wohl zumeist um geschlossene Tuberkulosen der Eingelieferten. Der frühere Hausarzt am Nürnberger Zellengefängnisse, Dr. Döderlein, hebt in seinen Jahresberichten besonders hervor, dass namentlich die bäuerliche Bevölkerung von der Tuberkulose befallen werde. Er bittet deshalb auch an höchster Stelle, von der Einlieferung der bäuerlichen Bevölkerung in das Zellengefängnis abzusehen. Er erwähnt ferner, dass bei der bäuerlichen Bevölkerung die Tuberkulose ungemein rasch verlaufe, während sie bei der städtischen und industriellen Bevölkerung nur sehr langsam vorschreite. Auch der Gefängnisarzt in Pötzensee, Dr. Bär, klagt über die ausserordentlich hohe Sterblichkeit an Tuberkulose in den Zellengefängnissen.

Die absolut höchste Sterblichkeit an Tuberkulose weist Lichtenau auf, solange es Zuchthaus war (1873—1892), nämlich 3,42 v. H. der Durchschnittsbevölkerung. In diesem Zeitraume von 20 Jahren starben in Lichtenau an Tuberkulose um 49 Gefangene mehr als in Amberg während

Digitized by Google

40 Jahre, obwohl Amberg eine 4½ mal stärkere Durchschnittsbevölkerung während dieser 40 Jahre hatte. Auch die Sterblichkeit überhaupt war in Lichtenau, so lange es Zuchthaus war, ganz beträchtlich hoch; auf 100 Gefangene der Durchschnittsbevölkerung treffen 6,92 v. H. Gestorbene.

Nach dem Zellengefängnis Nürnberg ist der Prozentsatz der an Tuberkulose Gestorbenen zu den Gestorbenen überhaupt am höchsten im Männerzuchthause Kaiserslautern mit 60,48 v. H., dann kommt das Weiberarbeitshaus Kaiserslautern mit 58,33 v. H., das Weiberzuchthaus Würzburg mit 58,02 v. H.; die Weibergefangenanstalt Sulzbach mit 52,8 v. H., die Gefangenanstalt Zweibrücken mit 52,8 v. H., das Weiberzuchthaus Kaiserslautern mit 51,72 v. H. Die Gefangenanstalt St. Georgen, die Gefangenanstalt nur bis zum Jahre 1867 war, ebenso die frühere Gefangenanstalt Ebrach, sowie die neue Gefangenanstalt Straubing und die neuen Strafvollstreckungsgefängnisse München und Nürnberg lasse ich hier ausser Betracht, da bei ihnen wegen des kurzen Zeitraumes das Gesetz der grossen Zahlen, das allein Fehlerquellen ausschliessen kann, nicht zur Geltung kommt. Zwischen 40 und 50 v. H. Sterblichkeit an Tuberkulose zeigen das frühere Zuchthaus Lichtenau (49,55), das Weiberarbeitshaus St. Georgen (48,59), das Männerarbeitshaus Kaiserslautern (45,83), das Zuchthaus Plassenburg (43,8), das Weiberzuchthaus Wasserburg (41,75), die Gefangenanstalt Lichtenau (41,23), die Weibergefangenanstalt Wasserburg (41,17) und das Zuchthaus München-Straubing (40,29). Zwischen 30 und 40 v. H. Sterblichkeit an Tuberkulose weisen auf die Gefangenanstalt Niederschönenfeld (39,47), das Zuchthaus St. Georgen (38,15) und die Gefangenanstalt Laufen (33,58); unter 30 v. H. die aufgehobene Weibergefangenanstalt Frankenthal (28,01) und das Arbeitshaus Rebdorf (26,17); endlich unter 20% die Gefangenanstalt Amberg (18,08).

Auffallend günstig ist die Sterblichkeit an Tuberkulose in Amberg, während die allgemeine Sterblichkeit immerhin

Digitized by Google

beträchtlich ist: 3,41 v. H. der Durchschnittsbevölkerung. Und doch ist Amberg die dichtest bevölkerte Strafanstalt und könnte daher als ganz geeigneter Boden für die Tuberkulose gehalten werden. Die Gesamtdurchschnittsbevölkerung der Strafanstalt Amberg beträgt während der 40 Jahre von 1863—1902 mehr als ein drittel der Durchschnittsbevölkerung in allen Gefangenanstalten. Ich vermag nicht zu entscheiden, ob in Amberg die vorwiegend ländlichen Einlieferungsbezirke oder ob der Umstand, dass dort etwa die Gefangenen von der hier vorherrschenden Lungenentzündung früher hingerafft werden, ehe sie von der Tuberkulose hingerafft werden können, diese günstigen Verhältnisse verursachen. Jedenfalls ist die relative Freiheit der Gefangenanstalt Amberg von der Tuberkulose eine aussergewöhnliche Erscheinung.

Soll ich nun am Schlusse meines statistischen Versuches die sich uns aufdrängenden Ergebnisse kurz zusammenfassen, so wäre etwa das folgende hervorzuheben:

1. Die allgemeine Sterblichkeit in den bayerischen Strafanstalten ist niedriger als die der freien Bevölkerung.
2. Die Sterblichkeit an Tuberkulose hingegen ist in den bayerischen Strafanstalten um ein Mehrfaches höher als in der freien Bevölkerung; sie ist höher als die tatsächlichen statistischen Ergebnisse, wonach $^1/_7$ aller Sterbefälle auf die Tuberkulose trifft und sie ist auch höher als die vorläufig nur vermutungsweise angenommene Zahl des Reichsgesundheitsamtes, wonach jeder dritte, im Alter von 15—60 Jahren sterbende Mensch der Tuberkulose erliegt.
3. Von den weiblichen Gefangenen sterben verhältnismässig mehr sowohl überhaupt als insbesondere an Tuberkulose.
4. Die Schwere des Strafvollzuges, die sich stufenweise in den Arbeitshäusern, Gefangenanstalten und

Digitized by Google

Zuchthäusern steigert, steht in geradem Verhältnis sowohl zur allgemeinen Sterblichkeit als auch zur Sterblichkeit an Tuberkulose.

5. Die Sterblichkeit, sowohl die allgemeine als auch die an Tuberkulose, bewegt sich seit Jahren in den bayerischen Strafanstalten in einer absteigenden Linie während die gesundheitlichen Massnahmen und Einrichtungen Dank dem humanen Geiste des gegenwärtigen Strafvollzuges sich in einer ansteigenden Linie bewegen.

Digitized by Google

Tabelle I.

Jahr	Gesamt-Bevölkerung	Jahrliche Durchschnitts-Bevölkerung	Zahl der Kranken überhaupt	Zahl der Tuberkulose-Kranken	Zahl der Sterbefälle überhaupt	Zahl der Sterbefälle an Tuberkulose	Auf 100 Tuberkulose-Kranke Sterbefälle	Auf 100 Sterbefälle überhaupt Sterbefälle an Tuberkulose	Auf 100 Mann Durchschnitts-Bevölkerung treffen Gestorb. überhpt	Auf 1000 Mann Durchschn. Bevölkerung treffen an Tuberkulose Gestorbene
1863/64	9 490	4928	5656	316	160	76	24.0	47.5	3.24	1.54
1864/65	10 593	5386	5934	304	165	70	23.0	42.4	3.06	1.29
1865/66	11 691	5790	5427	323	162	65	20.1	40.1	2.79	1.12
1866/67	15 699	6633	7118	416	181	65	15.6	35.9	2.72	0.98
1868	15 173	6996	6289	553	195	111	20.1	56.9	2.78	1.59
1869	14 678	7026	6774	635	277	127	20.3	46.2	3.92	1.69
1870	13 469	6677	6516	622	317	127	20.4	40.1	1.86	1.90
1871	12 216	6088	5613	640	311	159	24.8	51.1	5.18	2.61
1872	10 743	5430	5023	537	240	103	19.2	42.9	4.41	1.89
1873	10 213	5828	5451	480	418	112	23.3	27.0	7.17	1.92
1874	10 795	5914	5412	496	301	113	22.8	37.5	5.08	1.91
1875	11 124	6204	5573	518	303	118	22.8	38.9	4.88	1.91
1876	11 232	6047	4863	477	281	129	27.1	45.9	4.64	2.13
1877	13 427	6876	5051	507	271	126	24.9	46.5	3.94	1.83
1878	14 274	7120	5519	571	353	146	25.7	41.1	4.95	2.05
1879	14 711	7284	5780	572	340	140	24.5	41.2	4.66	1.92
1880	15 235	7419	5764	494	346	119	24.1	34.7	4.66	1.60
1881	15 619	7778	5590	527	312	121	23.0	39.1	4.01	1.55
1882	16 201	7982	6070	518	303	95	18.3	31.4	3.79	1.19
1883	15 884	7883	5680	518	269	106	20.7	39.4	3.41	1.34
1884	**15 384**	**7810**	**6240**	**501**	**279**	**104**	**20.8**	**37.3**	**3.57**	**1.33**
1885	**15 497**	**7773**	**5776**	**470**	**280**	**107**	**22.8**	**38.0**	**3.60**	**1.37**
1886	**16 487**	**8163**	**5470**	**554**	**270**	**107**	**19.1**	**39.6**	**3.30**	**1.31**
1887	**15 427**	**7556**	**5611**	**447**	**197**	**97**	**21.9**	**49.2**	**2.60**	**1.28**
1888	**15 612**	**7570**	**5558**	**417**	**192**	**96**	**23.0**	**50.0**	**2.53**	**1.26**
1889	**15 560**	**7561**	**5107**	**431**	**225**	**90**	**20.9**	**40.0**	**2.98**	**1.19**
1890	**15 521**	**7499**	**5936**	**424**	**239**	**97**	**22.9**	**40.6**	**3.18**	**1.30**
1891	**15 302**	**7197**	**4802**	**554**	**270**	**122**	**22.0**	**45.3**	**3.75**	**1.70**
1892	**14 958**	**7242**	**4806**	**478**	**200**	**85**	**17.8**	**42.5**	**2.76**	**1.17**
1893	**15 267**	**7396**	**5111**	**524**	**226**	**88**	**16.8**	**39.0**	**3.05**	**1.19**
1894	**16 134**	**7509**	**4606**	**533**	**235**	**93**	**17.5**	**39.6**	**3.12**	**1.23**
1895	**16 228**	**7595**	**4688**	**586**	**233**	**100**	**17.1**	**43.3**	**3.06**	**1.31**
1896	**16 682**	**7653**	**4719**	**659**	**214**	**100**	**13.7**	**46.7**	**2.79**	**1.30**
1897	**17 116**	**7918**	**5388**	**655**	**186**	**67**	**10.2**	**36.0**	**2.34**	**0.84**
1898	**31 323**[1])	**8265**	**5749**	**534**	**159**	**68**	**12.7**	**42.8**	**1.92**	**0.82**
1899	**32 521**	**8597**	**6089**	**520**	**148**	**72**	**13.8**	**48.7**	**1.72**	**0.83**
1900	**40 029**[2])	**8704**	**6153**	**481**	**177**	**68**	**14.1**	**38.4**	**2.03**	**0.78**
1901	**17 577**[3])	**8897**	**5275**	**496**	**143**	**72**	**14.5**	**50.4**	**1.60**	**0.80**
1902	**35 851**	**9271**	**5983**	**523**	**176**	**95**	**18.2**	**54.5**	**1.82**	**1.02**

[1]) Strafvollstreckungsgefängnis München 13543 Gef., 282 Durchschnitt.
[2]) Strafvollstreckungsgefängnis Nürnberg 8602 Gef., 198 Durchschnitt.
[3]) Strafvollstreckungsgefängnisse München und Nürnberg fehlen.

Digitized by Google

Tabelle II.

¹)
²)
³)
9500 760 520
9400 750 510
9300 740 500
9200 730 490
9100 720 480
9000 710 470
8900 700 460
8800 690 450
8700 680 440
8600 670 430
8500 660 420
8400 650 410
8300 640 400
8200 630 390
8100 620 380
8000 610 370
7900 600 360
7800 590 350
7700 580 340
7600 570 330
7500 560 320
7400 550 310
7300 540 300
7200 530 290
7100 520 280
7000 510 270
6900 500 260
6800 490 250
6700 480 240
6600 470 230
6500 460 220
6400 450 210
6300 440 200
6200 430 190
6100 420 180
6000 410 170
5900 400 160
5800 390 150
5700 380 140
5600 370 130
5500 360 120
5400 350 110
5300 340 100
5200 330 90
5100 320 80
5000 310 70
4900 300 60
¹) Tägliche Durchschnittsbevölkerung.
²) Zahl der Tuberkulosekranken.
³) Zahl der Sterbefälle überhaupt.
Zahl der Sterbefälle an Tuberkulose

Tabelle III.

Jahr	Gesamt-Bevölkerung		Durchschnitts-Bevölkerung		Zahl der Kranken überhaupt		Zahl der Tuberkulose-kranken		Zahl der Sterbefälle überhaupt		Zahl der Tuberkulose-Sterbefälle		Auf 100 Sterbefälle überhaupt treffen Sterbefälle an Tuberkulose		Auf 100 Gef. der Durchschnittsbevölkerung treffen Gestorbene		Auf 100 Gef. der Durchschnittsbevölkerung treffen Todesfälle a. Tuberkul.	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1863 64	7726	1764	4055	873	4309	1347	260	56	124	36	60	16	48,38	44,44	3,05	4,12	1,47	1,[illegible]
1864 65	8703	1890	4457	929	4647	1287	251	53	137	28	54	16	46,71	57,18	3,07	3,02	1,29	1,[illegible]
1865 66	9649	2042	4824	966	3928	1252	246	53	131	31	45	15	34,35	48,38	2,72	3,21	0,93	1,[illegible]
1866 67	13010	2689	5588	1045	5337	1781	357	60	147	34	48	16	32,65	47,05	2,63	3,23	0,85	1,[illegible]
1868	12655	2518	5890	1106	4525	1764	—	—	159	36	63	12	39,01	33,33	2,70	3,25	1,08	1,[illegible]
1869	12449	2229	6063	963	5340	1434	—	—	222	55	74	22	33,33	25,00	3,61	5,09	1,22	2,[illegible]
1870	11423	2046	5767	910	5057	1459	551	71	268	49	102	25	38,06	51,02	4,65	5,32	1,75	2,[illegible]
1871	10171	2045	5205	883	4306	1307	578	62	262	49	136	23	52,29	46,93	5,03	5,35	1,42	2,[illegible]
1872	8941	1802	4605	825	3747	1276	463	75	211	29	88	15	41,70	51,72	4,53	3,51	1,01	1,[illegible]
1873	8385	1858	4864	964	4124	1327	397	83	369	49	95	17	26,01	34,71	4,39	5,08	1,01	1,[illegible]
1874	8860	1935	4900	1014	4072	1370	420	76	241	60	90	23	37,34	38,33	4,00	6,01	1,05	2,[illegible]
1875	9194	1930	5193	1011	4155	1418	436	82	242	61	91	27	37,60	44,26	4,09	5,30	1,75	2,[illegible]
1876	9405	1827	5092	955	3533	1330	354	123	221	60	97	32	43,89	53,33	4,14	6,28	1,00	3,[illegible]
1877	11385	2042	5848	1028	3781	1270	381	126	215	56	93	33	43,10	58,94	3,68	5,15	1,59	3,[illegible]
1878	12158	2116	6048	1072	4151	1368	432	139	285	68	111	35	38,90	51,45	4,71	6,51	1,83	3,[illegible]
1879	12486	2225	6204	1080	4336	1444	431	141	270	70	106	34	39,25	48,57	4,55	6,48	1,50	3,91
1880	12975	2260	6276	1143	4324	1440	377	117	290	56	89	30	30,68	53,75	4,00	4,90	1,41	2,[illegible]
1881	13219	2400	6565	1213	4134	1456	370	157	246	66	80	41	32,92	62,12	3,75	5,14	1,21	3,[illegible]
1882	13680	2521	6768	1214	4594	1476	359	159	243	60	71	24	29,21	40,00	3,59	4,87	1,01	1,[illegible]
1883	13348	2536	6666	1217	4344	1336	498	120	215	54	80	26	37,30	48,14	3,72	4,14	1,20	2,14
1884	12951	2434	6586	1224	4825	1415	398	113	220	59	75	29	34,09	49,12	3,31	1,91	1,12	2,[illegible]
1885	13129	2368	6634	1139	4482	1294	351	119	222	58	85	32	38,19	56,03	3,35	3,31	1,28	2,[illegible]
1886	14184	2303	7055	1108	4344	1126	413	131	227	43	79	28	34,81	65,11	3,17	3,88	1,11	2,[illegible]
1887	13203	2221	6462	1094	4390	1221	336	111	197	41	70	27	35,[illegible]	65,85	3,05	3,73	1,08	2,[illegible]
1888	13355	2257	6484	1086	4460	1098	334	83	192	43	79	17	35,01	39,51	2,96	3,06	1,21	1,[illegible]
1889	13203	2357	6421	1140	4131	976	317	114	177	48	64	26	36,16	54,16	2,73	4,21	0,[illegible]	2,[illegible]
1890	13165	2356	6448	1051	4849	1087	321	103	186	53	64	31	34,40	58,49	2,85	5,01	0,[illegible]	2,[illegible]
1891	13106	2200	6201	996	3813	989	397	157	202	68	79	43	39,10	63,23	3,23	6,84	1,27	4,[illegible]
1892	12659	2299	6227	992	3907	899	475	183	149	51	53	32	35,37	62,74	2,39	5,01	0,81	3,[illegible]
1893	13027	2240	6391	1005	4251	860	392	132	171	55	61	27	35,07	50,90	2,68	5,47	0,93	2,[illegible]
1894	13917	2217	6544	965	3784	822	425	108	170	65	59	37	34,70	56,92	2,59	6,73	0,90	3,[illegible]
1895	13976	2252	6586	973	3866	822	489	97	195	38	75	25	38,46	65,79	2,90	3,01	1,13	2,[illegible]
1896	14297	2385	6647	1006	3873	840	534	125	170	44	73	27	42,91	61,36	2,56	4,37	1,09	2,[illegible]
1897	14690	2426	6874	1044	4541	847	528	127	150	36	44	23	29,32	63,88	2,18	3,45	0,[illegible]	2,[illegible]
1898	24650	6673	7170	1095	4792	957	420	114	113	46	40	28	35,39	60,86	1,58	4,20	0,[illegible]	2,[illegible]
1899	25823	6698	7495	1102	5041	1048	310	110	124	24	54	18	43,51	75,00	1,65	2,18	0,72	1,[illegible]
1900	31579	8450	7616	1088	5092	1061	397	84	149	28	51	17	34,29	60,70	2,02	2,79	0,66	1,[illegible]
1901	15702	1875	7529	955	4533	742	430	56	131	12	66	6	50,46	50,00	1,73	1,27	0,[illegible]	0,69
1902	28084	7767	8182	1089	5983		523		150	26	96		54,50		1,83	2,09	1,[illegible]	

Tabelle IV.

Strafanstalten	Gesamtsummen der Durchschnitts-Bevölkerung		Gesamtzahl der Gestorbenen		Auf 100 Gefangene der Durchschnitts-Bevölkerung treffen Gestorbene		Gesamtzahl der Tuberkulosesterbefälle		Auf 100 Gefangene der Durchschnitts-Bevölkerung treffen Sterbefälle an Tuberkulose		Auf 100 Sterbefälle überhaupt treffen Tuberkulosesterbefälle		Bemerkungen
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
1. Zuchthäuser.													
Ebrach	15 727	—	400	—	2.53	—	161	—	1.02	—	40.25	—	Zuchthaus seit 1872; seit 1892 mit einer Abteilung für Gefangene.
Kaiserslautern . .	8 296	2 338	216	143	2 59	6.12	131	74	1.57	3 29	60.48	51.72	Seit 1884 mit einer Abteilung für weib-
Kaisheim	27 151	—	852	—	3.15	—	353	—	1.35	—	41.43	—	liche Gefangene.
Plassenburg . . .	22 607	—	678	—	2.92	—	297	—	1 31	—	43.80	—	
St. Georgen . . .	11 674	—	443	—	3.80	—	169	—	1.44	—	38.15	—	Zuchthaus seit 1868; seit 1897 mit einer Abteilung für Gefangene.
Straubing (München)	20 195	—	884	—	4.38	—	356	—	1.76	—	40.29	—	Bis zum Jahre 1901 in München; von da
Wasserburg . . .	—	3 597	—	183	—	5.11	—	76	—	2.11	—	41.75	Zuchthaus seit 1873 [ab in Straubing.
Würzburg . . .	—	9 755	—	560	—	5.75	—	325	—	3.43	—	58.02	
Lichtenau	8 137	—	563	—	6.92	—	279	—	3.42	—	49.55	—	Zuchthaus von 1873—1882.
Summe I	113751	15 690	4036	886			1746	475					
					3.54	5.06			1.53	3.02	43.25	52.48	
2. Gefangenanstalten.													
Amberg	37 210	—	1272	—	3.41	—	230	—	0.61	—	18.08	—	
Laufen	22 123	—	670	—	3.02	—	225	—	1.01	—	33 58	—	

Digitized by Google

Lichtenau . . .	8 229	—	211	—	2.56		87		1.05	—	11.23		Gefangenenanstalt bis 1872 und wieder
München Straf.-Gef.	1 119	569	3	3	0.26	0.52	1	1	0.08	0.15	33.33	33.33	Eröffnet 1898 [seit 1893.
Niederschönenfeld	3 846	—	38	—	0.98	—	14	—	0.36	—	39.47	—	Eröffnet 1880, seit 1898 mit einer Arbeits-
Nürnberg Zellen.-Gef.	14 104		223	—	1.58	—	166	—	1.17	—	74.43	—	Eröffnet 1868 [hausabteilung.
Nürnberg Straf.-Gef.	145	50	1	—	0.68	—	-	—	—	—	—	—	Eröffnet 1900.
Straubing . . .	299	—	2	—	0.66	—	1	—	0.33	—	50.00	—	Eröffnet 1902.
Sulzbach . . .	—	12 541		642	—	5.11		339	—	2.70		52.80	In den Jahren 1872 und 1873 auch mit einer Abteilung für Zuchthaussträflinge.
Wasserburg . . .	—	1 195		34		2.84		14	—	1.17		41.17	Bis zum Jahre 1872 Gefangenanstalt.
Zweibrücken . .	10 368	—	214	—	2.06	—	113	—	1.09	—	52.80		
St. Georgen . . .	760	—	14	—	1.84	—	11	—	1.44	—	70.85	—	Gefangenanstalt bis 1867.
Ebrach	4 393	—	156	—	3.06	—	68	—	1.57	—	43.84	—	Gefangenanstalt bis 1871.
Frankenthal . . .	—	951	—	21	—	2.31	—	6	—	0.63	—	28.01	Aufgehoben 1882.
Summe 2	102596	15 306	2804	700	2.73	4.57	916	360	0.89	2.35	32.40	51.42	
3. Arbeitshäuser.													
Kaiserslautern . .	1 800	871	48	12	2.66	1.37	22	7	1.22	0.80	45.83	58.33	
Rebdorf	22 097		795	—	3.60	—	208	—	0.94	—	26.17	—	
St. Georgen . . .	—	7 433	—	249	—	3.36	—	121	—	1.64	—	48.59	
Staatserz.-Anst. Speyer	526	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Eröffnet im Jahre 1888.
Summe 3	24 423	8 304	843	261	3.05	3.14	230	128	0.96	1.54	27.28	49.04	
Zusammenstellung.													
Summe 1	113751	15 690	4036	886			1746	475					
„ 2	102596	15 306	2804	700			916	360					
„ 3	24 423	8 304	843	261			230	128					
Gesamtsumme	240780	39 300	7983	1847			2870	963					
	zus. 280080		zus. 9530		3.35		zus. 3833		1.59		40.2		

Digitized by Google

Der Strafaufschub auf Wohlverhalten in Baden.

Von Geh. Regierungsrat Dr. von Engelberg.

Der Strafaufschub auf Wohlverhalten wurde in Baden durch Allerhöchste Staatsministerialentschliessung vom 12. Januar 1896 eingeführt, durch welche Seine Königliche Hoheit der Grossherzog das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gnädigst zu ermächtigen geruht haben, solchen gerichtlich zu Freiheitsstrafen von nicht über 3 Monaten verurteilten Personen, welche noch keine Freiheitsstrafe erstanden haben, zurzeit der Straftat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und nicht in Untersuchungshaft sich befinden, Strafaufschub, eventuell bis zum Ablauf der für die Strafvollstreckung gesetzlich bestimmten Verjährungszeit, zu gewähren.

Diese Vergünstigung kam allen zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten gerichtlich verurteilten jugendlichen Personen zu gut, also auch solchen, die wegen nicht vollziehbarer Geldstrafen im Umwandlungsweg zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, oder bei denen nach vorausgegangenem polizeilichem Strafverfahren (§453 ff. R.Str.P.O.) oder ohne solches wegen einer Uebertretung eine Aburteilung durch das Schöffengericht oder durch den Amtsrichter erfolgte. Voraussetzung war nur ausser obigen Bedingungen, dass die Gesamtlage des Falles, die Persönlichkeit des Verurteilten und die Verhältnisse, in denen er bisher lebte und in die er für die Zukunft eintreten würde, eine Aussetzung des Strafvollzugs angezeigt erscheinen liess. Eine Ueberwachung des Verurteilten während der Probezeit ist nicht vorgesehen, sondern es ist lediglich die Registerbehörde um Mitteilung von einem etwa während der Probezeit anhängig werdenden Verfahren zu ersuchen und gegen Ablauf der Probezeit in möglichst unauffälliger Weise, etwa durch Anfrage bei den Gemeinde- oder Schulbehörden, gegebenenfalls auch bei den Pfarrämtern über die Führung des Verurteilten Erkundigungen einzuziehen, falls nicht früher die Aufnahme des Strafvollzugs notwendig wurde.

Durch Allerhöchste Staatsministerialentschliessung vom 14. November 1901 haben sodann Seine Königliche Hoheit der Grossherzog das Ministerium der Justiz, des

Digitized by Google

Kultus und Unterrichts gnädigst zu ermächtigen geruht, die Vergünstigung des Strafaufschubes auf Wohlverhalten ausnahmsweise auch solchen gerichtlich zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen zu gewähren, bei denen die oben erwähnten Voraussetzungen nicht vorliegen, also insbesondere erwachsenen, schon vorbestraften oder zu einer höheren als dreimonatlichen Freiheitsstrafe verurteilten Personen, oder solchen die in Untersuchungshaft gesessen hatten. Die Vorprüfung für diese ausnahmsweise Gewährung des Strafaufschubs auf Wohlverhalten soll jedoch strenger vorgenommen und namentlich darauf gerichtet werden, ob einer dereinstigen Begnadigung das öffentliche Interesse an einer vollen Sühne der Tat nicht im Wege steht.

Die frühere Bestimmung, dass keine Ueberwachung stattfindet, ist insofern abgeändert, als nunmehr alle Verurteilten, denen in widerruflicher Weise Strafaufschub auf Wohlverhalten erteilt wird, verpflichtet sind, jeden Wechsel des Wohnortes der Strafvollzugsbehörde anzuzeigen.

Diese Einrichtung hat sich, wie aus der Vorlage des Reichskanzlers an den Reichstag (Bl. f. Gefk. 38 S. 595) zu entnehmen ist, im Reich im allgemeinen, und, soweit uns bekannt, speziell auch in Baden, im ganzen segensreich erwiesen.

Es war deshalb um so mehr zu bedauern, dass diese Massregel des Strafaufschubs auf Wohlverhalten mit seinen Segnungen nur den gerichtlich Verurteilten zu Gute kam, dass aber alle durch die Polizeibehörde verurteilten Personen, abgesehen von einem besonderen Gnadenverfahren, keinen solchen Strafaufschub erhalten konnten.

Nach § 124 des badischen Einführungsgesetzes der Reichsjustizgesetze sind nun die Bezirkspolizeibehörden befugt, bei allen Uebertretungen, die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen nach Massegabe des § 453 R.S.P.O. festzusetzen und zu vollstrecken. Gegen diese Strafverfügungen steht dem Beschuldigten wahlweise der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde zu. Es waren also alle wegen Uebertretungen Verurteilten, die sich der Strafverfügung unterwarfen oder an die höhere Polizeibehörde, nicht aber an das Gericht, appellierten, von der Wohltat des Strafaufschubs auf Wohlverhalten ausgeschlossen.

Diesem Uebelstand ist nun durch einen Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 4. Dezember 1906 bezüglich Jugendlicher abgeholfen, welcher wie folgt lautet:

jitized

„Polizeistrafverfahren gegen
„jugendliche Personen betr.“

An die Gr. Bezirksämter:

„Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, dass nicht ganz selten unverdorbene jugendliche Personen zur Verbüssung von Haftstrafen, welche wegen geringfügiger Uebertretungen von den Polizeibehörden gegen sie erkannt worden sind, in das Gefängnis eingeliefert werden. Eine solche Strafverbüssung wirkt erfahrungsgemäss auf die jugendlichen Uebertreter selten bessernd oder abschreckend ein, setzt sie dagegen, namentlich wenn die Freiheitsstrafe in Gemeinschaft mit andern Personen vollzogen wird, unter Umständen schweren moralischen Gefährdungen aus. Um diesem Uebelstand vorzubeugen, sehen wir uns veranlasst, den Gr. Bezirksämtern bei der polizeilichen Bestrafung jugendlicher Personen die Beachtung folgender Grundsätze zur Pflicht zu machen:

Gegen jugendliche Uebertreter ist, sofern nicht nach der besonderen Sachlage von dem Erlass einer polizeilichen Strafverfügung überhaupt Abstand zu nehmen und die Erledigung der Sache durch eine Schulstrafe, Benachrichtigung der Eltern, mündliche Verwarnung durch den Beamten des Bezirksamtes tunlich ist, bei dem Fehlen erschwerender Umstände in erster Reihe auf Geldstrafe zu erkennen und das Strafmass so zu wählen, dass die Geldstrafe bezahlt und die Umwandlung in Haft vermieden werden kann. Zu dem gleichen Zwecke sind wir bereit, bei Festsetzung höherer Geldstrafen begründeten Anträgen jugendlicher Personen auf Gestattung ratenweiser Zahlung möglichst entgegen zu kommen, und es ist den Bestraften nahe zu legen, die Erlaubnis zu solchen Ratenzahlungen zu erbitten.

Ist gegen eine jugendliche Person eine Haftstrafe erkannt worden, oder muss eine solche wegen Unbeibringlichkeit der Geldstrafe vollstreckt werden, so haben die Bezirksämter auch ohne Antrag der Bestraften von sich aus jeweils zu prüfen, ob nach der Gesamtlage des Falles, der Persönlichkeit des Verurteilten und den Verhältnissen, in denen er bisher lebte, und in die er in Zukunft eintreten wird, ein Erlass der Strafe im Gnadenwege oder eine Aussetzung des Strafvollzugs angebracht erscheint. Ist dies der Fall, so wäre hierher Vorlage zu machen. Ein etwaiger Strafaufschub wird alsdann unter der Voraussetzung fernerer

Digitized by Google

guter Führung eventuell bis zum Ablauf der für die Strafvollstreckung gesetzlich bestimmten Verjährungszeit gewährt werden. Eine Ueberwachung des Verurteilten während der Probezeit hat nicht stattzufinden. Dagegen ist in analoger Weise, wie dies bei der vorläufigen Entlassung, der Beurlaubung auf Wohlverhalten und dem bedingten Strafaufschub im gerichtlichen Strafverfahren geschieht, die Strafregisterbehörde um Mitteilung zu ersuchen, falls während der Probezeit abermals ein Strafverfahren gegen den Betreffenden anhängig werden sollte. Ebenso sind die Polizeiorgane und Gendarmerie anzuweisen, über polizeiliche Verfehlungen des Verurteilten neben der Strafanzeige besondere Meldung an das Bezirksamt vorzulegen.

Gegen Ablauf der Probezeit sind in möglichst unauffälliger Weise über die seitherige Führung des Verurteilten Erkundigungen einzuziehen und auf Grund des Ergebnisses abermals Bericht zu erstatten, ob weiterer Strafaufschub bewilligt oder die Strafe gnadenweise nachgelassen oder aber ob der Strafvollzug eingeleitet werden soll.

Schon früher wäre eine Anzeige zu erstatten, wenn Tatsachen zur Kenntnis des Bezirksamts kommen, welche den Verurteilten der Vergünstigung weiterhin nicht würdig erscheinen lassen". —

Hiermit ist die Frage des bedingten Strafaufschubs für Jugendliche in Baden bezüglich der grundlegenden Verordnungen nun bestens gelöst. Eine Vervollkommnung könnte sie nur noch dadurch erfahren, dass die unter der Rechtswohltat der Strafaussetzung verurteilten Jugendlichen allgemein, oder wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, den Bezirksvereinen für Jugendschutz und Gefangenfürsorge zur Verbeistandung und Ueberwachung zugewiesen würden. Wir sind der festen Ueberzeugung, dass die Erfolge des Strafaufschubs auf Wohlverhalten noch ganz bedeutend besser wären, wenn die so Verurteilten von Schutzvereinen überwacht würden. Dann käme es nicht vor, wie man jetzt häufig zu beobachten Gelegenheit hat, dass der Jugendliche sich freigesprochen wähnt, dass die ganze Bedeutung der Gesetzesübertretung mangels fühlbarer Folgen in ihrem Ernst kaum erkannt wird oder sehr bald in Vergessenheit gerät, und dass durch die jetzt angeordnete gegen Ablauf der Probezeit „in möglichst unauffälliger Weise" einzuziehende Erkundigung, die ganze Wohltat in Frage gestellt wird.

Digitized by Google

Ueber die Frage des Rechtes des Gefangenen auf Herausgabe von Sendungen und auf den Arbeitslohn.[1])

Das O.-L.-G. Hamburg II. Z.-S. hat mit Beschluss vom 29. Dezember 1905 entschieden, dass der Gefangene keinen Anspruch auf Herausgabe von Sendungen und auf den Arbeitslohn habe. Der diesbezügliche Beschluss lautet:

Die Beschwerde wegen verweigerten Armenrechts ist unbegründet. Der Antragsteller verlangt zunächst von der Gefängnisverwaltung die dauernde Herausgabe gewisser auf seinen Prozess bezüglicher und für ihn von seinem Rechtsanwalt gesandter Papiere. Allein die Papiere sind der Verwaltung nicht deshalb behändigt, weil sie in einem privatrechtlichen Verhältnisse zum Antragsteller stände, sondern weil dieser sich zum Zweck der Strafe und ihres Vollzugs in der Gewalt der staatlichen Obrigkeit befindet. Ebensowenig wie der Antragsteller einen klagbaren Anspruch darauf hat, dass er die Gegenstände, welche er bei der Einlieferung an sich trug, auch im Gefängnisse trage, kann er beanspruchen, dass für ihn eingesandte Gegenstände ihm zur unbeschränkten Verfügung ausgeliefert werden. Hierüber zu befinden ist nicht Sache der ordentlichen Gerichte, weil es sich nicht um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt, sondern Sache der Verwaltung, deren Instanzenzug die Gelegenheit eines wiederholten Gehörs bietet. (Hans. G.-Z. 1888 No. 113 S. 195.) Ob und inwieweit die Organe der Gefängnisverwaltung sich verantwortlich machen, wenn sie die eingebrachten Gegenstände nicht gehörig verwahren, oder wenn sie für die Gefangenen eingehende Sendungen diesen nicht zugängig machen, soweit es die Zwecke der Strafverbüssung gestatten, steht hier nicht in Frage. (Vgl. a. O. 1900 No. 2.)

Weiter verlangt der Beschwerdeführer, dass die Gefängnisdirektion ihm sechs Mark herausgebe. Er behauptet nicht etwa, die Gefängnisverwaltung habe widerrechtlich über von ihm eingebrachte oder ihm von dritten zugewiesene Beträge verfügt, sondern er fühlt sich dadurch beschwert, dass von seinem Guthaben für Arbeits-

[1]) Der „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte“ auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von B. Mugdan und R. Falkmann, Leipzig, Verlag von Veit & Comp. entnommen.

Digitized by Google

verdienst, d. h. für im Zentralgefängnis geleistete Arbeiten die sechs Mark gekürzt sind. Es bedarf eines Eingehens auf die Sache nicht, weil auch hier nicht Ansprüche des bürgerlichen Rechts in Frage stehen. Was der Antragsteller als sein „Guthaben“ und als seinen „Arbeitsverdienst“ beansprucht, ist derartiges nicht. Er hat nichts für seine Arbeit zu beanspruchen, und ihm sind nicht für seine Arbeit Beträge bezahlt (gutgebracht), sondern ihm ist nur die Aussicht (eine spes) eröffnet, dass die Gefängnisverwaltung gewisse Beträge unter gewissen Umständen für ihn verwenden wird. Allerdings arbeitet der Antragsteller im Zentralgefängnis, er leistet aber solche Arbeit nicht auf Grund eines Dienstvertrags oder sonstigen Arbeitsverhältnisses, sondern er wird von der staatlichen Gewalt zur Arbeit angehalten, und dies geschieht in erster Linie nicht, damit der Staat einen wirtschaftlichen Vorteil erzielt, sondern zu den Zwecken der Strafe und ihres Vollzugs. Was der Staat durch die Tätigkeit solcher seiner Gewalt Unterworfenen erzielt, ist Eigentum des Staats, worüber er frei verfügen kann. Wie aber die Reichsgesetzgebung aus humanen Gründen die für Gefangene nicht geltende Arbeiterschutzgesetzgebung durch ein besonderes Gesetz auf die Gefangenen erstreckt hat, soweit es sich um die Unfallfürsorge handelt, so hat auch der Bundesrat (Zentralblatt 1897 S. 308) bestimmt (§ 21), dass zwar der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit (und um solche handelt es sich hier) zur Staatskasse fliesst, aber die Gutschrift einer Arbeitsbelohnung aus dem Ertrage nicht ausgeschlossen ist. Auf Grund der gemäss § 37 dieser Grundsätze für Hamburg erlassenen Hausordnung § 28 sind dem Antragsteller Arbeitsbelohnungen gutgeschrieben und davon die sechs Mark abgeschrieben, deren Wiedergutschrift er einklagen will. Für die Zulässigkeit des Rechtsweges liesse sich der Wortlaut des zit. § 28 geltend machen, wo von dem Gutschreiben einer Belohnung, dem Verfügen des Gefangenen über einen Teil derselben, der Auskehrung und der Einziehung des Arbeitslohns gesprochen wird. Berücksichtigt man aber, dass es sich um Belohnungen aus dem Staatsvermögen handelt, worüber sich die Gefängnisverwaltung weitgehende Verfügungsmacht vorbehält, dass die Auskehrung der gutgeschriebenen Beträge nach der Entlassung „nach Befinden des Direktors“ stattfindet, dass während der Strafverbüssung der Gefangene nur „mit Genehmigung des Direktors“ über einen Teil

verfügen kann, so erscheint es richtiger anzunehmen, dass die Hausordnung — welche ja nicht eine *lex contractus* ist, sondern eine Ordnung für die Gefangenen aufstellt — nur kundgibt, dass unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen der Gefangene einen Teil der von ihm für den Staat erarbeiteten Beträge, sei es während der Gefangenschaft, sei es nachher, zugewandt bezw. ausgekehrt erhalten werde, dass aber, solange der Betrag nicht verausgabt ist, darauf kein rechtlicher Anspruch erworben ist. Die Gutschrift ist somit nicht schon eine feste Ueberweisung von Beträgen, sondern eine der Ordnung halber nötige Buchoperation, welche lediglich eine rechtlich nicht geschützte Anwartschaft auf die Beträge eröffnet. Die gegenteilige Auffassung würde dazu führen, dass die Gefängnisverwaltung, welche sich die freie Stellung des Gewalthabers verschaffen und wahren will, für ihr Verfahren den einzelnen Gefangenen abrechnungs- und rechenschaftspflichtig sein würde und mit ihnen in Rechtsbeziehungen stehen würde, welche zu schwierigen Verwickelungen und die Disziplin gefährdenden Prozessen führen müssten. Anderseits ist der Gefangene auch bei der hier vertretenen Rechtsauffassung nicht rechtlos; er kann nur nicht die ordentlichen Gerichte angehen, sondern ist auf den Weg der Verwaltung verwiesen. Die Hausordnung sagt ihm, welche Behandlung er zu erwarten hat. Dass er ihr gemäss behandelt werde, darf er erwarten und eventuell im Beschwerdeweg bei den Organen der Gefängnisverwaltung zu erwirken suchen.

Digitized by

Etwas über den Strafvollzug auf Sachalin.

Von Landesanstalts-Inspektor Glauning.

Der Engländer Charles H. Hawes hat ein Buch herausgegeben, das unter dem Titel „Im äussersten Osten“ seine Reisen und Forschungen unter den Eingeborenen und den russischen Verbrechern im äussersten Osten Asiens, hauptsächlich aber auf der Insel Sachalin schildert. Das Werk ist, ins Deutsche übertragen, bei der Hofbuchhandlung von Karl Siegismund in Berlin erschienen. Auf kühnen Fahrten ist der unternehmende Forschungsreisende von Korea über Wladiwostok bis in das tiefe Innere von Sachalin vorgedrungen; er hat eingehend Land und Leute beobachtet und kennen gelernt, und, was uns besonders interessieren dürfte, seine Aufmerksamkeit in besonders reichem Masse dem Strafvollzug und den russischen Verbannten auf Sachalin zugewandt. Zahlreiche Illustrationen schmücken und veranschaulichen den Inhalt des umfangreichen Buches.

Das Hinübergreifen des russisch-japanischen Krieges auf die Schreckensinsel Sachalin wie auch die jüngsten Unruhen in Russland, die wohl eine reiche Ernte für diese Insel zur Folge haben werden, wenn nicht der in der Reichsduma laut gewordene Wunsch nach allgemeiner Amnestie aller politischer Verbrecher erfüllt wird, haben Sachalin mehr denn je aus seiner sonstigen Vergessenheit herausgerissen.

Für uns kommt noch hinzu, dass das Bestreben, Strafkolonien zu schaffen, sich in Deutschland zurzeit sehr stark geltend macht. Wir bringen daher dem Buch des Engländers besonderes Interesse entgegen, nicht etwa weil die Deportation nach Sachalin und der Strafvollzug daselbst für uns nachahmenswert erscheinen könnte, wohl aber, weil wir, wie Prof. Dr. Heimberger in seinem am 13. Januar 1906 in der Gehestiftung zu Dresden gehaltenen Vortrag[1]) gesagt hat, eben aus den Erfahrungen, die Russland mit seiner Strafverschickung gemacht hat, lernen können, wie wir es nicht machen dürfen, um Erfolge zu erzielen.

[1]) In Druck erschienen bei Zahn & Jaensch, Dresden: „Strafkolonien“ von Dr. Joseph Heimberger.

Digitized by Google

Die Literatur über Sibirien ist zwar reichhaltig aber einseitig. Sie beschäftigt sich entweder mit dem traurigen Schicksal der Verbannten (und dürfte gerade hier nicht allzu oft auf Zuverlässigkeit Anspruch machen können, vergl. das jüngst erschienene Buch des Russen Doroschewitsch über Sachalin,[1]) das mehr den Eindruck einer gruseligen Eisenbahnlektion als den einer unparteiischen Schilderung der dortigen Verhältnisse macht) oder beschreibt die sibirische Eisenbahn. Sachalin selbst aber ist bis jetzt überhaupt nur selten von Europäern bereist worden und daher auch nur in vereinzelten Fällen der Gegenstand eingehender Reiseschilderungen gewesen.

Um so beachtenswerter dürften die Ausführungen Hawes' über Sachalin sein. Ich habe mich bemüht in dieser Arbeit aus dem umfangreichen Werk alles das zusammenzutragen, was über die 575 Seiten des Buches zerstreut, vom Strafvollzug und dessen Handhabung auf Sachalin handelt und interessant erscheint.

Vorher aber dürfen vielleicht einige kurze Bemerkungen über die Insel selbst am Platze sein. Nach C. Falkenhorst, Jena, wird die Zahl der Einwohner gegenwärtig auf ca. 28 000 geschätzt (dabei ist Sachalin etwa so gross wie Bayern). 4500 davon sind Eingeborene, 20 000 Deportierte, 4000 Beamte, Wachen und freie Ansiedler. Es gibt dort reiche Kohlenlager, Petroleumquellen und Eisen. Auch die Seefischerei hat einen bedeutenden Aufschwung genommen. Das Klima ist unwirtlich. Der Boden ist schwer urbar zu machen und nur im Süden reift notdürftig Getreide; in der Hauptsache werden Kartoffel gebaut. Gross ist der Reichtum an Holz.

Nun zum Strafvollzug! Hawes macht in seiner Vorrede darauf aufmerksam, dass von dem in seinem Buch beschriebenem tadelnswerten Zustand der Strafverwaltung und von der unglücklichen Lage der „Ansiedler-Verbannten" jetzt hoffentlich keine Spur mehr zu finden ist. Er hat dabei vermutlich auf den neuen Ukas, der 1902 in Kraft treten sollte, seine Hoffnungen gesetzt, die sich aber wohl nicht in der erwünschten Weise erfüllt haben dürften.

Dann warnt er davor, die Verhältnisse auf dieser besonderen Niederlassung auf Sibirien überhaupt zu verallgemeinern, denn Sachalin sei eben diejenige Kolonie,

[1]) W. Doroschewitsch: „Die Verbrecherinsel Sachalin", Hugo Steinitz, Berlin.

Digitized by Google

nach welcher die schlimmsten Verbrecher Russlands verschickt werden und schon der Name dieser Insel sei in St. Petersburg verpönt. Nach seiner Ansicht hat sich die Lage der Gefangenen in Sibirien — Sachalin nicht ausgenommen — in den letzten Jahren sehr gebessert, aber Sachalin stehe eben wie immer so auch jetzt noch viele Jahre hinter der durchschnittlichen Strafniederlassung auf dem Festland zurück.

Nach dem russischen Gesetz kann jeder Verbrecher mit mindestens 2 Jahren 8 Monaten Strafe, ebenso jede, noch nicht über 40 Jahre alte Frau mit mindestens 2 Jahren Strafe und jeder politische Verbrecher nach Ermessen der Regierung nach Sachalin verschickt werden. Der Ukas von 1900 sollte der Verschickung der Verbannten nach Sachalin unmittelbar Einhalt tun, aber da die zu schwerer Arbeit verurteilten Verbannten in diesem Erlass nicht einbegriffen waren, so trafen zurzeit der Anwesenheit Hawes (Ende 1901) auf Sachalin noch fortgesetzt Verbrecher und politische Verbannte ein.

Bei der Ankunft auf der Insel werden die Verbrecher nach ihrem Strafmass eingeteilt. Die mit 12 und mehr Jahren Bestraften kommen in das „Prüfungsgefängnis". Widerspenstigen werden dort die Ketten nicht abgenommn; sie kommen in eine besondere Abteilung, „Kettengefängnis" genannt.

Das „Besserungsgefängnis" umschliesst die Sträflinge mit Strafen von 4—12 Jahren, während diejenigen, die weniger als 4 Jahre zu verbüssen haben, nach kurzem Aufenthalt im Gefängnis als „Freikommender" oder „bedingt Freigelassene" behandelt werden. Diese letztere Abteilung umfasst die „Brodjagi"[1]) aus Russland, die zu 1½ Jahren verurteilt sind und dieselbe Klasse aus Sibirien, die 4 Jahre schweren Kerkers abmachen müssen.

Aus dem Prüfungsgefängnis kann man in das Besserungsgefängnis und von hier zur bedingten Freilassung vorrücken. Massgebend für die Länge der in jeder Abteilung zu verbüssenden Zeit ist das Verhalten des Gefangenen. Günstigsten Falles kann man mit 4 Jahren Prüfungskerker durchkommen; im allgemeinen muss je ein Drittel in jeder Abteilung abgesessen werden.

Die Ankunft des freigeborenen Weibes eines Verbrechers verschafft ihm seine Entlassung, selbst wenn er

[1]) Vagabunden ohne Pass.

Digitized by Google

ein Mörder ist; er darf sofort als bedingt Freigelassener leben, muss aber die ihm zugewiesene schwere Arbeit vollständig ausführen und dieses Arbeitspensum ist wie aus den zahlreichen Beispielen in dem Buch hervorgeht nicht zu knapp bemessen.

Ebenso kann die Verbrecherin ihre Strafe mildern, wenn sie heiratet. Sie wird frei, sowie sie sich einen Verbannten „gewählt“ hat; aus dem Gefängnis wird sie dann entlassen und kann mit ihrem „Mann“ zusammen leben, allerdings auch nur unter der Verpflichtung, ein bestimmtes Arbeitspensum zu leisten. Eine Heiratsceremonie gibt es nicht. Die Wahl bedarf der Genehmigung des Bezirksvorstehers, es erfolgt sodann der Eintrag ihrer Namen in ein Buch und das Paar ist getraut. Dieser eigenartigen Form der „bürgerlichen Ehe“ liegt die Absicht der Regierung zugrunde, Sachalin zu besiedeln und zu kolonisieren.

Es war früher ein Versuch mit Ansiedlung der Lebensgefährtinnen und Familien der Verbannten gemacht worden, aber ohne Erfolg. Nun soll die Besiedelung der Insel auf diese Weise erreicht werden. Dass jedoch die Nachkommenschaft dieser „bürgerlichen Ehen“ für Sachalin nicht sehr heilbringend ist, braucht wohl nicht erst erwähnt zu werden. Sie ist durch erbliche Belastung bereits zum Verbrecher geboren und durch die Umgebung von Geburt an entsittlicht. Die moralische Wirkung dieser „Wahlen“ auf die Frauen kann natürlich auch keine gute sein. Es kommt aber noch dazu, dass dieses Verfahren auf die nachgekommenen freien Frauen und Kinder von Verbrechern die übelsten Wirkungen hat. Hawes schreibt darüber: Sie — die freien Frauen und freigeborenen Kinder — sind rings umgeben von unverhüllten, lasterhaften Gewohnheiten und von Scenen schamloser Prostitution. Selbst das „Spiel“ Konkubinat ist in den gemischten Schulen an der Tagesordnung. Dass Väter mit ihren Töchtern Handel treiben, will noch wenig besagen. Ich hatte grosse Schwierigkeiten und weiss nicht, ob es mir gelungen ist, einen hochgebildeten Gefangenen von Rang, der mit der englichen Literatur gut vertraut war, davon zu überzeugen, dass Väter in London nicht auf den Strassen standen und ihre Töchter zum Kauf anboten. — — —

Es würde unmöglich sein — und wahrscheinlich dem Leser unglaublich vorkommen — wenn ich alle die

Digitized by Google

schrecklichen Dinge, von denen ich gehört, erwähnen wollte, aber ich halte mich für verpflichtet, wenn hinsichtlich der Kinder auf Sachalin eine Reform geplant werden sollte, eine Tatsache zu verzeichnen, die ich nicht selbst zu erwähnen gewagt haben würde, die aber von einer unbedingt glaubwürdigen Autorität herrührt. Ist es möglich, eine schrecklichere Anklage gegen die Beamten und gegen die verbrecherische Bevölkerung zu erheben, als dies mit den Worten geschieht: „Auf der Insel gibt es kein über neun Jahre altes Mädchen, das noch Jungfrau ist!“

Hawes ist der Ansicht, die russische Regierung werde allmählich zu der Einsicht kommen, dass es eine Torheit ist, sich fortgesetzt Verbrecher zu erziehen, aber — in Russland gehen Reformen nur langsam durch die weitläufige Maschinerie der Bureaukratie.“

Ist nun die Strafzeit abgelaufen, so muss der Verbannte immer noch 6 Jahre als „Verbannten-Ansiedler“ und weitere 6 Jahre als „Bauer“ auf Sachalin zubringen. Erst nach dieser langen Zeit kann er nach Europa zurück. Es ist ihm gestattet, bereits die letzten 6 Bauern-Jahre in Sibirien zu verleben, wenn er Geld genug zusammenzubringen vermag, um dahin zu reisen und sich in einer Gemeinde einzukaufen, oder wenn ein Arbeitgeber auf dem Festland ihn als Angestellten dorthin kommen lässt, vorausgesetzt natürlich, dass er von seinem Bezirksvorsteher die Erlaubnis dazu erhält. Von 100 soll es stets nur einem gelingen, früher von Sachalin fortzukommen.

Auf solche „Ansiedler“ ist Hawes auf seinen Sachaliner Fahrten und Forschungsreisen andauernd gestossen. Sie boten ihm Obdach und Nahrung. Die „Reichen“ Ansiedler haben einige Kühe oder 2—3 Ponys. Meist jedoch sind sie sehr arm; sie beschäftigen sich in der Hauptsache mit dem Bau von Kartoffeln. Diese werden dann gegen Mehl, Tee, Reis und Fisch eingetauscht. Sie wohnen in jämmerlichen Blockhütten, deren Holzblockmauern durch die Spalten meist die Kälte hereinlassen. Die Dächer sind mit Rinden bedeckt und bieten wenig Schutz gegen Regen. Diese Leute sind in ganz unglaublicher Weise der Willkür der Beamten preisgegeben; es werden ihnen von diesen wiederholt Orte zur Bebauung angewiesen, die für jede Urbarmachung absolut ungeeignet erscheinen. Manche von diesen Orten sind derart weit entfernt, dass keine Vorräte, nicht einmal die dem Ansiedler in den ersten

Digitized by Google

2 Jahren zustehenden Rationen zu den Unglücklichen gelangen können. Sie müssen dann von Kartoffeln und Beeren leben und sich in ihren zerlumpten Kleidern gegen eine Winterkälte zu schützen suchen, die bis zu 40 und 50° unter Null steigt.

Auch in Sachalin ist jetzt in den neuen Gefängnissen das „Einzelsystem" eingeführt. Hawes meint, diese Methode würde an und für sich besser sein wie das unterschiedslose Zusammensperren in den Kameri (Kammern-Zellen), wenn den Sträflingen dabei Arbeit ausserhalb der Zellen gestattet würde, so aber mögen die langen einsamen Jahre auf den Menschen zumal auf den ungebildeten, der nicht einmal von der ärmlichen Literatur der Gefängnisbücherei Gebrauch machen kann, nicht bessernd und gesundheitlich direkt schädigend einwirken. Eine Stunde Spaziergang pro Tag ist angeordnet.

Einmal im Jahre, im Juli, kommen Richter nach Sachalin und reisen dann auf der Insel umher, um Gericht abzuhalten. Soll also ein Sträfling vor Gericht gestellt werden, so muss er mit den übrigen arretierten armen Wichten in einem Zimmer zusammengepfercht, warten, bis die gerichtliche Vernehmung vorgenommen werden kann.

Was die Verwendung der Sträflinge anbelangt, so werden die Insassen des Prüfungsgefängnisses, insbesondere die der Kettenabteilung, zum grossen Teil überhaupt nicht beschäftigt. Hawes erzählt, dass er bei seinem Besuch des Prüfungsgefängnisses in Alexandrowsk von 600 Sträflingen nur ca. 100 beschäftigt vorfand. Soweit sie zur Arbeit herangezogen werden, sind sie beim Berg- und Wegebau oder zum Schleppen von Holz und anderen Vorräten verwendet. Die Rotten aus dem Prüfungsgefängnis werden stets von bewaffneten Soldaten begleitet. Es wird von 2 Sträflingen berichtet, die Tag und Nacht an Schubkarren angekettet waren. Diese entehrende Strafe ist seit einigen Jahren für das Festland abgeschafft, für Sachalin aber beibehalten worden.

Die Beschäftigungslosigkeit hat natürlich zur Folge, dass ein Teil der Verbrecher die Strafe doppelt hart empfindet, dass bei einem anderen Teil jede Besserung ausgeschlossen wird, und endlich, dass viele durch dieses ermüdende und entsittlichende Dasein auf Fluchtgedanken kommen. Die Behörden vertreten jedoch den Standpunkt, dass derart schlimme Gesellen zur Arbeit nicht heraus ge-

Digitized by Google

lassen werden dürfen. Es müsste aber wohl auch Mittel und Wege geben, sie innerhalb ihrer Mauern zu beschäftigen.

Die Gefangenen des Besserungsgefängnisses werden ebenfalls zu den oben erwähnten Arbeiten angehalten. Sie werden von Aufsehern beaufsichtigt. Einige Trupps bleiben bei Tag und Nacht in den Kohlenminen. Gefangenen mit besonders guter Führung kann es auch erlaubt werden, unter einem Aufseher sonstige Arbeiten wie Anstreichen etc. zu verrichten.

Ausser den von Soldaten oder Aufsehern begleiteten Gefangenen gibt es dann noch die bedingt Freigelassenen, die sogenannten „Freikommandos", die mit einem Erlaubnisschein versehen sind. Man kann sie jeden Morgen ins Gefängnis gehen sehen, wo sie ihr Arbeitspensum erledigen müssen. Diese Freikommandos sind, wie bereits oben erwähnt, Sträflinge, die die Stufen der Gefangenschaft im Prüfungs- und Besserungsgefängnis bereits hinter sich haben. Sie leben ausserhalb der Gefängnisse in Baracken; sind sie verheiratet, so dürfen sie mit ihren Frauen in Hütten wohnen. Das Arbeitspensum, das ihnen auferlegt wird, ist ein sehr grosses. Hawes berichtet von einem Mann, der, bis an die Hüften im kalten Wasser stehend, Baumstämme 10 Meilen weit von Orkowo nach Alexandrowsk schleppen musste. Wenn keine Schleppdampfer frei sind, werden mehrere Sträflinge in dieser Weise beschäftigt. In einem Jahr müssen pro Mann 120 solcher Baumstämme nach Alexandrowsk geschleppt werden.

Auf Sachalin befinden sich auch eine grosse Anzahl von gebildeten Verbannten bezw. Verbrechern. Hawes erzählt uns von Offizieren, reichen Gutsbesitzern, Söhnen erster Gesellschaftsklassen, Beamten, Studenten, Gelehrten, die ihre tragischen Schicksale dorthin geworfen haben. Nachdem sie oft allerdings erst jahrelang in harter Arbeit frohnen mussten, wurden sie später als Dolmetscher, Schreiber, Lehrer, Aerzte, Photographen, meteorologische Beobachter, Bibliotheksverwalter, Buchhalter etc. verwendet. Bei dem grossen Mangel an gebildeten Menschen auf dieser Insel sind diese Leute sehr gesucht. In diesen Stellungen haben sie dann neben ihrem Gehalt Gefangenration zu beanspruchen und sollen aber im Interesse ihres ferneren Wohlergehens gut tun, sie nicht tatsächlich zu verlangen. Von dem Beamten, der sie anstellt, hängt auch der Gehalt ab, den sie bekommen sollen und mit dem sie sich durchschlagen müssen. Einem politischen Verbannten ist übrigens

auch die ethnologische und naturgeschichtliche Sammlung zu verdanken, die im Museum zu Alexandrowsk aufbewahrt ist.

Die Beköstigung der Gefangenen setzt sich in der Hauptsache aus Schwarzbrot, Buchweizen, gesalzenem Fleisch, gesalzenen Fischen, Ziegeltee und Suppen zusammen. Quantitativ ist die Nahrung hinreichend, qualitativ und im Bezug auf Abwechselung soll sie es nicht sein. In der Hauptsache wird gesalzenes Fleisch und gesalzener Fisch gegeben, nur selten Gemüse. Pro Woche gibt es zweimal gesalzenes Fleisch, einmal frisches Fleisch, sonst gesalzenen Fisch. Durch häufige Fasten wird der Sträfling oft seines Anspruches auf Fleisch beraubt. Frisches Fleisch ist auf Sachalin sehr teuer und in der Hauptsache nur zu haben, wenn eine Kuh fällt oder krank wird und geschlachtet werden muss.

Die Verproviantierung der Insel ist bei der grossen Entfernung vom Festland und bei der im Winter unterbrochenen Verbindung mit dem Festland schwierig. Zur Verhütung von Hungersnot müssen reichliche Vorräte aufgestapelt werden; die natürliche Folge ist, dass der Salzfisch, wenn er zur Verteilung kommt, oft ein Jahr alt, übelriechend und verfault ist; zeitweilig soll er auch schon in diesem Zustand auf der Insel ankommen.

Es gibt sicher — besonders in den Einzelzellen — eine grosse Anzahl von Gefangenen, die ihren Wärtern das Leben recht schwer machen und ihnen viel Verdruss bereiten. Immerhin kann dies nach H a w e s' Ansicht noch kein hinreichender Grund dafür sein, dass die Gefangenen insgeheim oft grausam gezüchtigt werden. Die Folge ist, dass sie im Allgemeinen ein schmerzlich eingeschüchtertes Wesen zeigen, denn die Hand des Gesetzes, die ihnen bei ungerechter Behandlung zu ihrem Recht verhelfen könnte, reicht in Sachalin nicht so weit, wie vielleicht näher an der Heimat.

Als Disziplinarstrafen kommen dort die Prügelstrafe und das Legen in Ketten in Betracht. Die Prügelstrafe wird entweder mit der Nozgi oder der Plet vollzogen. Die Nozgi ist eine in Salz eingetauchte Birkenrute. Auch Frauen sind damit 1902 noch gezüchtigt worden, und zwar — wenn sie ihren schurkischen Aufsehern nicht zu Willen waren; die Plet ist eine abgeänderte Form der abgeschafften Knute, die am Ende des Riemens einen eisernen Hacken hatte. Sie ist eine Peitsche mit einem festen, dicken, ca.

Digitized by Google

18 engl. Zoll langen Stiel und einem 6 Fuss langen, in 3 Streifen geteilten Riemen. Diese Riemen enden gewöhnlich in kleinen, mit Blei angefüllten Säckchen. Die Bleienden sollen jetzt durch Knoten ersetzt sein. Vollzieher der Strafe ist der Palach oder Strafvollstrecker. In welch grausamer Weise diese Prügelstrafe ausgeführt werden kann, davon weiss uns Doroschewitsch in seinem oben erwähnten Buch zu berichten.

In Russland steht nur auf Königsmord die Todesstrafe. Sachalin aber befindet sich ständig unter dem Kriegsrecht. Dort sind also Hinrichtungen nicht ausgeschlossen.

Dass auf dieser Insel Fluchtversuche an der Tagesordnung sind, ist wohl selbstverständlich. Die Sträflinge haben meist nichts oder doch nur wenig, nämlich das Leben, zu verlieren, und dieses dürfte mit der Verbannung nach Sachalin bei den dortigen Lebensverhältnissen und den geringen Aussichten auf eine bessere Zukunft im Wert sehr sinken. Ein Ende mit Schrecken mag oft genug dem Schrecken ohne Ende vorgezogen werden. Es ist daher kein Wunder, wenn wir von zahlreichen, verwegenen Fluchtversuchen lesen. Die Aussicht auf Erfolg ist ja gerade dort wohl in den allermeisten Fällen nur sehr gering, aber an dem schwachen Halm der Hoffnung, ihre Lage durch die Flucht verbessern zu können, klammern sich die Flüchtlinge an und leisten dann, um ans Ziel zu gelangen, oft Unglaubliches, Uebermenschliches. Sie hoffen vielleicht nach dem Norden zu kommen, den Kordons der Soldaten auszuweichen, auf einem Boot der Giljaken (Eingeborenen von Sachalin) die schmale Meerenge zu passieren und so nach dem Festland zu entweichen. Unendlich viele Gefahren haben sie dabei zu überwinden, nicht die geringsten sind, wenn sie den Verfolgern glücklich entkommen, Tod durch Verhungern oder Erfrieren oder — selbst wenn sie das Festland erreicht haben — Festnahme durch die am Amur stationierten Beamten. Sogar an der Küste vom Kap Saja sollen vor Jahren flüchtige Russen aus Sachalin gelandet sein — allerdings halb verhungert. Ebenso seien auch im Stillen Ozean Sachaliner Flüchtlinge aufgefischt worden.

Ein Gefangener, der entweicht und wieder eingefangen wird, hat nicht nur Auspeitschen mit der Plet zu erwarten, sondern er erhält auch eine Zusatzstrafe von einem Viertel der ihm ursprünglich zudiktierten Strafe.

Digitized by Google

Die Sicherheit auf der Insel lässt infolge all dieser Umstände natürlich sehr zu wünschen übrig. Die Zahl der herumschweifenden Geächteten und Verbrecher ist so gross, dass man dem Reisenden seine Sicherheit nicht zu verbürgen vermag. Mord und Totschlag sind an der Tagesordnung. Diese Unsicherheit des Lebens und des Eigentums bedrückt den haushälterischen, sparsamen und rechtschaffenen Bauer und ebenso die Familien der Beamten in harter Weise. Sie sind nie ihres Lebens und des Lebens ihrer Kinder sicher.

Die Beamten auf Sachalin beurteilt Hawes mit wenigen Ausnahmen nicht günstig. Ihre Amtsdauer auf der Insel ist ja für sie ebenso gut eine Verbannung wie für die Sträflinge. Mit Ausnahme der zu Zwecken der Wissenschaft und des Ackerbaues dorthin geschickten Beamten betrachten alle anderen ein Amt auf Sachalin als Zurücksetzung. Hawes schildert die Beamten als bestechlich; sie sollen es ausgezeichnet verstehen, sich Nebeneinnahmen zu verschaffen. Bücher und Papiere sollen derart schlecht und unzuverlässig geführt werden, dass eine Anzahl von Gefangenen viele Jahre länger auf der Insel zubringen muss, als die Strafzeit eigentlich beträgt. In St. Petersburg scheint zudem der Wunsch zu bestehen, dort möglichst zu sparen; von den genehmigten Geldern wird auch noch ein Teil veruntreut, so kommt es, dass die Beamtenzahl, die an und für sich knapp genug bemessen wird, nicht vollzählig vorhanden ist. Was an Beamten da ist, huldigt dem Trunk und dem Spiel. Eine auf Sachalin sehr bekannte Person hat sich dem Verfasser unseres Buches in folgender Weise über die Beamten ausgesprochen: „Die Beamten begehen die Verbrechen, für welche die in ihrem Verwahr befindlichen Gefangenen bestraft werden". Eine Reutermeldung vom 16. 4. 02 lautete: „Der Irkutsker Gerichtshof geht nach Sachalin, um fast den ganzen Stab der Gefängnisverwaltung wegen Fälschung, Veruntreuung, Betrug und Verbrechen gegen die öffentliche Sittlichkeit vor Gericht zu stellen". Willkür, Grausamkeit, Ungerechtigkeit gegen die untergebenen Beamten und Gefangenen werden den Gefängnisvorständen zum Vorwurf gemacht. Dass die unteren Beamten ihre Unterstellten in ähnlicher Weise behandeln, liegt auf der Hand. Spiel, Trunk und offener Ehebruch spielen in dem Leben der dortigen Beamten die Hauptrolle. Hawes sah hinter den vergitterten Fenstern des Gefängnisses eine grosse Anzahl von Frauen

Digitized by Google

und Mädchen mit Näharbeit beschäftigt. Sie waren von den Verbannten-Ansiedlern nicht zu Frauen gewählt worden, weil sie ihrer äusseren Erscheinung wegen das Wohlgefallen der Beamten erregt hatten und daher für sie selbst zurückbehalten worden waren; dem Namen nach wurden sie zum Nähen und Reinigen verwandt.

Es muss jedoch gesagt werden, dass in dem Buche auch einige Beamte genannt werden, die sich von dem Gross der dortigen Beamtenschaft abheben und lobend und anerkennend erwähnt werden.

Nun noch ein Wort über die seelsorgerliche Fürsorge der Gefangenen auf Sachalin. Ein Versuch durch die Seelsorge bessernd auf die Gefangenen einzuwirken, ist dort nie gemacht worden. Der russische Priester scheint auch nicht dazu geeignet zu sein; um eines Gefangenen willen lässt er sich nicht in seinem beschaulichen Dasein stören, selbst wenn sein Amt es ihm gestatten würde, im Gefängnis ein und auszugehen. Der russische Pope darf nicht mit unserem Pastor verglichen oder mit seinem englischen Amtsbruder oder dem französischen Curé auf die gleiche Stufe gestellt werden. Er ist im allgemeinen ungebildet und gesellschaftlich nicht geachtet. Ein Schullehrer auf Sachalin klagte Hawes gegenüber, dass er seinen Kindern so schwer Achtung vor den Priestern einprägen könne. „Wie kann ich das tun“, fuhr er fort, „wenn die Kinder den Priester betrunken in der Gosse liegen sehen? Ihr erster Antrieb ist es, ihn mit Steinen zu werfen.“ Die ganze Stellung des Popen ist also nicht dazu angetan, ihm beim Strafvollzug den Rang einzuräumen, der bei uns der Geistlichkeit zukommt. Die einzige geistliche Fürsorge, welche die Insassen des Gefängnisses von den Priestern empfingen, erfolgte während Hawes Anwesenheit an einem grossen Festtag, bei welcher Gelegenheit eine Prozession von der Kirche nach dem Gefängnis gemacht wurde, wobei die Gefangenen vortraten und das Kreuz des Priesters küssen durften. Nach dem russischen Gesetz muss jeder Beamte der orthodoxen katholischen Kirche einmal im Jahr die Kommunion empfangen. Mit dem Einverständnis des Priesters wird jedoch einfach der Name in das betreffende Register eingetragen; das Abendmahl wird nicht erst ausgeteilt, aber — was die Hauptsache ist, denn der Pope hat keinen festen Gehalt - der Priester erhält seine vorgeschriebenen Sporteln. Bei den meisten Verbrechern wird es mit der

Digitized by Google

Kommunion ebenso gehalten; die Sporteln bezahlt für sie die Regierung.

Von einer Wohltäterin aber kann uns Hawes doch berichten, die ihr Lebenswerk darin findet, den Verbrechern auf Sachalin geistig und leiblich zu helfen und sie zu fördern. Es ist Fräulein Eugenie von Mayer, die Tochter des General von Mayer; unter ungeheuren Opfern und Schwierigkeiten und unter grossen Entbehrungen hat sie eine Verbesserung der Lage der Ansiedler-Verbannten und Gefangenen angebahnt und übt nun ihre fürsorgerische Tätigkeit aus. Durch Reisen und Vorträge in Russland hat sie auch angefangen, dort Stimmung für diese Fürsorge zu machen und Helfershelfer zu gewinnen.

Leider müssen wir in dem Werk eine eingehende Schilderung eines Gefängnisses auf Sachalin vermissen. Nur das Gefängnis zu Rikowsk ist kurz erwähnt. Die Bitte, das dortige alte Gefängnis sehen zu dürfen, wurde Hawes direkt abgeschlagen. Der neue Teil der Strafanstalt mit seinen Einzelzellen machte auf den Besucher einen guten Eindruck. Es war alles neu hergerichtet, die Wohnungen der Gefangenen besser und reinlicher als irgendwo anders, Klapptische, Klappritschen, Stühle waren vorhanden. Dafür aber beschreibt uns Hawes genau das Ausschiffen der Sträflinge in Nikolajewsk, der letzten Station auf dem Festland, von wo aus dann die Sträflinge nach Sachalin hinüberbefördert werden und ebenso seine Besichtigungstour durch die Nikolajewsk'ger Gefängnisse, die ja wohl im Allgemeinen den Gefangenanstalten auf Sachalin sehr ähnlich sein dürften.

Von dem Ausschiffen erzählt er uns:

„Am folgenden Morgen ging ich zur Werft, um mir das Ausschiffen der Sträflinge, die wir den Fluss (Amur) hinabgeschleppt hatten, anzusehen. Ihre Namen, Verbrechen und Strafen wurden verlesen; die Gefangenen traten der Reihe nach vor und marschierten aus dem Schuppen zu ihren in Reih und Glied stehenden, vorn und hinten von Soldaten umgebenen Gefährten. Bei diesem Einzelvorbeimarsch hatte ich Musse, Gesicht und allgemeines Aussehen jedes einzelnen zu prüfen. Alle trugen ungebleichte baumwollene Hemden und Hosen, Schuhe und Socken oder Streifen Tuchs, welche nach „neuester Mode" um die Beine gewickelt waren. Darüber trugen sie den Rhalat, einen langen, dem Ulster ähnlichen Ueberzieher aus Fries, mit Ausnahme von einem oder zweien,

Google

die ihn vielleicht für das bekannte Linsengericht verhandelt hatten.

Einige hatten auf dem Rücken ihrer Rhalats rautenförmige Stücke farbigen Zeuges eingenäht; die Farbe dieser Tuchstücke bezeichnete den Gefängnisbezirk, aus welchem die Sträflinge kamen, z. B. bezeichnete gelb die Moskauer Farbe. Auf den Köpfen trugen sie Friesmützen und um die Knöchel Ketten. Diese sind lang aber nicht schwer; sie wiegen kaum 7 Pfund und können am Gürtel aufgehackt werden, damit sie beim Gehen nicht allzu sehr hindern. Auf ihren Schultern trugen sie in Bündeln von verschiedener Grösse ihre irdische Habe und in ihren Händen oder an ihren Gürteln hatten sie die unvermeidlichen Samonwars oder Kessel und Töpfe.

Ihre Gesichter waren nicht einnehmend, obgleich sehr wenige die gemeinen Züge hatten, die man zu sehen erwartete. Ich glaubte einige Juden und mehr als einen Bekenner des Propheten zu entdecken. Die letzteren waren Kirgisen aus Taschkent und dessen Umgebung. Als sie vorbeikamen, um sich in Reih und Glied zu stellen, lachten und plauderten sie, riefen ihren Gefährten zu und tauschten mit den Wachen Bemerkungen aus, so dass ich mich über die ihnen gestattete Freiheit wunderte. Einer verursachte allgemeines Gelächter. Es war der einzige stolze Besitzer einer, mit einem Vorhängeschloss versehenen Kiste, die er auf dem Kopf trug. Allgemeines Gelächter entstand, als der Gefangene auf die Frage eines Soldaten, was sie enthielte: „Gold“ antwortete.

Als die 300 Gefangenen verlesen und in 4 Gliedern aufgestellt waren, Front gegen mich, traten die etwa 70 Soldaten an, rechtsum kehrt! — und mit einem plötzlichen, misstönenden Kettengeklirr setzte sich die unglückliche Kolonne in Bewegung, um die Strasse hinauf ins Gefängnis zu marschieren. Ich sah nur einen Sträfling, der keine Stiefel an hatte. Der Marsch wurde nicht übereilt und die Soldaten erlaubten den Gefangenen rücksichtsvoll, sich ihren Weg auf der schmutzigen Strasse auszusuchen.“

Am 2. Tag nach der Ausschiffung besuchte dann Hawes einige der Gefangenen in ihren neuen Quartieren. Wenige waren im neuen, die meisten im alten Gefängnis kaserniert worden. Das neue dient als Etappen- und auch als Ortsgefängnis. In solchen „Etappengefängnissen“ werden die Gefangenen auf der Reise für einige Nächte

Digitized by Google

untergebracht. Der unregelmässigen Verbindungen wegen kann jedoch der Aufenthalt auch auf Wochen und Monate ausgedehnt werden müssen. Hawes erzählt: „Das neue Gefängnis war für 67 Gefangene erbaut worden, beherbergte aber jetzt, mit Einschluss einiger Lokalverbrecher 120. Das alte Gefängnis ist von Herrn von Windt, welcher es sieben Jahre früher, 1894 sah, als ein „baufälliges, hölzernes", vom Alter angefaultes und keineswegs wasserdichtes Gebäude" beschrieben worden. „Es wird jetzt, ausser für lokale Verbrecher, selten benutzt", fügt er hinzu, „ich fand nur 9 Insassen darin". Dieses Gefängnis war jetzt mit 300 Menschen vollgepfropft. Der Polizeimeister wünschte nicht, wie man sich leicht denken kann, dass ich es besichtigte. Es gelang ihm auch wirklich, mich solange aufzuhalten, bis ich die Reisegelegenheit nach Sachalin benutzen und abfahren musste, ehe er mir die Besichtigung gestattet hatte. Die Beschreibung, die ich an Ort und Stelle von dem schmutzigen Zustand dieses Beförderungsgefängnisses erhielt, war zu widerlich, als dass ich sie wiederholen möchte. Solche Zustände mussten die armen Wichte in den früheren Jahren ertragen. Hungrig und müde, hoffnungslos und furchtsam kamen sie nach einem langen Tagesmarsch an. Wenn es ihnen dann bei dem Kampf um einen Ruheplatz auf den elenden Pritschen nicht gelang, einen solchen zu erobern, mussten sie auf dem schmutzigen Boden liegen und noch dankbar dafür sein, dass nicht ein stärkerer Nachbar sie erdrückte, denn die Leute mit dem rohesten Mundwerk und den grössten Fäusten nahmen sich die besten Plätze, die Schüchternen und Schwachen wurden an die Wand gequetscht".

Hawes fügt an, dass dieses Bild eines sibirischen Gefängnisses bez. einer Etappe heute — nach dem der Ukas von 1902 in Kraft getreten — nicht mehr zutreffend sein dürfte. Hoffen wir, dass er die Wirkungen dieses Erlasses nicht zu optimistisch auffasst.

Nun zur Besichtigung des neuen Gefängnisses: „Mit einem russischen Gefährten fuhr ich bei dem Direktor des neuen Gefängnisses vor; wir wurden eingelassen und warteten beträchtlich lange. Vermutlich wurden während dieser Zeit die letzten Reinigungs- und Aufräumungsversuche gemacht, um das Gefängnis für den englischen Besucher zurecht zu stutzen. Endlich erschien der Direktor und wir gingen mit ihm zu dem finster aussehenden

itized by Googl

Gebäude. Eine Pfahlwand von Tannenstämmen, welche 20 Fuss hoch waren und wie Riesenbleistifte mit aufwärtstrebenden spitzen Enden aussahen, bildete die äussere Umfassung, deren Eingang von salutierenden Posten bewacht wurde. An dem umzäumten Viereck stand das grosse Gefängnisgebäude, das der Länge nach durch einen Korridor abgeteilt war, von welchem aus schwer verriegelte und mit Vorhängeschlössern versehene Türen in Zimmer oder Kameri von verschiedener Grösse führten.

Der Gefängnisdirektor, mein Gefährte und ich traten in das Gebäude ein. Unsere Bedeckung bestand aus 3 Soldaten, von denen 2, Gewehre mit aufgepflanztem Bajonett, der dritte Pistole und Säbel trugen. Das erste Zimmer, welches der Aufseher öffnete, war klein, nach meiner Schätzung ca. 14:16 Fuss gross und enthielt 9 lokale Gefangene, die ihre Aburteilung wegen kleinerer Vergehen erwarteten. Es waren Eingeborene und Koreaner darunter; sie trugen ihre gewöhnliche Kleidung.

Ihre Betten bestanden aus schrägen Brettern mit Strohmatrazen und Kopfkissen, einem schmutzig aussehendem Bettuch und einer Friesdecke; diese waren jedoch ohne Zweifel ebenso gut wie diejenigen, an die sie von Hause aus gewöhnt waren. Die Luft war schwer und in fast allen Kameri waren die eisenvergitterten Fenster fest geschlossen, denn der Russe liebt die Wärme.

Die nächste Zelle beherbergte verurteilte Verbrecher, welche auf dem Weg nach Sachalin waren. Einige waren schon lange hier gewesen, andere waren erst tags zuvor angekommen. Mehrere von ihnen hatten rohe, abstossende Gesichter mit düsteren Stirnen, durchdringenden Augen, ungekämmten Haaren; sie trugen schmutzige Kleider und eiserne Fesseln, die durch vieles Tragen blank poliert waren. Alle waren niedergeschlagen. Ein merkwürdiges Gefühl überfiel mich, als die Tür der Kamera aufgemacht wurde, und die Gefangenen sich kettenrasselnd erhoben, bevor die Soldaten Zeit hatten, sich um uns zu stellen. Der Gefängnisdirektor machte einige Bemerkungen; ein Mann beklagte sich „dass er seit 6 Monaten kein Bad gehabt hätte und mit Ungeziefer bedeckt wäre“. Der Direktor ereiferte sich darüber und fluchte. Der Besuch eines Fremden bietet den Gefangenen Gelegenheit, Klagen anzubringen, ob diese begründet sind oder nicht. Das Benehmen des Direktors sprach mehr für die Behauptung des Gefangenen als dagegen und veranlasste mich, seine

Digitized by Google

Bemerkungen *cum grano salis* zu nehmen, als er mir bei Besichtigung des Badehauses erklärte, dass die Gefangenen zweimal wöchentlich ein Bad bekämen.

Das nächste Zimmer war ungefähr 20: 16 Fuss gross, in ihm wohnten nicht weniger als 25 Mann. Die Insassen schliefen auf dem Fussboden, welcher mit dem Inhalt ihrer Bündel bedeckt war. Ich fragte, ob sie im Winter eine Decke hätten, doch wurde mir versichert, dass die Zimmer hinreichend geheizt würden. Die Gefangenen drängten sich um uns herum und ich erfuhr durch Fragen des Direktors, das sie in 3 Monaten von Nertschensk 2075 Meilen weit marschiert waren; nur gelegentlich wurden sie auf Barken, die von einem Dampfer geschleppt wurden, eine Strecke weit befördert.

Gerade als wir fortgehen wollten, trat ein grosser, nicht unangenehm aussehender Gefangener vor und fragte: „Wo kommt der Barijn her?“ „Aus Amerika“, antwortete der Direktor. Ich berichtige seinen Irrtum. „Behandelt man die Gefangenen in England nicht besser?“ Die Antwort auf diese Frage war, wenn ich nicht irre: „Nein, sie hängen dort solche Leute wie Dich“, was vermutlich richtig war.

Einige Leute klagten darüber, dass sie nicht genug zu essen bekämen. Hierauf folgte die empörte Bemerkung: „Sie bekommen genug, diese Halunken!“ Die Vorschriften bezüglich der Nahrung in russischen Gefängnissen sind gut und halten hinsichtlich der Menge einen Vergleich mit anderen Ländern aus: aber Menge und Güte der Nahrung, die im fernen Sibirien der Gefangene erhält, ist eine andere Sache. Zwei Ursachen wirken in dieser Beziehung ungünstig ein; vor allem ein ungenügendes Verpflegungsgeld mit Rücksicht auf die lokalen Preisverhältnisse, oder mit anderen Worten, spärliche Vorräte oder hoher Preis von Nahrungsmitteln und „Leckagen“, für welche die Beamten verantwortlich sind.

Da ich dies wusste, war ich nicht erstaunt, in einem kleinen Zimmer zwei Männer anzutreffen, die an Skorbut litten. Sie sahen beide schrecklich blass aus, was teilweise ihrer langen Haft zugeschrieben werden musste; ausserdem war einer von ihnen seit April krank gewesen, jetzt hatten wir den 23. August.

Nachdem wir die Kameri verlassen hatten, zeigte mir der Gefängnisdirektor das Badezimmer, aus welchem früher mehrere Personen entwischt waren; nur einer war wieder

Digitized by Google

eingefangen worden. Dann besichtigten wir den Erholungsplatz, einen kleinen Grasplatz mit einem an vier Seiten herumlaufenden und sich quer durchziehenden Weg, auf welchem nachlässig gekleidete Gestalten traurig hin und her gingen und beim Anblick des Direktors schnell ihre Mützen abnahmen. Schliesslich kam die Küche an die Reihe, wo mir der einzige freie Bewohner des Gefängnisses begegnete, nämlich die Katze.

Es schien mir, dass dieses Beförderungsgefängnis den heutigen normalen Zustand der Dinge vorstellte. Es gibt bessere und schlechtere Gefängnisse. Hier sind wenigstens wahrscheinlich die sanitären Einrichtungen besser als in den manchmal in unglaublichem Zustande sich befindlichen eigenen Heimen der Sträflinge. Die Nahrungsfrage ist gewiss ein ebenso beklagenswerter schwacher Punkt, wie die verderblich wirkende fehlende Abwechselung in den Speisen. Das gleiche ist der Fall mit dem Zusammenpferchen einer Masse so verschiedenartiger Gefangener, von denen die schlimmsten natürlich die besseren zu sich herunterzuziehen trachten. Man muss jedoch in der Beurteilung dieser Zustände einen milderen Umstand im Auge behalten, nämlich: dass dieses Gefängniss nur eine zeitweilige Etappe ist, in der die Sträflinge, verurteilt zu gezwungener Untätigkeit, nur kurze Zeit verweilen sollen.

Zum Schluss mag noch das Bild folgen, das uns Hawes von der Sachaliner Stadt Alexandrowsk entwirft.

„Wenn sich der Leser Alexandrowsk vorstellt, muss er sich nicht etwa eine Stadt mit lebhaften Läden und Fabriken denken. Vielmehr ist es das Gefängnis, welches dem ganzen Orte sein Gepräge aufdrückt. Wenn es drei oder vier Kaufmannsläden und eine Eisengiesserei gibt, so sind sie für die Gefangenen bestimmt; wenn es gut aussehende hölzerne Häuser, die Wohnungen der Beamten, gibt, so bestehen sie nur wegen der Gefangenen, und wenn schliesslich ein Museum vorhanden ist, das eine kleine ethnologische und naturgeschichtliche Sammlung enthält, so ist dies nur ein Zeichen von der Anwesenheit politisch Verbannter.

Zu den bereits erwähnten Gebäuden kommt die Kirche in der Hauptstrasse, und auf dem Marktplatz oder Basar, wo eine schlecht geordnete Sammlung elender Hütten zusammengewürfelt ist, befindet sich die überragende Moschee und die kleine lutherische Kirche. Jenseits der Brücke ist der Weg zum Hafendamm mit langen,

Digitized by Google

von Posten bewachten Vorratshäusern eingefasst und dicht am Pristan (Kai) an der See liegen Quarantäne- und Zollschuppen, sowie das Lazarett, wo die Verstümmelten und Lahmen, welche noch arbeiten können, etwas Arbeit leisten, um ihre Rationen zu verdienen. Ausser diesen Hauptgebäuden ist dann die grosse Zahl kleiner Häuser oder Hütten, in denen die ehemaligen Sträflinge und in einigen Fällen verheiratete Sträflinge wohnen."

Hawes hat auf Grund aller seiner Beobachtungen vom russischen Strafsystem den Eindruck gewonnen, dass es im Vergleich mit den von anderen europäischen Völkern für die Bestrafung und Einsperrung von Missetätern erlassenen Vorschriften nicht ungünstig abschneidet. Die Anordnungen, nach denen der Gefangene von einer Strafklasse in die andere vorrückt, wenn er sich gut führt, und stufenweise seine Freiheit wieder erlangt, sind darauf berechnet, Hoffnung zu erwecken und zur Besserung zu ermutigen. Aber beklagenswert ist nach seiner Meinung, dass die Verwaltung scheinbar unfähig ist, die Absicht des Gesetzes durchzuführen. Speziell auf Sachalin übergehend macht Hawes für die dortigen schlimmen Zustände die Schwäche der Beamten, ihre Schlaffheit und Willkür, ihre offene Unmoralität und Untreue verantwortlich. Er meint, selbst wenn man die entwürdigende Atmosphäre der verbrecherischen Bevölkerung, zwischen welche sie ihre Pflicht gestellt hat, in Ansatz bringt, so sei doch der Zustand der Dinge dort eine schreckliche Anklage; hier fehle es an eingehenden und regelmässigen Besichtigungen durch höhere Stellen, hier fehle es hauptsächlich an einem tüchtigen, festen, aber wohlwollenden Gouverneur.

Das Schicksal der Verbrecher auf Sachalin ist hart, aber ihre Schuld ist meist auch sehr gross und ihre Tat oft furchtbar grausam. Am schlimmsten aber ist wohl das Geschick derer, die als politische Verbannte, nicht nur aus ihrem Heimatland sondern auch aus der gebildeten Gesellschaft entfernt, dort viele Jahre zubringen müssen. Ich habe irgendwo und irgendwann eine Reproduktion des Gemäldes „Heimkehr" des russischen Künstlers Jlja Jefimowitsch Repin gesehen. Es stellt einen politischen Märtyrer dar, der dereinst wohl in der Vollkraft seiner Jugend den Seinen entrissen worden war und nun als Greis, gebückt und gealtert, nach einer langen Zeit qualvoller Verbannung überraschend zu seinen erstaunten Angehörigen zurückkehrt. Dieses dramatisch so gehalt-

Digitized by Google

volle Bild hat mich damals tief ergriffen. Aber jetzt erst, nachdem ich Hawes' Buch gelesen, erfasse ich so recht die ganze Tragik dieser Heimkehr, jetzt erst kann ich aus den gramdurchwühlten Zügen des zurückkehrenden Sohnes, Gatten und Vaters alles das entnehmen, was ihm in diesen Jahren geistiger Einsamkeit und körperlicher Not und Strapaze auferlegt worden sein mag, und was dieser Moment, in dem er endlich wieder den Fuss über die Schwelle des Vaterhauses setzen darf, für ihn zu bedeuten hat! Und wie viele mögen vielleicht gerade jetzt in Russland bangen Herzens einem ähnlichen Schicksal entgegensehen!!

Digitized by Google

Literatur.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamtes von den Professoren Dr. Karl Birkmeyer, Dr. Fritz van Calker, Dr. Reinhard Frank, Dr. Robert von Hippel, D. Dr. Wilhelm Kahl, Dr. Karl von Lilienthal, Dr. Franz v. Liszt, Dr. Adolf Wach. Berlin Otto Liebmann.

Dieses Werk, das in Band 40 S. 303 ff. unter Hinweis auf seinen ausnehmend hohen Wert bereits ausführlich besprochen wurde, ist trotz der bedeutenden Arbeit die es erheischt, mächtig vorgeschritten. Zu den damals bereits erschienenen 3 Bänden sind 4 neue getreten. Davon behandelt Band 1 die Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Staatsgewalt bearbeitet von Prof. Dr. van Calker, M. F. Mayer und Privatdozent Dr. Gerland. Band 3 von Prof. D. Dr. Kahl, Dr. Heilborn, Dr. Kohlrausch, Dr. Kohler und Dr. Stoss befasst sich mit Religionsvergehen, falscher Anschuldigung, Zweikampf, Münzdelikten und Meineid. In Band 4 behandeln die Professoren Dr. Mittermaier, Dr. Liepmann, Dr. von Lilienthal und Dr. Kohlrausch die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit, Beleidigung und Personenstandsdelikte und Band 8 endlich bringt Abhandlungen von Professor Dr. Wach, Dr. Freudenthal, Dr. Richard Schmidt, Dr. Finger und Dr. Nagler über Bankerott, Untreue, Wucher und Ausbeutung, Verletzung fremder Geheimnisse, Jagd- und Fischereivergehen.

Die Fülle des Stoffes, die in diesen Bänden niedergelegt ist, ist unendlich und dennoch ist die Orientierung dank der meist gleichartigen Behandlung des Stoffes (Darstellung der geschichtlichen Entwickelung bez. Gestaltung der betr. Materie im Ausland, Gegenüberstellung der inländischen Gesetsgebung und Vorschläge zur Reform) leicht. Dadurch wird das Werk auch denen wertvoll und lieb, die sich nicht in die Einzelheiten aller Materien einarbeiten können. Es bietet einen eigenartigen Reiz aus den historischen Abschriften oder den Darstellungen der ausländischen Rechte scharf begrenzte Bilder kulturgeschichtlichen Charakters erstehen zu sehen. In dieser Hinsicht sind namentlich die Abschnitte über Religionsvergehen, über Zweikampf, Münzverbrechen, Sittlichkeitsdelikte, sowie Jagd- und Fischereivergehen zu nennen, die jeden, auch den Nichtjuristen mit grossem Interesse erfüllen werden.

Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den preussischen Justizgefängnissen. Gesammelt und erläutert von Klein, Direktor des Strafgefängnisses in Tegel, Amtsrichter a. D. Berlin Franz Wahlen. (IX und 535 S.) 11.40 M.

Die Verwaltung des Gefängniswesens in Preussen ist bekanntlich zwischen dem Ministerium des Inneren und dem Justizministerium geteilt. In den dem Ministerium des Inneren unterstellten Straf-

Digitized by Google

anstalten und Gefängnissen werden 25 000—26 000, in den dem Justizministerium untergeordneten Gefängnissen 34 000—35 000 Personen verwahrt. Diese Zahlen beweisen deutlich den Umfang und den hervorragenden Anteil der Justizverwaltung am Strafvollzuge in der preussischen Monarchie.

Die bundesrätlichen Grundsätze über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen gaben der preussischen Justizverwaltung Anlass, das Reglement für die Gefängnisse vom 16. März 1881 zu revidieren und in der Gefängnisordnung vom 21. Dezember 1898 neue mit den Grundsätzen im Einklang stehende Bestimmungen für den Strafvollzug in den ihr unterstellten Gefängnissen zu erlassen. Daneben aber blieben noch zahlreiche, ältere, in Justizministerialblättern in amtlichen Einzelausgaben und in den Generalakten der Behörden zerstreute Vorschriften über den Strafvollzug in Geltung, während andererseits den wechselnden Bedürfnissen der Zeit entsprechend neue Erlasse zu der Gefängnisordnung hinzugetreten sind, die in den älteren Kompendien von Wulff und Müller nicht mehr berücksichtigt sind. Es war daher mit Freuden zu begrüssen, als der Verfasser, in der Absicht den Strafvollzug der preussischen Justizverwaltung tunlichst einheitlich zu gestalten, sich der mühevollen Aufgabe unterzog, alle denselben materiell und formell regelnden Vorschriften zu sammeln und zu sichten, veraltete auszuscheiden und die noch gültigen in einem, vorzugsweise dem praktischen Gebrauche dienenden Handbuche zusammenzustellen. Dank des darauf verwendeten ausserordentlichen Fleisses ist sie mustergiltig gelöst worden.

Indem der Verfasser die Gefängnisordnung als Grundlage erwählte und in Form eines Kommentars den einzelnen Paragraphen die heute noch giltigen Vorschriften und Erlasse unverkürzt im Wortlaute anfügte, hat er seiner Arbeit die Uebersichtlichkeit bewahrt und diese noch dadurch gefördert, dass er einige besonders umfangreiche Bestimmungen und Entwürfe als Anlagen beigefügt hat.

Wenn auch theoretische Erörterungen absichtlich vermieden wurden, so ist doch die Literatur und die Rechtsprechung tunlichst berücksichtigt.

Das Werk ist in fünf Abschnitte eingeteilt, von denen der erste, die Einleitung, eine Erläuterung der einschlägigen strafprozessualen Bestimmungen und die Grundsätze des Bundesrats über den Vollzug der Freiheitsstrafen enthält, während der zweite, der Hauptteil, die Gefängnisordnung selbst mit Kommentar umfasst. Der dritte Abschnitt enthält 16 Anlagen, darunter die Muster zur Gefängnisordnung, Entwürfe zu Dienstordnungen für Unterbeamte und besonderen Verhaltungsmassregeln für Gefangene, Anleitungen zur Ausbildung von Anwärtern für den mittleren Gefängnisdienst und den Aufseherdienst, amtliche Muster zu Lieferungsbedingungen und Verträgen und vor allem das immer mehr praktische Bedeutung gewinnende Gesetz vom 30. Juni 1900 die Unfallfürsorge für Gefangene betr. nebst Erläuterungen und den Ausführungsbestimmungen. Im vierten Abschnitt findet man ein Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen und im fünften ein zuverlässiges Sachregister.

Kurz und knapp im Ausdruck, ist das Buch doch umfangreich geworden; ein Beweis für den Umfang des zu bewältigenden Materials und die aufgewandte Mühe und Arbeit.

Das Werk ist den preussischen Strafvollzugsbeamten, Staatsanwälten und Richtern ein unentbehrliches Hilfs- und Nachschlage-

buch, aber auch jeder andere mit dem Strafvollzuge betraute Beamte wird bei allen auf dem weiten Gebiete seiner Tätigkeit sich aufwerfenden Fragen genaue, zuverlässige und erschöpfende Auskunft aus demselben erhalten. Möge es all die Anerkennung und Verbreitung finden, die es seiner Vortrefflichkeit und seinem inneren Werte nach verdient.

Clement, Strafanstaltsdirektor.

Der **siebenundvierzigste Jahresbericht der juristischen Gesellschaft in Berlin** enthält unter anderen interessanten Mitteilungen einen Vortrag über „Jugendgerichte“ von Amtsgerichtsrat Dr. Köhne; über „Reformen im internationalen Rechtshilfeverkehr, insbesondere im Auslieferungsverfahren“ von Kammergerichtsrat Dr. Delius; über „Das Laienelement im künftigen Strafprozess“ von Kammergerichtsrat Dr. Kronecker; über die „Reform des Vorverfahrens im Strafprozess“ von Prof. Dr. Kahl.

Das **einundzwanzigste Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt** enthält folgende Referate:

1. Der Meineid in Strafsachen, seine Häufigkeit und verhältnismässig seltene Bestrafung; die Vorschläge zur Abhilfe. Von Staatsanwaltschaftsrat Dr. Kloss-Halle a. S.
2. Die Seelsorge an den Untersuchungsgefangenen. Von Diakonus Behrends-Naumburg a. S.
3. Die Seelsorge an den Untersuchungsgefangenen. Von Pfarrer Muermann-Halle a. S.
4. Die Polizeiaufsicht in Preussen seit dem Erlass des Ministers des Innern vom 30. Juni 1900 bis zum 18. Juli 1902. Von Gerichtsassessor Dr. jur. et phil. Ernst Rosenfeld-Berlin.
5. Ueber die Mittel der Fürsorge für die minderwertigen Gewohnheitsverbrecher. Von Dr. Ernst Siefert-Halle a. S.

Dr. Max Ernst Mayer, Universitätsprofessor in Strassburg i. E. bringt in seiner Abhandlung „die Befreiung von Gefangenen“ eine klare und erschöpfende Darstellung dieser Materie und bietet durch die vergleichende und kritische Erörterung aller diesbezüglichen ausländischen Gesetze kostbare Gesichtspunkte zur Verwertung bei der Neugestaltung des deutschen Strafrechtes.

Aus dem Vorworte erfahren wir, dass die vorliegende Abhandlung bestimmt gewesen sei, als letzter Teil seiner Bearbeitung des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (Abschnitt 6 des besonderen Teils des Strafgesetzbuches) zusammen mit anderen Beiträgen im ersten Bande der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes“, die als Vorarbeit für die Reform des deutschen Strafrechtes auf Anregung des Reichsjustizamtes herausgegeben wird (Verlag von Otto Liebmann, Berlin), zu erscheinen, dass es aber schliesslich dazukam, diese Arbeit als in sich abgeschlossenes Ganzes selbständig herauszugeben.

Der engbegrenzte Raum unserer Blätter gestattet nur einen kurzen Auszug, der sich genau an die Abhandlung anschliesst, allein derselbe kann doch Anregung zum eingehenden Studium derselben geben.

Digitized by Google

Einleitung: Diese befasst sich mit der Entstehungsgeschichte der massgebenden §§ 120, 121, 122 und 347 R.St.G.B.

Erster Abschnitt: Das deutsche Recht.

I. Das Objekt der Befreiung.

Die tauglichen Objekte werden in folgende Gruppen zusammengefasst: 1. Gefangene, die eine staatliche Strafe verbüssen; 2. Personen, die zum Zwecke der Vollstreckung einer prozessualen Zwangsmassregel ihrer Freiheit beraubt sind; 3. Personen, die in einem Arbeitshause interniert sind; 4. Personen, die sich in polizeilicher Verwahrung befinden; 5. Kriegsgefangene.

Verfasser schlägt *de lege ferenda* für alle diese Gruppen die Bezeichnung „Staatsgefangene" vor und meint, dass die künftige Gesetzgebung die Aufgabe haben werde, den heute bestehenden Kontroversen über die Umgrenzung der tauglichen Objekte den Boden zu entziehen und zwar nach der von ihm vertretenen Ansicht mit der Tendenz, den Kreis nicht weiter zu ziehen, als es der Begriff des „Staatsgefangenen" angebe.

II. Die Subjekte der Befreiung.

In der Uebersicht führt Verfasser aus, dass die Rechtssätze, die in den §§ 120—122 und 347 R.St.G.B. und 144 Mil.St.G.B. niedergelegt seien, sich grundsätzlich nach den Subjekten, denen Strafe gedroht ist, unterscheiden, dass dem § 120 jedermann unterstehe mit Ausnahme der Personengruppen, für die in den anderen Satzungen besondere Bestimmungen gegeben seien und die man kurz als „Dritte" bezeichne, dass die mit der Beaufsichtigung eines Gefangenen beauftragten „Nichtbeamten" die Subjekte des § 121, die mit der Beaufsichtigung betrauten „Beamten" die des § 347 seien, dass für die Personen des Soldatenstandes § 144 Mil.St.G.B. eine Sondervorschrift gebe und dass schliesslich die Gefangenen, die sich selbst befreien, straflos seien und § 122, der von ihnen spricht, nicht ein Befreiungsdelikt, sondern das Vergehen und Verbrechen der Meuterei enthalte.

In sechs besonderen Abteilungen folgen dann unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und Judikatur detaillierte Erörterungen über die Eigenschaften und Obliegenheiten der Subjekte, über das Wesen des „Anvertrauens", das im neuen Gesetze durch die Worte „Verpflichtetsein" oder „Obliegen" zu ersetzen wäre, über das militärische Sonderdelikt des § 114 Mil.St.G.B. und die Strafbarkeit der Selbstbefreiung nach dem Militärrechte, über die straflose Selbstbefreiung und die gewaltsame Selbstbefreiung nach dem R.St.G.B., über die Frage, ob der Gefangene, der an seiner eigenen von anderen Personen bewirkten Befreiung als Anstifter oder Gehilfe teilnimmt, nach § 120 strafbar sei, über die Kongruente der Gefangenenmeuterei mit dem Aufruhr, wonach § 122 als überflüssige Belastung des Strafgesetzbuches aufzulassen und dem § 115 anzugliedern wäre.

Verfasser will, dass der letzte Rest einer Bestrafung der Selbstbefreiung verschwinde, da man so gut wie nichts aufgeben würde, wenn man gegen Gefangene nur diejenigen kriminellen Strafen anwenden würde, deren Voraussetzungen allgemeiner Natur sind (Widerstand, Nötigung, Aufruhr, Sachbeschädigung), wofür die Gesetze des Auslandes ein gutes Beispiel gewähren.

III. Die Befreiungshandlung.

Verfasser bezeichnet als das Rechtsgut, das durch die Befreiungshandlung verletzt wird, den von der Staatsgewalt begründeten Zu-

Digitized by Google

stand der Freiheitsentziehung oder bei weniger sinnlicher Betrachtung, das Interesse, das der Staat an diesem Zustande habe, weshalb also die Befreiungshandlung dadurch gekennzeichnet sei, dass sie die durch die Staatsgewalt verwirklichte Freiheitsentziehung aufhebe.

Es sei daher

1. die Verwirklichung der Freiheitsentziehung die Voraussetzung der Befreiungshandlung —
2. die Aufhebung der Freiheitsentziehung, also der Bruch des Gewaltsverhältnisses, das Ziel der Befreiungshandlung.

Nach der ersteren Richtung wird ausgeführt, dass das Gesetz dieses Erfordernis kasuistisch angebe, indem es verschiedene Gewalthaber (die bewaffnete Macht, den Beamten) und verschiedene Arten, das Gewaltsverhältnis aufrecht zu erhalten (Internierung in einer Gefangenenanstalt, Beaufsichtigung, Begleitung, Bewachung), neben einander aufzähle, wobei die Bedeutung der Aufzählung nicht in einer derartigen Beschränkung liege, sondern darin, dass das tatsächliche Bestehen der Freiheitsentziehung, im Gegensatz sowohl zu ihrer rechtlichen Begründung als ihrem Nochnichtbestehen und ihrem Nichtmehrbestehen als entscheidendes Kriterium gegeben werde.

Im Anschlusse daran werden die Thesen

a) dass die Unrechtmässigkeit der Gefangenschaft kein Entschuldigungsgrund für die Befreiungshandlung dritter sei (es sei denn, dass sich die Befreiung als Notwehrhandlung charakterisiere, was immer ausgeschlossen sei, wenn die Freiheitsentziehung formell zu Recht bestehe, möge sie auch ungerecht sein),

b) dass die Befreiungshandlung nicht vorgenommen werden könne, wenn die Freiheitsentziehung noch nicht oder nicht mehr bestehe, —

erschöpfend begründet und an praktischen Beispielen erläutert.

Nach letzterer Richtung wird unter Aufstellung aller möglichen Positionen erprobt, wann das Delikt vollendet, wann nur versucht sei und wann der Versuch straflos oder ein solcher undenkbar sei.

Es kommen dann die bei den in Frage stehenden Paragraphen (120, 121, 347) in die Erscheinung tretenden fünf vorsätzlichen Befreiungshandlungen zur Sprache, und zwar: das Befreien (120), das Behilflichsein zur Selbstbefreiung, das Entweichenlassen (121 und 347), die Beförderung der Befreiung (121 und 347), die Bewirkung der Befreiung (347), wozu noch scheinbar zwei fahrlässige Begehungsweisen, nämlich die fahrlässige Beförderung (121 und 347) und die fahrlässige Erleichterung (347) der Entweichung kommen.

Trotz dieser Buntscheckigkeit, die zu vielen Kontroversen Anlass gegeben habe, seien in den zitierten Paragraphen doch nur zwei Alternativen gelegen: Befreiung — Beihilfe zur Befreiung.

Und auch die Bedrohung der fahrlässigen Begehung sei einheitlich, da die zweiten Absätze der §§ 121 und 347, den gleichen Handlungen verschiedenen Thäter gelten und dieselben Grenzen, wie die ersten Absätze aufrichten, so dass die Differenz zwischen Absatz 1 und 2 beide Male lediglich die Schuldart betreffe.

Diese grundsätzlichen Abgrenzungen der Befreiungshandlungen werden dann ausführlich an allen möglichen Thäterhandlungen erläutert. Zum Schlusse wird noch darauf verwiesen, dass die Gefangenenbefreiung und die Begünstigung nahe verwandte Delikte seien, dass sie sich daher in manchen Gesetzbüchern in einem Abschnitte be-

Digitized by Google

finden und dass es im geltenden Rechte strittig sei, ob beide in Idealkonkurrenz treten können.

Zweiter Abschnitt: Das ausländische Recht.

Dieses wird in der gleichen Anordnung rechtsvergleichend behandelt. Im Anhange folgt aus der Reichskriminalstatistik 1899—1903 eine Uebersicht über die Häufigkeit der besprochenen Delikte und die Höhe der Strafen.

Nemanitsch.

Hinter Kerkermauern. Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern. Gesammelt und zum Besten des Fürsorgewesens herausgegeben von Dr. Johannes Jäger, Strafanstaltspfarrer in Amberg. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie. Berlin, K. W. Mecklenburg 1906.

Das umfassende Buch, zum Besten der Fürsorgetätigkeit herausgegeben, bringt, neben einer kritischen Darlegung der Beobachtungen des Verfassers über die Lombroso'sche Theorie von Delinquente nato, in 6 Abschnitten Schilderungen von Verbrechern über deren Erlebnisse, Betrachtungen solcher aus dem Leben in den Strafanstalten, über Schutzfürsorge, Polizeiaufsicht, die soziale Frage; religiöse Gedanken — z. T. in hübscher poetischer Form. Das Werk ist durch ein Vor- und Nach-Wort von Dr. Hans Gross Graz begleitet, der von dem Studium derselben grössten Nutzen erhofft. Diesem Urteile des berühmten Kriminalpsychologen kann man sich anschliessen. Kriminalisten, Verwaltungs- und Polizei-Beamten bietet dieses interessante Buch einen Blick auf verlegbare dunkle Pfade, die zum Verbrechen führen, auf die Fehlwege der Erziehung und ihre unheilbaren traurigen Folgen. Es zeigt aber auch, wie vorbestrafte intelligente Menschen bei ausreichender, auf Sicherung einer Lebensstellung abzielender Hilfe und genügender finanzieller Unterlage, bei der ersten Versuchung wieder zu Fall kommen, wie ein unerheblicher Vorgang zu plötzlicher Aufgabe jahrelang ersehnter und erreichbarer guter Ziele genügt. In ergreifenden Bildern tritt uns der Einfluss des Spielteufels und die noch vielfach unterschätzte Macht der Verführung vor Augen.

Wir lernen hier, vom kriminalpsychologischen Standpunkte beurteilt, recht interessante Menschen mit eigenartigem Empfinden und einer auffallenden Willensschwäche kennen, die auch dem Psychiater Interesse bieten kann. —

Erwünscht wäre es gewesen, wenn der Verfasser einzelne Schilderungen obscöner Vorgänge und solche über das wüste Treiben innerhalb des Gefängnisses ausgeschaltet hätte, was ohne Minderung des Wertes des Buches hätte geschehen können. Die Unterlassung dieser Vorsicht engt den Leserkreis ein.

Lenhard.

Digitized by Google

Aus der französischen Literatur.

Revue Pénitentiaire.

1906. Juli—November.

Eifrig beschäftigt sich die Société Générale des Prisons mit der Rechtsstellung der Beamten. Diesmal (in der Junisitzung) handelt es sich um den französischen Richterstand und zwar um ein beabsichtigtes **Reglement über Anstellung und Beförderung der Richter,** das dem parlamentarischen Protektionswesen steuern und für eine gute Vorbildung der Angestellten bürgen soll. Es werden gewisse Bindungen der ernennenden Zentralbehörde durch kollegiale Vorschlagslisten sowie Bewerbungsexamina (*concours*) und, was die praktische Vorbildung betrifft, Nachahmung des preussischen Referendariats vorgeschlagen. Die Einzelheiten liegen dem Gefängniswesen und der Kriminalpolitik fern.

In der weiteren Besprechung der **neuen italienischen Strafprozessordnung** wird die klare „Trennung der Gewalten" zwischen Staatsanwalt und Untersuchungsrichter wie zwischen Gericht und Polizei lobend hervorgehoben. Nicht nur kann der Richter allein Verhaftung, Beschlagnahme, Durchsuchung sowie auch die Erhebung entscheidender Beweise anordnen, sondern es werden überhaupt (anscheinend umgekehrt wie in den deutschen Kommissionsvorschlägen) Aufgabe und Befugnis der Staatsanwaltschaft enger begrenzt. Für die Voruntersuchung wird Abschaffung des „mittelalterlichen" Inquisitionsverfahrens emphatisch angekündigt, doch scheinen die neuen Normen in Bezug auf Oeffentlichkeit und kontradiktorisches Verfahren höchst bescheiden: der Verteidiger z. B. ist obligatorisch, wohnt aber den Vernehmungen des Angeschuldigten so wenig wie der Zeugen bei und erhält Mitteilung von ihrem Ergebnisse nach Ermessen des Richters. Wir bemerken noch einige Einzelheiten: wer eine Hausuntersuchung erlitten hat, kann gegebenen Falls zu seiner Genugtuung ein Zeugnis seiner Integrität verlangen. Das Zeugnisverweigerungsrecht der Staatsbeamten wird materiell auf diplomatische und militärische Geheimnisse beschränkt. Der Sachverständigenbeweis wird grundsätzlich kontradiktorisch erhoben, wobei der Beschuldigte den einen Sachverständigen ernennt. Dauert eine Untersuchungshaft über 6 Monate, so hat das höhere Gericht auf Anrufung des Verhafteten die Notwendigkeit ihrer weiteren Fortdauer zu überwachen.

Die Organisation der Zentralgefängnisse vor 1830 (zu vergl. das Juniheft). Die Ernährung der Gefangenen wurde während der Teuerungszeiten dadurch gefährdet, dass die Unternehmer sich ihren unerträglich gewordenen Verpflichtungen entzogen. So gab 1811 ein Gefängnisdirektor mehrere tausend Franken aus seiner Tasche und musste noch 16 Jahre später um ihre Wiedererstattung bitten. 1815 hatten die verbündeten Armeen die Anstalt zu Clairvaux mit der Drohung, die Gefangenen in Freiheit zu setzen, gebrandschatzt (!). Die Sterblichkeit in den Anstalten betrug bis 20%, sie kam z. T. auf Rechnung schwerer Seuchen, z. B. des Skorbut. Aber eine Hauptanteil an der Schuld gibt der Berichterstatter der allgemeinen Not, die zu Eigentumsvergehen führte, dem unglaublichen Rigorismus in der Bestrafung solcher Vergehen und der rechtlosen und qualvollen Untersuchungshaft in den Departementsgefängnissen. Selbst

Digitized by Google

in den vielfach überfüllten Zentralhäusern setzte es sich erst allmählich durch, dass jeder Häftling ein besonderes Lager erhielt. Was den Speisezettel betrifft, so brachte die Vereinheitlichung zunächst infolge fiskalischer Sparsamkeit eine Verschlechterung; 1819 erklärte sogar eine Kommisson Wasser und Brot für die gesündeste und kräftigste Diät, doch sprach der Erfolg so lebhaft gegen den eingeführten Vegetarianismus, dass einige Unternehmer, um weniger Lazarettkranke zu haben, freiwillig eine wöchentliche Fleischration bewilligten, die 1830 überall vertragsmässig angeordnet wurde. Die kleineren Gefängnisse wurden von dieser Reform nicht berührt; anderseits behielten die Zentralhäuser ihre Kantinen, in der die Unternehmer den Arbeitslohn für wenig Wein und Tabak wiedereinzogen, während die Arbeitsunfähigen nichts davon erhielten, wie ja denn der „Zukauf" noch heute besteht und verteidigt wird.

Die gesetzliche Bekämpfung der Warenfälschung wird im Hinblick auf ein Gesetz vom 1. August 1905 erörtert, welches Nahrungsmittel und Medikamente ebenso wie Edelmetalle, überhaupt alle Natur- und Kunsterzeugnisse zu betreffen und ausser der eigentlichen Fälschung auch falsches Mass und unlautere Reklame zu bedrohen scheint. Auch das Feilhalten, und ferner der kaufmännische Besitz gewisser Falsifikate wird bestraft, und zwar sind neben Geldstrafe und Gefängnis, die kumulativ oder alternativ zur Anwendung kommen, Einziehung, Vernichtung, Bekanntmachung, Konzessionsentziehung, Verlust gewerblicher Wahlrechte u. dgl. angedroht.

Der Kampf gegen das jugendliche Verbrechertum in Ungarn ist der Titel einer zu dem Budapester Kongresse von dem ungarischen Justizministerium herausgegebenen Festschrift. Nach den vorliegenden Mitteilungen sind die Erziehungsanstalten nach deutschem Muster eingerichtet, die Vermischung verbrecherischer mit gefährdeten Kindern ist auch hier nicht vermieden. Herangebildet werden die Zöglinge vorzugsweise zu — — Fabrikarbeitern, um die industrielle Abhängigkeit Ungarns von Oesterreich zu brechen!! So habe ja auch Wilhelm II. zur Schaffung einer deutschen Kriegsflotte die Erziehungsanstalten in Schulschiffe verwandelt — sagt der Berichterstatter! Man wird hiernach vielleicht besser zu dem Buche selbst greifen.

Wir übergehen die **Chronique Judiciaire.** Aus der **Revue du Patronage etc.** ist zu erwähnen, dass nach der gegenwärtigen Lage der französischen Gesetzgebung die zwischen 16 und 18 Jahre alten, mangels discernement Freigesprochenen einer besonderen erzieherischen Unterbringung bedürfen, da sie zur Vereinigung mit jüngeren Zöglingen sich nicht eignen. Ob bei der genannten Altersklasse die Zwangserziehung sich überhaupt allgemein oder nur ausnahmsweise empfehle, wird von dem Comité de Defense noch zu prüfen sein. Für die verurteilten Jugendlichen desselben Alters soll die Einzelhaft in dem *colonies correctionelles* in noch grösserer Ausdehnung angewendet werden als bisher.

Revue des Institutions Pénitentiaires. Ein neugebautes Gefängnis in Caen hat 197 Zellen mit im ganzen 315 Plätzen (die Baukosten von 536 000 Frs. betragen daher 2700 Frs. auf die Zelle, 1700 Frs. auf den Kopf). Solche Anstalten gelten gesetzlich als Zellengefängnisse mit entsprechender Haftabkürzung. Es folgen weitere Angaben über Gefängnisneubauten und kriminalstatistische Mitteilungen aus Frankreich und Algier, über die politische Amnestie vom 14. Juli 1906, über das Verhältnis von Geschworenen-Verdikt

Digitize

und Strafmass, über die Greuel der Feste Schlüsselburg im Ladogasee, wo (nach einem Vortrage eines Pariser Advokaten) von 1884 bis 1905 eine Anzahl politischer Verbrecher dem Wahnsinn oder dem Selbstmord zugetrieben wurde, über das Zuchthaus zu Horsens, das neue dänische Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, über die Bekämpfung des Rückfalls in England (offene Briefe von Sir William Tallack und von einem Gefängnisdirektor an die Times, worin längere Strafen für Gewohnheitsverbrecher gefordert werden). Unter den *Informations diverses* finden wir Auszüge aus einer Rede des Ministers Clémenceau über die Reform der Kriminal- und Sittenpolizei und des Strafvollzuges, des weiteren Nachrichten über den Kampf gegen den Alkoholmissbrauch, ferner aus Italien über Rehabilitation, über Verwahrung geisteskranker Verbrecher, über die Unverzüglichkeit der Strafvollstreckung, aus England über Probation u. a. m. Die Mitteilungen aus italienischen, russischen und deutschen Fachzeitschriften machen den Beschluss.

Dezember 1906.

Von den Pariser Strafhäusern sind noch zwei inmitten der Stadt gelegen und von uralter Einrichtung, das Jugendgefängnis La petite Roquette und das Weibergefängnis Saint Lazare, welch' letzteres zugleich zum Vollzuge von Sittenpolizeistrafen und Zwangsheilungen dient. Abgesehen hiervon, umfasst jede der beiden Anstalten Untersuchungs- und Strafhaft. Ihr Ersatz durch Neubauten ist, wie in der **Novembersitzung der S. G. d. P.** mitgeteilt wird, bevorstehend. Es wird empfohlen, ein Weiberstrafgefängnis mit getrennter Jugendabteilung ausserhalb der Stadt zu errichten und der Männeranstalt in Fresnes ebenfalls eine abgeschlossene Jugendabteilung hinzuzufügen; in Paris selbst aber für Jugendliche jedes Geschlechts ein Untersuchungsgefängnis und schliesslich ein besonderes Polizeistrafhaus für Prostituierte zu schaffen. Die Regierung scheint für jugendliche Untersuchungsgefangene eine Anstalt mit je einer Abteilung für Knaben und Mädchen zu beabsichtigen. Ueber die Trennungsfrage wie über die Kostenlast müssen Staat, Departement und Stadt sich einigen. Die Verhandlung über Ernennung und Beförderung der Richter wird, da die Justizverwaltung ihre Massnahmen aufgeschoben hat, vertagt.

Ueber **den Strafvollzug in Indochina** berichtet Georges Lévy, Generaladvokat bei dem dortigen Appellationsgerichte, durch summarische Angaben über die dienstliche Organisation, die Bestimmung, Strafdisziplin, Arbeitsbetrieb und Arbeitsbelohnung der in der Kolonie vorhandenen Gefangenenanstalten, deren Grösse leider nicht mitgeteilt wird.

Der 6. Kongress für Kriminalanthropologie in Turin, an welchem u. a. Prinz von Hamel, Claparède, Max Nordau teilnahmen, hat sich zu einer internationalen Huldigung für Lombroso, den Schöpfer der Kriminalanthropologie gestaltet. In sachlicher Hinsicht wurde zunächst die Behandlung der Jugendlichen erörtert und zwar im Sinne der bekannten Reformanschläge: erziehliche Strafe, Erziehung statt Strafe, Judendgerichte, dauernde Verwahrung der Unverbesserlichen. Eine Kommission unter Lombroso's Vorsitz formulierte entsprechende Leitsätze.

Weiter referiert Ferri über „Prophylaxe und Therapie des Verbrechens". Seinen Aufstellungen: Aufhebung der einheitlichen

Strafe, Aufhebung der zeitlichen Präklusion der Strafe, Aufhebung des Grundsatzes der *res judicata* (der je von einem Freund des bösen Caracalla herstamme), Aufhebung der Zellenhaft, sämmtlich in bezug auf die „evolutiven Anormalen“, während die „involutiven Anormalen“ lebenslängliche Absonderung erfordern — wird von Prinz namens der internationalen kriminalistischen Vereinigung ausdrücklich beigetreten, an anderen nur schüchterne Opposition gemacht. Es folgen Verhandlungen über den psychologischen Wert des Zeugnisses, über anatomische Kennzeichen an Verbrechern und Geisteskranken, über die Verwahrung der geisteskranken Verbrecher auf unbestimmte Zeit, die der Kongress durch eine Resolution fordert, ein Vortrag Lombroso's über die Beziehungen zwischen Sexualität und Kriminalität, interessante Mitteilungen von Charpentier (dem Verfasser des vorliegenden Berichtes) über Simulanten. Hiernach fordert Lombroso eine medizinisch-psychiatrische Ausbildung der Strafjustizbeamten, unter dem Widerspruch des Generalarztes Cavallerleone, der Dilettantismus fürchtet, und unter Beifall von Charpentier, der ein oberflächliches Wissen der Unwissenheit vorzieht.

Das Problem der begrenzten Verantwortlichkeit (verminderten Zurechnungsfähigkeit) **und die Niederländische Juristische Gesellschaft.** Ein Teilnehmer der von dieser Gesellschaft im Juni zu Arnheim abgehaltenen Versammlung gibt hierüber Mitteilungen unter eigener lebhafter Kritik. Die Mehrheit der Versammelten hat bei weitgehender Berücksichtigung moderner Forderungen nicht nur den Gesichtspunkt scharfer Repression sondern auch die klassischen Grundlagen festgehalten, während der Berichterstatter unter Berufung auf v. Liszt, Prinz, v. Hamel und Aschaffenburg bedauert, dass die Gelegenheit zu einer radikaleren Selbstauflösung des Strafrechts nicht genutzt worden sei.

Aus der **Chronique Judiciaire** vermerken wir folgende Ueberschriften: „Wahlmanifestation“, Antimilitäristische Manifestationen“, „Das Geheimnis von Chatenay“, „Journalisten und Berufsgeheimnis“ (eine witzige Zurückweisung massloser Anmassungen), „Fall Dreyfus“.

Revue du Patronage et des institutions préventives. In Verbindung mit dem internationalen Kongress gegen den Mädchenhandel hat in Paris ein Kongress des katholischen Verbandes zum Schutz der jungen Mädchen stattgefunden, bei dem besonders das katholische Deutschland vertreten und beteiligt gewesen ist. Von den Fürsorgegesellschaften berichtet die „Société de probation des engagés volontaires“ eingehender über ihre Erfolge und Enttäuschungen. Angeschlossen sind einige Mitteilungen aus Spanien, Italien und Argentinien.

Revue des Institutions Pénitentiaires. Die Gefangenenkost wird im Anschluss an neuere Untersuchungen auf ihre Zulänglichkeit an Kalorien untersucht; sie bleibt hinter der Soldatenkost, die aber für zu reichlich gehalten wird, erheblich zurück. Abschaffung der Todesstrafe ist ein Programmpunkt der gegenwärtigen Regierung, doch fehlt es noch an einem befriedigenden Ersatz. In Paris werden Todesurteile seit geraumer Zeit nicht mehr vollstreckt! Es folgen Mitteilungen aus der englischen Kriminalstatistik und von dem nordamerikanischen Gefängniskongress sowie Bücheranzeigen.

Informations diverses. Hervorzuheben sind Auszüge aus den Kammerverhandlungen über die Abschaffung der Kriegsgerichte

Digitize

und die Abschaffung der Strafkompagnien. Das Verhalten der Behörden in bezug auf die Religionsübung wird erörtert. Weitere Mitteilungen betreffen den Schmuggel durch Kinder, die Marinegerichtsbarkeit (statistisch), die Anwendungsgrenzen des Amnestiegesetzes, die Freisprechung eines unzweifelhaft schuldigen Totschlägers durch die Geschworenen (woraufhin die Abschaffung der reinen Laiengerichte verlangt wird), der Vergiftungsprozess Jorioz. Der summarische Bericht über den Inhalt italienischer und deutscher Fachblätter beschliesst das Heft.

Dr. Leonhard.

Vidal, G. (Prof. in Toulouse), *Cours de droit criminel et de science pénitentiaire.* 3. Aufl. 997 S. Paris, Rousseau 1906. 12 Fr. 50 Cts. Während das verbreitete und sehr umfangreiche Handbuch von Garraud in 9. Auflage zu erscheinen beginnt, kommt das vorliegende Werk nach 5 Jahren in die 3. Auflage. Es ist eng, die Anmerkungen sind sogar sehr eng gedruckt und enthält ausserordentlich viel. Man darf vielleicht sagen, dass es an Umfang oder Buchstabenzahl einem der übrigen deutschen Lehrbücher des Strafrechts plus einem kl. Strafprozesslehrbuch (etwa Rosenfeld) gleichkommt. Aber der Verfasser bietet auch inhaltlich sehr viel und hat es verstanden, nicht nur den Raum auszunutzen, sondern auch wie wir es ja bei den französischen Juristen gewöhnt sind, geistreich und interessant zu schreiben. Wenn der junge Jurist durch diese Darstellung nicht zum Studium strafrechtlicher Fragen angeregt wird, dann ist ihm nicht zu helfen. Der Verfasser ist ein grosser Kenner der strafrechtlichen, gefängniswissenschaftlichen und kriminalanthropologischen Literatur, sowohl der neueren französischen und italienischen, wie auch englischen Schriften. Deutsche Bücher sind fast gar nicht erwähnt, doch kann man nicht sagen, dass Deutschland ignoriert ist, so ist z. B. die Plenar E. des Rg. über den untauglichen Versuch und einmal § 166 erwähnt. Und wenn man überblickt, was in Deutschland seit etwa 20 Jahren Strafrechtliches geschrieben, so wird man ja auch nicht allzuviel Förderndes finden. Dass es dem Verfasser gelungen, bei den einzelnen Gegenständen oft so gründlich zu sein, erklärt sich wie es scheint, besonders auch dadurch, dass der sog. „besondere Teil" fehlt. Mit Geschick sind Streitfragen über einzelne Delikte hie und da eingestreut, zuweilen auch dabei praktische Fälle und Literaturnachweise geboten, aber die Behandlung der einzelnen Delikte als selbständiger Teil fehlt und in dieser Hinsicht lässt das Buch sich am ehesten mit dem tiefgründigsten unserer deutschen Lehrbücher, dem von Merkel vergleichen. Noch ein anderer Unterschied von deutschen Lehrbüchern: wie meist in romanischen Ländern ist auch der Strafprozess behandelt, freilich nicht so ausführlich wie bei Ortolan (5. Aufl. 1886), wo diese Lehren fast die Hälfte des ganzen einnehmen, aber immerhin doch etwa 240 Seiten.

So ist das Buch ein Lehrbuch des Strafrechts unter hauptsächlicher Erörterung der allgemeinen Lehren, ein Lehrbuch der Gefängniskunde und ein Lehrbuch des Strafprozesses in einem starken Bande. Der I. Teil (bis S. 724) enthält in 9 Büchern das Strafrecht: 1. Allgemeines, 2. Einteilung der Straftaten, 3 Elemente der Straftat (siehe die Lehre vom Versuch), 4. Verantwortlichkeit, 5. Ausschlussgründe etc., 6. Mehrheit der Delikte, 7. Teilnahme, 8. Die Strafen in 11 Kapiteln und 9. Ein paar Worte über die privatrechtlichen Folgen

Digitized by Google

der Delikte. Der Strafprozess ist sodann in 5 Büchern nach einem durchaus anderen System, als wir es gewöhnt sind, dargestellt, und als III. Teil schliesst sich auf 10 Seiten die Lehre vom internationalen Strafrecht an. In dem ersten Teil treten am meisten das 6. Buch, danach das 8. hervor. Das 6. Buch ist geradezu eine sehr eingehende Monographie über den Rückfall auf reichlich 100 Seiten mit einem äusserst wertvollen Anhang von etwa 70 Seiten über die *casiers judiciaires* (Strafregister) und die neueren Identifikationsmethoden, alles unter dem einheitlichen Titel „Beweis des Rückfalls". Da erhalten wir zunächst eine förmliche praktische Einführung in das gesamte Strafregisterwesen unter Abdrücken von Formularen usw., während der 2. Abschnitt dieses Anhanges *(preuve de l'identité)* uns alle die neuen Methoden kriminalpolizeilichen Erkennungsdienstes vorführt (Anthropometrie, Fingerabdrücke, Photographie). In den Abschnitt „Strafen" ist eine völlige Gefängniskunde hineingewoben, indem an die allgemeine Einteilung der Strafen ein Ueberblick über die bestehenden Strafanstalten (Verzeichnisse S. 6—8, 624/7) sowie auch kurze Erörterungen über Fragen der Einzelverwaltung (Urteil, Pekulium usw.) angeschlossen sind. Alles dies ist natürlich sehr kurz, etwa im Vergleich mit dem Werke von Cuche das 1905 erschien und sich ausschliesslich der *Science pénitentiair* widmet. (Paris, lib. gén. de droit 510 S.)

Sollen wir noch einzelnes hervorheben, so dürfte etwa neben der so eingehenden Darstellung des Rückfalls erwähnt werden: Die Begründung der Dreiteilung der Delikte (S 41/107), der Verfasser tritt durchaus für Dreiteilung ein; die Einteilung der Gründe für den Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit, die Erörterungen über Alter und Jugend und die Anstalten für Jugendliche S. 204/46, über Trunkenheit S. 271/77, über die Einwilligung des Verletzten S. 335 ff., ferner die reiches Material enthaltenden Anmerkungen über die Anstalt Mettray S. 232 über Warenhausdiebstahl S. 248, über die *actiones liberae in causa* S. 278, deren Strafbarkeit dem Verfasser ausser Zweifel ist, über den Selbstmord S. 328, die Nachweise über den Einfluss der Presse auf die Kriminalität S. 562, über Kastration als Strafe S. 596 u. a. m.

So ist das Buch höchst reichhaltig und enthält eine Fülle von Stoff und viel Anregendes. Es ist auch für den Fachmann, nicht nur für den Studierenden, von Interesse. Jedenfalls ist Verfasser einer derjenigen Strafrechtslehrer, die der Gefängniskunde eine angemessene Stellung im System geben, was er auch im Vorwort andeutet. Seiner Richtung nach ist er gemässigt und steht etwa (vergl. z. B. S. 59/7, S. 89) zwischen Carrara, dem er (ebenso wie z. B. dem Prof. Rosci § 441—44) vielfach folgt, und der neueren italienischen Schule; er sucht den Gedanken der Sühne, der Abschreckung und des sozialen Schutzes gleichmässig gerecht zu werden: obwohl alle neueren Forschungen der Psychologie, Psychiatrie und Kriminalanthropologie berücksichtigend, bleibt er doch Jurist und ersetzt seine juristischen Darlegungen nicht durch kriminalpolitische Erörterungen. Das Buch ist jedenfalls sehr geeignet zur Einführung in die gegenwärtige Strafrechtswissenschaft und auch für den Ausländer von grossem Werte. *F. A.*

Digitized by Google

Aus der englischen Literatur.

Jahresbericht der Howard Gesellschaft über 1905. Wie ausgebreitet die Tätigkeit der Gesellschaft und wie gross deshalb die Last des Schriftführers derselben ist, erkennt man an der ersten Mitteilung dieses Berichts: Der verdiente 1902 zurückgetretene Mstr. Tallack erhält jetzt schon den zweiten Nachfolger, der erste hat die Arbeit seines Ehrenamtes nicht bewältigen können. Das Hauptaugenmerk der Gesellschaft war im vergangenen Jahr auf die Behandlung jugendlicher Verbrecher gerichtet. Der Bericht stellt fest, dass das sogenannte „Borstal"-System sich sehr gut bewähre. Von 76 im Mai Entlassenen waren im Oktober 50% in den ihnen angewiesenen Stellungen. Es beruht auf strenger Sonderung der Jugendlichen von den Erwachsenen, körperlicher Ausbildung, geistiger Pflege in bestimmten Klassen, aber namentlich in guter Unterbringung und Ueberwachung der Entlassenen. Ohne das letztere dürfte die beste Erziehung in der Gefangenschaft hinfällig sein. Auch die Ueberwachung nützt nichts, wenn sie nicht vorzüglicher Art ist, wie der Bericht das an unvollkommenen Nachahmungen der amerikanischen Methode auf englischem Boden feststellt.

Vorzüglich trat die Sorge für die Jugend in der Anregung zu besonderer Behandlung derselben vor Gericht zu Tage, wie sie in Amerika seit zirka 14 Jahren besteht. Auf Ersuchen des Ministeriums des Innern arbeitete der Sekretär Herr Grubb einen Bericht für die internationale Konferenz in Liége über „Besondere Jugendgerichte, Probezeitbeamte und elterliche Verantwortlichkeit aus."

Ein weibliches Mitglied der Gesellschaft, Miss Bartlett, machte sich um die Beobachtung der Erfolge des „Probation system" durch eine siebenmonatliche zu diesem Zweck unternommene Reise verdient. Von Washington ging sie über Newyork, Boston, Indianapolis, Chicago, Denver nach Baltimore und Philadelphia zurück. Sie machte die Erfahrung, dass es bei jenem System besonders auf die Personen ankommt, die die Jugend zu überwachen haben.

Daher funktionierte es in Washington besser als in Newyork, wo die jungen Menschen unter 16 Jahr sich die grösste Mühe geben, nicht in die Ueberwachung der Jugendlichen sondern in die der Erwachsenen zu kommen, weil letztere gewissenhafter ist. Den besten Erfolg haben diejenigen, welche Aufsichtsbeamte im Ehrenamt sind, so z. B. in Boston, wo derselbe auf 71% angegeben wurde, und in Indianapolis, wo sämtliche Aufsichtsbeamte bemittelte Leute sind, die der übernommenen Pflicht mit einer gewissen Freudigkeit dienen.

Auf dem internationalen Gefängniskongress zu Budapest war die Howardgesellschaft durch 2 Mitglieder und einen Bericht, Mstr. Tallaks vertreten. Da das hauptsächliche Interesse des Kongresses den „Minderjährigen" galt — von 159 Berichten bezogen sich 44 auf diese allein — so kam auch der Bericht der Miss Bartlett dort sehr zur Geltung, und der Kongress empfahl in einer besondern Resolution allen Kulturstaaten die Jugendgerichte und die Probezeiteinrichtung.

Unter den besondern Erfahrungen, welche bei Besuchen von bedeutenden Strafanstalten durch Mitglieder der hierfür von der Howardgesellschaft gebildeten Kommission gemacht wurden, ist folgendes hervorzuheben. Das Glasgower Frauengefängnis belehrte sie, dass bei weiblichen Gefangenen der Erfolg um so grösser ist, je besser sie behandelt werden. Sie bekommen im genannten Gefäng-

nis Unterricht in weiblichen Handarbeiten und im Kochen. Daneben bestehen Klassen für Bibellesen und für schwedische Gymnastik. An letzterer nehmen nur jüngere Gefangene teil. Alle Einrichtungen dieser Art bewährten sich sehr. Aber 12 bis 18 Monate sind zur Erreichung eines Erfolges notwendig, Gefangene mit kürzeren Strafzeit haben nicht den gewünschten Vorteil von der Anstaltszucht. Bei dem Gefängnisaufsichtspersonal ist zweierlei stets dringend erwünscht: gute Vorbildung für den Beruf und gute Entlohnung einschliesslich Pensionierung. In Polizeigefängnissen ist das Zellensystem durchzuführen und je eine Frau anzustellen, die bei der Einlieferung weiblicher Gefangener und namentlich bei Leibesvisitationen an diesen zur Hand ist.

Eine Unterredung, die dem Sekretär der Gesellschaft im Ministerium des Innern gewährt wurde, behandelte diese Punkte und ausserdem die Behandlung der Gefangenen in und ausserhalb des Gefängnisses und namentlich die Auswahl und Entlohnung passender Aufsichtsbeamten für Jugendliche, die Strafaufschub haben oder vorläufig entlassen sind.

Arbeit in freier Luft für weibliche Gefangene, Gartenarbeit namentlich im Küchengarten ist der letzte der im Bericht enthaltenen Reformvorschläge. Gesund und nervenstärkend wirkt er auch auf das Herz durch die Berührung mit der Natur! Mit einem Rundblick durch die Gefängnisse der britischen Kolonien schliesst der Bericht.

Journal of prison discipline and Philantropy. Jahresbericht der Pennsylvania Gefängnis-Gesellschaft. In über 6500 Exemplaren geht dieser Bericht der seit 1787 arbeitenden Gesellschaft in die Welt hinaus, um die Prinzipien der Gesellschaft: Rettung des Individuums und der Gesellschaft von dem Verbrechen, Anspannung der Kräfte des Christentums und der Kirche für Losreissung des Verbrechers vom Verbrechen in immer grössere Kreise zu tragen. Seine Tätigkeit an den Gefangenen kommt hauptsächlich denen im Staatsgefängnis zu Philadelphia zu gute. Sie werden während ihres Aufenthaltes dort von Mitgliedern der Gesellschaft besucht, und wenn sie entlassen werden, wird ihnen der Weg in die Freiheit geebnet. Für 1200 Mark Billette zu Eisenbahnfahrten, gegen 12 200 Mark in andern Dingen zur Ausstattung für das Erwerbsleben wurden auf die Entlassenen verwandt. Ebenso wertvoll ist die Aufwendung geistiger Kraft zur Aufklärung der Gesellschaft und der Behörden über Ursache des Verbrechens, Behandlung des Verbrechers in und nach der Haft u dergl. in den von der Gesellschaft verbreiteten Schriften und auf den von ihr besuchten Kongressen und Verhandlungen. In ersterer Beziehung weist der Bericht auf Unmässigkeit und namentlich Sittenlosigkeit als Grundschäden der Zeit hin, in letzterer auf Modifizierung der Freiheitsstrafe durch Entlassung auf Probezeit, Bemessung der Strafdauer nach Besserung und vorläufige Entlassung. Nach einer Statistik des Pennsylvania Staatsgefängnisses geht der Bericht dann zu dem jährlich abgehaltenen 4tägigen „Nationalen Gefängniskongress“ über. Von den Referaten desselben waren besonders interessant ein solches über „Fingerabdrücke zur Identifikation von Verbrechern nach Henrys System“ und ein anderes über die Pflichten des Staates gegen den Verbrecher, nämlich 1. ihn so zu verwahren, dass er Niemand schädigen kann, 2. ihn dabei und währenddem zu einem ordentlichen Menschen zurückzubilden. Der Gefängnisgeistliche aus

Pontiak, dessen Gefängnis seit Jahren seine interessanten Zeitungen über den Ozean sendet, sprach über die Besserung Jugendlicher. Er findet sie in Besserung von „Herz und Hand“ und weist auf einen Schaden hin, den ihm alle jugendlichen Verbrecher aufweisen: Respektlosigkeit, welche die Familienerziehung verschuldet hat, natürlich nicht als solche, sondern unter dem Einfluss des Zeitgeistes, der gegen die Autorität ist und die Väter durch ihr Verhalten leicht ihre Autorität vergeben lässt.

Bei der Besserungsarbeit im Gefängnis erscheint ihm nach seiner Erfahrung die Besserung des Herzens als das wichtigste. Sie liegt namentlich in der Hand des Geistlichen und sie gelingt, wenn alle übrigen Beamten mit ihm zur Erreichung des gedachten Zweckes zusammenstehen.

Professor Henderson-Chikago sprach über Gerichtshöfe für Jugendliche, über deren Einrichtung, Verfahren und Erfolg er Umfragen veranstaltet hatte. Im ganzen sind die Erfolge noch nicht recht wahrnehmbar, meint er, weil die Einrichtung noch zu jung ist, im Einzelnen wies er auf die Stadt Denver hin, die einen Erfolg von 95 % der behandelten Fälle angibt. Auf jeden Fall hält er die Einrichtung für sehr segensreich. Was das Verfahren betrifft, so wünscht er gründliche Untersuchung und Ausschluss der Oeffentlichkeit, auch der Verteidiger. — Der richtigen Auswahl der Sträflinge für die Anstalten mit Besserungssystem und der richtigen Anwendung desselben widmete der Generaldirektor von Elmira seinen Bericht und forderte als notwendige Ergänzung des Besserungswerkes die Verurteilung auf unbestimmte Zeit.

Die Erziehung des Verbrechers muss sich methodisch an die Jugenderziehung anlehnen. Im Anschluss daran wies der Vorsteher des Staatsgefängnisses in Jowa auf die Wurzeln des verbrecherischen Handelns in der Persönlichkeit des Verbrechers hin, um daraus die richtige Behandlung abzuleiten. Nach ihm ist entweder ein physischer, religiöser oder im Willen beruhender Mangel vorhanden. Die Erforschung dieses Mangels fordert Eindringen des Erziehers in die Persönlichkeit des Gefangenen. Sie ist wichtiger als Kenntnissnahme der früheren Umgebung und der Anfänge des Verbrechens desselben, Befähigung des Körpers zu einem dauerhaften guten Werkzeug der Seele, Erziehung der letzern zu richtigem und kräftigen Wollen und Belebung derselben zur wahrhaften innern Religiosität sind die Mittel, die sittliche Aufgabe des Staates an den Gefangenen zu lösen: aus den Verbrechern Menschen zu machen.

Es folgen zum Teil interessante Berichte über Wachstum des Verbrechens in den Vereinigten Staaten, „Versuch einer gemeinschaftlichen Selbsterziehung jugendlicher Gefangener im Staatsgefängnis zu Illinois“ „der Gefangene vom ärztlichen Standpunkt betrachtet“ und Verantwortung der Gesellschaft für Verbrechen.

Das Wachstum des Verbrechens in Nordamerika wird geleugnet mit dem Zusatz, dass auch die Verhältnisse der Lebensstellung so viel besser geworden sind, dass Not als Veranlassung zum Verbrechen nicht mehr geltend gemacht werden kann. Auch die Religiosität hat sich gehoben. Während die Bevölkerung sich um 27 % vermehrte, vermehrten sich die Mitglieder der christlichen Kirchen um 42 %. — Der Versuch, eine Anzahl Jugendlicher im Gefängnis von 14—17 Jahren zu einer Gemeinschaft zu vereinigen, die nach

itized by Google

eigenen Anordnungen selbständig über ihre Mitglieder zu wachen hat, ist ermutigend ausgeschlagen.

Zwei kurze Berichte über den Gerichtshof für jugendliche Verbrecher und über die Verurteilung auf unbestimmte Strafzeit machen den Beschluss. Was den erstern betrifft, so wird darüber geklagt, dass der Wechsel von 15 Richtern, die in Philadelphia jeder nur kurze Zeit, dem Gerichtshof vorstehen, dem Zweck der Einrichtung nicht förderlich ist. Ebenso wird Behandlung jedes Falles besonders nach Zeit und Ort und Ausschluss der Oeffentlichkeit verlangt. Ein weiterer Ausbau dieser Fürsorge für die gefährdete straffällig gewordene Jugend ist die Gründung einer Gesellschaft von Männern und Frauen zur Unterbringung solcher Jugendlicher in passenden Familien und der Ankauf eines Hauses seitens der Stadt, in welchem zur Untersuchung ihrer Straftaten die Kinder eingeliefert werden. Der Verfasser des zweiten Berichtes begründet die unbestimmte Stratzeit damit, dass es Sache des Gerichtshofes sei zu erkennen 1. ob ein Verbrechen begangen, 2. ob der Täter gefänglich einzuziehen sei. Die Entlassung sei Sache der Verwaltung des Gefängnisses. Nimmt ihm, sagt der Verfasser, der Richter den Aufenthalt in der freien Gesellschaft, weil er sie stört, so muss notwendigerweise er ihr erst zurückgegeben werden, wenn gegründete Aussicht ist, dass er sie nicht mehr stört.

Der Jahresbericht der Newyorker Gefängnisgesellschaft gibt diesmal durch Wort und Bild eine Vorstellung der Methode und praktischen Durchführung des Besserungssystems in den beiden grossen Anstalten des Landes zu Elmira und zu Redford, von denen die erstere für männliche, die zweite für weibliche Insassen bestimmt ist.

Der Jahresbericht zählt auf, was von der genannten Gesellschaft in den 60 Jahren, die seit ihrer Begründung durch den Newyorker Richter Edmunds verflossen sind, alles geleistet bezw. veranlasst ist. Das Grösste darunter bleibt die berühmte Besserungsanstalt Elmira, das Vorbild aller ähnlichen Anstalten in Amerika.

Es folgen die Verurteilung auf unbestimmte Strafzeit und die vorläufige Entlassung, die Trennung der jugendlichen Verbrecher von den erwachsenen, Besserungsanstalten für Frauen mit weiblichen Aufsehern, Hospitale für geisteskranke Gefangene, Abschaffung grausamer und ungesunder Strafen (der Bericht erwähnt diesbezüglich an anderer Stelle, dass früher monatlich ca. 3000 Peitschenhiebe in Sing-Sing verabfolgt wurden), Aufschub der Strafvollstreckung und die Probezeit, Anstellung von Polizeimatronen, Gerichtshöfe für verbrecherische Kinder, Abschaffung des Stranges bei der Todesstrafe und Ersatz desselben durch Elektrizität, Abschaffung der Oeffentlichkeit bei Urteilsvollstreckungen, Einrichtung von Gefängnisschulen, Spitäler für tuberkulöse Gefangene, Identifikation der Gefangenen.

Der Bericht stellt diesen Fortschritten auch Rückschritte gegenüber und rechnet zu ihnen die Erfolge der Agitation gegen die Gefängnisarbeit, unter denen die Gefangenen, als viele Arbeit ihnen untersagt war und nicht gleich genug Beschäftigung wieder verschafft werden konnte, physisch, geistig und sittlich sehr litten. Es ist wahr, Arbeit jeder Art ist eine notwendige Linderung des Straf übels im Gewahrsam und ein Erziehungsmittel, das nicht entbehrt werden kann. Die Beeinträchtigung der freien Arbeit und der Vor-

teil der Unternehmer wurden bei der überall stattgefundenen Agitation sehr übertrieben und hätten durch andere Mittel, als durch Verbot vieler passenden Beschäftigungsarten beseitigt werden können, wenn dies wirklich notwendig war.

Der Bericht weist dann in einem weitern Abschnitt auf das, was zunächst an Verbesserungen einzuführen wäre. Dazu rechnet der Verfasser den amerikanischen Verhältnissen entsprechend einheitliche Strafrechtspflege, so dass alle Uebertreter von Staatsgesetzen von Staatsbehörden verurteilt und bestraft werden, während jetzt die Strafgerichtsbarkeit auch bei Vergehen gegen Staatsgesetze zwischen Staat, Bezirk und Stadt geteilt ist. Ebenso Staatsaufsicht für alle Strafanstalten und diesen zugehörigen Strafanstalten gefordert. Bessere Fürsorge für Untersuchungsgefangene, jugendliche Gefangene, für solche auf Probezeit und vorläufig entlassene, namentlich durch Anstellung gut bezahlter Aufsichtsbeamter, für Schwachsinnige und Verkommene, Einsperrung der Unverbesserlichen auf Lebenszeit, Ausdehnung des Strafaufschubs, der Strafkürzung u. dergl. Beseitigung ungesunder Gefängnisse wie Sing-Sing sind der Hauptinhalt der übrigen Forderungen.

Der Bericht gibt dann einen Einblick in das Leben der beiden Anstalten Elmira und Redford, von denen die erstere 1300, die letztere 2—300 Insassen hat. Auf zweckmässige, erziehlich wirkende Beschäftigung derselben wird besonderer Wert gelegt.

Eine Reihe von Bildern zeigt zunächst die monumentale Aussenarchitektur der Anstalten, die besonders an Elmira hervortritt und dann eine Reihe prächtiger grosser Innenräume, darunter einen Turnsal, ein Exerzierhaus, Exerzierplatz, einen Platz für Freiübungen, eine Schneiderwerkstatt, Tischlerwerkstatt, Buchbinderei, Schmiede, Maschinensaal, einen Zeichen- und einen Schulsaal — alles Räume von grössten Massen, bequemsten und modernsten Einrichtungen, hell und luftig.

Aehnlich wie die Gefangenen von Elmira werden auch die weiblichen in Redford durch die Beschäftigung im Gefängnis einmal zur Arbeitsgeschicklichkeit zweck späteren lohnenden Erwerbs und dann durch hygienische instruktive und disziplinäre Mittel zur Arbeitslust erzogen. Die durchschnittliche Zahl der Gefangenen betrug 211 im Durchschnittsalter von 21 Jahren. Ihr Unterhalt kostete wöchentlich ungefähr 19 M. für die Person. Ihre Beschäftigung in Feld und Garten brachte einen Ertrag von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Werte von über 5000 M. Der Herkunft nach kam die Hälfte aus häuslichen Diensten, ein Drittel aus kaufmännischen Stellungen. Von den letzten 101 Eingelieferten waren 64 ledig, 37 verheiratet. Vorläufig entlassen wurden während des Jahres 57, davon bewährten sich 13 nicht. Bei der Unterbringung der Entlasssenen wurde die Beschäftigung in der grossen Stadt möglichst vermieden und die Lage des Gefängnisses in schöner Gegend wie die Beschäftigung der Gefangenen in Feld und Garten haben bei vielen die Erinnerung an ihre ländliche Heimat so lebendig und lieb werden lassen, dass sie gern in die Provinz zurückkehrten, nur einige, die zu Haus bequem hätten leben können, zog das Grosstadtleben in die Geschäfte zurück.

Die Beschäftigung im Gefängnis ausser der Feld- und Gartenarbeit umfasst die Zweige des häuslichen Berufs: Kochen, Waschen, Zimmerreinigen, Schneidern und Nähen. Dazu kommt an 5 Tagen

Digitized by Google

der Woche Schulunterricht in den Elementarfächern und als Lieblingsbeschäftigung: Flechten von Hüten und Körben. Auch einfacher Stoff wird in der Anstalt gewebt. Grosser Verdienst um die guten Erfolge der Anstalt hat die an der Spitze derselben stehende Fräulein Davis.

Nach einem Bericht über einen Besuch des Reformatory auf Harts Island folgt das Referat des Herrn Brockway über Methode und Nutzen der Klassifikation der Gefangenen zwecks sittlicher Hebung, für den internationalen Kongress in Budapest verfasst. Von dem Grundsatz ausgehend, dass das Ertöten der ungesetzlichen Neigung im gefangenen Verbrecher das einzige und allein lohnende Ziel aller Gefängniszucht sein muss, vertritt der Verfasser die sorgfältigste und weitgehendste Einteilung und Verteilung der Gefangenen in Klassen nach ihrem Verhalten am Strafort, ferner in Schul-, Industrie-, Zeichen- und Turnklassen. Er beklagt sich, dass in die Hausordnungen der Strafanstalten, die doch alle jetzt unter dem Besserungssystem ständen, diese Einteilung nicht genügend Eingang gefunden und, wo sie beachtet wurde, nicht völlige Durchführung erfahren hätte. Er hält sie im Besserungssystem für unbedingt notwendig und wesentlich — und mit Recht. Es ist nämlich eine solche Einteilung der Fortschritt der Massenbehandlung zur individuellen Behandlung. Jeder wird die letztere auch in bezug auf die Strafhaft für die zweckentsprechendste halten. Sie lässt sich aber nur in geringer Ausdehnung durch den Geistlichen und einzelne Gefängnisbeamte bei Unterredungen mit dem Gefangenen und sonst gelegentlich anbringen. In der genauen Klassierung der Gefangenen ist das Prinzip der Individualisierung dem Betriebe im Grossen angepasst, das praktisch Erreichbare festgelegt und der weiteren Individualisierung vorgearbeitet.

Der Präsident der Newyorker Gefängnisgesellschaft tritt in einem folgenden Aufsatz warm für die Verurteilung auf unbestimmte Zeit ein. Das Strafgesetzbuch und der Richter können nach seiner Meinung das richtige Strafmass nicht finden. Das zeigt schon die bei beiden so sehr hervortretende subjektive Art der Verurteilung, für die er einige auffällige Beispiele aus den Gesetzbüchern der amerikanischen Staaten anführt. Diebstahl wird in Luisiana höchstens mit 2, in Connektikut aber ev. mit 20 Jahren Gefängnis bestraft. Für Meineid gibt es in New-Hampshire 5 Jahre, in Maine lebenslängliches Gefängnis, in Missouri steht die Todesstrafe darauf, während in Delaware nur Geldstrafe von 500 bis 2000 Dollar ohne Gefängnis verhängt wird.

Die höchste Strafe für Münzvergehen ist 3 Jahre Gefängnis in Delaware, lebenslängliches in Newyork, für Brandstiftung 2 Jahre in Arkansas, 17½ Jahre in Rhode Island. Die Strafe für Einbruch schwankt zwischen 1¼ Jahr in Neu-Mexiko und 8 Jahren 4 Monaten in Georgia, die für Raub zwischen 1¾ Jahr in Delaware und 22 Jahren in Alabama. Was den Richter betrifft, so kann er, nach dem Verfasser, das Mass der Verschuldung beim Einzelnen nie finden. Tausend Umstände wie der Grad der Herausforderung oder Versuchung, Wesen und Temperament des Verbrechers, die Motive der Tat, seine Lebensverhältnisse, seine Intelligenz, erbliche Fehler u. a. müssen dabei mit berücksichtigt werden und entziehen sich der Kenntnis oder richtigen Beurteilung seitens des Richters. Dazu kommt, sagt der Verfasser, dass der Richter gerade so gut von augenblicklichen Stimmungen zur Härte oder Weichheit abhängig ist, wie

Google

der Gefangene. Der zu 3 Jahren Verurteilte hätte vielleicht vor einem andern Richter 20 Jahre bekommen. Unser ganzes Strafsystem, fährt er fort, leidet an der Vergeltungstheorie. Der Staat legt dem Verbrecher das Strafübel auf und bemisst dessen Grösse nach dem Mass der begangenen Uebeltat. Wer dies Strafübel getragen hat, ist von seinem Verbrechen gereinigt, der Gerechtigkeit ist Genüge geschehen, der Fall ist erledigt und der Staat hat damit, dass er dies alles durchsetzte, seine Schuldigkeit getan: Die Straftat ist durch das Auflegen und Erleiden der Strafe vergolten und gesühnt. Aber, sagt der Verfasser, der Staat widerspricht sich dabei. Warum sperrt er den Verbrecher ein? — Genau aus demselben Grunde, aus welchem ein mit ansteckender Krankheit behafteter Mensch in ein Krankenhaus oder isoliert werden muss, nämlich — um das Publikum, die öffentliche, freie, gesunde Gemeinschaft zu schützen. Das ist auch der Endzweck aller Regierung und aller Gesetze: Schutz dieser Gemeinschaft. Diesem Zweck dient das oben gekennzeichnete Verfahren mit dem Verbrecher nicht. Darum, heisst es weiter, Absonderung des Missetäters von der Gemeinschaft nicht auf eine nach der Vergeltung bemessene, sondern wie beim Kranken, auf eine solche Zeitdauer, dass am Ende derselben der Missetäter als geheilt entlassen werden kann. Das Mass dieser Zeit kann nie durch das Gesetzbuch sondern nur durch das Verhalten des Missetäters in der Besserungshaft bestimmt werden! Besserungssystem und Verurteilung auf unbestimmte Zeit, d. h. bis zur Besserung gehören natürlich eng zusammen, und letztere fordert, wenn sie wirksam sein soll, als Prinzip: individuelle Behandlung. Der interessante Aufsatz schliesst mit dem Hinweis auf Newyork, wo zuerst die Verurteilung auf unbestimmte Zeit angewendet worden ist. Ihm folgt am Schluss des Jahresberichts ein Aufsatz von Barrows ähnlicher Richtung über „Inhumanität als Kur gegen Verbrechen".

Howard letters and memories by William Tallack. Dass der Posten eines Sekretärs der Howard-Gesellschaft ein arbeitsvoller ist, geht schon daraus hervor, dass nach dem Rücktritt des Herrn Tallack in die wohlverdiente Ruhe nach 35jähriger Tätigkeit bereits der zweite Nachfolger erschienen ist. Ein interessanteres und umfangreicheres Zeugnis dafür ist das bei Methuen in London jüngst erschienene Buch des Herrn Tallack unter obigem Titel, dem Andenken seiner treuen Lebensgefährtin gewidmet. Würdig schliesst es sich den 1896 erschienen Penological and preventive principles desselben Verfassers an. Es ist eine Geschichte der Howard-Gesellschaft und ihrer Tätigkeit von dem Jahr ihrer Gründung 1866 an bis Anfang dieses Jahrhunderts. Ueber 100 Briefe von bedeutenden Männern, mit denen Herr Tallack als Sekretär der Gesellschaft in Verbindung trat, sind in demselben veröffentlicht und bieten mit den erzählten Histörchen und dem verbindenden Text eine Fülle von Themen und Problemen aus allen möglichen sozialwissenschaftlichen Gebieten zur Betrachtung und zum Studium dar, wie Armen- und Arbeitslosen-Fürsorge, Landstreicherei, Uebervölkerung der Stadt, Entvölkerung der ländlichen Bezirke, Strafverhängung und Strafvollstreckung, Todesstrafe, Mässigkeitsbewegung, internationales Schiedsgericht und Weltfriede, Aufgaben und Bedeutung der Presse und der Kirche, Bestrebungen und Ansichten bz. dieser Gegenstände in den einzelnen Ländern, über erbliche Belastung, Verbrechen und Verarmung. Das Interesse, welches dieses Buch erweckt, geht weit über

das einer blossen Lektüre desselben hinaus, es ist eine Fundgrube und ein Lexikon bedeutender Urteile über bedeutende Fragen sozialen Lebens, die mit der Kriminalistik und dem Gefängniswesen zusammenhängen.

Der Herr Tallack konnte sich kein schöneres Denkmal setzen, als dieses, denn das Buch ist ein Selbstporträt, das er unbewusst gezeichnet. Es zeigt, wie er alle jene vorgenannten Fragen auf- und angefasst hat, und es zeigt dies vorbildlich für alle, welche sich mit diesen Fragen beschäftigen und zeigt endlich, von welchem Standpunkt aus eine wirksame, segensreiche Erkenntnis und Beantwortung dieser Fragen möglich ist. Herr Tallack ist ein durch und durch religiöser Mann, ein echter Christ. Die Jurisprudenz hat bekanntlich die Strafe bis heute nicht richtig definieren können, aber die christliche Moral hat sie mit einem einzigen Wort, dem Wort „Besserung“ umschrieben und die Praxis zeigt, dass dieser praktischen Auslegung die Zukunft gehört. Ein Hauch inniger Religiosität durchweht das letzte Kapitel des Buches und lehrt uns die Wurzeln der Kraft eines so reichen Lebens im Dienst der Humanität wie das des Herrn Tallack und ebenso die der Wirksamkeit der Besserung in dem christlich-religiösen Moment erkennen.

Ein **Flugblatt der Howardgesellschaft** behandelt die amerikanischen Jugendgerichte, ihre Beurteilung in London und die Verantwortlichkeit der Eltern für sittlich heruntergekommene Kinder. Der Sekretär der Gesellschaft, Mstr. Grubb, hat die Jugendgerichte auf einer Reise in Nordamerika kennen gelernt und zwar in Indianapolis und Boston aus eigener Anschauung. Die gesonderte Behandlung der Jugendstraffälle sei es durch besonders dazu ernannte Richter, wie in Indianapolis, oder auch nur zu besonderen Stunden nach den Strafsachen bei Erwachsenen hat seinen Beifall. Im Zusammenhang mit dem Jugendgericht lernte er auch das Probationssystem kennen. Er hält die Probation officers für ein Bedürfnis der Strafrechtspflege auch in seinem Vaterland England. Aber bezahlte, fest angestellte Beamte müssten es sein, meint er. Sie sollen in ihr Haus die Kinder aufnehmen, die auf der Strasse festgenommen werden aber wegen vorgerückter Tageszeit nicht mehr vor den Richter kommen können und sonst in das Polizeigefängnis müssen. Ihre wichtigste Verwendung aber erscheint ihm im Dienst des Jugendgerichts, das er sich ohne ihre Tätigkeit als wirksam gar nicht vorstellen kann.

Im Anschluss daran weisst die Howardgesellschaft auf die Notwendigkeit von Unterkunftshäusern für Kinder während der Untersuchungszeit hin und berichtet über einen Abschluss einer von Vertretern verschiedener Wohltätigkeitsanstalten besuchten Konferenz über die Gerichtshöfe für Kinder. Der Beschluss wünscht räumliche und zeitliche Trennung der Jugendfälle von den andern Strafverhandlungen, Ueberweisung an besondere Richter, verlangt aber für die Jugendgerichte keine besondere Gebäuden.

Zuletzt weist das Blatt auf die Notwendigkeit eines Verantwortlichkeitgesetzes für die Eltern mit der sehr wichtigen Bemerkung hin: dass viele, ja die meisten der Jugendstraffälle nicht da wären, wenn die Eltern so wären, wie sie sein sollen.

In einer **Zuschrift an die Times** klagt ein Gefängnisdirektor über die Verhängung vieler kurzen Strafen bei einem und demselben Individuum als einen Missbrauch des Strafgesetzes. Er führt

beispielsweise an, dass es Gefangene gebe, deren Strafen eine Zahl mit 3 Ziffern zählten, dass es für benachbarte Gefängnisse schon zu einem „Rekord“ gewissermassen würde, so einen Taugenichts mit der höhern dreiziffrigen Zahl von Strafen aufzuweisen. Er schlägt ein progressives Bestrafen der Rückfälle vor oder für jede Vorstrafe bei der Verurteilung zu einer neuen Strafe eine Zusatzstrafe von 2 Wochen.

In der **Times vom 7. September v. J.** veröffentlicht der jetzige Sekretär der Howardgesellschaft, Mstr. Holmes, einen interessanten Aufsatz über Gefängnisarbeit in den Nordamerikanischen Strafanstalten. Die Erzeugnisse derselben haben einen jährlichen Gesamtwert von 34¼ Million Dollar, woran durchschnittlich jeder Gefangene mit 670 Dollar beteiligt ist. Zieht man den Wert des Rohmaterials ab, so bringt jeder Gefangene jährlich 233 Dollar ein. Die Arbeit vollzieht sich nach 6 Systemen. 20 Anstalten vermieten ihre Gefangene als Arbeiter, 54 vermieten nur ihre Arbeit, 99 arbeiten für öffentliche Rechnung, 20 lassen sich die fertige Ware per Stück bezahlen, 159 arbeiten für Staatsbedürfnisse, 166 verwenden ihre Insassen für öffentliche Arbeiten und Wege. Bei weitem die meisten Anstalten arbeiten also für Staats- und öffentliche Zwecke, der Staat Newyork allein bezog aus seinen Gefängnissen für über 1 Million Dollar Erzeugnisse. Am lohnendsten aber war die Arbeit in dem Vermietungssystem, wo auf jeden Gefangenen bei Verpachtung der Arbeit 984, bei der Vermietung der Arbeiter 847 Dollar kamen. Der Verkauf nach Stück brachte 834, die Arbeit für öffentliche Rechnung 557, die für öffentliche Bauten und Wege 470 Dollar auf jeden Gefangenen. Aus einem Vergleich des Arbeitpacht- und des Vermietungssystems ergibt sich ein bedeutender pekuniärer Vorteil für den Staat aus letzterem. Beträgt der Erwerb aus der Arbeit eines Gefangenen im Jahr im ersteren System 268 Dollar, so beträgt er beim Vermieten der Gefangenen 371 oder 103 Dollar mehr. Das kommt entschieden von der verschiedenartigen Leitung der Arbeit, das eine Mal durch Gefängnisbeamten, das andere Mal durch geschulte Werkmeister, unter deren Aufsicht weniger verdorben und bessere Anweisung gegeben wird.

Am lohnendsten von allen Arbeiten war für den Staat der Wegebau mit 59%, danach kommt die Herstellung von Sachen für staatlichen Bedarf mit 50%, aus der Vermietung ergab sich 44%, aus der Arbeit für öffentliche Rechnung 34%, Kontrakt mit den Unternehmern, die Arbeit pachteten und Verkauf der Arbeit per Stück ergaben 27% Nutzen vom Verkaufspreis.

Die Arbeitszeit betrug in einigen Gefängnissen 5 bis 6, in andern 12–13 Stunden, im Durchschnitt bei 296 Anstalten 9 Stunden für die männliche, 7—9 Stunden für die weiblichen Gefangenen. Was die Frage angeht, wie weit die Gefangenen durch ihre Arbeit ihren Unterhalt aufbringen, so ist natürlich die Antwort je nach den Arbeitsverhältnissen der einzelnen Anstalten sehr verschieden. Eine Reihe von Anstalten erhält sich durch diese Arbeit, ja das Staatsgefängnis von Alabama hat sogar bei einer Belegschaft von 1860 Personen einen jährlichen Ueberschuss von 144 Dollar an jedem Gefangenen. Sonst kommt durchschnittlich ein jeder Gefangene nach Abzug des Arbeitsverdienstes dem Volk nach auf 101 Dollar im Jahr zu stehen. Da ein jugendlicher Gefangener, der dem Staat durch Arbeit noch nichts einbringt, jährlich 211 Dollar Unterhalt kostet, so

sieht man, wie vorteilhaft die Gefängnisarbeit für die Steuerzahler werden kann.

Was die Erzeugnisse der nordamerikanischen Gefängnisarbeit betrifft, so nehmen Schuhe und Stiefel den ersten Rang unter ihnen ein. 26 Strafanstalten beschäftigten sich mit dieser Fabrikation unter Zuhilfenahme der besten Maschinen ausschliesslich, 11 Staaten erzeugen jährlich 7,4 Millionen Paar Schuh und Stiefel, die sie an grosse Firmen absetzen, worüber sich die Schuhfabrikanten natürlich sehr beklagen.

Die nächst grösste Produktion ist die von Bändern für Garben beim Ernten. Auch sie ist so gewachsen, dass nächstens der Bedarf des ganzen Landes durch die Gefängnisarbeit gedeckt werden wird.

Im ganzen sind es 86 Industriezweige, bei denen die Gefängnisarbeit mit der freien Arbeit in Wettbewerb tritt, welcher der freien Industrie sehr lästig wird. Im Einzelnen ist bemerkenswert, dass die Leistungsfähigkeit des Gefangenen zu der des Arbeiters in der Freiheit sich dabei wie 3:5 ergeben hat.

Vom **Chicago refuge for girls,** einem Heim für gefährdete, gefallene, vom Jugendgericht übergebene Mädchen vom 11. bis ca. 20. Jahr liegt der 43. Bericht vor. Die Anstalt hat 1905 ein neues Gebäude bezogen, in welchem täglich durchschnittlich 138 Mädchen Versorgung, Unterrichte und Erziehung geniessen. Die Beschäftigung derselben besteht in Handarbeiten und Korbmachen, ein jährlicher Bazar, in welchem Erzeugnisse der Anstalt feilgeboten werden, brachte vergangenes Jahr 1350 Dollar. Auch einen besondern Kalender gibt die Anstalt heraus, der 1240 Dollar brachte. Das sind natürlich nur Beihülfen zum Unterhalt der Anstalt, deren Unterhaltungskosten sich insgesamt auf ca. 17000 Dollar belaufen. Der Hauptzweck der Anstalt ist, die von dem juvenile court Ueberwiesenen aufzunehmen. Das waren 1905: 105 Mädchen. Sie bleiben 1—5 Jahre da und kehren zumeist in das Familienleben ihrer Anverwandten zurück. 1905 betrug die Zahl dieser 91, während 10 selbständig wurden. Den grössten Beitrag zum Bestand liefert das Alter zwischen 15 und 17 Jahren. Von der Vergangenheit der Zöglinge erzählt der Umstand, dass im vergangenen Jahr 16 Kinder in der Anstalt geboren wurden. Die Erfolge der Anstalt sind gute, von den Entlassenen haben nur 5 das alte Leben wieder aufgenommen. Die Erziehung der Mädchen ist abgesehen von der praktischen Ausbildung in allen Fächern des Haushalts, namentlich auch im Kochen — die Anstalt hat eine besondere Kochschule — eine Gesinnung bildende auf sittlich religiöser Grundlage. Jeder Tag beginnt mit einer Andacht, die auch den vollen Beifall der Mädchen hat. Einige Stunden der Woche sind dem Lesen der Bibel gewidmet und Sonntags findet Gottesdienst statt, in welchem Geistliche benachbarter Kirchspiele abwechselnd predigen. In allen Berichten über die Anstalt wird versichert, dass diese religiösen Uebungen und namentlich das Bibellesen in der sichtbarsten Weise wirken und stets das volle Interesse der Zöglinge erwecken. Als interessante Einzelheit sei noch erwähnt, dass von einer „Flower-Mission", die in Chicago besteht, die Zöglinge mit frischen Blumen versorgt werden. Endlich kann der traurige Umstand nicht verschwiegen werden, dass unter den verschiedenen Nationen, die in der Anstalt vertreten sind, leider unsere Deutsche mit 44 Vertretern obenan steht und damit jede der andern Nationen weit übertrifft. Es folgt ihr Amerika mit nur 15, dann Irland mit 7, Schweden und

Digitized by Google

Frankreich mit je 6, England hat nur 3 Insassen geliefert. Das ist keine würdige Vertretung Deutschlands in der Königin des Westens.

Der 60. Jahresbericht der Newyorker Gefängnisgesellschaft für 1904 beginnt mit einem Bericht ihres geschäftsführenden Ausschusses über die Geschichte der Gesellschaft, die in den letzten 60 Jahren erreichten Verbesserungen im Gefängniswesen, begangene Fehler der Gesetzgebung und weitere nötige Verbesserungen. Die Gesellschaft wurde 1844 von Direktor des Sing-Sing Gefängnisses zunächst für Versorgung Entlassener begründet, nachdem in zwei grossen Versammlungen durch seine und Professor Tellkampfs Reden die Teilnahme der Bevölkerung und Mittel gewonnen worden waren. Die Gesellschaft steckte sich dann später weitere Ziele in 1. der Fürsorge für Gefangene, 2. der Verbesserung von Gefängniseinrichtung und -Leitung, 3. materielle und sittliche Unterstützung der Entlassenen. Sie erhielt schon 1846 die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft und den Auftrag, von Gerichtswegen, Verhaftete, Landstreicher, Verkommene u. dgl. aufzunehmen, gefangen zu halten und zu beschäftigen. Der geschäftsführende Ausschuss der Gesellschaft durfte Gefängnisse besuchen und dem Staat über den Befund, notwendige Verbesserungen u. dgl. jährlich berichten. Die beiden seinerzeit einzig bestehenden Gefängnissysteme: das Auburn-System oder die Gemeinschaftshaft und die Isolierhaft verwarf die Gesellschaft beide und setzte alle Kraft für Durchführung eines Besserungssystems ein, wie es jetzt Elmira hat. Mit diesem hingen andere Einrichtungen in Rechtsprechung und Strafvollzug zusammen, für welche die Gesellschaft eintrat, wie: Verurteilung auf unbestimmte Zeit, Entlassung auf Ehrenwort, Trennung der Alten und Jungen in der Strafhaft, Anstalten für geisteskranke Verbrecher, Strafaussetzung, Einrichtung von Aufsichtsbeamten für vorläufig Entlassene (Probationsystem), Polizeidamen, Gefängnisschulen, Verbrechererkennungssystem, Anstalten für tuberkulöse Verbrecher und Jugendgerichtshöfe.

Mit besonderer Genugtuung weist der Berichterstatter auf das Elmirasystem und auf die Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit hin, die zusammen 80% Besserung bei erstmalig Bestraften bewirkt hätten. Er lobt ferner das moderne Barackensystem für Jugendliche, die nach ihrem Verhalten am Strafort in Klassen geteilt nun auch klassenweise zusammenwohnen. Bei der Beaufsichtigung vorläufig Entlassener wünscht er die Durchführung fester Anstellung und staatlicher auskömmlicher Gehälter.

Die Bekämpfung der Gefängnisarbeit durch Vertreter der freien Industrie hat nach seiner Meinung die Interessen der Gefangenen sehr geschädigt. Nichts, meint er mit Recht, ist dem Gefangenen schädlicher als Müssigang. Es muss in den Gefängnissen industriell gearbeitet werden.

Daran schliesst er eine Reihe von Aufgaben für die Zukunft. Zu ihnen gehört zuerst der Uebergang des gesamten Gefängniswesens an den Staat und bis dahin staatliche Aufsicht für alle Gefängnisse, ferner die Durchführung der Präsumption, dass Angeklagte bis zur endgültigen Verurteilung vor dem Gesetz als Nichtschuldige anzusehen sind, in der Behandlung derselben. Weiterhin sollen Unzurechnungsfähige nicht ins Gefängnis, Trunkenbolde in Asyle, gewerbsmässige Verbrecher und unverbesserlich Rückfällige dauernd in Gewahrsam kommen. Endlich wünscht er Ausdehnung der unbestimmten Verurteilung auf alle Verbrecher und vorläufig Ausdehnung der Entlassung auf Ehrenwort für alle Strafzeiten.

Ein zweiter Bericht, der des Sekretärs der Gesellschaft, Mstr. Barrows enthält die in Elmira, im Frauengefängnis zu Redford und in der Anstalt Hart Island bei einem Besuch derselben gemachten Erfahrungen. Dabei tritt Elmira mit der Klassierung seiner Gefangenen und der zweckmässigen praktischen und sittlichen Erziehung derselben in den Vordergrund. Das marking- und gradingsystem, das den Gefangenen bei seiner Aufnahme in die 2. Klasse versetzt, ihn nach der 1. Klasse streben, vor der 3. sich hüten lehrt, das Strafsystem mit seinen 4 verschiedenen Klassen, die Art der Bestrafung, die mit Vermeidung von Hunger und Arrest, nur den Geldbeutel des Gefangenen, der für ihn aber den Wert einer Hoffnung, einer Zukunft besitzt, angreift, die Versorgung mit Kleidung und allem Gerät nur einmal und zu Anfang, während jeder weitere Bedarf erarbeitet und erkauft werden muss, der praktische Unterricht in 31 verschiedenen Gewerben, der Schulunterricht, die Turn- und militärischen Uebungen, die Beschäftigung in der Garten- und Feldwirtschaft, zu deren Erlangung 6 Monate in der ersten Klasse erforderlich sind, die Einwirkung auf Herz und Gemüt durch mancherlei Anregung, Abwechslung, Zerstreuung, die Ausstattung der Anstalt mit einem Gesangchor und einem Orchester — das alles ist ein grossartiges wohlgemeinter und weiser Spekulation auf das Seelenleben des Gefangenen um es in den Dienst des Guten zu bringen, die Betonung des die Gesinnung bildenden sittlich religiösen Einwirkens und das Bekenntnis der Leiter von Elmira, dass trotz aller Disziplin der sittliche und persönliche Einfluss allein dem gefallenen Menschen die verloren gegangene Persönlichkeit mit ihrer Selbstherrschaft und ihrem sittlichen Streben wiedergeben kann, sind Züge einer Gefangenenbehandlung, die des Berichtes für alle Welt wert sind.

Das Redford-Frauengefängnis schliesst sich im Bericht an. Es hat eine tägliche Durchschnittsbelegschaft von 211 Personen, im Durchschnittsalter von 21 Jahren. 50% der Insassen sind Dienstboten, 33% Angestellte im Handelsgewerbe. Auch hier sind die Gefangenen nach ihrem Verhalten in Klassen eingeteilt, deren 4 sind. Für jede Klasse existiert ein besonderes Gebäude. Die Beschäftigung ist doppelter Art. Praktisch lernen hier die Mädchen und Frauen alle Zweige des Haushalts vom Kochen bis zum Wäschestieken, industriell arbeiten sie geflochtene Hüte und Körbe aus Raffiabast oder in der Weberei. Die Anstalt hat auch, wie Elmira, Aussenarbeit, die von den Frauen und Mädchen mit grossem Fleiss und grossem Geschick getan wird. Die Erfolge der Anstalt sind gute und nach des Herrn Berichterstatters Meinung dem von der Anstalt angenommenen Probationsystem zu danken.

Das Hart Island reformatory, auf das der Bericht weiterhin übergeht, befindet sich in einem Uebergangsstadium. Die weiblichen und von den männlichen Insassen die älteren sollen fortgeschafft und die Anstalt soll ausschliesslich für jugendliche Verbrecher weiterbestehen.

Diese Aenderung und mancher Misstand im Gefängnis bedingen auch verschiedene Um- und Neubauten. Nach dem Vorgang des concord reformatory sollen dieselben von den Insassen der Anstalt ausgeführt werden.

Noch ein Gefängnis führt uns der Jahresbericht unter den folgenden Aufsätzen vor, das ebenfalls im vergangenen Jahr von den Abgeordneten der Gefängnisgesellschaft in Newyork besucht wurde.

Digitized by Google

das kleine Gefängnis in Nassau auf den Bahama Inseln. Es stammt aus dem Jahre 1864, zählt 55 männliche und 13 weibliche Insassen, die je in 3 Klassen geteilt sind. Jeder empfängt täglich — nach dem auch hier eingeführten Markensystem — 6 Marken, kommt er aber in die höhere Klasse, erhält er deren 8. Dadurch erreicht er die durch Multiplikation seiner Straftage mit 6 entstehende, von ihm zu verdienende Markensumme früher und wird ebenso früher entlassen. Das Gefängnis arbeitet mit diesem System sehr erfolgreich, wie es überhaupt trotz seiner unmodernen Einrichtungen den Beifall der Besuchskommission gefunden hat. Eigentümlich ist ihm die Beköstigung der Gefangenen nach Massgabe der Strafzeit. Die ersten 6 Monate erhält der Gefangene eine Anfangskost, die sich von 6 zu 6 Monaten in 2 Jahren zur vollen Kost vergrössert. Die Beschäftigung der Insassen ist hauptsächlich Feld- und Gartenarbeit.

Der Jahresbericht enthält im Uebrigen noch einige Aufsätze über Sittenklassen der Gefangenen, Tuberkulose im Gefängnis, Verurteilung auf unbestimmte Zeit und das Probationsystem. Das erste Thema gehörte dem internationalen Gefängniskongress in Budapest an und wurde für denselben vom Verfasser beantwortet. Kein allgemeiner, rein psychologischer Masstab, wie nach Professor Tarde das Verhalten der Seele des Verbrechers im Mitgefühl mit Leiden anderer, und in dem Gefühl für Sitte und Gesetz, soll die Grundlage der sittlichen Klassierung der Gefangenen sein, sondern ein praktisch erziehliches, auf psychologischer Grundlage sich ergebendes Prinzip soll sie beherrschen. Nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und Geschicklichkeit werden die Gefangenen zunächst verschiedenen diesen beiden entsprechenden Klassen, z. B. der militärischen, gymnastischen, einer gewerblichen Arbeitsklasse zugeteilt und nach ihrem Verhalten in denselben bestimmt sich ihre Sittenklasse. Man nimmt sie in die zweite zunächst. Tun sie nicht gut, kommen sie in die dritte, sind sie besonders gut in ihrem Verhalten, so werden sie in die erste versetzt. Man gewinnt also ihre Sittenklasse durch Beobachtung des Individuums in seiner physischen Betätigung. So wird zugleich die individuelle Behandlung in ihr Recht eingesetzt, die ja bei aller Erziehung so ungeheuer wichtig ist.

Der Jahresbericht der Pennsylvania-Gefängnis-Gesellschaft für 1906 klagt über Unmässigkeit und Unsittlichkeit als Hauptursachen verbrecherischen Lebens, namentlich durch ihren Einfluss auf die Jugend. Die Besuche galten namentlich dem Eastern und dem Western Penitentiary in Allegheny, Pennsylvanien, von denen das erstere durchschnittlich täglich 1133 Gefangene beherbergt. Das Alter derselben beträgt 15—70 und mehr Jahre. Von 448 Aufgenommenen waren 308 zum 1. Mal, 84 zum 2. Mal, 22 zum 3. Mal, 34 zum 4. Mal und öfter bestraft. Das zweite genannte Gefängnis zählte ca. 900 Gefangene. Es folgen dann die Referate des amerikanischen Gefängniskongresses in Lincoln, Nebraska mit interessanten Bemerkungen und Ausführungen über die Behandlung von Verbrechen und Verbrecher vor, in und nach der Verurteilung. „Mehr Strenge“ ruft ein Gefängnismann Nebraskas den Richtern zu. „Der Verbrecher fürchtet einen strengen Spruch mehr als eine strenge Strafe.“ In dem Verfahren des Richters liegt ihm oft zu viel falsches Mitgefühl und unwürdige Abhängigkeit von technischen Gutachten. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass sein Ruf

Digitized by Google

jenseits des Atlantik Beifall findet. Ein anderer Referent gibt den Schreiern über den unlautern Wettbewerb der Gefängnisse in der industriellen Arbeit zu bedenken, dass die Leistung aller amerikanischen Strafanstalten, wenn vollbeschäftigt, noch nicht 0,54% der freien Arbeit beträgt. Weiterhin wird Klage geführt über den geringen Erfolg der reformatories. Nur einmalig Bestrafte sollen in die reformatory kommen, Rückfällige bieten keine Aussicht auf Besserung, und die Beschäftigung der Aufgenommenen darf nicht in erster Linie dem Geldverdienst gelten, sondern muss erziehlich sein. Auch an dem Parolesystem wird Kritik geübt, oder vielmehr an seiner Handhabung. Eine Dauer der Probezeit von nur 6 Monaten ist keine Leistung, welche die volle Freiheit verdient! Was die Behandlung der Gefangenen angeht, wird des öftern von erfahrenen Gefängnisleitern zweierlei betont: 1. der Wert der Persönlichkeit bei allen, die auf den Gefangenen wirken sollen, die Notwendigkeit von Interesse für ihn und 2. religiös sittliche Einwirkung. „Die Seele der Besserung", sagt ein Referent sehr schön, „ist Besserung der Seele"!

J. Rauchstein.

Correspondenz.

Ueber den Strafvollzug in der Schweiz schreibt Professor Zürcher in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, 18. Jahrgang, 1905:

Kanton Zürich. Ueber die Verwendung von Sträflingen und Zwangsarbeitern zu landwirtschaftlichen Arbeiten ausserhalb der Mauer hat die Aufsichtskommission der kantonalen Strafanstalt in Regensdorf (Zürich) unterm 19. Januar 1905 folgende Vorschriften erlassen:

„1. Für landwirtschaftliche Arbeiten ausserhalb der Mauer der Strafanstalt können verwendet werden:

a) die der Anstalt überwiesenen Zwangsarbeiter;
b) Gefängnissträflinge;
c) erstmalige Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge, welche mindestens die Hälfte ihrer Strafzeit erstanden haben, in der dritten Disziplinarklasse sich befinden und welche nach ihrem bisherigen Betragen die Aussicht auf bedingte Entlassung haben.

Innerhalb dieser Kategorien steht dem Direktor die Bezeichnung der passendsten Leute in der erforderlichen Anzahl zu.

2. Eine Gruppe von zirka 5 Gefangenen wird der Aufsicht eines Wachtsoldaten unterstellt. Er erhält das Verzeichnis der ausgewählten Gefangenen zugestellt und hat es beim Aus- und Eingang dem Pförtner vorzuweisen.

Er ist mit dem geladenen Gewehr bewaffnet.

3. Der Wachtsoldat hat seine ganze Aufmerksamkeit den ihm zur Aufsicht unterstellten Gefangenen zu widmen. Er darf die Gruppe nicht so auseinander gehen lassen, dass er die Uebersicht verlieren könnte.

Digitized by Google

4. Ist ein zweiter Aufseher bei der Gefangenengruppe, der als Vorarbeiter selber mitarbeitet, so ist dieser mit einem Revolver zu versehen.

5. Alle auf dem Felde beschäftigten Gefangenen, auch die Gefängnissträflinge, müssen Anstaltskleider tragen.

6. Im Falle eines Fluchtversuchs verfolgt der Wachtsoldat den Flüchtling; der Vorarbeiter bleibt bei den andern Gefangenen. Von der Waffe darf nur nach erfolgter Warnung Gebrauch gemacht werden.

7. Von Entweichungen hat der Direktor sofort der Kantonspolizei, sowie dem Präsidenten der Aufsichtskommission und bei Zwangsarbeitern überdies der Behörde, welche die Aufnahme nachgesucht hat, Mitteilung zu machen."

Die Einführung des Landwirtschaftsbetriebes zur Beschäftigung der Sträflinge war schon beim Ankauf des Landes in Aussicht genommen worden, indem 18,94 Hektaren zusammenhängender Grundstücke angekauft wurden, wovon 3,2 Hektaren durch die Umfassungsmauern umschlossen worden sind, und weniger als 2 Hektaren von den Beamten- und Angestelltenhäusern mit ihren Gärten in Anspruch genommen wurden, so dass rund 14 Hektaren für den landwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung stehen.

Nachdem in den ersten Jahren die Sträflinge ausreichende Beschäftigung in der Planie der Hofräume und ihrer Umgestaltung zu grossen Gemüsegärten gefunden, konnte nun auch dazu geschritten werden, das rings um die Mauern liegende Aussenterrain in Bearbeitung zu nehmen. Die Verwendung von Leuten, die aus Zwangsarbeitsanstalten hierher gebracht worden, begegnete keinem rechtlichen Bedenken, besteht doch die Beschäftigung in allen Korrektionsanstalten hauptsächlich aus Feldarbeit. Schwieriger gestaltet sich die Frage in tatsächlicher Beziehung, da hauptsächlich Ausreisser unserer Anstalt anvertraut zu werden pflegen. Der Beschäftigung der Strafgefangenen dagegen ausserhalb der Mauern wurde zunächst der Wortlaut des Strafgesetzbuches entgegengehalten: § 6. Der zur Zuchthausstrafe Verurteilte wird in der Strafanstalt verwahrt, ebenso nach § 8 der Arbeitshausgefangene, und nach § 20 soll der zu Gefängnis Verurteilte in eine Verhaftsanstalt eingeschlossen sein. Dadurch ist nun allerdings die eigentliche Aussenarbeit, d. h. die Beschäftigung der Sträflinge auf Arbeitsplätzen, die von der Anstalt entfernt liegen und auf denen ein Verkehr zwischen Sträflingen und der Bevölkerung nicht ausgeschlossen ist, als verboten zu betrachten. Unter den Gutachten, welche sich der Verein deutscher Strafanstalten über die Verwendung der Sträflinge zu Landeskulturarbeiten, welche deren längeren Aufenthalt ausserhalb der Strafanstalt notwendig machen, erstatten liess, sprachen sich einige, z. B. dasjenige von C. Krauss, Gefängnisgeistlicher in Freiburg, mit aller Entschiedenheit gegen eine solche Verwendung aus, wobei indessen ausdrücklich hervorgehoben wurde (Blätter für Gefängniskunde, XXXIII, Seite 32), dass Arbeit im Freien innerhalb der Anstaltsmauern oder auf dem in unmittelbarer Nähe gelegenen Anstaltsgelände immer noch als Gefängnisarbeit anzusehen sei. Noch ist ja die ganze Tagesordnung, die Disziplin und die Ueberwachung die gleiche, diesseits und jenseits der Mauer. War einmal dieses rechtliche Bedenken beseitigt, so musste es nahe liegen, in der Landarbeit für Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge, bei welchen bedingte Entlassung in Aussicht steht, einen gewissen Ersatz für die uns mangelnde Zwischenanstalt des englischen Progressivsystems zu schaffen.

Digitized by Google

Die XXIV. Versammlung des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht fand am 2. bis 4. Oktober 1906 in Chur statt.

Im Grossratssaale hiess Herr Regierungsrat Dr. Ganzoni die Teilnehmer der Versammlung willkommen, der in einem interessanten Rückblick einen Entwicklungsgang des bündnerischen Straf- und Gefängniswesens gab.

Nach verschiedenen Mitteilungen von Herrn Präsident Hürbin hielt Herr Dr. med. G. Beck sein Referat über „Statistik der Kriminalität im jugendlichen Alter mit Bezugnahme auf die Gründung und Erhaltung von Zwangserziehungsanstalten für Mädchen und Knaben unter Mithilfe des Bundes“ (Art. 64 bis Al. 3 der Bundesverfassung).

Als weitere Referenten sprechen Prof. Dr. Hafter in Zürich und Gefängnisdirektor Favre in Lausanne. An der Diskussion beteiligen sich die Herren Dr. Hürbin von Lenzburg, Dr. Curti von Regensdorf, Dr. Guillaume, Bern, Dr. A. Widmer, Fürsprech in Lenzburg, Prof. Dr. Hafter und Direktor Favre. Direktor Hürbin stellt folgenden Antrag: „Die Regierungen derjenigen Kantone, welche Zwangserziehungsanstalten besitzen, werden vom Verein für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht an Hand der gedruckten Vereinsverhandlungen darauf aufmerksam gemacht, dass gestützt auf Art. 64 bis der Bundesverfassung der Bund befugt ist, zur Errichtung von Anstalten zum Schutze gefährdeter und verwahrloster Kinder sich zu beteiligen, und dass die Kantone sich zu diesem Zwecke für die bestehenden Anstalten um Subventionen bewerben möchten. Die Regierungen derjenigen Kantone, welche noch keine Anstalten für Jugendliche. besitzen, werden in gleicher Weise darauf aufmerksam gemacht, dass sie bei Errichtung solcher Anstalten gestützt auf die Bestimmung der Bundesverfassung vom Bunde ohne weiteres Subventionen verlangen können.“

Dr. Curti beantragt: Die Versammlung spricht im Grundsatze ihre Zustimmung zu den Thesen von Dr. med. Beck von Bern aus.

Im Ferneren beschliesst sie: Es sei an den Bundesrat das Gesuch zu richten, dass der Bund von der in Art. 64 bis eingeräumten Befugnis Gebrauch mache und sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder beteilige. Der Bund möge die Voraussetzungen feststellen, unter denen den Kantonen zu diesem Zwecke Subventionen verabfolgt werden.

Dr. A. Widmer beantragt, es seien diese Anträge, die sich nicht widersprechen, welche das nämliche auf verschiedenem Wege wollen, als Gesamtbeschluss zu akzeptieren. Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben und sodann noch die bereinigten Thesen und Anträge von Dr. Guillaume und Direktor Favre angenommen.

Die Verhandlungen leitete als Tagespräsident Herr Regierungsrat Ganzoni aus Chur.

Am zweiten Tag wurde die Frage behandelt „Die Kindergerichtshöfe (Children's courts) in Nordamerika und die Durchführung ihrer Grundgedanken in der Schweiz“. In trefflicher Weise referierten Prof. Dr. Zürcher in Zürich und Prof. Dr. Eugen Borel in Neuenburg. — Deren Thesen lauten (1—5 Zürcher, 6 Borel):

1. Für den jugendlichen Uebeltäter passen die den Erwachsenen angedrohten Strafen in keiner Weise; sie sind daher durch ein

Digitized by Google

System von erzieherischen, die geistige und körperliche Entwicklung fördernden Massnahmen zu ersetzen.
2. Für die Beurteilung der Jugendlichen ist ein Richter wünschbar, der die Jugend kennt und sie liebt.
3. Die Einrichtung des Erprobungsamtes ist von der grössten Bedeutung und durchaus nachahmenswert.
4. Der Jugendliche ist nicht nur im Vollzuge, sondern auch im Verfahren von den Erwachsenen zu trennen; es ist für diese Fälle ein besonderes Verfahren einzuführen.
5. Für die Erziehung der straffälligen Jugend sind die bestehenden gemeinnützigen und wohltätigen Anstalten und Vereine möglichst heranzuziehen.
6. Der Verein für Straf- und Gefängniswesen verpflichtet sich, die Gedanken, die in der Institution der Kindergerichtshöfe liegen, im Interesse unserer Rechtsprechung bekannt und für deren Verwirklichung in Berücksichtigung unserer schweiz. und kantonalen Verhältnisse Propaganda zu machen.

Dr. Ladame (Lausanne) rapportiert über den internationalen Kongress für Schutzaufsicht in Lüttich.

Am Nachmittag des ersten Tages besuchten die Teilnehmer das Korrektionshaus Realta, wo Herr Direktor Gerber in interessanter Weise Entstehung und Betrieb der Anstalt darstellte.

Zur Reform des Gefängniswesens in Oesterreich schreibt man uns: Gewiss werden alle Freunde des modernen Strafvollzuges, vor allem die Strafanstaltsbeamten, mit Freuden die Nachricht begrüssen, dass in Oesterreich, seit der Zeit, als an der Spitze des Justizministeriums Se. Exzellenz der Justizminister Dr. Klein steht, eine neue, vielverheissende Aera auf dem Gebiete des Strafvollzuges eingetreten ist. Das bisherige Stiefkind der Regierung erfreut sich nunmehr einer wahren Liebe, ist Gegenstand nie gewohnter Sorgfalt. Der im In- und Auslande bestbekannte Fachmann, eine allgemein anerkannte Arbeitskraft im Dienste der humanen Ideen auf dem Gebiete des Strafvollzugs, Herr Oberdirektor Marcovich von der Strafanstalt Graz, wurde von dem Justizministerium mit der Mission betraut, die österreichischen Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnisse zu besuchen, alle Wahrnehmungen an die oberste Aufsichtsstelle zu berichten, was zur Folge hatte, dass so manche im Laufe der Zeit eingerissene Gepflogenheit, die dem Zwecke des Strafvollzuges nicht zuträglich war, beseitigt und eine Einheitlichkeit geschaffen wurde. Dr. Klein versteht es, durch energische Massnahmen einen frischen Zug in das Gefängniswesen hineinzubringen. Seine Hauptsorge geht dahin, vorläufig wenigstens in die grösseren Gefängnisse einen fachmännisch geschulten Beamtenkörper hineinzubringen, von dem er mit Recht voraussetzen kann, dass er verständnisvoll auf die von ihm propagierten Ideen eingeht und sie verwirklichen wird. Besonders jene Gefängnisbeamten, welche aus dem Stande der Strafanstaltsbeamten entnommen wurden, müssen anerkennen, dass dieser Weg der einzig richtige ist, der zum Ziele führen kann. Gar mancher dieser Beamten weiss aus Erfahrung, dass das bisherige Ueberwachungssystem infolge verschiedener damit verbundenen Misstände auf die Länge der Zeit nicht haltbar ist,

Digitized by Google

gerade so, wie es unnütz wäre, sich gegen die endliche Schaffung eines Departements für das Gefängniswesen im Justizministerium zu wehren.

Auch in anderer Beziehung herrscht im Kreise der österreichischen Strafanstaltsbeamten eine freudige Stimmung. Im Monate Mai v. J. wurde infolge Allerhöchsten Entschliessung dem Oberdirektor Marcovich in Anerkennung seiner Verdienste die VI. Rangklasse der Staatsbeamten verliehen, wodurch sich der ganze Stand der Strafvollzugsbeamten gehoben fühlt, da bisher ihm diese Rangklasse verschlossen war. *J. Jaroschek.*

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Ordensauszeichnung erhielt:

Reichardt, Dr., Geh. Oberregierungsrat im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, das Komturkreuz des K. K. Oesterreichischen Franz Josef-Ordens.

Bayern.

Ordensauszeichnungen erhielten:

von Heinzelmann, Ministerialrat im Staatsministerium des Justiz, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone.

Deyrer, Regierungsrat, Direktor der Gefangenanstalt in Amberg, den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse.

Körber, Dr., Medizinalrat, Hausarzt des Zuchthauses in Würzburg den Verdienstorden vom heiligen Michael IV. Klasse.

Verliehen erhielten:

Franz, Direktor der Gefangenanstalt Laufen, den Titel und Rang eines Regierungsrates.

Link, Direktor des Zuchthauses in Plassenburg, den Titel und Rang eines Regierungsrates.

Gossmann, Dr., Hausarzt der Gefangenanstalt und des Arbeitshauses St. Georgen-Bayreuth, den Titel und Rang eines Medizinalrates.

Zeitler, Dr., Hausarzt des Zuchthauses in Ebrach, den Titel und Rang eines Medizinalrates.

Freie Stadt Hamburg.

Gestorben ist:

Schulz, Lehrer am Gefängnis I in Hamburg-Fuhlsbüttel.

Digitized by Google

Preussen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Rosenfeld, Dr., Gerichtsassessor in Berlin, v. S. M. dem König von Spanien das Ritterkreuz des Ordens Isabella der Katholischen.

Ernannt wurde:

Glorius, Strafanstaltsinspektor in Graudenz, zum Vorsteher des Gefängnisses in Trier.

Versetzt wurden:

Leonhard, Dr., Strafanstaltsdirektor, z. Z. Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern, an das Zellengefängnis Wohlau.

Storz, Strafanstaltsdirektor in Sonnenburg nach Brieg, Bez. Breslau.

Württemberg.

Gestorben ist:

Gross, Pfarrer, Hausgeistlicher an der Strafanstalt Gotteszell.

Eingetreten:

Baden.

Hönl, Amtsrichter in Eberbach.

Bayern.

Martius, Dr., K. Bezirksarzt I. Klasse, Hausarzt am Zuchthaus Plassenburg.

Raab, Hauslehrer am Zuchthaus Plassenburg.

Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow, Inspektion des Landarbeitshauses.

Preussen.

Kriegsmann, Dr., Privatdozent an der Universität Kiel.

Riemekaste, Pastor, kath. Geistlicher am Gerichtsgefängnis in Hannover.

Württemberg.

Bacmeister, Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft in Heilbronn.

Bockel, Hilfsstaatsanwalt in Ravensburg.

Gross, Dr., Gerichtsassessor in Göppingen.

Schiele, Gerichtsassessor in Balingen.

Vogt, Regierungsrat beim kath. Kirchenrat, ausserordentl. geistliches Mitglied des Strafanstaltenkollegiums in Stuttgart.

Vogt, Amtsrichter in Besigheim.

Oesterreich.

Hubacek, Dr., K. K. Staatsanwalt und Hauskommissär der Strafanstalt Karthaus.

Hueber, Dr., niederösterr. Landesrat in Wien.

Digitized by Google

Ausgetreten.

Baden.

Muser, Rechnungsrat, Verwalter des akad. Krankenhauses in Heidelberg.
Rudolf, Oberrechnungsrat, Strafanstaltsverwalter a. D. in Freiburg.

Preussen.

Bernards, Lehrer an der Prov. Arbeitsanstalt Brauweiler.
Dommes, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Sekretär in Cassel-Wehlheiden.
Münster, Kgl. Regierung, Abteilung des Innern.
Symanski, Strafanstalts-Oberinspektor in Graudenz.
Zwickert, Strafanstaltsinspektor in Anrath.

Sachsen (Königreich).

Dresden, Festungsgefängnis.

Ungarn.

Knezevic, Wachinspektor an der Strafanstalt in Lepoglava,
Popovic, Strafanstaltsgeistlicher in Lepoglava,
Zupanec, Strafanstaltsgeistlicher in Lepoglava.

Digitized by Google

Auszug

aus der Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1906.

I. Einnahmen.

Pos. 1.	Kassenrest aus voriger Rechnung . . .	M. 340 39
„ 2.	Rückstände	„ 24.—
„ 3.	Mitgliederbeiträge	„ 4100.—
„ 4.	Kapitalzinsen	„ 176.50
„ 5.	Rückerhobene Kapitalien	„ 800.—
„ 6.	Absatz von Heften	„ 1595.65
„ 7.	Erlös aus Inseraten	„ 45.—
„ 8.	Sonstige Einnahmen	„ 71.70
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„ 126.20
	Summa	M. 7279.44

II. Ausgaben.

Pos. 1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne . . .	M. 4176.78
„ 2.	Porti und Versendungskosten	„ 636.72
„ 3.	Einrichtungsgegenstände	„ 64.—
„ 4.	Honorare	„ 24.—
„ 5.	Kapitalanlagen	„ 1564.50
„ 6.	Bureaukosten und Kassenführung . . .	„ 499.40
„ 7.	Literatur	„ 1.35
„ 8.	Sonstige Ausgaben	„ 112.87
„ 9.	Vorschuss und Ersatz	„ 10.—
	Summa	M. 7089.62

Abschluss.

Einnahmen . . .	M. 7279.44
Ausgaben . . .	„ 7089.62
Kassenrest	M. 189.82

Digitized by Google

Vermögensstandsdarstellung
auf 1. Januar 1907.

Das Vermögen der Kasse besteht in:

1. Kassenrest am 31. Dezember 1906			M. 189.82
2. Kapitalanlagen:			
a) Wertpapiere (Reichsanleihen und Pfandbriefe) im Nennwert von	M. 3200.—		
b) Sparkassenguthaben	„ 4375.04	„ 7575.04	
3. Wert des Inventars		„ 500.—	
		M. 8264.86	
Hiervon sind die für 1907 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge mit		„ 116.—	
in Abzug zu bringen; es verbleibt somit auf 31. Dezember 1906 ein Reinvermögen von		M. 8148.86	
Dasselbe hat am 31. Dezember 1905 betragen		„ 7475.33	
somit Vermehrung		M. 673.53	

Mannheim, den 1. Februar 1907.

Der Vereins-Ausschuss.

Digitized by Google

Blätter

für

Gefängniskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Redigiert

von

Dr. jur. von Engelberg,

Vorsitzender des Vereinsausschusses.

Einundvierzigster Band. — 2. Heft.

HEIDELBERG.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

Druck der Hofbuchdruckerei Max Hahn & Co. in Mannheim.

1907.

Digitized by Google

Das österreichische Gefängniswesen.

(Zur Erwiderung des Herrn Oberdirektors Marcovich)

vom Oberstaatsanwalt Dr. Hoegel.

Auf die gegen meine Person gerichteten Bemerkungen fühle ich mich nicht veranlasst zu antworten. In der Sache bin ich weder Partei noch Bevollmächtigter, für beides fehlt mir Anlass und Interesse. Meine literarische Stellungnahme gegen übertriebene Schilderungen von Missständen auf dem Gebiete des Gefängniswesens hat nur mit der Sache und nicht mit der Person des Verfassers und seinen Beweggründen zu tun. Wenn ich andererseits ungerechtfertigte Ausfälle gegen Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte bekämpfe, die sich auf deren Amtstätigkeit als Aufsichtsorgane der ihnen unterstellten Strafanstalten richten, so finde ich aus der Tatsache, dass ich selbst gegenwärtig seit 3 Jahren Oberstaatsanwalt bin, noch keinen Anlass, mich auf einen Parteistandpunkt zu stellen — ich habe mich mit dem österreichischen und ausserösterreichischem Gefängniswesen schon erheblich länger beschäftigt, auch was die Arbeitsbetriebe und den Verwaltungsdienst betrifft.

Ich habe die Frage, wer zur Leitung von Strafanstalten am besten berufen erscheint, nicht persönlich, sondern sachlich behandelt. Meine Anschauung, dass zur Leitung von Gefängnissen ebenso in erster Linie Kriminalisten berufen wären, wie zur Leitung von Irrenanstalten Aerzte und von Besserunganstalten Lehrer oder Geistliche, kann bekämpft, aber füglich nicht in einen Angriff gegen andere Berufsstände verkehrt werden. Bekanntlich liegen die Verhältnisse in den einzelnen Staaten sehr verschieden, in Deutschland sind nebeneinander Juristen, Offiziere und Unteroffiziere tätig. Man wird wohl nicht von Krohne, der nicht Offizier und Verwaltungsbeamter, sondern Gefängnisgeistlicher war, bevor er Direktor wurde, oder von den im deutschen Gefängniswesen eine hervorragende Rolle einnehmenden, aus dem Juristenstande hervorgegangenen

Digitized by Google

Direktoren behaupten, dass sie als „im Strafvollzuge unerfahrene Neulinge eine zeitlang als Scheindirektoren vegetierten“ und dass ihnen die Arbeitsbetriebe oder gar das Rechnungswesen Schwierigkeiten machten. Zur Einteilung in bestimmte Betriebe hat weder der Direktor noch sein Stellvertreter nötig, sämtliche Betriebe in ihren Einzelheiten so zu beherrschen, wie die für die Leitung derselben bestellten Fachorgane, mögen sie nun Werkmeister oder Arbeitsaufseher heissen. Eine derartige Universalität habe ich auch in den mir bekannten Strafanstalten in Oesterreich, Deutschland, England, Belgien, Holland, Frankreich und Italien nicht gefunden, ebensowenig in jenen Besserungsanstalten dieser Länder, die ich besuchte. Ich brauche wohl nicht erst hervorzuheben, da dies jedem Sachkundigen bekannt ist, dass die Mehrzahl der Sträflinge notgedrungen in Betrieben verwendet werden muss, die weder mit ihrem früheren Berufe in Einklang stehen, noch mit ihrem künftigen Fortkommen in unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Bei Beantwortung der grundsätzlichen Frage, ob die Leitung von Strafanstalten richtiger erfahrenen Kriminalisten, oder Verwaltungsbeamten der Anstalt zu übertragen sei, handelt es sich gar nicht darum, ob die letzteren, wie dies gegenwärtig in Oesterreich der Fall ist, ausschliesslich aus dem Stande der aktiven Offiziere entnommen werden (bei den älteren Beamten trifft dies keineswegs ausnahmslos zu). In England, wo regelmässig ältere Offiziere zu Strafanstaltsleitern bestellt werden, haben sich diese keineswegs ebenso regelmässig vorher im Verwaltungsdienste einer Strafanstalt befunden. So war beispielsweise der Vorstand des Zuchthauses Borstal im Jahre 1900, als ich dasselbe besichtigte, zwar Offizier, aber zuvor im Truppendienst in Indien, während die Unterbeamten Unteroffiziere waren — der Arbeitsbetrieb lag seiner Natur nach (mit Ausnahme der Hausarbeiten) in anderen Händen, denn das ganze Zuchthaus diente dem Zwecke der Erbauung von Forts für den Kriegshafen in Chattam.

Was die in Oesterreich eingeführten Prüfungen nach abgelegter Probepraxis betrifft — bei denen ich für meine Person mich allerdings auch an der Fragestellung auf dem Gebiete der Arbeitsbetriebe, des Rechnungswesens und des sonstigen Verwaltungsdienstes beteilige — so liegt es mir umsomehr ferne das mir unterschobene beleidigende Urteil über die Kandidaten zu fällen, als diese in der Mehrzahl der Fälle den Beweis eines ausserordentlichen Fleisses an

Digitized by Google

den Tag legen. Das ändert aber an der Tatsache nichts, dass von einem Staatsanwalte, der, abgesehen von seinem juridischen Studium, regelmässig über eine mehr als 20jährige Erfahrung zum grössten Teil auf strafrechtlichem Gebiete zurückblickt, anzunehmen ist, dass er die von dem Kandidaten verlangten Kenntnisse aus dem Gefängniswesen (mit Auschluss des Rechnungswesens) entweder schon besitzt oder sich rascher anzueignen in der Lage ist. Ueber das Gefängniswesen im engeren Sinne und dessen Zusammenhang mit den Aufgaben der Strafrechtspflege haben die Kandidaten begreiflicher Weise nur geringe Kenntnisse, da die ihnen neben ihrer praktischen Probedienstleistung zur Erlernung der bestehenden Vorschriften zur Verfügung stehende Zeit für diese Seite der Sache nicht ausreicht und ihr vorheriger Beruf mit derselben gar keinen Zusammenhang besitzt. In dieser Richtung dürfte ich kaum in einem grösseren Umfange Fragen stellen, als ich in meiner Eigenschaft als Professor des Strafrechtes an der Konsularakademie die Entwickelung und Gestaltung des Gefängniswesens vorzutragen pflege.

Die Erfahrung des Kriminalisten wird vor allem auch auf dem Gebiete der Kriminalpsychologie wesentlich höher einzuschätzen sein, als die psychologischen Kenntnisse, die der militärische Dienst bis zur Oberleutnantscharge mit sich bringt, wenn ich auch ohneweiters zugebe, dass bei der Ausbildung von Soldaten auch dem psychologischen Elemente Rechnung getragen werden kann und soll. Dass es nicht leicht sein dürfte von der Psychologie des Soldaten zu jener des Verbrechers den Uebergang zu finden, dürften gerade in Deutschland jene Polizeibeamte bestätigen, die aus dem militärischen Berufe hervorgegangen sind. Ich will davon absehen, dass einzelne Strafanstaltsbeamte bereits mit 4 bis 5 Dienstjahren aus der Leutnantscharge in den Strafanstaltsdienst übergetreten sind. Wie es möglich ist, sich eine Massenbeherrschung in Wirkungskreise des Subalternoffizieres anzueignen, ist mir nicht erfindlich. Dass diese Massenbeherrschung auch ohne vorherige aktive Militärdienstzeit möglich ist, bedarf kaum eines Nachweises. Ich erinnere mich da des Direktors des Criminal Lunatic Asylum in Broadmoor, der ein Arzt ist und dessen wirklich oder angeblich geisteskranke Schutzbefohlene zurzeit meines Besuches aus 60 % Mördern bestanden haben.

Es ist ferner hervorzuheben, dass weder in der „Wiener Zeitung, dem österr. Amts- und Regierungsblatte“,

noch in einer sonstigen amtlichen Kundgebung davon die Rede war, dass die Leitung des Strafvollzuges in den gerichtlichen Gefängnissen an die neu zu systemisierenden Gefängnisbeamten übertragen werden soll. Diese Beamten haben an Stelle der bisher aus dem Unteroffizierstande hervorgegangenen Beamten zu treten, sie sind, wie schon jetzt bei einzelnen Gerichtshöfen, so in Wien und Graz, Verwaltungsbeamte im Sinne der Just. Min. Ver. vom 25. Januar 1897 R. G. Bl. No. 40. An den bestehenden Vorschriften der §§ 90, 98 und 99 der Strafgerichtsinstruktion, nach welchen das Disziplinarstrafrecht dem Gerichtshofpräsidenten, die Oberaufsicht, die in § 189 St. P. O. vorgeschriebenen und ausserdem unvermutete Arrestbesuche, die Ueberwachung des Dienstes und der Beobachtung der Hausordnung, dem Präsidenten oder einem von diesem abzuordnenden Rate zustehen, ist nichts geändert. Mit anderen Worten, es besteht dort nach wie zuvor jene Oberleitung durch Strafrechtsjuristen, die ich auch für die Strafanstalten befürworte. Es lässt sich daher schwerlich der Schluss ableiten, dass die erwähnten Massnahmen darlegen, dass meine Anschauungen mit jenen der österr. Justizverwaltung sich nicht im Einklang befinden.

Ueber die Erfolge in den 2 Jugendabteilungen der Strafanstalten Marburg und Prag bin ich vollkommen unterrichtet — ich kenne beide Anstalten aus eigener Anschauung, auch die seinerzeitigen und jetzigen Einlieferungsvorschriften. So lange nur auserlesene Jugendliche dahin kamen (der Durchschnittsstand betrug im Jahre 1902 in Marburg 65 in Prag 56), ging es selbstverständlich glatt, gegenwärtig sind die Erfolge der Qualität der Eingelieferten entsprechend weniger bestechend. Was aber die einzige selbständige Anstalt in Oesterreich betrifft — eine ausländische ist mir nicht bekannt, es dürften sich in den von mir erwähnten Staaten kaum welche befinden, die in Kaschau in Ungarn befindliche kenne ich nicht —, so dürfte ich wohl ein sehr genaues Urteil über die mir unterstehende einzige österreichische Strafanstalt dieser Art besitzen. Ihre Unhaltbarkeit gab den Anstoss, dass sie einer in meinem Sprengel neu zu errichtenden Strafanstalt einverleibt werden soll. Ueber die näheren Umstände, die ich selbstverständlich genau kenne, kann ich aus naheliegenden Gründen keinen Aufschluss geben, sie werden bekannt werden, sobald mit der Durchführung des Baues begonnen werden wird.

Digitized by Google

Schliesslich bemerke ich, dass ich den Kernpunkt der Reform des österr. Gefängniswesens keineswegs in einer „Zentralstelle, der fachmännisch gebildete und erprobte Strafanstaltsbeamte zuzuteilen sind“ erblicke, das Gefängnisdepartement des Justizministeriums erfüllt den Zweck einer Zentralstelle vollständig. Auf weitere Erörterungen verzichte ich.

Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend*).

Von Geheimer Admiralitätsrat Dr. Felisch.

Meine Damen und Herren! Wenn ich die Ehre habe, heute über die Fürsorge für die schulentlassene Jugend vor Ihnen zu sprechen, so ist es meine erste Aufgabe, den Begriff der schulentlassenen Jugend festzulegen.

Wir haben im allgemeinen in Deutschland als den Schulentlassungstermin das 14. Lebensjahr; Bayern entlässt aber die Volksschüler bereits mit dem 13. Lebensjahre. An diesen Schulentlassungstermin haben wir, trotzdem die Strafmündigkeit schon mit dem 12. Lebensjahre beginnt, mit unserer Fürsorge anzuknüpfen und sie während derjenigen Jahre fortzusetzen, welche im Sinne der Wohlfahrtspflege als die besonders schutzbedürftigen erkannt worden sind. Die Erfahrung hat gelehrt, dass es sich im allgemeinen um 4 Jahre handelt. Wir verstehen also unter der schulentlassenen Jugend die jungen Leute, Knaben und Mädchen, während der ersten 4 Jahre nach der Schulentlassung, aber nicht die gesamte Jugend, sondern nur die erwerbstätige. Das sind rund 3 Millionen Personen in Deutschland oder 5,2 Prozent der Bevölkerung.

*) Vortrag gehalten auf dem Kongress für Kinderforschung und Jugendfürsorge zu Berlin.

Digitized by Google

Ist so der Begriff der einen Hälfte unseres Themas festgelegt, so ist das Gleiche für die andere Hälfte, für den Begriff der Schutzfürsorge, in diesem Kreise, in dem er ausreichend bekannt ist, nicht erforderlich, und ich kann mich sogleich dazu wenden, die in der Frage der Fürsorge für die schulentlassene Jugend ruhenden Probleme vor Ihnen zu entwickeln.

Ich bin der Meinung, dass die Unzahl der sich hier darbietenden Probleme ihre letzte Wurzel in dem Umstande hat, dass die Umbildung der Stände, die nach Auflösung des alten Dreiständestaates und unter der Nachwirkung der französischen Revolution jetzt von einem Jahrhundert durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung bei uns in Preussen und ähnlich in den weitaus meisten übrigen deutschen Staaten einsetzte, noch nicht derartig abgeschlossen ist, dass die neu gewonnenen Verhältnisse schon vollständig gefestigt wären. Die Umbildung, die sich in diesem abgelaufenen Jahrhundert vollzogen hat, ist in sich dadurch verzögert worden, dass sich als die unterste Schicht eine solche der Deklassierten bildete. Ausserdem ging neben der Neuformung der Stände einher: die grosse Neubildung der Staaten und ihrer Grundlagen, das Durchringen zur deutschen Einheit, die allmähliche Anbahnung einer Entwicklung des Staates zu einem Rechtsstaate, die Neugestaltung des Wirtschafts- und Verkehrslebens durch den Einfluss der Naturwissenschaften, durch die grossen Entdeckungen und Erfindungen, die Aenderungen der gesamten Lebenshaltung und das Auftauchen neuer sozialer Fragen. Mit diesen gewaltigen Prozessen musste sich eine Reihe von Folgeerscheinungen verbinden, welche auflösend wirkten und deshalb einen Ersatz oder aber Ergänzungen erforderten, ohne dass solche in unserer Gesellschaft schon vollständig gefunden wären. Hierher gehören die Auflösung der alten patriarchalischen Verhältnisse, die Stockungen in der Stetigkeit der Arbeit, die Bildung eines zahlreichen Proletariats, die Einwirkungen des vermehrten Wettbewerbes, die Ueberfüllung der Berufe, das Darnieder-

Digitized by Google

liegen zahlreicher Erwerbszweige, die Ausbeutung Jugendlicher, die Lehrlingszüchterei, die Zunahme ungünstiger Beeinflussung durch Not, Elend und Versuchungen aller Art, das Anwachsen der Kriminalität der Jugendlichen, die Vermehrung der Vorbedingungen für sittliche Gefährdung, Verrohung und Verwahrlosung eines Teiles der Jugend und das Stellen auf die eigene Erwerbstätigkeit in einem sehr jungen Alter bei gleichzeitiger Abschwächung oder völligem Versagen der ehemaligen Fürsorgemittel. Denn infolge der besseren äusseren Gestaltung der Lebensführung tritt an die männliche und an die weibliche Jugend heut nicht bloss in der Grosstadt, sondern auch auf dem platten Lande Versuchung und Verführung in vermehrter Zahl und in verfeinerter Gestalt heran, während die alten Erziehungsfaktoren, der feste sittliche Halt einer klaren Weltanschauung, der Einfluss einer starken religiösen Ueberzeugung das innige Gefüge des Familienlebens, die patriarchalische Zucht des Lehrherrn immer schwächer und unwirksamer wurden. Es war und ist geboten, aus der bürgerlichen Gesellschaft heraus für die schwindenden bisherigen erziehlichen Momente neue an die Stelle zu setzen, insoweit die Neubelebung der alten nicht möglich ist. Dies wird umsomehr notwendig, als man heute nicht mehr an der Scholle klebt. Selbst die Landwirtschaft macht heute durch ihre Nebenindustrien Zu- und Abzug von Arbeitern erforderlich, und die grosse Zahl der ungelernten Arbeiter, die besonders unter dem Einflusse des Schlafstellenwesens und auch des Alkoholmissbrauches leiden, vermehrt die vorhandenen Schwierigkeiten.

So sind wir vor die Frage gestellt: soll hier eine Hilfe durch die bürgerliche Gesellschaft selbst für diese heranwachsende Jugend eintreten? Ich glaube, wir können sie hier in unserem Kreise mit einem „Ja“ beantworten, ohne dies „Ja“ weiter zu begründen. Das Schwierige ist nicht, ob die Hilfe erforderlich ist, sondern die Frage: wie soll die Hilfe eintreten? Nicht die Selbstsucht darf durch sie gefördert werden, sondern es muss durch die Fürsorge

Digitized by Google

eine organische, auf festem Fundament ruhende und nicht eine äusserliche Hilfe geschaffen werden. Der Ausgangspunkt muss sein, dass man die Erziehung nicht mit der Schulzeit beendet sein lässt, sondern dass an die Schulerziehung eine weitere Erziehung angeknüpft wird: die Erziehung der heranwachsenden Jugend durch die bürgerliche Gesellschaft selbst. Und hierfür gilt es, die Leitsätze zu finden. Eine jede Erziehung will auf Freiheit beruhen und ganz besonders eine solche durch die bürgerliche Gesellschaft erfolgende Erziehung der Jugend, bei der doch der Selbstbetätigungsdrang ein durchaus berechtigter ist. Die Erziehung wendet sich zunächst an den Naturmenschen, der durch die Naturordnung auf den Kampf gestellt ist. Der Kampf aber zwingt zur höchsten Anspannung der Kräfte, und dies lässt den Naturmenschen zum Kulturmenschen werden. Unsere Aufgabe ist es, die Entfaltung der Kulturkräfte zu fördern und Menschen mit festgeprägter Weltanschauung zu erziehen, die innerhalb der heutigen Kultur tätig sind und an ihr mitarbeiten.

Wenn wir so an diese Frage herangehen, gewillt, unsere Verpflichtung zu sozialer Arbeit anzuerkennen, dann dürfen wir ein weiteres grosses Problem nicht übersehen. Wir gewöhnen uns im bürgerlichen Leben leider viel zu sehr daran, die Dinge nur von der einen Seite zu beschauen, und vergessen, dass jedes hörperliche Ding und auch jede geistige Vorstellung eine zweite Seite besitzt. Es gilt aber, mit geistigen Röntgenstrahlen hindurch zu dringen durch diese sinnlichen Erscheinungen und durch diese geistigen Vorstellungen, um das Rückbild zu erblicken und zu erfassen. Wir müssen uns dazu zwingen, von den Dingen gleichzeitig die subjektive und die objektive Vorstellung, die sinnliche und die geistige für uns zu erhaschen; dann werden wir dessen inne werden, dass die anscheinenden Gegensätze sich vereinigen. Wir müssen uns klar darüber sein, dass die materialistische Anschauung auf die Vielheit blickt und die idealistische auf die Einheit, dass aber beide zusammen doch trotz oder viel-

Digitized by Google

mehr wegen der fortwährenden Verwandlungen in einer grossen Gesamtheit aufgehen. Es darf der Idealismus nicht ausser acht lassen, dass, wenn er mit seinen hohen Zielen an eine Aufgabe herangeht, er des Realismus nicht entbehren darf. Es wäre falsch, immer nach den Sternen zu schauen und zu vergessen, dass der Fuss auf dem festen realen Boden stehen muss, und dass man Schritt für Schritt schreiten muss, um vorwärts zu kommen. Ich stehe nicht an, zu erklären, dass auch der Materialismus für ein bestimmtes Gebiet seine volle Berechtigung hat.

Und so soll der Altruismus nicht etwa den Egoismus beseitigen — denn dieser ist nötig —, sondern auf ein verständiges Mass zurückführen. Man soll sich klar darüber werden, dass beide in der wahren Sittlichkeit sich vereinen.

Die Gesellschaft stellt eben die Gesamtheit der Beziehungen der Menschen zur Güterwelt dar und wird deshalb durch die vielfachen Abhängigkeitsverhältnisse beeinflusst, aus denen der Kampf der abhängigen Nichtbesitzenden oder Minderbesitzenden gegen die Besitzenden entspringt. Aufgabe des Staates ist es, durch seinen Zwang dahin zu wirken, dass der Einzelne über seine persönlichen Interessen hinaus sich in den Dienst von an sich ihm fernliegenden Interessen stellt und dadurch der Allgemeinheit dient. Der Zweck dieses Zwanges ist, einen Ausgleich der Gegensätze herbeizuführen, die sich widerstreitenden Interessen miteinander zu versöhnen. Die bürgerliche, d. h. die staatlich organisierte, Gesellschaft hat die Pflicht, aus sich heraus von der Vielheit zu der Einheit zu gelangen, aus sich heraus den grossen Kulturaufgaben gerecht zu werden und sie zu lösen. Schaut man sich so die Dinge an, so kommt man zu der Ueberzeugung, dass zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft nicht ein Gegensatz ist, sondern dass diese beiden zusammengefasst werden in einer grossen Einheit zu grossen Aufgaben. Und ebenso muss dann das Vorurteil schwinden, dass ein Gegensatz der verschiedenen Stände vorhanden sei, der eine gedeihliche

Digitized by Google

Entwicklung hindere. Nicht um Gegensätze der Stände handelt es sich, sondern um verschiedene Abstufungen, um aufeinander gelagerte Schichtungen, die aufeinander angewiesen sind und gemeinschaftlich ein organisches Ganzes bilden. Wer Gegensätzlichkeit da hineinträgt, wo liebevolle Forschung und vorurteilsloses Verständnis geboten ist, versündigt sich am Volkswohle. Freilich kann nicht geleugnet werden, dass eine Entfremdung zwischen den Gebildeten und den Mindergebildeten und Ungebildeten eingetreten ist, die tief beklagenswert genannt werden muss. Aber die Schuld hieran trifft beide Teile gleichmässig: die Erstgenannten deshalb, weil sie die Fühlung mit den eigenen Volksgenossen verloren haben, und die Letztgenannten deshalb, weil ihnen das Gefühl für ihre Verpflichtungen gegenüber dem Staatsganzen abhanden gekommen ist, und sie sich in eine Gehässigkeit gegen Bessergestellte haben hineindrängen lassen. Weil aber auf beiden Seiten Schuld liegt, lässt sich die Versöhnung ermöglichen.

Unter dieser Betrachtung will jede Wohlfahrtspflege verstanden werden. Die Wohlfahrtspflege ist ein sittlicher Zwang für jeden, der sich in ihren Dienst stellt. Aus dieser sittlichen Notwendigkeit heraus, aus der Pflicht zum sozialen Schaffen, die man in erster Linie gegen sich selbst und erst in zweiter gegen seine Mitmenschen hat, soll die Arbeit auch auf dem Gebiet der Fürsorge für die schulentlassene Jugend erwachsen. Geschieht dies, dann werden wir nicht im Zweifel darüber sein, dass auch auf diesem Felde das grosse Gesetz der Entwicklung das ausschlaggebende ist, und dass wir nicht von den Dingen und Ideen, die von aussen hineingetragen werden, die Lösung zu erwarten haben, sondern dass eine organische Entwicklung von innen heraus erfolgen wird. Wir können dessen gewiss sein: sie wird kommen, und es wird langsam die Lösung sich durch die Tätigkeit der bürgerlichen Gesellschaft finden. Denn die Probleme sind bereits im Prinzip gelöst, und es handelt sich nur darum, sie immer allgemeiner zu

Digitized by Google

erkennen und das, was sich aus ihnen ergibt, auszubauen. Es muss die Ueberzeugung in die weitesten Kreise getragen werden, dass die Gesellschaft die Pflicht zu erfüllen hat, zwecks Lösung der einzelnen Probleme und der aus ihnen entspringenden Aufgaben eigene Tätigkeit zu entfalten. Dann wird der Teil der sogenannten sozialen Frage, der überhaupt lösbar ist, keine sonderlichen Schwierigkeiten mehr bieten; denn alle anscheinend getrennten Fragen: Fortbildungsschulzwang, Volksbildung, Aufbesserung der Wohnungsverhältnisse, der gesamten Lebenshaltung usw. usw. gehen untereinander und mit unserer Frage Hand in Hand.

Ich habe vor einiger Zeit meinen engeren Kollegen, den Juristen, gesagt, was nach meiner Meinung ihre sozialen Pflichten sind. Ich habe öffentlich eine anklagende Stimme erheben müssen, weil so viele davon unerfüllt sind. Aber man muss darüber hinaus an die Gesamtheit der bürgerlichen Gesellschaft eine flammende Anklage richten, dass sie zwar belehrt sind, aber weder selbst weiter lehren wollen, noch auch nur das Gelernte zu betätigen die Lust haben. Ich spreche nicht von den „Wenigen, die, was davon erkannt" haben, die man im Dienste sozialer Bestrebungen, auf den Kongressen und auch beim Zahlen immer wieder findet. Ich spreche von den Allzuvielen, die da lau und träge sind, und die sich nicht aufrütteln lassen wollen, um durch persönliche Arbeit zu helfen, die beim Brande des Nachbarhauses nicht glauben, dass es sich um ihre eigene Angelegenheit handelt.

Nach diesen allgemeinen Darlegungen komme ich zu den Grundsätzen, nach welchen zur Erfüllung der aus den Problemen erwachsenden Aufgaben die Fürsorgetätigkeit sich zu entwickeln hat.

Zunächst ist eine Abgrenzung gegen Staat und Kirche erforderlich. Diese haben gesonderte Aufgaben. Der Staat hat die Macht und kann den Zwang ausüben. Die Kirche hat den Glauben und die Fähigkeit, gerade durch den Glauben begeisterte, tüchtige Hilfe von Glaubensgenossen und gemeiniglich auch nur für diese zu finden.

Digitized by

Staat und Kirche, Macht und Glauben wollen unterstützt werden durch die freie Liebestätigkeit der bürgerlichen Gesellschaft. Diese drei müssen einander gegenseitig befruchten. Weil das so ist, darum kommt für die gesellschaftliche Fürsorge nicht die Konfessionalität in Frage, und darum ist es unmöglich, für sie die Grenzen zu ziehen nach der Partei oder nach dem Berufe. Die Interkonfessionalität ist geboten, weil die erzieherischen Mittel, mit denen zu rechnen ist, ebensowenig konfessionell sind wie all die tausend Einrichtungen, mit denen das grosse Leben selbst das heranwachsende Geschlecht erzieherisch und wirtschaftlich heranbildet. Das Gleichnis vom barmherzigen Samariter stammt nicht aus einem heidnischen Fabelbuche, sondern aus dem Munde des Herrn. Es ist daher zur Fürsorge jedermann berufen und hat sie auszuüben, der im Stande ist, für einen andern zu sorgen, eingeschlossen diejenigen, welche die Jugend soeben aus der Schule entlassen haben, die Lehrer und Lehrerinnen, und mit ihnen Dienstherren und Arbeitgeber, Beamte und Rentner, ein jeder, der über einen gewissen Schatz von Bildung oder von Besitz oder von Gemüt verfügt, vor allem die Frauen, die die geborenen Helferinnen auf diesem Gebiete sind. Erforderlich ist nur: selbstlose Menschenliebe, Umsicht, Takt und Bereitschaft zur Hilfegewährung durch persönliche Dienstleistungen.

Welches ist nun der Umfang der Fürsorgetätigkeit? Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend muss umfassen das sittliche, das geistige, das leibliche und das wirtschaftliche Wohl. In diesen vier Dingen eingeschlossen ist zugleich die rechtliche Fürsorge, die eine grosse Reihe von neuen Forderungen an Staat und Gesetzgebung stellt. Ich erinnere daran, dass augenblicklich der Drang nach Jugendgerichten ganz besonders lebhaft und auch begründet ist. Und dieser grosse Umfang der Fürsorgetätigkeit hat zu seinem Arbeitsfelde die Bekämpfung aller derjenigen Erscheinungen, welche gegenüber dem sittlichen, geistigen, leiblichen oder wirtschaftlichem Wohle

Digitized by Google

schädigend wirken können. Gegenüber dem sittlichen durch die Abwehr der Gefährdungen des Berufes, des privaten und des öffentlichen Lebens und der Lockerung der Familienzusammengehörigkeit; gegenüber dem geistigen durch die Bekämpfung der Vernachlässigung der Fortbildung; gegenüber dem leiblichen durch Vorbeugung betreffs der Schäden, die ein falsch ergriffener Beruf mit sich bringt, insbesondere durch ärztliche Feststellung, ob der Jugendliche wirklich in den erwählten Beruf eintreten darf; gegenüber dem wirtschaftlichen durch das Entgegenwirken gegen alle diejenigen Erscheinungen, welche die Ausbildung und das Erwerbsleben der Jugend ungünstig gestalten.

Indem so das Negative gegeben ist, ist das Positive dadurch begrenzt, dass alle Mittel zu ergreifen sind, welche dahin zielen, nicht nur Schäden zu beseitigen, sondern auf allen vier Gebieten das vorhandene Gute zu festigen und zu mehren und günstige Bedingungen für eine gedeihliche Entfaltung zu verschaffen. Dieser grosse Umfang der Fürsorgetätigkeit muss ferner in der Weise angefüllt werden, dass man sich klar darüber ist, dass nicht jeder Jugendliche gleichartig mit dem andern behandelt werden darf, dass vielmehr eine grosse Zahl von Schattierungen und von Abstufungen sich findet, die eine individuelle Behandlung erheischen. Ich nenne die Waisen, die sonstigen Verlassenen und die Verführten, diejenigen, welche mit körperlichen oder geistigen Schäden behaftet sind, insbesondere die Stotternden, Tauben, Blinden, die Tuberkulösen, Rhachitischen, Epileptischen und Verkrüppelten, die geistig Minderwertigen und die geistig Schwachen, endlich die Bettler und Landstreicher, die Gefährdeten, die Verwahrlosten und die Verbrecher. Indem ich so eine Anzahl von Klassen herausgreife, entrollt sich Ihnen von selbst das Bild, wie die Behandlung verschiedenartig gestaltet werden muss, und wie hierbei erbliche Belastung und persönliche Veranlagung, soziale Einflüsse, namentlich die der Umgebung, und eigenes Verschulden in Rücksicht zu ziehen sind.

Digitized by Google

Hiermit hängt die Frage nach der Art der Fürsorgetätigkeit zusammen.

Nicht zu empfehlen ist für unsere deutschen Verhältnisse das romanische Patronagesystem, das mehr oder minder ein Almosensystem ist. Almosen geben ist das Schlechteste, was man der Jugend überhaupt antun kann. Das Beste wäre, nur zu helfen durch Rat und durch Unterstützung mit persönlicher Tat. Damit allein kommen wir aber in den Notfällen nicht aus, und darum darf eine gewisse finanzielle Unterstützung hinzutreten, aber nicht in Gestalt des Almosens, sondern in der Gestalt der Zweckspende. Ich darf Gelder nur zu einem bestimmten Zwecke geben, und das Erstrebenswerte ist, dass ich selbst den Zweck mit dem Gelde erfülle und dadurch in *natura* dem Unglücklichen helfe. Wenn ich dem Bettler Suppe verabreiche, so ist das eine Zweckspende zur Stillung des Hungers; aber wenn ich ihm ein Zehnpfennigstück aushändige, so weiss ich nicht, ob er es zum Ankauf von warmer Suppe oder von Schnaps verwendet. Und darum muss ich mir klar darüber sein, dass ich durch ein Almosen die Gefahr der Verschlechterung des Beschenkten herbeiführe. Almosengeben bedeutet einen Mangel an sozialen Kenntnissen oder an Nachdenken oder aber eine falsche Bequemlichkeit.

Im Gegensatze zu der gedankenlosen Gewährung von Almosen wird die Bereitschaft erfordert, so zu helfen, wie man sich selbst oder einem Angehörigen helfen würde. Der Entschluss muss gefasst werden, den Einzelkampf gegen das Übel aufzunehmen. Und als solches darf nicht die Armut an sich erscheinen, deren drohendes Schreckgespenst man durch eine milde Spende verscheucht. Die innere Gesinnung muss auf Beseitigung der Entfremdung zwischen den besitzenden und den nichtbesitzenden Klassen gerichtet sein, und das äussere Verhalten muss sich dem zweckentsprechend anpassen. Es gibt nichts Verkehrteres, als wenn man sich mit dem Automobil in das Armenviertel

Digitized by Google

begibt, um in rauschenden Seidengewändern Ermittelungen vorzunehmen.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so gibt es nur ein einziges System, das Hilfe zu bringen vermag, und dies ist das Pflegersystem, das wir schon lange haben, und das nur des Ausbaues bedurfte, den es auch gefunden hat. Ich hoffe, nicht ruhmredig gescholten zu werden, wenn ich einschalte, dass dieser Ausbau des Pflegersystems am besten in dem Berliner „Freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen“ gelungen ist. Ich bin zwar dessen Leiter, aber ich darf wohl anführen, dass er der grösste interkonfessionelle Erziehungsverein in Deutschland ist, und dass er die Grundsätze, die ich Ihnen soeben entwickelt habe, folgerichtig durchzuführen versucht hat. Er ist ein Verein, der 1500 bis 1600 Waisenkinder in jedem Jahr unterbringt und je vier Jahre in Pflegschaft behält, ebensoviel Pfleger und Pflegerinnen hat und durch 150 Vereinsärzte unentgeltliche Untersuchung und Behandlung der Pfleglinge sowie durch 100 fachmännische Beistände Rat und Belehrung für die einzelnen Zweige der verschiedenen Berufe gewährt. Ich habe mir erlaubt, eine Anzahl von Drucksachen mitzubringen, und ich bitte Sie, diese in Empfang zu nehmen. Weitere Exemplare übersendet gern jederzeit das Vereinsbureau.

Ich habe mit dieser Abschweifung auf einen bestimmten Verein nur sagen wollen, dass dasjenige, was ich vom Pflegersystem erwarte, nicht theoretische Gedanken sind, sondern dass diese in der Praxis schon längst Betätigung gefunden haben, und dass ihre Ausgestaltung nachgeahmt werden kann, wie sie tatsächlich schon vielfach nachgeahmt worden ist.

Dieses Pflegersystem ist das System der werktätigen Hilfe durch die eigene Arbeit, durch eigenes Herangehen an die Jugend; es erfordert, dass man selbst in die Häuser der Hilfsbedürftigen sich begibt, dass man die Umwelt, in der diese leben, erforscht und unter Zuhilfenahme dieser

Digitized by Google

Kenntnis das einzelne Kind beurteilt und demnächst es individuell behandelt, um ihm richtig zu helfen.

Welches sind nun die Mittel der Fürsorge? Leitende Grundsätze müssen sein: Zusammenarbeiten aller beteiligten Behörden, Körperschaften und Vereine, Gewährung von Unterstützungen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit, gleichmässige Berücksichtigung von Knaben und Mädchen, Vermeidung eines Wechsels in der Person des Pflegers und möglichst auch in der Wahl des Berufes, Ausdehnung der Fürsorge auf vier Jahre.

Die erste Aufgabe ist die Ermittelung der Hilfsbedürftigen, die am leichtesten dann durchzuführen ist, wenn man mit der Schulverwaltung sich ins Einvernehmen setzt um zu erfahren, welche Jugendlichen ein halbes Jahr später die Schulen verlassen werden. Und hat man die Bedürftigen ermittelt, so handelt es sich vor allem darum, Beistand bei der Berufswahl zu leisten. Die Berufswahl ist ausschlaggebend für die gesamte Lebensführung der Jugendlichen, für die jungen Knaben wie für die jungen Mädchen, die ins Leben hinaustreten, ungeleitet, schlecht behütet, oft gefährdet durch die eigene Umgebung und in manchen Fällen gar von Böswilligen zum Schlechten angehalten. Hier handelt es sich darum, durch die Tätigkeit der bürgerlichen Gesellschaft dafür zu sorgen, dass eine verständige und richtig geleitete Berufswahl stattfindet, dass unsere Jugend nur in solche Berufe eintritt, für die der Einzelne nach Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen, nach körperlicher und sittlicher Beschaffenheit wirklich bestimmt ist, und dass das Ergreifen eines falschen Berufes vermieden wird. Ausserdem auch darum, dass eine ärztliche Untersuchung auf die körperliche Geeignetheit stattfindet. Das ist ein sehr schwieriges Kapitel, und es sind die wenigsten Ärzte ohne weiteres im stande, zu sagen, welcher Beruf der passendste für ein ihnen vorgestelltes Kind ist; da hat der freiwillige Erziehungsbeirat durch die Herausgabe eines „Wegweisers für die Berufswahl“ ein ausserordentlich gutes Auskunftsmittel allen Beteiligten an

Digitized by Google

die Hand gegeben. Dieses Buch ist das Ergebnis von 20000 versandten Fragebogen, deren Verarbeitung Professor Sommerfeld, Privatdozent Dr. Jaffé und Dr. Sauer sich unter Mitwirkung vieler Fachleute unterzogen haben.[1] Es ist dort alles zusammengetragen über die Erfordernisse jedes einzelnen, für die erwerbstätige Jugend in Betracht kommenden Berufes in körperlicher und geistiger Hinsicht, über die Berufsgefahren, über den Gang der Ausbildung, über die Aussichten des Berufes, über das Kapital, das erforderlich ist, um sich in dem betreffenden Berufe selbständig zu machen, über die Lehrstellen- und Arbeitsnachweise usw.

Auf solcher Grundlage wird eine richtige Berufswahl getroffen werden, wenn man eine gute Ausbildung höher stellt als schnelles Geldverdienen. Besonderen Neigungen des Kindes wird Rechnung zu tragen sein, jedoch nicht ohne Vorsicht und nur dann, wenn Wollen und Können miteinander in Einklang stehen. Ein Herabsinken unter den Stand der Eltern wird möglichst zu vermeiden, ein unverhältnismässiges Erheben darüber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu fördern sein.

An die Berufswahl muss sich die Beschaffung einer geeigneten Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstelle anschliessen, und da ist die Hilfe fachmännischer Beistände ratsam, die zu sagen vermögen, was in dem einzelnen Falle das Rechte ist. Die sogenannten gelernten Berufe sind den ungelernten unter allen Umständen vorzuziehen. Bei ersteren ist geeignetenfalls die Witwirkung der Innungen und kaufmännischen Körperschaften herbeizuführen, ebenso die von gemeinnützigen Stellennachweisen.

Dann kommt die Prüfung der mehreren, zur Verfügung stehenden Stellen und erforderlichen Falles die Beschaffung des Zuschusses, ohne den der Antritt der Stelle dem dazu Tauglichen aus wirtschaftlichen Gründen ver-

---

[1] Hamburg 1904. Verlag des rauhen Hauses. 224 S. M. 1.50. Für grössere Bestellungen gewährt der Erziehungsbeirat Vereinen Ermässigung.

Digitized by

schlossen bleiben würde. Darnach ist es die Aufgabe, diejenigen, welche körperlich nicht ausreichend im stande sind, den erwählten Beruf zu ergreifen, in einen andern Beruf hineinzubringen, und diejenigen, welche zurzeit überhaupt nicht erwerbsfähig sind, auf das Land hinauszuschicken, damit sie dort, falls sie nicht überhaupt da bleiben, was in vielen Fällen das Wünschenswerteste ist, Kräftigung finden, um später erwerbstätig werden zu können. Ist das geschehen, so muss sich eine liebevolle Beratung für die nächsten vier Jahre anschliessen, die dafür sorgen soll, dass der Einzelne mit seinem Meister oder sonstigen Lehrherrn in guten Beziehungen steht, dass ein Besuch der Fortbildungsschule, von dem wir Alle hoffen, dass er bald im ganzen deutschen Reiche für beide Geschlechter obligatorisch werde, ein Besuch der Fachschule, sowie ganz allgemein eine geordnete Ausbildung stattfindet. Um dies zu erreichen, ist es nötig, nach festgelegten Grundsätzen bei der Schaffung und Regelung der Einrichtungen für die Ausbildung der Jugendlichen vorzugehen. Ich erinnere an die Lehrwerkstätten, an die hauswirtschaftliche Unterweisung der jungen Mädchen, an die Dienstlehrstellen usw. Daneben gehen die weiteren grossen Aufgaben sozialer Art. Zu ihnen gehört die Wohnungsfürsorge, die für die schulentlassene Jugend die besondere Gestalt der Lehrlingsheime, der Fabrikpensionate, der Mädchenheime, der Arbeiterheime usw. annimmt. Weiter gehen damit in Hand in Hand die Fragen der Volksbildung, die bei der Jugend zunächst damit einzusetzen hat, dass sie für ihren Beruf tüchtig und geschickt werde; ferner die verständige Ueberwachung des Verkehrs und die Herbeiführung einer guten Geselligkeit, sei es durch Einzelmassnahmen, sei es durch Volksunterhaltungsabende, Lehrlingsversammlungen und dergleichen. Das Herbeischaffen einer guten Lektüre ist besonders wichtig, ebenso die Weckung des Sparsinnes, die Verbesserung der Spargelegenheiten, die Förderung der Mässigkeitsbestrebungen usw. So trifft eine grosse Reihe von sozialen Aufgaben zusammen, von denen viele wie z. B.

Digitized by Google

die der Volkshygiene hier nicht einmal genannt werden können; aber sie alle erheischen eine eigene Lösung der Frage nach den Zweckbestimmungen für das besondere Gebiet der Jugendfürsorge.

Sind nun schon die Mittel der Fürsorge so mannigfaltig, wie soll das Alles ausgestaltet werden bei der unendlichen Verschiedenheit von Stadt und Land? Oder kommt das Land etwa nicht in Betracht? Im Gegenteile! Ich bin tief davon durchdrungen, dass die Fürsorge für die Jugend ebenso eine sittliche Pflicht für den Gutsvorsteher auf dem kleinsten Gute ist wie für die Angehörigen der Reichshauptstadt. Allerdings wird die praktische Durchführung eine ganz verschiedene sein müssen. Auf dem Gute wird der Gutsvorsteher allein oder mit einer oder der anderen Person sich des einzelnen Kindes annehmen. In den kleinen Land- und Stadtgemeinden wird der Orts- oder Amtsvorsteher, der Waisenrat oder der Bürgermeister die wenigen Ortsgenossen, die solchen Fragen Verständnis entgegenbringen oder für sie interessiert werden können, um sich sammeln, um für bestimmte hilfsbedürftige Jugendliche zu sorgen. In grösseren Städten kann sich ein der gesamten Jugend sich widmender Verein bilden; in noch grösseren kann eine Trennung nach einzelnen Klassen der Jugendlichen, in den grössten sogar nach Klassen der Schulentlassenen eintreten. In jedem Falle ist aber allüberall die Fürsorge für die schulentlassene Jugend mehr als bisher zu betätigen und in erster Linie den Verwaisten und Verlassenen zuzuwenden. Wer dazu mithelfen will, muss die Wege ebnen, damit die Jugendlichen nicht im wirtschaftlichem Kampfe ums Dasein straucheln, und zugleich den sittlichen Halt stählen, damit sie, wenn sie erwachsen sind, als zielbewusste Männer, als tüchtige Frauen sich selbst die Gasse durch das Wirrsal des Lebens bahnen und selbst sich das Ziel setzen, dem sie zustreben. „Höchstes Glück der Erdenkinder ist doch die Persönlichkeit.“ Darum sollen die Heranwachsenden Personen und nicht maschinenartige, nur dem Erwerb und dem Essen obliegende Lebewesen werden.

Digitized by Google

Das alles sind Aufgaben nicht für Pessimisten, sondern für Optimisten, wie denn auch bisher die Lösung der Aufgaben auf diesem Gebiet uns immer noch von denjenigen gekommen ist, die mit gesundem Optimismus die Dinge angeschaut haben, und nach meiner Meinung auch von andern nicht kommen kann. Jeder, der sich in den Dienst dieser Sache stellt, ist Idealist und damit ein Stück Prophet. Und da möchte es vielleicht nicht eine Anmassung sein, den Schleier der Zukunft ein wenig prophetisch lüften zu wollen.

Es fragt sich, ob das von ihr Erwartete nicht Phantome sind, oder ob wir wirklich eine viel ausgedehntere Betätigung einer Schutzfürsorge zu gewärtigen haben, als es bisher der Fall gewesen ist. Ehe darauf eine Antwort erteilt werden kann, ist eine Vorbemerkung notwendig. Wenn es wahr ist, dass Gegenwart und Zukunft der bürgerlichen Gesellschaft die grosse Aufgabe stellen, die Jugend so durch eigene werktätige Mithilfe zu erziehen, dass die Jugendlichen selber zu Kulturträgern werden, so kann die Erreichung eines solchen Zieles von niemand gefördert werden, der mit selbstischen Interessen an die Dinge herangeht. Man muss vielmehr davon durchdrungen sein, dass man lediglich um des Dienstes an der Jugend und um des Gemeinwohles willen zu arbeiten hat. Das kann aber niemand, dem nicht das hohe Lied der Menschenliebe so erklungen ist, dass es einen Wiederhall in seiner Brust gefunden hat. Wir haben ein durstendes Land vor uns, und es gilt, es zu tränken mit den befruchtenden Segensgaben der Liebe. Die Kraft des Erbarmens muss gewonnen werden, das herzliche Sichversenken in den Andern, das die Samaritertat erzeugt. Aber manchen, der sich dazu aufraffen möchte, schreckt ein Blick auf die Richtung der gegenwärtigen Zeitläufe zurück. Denn, täuschen wir uns nicht darüber: die Fabrikjugend ist mit Sicherheit für die nächsten Jahrzehnte einer bestimmten Partei die neue Armee. Soll man da nicht, so meint man, durch die Wohlfahrtspflege eine Beeinflussung der Jugend

Digitized by Google

zu bestimmten parteipolitischen Zwecken erstreben oder sich noch lieber bei solchen Aussichten aller Tätigkeit enthalten?

Wer so denkt, den kennzeichne ich als einen Menschen, der sich weigert, seine Schuldigkeit zu tun. Wer innerhalb dieser Arbeit darnach hinschielt, auf welches politische Gebiet sich dereinst die heranwachsende Jugend begeben wird, anstatt es als seine Aufgabe zu betrachten, sie zu tüchtigen Menschen heranzubilden, wer mit dem Vorhaben an die Lösung unserer Frage herangeht, aus persönlichen Gründen oder seiner Partei zu Liebe selbstische Beeinflussung auf einem Gebiete zu versuchen, das nur der selbstlosen Hingabe erschlossen sein sollte, der schändet die Wohlfahrtspflege, der bleibe zu Hause!

Man soll sich lediglich in den Dienst des Menschenkindes stellen und soll sich nach getaner Arbeit sagen können: dieses Menschenkind habe ich mitentwickeln helfen zu einem tüchtigen Kulturmenschen. Und gehen wir in dieser Grundanschauung an die Aufgabe heran, dann wird die Zukunft dem grossen Gedanken gehören, dass es für die bürgerliche Gesellschaft eine sittliche Notwendigkeit ist, aus freier Entschliessung heraus und durch eigene Tätigkeit unsere Jugend einem besseren Lose dadurch entgegenzuführen, dass das Erziehungswerk der Schule als ein Liebeswerk der Gesellschaft planmässig fortgesetzt wird! Die Wahrheit und die Vernunft haben noch immer auf die Dauer gesiegt, und das vernunftmässige Anschauen der in Wahrheit vorhandenen Dinge muss dahin führen, dass die bürgerliche Gesellschaft anders als bisher in werktätiger Liebe die Schulentlassenen auf ihrem Lebenswege sittlich, geistig, körperlich und wirtschaftlich in den entscheidenden Jahren der ersten Selbständigkeit führen und fördern wird. Nicht, um die Jugend sich zu erobern, sondern um ihr zu dienen! In solcher Auffassung der Lebenspflichten und des Gesetzes der Entwicklung der Gesellschaft und des Staates kann es kein Traum sein,

Digitized by

wenn wir erhoffen, dass die Zukunft, die unserer schulentlassenen Jugend beschieden ist, eine goldene Zukunft sein wird!

Belohnungen und Strafen in den Gefängnissen der Vereinigten Staaten von Nordamerika.*)

Von Strafanstaltssekretär Stammer, Leutnant zur See a. D.

Kein Kulturstaat weist eine grössere Verschiedenartigkeit im Gefängniswesen auf, als die Vereinigten Staaten von Amerika. Im Bau der Anstalten, in ihrer Beaufsichtigung und Leitung, in der Anstellung der Beamten, in der Ausübung des inneren Dienstes, in der Seelsorge, in der Gewährung von Vergünstigungen und Handhabung der Disziplinarstrafen bestehen Abweichungen, die nach der Geschichte des enormen Staatengebildes nicht Wunder nehmen dürfen. Jeder Staat dieser Union hat seine „Allgemein- und Ortsgefängnisse“, die er nach seinen eigenen Gesetzen und Bestimmungen leitet, lediglich innerhalb der weiten Grenzen konstitutioneller Beschränkung, ohne Hinsicht auf den Bundes-Kongress und ohne Rücksicht auf die gesetzgebenden Körperschaften anderer Staaten.

Von einem System im Gefängniswesen der Vereinigten Staaten kann keine Rede sein, es sind nicht zwei Staaten, welche nach genau denselben Grundsätzen verfahren und eine annähernd gleiche Methode gewährleisten.

Dennoch sind es grosse allgemeine Gesichtspunkte, nach denen alle Unionstaaten ihre Gefangenenanstalten zu leiten bestrebt sind. In drei Sätzen lassen sie sich zusammenfassen: „Bürgschaft für Ausführung der Landesgesetze und der Beschlüsse der Kriminalgerichtshöfe; Wahrung der ökonomischen Interessen des Staatsschatzes

---

*) Literatur: Modern Prison Systems by Charles Richmond Henderson, Professor of Sociology in the University of Chicago: Washington 1903.

The Reformatory System in the United States, Reports. S. J. Barrows; Washington 1900

Annual Reports of the Prison Association of New York for the Years 1900—1904.

Digitized by Google

und des privaten Handels und Gewerbes und Beeinflussung der Verwaltung durch menschlich fühlende und aufgeklärte Bürger, wie es ein Volk für notwendig hält, dessen politische Institutionen gemeinsame Sorge der Menschheit bleiben.“

Ein Blick auf das gesamte innere Leben der Gefängnisse der Vereinigten Staaten zu werfen, führt hier zu weit. Es seien 2 Faktoren herausgegriffen, die unter der Bezeichnung „*Rewards and Privileges*“ und „*Disciplinary Punishments*“ die menschenfreundlichen Fachautoritäten jenseits des Ozeans viel beschäftigt haben in ihren Bestrebungen, den Gefangenen zu erziehen, ihn zu bessern und ihn zuzurichten für den ihm in der Gesellschaft zukommenden Platz als Mensch und Bürger. — Der Frage der Vergünstigungen und Strafen vorangestellt ist der Satz: „Erziehung wird besser gefördert durch Ermutigung, die von vorne wirkt, als durch Furcht, die von hinten treibt. Diese gibt Kraft, während sie das Verlangen nach Fortschritt einhaucht, jene mit ihrem vergifteten Stachel stumpft ab, indem sie den Ansporn versucht.“ Daraus erhellt, dass die Unionstaaten einen durchaus humanen Weg beschritten haben und willens sind, in ihren Gefängnissen soweit als möglich Vergünstigungen und Belohnungen zu setzen an Stelle von Strafen, welch' letztere nur durch stufenweises Herabsinken des Sträflings erreicht werden sollen, ausgenommen etwa in Fällen offener Widersetzlichkeit, tätlichen Angriffs oder Meuterei.

Die wesentlichsten Hilfsmittel zur Durchführung der Idee, die Disziplin in den Gefängnisanstalten durch Gewährung und Entziehung von Vergünstigungen möglichst allein aufrecht zu halten und damit der Selbstzucht der Insassen am besten zu dienen, sind die Einteilung der Gefangenen in Grade oder Stufen, die unbestimmte Verurteilung und die bedingte Entlassung aus der Strafhaft. Nicht alle Staaten haben diese beiden Systeme sich zu eigen gemacht und nicht alle, welche sie in ihre Gesetze aufgenommen haben, sind bedingungslos mit den Resultaten zufrieden, aber die weitaus grössere Anzahl der Gefängnisse der Union besitzt diese Einrichtungen, und es muss deshalb mit ihnen in hervorragendem Masse gerechnet werden.

Diejenigen Gefängnisse, in denen das Stufensystem eingeführt ist, teilen den hinzugekommenen Sträfling einer von meist 3 oder 4 vorhandenen Stufen zu; bei Fleiss und

Digitized by Google

guter Führung kann er in höhere Stufen steigen, bei unbefriedigendem Verhalten sinkt er in die tiefere Stufe.

Jede Stufe hat ein gewisses Mass von Vergünstigungen in ihrer Gefolgschaft. Führt der Sträfling sich gut, so winken ihm die oft nicht unwesentlichen Hafterleichterungen der höheren Stufe, vernachlässigt er sich, so kann er gewiss sein, in die seinem sittlichen Verhalten entsprechende tiefere Stufe zu gelangen, mit der das allermindeste Mass irgendwelcher Erleichterungen Hand in Hand geht. Wenn es gewollt ist, die „Hoffnung“ zum Mittel zu machen, den Vorschriften und Befehlen Gehorsam zu verschaffen, so leuchtet in der Art der Handhabung des Stufensystems in den Vereinigten Staaten eine Wirkung wohl ein.

Die Vorteile der höchsten Stufe sind in vielen Gefängnissen ganz erhebliche. Einige bemerkenswerte seien zur Erlangung eines Ueberblicks hervorgehoben: Das *Connecticut State Prison* gewährt unter anderen Privilegien des höchsten Grades das Recht zu wöchentlicher Korrespondenz. *Wisconsin State Prison:* jede Woche 1 Rolle Tabak, elektrisches Licht in der Zelle, Erlaubnis zum Empfang von Paketen an Feiertagen bis zu 6 Pfd. *Western Penitentiary at Allegheny:* Berechtigung auf eine grössere Zelle. *Ohio State Penitentiary:* Besuch auch durch Bekannte zweimal monatlich. Empfang von Früchten und Backwerk einmal im Monat und an Feiertagen. *Kansas Industrial Reformatory:* Bewilligung jeder Art Vergünstigungen, die der Verwaltung angemessen erscheinen.

Allgemein übliche Vorrechte der ersten Stufe sind das Halten von Journalen und Zeitungen, deren Empfang meist wöchentlich einmal gestattet ist, das oftmalige Briefeschreiben und Briefeerhalten, gewöhnlich zweimal im Monat, die Erlaubnis zu öfteren Besuchen auch von Bekannten, ebenfalls meist zweimal monatlich, eine freiere Benutzung der Anstaltsbibliothek, die Erlaubnis zum Bezuge von Tabak, vielfach ein höherer Arbeitsverdienst, (z. B. *Indiana Reformatory* 55 Cts. pro Tag).

Fast alle Gefängnisse unterscheiden ihre Grade äusserlich durch Streifen an der Kleidung. *Elmira State Reformatory* und einige andere durch Verschiedenartigkeit der Farbe des Tuches.

Um ein Gefängnis anzuführen, welches das Stufensystem *en bloc* ablehnt, sei das *State Penitentiary for the*

Digitized by Google

Eastern Distrikt of Pennsylvania genannt. Die Anstalt ist Zellengefängnis und erkennt das Bedürfnis nach einem Stufensystem nicht an.

Unabhängig vom Stufensystem, mit ihm aber eng verbunden als Erziehungs- und Disziplinarmittel, sehen wir in den Vereinigten Staaten die unbestimmte Verurteilung und die bedingte Entlassung. — *(indeterminate sentence and conditional liberation or release on parole.)*

Die meisten Staaten haben diese Einrichtungen nach vielfach grundverschiedenen Gesichtspunkten zu Gesetzen erhoben.

Der Gefängnisverwaltung ist damit an die Hand gegeben, innerhalb begrenzter Zeit den Sträfling in der Haft zu halten, oder ihn auf Ehrenwort zu entlassen, wenn sein langer Prüfung unterworfenes Verhalten, Zeichen ernster, gründlicher Besserung und innerlicher Festigung an den Tag gelegt hat. Dem Inhaftierten, der noch nicht zum Gewohnheitsverbrecher geworden, der sich seiner strafbaren Handlung noch schämt und die moralische Kraft besitzt, in sich zu gehen, und durch Gehorsam, Fleiss und Streben darzutun, dass gute Triebe in ihm noch wach sind, winkt eine frühere Freiheit nach Massgabe seines sittlichen Wertes.

In denjenigen Anstalten, die das Stufensystem eingeführt haben, geht der Weg zu einer früheren Freiheit durch die höchste, meist als erste bezeichnete Stufe, die zunächst einmal erreicht sein muss, und in welcher der Sträfling in den verschiedenen Staaten eine verschieden lange Probezeit zu absolvieren hat. Erscheint er für eine Entlassung genügend qualifiziert, so wird er vom Vorsteher einer höheren Instanz empfohlen und diese befindet über sein weiteres Schicksal.

In einigen Staaten hat der Gouverneur das Begnadigungsrecht, in anderen die Aufsichtskommission. Etliche Staaten haben das *„good time“* Gesetz, unter welchem die Gefangenen ihre Strafzeit verkürzen können und dann gänzlich frei sind, ohne eine weitere Probezeit ablegen zu brauchen; in wieder anderen besteht eine bedingte Entlassung, nach welcher der Sträfling noch unter einer mehr oder weniger intensiven Aufsicht des Vorstehers, gewisser Agenten und der Polizei verbleibt.

Digitized by Google

Die Versuche mit dem Stufensystem, der unbestimmten Verurteilung und bedingten Entlassung können nunmehr wohl als beendet angesehen werden. Welche Erfahrungen gemacht worden sind, sei aus Berichten einiger grösserer Gefängnisse zu ersehen, die der *International Prison Commission* übergeben worden sind.

Massachusetts Reformatory:

Es gibt 3 Stufen. Nach Erreichung der 1. Stufe kann die Freiheit erlangt werden. Der Gerichtshof begrenzt nicht die Dauer der Strafe, wenn dieselbe nicht über 5 Jahre hinausgehen soll. Niemand darf über 5 Jahre festgehalten werden, bei Urteilen über 5 Jahre hinaus, nicht länger als diese Zeit. Es sind die besten Erfolge erzielt worden. Die Erreichung der höheren Stufen, die Gewinnung der grösseren Privilegien macht den Gefangenen zuversichtlich, strebsam, festigt ihn in sich selbst und wirkt in hohem Masse bessernd. Heuchlerische Tendenzen sind in keiner Weise beobachtet worden.

Dem Gefangenen die Möglichkeit zu geben, in die Freiheit zurückzukehren, wenn er Beweise absoluter Besserung gibt, muss als das vorzüglichste Erziehungsmittel angesehen werden.

Die Disziplin wird gefördert, Disziplinarstrafen brauchen nur vereinzelt verhängt zu werden und treffen meist dieselben Individuen.

Elmira Reformatory:

Die Zahl der als gebessert anzusehenden ist weit grösser, als ursprünglich vorauszusehen war. Die unbestimmte Verurteilung ist der erste Schritt zu diesem Erfolge. 2, 3, 5 oder mehr Jahre währt das Maximum einer Strafe; innerhalb dieser Zeit kann das Werk der Besserung mit besserem Erfolge vorgenommen werden. Nach Massgabe ihres Fleisses und ihrer Führung befinden sich die Gefangenen in einer von 4 Stufen. Nach Erreichung des höchsten Grades ist der Gefangene Kandidat für eine Entlassung auf Ehrenwort. Von 5000 vorzeitig Entlassenen sind nicht mehr als 365 in die Anstalt zurückverwiesen; ein Resultat, das durchaus als günstig bezeichnet werden kann. Es ist als ein ausserordentlich glücklicher Umstand anzusehen, dass das

Digitized by Google

Schicksal der Gefangenen mehr in die Hände ihrer Verwahrer gelegt ist, als in die Macht der Gerichtshöfe.

Pennsylvania Industrial Reformatory:

Die Aufsichtskommission ist befugt, die Strafe nach ihrem Belieben festzusetzen. Das für das begangene Verbrechen gesetzmässig zulässige Höchstmass darf nicht überschritten werden. Es sind 4 Stufen vorhanden; frühere Entlassung kann nur durch Erlangung und Bewährung in der ersten Stufe erreicht werden. Gefangene, die fortgesetzt in der untersten Stufe verbleiben, es an Besserungssymptomen fehlen lassen und im steten Ungehorsam verharren, werden als unverbesserlich dem *State Penitentiary* überwiesen. — Von 200 in einem Jahre auf Ehrenwort Entlassenen haben 164 die Erwartungen, die an sie gestellt wurden, erfüllt; 36 haben ihr Ehrenwort verletzt.

Illinois State Reformatory:

Die Strafen werden durch die Gerichtshöfe nicht begrenzt. Die Inhaftierung soll aber nicht länger dauern, als das Gesetz für das Verbrechen zulässt. Die Entscheidung über die Entlassung auf Ehrenwort hat die Gefängnis-Aufsichtskommission.

Von 3668 seit Einführung des Gesetzes entlassenen Personen, haben 2045 ihre Entlassung auf Ehrenwort erreicht; davon kehrten 194 in die Anstalt wegen Vergehungen zurück, 1623 haben mit Ablauf des Höchstmasses die Anstalt verlassen.

Es besteht eine Einteilung in 3 Stufen.

Die Disziplin in der Anstalt war vorzüglich und konnte mit nur geringen Strafen aufrecht erhalten werden. Wohlwollende Strenge hat die besten Resultate gezeitigt. In den letzten 2 Jahren sind nur verschwindend wenige Fälle erheblicher Ordnungsverletzungen vorgekommen.

Indiana State Prison:

Die unbestimmte Verurteilung und Entlassung auf Ehrenwort ist eingeführt. Von 190 auf diese Weise Entlassenen haben sich 165 bewährt, 15 wurden zurückgebracht, weil sie sich dem Trunke ergeben hatten, 8 verliessen den Staat und nur 2 begingen neue Verbrechen.

Digitized by Google

Diese Gesetze werden für eine Wohltat für die Gefangenen gehalten und für die grösste Hilfe beim Werke der Einwirkung und Besserung.

Die Disziplin war gut; körperliche Züchtigungen konnten aufgehoben werden, einsame Einsperrungen wurden seltener. Die allmonatlich etwa die Zahl 40 erreichenden Disziplinarstrafen waren fast durchweg Entziehung von Privilegien und Versetzung in tiefere Stufen.

Das reiche Mass von Belohnungen, das die amerikanischen Gesetze und Verordnungen den Gefangenen gewähren, die willig sich der Arbeit fügen, die das Gefängnis an ihnen zu vollbringen bestrebt ist, wird die meisten Individuen von selbst auf den Weg der Pflicht und Ordnung führen. Fehlt es hier und da, keimen alteingewurzelte Uebel wieder auf und machen sich bemerkbar durch Vernachlässigungen, Ungehorsam, Unfleiss und andere Verfehlungen, so wird der leise Druck der Entziehung der gewährten Vorteile meist heilsam wirken und genügen. Die Aussicht, sich aus sich selbst heraus auch die Härte und Strenge der verfallenen Freiheitsstrafe erleichtern zu können, soll das erste selbstermutigende Erziehungs- und Besserungsmittel sein, der Verlust dieser Erleichterungen der erste Hinweis, dass der im Gefängnis beschrittene Weg nicht der richtige und strafbar ist. Erfolgt keine Umkehr, zeigt sich der Sträfling verstockt und will er die humanen Bestrebungen, die ihm, dem Einzelnen, wie dem Ganzen gelten, mit Füssen treten, so sinkt er von Stufe zu Stufe und geht schliesslich aller Hafterleichterungen verlustig. Dann ist aber auch der Augenblick gekommen, wo nur Strenge noch nutzen kann, wo keine Aussicht auf Belohnung mehr anschlägt und nur die Furcht noch ein Antrieb sein kann.

Der Endzweck der Handhabung der Disziplinarmittel in den Anstalten soll das Wohl des einzelnen Gefangenen sein; jede rücksichtslose Aufrechterhaltung von Systemen oder Verbeispielung von Theorien sind dabei vom Uebel. Geduld und Festigkeit nach sorgfältiger Prüfung der Individualität werden diejenige Milde und Strenge zeitigen, die in jedem Falle notwendig sind. Dass strenge Disziplinarstrafen nur ein letztes Mittel sind, wird in den Vereinigten Staaten allgemein anerkannt, und dass sie nur verhältnismässig selten angewendet zu werden brauchten, weisen die statistischen Berichte nach.

Digitized by Google

Die in den Vereinigten Staaten gemachten Erfahrungen haben zur Handhabung folgender Disziplinarstrafen geführt: „Verweigerung einer Mahlzeit an Gefangene, welche sich in der Zeit bis zum Frühstück nicht ihr Gesicht gewaschen haben; Herabsetzung der Kost auf Wasser und Brot, verbindbar mit einsamer Einsperrung, Entziehung des Lichtes am Abend, Entziehung der Bücher, der Schreiberlaubnis und der Genehmigung zum Empfang von Besuchen, Herabsetzung in eine tiefere Stufe.“ Schwere Strafen sind: „Handfesselung am Zellengitter, Verlust der Aussicht auf frühere Entlassung, Dunkelarrest mit hartem Bettlager, Abschneiden der Haare in Verbindung mit anderen Strafen, Knebel, eiserne Maske.“ Körperliche Züchtigungen sind meist ganz von der Bildfläche verschwunden; einige Staaten gestatten ihre Anwendung noch in Fällen ausserordentlicher Verfehlungen.

Im Nachstehenden ist ein Versuch gemacht, dasjenige, was über Belohnungen und Strafen im Gefängniswesen der Vereinigten Staaten aus dem ganzen Lande als Material zur Verfügung gestanden hat, in einer Uebersicht zusammenzufassen. — Es entstammt in der Hauptsache Berichten und Statistiken, die von Vorstehern von Gefangenen-Anstalten aus dem ganzen Gebiete der Union dem *House of Representatives* zugegangen sind.

Die Aufstellungen sind leider nicht einheitlich und oft ungenau, so dass das nachstehende Bild nur einen ungefähren Einblick zu gewähren imstande ist.

Digitized by Google

Name des Gefängnisses	Belohnungen		Strafen
	Was ist über die Gewährung von Vergünstigungen während der Haft bekannt?	Vergünstigungen hinsichtlich einer früheren Entlassung.	Was ist über Anwendung von Disziplinarstrafen in Erfahrung gebracht?
Elmira Reformatory	Einteilung in 4 Stufen; jede Stufe verschiedene Privilegien. Bei guter Führung Versetzung in höhere Stufen und in eine höhere Schul- und Arbeitsklasse.	Unbestimmte Verurteilung, bedingte Entlassung.	Entziehung von Vergünstigungen: Rückversetzung in tiefere Stufen, einsame Einsperrung.
Kansas State Industrial Reformatory	3 Stufen mit verschiedenen Vorrechten. Bei guter Führung täglich 5 Gutzeichen: Erreichung der I. Stufe bei Erlangung von 140 Gutzeichen, während 6 aufeinander folgenden Monaten. Gefangene der I. Stufe können jeden Sonntag einen Brief schreiben, der II. Stufe jeden 2. Sonntag, der III. Stufe jeden Monat 1 mal.	Bedingte Entlassung, jedoch nur bei Beherrschung der engl. Sprache in Wort und Schrift.	Verweis bei kleineren Vergehen. — Entziehung von Vergünstigungen. Einschliessung in der eigenen Zelle mit Verminderung der Kost. Verdunkelte Zelle mit Brot u. Wasser. Prügelstrafe wird niemals verhängt.
Colorado Reformatory	2 Stufen. Die I. Stufe wird erreicht, wenn 1000 Gutzeichen erworben worden sind.	Unbestimmte Verurteilung.	Verlust der Gutzeichen und Zurückversetzung in die II. Stufe.
Massachusetts Reformatory	3 Stufen. Eintritt in die II. Stufe; täglich 5 Gutzeichen verlangt; wenn 1000 Gutzeichen in 7 Monaten verdient sind, kann die I. Stufe erreicht werden.	Unbestimmte Verurteilung, bedingte Entlassung.	Verlust von Gutzeichen nach Entscheidung des Vorstehers, Verlust der Stufen. Insassen der III. Stufe sind in getrennt gelegenen Zellenblocks untergebracht und arbeiten in besonderen Werkstätten, können auch ganz in Zellen isoliert werden. Einsame Einsperrung in heller Zelle bei voller Verpflegung und Belassung der Arbeit. Bei Arbeitsverweigerung Herabsetzung der Kost auf Wasser u. Brot. Andere Strafen nicht gebräuchlich.
Pennsylvania Industrial Reformatory	4 Stufen Eintritt in die II. Stufe. Nach 8 Monaten kann die I. Stufe erreicht werden. Insassen der I. Stufe nehmen die Mahlzeiten in besonderem Raum, acht an einem Tisch, weisses Tischzeug und Steingutgeschirr.	Unbestimmte Verurteilung. Nach 6 monatlicher guter Führung in der I. Stufe bedingte Entlassung möglich.	Herabsetzung in der Stufe. Ueberführung in das State Penitentiary als unverbesserlich.

Digitized by Google

Name des Gefängnisses	Belohnungen		Strafen
	Was ist über die Gewährung von Vergünstigungen während der Haft bekannt?	Vergünstigungen hinsichtlich einer früheren Entlassung.	Was ist über Anwendung von Disziplinarstrafen in Erfahrung gebracht?
Indiana Reformatory	3 Stufen mit verschiedenen Vergünstigungen. In der I. Stufe verdient der Insasse 55 cts, in der II. Stufe 50 cts., in der III. Stufe 45 cts. Beköstigung und Kleidung haben die Gefangenen von ihrem Verdienst zu bestreiten.	Unbestimmte Verurteilung, bedingte Entlassung nach mindestens 12 Monate langer guter Führung.	Geldbussen und Herabsetzung in den Stufen sind die hauptsächlichsten Strafen.
Illinois Reformatory	Stufensystem mit seinen verschiedenen Privilegien.	Unbestimmte Verurteilung, bedingte Entlassung bei guter Führung	Herabsetzung in der Stufe, Isolierung, im äussersten Falle körperliche Züchtigung.
State Penitentiary for the Eastern District of Pennsylvania	Kein Stufensystem Gewährung von Tabak bei ausserordentlichen Arbeiten	„good time" System. Bei guter Führung und Strafe von 1 Jahr und darüber hinaus Kürzung der Strafe um 5 Tage von jedem Monat des 1. Strafjahres, 7½ Tag von jedem Monat des 2 Jahres, 10 Tage von jedem Monat des 3 und 4. Jahres und 12½ Tag von jedem Monat des 5. und jeden folgenden Jahres.	Die Aufseher sollen jedem Gefangenen, der nicht rechtzeitig aufgestanden und sich nicht gewaschen hat, das Frühstück verweigern. Ebenso eine Mahlzeit, wenn ihnen unreines Zellengerät vorgezeigt wird. Wenn ein Gefangener sich gegen die Hausordnung vergeht, soll er ermahnt werden; wenn er den Ungehorsam fortsetzt, soll er in einsamer Einsperrung verbleiben, möglichst ohne weitere Verschärfung. Körperl. Strafen sind nur gestattet, wenn sie zur Unterdrückung einer Widerspenstigkeit durchaus nötig werden
Ohio Penitentiary	3 Stufen. I. Stufe alle 2 Wochen Briefe schreiben und empfangen. II. Stufe alle 3 Wochen. III. Stufe keine Correspondenzen. In den ersten beiden Stufen Empfang von Früchten und Backwerk gestattet.	Unbestimmte Verurteilung, bedingte Entlassung, good time.	Die hauptsächlichsten Strafen sind Verluste der Privilegien. Sonst ist zulässig: 1. Einsame Einsperrung mit Kürzung der Kost auf Wasser und Brot, 2. Handfesselung am Zellengitter bis zur Brusthöhe.
Massachusetts State Prison	Bei guter Führung 12 Besuche im Jahr und 16 Briefe im Jahr, sowie Zeitschriften, Bücher, Zeitungen nach Befinden des Vorstehers.	Unbestimmte Verurteilung, bedingte Entlassung.	Entziehung der Vergünstigungen für 1 Monat. Gefangenschaft bis zur Höchstgrenze des Urteils. Disziplin. Bestrafungen nach Befinden des Vorstehers.

Digitized by Google

Name des Gefängnisses	Belohnungen		Strafen
	Was ist über die Gewährung von Vergünstigungen während der Haft bekannt?	Vergünstigungen hinsichtlich einer früheren Entlassung.	Was ist über Anwendung von Disziplinarstrafen in Erfahrung gebracht?
Connecticut State Prison	3 Stufen. I. Stufe: Jede Woche einen Brief schreiben, alle 2 Wochen einen Brief empfangen; besondere Vorrechte nach Befinden des Vorstehers. II. Stufe: Jeden Monat 1 Brief und 1 Besuch zulässig. Beide Stufen Zeitungen etc. mit Genehmigung des Vorstehers. III. Stufe: Keine Vergünstigungen.	Unbestimmte Verurteilung. good time.	Herabsetzung d. Stufen. Verlust der Aussicht auf frühere Entlassung.
Jowa State Penitentiary	Stufensystem.	„good time" System und bedingte Entlassung.	
Maine State Prison	Briefe schreiben und Besuche empfangen gestattet.	„good time" System.	Verbot des Briefschreibens und Empfanges von Besuchen. Verlust der früheren Entlassung. Einsame Einsperrung mit Herabsetzung der Kost auf Wasser und Brot.
Minnesota State Prison	3 Stufen mit verschiedenen Vorrechten.	Unbestimmte Verurteilung.	Die einzige Art von Bestrafung ist einsame Einsperrung bei Wasser und Brot.
Wisconsin State Prison	3 Stufen. I. Stufe: 1 Ration Tabak jede Woche, elektrisches Licht in der Zelle. Besuche alle 3 Wochen. Briefschreiben am 1. und 3. Sonntag im Monat; wöchentlich Zeitungen etc., Pakete bis zu 5 Pfd. an Feiertagen. II. Stufe: Jeden 3. Sonntag im Monat Briefschreiben; alle 2 Wochen ein Buch aus der Bibliothek. III. Stufe: Keine Vorrechte.	„good time" System. Bei guter Führung kann folgende Verkürzung von Strafen eintreten: Für d. 1. Jahr 1 Monat „ „ 2 „ 2 „ „ „ 3. „ 3 „ „ „ 4. „ 4 „ „ „ 5. „ 5 „ „ „ 6. „ 6 „ „ „ 7. „ 6 „	Die wirksamste Strafe ist der Verlust der Aussicht auf frühere Entlassung. Entziehung der Vorrechte; Einsame Einsperrung bei Wasser und Brot. Prügelstrafe verboten.
State Prison at Folsom, California	Kein Stufensystem. Jeder Gefangene darf mit seinen Eltern oder nächsten Verwandten einmal monatlich korrespondieren, ebenso einmal monatlich Besuche empfangen.	„good time" System. Bei tadelloser Führung ein Abzug von 2 Monaten von jedem der ersten beiden Jahre, 4 Monate von jedem der nächsten zwei Jahre und 5 Monate von jedem der noch übrig bleibend. Strafjahre.	Verlust der Erlaubnis zu korrespondieren und sonstiger Privilegien. Einsame Einsperrung durch Verschärfung auf Wasser und Brot. Abschneiden des Haupthaares. Fesselung und körperliche Züchtigung verboten.

Digitized by Google

Name des Gefängnisses	Belohnungen		Strafen
	Was ist über die Gewährung von Vergünstigungen während der Haft bekannt?	Vergünstigungen hinsichtlich einer früheren Entlassung.	Was ist über Anwendung von Disziplinarstrafen in Erfahrung gebracht?
Western Penitentiary at Allegheny, Pennsylvania	2 Stufen. Die I. Stufe hat erhebliche Vorrechte u. a. gewährt sie den Gefangenen eine grössere Zelle.	good time.	Verlust der früheren Entlassung und sonstiger Vorrechte, Einsperrung in eine gewöhnliche Zelle. Für grössere Verletzungen der Hausordnung: Einsperrung in eine Dunkelzelle. Körperliche Züchtigung und andere grausame Strafen sind verboten.
Federal Prison at Fort Leavenworth, Kansas	Stufensystem 1 Ration Tabak jede Woche, Briefschreiben 2 mal monatlich, Besuche 1 mal monatlich	good time.	Verweis; Verlust der früheren Entlassung: Verlust der Privilegien Einsame Einsperrung, welche durch Kürzung der Kost und Handfesselung verschärft werden kann.
Virginia State Penitentiary	–	Bedingte Entlassung nach Verbüssung mindestens d. halben Strafe.	Kürzung der Kost, eiserne Maske, Knebelung. Einsame Einsperrung in Zelle oder Kerker, Prügelstrafe.
West Virginia Penitentiary	3 Stufen. I. Stufe: Erlaubnis zum Briefschreiben jeden 2 und 4. Sabbath. Der Staat bezahlt die Briefmarken jeden 2 Sabbath, den 4 Sabbath muss der Gefangene die Kosten tragen. — Besuch von Bekannten 1 mal im Monat. II. Stufe: Briefschreiben jeden 2. Sabbath. Besuche 1 mal monatlich III. Stufe: Keine Vergünstigungen.	good time.	Entziehung der Vergünstigungen: Verbleiben in der Zelle an Sonn- und Feiertagen und Verkürzung der Kost an diesen Tagen auf Wasser und Brot. Bei schlimmen Vergehungen rückwärts Handfesselung an die Zellentür 1 bis 6 Stunden. Verlust der früheren Entlassung.
Louisiana State Penitentiary	–	good time.	Alle harten und grausamen Strafen sind strengstens verboten und unter keinerlei Umständen anzuwenden.

Digitized by Google

Name des Gefängnisses	Belohnungen		Strafen
	Was ist über die Gewährung von Vergünstigungen während der Haft bekannt?	Vergünstigungen hinsichtlich einer früheren Entlassung.	Was ist über Anwendung von Disziplinarstrafen in Erfahrung gebracht?
Texas State Penitentiaries	Briefe und Besuche monatlich 1 mal, Erlaubnis zum Verlassen der Zelle am Sonntag, Erlaubnis sich die Zelle selbst zu wählen und auszuschmücken, Erlaubnis zum Musizieren auf der Zelle auf irgend einem Instrument des abends von 7—9 Uhr.	good time. Bei guter Führung Verkürzung der Strafe um 2 Tage für jeden abgesessenen Monat im 1. Jahr, 3 Tage pro Monat im 2 Jahr, 4 Tage pro Monat im 3. Jahr, 5 Tage pro Monat im 4. Jahr, 10 Tage pro Monat im 5. Jahr, 15 Tage pro Monat in jedem folgenden Jahr.	Verlust der Vorrechte. Einsperrung in eine dunkle Zelle nicht länger als 7 Tage auf einmal. Kugel- und Kettenfesselung. Prügelstrafe.
Arizona Territorial Prison	Briefschreib. jede Woche erlaubt. Wenn nicht anders beschäftigt, können die Gefangenen Sachen zum Verkauf anfertigen, $^2/_3$ des Gewinnes gehört den Gefangenen, $^1/_3$ dem Staat.	good time. Verkürzung d. Strafe um 2 Monate von jedem der ersten beiden Jahre, 4 Monate in jedem der nächsten 3 Jahre und 5 Monate in jedem folgenden Strafjahr.	

Die Unterbringung Jugendlicher im seemännischen Beruf.

Von Pastor Dr. H. Seyfarth, Geschäftsleiter des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene. Hamburg Fuhlsbüttel.

Es sind im Laufe des letzten Jahres zahlreiche Gesuche an mich gelangt, welche die Bitte enthielten, zur Unterbringung sowohl erstmalig bestrafter als auch unbescholtener Jugendlicher im seemännischen Berufe hilfreiche Hand zu leisten. Ich habe daher Gelegenheit genommen, mich über die einschlägigen Verhältnisse genau zu informieren und mit massgebenden Persönlichkeiten Beziehungen angeknüpft,

Digitized by Google

um diesen wichtigen Zweig sozialer Fürsorge zweckentsprechend organisieren zu können.

Unter allen prophylaktischen Mitteln, die zur Bekämpfung der Kriminalität dienen, ist für gefährdete oder bereits gefallene Knaben die Herausnahme aus dem Milieu, in dem sie schlechten Einflüssen ausgesetzt sind, und die Verpflanzung in eine neue Umgebung oftmals das einzige, durch das sie dem völligen Untergang entrissen werden können, und gerade der seemännische Beruf bietet hierfür eine besonders günstige Gelegenheit. Die Erfahrung lehrt auch, dass es jugendliche Naturen gibt, die sich in engbegrenzte Verhältnisse nicht hineinfinden können, sondern einen unwiderstehlichen Drang und eine unbezähmbare Sehnsucht nach dem Hinausschweifen in die Ferne haben. Es sind dies, obwohl sie ihren Eltern und Lehrern schwere Sorgen bereiten, oft nicht die Schlechtesten, und so wenig sie sich auch für andere Berufsarten schicken, so ungern sie sich unter das Joch der Erziehung beugen, so fügen sich doch willig der harten Schiffszucht und werden erfahrungsgemäss brauchbare und tüchtige Seeleute.

Auf Fälle, wie die genannten, sollte man lediglich sein Augenmerk richten; Knaben aber, die energielos und aus Hang zur Trägheit und zum Nichtstun gesunken sind, sollte man prinzipiell vom seemännischen Berufe ausschliessen, da sie in ihm nie etwas erreichen, sondern nur dazu beitragen, die Schwierigkeiten und Vorurteile, welche jetzt schon bei der Unterbringung von Leuten mit nicht ganz einwandfreier Vergangenheit zu überwinden sind, noch zu vermehren.

Diese Schwierigkeiten und Vorurteile aber sind schon erheblich genug. Wie nämlich in den vergangenen Jahrzehnten als *ultimum refugium* für allerlei verkrachte Existenzen die Abschiebung nach Nordamerika galt, so war und ist es auch jetzt noch eine beliebte Gepflogenheit, leichtfertige, verkommene Jungen, mit denen die Eltern nichts anfangen können, auf ein Schiff zu schicken, und sich dann der törichten Hoffnung hinzugeben, dass damit ihre Rettung

Digitized by Google

besiegelt sei. Die erste Massregel aber hat zu der rigorosen Einwanderungs-Gesetzgebung der Vereinigten Staaten geführt, welche es heute auch dem wirklich ernst Strebenden unmöglich macht, in der Neuen Welt sein Lebensglück wieder aufzubauen, das ihm in der Heimat durch Schuld oder Unglück verloren gegangen ist; und die zweite hat bewirkt, dass viele Kapitäne sich ganz energisch weigern, das ihnen zugemutete Amt eines Erziehers an solchen verdorbenen Jungen zu übernehmen, und dass die grossen Reedereien sich zu Verbänden zusammengeschlossen haben, welche prinzipiell jeden Bewerber um eine Schiffsjungstelle ausschliessen, dessen Vergangenheit nicht durchaus rein und tadellos ist.

Immerhin ist die Möglichkeit noch vorhanden, körperlich geeigneten Knaben, die wirklich Lust und Liebe gerade zum seemännischen Berufe haben, diesen Beruf zu erschliessen, selbst wenn sie schon einmal gestrauchelt sind, und der Deutsche Hilfsverein, der sich zur Aufgabe gemacht hat, die „bestehende Lokalfürsorge in besonders gearteten Fällen, für welche ihre Hilfe nicht ausreicht, zu ergänzen“, wird in Zukunft auch diesem wichtigen Gebiete sozialer Arbeit seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Man hat bei den für den seemännischen Beruf in Betracht kommenden Knaben zwei Möglichkeiten der Ausbildung, die beide gleich empfehlenswert sind, nämlich

1. die zum eigentlichen Seemann und
2. die in der Hochseefischerei.

I.

Der eigentliche Seemann findet seine Ausbildung am besten auf einem Segelschiff. Die Dampfer werden durch Maschinen fortbewegt, und eine seemännische Ausbildung braucht daher ausser dem Kapitän und dem Steuermann keiner von der Besatzung zu haben. Auf dem Segelschiff dagegen spielt sich das eigentliche seemännische Leben ab, und so gehen denn auch die Offiziere und Kapitäne der

Digitized by Google

Dampfschiffe fast lediglich aus den Reihen der auf Segelschiffen ausgebildeten Leute hervor.

Die Unterbringung auf Segelschiffen aber ist nicht leicht, da das Angebot von Stellensuchenden die Nachfrage bei weitem übertrifft. Die Stellenvermittelung für die grossen Reedereien erfolgt fast ausschliesslich durch den „Deutschen Schulschiffverein in Bremen„ und den „Verein Seefahrt in Hamburg“, und die Zahl der an diesen Stellen eingehenden Bewerbungsgesuche ist so gross, dass z. B. der Verein „Seefahrt“ nur 10 bis 15 % berücksichtigen kann. Beide Vereine haben als erste Bedingung für die Einstellung von Schiffsjungen die Forderung vollständiger Unbescholtenheit, und da die grossen Segelschiffe mit langer Fahrt fast ausnahmslos im Besitz derjenigen Reedereien sind, welche diesen Verbänden angehören, so ist es so gut wie unmöglich, selbst ganz geringfügig bestrafte Knaben auf solchen Schiffen unterzubringen. Es kommen für diese nur die kleineren Segelschiffe in Betracht, die kürzere Fahrt haben, auf denen die seemännische Ausbildung aber eine durchaus gründliche und gute ist; da dieselben meist nur wenige Mann an Bord haben, so sind sie gerade für Jungen, die einer straffen Zucht bedürfen, sogar noch zu bevorzugen. Immerhin ist aber auch hier die Unterbringung nur in sehr beschränktem Masse möglich; denn in jedem einzelnen Falle muss der betreffende Kapitän, der geeignet erscheint, erst für die Sache gewonnen werden, was — wie oben erwähnt — oft grosse Schwierigkeiten hat.

Der Verdienst der Jungen beläuft sich auf Segelschiffen neben freier Station auf monatlich ungefähr 10 M. und steigt nach ihrer Beförderung zu Leichtmatrosen auf ca. 30 bis 40 M. Die Kosten für Beschaffung einer seemännischen Ausrüstung, Lehrgeld für den Kapitän usw. sind auf 200 bis 250 M. zu veranschlagen.

Unbedingt notwendig ist, dass diejenigen Knaben, welche nach ernster Prüfung und Sichtung für diesen Beruf geeignet erscheinen, und für die eine Schiffsjungenstelle auf einem Segelschiff gesucht wird, hier in Ham-

Digitized by

burg anwesend sind, damit man sie bei passender Gelegenheit bei der Hand hat und persönlich vorstellen kann. Da aber das Leben in der grossen Stadt für derartige Jungen eine Fülle von Versuchungen und Gefahren birgt, vor denen sie natürlich bewahrt werden müssen, wenn das ganze Rettungswerk nicht von vornherein scheitern soll, so lässt der Deutsche Hilfsverein diejenigen, für welche seine Hilfe begehrt wird, durch einen Vertrauensmann an der Bahn in Empfang nehmen, gewährt ihnen in seiner Uebergangsstation unter der speziellen Aufsicht des Leiters derselben Obdach und Verpflegung und behält sie in dieser sicheren Obhut bis ihre Einstellung auf einem Schiff erfolgt. Dieses ist manchmal sehr schnell zu erreichen, manchmal gehen auch 8 bis 14 Tage darüber hin. Die gleiche Fürsorge wird den Jungen gewährt, wenn ihr Schiff von der Reise zurückgekehrt, und sie etwa gezwungen sind, eine zeitlang in Hamburg zu bleiben, falls es nicht möglich ist, sie während dieser Zeit unter der Aufsicht des Kapitäns an Bord des Schiffes zu belassen.

II.

Die zweite Art seemännischer Ausbildung, welche in Betracht kommt, ist die im Fischereiberuf. Dieser gliedert sich in Elb- oder Küstenfischerei, Hochsee-Segelfischerei und Dampferfischerei. In diesen Berufsarten, die alle eine sehr günstige Gelegenheit für weiteres Fortkommen bieten, ist namentlich in der Zeit von Anfang März bis Anfang April die Möglichkeit vorhanden, eine grösserer Anzahl von Jungen unterzubringen.

Im allgemeinen müssen junge Leute, die sich der Hochseefischerei zuwenden wollen, eine sehr kräftige Körperkonstitution haben. Der Hafeninspektor F. Duge-Geestemünde schreibt in seiner Broschüre über die Hochseefischerei:

„Der Dienst auf Fischdampfern ist nicht leicht, und es gehören gesunde kräftige junge Leute dazu. Keineswegs aber ist für solche, wie hunderte von Beispielen beweisen,

Digitized by Google

die geforderte Anstrengung übergross, vielmehr entwickeln sich oft anfangs schwächliche Leute bei der guten Verpflegung und Arbeit in frischer Luft bald zu kräftigen, wetterharten Männern, die auch die rauhesten Seiten der Seefahrt mit Leichtigkeit und frischem Mut ertragen. Die Seefischerei bildet einen Stamm von Leuten heran, die überall bei der Seefahrt ihre Stelle voll und ganz ausfüllen, und ist die beste Vorbildung zum Matrosen der kaiserlichen Marine.“ —

Immerhin werden jüngere Knaben vielfach gut tun, zur Vorbereitung auf den Seefischereiberuf sich zunächst der Elb- oder Küstenfischerei zuzuwenden. In diesem Berufe erhält der Junge vom Tage des Dienstantritts an bei freier Station eine Löhnung von 10 % des Bruttofanges; sein jährliches Einkommen ist auf 150 bis 200 M. zu veranschlagen. Die Ausrüstung, die etwa 100 M. kostet, muss mitgebracht werden.

Wer ein oder zwei Jahre beim Elb- oder Küstenfischer gearbeitet hat, oder wer eine kräftige Körperkonstitution schon von Hause aus mitbringt, kann sich der Hochseesegelfischerei zuwenden. Auch hier muss der Junge seine Ausrüstung, die etwa 150 bis 200 M. kostet, mitbringen. Der Verdienst beträgt bei freier Station 6 % vom Bruttofangerlös im ersten bis zu 8 % im zweiten Jahre, das entspricht einer jährlichen Einnahme von 250 bis 350 M. im ersten, von 400 bis 600 M. im zweiten Jahre bei freier Station. Vom dritten Jahre ab kann schon mit einem jährlichen Verdienst von 500 bis 900 M bei freier Station gerechnet werden.

Den Hochseefischern sowohl auf Seglern wie auf Dampfschiffen steht der Zutritt zu den höheren leitenden Stellen offen. Nach Ableistung einer Prüfung können sie Kapitän eines Fischseglers oder Fischdampfers werden. Beide Berufe, namentlich aber der eines Fischdampferkapitäns, bieten zurzeit sehr günstige Aussichten. Tüchtige Fischdampferkapitäne verdienen durchschnittlich 4000 bis 5000 M. bei freier Station.

Digitized by Google

Bietet sich also in diesem Berufe für geeignete Knaben eine sehr beachtenswerte Gelegenheit, sich eine gesicherte Zukunft zu erbauen, so ist doch gerade hier auch wieder besondere Fürsorge geboten, um ein günstiges Resultat zu erzielen; denn die Dauer der Fahrt ist meist kurz, und es ist Gefahr vorhanden, dass die Jungen, wenn die Fahrzeuge an Land liegen, auf Abwege geraten

Der Deutsche Hilfsverein wird daher in jedem Falle, in dem er die Unterbringung eines Knaben im Fischereigewerbe übernimmt, darauf halten, einen geeigneten Schiffsführer zu gewinnen, und mit diesem einen Kontrakt abschliessen, durch den er sich verpflichtet, den ihm anvertrauten Jungen während der auf 2 Jahre zu bemessenden Lehrzeit auch während etwaiger Ruhepausen im Gewerbe an Bord oder an Land unter seiner gewissenhaften Aufsicht und Kontrolle zu behalten. Die verdiente Heuer wird nach Abzug eines Taschengeldes von wöchentlich 1 M. bis zur Vollendung der Lehrzeit sicher angelegt werden, so dass nach dieser Frist ein kleines Kapital vorhanden ist, welches dem betreffenden Jungen zu seinem weiteren Fortkommen dienen und ihm eventl. in Stand setzen kann, die für seine Ausrüstung usw. gemachten Aufwendungen, die sich auf durschnittlich 200 M. belaufen werden, den betreffenden Stellen zurückzuvergüten.

Auf diese Weise dürfte eine Organisation geschaffen sein, welche die Gewähr bietet, Knaben, die Lust und Liebe zum seemännischen Berufe haben, die Wege zu ebnen, und manchen, der vielleicht schon auf Abwege geraten war, zu retten und vor weiterem Falle zu schützen.

Im Interesse der Sache bin ich auf Wunsch gern bereit, auch unbescholtenen Knaben in der genannten Weise zum Eintritt in einen seemännischen Beruf behilflich zu sein, da dies vom Binnenlande aus immer nur mit grossen Schwierigkeiten möglich ist, und durch unsere Organisation gerade das Wichtigste erreicht wird, nämlich die Jungen bis zur Ausfahrt in sicherer Obhut zu halten.

Digitized by Google

Für alle Fälle sind an Papieren erforderlich:

1. der Geburtsschein,
2. eine Bescheinigung über Einwilligung des Vaters oder Vormundes,
3. ein ärztliches Gutachten über die körperliche Gesundheit, volle Sehschärfe und Farbenunterscheidungsvermögen.

Lehrkurse für Gefängnisbeamte in Ungarn.

Der Schwerpunkt des Strafrechts neigt sich immer mehr dem Strafvollzuge zu. Die Umgestaltung des Strafvollzuges ist wiederum in hohem Masse durch die persönliche Befähigung der Strafvollzugsorgane bedingt, die wohl noch in keinem Staate Europas auf der theoretisch gewünschten Stufe steht. Das schroffe Wort eines Strafrechtslehrers, dass es ebenso wenig eine Gefängniswissenschaft gebe, als es keine Hinrichtungswissenschaft gibt, hat bei der Mehrzahl der Kriminalisten kaum mehr Geltung. Immer mehr und mehr bricht sich die Ueberzeugung Bahn, dass die zweckbewusste Behandlung der Verbrechen nicht nur ein K ö n n e n, sondern auch ein K e n n e n erfordert und gerade die Arbeiten der letzten Jahrzehnte haben den diesbezüglichen Wissenskomplex zu einem systematischen Ganzen abgerundet. Anderseits wird in keinem Verwaltungsgebiete weniger Fachkenntnis erfordert und die fachliche Ausbildung mehr dem persönlichen Ermessen des Einzelnen anheimgestellt, als im Strafvollzug.

Dieser Erwägung Rechnung tragend hat die Abteilung für Gefängniswesen des ungarischen Justizministeriums einen Plan ausgearbeitet, welcher sowohl zur Schulung der bereits im Dienste stehenden jüngeren Beamten, als zur Heranbildung eines entsprechenden Nachwuchses dienen soll. Dem etwa 6 Wochen währenden Kurse sollen je 2 Subalternbeamte der 10 Strafanstalten beigezogen werden. Der Kurs umfasst fünf Gegenstände: 1. R e c h t s k e n n t n i s s e mit besonderer Betonung des Strafrechts und der

Digitized by Google

Strafgerichtsbarkeit (30 Stunden); 2. Theoretisches Gefängniswesen, Geschichte, gegenwärtiger Stand des Gefängniswesens, Hauptelemente der Freiheitsstrafe, die Richtungen der zukünftigen Entwickelung usw. (30 Stunden); 3. Praktisches Gefängniswesen mit besonderen Hinweis auf Disziplin, Strafarbeit, Unterricht, Administration und Spezialanstalten (30 Stunden); 4. Kriminalpsychologie mit Einschluss der psychiatrischen Grundzüge und der Gefängnishygiene (20—25 Stunden); 5. Gefängnisrechnungswesen (15 Stunden). Als Ort des Lehrkurses ist das Budapester Sammelgefängnis bestimmt; als Lehrkräfte werden sowohl Theoretiker als besonders befähigte Praktiker wirken. Die Kosten würden sich jährlich auf etwa 4800 Kronen belaufen, aber im Laufe der Zeit verringern, da einen Teil derselben die den bereits im Dienste stehenden Beamten zu gewährende Unterstützung (für je einen Beamten 120 Kr.) ausmacht. Nach Beendigung des Lehrkurses haben die Teilnehmer eine Prüfung zu bestehen, deren Ergebnis bei Beförderung der Beamten in Rücksicht gezogen werden, bei den Aspiranten aber als Ernennungsbedingung gelten soll.

Der in Aussicht genommene Lehrkurs hat nicht nur den Zweck eine entsprechendere Ausgestaltung des Strafvollzuges zu sichern, sondern auch das Standesbewusstsein des Beamtenkörpers zu heben. Gleichzeitig ist damit auch die Bedingung der richtigen Ausbildung des Wärterpersonals durch die Beamten gegeben. Man kann den Grundgedanken des neuen Instituts, welches in dieser Form bisher nur in Japan besteht (die preussischen und badischen Kurse verfolgen einen anderen Zweck), nur mit aufrichtiger Freude begrüssen. Der geplante Lehrkurs, wenn richtig ausgeführt, bietet Gewähr zur Verwirklichung des obersten Grundsatzes einer jeden Strafenreform: *not measures but men.*

Digitized by

Ueber die Zellenbesuche der Hausgeistlichen.

Von Franz Xaver Mayer, Pfarrer, kath. Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg.

Folgende Abhandlung entstand aus einem Vortrag, der für eine Konferenz der katholischen Geistlichen an den Strafanstalten des Königreichs Württemberg ausgearbeitet wurde. Zur Veröffentlichung desselben bestimmten mich einerseits die Bitten der Amtsbrüder, das Vorgetragene gedruckt lesen zu können, andererseits aber besonders die Erwägung, dass diese Zeilen, welche eine langjährige Erfahrung in der Gefangenenpastoration in sich einschliessen, vielleicht angehenden Seelsorgern an Strafanstalten einen Fingerzeig und Anhaltspunkte für ihre Tätigkeit geben und deshalb erwünscht sein könnten. So können sie vielleicht einigen Nutzen stiften und von einigem Wert sein.

Inhalt.

Literatur über Zellenbesuche.
Wirkung der Isolierhaft.
Flucht und Sucht der Zellen.
Ziel der Besuche.
Der 1. Besuch des Hausgeistlichen.
Das Lügen der Insassen.
Der 1. Besuch bei Rückfälligen.
Dauer der Besuche.
Spätere Besuche.
Aeussere Form der Besuche.
Lektüre in den Zellen.
Unschuldig sein Wollende.
Bussfertige.
Trostlose (Schwermütige).
Lernbegierige.
Querulanten.
Heuchler.
Zornmütige.
Rohe.
Verhärtete.
Stumpfsinnige.
Falsche Bussfertige.
Arrestanten.
Unterstützung.
Strafabkürzung.
Letzter Besuch.

Literatur.

Die Hausordnung für die Zuchthäuser und für die Landesgefängnisse schreibt § 16 dem Hausgeistlichen einen Besuch „mindestens je einmal innerhalb 14 Tagen“ vor und die Dienstordnung für die Hausgeistlichen an den gerichtlichen Strafanstalten § 6 nennt die Zellenbesuche unter der „Einzelseelsorge, auf welche die grösste Sorgfalt zu verwenden ist.“

Digitized by Google

Hindberg, die Berufstätigkeit des Gefängnisgeistlichen, (Leipzig 1866) bringt in seiner ausführlichen Einzelbehandlung der Gefangenen vieles, was auch bei den Zellenbesuchen verwendet werden kann.

Holtzendorff-Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens. (Hamburg 1888) hat im II. Bd. 7. Buch eine Abhandlung über die Seelsorge und Bildungswesen aus der Feder des Pfarrers Krauss, welche die Grundsätze über die individuelle Seelsorge (§ 7) kurz anführt.

Jacobs, Besserung des Verbrechers, (Düsseldorf 1889) redet S. 11 f von der wohltätigen Wirkung der Isolierung als Besserungsmittel, von dem Wert der individuellen Behandlung in der Zelle, vom Abschluss von den andern und Verhütung des Bekanntwerdens (mit ihnen).

Bienengräber, Aus der Arbeit an Gefangenen und Entlassenen, (Hamburg 1891) gibt S. 36 f eine Abhandlung über die Zellen, Einrichtung, Einsamkeit, Notwendigkeit und Segen derselben; — über Zellenbesuche redet er nicht.

Limberg, Die Gefängnisseelsorge und charitative Fürsorge für Gefangene und Entlassene (Münster 1903) schildert die rechtliche Grundlage, bringt daher über die Zellenbesuche nur die Vorschrift für den Seelsorger, die einzelnen Zelleninsassen zu besuchen und seelsorgerlich auf sie einzuwirken.

Beuecke, Gefängnisstudien mit besonderer Berücksichtigung der Seelsorge im Untersuchungsgefängnisse, (Hamburg 1903) handelt von dem Aussehen der Zelle, Arbeit, Lektüre, Seelsorge und Besprechungen (Belogen werden), Inhalt der letzteren.

Stade, Aus der Gefängnisseelsorge, (Leipzig 1901) enthält als Erinnerungen aus 14jährigem Gefängnisdienst recht vieles für die Tätigkeit des Hausgeistlichen bei den Besuchen der einzelnen in Isolierhaft Detinierten.

v. Koblinsky, 10 Jahre Gefängnisprediger, (Düsseldorf 1893) bietet nur weniges für Einzelbehandlung oder Zellenbesuche.

v. Linsenmann, Ueber Gefängnisseelsorge (Theolog. Quartalschrift, Tübingen 1890 S. 560—609) enthält manche Anleitung zur individuellen Behandlung.

Wirkung der Einzelhaft auf den Geist.

Die Zelle mit ihrer Einsamkeit wirkt stark auf das Gemüt und den Geist des Menschen. Von ihr wurde auf der Versammlung der „Deutschen Strafanstaltsbeamten“ in Stuttgart in der Pfingstwoche 1903 gesagt, dass die Einzelhaft den Gefangenen „physisch erschüttere und

Digitized by Google

bessere". Es wurde gesprochen von „grosser Einwirkung auf den Geist und das Gemüt". „Die selbstbeschauenden Wirkungen des Alleinseins erschüttern die Seele des Gefangenen mächtig". Es wurde zugegeben, dass „geistige Störung in der Einzelhaft häufiger vorkomme, als in der Gemeinschaftshaft". (Blätter f. Gfgskde. 1904. 138, 140.)

Die Wirkung auf die Seele zeigt sich vor allem und am besten bei den Blutvergiessern, Mördern und Totschlägern, denen oft die Einsamkeit in der Zelle schwer fällt. — Ein Totschläger erklärte bei einem Zellenbesuche mit zu Berge stehenden Haaren: alle Nacht sehe er den von ihm Getöteten vor seinem Bette stehen, er könne nicht mehr schlafen; was er tun solle. Als er belehrt worden war, untertags nicht mehr an seine Tat zu denken, sondern an seine Arbeit, für den Verstorbenen zu beten, erklärte er beim nächsten Besuche — auch die Aufseher waren aufmerksam gemacht — er habe jetzt Ruhe, die Aufregung sei vorüber. Er blieb noch lange und gerne in der Zelle.

Aehnlich erklärte ein Lebenslänglicher, wegen Mords verurteilt: er habe so furchtbare Träume, dass er laut rufe. — Werde er geweckt, so könne er nicht mehr einschlafen infolge der Erregung. Er wurde später aus der Zelle entfernt, wurde Krankenpfleger, hatte mehr Bewegung und geistige Beschäftigung und bekam ruhigen Schlaf. Ein Gatte, der seine Frau erwürgt hatte, schreibt in einem Brief von Erscheinungen von Heiligen; beim Besuch will er nicht darauf eingehen, wird aber vorsichtshalber aus der Zelle entfernt. Ein Dieb war mehrere Jahre in der Zelle, welche er gar nicht verlassen wollte. Als er etwas von der französischen Revolution gelesen hatte, wollte er eine Geschichte derselben schreiben, aber nur mit Blut und sein Schreibheft enthielt Aehnliches: Blut, Blut, so dass er gegen seinen Willen aus der Einzelhaft befreit werden musste. Bald waren diese Anwandlungen vorüber und später war er wieder längere Zeit in der Zelle.

Ein anderer bekommt plötzlich nach längerem Aufenthalt in der Zelle Wahnideen; wieder ein anderer weint

Digitized by Google

ohne Grund beim Besuch, während ihm die Haare zu Berg stehen. Hier hat auf Benachrichtigung des Arztes eine zweite Hofstunde (Bewegung im Freien) bald die Nervenaufreizung ausgeglichen. Ein dritter hört Stimmen, welche seine baldige Entlassung ankündigen (während er noch 7 Jahre zu verbüssen hat) — Sinnestäuschung —.

Auf solche plötzliche, grundlose Aufregungszustände. Wahnvorstellungen, Sinnestäuschungen, welche nach Versetzung der Leidenden in die Gemeinschaftshaft gewöhnlich vorübergehen, (ohne weitern Schaden) hat daher der Geistliche bei seinen Besuchen zu achten, derlei Wahrnehmungen dem Arzte mitzuteilen, auch den Aufsehern, damit dieselben ebenfalls ein Auge auf den betreffenden Insassen haben. Dann wird es sich bald zeigen, ob wirklich eine Nervenüberreizung, oder ob blosse Simulation vorhanden ist, oder ob der Drang, aus der Einsamkeit zu entkommen, der Beweggrund war; ob die Entfernung aus der Einzelhaft und Versetzung in die Gemeinschaftshaft notwendig ist oder nicht.

Zellen-Flucht, -Sucht.

Da die Zelle mit ihrer Einsamkeit und Langweile, namentlich an den arbeitsfreien Tagen — „ein Sonntag gilt 2 Werktage“ — so stark auf das Verbrechergemüt einwirkt, strebt mancher Insasse mit aller Macht dieser 4 Wände los zu werden. Er verlegt sich zuerst auf's Bitten, dann folgen Drohungen mit Selbstmord; ein anderer legt die Arbeit nieder, weigert sich, dieselbe wieder aufzunehmen und geht lieber in den Arrest. Zwei schneiden sich absichtlich in den Arm, um aus der Zelle in das Spital zu kommen; ein dritter durchsticht den Arm, als wolle er sich die Pulsader öffnen, welche nicht getroffen wurde, sondern unversehrt blieb. Ein vierter verletzt sich am Hals, sagt aber, er habe gleich nachgelassen, als es wehe getan habe. Ein fünfter schreit laut den ganzen Tag und heult wie ein Tier. Ein sechster isst 3—4 Tage nichts, um sich auszuhungern.

Digitized by Google

Andere simulieren Geisteskrankheit. Als ich einmal eine Zelle öffnete, sah ich den Insassen sich gegen die Wand stemmen mit aller Macht, dass der Schweiss über die Stirne rann; auf Befragen gibt er an: Ein Bub sei im Innern der Wand, den müsse er herausdrücken, wenn er auch nicht wolle, damit er ihm den Kopf abschneiden könne, weil dieser ihn geschimpft habe. — Auf die Frage, ob er die geliehenen Bücher gelesen habe, antwortete er ganz normal: das kleine, aber das grosse noch nicht. Schlussfrage: „Müssen Sie arg drücken? Nur fest gedrückt!“ und Türe zu. Als er sah, dass man nichts aus seinem Wahnsinn mache, hatte er das Drücken an die Wand bald genug und nahm die Arbeit wieder auf.

Ein Weiterer, der schon einmal in der Gegend des Herzens sich leicht verwundet hatte und auch in die Hand gestochen hatte, macht am Tage Vorrichtung zum Erhängen, knüpft sein Halstuch am Fenster fest dass die Wache aufmerksam wird; darunter steht der Stuhl und ein Kistchen.

Ein Lebenslänglicher gibt keine Antwort auf den Gruss nach dem Eintritt des Geistlichen in die Zelle, bleibt sitzen und arbeitet weiter, ohne auf eine Frage oder Anrede zu antworten. Das nächste Mal sagt er, er wisse gar nichts davon, habe seine Frau bei ihrem letzten Besuche nicht mehr erkannt. Ein andermal sagte er: er müsse das Nordpolmeer in Flaschen abfüllen; als ich unwillkürlich darüber lächeln musste, schrieb er seiner Frau, der Pfarrer lache ihn nur aus.

Diese und ähnliche Simulanten kommen bald von ihrer Simulation ab wenn sie sehen, dass man nichts darauf gibt. Doch ist es ratsam, solche Wahrnehmungen auch dem Oberaufseher oder Direktor mitzuteilen, damit dieser von Zeit zu Zeit nachschaut und ein Augenmerk auf den Betreffenden habe, ob sich nicht etwa ernstlich Sinnestäuschungen und Wahnideen entwickeln.

Andere Gefangene in den Zellen heucheln; bieten immer den christlichen Gruss beim öffnen der Zelle;

arbeiten, wenn sie den Hausgeistlichen im Bau wissen — sie kennen jeden, der den Gang durchwandelt an seinem Tritt — dass der Schweiss über das ganze Gesicht läuft, verlangen nur religiöse Bücher um sich einzuschmeicheln, fragen gleich beim Eintritt nach der Gelegenheit zur Beicht, um schliesslich durch Hilfe des Geistlichen vom Kerker der Zelle frei zu werden.

Auf solche Dinge ist gar nicht zu reagieren, dann merken sie bald, dass sie durchschaut sind und kommen gewöhnlich von ihrer Heuchelei ab. Wenn sie dann nach der Entlassung in Bälde wieder hinter den Gittern erscheinen, ist ihr Betragen gerade das Gegenteil vom früheren.

Auch das Gegenteil von Zellenflucht und Zellenfurcht kommt vor, das Verlangen in die Zelle, sei es dass sie mit den Mitgefangenen in der Gemeinschaftshaft nicht auskommen, sich verhöhnt glauben, oder sei es, dass sie sich ernstlich bessern wollen. Letztere Bitte um Versetzung in die Isolierhaft ist gewiss lobenswert, wenn es wirklicher Ernst ist. Aber manchmal drängen einige im Winter in die Zelle, weil da der Aufenthalt angenehmer ist als im Bau der Gemeinschaftshaft, besonders wegen des Schlafens in geheiztem Zimmer, während die Schlafsäle für Kollektivhäftlinge nicht geheizt sind, und daher wenn möglich geflohen werden. Diese erklären gleich, dass sie den ganzen Winter in der Zelle zubringen und sich nicht zurücksehnen in die Unterhaltung mit den anderen Saalgenossen. Solche Zellenliebe kann ausgetrieben werden, wenn man ihnen nichts nach Wunsch zum Lesen und Zeitvertreiben gibt. Dann sind sie plötzlich wieder ausgeflogen. Es ist bei ihnen nur Drang und Hang zur Bequemlichkeit. Die eigentlichen Stammgäste des Zuchthauses halten es nie lange in der Zelle aus, verlangen bald wieder in die Gemeinschaftshaft, wenn sie aus disziplinären Gründen in die Zelle gesprochen werden.

Digitized by Google

Ziel der Besuche.

Welches ist das Ziel, das der Hausgeistliche bei seinen Besuchen in den Zellen und vor allem bei seinem ersten Besuch zu erstreben hat?

Schmerzliche Erkenntnis der begangenen Schuld, Reue über das Verbrechen und reumütiges Geständnis, dazu ernste Vorsätze für die nächste Zukunft in der Anstalt und dann auch für das ganze Leben. Vorbereitung zur aufrichtigen Beicht, als den Anfang der Umkehr zu einem christlichen, rechtschaffenen Leben.

Dadurch wird dann auch den „Mühseligen und Beladenen“ die innere Ruhe und der innere Frieden zu teil und der Trost der Religion von ihnen empfunden. Aus dem Verbrecher soll ein ehrlicher, rechtschaffener Christ werden; ist er dies geworden, so ist er auch ein guter Bürger im Staate. Das Ziel der Besserung ist dann auch für den Staat erreicht. Hindberg (S. 196) bemerkt: „Es würde erfreulich sein, wenn aus der Gefangenenschaar „neue Menschen“ werden könnten (Eph. 4, 24), aus der Tiefe des Verderbens und des Verbrechens hinangehoben werden könnten zu den Höhen eines Lebens christlicher Bussfertigkeit und dessen Reinheit, Ernst und fruchtbringender Tätigkeit“. Allein dieses hohe Ziel sei oft nicht zu erreichen; mit einem negativen Resultat soll der Seelsorger zufrieden sein: dass nämlich der Entlassene „nicht arbeitsscheu und nachlässig, nicht in offener Unsittlichkeit und Ruchlosigkeit lebe und sich nicht mehr gegen die Strafgesetze versündige“.

„Dieses Minimum stelle man sich (als Hausgeistlicher) täglich vor Augen, rufe man sich immer wieder ins Gedächtnis! Kann weiteres erreicht werden, so ist es um so besser“. (S. 197.) Oder man könnte sich das Ziel auch hoch stellen, aber den Weg dazu unten beginnen und allmählig aufsteigen, so weit es eben reicht, bei dem einen weiter, bei dem andern weniger weit. *„Cogitas magnam fabricam construere celsitudinis? de fundamento prius cogita humilitatis! Quantam quisque vult et disponit superimponere*

Digitized by Google

molem aedificii, quanto erit majus aedificium, tanto altius fodit fundamentum". (*S. Augustinus. Sermo 10, de verbis Domini*).

Somit ist das Ziel des 1. Besuches: Erkenntnis und reumütiges Geständnis und beginnende Umkehr oder Busse; das der spätern Besuche: Vertiefung der Reue, Weckung ernster Vorsätze. Dann Entsündigung durch das hl. Busssakrament und endlich Bewahrung des Standes der Rechtfertigung, das gleiche Ziel, welches die ganze Seelsorge in der Strafanstalt anstrebt, das gleiche Ziel, das alle Pastoration gegenüber dem Sünder zu erreichen sucht. „Der Seelsorger hat über Sträflinge keine andere Gewalt, als über Freie". (Linsenmann.) Freilich ist das Arbeitsfeld des Seelsorgers an Strafanstalten insofern ein verschiedenes von dem einer Pfarrei, dass in dieser auch unschuldige, nach Vollkommenheit, oder wenigstens Rechtschaffenheit strebende Seelen sich finden und nicht lauter Verbrecher und Sünder, wie in jener. Das Herz des Gefangenen ist nämlich „für den Seelsorger kein junges Ackerfeld, kein Neubruch; es ist vielmehr ein von Leidenschaft, Erbitterung, Misshandlung und Katastrophen herbster Art zerstampftes Kriegsfeld". (Linsenmann.) Hier kann man nicht auf einmal alles Unkraut ausjäten und 100fältige Frucht erwarten; sondern man muss sich zufrieden geben, das Unkraut, das nachwäst, nicht mehr die Oberhand gewinnen zu lassen, und mit einigen Früchten, auch wenn es nur wenige sind, sich begnügen.

Erster Besuch.

Stade (S. 30) macht auf die Wichtigkeit des ersten Besuches aufmerksam, auf den gegenseitigen ersten Eindruck des Seelsorgers und des Gläubigen. Er sei meistens ausschlaggebend darüber, ob es dem Geistlichen gelinge, im Herzen des Sträflings Eingang zu gewinnen, ob der Sträfling dem Seelsorger mit Vertrauen in Zukunft entgegenkomme. Daher wird dann weiter von

Digitized by Google

der Vorbereitung auf den ersten Besuch gesprochen, welche der Geistliche treffen soll, d. h. die Orientierung über alle Fragen, von welchen eine fruchtbare seelsorgerliche Tätigkeit abhängt. Dazu rechnet er das Studium der richterlichen Untersuchungsakten. Diese sind aber dem Hausgeistlichen vor dem 1. Besuche selten oder gar nicht zugänglich; selten die Entscheidungsgründe, welche gewöhnlich nachgeschickt werden von den Gerichten. „Gründe folgen nach“ ist nur zu oft zu lesen auf dem Ausfertigungsscheine. So ist der Seelsorger für gewöhnlich angewiesen auf diejenige Auskunft, welche das „Zuwachs“-Büchlein gibt: Namen, Heimat, Verbrechen, Strafdauer, Alter und das wichtige Vorstrafenverzeichnis. So weiss er also, ob er einen Neuling im Verbrechen, einen erstmals Gestraften, bisher gut Beleumundeten vor sich hat, oder einen Rückfälligen, tiefgesunkenen Menschen, vom Abschaum der Menschheit. Es wird zwar bei allen seinen Unterredungen Ernst mit Milde zu vereinen sein, aber doch ist es ein bedeutender Unterschied, ob er einen alten gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrecher vor sich hat und zu ihm redet, oder einen erstmals Verurteilten. Denn anders wird er zu einem Rückfälligen reden, als zu einem erstmals, vielleicht im Affekt Gefallenen. Bei ersterem wird er mehr den Ernst und die Strenge, bei letzterem die Milde vorherrschen lassen.

Nun dreht sich der Schlüssel im Schloss. Die Türe öffnet sich und vor uns haben wir ein neues psychologisches Rätsel, das wir kennen lernen und studieren müssen, um es individuell nach seiner ganzen Eigenart zu behandeln und auf dasselbe seelsorgerlich einzuwirken. Nun beginnen die Kreuz- und Querfragen zur Orientierung über den Gefangenen an der Hand der amtlichen Angaben im „Zugang“-Büchlein. Sie heissen NN, sind von NN, sind lediger Schneider. Was haben Sie denn begangen, dass Sie 3 Jahre 6 Monate bekommen haben? Dann beginnt der Häftling gewöhnlich ausführlich den Tatbestand zu erzählen, meistens

Digitized by Google

offen: „Ich will mich nicht schöner machen, als ich bin“: oft aber auch langsam um nach und nach das Verbrechen zu entwickeln, sich zu entschuldigen, oder doch weniger schuldig darzustellen. Es kommen dann vom Seelsorger die Fragen nach Eltern und Familie, nach den Vorstrafen, um aus der richtigen Angabe dieser auf seine Offenheit und Aufrichtigkeit zu schliessen, nach den Ursachen seines Falles; gewöhnlich Betrunkenheit, schlechte Gesellschaft; nach seinem Lebenslauf, Schulbesuch, Religionskenntnissen, nach dem regelmässigen Kirchenbesuch oder -schwänzen, nach der letzten Beicht und Kommunion. Diese letztere Frage stelle ich gewöhnlich mitten im Bericht des Gefangenen über seine Tat. „Ei, wann haben Sie das letztemal gebeichtet?“, damit er keine Zeit findet, sich zu besinnen und mit der Wahrheit gewöhnlich herausplatzt. „Es ist schon lange her?“ „Wie viele Jahre?“ etc. Oder man frage, ob diese seine Fehler und Verbrechen, welche ihn hinter Sehloss und Riegel gebracht haben, schon bereut und gebeichtet worden seien. Hieran reiht sich dann die andere Frage, nach dem Zeitpunkt des letztmaligen Empfanges der hl. Sakramente, nach der Zahl des jährlichen Empfanges oder Unterlassung derselben, nach dem Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, der Christenlehre in früherer Zeit.

So über alle Verhältnisse gehörig unterrichtet zeige der Geistliche liebevolle Teilnahme im Ton der Stimme, um das Vertrauen des Detinierten zu gewinnen. „Versteht es der Geistliche, das Herz des Gefangenen zu gewinnen, so hat er alles gewonnen“. (Jakobs S. 34.) „Gewinne Vertrauen! Zeige Vertrauen!“ „Sprich einfach und herzlich und lass es ersichtlich sein, dass alles, was gesagt wird, von Herzen, von einem um die Rettung des Gefangenen bekümmerten Herzen ausgeht“. (Hindberg S. 213.) „Fange mit dem Zeitlichen an und höre mit dem Geistlichen auf“ oder auch umgekehrt je nach den Umständen. Krauss (S. 194) überlässt es der Kunst und der Geschicklichkeit eines erfahrenen und eifrigen Seel-

Digitized by Google

sorgers, des Richtige nach Ton und Inhalt zu treffen. „Jedenfalls wirkt wohltuend und herzerschliessend auf jeden Gefangenen die Wahrnehmung, des Mitgefühls an seiner Lage, sowie die Betätigung desselben, etwa vermittelst eines Schutzvereins“. Man mache den Delinquenten aufmerksam, dass er sich nicht nur gegen die menschlichen Gesetze verfehlt, sondern gegen die heiligen Gesetze Gottes, nicht nur zeitliche Strafe verdient habe, sondern auch ewige. Hätte er die Gebote gehalten, hätte er seinen Eltern gefolgt, die Ermahnungen und Lehren seiner Geistlichen und Jugendlehrer beobachtet, dann wäre er nicht hier, sie haben es gut mit ihm gemeint. Aber durch Ungehorsam und Sünde kam der Unfriede, die Unruhe ins Herz und die Gewissensbisse. Man erinnere den Häftling an seine Kindheit und seine erste hl. Kommunion; o hätte er gehalten was er seinem Gotte versprochen! man mahne ihn aber auch und sage ihm, es sei nicht zu spät, Gott wolle seine Reue und seine Bekehrung, darum gebe er ihm Zeit zur Busse und Gnade zur Umkehr; er solle sie nicht unbenützt vorübergehen lassen, Gehorsam zeigen, die Hausordnung halten, fleissig beten und arbeiten; *ora et labora!* Dann komme die Zeit seiner Freiheit und Rückkehr zu den Seinigen auch wieder und damit bessere Tage für ihn.

Die äussere Form.

I. Allein.

Soll der Geistliche ganz allein in die Zelle gehen oder in Begleitung eines Aufsehers? Oder soll letzterer in der Nähe sein, dass er gerufen werden kann? Hierauf antwortet der alte Praktiker Krauss ganz richtig: „Wahre individuelle Seelsorge duldet keine Zeugen. Unter 4 Augen muss verhandelt werden. Hier tritt der grosse Vorzug der Einzelhaft vor der gemeinsamen Haft zu Tage. Der Zellengefangene bewahrt und verarbeitet in sich das vernommene Wort weit mehr als der Gemeinschaftshäftling, aus dessen Herz und Sinn das Samenkorn nur zu häufig

Digitized by Google

von allerlei „schlimmen Vögeln“ wieder aufgefressen wird“. (Gefgsbl. 1901, S. 192). Auch Stade spricht sich für den Besuch ohne Zeugen aus, selbst wenn eine Begleitung durch den Aufseher von Seite des Vorstandes nahegelegt wird. „Dies ist ein ganz verwegener und gefährlicher Totschläger oder Mörder; gehen Sie nicht allein zu ihm“ ist mir auch schon gesagt worden. Ein eigentümliches Gefühl merkt man doch, wenn man, ohne dass man Furcht kennt, zum ersten Male die Zelle eines solchen Mörders aufschliesst und die Schwelle überschreitet. Aber eine Begleitung wäre ein Zeichen von Mutlosigkeit. „Wer Furcht blicken lässt, nur ahnen lässt, dem Schein, als könnte der Verbrecher ihm Furcht und Angst einflössen, nur irgend Vorschub gibt, der hat den Boden verloren. Der Verbrecher darf nie nur den Gedanken haben, dass der Geistliche sich vor ihm fürchten könne, sonst hat er das Herz für ihn verloren und wenn er sich noch so sehr gefürchtet weiss, von dem Geistlichen will er nicht gefürchtet sein“ citiert Stade (S. 112) aus Palmer, Pastoraltheologie (S. 627).

Auf die zweite Frage, ob ein Aufseher in der Nähe der Zelle ungesehen sich aufhalten soll, antworten wir mit „ja“ aber nur für ganz seltene Fälle (3 Mal in 7 Jahren hat es angezeigt geschienen): für den ersten Besuch bei einem als ganz gefährlich bezeichneten Totschläger oder Mörder und für einen späteren Besuch bei welchem der Geistliche voraussehen kann, dass „Funken der Erregung sprühen“ werden z. B. wenn der Geistliche einen als recht jähzornig oder als groben Flegel Bekannten einen Vorhalt zu machen hat e. g wegen Schwätzens im Gottesdienst.

Selbstverständlich soll er die notwendige Vorsicht und Klugheit nie aus den Augen lassen, besonders so lange er das Vertrauen eines Gefangenen nicht erworben hat und über dessen Charakter und Gesinnung sich nicht auskennt. Er schliesse deswegen die Zellentüre nicht ganz (besser und geeigneter wären die Türen, welche sich nach

Digitized by Google

aussen öffnen), behalte den Gefangenen und alle seine Bewegungen im Auge, nehme seine Stellung zwischen dem Gefangenen und der Türe, den Zellenschlüssel in der Hand als erste Waffe, wenn je einmal ein Häftling in die Wut geraten würde, in welcher er unberechenbar ist, und sich ganz vergessen könnte. Uebrigens komme der Geistliche solchen Ausbrüchen zuvor und schliesse die Unterredung mit kurzen, ernsten Worten ab.

Besondere Vorsicht empfiehlt es sich bei anormalen und geistig gestörten Zelleninsassen, welche plötzlich bei einem Wort in Aufregung geraten können und dann unberechenbar sind. Natürlich rede man bei solchen nicht von aufregenden Dingen, sondern beruhigend für das kranke Gemüt.

Bei weiblichen Gefangenen dürfte es sich zur Vermeidung übler Nachrede empfehlen, bei offener Tür zu verhandeln, so dass der Seelsorger und die Gefangene von einer Aufseherin in einiger Entfernung gesehen werden, aber die Unterredung, welche stille geführt wird, nicht gehört werden kann, damit ein Verdacht oder üble Nachrede durch Zeugin unmöglich gemacht oder als Lüge erwiesen werden kann.

II.

Soll das Haupt bedeckt gehalten werden nach dem Beispiel der anderen Beamten, oder soll die Kopfbedeckung vom Geistlichen abgenommen werden? Es ist dies eine kleinliche Frage, aber bei den Zelleninsassen mit ihrer Einsamkeit und Zeit zum Nachdenken wird alles wichtig, alles bis ins kleinste beobachtet (weil ein grösseres Beobachtungsfeld fehlt). Soll er sich der Uebung der anderen Beamten anschliessen? Er kann es und Stade befürwortet es auch. Ob es nicht besser ist, durch Abnehmen und Wiederaufsetzen den Gruss des Gefangenen zu erwidern, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es in das Belieben des Seelsorgers gestellt. Nur handle er bei allen Zelleninsassen gleich, mache keinen Unterschied

Digitized by Google

zwischen Ungebildeten und besser Gebildeten, dass er nicht in den Verdacht der Parteilichkeit komme. Denn Gerechtigkeit und gleiche Behandlung verlangt der Gefangene und zwar ganz besonders von dem Hausgeistlichen.

Das Mitnehmen der Kopfbedeckung bei Zellenbesuchen ist auch deswegen geraten, weil das Betreten der Zellen bei immer wechselnder Temperatur — der eine hat warm, der andere kalt, der 3. das Fenster offen daher Zugluft bei Oeffnung der Türe — unnötigen Schnupfen resp. Katarrh hervorrufen kann.

III. Aufzeichnungen.

Notizen und Aufzeichnungen sind für den Geistlichen zu empfehlen und notwendig znr Unterstützung des Gedächtnisses. Darum mache derselbe solche Privatnotizen, und zwar unter den verschiedenen Fragen und Antworten mit kurzen abgekürzten Zeichen solche Anmerkungen, welche ihm absolut notwendig erscheinen. Ueber den Gesamteindruck auf den Anstaltsgeistlichen, über Geständnis, Reue, geistige Reife, Kenntnisse in der Religion kann er nach dem Verlassen der Zelle Aufzeichnungen machen, überhaupt grössere Bemerkungen und Notizen.

Diese Aufzeichnungen sind notwendig bei einer grossen Zahl von Gefangenen, notwendig bei Ausstellung von Zeugnissen bei Gesuchen um Begnadigung oder vorläufige Entlassung, welche vielleicht erst nach Jahren statthaben. Notwendig und nützlich und bequem für den Anstaltsgeistlichen (z. B. über Beicht und Kommunion, Mahnung dazu) bei späterer Wiedereinlieferung des alten Stammgastes in Strafanstalten. Von diesen Aufzeichnungen sagt Krauss: „In diesen Gefängnistagebüchern könnte mit der Zeit recht interessantes Material sich ansammeln zu periodischen Rück- und Ueberblicken auf die Tätigkeit der Geistlichen und deren Erfolge“ und fügen wir hinzu: für die jährlichen Berichte an das Ordinariat und das Strafanstalten-Collegium.

Digitized by Google

IV. Vorstellung.

Eine solche wird nicht notwendig sein, da der Geistliche meistens am Sonntag in der Kirche von den „Zuwächsen“ gesehen worden ist (z. B. bei regelmässigem Zellenbesuch am Montag) und daher erkannt und als Geistlicher gegrüsst wird. Wenn nicht, so sage er kurz: „Ich bin der kath. Hausgeistliche und Sie sind auch katholisch darum komme ich zu Ihnen“ und beginne dann die Unterredung mit dem Insassen der Zelle.

Belogen werden (Täuschung).

Bei den Erzählungen der Zellen-Insassen über ihre Vergehen und die Ursache ihres Falles liegt die Gefahr nahe, belogen zu werden durch ein oft mit Raffinement erdachtes Lügengewebe. Daher ist wohl das Auge zu schärfen und das Ohr zu „spitzen“, um am Verziehen des Gesichtes oder Stocken im Erzählen oder im Tonfall der Stimme, im Zögern mit den Worten, die nicht über *ἔρχος ὀδόντων* wollen, zu erkennen, bis hierher war die Erzählung der Wahrheit entsprechend und von jetzt an beginnt die Lüge, „der Kohl“ (ist Duft)! Daher gilt, vor allem den frisch mit der Gefangenenseelsorge betrauten Geistlichen, die Mahnung, nicht zu leichtgläubig zu sein, damit der „Galach“ nicht verkohlt wird, zum Gaudium der Mitgefangenen; nicht zu glauben den Behauptungen von Unschuld. Denn höchst selten wird es bei unserer gründlichen Untersuchung und Rechtsprechung vorkommen, dass ein Unschuldiger als des Verbrechens überwiesen, verurteilt wird. Nur 3 von Tausenden haben in 13 Jahren der Pastoration die Wiederaufnahme des Verfahrens erreicht und die Freisprechung vom Verbrechen erlangt. Sie behaupten eben bloss, wenn auch mit so und so vielen Zeugen, ihre Unschuld. Sie versprechen auch, nach ihrer Entlassung die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und dann ihre durch Freisprechung erwiesene Unschuld vermittelst einer Postkarte zur Kenntnis des Pfarrers zu bringen. Aber es sind nur leere Behauptungen; von 100 solch versprochener

Digitized by Google

Postkarten ist noch keine einzige angekommen (wohl aber mancher, der eine versprochen hatte).

Daher glaube der Geistliche dem vorgebrachten „Kohle“ nicht, den sie „reissen“ (vorbringen), um einen gutmütigen, glaubensseligen Geistlichen hinter's Licht zu führen und gestatte ihnen nicht den Triumph, den „Galach“ „verkohlt“ (angeschwindelt) zu haben. Manche versuchen es nur; hält ihnen der Geistliche aber die Überführungsgründe im einzelnen vor, so schweigen sie gewöhnlich und geben ihre Schuld zu, wenn auch zuerst indirekt. So etwas soll mir nicht mehr passieren! Bis zu einem offenen „Ja“ ist es dann nicht mehr weit. Hat einer aber Glauben gefunden mit seinem Lügengewebe, dann geht es bei ihm um so schwerer zu offenem Bekenntnis, als er jetzt zugleich zu dem Verbrechen auch noch die Lüge zu gestehen oder sich selbst als Lügner („Kohlbruder“) zu verraten hat.

Uebrigens ist das Belogenwerden nicht so häufig, als man gewöhnlich glaubt, es seien lauter unschuldige Engel in den Strafanstalten; 6—12 vom Hundert sind es etwa, welche zu leugnen suchen, zumal die Sittlichkeitsverbrecher, welche noch keine Vorstrafen hatten, allgemeinen Ansehens sich erfreuten, und die Meineidigen. Sonst findet gewöhnlich der Geistliche offene Aussprache und Bekenntnis, Vertrauen von Seiten der Gefangenen, ein offenes, empfängliches Herz. Denn er ist der einzige, welcher den Strafvollzug nicht auszuführen hat.

Freilich ist auch der Hausgeistliche Strafanstaltsbeamter, Mitglied der Konferenz, aber von Argwohn oder Vorurteil wurde noch wenig wahrgenommen. Ist er auch Gehilfe des Zuchtmeisters, so ist doch sein Feld nicht die Ausführung und der Vollzug der Strafe, sondern die Seelsorge und oft genug fühlt er das Vertrauen seiner Pfarrkinder auch als Beamter der Konferenz, indem er als der Vermittler irgend eines Wunsches vorgeschoben werden will, oder um Unterstützung und Befürwortung einer vorgebrachten Bitte angegangen wird.

Digitized by Google

Für gewöhnlich findet er offene Herzen und Vertrauen von seiten seiner Anvertrauten; er wird in alle Vorkommnisse eingeweiht, jede Nachricht von Hause wird ihm vorgetragen; die Briefe werden oft vom Regal heruntergeholt und ihm zum Lesen angeboten. Offenheit und Vertrauen ist die Regel; Lüge und Heuchelei und Misstrauen ist die Ausnahme und zwar die verhältnismässig seltene.

Erster Besuch bei Rückfälligen (Lügen).

Von den Rückfälligen ist die Gefahr belogen zu werden grösser, als bei unbekannten, erstmals vor dem Geistlichen Erscheinenden. Sie scheuen sich und schämen sich, vor den Geistlichen zu treten als rückfällige Verbrecher. Diese Scham haben nur Ausnahmen abgelegt; fast allen ist die Verlegenheit im Gesicht abzulesen. Manche sagen, das sei ihnen das Schwerste und Ärgste wiederholt als „Zugang“ vor den Hausgeistlichen zu treten, oder, wenn der Hausgeistliche versetzt worden ist, oder sein Amt ein anderer versieht, eine grosse Freude. Gott sei Dank, dass ich dem gleichen Geistlichen nicht wieder unter die Augen treten muss! Mit einem Verlegenheitslächeln erscheinen sie; sie möchten besser erscheinen, trotz Rückfalls; daher sind sie selber nicht schuldig oder doch nur wenig schuldig, sondern die „Verhältnisse“ haben sie wieder an den Strafort gebracht; ganz besonders die Polizeiaufsicht. 14 Tage bis 3 Wochen haben sie ganz entsprechende Arbeit bekommen und einen guten Lohn erhalten. In der Zwischenzeit ist aber ihr Aufenthalt im Zuchthaus oder Gefängnis (gewöhnlich vom Zuchthaus nicht unterschieden in der Volkssprache) bekannt geworden; dann haben sie sich geschämt und seien aus der Arbeit getreten; oder noch öfter, sie seien fortgewiesen worden: „einen Zuchthäusler kann ich nicht beschäftigen“, in Not geraten, haben stehlen oder betrügen müssen, um leben zu können. Oder die Rückfällige stellen ihren Betrug oder Diebstahl als eine Kleinigkeit dar: „ein paar Pfennig“, oder „nichts von Wert“, eine „Kleinigkeit“, 's

Digitized by Google

ist nicht d'r Wert"; ein anderer hätte ein paar Tage bekommen; ihre Vorstrafe sei schuld an der schweren Ahndung. Das erstemal sind sie geständig, das zweite- und drittemal wollen sie unschuldig verfolgt sein. „Uebung macht den Meister", auch im Lügen! oder ist es noch ein Rest von Scham? Wie ganz anders lauten dann die Akten! Aus einem Betrug (Zeche) oder Diebstahl wird eine ganze Reihe.

Bei diesen Rückfälligen gestaltet sich der erste Besuch etwas anders. Man lasse einem solchen deutlich die Trauer und den Schmerz merken, den er seinem Seelsorger durch seine wiederholte Gesetzesübertretung verursacht: „Das hätte man doch von ihm nicht erwartet! Ich habe Vertrauen zu Ihnen gehabt, dass sie nicht rückfällig und kein Zuchthausriegel werden. Ist denn die Wassersuppe so gut, dass das Verlangen darnach Sie wieder gebracht hat? Ist das Wassertrinken so angenehm, dass Sie Sehnsucht darnach getragen? Können Sie die Tage der gepriesenen „goldenen" Freiheit nicht mehr ertragen? Für ein paar Tage oder kurze Zeit im Sinnenrausch und -taumel und Verschwendung zugebracht, können Sie jetzt wieder 3 Jahre Busse tun! Ist das nicht eine grosse Torheit? Schämen Sie sich nicht, so töricht zu handeln?"

Dauer des einzelnen Besuchs.

Ueber die Dauer lässt sich keine bestimmte Vorschrift geben oder Angabe machen, da dieselbe nach der Individualität der Gefangenen ganz verschieden ist. Der eine ist gutartig, willig, geständig; bei diesem verweilt man lieber; aber gewöhnlich ist ein solcher wortkarg, ergeben, so dass der Besuch in der kurzen Zeit von 5 Minuten abgemacht sein kann. Andere dagegen stellen den Hausgeistlichen halbe Stunden und noch mehr in ihre Zelle und benützen ihn als Ausfragekasten über alles Mögliche und Unmögliche; dieser sollte ein Universalgenie sein in den Sprachen, in der Geschichte, Jurisprudenz,

Digitized Google

Geographie, Astronomie etc.; ein Fremdwörterbuch, ja ein Universallexikon sollte er in einer Person sein. Deswegen dauert sein Aufenthalt in einzelnen Zellen vielfach so lang wie in 4—5 andern zusammen.

Daraus ist es auch erklärlich, dass die Zellenbesuche anstrengen und Körper und Geist ermüden. $2^1/_2$—3 Stunden Zellenbesuche nach einander abmachen, Treppauf und Treppab gehen ist genug für einen gesunden, kräftigen Körper, der keine Nerven zu haben scheint. Längere Zeit fortzumachen, strengt bedeutend an und ermüdet zu stark. In dieser Zeit lassen sich im allgemeinen ziemlich viele Besuche abmachen — ausgenommen den ersten Besuch — etwa 20; diese Zahl ist anstrengend genug für einen halben Tag; auch wenn in kürzerer Zeit als $2^1/_2$ Stunden 20 Zelleninsassen besucht wären, ist es ratsam abzubrechen, denn 20 Besuche und Beantwortung der Fragen und individuelle Behandlung ermüdet den Geist. Wären es vielleicht nur wenige über 20, etwa bis 25, und wäre dann das vorgenommene Pensum für den Tag vollendet d. h. alle an diesem Tage zu Besuchenden besucht, so könnten diese wenigen noch angereiht werden.

Wären aber viele erste Besuche darunter, so würde wohl bälder abzubrechen sein. „Es erfordert eine ausserordentliche Nervenanstrengung, eventuell in 10 oder 15 und noch mehr Fällen hintereinander durch blitzschnelle Gedankenoperation sich in die einander oft so völlig entgegengesetzten, tatsächlichen Situationen und in die Denkungsart der verschiedenartigsten Menschen zu versetzen, ihre Erlebnisse nachzudenken und ihre Anschauungsweise nachzufühlen um ihnen dann das rechte Wort zurufen zu können". (Stade S. 71.) „Die Zellenbesuche (erstmalige) bedeuten für uns heisse Stunden von Nerven- und innerem Kräfteverbrauch, wovon so manche keine Ahnung haben, die bloss in einem stillen und ruhigen, engbegrenzten Gemeindepfarramt stehen". (ib. S. 72.)

Digitized by Google

Spätere Besuche.

An den ersten Besuch in der Zelle reihen sich weitere an; wenigstens alle 14 Tage soll die Wiederholung geschehen. Als Inhalt dieser Gespräche steht obenan die Seelsorge wie bei dem ersten Besuch. Ist von diesem zur Orientierung etwas nachzuholen, so ist in den späteren Besuchen Gelegenheit gegeben, sich noch besser zu erkundigen über die Verhältnisse der Familie, des Lebenslaufes (in der Jugend), den ersten Eindruck den man vom Häftling gewonnen hat, zu befestigen oder zu verbessern; verschiedene Charakterzüge, die hervortreten, geben ein Gesamtbild desselben; auch die Innenwelt, das innere Leben zwischen den 4 Wänden soll und wird einen Einblick gewähren. Dazu lassen wir dem Insassen das Wort und lauschen seiner Erzählung und hören ihm geduldig zu. Manchmal verrät er sich, ohne es zu wollen und wir finden Anlass, weitere wertvolle Notizen für seine Charakterskizze zu sammeln und Gelegenheit, in das innere Leben zu schauen „zwischen den Zeilen zu lesen“ und dann seelsorgerlich nach seiner Eigenart auf ihn einzuwirken. Das ist es, was die Gefangenenseelsorge dem Geistlichen lieb und wert macht und zugleich grosses Interesse bietet und anregt.

Als Wegzeiger gibt Jacobs (S. 16) dem Hausgeistlichen folgendes mit: „Bei dem einen wird er trösten, bei dem andern Strafe predigen, dem einen ein lobendes, dem andern ein tadelndes Wort sagen müssen. Die Weisung des Apostels Paulus im 2. Briefe an Timotheus Kap. 4, 2 wird er vor allem befolgen müssen: *Praedica verbum, insta opportune importune, argue obsecra in omni patientia et doctrina*“.

An Stoff für die Unterredungen wird es für die späteren Besuche nicht fehlen.

Solchen geben die Wahrnehmungen über das leibliche Befinden, schlechtes Aussehen der Zellen-Insassen. Fragt man nach dem Befinden, hört man manchmal Klagen über Kälte, Unwohlsein, Appetitlosigkeit, wobei

Digitized by Google

man dem Züchtling ratet, sich an den Arzt zu wenden, um den Uebelstand heben zu lassen. Kurze Abweisung würde denselben zurückstossen; bewiesene Teilnahme erweckt Zutrauen und Dankbarkeit. Nimmt man selbst wahr, dass die Zelle zu wenig geheizt und im Verhältnis zu den andern kalt bleibt, so kann man diese Wahrnehmung von sich aus dem Oberaufseher mitteilen zur Abhilfe.

Wichtiger als das leibliche Befinden ist für den Seelsorger die geistige Beschaffenheit und Gemütsstimmung des Insassen. Vielleicht findet man denselben niedergeschlagen oder aufgeregt; ein teilnahmsvolles, beruhigendes Wort bringt ihn wieder in die richtige Verfassung, richtet ihn wieder auf oder wirkt beruhigend auf sein Gemüt. Trifft man ihn weinend ohne Grund, in grosser Aufregung mit zu Berg stehenden Haaren, so macht man die Aufseher resp. den Arzt auf denselben aufmerksam zur Beobachtung. Nimmt man Störungen des Gemüts oder des Geistes wahr, so gilt dasselbe: er muss weiter beobachtet werden, ob Simulation oder wirkliche Krankheit vorliegt. Ist letzteres der Fall, so überlasse man die Anordnung und Behandlung solcher Störungen dem Arzte. Nach Entfernung aus der Zelle, nach Aufhebung der Isolierhaft heben sich dieselben gewöhnlich in kurzer Zeit.

Anknüpfungspunkte zu Gesprächen bilden die Briefe und Mitteilungen von Angehörigen, Versöhnung mit Eltern und Geschwistern, welche angesehen sind und die zugefügte Schande des Sohnes oder Bruders nicht verzeihen wollen. Da kann der Geistliche den Vermittler machen und die Versöhnung und Verzeihung herbeiführen. Noch nie ist ein gutes Wort des Geistlichen ohne gute Folgen gewesen. Leicht lässt sich das Gespräch dann wenden auf seelsorgerliche Einwirkung: alle Kräfte möge er anstrengen wiederum gut zu machen, was er gefehlt habe gegen seine Familie, die Schande, welche er ihr zugefügt habe, zu entgelten durch ein ehrenvolles Verhalten. So gelingt es, durch Umwege über die Heimat und die Familie den Weg zum Herzen des Gefangenen zu finden

und Einlass zu erlangen, ihm recht nachdrücklich ans Herz zu reden. Bei solchen Gelegenheiten fallen die Worte meistens auf guten, weichen Grund. Solche Bitten um Vermittlung der Verzeihung und Zusicherung der Aufnahme und Liebe sind nicht zurückzuweisen, zumal, wenn ein Brief des Sohnes oder Angehörigen mit der Bitte um Verzeihung abgegangen ist, aber keine Antwort gefunden hat.

Besonders Familienvätern wird es leichter ums Herz, wenn sie ihre Klagen und Selbstvorwürfe mitteilen können, den Kummer um die darbende Familie, Frau und kleine Kinder — „für mich ist ja soweit gesorgt, aber meine Familie ist im Elend, ich kann gar nicht daran denken, sonst verliere ich den Verstand“ —. Wie dankbar sind solche für ein teilnahmsvolles Wort, für kleinen Trost! Briefe von der Heimat mit der Nachricht, dass alles wohl sich befindet, eingetroffene Grüsse mit Verzeihung lassen das Auge aufleuchten, macht sie offen, sie greifen nach dem Brief in der Tasche und halten ihn dem Geistlichen strahlenden Auges hin zur Einsichtnahme. So gaben die häuslichen Familienverhältnisse den Schlüssel zum Herzen des Züchtlings.

Eröffnung von Familienereignissen ernster und trauriger Art wird ebenfalls Sache des Geistlichen sein. Einmal musste ich einem Neueingelieferten den Selbstmord seines einzigen 13jährigen Sohnes nach und nach mitteilen, welcher mit dem Gewehr seines Vaters sich erschossen hatte (nach Verabschiedung von seinen Kameraden) wegen der Verhaftung und Bestrafung seines Vaters. So bieten Familienverhältnisse und -ereignisse Stoff zur Unterredung, ebenso die Briefe von der Heimat; in der ersten Zeit sind sie gewöhnlich angefüllt mit Klagen über die Schmach und Schande, über das Elend, in welches die Familie durch die Schuld des Ernährers geraten, Klagen von Gattin gegen ihren Mann, von der Mutter gegen den ungeratenen Sohn, oft voll Zorn über das verscherzte Glück des Hauses und der Familie, über den Bruch des hl. Eides am Altare bei der Vermählung gegenüber Sittlichkeitsverbrechern. All-

Digitized by Google

mählig aber kommen mildere Briefe, in welchen die Nachsicht und die verzeihende Liebe des Mutter- und Gattinherzens zum Vorschein kommen. „Alles sei vergessen, der Vater werde mit offenen Armen in der Familie aufgenommen“. Je näher der Tag der Entlassung kommt, um so grösser wird die Sehnsucht. Der erste bittere Sturm über das erlittene Unrecht ist vorüber und hat einer versöhnenden Ruhe Platz gegeben. Aber auch andere Fälle kommen vor, Fälle traurigster Art. Zu der Schande des Gatten fügt auch die Gattin während der Trennung vom Manne die ihrige; das Elend der Familie wird grösser, der Riss zwischen den Gatten noch gewaltiger. Musste man zuerst von der Gattin Verzeihung erbitten, so gilt es jetzt dem Mann zuzureden zur Verzeihung. Hat er seine Gattin betrogen, so ist er auch jetzt der Betrogene; seine Gattin hat sich vergessen, ihr Verhalten ist kein gutes, die folgende Schwangerschaft zeigt die Sünde an. Zeigen diese Folgen und Ereignisse den bodenlosen Leichtsinn des Weiberherzens *(Semper varium et mutabile femina)*, so offenbart die Verzeihung die Höhe und Tiefe des Frauenherzens; den Sieg über das eigene Herz, wahre Seelengrösse, echte christliche Liebe: *„omnia suffert . . . omnia sustinet“*. (I. Cor. 13, 7.) Auch die Beschäftigung gibt Gelegenheit, zur fleissigen Pflichterfüllung und Arbeit anzuhalten; dann gehe auch die Zeit viel schneller vorüber; der Gefangene solle nur mit dem Geiste bei der Arbeit sein, damit das schädliche Grübeln und Sinnieren ausbleibe. Er werde auch den Segen der Arbeit, Beruhigung und innere Befriedigung über Pflichterfüllung in sich selber fühlen. Wenn Hindberg (S. 194) vorschlägt, über die Prinzipien der Einzelhaft zu reden und zwar beim ersten Besuche, so ist dieses nicht notwendig von Seite des Geistlichen; das kann wohl den anderen Beamten überlassen werden. Auch ist es nicht notwendig, zu reden über Zweckmässigkeit der Anordnungen, der Zucht und Disziplin am Straforte. Das ist Sache der andern Beamten. Würde es der Geistliche tun, vollends beim ersten Besuch, so würde er sicher das Herz

Digitized by Google

verschliessen, statt Vertrauen gewinnen. Durch Mahnung zur guten Führung, fleissigen Arbeit kann der Geistliche beitragen, dass die Hausordnung von den Detenierten befolgt wird. Bei Uebertretungen derselben und erhaltenen Strafen ist ein Vorhalt des Geistlichen oft angezeigt, weshalb ihm ja die Einsicht in das Strafregister zugestanden ist. Bei Dieben, Betrügern, Räubern gibt der zu leistende Schadenersatz Stoff zur Unterredung; überhaupt die Aussichten in die Zukunft, nach der Entlassung aus der Strafanstalt. Vielleicht will auch einer nicht restituieren, obwohl er einen Teil könnte aus einem Versteck des Geraubten: „Wozu sollte ich 10 Jahre machen, wenn ich die paar hundert Mark nicht vom Diebstahl haben soll!“

Wenn Krauss (Holtzendorff II 147) mahnt: „Mache kein Beamter den Lebenslänglichen von vorne herein Hoffnung auf Begnadigung, denn wenn die Zeit kommt, wird daran erinnert werden und tritt jene nicht ein, so zeigen sich nicht selten sehr betrübende Folgen im ganzen Verhalten“, so meint er, wie ersichtlich, eine bestimmte Zeit für die Begnadigung. Dagegen ist es wohl statthaft, zu mahnen im allgemeinen zu guter Führung, um sich später einer Begnadigung würdig zu machen; ja dies ist notwendig; denn die Hoffnung auf spätere Freiheit und Rückkehr, vielleicht zu Kinder, die unterdessen gross geworden sind, hält den Vater aufrecht und hält ihn an, zu einem musterhaften Betragen. — Immer aber soll bei den Zellenbesuchen seelsorgerlich eingewirkt werden auf den Gefangenen. Ohne ein ernstes mahnendes Wort verlasse der Geistliche keine Zelle. „Vergessen Sie das tägliche Gebet nicht! Denken Sie auch an die Allgegenwart Gottes und die Nähe ihres hl. Schutzengels! (Gegen Onanie.) Das Auge Gottes sieht Sie auch in der Zelle! Bringen Sie die Zeit gut zu! Gott befohlen für heute!“

Bücherverteilung.

Die Lektüre und damit die Bücherverteilung in der Isolierhaft muss der Hausgeistliche selber überwachen, ja

Digitized by Google

die „Hausportionen," welche alle 14 Tage von Zelle zu Zelle weitergegeben werden, ergänzen durch seine Bibliothekbücher. Daher muss er die Bücher, wenn sie Nutzen schaffen sollen, selber kennen nach Inhalt und Form und nach der Individualität verteilen, dann kann er den Leser prüfen über das Gelesene, das Unverstandene erklären. Dazu muss er den Bildungsgrad, die Eigenart, die Anlagen seiner Pfleglinge kennen lernen, auch ihrem Berufe Rechnung tragen. Ein Vortrag der Rheinisch-westphälischen Gefängnisgesellschaft (Blätter für Gefängniskunde 1904 S. 24) verlangt: „Die ersten 14 Tage erhalten die Gefangenen kein Buch." Diese Bestimmung scheint mir etwas hart zu sein; wenn aber nur „kein Unterhaltungsbuch" gemeint ist, ist die Forderung berechtigt. Denn unnötig zerstreut und angeregt zu werden, ist nicht notwendig in den ersten 14 Tagen; der Häftling soll zuerst zur Besinnung kommen und in sich Einkehr halten. Dazu wirkt aber wohl ein erbauliches Buch fördernd mit, nicht hindernd, vielmehr vorteilhaft für innere Einkehr und Umkehr; wie „Müller, Rückkehr zu Gott".

In den ersten Zeiten (etwa $^1/_4$ Jahr) erhalten die Gefangenen mehr erbauende, und religiös belehrende Schriften. Müller, Rückkehr zu Gott; Standenmaier, Geist des Christentums; Rippel, Schönheit der Kirche, Heinrich, Gebete und Zeremonien der heiligen Messe, Lebensbeschreibungen der Heiligen; Goffine, Unterrichtsbuch; Bayerle, Festbilder der kath. Kirche; Kempis, Nachfolge Christi; dann Alban Stoltz's Schriften, Missionen und allmählig kathol. Zeitschriften; zuerst Erbauendes, dann Belehrendes und Ernstes, endlich Unterhaltenes, dürfte wohl die richtige Reihenfolge der auszuleihenden Bücher sein.

Manche wollen gar keine unterhaltenden Bücher lesen; um so besser, wenn sie sich mit der Fortbildung in ihrem Fache und Erweiterung der Kenntnisse in ihrem Handwerk, im allgemeinen Wissen beschäftigen, ohne unterhaltende Lektüre nötig zu haben. Nur zu oft wird aber versucht, die erbauenden Bücher abzugeben, ohne sie ganz oder halb

Digitized by Google

gelesen zu haben. Eine Frage aus dem Inhalt der letzten 20 Blätter lässt bald erkennen, ob das Buch ganz gelesen worden ist. Ist es nicht ganz gelesen worden, so erhalten solche Gefangene mit Recht lange keine unterhaltende Lektüre, wenn sie erbauende zurückweisen und nicht in sich gehen wollen. Andere aber finden z. B. Müller als ein recht interessant geschriebenes Buch, aus dem sie viel lernen und das sie deswegen nicht nur einmal, sondern wiederholt mit Liebe und Aufmerksamkeit durchlesen und lange Zeit bei sich in der Zelle behalten. So kann dieses Buch, wie die andern, Gehilfe und Mitarbeiter des Seelsorgers sein. (Krauss, in Bl. f. Gk. 1901 Seite 197.) Besondere Gebetbücher für Gefangene taugen nicht viel, weil sie zu absichtlich gehalten sind und daher die Leute verstimmen und abstossen, anstatt zu erbauen.¹) „Man merkt die Absicht und wird verstimmt."

Unschuldige.

Melde gehorsamst, dass ich von gestern 8 Tage ab unschuldig im Zuchthaus bin: die Strafe für Betrug habe ich abgebüsst; die Brandstiftung, wegen welcher ich 4 Jahr und 6 Monate bekommen, habe ich nicht begangen." So meldete beim Eintritt in die Zelle der Insasse und wirklich setzte er alles in Bewegung, um „Wiederaufnahme des Verfahrens" zu erlangen, was er endlich erreichte, und dabei wurde er von der Brandstiftung freigesprochen, seine Strafe wegen Unterlassung der Anzeige und Betrügereien als verbüsst betrachtet.

Es ist demnach denkbar und möglich, dass Unschuldige in eine Strafanstalt kommen.²) Wie sind diese seelsorgerlich in der Zelle zu behandeln? Für's erste hört man die Versicherungen und Beteuerungen ihrer Unschuld an — verbittet sich aber einfürallemal, dass sie dabei Gott

---

¹) (Ibidem S. 200.)

²) Anno 1903/04 wollten 9 von 114; anno 1903/04 wollten 13 von 118; 1904/05 13 von 102; 1905/06 8 von 93; 1906/07 6 von 115 unschuldig sein. ($^4/_5$ aber in Hamburg Bl. f. Gk.)

Digitized by Google

als Zeugen anrufen, was sie besonders gern tun, verbitte sich auch Versicherungen wie ich will sogleich sterben, wenn es nicht wahr ist — dann sage man zu ihnen: „Ich will zuerst ihre Akten in Einsicht nehmen und dann werden wir wieder verhandeln (NB.! wenn die Entscheidungsgründe, was gewöhnlich der Fall ist, nicht vorher durchgelesen werden konnten).

1. Ist nach den Akten die Schuld handgreiflich — dass z. B. der Dieb erkannt, ergriffen wurde mit dem Kommode-Schlüssel in der Tasche und mit dem Stemmeisen zum Aufbrechen, im Gesichte selber geschwärzt — dann sage man ihm deutsch, es seien freche Lügen, die er vorgetragen habe, halte ihm die Überweisungsgründe vor, gewöhnlich lügt er dann nicht mehr weiter, gibt allmählich klein bei und gesteht zuletzt. — Oder er lügt weiter, beteuert fortwährend seine Unschuld, — so kündige man ihm an, dass ihm nicht geglaubt werde, dass er die Unwahrheit rede, zu seinem Verbrechen auch noch die Sünde der Lüge füge und dass er deswegen vom Empfang der heiligen Sakramente ausgeschlossen sei für die Zeit seines Verharrens in der Lüge. Gewöhnlich wirkt dieses nicht weiter, er fährt fort zu lügen; droht bei Zurückweisung mit Verklagen des Geistlichen beim Bischof, unterlässt aber wohlweislich die Klage.

2. Ist aber die Möglichkeit einer falschen Verurteilung vorhanden und damit die Möglichkeit der Unschuld, so sage man ihm: Wenn, wenn er wirklich unschuldig sei, solle er diese Fügung Gottes geduldig auf sich nehmen und tragen zur Abbüssung seiner früheren Fehler (— vielleicht verborgen gebliebener Vergehen, welche Strafe verdient hätten — „Gott hat eine Missetat an uns gefunden, darum begegnet uns dieses“ Brüder Joseph's und oft werden die Augen niedergeschlagen in Scham). Wenn dieses aber auch nicht der Fall wäre, so sei es doch besser, unschuldig zu leiden und im Zuchthaus zu sitzen als schuldig. Dann habe Gott eine besondere Absicht mit dieser Strafe, mit dieser Zeit der Zucht und Läuterung

Digitized by Google

und diese Heimsuchung und Fügung Gottes sei jedenfalls zu seinem Besten; daher soll er sich beugen unter die ewige Weisheit Gottes, deren Wege uns manchmal in diesem Leben verborgen sind, und mit Fassung sein hartes Los tragen. Er möge es Gott anheimstellen, seine Unschuld an den Tag zu bringen; dieser habe Mittel genug zur Verfügung, an welche die Menschen nicht einmal denken.

Ist er wirklich unschuldig, so wird er sich, auch gut führen und durch gute Führung sein früheres tadelloses Verhalten zu beweisen suchen. Zeigt er aber keine tadellose disziplinäre Führung, gerät er in theatralische Erbitterung, dass man ihm nicht glaube, gibt er dem Hass gegen die Zeugen bei seiner Verhandlung und gegen die Richter Ausdruck, so sind dies Zeichen von Schuld und nicht Erweise seiner Unschuld. In einem solchen Zustand wird er sich nicht zum Empfang der Sakramente melden, die er auch nicht empfangen kann. Man zeige ihm, dass man ihm nicht glaube und gestatte ihm nicht den Triumph und den Ruhm, den „Galach" hinters Licht geführt zu haben.

Auch die welche sich gut führen und dadurch ihre Unschuld glaubhafter machen, mahne man in *confessionnali* ernstlich an die schreckliche Sünde der unwürdigen Beicht und Kommunion, an die Verantwortung in der Stunde des Todes. Beharren sie dann auch noch auf ihrer Unschuld: *„credenti creditur."*

Ein Anstifter zu zwei Meineiden behauptet, diese zwei Meinidige haben das erste Mal recht geschworen und das zweite Mal falsch gezeugt. Damit er ins Zuchthaus komme haben sie lügenhafter Weise Meineide und Anstiftung dazu angegeben und behauptet und sich selber ins Gefängnis gebracht. Er wurde trotz guter Führung zu den Sakramenten nicht zugelassen, was ihm scheint's recht war. Noch bei seiner „vorläufigen Entlassung" behauptet er seine Unschuld, auch auf dem Sterbebett könne er nicht anders sagen. Jene zwei Knechte seien gegen ihn aufgehetzt resp. bezahlt worden. Ein der Brandstiftung überwiesener antwortete auf die Frage des Präsidenten der Schwurgerichts-

Digitized by Google

verhandlung, ob er keine Feinde habe, (die seine Wohnung allenfalls angezündet zu haben verdächtig sein könnten) mit „Nein“. Sein Seelsorger erklärte, er hätte wohl die Antwort geben dürfen „ja“. Sein Hausherr sei ihm feindlich gesinnt, der seitdem ganz gedrückt (wie vom bösen Gewissen gequält) einhergehe. Er hätte dann wohl für sich und seine Frau die Freisprechung erreichen und das Zuchthaus abwenden und seinen Kindern die Eltern erhalten können.

Erstmals gestrafte Sittlichkeits-Verbrecher schämen sich oft, ihre Schande einzugestehen, besonders wenn sie angesehen und nichts Böses bei ihnen vermutet werden konnte, und versuchen, sich als unschuldig auszugeben. Ihnen sage man: sündigen sei menschlich, Fehler mache ein jeder; wenn man gefehlt habe, suche man möglichst bald Verzeihung zu erlangen durch Geständnis und Beicht; das sei christlich und füge dem Verbrechen nicht noch neue Sünden durch Lüge und Verstellung hinzu; in der Sünde verharren wäre teuflisch. Durch ähnliche Zureden habe ich schon von manchen, die leugnen wollten allmählich ein „Ja“ herausgelockt; zuerst „'s wird schon so sein“; dann nach und nach das ganze Geständnis.

Die falsche Scham hält manche von Geständnis und Beicht zurück. Ein 12 Jahre langer Blutschänder hatte diese Sünde nicht gebeichtet, oder wegen dieser nicht mehr gebeichtet, auch mehrere Jahre in der Strafanstalt nicht. Auf die Zurede, er habe seine Taten ja schon unter 4 Augen dem Geistlichen gestanden, jetzt soll er sie in der Beicht angeben, erwiderte er: „'s ist erst noch wahr“ und kam bei der nächsten Gelegenheit zum Empfang der hl. Sakramente. Seine falsche Scham war überwunden.

Stade hat auch die Erfahruug gemacht, dass auf katholischer Seite weniger unschuldig sein Wollende sich finden, sondern meistens Geständige. Er schreibt: „Ich kann mich über das Verhalten der Nichtevangelichen in Bezug auf Erkenntnis ihrer Schuld, Reue etc. im grossen und ganzen — die unvermeidlichen Ausnahmen abgerechnet —

Digitized by Google

nur günstig aussprechen. Ich möchte sogar noch weiter gehen und behaupten, dass das seelsorgerliche Gespräch mit einem katholischen Neueingelieferten . . . in der Mehrzahl der Fälle rascher und leichter zum gewünschten Ziele führte und ein reuiges und einsichtiges Zugeständnis zur Folge hatte. Wenn ich mich bei dieser Erfahrung nicht getäuscht habe, so ist wohl der Grund in der ganz andern Stellung des Katholiken zu seinem Geistlichen zu erblicken, wie ja auch im Gefängnis der katholiche Gefangene häufig mit sichtbarerem Zeichen der Ehrerbietung und des Respekts zu seinem Gefängnisgeistlichen emporsah, als der evangelische.

Bussfertige.

Am leichtesten zu behandeln sind die in ihr Schicksal Ergebenen und Bussfertigen. Sie erkennen ihr Verschulden gegen die göttlichen und staatlichen Gesetze voll an, wollen es nicht anders verdient haben, erkennen die Ursachen ihres Falles — Leichtsinn, Gottentfremdung, Trunkenheit — sehen in der Strafe das Gute, das sie wieder zurückbringt in ein rechtschaffenes Leben. Sie wünschen sich wohl auch die Freiheit — aber sie haben es so verdient; für die Übertretungen des 2., 4. 6. Gebotes und der Gebote der Kirche, es musste so kommen nach ihrem Vorleben. — „Wer's Gotteshaus flieht, ist auf dem Weg in's Zuchthaus.“ — Die Strafe muss sie bessern. „Jetzt muss es anders werden; so kann und darf es nicht fortgehen, die Zeit der Busse soll eine Zeit des Heiles für sie werden; Rückfall in das alte Sündenleben soll nicht mehr vorkommen; wenn es doch vorkäme, wünsche ich dieses Haus nicht mehr lebend zu verlassen, — nach Entlassung werden sie andere Menschen sein und ein anderes, arbeitsames, nüchternes, friedfertiges Leben mit der Familie führen“, kann man oft in ihren Briefen lesen oder vernimmt man aus ihrem Munde, besonders von solchen, die das erste Mal auf länger in eine Strafanstalt kommen. Diese

Digitized by Google

Sinnesänderung, Reue, Vorsätze sind ein Trost des Hausgeistlichen; es gilt für ihn, diese Stimmung zu einer dauernden, zu einem sittlichen Zustand zu machen, die Detinierten in ihrem guten Willen zu bestärken, vor den Gefahren und Gesellschaften zu warnen, bei Mutlosigkeit und Verzagtheit aufzurichten durch Hinweis auf Gottes Barmherzigkeit, auf die Möglichkeit, auch vor die Menschen den Schandfleck vom Charakter wieder abzuwaschen und das gegebene Aergernis wieder gut zu machen durch ein streng christliches Leben nach der Entlassung, in der „goldenen Freiheit“. Bei diesen fällt die Wirksamkeit des Geistlichen auf guten Boden, wird Früchte bringen und ihm dankbare Herzen erwerben. Solche, die mit Tränen ihre Vergehen bekennen, die durch das Zucken der Muskeln am Kinn ihre innere Bewegung nicht verbergen können, sind der Trost und die Freude der so oft fruchtlosen Zuchthauspastoration.

Freilich darf man nicht zu leichtgläubig sein, — nicht zu bald an den Ernst der Bekehrung und Umwandelung glauben — der gute Wille ist oft vorhanden; aber auch bei gutem Willen gibt es hin und wieder Rückfälle und Täuschungen bleiben nicht aus. Aus dem guten Willen einen bleibenden Zustand, aus der vorübergehenden Stimmung einen ausdauernden anhaltenden ernsten Willen zu gestalten, wird das Bestreben des Hausgeistlichen sein. „Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach.“

Das sind jene Gefangenen, welche nach § 15 der Hausordnung als „besserungsfähige zu betrachten sind und in der Gemeinschaft (NB. mit alten gewohnheitsmässigen Verbrechern, den „Stammgästen“ der Zuchthäuser) verderblichen Einflüssen ausgesetzt“ wären und deswegen in Einzelhaft gebracht wurden. Bessere, gebildete Gefangene „für welche die Gemeinschaftshaft nach ihrer Bildung und ihren sonstigen früheren Lebensverhältnissen eine besondere Härte enthalten würde,“ wissen gewöhnlich die Wohltat der Isolierung von dem Abschaum der Menschheit, von den eigentlichen Zuchthausbrüdern, Louis und

Digitized by Google

Schnallentreibern recht zu schätzen und sind sehr empfänglich und zugleich dankbar für Zuspruch und Trost bei Besuchen des Geistlichen. — Diese zu pastorieren ist keine besondere Kunst oder Schwierigkeit.

Die Grundstimmung ihres Herzens ist gut gezeichnet im Lied Nr. 54 des Gesangbuches V. 1 und 2, das sie gerne singen:

„Dein Gebot hab' ich verachtet,
Diente nur der Lust der Welt.
Ach, ich habe Gott verlassen,
Und den Weg des Heils verfehlt!
Dich, o Gott! hab ich verlassen,
Ich erkenne meine Schuld,
Nicht mehr wert, dein Kind zu heissen,
Trägst du noch mit mir Geduld."

Schwermütige und Trostlose.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern diejenigen, welche schwer an der Strafe, an deren Schande, an der Verstossung aus der Familie tragen; an dem Elend, das sie über Frau und Kinder gebracht, an der Schmach, welche sie ihren Eltern und Geschwistern zugefügt haben, fast zu verzweifeln und zu unterliegen glauben unter dem Druck der auf ihrem Gemüte lastet. Dunkle Nacht umgibt sie, kein Sternlein der Hoffnung scheint in dieses Dunkel zu leuchten. Im Anfang ist dieses bei manchen, besonders erstmals Gestraften der Fall; aber auch später kann's bei ihnen eintreten, besonders nach einer Disziplinar-Strafe mit der Furcht, der „vorläufigen Entlassung" oder Begnadigung verlustig zu werden, nach Abschlagung eines Gnadengesuches etc. Diese Schwermut, welche sie befällt, kann bis an Verzweiflung grenzen, auch Selbstmordgedanken können sich einstellen.

In ihnen ist Hoffnung zu wecken und lebendig zu erhalten: diese Zeit der Strafe daure keine Ewigkeit, die Zeit gehe schnell vorüber; vor Gott können sie ihr Vergehen sühnen und büssen; seine Barmherzigkeit verzeihe jedem Bussfertigen. Tiefe Reue und ernstliche Vorsätze

Digitized by Google

sollen sie daher fassen; Gott gebe ihnen Zeit zur Busse, zur Sühne und zur Genugtuung. Auch vor den Menschen können sie ihren Fehler wieder gut machen durch ein christliches Beispiel, durch einen rechtschaffenen Lebenswandel. Dann wende sich auch die Ansicht derselben wieder zum bessern, ihr verlorener guter Ruf werde wieder erworben. Die Leute sagen: im Jugendleichtsinn hat er einmal einen Fehler gemacht; aber er ist doch ein rechter Mann geworden.

Zur Aussöhnung mit den Eltern und Geschwistern wird der Geistliche gern die Hand bieten und tun, so viel er kann. Wie atmet dann der Gefangene auf, wenn Verzeihung von den Eltern eintrifft und das Versprechen, wieder von ihnen aufgenommen und nicht verstossen zu werden. — So wird der Jammer, im Anfang oft zum Erbarmen, von ihnen genommen, die Schwermut verschwindet, die Hoffnung und neuer Mut belebt das Herz. Der Geistliche hat viel gewonnen und wird Dank ernten.

Das beste Mittel, den Druck des Alpes vom Herzen zu nehmen, ist die Aussöhnung mit Gott, dem Richter, durch eine gute Beicht. Mit derselben zieht neue Hoffnung in das Sünderherz ein, neue und ernste Vorsätze werden gefasst für die Zukunft. Wenn protestantische Geistliche klagen über derartige Zustände und schwere Stunden und Zeiten der Gefangenen (Hindberg, 239), dass sie nicht getröstet werden können, ungeachtet sie zum Trost des himmlischen Evangeliums hinfliehen, dass die Gewissensbisse bei ihnen grösser seien, als die Verheissungen der Gnade, so lassen sich bei den Katholiken die Zweifel leichter verscheuchen, die Schwermut leichter heben durch offene Beicht und Lossprechung. Wir sehen da die psychologische Notwendigkeit der Beicht und die Wohltat der Einsetzung des Bussakramentes.

Besuch bei Lernbegierigen.

Ein Kaufmann hat wegen Brandstiftung 5 Jahre abzusitzen. Er ist ein praktischer Mann. Um über seine

Digitized by Google

Trennung von seiner Familie, Frau und 2 Kindern über die Last auf seiner Seele wegen der Schande des Zuchthauses hinwegzukommen, studiert er fleissig Sprachen: $1\frac{1}{2}$ Jahr die französische, deren Erlernung er früher als Realschüler begonnen hatte, dann das Italienische und Englische. Durch diese Sprachenkenntnis will er nach seiner Entlassung eine Stelle als Kellner oder Portier u. dergl. in einem Gasthof in der Schweiz oder Italien finden und seine Familie durch bessern Lohn oder Gehalt ernähren. Selbstverständlich wird der Geistliche alles tun, um denselben in seinen Studien zu fördern, Bücher leihen, ihn anfeuern, wenn der Eifer erlahmen sollte.

In der nächsten Zelle wird gefragt aus der Geschichte irgend einer hervorragenden Person, worüber etwas gelesen und nicht verstanden oder verdaut worden ist.

Ein anderer studiert Italienisch, weniger aus Absicht zu einem bestimmten Zweck, als zur Unterhaltung, er bringt es daher auch nicht weit, während ein dritter aus „Bonghi, der beredte Italiener“ so viel lernt, dass er die Redensarten des Umganges kennt und sich für das Notwendigste verständlich machen kann.

Bei solchen wissbegierigen, strebsamen Leuten wird der Hausgeistliche nur zu oft die Bemerkung machen, dass alles Wissen Stückwerk ist, dass vieles von seinen Studien dem Gedächtnis entschwunden, und er manchmal keine Auskunft geben kann. Ist letztere von Wichtigkeit, so kann die Antwort auf den nächsten Besuch verschoben werden. Oft wird man auch sagen müssen: Das brauchen Sie nicht zu wissen; Sie kommen auch ohne dieses durch die Welt.

Querulanten.

In Einzelhaft werden nach § 15 der Hausordnung auch solche Gefangene versetzt, „welche für ihre Mitgefangenen besonders gefährlich sind oder durch Reizbarkeit, Bosheit, Unverträglichkeit, Widerspenstigkeit u. dergl. den Vollzug der Gemeinschaftshaft stören.“ Unter diesen gibt

es wahre Prachtexemplare von Verbrecherseelen, Maulhelden, Pharisäern, (trotz langer Verbrecherlaufbahn von Jugend auf), Heuchlern, Typen von Verleumdern, Besserwissern, Schwätzern, dass es für den Geistlichen eine wahre Kunst ist, mit ihnen auszukommen, es ihnen recht zu machen, dadurch einen Einfluss auf sie zu gewinnen oder gar einen kleinen Erfolg von Besserung bei ihnen zu erzielen. Zu diesen gehören vor allem die Querulanten. Diese sind vielfach das *crux* für die Besuche des Hausgeistlichen. Sie beschweren sich und klagen über alles vom Essen bis zum Lager; keine Arbeit ist ihnen die entsprechende nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eigenschaften, welche sie gewöhnlich sehr hoch einschätzen. Keine Kost ist recht zubereitet (nur für einen Hund, nicht für einen Menschen); kein Buch ist interessant und entsprechend, sondern veraltet; keine Behandlung, keine Anordnung gefällt ihnen; über alles wollen sie aburteilen und kommen darüber zu keinem Ende; immer werden sie verkannt und daher ungerecht beurteilt, vom Aufseher angefangen bis zum Staatsanwalt und Präsidenten, bis zum Strafanstalten-Kollegium und Minister. So wissen sie sich hinzustellen als reinsten Dulder und Märtyrer mit furchtbarer Leidenszeit, in fortgesetzter Verkennung ihrer guten Absichten.

Solchen ist ins Wort zu fallen und ihre nicht enden wollende Deklamationen sind zu unterbrechen und es ist ihnen zu sagen: Sie sollen gehorchen und ihre Arbeiten willig verrichten; wenn sie folgen und ihre Arbeiten nach Anordnung leisten, wolle niemand etwas von ihnen. Wenn andere zufrieden seien, können sie es auch sein. Wenn sie ungute Worte bekommen, so seien sie selber schuld. Andere seien schon Jahre hiergewesen und beim Abschied haben sie bekannt oder in ihren Briefen heimgeschrieben: Sie haben noch kein unrechtes Wort von seiten der Vorgesetzten zu hören bekommen. Übrigens gehe das den Geistlichen nichts an, dieser habe nicht hierüber zu befinden; wenn sie sich beschweren wollen, wissen sie den

Digitized by Google

Weg der Beschwerdeführung, der ihnen offen stehe. — Wenn dann der Gefangene noch hinzufügt, „dann solle man ihm doch wenigstens geistigen Trost spenden“, so fühlt man deutlich, dass dieses offene Heuchelei und Pharisäismus ist.

Ein alter Zuchthäusler, der 20 Jahre und noch mehr, die Hälfte seines Lebens in Strafanstalten zugebracht hatte und wegen eines Angriffes auf einen Aufseher in einer österreichischen Anstalt einen Säbelhieb über das Haupt sichtbar trug, beklagte sich über alles: Erdöl sei regelmässig im Essen, das für die Schweine zu schlecht sei, ebenso im Brot; er galt als halber Narr. Als er nun einmal in Arrest geführt wurde, machte er einen tätlichen Angriff auf einen Aufseher und wurde dann ordentlich durchgewalkt. Von dieser Zeit an war er umgewandelt; das Brot schmeckte ihm vorzüglich, das Essen war gut, mit der Behandlung war er zufrieden, sogar konnte er ein halb Jahr vor seiner Entlassung noch unter den Ausrückern im Freien ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden, er, der vorher nicht aus der Zelle entfernt werden durfte. Selbst zu dem Empfang der hl. Sakramente hat er sich aufgerafft. Ihm wurde damals der Meister gezeigt und die Früchte reiften alsbald. So war es für ihn gut, dass er selber die Veranlassung und das Zeichen zum Angriff auf sich selber gab.

Gewöhnlich sind derlei Querulanten alte Bekannte in den Strafanstalten, welche viele Anstalten Deutschlands gekostet haben und deswegen imstande sind, Vergleiche anzustellen: dort ist es so, warum ist es hier anders? Ihnen sage man keck: Wenn es ihnen in den Anstalten nicht behage, warum sie sich dann nicht vor ihnen hüten? Sie wissen ja aus öfterer Erfahrung, wie es in Strafanstalten sei. Es solle auch ihnen gar nicht gefallen: hier sei kein Pensionat oder Erziehungsanstalt, sondern eine Strafanstalt.

Stade (S. 76) meint dieser Weg sei der kürzere und bequemere; befürwortet dann aber das Anhören der Klage

Digitized by Google

über „ungerechte“ Behandlung von Beamten, regt an, den Gefangenen auf das Ungerechtfertigte und Irrtümliche seiner einseitigen Auffassung hinzuweisen. Zur Beruhigung der inneren Erregung und zum Aufhören der Erbitterungsausbrüche trage dieses bei und damit zur Disziplin. Man solle ihn fragen, ob er nicht auch mit andern dem Beamten das Leben zu verbittern gesucht und vielleicht das „bittere“ Wort von dem Munde desselben selber hervorgerufen habe.

Dies ist wohl angänglich bei vorübergehend Erregten, bei den vermeintlichen Aufgebrachten über Ungerechtigkeit, welche sich dem Geistlichen gegenüber aussprechen. Aber gewohnheitsmässige fortgesetzte Klagen und Beschwerden und Querelen immerwährend geduldig anzuhören, ist nicht ratsam, schon mit Rücksicht auf die Zeit, die für andere nützlicher verwendet werden kann und die von den Querulanten ausgiebig in Anspruch genommen würde; sondern es ist das Anhören der Klagen auf angegebene Art abzubrechen. Grosser pastoreller Einfluss wird auf eine solche „gekränkte Leberwurst“ oder „verkanntes Genie“ oder Tugendpächter nicht zu gewinnen und gewöhnlich auch nicht viel Gutes zu erreichen sein. Fortwährende erbitterte Stimmung und unberechtigte Klagen lassen gar nichts Gutes in solch kranken Herzen keimen oder ausreifen.

Heuchler

kommen nicht gar oft vor. Gewöhnlich wollen die Verbrecher nicht besser erscheinen, als sie sind; daher auch verhältnismässig wenige Prozente, welche Unschuld heucheln. Diese Heuchler verraten sich gewöhnlich gleich im Anfang, in der ersten Unterredung. Sie fragen sofort bei dem ersten Besuch nach Gelegenheit zum Empfang der hl. Sakramente und melden gleich ihre Bereitwilligkeit dazu an, so dass es bei ihrem Sündenleben auffällig erscheinen muss. Sie möchten gleich Freundschaft schliessen mit dem Geistlichen, reichen ihm beim Eintritt in die Zelle beim ersten Besuche die Hand (wie alte Freunde). Wenn dazu noch ein alter Zuchthäusler bei Versetzung in eine

Digitized by Google

andere Anstalt angibt: er habe seit der letzten Beicht zwar keine schwere Sünden auf sich, aber der Tod zögere nicht, daher möchte er bald beichten: — so weiss man sicher, dass ein vollendeter Heuchler redet, der sich in den „Bussmantel“ hüllt, die Maske der Bussfertigkeit zur Schau trägt, aus irgend einem Grunde, der später einmal zum Vorschein kommt. Kurze Zeit nach seiner Entlassung, nachdem er 7 jährige Strafzeit hinter sich hatte, war der Betreffende wieder eingeliefert wegen desselben Verbrechens — natürlich unschuldig verurteilt. Sagt einer der frühere Geistliche habe ihn gerne gehabt, habe ihn deswegen wöchentlich öfter besucht und sich mit ihm unterhalten, so machen solche „Freundschaften“ vorsichtig resp. aufmerksam auf Heuchelei. Ebenso ist es ein Heuchler, wenn ein gewohnheitsmässiger Dieb jedesmal nach seiner Wiedereinlieferung nach der ersten Unterredung beim Gehen aus der Zelle noch jammert: „Helfen Sie mir doch meine Seele retten in einem solchen Hause!“

Ein wirklich reuiges Herz gebraucht keine solche Phrasen und kann wohl unterschieden werden von einem derartigen Pharisäismus.

Ein anderer mit der Maske der Heuchelei hat alle Stufen der Freiheitsberaubung durchgemacht; angefangen vom Rettungshaus für verwahrloste Knaben, Gefängnis für Jugendliche, Landesgefängnis, Fremdenlegion, Zuchthaus, mit einer Leiter von Vorstrafen; wenige Zeit seines Lebens hat er die „goldene“ Freiheit genossen (mit lüderlichen Frauenzimmern verbracht), den grössten Teil seiner Lebenszeit hinter Gittern zugebracht, 2 scheinbare Selbstmordversuche verübt. Trotz seines Verbrecherlebens stellt er sich dar, als ob er ein ehrlicher, ordentlicher Mensch wäre; dieser oder jener Beamte habe ihm gesagt: Nach der Strafliste könnte man ihn für einen verkommenen schlimmen Verbrecher halten; aber in der Tat sei es doch nicht so; er stehe sittlich höher (da er einen äusserlichen Schliff, eine gewisse Politur besitzt); und diese Meinung sucht er dem Geistlichen beizubringen. Der „alte Zuchthäusler“

Digitized by Google

werde einst vor Gericht noch besser dastehen, als die, welche ihn ungerecht behandeln und beurteilen, selbst als der Seelsorger, an dessen Stelle er einst beim Gerichte nicht stehen möchte. Wer wird da nicht an „die übertünchten Gräber voll Moder und Totengeruch“ erinnert? oder an das Gebet des Zöllners im Tempel? Vielleicht sind solche von Kindheit auf zum Lügen und Betrügen mit angenommenen Biedermannsmienen angehalten worden und haben so die Heuchelei gelernt. Ist diese Verstellung bei ihnen später dann Selbsttäuschung oder Frechheit, oder beides?

Die Heuchelei ist wohl zu unterscheiden von dem Bestreben, vor dem Geistlichen seine gute Seite zu zeigen und ist schwer zu bekämpfen oder zu vertilgen. Es sind einem solchen Zöllner die Augen zu öffnen über seine Selbsttäuschung, die Maske der Tugend vom Gesicht zu reissen; er ist an eine aufrichtige und ernste Umkehr zu mahnen, auf welche nicht nur schöne Worte, sondern Taten folgen, vor der Scheinbusse zu verwarnen, vor der gotteräuberischen Kommunion mit der Judaskasse. Heucheln solche wohl in der Beicht auch? Sind sie zurückzuweisen? *Credenti creditur.* Die Verantwortung, auf welche sie auch *in confessionali* aufmerksam gemacht werden müssen, tragen sie selber. Ein Sittlichkeitsverbrecher, ein lediger Wirt von 48 Jahren, zugleich Kaufmann und Bauer mit einem Hof von 160 Morgen hat 4½ Jahre bekommen wegen einer Menge Sittlichkeitsverbrechen an Mädchen unter 14 Jahren. Derselbe ist nach seiner Aussage voll und ganz unschuldig, er hat nichts Unsittliches getan an den Mädchen, welche seinen Laden besuchten zum Einkaufen; er konnte gar nichts tun, weil seine linke Hand unbrauchbar ist (Schlottergelenk). Er belehrt bei der ersten Unterredung unter 4 Augen den Hausgeistlichen, den ungläubigen Thomas, über die Menge der unschuldig Verurteilten, verrät aber durch die Frage: wann ein Verbrechen verjähre, sein Schuldbewusstsein, wie bei einer spätern Unterredung, wo er im Zorn und Hass von jenen Mädchen sagten: „So die wollen

Digitized by Google

unschuldig sein und sich gewehrt haben, die haben gehalten wie die Säu, wenn man sie kratzt.“ Als daraus das Geständnis der Schuld, das dem *ἔρχος ὀδόντων* in der Wut entschlüpfte, gefolgert wurde, suchte er es zurückzunehmen durch die Widerrede, sie seien über 14 Jahre alt gewesen. Im Zuchthaus ist er nicht nur der unschuldig Gestrafte, sondern auch noch der unschuldig Verfolgte, der reinste Märtyrer. Er verschreibt einem Mitgefangenen M. 200.— nach seiner Entlassung, wenn er den Aufseher überfalle, damit er demselben einen Stich beibringen könne, durch eigenhändige Unterschrift. — Natürlich ist er wieder unschuldig angeklagt: Die Aufforderung und das Geldversprechen hat er nicht gegeben, die Unterschrift ist nachgemacht. Im Arrest will er sterben und verlangt nach dem Hausgeistlichen, — ist aber nach dem Zeugnis des Arztes gesund. Fort und fort prozessiert er, alle Augenblicke muss sein Rechtsanwalt bei ihm erscheinen, ein Detectiv von Berlin sollte auf seine Bestellung seine Unschuld resp. den Meineid der Zeuginnen an den Tag bringen, aber alle verzichten auf sein Mandat, da nicht die geringste Hoffnung auf Wiederaufnahme des Verfahrens vorhanden sei. Kommt er in eine Abteilung hält er seine Mitgefangenen zu gleichen Querelen an, unterrichtet sie über den Instanzenweg, hält sie zu falschen Zeugnissen an über die Zunahme der Krankheit seines Armes, benützt alle nur erdenklichen Mittel, um aufs neue vor Gericht zu kommen, eine Unterbrechung seiner Strafzeit zu erlangen, um in ein Bad zu kommen zur Besserung seines Leidens, da er seinen Arm noch ganz zu verlieren und ein Krüppel zu werden fürchte, während er aber in den 20 Jahren seines Leidens vor seinem Strafantritt kein Bad besuchte und sein Leiden am Strafort sich nicht geändert resp. verschlechtert hat nach dem Zeugnis des Arztes.

Vor seiner Verurteilung war er im Streit mit seinem Pfarrer, den er wiederholt in die Presse bringen liess. Gegen den Hausgeistlichen aber zeigt er eine Katzenfreundlichkeit und trägt Religiosität zur Schau: „Gelobt

Digitized by Google

sei J.Ch.!“ ist sein Gruss. Auf ihn allein, sagt er, habe er alles Vertrauen, verspricht Almosen nach seiner Entlassung, will Messen lesen lassen durch den Hausgeistlichen, was abgelehnt wird. Das alles tut er, obwohl der Geistliche ihm wiederholt ins Gesicht gesagt: er durchschaue ihn, von Religiosität sehe er nichts bei ihm, er sei ein glaubensloser Mensch und ihm wiederholt seine Heucheleien ins Gesicht vorgehalten hat. Ueber die andern Beamten beschwert er sich immer wieder beim Strafanstalten-Kollegium; bekommt er eine Strafe, so legt er sich vor dem Vorstand auf den Boden, muss in den Arrest getragen werden wobei er fortwährend mörderisch schreit, dass die andern Gefangenen glauben sollten, er werde misshandelt. Wahrlich ein Querulant und ein Heuchler *in folio* zusammen in einer Person.

Bei einem solchen ist nicht viel zu erreichen oder vielmehr gar nichts. In der Zelle muss er religiöse Bücher lesen, um die Langweile zu vertreiben, da er nicht beschäftigt werden kann; ihre Lehren dringen aber nicht durch die Eiskruste dieses Herzens. Für religiösen Zuspruch zur Bekehrung, Besserung, Offenheit ist er unzugänglich. Davon will er nichts wissen; für Heilung seines Leidens, für den Leib solle der Seelsorger sorgen bei ihm, nicht aber für die Seele. Gott sei dank, dass er sich noch nie zum Empfang der Sakramente gemeldet hat, er hätte zurückgewiesen werden müssen!

Bei solchen und ähnlichen eingefleischten Heuchlern tue der Hausgeistliche seine Pflicht, mahne sie immer wieder, selbst wenn er keine Hoffnung hat; vielleicht dass doch einmal ein Samenkorn nicht mehr erstickt unter den Dörnern; vielleicht dass doch einmal die Gnadensonne Gottes das Eis des Herzens schmelze. Wenn nicht, so hat der Seelsorger seine Pflicht getan, ihn trifft dann keine Verantwortung.

„Wenn Du dem Gottlosen nicht sagst, dass er sich abwenden solle von seinem gottlosen Weg, damit er lebe, dann wird der Gottlose selber in seiner Schuld dahin

Digitized by Google

sterben; sein Blut jedoch werde ich von deiner Hand fordern. Wenn du aber sprichst zu dem Gottlosen und er sich nicht bekehrt von seinem Frevel, so wird er wohl in seiner Sünde dahinsterben; du aber hast deine Seele gerettet!“ (Ezechiel 3, 18 u. 19.)

Jähzornige, Reizbare.

Die Jähzornigen, Reizbaren, Eigensinnigen sind in ihrem Zorn und ihrer unbändigen Wut wegen Versetzung in die Zellenhaft oder aus sonst einem Grunde recht verbissen, sie wollen vom Hausgeistlichen nichts wissen, weisen ihn bei seinem Besuche ab und verbitten sich denselben für die Zukunft. Vielleicht ergiesst sich der Zorn gerade über den Geistlichen und muss dieser den Blitzableiter machen, weil er nicht zu Willen war, ein gewünschtes Buch nicht brachte, zur Umkehr mahnte, ein Wort fallen liess, welches nicht gefiel. In solchen Fällen bleibe der Seelsorger nur recht kühl und kalt: sage nur: „Wie Sie wünschen“ und schliesse die Türe und unterlasse den Besuch eines solchen Zornickels selbstverständlich. In kurzer Zeit wird das Strohfeuer seines Zornes und seiner Wut verraucht sein zwischen seinen vier Mauern und der Renitente bittet bald den Aufseher „der Besuch des Geistlichen sei ihm willkommen“, solle er letzterem melden, er möge ihn wieder besuchen. — Nun lasse aber der Geistliche den Eigensinnigen seine eigene Rohheit fühlen und ihn noch einige Zeit auf einen Besuch und Lektüre — was gewöhnlich der treibende Grund ist — warten, um den Zornigen weich zu bekommen und ihm frei dann sein Betragen ins Gesicht vorzuhalten: „Haben Sie jetzt ihr Unrecht eingesehen?“ Darauf erhält er dann immer „Ja“ zur Antwort und die Bitte um Verzeihung und das Versprechen, „so etwas werde nicht mehr vorkommen; man sei eben aufgeregt gewesen, dieses oder jenes Vorkommnis habe ihn erzürnt; in Zukunft werde er sich gewiss überwinden“. Ist der Hausgeistliche dann wieder versöhnt und lässt später nichts mehr davon merken,

Digitized by Google

so denken solche für die ganze Zeit ihres Aufenthaltes in den Zellen an diese „Strafe“ und werden gewöhnlich recht lenksam und dankbar nnd teilen vielleicht auch den andern es zur Nachachtung mit: „Der Galach lässt nicht mit sich spielen und die Stiefel an sich abputzen und macht dann nicht den gehorsamen Diener nach Wunsch in allen Launen“.

Freilich soll der Geistliche beim Unterlassen des Besuches nicht zu lange sich unversöhnlich zeigen, um den „glimmenden Docht nicht zu erlöschen und das schwankende Rohr nicht zu brechen“. Diese reizbaren, jähzornigen Menschen haben meistens Energie. Hat man ihnen den Meister gezeigt, lernen sie gewöhnlich Selbstbeherrschung, bringen gute Früchte und erkennen auch, dass man es mit ihnen gut meinte.

Eine Mahnung möge noch angefügt werden. Solchen Jähzornigen gegenüber zeige man grosse Sanftmut und Geduld und lasse sich selber nicht in Zorn und Erregung bringen. „Was wir nicht durch Milde ausrichten, das bringt der Zorn auch nicht zu Stande“ (Linsenmann).

Rohe und Freche.

Unter den tief gesunkenen, verkommenen Menschen des Zuchthauses gibt es auch solche, welche das Verhältnis von Beamten und Gefangenen umzukehren versuchen, vom Hausgeistlichen fordern wollen was ihnen gefällt oder aufbrausen, sobald ihnen ein Vorhalt gemacht wird, dann vom Seelsorger nichts mehr wissen wollen, ihren Austritt aus der Kirche erklären möchten (wenn nicht in Strafanstalten Uebertritte verboten wären). — Uebrigens meinen sie, die Kirche müsse froh sein, wenn sie katholisch bleiben, die Kirche suche sie zu halten. Seitdem ich die Leichtigkeit und den Weg des Austritts aus der Kirche ausserhalb der Strafanstalt in der Kirche erklärt habe, seither wurden mir keine ähnlichen Drohungen mehr ins Gesicht geschleudert. — Oder jene bitten um Dispens vom Besuch des Gottesdienstes oder drohen sie gehen in keinen Gottes-

Digitized by Google

dienst mehr, sie haben den Seelsorgeer im Verdacht, nach Haus geschrieben zu haben und wollen ihn darüber verhören — es ist eben alles möglich in einem Zuchthaus — oder endlich sie schelten und schmähen den Geistlichen beim Besuch, verbitten sich denselben, freuen sich dann und machen sich gross, den „Galach“ abgewiesen zu haben.

Da gilt für den Hausgeistlichen der Rat, von solchen fernzubleiben und die Besuche zu unterlassen, da er doch nichts ausrichtet bis sie weich werden, wenn es möglich ist, oder er soll höchst selten, etwa alle Viertel- oder Halbjahr bei ihnen versuchen, ob sie anders gestimmt und gesinnt seien, ob sie etwa einen Besuch annehmen. 3 solche Fälle habe ich, 3 Gefangene in 7 Jahren, welche sich den Besuch ganz verbeten haben und nichts wissen wollen. Aber alle drei — und das ist ein Trost und eine Beruhigung für den Seelsorger — sind nicht normal im Kopfe, 2 als geisteskrank vom Arzt erklärt. — Nach einiger Zeit wurden auch diese wieder zugänglich. Ich glaube, dass dieses Vorgehen des Geistlichen nicht zu hart ist; wenn sie keinen Besuch wollen, kann er denselben doch nicht aufdrängen; *„beneficia non obtruduntur“*. „Bringe nicht durch Vorwürfe die Kohlen der Sünder in Brand, dass die Feuerflamme ihrer Sünden dich nicht ergreife“. (Sir. 8, 13.)

Verhärtete.

„Es ist alles zu spät; ich bleibe beim Alten; es hat keinen Wert mehr etc. umzukehren und ein anderer Mensch zu werden, das Leben ist ein verlorenes und bleibt ein verlorenes,“ erwiderte ein gewohnheitsmässiger Dieb und Stammgast in Strafanstalten. Er will bleiben, was er ist, in seinem Unglauben. Ein anderer ist willensschwach, er kann sich nicht mehr erheben aus dem Sumpf der Sünden. „Ich bin nicht einmal mehr über mein Maul Herr — er verzehrt morgens alles Brot und hat dann nachmittags nichts mehr zum Vespern — wie viel weniger über mich selbst? Ich kann es in der Freiheit nicht mehr aushalten“. „Es hot's nemme ton“. Solche verzweifeln an sich selbst

Digitized by Google

und ihrer Besserung, überreden dann sich selbst zum Unglauben, zeigen sich gleichgiltig gegen alles Religiöse, unterlassen im Gottesdienst das Kreuzeszeichen, sitzen, um den Geistlichen zu ärgern.

Bei solchen wird der Geistliche wenig ausrichten. Was er sagt, prallt am Kettenpanzer des Unglaubens ab. Macht er auf die Ewigkeit aufmerksam: „Wer nicht glaubt, wird verdammt werden (Marc. 16, 16), bekommt er die Antwort: „Wenn's eine gibt (Hölle)! Da bin ich auch nicht allein; oder an solche Fabeln für Kinder und alte Weiber glaube ich nicht mehr.“ Aber völlige Abweisung der dargebotenen Seelsorge ist eine grosse Seltenheit, auch bei solchen, nur Glaubenshass und gänzliche Abwendung von der Kirche wäre dazu die Veranlassung.

Bei Behandlung solcher nützt es nichts, lange mit ihnen zu disputieren oder sie belehren zu wollen. Sie wollen nicht glauben und können sich nicht selber verurteilen. Vielleicht dass ein mildes gewinnendes Wort, eine erwiesene Aufmerksamkeit, Lektüre nach ihrem Wunsche allmählich eine Wirkung auf ihr totkrankes Herz hervorbringt, aber höchst selten. Meistens wird es der Fall sein, dass sie kaltblütig alle Einreden abweisen, doch mache man sie immer wieder kurz auf die Verantwortung in der Todesstunde und den Hingang in die Ewigkeit aufmerksam. Ihr Unglaube halte in der Todesstunde nicht stand; diese Karte sei kein Triumph und sie einst recht betrogen.

Es sprach ein Atheist
Zu einem frommen braven Christ:
Wie du aber betrogen bist,
Wenn der Himmel eine Fabel ist!

Es sprach darauf der brave Christ
Zu dem stolzen Atheist:
Wie du einst erst betrogen bist,
Wenn die Hölle keine Fabel ist!

Solche kurze Gedanken gebe man ihnen zur Unterhaltung in der Einsamkeit ihrer 4 Wände. Vielleicht dass

Digitized by

die Gnadensonne Gottes doch mit der Zeit den Weg finde durch die Zellengitter, dass sich irgend eine Gelegenheit zeigt, dem Unglauben beizukommen. Für gewöhnlich wird der Geistliche nichts ausrichten und nichts erreichen können. Auch Stade (S. 81) nennt die Bekehrungsversuche an hasserfüllten Elementen (Sozialdemokraten) völlig verkehrte und verlorene Liebesmühe und mahnt an Math 7,6: „Das Heilige nicht den Hunden und die Perlen nicht den Schweinen vorzuwerfen.“ Nur die Hand Gottes, welche eine solch harte Seele zwischen Hammer und Ambos nimmt, kann sie erweichen. Krankheit und Nähe des Todes und der Ewigkeit verscheucht die Nebel der Selbsttäuschung und Selbstüberredung, oft aber erst dann, wenn alle Hoffnung auf Genesung schwindet und die Nähe des Todes sich anmeldet. Was der Mensch nicht vermag, wirkt die Gnade Gottes noch in der 11. Stunde. Werden von ihnen während ihres Aufenthaltes in den Zellen die Besuche des Geistlichen nicht geradezu verbeten, so mache sie der Geistliche auch bei solch verhärteten Seelen und tue so seine Pflicht, damit er alles getan hat, und ihn keine Verantwortung treffe, wenn eine solche Seele verloren geht. Er denke dabei an das Wort des Ap. Paulus (I. Cor. 3,7): „Weder der ist etwas, welcher pflanzt, noch der, welcher begiesst, sondern Gott, der das Gedeihen gibt.“ „Man muss warten können, wie Gott wartet“ (Linsenmann).

Bringt man solche dahin, dass sie wieder beten, hat man schon viel erreicht. „Wer wieder betet, ist nicht mehr unbussfertig“ (Linsemann).

Stumpfsinnige.

Züchtlinge, welche gegen alles gleichgiltig sind, wenigstens äusserlich sich so geben, die keine Muskel des Gesichtes verziehen, die so hart und stumpf sind, dass der Seelsorger glaubt, er rede an Holz oder Stein hin, kommen auch unter der zusammengewürfelten, aus aller Herren Länder zusammengekommene „geschlossene Pfarrei“ immer wieder vor. Sie geben keine Antwort, sie lassen den

Digitized by Goog

Geistlichen reden, sagen kaum ja oder nein, oder zu allem ja; es ist aus ihnen nichts herauszubringen, besonders in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes in der Strafanstalt.

Oft ist diese äusserliche Ruhe und Kälte nur angenommene Maske, nur Verstellung; im Innern des Häftlings gährt es und wurmt es doch; aus falscher Scham will er die Reue nicht merken lassen, die Träne in sich hereindrücken und sein wundes und krankes Herz verdecken und verschliessen.

Bei solchen Charaktern tue der Hausgeistliche seine Pflicht voll und ganz, wie bei andern und überlasse das Weitere der Gnade Gottes, welche auch in der Einsamkeit der Zelle immer wieder an's Sünderherz anklopft und vielleicht den ausgestreuten Samen zum Keimen und Fruchttragen bringt. Vielleicht gelingt es auch dem Geistlichen dadurch, dass er ein mitleidsvolles Herz zeigt, die Verschlossenheit zu brechen, das Siegel vor der Türe des Herzens zu sprengen und Eingang für seine Pastoration zu erlangen.

Falsche Bussfertige.

„Ich bin sonst schon recht; ich beichte alle Jahre zweimal oder noch öfters; habe erst die hl. Sakramente empfangen", kann man von einzelnen hören. Dabei stehlen sie aber und betrügen bald nach der Entlassung. Die Begriffe von der Barmherzigkeit, Verzeihung, Bekehrung werden falsch aufgefasst. Wenn nur die Sünde gebeichtet ist, kann man wieder stehlen und dann beichtets man wieder; aber von einer eigentlichen Bekehrung ist keine Spur; wohl auch nicht von einer rechten Reue und einem ernstlichen Vorsatz. Sie denken nur an die verzeihende Liebe Gottes, aber nicht auch an seine Gerechtigkeit. „Wen der Herr lieb hat, den züchtigt er;" (Hindberg. S. 233.) sie glauben durch die Strafe, welche sie in der Anstalt verbüssen, sei auch die Schuld vor Gott gesühnt, die ewige Strafe durch die zeitliche abgebüsst. Daher ist bei ihnen eine Seelenruhe wahrzunehmen, trotz ihrer fort-

Digitized by Google

gesetzten Vergehen und Verbrechen, trotz ihres immer wiederkehrenden Aufenthalts in der Strafanstalt. Solche Scheinbusse ist zwar im allgemeinen selten, aber doch hin und wieder zu bemerken.

Ihnen ist der Staar ordentlich zu stechen und offen zu sagen, dass die Reue und der Vorsatz der früheren Beichten fraglich, nicht die rechten gewesen seien, also ihre Busse nur eine Scheinbusse, dass sie gar keine Verzeihung von Gott bekommen haben, dass die Barmherzigkeit Gottes nur denjenigen sich zuwende, der „sich bekehre und ablasse von seinem sündhaften Wege“ nicht aber dem, der beichte und wieder sündige und weiter sündige. Die Bekehrung bestehe nicht im Empfang des Sakramentes der Barmherzigkeit, sondern in der Aenderung des sündhaften Lebens. Vielleicht dass doch bei manchem Delinquenten ein Samenkorn auf gutes Erdreich fällt, ins Herz eindringt, so dass ein solcher mit grossen Augen den Seelsorger anschaut und darnach in der Einsamkeit seiner Zelle darüber nachdenkt nnd es dann mit der Umkehr und Bekehrung ernst nimmt.

An Büchern zur Nachhilfe zur Selbsterkenntnis, zur richtigen Einsicht wird es in der Gefangenenbibliothek nicht fehlen. Solche werden ihm zum Lesen gegeben. Ist er nicht ganz pharisäisch angelegt, ist es bei ihm mehr Irrtum und Selbsttäuschung, so wird wohl sein Herz zu rühren und sein falsches Urteil und sein irrender Verstand auf die rechte Bahn zu bringen sein.

Arrestanten.

Besuche bei den mit Arrest Bestraften werden selten vorkommen oder gewünscht oder verlangt werden. In der Dienstvorschrift für die Hausgeistlichen an den Strafanstalten wird für Württemberg vorgeschrieben: „Zum Besuche der in der Disziplinarhaft befindlichen Gefangenen ist Genehmigung des Anstaltsvorstandes erforderlich.“ Gewöhnlich hat auch ein Besuch des Hausgeistlichen bei Inhaftierten wenig Wert. Sie sind während der Strafe

Digitized by Google

noch erbittert und verbittert und wollen in dieser Stimmung auch vom Geistlichen wenig oder nichts wissen. Gibt es Gelegenheit, oder wird ein Besuch desselben gewünscht und gestattet, so mache man den Insassen des Arrestes in kurzen und kräftigen Worten auf das Törichte seiner trotzigen Handlungsweise aufmerksam. Durch Gehorsam und Folgsamkeit mache er sich seine Strafzeit erträglicher, durch Widerspenstigkeit und Ungehorsam verdopple und erschwere er sie nur. Er schade nur sich selber und tue sich selber weh, wenn er mit dem Kopf durch die Wand wolle. Der Geistliche hüte sich, etwa seinen Entschuldigungen oder falschen Darstellungen seiner bestraften Untat zu glauben oder seine Bestrafung für zu schwer zu halten, was vom Disziplinierten wohl versucht wird.

Pekuniäre Unterstützung.

Bezüglich solcher Unterstützungen wird oft an den Hausgeistlichen eine Bitte gerichtet: sei es, dass er solche an die Eltern oder Geschwister oder Verwandte vermitteln solle, sei es, dass er angegangen wird um Vermittlung beim „Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene“, sei es, dass gebettelt wird für die darbenden Angehörigen, welche durch den Entzug ihres Ernährers manchmal härter gestraft sind, als der Detinierte. Kann der Seelsorger hierin etwas tun, so wird er es gerne tun und Dank ernten für sein Wohltun. Doch hüte er sich, sofort das Gewünschte zuzusagen; denn bei Prüfung der Verhältnisse, der eigenen oder der Familie oder seines Verhaltens kann es sich herausstellen, dass der Geistliche angeschwindelt worden ist. Manche wollen auch nur den Geistlichen vorschieben, weil sie wohl wissen, dass sie durch ihr Verhalten sich einer Unterstützung unwürdig gemacht haben und dieses sich nicht ins Gesicht sagen lassen wollen.

Auch Besuche Entlassener erhält der Hausgeistliche von Zeit zu Zeit, welche bei seiner Wohltätigkeit anklopfen. Man kann solche Gelegenheit benützen, durch wohlwollende Worte den Bittsteller zum guten, straffreien

Digitized by Google

Verhalten in der Freiheit zu ermuntern. An Gelegenheit, im stillen Gutes zu tun, fehlt es dem Hausgeistlichen nicht.

Strafabkürzung

teils durch Begnadigung, teils durch „vorläufige Entlassung“ ist für viele Gefangene der Hoffnungsstern, welcher sie aufrecht erhält in dem Elend, das neben der Strafe oft noch auf die Familie hereinbricht; ist für die Lebenslänglichen die einzige und letzte Hoffnung, Frau und Kinder in der Freiheit wieder zu sehen. Daher halten sich auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten gewöhnlich ausgezeichnet jahrzehntelang ohne Disziplinarstrafe. Die Hoffnung auf Freiheit gibt ihnen die Kraft zur Selbstüberwindung und stählt ihren Willen. Diese Hoffnung soll nicht erstickt und genommen werden, sondern vielmehr erhalten werden als freundlich leuchtendes Sternlein in dem Dunkel der Zellenhaft und der Zukunft. Dagegen wäre es verfehlt, für eine bestimmte Zeit die Begnadigung in Aussicht zu stellen; denn wenn sie dann nicht eintritt, macht dieser Fehlschlag nur widerspenstig. Man sage dem Häftling, er solle sich vor allem straffrei halten, davon hänge die Abkürzung der Strafzeit ab. Der Geistliche selber könne nichts voraussagen, bis wann die Begnadigung eintrete; denn diese hänge nicht von ihm ab, sondern vor allem von der guten Führung des Gefangenen selber.

Freilich meinen einige Insassen der Zelle, der Hausgeistliche vermöge alles und wenn eine Begnadigung nicht erfolgt so muss bei ihnen der Geistliche der schuldige Teil sein. Kommt es doch auch vor, dass einzelne sich dem Geistlichen zu nähern suchen mit irgend einer Bitte, um ein Erbauungsbuch oder sich zum Empfang der Sakramente melden, nur um Befürwortung des Gnadengesuches oder der „vorläufigen Entlassung“ für sich erlangen zu wollen. Sie wissen wohl, dass der Hausgeistliche ihrem Bittgesuch ein Zeugnis über ihr Verhalten, über seine persönliche Beobachtung und Erfahrung, über die Aussicht für die Zukunft abzugeben hat. Eine solche Bitte um ein

Digitized by Google

gutes Wort ist nicht abzuweisen, sondern anzuhören, um das Vertrauen des Gefangenen nicht zu verlieren; aber man hüte sich vor der Zusage der Erfüllung des Wunsches, wahre seine Selbsständigkeit; man zeige wohl ein offenes und warmes Herz für die Bedürfnisse des Gefangenen oder die Not der Familie, welche eine Begnadigung oder „vorläufige Entlassung“ wünschenswert machen oder notwendig erscheinen lassen, sage ihm jedoch, wie er es verdient habe durch sein Verhalten in der Strafanstalt werde das Zeugnis lauten. Ist aber die Bitte aussichtslos, ist eine Begnadigung oder „vorläufige Entlassung“ überhaupt nicht zu erwarten, ja geradezu unmöglich, so kann man es ihm wohl andeuten und von seinem Vorhaben abraten. Er solle zuerst seine Schuld auch erkennen, Reue darüber zeigen und seinen guten Willen durch Gehorsam und Arbeitsamkeit, durch ein lobenswertes Verhalten am Strafplatz offenbaren. Nur dadurch könne er sich die Wohltat der Strafverkürzung verdienen.

Der letzte Besuch.

In der ersten Zeit nach der Einlieferung richtet sich die Angabe der Strafdauer nach Jahren („Jämchen“); allmählich werden daraus Monate („Fröschchen“) und im letzten Vierteljahre wird nach Wochen gerechnet. Mit Freude in den Augen wird auf die Frage nach dem Strafende geantwortet: „Nur mehr soviel Wochen“. Endlich kommt die Zählung nach Tagen. Welch eine Freude! Mit welcher Macht hängt das Menschenherz an seiner Freiheit! Einzelne haben es, nach ihrem eigenen Geständnis am Strafort besser als in der Freiheit, wo bittere Sorgen und Armut ihrer wartet; manchem fehlt hier nichts als die Freiheit und doch dieses Sehnen nach der „goldenen Freiheit“. Und doch, wie oft und wiederholt wird sie hingegeben um ein elendes Linsenmus! Auf kurze wenige Tage der Freiheit folgen wieder lange Monate und Jahre der Strafe und Busse.

Digitized by Google

Endlich kommt für den zu Entlassenden „den Abgang“, der lang und heiss ersehnte Tag; langsam rückt er heran; manche klagen dass die letzten Wochen am längsten dauern und der Entlasstag gar langsam heranschleiche. Was birgt dieser Tag in sich? Rückkehr ins Elternhaus, in die Familie, sehnsüchtig erwartet und freudigst begrüsst von den Angehörigen? Oder das Wandern in die Fremde, da keine Hand von lieben Angehörigen zum Willkomm sich bereit hält? Antritt von Stellung und Dienst am Tag nach der Entlassung und damit Rettung aus der alten schlimmen Gesellschaft? oder Rückkehr in die alten Lasterhöhlen und damit baldiger Rückfall.

Zum letzten Male tritt der Geistliche in die Zelle ein, um in ernster, eindringlicher Sprache die letzten Mahnungen dem scheidenden „Abgang“ mit auf den Weg zu geben; die letzten Ermunterungen, im Guten fortzufahren, die letzten Warnungen, zumal für die nächsten Stunden und Tage. Diese sind ja für den Entlassenen die gefahrvollsten: Geld in der Tasche, Alkohol nach völliger Abstinenz; dazu warten vielleicht alte Zuchthausfreunde, die einander in der Gefangenschaft kennen lernten und den Tag der Entlassung wissen, schon auf dem Bahnhof, um Tage in Lust und Liederlichkeit zuzubringen und das „Versäumte“ in Wollust und Alkohol nachzuholen. Die Nähe der Städte, der Grosstadt, ist günstig und gar verlockend. Schon für manchen sind die ersten Gänge aus der Anstalt nach Stuttgart ganz gefährlich geworden; sie haben trotz Versprechens die alte Gesellschaft wieder aufgesucht, im ersten oder zweiten Tag alles Nebenverdienst durchgebracht — auch einmal 5 Stiche am ersten Tag in den Leib bekommen. — Ja guter Wille, wohl zum Versprechen, aber nicht zum Halten des Versprochenen. Nach ein paar Tagen stehen dann solche ohne jegliche Existenzmittel in der Freiheit oder vor der Türe des „Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene“, um das Geld zur Heimfahrt sich zu erbetteln. Hier ist wohl eine ernste Warnung angebracht. Ob sie aber befolgt wird trotz

Digitized by Google

Zusagens? Selbst nach ernstlichen Versprechen und Vorsätzen war die Versuchung zu lockend und zu stark; die Gelegenheit, die alte Gesellschaft zu einladend und alle guten Vorsätze sind verschwunden und vergessen.

Daher ist bei manchem Abschied die Sorge und die Furcht begründet, dass die Türe der Zelle und der Strafanstalt nach ihrem Geschlossenwerden nach dem „Abgang“ sich bald wieder öffnen werde für den wiederkehrenden „Zuwachs“-„Zugang“. Daher kann die Warnung und Mahnung nicht eindringlich genug sein.

Nicht gerade selten wird der Hausgeistliche gleichgiltige kalte Mienen wahrnehmen und sehen, dass sein Zureden weniger Eindruck macht als auf ein Stück Holz; solche Teilnahmslosigkeit und Empfindungslosigkeit wird wahrgenommen. Ja, es wird ihm offen ins Gesicht gesagt, er wandle den gleichen Weg wie früher (von einem Kuppler, welcher mit Syphilis behaftet, eintrat), das sei das bequemste Leben ohne Arbeit, in höheren Kreisen treibe man es auch so. Die Verhärtung ist also gewachsen, nicht gewichen, die Bosheit ist grösser geworden und erklärt dieses selbst offen; sie wandelt wieder sogar absichtlich den gleichen Weg, voraussichtlich mit den gleichen Erfolgen, um für kurze Wochen der Lust lange Jahre zu büssen. Alles Zureden, die Erinnerung an Eltern und Jugend hilft nichts, dringt nicht ins Herz. — *triplex aes circum pectus erat,* — nur mit Trauer und Betrübnis kann man solche scheiden und in ihr Verderben rennen sehen.

Andere dagegen scheiden mit guten Vorsätzen, aber mit schwachem Willen, gleich dem Rohr des Schilfes. Trotz ihres guten Willens ist der Rückfall in Bälde vorauszusehen; sie bekennen es selbst und klagen, dass sie wenig oder keine Gewalt mehr über sich haben; der erste Trunk von Alkohol oder der erste Gang in ein Wirtshaus sei für sie der Gang zum Verbrechen und ins Gefängnis. — Liebevolles ernstliches Zureden wird hier angezeigt sein, die Gefahr und die Gelegenheit zu meiden, fleissig zu beten. „Vielleicht gelingt es doch, den schwachen

Willen zu stärken, ein Erinnerungswort mit auf den Weg zu geben, das im Herzen bleibt und Früchte zeitigt". Manche Jahre später kann man erfahren, dass dieses oder jenes Wort nicht mehr vergessen wurde, sondern ernstlich bewahrt und vielleicht auch beobachtet wurde.

Aber nicht bloss bei dieser Klasse ist wenig Hoffnung und viel Furcht bei der Entlassung vorhanden, sondern auch bei Bessergesinnten, bei gutem Willen ist zu fürchten. Einzelne von ihnen sind in einer verlassenen einsamen Lage, verstossen von den Angehörigen oder allein dastehend ohne nähere Verwandte; wird bei einem Dieb und Betrüger in solcher Lage und vielleicht folgender Arbeitslosigkeit, Not und Elend der gute Wille stark genug sein, sich nicht mehr zu vergreifen an Hab und Gut des Nebenmenschen? Wird ein Trinker nach langer Abstinenz von allen geistigen Getränken so viel Gewalt über sich erlangt haben, dass er die Gefahr meidet und nicht rückfällig wird? Werden solche und ähnliche stark genug sein, sich aufrecht zu erhalten, auf dem Weg der Gesetzmässigkeit zu wandeln, ohne davon abzuweichen? Die Furcht wird auch bei gutem Willen der „Abgänge" dem Geistlichen ernstliche Mahnungen auf die Zunge legen, um den vorhandenen guten Willen zu einem dauernden und anhaltenden zu gestalten.

Nimmt der Hausgeistliche von diesen Dank entgegen, sieht er oft Tränen des Abschieds im Auge glänzen, so ist dieses noch öfter der Fall bei denen, die aus guten Familien stammen, bisher ein christliches tadelfreies Leben geführt hatten, selbst christlichen Sinn in sich tragen, durch Verkettung der Umstände oder im Affekt einmal gefehlt haben, in der Anstalt sich musterhaft hielten und daher keine Furcht des Rückfalles aufkommen lassen, wohl aber begründete Hoffnung (und) gute Bürgschaft für ihr späteres rechtschaffenes Leben bieten. Bei ihnen wird sich die Entlassung zu einem Abschied gestalten und die letzte Unterredung (vor der „vorläufigen Entlassung" oder nach Begnadigung) mit Glück- und Segenswünschen

Digitized by Google

für die Zukunft enden. Zumal ist ihnen dann Glück zu wünschen, wenn sie nicht vor den Trümmern ihres häuslichen Glückes stehen und von vorne beginnen müssen, sondern von den offenen Armen der Angehörigen aufgenommen werden, sogar an der Pforte abgeholt, wieder in zufriedene glückliche Verhältnisse eintreten können.

Solche werden jene Zeit der Strafe deutlich hinter die Ohren schreiben, eine solche Warnung Gottes nicht mehr vergessen, auch an die Gefahr zurückdenken und sie überwinden lernen. Sie sollen in der ersten Zeit des Lebens in der Freiheit ein zurückgezogenes Leben führen und den Schaden, den sie an ihrem guten Namen erlitten haben, durch ein musterhaftes Betragen wieder ersetzen.

Fürsorgeerziehung oder Gefängnis.

Korreferat des Strafanstalts-Direktors Hülsberg zu Cassel-Wehlheiden, früher zu Wohlau, auf dem Allg. Fürsorgeerziehungstage in Breslau im Juni 1906.

Meine verehrten Damen und Herren! Wenn ich zur Einleitung der Diskussion über diese so aktuelle, so brennende, so tief in unser soziales Leben einschneidende Frage das Wort ergreife und dabei manches, was der Herr Referent bereits gesagt, noch einmal berühre, so geschieht dies nicht aus polemischen Gründen. Ich stimme, wie ich gleich im Vorraus bemerke, mit seinen Ausführungen im Grossen und Ganzen völlig überein. Da aber das vorliegende Tema doch auch in das Gebiet des Strafvollzugs hinübergreift, so möchte ich mir als Leiter eines Gefängnisses mit Jugendabteilung erlauben, aus meiner Erfahrung heraus noch einige Ergänzungen und Anregungen vorzubringen.

Zwischen den Erziehungsanstalten Straussberg, Wohlau, Gross-Rosen, Zühlsdorf, Buschmühle einerseits und dem

Gefängnis Wohlau andererseits herrscht seit Jahren ein äusserst lebhafter Verkehr, ein ewiges, unerwünschtes hin und her der Anstaltsinsassen. Die Herren Zöglinge, ca. 20 an der Zahl, scheinen sich hinter den schwedischen Gardinen besonders behaglich zu fühlen, scheinen in der irrigen Einbildung zu leben, ein *buen retiro* erwischt zu haben, da sich seit Jahren die betrübende Erscheinung geltend macht, dass Entwichene auf ihrer verbotenen Wanderschaft Straftaten nur aus dem Grunde begehen, um eben in's Gefängnis zu kommen. Fast bei jeder Neueinlieferung erleben wir es, dass die Burschen, vor die Konferenz gestellt, auf die Frage nach dem Grunde ihres Entlaufens und des daraus gewöhnlich resultierenden Entgleisens in freimütig-frivoler Weise erklären: „Ich wollte in's Gefängnis, in die Erziehungsanstalt kriegt mich keiner mehr hinein!“ Und nun packen sie aus; den Herren Erziehungsanstaltsbeamten müssen oftmals die Ohren geklungen haben. Doch gehen wir erst noch weiter! Man sollte es kaum für möglich halten, der Abscheu der Schlingel gegen die Erziehungsanstalt geht soweit, dass sie sich geradezu planmässig so schwerer Vergehen schuldig machen, um eine recht hohe, am liebsten über die Minderjährigkeit hinausreichende Strafe zu erhalten. Mehreren verbohrten Taugenichtsen — sie befinden sich allerdings meistens schon in höheren Semestern — ist denn auch dieser Tric gelungen; sie sind auf 3—4 Jahre eingesperrt, wodurch sie einer eventl. nochmaligen Rückkehr in eine Erziehungsanstalt überhoben sind.

Wenn wir nach der Ursache dieser bedenklichen Erscheinung fragen, so muss ich freilich offen bekennen, diese Jungen, die das Gefängnis der heilsamen Zucht der Erziehungsanstalt vorziehen, sie sind auch danach. Man sehe sich diese grundverdorbenen Individuen einmal näher an, diese überlebten Gesichter, aus denen Gleichgültigkeit und Freude an rohem Sinnengenuss spricht; diese unglücklichen, abgestumpften Sklaven geheimer Wollust, die man schon an ihrem schlotternden Gang, ihrer schlaffen Körper-

Digitized by Google

haltung und ihren widerlichen Tätowierungen herauskennt; diese verbissenen, arbeitsscheuen Bengel, die sich zu williger Unterwerfung unter die Hausordnung nicht bequemen wollen und nur dem ernsten Zwange beugen; diese frechen, rechthaberischen, trotzigen Charaktere, deren Augen Bosheit und Geriebenheit verraten, die auch im Gefängnisse zu allerhand Nichtsnutzigkeiten und bösen Streichen aufgelegt sind. Kurz, es ist sozusagen die Hefe der Zöglinge, die so wenig Ehr- und Schamgefühl besitzt, dermassen abgebrüht ist, dass sie das Gefängnis als besseres Teil erwählt. Und dennoch, — es wäre vielleicht mit manchem von diesen Elementen bei aller Verkommenheit noch etwas anzufangen gewesen, wenn sie rechtzeitig dem Dunstkreise sittlicher Fäulnis, in dem sie aufgewachsen, entrückt und ordnungsmässiger Erziehung überwiesen worden wären. Nachdem sie aber ein- oder mehrere Male zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden, war ihr Selbstvertrauen ins Wanken, ihr Ehrgefühl in Abbröckelung geraten, ihr Hang zum Verbrechen gewachsen. Wie oft haben mir solche Jammergestalten auf meine Frage nach der Ursache ihres wiederholten Rückfalls erklärt: „Ja, wenn mir das erste Mal die Strafe erlassen worden und ich dafür gleich in eine Erziehungsanstalt gekommen wäre, so wäre ich jetzt ein ordentlicher Junge, hätte etwas Tüchtiges gelernt und wäre vielleicht nie mehr vor den Strafrichter gekommen!“

Tatsächlich setzt die Fürsorgeerziehung oft viel zu spät ein. Zöglinge, die bereits wiederholt hinter Schloss und Riegel gewesen, sind auch in der bestgeleiteten Erziehungsanstalt kaum noch wieder einzurenken. Man bedenke, dass der grösste Teil der jugendlichen Rechtsbrecher noch immer in kleineren Gerichtsgefängnissen interniert wird, die nur zu oft in keiner Weise den Anforderungen entsprechen, die man an einen rationellen Strafvollzug, zumal für Jugendliche, stellen muss. Selten gebessert, ja manchmal durch das Zusammensperren mit gewissenlosen erwachsenen Verbrechern geradezu moralisch

Digitized by Google

zu Grunde gerichtet, verlassen sie das Gefängnis und bilden dann für die unbestraften, besserungsfähigen Insassen der Erziehungsanstalt, in welche sie zurückkehren, eine stete Ansteckungsgefahr.

Allein, auch die noch nicht zur Fürsorgeerziehung bestimmten jugendlichen Delinquenten haben eine geradezu nervöse Angst vor dieser und empfinden sie lediglich als Strafe, ja wegen des langen Internats schlimmer als das Gefängnis. Wie oft tönt mir, wenn ich zu den Jungen in die Zelle komme, die ängstliche Frage entgegen: „Herr Direktor, komme ich in die Anstalt?“ Die frühzeitigen Falten auf der Stirn eines jungen Angstmeiers glätteten sich allmählich während der Haft, als ich ihm, der mich bei jedem Zellenbesuch stets ungläubig und mit trauriger Miene anblickte, immer aufs neue tröstend versicherte, wenn er sich brav zeige und fleissig arbeite, läge keine Veranlassung vor, ihn seine Besserungsvorsätze erst noch in einer Erziehungsanstalt in die Tat umsetzen zu lassen. Viele Jungen sind der festen, selbstverständlich irrigen Ansicht, dass alle, die im Gefängnis sitzen, nach ihrer Strafverbüssung noch erst zur Nachkur in eine Erziehungsanstalt kommen und bildet letztere gewöhnlich in der Freistunde fast ausschliesslich Stoff zu verbotener Unterhaltung. Erst kürzlich sagte mir ein Junge, den ich in ruhiger, wohlwollender Weise über die Einrichtungen und das Leben in der Erziehungsanstalt belehrte, mit weinerlicher Stimme: „Ach, Herr Direktor, ich möchte lieber im Gefängnis bleiben, geht das nicht?“ Ich denke gleich, mir bleibt der Verstand stehen, als ich diese naive Frage hörte.

Ja, aber geben nicht solche unnatürlichen Erscheinungen ernstlich zu denken! Müssen wir uns nicht vielleicht sagen, dass die Fürsorge für unsere verbrecherische Jugend nicht immer in der rechten Weise gehandhabt wird, dass Mängel und Schäden zu Tage getreten sind, die eine dringende Abstellung, eine gründliche Reform erheischen? Hören wir, was die selbstgerechte Menschenwelt sagt: „Das habt Ihr von Eurer übertriebenen Gefühls- und Humanitäts-

Digitized by Google

duselei! Die Erziehungsanstalten sind die Vorschulen für die Gefängnisse! Schaut Euch das Ländchen Dänemark an! Da haben sie noch Courage! Hiebe muss es regnen, die Prügelstrafe muss wieder eingeführt werden! Da wird's anders!“ Ob's anders wird! Es wird wohl kaum einer der hier Anwesenden für die Prügelstrafe als kriminelles Strafmittel für jugendliche Uebeltäter eintreten wollen. Als internes Disziplinarmittel, natürlich nur in Ausnahmefällen als *ultima ratio* angewandt, dürfte es vielleicht auch im Gefängnis ein nicht zu unterschätzendes, manchmal recht begehrenswertes Erziehungsmittel sein. Kommen doch hin und wieder Fälle von so massloser Widerspenstigkeit und Unverschämtheit jugendlicher Gefangenen vor, dass es einem ordentlich in den Fingern kribbelt, so einem frechen „Räudel“ *stante pede* die Sitzgelegenheit zu verarbeiten. Dennoch glaube ich schwerlich, dass dieses Strafmittel ein Allheilmittel sein würde. Gerade das viele, schablonenmässige Prügeln, das früher in Gefängnissen und Erziehungsanstalten herrschte und in letzteren zum Teil noch im Schwange ist, hat manches Unheil angerichtet. Sie werden mir, meine Herren von der Erziehungsanstalt, als ehemaligem Kollegen wohl nicht zutrauen, dass ich den aufgebauschten Reden der in's Gefängnis wandernden Zöglinge, die zuweilen an mittelalterliche Zustände erinnern, viel Wert beilege. Aber Hand auf's Herz! Finden nicht auch noch heute Uebergriffe in Ihren Anstalten statt, die Ihnen auch bei noch so treuer und gewissenhafter Amtsführung entgehen können! Ich vermag es aus eigener Erfahrung wohl zu beurteilen, dass einem in einem so verantwortungsvollen Beruf ob unglaublicher Niederträchtigkeiten nichtsnutziger, herausfordernder Burschen zuweilen die Galle überläuft. Ich bin der Letzte, der nicht anerkennen wollte, dass bei verbrecherischen Jugendlichen Strenge bitter not tut; sie muss in der Erziehungsanstalt geübt werden und ist im Gefängnis unentbehrlich; sind doch in Wohlau im Berichtsjahre wieder bei fast der Hälfte der Disziplinar-Straffälle die Jugendlichen beteiligt.

Digitized by

Wenn wir uns aber immer wieder vor Augen halten, dass die oft bodenlose Verdorbenheit junger Rechtsbrecher diesen selbst gar nicht zugerechnet werden kann und dass sie eigentlich fremde Schuld büssen, so müssen wir wohl nach einer tieferen Ursache ihrer Vorliebe für's Gefängnis und ihrer Abneigung gegen die Fürsorgeerziehung suchen.

Vergegenwärtigen wir uns doch nur, dass heutzutage die Familienbande in breiten Schichten mehr oder minder gelockert sind, zumal in den Städten und grossen Industriezentren, dass viele Kinder wie die Wilden aufwachsen, ohne Liebe, ohne Pflege, ohne Lebensfreude, eine Beute der hässlichsten Eindrücke! Da müssen sie dem Vater alltäglich das nötige Quantum Schnaps holen, da werden sie oft auf Bettel, ja auf Diebstahl ausgeschickt, da hören sie stets schimpfen auf jegliche Autorität, auf Obrigkeit, Kirche und Schule. Die konfirmierten Knaben treten nur zu einem geringen Prozentsatze in die Lehre, in der nicht mehr die früheren patriarchalischen Zustände, wo der Lehrjunge zu der Familie gehörte, herrschen; die meisten gehen blos auf Arbeit und werden Fabrikarbeiter. Als solche sind sie vollständig Herren über ihre freie Zeit und allen bösen Einflüssen und Anschauungen preisgegeben. Kann es da Wunder nehmen, wenn aus solchen traurigen Verhältnissen nichts Gutes herauskommt, wenn die Kinder sich selbst überlassen nirgends Antrieb zu sittlicher Erhebung finden und zu jeder Art von Verbrechen gegen Sitte und Gesetz fähig sind, wenn sie es für eine geringere Schande ansehen, auf Monate in's Gefängnis zu kommen, als auf Jahre hinaus einer Erziehungsanstalt überwiesen zu werden! Da gilt es, frühzeitig den Hebel der Bewahrung und Rettung anzusetzen, ehe die Verbrecherlaufbahn wirklich beschritten wird. Die strafunmündigen Kinder müssen einer sorgfältigen, geordneten Erziehung zugeführt, die aus der Schule entlassenen in obligatorischen Fortbildungsschulen zuzammengehalten, in Jünglingsvereinen gesammelt werden. Alle, die ein Herz haben für die sittlichen und sozialen Nöte unserer Zeit, müssen, jeder in seinem Kreise,

Digitized by Google

nach Kräften mithelfen, dass Kinder, von denen sie wissen, dass sie in Gefahr sind, sittlich zu verwahrlosen, rechtzeitig in Fürsorgeerziehung kommen. Für die Handhabung der letzteren aber dürfte es nach dem Urteil Fachkundiger von ausserordentlicher Wichtigkeit sein, dass die Männer, denen ausschliesslich die Entscheidung über Anwendung des Fürsorgeerziehungs-Gesetzes anvertraut ist, zur Vermeidung einer einseitigen, formalistisch-juristischen Auslegung desselben sozial-pädagogische Schulung in ihr verantwortungsvolles Amt mitbringen.

Doch auch nach der strafrechtlichen Seite hin kann eine wirksamere Verbrechensvorbeugung als bisher bebetrieben werden. Kleine Vergehen von Schulkindern sollten auf dem Wege der Schulzucht und nicht gerichtlich, wodurch unnötig ein grosser Apparat in Bewegung gesetzt wird und eine Menge Kosten entstehen, geahndet werden. Wahrlich es tut mir jedesmal in der Seele weh, und ich finde es allen pädagogischen Anschauungen zuwiderlaufend wenn mir Bürschchen, die kaum über den Tisch sehen können, aus der Schule herausgerissen ins Gefängnis eingeliefert werden! Sie schauen gewöhnlich fröhlich drein, als hätten sie auch nicht im geringsten etwas verbrochen, als müsste es so sein, dass sie einmal zur Abwechselung hinter Schloss und Riegel spazieren, oder sie weinen jämmerlich und zittern am ganzen Körper, dass sie in die einsame Zelle wandern und fortan auf Monate den Anblick von Vater und Mutter entbehren sollen. Fürwahr, es ist eine Härte, solchen ungezogenen, dummen Jungen, die vermöge ihres unklaren Sittlichkeitsbewusstseins und ihrer unfertigen Charakterbildung leicht bestimmbar sind, wegen geringfügiger Vergehen für ihr ganzes Leben den Stempel von Verbrechern aufzudrücken. Und welche Gefahr erwächst erst aus der Rückkehr eines Knaben aus dem Gefängnisse in die Schule seines Heimatortes für seine Kameraden! Werden letztere nicht abfällig mit Fingern auf ihn weisen und seinen Verkehr auf Wunsch ihrer Eltern meiden oder aber ihn als einen kleinen Mordskerl anstaunen und seinen aben-

Digitized by

teuerlichen Erzählungen aus dem Gefängnisleben begierig zuhören! Mag unsere Strafgesetzgebung vorläufig noch das 12. Lebensjahr als Grenze der Strafmündigkeit ansehen, — hoffentlich tritt bald eine allseitig gewünschte Aenderung ein — so ist doch schon jetzt die Möglichkeit gegeben, dass der überführte jugendliche Rechtsbrecher unter 14 Jahren vor dem Gefängnis gerettet werden kann. Der Richter mache nur von dem § 57 des Str.-G.-B., dem sogenannten „Einsichtsparagraphen" ausgiebigeren Gebrauch und spreche Schulkinder wegen mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Handlungsweise frei, oder aber er erteile ihnen einen Verweis, oder endlich, er verurteile sie, wenn er durchaus glaubt „die Einsicht" annehmen und auf eine Bestrafung erkennen zu müssen, nur bedingt mit dem Ziele späterer Begnadigung. Freisprechung, Verweis und bedingte Verurteilung schliessen nicht aus, nötigenfalls Massnahmen zu treffen, welche eine ordnungsmässige Erziehung der Kinder gewährleisten; doch würde ich gerade für dieses Alter der Familienpflege den Vorzug geben. Ich möchte hier gleich ein Wort über das strafrechtliche Verfahren gegen Jugendliche einflechten. Nach dem Vorbild anderer Staaten könnte vielleicht darauf Bedacht genommen werden, dass Schuljungen nur dann der Untersuchungshaft zugeführt werden, wenn es die Umstände nicht geboten erscheinen lassen, sie durch Unterstellung unter die Aufsicht zuverlässiger Personen zu ersetzen. Vor allem aber dürfte sich die Einrichtung von Jugendgerichten, die jede öffentliche Verhandlung ausschliessen, empfehlen.

Auch selbst die in dem gefährdetsten Alter von 14—18 Jahren stehenden Jugendlichen möchte ich bei erstmaligem Fehltritt vom Gefängnis nach Möglichkeit verschont wissen, und es als wünschenswert hinstellen, dass an Stelle der Strafe Zwangserziehung nach § 56 Str.-G.-B. für sie eintritt, letztere sogar dann, wenn der Richter meint, dass der angeschuldigte Junge bei Begehung seiner strafbaren Handlung die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Ist es doch zufolge Aeusserung

Digitized by Google

eines Sachversändigen für die zur Anwendung des Strafgesetzbuches berufenen Personen eine äusserst schwierige Aufgabe, gerade das Vorhandensein oder Fehlen der „Einsicht“ festzustellen; ja in vielen Fällen dürfte es kaum möglich sein, zu einem richtigen und zutreffenden Urteil darüber zu kommen, ob ein Jugendlicher im Stande war, die Strafbarkeit seiner Tat zu erkennen oder nicht; die Grenzen sind eben so ausserordentlich schwankend, dass man ihrer Feststellung nicht die entscheidende Bedeutung beilegen sollte, die sie zur Zeit noch hat. In zweifelhaften Fällen sollte der Richter vielmehr den Eindruck von der Persönlichkeit des Täters, sowie die Beschaffenheit von dessen häuslichen und Erziehungsverhältnissen in Betracht ziehen, weniger die verübte Tat, als die an den Tag gelegte verbrecherische Gesinnung berücksichtigen, und dann entweder auf bedingte Strafe oder statt der Strafe auf Fürsorgeerziehung erkennen. Erstere würde hauptsächlich bei solchen Jungen anzuwenden sein, die im Elternhause eine gute Erziehung genossen, aber in schlechte Gesellschaft geraten und dadurch auf den Verbrecherweg gekommen sind; selbige könnten ev. während der Bewährungsfrist der speziellen Aufsicht eines Fürsorgevereins unterstellt werden; bei Nichtbewährung müssten allerdings auch diese in Fürsorgeerziehung kommen. Wenn sich die Herren Strafrichter doch einmal aus eigener Anschauung davon überzeugen möchten, wie furchtbar die Strafe zuweilen wirkt, welche ergreifenden Scenen sich manchmal hinter Schloss und Riegel, besonders bei Besuchen von Angehörigen, abspielen, — ich glaube, ihr Urteil über jugendliche Uebeltäter würde manchmal minder hart ausfallen! Ich denke noch immer mit einem gewissen Stolz an 3 grosse, stramme Burschen von 17 Jahren, die, trotzdem sie des Landfriedensbruches überführt waren, durch einsichtsvolle richterliche Massnahme nicht ins Gefängnis, sondern in die Erziehungsanstalt nach Wabern geschickt wurden. Alle drei konnten schon nach Jahresfrist vollkommen gebessert teils in die Heimat, teils in eine Dienststelle vorläufig entlassen werden

Ich habe dieselben noch Jahre lang im Auge behalten und auch nicht die geringste Klage über sie vernommen. Ob wohl diese Jungen so gut eingeschlagen wären, wenn sie durch mehrjährige Einsperrung einen bleibenden Fleck auf der Ehre erhalten hätten! Die heilsamen Folgen der Bekämpfung des Verbrechens durch Erziehung zeigen sich in England, wo infolge Einführung der *Industrial-Schools* für nicht bestrafte aber sittlich gefährdete Kinder und der *Reformatory-Schools* für jugendliche Verbrecher die Zahl der jungen Missetäter beständig abnimmt. Wie steht's in letzterer Hinsicht bei uns? Sprechen nicht folgende Ziffern eine furchtbare Wahrheit und für möglichste Hinausschiebung der ersten Gefängnisstrafe? Fast 50000 Jugendliche werden jährlich bestraft; das sind etwa 10 % aller Gesetzesbrecher überhaupt; 24 % davon sind bereits, weil ein- oder mehrmals vorbestraft, Gewohnheitsverbrecher. Im Gefängnis zu Wohlau befinden sich zurzeit 58 jugendliche Gefangene, von denen genau die Hälfte 1 mal, 8 sogar 2—4 mal, vorbestraft ist.

Und doch, wenn auch möglichst lange versucht werden soll, mit erzieherischen Massnahmen die verbrecherischen Jugendlichen vor dem Gefängnis zu bewahren, — es können Fälle von so schwerwiegender Art vorkommen, dass Milde und Nachsicht nicht mehr angebracht ist und die volle Strenge des Gesetzes in ihre Rechte treten muss. Für die unverbesserlichen Taugenichtse, die in einer Erziehungsanstalt interniert nach wenigen Monaten entweichen, sich ziellos bettelnd und stehlend in der Welt umhertreiben, sowie für die niederträchtigen Schlingel, die nach längerem Internat in einer Lehr- oder Dienststelle untergebracht aufs neue verbrecherisch werden, endlich für sämtliche jugendliche Delinquenten über 14 Jahre, welche bei der erstmaligen Verübung eines Delikts Raffiniertheit, Gemeingefährlichkeit, Bosheit und Roheit an den Tag gelegt haben, sowie für die wiederholt Rückfälligen — für all diese dürfte es in den meisten Fällen erspriesslicher sein, sie den ganzen Ernst des Strafgesetzes fühlen und sie auf **längere Zeit**

Digitized by Google

hinter Kerkermauern zubringen zu lassen. Ich betone ausdrücklich „auf längere Zeit“, da sonst von einer erziehlichen und bessernden Einwirkung, welche doch auch im Gefängnis geübt werden soll, nicht die Rede sein kann. Natürlich dürfen als Strafverbüssungsanstalten nur solche Gefängnisse in Frage kommen, die entweder ausschiesslich für Jugendliche bestimmt sind — meines Wissens giebt es nur im Königreich Sachsen zwei solcher Anstalten, — oder wie in unseren grossen mustergiltig eingerichteten Zellengefängnissen, eine Abteilung für Jugendliche aufweisen, in der die Insassen von jedem Verkehr mit älteren Verbrechern und deren unheilvoller Gemeinschaft ausgeschlossen sind.

Eine der wichtigsten Fragen scheint mir diejenige zu sein, was mit unseren aus der Haft entlassenen Jugendlichen geschehen soll. Ich muss aufrichtig bekennen, von einer Anstaltserziehung nach Strafverbüssungen kann ich mir nicht viel versprechen, zumal sich die Jungen dadurch doppelt bestraft fühlen; ja, ich beuge derselben, wenn irgend angängig, sogar vor und versuche es zunächst mit der Unterbringung in Dienst- oder Lehrstellen. Wiedersprechen die Eltern oder machen sie nach anfänglichem Einverständnis später Schwierigkeiten und stören sie das Erziehungswerk in den fremden Familien, oder wollen sich die betreffenden Jünglinge in letztere nicht willig einfügen, so habe ich's noch immer in der Hand, ihnen mit der nachträglichen Antragstellung auf Fürsorgeerziehung zu drohen. Nur gegen die nichtsnutzigen Rüpel, die auch während ihrer Detention sich allerlei Ausschreitungen haben zu Schulden kommen lassen, suche ich rechtzeitig Fürsorgeerziehung in die Wege zu leiten. Jüngere Zöglinge, die bereits in einer Erziehungsanstalt waren, müssen natürlich nach ihrer Strafentlassung zunächst wieder in dieselbe zurück. Ich darf wohl hierbei die freundliche Bitte an die die Fürsorgeerziehung ausführenden Kommunalverbände richten, dass sie die Gefängnisleitung genau wissen lassen möchten, mindestens 8 Tage vor dem Ablauf der

Digitized by Google

Strafe eines Zöglings, in welche Erziehungsanstalt derselbe verbracht werden wird. Es könnte dann von uns, die wir doch ein Interesse an dem ferneren Ergehen eines bisherigen Pflegebefohlen haben, rechtzeitig verhindert werden, dass, wie es wiederholt vorgekommen ist, 2 Komplizen ein und derselben Erziehungsanstalt, aus der sie vor ihrer Detention entwichen waren, überwiesen werden. Sollten nicht überhaupt schwere Bedenken aufsteigen, Jungen, die in ein und demselben Gefängnis streng von einander getrennt gehalten wurden, in ein und derselben Erziehungsanstalt der Gefahr auszusetzen, dass sie sich zur Ausheckung schlechter Streiche auf's neue verbinden! Meistenteils erfahren wir nur so zufällig, oft erst am Entlassungstage, durch die Polizei, dass einer unserer Jugendlichen dann und dann zwecks Ueberführung in eine Anstalt abgeholt werden wird. Erziehlich nicht richtig, ja geradezu fehlerhaft will es mir erscheinen, ältere Zöglinge, bei denen eine Einwirkung wohl kaum noch Erfolg haben dürfte, zumal nach längerer Inhaftierung, wieder ihrer Mutteranstalt zuzuführen. Streng genommen gehören sie wieder dahin und werden sie ja auch stets zurückgefordert, da ihr Internat erst mit dem 21. Lebensjahre zu-Ende ist. Allein werden diese alten Knaben nicht in der Anstalt dem Hohn und Spott jüngerer Kameraden ausgesetzt und dadurch noch mehr verbittert werden? Können sie dort nicht vielleicht auch selbst korrumpierend wirken? Ich stehe nicht an, es offen auszusprechen, dass mir Jungen, die sich, wenn auch noch so verwildert, während der Haft gut geführt und fleissig gearbeitet hatten, wirklich leid getan haben, dass man sie rücksichtslos, ohne ein Gutachten der Gefängnisdirektion über ihr Verhalten einzuholen, wieder einzog. Meistenteils haben sie ihren Vorsatz den sie mir in ihrer oft geradezu verzweifelten Stimmung beim Abgang kundgaben, bald nach ihrer Wiedereinlieferung in die Anstalt zur Ausführung gebracht und sind bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit, zum Teil auf Nimmerwiedersehn, verduftet. Will man noch wieder

Digitized by Google

Erziehungsversuche an solchen unverbesserlichen Charakteren machen, so bringe man sie in gesonderte geschlossene Anstalten und lasse sie dort unter Zwangsarbeit und strenger Aufsicht mit jungen Korrigenden, bei denen die Nachhaft ausgesetzt ist, bis zu ihrer Grossjährigkeit verbleiben. Wenn ich nicht irre, hat die Erziehungsanstalt Straussberg eine solche Strafabteilung mit gutem Erfolge eingerichtet.

Versuchsweise habe ich neuerdings mit dem Leiter der Wohlauer Erziehungsanstalt vereinbart, dass ich ältere Zöglinge, die schon das 19. Lebensjahr überschritten und sich gut geführt haben, direkt vom Gefängnis aus einer Dienststelle zuführe. Bewähren sich dieselben, so wird sie der Anstaltsleiter, in dessen Aufsicht sie natürlich wieder übergehen, ruhig weiter dort belassen. Ich darf vielleicht hoffen, dass sich auch die anderen Herren Anstaltsvorsteher, mit denen ich amtlich in Verbindung stehe, gleichfalls zu einem solchen Versuch bereit finden lassen werden. Vielleicht schränken wir die Furcht vor der Erziehungsanstalt dadurch etwas ein, um so mehr, wenn die Herren, was ich weiter empfehlen möchte, ihre alten Pappenheimer einmal zu diesem Zweck im Gefängnis aufsuchen und mit ihnen ein teilnehmendes, freundliches Wort sprechen, ihnen vielleicht bei dieser Gelegenheit auch gleich die tröstende Zusicherung geben, dass ihnen, falls sie in die Anstalt wieder zurück müssen, kein „Willkommen“ in Gestalt einer Portion ungebrannter Holzasche winkt. Ein gelindes Wort hat noch immer den Zorn gestillt. Ueberhaupt liesse sich noch manches mildern und schaffen, dass sich die Zöglinge in ihrer Anstalt wohl fühlen. Ist's nicht z. B. eine unbarmherzige Härte, einen Jungen zur Abbüssung einer von früher her über ihn verhängten Strafe ein Interimistikum in einem Gefängnis durchmachen zu lassen, anstatt dass die Strafe vorläufig ausgesetzt und dem Knaben nach mehrjähriger Bewährung in der Anstalt ein Gnadenerweis erwirkt wird? Ich meinerseits habe mich früher nach Kräften mit Unterstützung meiner vorge-

Digitized by Google

setzten Behörde gegen solches Verfahren der Gerichtsbehörden gewehrt und möchte ich auch den Herren Vorstehern der Erziehungsanstalten dringend empfehlen, mit Hilfe ihrer Herren Vorgesetzten alles aufzubieten, Zöglinge, welche während ihres Internats eine Strafe verbüssen sollen, zu reklamieren, damit dieselben Gelegenheit haben, sich durch andauernde gute Führung einer ev. späteren Begnadigung würdig zu erweisen. Wenn es aber, wie es leider immer noch geschieht, für nötig befunden wird, dass Zöglinge zur Strafverbüssung aus der Erziehungsanstalt heraus in's Gefängnis überführt werden, so halte ich es aus erzieherischen Gründen mindestens für angezeigt, dass man den Zögling, um Einflüsse fremder, nicht interessierter Transporteure, sowie schwere Schädigungen dürch etwaiges Zusammentreffen mit verkommenen Altersgenossen oder gewissenlosen erwachsenen Subjekten fernzuhalten, mit Einzeltransport durch einen Beamten der Anstalt und nicht, wie es vorgekommen, mit Sammeltransport überführt, wie ich es auch für dringend wünschenswert ansehen möchte, dass die Zöglinge nach Verbüssung ihrer Strafe von einem Beamten der Erziehungsanstalt abgeholt oder durch einen Beamten des Gefängnisses zugeführt werden. Sollte es auch nicht in den Provinzialanstalten, wie es in den staatlichen der Fall ist, erreicht werden können, dass kurze Gefängnisstrafen bis zu einer Woche in der Anstalt verbüsst werden können! Ich meine, durch alle solche Massnahmen, durch solches Eintreten für die Zöglinge wächst ihr Vertrauen, und sie gewinnen die Anstalt und ihren Leiter lieb. Dieser muss überhaupt stets in unmittelbarer Verbindung mit den Jungen stehen, muss sie sozusagen alle am Bändel haben, dass sie zu ihm aufblicken wie zu ihrem Vater, dem sie zu jeder Zeit alle ihre grossen und kleinen Sorgen und Wünsche ohne Scheu vortragen dürfen. Zu letzteren gehört erfahrungsmässig, wie das bei Jungen, die sich in den Entwickelungsjahren befinden, erklärlich ist, besonders die Befriedigung ihres gewöhnlich kolossalen Appetits. Lassen wir die

Digitized by Google

Jungen sich ruhig einmal den Magen überladen, wir haben es früher auch manchmal getan. Nichts schrecklicher, als in der Jugend, wo das Essen so köstlich mundet, nicht satt werden! Da der Leiter der Erziehungsanstalt nicht überall sein und sehen kann, ob auch die Jungen ihre Ordnung haben, so muss er zu seiner schweren, verantwortungsvollen Tätigkeit vor allen Dingen zureichende Hilfskräfte haben, auf die er sich unbedingt verlassen kann. Das müssen alles lebendige, frische, religiös geläuterte Menschen sein, die sich in Selbstzucht zu nehmen verstehen, die nicht meinen mit Schimpfen, Fluchen und heimlicher Verabreichung von Püffen werde die beste Erziehung getrieben, die vielmehr durch väterlich wohlwollende, wenn auch ernste und strenge Behandlung zeigen, dass sie mit den Zöglingen fühlen und ihr Bestes im Auge haben. Bei solchem zuverlässigen Personal spielt die Grösse der Anstalt keine besondere Rolle, wenngleich es erstrebenswert sein dürfte, dass die höchste Belegfähigkeit die Zahl 200 nicht wesentlich übersteige. Doch, ich eile zum Schluss, um nicht zu sehr ins Einzelne und über den Rahmen meiner Ausführungen hinaus zugehen. Ich möchte nur noch erwähnen, dass neben der Erziehung zu nutzbringender Arbeit in der Erziehungsanstalt die eigentliche Erzieherarbeit, ein spezielles Eingehen auf die Eigenart der Zöglinge, die Stärkung ihrer schwachen Geisteskräfte, die Korrektur ihrer verkehrten Lebensanschauungen, die Ausbildung ihrer Gesinnung, ihres Charakters nicht in den Hintergrund treten darf, weswegen auch kein Zögling ohne Schulunterricht bleiben sollte. Dass das ganze Erziehungswerk erst seine wesentliche Weihe und den grössten Teil seines Wertes erhält, wenn es auf religöser Grundlage ruht, brauche ich wohl nicht erst hervorzuheben. Wenn endlich die Erholungszeit nicht zu knapp bemessen wird, wenn mit den Zöglingen grössere Spaziergänge unternommen, täglich Turnübungen und Bewegungspiele, bei festlichen Gelegenheiten theatralische und musikalische Aufführungen veranstaltet werden, wenn ihnen gute Unterhaltungs-Bücher und Spiele zur Ver-

Digitized by Google

fügung stehen, kurz, wenn die in der Anstalt befindlichen Zöglinge in allen Einrichtungen und Veranstaltungen sehen, dass man ihnen das Elternhaus voll und ganz ersetzen will, wenn die auswärtigen Zöglinge merken, dass sie gegen etwaige Ausbeutung ihrer Arbeitgeber geschützt sind, ihren berechtigten Klagen Gehör geschenkt wird — ja, dann meine ich, wird die Anstalt im wahren Sinne des Worts eine zweite Heimat für ihre Insassen werden, in welche sie auch, nachdem sie derselben entwachsen, gern einmal wieder besuchsweise zurückkehren, wie ich dies zu meiner Freude in meiner früheren Eigenschaft als Direktor der Erziehungsanstalt zu Wabern oft erleben durfte.

Doch, was vermag alle noch so treue Arbeit im Gefängnis und in der Erziehungsanstalt, wenn es nicht gelingt, alle Kreise der menschlichen Gesellschaft aus der oft unglaublichen Gleichgiltigkeit auf sozialem Gebiet aufzurütteln und sie zur Mitbetätigung anzuregen! Nur die gemeinsame Arbeit vieler vermag die Handhabung des Fürsorgeerziehungsgesetzes zu vertiefen, vermag die Jugend, die Hoffnung der Nation dem Verbrechertum zu entreissen, die hohe Zahl der jugendlichen Gesetzesbrecher sinken zu machen und damit auch allmählich das Riesenheer der erwachsenen Verbrecher, dessen Erhaltung dem Staate die jährliche Summe von nahezu 20 Millionen Mark kostet, zu verringern. Freilich, wir wollen uns immer vor Augen halten, dass es nur Menschenwerk ist, was wir treiben, dass wir nichts Vollkommenes zu Stande bringen können. Alle Kinder zu retten, geht über unsere Kräfte. Wenn wir aber auch nur wenige der sonst wahrscheinlich Verlorenen der menschlichen Gesellschaft erhalten, sie herumholen von der heillosen Verbrecherlaufbahn und auf den Weg des Guten und Schönen leiten — dann haben wir unsere Schuldigkeit getan und unserem Vaterlande einen grossen Dienst erwiesen.

Digitized by Google

Schutzfürsorge für weibliche entlassene Gefangenen

von Pfarrer Goetze, Strafgefängnis in Preungesheim.

Geht die Kriminalität der Frau zurück? Es möchte fast so scheinen; das Preungesheimer Weibergefängnis ist seit langer Zeit nicht voll belegt, zum Teil weniger als zur Hälfte. Es sprechen zwar dort noch Veränderungen im Belegungsplan wesentlich mit, aber zweifelsohne auch ein Zurückgehen von Verurteilungen von Frauen und Mädchen. Was mag die Ursache sein? Ist es ein positives Rusultat der Fürsorge und prophylaktischen Arbeit, die seit Elisabeth Frey in immer grösserem Umfange und immer sorgsamer und systematischer bis heute durch die freiwillige weibliche Liebestätigkeit ausgeübt wird? Ich möchte es gern bejahen, aber ich würde solches Bejahen für eine fahrlässige Selbsttäuschung halten. Eher könnte man annehmen, dass die Fürsorgeerziehung durch Unschädlichmachung einer grossen Anzahl bedenklicher Elemente gerade in den kriminell fruchtbarsten Jahren, zwischen dem 18. und 21. Lebensjahre, etwas Luft gemacht hat. Ich habe nicht die Hoffnung, dass dadurch sehr viel geholfen ist. Bei einzelnen mag die Zeit „des Kollers“ überstanden sein, bei anderen ist er nur aufgestaut, sodass wir vielleicht genötigt sein werden, die Zeit der grössten Kriminalität der Frau sowohl wie des Mannes hinter die Grenze des einundzwanzigsten Lebensjahres zu verlegen.

Jedenfalls habe ich noch nicht den Mut, von einer fühlbaren, d. h. statistisch fühlbaren Wirkung sowohl der freiwilligen, persönlichen oder Vereinsfürsorge als auch des Fürsorgeerziehungsgesetzes zu reden. Oder vielmehr: „Ich möchte doch von einer vorzüglichen latenten Wirkung all dieser Betätigungen reden; denn wenn nach der Statistik die Zahl der Kriminellen sich gleich bleibt,

Digitized by

so müssen genau soviel sich bessern, als hinzukommen. Die Zahl der Besserungen resultiert also ganz einfach aus einem Vergleich der Zahlen des Gesamtbestandes und der Zahl der erstmalig Bestraften, ein Exempel, zu dem ich mir jetzt keine Zeit nehmen konnte, dass aber jedenfalls ein ganz erfreuliches Rusultat liefern wird.

Dass dabei noch andere Umstände wie Fürsorge mitsprechen, ist bekannt, jedenfalls arbeitet aber die Fürsorge mit an diesem demnach durchaus nicht unfruchtbaren Gebiet.

Dennoch sind die Klagen über Erfolglosigkeit der Schutzfürsorge für Entlassene weibliche Gefangene je länger je grösser. Erst kürzlich auf dem Kursus für Kinderfürsorge traten gerade an mich, als Gefängnispfarrer, eine ganze Reihe von seit Jahren fast berufsmässig in der Fürsorgearbeit stehenden Damen mit der Frage heran: „Warum haben wir keinen Erfolg?“ — Diese Frage wurde durch den Gegensatz hervorgerufen, der zwischen dem Erfolg an der männlichen Jugend und dem an der weiblichen Jugend besteht.

Die Differenz ist zurzeit allerdings ausserordentlich gross.

Ich kann zurückgehen auf eine ausserordentlich genaue Statistik der Rettungshäuser Schlesiens vor dem Fürsorgeerziehungsgesetz. Da war der positive Erfolg an männlichen Zöglingen = 60—70 %, das ist ausserordentlich viel, aus Rheinhessen wurde mir versichert, dass — die Statistik ist sehr viel kurzzeitiger — 80 % Knaben gut eingeschlagen seien.

Demgegenüber steht die unverhüllte Klage fast aller auf dem Rettungsgebiet des weiblichen Geschlechts tätigen Berufsarbeiter: „Bei den Mädchen ist der Erfolg gleich 0.

Wenn nun auch seit dem Fürsorgeerziehungsgesetz, durch Miteinbeziehung der 14—21 jährigen meist schon bestraften oder wenigstens verbrecherischen Knaben, die statische Berechnung des Prozentsatzes wesentlich herab-

Digitized by Google

gehen wird, — denn es ist mit Händen zu greifen, dass Kinder unter 14 Jahren eher zu bessern sind, als solche zwischen 14—21 Jahren —. Und wenn auch der Erfolg an der weiblichen Jugend ganz entschieden besser als 0, sicher besser als 1 % — ich schätze ihn auf 10 % — so ist doch die Differenz immer noch eine bedeutende und Grund zur Klage genug vorhanden.

Aber v. A., können die Frauen nicht doch ganz zufrieden sein?

Ist nicht die Kriminalität der Frau eine so wesentlich geringere, wie die des Mannes? Solange die Statistik des deutschen Reiches arbeitet, sind auf 100 verurteilte Männer nur 20—21 verurteilte Frauen — im Jahre 1899 sogar nur 19 Frauen — gekommen und es ist dies keineswegs auf Rechnung der Kourtoisie zu schieben, wie es vielleicht in Alt-Griechenland oder in Amerika wäre.

So kommt also in Beurteilung der sittlichen Qualität das männliche Geschlecht sehr schlecht weg, wenn ihm nicht in Lombroso ein Verteidiger erstanden wäre durch seine Behauptung: „Die der Frau eigentümliche Art der Kriminalität ist die Prostitution."

Ist man auch über die spezifisch Lombroso'schen Theorien in der heutigen Kriminalspychologie zur Tagesordnung übergegangem, so liegt doch diesem Gedanken zweifelsohne viel Wahres zu Grunde.

Und zieht man dies bei der Berechnung der Kriminalität in Betracht, so stehen sich die Geschlechter völlig gleich gegenüber: Die Schwankungen der Statistik geben sich nur als Wellenbewegungen und genügen nicht, um das eine Geschlecht zu Ungunsten des anderen zu belasten.

So steht denn bei gleicher Kriminalität die Klage über die erfolglose Arbeit an der krimineller Frau noch unausgeglichen da.

Liegt das an der Arbeit? Etwa am System? Zunächst sei ausgesprochen, dass wir heute leicht in die Gefahr geraten, immer neue Institute zu gründen, Einrichtungen zu treffen, Zentralen zu schaffen, so dass

Digitized by Google

schliesslich aus all den Zentren eitel Peripherie wird und Sie können sicher sein, dass ich Ihnen — abgesehen von einem Punkt (die alten kriminellen Frauen) — mit keinem derartigen Vorschlag kommen.

Das System der Schutzfürsorge für entlassene weibliche Gefangene ist als ein völlig geschlossenes anzusehen.

Es kommt keine Frau, kein Mädchen ins Gefängnis, die nicht schon durch das in der Beziehung weitgehendst geschulte Gefängnispersonal sorgfältigst beraten würde.

Die Gefängnisverwaltungen haben längst freiwillig, und seit Jahren durch die Behörde angewiesen, jeden einzelnen Fall in der Konferenz oder sonst gemeinsam zur Beratung gezogen.

Da werden die Haustöchter nach Möglichkeit in die Heimat spediert, oder der Fürsorge überwiesen; da werden alle Mittel der Ueberredung angewandt, dieselben zum freiwilligen Eintritt in eine geeignete Anstalt zu bewegen; die Fürsorgevereine sorgen dann für die Kosten. Es ist wohl kein Frauengefängnis, wo nicht Damen der Inneren Mission oder des Charitasverbandes regelmässig sämtliche weiblichen Gefangenen besuchen, auf sie einwirken suchen, für sie an die Eltern schreiben, zwischen den Eheleuten vermitteln, bei der Entlassung abholen, zur Bahn bringen, wieder von der Bahn abholen lassen, kurz es ist ein solch bewundernswertes, glatt ineinandergreifendes System der Fürsorge vorhanden, dass es dem Anschein nach wohl erübrigt hätte, dies Ihnen zur Beratung auf die Tagesordnung zu setzen, wenn nicht die Klage über die Erfolglosigkeit sich nicht zu der Anklage gestaltete: „Euere wunderschöne, lückenlos-systematische Arbeit nützt nichts!“

Besteht diese Anklage wirklich zu Recht? Die erste Antwort habe ich oben schon mit „Nein“ gegeben, denn da, wie die Statistik des deutschen Reiches nachweist, die

00,000

Kriminalität der Frau stillsteht, (1886 (361), so muss soviel

1896 (389)

Digitized by Google

Besserung wie Zugang vorhanden sein und mehr könnte man billigerweise kaum verlangen.

Aber die Klage besteht zu Recht, wenn man den Erfolg der männlichen Jugend mit der an der weiblichen Jugend vergleicht, denn der erstere ist um 30—40% besser wie der letztere.

Worin liegt die Ursache dieses traurigen Unterschiedes?

Hauptsächlich in Etwas, das wir nicht ändern können, nämlich: Im Geschlecht."

Zwar sind die Knaben äusserlich und innerlich genau auf derselben sittlichen resp. unsittlichen Stufe zu erachten wie die Mädchen, aber bei der herrschenden moralischen und sozialen Anschauung sind nur die Mädchen sozial geschädigt, ausgestossen und somit dem Elend und Verderben hilflos ausgesetzt.

Wir werden darum mit all unserer Schutzfürsorge nur Palliativarbeit tun, solange diese Ungleichheit in der Beurteilung des Geschlechtes besteht und — damit Sie mich nicht missverstehen — der unsittlich lebende Mann nicht ebenso verurteilt wird, wie die unsittlich lebende Frau.

Solange die Frau für den Mann nur Objekt, nur Genussmittel und nicht gleich geachtetes Subjekt ist, wird die Frauenschutzfürsorge mit Unterbilanz arbeiten. Das ist der traurigste Punkt in dieser Fürsorgetätigkeit.

Sie werden mir scheinbar mit Recht vorwerfen, dass ich so spräche, als ob es sich für uns hier nur um Prostituierte handelte. Gewiss, es ist dies aber auch das wichtigste und schwierigste Gebiet unserer Arbeit. Da endigt nämlich beim weiblichen Geschlecht fast ohne Ausnahme die Verirrung.

Es hat keinen Zweck, die Arbeit nach Kategorien teilen, spezialisieren und spezifizieren nach Vergehen, nach Beruf usw., denn es grinst uns aus jeder verurteilten Frau das Gespenst der öffentlichen oder heimlichen Prostitution an, und habe ich ein Schutzmittel dagegen gefunden, so habe ich damit auch das Schutzmittel für die Diebin,

Digitized by Google

für die Betrügerin, für die Hehlerin und das Schutzmittel kennen Sie alle: „Es ist die Arbeit.“

Sie werden lächeln und sagen, das ist nichts Neues. Nein, und was das günstigste in der Situation ist; für die strafentlassene Frau ist immer Arbeitsmöglichkeit vorhanden.

Aber es fehlt an zweierlei bei der Strafentlassenen: entweder an Arbeitswilligkeit oder an Arbeitsfähigkeit.

Lassen Sie mich das letztere zuerst kurz besprechen, denn es ist das traurigere.

Der Mangel an Arbeitsfähigkeit resultiert entweder aus Krankheit oder Alter oder Prostitution.

Ich denke an eine Prostituierte Mitte der 30er Jahre, hochgradig schwindsüchtig, so schwach, dass sie nicht mehr arbeiten kann. Sie ernährt sich kümmerlich durch — Prostitution!! bis sie im Spital oder Main endet.

Ich denke an unzählige Frauen zwischen 40—60 Jahren, verheiratet gewesen, geschieden, mit unzähligen Kindern, dadurch körperlich ruiniert, Unterleibsleidend, sie können nicht mehr waschen, putzen, bügeln — sie vermieten, oder sind selbst in den Jahren noch — Prostituierte!

Sie sind arbeitsunfähig. Ab und zu kommen sie ins Arbeitshaus, werden schliesslich von den Armenverwaltungen mit durchgeschleppt, aber eine dauernde Fürsorge, durch welche solche körperlich und charakterlich vorkommene Elemente noch nach dem Mass ihrer Fähigkeiten beschäftigt werden, so noch ein Lebenszweck in sie gepflanzt, das Bewusstsein des Lebenswertes und damit eine gewisse gesunde Lebensfreude geweckt und gepflegt wird, kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung erreicht werden.

So lange sie nicht entmündigt werden und dann sich der Wohltat der Beschäftigung fügen müssen, arbeitet sich entweder die Nächstenliebe an ihnen tot oder lässt sie mit schmerzlichem Achselzucken links liegen.

Digitized by Google

Schliesslich die Arbeitsunfähigkeit aus Prostitution. Diese Behinderheit ist sehr mannigfaltig.

Wer wird z. B. eine syphilitisch erkrankt gewesene gern in seinen Haushalt aufnehmen? Die medizinische Wissenschaft und Kunst in allen Ehren, aber an eine definitive Heilung der Syphilis glaube ich nicht.

Wenigstens sind solche armen Menschenkinder in Familien mit jungen Kindern wohl nicht in Dienst zu bringen.

Der Prozentsatz der wirklich Verseuchten ist bei denen, die für die Fürsorge zu gewinnen sind, noch nicht zu gross.

Aber sehr viele sind körperlich durch das liederliche Leben frühzeitig verbraucht und können darum nicht mehr so viel leisten, wie man bei ausreichendem Lohn von ihnen erwarten muss und 3. ist der feste Wille zur Arbeit verloren gegangen.

Und das ist eben der Mangel an Arbeitswilligkeit. Ein psychischer Defekt, resultierend aus dem vagabundierenden Prostitutionsleben. Hier liegt der Hauptschaden. Hier die riesenhafte, erschöpfende Aufgabe für die Schutzfürsorge an den weiblichen Entlassenen.

Eine Erziehungsaufgabe ohne Erziehungsmittel. Ist aber nicht Arbeit das beste Erziehungsmittel und ist nicht Arbeit für Mädchen vorhanden? Gewiss! Doch wenn die Arbeitswilligkeit fehlt, dann ist alles vergeblich. Aber wir haben ja die grossen Erziehungsanstalten! Gewiss, indes gerade ihre Grösse ist ihr Schade. „Durch die Grösse haben sie fast alle so viel Arbeitskräfte, dass in den Meisten Zeiten des Arbeitsmangels eintreten und damit ist die Erziehung der Arbeit sehr erschwert.

Das natürliche und einzig richtige ist, dass die Pfleglinge für die Bedürfnisse des weibl. Arbeitsmarktes, und das ist zu aller Zeit der Dienstbotenberuf, erzogen werden.

Digitized by Google

Aber wenn ein grosses Institut dieser Art in unserer Provinz die Mädchen fast ausschliesslich zu grossartigen Leistungen in Stickereien ausbildet, um mit dem Ertrage dieser gutbezahlten Arbeit die Anstalt zu erhalten, so ist der Zweck verfehlt.

Arbeitsüberschuss ist nur in der Familie vorhanden, wo die Hausfrauen sich mit schlechtem Gesinde zugrunde richten. Dagegen die Zusammenhäufigung von Zöglingen in einer Anstalt zu 60—80 machen auf dem Arbeitsmarkt dort Konkurrenz, wo Ueberschuss an Arbeitskräften ist, speziell auf dem Gebiet der Wäscherei und Näherei. Unterbieten wollen sie nicht aus sozialen und finanziellen Gründen und so haben sie auch — Arbeitsmangel! Dazu kommt noch ein schwerwiegender Punkt. Diese Zusammenhäufung von sittlich angekränkelten Individuen hat seine grossen Bedenken. Doch darauf will ich heute nicht näher eingehen.

Wir haben jetzt grosse Anstalten mit verhältnismässig wenig Aufsichtspersonal. Wir bedürfen kleine Anstalten mit reichlichem Aufsichtspersonal. Dazu mache man die Wohltätigkeit mobil.

Die Anstalten dürfen nicht um den Lebensbedarf ringen müssen.

Zweitens müssen die Anstalten — wie es von den Fürsorgeanstalten an der männlichen Jugend mir kürzlich erfahrungsmässig bestätigt ist — viel flotter, nur Durchgangsstationen sein.

Die eigentliche Erziehungsstätte soll der Dienst in der Familie bleiben und die Anstalt nur in die Lücke treten.

Das ist nach dem Wortlaut der Ausführungsbestimmungen, auch der Grundgedanke der Fürsorgeerziehung gewesen.

Warum stutzt man davor, warum verstaut man das Erziehungsmaterial auf 2 volle Jahre in die Anstalten, um sie dann trotz des besten Willens und eben um der Notlage willen, nur sehr viertel-erzogen, wieder mit

Digitized by Google

grosser Sorge ins Leben ziehen zu sehen, um dann zu klagen über die Erfolglosigkeit der Arbeit?

Grosse Anstalten sind, das ist die allgemeine Erfahrung, durch die unvermeidliche Art der Erziehung von Massen oft nur Dressurarbeit.

Zunächst wirkt sie günstig, nach genau einem Vierteljahr ist der Firniss fort. Also warum stutzt man vor der Familienerziehung? — Aus 2 Gründen.

Erstens sagt man: „Wo finde ich wirklich geeignete Familien, vorbildlich gute Häuser, in denen der erziehliche Einfluss ein dauernd guter ist?“

Die finden wir nirgends.

Sodann fürchtet man, dass die Zöglinge in den Familien auf dem Lande zu sehr nur als Arbeitskraft ausgenützt werden? Es ist das nicht so schlimm, als wenn sie mit ihrer vergifteten Phantasie zu wenig zu tun haben.

Natürlich wähle man keine Familien der Grosstadt mit den Verlockungen des Luxus, mit den bequemen Schlupfwinkeln zum Verschwinden, mit dem Mansardenunwesen à la Frankfurt und Paris. Aber Land und Landstädte bieten Arbeit die Menge und zwar zunächst unbezahlte Arbeit zur Ausbildung. Soll das, was der Anstalt recht ist, dass sie für die Ausbildung bezahlt wird, nicht in viel höherem Masse der Familie billig sein?

Familien werden zahlreich vorhanden und durchaus geeignet sein; erstens, wenn sie eben bezahlt werden; dann kann man etwas von ihnen verlangen; zweitens, wenn 2 Instanzen recht ausgenutzt werden: Das Institut des Fürsorgers und die Polizei. Alle 8 Tage zunächst Bericht der Familie an den Fürsorger (cf. Amerika), ferner Erziehungsrecht des Fürsorgers eventuell des Hausvaters selbst und dann zweitens tatkräftige Unterstützung durch die Polizei. Rückt der Zögling aus, dann unverzüglich in dieselbe Familie zurück, das ist das beste auch für die Familie, das ist das sicherste Mittel um ihn fügsam zu machen oder zurück in die Anstalt zu strenger Zucht.

Digitized by Google

Es soll eine Ausbildungszeit sein fürs Leben, darum weniger Weichlichkeit und Sentimentalität, sondern festes, fröhliches Durchgreifen.

Ob dabei ein bischen die Federn fliegen, es wachsen bessere nach, das ruppigste Kücken wird noch ein ganz brauchbares Huhn.

Meine Zeit ist wohl vorüber. Ich habe durchaus nicht erschöpfend sein können. Es war mehr ein Durcheinander von Beobachtungen aus der Arbeit.

Ich will nur noch kurz die beiden Gedanken, die aus dem Durcheinander auftauchen, formulieren:

1. Die Zentrale möge für die Gesetzgebung unermüdlich die Gründung von Beschäftigungshäusern anregen, in welche nicht voll erwerbsfähige, verkommene Individuen zwangsweise dauernd untergebracht werden können (auf Lebenszeit).

Das ist der einzige Weg wirksamer Fürsorge für die beschränkt-arbbeitsfähigen Frauen.

2. Und das 2. Desiderium ist, eine Umgestaltung der Fürsorgeerziehungsanstalten:

1. kleinere Anstalten.
2. Zahlreicheres Aufsichtspersonal.
3. rein weibliche Leitung im Hause unter ständiger männlicher Beratung und Oberaufsicht ausser dem Hause, meist des Ortsgeistlichen.
4. Entsprechend der Erfahrung bei der männlichen älteren Fürsorgejugend, kürzerer Aufenthalt in der Anstalt (ein halb Jahr bis ein Jahr) dementsprechend:
5. Verlegung des Schwerpunktes der Erziehung in die Familie.

Das wird möglich:

6. entweder durch Bezahlung der Familien oder durch Arbeit gegen ganz geringen Lohn, während der Ausbildungszeit (mindestens ein Jahr).
7. durch behördliche Stärkung des Fürsorgerinstituts und

Digitized by Google

8. verständnisvolles Mitarbeiten der Orts- resp. Landespolizei. — Zu alle dem bedarf es:
   a. der öffentlichen Anregung und Belohnung durch Vorträge und die Tagespresse,
   b. Dirigierung der reichlich vorhandenen Wohltätigkeitsmittel auf die Stiftung und Ausstattung von lebensfähigen kleinen Fürsorgeerziehungsanstalten.

Denkschrift des Reichskanzlers an den Deutschen Reichstag

über

die Beschäftigung der Gefangenen in den zum Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten.

22. Februar 1907.

Vorbemerkung.

Der Wettbewerb der Gefangenenarbeit mit der freien Arbeit ist im Reichstage wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen. Zuletzt war dies der Fall in der Sitzung vom 16. Januar 1905 (Stenogr. Berichte Bd. 5, S. 3781 ff.), in welcher beschlossen wurde, den Reichskanzler zu ersuchen,

„alljährlich mit dem Reichshaushalt eingehende statistische Mitteilungen über die Beschäftigung der Sträflinge vorzulegen, aus welchen:

1. die Beschäftigung für den eigenen Bedarf der Anstalt,
2. die Beschäftigung für Herstellung von Waren zum Verkauf auf eigene Rechnung,
3. die Beschäftigung gegen Lohn für Dritte und zwar:
   a) sowohl auf gewerblichem Gebiet unter Bezeichnung der Industriegruppen, als auch
   b) in der Landwirtschaft,
4. der tägliche Durchschnittsverdienst der Sträflinge,
5. der Gesamtwert der von ihnen hergestellten Produkte

zahlenmässig ersichtlich ist."

Digitized by Google

Dem in dieser Resolution ausgesprochenen Wunsche sucht die vorliegende Denkschrift nach Möglichkeit zu entsprechen. Ihr Inhalt beruht auf Erhebungen, welche schon vor der vom Reichstag gegebenen Anregung in die Wege geleitet waren. Die Absicht war, ein Bild von dem Stande des Strafvollzugs in sämtlichen Teilen des Reichs zu gewinnen, insbesondere ein sicheres Urteil darüber zu ermöglichen, inwieweit die vom Bundesrat am 28. Oktober 1897 beschlossenen Grundsätze für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen (Zentralblatt S. 308) in den Bundesstaaten zur Durchführung gelangt sind.

Die Denkschrift gibt, bevor sie an der Hand der Statistik auf den tatsächlichen Stand der Gefangenenarbeit eingeht, im ersten Abschnitte zunächst einen Ueberblick über die in den einzelnen Bundestaaten hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen bestehenden Vorschriften. Hierbei sind, entsprechend dem Zwecke der Denkschrift, nur diejenigen Vorschriften herangezogen, die sich auf die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen im Verhältnisse zur freien Arbeit beziehen. Von einer Wiedergabe der sonstigen Regeln über die Beschäftigung der Gefangenen, die lediglich vom Gesichtspunkte des Strafzwecks getragen werden, ist demgemäss abgesehen. Als Anlage 1 ist ein Verzeichnis der zurzeit in den Bundesstaaten geltenden Gefängnisordnungen usw. beigefügt.

Im zweiten Abschnitte sind die Ergebnisse der statistischen Ermittelungen besprochen. Bei diesen hat es sich als unausführbar erwiesen, die Erhebungen für einen längeren Zeitraum vorzunehmen. Schon jetzt erfolgen fortlaufend in den grösseren Bundesstaaten umfangreiche statistische Erhebungen über den Strafvollzug, deren Ergebnis zum Teil in jährlichen Mitteilungen veröffentlicht wird. Hätten daneben noch besondere Auszählungen auf eigener einheitlicher Grundlage für Zwecke des Reichs erfolgen müssen, so wäre daraus eine ganz unzulässige Arbeitslast für die Gefängnisverwaltungen erwachsen. Auch die preussische Justizverwaltung hat sich darauf beschränken müssen, die Beschäftigung der Gefangenen nur jeweils für den ersten Dezember jeden Jahres zur Feststellung zu bringen. Diesem Vorgang entsprechend beruhen die von Reichs wegen vorgenommenen Ermittelungen auf einer einmaligen Erhebung am 1. Dezember 1905. Dass sie trotzdem ein anschauliches und nahezu erschöpfendes Bild von den

Digitized by Google

Arbeitsverhältnissen in den Anstalten zu bieten vermögen, wird aus dem Inhalt der Denkschrift erhellen.

Die Ergebnisse der statistischen Festellungen selbst sind in den Uebersichten zusammengestellt, welche der Denkschrift als Anlage II beigefügt sind. Die Uebersichten entsprechen im wesentlichen dem Inhalt der im Eingang erwähnten Resolution des Reichstags. Nur hinsichtlich des Durchschnittsverdienstes der Sträflinge und des Wertes der von ihnen hergestellten Produkte (Nr. 4 und 5 der Resolution) fehlen die gewünschten Angaben. Zur Erlangung vergleichbarer Zahlen hätte es hier fortlaufender besonderer Erhebungen bedurft, da die Rechnungs- und Buchführungseinrichtungen in den Bundesstaaten sehr verschieden sind; im Wege einer Stichtagserhebung waren sie nicht zu beschaffen. Anderseits geht die Statistik über den in der Resolution gezogenen Rahmen insofern hinaus, als sie sich nicht nur auf Strafgefangene, sondern auch auf alle übrigen mit zugewiesener Arbeit beschäftigten Gefangenen, namentlich auf die Untersuchungsgefangenen[1]), soweit sich diese freiwillig an den eingeführten Arbeiten beteiligen, erstreckt.

Erster Abschnitt.

Die Regelung der Gefangenenarbeit.

Als reichsrechtliche Grundlagen für die Regelung der Gefangenenarbeit kommen zunächst die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs in Betracht. Danach sind die zu Zuchthausstrafe Verurteilten in der Strafanstalt zu den daselbst eingeführten Arbeiten anzuhalten, können aber auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten, verwendet werden; diese Art der Beschäftigung ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden (§ 15). Die zu Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Eine Beschäftigung ausserhalb der Anstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig (§ 16 Abs. 2, 3). Die zu Haftstrafe

---

[1]) Vergl. unten S. 324 Anm. 69.

Digitized by Google

nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten endlich können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden; bei dieser Gruppe von Haftsträflingen, den Bettlern, Landstreichern u. dergl., besteht also ausnahmsweise die Haft nicht in einfacher Freiheitsentziehung, sondern es gilt Arbeitszwang (§ 18 Abs. 2, § 362 Abs. 1). Dagegen ist ein solcher ausgeschlossen gegenüber den Festungsgefangenen; sie sind, da eine Beschäftigung mit zugewiesener Arbeit bei ihnen nicht in Betracht kommt, bei der statistischen Erhebung nicht mitgezählt worden.

In Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gehen die von dem Bundesrat im Jahre 1897 festgestellten Grundsätze für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen davon aus, dass für einen zweckmässigen Strafvollzug die Beschäftigung der Gefangenen mit nutzbringenden Arbeiten unentbehrlich ist. Daher ist der Arbeitszwang nicht nur für Zuchthaussträflinge, sondern — abgesehen von Ausnahmefällen, in denen die Selbstbeschäftigung gestattet werden kann — auch für Gefängnissträflinge und ferner für Haftgefangene, die geschärfte Haft verbüssen, vorgeschrieben (§ 17 Abs. 1); Gefangenen, welche einfache Haftstrafe verbüssen, soll gleichfalls, soweit sie damit einverstanden sind, Arbeit zugewiesen werden (§ 19 Abs. 2 Satz 2). Bei der Gestaltung der Beschäftigung soll aber nach den „Grundsätzen“ die Beeinträchtigung der freien Arbeit nach Möglichkeit vermieden werden. Demgemäss bestimmt der § 22:

> „Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, dass die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Zu diesem Zwecke wird auf die Befolgung übereinstimmender Grundsätze bei der Beschäftigung der Gefangenen Bedacht genommen, soweit nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse für einzelne Anstalten Abweichungen notwendig machen. Insbesondere wird darauf Bedacht genommen, die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber tunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstrecken, unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden.“

Digitized by Google

Anlässlich der von dem Bundesrate beschlossenen Grundsätze haben die meisten Bundesstaaten ihre den Strafvollzug regelnden Bestimmungen (Gefängnisordnungen, Regulative usw.) neu geordnet. In einzelnen Bundesstaaten sind zwar formell noch die älteren Vorschriften in Geltung; sie haben aber, soweit sie mit den Bundesratsgrundsätzen nicht vereinbar sind, vor jenen zurückzutreten. Uebrigens steht hier fast überall eine Neuregelung in naher Aussicht.

Zurzeit gelten in den einzelnen Bundesstaaten die in der Anlage zusammengestellten Vorschriften, auf welche in der folgenden Darstellung Bezug genommen wird.[2]) Zur Erläuterung ist zu bemerken, dass in Preussen und Sachsen die Gefangenenanstalten teils dem Ministerium des Innern, teils dem Justizministerium unterstellt sind und dass daher hier für die beiden Gruppen von Anstalten selbständige Vorschriften bestehen. Die thüringischen Staaten Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Reuss ä. L. und j. L. vollstrecken die Zuchthaus- und längeren Gefängnisstrafen in gemeinsamen Anstalten, von denen eine (Untermassfeld) im Gebiete von Sachsen-Meiningen liegt, während die übrigen dem Gebiete von Sachsen-Coburg-Gotha angehören. Für diese Anstalten gelten besondere auf gemeinsamer Vereinbarung beruhende Vorschriften. Zu den in dem Verzeichnis aufgeführten Bestimmungen sind mancherlei Nachträge, Ausführungserlasse u. dergl. ergangen, die im folgenden nach Möglichkeit mit berücksichtigt wurden.

In die neueren Vorschriften ist der oben angeführte § 22 der Bundesratsgrundsätze meist wörtlich oder dem Sinne nach aufgenommen. Soweit dies nicht geschehen ist, hat es in der Regel seinen Grund darin, dass die betreffenden Vorschriften nur für kleine Gefängnisse oder für solche, in denen bloss kurze Freiheitsstrafen vollstreckt werden, erlassen sind. Bei einem geringen und schwankenden Gefangenenbestande lassen sich ständige Arbeitsbetriebe überhaupt nicht einrichten. Die Gefangenen müssen hier mit jeder sich bietenden Arbeit — meist minderwertigen Gelegenheitsarbeiten[3]) — beschäftigt werden. Derartige

[2]) Die Zitierweise ergibt sich aus der Anlage (S. 375, 376).

[3]) Solche Arbeiten, die eine „erhebliche Vorbildung nicht erheischen", sind für die kleineren Anstalten z. B. aufgeführt in Württemberg (D.H.O. amtsger. Gef. § 64), Baden (D.H.O. Kr. u. A. Gef. § 141), Oldenburg (Reg. Birkenfeld § 63), Sachsen-Altenburg (Reg. § 11 Abs. 2), Anhalt (G.O. Ger. Gef. § 64), Schwarzburg-Rudolfstadt (H.O. § 22).

Digitized by Google

Gelegenheitsarbeiten sind aber nach Umfang und Art kaum geeignet, einen schädlichen Wettbewerb mit der freien Arbeit herbeizuführen, so dass es hier in der Tat an den Voraussetzungen für eine Anwendung der im § 22 der Bundesratsgrundsätze hervorgehobenen Gesichtspunkte fehlt. Auch wo, wie z. B. im Verwaltungsbereiche des Preussischen Justizministeriums, für grosse und kleine Anstalten einheitliche Besimmungen gelten, haben sich nach der von dort erteilten Auskunft die Grundsätze über den Wettbewerb mit der freien Arbeit für Anstalten mit beschränktem Arbeitsbetriebe als gegenstandslos erwiesen.

Der von dem Bundesrat aufgestellte allgemeine Grundsatz hat in den Vorschriften mancher Staaten noch eine nähere Ausgestaltung erfahren. Aus dem vorliegenden Material ist folgendes hervorzuheben:

Was die Lieferungen für Staatsverwaltung betrifft, auf welche nach § 22 der Bundesratsgrundsätze nach Möglichkeit Bedacht genommen werden soll, so sind als solche fast überall zunächst die für die Zwecke der Gefängnisverwaltung erforderlichen Hausarbeiten sowie die für die eigene Anstalt oder für andere Anstalten erforderlichen Kleidungs-, Lagerungs-, Einrichtungs-, und sonstigen Gebrauchsgegenstände besonders bezeichnet.[4]) Als Arbeiten für die Gefängnisverwaltung werden insbesondere auch Bauarbeiten genannt.[5]) Nach den Mitteilungen der Bundesregierungen werden in den grösseren Bundesstaaten überall bauliche Reparaturen, grössere Umbauten, Ergänzungsbauten und zum Teil auch Neubauten von Gefangenen ausgeführt. Namentlich sind in Preussen zahlreiche und grosse Neubauten durch Gefangene ausgeführt worden.[6])

---

[4]) Preussen J.M., G.O. § 71 Abs. 7, erwähnt auch die dazu gebrauchten Rohstoffe; ebenso Hessen, D.O. Prov.Arr.H. § 78 Abs. 7.

[5]) Preussen J.M., Verf. vom 11. November 1899; Baden, D.H.O. Zentr.Str.A. § 219; Hessen, D.O. Butzbach § 70; Mecklenburg-Schwerin, D.O. Bützow § 83 b; ausführlicher bestimmt Preussen M d.I. D.O. § 143 b: „Die bauliche Unterhaltung, Umbauten und Ergänzungsbauten der Anstalten werden durch Gefangene ausgeführt. Bei Neubauten von Anstalten sind die Gefangenen zur Ausführung von Erd- und Wegearbeit, zur Anfertigung einzelner Bauteile und Ausrüstungsstücke sowie zur Ausführung einzelner Gebäude nach Massgabe der Erlasse vom 31. Oktober 1898 (V.Bl. S. 103 bis 107), vom 22. Februar 1901 (V.Bl.S. 15), vom 18 August 1902 (V.Bl.S. 147), vom 12. September 1902 V.Bl. S. 153) und vom 24. Juli 1904 (V.Bl. Nr. 24) zu verwenden."

[6]) Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung für das Rechnungsjahr 1904 S. 13/14, und Statistik der zum Ressort des Königlich Preussischen M.d.I. gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse für das Rechnungsjahr 1904 S. X, XX

In Bayern und Baden hat besonders die Herstellung von Dienstwohnungen für Beamte, namentlich für Unterbeamte, durch Gefangene stattgefunden. Im Verwaltungsbereiche des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern sind Gefangene beim Neubau der Landesstrafanstalt Bautzen herangezogen worden. In der Mehrzahl der kleineren Bundesstaaten wurden wenigstens bauliche Reparaturen meist durch Gefangene ausgeführt. Soweit die Bauarbeiten ausserhalb der Anstalt vorgenommen werden, unterliegen sie den besonderen Bestimmungen über Aussenarbeiten. Auf den Inhalt dieser Vorschriften, die in erster Linie für Landeskultur- und andere landwirschaftliche Arbeiten in Betracht kommen, wird unten eingegangen werden (S. 308 ff).

Den Arbeiten für die Gefängnisverwaltung reihen sich die Arbeiten für Anstaltsbeamte an. Ihre Zulässigkeit ist vielfach eingeschränkt und sie kommen nach der Statistik nur wenig in Betracht.[7]) In Preussen dürfen Gefangene für Anstaltsbeamte mit Schneider-, Schuhmacher-, Garten- und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, jedoch nur gegen einen bestimmten Lohnsatz nebst einem Zuschlage für Abnutzung der Arbeitsgeräte und kleine Zutaten, ferner mit kleinen Ausbesserungen der Haus- und Gartengeräte, mit der den Gefängnisbeamten regulativmässig obliegenden Ausbesserungen und Instandsetzung der Dienstwohnungen, endlich mit Hilfeleistung beim Waschen der Privatwäsche, bei der Bereitung der Gefangenenkost usw. Letztere Beschäftigung ist nur für die im Gefängnisgebäude wohnenden Beamten und Aufseher und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.[8]) Auch zu den den gerichtlichen Unterbeamten obliegenden Reinigungs- und Heizungsarbeiten ist die Verwendung von Gefangenen zugelassen.[9]) In Sachsen ist die Beschäftigung von Gefangenen für Gefängnisbeamte mit Schneider-, Schuhmacher-, Tischler-, Garten- und ähnlichen Arbeiten von der Genehmigung der Dienstbehörde und von der Zahlung des auch von Gefängnis- und Justizbehörden zu entrichtenden Lohnsatzes abhängig gemacht.[10]) In Baden[11])

---

[7]) Vergl. unten S. 335.
[8]) Verf. d.M.d.I. und J.M. vom 11. Mai 1894, Zirk. V.d.J.M.
[9]) Zirk. Verh. des J.M. vom 6. August 1901, vom 18. Dezember 1894 und vom 14. Dezember 1896.
[10]) J.M., G.O. § 1941 Abs. 3.
[11]) D.H.O.Kr.A.Gef. § 148.

Digitized by Google

ist ausdrücklich bestimmt, dass für Staatsbeamte nur um den ortsüblichen Preis gearbeitet werden darf. In Mecklenburg-Schwerin dürfen Gefangene, abgesehen von der Ausführung von Bauarbeiten in den Dienstwohnungen, weder innerhalb noch ausserhalb der Anstalt für die Anstaltsbeamten beschäftigt werden.[12])

Was die Lieferungen für andere Zweige der Staatsverwaltung betrifft, so wird die bereits aus den Bundesratsgrundsätzen zu entnehmende Regel, dass die Gefangenen in erster Linie für Staatsverwaltungen und nur, soweit die Gelegenheit dazu fehlt, mit Arbeiten für Privatpersonen beschäftigt werden sollen, vielfach besonders betont.[13]) Nach der Mitteilung einzelner Bundesregierungen haben sich allerdings bei der Verwirklichung dieses Grundsatzes gewisse Schwierigkeiten ergeben, teils in Folge der Einrichtung und Belegung der Gefängnisse selbst — namentlich, weil maschinelle Einrichtungen fehlen, weil zeitweise geeignete Arbeitskräfte mangeln oder diese oft wechseln und hierdurch die Zusage bestimmter Lieferungsfristen unmöglich wird — teils, doch nur in wenigen kleineren Staaten, zufolge einer gewissen Abneigung der ausserhalb der Gefängnisverwaltung stehenden Behörden gegen die Gefangenenarbeit. In den kleineren Staaten steht die Einführung eines Arbeitsbetriebes für Staatszwecke oft schon der geringe Bedarf der Staatsverwaltung entgegen; in den grösseren Staaten wird dagegen nach Möglichkeit für andere Staatsverwaltungen gearbeitet. Als Abnehmerin kommt hierbei hauptsächlich die Militärverwaltung, nächst ihr die Eisenbahnverwaltung in Betracht. In den Anstalten des Preussischen Ministeriums des Innern sind Verträge von längerer Dauer abgeschlossen mit der Heeresverwaltung über die Lieferung von Kleidungsstücken, Leinen- und Baumwollstoffen u. a., mit der Garnison- und Lazarettverwaltung über die Lieferung von Geräten und Ausstattungsstücken (Holz-, Eisen-, Bürstenwaren u. a.), mit der Eisenbahnverwaltung über die Lieferung von Gebrauchsgegenständen. Unter anderem sind die dem Preussischen Kriegsminister unterstehenden Bekleidungsämter gehalten, diejenigen im einzelnen aufgeführten

---

[12]) D.O. Bützow § 83.

[13]) Z.B. Preussen M.D.I., D.O. § 143f.; J.M., G.O. § 71. Abs. 9: Sachsen M.d.I., H.O. § 25 Abs. 3; Württemberg. D.H.O. amtsger. Gef. § 67; Hessen, D.O. Prov.Arr.H. § 78; Mecklenburg-Schwerin, D.O. Bützow § 83e.

Digitized by

Bekleidungsstücke, welche sie nicht durch ihre eigenen Handwerker oder in den Festungsgefängnissen herstellen lassen, in erster Linie den Strafanstalten zu übertragen, sofern ihnen nicht billigere Anfertigungstellen zu Gebote stehen.[14]) In den Verträgen oder in besonderen Erlassen ist auch die Verteilung der Arbeiten auf die verschiedenen Strafanstalten, der Austausch von geeigneten Arbeitskräften unter ihnen, die Zentralisation der Ablieferung usw. geregelt.[15]) Auch den Gefängnisvorstehern des Preussischen Justizministeriums ist die Gewinnung von Aufträgen für die Militär- und die Eisenbahnverwaltung empfohlen.[16]) Im Verwaltungsbereiche des Preussischen Ministeriums des Innern, und ebenso in Sachsen und in Sachsen-Altenburg werden ferner Briefumschläge für die Staatbehörden von Gefangenen gefertigt. Gefängnisdruckereien (Moabit und Anrath) stellen Drucksachen für die verschiedenen Zweige der Verwaltung des Preussischen Ministeriums des Innern her, z. B. neben der Statistik für die Strafanstaltsverwaltung auch die Statistik über die Fürsorgeerziehung, das Verordnungsblatt und sämtliche Formulare.[17])

Aus dem Vorstehenden erhellt, dass Lieferungen für Staatszwecke sich nur allmählich und nicht überall einführen lassen. Für sich allein reichen sie nicht aus, die notwendige Beschäftigung der Gefangenen sicherzustellen, vielmehr ist eine Beschäftigung für andere Zwecke in erheblichem Umfange nicht zu entbehren. Der § 22 der Bundesratsgrundsätze musste sich daher darauf beschränken, die möglichste Schonung der Interessen des Privatgewerbes und die tunlichste Einschränkung der Verdingung der Gefangenen an Arbeitgeber vorzuschreiben. Eine Reihe meist älterer Gefängnisordnungen bestimmt denn auch noch, dass, von den Hausarbeiten und von der Herstellung von Bedarfsartikeln für die Gefängnisverwaltung abgesehen, die dauernde Beschäftigung der Gefangenen durch Verträge mit Arbeitsunternehmern gesichert werden soll.[18])

[14]) Verf. d. Kriegsministers vom 24. Dezember 1895.

[15]) Erlasse des Preuss. M.d.I. vom 19. Januar 1896 (V.Bl. S. 80); 3. November 1897 (V.Bl. S. 41); 15. März 1899 (V.Bl. S. 27); 3. März 1904 (V.Bl. S. 8); 2. April 1902 (V.Bl. S. 83); 5. März 1903 (V.Bl. S. 7); Verf. des Kriegsministers vom 5. November 1902 und 20. Febr. 1903.

[16]) Erlasse des J.M vom 24. November 1897, 26. Juni 1894 und 19. Mai 1900.

[17]) Vergl. Statistik für 1904, S. XXI.

[18]) Bayern, D.H.O. Ger.Gef § 72 Abs. 6: Sachsen J.M., G.O. § 1941 Abs. 2; Württemberg, D.H.O. amtsger. Gef. § 71; Sachsen-Weimar, D.H.O. § 66; Sachsen-Meiningen, Reg. § 70; Sachsen-Coburg-Gotha, H.O. § 45; Reuss ä. L., G.H.O. § 70; Reuss j. L., D.O. § 64; Elsass-Lothringen, G.O. § 222.

Digitized by Google

Der Arbeitsbetrieb für Privatpersonen weist in den Strafanstalten drei verschiedene Formen auf: die Arbeit für Unternehmer, den Regiebetrieb und die Arbeit für Dritte gegen Lohn. Bei der Beschäftigung für Unternehmer — dem sogenannten Entreprisebetrieb — wird die Arbeitskraft der Gefangenen an einen Unternehmer verdungen, so dass dieser und nicht die Gefängnisverwaltung als Arbeitgeber erscheint, wenn die Arbeit auch regelmässig im Gefängnis ausgeführt wird.[19]) Bei dem Regiebetriebe werden dagegen von den Gefangenen Gegenstände für eigene Rechnung der Anstalt hergestellt, wobei der Besteller oder Abnehmer in keinerlei Beziehung zu den Gefangenen tritt. Die Arbeit für Dritte gegen Lohn endlich umfasst solche Fälle der Werkverdingung, bei denen der private Besteller zwar den Stoff liefert, die Verteilung und Anweisung der Arbeiten aber von der Anstalt ausgeht.

Die Ansichten darüber, welche Form des Arbeitsbetriebs den Vorzug verdiene, gehen auseinander. In Baden ist der Unternehmerbetrieb grundsätzlich untersagt. Die Gefangenenarbeit zu gewerblichen Zwecken erfolgt dort vorwiegend im Staatsbetriebe (Regie) derart, dass die Vermietung Gefangener an Arbeitgeber ausgeschlossen ist; dagegen ist die Bearbeitung fremder Stoffe gegen Stück- oder Tagelohn in der Anstalt und mit Ausschluss jeder Beziehung des Bestellers und seines Personals zu den Gefangenen gestattet.[20]) Ebenso ist der Unternehmerbetrieb ausgeschlossen in Oldenburg,[21]) und nach Angabe der betreffenden Regierungen findet auch in Bremen[22]) und in Mecklenburg-Strelitz eine Verdingung der Gefangenen an Unternehmer nicht statt. In Hessen wird in den Zentralanstalten zu Marienschloss und Butzbach vorzugsweise in eigener Regie gearbeitet; soweit der Unternehmerbetrieb nicht zu vermeiden ist, soll gleichwohl keine eigentliche Verdingung der Arbeitskräfte stattfinden, sondern der Unternehmer rechtlich mehr als Besteller der Arbeit erscheinen. Für die Gerichtsgefängnisse zu Coburg und Gotha ist bestimmt, dass Verträge mit Arbeitsunternehmern zur Sicherung dauernder Beschäftigung für die Gefangenen

[19]) Eine Beschäftigung in Fabriken ausserhalb der Anstalt ist ausdrücklich verboten in Württemberg. D.H.O. amtsger. Gef. § 69.
[20]) D.H.O. Zentr.Str.A. § 214.
[21]) Reg. Vechta § 17 Abs. 2; Reg.Gef. Oldenburg § 34 Abs. 2.
[22]) Vergl. jedoch die aufgenommene Statistik. Uebersicht II A.

Digitized by Google

in der Regel nicht in der Weise abzuschliessen sind, dass eine Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Unternehmer stattfindet.[23]) In den übrigen Bundesstaaten ist die Verdingung der Gefangenen an Unternehmer entweder nicht ausgeschlossen[24]) oder ausdrücklich zugelassen.[25])

Verschieden geregelt ist die Frage der öffentlichen Ausschreibung. Während diese im Bereiche des Preussischen[26]) und Sächsischen[27]) Ministeriums des Innern und in Mecklenburg-Schwerin[28]) den regelmässigen Weg der Verdingung bildet, soll sie in anderen Staaten, in denen überwiegend Regiebetrieb herrscht, so in Württemberg[29]) und Hessen[30]) vermieden werden. In Baden[31]) ist bestimmt, dass öffentliche Anzeige nur mit Genehmigung des Ministeriums im Einzelfall erfolgen darf; da dort eine Verdingung der Gefangenen nicht in Betracht kommt, kann es sich nur um die Ankündigung fertiger Arbeitsprodukte oder der Bereitschaft zur Anfertigung von Gegenständen auf Bestellung handeln.

Den Bedenken, die vom Standpunkte des Strafvollzugs dem Unternehmerbetriebe insofern anhaften, als er mit der Anstalt Personen in Beziehungen bringt, für die nicht der Strafzweck, sondern die Gewinnerzielung massgebend ist, wird von denjenigen Staaten, welche diese Betriebsform zulassen, durch Vorschriften über das Verhältnis des Unternehmers zu den Gefangenen entgegengewirkt. Ein näheres Eingehen auf diese Bestimmungen wird sich hier erübrigen. Es genügt die Hervorhebung, dass die im Interesse des Strafvollzugs getroffenen Kautelen vielfach Erschwerungen und Hemmnisse für den Unternehmer mit sich bringen, die ihn im Wettbewerbe mit anderen Unternehmern zu benachteiligen geeignet sind.

Für alle drei Betriebsformen gilt gleichmässig der Grundsatz, dass vor allem eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden ist. Es müssen also beim Regiebetriebe der Preis der hergestellten Produkte.

---

[23]) § 45 H.O.
[24]) Vergl. u. a. Preussen J.M., § 71 Abs. 9.
[25]) Vergl. u. a. Preussen M.d.I., D.O. § 143f.
[26]) M.d.I., D.O. § 143f.
[27]) M.d.I., H.O. § 25 Abs. 3.
[28]) D.O. Bützow § 83e
[29]) D.H.O. amtsger. Gef. § 70
[30]) D.O. Prov.Arr.H. § 88; Reg.Gef. zu §§ 76 bis 89.
[31]) D.H.O. Zentr.Str.A. § 216.

Digitized by Google

beim Unternehmerbetrieb und bei Lohnarbeiten der von den Arbeitgebern zu zahlende Lohn dementsprechend bemessen sein. In dieser Hinsicht ist für Baden bestimmt,[32]) dass bei Feststellung der Preise der Regiearbeit der Wert der Stoffe, die Abnutzung des Geräts und die Eigenschaft der Arbeit und des Erzeugnisses zu berücksichtigen sind; eine ähnliche Vorschrift hat Hessen.[33]) Rücksichtlich der Höhe des Lohnes ist verschiedentlich angeordnet, dass die Vergebung der Arbeiten, soweit angängig, „in Stücklohn"[34]) oder auch „in Stück- oder Tagelohn"[35]) erfolgen und der Lohn nicht zu niedrig, die Lehrlingszeit, während welcher nichts gezahlt wird, nicht zu lang bemessen werden sollen.[36]) Für die Höhe haben die an freie Arbeiter gezahlten Löhne, zu deren Ermittelung die Hilfe anderer staatlichen Organe, z. B. der Polizeibehörden, Unfallversicherungsberufsgenossenschaften, des Regierungs- und Gewerberats, in Anspruch genommen werden kann, als Anhalt zu dienen, aber unter Berücksichtigung der etwaigen Minderleistung der Gefangenen gegenüber den freien Arbeitern und der von dem Unternehmer zu übernehmenden besonderen Verpflichtungen.[37]) Die eigenartigen Verhältnisse der Gefängnisarbeit führen, wie in den Mitteilungen der Bundesregierungen mehrfach hervorgehoben wird, nicht selten zu dem Ergebnisse, dass trotz des eigenen Interesses der Strafanstaltsverwaltungen an der Erzielung möglichst hoher Preise der Löhne niedriger gestellt werden müssen als die der freien Arbeiter, wenn anders eine ausreichende, geeignete und nutzbringende Beschäftigung der Gefangenen durchgeführt werden soll. Die Gefangenen sind zumeist ungelernte Arbeiter; als solche müssen sie unter einem nicht unbeträchtlichen Risiko der Arbeitgeber für das Verderben von Material, Werkzeug usw. erst angelernt werden; auch ist es aus Rücksichten des Strafvollzugs geboten, unter Umständen einen Wechsel in der Beschäftigung ein-

---

[32]) D.H.O. Kr.A.Gef. § 146.

[33]) Reg.Gef. zu §§ 76 bis 89.

[34]) Preussen, M.d.I., D.O. § 143f.; Mecklenburg-Schwerin, D.O. Bützow § 83e.

[35]) Preussen, J.M., G.O. § 71 Abs. 9; Hessen, D.H.O. Prov. Arr.H. § 78 Abs. 3.

[36]) Preussen, J.M., Verfügung vom 16. April 1888.

[37]) Preussen, M.d.I., D.O. § 143f.; J.M., Zirk. Verf. vom 23. Okt. 1896; vergl. „Grundsätze für die Berechnung und Verteilung des Arbeitsverdienstes der Gefangenen in den Gefängnissen der Justizverwaltung" vom 31. März 1901, § 2.

treten zu lassen. Die hergestellten Produkte erreichen daher vielfach nicht die Qualität der von freien Arbeitern verfertigten Arbeiten. Dass der Unternehmer in der Anstalt auch insofern unter ungünstigeren Bedingungen arbeitet, als er an die Hausordnung, Arbeitszeit und sonstige seine Bewegungsfreiheit im Interesse des Strafvollzugs einengende Bestimmungen gebunden ist, wurde bereits hervorgehoben. Er kann demzufolge auch seinen Betrieb nicht beliebig vergrössern oder einschränken, und deshalb die Bestellungen nicht immer so pünktlich erledigen wie im freien Betriebe. Soweit in derartigen Fällen ein geringerer Lohn für die Gefangenen durch den geringeren Wert ihrer Gesamtarbeit gerechtfertigt ist, wird nicht von einer Unterbietung der freien Arbeit gesprochen werden können. Eine wirkliche Unterbietung aber hat sich nach den Berichten der Bundesregierungen vermeiden lassen: bei der öffentlichen Ausschreibung von Gefangenenarbeit kommt es sogar vor, dass sich, wie in Elsass-Lothringen, wenig oder gar keine Bewerber melden, und bei der Verwertung der Anstaltsprodukte zeigt es sich häufig, dass, so in Preussen und Baden, das freie Gewerbe zu niedrigeren Preisen anbietet als das Gefängnis.

Die Bundesratsgrundsätze verlangen schliesslich auch, dass der Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige verteilt werde. In dieser Richtung ist in Preussen bestimmt,[38]) dass die in einem Arbeitszweige beschäftigte Zahl von Gefangenen in einem angemessenen Verhältnisse zu der Zahl der in den gleichen Betrieben beschäftigten freien Arbeiter stehen soll, und ähnlich in Württemberg[39]) und Baden,[40]) dass in den stärker belegten Gefängnissen nicht zu viele Personen mit einer Arbeitsgattung beschäftigt werden sollen.

Von Erheblichkeit ist es ferner, dass die Zahl der für den einzelnen Gewerbetreibenden arbeitenden Gefangenen gering bemessen und der gleiche Vorteil auch anderen Unternehmern zu den gleichen Bedingungen geboten wird. Daher ist in Preussen[41]) und ähnlich in Mecklenburg-Schwerin[42]) bestimmt, dass einzelnen Unternehmern nicht zu viele Gefangene überlassen werden

[38]) M.d.I., D.O. § 143f.
[39]) D.H.O. amtsger. Gef. § 70 Abs. 2.
[40]) D.H.O. Kr.A.Gef. § 147.
[41]) M.d.I., D.O. § 143f.
[42]) D.O. Bützow § 83e

Digitized by Google

dürfen; auch soll in Preussen derselbe Unternehmer regelmässig nicht Gefangene in mehreren Anstalten beschäftigen; lässt sich dies nicht umgehen, so ist darauf zu halten, dass er nicht in der einen Anstalt geringere Löhne zahlt als in den anderen. In Baden[43]) soll bei der Arbeit auf Bestellung für freie Handwerksmeister jede Begünstigung einzelner vermieden und, soweit Arbeitskräfte vorhanden sind, auch dem später bestellenden Meister das dem früheren Eingeräumte gewährt werden.

Die Eigenschaft eines Erzeugnisses als Gefängnisarbeit soll auch nicht zur Reklame missbraucht werden. In Preussen wird es den Unternehmern vertraglich, bei Vermeidung der Auflösung des Vertrags oder der künftigen Ausschliessung von der Zulassung in den Strafanstalten und Gefängnissen, verboten, Bekanntmachungen zu erlassen, in denen sie ihre Fabrikate ausdrücklich als „Strafanstaltsarbeit“ und deshalb besonders billig zum Kaufe anbieten.[44]) Ein ähnliches Verbot findet sich in Sachsen.[45])

Die Gefahr eines schädigenden Wettbewerbs der Gefangenenarbeit gegenüber der freien Arbeit besteht mit Rücksicht auf die verhältnismässig geringe Zahl der arbeitenden Gefangenen nicht so sehr für die Gesamtheit der freien Gewerbetreibenden als für die Bewohner am Orte oder in der nächsten Umgebung der Anstalten. Eine Reihe von Vorschriften sucht daher vorzugsweise dem örtlichen Wettbewerbe zu begegnen, indem einerseits der Absatz der Gefängnisprodukte vom Sitze der Anstalt hinweggeleitet, anderseits die am Orte der Anstalt von der freien Bevölkerung ausgeübten Gewerbe vom Betrieb in der Anstalt ausgeschlossen werden sollen. In letzter Hinsicht werden namentlich Arbeiten auf Bestellung nach Mass sowie die Beschäftigungsarten der ärmeren Bevölkerungsklassen geschützt. So wird in Preussen[46]) der Unternehmer bei Vermeidung einer Konventionalstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet, keine Handwerkerarbeit irgend welcher Art auf Mass und Bestellung am Anstaltsorte oder an Orten, welche nicht weiter als zehn Kilometer von diesem entfernt sind,

[43]) D.H.O. Zentr.Str.A. § 216 Abs. 3.

[44]) M.d.I., Zirk.Verf. vom 6. März 1889; § 12 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Abschluss von Verträgen über Beschäftigung von Gefangenen, Anlage 2 zum Erlasse vom 24. April 1896 (V.Bl. S. 95); J.M., Zirk.Verf. vom 20. März 1889.

[45]) J.M., G.O. § 1941.

[46]) M.d.I., § 12 der Vertragsbedingungen.

Digitized by Google

arch die ihm überwiesenen Gefangenen anfertigen zu lassen. In Sachsen[47]) sollen bei Verdingungen solche Arbeiten vorgezogen werden, welche ein weiteres Absatzgebiet haben, und soll insbesondere vermieden werden, den Absatz an weitere Kreise beschränkte Gewerbe am Orte oder in nächster Umgebung der Anstalt zu beeinträchtigen. Den Unternehmern ist nach Befinden die Bedingung aufzuerlegen, dass sie ihre Fabrikate am Orte der Anstalt nicht verkaufen und auch das sogenannte Kundengeschäft, d. h. Anfertigung nach Mass, in der Anstalt nicht betreiben. In Württemberg[48]) ist bestimmt, dass bei Arbeiten für Private vor allem den ärmsten Bevölkerungsklassen nicht eine drohende Konkurrenz gemacht werden darf. In ähnlicher Richtung bewegen sich die badischen Vorschriften: der Arbeitsbetrieb ist so einzurichten, dass der Absatz tunlichst im grossen stattfindet, auf viele Orte ausgedehnt und verteilt wird. Der Gewerbebetrieb soll die Beschäftigungsarten der ärmeren Bevölkerung, namentlich desselben Ortes, nur so wenig wie irgend möglich umfassen; Ausbesserungsarbeiten für Private sind vorbehaltlich gewisser Ausnahmen bei den Zentralstrafanstalten grundsätzlich ausgeschlossen; auch dürfen Bestellungen durch Private auf neue Waren nach Einzelmass, namentlich auf Schuhwaren, Anzüge und Anzugsteile, am Orte und einem Umkreise von fünf Kilometern nicht angenommen werden.[49]) In Hessen ist bestimmt, dass die Unterbietung der freien Arbeit „am Orte des Gefängnisses und in der nächsten Umgebung" zu vermeiden ist.[50])

Für bestimmte Arbeitszweige ist mehrfach auf Grund von Klagen aus den Kreisen der Gewerbetreibenden die Einschränkung oder Aufhebung der Gefängnisarbeit angeordnet worden, so in Preussen für die Fabrikation von Schuhüberteilen (Schäften) aus Webstoffen[51]) und von künstlichen Blumen und Blättern,[52]) für die Maschinenstrickerei[53]) und für die Bürsten- und Korbmacherei.[54])

[47]) M.d.I., H O. §25.
[48]) D.H.O. amtsger. Gef. § 70.
[49]) D.H.O. Zentr.Str.A. §§ 215 bis 217, D.H.O. Kr.A.Gef. § 147.
[50]) Reg.Gef. zu §§ 76 bis 89.
[51]) M.d.I., Zirkular vom 11. Juli 1886 Min.Bl. S. 185.
[52]) J.M., Zirk.Verf. vom 11. November 1890; M.d.I., Erlass vom 4. Dezember 1890, Statistik Jahrgang 1888/89 S. 233.
[53]) J.M., Zirk.Verf. vom 7. Oktober 1895; M.d.I., Erlass vom 31. Oktober 1895 (V.Bl. S. 45).
[54]) J.M., Erlass vom 18. Oktober 1902; M.d.I., Erlass vom 19. September 1901 (V.Bl. S. 77), 1. Juni 1898 (V.Bl. S. 65), 1. August 1902 (V.Bl. S. 131), 15. Juni 1904 (V.Bl. S. 36).

Digitized by Google

Als ein durchgreifendes Mittel gegen den die freie Arbeit schädigenden Wettbewerb der Gefängnisse wird in neuerer Zeit ganz besonders die Aussenarbeit empfohlen, die hauptsächlich für die Zwecke der Landeskultur und der Landwirtschaft in Betracht kommt.[55]) Sie verdient zweifellos sowohl unter dem bezeichneten Gesichtspunkte wie aus manchen anderen Gründen die vollste Berücksichtigung. Ihrer Einführung in grösserem Umfange stehen indessen nicht unerhebliche Hindernisse entgegen. Schon die Bestimmungen des Strafgesetzbuches,[56]) wonach die zu Gefängnisstrafe und geschärfter Haft Verurteilten nur „auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise“ beschäftigt werden können, schliessen einen grossen Teil der Strafgefangenen von derartigen Arbeiten aus, ebenso die Vorschrift, dass Gefängnissträflinge nur mit ihrer Zustimmung zu Aussenarbeiten verwendet werden dürfen. Bei den Zuchthausgefangenen aber ziehen die Rücksichten des Strafvollzugs der Anwendung der Aussenarbeit Schranken, die nicht ohne Beeinträchtigung des Strafzwecks überschritten werden können. Die besondere Schwierigkeit der Beaufsichtigung und der Aufrechterhaltung der Disziplin sowie die verhältnismässige Leichtigkeit des Verkehrs mit der Aussenwelt machen sich hier besonders geltend. Zu Aussenarbeiten können daher nach den Vorschriften verschiedener Bundesstaaten[57]) nur solche

[55]) wegen der Bauarbeiten vergl. oben S. 298 f.

[56]) vergl. oben S. 295 ff.

[57]) In Preussen bestimmte schon die zum Gesetze vom 11. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen ausserhalb der Anstalt, erlassene Instruktion des Justizministers vom 30. Mai 1854 (J.M.Bl. S. 250), dass nur solche Gefangenen zu auswärtigen Arbeiten bestimmt werden dürfen, bei denen eine Entweichung nicht zu besorgen ist, und deren bisheriges Betragen im Gefängnisse zu der Annahme berechtigt, dass sie zu Unordnungen keinen Anlass geben werden; auch sollen danach die Gefangenen regelmässig erst nach Verbüssung einer gewissen Zeit die Verstattung zu Aussenarbeit erhalten, die als eine Belohnung guten Verhaltens von ihnen angesehen werden soll. Von neueren Vorschriften sind zu nennen: Preussen, Erlass des Ministers des Innern vom 14. Januar 1895 (V.Bl. S. 3), durch Zirk.Verf. des Justizminister vom 28. September 1895 auch für die Anstalten der Justizverwaltung für anwendbar erklärt. Zu Meliorationsarbeiten dürfen nur solche Strafgefangene verwendet werden, die sich gut geführt haben und nicht fluchtverdächtig sind. Zuchthaussträflinge müssen mindestens 1 Jahr, Gefängnissträflinge 6 Monate ihrer Strafe verbüsst haben, der Strafrest darf höchstens noch ein bezw. zwei Jahre betragen. Aehnliche Vorschriften finden sich in Bayern (D.H.O.Ger.Gef. § 73), Sachsen I.M. (G.O. § 1943), Württemberg (H.O.Zuchth. § 55; H.O.Landesgef. § 55), Hessen (D.O.Zuchth.,

Digitized by Google

Gefangene verwendet werden, die mit Rücksicht auf die bereits verbüsste Strafzeit sowie auf ihre Führung während dieser Zeit und auf ihre persönlichen Eigenschaften der in der Aussenarbeit liegenden Vergünstigung nicht unwürdig erscheinen, und bei denen, auch mit Rücksicht auf den noch zu verbüssenden Strafrest, ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.

Daneben kann auch die finanzielle Seite — geringerer Arbeitsertrag, höhere Kosten für Transport, Beköstigung, Beaufsichtigung — nicht ganz ausser acht bleiben. Die Schwierigkeiten erhöhen sich, wenn die Arbeitsstätte so weit von der Anstalt entfernt liegt, dass für die Dauer der Arbeiten sich auch die nächtliche Unterbringung ausserhalb der Anstalt erforderlich macht. Alles dies rechtfertigt es, wenn meistens die Beschäftigung der Gefangenen mit Aussenarbeiten, allgemein oder für bestimmte Fälle, von besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht wird. In Baden[58]) wird sie grundsätzlich an enge Schranken gebunden, und in Hessen[59]) ist für Zuchthaussträflinge bestimmt, dass diese nur ausnahmsweise in dringenden Fällen ausserhalb der Hafträume, jedoch nicht ausserhalb des Anstaltsgebiets, beschäftigt werden dürfen. In Bayern[60]) sollen Sträflinge, welche geschärfte Haft verbüssen, nicht mit Aussenarbeiten beschäftigt werden.

Neuerdings macht sich übrigens, in Würdigung des Wertes der Aussenarbeiten für die Einschränkung des Wettbewerbes gegenüber der freien Arbeit,[61]) das unverkennbare Bestreben geltend, die Aussenarbeit auszudehnen, soweit es vom Standpunkte des Strafvollzugs irgend möglich

---

D.O. Butzbach §§ 46, 70, D O. Prov.Arr.H. § 79), Sachsen-Weimar (D.H.O. § 67), Oldenburg (H.O. Gef.Oldenburg § 50), Sachsen-Meiningen (Rgl. § 71), Sachsen-Coburg-Gotha (H.O. § 46), Anhalt (H.O. Coswig § 24; G.O. Ger.Gef. § 65), Elsass-Lothringen (G.O. § 223).

[58]) D.H.O. Zentr.St.A. §. 219: die Arbeit ausserhalb der Anstalt ist nur gestattet zur Bebauung der ausserhalb liegenden Anstaltsgelände, zu Bauarbeiten in den zur Anstalt gehörigen Gebäuden und zur Reinigung der Anstalt von aussen; D.H O.Kr.A.Gef. § 134: die Aussenarbeit ist tunlichst einzuschränken.

[59]) D.O. Butzbach § 70

[60]) D.H O. Ger.Gef. § 74 Abs. 6.

[61]) Zu vergl. z. B Zirk.Verf.d Preuss.J.M. vom 24. November 1897: „Einrichtungen, wie die vorstehend empfohlenen — d. h. Landeskulturarbeiten —, sind um so mehr zu erstreben, als mit allen Mitteln auf die Beseitigung der Unternehmerarbeit in der Gefängnis-Verwaltung hingewirkt werden muss, um die Konkurrenz mit der freien Arbeit tunlichst zu beschränken."

Digitized by Google

ist; namentlich versucht man, die Arbeitskraft der Gefangenen für landwirtschaftliche Kulturarbeiten nutzbar zu machen.[62]) Für die preussischen Gefangenenanstalten beider Verwaltungsressorts ist,[63]) im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, die Verwendung von Strafgefangenen zu landwirtschaftlichen Meliorationsarbeiten, durch welche grössere Flächen urbar und zur Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse geeignet gemacht werden sollen, angeordnet und geregelt. Auch die Verwendung zu Moor- und Wiesenkulturen, Aufforstungen, Wegebauten, Deicharbeiten, zu Erd- und Grabenarbeiten, Drainagen, einfachen Baukonstruktionen usw. wird zu fördern gesucht.[64]) Handelte es sich bei den bisher erwähnten Arbeiten um solche, die überwiegend vom Staate oder von staatlich unterstützten Genossenschaften ausgeführt werden, so ist anderseits auch die Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten für Private, namentlich mit Erntearbeiten in Gegenden, wo Mangel an Landarbeitern herrscht, für zulässig erklärt.[65]) Zugleich ist, um eine schädigende Konkurrenz solcher Arbeiten gegenüber den freien Landarbeitern zu verhüten, die Verwendung von Gefangenen zu landwirtschaftlichen Meliorationen nur dann gestattet, wenn sonst die Ausführung der Arbeiten unterbleiben müsste, weil es an freien Arbeitern fehlt, oder die diesen zu zahlenden Löhne die Melioration unrentabel machen würden. In Sachsen ist vorgesehen, dass der Lohn bei landwirtschaftlichen Aussenarbeiten zum mindestens nicht unter den bei freien Arbeitern üblichen heruntergehen dürfe.[66])

Zu Verwendung der Gefangenen in den Landeskulturarbeiten hat sich nach den eingegangenen Mitteilungen in

---

[62]) Zu vergl. z. B. Preussen J.M., G.O. § 72 Nr. 2: Auf die Verwendung von Gefangenen zu land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist Bedacht zu nehmen, soweit die Zwecke des Strafvollzugs es zulassen; ähnlich M.d.J., D.O. § 143e; Sachsen M.d.J. § 1 der Anlage AI zu D.H.O.: „Vorschriften über die Verdingung zu landwirtschaftlichen Aussenarbeiten"; Hessen, D.O. Prov.Arr.H. § 79.

[63]) Durch die oben (S. 308 Anm. 57) erwähnten Erlasse vom 14. Januar bezw. 28. September 1895; zu vergl. auch Zirk.Verf.d.J.M vom 12. November 1895.

[64]) Zirk.-Verf des Justizministers vom 24. November 1897 und 21. Februar 1898 — letztere in Verbindung mit der Rundverfügung des Landwirtschaftsministers vom 28. Januar 1897.

[65]) Zirk.Verf.d.J.M. vom 12. November 1895, vom 14. Juli 1897 und vom 26. Juni 1899, Erlass des M.d.J. vom 30. Juni 1900, V.Bl. S. 73.

[66]) § 9 der Anlage A zur H.O.

Digitized by Google

einer Reihe von Staaten (z. B. Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen) bisher keine Gelegenheit geboten. Dagegen haben solche Arbeiten stattgefunden in Preussen (zu vergl. die ausführlichen Aufzählungen in der Statistik des Ministeriums des Innern für 1904, S. XXI, XXII; auch Statistik des Justizministeriums für 1904, S. 14), sowie in Bayern, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und in Hamburg, wo ausgedehnte Moorstrecken und Oedländereien, die zum landwirtschaftlichen Besitze der Anstalten in Fuhlsbüttel gehören, urbar gemacht werden.[67])

Zweiter Abschnitt.

Statistik.

A. Umfang der Beschäftigung der Strafgefangenen.

(Uebersicht I.*)

1. Die Gesamtzahl der am 1. Dezember 1905 in den deutschen Gefangenenanstalten vorhandenen Gefangenen jeder Art hat 88 005 betragen. Von diesen waren 79 377 männliche und 8 628 ($9_{,8}$ %) weibliche Gefangene. Die Zahl der Strafgefangenen belief sich auf 73 198 ($83_{,2}$ % aller Gefangenen), und zwar 65 894 männliche ($83_{,0}$ % aller männlichen) und 7 304 weibliche ($84_{,7}$ % aller weiblichen Gefangenen). An Gefangenen anderer Art, einschliesslich der Untersuchungsgefangenen, waren 14 807 ($16_{,8}$ % aller Gefangenen), und zwar 13 483 männliche und 1 324 weibliche vorhanden.

Von den Strafgefangenen verbüssten:

a) Zuchthausstrafe 21 465 ($29_{,3}$ % aller Strafgefangenen); davon waren 19 574 männliche ($29_{,7}$ % aller männlichen Strafgefangenen) und 1 891 weibliche ($8_{,8}$ % aller Zuchthaussträflinge, $25_{,9}$ % aller weiblichen Strafgefangenen);

b) Gefängnisstrafe 45 041 ($61_{,5}$ % aller Strafgefangenen), darunter 40 786 männliche ($61_{,9}$ % aller männlichen Strafgefangenen) und 4 255 weibliche ($9_{,1}$ % aller Gefängnissträflinge, $58_{,3}$ % aller weiblichen Strafgefangenen);

---

[67]) Zu vergl. auch die unter H. 36f. über die Aussenarbeit mitgeteilten Zahlen.

*) Der Abdruck dieser Uebersicht unterblieb seines grossen Umfanges wegen.

Digitized by Google

c) Haftstrafe 6692 (9,2 % aller Strafgefangenen) und zwar 5534 männliche (8,4 % aller männlichen Strafgefangenen) und 1158 weibliche (17,8 % aller Haftgefangenen, 15,8 % aller weiblichen Strafgefangenen); von diesen verbüssten:

geschärfte Haft (§ 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs) 4607 (68,8 % aller Haftgefangenen), darunter 3693 männliche (55,2 % aller männlichen Haftgefangenen) und 914 weibliche (19,8 % aller Haftgefangenen mit geschärfter Haft, 78,9 % aller weiblichen Haftgefangenen);

einfache Haft 2085 (31,2 % aller Haftgefangenen), darunter 244 weibliche (11,7 % aller einfachen Haftgefangenen, 21,1 % aller weiblichen Haftgefangenen).

Die Zahl der Gefangenen in den einzelnen Bundesstaaten ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Digitized by Google

Gefangene überhaupt			Strafgefangene			Sonstige Gefangene		
Preussen	54 653	über 1000 Köpfe	Preussen	45 735	über 1000 Köpfe	Preussen	8 918	über 1000 Köpfe
Bayern	12 022		Bayern	10 145		Bayern	1 877	
Sachsen	6 142		Sachsen	5 197			10 795	
Baden	2 669		Baden	2 045				
Württemberg	2 382		Württemberg	1 929				
Elsass-Lothringen	2 126		Elsass-Lothringen	1 683				
Hamburg	2 019		Hamburg	1 441				
Hessen	1 374		Hessen	1 197				
	83 387			69 372				
Mecklenb.-Schwerin	841	über 100 bis 1000 Köpfe	Mecklenb.-Schwerin	661	über 100 bis 1000 Köpfe	Sachsen	945	über 100 bis 1000 Köpfe
Sachs.-Coburg-Gotha	645		Sachs.-Coburg-Gotha	624		Baden	624	
Braunschweig	582		Braunschweig	469		Hamburg	578	
Oldenburg	515		Bremen	412		Württemberg	453	
Bremen	469		Oldenburg	408		Elsass-Lothringen	443	
Sachsen-Meiningen	354		Sachsen-Meiningen	316		Mecklenb.-Schwerin	180	
Anhalt	306		Anhalt	259		Hessen	177	
Lübeck	284		Lübeck	245		Braunschweig	113	
Sachsen-Weimar	141			3394		Oldenburg	107	
Reuss j. L.	110						3620	
Mecklenburg-Strelitz	109							
	4356							

Digitized by Google

Gefangene überhaupt			Strafgefangene			Sonstige Gefangene		
Lippe-Detmold . .	73	bis 100 Köpfe	Sachsen-Weimar . .	84	bis 100 Köpfe	Sachsen-Weimar . .	57	bis 100 Köpfe
Sachsen-Altenburg .	58		Mecklenburg-Strelitz	83		Bremen	57	
Schwarzb.-Rudolstadt	41		Reuss j. L.	75		Anhalt	47	
Reuss ä. L.	41		Lippe-Detmold . . .	58		Lübeck	39	
Schwarzb.-Sondersh.	25		Sachsen-Altenburg .	41		Sachsen-Meiningen .	38	
Schaumburg-Lippe .	23		Schwarzb.-Rudolstadt	32		Reuss j. L.	35	
Waldeck	1		Reuss ä. L.	24		Mecklenburg-Strelitz	26	
	262		Schwarzb.-Sondersh.	19		Sachs.-Coburg-Gotha	21	
			Schaumburg-Lippe .	15		Sachsen-Altenburg .	17	
			Waldeck	1		Reuss ä. L.	17	
				432		Lippe-Detmold . . .	15	
						Schwarzb.-Rudolstadt	9	
						Schaumburg-Lippe .	8	
						Schwarzb.-Sondersh.	6	
						Waldeck	—	
							392	

Digitized by Google

Die weiblichen Gefangenen verteilten sich auf die Bundesstaaten, wie folgt:

Weibliche Gefangene überhaupt			Weibliche Strafgefangene			Sonstige weibliche Gefangene		
Preussen	5330	über 1000 Köpfe	Preussen	4610	über 1000 Köpfe	Preussen	720	101 bis 1000 Köpfe
Bayern	1188		Bayern	1014		Bayern	174	
	6518			5624		Sachsen	101	
							995	
Sachsen	706	101 bis 1000 Köpfe	Sachsen	605	101 bis 1000 Köpfe	Elsass-Lothringen	95	11 bis 100 Köpfe
Baden	235		Württemberg	180		Baden	61	
Elsass-Lothringen	233		Baden	174		Württemberg	52	
Württemberg	232		Hamburg	144		Hamburg	36	
Hamburg	180		Elsass-Lothringen	138		Oldenburg	16	
Hessen	106			1241		Braunschweig	14	
	1692					Hessen	13	
						Mecklenb.-Schwerin	10	
							297	
Sachs.-Coburg-Gotha	78	11 bis 100 Köpfe	Hessen	93	11 bis 100 Köpfe	Bremen	7	bis 10 Köpfe
Mecklenb.-Schwerin	77		Sachs.-Coburg-Gotha	74		Sachsen-Weimar	5	
Braunschweig	71		Mecklenb.-Schwerin	67		Anhalt	5	
Oldenburg	59		Braunschweig	57		Sachsen-Coburg-Gotha	4	
Bremen	44		Oldenburg	43		Reuss j. L.	4	
Anhalt	22		Bremen	37		Schwarzb.-Rudolstadt	3	
Sachsen-Weimar	15		Anhalt	17		Sachsen-Meiningen	2	
Reuss j. L.	11			388		Reuss ä. L.	1	
	377					Lübeck	1	
							32	

Digitized by Google

Weibliche Gefangene überhaupt			Weibliche Strafgefangene			Sonstige weibliche Gefangene	
Lübeck	10	bis 10 Köpfe	Sachsen-Weimar	10	bis 10 Köpfe	Mecklenburg-Strelitz	—
Schwarzb.-Rudolstadt	8		Lübeck	9		Sachsen-Altenburg	—
Lippe-Detmold	7		Reuss j. L.	7		Schwarzburg-Sondershausen	—
Sachsen-Altenburg	6		Lippe-Detmold	7		Schaumburg-Lippe	—
Mecklenburg-Strelitz	4		Sachsen-Altenburg	6		Lippe-Detmold	—
Sachsen-Meiningen	2		Schwarzb.-Rudolstadt	5		Waldeck	—
Reuss ä. L.	2		Mecklenburg-Strelitz	4			
Schwarzb.-Sondersh.	1		Schwarzb.-Sondersh.	1			
Schaumburg-Lippe	1		Reuss ä. L.	1			
Waldeck	—		Schaumburg-Lippe	1			
	41		Sachsen-Meiningen	—			
			Waldeck	—			
				51			

Digitized by Google

Die Zahl der Zuchthausgefangenen in den einzelnen Bundesstaaten ergibt sich aus folgender Uebersicht:

	Männer	Weiber	überhaupt
Preussen, Verwaltung des Innern:			
a) Strafanstalten	11 855	1 175	13 030
b) Gefängnisse	395	64	459
zusammen . . .	12 250	1 239	13 489
Preussen, Justizverwaltung . .	5	—	5
Bayern	2 455	224	2 679
Sachsen	1 458	167	1 625
Württemberg	542	43	585
Baden	503	22	525
Hessen	328	24	352
Mecklenburg-Schwerin	269	30	299
Sachsen-Weimar	1	—	1
Mecklenburg-Strelitz	4	1	5
Oldenburg	127	9	136
Braunschweig	177	16	193
Sachsen-Meiningen	261	—	261
Sachsen-Altenburg	—	—	—
Sachsen-Koburg-Gotha	90	29	119
Anhalt	85	5	90
Schwarzburg-Sondershausen . .	—	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt . . .	—	—	—
Waldeck	—	—	—
Reuss ä. L.	1	—	1
Reuss j. L.	1	—	1
Schaumburg-Lippe	—	1	1
Lippe-Detmold	—	—	—
Lübeck	45	2	47
Bremen	102	11	113
Hamburg	451	31	482
Elsass-Lothringen	419	37	456
Deutsches Reich . . .	19 574	1 891	21 465

Digitized by Google

An Gefängnissträflingen waren vorhanden:

in	überhaupt	Männer	Weiber
Preussen, Ministerium des Innern:			
a) Strafanstalten	471	347	124
b) Gefängnisse	7 246	6 741	505
zusammen . . .	7 717	7 088	629
Preussen, Justizministerium . . (darunter „Besondere Gefängnisse“ *)	20 917 (7 313)	18 931 (6 847)	1 986 (466)
Bayern	5 842	5 269	573
Sachsen	3 311	2 888	423
Württemberg	1 269	1 137	132
Baden	1 276	1 164	112
Hessen	774	715	59
Mecklenburg-Schwerin	269	235	34
Sachsen-Weimar	48	44	4
Mecklenburg-Strelitz	46	43	3
Oldenburg	235	206	29
Braunschweig	225	199	26
Sachsen-Meiningen	46	46	—
Sachsen-Altenburg	32	27	5
Sachsen-Coburg-Gotha	492	447	45
Anhalt	153	142	11
Schwarzburg-Sondershausen . .	18	17	1
Schwarzburg-Rudolstadt . . .	27	22	5
Waldeck	1	1	—
Reuss älterer Linie	13	12	1
Reuss jüngerer Linie	40	37	3
Schaumburg-Lippe	7	7	—
Lippe-Detmold	52	45	7
Lübeck	72	66	6
Bremen	292	267	25
Hamburg	790	733	57
Elsass-Lothringen	1 077	998	79
Deutsches Reich . .	45 041	40 786	4 255

*) Vgl. S. 349 Anm. 74.

Digitized by Google

Die Haftsträflinge endlich waren, wie folgt, verteilt:

	überhaupt	Männer	Weiber
Preussen, Ministerium des Innern:			
a) Strafanstalten	15	14	1
b) Gefängnisse	615	367	248
zusammen . . .	630	381	249
Preussen, Justizministerium . . (Darunter besondere Gefängnisse)	2977 (1071)	2470 (822)	507 (249)
Bayern	624	1407	217
Sachsen	261	246	15
Württemberg	75	70	5
Baden	244	204	40
Hessen	71	61	10
Mecklenburg-Schwerin	93	90	3
Sachsen-Weimar	35	29	6
Mecklenburg-Strelitz	32	32	—
Oldenburg	37	32	5
Braunschweig	51	36	15
Sachsen-Meiningen	9	9	—
Sachsen-Altenburg	9	8	1
Sachsen-Coburg-Gotha	13	13	—
Anhalt	16	15	1
Schwarzburg-Sondershausen . .	1	1	—
Schwarzburg-Rudolstadt . . .	5	5	—
Waldeck	—	—	—
Reuss älterer Linie	10	10	—
Reuss jüngerer Linie	34	30	4
Schaumburg-Lippe	7	7	—
Lippe-Detmold	6	6	—
Lübeck	126	125	1
Bremen	7	6	1
Hamburg	169	113	56
Elsass-Lothringen	150	128	22
Deutsches Reich . . .	6692	5534	1158

Digitized by Google

2. Bei den mitgeteilten Zahlen sind alle Gefangene gezählt, also auch diejenigen, die sich in Strafzellen oder Krankenräumen oder ausserhalb der Anstalt in einer Krankenanstalt oder auf Transport befanden. Für die Frage der Beschäftigung scheiden diese Gefangenen aus. Zu den Unbeschäftigten gehören aber auch solche, die aus Mangel an Beschäftigung arbeitslos geblieben sind. Wie weit dieser Grund der Arbeitslosigkeit vorgelegen hat, ist bei der Erhebung nur für die Strafgefangenen zur Feststellung gelangt. Damit lässt sich ersehen, in welchem Umfange sich der Grundsatz des Strafvollzugs, den Strafgefangenen Arbeit zuzuweisen (vergl. oben S. 296 ff), hat durchführen lassen.

Nach der Uebersicht I*), die lediglich Strafgefangene betrifft, waren von den am 1. Dezember 1905 in sämtlichen deutschen Anstalten vorhandenen 73 198 Strafgefangenen 67 467 mit zugewiesener Arbeit beschäftigt, darunter von 7304 weiblichen 6628. Die Zahl der Personen ohne Beschäftigung mit zugewiesener Arbeit belief sich auf 5731 (darunter 676 weibliche); hiervon waren aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt 1094 (darunter 109 weibliche). Die entsprechenden Zahlen für die einzelnen Bundesstaaten sind aus der Uebersicht I zu entnehmen.

Lässt man die Gefangenen mit Selbstbeschäftigung sowie die aus anderen Gründen als wegen Arbeitsmangels (Krankheit, Disziplinarstrafen u. dergl.) Unbeschäftigten ausser Ansatz, so beträgt der Prozentsatz der Gefangenen, bei denen die Gelegenheit zur Beschäftigung nicht gegeben war, in sämtlichen deutschen Anstalten $1_{,6}$ %.

Bei Zuchthaussträflingen ist eine solche Beschäftigungslosigkeit nirgends vorhanden gewesen. Bei den Gefängnissträflingen betrug der Anteil der Beschäftigungslosen nur 1 %. Häufiger war die Arbeitslosigkeit bei den Haftsträflingen. Von den Strafgefangenen mit geschärfter Haft waren, $8_{,8}$ %, von denen in einfacher Haft $22_{,2}$ % beschäftigungslos. Der Grund für die verhältnismässig hohe Zahl Beschäftigungsloser auch bei geschärfter Haft wird in der kurzen Strafzeit und der Unterbringung vorwiegend in kleineren Anstalten zu suchen sein.

Teilt man nach dem Vorgange der Gefängnisstatistik des Preussischen Justizministeriums die Anstalten ihrer Grösse entsprechend in drei Gruppen ein, so tritt die schon mehrfach berührte Verschiedenheit der Bedingungen für die Beschaffung geeigneter Arbeit klar hervor. Von sämt-

*) Siehe Fussnote S. 311.

Digitized by Google

lichen aus Mangel an Arbeit nicht beschäftigt gewesenen Gefangenen entfielen auf die kleinen Anstalten mit einer Belegungsfähigkeit von weniger als 50 Köpfen etwa vier Fünftel. Auf je 100 Gefangene kamen in den kleinen Anstalten im Reiche $13_{,9}$ wegen Mangels an Arbeit unbeschäftigte Gefangene. In den einzelnen Bundesstaaten war dieser Prozentsatz verschieden. In Bayern betrug er $59_{,8}$ %, in Württemberg $9_{,7}$ %, in Preussen $6_{,1}$ %,[68]) in Sachsen $1_{,8}$ %. In Baden waren auch in den kleinen Anstalten keine Gefangene aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt.

In den mittleren und grossen Anstalten mit einer Belegungsfähigkeit von 50 bis unter 100 bezw. von 100 und mehr Gefangenen war dagegen der Grundsatz der Zuweisung von Arbeit an die Strafgefangenen fast in allen Bundesstaaten ausnahmslos durchgeführt. Neben Bremen, wo in einer mittleren Anstalt Arbeitsmangel festgestellt ist, sind nur in Bayern in mittleren und grossen Anstalten aus diesem Grunde Gefangene unbeschäftigt geblieben.

Im einzelnen ist die Zahl der überhaupt vorhandenen, der mit zugewiesener Arbeit beschäftigten und der aus Mangel an Arbeit unbeschäftigten Strafgefangenen in den drei Anstaltsgruppen der Bundesstaaten in der folgenden Zusammenstellung ersichtlich gemacht:

---

[68]) Für den Bereich des Justizministeriums allein betrug der Prozentsatz $5_{,3}$ %; dem Ministerium des Innern unterstanden an kleinen Anstalten nur 37 Kantongefängnisse des Rheinlandes, in denen von 50 Strafgefangenen 25 aus Mangel an Arbeit, 25 aus sonstigen Gründen unbeschäftigt waren.

Digitized by Google

Staaten	Zahl der Strafgefangenen	davon: mit zugewiesener Arbeit beschäftigt	davon: aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt	Zahl der Strafgefangenen	davon: mit zugewiesener Arbeit beschäftigt	davon: aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt	Zahl der Strafgefangenen	davon: mit zugewiesener Arbeit beschäftigt	davon: aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt	Zahl der Strafgefangenen	davon: mit zugewiesener Arbeit beschäftigt	davon: aus Mangel an Arbeit unbeschäftigt
	in sämtlichen Anstalten			in den grossen Anstalten			in den mittleren Anstalten			in den kleinen Anstalten		
Preussen, Verwaltung des Innern	21 836	20 237	25	21 786	20 237	—	—	—	—	50	—	25
und zwar:												
a) Strafanstalten	13 516	12 696	—	13 516	12 696	—		—	—	—	—	—
b) Gefängnisse	8 320	7 541	25	8 270	7 541			—		50		25
Preussen, Justizverwaltung	23 899	22 611	209	17 081	16 317		2 797	2 694		4 021	3 600	209
darunter												
Besondere Gefängnisse	8 386	7 948	—	8 386	7 948	—		—	—	—	—	—
Preussen überhaupt	45 735	42 848	234	38 867	36 554	—	2 797	2 694	—	4 071	3 600	234
Bayern	10 145	8 466	669	8 272	7 620	127	701	541	88	1 172	305	454
Sachsen	5 197	5 072	8	4 647	4 512	—	83	83	—	467	447	8
und zwar:												
Verwaltung des Innern	3 998	3 905	—	3 998	3 905	—	—	—	—	—	—	—
Justizverwaltung	1 199	1 167	8	649	637		83	83	—	467	447	8

Württemberg	1 929	1 710	19	1 719	1 534	—	—	—	—	210	176	19
Baden	2 045	1 879	—	1 635	1 487	—	122	121	—	288	271	—
Hessen	1 197	1 107	27	1 110	1 054		28	28	—	59	25	27
Mecklenburg-Schwerin	661	646	—	485	476	—	36	34	—	140	136	—
Sachsen-Weimar	84	33	14	—	—	—	—	—	—	84	33	14
Meklenburg-Strelitz	83	66	—	—	—	—	—	—	—	83	66	—
Oldenburg	408	389	5	346	333	—		—	—	62	56	5
Braunschweig	469	443	8	436	425	—	—	—	—	33	18	8
Sachsen-Meiningen	316	296	1	261	247	—	8	6	—	47	43	1
Sachsen-Altenburg	41	25	—	—	—	—	29	21	—	12	4	—
Sachsen-Koburg-Gotha	624	591	2	536	509	—	65	65	—	23	17	2
Anhalt	259	251		219	212	—	25	24	—	15	15	—
Schwarzburg-Sondershausen	19	17	1	—	—	—	—	—	—	19	17	1
Schwarzburg-Rudolstadt	32	27	2			—	16	14	—	16	13	2
Waldeck	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Reuss älterer Linie	24	16	8	—	—	—	—	—	—	24	16	8
Reuss jüngerer Linie	75	50	11	32	28	—	—	—	—	43	22	11
Schaumburg-Lippe	15	15	—	—	—	—	—	—	—	15	15	—
Lippe-Detmold	58	54	4	54	54	—	—	—	—	4	—	4
Lübeck	245	243	—	126	126	—	116	114	—	3	3	—
Bremen	412	366	20	390	364		22	2	20	—	—	—
Hamburg	1 411	1 299	2	1 400	1 273	—	32	22	—	9	4	2
Elsass-Lothringen	1 683	1 558	58	1 586	1 525	—	—	—	—	97	33	58
Deutsches Reich	73 198	67 467	1 094	62 121	58 363	127	4 080	3 769	108	6 997	5 335	859

Digitized by Google

B. Die Gefangenenarbeit vom Standpunkte der Interessen des Privatgewerbes.

(Uebersichten II und III*).

Soweit die Interessen des Privatgewerbes in Frage kommen, ist nicht nur die Arbeit der Strafgefangenen, sondern auch die der anderen Gefangenen zu berücksichtigen. Die statistische Erhebung hat daher die Arbeit sämtlicher Gefangenen, mit Ausnahme der Korrigenden, soweit solche vereinzelt in Gefangenenanstalten untergebracht waren, zur Feststellung gebracht.[69]) Sie hat dabei aber gleichwohl die Art der beschäftigten Gefangenen ermittelt. Die Unterscheidung, ob die Arbeit von Zuchthaus-, von Gefängnis-, von Haftsträflingen oder von sonstigen Gefangenen, einschliesslich der Untersuchungsgefangenen geleistet wurde, ist auch für die Frage des Wettbewerbes mit der freien Arbeit insofern nicht ohne Wert, als durch sie die Dauer der Freiheitsentziehung wie der Arbeitszwang und dadurch die Möglichkeit der Einrichtung von festen Arbeitsbetrieben bestimmt wird. Von Bedeutung ist die fernere Feststellung der Beschäftigungart, d. h. des Arbeitszweiges, in dem die Beschäftigung erfolgte. Sowohl für die einzelnen Arten der Gefangenen wie für die einzelnen Arbeitszweige ist zugleich jedesmal festgestellt worden, für welchen Zweck die geleistete Arbeit bestimmt war. Hierbei ist unterschieden, ob es sich um Hausarbeiten oder sonstige Arbeiten für die Gefängnisverwaltung (eigene Anstalt oder andere Anstalten) gehandelt hat, oder um Arbeiten für andere Staatsverwaltungen und Staatsbetriebe mit Einschluss der Reichsverwaltung und der Reichsbetriebe, oder für Kommunalverbände und Genossenschaften des öffentlichen Rechtes mit Staatsunterstützung, oder für Anstaltsbeamte, oder ob Arbeiten für Unternehmer oder für eigene Regie der Anstalten oder für Dritte gegen Lohn in Frage standen.

[69]) Die wenigen als „Untersuchungsgefängnisse“ bezeichneten grossen Anstalten sind in die Erhebung mit einbezogen, da in ihnen auch Strafgefangene in grösserer Zahl untergebracht waren. Eine Ausnahme macht das Untersuchungsgefängnis zu Bremen, das überhaupt keine Strafgefangenen aufnimmt und deshalb bei der vorliegenden Statistik nicht mit berücksichtigt ist. Ebenso sind drei mittlere Anstalten in Sachsen (Gerichtsgefängnisse Bautzen, Meissen, Reichenbach), in denen Strafgefangene nur in ganz geringer Zahl untergebracht werden, unberücksichtigt geblieben.

[*]) Siehe Fussnote Seite 325.

Digitized by Google

Die Uebersichten*) II und III ordnen das aus dieser Erhebung gewonnene Material nach drei verschiedenen Gesichtspunkten. Die Uebersicht II A gibt zunächst für das Reich wie für jeden einzelnen Bundesstaat je ein in sich geschlossenes Gesamtbild der Gefangenenbeschäftigung. Die Uebersicht II B nimmt die einzelnen Arten von Gefangenen (II B I) sowie die einzelnen Arbeitszweige (II B II) zum Ausgangspunkte der Betrachtung und stellt für jede Art bezw. jeden Zweig gesondert das Gesamtergebnis in allen Bundesstaaten und im Reiche zusammen. Die Uebersicht III endlich zeigt, nach Bundesstaaten geordnet, für die einzelnen grösseren Anstalten den dortigen Arbeitsbetrieb nach der Zahl der beschäftigten Gefangenen und der Art und Zweckbestimmung der geleisteten Arbeit. Sie beschränkt sich dabei auf die Anstalten mit einer Belegungsfähigkeit von mindestens 100 Köpfen, während in der Uebersicht II auch die mittleren Anstalten von mindestens 50 Köpfen mitgezählt sind. Bezüglich des Anhanges zur Uebersicht III vergl. unten S. 345.

Wenn die kleinen Anstalten unter 50 Köpfen nicht mit berücksichtigt sind, so wird dies durch deren besondere Verhältnisse gerechtfertigt, die von vornherein einen irgendwie erheblichen Wettbewerb ausschliessen (vergl. oben S. 297 f). Die Vollständigkeit der Ergebnisse wird durch diese Anstalten auch deshalb wenig beeinflusst, weil im Deutschen Reiche, wie bereits erwähnt, nur etwa 12,1 % aller Gefangenen in kleinen Anstalten untergebracht waren. Infolge dieser Fortlassung erscheinen in der Uebersicht II diejenigen Staaten nicht, welche selbst nur kleine Anstalten haben und die Zuchthaus- und langen Gefängnisstrafen in auswärtigen Anstalten vollstrecken (vergl. z. B. oben S. 297). Es sind dies, ausser Waldeck, dessen Gefängnisverwaltung an Preussen übergegangen ist: Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss ä. L., Schaumburg-Lippe. Anderseits ist bereits oben darauf hingewiesen worden, weshalb in den Uebersichten II und III mit Rücksicht darauf, dass sie eine Grundlage für die Frage bilden sollen, inwieweit etwa von einem schädigenden Wettbewerb der Gefangenenarbeit gesprochen werden könne, die Erhebung im Gegensatze zur Uebersicht I auf alle Arten von Gefangenen ausgedehnt worden ist.

*) Der Abdruck dieser Uebersichten musste wegen des grossen Umfanges derselben hier unterbleiben.

Die Prüfung der Uebersichten II und III führt zu folgenden Ergebnissen:

I. Was die Gesamtzahl der beschäftigten Gefangenen anlangt, so waren am 1. Dezember 1905 in sämtlichen deutschen Anstalten mit einer Belegungsfähigkeit von 50 Köpfen und mehr 69 797 Gefangene mit zugewiesener Arbeit beschäftigt, davon 62 786 männliche, 7011 weibliche. Nahezu $^2/_3$ (44 552 = 63,8 %) entfielen auf Preussen (Justizverwaltung: 23 534, Verwaltung des Innern: 21 018). Ausserdem weisen grössere Zahlen auf: Bayern (8773 = 12,6 % aller im Reiche mit zugewiesener Arbeit beschäftigten Gefangenen), Sachsen (5191 = 7,4 %), Baden (8131 = 2,6 %), Elsass-Lothringen (1761 = 2,5 %), Württemberg, Hamburg (je 1640 = 2,4 %) und Hessen (1182 = 1,7 %). Diese acht grösseren Staaten sind deshalb im folgenden vorzugsweise in die Besprechung einbezogen. Auf alle übrigen Staaten zusammen kam nur etwa $^1/_{23}$ (3227 = 4,6 %) der Gesamtzahl.

II. Anlangend die Art der Gefangenen, so waren unter den 69 797 beschäftigten Gefangenen etwa $^2/_7$ (20 201) Zuchthaussträflinge, $^4/_7$ (38 526) Gefängnissträflinge; der Rest verteilte sich auf Haftsträflinge (3347) und sonstige Gefangene (723), namentlich Untersuchungsgefangene. Das Nähere ergibt die Uebersicht II B I.

III. Ein Blick auf die Zahl der eingeführten Arbeitszweige zeigt, dass, wenigstens für das Reich im ganzen, dem zunächst nur für Strafgefangene geltenden Grundsatze des Bundesratsbeschlusses, den Arbeitsbetrieb auf möglichst zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen, in weitem Masse Rechnung getragen ist.

Digitized by

Es waren beschäftigt

mit	unbedingte Zahl	in % aller mit zugewiesener Arbeit beschäftigten Gefangenen
1. Schneiderei	8464	12,1
2. Häuslichen Diensten	6545	9,4
3. Kleben von Tüten und Papparbeiten	4730	6,8
4. Landeskultur- und sonstigen landwirtschaftlichen Arbeiten	4450	6,3
5. Schreinerei	3304	4,7
6. Korbmacherei und Strohflechterei	2570	3,6
7. Stricken mit der Maschine und der Hand und Häkeln	2528	3,6
8. Fabrikation von Filz- und geflochtenen Schuhen	2337	3,3
9. Holzhauen	2098	3,0
10. Nähen mit der Hand und der Maschine	2092	3,0
11. Schuhmacherei, Schäftemachen	2018	2,9
12. Sortieren von Hülsenfrüchten u. dgl.	1698	2,4
13. Weberei	1693	2,4
14. Bürsten- und Besenfabrikation	1673	2,4
15. Wäscherei	1649	2,4
16. Kartonage- usw. Fabrikation, Buchbinderei	1608	2,3
17. Spulen und Federreissen	1535	2,2
18. Zupfen von Haar, Tau und Wolle	1444	2,1
19. Anfertigung von Hanftaschen	1255	1,8
20. Zigarrenfabrikation	1244	1,8
21. Pantoffelmacherei	1173	1,7
22. Bauarbeiten	1161	1,7
23. Mattenweberei	1100	1,6
24. Knopffabrikation	816	1,2
25. Tabakrippen	695	1,0

Bei den übrigen Arbeitszweigen betrug die Zahl der darin tätigen Gefangenen weniger als 1 % sämtlicher mit zugewiesener Arbeit beschäftigten Gefangenen.

Inwieweit eine entsprechende Arbeitsverteilung in den einzelnen Bundesstaaten oder innerhalb der einzelnen grosseren Anstalten stattgefunden hat, lässt sich aus den Uebersichten II A und III*) entnehmen.

*) Siehe Fussnote S. 325.

Digitized by Google

IV. Für die Frage, wie weit es gelungen ist, den Betrieb für Rechnung des Staates an Stelle des Betriebs für Private, insbesondere des Unternehmerbetriebs zu setzen, geben die Angaben der hier in den Blättern für Gfk. nicht abgedruckten) Uebersichten II und III über die Zweckbestimmung der Arbeit nähere Auskunft (zu vergl. insbesondere die Längsspalten 2 bis 8 der Uebersicht II A und B). Hiernach ergibt sich folgendes Gesamtbild: Von je 100 in den Gefangenenanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von mindestens 50 Strafgefangenen am 1. Dezember 1905 mit zugewiesener Arbeit beschäftigt gewesenen Gefangenen waren beschäftigt:

in	mit Haus- od. sonstigen Arbeiten für die Gefängnisverwaltung (eig. Anstalt od. andere Anstalten)	mit Arbeiten					
		für andere Staatsverwaltungen und Staatsbetriebe sowie die Reichsverwaltung und Reichsbetriebe	für Kommunalverbände u Genossenschaften mit Staatsunterstützung	für Anstaltsbeamte	für Unternehmer	für eigene Regie	für sonstige Dritte gegen Lohn
Preussen	20,0	22,3	1,0	0,9	41,5	2,8	11,5
und zwar:							
Justizministerium . . .	16,3	5,1	0,0	0,6	52,5	5,1	20,4
a) Besondere Gefängnisse	16,9	7,3	—	0,9	58,8	7,8	8,3
b) sonstige grössere Anstalten	16,7	4,3	—	0,5	50,4	3,6	24,5
c) mittlere Gefängnisse .	13,1	1,8	0,1	0,4	42,3	2,2	40,1
Ministerium des Innern .	24,1	41,5	2,1	1,1	29,2	0,3	1,7
a) Strafanstalten . . .	25,5	45,4	3,4	1,3	22,5	—	1,9
b) Gefängnisse	22,1	35,6	—	0,8	39,4	0,8	1,3
Bayern	29,1	9,6	—	2,6	24,2	7,7	26,8

Digitized by Google

Sachsen	23,0	0,1	—	0,3	63,0	0,3	13,3
und zwar:							
Justizministerium . . .	13,5	0,3	—	0,7	40,5	0,3	44,7
Ministerium des Innern .	26,2	—	—	0,2	70,4	0,3	2,9
Württemberg	24,8	9,4	—	1,0	7,2	33,2	24,4
Baden	16,1	10,1	0,5	2,9	—	29,7	40,7
Hessen	16,7	12,7	—	0,6	26,2	14,2	29,6
Mecklenburg-Schwerin . .	30,5	—		0,5	54,4	3,8	10,8
Oldenburg	30,2	0,8	—	0,3	—	62,7	6,0
Braunschweig	20,7	2,2	—	1,3	49,5	26,1	0,2
Sachsen-Meiningen . . .	22,3	—	—	—	73,4	0,8	3,5
Sachsen-Altenburg . . .	33,3	—	—	—	23,8	14,3	28,6
Sachsen-Coburg-Gotha . .	35,5	12,2	—	1,1	32,9	3,7	14,6
Anhalt	15,2	—	—	1,5	68,1	0,8	14,4
Schwarzburg-Rudolstadt .	100,0	—	—	—	—	—	—
Reuss jüngerer Linie . .	4,2	—	—	—	70,8	—	25,0
Lippe-Detmold	16,7	—	—	1,8	63,0	18,5	—
Lübeck	10,0	—	—	0,4	32,9	3,8	52,9
Bremen	26,5	10,9	1,7	0,8	37,4	14,8	7,9
Hamburg	36,7	2,2	—	1,9	32,7	8,7	17,8
Elsass-Lothringen . . .	23,8	10,2	—	1,1	45,9	2,8	16,2
Deutsches Reich . .	22,1	16,6	0,6	1,1	38,8	5,6	15,2

Digitized by Google

Die gesamte Gefängnisarbeit setzte sich sonach, wie folgt, zusammen:

1. Mit Haus- oder sonstigen Arbeiten für die Gefängnisverwaltung waren über $^1/_5$ der Gefangenen,[70]) nämlich 15408 beschäftigt, darunter 2490 weibliche. Hiervon entfielen auf Preussen 8905, Bayern 2555, Sachsen 1195, Hamburg 602, Elsass-Lothringen 419, Württemberg 407, Baden 294, Sachsen-Koburg-Gotha 204, (vergl. oben S. 297), Hessen 197, Mecklenburg-Schwerin 169, auf die einzelnen übrigen Staaten weniger als 1 % der Gesamtsumme.

Der Anteil der für die Gefängnisverwaltung tätigen an der Gesamtzahl der überhaupt beschäftigten Gefangenen betrug im Reich $22_{,1}$ %. Er war von den grösseren Staaten am höchsten in Hamburg ($36_{,7}$ %; es folgten Bayern ($29_{,1}$ %, Württemberg ($24_{,8}$ %), Elsass-Lothringen ($23_{,8}$ %), Sachsen ($23_{,0}$ %; Verwaltung des Innern $26_{,2}$ %, Justizverwaltung $13_{,5}$ %), Preussen ($20_{,0}$ %; Justizverwaltung $16_{,3}$ %, Verwaltung des Innern $24_{,1}$ %); den niedrigsten Prozentsatz zeigten Hessen ($16_{,7}$ %) und Baden ($16_{,1}$ %).

Von den einzelnen Beschäftigungsarten waren es vor allem häusliche Dienste, die für die Gefängnisverwaltung geleistet wurden. Zusammen mit der Wäscherei (Nr 57)[71]) entfielen auf sie 7998 Gefangene, das sind über die Hälfte ($51_{,9}$ %) aller für die Gefängnisverwaltung, $11_{,46}$ % aller überhaupt beschäftigten Gefangenen. Dies entspricht dem oben (S. 298) erwähnten Grundsatze, dass sämtliche Hausarbeiten für die Zwecke der Gefängnisverwaltung von Gefangenen ausgeführt werden sollen; auf der weiteren Vorschrift, dass die Kleidungs-, Lagerungs- und sonstigen Bedarfsgegenstände, soweit tunlich, durch Gefangene herzustellen sind, beruht es, wenn nächst den häuslichen Diensten die Schneiderei (Nr. 1), Weberei (Nr. 7), Schuhmacherei (Nr. 2), Stricken und Nähen mit der Hand (Nr. 43 und 45) eine grössere Zahl von Beschäftigten aufweisen (1225, 840, 477, 454 bezw. 451); in geringerem Masse war dies der Fall bei der Schreinerei (348; Nr. 3),

[70]) Der Einfachheit wegen ist hier wie im folgenden oft schlecht weg von „Gefangenen", oder auch von „beschäftigten Gefangenen" anstatt von „mit zugewiesener Arbeit beschäftigten Gefangenen" gesprochen.

[71]) Die in Klammern beigefügten Nummern verweisen auf die entsprechenden Zahlen der Arbeitszweige in den nicht abgedruckten Uebersichten IIA und B.

Schlosserei und Schmiede (268; Nr. 5), Bäckerei und Teigwarenfabrikation (255; Nr. 41), Holzhauen (157; Nr. 59). Eine grössere Zahl war auch mit landwirtschaftlichen (965; Nr. 66) sowie mit Bauarbeiten (564; Nr. 64; oben S. 298f) beschäftigt. Bei den übrigen Gewerbszweigen betrug die Zahl der Beschäftigten weniger als 1 % aller für die Gefängnisverwaltung beschäftigten Gefangenen.

Wie viele von den mit zugewiesener Arbeit beschäftigten Gefangenen für die Gefängnisverwaltung insgesamt und in den einzelnen hiernach hauptsächlich in Betracht kommenden Gewerbszweigen arbeiteten, ergibt für das Reich und die acht grösseren Bundesstaaten die folgende Zusammenstellung:

Digitized by Google

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren beschäftigt für die Gefängnisverwaltung (eigene Anstalt oder andere Anstalten)

in	überhaupt	und zwar mit														
		häuslichen Diensten	Wäscherei	Schneiderei	landwirtschaftlichen Arbeiten, abgesehen von den Landeskulturarbeiten	Weberei	Bauarbeiten	Schuhmacherei, Schäftemachen	Stricken mit der Hand und Häkeln	Nähen mit der Hand	Schreinerei	Schreibarbeiten	Schlosserei, Schmiede	Bäckerei und Teigwarenfabrikation	Holzhauen
Preussen	19,989	9,919	1,992	1,971	0,982	1,904	0,982	0,961	0,967	0,955	0,935	0,922	0,936	0,929	0,910
und zwar															
Justizministerium	16,927	8,916	1,970	1,930	0,909	0,968	0,956	0,960	0,938	0,958	0,914	0,912	0,925	0,916	0,917
Ministerium d. Innern	24,915	10,997	2,917	2,917	1,64	1,944	1,910	0,962	0,998	0,954	0,950	—	0,948	0,944	0,962
Bayern	29,912	8,953	3,934	2,918	3,43	1,963	0,999	0,775	0,989	0,940	0,963	0,915	0,943	0,951	1,900
Sachsen	23,902	8,909	2,952	1,958	0,910	2,929	0,935	0,989	0,954	1,977	1,933	1,923	0,942	0,944	—
und zwar															
Justizministerium	13,953	7,931	2,988	0,954	—	—	—	0,931	0,916	1,910	0,908	0,923	—	—	—
Ministerium d. Innern	26,915	8,935	2,941	1,902	0,913	3,918	0,940	0,982	0,967	1,990	1,974	1,956	0,956	0,959	—
Württemberg	24,982	9,963	2,919	3,936	1,922	0,991	1,928	1,928	0,912	—	1,922	0,973	0,937	0,908	—
Baden	16,906	7,932	0,949	1,264	0,938	2,924	0,918	0,993	0,933	0,949	0,960	0,922	0,944	0,916	0,916
Hessen	16,907	7,916	2,945	1,927	1,902	1,902	—	0,959	0,908	0,959	0,942	—	0,942	0,954	—
Hamburg	36,974	15,973	1,958	0,937	9,904	—	—	1,952	—	0,979	0,961	1,995	0,937	0,967	—
Elsass-Lothringen	23,979	10,911	2,939	1,970	0,957	1,953	0,962	0,980	0,974	1,919	0,945	1,914	0,957	0,940	0,945
Insgesamt im Reich	22,989	9,932	2,913	1,950	1,918	1,970	0,981	0,968	0,965	0,955	0,950	0,939	0,938	0,937	0,924

Digitized

2. Nicht ganz soviel Gefangene wie für die Gefängnisverwaltung waren für andere Staatsverwaltungen beschäftigt (Uebersicht 2 A und B*), vergl. oben S. 300 f. Ihre Zahl betrug im Reiche 11,595 (darunter 1048 weibliche Gefangene). Beteiligt waren an dieser Zahl Preussen mit 9926, Bayern mit 837, Baden mit 185, Elsass-Lothringen mit 180, Württemberg mit 154, Hessen mit 150, jeder der übrigen Staaten mit weniger als 1 % der Gesamtsumme. Der Anteil an der Gesamtheit der beschäftigten Gefangenen betrug für das Reich 16,6 %. Am grössten war er in Preussen (22,3 %), und zwar vor allem im Bereiche des Ministeriums des Innern, woselbst über 2/5 (41,5 %) aller beschäftigten Gefangenen für andere Staatsverwaltungen als die Gefängnisverwaltung arbeiteten; in den Anstalten des Justizministeriums war er nur gering (5,1 %). Nach Preussen folgen, mit durchschnittlich etwa 10 % der beschäftigten Gefangenen, Hessen, Sachsen-Coburg-Gotha, Bremen, Elsass-Lothringen, Bayern und Württemberg. Niedrig war der Anteil in Hamburg (2,2 %), fast gleich Null in Sachsen (0,1 %).

In Uebereinstimmung mit der oben S. 300 f. gegebenen Aufzählung der hauptsächlich in Betracht kommenden Staatsverwaltungen und Gegenstände — zumeist Bekleidungsstücke für die Militärverwaltung — ergibt sich, dass hier von den einzelnen Gewerbszweigen vorwiegend die Schneiderei (Uebersicht II A und B, Nr. 1*) beteiligt ist; auf sie entfallen 6612, das sind nahezu 3/5 alle für Staatsverwaltungen tätigen Gefangenen. Etwa 1/9, 1200, kam auf die Schreinerei (Nr. 3); erheblich geringer war der Anteil des Nähens mit der Hand und der Maschine, der Schlosserei- und Schmiedearbeit, Weberei (Nr. 43, 44, 5, 7: 347, 242, 254 bezw. 183) u. a.

Nicht unerheblich war auch die Zahl der mit Bauarbeiten (Nr. 64: 492), vor allem aber der mit Landeskulturarbeiten Nr. 65) (1145: für andere Staatsverwaltungen beschäftigten Gefangenen; Arbeiten der letzten Art kamen in Bayern (35) und ganz überwiegend in Preussen (1110) vor. Auch sonst war der Anteil der einzelnen Arbeitszweige bei denen sich die Zahl der beschäftigten auf mindestens 1 % alle für Staatsverwaltungen beschäftigten Personen belief, in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden. Dies zeigt die folgende Zusammenstellung:

*) Siehe Fussnote S. 325.

Digitized by Google

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren beschäftigt für Staatsverwaltungen (abgesehen von den Gefängnisverwaltungen) und Staatsbetriebe sowie für die Reichsverwaltung und Reichsbetriebe

in	überhaupt	und zwar mit										
		Schneiderei	Schreinerei	Landeskultur-arbeiten	Bauarbeiten	Nähen mit der Hand	Schlosserei, Schmiede	Nähen mit der Maschine	Weberei	Kartonnage- usw. Fabrikation, Buchbinderei usw.	Bürsten- und Besenfabrikation
Preussen	22,28	12,50	2,64	2,49	1,08	0,40	0,54	0,37	0,33	0,33	0,32
und zwar:											
Justizministerium	5,09	2,74	0,16		0,40	0,07	0,18	0,04	0,10	0,11	0,02
Ministerium des Innern	41,53	23,14	5,40	5,28	1,83	0,76	0,95	0,74	0,28	0,56	0,36
Bayern	9,54	7,80	0,10	0,10	0,15	0,57	0,09	0,17	—	0,01	—
Sachsen	0,08	—	—	—	—	—	-		—	0,08	—
und zwar:											
Justizministerium	0,21	-		—	-	—	—	—	—	0,23	—
Ministerium des Innern	—	—	—		-	—	—	—	—	—	—
Württemberg	9,39	3,54	0,08		-	2,56		0,07	—	0,18	—
Baden	10,10	3,06	0,55	—	-	2,08	0,22	0,10	1,58	—	—
Hessen	12,69	8,97	0,54		—	2,28	—	0,51	0,12	—	—
Hamburg	2,20	—	—	—	-	0,12	—	0,21	—	—	—
Elsass-Lothringen	10,22	7,21	—	-	—	0,51	—	1,02	•	-	-
Insgesamt im Reich	16,64	9,17	1,70	1,54	0,70	0,30	0,16	0,15	0,16	0,22	0,10

3. Für Kommunalverbände und Genossenschaften mit Staatsunterstützung (Uebersicht II A und B,*) arbeiteten nur 449 Gefangene, d. h. 0,6 % aller beschäftigten Gefangenen. Hierbei kommen fast nur Landeskulturarbeiten (Nr. 65) und diese ausschliesslich in der preussischen Verwaltung des Innern (432) in Betracht.

4. Desgleichen war die Zahl der für Anstaltsbeamte beschäftigten Gefangenen (oben S. 299 f) sehr gering; sie betrug 778, darunter 77 weibliche Gefangene. Beteiligt waren Preussen mit 379, Bayern mit 230, Baden mit 53, Hamburg mit 31, Elsass-Lothringen mit 19, Sachsen mit 18, Württemberg mit 16, alle übrigen einzelnen Staaten mit weniger als 1 % der Reichssumme.

Der Anteil an der Gesamtheit der beschäftigten Gefangenen betrug im Reich 1,1 %. Von den grösseren Bundesstaaten war er am höchsten in Baden (2,9 %) und Bayern (2,6 %), am niedrigsten in Sachsen (0,3 %), Hessen (0,6 %) und Preussen (0,9 %).

Von den einzelnen Gewerbszweigen waren vorwiegend Schneiderei (273, Uebersicht II A und B, Nr. 1), Schuhmacherei (261, Nr. 2) und Schreinerei (110, Nr. 3) beteiligt, letztere fast nur in Bayern (69) und Baden (24); in erheblich geringerem Masse Wäscherei (31, Nr. 57), Nähen mit der Hand und Maschine (Nr. 43 und 44; zusammen 23), Holzhauen (15, Nr. 59), häusliche Dienste (13, Nr. 58), Holzschnitzerei (10, Nr. 10). In den übrigen Gewerbszweigen betrug die Zahl weniger als 1 % sämtlicher für Gefängnisbeamte beschäftigten Gefangenen.

5. Der Schwerpunkt des Wettbewerbes mit der freien Arbeit liegt in denjenigen Arbeiten, die für Unternehmer, für Dritte gegen Lohn und in eigener Regie der Gefangenenanstalten ausgeführt wurden.[72]) Die Arbeit für Dritte gegen Lohn betrug etwa 2/5 der Unternehmerarbeit, die Regiearbeit machte etwa 1/10 der Unternehmer- und Lohnarbeit aus. Für Unternehmer arbeiteten 27 039 Gefangene (darunter 1991 weibliche). Ueber 2/3 dieser Zahl, 18 501, entfielen auf Preussen. Es folgten Sachsen (3269), Bayern (2126), Elsass-Lothringen (808), Hamburg (536), Hessen (310), Mecklenburg-Schwerin (302). In Baden und Oldenburg — ebenso in Schwarzburg-Rudolstadt, woselbst die 16 beschäftigten Gefangenen alle für die Gefängnisverwaltung tätig waren — fand überhaupt keine Beschäftigung für

[72]) Ueber die Bedeutung dieser Kategorien siehe S. 302 ff.

*) Siehe Fussnote S. 325.

Digitized by Google

Unternehmer statt. In den übrigen Bundesstaaten betrug die Zahl überall weniger als 1 % der Reichssumme.

Der Anteil der für Unternehmer beschäftigten an der Gesamtheit der beschäftigten Gefangenen betrug für das Reich 38,8 %. Von den grösseren Bundesstaaten war am höchsten in Sachsen (63,0 %). Es folgten Elsass-Lothringen (45,9 %), Preussen (41,5 %; Justizverwaltung 52,5 %, Verwaltung des Innern 29,2 %), Hamburg (32,7 %), Hessen (26,2 %), Bayern (24,2 %) und Württemberg (7,2 %).

Von den einzelnen Gewerbszweigen wiesen „Kleben von Tüten und Papparbeiten“ (Uebersicht II A und B, Nr. 42) die grösste Zahl der für Unternehmer beschäftigten Gefangenen auf (3075). Es folgten die Fabrikation von Filz- und geflochtenen Schuhen (2334, Nr. 17), Maschinenstricken (1566, Nr. 46), Bürsten- und Besenfabrikation (1342 Nr. 13), Korbmacherei (1326, Nr. 20, 21), Schreinerei (1249, Nr. 3), Pantoffelmacherei (1039, Nr. 19), Zigarrenfabrikation (1026, Nr. 15), landwirtschaftliche Arbeiten (973, abgesehen von Landeskulturarbeiten, Nr. 66), Anfertigung von Hanftaschen, Kokosmatten, Kokosteppichen (922, Nr. 12), Schuhmacherei, Schäftemachen (917, Nr. 2), Kartonage- usw. Fabrikation, Buchbinderei, Anfertigung von Briefumschlägen (901, Nr. 14), Knopffabrikation (802, Nr. 36), Sortieren von Hülsenfrüchten usw. (737, Nr. 54), Mattenweberei (527, Nr. 11), Spielwaren- usw. Fabrikation (513, Nr. 32) usw. Aus der folgenden Zusammenstellung ist der Anteil der beschäftigten Gefangenen für alle Arbeitszweige ersichtlich, in denen er mehr als 1 % aller für Unternehmer beschäftigten Gefangenen betrug.

Digitized by Google

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren beschäftigt für Unternehmer

in	überhaupt	und zwar mit: Kleben von Tüten und Papparbeiten	Fabrikation von Filz- u. geflocht. Schuhen	Maschinenstricken	Bürsten- und Besen-Fabrikation	Korbmacherei	Schreinerei	Pantoffelmacherei	Zigarrenfabrikation	landwirtschaftl. Arbeiten, abgesehen von den Landeskulturarb.	Anfertigung von Hanftaschen usw.
Preussen	41,953	4,981	4,932	1,964	2,952	2,960	2,931	1,956	1,924	1,989	1,958
und zwar:											
Justizministerium	52,955	6,01	4,973	2,964	2,990	2,957	2,903	2,928	1,914	3,945	1,989
Ministerium des Innern	29,918	3,946	3,985	0,952	2,910	2,969	2,963	0,976	1,935	—	1,924
Bayern	24,923	2,927	0,921	4,964	0,946	0,982	0,903	1,963	—	—	—
Sachsen	62,997	8,928	3,901	3,918	0,960	—	0,998	1,954	6,967	1,931	0,950
und zwar:											
Justizministerium	40,951	29,978	—	—	0,908	—	—	—	1,901	—	—
Ministerium des Innern	70,937	1,920	3,999	4,923	0,977	—	1,931	2,905	8,953	1,974	0,967
Württemberg	7,926	0,906	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	26,923	3,905	—	—	—	—	0,934	5,958	—	—	—
Hamburg	32,968	5,991	—	5,912	—	—	—	—	7,901	—	—
Elsass-Lothringen	45,988	6,998	5,957	—	5,911	0,980	7,984	2,916	—	3,986	—
Insgesamt im Reich	38,974	4,941	3,934	2,924	1,992	1,990	1,979	1,949	1,947	1,939	1,932

Digitized by Google

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren beschäftigt für Unternehmer

in	und zwar mit										
	Schuhmacherei, Schäftemachen	Kartonage- usw. Fabrikation, Buchbind. usw.	Knopffabrikation	Sortieren von Hülsenfrüchten usw.	Mattenweberei	Spielwaren- usw. Fabrikation	Zupfen u. Sortieren von Haar, Tau u. Wolle usw.	Strohflechterei	Fabrik. von Bilderrahmen u. Goldleisten	Nähen mit der Hand	Drahtarbeiten
Preussen	0,781	0,85	1,259	1,223	0,986	0,981	0,949	0,965	0,919	0,926	0,961
und zwar:											
Justizministerium	0,975	1,319	1,295	1,243	1,26	0,972	0,991	0,999	0,235	0,937	0,95
Ministerium des Innern	0,288	0,47	1,218	1,202	0,112	0,991	0,902	0,926	—	0,913	0,923
Bayern	1,196	0,228	—	0,108	—	0,238	—	—	2,293	1,216	—
Sachsen	5,153	7,234	1,260	0,15	0,194	2,227	1,219	—	—	1,227	0,286
und zwar:											
Justizministerium	—	—	—	0,47	2,10	—	3,258	—	—	0,22	0,108
Ministerium des Innern	7,235	9,276	2,213	0,205	0,256	3,202	0,141	—	—	1,261	0,205
Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	2,245	7,261	—	—	—	—	0,08	—	—	—	—
Hamburg	1,277	—	—	2,299	—	—	3,254	2,274	—	—	0,200
Elsass-Lothringen	2,221	0,223	—	—	2,233	—	—	—	—	—	—
Insgesamt im Reich	1,214	1,220	1,215	1,208	0,276	0,273	0,252	0,251	0,240	0,241	0,219

Digitized by Google

6. Erheblich geringer, etwa nur 1/7 so gross als bei der Unternehmerarbeit, war die Zahl der für eigene Regie beschäftigten Gefangenen; sie betrug im Reiche nur 3888. Beteiligt waren Preussen mit 1266, Bayern mit 676, Württemberg und Baden mit je 544, Oldenburg mit 239, Hessen mit 168, Hamburg mit 143, Braunschweig mit 120, Bremen mit 54, Elsass-Lothringen mit 49, die einzelnen übrigen Bundesstaaten mit weniger als 1 % der Gesamtsumme. Der Anteil der in eigener Regie arbeitenden an der Gesamtzahl der beschäftigten Gefangenen belief sich im Reiche auf 5,6 %. Am grössten war er naturgemäss in den Bundesstaaten, welche, wie Baden und Oldenburg gar keine oder, wie Württemberg, nur eine beschränkte Beschäftigung für Unternehmer aufweisen; hier betrug er 29,7, 62,7 beziehungsweise 33,2 %. Der im Verhältnisse zu Oldenburg geringere Prozentsatz der beiden anderen genannten Staaten erklärt sich daraus, dass dort in erheblicherem Masse auch für Dritte gegen Lohn gearbeitet wurde (unten S. 342). Von den grösseren Bundesstaaten folgten alsdann Hessen (14,2 %), Hamburg (8,7 %), Preussen (2,8; Justizverwaltung 5,1, Verwaltung des Innern 0,3 %), Elsass-Lothringen (2,8 %) und Sachsen 0,3 %).

Was die einzelnen Gewerbe anlangt, so waren die meisten der für eigene Regie der Anstalten tätigen Gefangenen in der Kartonnage- usw. Fabrikation und Buchbinderei (Uebersicht II A und B Nr. 14*) beschäftigt; ihre Zahl betrug 373; es folgte Korbmacherei (Nr. 20, 21) mit 346, Schreinerei (Nr. 3) mit 338, Holzhauen (Nr. 59) mit 329, Weberei (Nr. 7) und Mattenweberei (Nr. 11) mit je 293 (Weberei hauptsächlich in Bayern und Württemberg betrieben), Strohflechterei (Nr. 22) mit 249 (hauptsächlich in Hamburg und Oldenburg), Schneiderei (Nr. 1) mit 217, Anfertigung von Hanftaschen, Kokosmatten, Kokosteppichen (Nr. 12) mit 201 (hauptsächlich in Württemberg) und Kleben von Tüten und Papparbeiten (Nr. 42) mit 167.

Die folgende Zusammenstellung zeigt den Anteil der beschäftigten Gefangenen für alle Zweige, auf welche mehr als 1 % aller für eigene Regie arbeitenden Gefangenen entfielen.

*) Siehe Fussnote S. 325.

Digitized by Google

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren beschäftigt für eigene Regie

in	überhaupt	und zwar mit								
		Kartonage- etc. Fabrikation, Buchbinderei	Korbmacherei	Schreinerei	Holzhauen	Weberei	Mattenweberei	Strohflechterei	Schneiderei	Anfertigung von Handtaschen usw.
Preussen:	$2_{,384}$	$0_{,350}$	$0_{,311}$	$0_{,331}$	$0_{,330}$	$0_{,308}$	$0_{,340}$	—	$0_{,320}$	$0_{,301}$
und zwar:										
Justizministerium	$5_{,909}$	$1_{,307}$	$0_{,321}$	$0_{,332}$	$0_{,357}$	$0_{,314}$	$0_{,326}$	—	$0_{,319}$	$0_{,302}$
Ministerium des Innern	$0_{,333}$	—	—	$0_{,330}$	—	—	—	—	—	—
Bayern	$7_{,471}$	$0_{,330}$	$0_{,321}$	$0_{,343}$	$0_{,328}$	$1_{,300}$	$0_{,306}$	$0_{,333}$	$1_{,000}$	—
Sachsen	$0_{,333}$	—	—	—	$0_{,304}$	—	—	$0_{,325}$	—	—
und zwar:										
Justizministerium	$0_{,331}$	—	—	—	$0_{,316}$	—	—	—	—	—
Ministerium des Innern	$0_{,333}$	—	—	$0_{,301}$	—	—	—	$0_{,333}$	—	—
Württemberg	$33_{,317}$	$0_{,308}$	$2_{,311}$	$2_{,374}$	$0_{,343}$	$4_{,327}$	$3_{,305}$	—	$0_{,318}$	$7_{,313}$
Baden	$29_{,371}$	$2_{,308}$	$4_{,364}$	$3_{,317}$	$2_{,368}$	$0_{,314}$	—	—	$0_{,393}$	$0_{,398}$
Hessen	$14_{,321}$	—	$5_{,325}$	$1_{,344}$	$1_{,327}$	—	—	—	$0_{,317}$	$1_{,378}$
Hamburg	$8_{,372}$	$2_{,109}$	—	—	—	—	—	$5_{,373}$	—	—
Elsass-Lothringen	$2_{,378}$	—	$2_{,321}$	—	—	—	—	$0_{,357}$	—	—
Insgesamt im Reich	$5_{,37}$	$0_{,353}$	$0_{,350}$	$0_{,348}$	$0_{,347}$	$0_{,349}$	$0_{,342}$	$0_{,336}$	$0_{,331}$	$0_{,349}$

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren beschäftigt für eigene Regie

in	und zwar mit								
	Kleben von Tüten u. Papparbeiten	Schlosserei, Schmiede	Schuhmacherei, Schäftemachen	Tabakabrippen	Nähen mit der Hand	Steinhauen u. Steinbrucharbeiten	Stricken mit der Hand und Häkeln	Bürsten- u. Besenfabrikation	Bäckerei- und Teigwarenfabrikation
Preussen	0,901	0,914	0,910	—	0,907	—	0,913	0,915	0,907
und zwar:									
Justizministerium	0,901	0,925	0,919	—	0,912	—	0,924	0,928	0,914
Ministerium des Innern	—	0,901	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	0,954	0,939	0,958	—	0,928	0,914	0,908	0,901	—
Sachsen	—	—	—	—	0,904	—	—	—	—
und zwar:									
Justizministerium	—	—	—	—	0,916	—	—	—	—
Ministerium des Innern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	3,905	1,965	0,967	—	0,943	3,930	0,918	—	0,913
Baden	2,979	0,927	0,908	5,968	0,944	—	0,933	—	0,905
Hessen	—	0,968	0,925	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—		—	—
Elsass-Lothringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt im Reich	0,924	0,920	0,919	0,915	0,912	0,911	0,911	0,910	0,906

Digitized by

7. Die Zahl der der für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen betrug im Reiche 10640 (darunter 1185 weibliche Gefangene). Es entfielen auf Preussen 5141, auf Bayern 2349, Baden 746, Sachsen 688, Württemberg 400, Hessen 350, Hamburg 292, Elsass-Lothringen 286, Lübeck 127, auf jeden der übrigen Staaten weniger als 1 % der Reichssumme.

Der Anteil der für Dritte gegen Lohn tätigen Gefangenen an der Gesamtzahl der beschäftigten Gefangenen betrug im Reiche 15,2 %. Hinsichtlich der grösseren Bundesstaaten war er am höchsten in Baden 40,7 %), es folgten Hessen (29,6 %), Bayern (26,8 %), Württemberg (24,4 %), Hamburg (17,8 %), Elsass-Lothringen (16,2 %), Sachsen (13,2 %); am geringsten war er in Preussen (11,5 %.

Die Beschäftigungszweige, die hier in Frage kommen, fallen für die Frage des Wettbewerbs mit der freien Arbeit, insbesondere mit dem Handwerke, nicht besonders ins Gewicht. Ganz überwiegend bestand die Beschäftigung gegen Lohn im Kleben von Tüten und Papparbeiten (1485; Nr. 42 der Uebersicht II A und B*), Holzhauen (1447; Nr. 59) und Spulen und Federreissen (1377; Nr. 53); nächst ihnen kamen in Betracht; Sortieren von Hülsenfrüchten usw. (Nr. 54) mit 935 und Zupfen und Sortieren von Haar, Tau und Wolle usw. (Nr. 55) mit 993, landwirtschaftliche Arbeiten (Nr. 66) mit 611, Tabakabrippen (Nr. 56) mit 399 (hauptsächlich in Baden), Zigarrenfabrikation (Nr. 15) mit 214 (hauptsächlich in Sachsen), Mattenweberei (Nr. 11) mit 206 (fast nur in Preussen, Justizverwaltung) und Landeskulturarbeiten (Nr. 65) mit 203 Köpfen (nur in Preussen) usw. Die sämtlichen Beschäftigungszweige, auf welche mehr als 1 % aller für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen entfällt, sind in der folgenden Zusammenstellung aufgeführt.

*) Siehe Fussnote S. 325.

Digitized

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren beschäftigt für Dritte gegen Lohn, abgesehen von den Arbeiten für Unternehmer und für eigene Regie

in	überhaupt	und zwar mit									
		Kleben von Tüten u. Pappearbeiten	Holzhauen	Spulen u. Federreissen	Zupfen und Sortieren von Haar, Tau und Wolle usw.	Sortieren von Hülsenfrüchten usw.	landwirtschaftl. Arbeiten, abgesehen von den Landeskulturarb.	Tabakabrippen	Zigarrenfabrikation	Mattenweberei	Landeskulturarbeiten
Preussen	11,$_{93}$	0,$_{124}$	2,$_{006}$	2,$_{091}$	1,$_{124}$	0,$_{103}$	0,$_{550}$	0,$_{12}$	0,$_{12}$	0,$_{116}$	0,$_{116}$
und zwar:											
Justizministerium	20,$_{00}$	1,$_{000}$	3,$_{888}$	4,$_{00}$	2,$_{81}$	1,$_{270}$	1,$_{11}$	0,$_{23}$	—	0,$_{582}$	0,$_{278}$
Ministerium des Innern	1,$_{43}$	0,$_{000}$	0,$_{000}$	0,$_{000}$	0,$_{11}$	0,$_{000}$	—	—	0,$_{005}$	—	0,$_{000}$
Bayern	26,$_{98}$	5,$_{000}$	5,$_{000}$	1,$_{414}$	0,$_{000}$	0,$_{284}$	2,$_{000}$	—	—	—	—
Sachsen	13,$_{00}$	1,$_{000}$	0,$_{000}$	0,$_{000}$	0,$_{000}$	0,$_{000}$	0,$_{000}$	—	3,$_{000}$	—	—
und zwar:											
Justizministerium	44,$_{00}$	18,$_{000}$	1,$_{000}$	0,$_{000}$	0,$_{000}$	—	—	—	14,$_{000}$	—	—
Ministerium des Innern	2,$_{000}$	—	—	0,$_{000}$	1,$_{000}$	0,$_{000}$	0,$_{000}$	—	—	—	—
Württemberg	21,$_{00}$	3,$_{000}$	—	3,$_{000}$	0,$_{00}$	—	1,$_{000}$	—	—	—	—
Baden	40,$_{00}$	15,$_{000}$	1,$_{000}$	—	—	0,$_{00}$	—	18,$_{00}$	—	—	—
Hessen	29,$_{00}$	6,$_{000}$	1,$_{000}$	—	0,$_{00}$	1,$_{000}$	0,$_{000}$	1,$_{000}$	—	0,$_{00}$	—
Hamburg	17,$_{00}$	6,$_{000}$	—	—	3,$_{000}$	14,$_{00}$	—	—	—	—	—
Elsass-Lothringen	16,$_{00}$	—	0,$_{00}$	—	3,$_{000}$	9,$_{000}$	—	—	—	—	—
Insgesamt im Reich	15,$_{00}$	2,$_{000}$	2,$_{000}$	1,$_{000}$	1,$_{00}$	1,$_{000}$	0,$_{000}$	0,$_{000}$	0,$_{000}$	0,$_{000}$	0,$_{000}$

Digitized by Google

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren beschäftigt für Dritte gegen Lohn, abgesehen von den Arbeiten für Unternehmer und für eigene Regie

in	und zwar mit										
	Nähen mit der Hand	Stricken mit der Hand und Häkeln	Schuhmacherei, Schäftemachen	Nähen mit der Maschine	Strohflechterei	Anfertigung v. Hanftaschen, Kokosmatten, Kokosteppichen	Stickerei	Weberei	Bürsten- und Besenfabrikation	Pantoffelmacherei	Nadel- und Nachtlichterstecken
Preussen	0,922	0,919	0,908	—	0,915	0,910	0,901	—	—	0,906	—
und zwar:											
Justizministerium	0,942	0,936	0,910	—	0,928	0,920	0,902	0,901	—	0,912	—
Ministerium des Innern	—	—	0,902	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	0,[illegible]2	0,942	0,936	1,721	0,907	—	0,902	1,919	—	0,919	1,921
Sachsen	0,917	0,912	—	0,902	—	0,905	0,958	—	0,902	—	—
und zwar:											
Justizministerium	0,931	0,947	—	—	—	2,964	2,933	—	0,908	—	—
Ministerium des Innern	0,913	—	—	0,903	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	—	0,967	5,908	—	—	—	—	0,912	—	—	—
Baden	0,905	0,911	0,933	—	—	—	—	—	2,951		—
Hessen	—	0,976	0,942	—	2,945	1,978	0,908	—	5,925	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	0,908	—	—
Elsass-Lothringen	0,934	0,940	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt im Reich	0,926	0,923	0,927	0,910	0,918	0,918	0,917	0,916	0,916	0,915	0,915

Digitized by Google

8. Arbeiten, die für die Gefängnisverwaltung oder für andere Staats- (Reichs-) Verwaltungen geleistet werden, können, wie auch in den „Grundsätzen“ des Bundesrates anerkannt ist, nicht als unzulässige Schädigung des Privatgewerbes gelten; sie sind deshalb bei der Frage, inwieweit etwa durch den Wettbewerb der Gefangenen das freie Gewerbe beeinträchtigt wird, auszuscheiden. Aehnliche Gesichtspunkte greifen hinsichtlich der Arbeiten für Kommunalverbände und Genossenschaften mit Staatsunterstützung sowie hinsichtlich der Arbeiten für Anstaltsbeamte Platz. Der Gesamtheit dieser Arbeiten, die im folgenden kurz als „Arbeiten für den Staat“ zusammengefasst sind, stehen die übrigen Arbeiten gegenüber, die unter der Gesamtbezeichnung „Arbeiten für Private“ begriffen werden. Eine Vergleichung der Gesamtzahlen der für den Staat und der für Private arbeitenden Gefangenen lässt erkennen, inwieweit es gelungen ist, den Grundsätzen des Bundesrats Rechnung zu tragen.

Für die einzelnen grossen Anstalten der Bundesstaaten sowie für die Gesamtheit ihrer mittleren Anstalten sind die unbedingten Zahlen in einem Anhange zu Uebersicht III*) zusammengestellt, so dass sich auch beurteilen lässt, wie sich das Verhältnis von Staatsarbeit zu Privatarbeit im einzelnen gestaltet hat.

Im Reiche haben 28230 Gefangene (darunter 3615 weibliche) für den Staat und 41567 (darunter 3396 weibliche) für Private gearbeitet. Es war also etwa 2/5 (40,4 %) der Beschäftigten für den Staat tätig.[73])

[73]) Der Prozentsatz wäre nicht wesentlich geringer (39,3 %), wenn die Arbeiten für Anstaltsbeamte den Privatarbeiten zugerechnet würden.

Auch aus einigen der Landesstatistiken lässt sich Aufschluss über das Verhältnis von Staats- und Privatarbeit gewinnen. Da diese jedoch zum Teil von anderen Gesichtspunkten aus aufgenommen sind, können sie nicht ohne weiteres zum Vergleiche mit der vorliegenden Erhebung herangezogen werden. Hinsichtlich der bisherigen Entwickelung ergibt sich aus den Statistiken der beiden grössten Bundesstaaten, dass dort der Anteil der Arbeiten für den Staat sich in dauernder Zunahme befindet. Von je 100 beschäftigten Gefangenen arbeiteten für den Staat

	1894	1897	1900	1902	1904
in Preussen M. d. J.	39,2	47,1	55,0	62,4	68,1
in Bayern („für den eigenen Bedarf der Anstalt“, „mit landwirtschaftlichen Arbeiten, gewöhnlichen Taglohnarbeiten sowie mit Arbeiten für Rechnung des Staates“ und „für Anstaltsbeamte und Bedienstete“)	48,18	47,75	48,80	55,10	53,3

*) Siehe Fussnote S. 325.

Digitized by Google

Es waren mit zugewiesener Arbeit beschäftigt

(die eingeklammerten Zahlen geben den Anteil der weiblichen Gefangenen an der Hauptzahl an)

in	Gefangene überhaupt	davon			
		für den Staat		für Private	
		absolut	%	absolut	%
Preussen, Verwaltung des Innern	21 018 (2005)	14 464 (1440)	68,8	6 554 (565)	31,2
und zwar a) Strafanstalten .	12 703 (1209)	9 604 (876)	75,6	3 099 (333)	24,4
b) Gefängnisse . .	8 315 (796)	4 860 (564)	58,4	3 455 (232)	41,6
Justizverwaltung	23 534 (2441)	5 180 (930)	22,0	18 354 (1511)	78,0
Preussen überhaupt	44 552 (4446)	19 644 (2370)	44,1	24 908 (2076)	55,9
Bayern	8 773 (865)	3 622 (311)	41,3	5 151 (554)	58,7
Sachsen	5 191 (648)	1 217 (206)	23,4	3 974 (442)	76,6
und zwar Verwaltung des Innern	3 905 (456)	1 030 (134)	26,4	2 875 (322)	73,6
Justizverwaltung	1 286 (192)	187 (72)	14,5	1 099 (120)	85,5
Württemberg	1 640 (172)	577 (131)	35,2	1 063 (41)	64,8
Baden	1 831 (162)	541 (109)	29,5	1 290 (53)	70,5
Hessen	1 182 (100)	354 (67)	29,9	828 (33)	70,1
Mecklenburg-Schwerin . . .	555 (56)	172 (16)	31,0	383 (40)	69,0
Oldenburg	381 (49)	119 (25)	31,2	262 (24)	68,8
Braunschweig	459 (53)	111 (38)	24,2	348 (15)	75,8
Sachsen-Meiningen	256	57	22,3	199	77,7
Sachsen-Altenburg	21 (4)	7 (4)	33,3	14	66,7
Sachsen-Coburg-Gotha	574 (73)	280 (18)	48,8	294 (55)	51,2
Anhalt	257 (19)	43 (15)	16,7	214 (4)	83,3
Schwarzburg-Rudolstadt . . .	16 (5)	16 (5)	100,0	—	—
Reuss jüngerer Linie	48 (7)	2 (1)	4,2	46 (6)	95,8
Lippe-Detmold	54 (7)	10 (5)	18,5	44 (2)	81,5
Lübeck	240 (8)	25 (6)	10,4	215 (2)	89,6
Bremen	366 (32)	146 (14)	39,9	220 (18)	60,1
Hamburg	1 640 (155)	669 (145)	40,8	971 (10)	59,2
Elsass-Lothringen	1 761 (150)	618 (129)	35,1	1 143 (21)	64,9
zusammen . . .	69 797 (7011)	28 230 (3615)	40,4	41 567 (3396)	59,6

Was die einzelnen grösseren Bundesstaaten anlangt, so war die Verhältniszahl am höchsten in Preussen: 44,1 %, und zwar namentlich im Bereiche der Verwaltung des Innern, woselbst fast $^7/_{10}$ (68,8 %, in den Strafanstalten 75,6 in den Gefängnissen 58,4 %) aller Gefangenen für den Staat tätig waren, während im Bereiche der Justizverwaltung der Anteil nur 22,0 % betrug.[74]) Nächst Preussen folgten Bayern (41,3 %), Hamburg (40,8 %), Württemberg (35,2 %), Elsass-Lothringen (35,1 %), Hessen (29,9 %), Baden (29,5 %); am niedrigsten ist der Anteil in Sachsen (23,1 %).

V. Um den Arbeitsbetrieb in den einzelnen Hauptarbeitszweigen zu veranschaulichen, soll zum Schlusse an der Hand der Uebersichten II B und III*) noch für jeden derjenigen Arbeitszweige, die sich durch höhere Ziffern der darin betätigten Gefangenen auszeichnen, ein besonderer Ueberblick über Umfang und Zweckbestimmung der Gefängnisarbeit gegeben werden, und zwar unter Hervorhebung der für den betreffenden Zweig hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten und Anstalten. Zur Besprechung gelangen demgemäss die oben (S. 327) bereits aufgeführten 25 Arbeitszweige, in der dortigen, der Zahl der beschäftigten Gefangenen entsprechenden Reihenfolge, — bei denen mindestens 1 % aller im Reiche beschäftigten Gefangenen tätig waren —.

1. Die Schneiderei (Uebersicht II B II. Nr. 1*) weist die grösste Zahl beschäftigter Gefangenen auf. Diese betrug im Reiche 8464 (darunter 664 weibliche, fast ausschliesslich auf Preussen entfallend). Schneiderei.

Daran waren beteiligt Preussen mit 6641, Bayern mit 1045, Elsass-Lothringen mit 192, Württemberg mit 135, Hessen mit 127, Baden mit 113, Sachsen mit 88. In den übrigen Bundesstaaten blieb die Zahl überall unter 1 % der Gesamtzahl für das Reich.

Der Anteil der mit Schneiderei Beschäftigten an der Gesamtzahl der beschäftigten Gefangenen ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

In Preussen J. M. betrug der Prozentsatz in den Jahren 1902, 1903 und 1904: 22,9, 24,1 bezw. 24,2.

Der Rückgang der Arbeiten für Private hat hier vor allem den Unternehmerbetrieb betroffen. Der Prozentsatz der für Unternehmer beschäftigten Gefangenen betrug

	1894	1897	1900	1902	1904
in Preussen M. d. I.	56,7	49,1	40,4	32,18	26,15
in Bayern („für Rechnung von Gewerbetreibenden“	41,21	42,57	40,70	37,02	39,4

*) Siehe Fussnote S. 325.

[74]) Siehe Seite 349.

Digitized by Google

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren mit Schneiderei beschäftigt

in	überhaupt	für die Gefängnisverwaltung (eigene Anstalt oder andere Anstalten)	für andere Staatsverwaltungen und Staatsbetriebe sowie die Reichsverwaltung und Reichsbetriebe	für Kommunalverbände und Genossenschaften mit Staatsunterstützung	für Anstaltsbeamte	für Unternehmer	für eigene Regie	für sonstige Dritte gegen Lohn
	1	2	3	4	5	6	7	8
Preussen, Verwaltung des Innern und zwar:	26,925	2,47	23,448	—	0,957	—	—	0,502
a) Strafanstalten	30,060	2,428	27,263	—	0,968	—	—	0,401
b) Gefängnisse	19,960	2,401	17,413	—	0,943	—	—	0,204
Preussen, Justizverwaltung .	4,578	1,230	2,774	—	0,427	0,303	0,339	0,506
Preussen überhaupt	14,991	1,971	12,950	—	0,542	0,903	0,920	0,504
Bayern	11,291	2,918	7,980		0,558	0,922	1,300	0,114
Sachsen	1,370	1,358	—	—	0,912	—		—
und zwar:								
Verwaltung des Innern . .	2,305	1,292	—	—	0,113	—	—	—
Justizverwaltung	0,062	0,54	—	—	0,908	—	—	—
Württemberg	8,923	3,936	3,954	—	0,912	—	0,918	0,943
Baden	6,917	1,914	3,936	0,938	0,916	—	0,903	—
Hessen	10,974	1,927	8,907	—	0,917	—	0,917	0,917
Hamburg	2,50	0,937	—	—	0,955	1,965	—	—
Elsass-Lothringen	10,90	1,970	7,921	—	0,914	1,948	—	0,917
Insgesamt im Reiche . .	12,913	1,976	9,937	0,91	0,939	0,912	0,931	0,908

Digitized by Google

Hiernach betrug der Prozentsatz im Reich 12,13. Von den grösseren Bundesstaaten war er am höchsten in Preussen (14,91; vor allem bei der Verwaltung des Innern mit 26,25 %; bei den Justizgefängnissen nur 4,78 %), am geringsten in Sachsen (1,70 %).

Die Arbeiten erfolgten ganz überwiegend für den Staat, namentlich für andere Staatsverwaltungen ausserhalb der Gefängnisverwaltung. Für Private arbeiteten in der Schneiderei nur 0,19 % aller Gefangenen, das sind noch nicht 1/20 der mit Schneiderei beschäftigten Gefangenen. In Hamburg und Elsass-Lothringen waren je 1,65 % aller beschäftigten Gefangenen als Schneider für Private tätig, in Preussen nur 0,27 %. Die Privatarbeit war daher in der Schneiderei so gering, dass im Sinne der Grundsätze des Bundesrats von einem schädigenden Wettbewerbe mit der freien Arbeit nicht wohl gesprochen werden kann.

Von den 0,49 % für Private als Schneider beschäftigten Gefangenen arbeiteten 0,31 für eigene Regie der Anstalten (namentlich in Bayern, Baden, Preussen), 0,12 für Unternehmer (in Hamburg, Elsass-Lothringen, Bayern und Preussen) 0,06 für Dritte gegen Lohn (namentlich in Württemberg, Hessen, Elsass-Lothringen, Bayern).

Als grössere Anstalten, in denen für Private Schneiderei betrieben worden ist, kommen namentlich in Betracht: Strafgefängnis Plötzensee: 28, Zuchthaus Kaisheim und Gefangenenanstalt St. Georgen-Bayreuth (Bayern): 37 bezw. 26, Gefängnis I in Fuhlsbüttel (Hamburg): 27 und Bezirksgefängnis Strassburg (Elsass-Lothringen): 26 Köpfe. In 4 weiteren grossen Anstalten waren zwischen 11 und 20, in 38 nur 10 oder weniger Gefangene mit Schneiderei für Private beschäftigt. Von den letztgenannten 42 Anstalten entfielen 23 auf Preussen, 9 auf Bayern, je 2 auf Württemberg, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, nur 1 auf Baden und Elsass-Lothringen.

Häusliche Dienste.

2. Nächst der Schneiderei waren die meisten Gefangenen (6545, darunter 895 weibliche) mit häuslichen Diensten (Nr. 58) beschäftigt. Da solche fast aus-

---

In Preussen (Justizverwaltung) betrug der Prozentsatz der mit „Arbeiten für Dritte gegen Lohn (Beamte, Unternehmer und nicht staatliche Behörden)" beschäftigten Gefangenen in den Jahren 1902, 1903 und 1904: 77,, 75,, 75,,.

[34]) Ein wenig höher, 25,1 %, ist letzterer, wenn man die „Besonderen Gefängnisse", das sind grosse Anstalten mit erheblicher Belegung, die, mit einer Ausnahme, von einem Vorsteher im Hauptamte geleitet werden, allein ins Auge fasst.

Digitized by Google

schliesslich für die Gefängnisverwaltung geleistet wurden (vergl. oben S. 330), bedürfen sie hier keiner Erörterung.

Kleben von Tüten und Papparbeiten.

3. Dagegen fanden das Kleben von Tüten und die Papparbeiten (Nr. 42), womit im Reiche 4730 Gefangene (darunter 214 weibliche) beschäftigt waren, von 3 Gefangenen abgesehen, ausschliesslich für Private statt. Beteiligt waren Preussen mit 2477, Bayern mit 735, Sachsen mit 671, Baden mit 339, Elsass-Lothringen mit 123, Württemberg mit 111, Hessen mit 109, Hamburg mit 98, die einzelnen übrigen Staaten mit weniger als 1 % der Gesamtsumme.

Der Anteil an der Gesamtheit der beschäftigten Gefangenen ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung. (Siehe Seite 351.)

Danach betrug der Prozentsatz im Reiche 6,78 %. Von den grösseren Bundesstaaten war er am höchsten in Baden (18,51) und Sachsen (12,92), am niedrigsten in Hamburg (5,98) und Preussen (5,56).

Die Arbeiten erfolgten zu fast 2/3 im Unternehmerbetriebe, insbesondere in Sachsen, Elsass-Lothringen, Hamburg, im übrigen zumeist für Dritte gegen Lohn, namentlich in Baden, Hessen und Bayern. Für eigene Regie waren nur 0,24 % beschäftigt, fast nur in Württemberg, Baden und Bayern.

Kleben von Tüten und Papparbeiten wurden in 85 grossen Anstalten betrieben. Die höchsten Ziffern in diesem Beschäftigungszweige wiesen auf in Preussen folgende Anstalten: Gefängnis Düsseldorf-Derenburg (162), Strafgefängnis Tegel (188), Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit (161), Stadtvoigteigefängnis Berlin (548), die bayerische Strafanstalt Straubing (142) und das Strafvollstreckungsgefängnis München (127), in Sachsen die Gefangenenanstalt Leipzig (269) und das Gerichtsgefängnis Plauen (135). Ferner waren 51 bis 100 Gefangene tätig in 11 preussischen, je 3 bayerischen, sächsischen und badischen, je einer württembergischen, hamburgischen und elsass-lothringischen Anstalt; 11 bis 50 in 18 preussischen, 7 bayerischen, 4 badischen, 3 hessischen, je 2 sächsischen, württembergischen und elsass-lothringischen, je einer oldenburgischen und bremischen Anstalt; 10 und weniger in 14 Anstalten.

Landeskultur- und sonstige landwirtschaftliche Arbeiten.

4. Mit Landeskultur- und sonstigen landwirtschaftlichen Arbeiten (Nr. 65, 66) waren 4450, das sind 6,4 % aller Gefangenen, beschäftigt. Auf die eigentlichen Landeskulturarbeiten kommen 1839, aus-

Digitized by Google

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren mit Kleben von Tüten und Papparbeiten beschäftigt

in	überhaupt	für die Gefängnisverwaltung (eigene Anstalt oder andere Anstalten)	für andere Staatsverwaltungen und Staatsbetriebe sowie die Reichsverwaltung und Reichsbetriebe	für Kommunalverbände und Genossenschaften mit Staatsunterstützung	für Anstaltsbeamte	für Unternehmer	für eigene Regie	für sonstige Dritte gegen Lohn
	1	2	3	4	5	6	7	8
Preussen, Verwaltung des Innern	$3_{,53}$	—	—	—	—	$3_{,446}$	—	$0_{,07}$
und zwar:								
a) Strafanstalten	$1_{,56}$	$0_{,01}$	—	—	—	$1_{,550}$	—	$0_{,06}$
b) Gefängnisse	$6_{,55}$	—	—	—	—	$6_{,447}$	—	$0_{,108}$
Justizverwaltung	$7_{,35}$	—	—	—	—	$6_{,401}$	$0_{,01}$	$1_{,34}$
Preussen überhaupt	$5_{,56}$	—	—	—	—	$4_{,81}$	$0_{,101}$	$0_{,74}$
Bayern	$8_{,28}$	—	—	—	—	$2_{,27}$	$0_{,54}$	$5_{,57}$
Sachsen	$12_{,52}$					$8_{,928}$	—	$4_{,61}$
und zwar:								
Verwaltung des Innern	$1_{,20}$				—	$1_{,20}$		—
Justizverwaltung	$48_{,52}$	—	—	—	—	$29_{,78}$	—	$18_{,74}$
Württemberg	$6_{,77}$			—	—	$0_{,80}$	$3_{,05}$	$3_{,66}$
Baden	$18_{,51}$		—		—	—	$2_{,79}$	$15_{,73}$
Hessen	$9_{,22}$		—	—		$3_{,05}$	—	$6_{,18}$
Hamburg	$5_{,18}$		—	—	—	$5_{,01}$	—	$0_{,06}$
Elsass-Lothringen	$6_{,08}$		—	—	—	$6_{,08}$	—	—
Insgesamt im Reiche	$6_{,78}$	—	—	—	—	$4_{,11}$	$0_{,24}$	$2_{,13}$

Digitized by Google

schliesslich männliche Gefangene, das sind 2,63 % der sämtlichen mit zugewiesener Arbeit beschäftigten. Hiervon entfielen auf Oldenburg (Männergefängnis Vechta) 18, auf Bayern (Strafvollstreckungsgefängnis München und Gefangenenanstalt Zweibrücken) 47, auf preussische Anstalten im Bereiche des Justizministeriums (Plötzensee, Ragnit, Hagen i. Westf., Lublinitz) 94 Gefangene. Der bei weitem grösste Anteil gehörte zu Anstalten des Preussischen Ministeriums des Innern wo 1679 Männer, das sind etwa 1/12 [8,0 %] aller und 1/11 [8,8 %] der männlichen beschäftigten Gefangenen, zu Landeskulturarbeiten verwendet waren. Beteiligt waren insbesondere die Strafanstalten zu Münster (225), Görlitz (199), Naugard (150), Meve (105) und die Gefängnisse zu Wittlich (252), Aachen (120) und Wohlau (115). Die Landeskulturarbeiten erfolgten im Bereiche des Preussischen Justizministeriums fast ganz, in dem des Ministeriums des Innern dagegen nur zum kleinen Bruchteile für Private. Bei letzterem war auch eine nicht unerhebliche Zahl (432) für Kommunalverbände und Genossenschaften mit Staatsunterstützung beschäftigt. Im übrigen aber handelt es sich um Arbeiten für die Gefängnis- und vor allem für andere Staatsverwaltungen.

Etwas grösser war die Zahl der mit sonstigen landwirtschaftlichen Arbeiten (Nr. 66) beschäftigten Gefangenen, die sich auf 2611, das sind 3,74 % aller mit zugewiesenen Arbeiten beschäftigten Gefangenen, belief. Hiervon entfielen 1444 auf Preussen (Justizverwaltung 1099, Verwaltung des Innern 345), 499 auf Bayern, 163 auf Hamburg. Im Verhältnisse zur Gesamtzahl der überhaupt beschäftigten Gefangenen war von den grösseren Staaten die Zahl am grössten in Hamburg (9,94 %); es folgten Bayern (5,69 %), Elsass-Lothringen (4,43), Württemberg (3,90), Preussen (3,24), Hessen (2,45), Sachsen (1,60, nur Verwaltung des Innern) und Baden (0,38 %). Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Zahl der mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigten Gefangenen bei der Wahl eines anderen Erhebungstages voraussichtlich höher sein würde.

In Hamburg (Gefängnis I in Fuhlsbüttel), im Bereiche des Preussischen Ministeriums des Innern und in Baden dienten diese landwirtschaftlichen Arbeiten ausschliesslich Zwecken der Gefängnisverwaltung, dagegen fanden sie in den preussischen Justizgefängnissen fast ausschliesslich und in Elsass-Lothringen, Württemberg, Hessen und Sachsen

Digitized by Google

überwiegend für Private statt. In Bayern waren etwa 1/5 der Landwirtschaftsarbeiter für die Gefängnisverwaltung, 1/5 für Dritte gegen Lohn beschäftigt; in letzterer Hinsicht kommt hauptsächlich das in den Gefängnissen zu Nürnberg und Bamberg betriebene Hopfenpflücken in Betracht. Der Anteil der für Private mit Landwirtschaftsarbeit beschäftigten Gefangenen an der Zahl der überhaupt für Private beschäftigten Gefangenen betrug im Reiche 2,32 %, in Elsass-Lothringen 3,86 %, Württemberg 2,68 %, Preussen 2,42 %, Bayern 2,25 % Sachsen 1,50 %, Hessen 1,44 %.[75])

Aussenarbeiten bei Tag und Nacht.

Zu 4. Bei der Erhebung sind auch die Gefangenen besonders gezählt worden, die sich ausserhalb der Anstalt auf Aussenarbeit bei Tag und Nacht befanden, ohne aus der Anstalt entlassen zu sein. Vorwiegend wird es sich dabei um Landeskulturarbeiten gehandelt haben, wennschon auch Arbeiten anderer Art, wie Bauarbeiten, Steinbruchsarbeiten u. dergl. darunter mitbegriffen sein können. Die betreffenden Zahlen gelangen daher an dieser Stelle zur Mitteilung. Als Aussenarbeiter waren nur Strafgefangene beschäftigt. Ihre Gesamtzahl betrug 2519, darunter 3 weibliche Gefangene; davon gehörten 2437 grossen, 72 mittleren und 10 kleinen Anstalten an. 1119 waren Zuchthausgefangene, sämtlich aus grossen Anstalten, 1395 Gefängnissträflinge, davon 1316 zu grossen, 69 zu mittleren und 10 zu kleinen Anstalten gehörig, und 5 Haftsträflinge, und zwar 3 mit geschärfter Haft in mittleren Anstalten und 2 mit einfacher Haft in grossen Anstalten. Die 3 weiblichen (2 Zuchthaussträflinge und 1 Gefängnissträfling) gehörten zu grossen Anstalten des Preussischen Ministeriums des Innern (Fordon, Halle a. S.). Von den männlichen Aussenarbeitern gehörten die Zuchthaussträflinge sämtlich zu dem gleichen Ressort. Die Gefängnissträflinge verteilten sich wie folgt: Preussen Ver-

---

[75]) In Preussen (Ministerium des Innern) hat übrigens die Beschäftigung mit Landeskulturarbeiten und sonstigen landwirtschaftlichen Arbeiten dauernd zugenommen. Von allen mit zugewiesener Arbeit beschäftigten Gefangenen waren nach der Landesstatistik mit Arbeiten der genannten Art durchschnittlich täglich beschäftigt im Jahre

1900 . . .	4,8 %	1903 . . .	6,1 %
1902 . . .	6,0 %	1904 . . .	7,0 %

Die Zunahme beschränkt sich aber lediglich auf die Beschäftigung für den Staat; bei den für Private beschäftigten Gefangenen betrug der Anteil

1900 . . .	0,3 %	1903 . . .	0,6 %
1902 . . .	1,0 %	1904 . . .	0,3 %

Digitized by Google

waltung des Innern 892, und zwar Strafanstalten 171, Gefängnisse 721, Preussen Justizverwaltung 478, Bayern 4 (Strafvollstreckungsgefängnis Augsburg), Baden 3 (Landesgefängnis Mannheim), Anhalt 8 Köpfe (Strafanstalt Coswig).

Die beteiligten preussischen Anstalten ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung:

In Preussen befanden sich am 1. Dezember 1905 männliche Gefangene ausserhalb der Anstalt auf Aussenarbeit bei Tag und Nacht:

Anstalten			überhaupt	und zwar			
				Zuchthaussträflinge	Gefängnissträflinge	Haftsträflinge	
						mit geschärfter Haft	mit einfacher Haft
Gefängnis Wittlich	Gr. A.*)	M. d. I.	294	—	294	—	—
„ Elberfeld	„	„	272	272	—	—	—
Strafanstalt Münster	„	„	239	96	143	—	—
„ Görlitz	„	„	199	199	—	—	—
„ Naugard	„	„	150	150	—	—	—
Gefängnis Aachen	„	„	120	—	120	—	—
Strafanstalt Mewe	„	„	115	115	—	—	—
Zellengefängnis Wohlau	„	„	115	—	115	—	—
Gefängnis Saarbrücken	„	„	97	—	97	—	—
Strafanstalt Rendsburg	„	„	90	90	—	—	—
„ Siegburg-Michaelsberg	„	„	80	80	—	—	—
„ Insterburg	„	„	58	58	—	—	—
„ Lüneburg	„	„	55	55	—	—	—
Gefängnis Münster i. W.	„	„	52	—	52	—	—
Gerichtsgefängnis Danzig	„	J. M.	52	—	52	—	—
„ Beuthen O.-S.	„	„	46		46	—	—
Gefängnis Allenstein	„	„	39	—	39	—	—
„ Preuss. Holland	„	„	38	—	38	—	—
„ Hameln	„	M. d. I.	37	—	37	—	—
„ Ratibor	„	J. M.	30	—	28	2	—
Strafanstalt und Gefängnis Lingen	„	M. d. I.	28	—	28	—	—

Gefängnis Köslin	Gr. A *)	J. M.	28	—	28	—	—	
„ Stralsund	M. A. **)	„	22	—	19	3	—	
„ Neisse	Gr. A.	„	20	—	20	—	—	
„ Stargard i. Pomm.	„	„	0	—	20	—	—	
„ Insterburg	„	„	20	—	20	—	—	
„ Oppeln	„	„	15	—	15	—	—	
„ Greifswald	„	„	14	—	14	—	—	
„ Gommern	„	„	13	—	13	—	—	
„ Zabrze	„	„	12	—	12	—	—	
„ Preuss.-Stargard	„	„	12	—	12	—	—	
„ Stolp	M. A	„	12	—	12	—	—	
„ Wehlau	Gr. A.	„	11	—	11	—	—	
„ Stettin	„	„	10	—	10	—	—	
„ Naumburg a. S.	„	„	10	—	10	—	—	
„ Schneidemühl	„	„	10	—	10	—	—	
„ Konitz	„	„	10	—	10	—	—	
„ Ortelsburg	M. A.	„	10	—	10	—	—	
„ Sensburg	„	„	10	—	10	—	—	
„ Pleschen	„	„	10	—	10	—	—	
Kleine Anstalten des LGbez. Gnesen	—	„	10	—	10	—	—	
Gefängnis Paderborn	M. A.	„	8	—	8	—	—	
„ Coblenz	Gr. A.	M. d. I	5	—	5	—	—	
Strafanstalt Crone a. Br.	„	„	2	2	—	—	—	
Strafgefängnis Halle a. S.	„	„	1	—	1	—	—	
			2501	1117	1379	3	2	

*) Grosse Anstalt.
**) Mittlere Anstalt.

Bei dieser Zusammenstellung sind alle, ausser den grossen und mittleren also auch die kleinen Anstalten, berücksichtigt.

Digitized by Google

5. Mit Schreinerei (Nr. 3) waren 3304 Gefangene im Reiche beschäftigt. Bis auf 8 Weiber (Preussen, Justizverwaltung) handelte es sich um männliche Gefangene. Hiervon entfielen auf Preussen 2515, Bayern 185, Elsass-Lothringen 153, Sachsen 125, Baden 103, Württemberg 98, Hessen 34 und Hamburg 10.

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren mit Schreinerei beschäftigt

in	überhaupt	für die Gefängnisverwaltung (eigene Anstalt oder andere Anstalten)	für andere Staatsverwaltungen und Staatsbetriebe sowie die Reichsverwaltung und Reichsbetriebe	für Kommunalverbände und Genossenschaften mit Staatsunterstützung	für Anstaltsbeamte	für Unternehmer	für eigene Regie	für sonstige Dritte gegen Lohn
	1	2	3	4	5	6	7	8
Preussen. Verwaltung des Innern	8,74	0,936	5,40	—	0,01	2,93	0,10	—
und zwar:		0,933						
a) Strafanstalten	10,76	0,940	7,55	—	0,02	2,86	—	—
b) Gefängnisse	5,58	0,934	2,13	—	—	2,29	0,77	—
Justizverwaltung	2,91		0,16		0,01	2,03	0,32	0,04
Preussen überhaupt	5,65	0,35	2,64	—	0,01	2,31	0,31	0,02
Bayern	2,11	0,93	0,10	—	0,79	0,03	0,43	0,13
Sachsen	2,41	1,33			—	0,08	—	0,10
und zwar:								
Verwaltung des Innern	3,05	1,74	—	—	—	1,31	—	—
Justizverwaltung	0,17	0,08			—	—	—	0,30
Württemberg	5,08	1,23	0,08	—	0,06	—	2,74	1,80
Baden	5,03	0,60	0,55	—	1,31		3,17	—
Hessen	2,88	0,42	0,51	—	—	0,14	1,44	0,17
Hamburg	0,01	0,01	—	—	—	—	—	—
Elsass-Lothringen	8,80	0,45			0,10	7,84	—	—
Insgesamt im Reiche	4,24	0,50	1,72		0,10	1,70	0,18	0,08

Digitized by Google

Hiernach betrug der Prozentsatz im Reiche 4,73; von den grösseren Bundesstaaten war er am höchsten in Elsass-Lothringen (8,69 %), am niedrigsten in Hamburg (0,61 %).

Die Arbeiten erfolgten etwa zur Hälfte für Private (2,35 %), hauptsächlich für Unternehmer, in geringem Masse für eigene Regie, nur ganz wenig für Dritte gegen Lohn.

Für Unternehmer hatte Elsass-Lothringen einen besonders hohen Anteil (7,48 von 8,69 %); ebenso war dieser Anteil ein hoher noch bei den Gefängnissen des Preussischen Justizministeriums (2,06 von 2,91 %) und den Strafanstalten (2,86 von 10,76 %) und Gefängnissen (2,29 von 5,58 %), der Preussischen Verwaltung des Innern, während in Baden und Württemberg, wo der Unternehmerbetrieb fehlte, dafür die Arbeit für eigene Regie mit besonders hohen Anteilsziffern erscheint (3,17 von 5,63 % bezw. 2,74 von 5,98 %). Auch in Hessen entfällt noch die Hälfte (1,44 von 2,88 %) auf Arbeiten für eigene Regie. Bei den Arbeiten für sonstige Dritte gegen Lohn erhebt sich nur Württemberg merklich (mit 1,89 von 5,98 %) über den für das Reich festgestellten Anteil (0,08); anderseits zeigt sich in Baden eine nicht geringe Beteiligung der Arbeiten für Anstaltsbeamte (1,31 von 5,63 %). Die für Private mit Schreinerei beschäftigten (1646) Gefangenen verteilen sich auf die grosse Zahl von 73 grossen Anstalten. Von diesen vereinen 11 meist preussische Anstalten mehr als die Hälfte (888) der Gesamtheit auf sich.

Es sind dies die folgenden Anstalten:

Gefängnis Wittlich (M. d. I.)	137,
Strafgefängnis Tegel (J. M.)	120,
Strafgefängnis Plötzensee (J. M.)	115,
Strafanstalt Ensisheim in Elsass-Lothringen	105,
Strafanstalt Celle (M. d. I.)	74,
Gefängnis Pr. Holland (J. M.)	61,
Strafanstalten Moabit und Striegau (M. d. I.) je . .	60,
Gefängnis Wohlau (M. d. I.)	53,
Zentralgefängnis Bochum (J. M.)	52,
Zuchthaus Ludwigsburg in Württemberg	51,

Von den übrigen 62 Anstalten hatten 27 einen Betrieb von 1 bis 5, 8 einen solchen von 6 bis 10, 13 von 11 bis 20, und je 7 von 21 bis 30 und 31 bis 40 Köpfen.

6. Mit Korbmacherei und Strohflechterei, (Nr. 20 bis 22) waren 2570 Gefangene (darunter, nur mit Fabrikation von Korbmöbeln, 26 weibliche) = 3,68 % sämt-

Digitized by Google

licher Gefangenen beschäftigt. Der grösste Teil 1220 = 1,75 % aller beschäftigten Gefangenen, entfiel auf die Korbmöbelfabrikation (Nr. 21). Diese wurde überwiegend in Preussen betrieben (1169; Verwaltung des Innern 571, Justizverwaltung 598; 2,62, 2,72 bezw. 2,54 % aller beschäftigten Gefangenen); ferner wiesen auf Oldenburg 14, Reuss j. L. 34, Bayern, Hessen und Mecklenburg-Schwerin je einen in diesem Zweige beschäftigten Gefangenen. Abgesehen von 20 in Preussen für Staatsverwaltungen arbeitenden Gefangenen, wurden alle Arbeiten für Private verrichtet, und zwar fast ausschlieslich für Unternehmer. Für eigene Regie wurde im wesentlichen nur in Oldenburg gearbeitet, für Dritte gegen Lohn nur in Preussen (31). Beteiligt waren mit einer erheblichen Zahl von Gefangenen von den grossen Anstalten: in Preussen (Verwaltung des Innern): Gefängnis Hamm (102), Gefängnis Münster i. Westf. (63), Strafanstalt Graudenz (62), Gefängnis Herford (59), Strafanstalt Siegburg (52); von Justizgefängnissen: Zentralgefängnis Gollnow (92), Bochum (64), Gerichtsgefängnis Stettin (75), Danzig (57). Mit 21 bis 50 Köpfen waren 10 Anstalten in Preussen, 1 in Reuss j. L., mit 11 bis 20 Köpfen 6 Anstalten in Preussen und das Zuchthaus in Vechta in Oldenburg, mit 1 bis 10 Köpfen 8 weitere Anstalten beteiligt.

Mit geschlagener Arbeit (Nr. 20) waren nur 562 Gefangene beschäftigt; in Preussen 104, Bayern 100, Baden 89, Hessen 61, Elsass-Lothringen 53, Württemberg 40, Sachsen-Meinigen 37, Sachsen-Koburg-Gotha 31, Oldenburg 18, Mecklenburg-Schwerin 13, Anhalt 9, Hamburg 3. Bremen 2.

Der Prozentsatz betrug demnach für das Reich 0,81 %. Er war von den grösseren Bundesstaaten am höchsten in Hessen (5,16), am niedrigsten in Preussen (0,23) und Sachsen (0,04). Die Arbeiten erfolgten zu etwa 9/10 für Private, hiervon etwa 3/8 für Unternehmer (namentlich in Bayern), 5/8 für eigene Regie (namentlich in Württemberg, Baden, Hessen). Für Dritte gegen Lohn wurde nicht gearbeitet.

Hinsichtlich der Arbeiten für Private wiesen folgende einzelne Anstalten grössere Zahlen auf: Zellenstrafanstalt Butzbach in Hessen (61), Zuchthaus Plassenburg (47) und Gefangenenanstalt Laufen (22) in Bayern, Landesgefängnis Freiburg und Männerzuchthaus Bruchsal in Baden, (je 39), Bezirksgefängnis Metz in Elsass-Lothringen (39), Zentralgefängnis Bochum und Gefängnis Halberstadt in Preussen

Digitized by Google

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren mit Korbmacherei, und zwar geschlagener Arbeit, beschäftigt

in	überhaupt	für die Gefängnisverwaltung (eigene Anstalt oder andere Anstalten)	für andere Staatsverwaltungen und Staatsbetriebe sowie die Reichsverwaltung und Reichsbetriebe	für Kommunalverbände und Genossenschaften mit Staatsunterstützung	für Anstaltsbeamte	für Unternehmer	für eigene Regie	für sonstige Dritte gegen Lohn
	1	2	3	4	5	6	7	8
Preussen, Verwaltung des Innern	0_{906}	—	0_{905}	—	—	—	—	—
und zwar:								
a) Strafanstalten	0_{909}	—	0_{909}	—	—	—	—	—
b) Gefängnisse	0_{902}	0_{901}	—	—	—	0_{901}	—	—
Justizverwaltung	0_{919}	0_{901}	—	—	—	0_{921}	0_{17}	—
Preussen überhaupt . .	0_{923}	0_{901}	0_{902}	—	—	0_{911}	0_{909}	—
Bayern	0_{914}	0_{907}	0_{905}	—	0_{901}	0_{982}	0_{919}	—
Sachsen	0_{904}	0_{901}	—	—	—	—	—	—
und zwar:					—	—		—
Verwaltung des Innern . .	0_{905}	0_{905}	—	—	—	—	—	—
Justizverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
Württemberg	2_{911}	—	—	—	—	—	2_{911}	—
Baden	4_{986}	0_{905}	—	0_{911}	0_{905}	—	4_{981}	—
Hessen	5_{916}	—	—	—	—	—	5_{916}	—
Hamburg	0_{918}	0_{918}	—	—	—	—	—	—
Elsass-Lothringen	3_{901}	—	—	—	—	0_{980}	2_{921}	—
Insgesamt im Reiche . .	0_{81}	0_{902}	0_{906}	—	—	0_{927}	0_{945}	—

Digitized by Google

(je 37), Strafanstalt Untermassfeld in Sachsen-Meiningen (37); in 16 weiteren grossen Anstalten betrug die Anzahl der mit geschlagener Arbeit beschäftigten Gefangenen durchgehend weniger als 20 Köpfe. Abgesehen vom Zentralgefängnis Bochum wurden, mit ganz verschwindenden Ausnahmen, in keiner Anstalt gleichzeitig geschlagene Arbeit und Korbmöbel hergestellt.

Mit Strohflechterei (Nr. 22) waren 788 Gefangene = 1,13 % sämtlicher Gefangenen beschäftigt: Preussen 393 (Verwaltung des Innern 67, Justizgefängnisse 326), Hamburg 139, Oldenburg 86, Bayern 41, Hessen und Mecklenburg-Schwerin je 29, Lippe-Detmold 24, Elsass-Lothringen 10, Lübek 8, Sachsen-Koburg-Gotha 5. Die Arbeiten erfolgten überwiegend (732) für Private, am meisten (357) für Unternehmer, namentlich in Preussen, etwas weniger (249) für eigene Regie, namentlich in Hamburg und Oldenburg, am wenigsten für Dritte gegen Lohn (126), im wesentlichen in Preussen, Hessen und Mecklenburg-Schwerin.

Stricken mit der Hand und der Maschine, Häkeln.

7. Bei 2528 (746 weiblichen) Gefangenen, das sind $3_{,6}$ % aller beschäftigten Gefangenen, bestand die Arbeit in Hand- und Maschinen-Stricken und Häkeln. Da Stricken mit der Hand und Häkeln (Nr. 45), an welchem 897 Gefangene, darunter 663 weibliche, beteiligt waren, hauptsächlich für den Staat erfolgte, kommt für die Frage des Wettbewerbes mit der freien Arbeit im wesentlichen das Stricken mit der Maschine (Nr. 46) in Betracht. Hiermit waren 1631 Gefangene (darunter 83 weibliche) beschäftigt. Davon entfallen auf Preussen (Justizgefängnisse 751, Bayern 429, Sachsen 165, Mecklenburg-Schwerin 115, Hamburg 84, Sachsen-Koburg-Gotha 58, Sachsen-Meiningen 26, Württemberg, Hessen, Anhalt je 1. Der Anteil an der Gesamtheit der beschäftigten Gefangenen betrug im Reiche $2_{,31}$ %. Von den Einzelstaaten war er am grössten in Mecklenburg-Schwerin ($20_{,72}$ %) und Sachsen-Koburg-Gotha ($10_{,10}$ %). In Hamburg betrug er $5_{,12}$ %, in Bayern $4_{,...}$ in Sachsen $3_{,18}$, in Preussen $1_{,69}$ (Verwaltung des Innern $0_{,52}$, Justizverwaltung $2_{,73}$ %).

Die Arbeiten erfolgten mit wenig (30) Ausnahmen für Private und zwar überwiegend für Unternehmer (4 für Dritte gegen Lohn [in Bayern], 81 [in Preussen und Bayern] für eigene Regie).

An dem Maschinenstricken für Private waren von den grossen Anstalten beteiligt: In Preussen Gerichts-

Digitized by Google

gefängnis Danzig (82), Gefängnis Preuss. Stargard (71) und Gefängnis Gleiwitz (58); in Bayern Zuchthaus Kaisheim (132), Zuchthaus Ebrach (79), Gefangenenanstalt Laufen (61) und Zweibrücken (57); in Sachsen Strafanstalt Bautzen (70), in Mecklenburg-Schwerin Landesstrafanstalt Dreibergen (50) und Zentralgefängnis Bützow (65), in Hamburg Gefängnis I in Fuhlsbüttel (84). 20 bis unter 50 mit Arbeiten der gedachten Art beschäftigte Gefangene wiesen auf in Preussen 10, in Bayern und Sachsen je 2 Anstalten, in Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha je eine Anstalt: weniger als 20 Gefangene weitere 12 Anstalten.

Fabrikation von Filz- und geflochtenen Schuhen.

8. Mit der Fabrikation von Filz- und geflochtenen Schuhen (Nr. 17) befassten sich im Reiche 2337 Gefangene (darunter 85 weibliche) oder $3_{,35}$ % aller mit zugewiesener Arbeit Beschäftigten. Bis auf 3 Gefangene in Baden arbeiteten alle Gefangenen für Unternehmer. Auf Preussen entfielen 1924, auf Sachsen 156, Braunschweig 135, Elsass-Lothringen 98 und Bayern 21 Köpfe. Die Anteile der mit Fabrikation von Filz- und geflochtenen Schuhen Beschäftigten betrugen im Verhältnisse zu den überhaupt Beschäftigten in Elsass-Lothringen $5_{,37}$ %, Preussen $4_{,32}$, Sachsen $3_{,01}$, Bayern $0_{,24}$ und Baden $0_{,16}$ %. Am höchsten war der Anteil in Braunschweig mit $29_{,11}$ %. Die Fabrikation der Schuhe verteilte sich auf 31 grosse Anstalten und zwar 22 in Preussen, 5 in Elsass-Lothringen, 2 in Bayern und je 1 in Sachsen und Braunschweig. Die Mindestzahl der Beschäftigten betrug 2, die Höchstzahl 242 Köpfe. Kleine Betriebe sind seltener. Mit 6 bis 15 Köpfen gab es nur 6 Anstalten, darunter die bayerischen. Es folgten je 4 Betriebe für die Stufen von 31 bis 40 und 41 bis 50 Köpfen und abwechselnd 3 und 1 Betriebe für die 4 nächsten Stufen bis zu 90 Köpfen. Ueber 100 Köpfe waren in Wolfenbüttel (Braunschweig, 135) und in der sächsischen Landesanstalt Zwickau (156) sowie in folgenden preussischen Anstalten beschäftigt: Hannover (105), Hameln (107), Koblenz (122), Münster i. W. (171), Beuthen O. S. (234), Bochum (242). In den Oberlandesgerichtsbezirken Breslau und Naumburg kommt die Filzschuhfabrikation auch in mittleren Anstalten vor (mit 19 bezw. 78 Köpfen).

Holzhauen.

9. Mit Holzhauen (Nr. 59) waren 2098 Gefangene (darunter 14 weibliche), das sind $3_{,01}$ % aller Gefangenen, beschäftigt. Der grösste Teil entfiel auf Preussen (1208): Justizgefängnisse (1198), Verwaltung des Innern nur (10)

Digitized by Google

und Bayern (578). Ausserdem kamen Baden (84), Braunschweig (79), Hessen (42) und Elsass-Lothringen (37) in Betracht. Die Arbeiten erfolgten zu etwa $^1/_9$ (235) für den Staat, namentlich die Gefängnisverwaltung, im übrigen für Private. Es überwogen die Arbeit für Dritte gegen Lohn (1447), erheblich weniger wurde für eigene Regie gearbeitet (329); für Unternehmer waren nur 87 Gefangene, hauptsächlich in Preussen, beschäftigt.

Nähen mit der Hand und der Maschine.

10. 2092, das sind 3,00 % aller beschäftigten Gefangenen, waren mit Nähen mit der Hand und mit der Maschine tätig: mit der Hand (Nr. 43) 1364, zumeist weibliche (1074), mit der Maschine 728, davon gleichfalls die Mehrzahl (547) weibliche. Am Handnähen waren im wesentlichen beteiligt Preussen mit 664, Bayern mit 281, Sachsen mit 170, Baden mit 56, Württemberg mit 49, Elsass-Lothringen mit 36, Hessen mit 34, Oldenburg mit 19 und Hamburg mit 17 Köpfen. In Württemberg, Baden, Hessen und Hamburg handelte es sich dabei ausschliesslich um weibliche Gefangene.

Die Arbeiten erfolgten zum grösseren Teil, in Hessen und Hamburg ausschliesslich, für den Staat (809), überwiegend für die Gefängnisverwaltung (451). Für Unternehmer waren tätig (im wesentlichen in Preussen, Bayern und Sachsen) 289, für Dritte gegen Lohn 182, für eigene Regie 84.

Mit der Maschine nähten in Preussen 354, in Bayern 173, Sachsen 83, Elsass-Lothringen 34, Bremen 23, Hamburg 15, Württemberg 13, Baden 12, Oldenburg 8 Gefangene, in den anderen Staaten durchgehend weniger als 1 % der Gesamtsumme. Die Arbeiten erfolgten etwa zu $^3/_7$ für den Staat (315). Für Unternehmer waren tätig (nur in Preussen, Bayern und Sachsen) 251, für Dritte gegen Lohn (fast nur in Bayern und Bremen) 131, für eigene Regie nur 31.

[illegible] Schuhmacherei und Schäftemachen.

11. Mit Schuhmacherei und Schäftemachen waren im Reiche 2018 Gefangene beschäftigt und zwar mit Ausnahme von 4 (in Preussen) nur Männer. Hiervon entfielen auf Preussen 934, Bayern 378, Sachsen 325, Württemberg 117, Hamburg 63, Elsass-Lothringen 57, Baden 53, Hessen 49, auf die kleineren Staaten durchgehends weniger als 1 % der Gesamtsumme.

(Tabelle siehe S. 363.)

Hiernach betrug der Prozentsatz im Reiche 2,99; von den grösseren Bundesstaaten war er am höchsten in Württemberg (7,11), am niedrigsten in Preussen (2,10).

Digitized by Google

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren mit Schuhmacherei, Schäftemachen beschäftigt

in	überhaupt	für die Gefängnisverwaltung (eig. Anstalt oder andere Anstalten)	für andere Staatsverwaltungen und Staatsbetriebe sow. die Reichsverwaltung und Reichsbetriebe	für Kommunalverbände u. Genossenschaften mit Staatsunterstützung	für Anstaltsbeamte	für Unternehmer	für eigene Regie	für sonstige Dritte gegen Lohn
	1	2	3	4	5	6	7	8
Preussen, Verwaltung des Innern	2_{924}	0_{962}	0_{925}	—	0_{948}	0_{988}	—	0_{902}
und zwar:								
a) Strafanstalten	2_{978}	0_{951}	0_{939}	—	0_{955}	1_{924}	—	0_{902}
b) Gefängnisse	1_{742}	0_{954}	0_{902}	—	0_{936}	0_{937}	—	0_{902}
Justizverwaltung	1_{895}	0_{950}	0_{901}	—	0_{932}	0_{975}	0_{919}	0_{910}
Preussen überhaupt	2_{910}	0_{951}	0_{912}	—	0_{940}	0_{981}	0_{919}	0_{906}
Bayern	4_{931}	0_{955}	0_{911}	—	0_{954}	1_{996}	0_{958}	0_{936}
Sachsen	6_{920}	0_{969}	—	—	0_{901}	5_{953}	—	—
und zwar:								
Verwaltung des Innern	8_{917}	0_{982}	—	—	—	7_{935}	—	—
Justizverwaltung	0_{947}	0_{931}	—	—	0_{916}	—	—	—
Württemberg	7_{913}	1_{928}	—	—	0_{912}	—	0_{967}	5_{906}
Baden	2_{989}	0_{993}	0_{916}	—	0_{949}	—	0_{998}	0_{933}
Hessen	4_{915}	0_{959}	—	—	0_{942}	2_{945}	0_{925}	0_{942}
Hamburg	3_{981}	1_{952}	—	—	0_{955}	1_{977}	—	—
Elsass-Lothringen	3_{924}	0_{980}	—	—	0_{923}	2_{924}	—	—
insgesamt im Reiche	2_{980}	0_{968}	0_{910}	0_{901}	0_{937}	1_{931}	0_{919}	0_{922}

Nahezu die Hälfte aller mit Schumacherei Beschäftigten arbeiteten für Unternehmer, und, bei Hinzurechnung der für eigene Regie und für Dritte gegen Lohn Arbeitenden, weit mehr als die Hälfte ($1_{,72}$ von $2_{,89}$ %) für Private: nur in Sachsen und Württemberg, die sich durch die höchste Beteiligung an der Schuhmacherei auszeichnen, überwog die Arbeit für Private in erheblicherem Masse ($5_{,53}$ von $6_{,26}$ % und $5_{,73}$ von $7_{,13}$ %), während sie in Preussen zurücktrat (nur $0_{,07}$ von $2_{,10}$ %). Arbeiten für eigene Regie kamen in fünf Staaten vor, besonders häufig in Baden ($0_{,98}$ von $2_{,89}$ %), dem sich Bayern ($0_{,58}$ von $4_{,31}$ %, Württemberg ($0_{,67}$ von $7_{,13}$ %), Hessen ($0_{,25}$ von $4_{,15}$ %) und Preussen ($0_{,10}$ von $2_{,10}$%) anschliessen. Für Dritte gegen Lohn wurde in allen Staaten mit Ausnahme von Sachsen, Hamburg und Elsass-Lothringen gearbeitet, jedoch überall in unbedeutendem Umfange. Nur in Württemberg war der Anteil der Arbeiten für Dritte gegen Lohn besonders hoch ($5_{,06}$ von $7_{,13}$%). Hier wie in Baden, das am meisten Schuhwaren für eigene Regie anfertigen lässt, fehlte der Betrieb für Unternehmer.

Von den mit Schuhmacherei für Private beschäftigten Gefangenen (1207) fiel beinahe ein Viertel (287) allein auf das Männerzuchthaus in Waldheim in Sachsen. Ausserdem waren in erheblicherem Umfange mit 50 und mehr Köpfen noch 5 Anstalten beteiligt: in Bayern die Zuchthäuser Kaisheim (62) und Plassenburg (50) und die Gefangenenanstalt Zweibrücken (51), in Württemberg das Zuchthaus Ludwigsburg (62), in Preussen die Strafanstalt Werden (50). Von den übrigen 65 grossen Anstalten hatten 37 einen Betrieb von nur 1 bis 5, 17 einen solchen von 6 bis 20, 5 von 21 bis 30, 4 von 31 bis 40 und 2 von 41 bis 49 Köpfen. Von diesen Anstalten entfielen 37 auf Preussen, 13 auf Bayern, 5 auf Hessen, 4 auf Baden, 2 auf Württemberg und je 1 auf Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Hamburg und Elsass-Lothringen.

Sortieren von Hülsenfrüchten usw.

12. Mit Sortieren von Hülsenfrüchten, Kaffee, Lumpen, Schmuckfedern, Wolle usw. Schilfrohrschälen (Nr. 54) waren 1698 Gefangene (darunter 193 weibliche) beschäftigt, das sind 2,4 % aller Gefangenen. Die Arbeiten erfolgten fast ausschliesslich für Private, und zwar waren 935 Gefangene für Dritte gegen Lohn und 737 für Unternehmer beschäftigt: an ersterer Betriebsform waren im wesentlichen beteiligt Preussen mit 413, Hamburg mit 237, Elsass-Lothringen mit

Digitized by Google

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren mit Weberei beschäftigt

in	überhaupt	für die Gefängnisverwaltung (eig. Anstalt oder andere Anstalten)	für andere Staatsverwaltungen und Staatsbetriebe sow. die Reichsverwaltung und Reichsbetriebe	für Kommunalverbände u. Genossenschaften mit Staatsunterstützung	für Anstaltsbeamte	für Unternehmer	für eigene Regie	für sonstige Dritte gegen Lohn
	1	2	3	4	5	6	7	8
Preussen, Verwaltung des Innern und zwar:	$1_{,382}$	$1_{,111}$	$0_{,338}$	—	—	—	—	—
a) Strafanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Gefängnisse	—	—	—	—	—	—	—	—
Justizverwaltung	$1_{,119}$	$0_{,968}$	$0_{,310}$	—	—	$0_{,906}$	$0_{,414}$	$0_{,201}$
Preussen überhaupt	$1_{,319}$	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	$5_{,210}$	$1_{,963}$	—	—	$0_{,501}$	$0_{,158}$	$1_{,309}$	$1_{,919}$
Sachsen	$6_{,928}$	$2_{,039}$	—	—	—	$3_{,189}$	—	—
Württemberg	$5_{,930}$	$0_{,901}$	—		—	—	$4_{,927}$	$0_{,912}$
Baden	$4_{,926}$	$2_{,924}$	$1_{,358}$	—	—	—	$0_{,944}$	—
Hessen	—	$1_{,302}$	$0_{,712}$	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Elsass-Lothringen	$1_{,953}$	$1_{,953}$	—	—	—	—	—	—
insgesamt im Reiche	$2_{,213}$	$1_{,720}$	$0_{,926}$	—	—	$0_{,938}$	$0_{,913}$	$0_{,916}$

Digitized by Google

172, Bayern mit 71, Hessen mit 21, am Unternehmerbetriebe gleichfalls Preussen (550) sowie Bremen (111) und Hamburg (49).

Weberei.

13. Mit Weberei (Nr. 7) waren 1693 Gefangene (darunter 21 weibliche) beschäftigt. Es entfielen auf Preussen 662, Bayern 474, Sachsen 326, Württemberg 87, Baden 78, Elsass-Lothringen 27, Hessen 17, auf die übrigen Bundesstaaten durchgehend weniger als 1%.

Der Prozentsatz betrug hiernach im Reiche 2,43: von den grösseren Bundesstaaten war er am höchsten in Sachsen (6,28) und Bayern (5,40), am niedrigsten — abgesehen von Hamburg, wo gar keine Weberei betrieben wurde — in Preussen (1,49).

Die Arbeiten erfolgten zum grösseren Teile für den Staat, hauptsächlich für die Gefängnisverwaltung (840). Für Private waren 669 Gefangene beschäftigt, darunter 293 für eigene Regie (im wesentlichen auf Bayern und Württemberg entfallend), 266 für Unternehmer (wesentlich in Sachsen), 110 für Dritte gegen Lohn (hauptsächlich in Bayern).

Ueber 50 betrug die Zahl der mit Weberei für Private beschäftigten Gefangenen nur in drei Anstalten, und zwar in Bayern im Zuchthaus Kaisheim (64), in Sachsen im Männerzuchthaus Waldheim (92) und in der Strafanstalt Bautzen (61). 30 bis 50 Gefangene waren beschäftigt in einer preussischen (Strafgefängnis Eberbach 34), 4 bayerischen (Gefangenenanstalten St. Georgen-Bayreuth 44; Lichtenau 38; Laufen 36; Zuchthaus Plassenburg 34), einer sächsischen (Landesanstalt Zwickau 49) und einer württembergischen Anstalt (Zuchthaus Ludwigsburg 35). Fünf bayerische und zwei württembergische Anstalten wiesen 10 bis 29, insgesamt sieben weitere grosse Anstalten weniger als 10 Gefangene in der Weberei für Private auf.

Bürsten- und Besen-Fabrikation.

14. Von den mit Bürsten- und Besenfabrikation (Nr. 13) beschäftigten 1673 Gefangenen (davon 26 weiblichen) entfielen auf Preussen 1337, Elsass-Lothringen 91, Hessen 62, Baden 46, Bayern 43, Sachsen 35 und Hamburg 1.

Der Anteil an sämtlichen Arbeitszweigen beträgt hiernach 2,40%, wovon allein 1,92% auf Arbeiten für Unternehmer kommen. Rechnet man die Anteile der Arbeiten für eigene Regie und für Dritte gegen Lohn (0,10 bezw. 0,16%) hinzu, so ergibt sich, dass 2,18% für Private beschäftigt wurden. Nur in den Strafanstalten des preussischen

Digitized by Google

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren mit Bürsten- u. Besenfabrikation beschäftigt

in	überhaupt	für die Gefängnisverwaltung (eig. Anstalt oder andere Anstalten)	für andere Staatsverwaltungen und Staatsbetriebe sow. die Reichsverwaltung und Reichsbetriebe	für Kommunalverbände u. Genossenschaften mit Staatsunterstützung	für Anstaltsbeamte	für Unternehmer	für eigene Regie	für sonstige Dritte gegen Lohn
	1	2	3	4	5	6	7	8
Preussen, Verwaltung des Innern	$2_{,77}$		$0_{,56}$		—	$2_{,10}$		—
und zwar:								
a) Strafanstalten	$1_{,63}$	—	$1_{,00}$	—	—	$0_{,57}$	—	—
b) Gefängnisse	$4_{,11}$	—	—	—	—	$4_{,44}$	—	—
Justizverwaltung	$3_{,...}$	$0_{,...}$	$0_{,...}$	—		$2_{,...}$	$0_{,28}$	—
Preussen überhaupt	$3_{,09}$	$0_{,01}$	$0_{,12}$	—	—	$2_{,52}$	$0_{,15}$	—
Bayern	$0_{,19}$	$0_{,02}$	—		—	$0_{,16}$	$0_{,01}$	—
Sachsen	$0_{,67}$	$0_{,01}$	—	—	—	$0_{,60}$	—	$0_{,02}$
und zwar:								
Verwaltung des Innern	$0_{,...}$			—	—	$0_{,77}$	—	—
Justizverwaltung	$0_{,16}$			—	—	$0_{,08}$	—	$0_{,08}$
Württemberg	—		—	—	—	—		—
Baden	$2_{,51}$			—	—	—	—	$2_{,51}$
Hessen	$5_{,25}$	—	—	—	—	—	—	$5_{,25}$
Hamburg	$0_{,06}$		—	—	—	—	—	$0_{,06}$
Elsass-Lothringen	$5_{,17}$	$0_{,06}$	—	—	—	$5_{,11}$	—	—
insgesamt im Reiche	$2_{,30}$	$0_{,01}$	$0_{,20}$	—	—	$1_{,92}$	$0_{,10}$	$0_{,06}$

Digitized by Google

Ministeriums des Innern ist in relativ erheblicher Zahl für Staatsverwaltungen usw. (1,09 von 1,65 %) gearbeitet worden. Durch hohe Anteilsziffern zeichnen sich Hessen (5,25 %), Elsass-Lothringen (5,17 %), Preussen (3,00; Verwaltung des Innern 2,75, Justizverwaltung 3,22 %) und Baden (2,51 %) aus, während Bürsten- und Besenfabrikation durch Gefangene in Württemberg gar nicht und in Hamburg (0,06 %), Bayern (0,49 %) und in Sachsen (0,67 %) nur wenig betrieben worden ist.

In Baden, Hessen und Hamburg wurde auschliesslich für Dritte gegen Lohn gearbeitet; im Bereiche der preussischen Justizverwaltung und in Bayern kamen neben den Arbeiten für Unternehmer auch Arbeiten für eigene Regie vor. Die grösseren Betriebe enthielten das Zentralgefängnis Wronke (117), die Gefängnisse in Wittlich (103) und Hamm (98) und das Zentralgefängnis Bochum (93). Abgesehen von dem letzteren war das Verhältnis zu den für Private überhaupt Beschäftigten hier ein hohes. Im Gefängnis Trier (42) und in der Strafanstalt Lingen (20) waren sämtliche für Private arbeitenden Gefangenen ausschliesslich in diesem Zweige beschäftigt. Die übrigen Anstalten verteilten sich auf Preussen (noch 21), Elsass-Lothringen (4); Bayern (2), Sachsen (3), Hessen (2) und Baden, Meklenburg-Schwerin, Lippe-Detmold, Lübeck, Hamburg (je 1). Von diesen Betrieben gehörten zur ersten Stufe (1 bis 5 Köpfe) 6, zur zweiten (bis 10 Köpfe) 5, zur dritten 3, zur vierten 6, zur fünften 8, zur sechsten 3 und zu den beiden folgenden (51 bis 60 bezw. 61 bis 70 Köpfen) je 3 Anstalten.

Wäscherei.

15. Die mit Wäscherei (Nr. 57) beschäftigten 1649 Gefangenen (darunter 681 weibliche) arbeiteten zum allergrössten Teile für den Staat, hauptsächlich für die Gefängnisverwaltung. Für dritte gegen Lohn waren nur 84 (darunter 61 in Preussen, 15 in Sachsen), für eigene Regie 11 (10 in Baden, 1 in Hessen) Gefangene tätig.

Buchbinderei usw.

16. Mit Kartonage-, Etui-, Portefeuille- und Luxuspapierfabrikation, Buchbindererei, Anfertigung von Briefumschlägen (Nr. 14) waren 1608 Gefangene (darunter 38 weibliche) beschäftigt. Davon entfielen auf Preussen 835, auf Sachsen 400, Hessen 90, Bayern 84, Württemberg und Baden je 52, Hamburg 51, Sachsen-Koburg-Gotha 28, auf die übrigen Staaten durchgehend weniger als 1 % der Gesamtsumme.

Digitized by Google

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren mit Buchbinderei usw. beschäftigt

in	überhaupt	für die Gefängnisverwaltung (eig. Anstalt oder andere Anstalten)	für andere Staatsverwaltungen und Staatsbetriebe sow. die Reichsverwaltung und Reichsbetriebe	für Kommunalverbände u Genossenschaften mit Staatsunterstützung	für Anstaltsbeamte	für Unternehmer	für eigene Regie	für sonstige Dritte gegen Lohn
	1	2	3	4	5	6	7	8
Preussen, Verwaltung des Innern	1,18	0,15	0,256	—	—	0,147		—
und zwar:								
a) Strafanstalten	0,58	0,116	0,302	—	—	0,141	—	—
b) Gefängnisse	2,309	0,114	1,140	—	—	0,955	—	—
Justizverwaltung	2,49	0,05	0,211	—	—	1,419	1,307	0,97
Preussen überhaupt	1,87	0,110	0,333	—	—	0,985	0,556	0,904
Bayern	0,396	0,117	0,901	—	0,302	0,128	0,330	—
Sachsen	7,71	0,121	0,906	—	—	7,334	—	—
und zwar:								
Verwaltung des Innern	9,304	0,118	—		—	9,976	—	—
Justizverwaltung	0,393	0,131	0,23	—	—	—	—	0,339
Württemberg	3,317	0,124	0,118	—	—	—	0,300	2,268
Baden	2,184	0,116	—	—	—	—	2,08	0,360
Hessen	7,61	—	—	—	—	7,261	—	—
Hamburg	3,311	0,112	—	—	—	—	2,199	—
Elsass-Lothringen	0,45	0,123	—	—	—	0,23	—	—
insgesamt im Reiche	2,230	0,112	0,122	—	—	1,229	0,53	0,113

Danach betrug der Prozentsatz für das Reich 2,30. Von den grösseren Bundesstaaten war der am höchsten in Sachsen (7,71) und Hessen (7,61), am niedrigsten in Elsass-Lothringen (0,45 %).

Die Höhe des Prozentsatzes der Arbeiten für andere Staatsverwaltungen usw. mit 0,22 % für das Reich ist überwiegend durch die Gefängnisse des preussischen Ministeriums des Innern bestimmt. Verursacht ist dies vornehmlich dadurch, dass in zwei Gefängnissen (Anrath und Halle) 78 bezw. 31 Gefangene mit der Anfertigung von Briefumschlägen beschäftigt waren. Im Uebrigen wurde hauptsächlich für Unternehmer, in Baden und Hamburg für eigene Regie, in Württemberg für Dritte gegen Lohn gearbeitet. In den preussischen Justizgefängnissen erreichten die Arbeiten für eigene Regie (1,07 %) beinahe die Höhe des Unternehmerbetriebs (1,19 %): auch hier bestanden sie in der Anfertigung von Briefumschlägen und zwar durch 251 Gefangene, davon 227 im Strafgefängnisse zu Tegel. Für Private wurde die Buchbinderei in 39 Gefangenenanstalten in einer Gesamtstärke von 1366 Köpfen betrieben. Der Umfang des einzelnen Anstaltsbetriebs war sowohl an sich, wie im Verhältnisse zu den für Private dort überhaupt Beschäftigten sehr verschieden. Allein 2/3 (882) aller in diesem Zweige Beschäftigten entfielen auf 8 Anstalten: Strafgefängnis Tegel 258, Strafanstalt Hoheneck i S. 163, Strafgefängnis Plötzensee 111, Zentralstrafanstalt Butzbach i. H. 90, Landesstrafanstalt Zwickau i. S. 86, Strafanstalt Bautzen i. S. 71, Strafanstalt Kassel 52 und Gefängnis Gommern 51. In Kassel waren sämtliche überhaupt für Private tätige Gefangene mit Buchbinderei beschäftigt, in Gommern fast die Hälfte (51 : 106). Das preussische Ministerium des Innern ist nur noch mit dem Gefangnisse Köln (46) beteiligt. Die übrigen 30 Anstalten hatten überwiegend kleine Betriebe von 1 bis 5 Köpfen (12 Anstalten) und darüber bis zu 50 Köpfen (18 Anstalten).

Spulen und Federreissen u. dgl.

17. Mit Spulen und Federreissen (Nr. 53) waren 1535 Gefangene (darunter 314 weibliche), das sind 2,3 % aller Gefangenen, beschäftigt. 107 arbeiteten für den Staat, und zwar fast ausschliesslich für die Gefängnisverwaltung (in Bayern 61, in Preussen 44), die bei weitem grösste Zahl (1377) für Dritte gegen Lohn: in Preussen 1164 (Verwaltung des Innern 114, Justizverwaltung 1050), Bayern 97, Württemberg 65, Sachsen 42, in den übrigen Staaten weniger als 1 % der Gesamtsumme. 39 Gefangene arbeiteten für Unternehmer, 12 (in Bayern) für eigene Regie.

Digitized by Google

Zupfen und Sortieren von Haar usw.

18. 1444 Gefangene (darunter 89 weibliche) waren mit Zupfen und Sortieren von Haar, Tau und Wolle usw. (Nr. 55) beschäftigt, das sind $2_{,1}$ % aller Gefangenen. 91 hiervon arbeiteten für die Gefängnisverwaltung (in Bayern, wo nur 3 für Private arbeiteten, allein 69), die übrigen für Private. Die grosse Mehrzahl (993) war für Dritte gegen Lohn tätig; in Preussen 685 (Verwaltung des Innern 23, Justizverwaltung 662), Elsass-Lothringen 70, Lübeck 65, Hamburg 53, Sachsen 51, Mecklenburg-Schwerin 25, Oldenburg 15, Hessen 10, in den übrigen Staaten durchgehend weniger als 1% der Gesamtsumme. Nur 360 arbeiteten für Unternehmer (219 in Preussen, 62 in Sachsen, 58 in Hamburg, 20 in Mecklenburg-Schwerin, 1 in Hessen). Für eigene Regie wurde nicht gearbeitet.

Anfertigung von Hanftaschen usw.

19. $1_{,8}$% aller Gefangenen, nämlich 1255 Personen (darunter 38 weibliche) waren mit der Anfertigung von Hanftaschen, Kokosmatten, Kokosteppichen (Nr. 12) beschäftigt. Mit 9 Ausnahmen arbeiteten sie alle für Private, zumeist für Unternehmer (922). An letzterer Zahl waren beteiligt Preussen mit 706, demnächst vor allem Anhalt, wo $64_{,2}$% aller Gefangenen in dem hier besprochenen Gewerbezweige tätig waren, mit 143 Köpfen. Für eigene Regie arbeiteten 201 (hauptsächlich in Württemberg, 117 = $7_{,13}$% aller überhaupt beschäftigten Gefangenen), für Dritte gegen Lohn 123 Personen (in Preussen, Sachsen, Hessen und Anhalt).

Von den grossen Anstalten wies die höchste Zahl der mit Anfertigung von Hanftaschen usw. für Private beschäftigten Gefangenen die Strafanstalt Coswig (Anhalt) mit 143 auf. Es folgten in Preussen: Gefängnis Naumburg a. S. (98) und Schweidnitz (77), Gefängnis Cleve (68), Strafanstalt Brandenburg a. H. (62) und Gefängnis Wohlau (50); in Württemberg: Landesgefängnis Hall (98); 40 bis unter 50 Gefangene wiesen auf 4 preussische Gefängnisse (Aachen und Hameln, Duisburg und Kiel), eine hessische (Zellenstrafanstalt Butzbach) und eine braunschweigische Anstalt (Gefangenenanstalten Wolfenbüttel); 3 preussische und 2 sächsische Anstalten beschäftigten 20 bis 40 Gefangene, in 9 weiteren Anstalten blieb deren Zahl unter 20.

Zigarrenfabrikation

20. Mit Zigarrenfabrikation (Nr. 15) waren 1244 Gefangene (darunter 161 weibliche) beschäftigt. Hiervon entfielen auf Preussen 565, Sachsen 537 und Hamburg 115. Ausserdem waren nur noch in Braunschweig (in Wolfenbüttel), Reuss j. L. (in Gera) und Lübeck mit zusammen 27 Köpfen beteiligt.

Digitized by Google

Von je 100 Gefangenen, die zugewiesene Arbeit verrichteten, waren mit Zigarrenfabrikation beschäftigt

in	überhaupt	für die Gefängnisverwaltung (eigene Anstalt oder andere Anstalten)	für andere Staatsverwaltungen und Staatsbetriebe sowie die Reichsverwaltung und Reichsbetriebe	für Kommunalverbände und Genossenschaften mit Staatsunterstützung	für Anstaltsbeamte	für Unternehmer	für eigene Regie	für sonstige Dritte gegen Lohn
	1	2	3	4	5	6	7	8
Preussen, Verwaltung des Innern und zwar:	$1_{,320}$	—	—	—	—	$1_{,235}$	—	$0_{,905}$
a) Strafanstalten	$1_{,374}$	—	—	—	—	$1_{,374}$	—	—
b) Gefängnisse	$0_{,887}$	—	—	—	—	$0_{,775}$	—	$0_{,112}$
Justizverwaltung	$1_{,316}$	—	—	—	—	$1_{,214}$	$0_{,101}$	$0_{,900}$
Preussen überhaupt	$1_{,297}$	—	—	—	—	$1_{,224}$	$0_{,101}$	$0_{,902}$
Bayern	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen	$10_{,314}$	—	—	—	—	$6_{,967}$	—	$3_{,048}$
und zwar:								
Verwaltung des Innern	$*8_{,953}$	—	—	—	—	$8_{,953}$	—	$14_{,285}$
Justizverwaltung	$15_{,901}$	—	—	—	—	$1_{,901}$	—	—
Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—
Hamburg	$0_{,901}$	—	—	—	—	$7_{,901}$	—	—
Elsass-Lothringen	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt im Reiche	$1_{,476}$	—	—	—	—	$1_{,417}$	—	$0_{,114}$

Hiernach betrug der Prozentsatz im Reiche $1_{,78}$; er war hoch in Sachsen ($10_{,31}$) und Hamburg ($7_{,01}$), gering in Preussen ($1_{,27}$).

Mit einer Ausnahme (in Braunschweig) erfolgte die Zigarrenarbeit für Private. Hauptsächlich wurde für Unternehmer, nur bei Sachsen daneben in grösserem Umfange für Dritte gegen Lohn ($3_{,68}$ von $10_{,31}$ %) gearbeitet. Infolgedessen macht der Anteil der letzteren Kategorie im Reiche immerhin noch $0_{,31}$ % aus; von den hierher gehörenden 214 Gefangenen entfallen 191 auf Sachsen. Arbeiten für eigene Regie kamen nur in Preussen und auch dort nur in ganz geringem Umfange vor.

In 4 Anstalten waren mehr als 100 Köpfe mit Zigarrenfabrikation befasst: im Männerzuchthaus Waldheim i. S. 241, in der Gefangenenanstalt Dresden 171, im Gefängnis I Fuhlsbüttel (Hamburg) 115 und im Gefängnis Posen 102. Diese vier Anstalten vereinten daher mehr als die Hälfte aller Zigarrenarbeiter auf sich. Unter den übrigen 19 grossen Anstalten waren je zwei mit einem Betriebe bis zu 5 bezw. 10 Köpfen, 5 beschäftigten 11 bis 20 Köpfe, 2 gehörten zu den beiden nächsthöheren Stufen. Es folgten 5 mit 41 bis 50 Köpfen und drei mit 71 bis 90 Köpfen. Im Verhältnisse zu den für Private überhaupt Beschäftigten war der Betrieb am stärksten in der Strafanstalt Sagan (47 : 54).

Pantoffelmacherei.

21. Mit Pantoffelmacherei (Nr. 19) waren 1173 oder $1_{,65}$ % aller Gefangenen befasst. Von diesen waren nur 9 weiblichen Geschlechts. Es entfielen auf Preussen 736, Bayern 223, Sachsen 80, Hessen 66, Elsass-Lothringen 38 und Württemberg 14. Im Verhältnisse zu den überhaupt Beschäftigten betrugen die Anteile in Hessen $5_{,58}$ %, Bayern $2_{,54}$ %, Elsass-Lothringen $2_{,16}$ %, Preussen $1_{,65}$ %, Sachsen $1_{,54}$ %, Württemberg $0_{,85}$ %. Mit Ausnahme von Württemberg, das nur für eigene Regie, Bayern und Preussen, die — letzteres in geringerem Umfange — auch für Dritte gegen Lohn arbeiten liessen, handelte es sich um Arbeiten für Unternehmer. Für das Reich stellt sich dieser Anteil demnach auf $1_{,19}$ %, während die Anteile für Dritte gegen Lohn und für eigene Regie nur $0_{,13}$ bezw. $0_{,03}$ % ausmachten. Nur 3 Gefangene verrichteten Arbeiten für Staatsverwaltungen. Die höchste Kopfzahl (129) wies das preussische Zentralgefängnis Wronke auf: es folgten das Gefängnis Oppeln mit 97, die Strafanstalt Brieg mit 90, die bayerische Strafanstalt Straubing mit 84 und die säch-

Digitized by Google

sische Strafanstalt Bautzen mit 80 Köpfen. Bei den übrigen 24 Anstalten handelte es sich in 9 Fällen um Betriebe von 1 bis 10, in 3 Fällen von 11 bis 20, in 5 Fällen von 21 bis 40, in 6 um Betriebe von 41 bis 60 und in 1 Falle um einen Betrieb von 61 bis 70 Köpfen.

Bauarbeiten.

22. Mit Bauarbeiten (Nr. 64; vergl. oben S. 298) waren 1161, ausschliesslich männliche, Gefangene beschäftigt. Dieselben arbeiteten ganz überwiegend für die Gefängnisverwaltung und andere Staatsverwaltungen. Für Unternehmer waren 86 (Preussen 67, Sachsen 19), für Dritte gegen Lohn 13 (Württemberg 9, Preussen und Hessen je 2), für eigene Regie 6 (Baden) Gefangene beschäftigt.

Mattenweberei.

23. Bei 1100 (darunter 17 weiblichen) Gefangenen bestand die Beschäftigung in Mattenweberei (Nr. 11). Beteiligt waren Preussen mit 790, demnächst Bremen mit 88, Mecklenburg-Schwerin mit 59, Württemberg mit 50, Sachsen mit 49, Elsass-Lothringen mit 41, Bayern, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha zusammen mit 23 Köpfen.

Der Anteil an der Gesamtheit der beschäftigten Gefangenen betrug im Reiche 1,58: in Bremen 24,04 %, in Mecklenburg-Schwerin 10,63 %, in Württemberg 3,05 %, Elsass-Lothringen 2,33 %, Preussen 1,77 %.

74 der Gefangenen (in Bremen 40, in Preussen 34) arbeiteten für den Staat, die übrigen für Private. Auf die Arbeit für Unternehmer entfielen 527 (namentlich in Preussen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Elsass-Lothringen), für eigene Regie waren tätig 293 (namentlich in Preussen, Württemberg und Bremen), für Dritte gegen Lohn 206 Gefangene (wesentlich in Preussen).

Von den grossen Anstalten hatte die grösste Zahl der mit Mattenweberei für Private tätigen Gefangenen das Strafgefängnis Tegel (Preussen) mit 150; es folgten Gefängnis Kassel (91), Gerichtsgefängnis Hannover (68), Strafanstalt Kassel-Wehlheiden (59). Je 48 Gefangene wiesen auf Gefängnis Dortmund (Preussen), Zentralgefängnis Bützow (Mecklenburg-Schwerin) und Strafanstalt Oslebshausen (Bremen), 41 die Strafanstalt Ensisheim (Elsass-Lothringen). In acht Anstalten (Preussen 5, Sachsen 2, Württemberg 1) betrug die Zahl 20 bis 40, in 12 weiteren blieb sie unter 20.

24. Die Knopffabrikation (Nr. 36) wurde nur für Private betrieben; hauptsächlich für Unternehmer (Preussen 708, Sachsen 83, Braunschweig 11), in Preussen von 14 Gefangenen auch für Dritte gegen Lohn. Die Ge-

Digitized by Google

amtsumme von 816 Köpfen bildete 1,2% sämtlicher beschäftigten Gefangenen.

Sie verteilt sich auf nur 15 grosse Anstalten. Hervorzuheben sind in Preussen: Zentralgefängnis Bochum (177), Strafgefängnis Tegel (61), Gefängnis Gr.-Strehlitz (57), Strafgefängnis Preungesheim (54), Gefängnisse Siegburg-Brückberg (143) und Düsseldorf-Derendorf (52), in Sachsen: Strafanstalt Bautzen (83). In den übrigen 7 preussischen und einer braunschweigischen Anstalt betrug die Zahl der beschäftigten Gefangenen 40 und weniger.

Tabakabrippen

25. Ebenso war das Tabakabrippen (Nr. 56) nur Betrieb für Private; und zwar arbeiteten für Unternehmer 192 Personen in Preussen, für eigene Regie 104 in Baden, für Dritte gegen Lohn 53 in Preussen, 12 in Hessen und bei weitem am meisten in Baden 334. Die Gesamtsumme für das Reich, 695, bildete 1% aller beschäftigten Gefangenen.

In allen übrigen Arbeitszweigen betrug der Prozentsatz der darin tätigen Gefangenen weniger als 1% aller im Reiche beschäftigten Gefangenen; es wird daher bezüglich derselben lediglich auf die betreffenden Nummern der Uebersicht II A und namentlich II B Bezug genommen.*)

Anlage.

Verzeichnis

der in den Bundesstaaten geltenden Vorschriften über den Strafvollzug (Dienstanweisungen, Gefängnisordnungen, Hausordnungen u. dergl.).

1. Preussen.

I. Im Bereiche des Ministeriums des Innern (zitiert „Preussen M.d.I.): Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und grösseren Gefängnisse vom 14. November 1902; (zitiert „D.O."); 2. Aufl. Berlin. Druckerei der Strafanstaltsverwaltung 1906.

II. Im Bereiche des Justizministeriums („Preussen J.M."); Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898 („G.O."); Amtl. Ausg. Berlin 1898. (Decker's Verlag). Justizministerialblatt Nr. 47/1898, S. 293 ff.

2. Bayern.

a) Hausordnung für die Zuchthäuser vom 15. Juni 1862; Regierungsblatt für das Königreich Bayern Nr. 28/1862, S. 1205 ff.

*) Siehe Fussnote S. 325.

Digitized by Google

b) Hausordnung für das Zellengefängnis Nürnberg, vom 21. Oktober 1869: Regierungsblatt für das Königreich Bayern Nr. 77/1869, S. 1945 ff.

Beide Hausordnungen sollen demnächst durch eine neue „Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten" ersetzt werden.

c) Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse („D.H.O. Ger.Gef.") vom 10. April 1883; Amtl. Ausg. München 1883. J. G. Weiss' Buchdruckerei (Gottfr. Schöninger). Justizministerialblatt für das Königreich Bayern Nr. VII/1883, S. 77 ff.

3. Sachsen.

I. Im Bereiche des Ministeriums des Innern („Sachsen M.d.I."): Hausordnung für die Landes-Straf- und Korrektions-Anstalten („H.O."), eingeführt durch Ministerialverordnung vom 20. Juni 1899; Dresden, Buchdruckerei von F. Lommatzsch (A. Schröer) 1899.

II. Im Bereiche des Justizministeriums („Sachsen J.M."): Geschäftsordnung für die Königlich Sächsischen Justizbehörden („G.O."), in Kraft seit 1. Januar 1903. Abschnitt XV: „Geschäfte der Gefängnisbeamten" (§§ 1860 bis 1987); Dresden, Verlag und Druck von C. Heinrich, 1903.

4. Württemberg.

a) Hausordnung für die Zuchthäuser („H.O.Zuchth."):

b) Hausordnung für das Zellengefängnis in Heilbronn („H.O.Heilbronn");

c) Hausordnung für die Landesgefängnisse („H.O.Landesgef."):

d) Dienst- und Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefängnisse („D.H.O. amtsger. Gef."), sämtlich vom 4. März 1899; Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart: Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nr. 9/1899 S. 59 ff.; S. 119 ff.; S. 88 ff.; S. 162 ff.

5. Baden.

a) Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten des Grossherzogtums Baden („D.H.O. Zentr.Str.A."): Einführungserlass vom 15. Dezember 1890; Karlsruhe. Druck von Friedrich Gutsch, 1891.

Digitized by Google

b) Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse des Grossherzogtums Baden („D.H.O. Kr.A.Gef."); Einführungserlass vom 31. März 1885, nebst Nachträgen vom 15. Dezember 1890 und 1891: Karlsruhe. Druck von Friedrich Gutsch, 1885; dazu ein Heft mit Nachträgen vom 15. Dezember 1890 und 1891.

6. Hessen.

a) Dienstordnung für das Landeszuchthaus Marienschloss („D.O.Zuchth.") vom 17. Februar 1902;

b) Dienstordnung für die Zellenstrafanstalt Butzbach („D.O. Butzbach") vom 16. Dezember 1901;

c) Dienstordnung für die Provinzial-Arresthäuser und Haftlokale („D.O. Prov.Arr.H.") vom 2. Mai 1901; Amtsblatt des Grossh. Ministeriums der Justiz für 1901 Nr. 11;

d) Reglement für die grossherzoglichen Gefängnisse („Regl. Gef.") vom 31. Dezember 1887; Amtsblatt des Grossh. Ministeriums des Innern und der Justiz. Sektion für Justizverwaltung für 1887 Nr. 27.

7. Mecklenburg-Schwerin.

a) Hausordnung für die Landesstrafanstalt Dreibergen, 1899 („H.O. Dreibergen"); Schwerin, Ed. Herzberger's Buchdruckerei und Verlagshandlung, 1899.

b) Hausordnung für das Zentralgefängnis zu Bützow, 1903, („H.O Bützow"); Schwerin, Ed. Herzbergers Hofbuchdruckerei und Verlagshandlung 1903.

c) Dienstordnung für das Zentralgefängnis zu Bützow, 1905, („D.O. Bützow"); Schwerin, Ed. Herzberger's Hofbuchdruckerei und Verlagshandlung 1905.

d) Neue Gefängnisordnung für die Amtsgerichte im Grossherzogtume Mecklenburg-Schwerin, 1898 („G.O. amtsger.Gef."); Schwerin 1898. Sandmeyer'sche Hofbuchdruckerei.

8. Sachsen-Weimar (vergl. auch 20a).

Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse des Grossherzogtums Sachsen („D.H.O."), vom 22. November 1898; Regierungsblatt für das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 1/1899 S 1 ff.

Digitized by Google

9. Mecklenburg-Strelitz.

a) Hausordnung für das Zuchthaus zu Strelitz;

b) Hausordnung für die Gefängnis-Abteilung der Strafanstalt Strelitz;

c) Hausordnung für das landgerichtliche Gefängnis; Hofbuchdruckerei von H. Bohl, Neustrelitz, zu a bis c ohne Datumangabe;

d) Neue Gefängnisordnung für die Amtsgerichte im Grossherzogtume Mecklenburg-Strelitz, 1898; Neustrelitz 1898. Buchdruckerei von Otto Wagner.

10. Oldenburg.

a) Hausordnung für das Zuchthaus in Vechta, vom 1. August 1905; Oldenburg. Druck von Ad. Littmann, Hoflieferant, 1905;

b) Hausordnung für das Männergefängnis in Vechta, vom 1. August 1905; Oldenburg. Druck von Ad. Littmann, Hoflieferant, 1905;

c) Hausordnung für das Weibergefängnis in Vechta, vom 30. Oktober 1899; Oldenburg. Druck von Ad. Littmann, 1899;

d) Regulativ über die Organisation der Strafanstalten zu Vechta („Reg.Vechta"); vom 21. Dezember 1899;

e) Hausordnung für die Gefängnisanstalt zu Oldenburg, vom 12. Mai 1899 („H.O.Gef.Oldenburg"); Oldenburg. Ad. Littmann's Buchdruckerei, 1899.

f) Regulativ über die Organisation der Gefängnisanstalt zu Oldenburg („Reg.Gef Oldenburg"), vom 26. Juli 1887; Oldenburg. Ad. Littmann's Buchdruckerei, 1887.

g) Regulativ und Hausordnung für die Amtsschliessereien im Herzogtum Oldenburg, vom 1. August 1899; Oldenburg. Druck von Ad. Littmann, 1899.

h) Regulativ und Hausordnung für das Gefängnis zu Birkenfeld („Rgl.Birkf."), vom 24. März 1903; Buchdruckerei von W. M. Hoestermann in Birkenfeld.

11. Braunschweig.

a) Hausordnung für die Landesstrafanstalt und das Kreisgefängnis zu Wolfenbüttel;

b) Hausordnung für das Zellengefängnis in Wolfenbüttel; Braunschweig. Druck von Joh. Heinr. Meyer, beide vom 25. Oktober 1873.

Digitized by Google

(Für die kleineren Gefängnisse sind vereinzelt noch Hausordnungen vorhanden, werden aber in der Praxis nicht mehr gehandhabt.)

12. Sachsen-Meiningen (vergl. auch 20a).

Reglement für die Gerichtsgefängnisse des Herzogtums Sachsen-Meiningen, vom 24. April 1883; Meiningen. Druck der Keyssner'schen Hofbuchdruckerei.

13. Sachsen-Altenburg (vergl. auch 20a).

Regulativ, das Gefängniswesen bei den Untergerichten betreffend, vom 12. Februar 1874; Altenburg, 1874. Druck von Oskar Bonde.

14. Sachsen-Koburg-Gotha (vergl. auch 20a).

a) Hausordnung für das Gerichtsgefängnis zu Koburg, vom 1. Februar 1901;

b) Hausordnung für das Gerichtsgefängnis zu Gotha, vom 26. April 1899;

c) Hausordnung für die Amtsgerichtsgefängnisse des Herzogtums Sachsen-Koburg und Gotha, vom 1. August 1901; Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha, 1901.

15. Anhalt.

a) Hausordnung für die Herzogliche Strafanstalt in Coswig, vom 1. Juli 1898 („H.O.Coswig"); Dessau 1898. Hofbuchdruckerei von C. Dünnhaupt.

b) Gefängnisordnung für die Gerichtsgefängnisse („G.O. Ger.Gef."), vom 20. November 1899; Dessau 1899. Hofbuchdruckerei von C. Dünnhaupt.

16. Schwarzburg-Rudolstadt.

Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 7. Januar 1887; Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, 1. Stück vom Jahre 1887, S. 1 ff.

17. Schwarzburg-Sondershausen (vergl. auch 20a).

Dienst-Instruktion für den Gefangenwärter bei dem Fürstlichen Amtsgerichte zu Sondershausen, vom 16. Mai 1881.

(Hausordnungen der übrigen Amtsgerichte stimmen mit der genannten im wesentlichen überein.)

Digitized by Google

18. Waldeck.

Die Gefängnisverwaltung ist an Preussen abgetreten.

19. Reuss älterer Linie (vergl. auch 20a).

Gefängnis- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse in Greiz, Zeulenroda und Burgk, vom 7. Juli 1904; Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuss älterer Linie Nr. 7/1904 S. 67 ff.

20. Reuss jüngerer Linie (vergl. auch 20a).

Dienstordnung für die Gerichtsgefängnisse des Fürstentums Reuss j. L., vom 6. Februar 1897; Amts- und Verordnungsblatt für das Fürstentum Reuss j. L. Jahrgang 1897 Nr. 9 (Beilage).

20a. Thüringische Gemeinschaft (zu 8, 12, 13, 14, 17, 19, 20.)

a) Hausordnung und Dienstvorschriften für die Zuchthäuser in Gräfentonna, Untermassfeld und Hassenberg, von 1901; Druck der Engelhard-Reyher'schen Hofbuchdruckerei in Gotha 1900.

b) Hausordnung und Dienstvorschriften für die Gefängnisanstalten zu Ichtershausen, von 1900; Druck der Engelhard-Reyher'schen Hofbuchdruckerei in Gotha 1900.

21. Schaumburg-Lippe.

Gefängnisordnung vom 1. Oktober 1900.

22. Lippe.

Verwaltungsordnung für die Gefangenanstalt zu Detmold, vom 4. Juli 1871; gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei in Detmold, 1871.

23. Lübeck.

a) Regulativ für die Verwaltung des Werkhauses und Zuchthauses zu St. Annen, vom 20. Juli 1863: Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen. Jahrgang 1863, Nr. 25 S. 134 ff.

b) Ordnung für das Marstall-Gefängnis, vom 18. März 1889: Lübeck 1889. Druckerei von H. G. Rathgens.

Digitized by Google

24. Bremen.

a) Hausordnung für die Strafanstalt zu Oslebshausen, vom 11. Juli 1905;

b) Hausordnung für das Gefangenhaus;

c) Vorschriften für die Gefangenen im Gefangenhause zu Bremerhaven, zu b und c ohne Datum.

25. Hamburg.

a) Hausordnung für die Hamburgischen Strafgefängnisse, vom 27. September 1898;

b) Hausordnung für Untersuchungsgefangene, vom 21. Febr. 1899;

c) Hausordnung für das Gefängnis in Bergedorf, vom 9. März 1887.

Die Hausordnung für das neu errichtete Gerichtsgefängnis in Cuxhaven war noch nicht festgestellt.

26. Elsass-Lothringen.

Gefängnis-Ordnung für die Strafanstalten und Bezirksgefängnisse in Elsass-Lothringen, vom 9 März 1887; Strassburg. Buchdruckerei R. Schultz & Co., 1887. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Verfügungen, betr. die Justizverwaltung in Elsass-Lothringen. Bd. 12. Nr. 2126. S. 51 ff. (1887).

Der Deportations-Verband.

Von Landesanstaltsinspektor Glauning in Waldheim.

Das 2. Heft des 40. Bandes der Blätter für Gefängniskunde enthält die Petition des Deportations-Ausschusses des deutschen Kolonialbundes an den deutschen Reichstag betreffend Einführung der fakultativen Strafverschickung. Diese Petition wurde im November vorigen Jahres in der Petitions-Kommission des Reichstages besprochen und der Regierung als Material überwiesen. Die Verhandlungen haben ergeben, dass die Frage der Strafverschickung erst dann als spruchreif zu betrachten sein wird, wenn sich

Digitized by Google

breitere Volksströmungen zu ihren Gunsten bemerkbar machen.

In den Fachkreisen gehört ja die Strafverschickung schon lange zu den vielumstrittensten Fragen. In den weiteren Schichten unseres Volkes aber hat die Deportation noch nicht das Interesse gefunden, das ihr eigentlich zukommen müsste. Der Strafvollzug ist lange genug ein Stiefkind der öffentlichen Meinung gewesen, erst in der jüngsten Zeit ist es gelungen, das Augenmerk der menschlichen Gesellschaft etwas mehr auf das Geschick derer zu lenken, die teils durch eigene Schuld, teils durch die sozialen Verhältnisse Schiffbruch gelitten haben und nun steuerlos dahin treiben auf den Fluten des Lebens und immer mehr und mehr von der vorgeschriebenen Bahn abweichen werden, wenn ihr Lebensschiff nicht ins Schlepptau genommen und ihnen der Weg gezeigt wird, den sie einzuschlagen haben.

Gerade die Frage der Deportation ist von so grosser Bedeutung nicht nur für die, auf die sie zur Anwendung kommen soll, sondern für unser ganzes Volk, dass sie wohl ein Anrecht darauf hätte, in den weitesten Schichten unseres Volkes Beachtung zu finden.

Mit der Strafverschickung soll eine neue Strafart eingeführt werden, die an Stelle der jahrelangen Einsperrung in Einzel- oder Kollektivhaft in vielen Fällen Arbeit in Gottes freier Natur treten lässt, die den Verbrecher stählt gegen die Verführungen und für die Aufgaben des Lebens und ihm die Möglickkeit gibt, sich durch fleissiges Schaffen eine neue Existenz zu gründen. Durch sie hoffen wir die Hochflut des Rückfalls eindämmen zu können, durch sie die grosse Anzahl der Tuberkulosen, die alljährlich trotz aller hygienischen Vorsichtsmassregeln aus den Strafanstalten entlassen werden und eine Gefahr für unser Volk bedeuten, zu verringern, durch sie soll die Konkurrenz der Gefängnisarbeit vermindert, durch sie eine schnelle und gedeihliche Entwickelung unserer Kolonien gefördert werden — erst kürzlich wurde wieder die Arbeiterfrage in den Kolonien in einer unserer bedeutensten Tageszeitungen als eine der schwierigsten Aufgaben bezeichnet, die wir gerade mit dem Emporblühen der Kolonien in Afrika zu lösen haben werden.

Es gilt also nunmehr den Gedanken der Strafverschickung mehr, als es bisher geschehen ist, zu verbreiten, ihm Freunde zu gewinnen und das Interesse hierfür auch

Digitized by Google

in die weitesten Kreise unseres Volkes hinein zu tragen. In Verfolgung dieses Zieles hat Hauptmann a. D. Werther, der als Vorsitzender des Deutschen Kolonial-Bundes vor Jahren den „Deportations-Ausschuss“ gegründet, und dem in erster Linie die im Anfang dieser Zeilen erwähnte Eingabe an den Reichstag zu danken ist, am 5. April ds. Js. in Berlin einen „Deportations-Verband“ ins Leben gerufen, der über die Zweckmässigkeit einer Strafverschickung aufklären wird und eine gesetzliche Einführung derselben erreichen will. Der Verband wird Denkschriften und Eingaben an die zuständigen Stellen ausarbeiten, er hofft Verkehr und Meinungsaustausch mit Sachverständigen und Interessenten herbeiführen zu können und will versuchen, die öffentliche Meinung durch Wort und Schrift anzuregen. Als Mitglied des Verbandes ist jeder willkommen, der grossjährig ist und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Parteirichtung und die sonstigen politischen Anschauungen kommen dabei nicht in Frage.

Welch gewaltiger Schritt nach vorwärts in dem unentwegt weiter tobenden Kampf um die Strafverschickung wäre es, wenn wenigstens einmal ein Versuch mit der Deportation gemacht würde! Solch ein Versuch müsste doch auch dem Gegner willkommen sein, um dann aus der Praxis heraus ein endgültiges Urteil darüber zu erhalten, ob die Strafverschickung unsere auf sie gesetzten Hoffnungen zu verwirklichen imstande ist, oder ob die Bedenken der Gegner sich als gerechtfertigt erweisen.

Digitized by Google

Literatur.

a) Aus der deutschen Literatur.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.

Band VI. Raub und Erpressung. Sachbeschädigung. Diebstahl und Unterschlagung. Strafbarer Eigennutz. Pr. M. 13.55, geb. M. 17.05. Subscr. Pr. M. 10.55, geb. M. 14.05 und Band VII. Begünstigung und Hehlerei. Urkundenfälschung. Betrug. Nahrungsmittelfälschung. Einzelpr. brosch. M. 16.—, geb. M. 19.50. Subscr. Pr. brosch. M. 12.45 geb. M. 15.95. Herausgegeben von den Professoren Dr. Karl Birkmeyer, Dr. Franz von Calker, Dr. Reinhard Frank, Dr. Robert von Hippel, D. Dr. Wilhelm Kahl, Dr. Karl von Lilienthal, Dr. Franz von Liszt, Dr. Adolf Wach. Berlin, Otto Liebmann. (Vergl. auch Band 40. S. 303).

Der VI. Band des besonderen Teiles bringt uns Arbeiten der auch den Lesern der Zeitschrift bestbekannten Professoren Dr. Frank in Tübingen und Dr. Harburger, Rat am obersten Landesgericht in München, von denen ersterer Erpressung und Raub, letzterer Diebstahl und Unterschlagung bearbeitetet hat. Ausserdem enthält der Band eine Abhandlung über Sachbeschädigung von Landgerichtsrat, Dozent Dr. Schmoller in Tübingen, über strafbaren Eigennutz von Privatdozent Dr. Kriegsmann in Kiel und die Untersuchungen von Professor Dr. Nagler in Basel über die Schiffs- und Ladungsgefährdung durch Kontrebande und den Heuervertragsbruch.

Ganz abgesehen von den historischen Ausführungen sind die Auseinandersetzungen über die soziale Bedeutung der Erpressung von Professor Dr. Frank für jedermann ungemein interessant. Die Arbeit von Professor Harburger über Diebstahl und Unterschlagung behandelt bezüglich der einzelnen Arten des Diebstahls und bezüglich der Unterschlagung jeweils das deutsche und dann das ausländische Recht. Ihr Studium bietet Dank der schönen, klaren Diktion und des tiefgründigen Inhalts ebenso grossen Genuss wie Belehrung und Anregung. Ich erinnere nur z. B. an den Abschnitt über den objektiven Tatbestand S. 186 mit den Ausführungen über Diebstahl von Leichen, Wasser, Leuchtgas, über den Diebstahl an gestohlenen Sachen gegenüber dem Dieb, über den Begriff des Gewahrsams etc. Nicht minder werden auch den Nichtjuristen die Ausführungen interessieren, welche die dem Diebstahl verwandten Fälle von unbefugter Verringerung der Bodenfläche an Grundstücken, den Mundraub, die Entziehung elektrischer Energie, die Gebrauchsanmassung etc. behandeln. Vor allem sei schliesslich auf den Abschnitt Ergebnisse und Vorschläge aufmerksam gemacht. — Auch für den Laien interessant ist ferner die Arbeit von Dr. Kriegsmann über das Glückspiel, welche die Gefahren des Glückspiels für das Volkswohl in ihrem letzten Abschnitt klar veranschaulicht.

Der VII. Band umfasst 554 Seiten, auf denen die wichtigen Materien der Begünstigung und Hehlerei von Professor Dr. Beling

Digitized by Google

und die der Urkundenfälschung von Professor Dr. Weismann in Greifswald behandelt werden, während Professor Dr. Hegler in Tübingen den Betrug und die Nahrungsmittelfälschung bearbeitet hat.

Mit diesem VII. an Gründlichkeit und Geiste den anderen nicht nachstehenden Band ist nunmehr **der 9 Bände umfassende besondere Teil der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes vollendet.** Erst zwei Jahre sind verflossen, seit dieses grossartig angelegte Werk ins Leben gerufen wurde und schon liegen uns 9 Bände im Umfange von 290 Druckbogen vor. Mächtig ist durch diese Tat der Männer der Wissenschaft die Reform des Strafrechtes gefördert worden, deren Arbeiten wesentlich durch die in diesem Werke niedergelegten Ergebnisse und Vorschläge erleichtert werden. Mit Dank blicken wir auf die Unsummen von Forscherfleiss und Geist, die in diesem Werke niedergelegt sind und mit Befriedigung kann auch die Verlagshandlung auf die Bewältigung der grossen Arbeit und ihre Förderung des nationalen Werkes blicken.

Von dem nunmehr in Angriff zu nehmenden „allgemeinen Teil", der insgesamt 6 Bände umfassen wird, beabsichtigt die Verlagshandlung dieses Jahr noch womöglich 2 Bände zu publizieren.

v. E

Das Jugendstrafrecht, kriminalpolitische Untersuchungen auf rechtsvergleichender Grundlage, von Dr. Adolf Lenz, Universitätsprofessor in Czernowitz.

Die Arbeit (Separatabdruck aus den Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses, Wien 1907) darf, obwohl überall von der Betrachtung des geltenden österreichischen Rechts ausgehend, als ungemein wertvoller Beitrag zu dem Material bezeichnet werden, welches dermalen im Hinblick auf die bevorstehende Reform des deutschen Strafrechts und Strafprozesses von allen Seiten herbeigetragen wird, zumal eine zweckmässige und wahrhaft wirksame strafrechtliche Behandlung gerade der jugendlichen Rechtsbrecher naturgemäss einer der wichtigsten Faktoren in dem Kampf des Staates gegen das Verbrechertum ist *) Am Schluss stellt Lenz als den Niederschlag der vorausgehenden gründlichen und nicht bloss das österreichische Recht berücksichtigenden Erörterungen Leitsätze zum materiellen Strafrecht. zum Strafverfahren und zur Jugendfürsorge auf, an deren Hand der Inhalt des Buches einer kurzen Besprechung unterzogen werden soll.

Wenn Lenz die Strafunmündigkeitsgrenze bis zum vollendeten 14. Lebensjahr hinaufgerückt wissen will (Leitsatz I.) so steht er im Einklang mit der Ansicht der weitaus überwiegenden Mehrheit der Männer der Wissenschaft und der Praxis (vergl. auch Bl. für Gef.-kunde Bd. 37, S. 303 u. 379). In Uebereinstimmung mit dem R.St G.B. schlägt er dann als Grenze für das Alter der Halbreife das zurückgelegte 18. Lebensjahr vor. (Leitsatz II); dagegen verwirft er (S. 29) die richterliche Prüfung der strafrechtlichen Erkenntnis i. S. der §§ 56 und 57 des R.St.G.B. und setzt an deren Stelle die Befugnis

*) Inzwischen ist — und zwar speziell auf reichsdeutsche Verhältnisse abzielend — von demselben Verfasser in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (27. Band. Heft 8) unter dem Titel „Die Fürsorgebewegung und das Strafverfahren gegen Jugendliche" eine weitere sehr verdienstliche und interessante Abhandlung auf diesem Gebiete erschienen.

gitized by Google

des Strafgerichts zur unbedingten Strafnachsicht (Unterlassung des Urteilsspruches mit entsprechender Mahnung), zur bedingten Strafnachsicht und zur Verhängung der Zwangserziehung (Nacherziehung) in einer Besserungsanstalt statt der Verurteilung zur gesetzlichen Strafe. Unbedingte Strafnachsicht soll demselben Schuldigen nur einmal gewährt werden können, und Voraussetzung soll sein, dass der Jugendliche noch unbestraft, seine Tat „aus jugendlichen Beweggründen“ entsprungen und nur mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 500 K. bedroht ist (§ 1 des Leitsatzes II). Der Ausdruck „bedroht“ ist missverständlich; die einschlagenden Ausführungen des Verfassers (S. 32) lassen nämlich keinen Zweifel darüber, dass nicht die für die Tat im Gesetz vorgesehene Höchststrafe, sondern das *in concreto* verwirkte Strafmass entscheiden soll. Unter den gleichen Voraussetzungen soll bedingte Strafaussetzung (d. i. Aussetzung des Urteilsspruchs) mit der Massgabe eintreten können, dass dem Jugendlichen eine Bewährungsfrist von 6 Monaten bis 2 Jahren gestellt und er der Schutzaufsicht eines Fürsorgevereins zugewiesen wird. Das Gericht hat demnächst zur Fällung des Strafurteils zu schreiten, wenn der Jugendliche innerhalb der Bewährungsfrist den gesetzten Bedingungen nicht entspricht; verläuft dagegen die Bewährungsfrist, ohne dass Anlass zur Beanstandung gegeben war, so tritt die Strafnachsicht ein (§ 2 des Leitsatzes II). Bemerkenswert ist bei diesen Vorschlägen, dass der Gewährung der unbedingten und bedingten Strafnachsicht die richterliche Feststellung des objektiven und subjektiven Tatbestandes vorausgehen, dass also die Hauptverhandlung gegen den Jugendlichen, nur ohne Urteilsfällung, stattfinden soll. Die Anordnung der Zwangserziehung in einer Besserungsanstalt anstelle der Verurteilung zur gesetzlichen Strafe steht nach des Verfassers Vorschlägen dem Strafgericht dann zu, wenn die Tat des Jugendlichen nur mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 K. bedroht und „aus sittlicher Verwahrlosung“ entsprungen ist (§ 3 des Leitsatzes II). In diesen Fällen sieht Lenz die Feststellung des Tatbestandes und Verschuldens durch das Strafgericht nicht vor, ebenso wenig die Eintragung des Erkenntnisses in das Strafregister, die schon der Kontrolle wegen sowohl bei der unbedingten wie der bedingten Strafnachsicht notwendig ist (s. S. 33 u. 37). Die gesetzliche Strafe, die hinsichtlich der Art und Dauer eine von der Strafe der Erwachsenen abweichende Normierung erfahren und auch im Vollzug mit zweckmässigen Besonderheiten ausgestattet werden soll (Leitsatz III), ist nach dem Vorschlag des Verfassers (§ 5 des Leitsatzes II) endlich dann zu verhängen, wenn entweder die Höhe der angedrohten (?) Strafe die (unbedingte oder bedingte) Strafnachsicht und die Anordnung der Zwangserziehung nicht gestattet oder wenn die Tat „aus arger sittlicher Verderbnis“ entsprungen ist.

Damit wären die Vorschläge des Verfassers zum materiellen Strafrecht im wesentlichen wiedergegeben. Ich möchte den Wert der Arbeit weniger in den vorstehend angegebenen Leitsätzen erblicken, gegen die mancherlei Bedenken zu erheben sind, als vielmehr in den vorausgehenden rechtsvergleichenden Betrachtungen, die, soweit mir eine Nachprüfung möglich war, keine Lücken zeigen und eingeleitet werden durch eine mit statistischen Belegen ausgestattete Uebersicht über die Handhabung und Ergebnisse der Strafverfolgung, des Strafvollzugs und Fürsorgewesens gegen Jugendliche in Oesterreich. Auf Grund sorgfältiger psychologischer

Erwägungen und Feststellungen scheidet Lenz die Delikte der halbreifen Jugend in die vier Gruppen: Jugendstreiche, Verbrechen aus Verwahrlosung, Verbrechen auf pathologischer Grundlage, Verbrechen aus verderbter Gesinnung. Die dritte (pathologische) Gruppe, für welche Lenz in § 4 des Leitsatzes II natürlich besondere Behandlung vorsieht, steht ausserhalb der Grenzen der gewöhnlichen Strafrechtspflege. Auf den drei übrigen Gruppen bauen sich die oben angeführten Einzelvorschläge der §§ 1, 2, 3, und 5 des Leitsatzes II auf. So bestechend auf den ersten Blick jene Scheidung erscheinen mag, so wäre doch ihre Durchführung in der Praxis mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft. Wie oben betont, will Lenz den Richter der Prüfung des Unterscheidungsvermögens i. S. der §§ 56 und 57 des R.St.G.B. enthoben wissen, m. a. W. es soll jeder Jugendliche ohne weiteres als strafrechtlich verantwortlich angesehen werden, sofern nicht, abgesehen von pathologischer Individualität, sittliche Verwahrlosung in Betracht kommt, in welchem Fall an die Stelle strafrechtlicher Behandlung die Anordnung der Zwangserziehung treten soll. Die Voraussetzung der „sittlichen Verwahrlosung" ist nach des Verfassers Ausführungen (S. 37 folg.) bei einem völligen Mangel der Erziehung in Haus, Schule und Lehre gegeben. Ich kann nun dem Verfasser nicht beistimmen, wenn er (S. 38) den Mangel der geistigen und sittlichen Reife auf eine Stufe stellt mit der durch Erziehungsmangel bedingten Verwahrlosung. Verlangte der schweizerische Vorentwurf von 1896, auf den sich Lenz beruft, das Vorhandensein jener Reife zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit eines Jugendlichen, so trug er der Erwägung Rechnung, dass die Reife nicht blos individuell, sondern auch nach Massgabe der Straftat beurteilt werden muss (Vergl. hierzu meine Ausführungen in den Bl. f. Gefk. Bd. 37, S. 396). Lenz will aber, wie bereits oben erwähnt, von richterlichen Feststellungen der Zurechnungsfähigkeit bei Jugendlichen überhaupt nichts wissen, und nach seinen Leitsätzen muss man annehmen, dass nach seinen Vorschlägen das Strafgericht (und insoweit Anklage nicht erhoben wird, die Anklagebehörde, S. 38) nur dann den Ersatz der Strafe durch die Zwangserziehung ins Auge zu fassen hat, wenn sittliche Verwahrlosung vorliegt: denn darin erblickt er (S. 37) geradezu einen Schuldausschliessungsgrund, und insoweit ist die Zwangserziehung nicht als Strafe, sondern als blosse Fürsorgemassregel aufzufassen. Mit diesen Prämissen lässt es sich schwer vereinbaren, wenn Lenz (S. 38 unten) auch dann die Zwangserziehung an die Stelle der Strafe (wie folgerichtig der unbedingten oder bedingten Strafnachsicht) treten lassen will, wo bei nur ungenügender Erziehung „die Zurechnungfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann." Er operiert also doch mit einer richterlichen Prüfung, die der Prüfung des strafrechtlichen Unterscheidungsvermögens oder der sittlichen Reife im wesentlichen gleichstehen dürfte, und in dem einen Fall, wo die sittliche Verwahrlosung mit Schuldausschliessung gleichbedeutend sein soll, erscheint, wie oben schon bemerkt, die Zwangserziehung als Fürsorgemassregel, im anderen aber als Strafmittel. Endlich — wenn denn doch einmal die Erziehung und die individuelle Widerstandskraft vom Gericht nicht unbeachtet bleiben dürfen: warum soll in den Fällen, welche die Leitsätze I und II im Auge haben (wenn die Tat „aus jugendlichen Beweggründen" entsprungen ist) und die doch eigentlich besonders milde zu beurteilen sind, unter allen Umständen Feststellung des Tatbestandes und der Schuld, Eintragung ins Strafregister und event. — bei bedingter

Strafnachsicht im Fall der Nichteinhaltung der Bewährung — Verurteilung zur Strafe stattfinden? Und sind nicht die im Leitsatz II vorgesehenen Grenzen dem Strafgericht möglicherweise ein Hemmschuh? Ich meine, dem Strafgericht sollte bei der Beurteilung eines Jugendlichen möglichst freie Hand gewährt werden, so dass es je nach der Individualität des Delinquenten und der Besonderheit des Falles und ohne Rücksicht auf das *in concreto* verwirkte Strafmass auf Freisprechung, auf unbedingte oder bedingte Strafnachsicht, auf die gesetzliche Strafe oder auf Anregung der Zwangserziehung (allein oder in Verbindung mit einer der vorher genannten Alternativen) zu erkennen befugt ist. Dass ich es für nicht zweckmässig halte, dem erkennenden Gericht die Anordnung der Zwangserziehung zuzuweisen, habe ich in den Bl. f. Gefk. a. a. O. S. 397 ausgesprochen und bin seitdem nicht anderer Meinung geworden. Wenn auch Lenz in seinen Vorschlägen zum Strafverfahren (Leitsatz V) eine sorgfältige Feststellung der Familien- und gesellschaftlichen Verhältnisse und die Vernehmung der Eltern usw. verlangt, so ist doch — zumal bei Berücksichtigung der Geschäftslast städtischer Gerichte — das erkennende Gericht, welches sich auf Grund einer einzigen Hauptverhandlung sein Urteil zu bilden hat, kaum imstande, alle die Erhebungen erschöpfend zu pflegen, welche ein in die persönlichen und Familienverhältnisse so tief einschneidender Eingriff wie die Anordnung der Zwangserziehung beansprucht. — Was die Strafen als solche anbelangt, so empfiehlt Lenz auf Grund recht einleuchtender Erwägungen (S. 51 und 52) im Leitsatz III Beschränkung der Geldstrafe auf solche Fälle, wo festgestellt ist, dass sie aus dem Vermögen oder Einkommen des Jugendlichen selbst ohne Einschränkung des notwendigen Lebensunterhalts bestritten werden kann. In der Hauptsache erübrigen daher, da Lenz die Anwendbarkeit der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe bei Jugendlichen ausschliesst und für den gerichtlichen Verweis nach Einführung der Strafnachsicht kein Raum mehr ist, Gefängnis und Haft als normale Strafmittel (s. S. 53 folg.). Wenn er mit Rücksicht auf die Wirkungslosigkeit ganz kurzzeitiger Freiheitstrafen als Mindestdauer der Gefängnisstrafe 6. der Haftstrafe 3 Monate festgesetzt wissen will, so steht dies mit den Voraussetzungen, die er für die (unbedingte oder bedingte) Strafnachsicht in Leitsatz II aufstellt, insofern in einem gewissen Widerspruch, als hiernach die Strafnachsicht nur dann zulässig sein soll, wenn für die Tat keine höhere als eine dreimonatige Freiheitsstrafe (oder Geldstrafe bis 500 K.) verwirkt ist; demnach wäre die Strafnachsicht überhaupt nur bei Uebertretungen möglich! Den Vorschlägen bezüglich einer wirksamen Gestaltung des Strafvollzugs mittels einer Art von Progressivsystem und Hervorkehrung der Einzelhaft, sowie hinsichtlich der vorläufigen Entlassung kann zugestimmt werden, desgleichen der Einführung der obligatorischen Löschung einer im jugendlichen Alter erlittenen Verurteilung im Strafregister nach Ablauf bestimmter Zeit.

Die Leitsätze (IV—XIII), welche Lenz für das Strafverfahren aufstellt, schliessen sich eng an das geltende österreichische Recht an. Ob nicht das von ihm festgehaltene Legalitätsprinzip gerade im Jugendstrafrecht eine Abschwächung erheischt und zwar auch dann, wenn Strafnachsicht und Zwangserziehung in dem von ihm befürworteten Sinne eingeführt werden, mag hier unerörtert bleiben. Die möglichst sorgfältige Erkundung aller persönlichen Verhältnisse des jugendlichen Delinquenten, die Lenz, wie schon

oben erwähnt, im Leitsatz V vorschreibt, muss zur Gewinnung eines richtigen Urteils über das Wesen des Jugendlichen auch dann gefordert werden, wenn das Strafgericht sich nur auf die Anregung der Zwangserziehung beschränken soll. Benachrichtigung des Vaters oder gesetzlichen Vertreters von den Hauptabschnitten des Verfahrens geschieht in den meisten deutschen Bundesstaaten auf Grund von Anordnungen der Landesjustizverwaltungen, gesetzliche Festlegung ist erwünscht. Selbständige Rechtsmittelbefugnis des Vaters oder gesetzlichen Vertreters ist im deutschen Strafprozess gewahrt. Eine Erweiterung der notwendigen Verteidigung für Jugendliche ist bei uns auch von der Kommission für die Strafprozessreform (Prot. Bd. 2, S. 159) ins Auge gefasst. Der Forderung des grundsätzlichen Ausschlusses des Kontumazialverfahrens gegen Jugendliche ist beizustimmen. Mit Lenz (Leitsatz IX u. S. 91) auch den Strafbefehl gegen Jugendliche vollständig abzuschaffen, möchte ich mit der Strafprozesskommission (Bd. 1, S. 226) aus praktischen Gründen nicht für ratsam halten. Tunlichste Beschränkung der Untersuchungshaft gegen Jugendliche strebt Lenz mit Recht an (Leitsatz XIII u. S. 95); auch seinem Leitsatz XII (s. auch S. 97) betreffend den Ausschluss der Oeffentlichkeit in der Hauptverhandlung gegen Jugendliche ist beizutreten, insbesondere darin, dass der Ausschluss der Oeffentlichkeit — entgegen dem Beschluss der Strafprozesskommission (Bd. 1, S. 374) — auch von amtswegen und ohne dass das Gericht an die Zustimmung der Prozessbeteiligten gebunden wäre, soll angeordnet werden können.

Zur Jugendfürsorge endlich empfiehlt Lenz (Leitsatz XIV) einheitliche Organisation der Jugendschutzvereine durch Zusammenschluss zu einem Reichsverband. *Dr. Preetorius.*

Das amerikanische Besserungssystem. Eine Darstellung des Systems zur Besserung jugendlicher Verbrecher im Strafrecht, Strafprozess und Strafvollzug in den Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr Paul Herr, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Hamm i. W. Berlin W. Kohlhammer. 462 G. O. M. 9.—.

Ich fürchte, dass die Besprechung dieses Buches für die meisten Leser der Blätter für Gefängniskunde *post festum* kommt, denn schneller, als es gewöhnlich zu geschehen pflegt, hat sich bezüglich dieses Buches die Kunde von einem bedeutenden aussergewöhnlichen Werke verbreitet und jeden Fachgenossen zur möglichst raschen Kenntnisnahme angeregt. In der Tat bietet dieses Buch, welches die Ergebnisse einer, auf Veranlassung des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin, unternommenen Studienreise darstellt, eine solche Fülle aufklärenden Materials über die Behandlung krimineller Jugendlicher und Besserung versprechender Verbrecher in Amerika, dass es Niemand ohne das Gefühl aus der Hand legen wird, seinen Horizont erweitert zu haben. Der Verfasser beginnt mit einer Gegenüberstellung des europäischen und amerikanischen Strafanstaltsregimes. Dieser Abschnitt ist der einzige der zur Kritik herausfordert. Es drängt sich die Ueberzeugung auf, dass der Verfasser die deutschen, namentlich die süddeutschen Strafanstalten, gründlich kennen zu lernen, keine Gelegenheit hatte, denn manche seiner Ausführungen über unsere Handhabung des Strafvollzugs sind ganz irreführend. Wenn als Besonderheit hervorgehoben wird, in Amerika werde der Sträfling ruhig und höflich mit Vermeidung brüsken Kommandotones

Digitized by Google

behandelt, die Selbstachtung des Gefangenen solle dort nicht unterdrückt sondern gehoben werden, der Gefangene werde nicht als untergeordnete Person betrachtet, die in der Anstalt ihre Strafe für ein Verbrechen verbüsse, was ihr immer wieder in jedem Augenblick zum Bewusstsein gebracht werden müsse, und endlich, der Gefangene habe fast überall auf Wunsch jederzeit Zutritt zum Direktor und sogar zu den Mitgliedern der Verwaltungsbehörde, so gibt dies doch ein falsches Bild der deutschen Verhältnisse. Ein Blick in die Dienstweisungen für Preussen, Baden, Württemberg etc. zeigt, dass jene für Amerika in Anspruch genommenen Grundsätze auch bei uns ganz genau so gelten, mit Ausnahme der meines Erachtens sehr zweifelhaften Behandlungsmaxime, dass die Anstaltsbeamten sich um das Delikt wenig bekümmern und es oft gar nicht kennen. Alle die angeführten Dienstweisungen betonen, dass die Behandlung nicht roh und nicht schablonenhaft, sondern sittlich ernst und erzieherisch sein soll: „Der Aufseher soll für das Leid und Unglück des Gefangenen ein Verständnis haben, er soll ihn, wenn er darüber klagt, nicht kalt zurückweisen, sondern durch ein teilnehmendes Wort trösten, aber auch darauf hinweisen, dass die Ursache seines Unglücks das Verbrechen ist". — Die Erhaltung des Ansehens „geschieht nicht durch unaufhörliches Befehlen, Tadeln, grobes Anfahren, drohen, — dadurch wird das Ansehen des Aufsehers und die Disziplin des Hauses geschädigt". So die preussischen Bestimmungen. Die Württembergischen Grundsätze besagen: „Die Behandlung des Gefangenen soll im Allgemeinen streng, nicht minder aber gerecht und menschlich sein". „Es darf bei derselben der mit der Strafe verbundene Besserungszweck nie ausser Acht gelassen werden". — „Der Vorstand hat den Gefangenen, welcher sich vor ihn hat melden lassen, wo nicht an demselben, so doch am nächsten Tag zu vernehmen" (also nicht gelegentlich wie in Amerika). Aehnlich lauten die badischen Bestimmungen. Als Ziele der Strafbehandlung, auf die mit Strenge, Gerechtigkeit und Menschlichkeit hingearbeitet werden soll, werden Aufrechterhaltung der Ordnung und Zucht, sittliche Besserung, Erhaltung der Gesundheit, Fortbildung der Sträflinge und, wo nötig, Förderung der Schutzfürsorge für den zu Entlassenden bezeichnet. Bei Jugendlichen ist der Erziehungszweck in den Vordergrund zu stellen; bei Kranken und Gebrechlichen die Heilung zu erstreben und nach Tunlichkeit ein milderer Strafvollzug durchzuführen. Jeder Gefangene kann sich zur privaten Besprechung mit dem Direktor, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem Ministerialkommissär melden. Erstern Falls wird er am gleichen oder folgenden Tag, im zweiten Fall in den nächsten Tagen, letztern Falls bei den periodischen Revisionen des Gefängnisses gehört. — Die deutschen Prinzipien stehen also in Bezug auf Humanität hinter den amerikanischen wohl nicht zurück und die herrschende Tendenz bewirkt, in Süddeutschland wenigstens, zurzeit eine derartig milde Behandlung, dass mancher Insasse sie sicher nicht verdient. Immerhin bleibt ein enormer Unterschied zwischen dem Leben der Gefangenen in den zwei Erdteilen, der sich, wie der Verfasser klarlegt, mit Natürlichkeit aus der verschiedenen Lebensanschauung und Lebensführung ergibt. In dieser Darlegung besteht ein Hauptwert des Buches, denn sie gibt einen Kompas zur Beurteilung der amerikanischen Grundsätze über die Gefangenbehandlung und deren Anwendbarkeit bei uns. Dieses tiefe Eindringen des Verfassers trägt namentlich in dem Kapitel über die Kritik des Systems und dessen Verwertbarkeit für Deutschlands

Digitized by Google

Früchte, indem dort eine ungemein klare Einschätzung der in dem Buche eingehend geschilderten Massnahmen, wie unbestimmte Verurteilung, vorläufige Entlassung, Auswahl, Behandlung und Erfolge der in Besserungsanstalten Untergebrachten etc. zu Tage tritt. Man muss dem Verfasser herzlich dankbar sein für diese lehrreiche und fesselnde Darstellung. *v. E.*

Delassus, Dr. (Prof. an der freien medizin. Fakultät in Lille), die **modernen Theorien über die Verbrechensursachen.** Aus dem Französischen. Strassburg i. E. Verlag von Le Roux. (1907). (61 S.) Preis 50 Pfg.

Vor kurzem wurde mir diese kleine Schrift zur Einsicht vorgelegt und nachdem ich sie zweimal mit Interesse durchgelesen hatte, sagte ich mir: auf diese vortreffliche kritische Beleuchtung der kriminalanthropologischen Theorien müssen die Leser unserer „Blätter" unbedingt aufmerksam gemacht werden. In gedrängter Kürze, leichtverständlicher Sprache und mit logischer Schärfe wird an den bekannten Theorien Kritik geübt, auch die soziologische Schule gestreift, und schliesslich auf die bedenklichen, gefährlichen, ja verderblichen Konsequenzen hingewiesen, welche sich nicht bloss für die Strafrechtspflege, sondern für das gesamte Volks- und Einzelleben daraus ergeben. Der Verf. konnte durch seine naturwissenschaftlichen Studien im Glauben an eine individuelle Veranwortung nicht erschöpft werden. Ich kann nur raten: „Nimm und lies"! Die paar Pfennig werden nützlich angelegt sein. *Krauss.*

Dochow, Dr. Franz. **Die Kriminalität im Amtsbezirk Heidelberg.** Berlin 1906. J. Guttenberg. 59 S.

Eine kriminalistische Einzeluntersuchung, auf ein kleineres geographisches Gebiet beschränkt. Es sind bereits mehrere derartige statistische Monographien erschienen. Nach der bekannten soziologischen Doktrin von Liszt's deckt sich das Problem der Kriminalität zum weitaus grössten Teil mit der Frage nach den gesellschaftlichen Faktoren des Verbrechens. In den gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen der Mensch lebt, im *milieu social*, sollen hauptsächlich die Ursachen der meisten Verbrechen zu suchen und zu finden sein. Der Wert der Kriminalstatistik für eine gerechte und zuverlässige Beurteilung der Kriminalität des Einzelnen wie ganzer Gemeinschaften (Gemeinden, Bezirke, Länder etc. etc.) liegt nicht sowohl in der äusserlichen, gegliederten ziffernmässigen Beschreibung oder Zusammenstellung der abgeurteilten Delikte, als vielmehr in der Zurückführung derselben auf ihre zureichenden Entstehungsursachen. Die Kriminalstatistik muss nicht nur eine beschreibende, sondern auch eine erklärende Wissenschaft sein. Dazu ist aber erforderlich, dass zur Massenbeobachtung die systematische Einzelbeobachtung hinzutritt, dass man nicht bloss mit den grossen Durchschnittszahlen der Reichskriminalstatistik rechnet, sondern „für möglichst kleine, örtlich abgegrenzte Gebiete die sämtlichen Faktoren untersucht, die auf die Gestaltung der Kriminalität bestimmenden Einfluss ausüben". — Der Herr Verfasser vorliegender Abhandlung hat sich für seine Einzeluntersuchungen den Amtsbezirk

Digitized by Google

Heidelberg auserwählt und er will an diesem Versuch zeigen, wie zu dem vorhandenen reichsamtlichen statistischen Material als Ergänzung alles beizuziehen ist, was aus Listen und Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie durch Nachforschen und Erfragen glaubwürdiger Gewährsmänner festgestellt werden kann. Es wird also hier eine kleine Musterstatistik geboten. Der erste Teil gibt einen Ueberblick über das zu untersuchende Gebiet im allgemeinen; er enthält Angaben über die Zusammensetzung der Bevölkerung und hebt hervor, was für den Amtsbezirk besonders charakteristisch erscheint und bei der Beurteilung seiner Kriminalität in Betracht zu ziehen ist. Der zweite Teil enthält im wesentlichen die amtlichen kriminalistischen Ziffern und dazu noch die nicht zahlenmässigen Angaben aus den Akten und zur Vervollständigung das, was von geeigneten Persönlichkeiten erfragt wurde. Die Heidelberger Kriminalität bietet keine hervorstechenden Merkwürdigkeiten. Die häufigsten Delikte (Hausfriedensbruch, Beleidigung, Betrug, Körperverletzungen und Diebstahl) werden auch ätiologisch besprochen. „Warum wird im Amtsbezirk Heidelberg gestohlen?" usw. Die Abhandlung ist in formeller Hinsicht als ein kriminalistisches Paradigma für ähnliche Versuche zu empfehlen, während sie zugleich inhaltlich für badische Leser von ganz besonderem Interesse ist. Auf diesen Inhalt können wir des Raumes wegen nicht näher eingehen.

Karlsruhe. *Krauss.*

Verhandlungen über die Wirksamkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes. Carl Heymann's Verlag, Berlin. 122 S. Mark 2.—.

Unter diesem Titel sind die Beratungen der Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin am 15. und 16. Juni 1906 erschienen, aus deren interessantem Inhalt wir folgendes entnehmen:

Gegenstand des ersten Referates, das Landesrat Gerhardt (Berlin) erstattete, war die Frage:

> „Ist eine Aenderung des Fürsorgeerziehungsgesetzes und der Armengesetzgebung nötig, um der Verwahrlosung unserer Jugend wirksamer entgegentreten zu können, als es bis jetzt geschieht?"

Der Referent hob Bedenken hervor, die gegen die Kostenregelung bei Anordnung der vorläufigen Unterbringung gemäss § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes sowie gegen die bei Ueberführung und Ausstattung der Zöglinge gemäss § 15 des Gesetzes bestehen, und empfahl dort die Uebernahme der Kosten durch die Provinzialverbände zur Entlastung der Gemeinden, hier die Einführung einer Höchstgrenze für die Inanspruchnahme der Gemeinden. Ein Bedürfnis zur Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten besteht nach Ansicht des Referenten nicht. Referent bekämpfte insbesondere die vom Kammergericht vertretene Auslegung des § 1 des Gesetzes über die Voraussetzungen für die Anordnung der Fürsorgeerziehung, die eine subjektive Verwahrlosung verlange, als dem prophylaktischen Zwecke des Gesetzes widersprechend und machte Vorschläge zur Abänderung des genannten Paragraphen. Er hielt ferner Anwendung von Sorgfalt bei Besetzung der Vormundschaftsgerichte. Vermeiden

Digitized by Google

häufigen Wechsels in der Besetzung, Verwendung erfahrener Männer zu Vormundschaftsrichtern für wünschenswert und geboten. Der Referent sowie die Mehrheit der Redner, die sich an der Debatte zur ersten Frage beteiligten, kamen zu dem Schlusse, dass eine Aenderung des Gesetzes trotz der hervorgehobenen Mängel nicht nötig falle.

Die zweite Frage: „Erscheint eine Aenderung des Verfahrens in Fürsorgeerziehungssachen geboten?"

behandelte als Referent Landgerichtsrat Dr. Koehne (Berlin). Das Resume seines Vortrages ging dahin: das gerichtliche Verfahren ist zwar fehlerhaft, diese Fehlerhaftigkeit hat ihren Grund aber weniger in den Bestimmungen des Gesetzes als in dessen Ausführung. Eine Abänderung des Gesetzes vom Standpunkt des Richters ist daher nicht unbedingt erforderlich. Wenn aber eine Revision in Angriff genommen wird, so ist es wünschenswert, dass die jetzt bestehende Notwendigkeit des Aktenherumschickens beseitigt, dass ferner das Recht der Beschwerde gegen den die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschluss den Eltern des Kindes, insbesondere also auch der Mutter als solcher unbedingt oder wenigstens, wenn ihnen nicht schon früher die Sorge für die Person des Kindes abgesprochen war, zu geben, sowie dass in § 5 des Gesetzes als Rechtsmittel gegen die Anordnung der vorläufigen Unterbringung die einfache Beschwerde ausdrücklich zu erwähnen ist. Eine Resolution wurde auch bezüglich dieser Frage nicht gefasst. Das Ergebnis der Debatte war, dass die Behörden, welche die der Fürsorge Bedürftigen der Fürsorgeerziehung zuweisen, mit vollem Ernst arbeiten, dass aber wohl noch Mittel und Wege sich bieten, damit diese Aufgabe glatter, rascher und vielleicht da und dort sachgemässer erledigt werden könnte.

Die dritte Frage lautete: „Welche Forderungen sind an die Anstaltserziehung und welche an die Familienerziehung zu stellen?"

Referent war Direktor L. Plass (Zehlendorf). Er gelangte zu folgenden Thesen: 1. Die Ursache der drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung ist eine dreifache; sie wurzelt weniger in dem schuldhaften Verhalten des Zöglings oder in seiner angeerbten pathologischen Belastung, sondern ist vielmehr ein Produkt der sittlichen und erwerblichen Verhältnisse des Elternhauses und der gesamten sozialen Umgebung. Die Fürsorge in Anstalt und Familie hat daher vor allem den Zöglingen bessere familiäre und soziale Lebensverhältnisse zugänglich zu machen, die eine Ueberwindung der bösen Neigung, eine Heilung des psychopathischen Zustandes und eine gedeihliche Erziehung zu selbständigen und gemeinnützigen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft herbeiführen können. 2. Bei Durchführung der Fürsorgeerziehung ist der erziehliche Zweck des Gesetzes mehr zu berücksichtigen und dem noch immer verbreiteten Gedanken, dass es sich wie bei dem alten Zwangserziehungsgesetze auch um eine strafpolitische Massnahme handle, entgegenzutreten. Der Gefängnischarakter, den einzelne Anstalten bei den sogenannten schweren Fällen wenigstens nicht entbehren zu können meinen, und der vereinzelt in gewissen Erziehungsmassnahmen zur Erscheinung kommt, ist zu beseitigen dadurch, dass man auf solche Zuchtmittel Verzicht leistet, die nicht in dem Rahmen der väterlichen Erziehung liegen, dass man dem berechtigten Bedürfnis des Kindes nach Lebensfreude entspricht, das wirtschaftliche Interesse der Anstalt dem erziehlichen unterordnet und dass man endlich dem individuellen und

kollektiven Selbstbetätigungsdrange des Zöglings gebührend Rechnung trägt. 3. Bei der Unterbringung und erziehlichen Behandlung der Zöglinge bedarf es einer eingehenderen Berücksichtigung der Individualität derselben. Entsprechend nicht nur dem Alter, dem Geschlechte, dem religiösen Bekenntnis, der Veranlagung sowie dem Grade der Verwahrlosung, sondern auch dem Stande der bisherigen Bildung und des späteren Berufes sind die Fürsorge-Erziehungs-Zöglinge — in schwierigen Fällen nach zuvoriger Beobachtung in einem Depot oder Beobachtungshause — in geeigneter Weise unterzubringen. Die Trennung heterogener Elemente ist aus Gerechtigkeit und aus wirtschaftlichen und erziehlichen Gründen zu fordern. Die Tatsache, dass ein sehr grosser Teil der Zöglinge sich in einem Zustande angeborener oder erworbener geistiger Minderwertigkeit befindet, ohne geisteskrank im eigentlichen Sinne zu sein, erfordert eine besondere leibliche Pflege und heilpädagogische Fürsorge, wenn nötig unter Zuhilfenahme eines Nervenarztes. In ausserordentlich schwierigen Fällen der Psychopathie, sowie für ältere, dem gänzlichen sittlichen Verfall nahestehende Burschen und Mädchen sind besondere Anstalten freier Liebestätigkeit zu wählen oder zu errichten, die über intensiv und extensiv gesteigerte Fürsorgekräfte verfügen und Psychiater und Heilpädagogen verwenden. 4. Bei normalen Fällen verdient die Familienerziehung den Vorzug vor der Anstaltserziehung, wenn die materiellen, geistigen und sittlichen Interessen der Kinder furchtlos und gerecht durch zuständige Organe in hinreichender Weise wahrgenommen werden. Zur wirksameren Vertretung dieser Interessen aber bedarf es einer zielbewussten Zentralisation und Organisation der Fürsorgekolonien. Das Ergebnis der Debatte über diese dritte Frage war: Erfolgreiche Erziehung muss ruhen auf der Achtung vor der Persönlichkeit des zu Erziehenden, sie muss darum so viel wie irgend möglich individualisierend verfahren, die Erziehung muss eine Erziehung in der Freiheit statt in der Zwangsjacke sein.

Ueber die vierte Frage: „Wie ist eine wirksame Aufsicht über die Anstaltserziehung zu erzielen?“ referierte Geh. Regierungsrat, Landesrat Dr. Osius (Kassel). Der Referent kam zu dem Resultat, dass es sich nicht empfehle, neue Aufsichtsorgane zu schaffen. Die Aufsicht und die Revisionen seien in erster Linie den Beamten zu übertragen, die durch Bearbeitung der Fürsorgesachen die genaueste Kenntnis der einschlagenden Verhältnisse besitzen. Die Revisionen müssten sich in eingehender Weise über die gesamte Tätigkeit der Anstalten erstrecken.

Die Debatte über die vierte Frage führte zu dem Ergebnis, dass es einer Instanz bedarf, welche im Hauptamt die Kontrolle über die richtige Durchführung der Fürsorgeerziehung ausübt und so zusammengesetzt ist, dass sie den mannigfaltigen Interessen, die hier im Spiele sind, gerecht zu werden vermag.

Böhringer, Gerichtsassessor.

O. H. Eichberg, Strafanstaltspfarrer. **„Wer ist denn mein Nächster?“.** Ernste Zeit- und Gewissensfragen für jedermann. Verlag von Fr. Zillessen, Berlin C 19.

Eine mit warmem Herzen verfasste Schrift. Sie wendet sich besonders an die mit dem Strafvollzuge nicht unmittelbar befassten Kreise, indes wird auch der Strafhausbeamte, besonders der Geistliche,

by Google

aus ihr mancherlei Anregung erhalten. Von der Voraussetzung ausgehend, dass den meisten Verbrechern die empfängliche Morgenzeit ihres Lebens verdorben wurde, wendet sich der Verfasser an Eltern und Erzieher mit der Mahnung, ihre Erzieherpflichten an den Kleinen heilig ernst zu nehmen und sich diesen Ernst lebendig erhalten zu lassen durch die steten Hinblicke auf die immer mehr sich steigernden Gefahren, die das spätere Leben unfehlbar bringen wird. Diese Prophylaxe habe sich fortzusetzen in energischer, allgemeiner Pflege der schulentlassenen Jugend. Selbstverständlich fordert Eichberg prinzipiell die Behütung vor dem Strafhause so lange es eben geht; alle anderen, heute reichlicher, als ehedem, sich darbietenden Hilfsmittel zur Einrenkung und Rücklenkung sind zuvor gewissenhaft anzuwenden. — E.'s dringliches Wort an die Frauen und Jungfrauen, ihre „Rechte" da zu suchen, wo ihre schönste Pflicht liegt und der Hinweis auf das reiche Betätigungsgebiet den gefährdeten und gefallenen Schwestern gegenüber wird des Lesers Beifall finden. Der 2. Teil handelt vom Strafhause und kann wohl dazu dienen, den Lesern in aller Kürze zu zeigen, wie schwer es ist, dem weitgreifenden Strafzwecke entsprechend die Strafe zu vollziehen. Mit Recht wird Klage geführt über das mangelnde Interesse für die Gefangenen. Der Verfasser nimmt auch kurzen Anlass, seine Wünsche für den Strafvollzug zu äussern, — Wünsche, die immer auf den Zweck der Besserung abzielen. Lag eine erschöpfende Aeusserung auch nicht im Zwecke der Schrift, so werden immerhin die am Vollzuge nicht beteiligten Leser merken, wie ernstlich man in Fachkreisen bestrebt ist, die Strafen erfolgversprechend zu gestalten. Dem Strafhausbeamten wird hier allerdings kaum Neues gesagt und der Kundige wird z. B. des Verfassers Wünsche hinsichtlich der Arbeitszuteilung für unerfüllbar halten. Die Lebensbilder aus dem Zuchthause, der Weg, den die Individualisierung zu gehen habe, die Fortsetzung der Arbeit an den Gefangenen und für sie nach der Entlassung — aus alle dem geht hervor, dass der Verfasser selbst mit ganzer Seele bei der Arbeit ist und es ist seiner Schrift ein verständnisvoller Leserkreis zu wünschen!

O. *F.*

Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat a. D. **Willensfreiheit, Moral und Strafrecht.** München. J. F. Lehmann.

Es gibt eine sehr reichhaltige Literatur über die Willensfreiheit; der Autor hat deshalb, wie er in seinem Vorwort sagt, Skrupel gehabt, seine Feder diesem Gegenstande zuzuwenden. Sein Zweifel ist nicht begründet, denn sein Buch ist so vorzüglich, dass man jedem philosophisch interessierten Mann den dringenden Rat geben kann, von der verwirrenden Fülle der bisher erschienenen Schriften Abstand zu nehmen und sich in das vorliegende Buch zu vertiefen.

Alle Gesichtspunkte, die in dem Kampf um die Willensfreiheit hüben und drüben aufgetaucht sind, findet man auf den 217 Seiten dieses Buches klar und übersichtlich zusammengetragen. Ich selbst bin überzeugter Determinist und teile deshalb durchweg den Standpunkt des Verfassers, aber ich glaube, dass auch die Indeterministen ebenso begierig nach diesem Buche greifen sollten, um sich darüber zu orientieren, welch' neuer gründlicher Gegner gegen sie aufgetreten ist.

Digitized by Google

In der Einleitung gibt er in gedrängter aber doch erschöpfender Form einen Ueberblick über die Entwickelungsgeschichte des Streites über die Willensfreiheit und berührt dabei die Prädestinationslehre der englischen Assoziationspsychologie und die Stellungnahme Kants, Schellings und Schopenhauers. Er untersucht alsdann den Charakter und seine Entstehung, nimmt Bezug auf die Moralstatistik und beschäftigt sich dann ausführlich mit dem Kausalitätsgesetz und seine allgemeine Gültigkeit, er widerlegt dann die Theorie, dass es ein besonderes, über den Motiven schwebendes Willensvermögen gebe, worauf die Indeterministen sich noch immer zu stützen suchen. Die neuere Psychologie hat das Willensvermögen längst als ein unhaltbares Gebilde nachgewiesen.

In dem Abschnitt Verknüpfung der seelischen Vorgänge und Ideenassoziationen ist die Darstellungsweise für mein Gefühl etwas zu abstrakt und hätte ich nur die Anführung einer grösseren Anzahl von Beispielen gewünscht. Er geht in seiner Analyse des Wollens dann weiter und bespricht die Triebhandlungen und Wahlvorgänge. Ueberzeugend ist seine Beweisführung auf Grund der Psychiatrie. Gerade in neuerer Zeit wird immer nachdrücklicher seitens der psychiatrischen Wissenschaft hervorgehoben, dass die Annahme einer unbeschränkten Willensfreiheit mit dem Umstande unverträglich sei, dass es keine feste Grenze zwischen der geistigen Gesundheit und der unbestritten eine Unfreiheit des Wollens bedingenden Geisteskrankheit gibt. Petersen sagt, es erscheint schon als unerklärlich, dass bei dem gesunden Menschen, der als Kind nach dem Indeterminismus keine Willensfreiheit besitzt, und dessen geistige Fähigkeiten sich allmählich entwickeln, in einem bestimmten Augenblick plötzlich eine unbeschränkte Willensfreiheit hervortreten soll, von der kurz vorher noch nichts wahrzunehmen war und von der man auch nicht genau sagen kann, wann sie auf einmal aufgetaucht ist. Ebensowenig lässt sich aber annehmen, dass bei dem Auftreten von Geisteskrankheiten die Willensfreiheit in einem bestimmten Augenblicke verloren gehen, in der vorhergegangenen Zeit aber, obgleich sich die Krankheit vielleicht ganz allmählich entwickelt hat, trotzdem eine unbedingte Willensfreiheit bestehen soll. Dass bei den Grenzzuständen, die (wie Neurasthenie, Hysterie, Epilepsie, Hypochondrie usw.) regelmässig noch nicht als förmliche Geisteskrankheiten gelten, aber doch krankhafte Erscheinungen darstellen, die vorhandene Willensfreiheit unbeschränkt und deshalb das „Auchanderskönnen" unter allen Umständen möglich sein soll, steht gleichfalls im Widerspruch mit einer klareren Einsicht in das Wesen der Geistesstörungen und wird deshalb auch in neuerer Zeit bezüglich der „geistig Minderwertigen" kaum mehr angenommen. Petersen ist gewiss hier beizupflichten.

Er beschäftigt sich dann ausführlich im 8. Abschnitt mit dem Freiheitsgefühl und Freiheitsbewusstseins, da bekanntlich zur Bekämpfung des Determinismus die Begriffe von jeher eine Rolle gespielt haben und ich weise deshalb auf diesen Abschnitt besonders hin. Er führt mit Recht aus, dass aus dem Bestehen des Freiheitsgefühls sich ergebe, dass das Wollen ursachlos oder motivlos sei. Die Bedeutungslosigkeit des sogenannten Freiheitsgefühls für die Frage der Willensfreiheit macht er besonders durch den Hinweis klar, dass das Freiheitsgefühl sich bei unzurechnungsfähigen Kindern, deren Willensfreiheit abgesprochen wird, offenbar in gleichem Masse wie bei Erwachsenen vorfindet und dass es bei gewissen Erregungszuständen, die nach allgemeiner Ansicht die Willensfreiheit abschwächen oder

ausschliessen (z. B. bei Betrunkenen im ersten Stadium, oder bei Geisteskranken, die an übergrosser Erregbarkeit leiden), in gleichem Masse wie bei normalen Menschen vorhanden, ja meistens noch erheblich gesteigert ist. Bei den Geisteskranken der letzteren Art ist ein derartiges Freiheitsgefühl ein ganz regelmässiger, für die Art der Erkrankung bezeichnender Zustand.

In dem Abschnitt Determinismus und Moral weisst er dann nach, dass sowohl die Begründung der Moral als auch die des Strafrechts auch vom Standpunkt des Determinismus aus möglich sei, und der Unterschied zwischen Gut und Böse auch für den Anfänger des unbedingten Kausalitätsgesetzes bestehen bleibt.

Der Schluss des Buches bietet eine gute Literaturübersicht. Möge sich die Hoffnung des verdienstvollen Verfassers erfüllen, dass die Anerkennung des auf allen Gebieten siegreich fortschreitenden Determinismus nur noch eine Frage der Zeit sei.

Dr. jur. K. Finkelnburg, Strafanstaltsdirektor.

Carl Günther, Rechtsanwalt bei dem Königlichen Landgericht zu Arnberg. **Die Zurechnung im Strafrecht und die gesetzliche Berücksichtigung der geistig Minderwertigen.** II. Aufl., Berlin, G. Waltenbach.

Der Autor sagt im Vorwort, dass der erste Teil der Schrift schon im Jahre 1899 unter dem Titel „Die Zurechnung im Strafrecht, ein offenes Wort zur Abwehr der Lehre von der Willensfreiheit im Positioismus erschienen sei und dass er eine neue rechtsphilosophische Beweisführung für die Willensfreiheit versucht habe. Ich kann die Neuheit der versuchten Widerlegung des Determismus nicht anerkennen. Die kurzen Darlegungen sind im Verhältnis zur Grösse des Problems übrigens auch völlig unzureichend, was man besonders empfindet, wenn man von der Lektüre des vorstehend besprochenen Buches des Reichsgerichtsrats Dr. Petersen kommt.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der Einteilung der Rechtsbrecher nach dem Grade ihrer Zurechnungsfähigkeit. Auch hier wird vielfach unser Widerspruch herausgefordert. So z. B., dass es „ganz unzweifelhaft sei", dass es einen Verbrechertypus gäbe. Das ist eine Hypothese der italienischen Schule.

Ich habe in Deutschland während meiner 12jährigen Strafanstaltspraxis, die sich über mindestens 40—50 000 Deliquenten aller Art vom Skandalmacher bis zum Raubmörder erstreckten, einen Verbrechertypus nicht finden können. Man gewahrt allerdings in Zuchthäusern mit langstrafigen Verbrechern eine gewisse Aehnlichkeit im äusseren Habitus. Diese Aehnlichkeit hat aber mit dem von der anthropologischen Schule behaupteten abnormen Typus nichts zu tun, sondern es handelt sich dabei lediglich um eine Folge der Hafteinflüsse: Fahle Hautfarbe infolge der Gefängniskost, der geringen Bewegung, des fortgesetzten Gemütsdruckes, — scheuer Gesichtsausdruck, da das Damoklesschwert der Hauszucht mit Schweigegebot und Arreststrafen Tag und Nacht droht, — schablonenhafte Gleichheit der Zuchthaustracht in Farbe und Schnitt, dazu noch die gleichmässige Rasur von Kopf und Barthaar. Die Italiener sind überhaupt in Kriminalsachen ganz ungründliche Beobachter. Beweis dafür ist das angeführte Diebstahlsbeispiel (Seite 26). Ein Dieb gestand: „Ich sah das Geld auf dem Tische liegen. Schon hatte ich

Digitized by

die Stube, ohne es zu nehmen, verlassen; denn ich dachte an meine langen wegen Diebstahls erlittenen Vorstrafen. Doch auf der Strasse musste ich wieder zurück. Ich musste es haben."

Aus dieser Schilderung soll nun gefolgert werden, dass der Dieb ein Zwangsrechtsverbrecher war. Der geschilderte Tatbestand beweist deshalb gar nichts, weil nichts über das Motiv gesagt ist. Man braucht nur anzunehmen, dass hinter dem „sogenannten musste" Habsucht oder Genussucht oder dergleichen steckte, um einen gewöhnlichen Deliktsfall zu haben. Auch das zweite Beispiel beweisst nichts, weil es viele Leute gibt, die ohne in Geldverlegenheit zu sein, doch stehlen. Es ist dies keine krankhafte Erscheinung, sondern lediglich die *auri sacra fames*, die Virgil schon vor 2 Jahrtausenden kannte.

Der Autor beschäftigt sich dann mit den Versuchen einer spezifischen Behandlung der geisteskranken Verbrecher und untersucht dann die verminderte Zurechnungsfähigkeit und ihre notwendige Berücksichtigung im St.-G.-B. Die Ausführungen sind hier sehr klar.

Er sagt: „Ja, es darf den Tatsachen und Ergebnissen der „psychiatrischen Forschung gegenüber geradezu als ein Paradoxon „bezeichnet werden, an der Theorie festzuhalten: „entweder ist „Jemand zurechnungsfähig, oder er ist es nicht." Es ist dies ge„rade so unrichtig, als wenn man den unendlich verschiedenen „Abstufungen der Sehschärfe in der Augenheilkunde gegenüber „erklären wollte: „entweder kann ein Mensch sehen oder er ist blind".

Ebenso teile ich vollkommen seinen Standpunkt, dass eine Zusatzbestimmung zu Gunsten der vermindert Zurechnungsfähigen sobald als möglich eintreten muss, und diese Reform nicht vertagt werden darf bis zur allgemeinen Reform des Strafrechts. Jeder Kriminalpraktiker weiss, dass jahraus, jahrein eine Fülle von Ungerechtigkeiten darin ihre Quelle haben, dass das Reichsstrafgesetzbuch die verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht anerkennen will.

Dr. jur. Finkelnburg, Strafanstaltsdirektor.

E. Rabben. **Die Gaunersprache.** Hamm i. W., Breer und Thiemann. 166 S.

Der Verfasser gibt ein reichhaltiges Wörterverzeichnis der Gaunersprache und wertvolle Angaben über die Gaunertelegraphie und Zeichensprache.

Da für die Entzifferung von Kassibern derartige Kenntnisse dem Strafanstaltsbeamten sehr notwendig sind, kann das Buch unsern Kreisen nur empfohlen werden, zumal der Preis des vielen Fleiss verratenden Werkchens auch der kleinsten Bibliothek die Anschaffung ermöglicht.

Le Traducteur (15. Jahrg.) und **The Translator** (4. Jahrg.) Halbmonatsschriften zum Studium der französischen, englischen und deutschen Sprache. Bezugspreis je Fr. 2.50 halbjährlich. Probenummern kostenlos durch den Verlag des „Traducteur" oder des „Translator" in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Von diesen Zeitschriften, die wir in den früheren Bänden unseres Vereinsorgans bereits wiederholt besprochen haben, liegen uns die

Digitized by Google

ersten Hefte des XV. Jahrganges vor. Wir können nach Durchsicht derselben lediglich wiederholen, dass wir die Anschaffung für die Gefängnisbibliotheken nur empfehlen können, da sich die Zeitschriften zur Fortbildung der Gefangenen in fremden Sprachen sehr gut eignen.

---

b) Aus der englischen Literatur.

Der Jahresbericht der Howard-Gesellschaft für 1906 bedauert, dass die Kriminalstatistik eine Verminderung des Verbrechens im Lande leider nicht erkennen lasse. Bezeichnend für den Charakter der Zeit erscheint es, dass die geringen, nicht durch Verdikt bestraften Vergehen bedeutend wie schon in den voraufgehenden Jahren zugenommen, dagegen die schweren, z. B. die gegen die Person, abgenommen haben. Auch ist das professionelle Verbrechertum an den im vergangenen Jahr verhängten Strafen weniger beteiligt als früher. Dagegen haben die Straftaten, welche eine ehrlose, treu- und glaubenslose Gesinnung verraten, zugenommen und zeigen damit die Ausbreitung dieses Krebsschadens an der Volksseele. So hat auch das Landstreichertum zugenommen und die Beteiligung am Verbrechen seitens des jugendlichen Alters — bis 21 Jahre —. Irland macht in letzterem Punkt eine Ausnahme. Seit 1899 ist die Bestrafung von Jugendlichen von 310 auf 196 gesunken. Zur Vorbeugung gegen das Verbrechen existieren jetzt in England 37 Besserungs- und 103 Arbeitsschulen mit ca. 25 000 Schülern, meist Einrichtungen von Privaten und Vereinen und deshalb oft in ihrer Existenz gefährdet. Der Bericht durchwandert dann die englischen Kolonien Indien, Canada, Australien und Egypten, wo sich überall u. a. namentlich Fürsorge für die gefährdete oder bestrafte Jugend zeigt, während in Kairo sogar seit April 1905 ein Gerichtshof für Jugendliche eingeführt ist. Daran schliesst sich ein Ueberblick des Arbeitsfeldes und der Arbeit der Howardgesellschaft in Frankreich, Italien, Spanien, Marokko, Amerika und China. Von letztgenannten Ländern ist Italien besonders durch Einführung des Probation-Systems, zunächst in Rom, West-China dadurch hervorgetreten, dass es sich von der Howard-Gesellschaft Beschreibung und Abbildungen modern eingerichteter Gefängnisse hat schicken lassen.

Der Berichterstatter gibt am Schluss des Berichts über Verbrechen und Strafwesen in den verschiedenen Ländern eine Reihe von Erwägungen und Vorschlägen, aus denen wir folgendes anführen: Es erscheint überall anerkannt, dass das Gefängnis den Gefangenen nicht reformiert. Auch bei der besten Einrichtung und besten Behandlung leidet dort der Insasse unter der Unmöglichkeit, seine sittliche Kraft zu entfalten. Daher haben die verschiedenen Länder Recht, welche eine möglichste Einschränkung der Bestrafung und der Strafzeit im Gefängnis durch bedingte Verurteilung, vorläufige Entlassung u. dgl. einrichten. Aber es gibt Menschen, die vermögen infolge ihres eigentümlichen Charakters nicht, in der Freiheit zu bestehen. Ja, sie werden darin anderen gefährlich. Immer wieder kehren sie infolge ihres geistigen Defektes in die Strafanstalten zurück. Zweitens gibt es Heruntergekommene, denen ein unordentliches Leben zur Gewohnheit geworden ist. Für diese ist eine mit dem Rückfall zunehmende Strafschärfung die noch einzige

Digitized by Google

Rettung. Drittens fordern die Gewohnheits- und gewerbsmässigen Verbrecher das System der Verurteilung auf unbestimmte Zeit und das der Beaufsichtigung durch besondere Beamte während einer Probeentlassung.

Dem Bericht liegen zwei Flugblätter bei, von denen das eine die Gefängnisarbeit in den Vereinigten Staaten behandelt. 1904 wurde eine staatliche Erhebung über diesen Gegenstand veranstaltet, die zu einem Bericht von 800 Seiten Veranlassung gegeben hat. Der Bericht umfasst 400 Arbeitsstätten, von denen 296 Strafanstalten, die übrigen Nebenwerkstätten sind, während von den 296 Strafhäusern 39 auf Besserungsanstalten für Jugendliche, 257 auf Strafanstalten für Erwachsene entfallen. Von 86 000 Gefangene, darunter 6,5 % weibliche, arbeiteten 1904 in diesen Anstalten 51 172 und zwar durchschnittlich täglich 9 Stunden, während die längste tägliche Arbeitszeit 13, die kürzeste 4 Stunden betrug. Der Wert der durch diese Arbeit erzeugten Waren betrug 34¼ Million Dollar. Zum grössten Teil bestanden sie aus Stiefeln, von denen 11 Staaten allein 7½ Million Paar absetzten. Danach kommen Bürsten, Pinsel und Gusseisenwaren. Mit 66 Gegenständen der Massenproduktion traten sie der freien Arbeit entgegen. Arbeitssysteme zählte man 6. Sie werden folgendermassen beschrieben: 1. Der Staat vermietet die Gefangenen als Arbeiter, der Unternehmer übernimmt Nahrung, Kleidung, Wohnung der Gefangenen unter staatlicher Aufsicht *(lease-system)*. 2. Der Staat verdingt die Arbeit der Gefangenen, behält diese aber in oder bei der Strafanstalt, der Unternehmer liefert das Rohmaterial, nimmt die Arbeitserzeugnisse und bezahlt einen kontraktlich festgelegten Preis für Arbeiter und Arbeitstag *(contract-system)*. 3. Der Unternehmer verpflichtet sich zur Abnahme der Arbeitserzeugnisse und zahlt Stückpreis *(Piece price)*. 4. Der Staat ist Fabrikant und Verkäufer seiner Gefängnisarbeitserzeugnisse *(public accounts)*. 5. Der Staat lässt für eigenen Bedarf arbeiten *(state use)*. 6. Der Staat benutzt die Gefangenen zu staatlichen Bauten *(public works and wags)*.

Keins von diesen Systemen hat bisher völlig befriedigt. Es wird sich dies vielleicht nie erreichen lassen, wie sich andrerseits auch nie ein System für alle Strafanstalten eignen wird. Das einträglichste für den Staat ist das erste, für die Disziplin dürften am besten 3, 4, 5 sorgen, für die Gesundheit der Gefangenen dagegen das sechste, während das fünfte am meisten die freie Arbeit schützt. Bemerkenswert ist das von der Kommission durch Vergleiche gefundene Ergebnis, dass die Arbeit von 5 Gefangenen derjenigen von nur 3 freien Arbeitern gleichwertig ist.

„Ungeeignet für die Gefängnisdisziplin!“ ist der Titel eines zweiten Flugblattes, in welchem die Howard-Gesellschaft auf die Unglücklichen hinweist, die wegen Defektes an Geist, Willen oder Körper für die Gefängnisdisziplin grosse Schwierigkeiten bereiten, weil sie ihren Anforderungen nicht nachkommen können, die aber auch aus denselben Gründen in der Freiheit sich nicht zu halten vermögen und deshalb aus der Freiheit in das Arrestlokal der Polizei, von da vor den Richter, dann ins Gefängnis wandern, um nach der Entlassung denselben Rundgang von neuem anzutreten Als Kinder kranker Eltern, erblich belastet, in zartester Kindheit körperlich vernachlässigt und damit fürs ganze Leben untauglich zu nützlicher Tätigkeit geworden, durch schlechten Umgang frühzeitig verderbt an der Seele, vielleicht auch physisch entnervt, stehen diese Unglücklichen mehr bejammerns- als verurteilungswert vor der menschlichen

Gesellschaft und bitten um Unterkunft. Interniert müssen sie werden, denn sie schädigen die Gesellschaft, aber das Gefängnis vernichtet sie durch seine Härte. Was soll mit ihnen geschehen? — eine Frage, beherzigenswert für die Strafvollstreckungsbehörden aller Länder.

In einem Artikel der Times führt der frühere verdiente Sekretär der Howard-Gesellschaft, Herr Tallak aus, wie verschiedenartig Gefängnisse geleitet und danach für die Insassen wie für den Staat und die Gesellschaft nützlich oder schädlich gemacht werden können.

Als ein Beispiel führt er das Bundesgefängnis von Kansas in Fort Loewenworth an mit über 1000 Gefangenen. Diese bauen augenblicklich ein neues Gefängnis für ca. 1200 Gefangene, das an Zweckmässigkeit und Eleganz eins der besten werden soll. Von den auf diesem Bau beschäftigten Gefangenen ist bis jetzt, obwohl der Bauplatz ein sehr grosser, schwer zu übersehen und einem Entweichen äusserst günstig ist, nicht ein einziger entwichen. Das ist überhaupt seit Jahren dort nicht vorgekommen, obwohl eine umfangreiche Landwirtschaft von dem Gefängnis betrieben wird, in der z. B. mehrere Tausend Scheffel Aepfel, Tomaten, Pfirsiche, Kartoffeln und Zwiebeln jährlich geerntet werden. Der Direktor ist ein alter Soldat, ein früherer Major und Kämpfer im amerikanischen Unionskriege.

Ein anderes arbeitsames Gefängnis ist das in Baltimore. Es brachte vor 2 Jahren durch die Gefangenen-Arbeit dem Staat einen Ueberschuss von 140 000 M. ein und verteilte eine gleiche Summe auf seine Insassen, von denen einige bei ihrer Entlassung bis zu 1000 M. mitnahmen. Anders denken die Gefangenen und ihre Aufseher, wie es nach einer Mitteilung der Gefängniskommission Nord-Amerikas den Anschein hat, in Buffalo, wo sie warm und gut gepflegt Karten oder Schach spielen und in den Betten herumliegen. Natürlich wirken solche Gefängnisse demoralisierend.

Amerika ist, meinte Herr Tallak, was die allgemeine Durchführung der Gefängnisreform anbetrifft, hinter Europa zurück, dagegen vor Europa voraus mit seiner Einrichtung von Beamten zur Beaufsichtigung von bedingt Verurteilten und vorläufig Entlassenen, die äusserst segensreich arbeitet. Bis 90 % beträgt nach den letzten Angaben der Nutzeffekt dieser Einrichtung, und sie hat dadurch ein so grosses Interesse bei der Bevölkerung gefunden, dass viele und angesehene Leute als freiwillige Hilfsarbeiter sich den besoldeten Beamten an die Seite stellen. *J. Rauchstein.*

---

c) Aus der finnländischen Literatur.

Inhalt des XX. Heftes von
„Fangvardsmannaförenlugens i Finnland Meddelanden:"

	Pag.
Das Zuchthaus zu Abo 1853—1903 von Direktor Wihtori Nybergh	2
Ueber die Gefängnisarbeit von M. A. Levander	32
Veränderte Betriebsformen der Gefängnisarbeit in Schweden von Direktor Knut Blomgvist	39
Die zehnte Jahresversammlung der finnischen Strafanstaltsbeamten zu Helsingfors 1902	59
Behandlung der Diskussionsfragen bei derselben Versammlung	71

Digitized by Google

Inhalt des XXI. Heftes.

	Pag.
Ueber die geminderte Zurechnungsfähigkeit von Dr. Arthur Dahl	1
Die Wiedererkenntlichkeit durch das Tätowieren von Dr. Chr. Geill	18
Der siebente Penitentiärkongress zu Ofen-Pesth 1905	28
Ueber die Unterbringung der geisteskranken Sträflinge Finnlands	34
Bücherneuigkeiten	50
Notizen vom Auslande	52
Präjudikate und Notizen	60
Das gnädige Pardonsplakat vom 24. August 1904	62
Diskussionsfragen der elften Jahresversammlung finnischer Strafanstaltsbeamten zu Helsingfors den 12. Dezember 1904	14 ff.

Inhalt des XXIII. Heftes.

	Pag.
Der Transport der Verurteilten in Finnland von J. E. Boije	3
Aufseherschule	49
Bericht des Schulkomité	60
Schulunterricht des Zuchthauses in Helsingfors 1906	67
Was ist die Ansicht vom Briefwechsel der Gefangenen? Geschr. K. G. Hytönen	71
Neue Kochtöpfe der Gefängnisse (mit Bild)	84
Das Zentralgefängnis in Budapest	88
Das Zuchthaus Maria Nostra in Ungarn	92
Die Gehalte und andere Vorteile der Aufsichtsbeamten	99
Neue Tagesordnung für die Gefangenen	103
Kleine Notizen vom Auslande	108
Präjudiz und Notizen	115
Vorläufige Entlassung	87
Jahreszulage	88
Pardons-Plakat und dessen Anwendung	89

Die Redaktion dieses Heftes ist vom Direktor V. Nybergh besorgt.

Digitized by Google

Bibliographie der Gefängniskunde.

Von Prof. v. Kirchenheim in Heidelberg.

Bis 1. Juli 1907 erschienen:
Die mit * bezeichneten sind bei der Schriftleitung eingegangen.
Vergl. Band XL, Seite 309, XXXIX, 356, XXXVII, 392, XXXVI, 502.

Deutsche Literatur.

Gefängniswesen, Strafvollzug.

Bassler, Dr. E., Die Prügelstrafe. Ansichten unserer führ. Geister darüber. Eberswalde, Langewiesche & Thilo. M. —.50

Bruck, Prof. Dr. Fel. Friedr., Noch einmal die Deportation und Deutsch-Südwestafrika. 25 S. Breslau, M. & H. Marcus 1906. M. —.60

Bücherverzeichnis für Gefängnisse und Arbeitshäuser etc. Im Auftrage des Vereins deutscher Strafanstalts-Beamten XII, 75. Heidelberg, Winter. M. 2.50

Cléry, Kammerdiener, Tagebuch über die Vorgänge im Turm des Temple während der Gefangenschaft Ludwig XVI., Königs v. Frankreich. Uebertr. v. Gymn.-Oberlehrer Dr. Ludw. Koehler. Nebst e. Bericht üb. die letzten Stunden dieses Königs, von seinem Beichtvater, dem Abbé Edgeworth de Firmont, und wicht. Mitteil. über die vier Gefangenen, welche Ludwig XVI. überlebt haben. Mit Illustr. u. Fksm.-Beilagen. VIII, 207 S. Leipzig, H. Schmidt & C. Günther 1907. M. 3.60, geb. 4.60

Eichberg, O. H., Strafanstaltspfarrer, Gr.-Strehlitz, „Wer ist denn mein Nächster?“ Ernste Zeit- und Gewissensfragen für jedermann. Mit Geleitswort v. D. A. Stöcker. Berlin C 19. Fr. Zillessen. M. 1.50

Gennat, Gefängn.-Dir. Dr. Geo., Das Gefängniswesen Hamburgs. Ein Ueberblick. V, 80 S. m. 2 Plänen. Hamburg, W. Mauke Söhne, 1906. M. 2.—, geb. 3.—

Görlich, Vorläufige Entlassung, § 23—26 R.-Str.-G.-B., Bd. IX, 116 S. Breslau, Schletter. M. 5.—

Hammer, Dr. Wilh., Die Prügelstrafe ärztlich beleuchtet, m. Benutzung der Briefsammlungen John Bull beim Erziehen und Amerika beim Erziehen. VII, 127 S. Leipzig, Leipziger Verlag 1906. M. 4.—

Hansjakob, H., Im Gefängnisse. Neue Erinnerungen eines bad. Staatsgefang. 2. A., 234 S. Stuttgart, Bonz & Co. M. 2.40, geb. 3.40

Heimberger, Prof. Dr. Jos., Strafkolonien. Vortrag. 29 S. Dresden, von Zahn & Jänsch 1906. M. 1.—

Hinter den Mauern einer kantonalen Strafanstalt. Mitteilungen eines Aufsehers an einen nahen Verwandten. 2—5 Tausend. 48 S. mit 4 Abbild. St. Gallen, F. B. Müller, 1906. M. —.80

Digitized by Google

Huber, Die Arbeit in den Gefängnissen m. spezieller Berücksichtigung der schweiz. Verhältnisse. Aus Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht, XIX, 3.

Jahresberichte. *Jahrbuch 21. u. 22. der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Halle, Selbstverlag.

*Siebenundvierzigster Jahresbericht der juristischen Gesellschaft in Berlin. Otto von Holten, Berlin.

Jaeger, Strafanstaltspfarrer Dr. Johs.: Hinter Kerkermauern. Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie. Gesammelt und zum Besten des Fürsorgewesens herausgegeben. Mit einem Vor- u. Nachwort von Prof. Dr. Hans Gross. VII, 436 S. Berlin, K. W. Mecklenburg, 1906. M. 6.—

Knapp, H. Das Lochgefängniss. Tortur u. Richtung in Alt-Nürnberg. Auf Grund urkundl. Forschg. 84 S. m. Abbildgn. u. 2 Tafeln. Nürnberg, Heerdegen-Barbeck. M. 1.50

*Leonhard W., Strafanstaltsdirektor. Ueber strafrichterlich angeordnete Zwangserziehung. 61. S. Heidelberger Inaugural-Dissertation.

*Mayer, M. E., Prof. Die Befreiung von Gefangenen. Eine Ergänzung zum ersten Bande der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes. Leipzig, Hirschfeld 1906, 64 S. M. 1.80

Neisser, Cl., Psychiatr. Gesichtspunkte in der Beurteilung u. Behandlung der Fürsorgezögl. Vortrag. 46 S. Halle, Marhold. M.—.80

(Plaschke, Gefängniskunde. Demnächst erscheinend. Leipzig, Deichert. M. 6.50)

Schneidt, K. Der Plötzensee-Prozess und seine Bedeutung. 36 S. Berlin, Neue Verlags-Gesellschaft. M. —.30

Schultze, E. Weitere psychiatr. Beobachtungen an Militärgefangenen mit klinischen, kriminalpsychologischen und praktischen Ergebnissen aus dem Gesamtmaterial von 100 Fällen. Mit 4 Kurven im Text. V, 133 S. Jena, Fischer. M. 3.—

Serieux, A. Unter strenger Hand. Eine Sammlung authent. Briefe von Anhängern der körperlichen Züchtigung N. F. VIII, 101. S. Leipzig. Leipziger Verlag. M. 3.—

Siefert, leit. Arzt Dr. Ernst: Ueber die Geistesstörungen der Strafhaft mit Ausschluss der Psychosen der Untersuchungshaft und der Haftpsychosen der Weiber. 233 S. Halle, C. Marhold 1907. M. 6.—

*Speck. Ueber Gefangenenbibliotheken von Wilh. Speck. Abhandlung in „Eckart" ein deutsches Literaturblatt". I 8. S. 517—29. Schriftenvertriebsanstalt Berlin S W 13. Vierteljährlich M. 1.—

Stade, Rhold.: Der politische Verbrecher und seine Gefängnishaft. Kriminalistische Studie. VII, 104 S. Leipzig, Dörffling & Franke 1905 M. 2.—

Statistik.

Justiz-Statistik, badische, f. d. Jahr 1904. Bearbeitet im grossherzogl. Justizministerium. IV, 80 S. Karlsruhe, Ch. F. Müller 1905. Desgl. für 1905. Je M. 2 70

Digitized by G

Statistik, österreichische. Herausg. von der k. k. statist. Zentral-Kommission. 74. Bd. III. Heft. Ergebnisse, der Straf-Rpflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in den Jahren 1902 u. 1903. II, II. Cl. 280 S. Wien, Gerolds Sohn. M. 11.60

Werthauer, J. Moabitrium. 2. A. 95 S. M. 1.—; geb. M. 2.—

*Wettstein, Oberleutnant a. D. K. A.: Die Strafverschickung in deutsche Kolonien. „Freiwillig" als freie Ansiedler in gesunde Gebiete. „Zwangsweise" als Strafknechte zu öffentl. Arbeiten in allen Kolonien. Auszug aus: „Streiflichter" IV, 24 S. mit 1 Tafel, Zürich, Zürcher & Furrer 1907. M. —.50

Zeitschriften.

Jahrbuch der Fürsorge. Im Auftrage der Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M., herausgegeben v. Chr. J. Klumker u. W. Polligkeit. 1. Jahrg. VII, 130 S. Dresden, Böhmert. M. 2.—

Gendarm, der. Zeitschrift f. die Mitglieder der königl. preuss. und reichsländ. Gendarmerie, mit den Beilagen: „Der Polizeihund" und „Haus u. Herd" Hrsg.: Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde E. V. Schriftleitung: Dir. Robert Gersbach. 4. Jahrgang. April 1906—März 1907. 26 Nrn. Berlin, Kameradschaft. Vierteljährlich bar 1.50; Einzelnummer M. —.30

Polizei, die. Zeitschrift f. Polizeiwissenschaft, -dienst und -wesen mit den Beilagen: „Der Polizeihund" und „Die Familie". Hrsg.: Kameradschaft, Wohlfahrtsgesellschaft m. b. H. Schriftleitung: Dir. Rob. Gersbach. 3. Jahrgang 1906. 26 Nummern. Berlin, Kameradschaft. Vierteljährl. bar 1.50; Einzelnummer M. —.30

Polizeihund, der. Zeitschrift zur Förderung der Zucht, Dressur und Verwendung von Hunden im öffentlichen Sicherheitsdienst. Beilage d. Zeitschrift: „Die Polizei". Schriftleiter: Fritz Gersbach. Mitschriftleiter: Frhr. v. Kleinsorgen. April 1906—März 1907. 12 Nrn. Berlin, Kameradschaft. bar M. 3.— Einzelnummer M. —.30

Aus anderen Gebieten (insbesondere Strafrecht).

Bilfinger, San.-R. Dr. Nichtschuldig. Verurteilung eines Unschuldigen zu 7 Jahren Zuchthaus. Ueberzeugende Klarlegung, dass der angebliche Gattenmörder J. Weisel, früher Bahnhofswirt in Bettenhausen-Kassel, vor dem Schwurgericht am 5. 7. 1905 in Kassel irrtümlicherweise schuldig gesprochen worden ist. Zur Ehrenrettung des unschuldig Verurteilten. 37 S Kassel, A. Freyschmidt 1906. M. —.50

Billiod, E. Wie man stiehlt und mordet. Autoris. deutsche Ausg. v. F. Streissler 286 S. mit Bildnis und 19 Abbildungen. Leipzig, Schulze & Co. M. 3.—

Birkmeyer, Geh. Hofr. Prof. Dr. Karl: Was lässt v. Liszt vom Strafrecht übrig? Eine Warnung vor der modernen Richtung im Strafrecht. IV, 102 S. München, C. H. Beck 1907. M. 2.20

Blau, Br. Die Kriminalität der deutschen Juden. 15 S. Berlin, Lamm. M. —.50

Brahm, Dr. Hans. Die Entschädigung unschuldig Verurteilter und Untersuchungsgefangener. 32 S. Leipzig, A. O. Paul 1906. bar M. —.10

Digitized by Google

Delaquis, Dr. Ernst. Materialien zur Lehre von der Rehabilitation. Im Auftrage der internationalen kriminalistischen Vereinigung gesammelt u. herausgegeben. (La réhabilitation des condamnés et des faillis. Législations. Littérature. Matériaux.) XXVII, 79 S. Berlin, J. Guttentag 1906. M. 2.—

*Dochow, F. Die Kriminalität im Amtsbezirk Heidelberg. Abhdlg. des krimin. Seminars von Berlin, herausgegeb. v. Dr. v. Liszt, Berlin, Guttentag 59 S.

Erhardt, L. Frhr. v., Unschuldig Verurteilte und der Menschheitswille als Befreier aus Rechtlosigkeit und Elend. Eine Verteidigung und dritte Kampfesschrift für Recht, Wahrheit und Reform. IV, 268 S. Dresden, E. Pierson, 1906. M. 2.—

Federn, Dr. Karl, Die Wahrheit über den Prozess gegen die Gräfin Linda Bonmartini-Murri. III, 191 S. München, G. Müller, 1907. M. 2.50

Fischer, W., „Aberglaube aller Zeiten". 4. Die Geschichte der Teufelsbündnisse, der Besessenheit, des Hexensabbats und der Satansanbetung. Mit 2 Taf., 130 S. — 5. Der verbrecherische Aberglaube und die Satansmessen im 17. Jahrh. Mit 3 Taf., 112 S. Stuttgart, Strecker & Schröder. Jeder Bd. M. 1.—

Freudenthal, Prof., Dr. Berth., Amerik. Kriminalpolitik. Vortrag. 23 S. Berlin, J. Guttentag, 1907. M. —.60

*Goldmann, Dr., Der Richterstand und die sozialen Aufgaben der Gegenwart. 50 S. Berlin, O. Liebmann. M. —.70

Grebing, Jos. Heinr., Justizverbrechen? Meine Rechtfertigung. *justo tempore*. 98 S. mit Bildnis. Wien, K. Mitschke 1906. M. 1.20

Grenzfragen, juristisch-psychiatrische. Zwanglose Abhandlungen. Herausg. v. DD. A. Finger, A. Hoche, Prof., u. Oberarzt Joh. Bresler. Halle, C. Marhold. Bd. v. 8 Heft. M. 8.—
Bd. IV. 1. Heft. Weber, Oberarzt Priv.-Doz. L. W. u. Kreisarzt Prof. P. Stolper, DD., Die Beaufsichtigung der Geisteskranken ausserhalb der Anstalten. Referate auf der IV. Hauptversammlung des deutschen Medizinalbeamtenvereins erstattet.
2. Heft. Jung, Priv.-Doz. Dr. C. G., Die psychologische Diagnose des Tatbestandes. — Ilberg, Oberarzt Dr. Geo., Bericht über die ersten 100 Sitzungen der forensisch-psychiatrischen Vereinigung zu Dresden.
3. Heft. Kornfeld, Gerichtsarzt Geh. Medizinalrat Dr. Hermann, Alkoholismus und § 51 Str.-G.-B. — Wulffen, Staatsanwalt Dr., Gerhart Hauptmann's „Rose Bernd" vom kriminalistischen Standpunkte.
Bd. V. 2. u. 3. Heft. Bresler, Oberarzt Dr. Johs., Greisenalter und Kriminalität.
4. u. 5. Heft. Hoppe, Dr. Hugo, Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht.

Haberlandt, M., Ueber Raufwerkzeuge der Innviertler Bauernburschen. Mit 25 Abbild. im Text u. auf Taf. I—II, 7 S. Wien, Gerold & Co. M. 1.—

Hauptmann von Cöpenick vor Gericht. Aktenmässig dargestellt mit zahlreichen Abbild. Berlin, Verlagshaus für Volksliteratur und Kunst, 1906. M. —.25

Digitized by Google

Helbing, Franz, Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten. 2 Teile in 1 Bande. VII, 268 S. mit 43 Abbild. Gross-Lichterfelde-Ost, Langenscheidt. M. 12.—, geb. 14.—

*Hippel, Prof. v., Strafrechtsreform u. Strafzwecke, Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. d. Kaisers. Göttingen, Fr. Kästner.

Hoppe, H., Alkohol und Kriminalität in allen ihren Beziehungen. Mit 1 Doppeltaf. VI, 208 S. Wiesbaden, Bergmann. M. 4.—

Ilberg, G., Geisteskrankheiten. VI, 152 S. Leipzig, Teubner. M. 1.—, geb. 1.25

Kiefer, W., Die Prozesslustigen. Schwank. 3. A., 20 S. Paderborn, Bonifazius Druckerei. M. —.30

Kreuser, H., Geisteskrankheit und Verbrechen. Wiesbaden, Bergmann. M. 1.80

Lenz, Dr. Adolf, Das Jugendstrafrecht. Kriminalpolitische Untersuchungen auf rechtsvergleichender Grundlage. 102 S. Wien, Mauz, 1907.

Mendheim, Dr. Max, Berühmte Kriminalfälle. Nach dem Neuen Pitaval und anderen Quellen. 1. Bdch. 96 S. — Karl Ludwig Sand, der Mörder Kotzebues. 2. Bdch., 115 S. Leipzig, Phil. Reclam jun., 1906. M. —.20

Nussbaum, Rechtsanw. Dr. Arth., Der Polnaer Ritualmordprozess. Eine kriminalpsycholog. Untersuchung auf aktenmäss. Grundlage. Mit einem Vorwort von Geh. Justizrat Prof. Dr. Frz. v. Liszt. VIII, 259 S. m. 1 Plan. Berlin, A. W. Hayn's Erben 1906. M. 4.—, geb. in Leinw. 5.—

Ostwald, Hans, Rinnsteinsprache. Lexikon der Gauner-, Dirnen- u. Landstreichersprache. 187 S. Berlin, Harmonie, 1906. M. 1.50

Peuchet, J., Aus den Archiven der Pariser Kriminalpolizei. Interessante Kriminalfälle. 184 S. Gera, Stötzner. M. 1.—

*Rabben, E., Polizeikommissär, Die Gaunersprache. Gesammelt und zusammengestellt aus der Praxis für die Praxis. 168 S. M. 2.—

Raimann, E., Die Behandlung u. Unterbringung des geistig Minderwertigen. 37 S. Wien, Deuticke. M. 1.50

*Reiter, K. Die Verwahrlosung des Kindes und das geltende Recht. Vortrag in der österreich. Gesellschaft für Kinderforschung in Wien. Langensalza, Hermann Beyer u. Söhne. 32 S. M. —.50 (Heft 21 der Beihefte zur „Zeitschrift für Kinderforschung")

Rohden, G. v. Erbliche Belastung und ethische Verantwortung. 68 S. Tübingen, Mohr. M. 1.50

Sadow, M. Das prügelnde Russland. Ein Beitrag zur Kulturgesch. des russ. Reiches. 217 S. Leipzig, Leipziger Verlag. M. 5.—

Schouten, H. J. Ein paar merkwürdige Fälle aus der Kriminalgeschichte Frankreichs nach den Memoiren der Scharfrichter Sanson. Mitgeteilt v. Sch. Aus „Jahrbuch für sex. Zwischenstufen". S. 513—524. Leipzig, M. Spohr 1906. M. —.60

*Seuffert, H. Untersuchungen über die örtliche Verteilung der Verbrechen im deutschen Reiche. Herausgeb. v. Dr. Friedeberg. Breslau, Schletter. 189 S. M. 6.—

Digitized by Google

Speck, W., Strafanstaltsinspek. Der Kampf gegen das Verbrechen. S. 350—58. A. d. Jahrbuch „Aus Höhen und Tiefen". Berlin, Warneck 1907.

Sprenger, J., u. H. Institoris. Malleus Maleficarum. Der Hexenhammer. Zum 1. Male ins Deutsche übertragen und eingeleitet v. J. W. R. Schmidt. I. Tl. Was sich bei der Zauberei zusammenfindet. 1. Der Teufel. 2. Der Hexer oder die Hexe. 3. Die göttliche Zulassung XLVII, 216 S. Berlin, Barsdorf. M. 6.—; geb. M. 7.25

*Stein. Fr. Zur Justizreform. 109 Seiten. S. C. B. Mohr, Tübing. M. 2.—

*Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts VI. Band (Raub und Erpressung, Sachbeschädigung, Diebstahl und Unterschlagung, Strafbarer Eigennutz. Berlin, Otto Liebmann. Einzelpreis M. 13.55, Subskriptionspreis M. 10.55 Gr. Fol. 469 S.

Wassermann, Dr. Rud.: Beruf, Konfession und Verbrechen. Eine Studie über die Kriminalität der Juden in Vergangenheit und Gegenwart. VII, 106 S. 1907. München, E. Reinhardt. M. 5.—

Werner, R. P. Die Versorgung der geisteskranken Verbrecher in Dalldorf. III, 216 S. Berlin, Fischers medizin. Buchh. M. 4.—

Wilmanns K. Zur Psychopathologie des Landstreichers. Eine klin. Studie. XI, 418 S. m. 16 farb. Tafeln. Leipzig, Barth. M. 15.—

Wilde's, Osk. Ballade vom Zuchthause zu Reading. Uebers. und aus dem Zusammenhange s. Lebens erklärt v. O. A. Schröder. 72 S. Leipzig, Hesse. Geb. M. 1.20

Wulffen, Staatsanw. Dr. Erich: Ibsens Nora vor dem Strafrichter und Psychiater. 59 S. Halle, C. Marhold 1907. M. 1.20

Kriminalpsychologie u. Psychopathologie in Schillers Räubern. 80 S. Ebd. 1907. M. 1.20

Wyler, Dr. Marcus. Ueber die Garantieen der Freiheitsrechte bei den in Anstalten befindlichen oder unterzubringenden Geisteskranken. 82 S. Halle, C. Marhold 1907. M. 1.30

Kriminalromane u. dergl.*)

Alkoholwahnsinnig. Tagebuch eines aus dem Irrenhause Entlassenen. Mit Vorwort von E. Meinert. 36 S. Dresden, Böhmert. M. —.40

Ambrus, Z., Der Verdacht. Aus dem Ung. von E. Blumgrund. 77 S. Leipzig, Zöphel. M. —.20

Bernstein-Sawersky, Vorbestraft! Schauspiel. 108 Seit. Berlin, Harmonie. M. 2.—, geb. 3.—

Bibliothek, interessante. Bernard, E., Wer war's? 77 S. Leipzig, Zöphel. M. —.20

*) Eine (nicht einmal vollständige) Zusammenstellung der im letzten Jahre erschienenen Kriminalromane, soweit sie überhaupt bei der Leitung des deutschen Buchhändlervereins angemeldet also öffentlich „erschienen" sind. Diese Literatur dürfte auch für manchen Gefängnisbeamten von Interesse sein.

Digitized by Google

Blank, M. (Th. v. Blankensee), Erlebnisse des Detektiv Frank. 1. Der Verbrecherkönig Clifford. 189 S. — 2. Versiegelte Lippen. 175 S. — 3. Der Schrecken von La Villette. Vier Erlebnisse nach Tagebuchaufzeichn. des Detektiv Frank. 190 S. — 4. Totentanz. 191 S. — 5. Der Mord in Northern-Express. 192 S. Gotha, Verlagsanstalt und Druckerei Bartholomäus. Jeder Bd. M. 1.—

Blankensee, Theo v. (M. Blank). 1. Der Fall Ysenburg. 179 S. — 2. Ein König der Schränker. 252 Seiten. — 3. Der Mord im Fenster. 160 S. — 4. Schicksalsfügungen. 163 S. — 5. Unter fremdem Willen. 188 S. Gera, P. Stötzner. Jed. Bd. M. 1.—

— 1. Die Sonne bringt es an den Tag. 2 Bdn. 75 u. 80 Seiten. — 2. Die rote Hand der Mafia. 78 S. Leipzig, Zöphel. Je M. —.20

Brenner, J., Der Hauptmann von Köpenick oder Der genialste Gaunerstreich zweier Jahrhunderte. Lustspiel. Weinfelden, Neuenschwander. M. 1.—

Dickens, Ch., Deutsch von Karl Wilding. Ein Roman aus der Londoner Verbrecherwelt. Mit biographischer Einleitung u. Portr. 2 Bde. 158 u. 160 S. Berlin, Weichert. M. —.75, geb. 1.—

Engelberg, F. F., Enthüllungen aus dem Kriminalleben. Kriminalerzählungen. 198 S. Gera, Stötzner. M. 1.—

Ensslins interessante Bibliothek. 1. Pemberton, M., Die Stadt unter dem Meer. Deutsch von L. Wechsler. Mit Bildern v. K. Schmidt. 160 S. — 2. Morison, A., Der grüne Diamant. — Jokai, M., An der Schwelle des Glücks. Deutsch v. L. Wechsler. Mit Bildern von H. Stubenrauch. 160 S. — 3. Isolani, E., Anonyme Briefe. Ein Schatten. Mit Bildern v. M. Ränicke 160 S. — 4. Höcker, G., Im Banne alter Schuld. Kriminalerzählung. Mit Bildern von M. Hohneck. 160 Seiten. — 5. Red Cloud, Captain (Max Lay): Die Bankpiraten. Mit Bildern v. H. Stubenrauch. 160 Seiten. — 6. Licht, E., Aus dem alten Schloss. Aus dem Dänischen v. B. Mann. Mit Bildern v. H. Stubenrauch. 160 S. Reutlingen, Ensslin & Laiblin. Jeder Bd. M. —.50

Ensslins Roman- und Novellenschatz. 105. Isolani, Eugen, Ein Heiratsschwindler. Kriminalgeschichte. Mit zahlreichen Bildern von H. Stubenrauch. 96 S. — 106. Glässer, Prof. J., Der Opiumprinz. Amerikanische Detektivgeschichte aus der Chinesenstadt New-Yorks. Mit zahlreichen Bildern v. H. Stubenrauch. 96 Seiten. — 107. Höcker, Gustav, Das Gesellschaftsfräulein, Der eingeschriebene Brief und zwei andere Kriminalerzählungen. Mit zahlreichen Bildern von H. Stubenrauch. 96 S. — 108. Tyrol, M. Trotzdem. Erzählung. Mit zahlreichen Bildern v. M. Hohneck. 96 S. — 115. Blankensee, Th. v., Indizienbeweise. Mit Bildern v. H. Stubenrauch. 96 S. — 116. Reizenhofen, E. v., Falsche Karten. Mit Bild. v. H. Stubenrauch. 96 S. — 122. Glässer, J., Im Tale des Todes. Mit Bildern v. H. Stubenrauch. 96 Seiten. Reutlingen, Ensslin & Laiblin. Jeder Bd. M. —.20

Fischer, W., aus Wermelskirchen. Eine dunkle Tat. Von Stufe zu Stufe. Mit zahlreichen Bildern v. H. Stubenrauch. 96 Seiten. Reutlingen, Ensslin & Laiblin. M. —.20

Finger, R., Jurisprudenz der Liebe. Lustspiel. 64 Seiten. Bremen. Winter. M. 1.—

Gaboriau, E., Aktenfaszikel 113. Deutsch v. H. Dévidé. Universal-Bibliothek 4777—4779. 312 S. Leipzig, Reclam jun. M. —.60

Digitized by Google

Hellmuth-Bräm, W., Ein Bestrafter. Lustspiel. 40 S. Leipzig, Mäder. M. —.75

Hesekiel, G., Die Mordnacht v. Haidellist. Eine Kriminalgeschichte. 77 S. Berlin, Janke. M. —.50

Hillgers, S., illustr. Kriminalromane. 4. Klinck-Lütetsburg, F., Am Hexenweg. Mit Illustr. v. H. Binde. 156 S. — 5. Ottomeyer, L., Sherlock-Holmes Eine Detektiv-Komödie in 3 Handlungen nach Conan Doyles Erzählungen. Mit Illustration von Arth. Lewin. 124 S. Berlin, Hillger. Jeder Bd. M. —.50

Hoheneck, K., Ein Justizopfer. Roman aus dem Leben. IV, 221 S. Leipzig, Sattler. M. 2.50

Hyan, H., Der Hauptmann von Köpenick. Eine schaurig-traurige Geschichte vom beschränkten Untertan'verstand. (Farbige) Bilder von P. Haase. 19 S. Berlin, Seemann Nachf. M. 1.—

Im Kampf mit Verbrechern. Abenteuer berühmter Geheimpolizisten aller Länder. 1.—3. Band. Je 32 S. Berlin, Verlag deutscher Volksliteratur. Je M. 10.—

Jagenteufel, Räuberhauptmann Hans, genannt der rote Satan, und die schwarze Marie, die Tochter des Scharfrichters von Prag. 1.—24. Heft. 1. Band, S. 1—576 mit je 1 Vollbild. Neusalza, Oeser. M. —.10

Kaisenberg, M. v., Die Folgen einer Leidenschaft. 80 S. Leipzig, Zöphel. M. —.20

Kohlrausch, R., Saffi. 2. A. 304 S. Stuttgart, Lutz. M. 2.—, geb. 2.80

Kornfeld, H., Strafsache Krassnick. 249 S. Berlin, Duncker. M. 3.—

Krickeberg, E., Die Frau Professor. 2. A. 267 S. Leipzig, Reclam. M. 3.—, geb. 4.—

Kriminalbibliothek. 16. Anders, N. J., Entlarvt. Kriminal-Novelle. 96 S. — 17. Brentano, Fr., Excellenz Polizeimeister. Kriminalnovelle. 94 S. — 18. Carlos-Duchow, H., Die Brandstifterin. Orig.-Kriminalroman. 96 S. — 19. Reichner, C., Durch ein Blick. Kriminalnovelle. 96 S. — 20. Hose, M. W., Der Schlüssel im Schloss. Kriminalroman. 95 Seiten. — 21. Carlos-Duchow, H., Der Kirchenräuber. 95 S. Berlin, Weichert. Jeder Bd. M. 1.—

Kriminalromane aller Nationen. (Neue Aufl.) 1. Bd. Blankensee, Th. v., Gelöste Rätsel. Kriminalroman. 3. A. 199 S. 2. Bd. Green, A. K., Im Labyrinth der Sünde. Aus dem Amerik. v. M. Walter. 3. A., 162 S. — 6. Bd. Walsh, G., Das Geheimnis des Arztes. Bekenntnis eines amerik. Einbrechers. Autoris. Uebers. 3. A. 179 S. — 7. Bd. Kossak, M., Die Erbtante. 2. A., 179 S. — 8. Bd. Tracy, L., Ein unheimliches Vermächtnis. 2. A., 226 S. Dresden, Möwig & Höffner. Jed. Bd. 2.—, geb. 3.—

Kriminalromane „Continent". 3. Friedmann, Fr., Ilonka. 219 S. Berlin, Verlag Continent. M. 2.—

Kürschners Bücherschatz. 527. Hirschberg-Jura, Rud., 2 Hundertmarkscheine. Der Detektiv im „Blauen Ferkel". Erzählung. Mit Illustr. v. H. Binde. 112 S. Berlin, Hillger. M. —.20

Le Queux, W., Die schöne Sünderin. Bearbeitet v. A. Friedheim. 350 S. Berlin, Dreyer & Co. M. 2.—

Digitized by Google

Lippmann, Jakob, Teufelsgold. Kriminalroman. 1—3. Taus. VI, 130 S. Leipzig, Moderner Dresdner Verlag. M. 1.50

Lutz, Kriminal- u. Detektivromane. Stuttgart, Lutz. 4. Bd. Hawthorne, J., Der verhängnisvolle Brief. Nach Mitteilungen des Chefs der New-Yorker Geheimpolizei. 5. A., 240 S. M. 1.— — 11. Bd. Doyle, Conan, Das Zeichen der Vier. 6. A., 199 S. M. 1.—. — 12. Band. Derselbe, Abenteuer des Doktor Holmes. 9 Detektivgeschichten. 6. A., 250 S. M. 1.20. — 14. Bd., Green, A. K., Schein und Schuld. 4. A., 298 S. M. 1.50. — 18. Band. Ders., Zwischen 7 und 12 Uhr. Nebst Erzählungen von Grant Allen, H. Davis u. Conan Doyle. 4. A., 240 S. M. 1.—. 19. Bd. Twain, Mark, Querkopf Wilson. Roman. 5. A., 280 S. M. 1.20 — 20. Bd. Doyle, Conan, Neue Abenteuer des Doktor Holmes. 5. A., 299 S. M. 1.50. — 26. Bd. Collins, Wilkie, Der Mondstein. Deutsche Bearbeitung. 3. A., 355 S. M. 1.50 — 29. Bd. Russell, Clark, Die Juwelen der Frau Dines. 3. A., 180 Seiten. M. 1.—. — 33. Bd. Merriman, H. S., Schloss Osterno. Roman. 3. A., 316 S. M. 1.50. — 34. Bd. Ford, P., Das Abenteuer im Express. 3. A., 192 S. M. 1.—. — 37. Bd. Doyle, Conan, Mein Freund der Mörder und andere Geschichten. 3. A., 199 Seiten. M. 1.—. — 38. Band. Perfall, Anton v., Die Finsternis und ihr Eigentum. 3. Aufl., 328 S. M. 1.80. — 45. Bd. Green, A. K., Der Filigran-Schmuck. Detektivroman. Uebers. v. Paul Seliger. 3. A., 307 S. M. 1.20. — Lutz, S. v., Das Teufelsweib. In der Todeskammer. Leipzig, Zöphel. M. —.20.

Margrit, W., Vom Rechte, das mit uns geboren ist . . . 151 Seiten. Nowawes-Neuendorf, Möller. M. 2.—, kart. 3.—

Meunier, St., Kain. Uebers. v. O. Sprinzel. 181 S. Stuttgart, Lutz. M. 1.—

Milbach, Ohne Spuren. Mit Illustr. von R. Mauff. 134 S. Berlin, Hillger. M. —.50

Morrisson, Arth., Der rote Triangel. Autoris. Uebersetzung und Bearbeitung von S. V. Lutz. Mit Illustr. v. H. Binde. 221 S. Berlin, Hillger. M. —.50

— Detektiv Hewitt. I. Kriminalerzählungen. Uebers. von Frida v. Holtzendorff und Wally Landsberg. 202 S. Stuttgart, Lutz.

Ortmann, Rh., Nothwehr. Roman. 167 S. — Es werde Recht! Roman. 3. A. v. „Fiat justitia!“ 220 S. Berlin, Singer & Co. Je M. 2.—

Palffy, C., Der Detektiv. 128 S. Neurode, Klambt. M. —.10

Pinkerton, Nat., Der König der Detektivs. 1. Bd. 32 S. Dresden, Dresdner Romanverlag. M. —.10

Podewils, Tom Frhr. v., Der Versuchung erlegen. 111 S. Mülheim-Ruhr, Bagel. M. —.30

Pozsony, A. O. v., Märtyrerinnen der Liebe. Kriminalrom. 203 S. — Als Venedig unterging. Kriminalroman. 185 S. Gera, Stötzner. Je M. 1.—

Przybysewski, St., Gelübde. Dramat. Dichtung. 122 S. München, Etzold & Co. M. 2.—

Quida, G. Schulze, Ein Beichtgeheimnis. Kriminalroman. 164 S. Gera, Stötzner. M. 1.—

Reizenhoven, E. v., Dämon Gold. Mit zahlreichen Bildern von H. Stubenrauch. 96 S. Reutlingen, Ensslin & Laiblin. M. —.20

Digitized by Google

Revel, A. H., Die Drosselkönige. 266 S. Berlin, Verlag Continent. M. 2.—

Rocheflamme, Aus deutschen Strafkammern, in 6 Episoden. 157 S. Leipzig (Moderner Dresdner Verlag). M. 2.—

Sammlung in- u. ausländischer Sensations-, Kriminal- u. Detekiv-Romane. 1. Delannoy, B., 19000 Pfund Sterling. Uebers. von M. W. Sophar. 224 S. — 2. Heymann, R., 20 Jahre Sibirien (Fürstin v. Beritza). (Umschlag: Blankensee, Th. v., 20 Jahre Sibirien. Roman aus der Zeit der russ. Revolution.) 195 S. — 3. Hume, F., Das Karfunkel-Armband. Uebers. v. C. Wessner. 220 S. — 4. Appelt, W., Das Los Nr. 3965. — Seefried, E., Das Gesicht der Mutter. (Eine seltsame Geschichte.) — Derselbe, Ein seltsamer Traum. 163 S. Gotha, Verlagsanstalt u. Druckerei Bartholomäus. Jeder Bd. M. 1.—

— Interessanter Kriminal- u. Detektivromane. 27. Bekett, A. W. A., Monte Carlo. — Deutsch v. Cassirer. 160 S. — 28. Moser, E., Schatten. 160 S. Berlin, Weichert. Jeder Bd. M. 1.50

Schlippenbach, Freifr. G. v. (Herb. Rivulet), Subotins Erbe. 3. A. 180 S. Dresden, Möwig & Höffner. M. 2.—

Stevenson, B. E., Fräulein Holladay. Uebers. von F. v. Holtzendorff. 245 S. Stuttgart, Lutz. M. 1.50, geb. 2.30

Sutcliffe, J. M., Ein Opfer der Justiz. Aus dem Engl. 1. u. 2. A. Je 201 S. Dresden, Möwig & Höffner. M. 2.—, geb. 3.—

Tiaden, H., Frauenlist. 76 S. — Im Klub der Glücksucher. 77 S. Leipzig, Zöphel. Je M. —.20

Weicherts Wochenbibliothek. Geinborg, W. H., Unter dem Patriarch. Kriminalerzähl. aus dem amerik. Westen. Frei nach Sealsfield. 96 S. mit 3 Vollbildern. — Gorki, Maxim, Ein Verbrechen und andere Erzählungen. Deutsch von Theo Kroczek. 96 S. mit 3 Vollbildern. Berlin, Weichert. Jeder Bd. M. —.20

White, Fr. M., Um des Mammons willen. Aus dem Engl. 1. u. 2. A. Je 203 S. Dresden, Möwig & Höffner. M. 2.—, geb. 3.—

Winter, A. (Umschlag: J. S.), Der Mord in der Kaserne. Kriminal-Roman. 178 S. Gera, Stötzner. M. 1.—

Zapp, A., Aus Eifersucht. 208 S. Berlin, Steinitz. M. 3.—
— Ein amerik. König. 260 S. Dresden, Seyfert. M. 3.—, geb. 4.—

Ausländische Litteratur.

Niederländisch.

Aletrino, A. Is celstraf nog langer geoorloofd en gewenscht? 6 en 170. Amst., Leipzig, Maas en van Suchtelen. f. 2.25

Borgh, J. van der. Beknopt overzicht der kinderwetten en van de daardoor in onze wetgeving gebrachte wijzigingen. Ten dienste van de praktijk. 72 S. Zwolle, De Erven J. J. Tijl. f. —.25

Dijk, J. V. van. Bijdragen tot de psychologie van den misdadiger. 6 en 275, m. 6 uitsl. tab. Gron., H. L. van der Klei. f. 3.50; geb. f. 4.25

Engelen, D. O. President v. d. Arr.-Rechtbank te Zatfen. De Geestelijk Minderwaardigen en de Strafwet. (Rechtsgeleerd Magazijn) 1906.

Digitized by Google

Vries, A. D. W. de en F. J. G. van Tricht. Geschiedenis der wetgeving op de misdadige jeugd. Wetten van 12 Februari 1901. De wet van 12 Februari 1901. Afl. 1. 1—80. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon. Compleet in 2 deelen elk van omstr. 6 afl. Per afl. f. 1.—

Wattel, H. M. J. Het Strafrecht en het strafstelsel, populair geschetst. 89. Amst., Cohen Zonen. f. —.75; geb. f. 1.—

Skandinavisch.

*Aarsberetning pa Fängselshjülpen 1905/06 Kobenhagen, Olsen & Co.

*Daae, A. Fingeraftrijk—Signalementer. Kristiania, Thronsen & Co. 38 S., 17 Abbild., 3 Karten, 4 Tab.

*Nordisk Tidsskrift for Faengselsvaesen op praktisk Strafseret herausgegeben von A. Goll und S. Grundtrig, Kobenhagen, Gad.

Englisch.

Ainsworth, W. H. The Constable of the Tower. pp. 384. Routledge. sh. 2.—
The Tower of London. (New Universal Library.) pp 448 Routledge. sh. 1.—; lr. sh. 2.—

*Annual Report of the forty-second year of the Chicago Refuge for Girls. Home 5024 Indiania Avenue.

Benham, W. The Tower of London. Illust. pp. viii—104. Seeley. sh. 7.—

Carpenter, E, Prisons, Police and Punishment. An Inquiry into the Causes and Treatment of Crime and Criminals. pp. 154. Re-issue, Fifield. sd. 1.—; sd. 2.—

Cholmondeley, Mary. Prisoners (fast bound in misery and iron). 2 vols. 270 u. 270 S. Leipzig, B. Tauchnitz 1906. Jedes vol. 1.60

Government of India Publications.

Justice, Civil Report, Central Provinces, 1904. sh. 1.6

Justice, Criminal Report, North-West Frontier Province 1905. sh. 1.1

Legal. No. 525. Prison, England. Local Prisons. Rules dated July 13, 1906, made by the Secretary of State for the Home Departement under Section 25 of the Prisons Act, 1877, and Section 2 of the Prisons Act, 1898, appropriating Borstal Prison and part of Lincoln Prison to Selected Male Criminal Prisoners, and providing as to the Treatment of Selected Male Criminal Prisoners between the ages of 16 and 21 under Special Rules. sh. 1.—

Maddison, A. J. S. The Law Relating to Child-Saving and Reformatory Efforts. 3rd ed. Compiled by A. J. S. Maddison. pp. 134. Reformatory, &c., Union. sh. 2.6

Nelham, T. A. Handbook on the Prevention of Corruption Act, 1906. Sweet & Maxwell. sh. 1.—

Parliamentary.

Judicial Statistics. Ireland, for 1905. Part 1. Criminal Statistics. sh. 3.2

Lunacy. England and Wales, Report of Commissioners for 1905 06. sh. 3.3

Prisons, England and Wales, Report of Commissioners of Prisons and Directors of Convict Prisons for 1905 06. sh. 2.4

Digitized by Google

Salt, H. S. The Ethics of Corporal Punishment. Reprinted from the „International Journal of Ethics". Humanitarian League. sh. 1 d.

Sibley, N. W., and Elias, A. The Alien's Act and the Right of Asylum. Together with International Law, Comparative Jurisprudence, and the History of Legislation on the Subject and an Exposition of the Act. pp. 161. W. Clowes.

Tallack, W. Howard letters and memories. London, Methuen & Co. W. C. Elvet-Str. 35.

Train, A. The prisoner at the bar: sidelights on the administration of criminal justice. c. 349 p. New York 1906, Scribner. cl. $ 2.—.

Französisch.

Binet, les révélations de l'écriture d'après un contröte scientifique Paris Alcan 06.

Bonger, W. A., Criminalité et conditions économiques, Proefschrift, doox. L. Slingenberg.

Eberlin, E., Code pénal russe ratifié le 22 mars 1903, traduit, annote et précédé d'une introduction. Pedone. frcs. 10.—.

Institutions, les pénitentiaires de la Hongrie Publié par le ministère royal hongrois de la justice. Rédigé par Etienne de Megyery IX 634 u. 9 Taf. Budapest, Politzer. M. 7.—.

Joly, H. la Belgique criminelle. Paris Galvida. 07.

Kun, B., et E. Láday, La lutte contre la criminalité des mineurs en Hongrie. Publié par le ministère royal hongrois de la justice. VII, 400 S. m. Abb. u. 31 Taf. Budapest, Politzer. M. 7.—.

Pagnier, A., Du vagabondage et des vagabonds. Etude psychologique, sociologique et médico-légale. 231 p. Lyon, Storck & Cie.

Paultre, Ch., De la répression de la mendicité et du vagabondage en France sous l'ancien régime. Recueil Sirev. fr. 10.—.

* Vidal, Georges, Cours de Droit Criminel et de Science Pénitentiaire III édition, Paris, Arthur Rousseau. 997 S. 12 frcs. 50.

Italienisch.

Faraggiana, G., L'infanzia abbandonata e maltrattata: studio economico-sociale, con uno schema di progetto di legge. p. 184. Torino. l. 2.—.

Furlani, R., La delinquenza e la correzione dei minorenni. p. 480. Milano. l. 4.—.

Guarnieri, V. A, La delinquenza e la correzione dei minorenni. p. 450. Torino. l. 6.—.

Legislazione, La, italiana sui manicomi e sugli alienati: commento alla legge 14 febbraio 1904, n° 36 ed al regolamento approvato con r. decreto 5 marzo 1905, n° 158: dottrina, giurisprudenza e formulario per cura di L. Anfosso. p. 225. Torino 1905, Unione tipogr. editrice. l. 3.—.

Nicolosi-Tedeschi, L., La teoria della pena a tempo indeterminato. p. VIII, 84. Catania 1905, di Monaco e Mollica. l. 2.—.

Pistelese, A., Alcoolismo e delinquenza: studio sociologico-giuridico, con prefazione di Napoleone Colajanni. p. XV, 235, 4 diagrammi e 32 tav. Torino. l. 5.

Digitized by Google

Sabatini, G., Principii di criminologia collettiva, con speciale riguardo alle disposizioni del codice penale italiano. Parte I (Dottrina generale del delitte collectivo). p. 220. Catanzaro 1905, tip. del Tramonto.

Spanisch.

* Anuario Penitenciario de estadistica, servicios edificios y legislación correspondiente á 1904. Madrid, Eduardo Arias 1905. 477 S.

Giribaldi, A., Gefängnisarzt und Direktor des anthroponetr. Kabinets. Identidad y filiaciones. Montevideo 05. Barreiro y Ramo.

Jurisprudencia criminal. Colección completa de las sentencias dictadas por el Tribunal Supremo. Tomo 73 (2.° de 1904.) Julio á Diciembre. 628 p. Madrid, Imprenta de la Revista de Legislación. peset 7.50.

Rivista penitenciara. Hrsgb. v. José Louis Duffy, Direktor des „Carcel de Encausados" in Buenos Ayres seit 1905. vierteljährl.

Saráchaga, A. Dactiloscopia y convenio internacional de policia Montevideo Tureanu Varsi & Co. 1906.

Vucetich, Jean. Dactiloscopia comparada e nuevo sistema argentino La Plata Preuser (1904).

Russisch.

Aschenbrenner, M. Die Schlüsselburger Festung in 20 Jahren von 1884—1904. Erinnerungen. Berlin, H. Steinitz '06. 2.—.

Gefängnis und Verbannung. (Tjorma y sulku.) Bilder aus dem Leben polit. Verbrecher. 146 S. Lpz. 1905. M. 2.50.

Posnyscheff. Lehre von der Strafe. 468 S. Moskau 05. 10 K.

Korrespondenz.

Die Verlagsanstalt E. Plessner, Berlin C. und Neue Friedrichsstrasse 49 teilt mit, dass sie die von Walter Wange herausgegebene Zeitschrift für Kriminal-Anthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen, unseren Mitgliedern zum Buchhändlerpreis von 12 Mk. (statt 16 Mk.) pro Band (6 Hefte) zu überlassen bereit ist.

Druckfehlerberichtigung. Im 2. Hefte muss es im Aufsatz über den Strafvollzug auf Sachalin heissen S. 116, Abs. 1, Zeile 7 „Eisenbahnlektüre" statt „Eisenbahnlektion" und S. 117, Abs. 4, Zeile 4 „Freikommandos" statt „Freikommender".

Vereinsnachrichten.

Vereinsversammlung 1908.

Auf Grund der Abstimmung der Ausschussmitglieder sind folgende Fragen auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt worden, die um die Pfingstzeit 1908 in Köln stattfinden wird:

1. Wie sind die Minderwertigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemässesten zu behandeln?
   a) Erkennung.
   b) Behandlung im gewöhnlichen Strafvollzug.
   c) Behandlung in Sonderabteilungen.

Digitized by Google

2. Wie muss die Statistik über die Fürsorgeerziehung gestaltet werden, damit deren Erfolge oder Misserfolge klargestellt werden können?
3. Welche Fragen des Strafvollzugs eignen sich zur gesetzlichen Regelung?
4. Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland?

Personalnachrichten.

Ehrenmitglieder.

Gestorben ist:

Wirth, Dr., Geh. Justizrat, Strafanstalts-Direktor a. D. in Pankow-Berlin.

Ausschussmitglieder.

Gestorben ist:

Stellmacher, Reichsgerichtsrat a. D. in Leipzig.

Ernannt wurde:

Klein, Amtsrichter a. D., Direktor des Strafgefängnisses in Tegel zum I. Staatsanwalt und Vertreter des Oberstaatsanwalts beim Kammergericht in Berlin.

Vereinsmitglieder.

Baden.

Verliehen erhielt:

Rudmann, Dr., Staatsanwalt in Pforzheim, den Rang eines Landgerichtsrats.

Ernannt wurden:

Fromherz, Landrichter in Mosbach zum Landgerichtsrat.
Hottinger, Amtsrichter in Oberkirch zum Oberamtsrichter.
Krauss, Landrichter in Offenburg zum Landgerichtsrat.
Renner, Amtsrichter in Rastatt zum Oberamtsrichter.

Bayern.

Ordensauszeichnung erhielt:

Kellner, Hauslehrer an der Gefangenanstalt Straubing, bei der Versetzung in den Ruhestand das Verdienstkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael.

Versetzt wurde:

Husslein, Hauslehrer am Zuchthaus in Lichtenau an die Gefangenanstalt Straubing.

Freie Stadt Hamburg.

Gestorben ist:

Meyer, Dr., Oberarzt der Gefängnisse Hamburg-Fuhlsbüttel.

Digitized by Google

Preussen.

Ordensauszeichnung erhielt:

Rosenfeld, Dr., Gerichts-Assessor in Berlin, den Kgl. Preussischen Kronenorden IV. Kl.

Ernannt wurden:

Grunau, Inspektor an der Strafanstalt Moabit in Berlin zum Gefängnis-Vorsteher in Koblenz.

Pollitz, Dr., Arzt der Strafanstalten in Münster zum Direktor des Zellengefängnisses in Düsseldorf-Derendorf.

Verliehen erhielt:

Glarius, Vorsteher des Gefängnisses in Trier den Amtstitel „Strafanstalts-Oberinspektor".

Versezt wurden:

Hollstein, Oberinspektor am Untersuchungsgefängnis Berlin an das Zentralgefängnis Bochum.

Nicolai, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Assistent in Kassel-Wehlheiden nach Halle a. S.

Tiede, Strafanstalts-Inspektor in Diez an das Gefängnis Düsseldorf-Derendorf.

Trautmann, Strafanstalts-Inspektor in Düsseldorf-Derendorf an die Strafanstalt Berlin-Moabit.

Württemberg.

Ernannt wurde:

Linder, Gerichts-Assessor in Neckarsulm zum Amtsrichter in Göppingen.

Oesterreich.

Ernannt wurden:

Dolezel, Oberleutnant Rfr. i. d. E., Strafanstalts-Kontrollor in Mürau zum Verwalter des kreisgerichtl. Gefangenhauses in Pilsen.

Serda, Oberleutnant a. D., Strafanstalts-Kontrollor in Marburg zum Verwalter der Strafanstalt in Graz.

Eingetreten.

Baden.

Schleicher, Rechnungsrat, Revisionsvorstand im Justizministerium in Karlsruhe.

Wäsch, Strafanstalts-Verwalter in Freiburg.

Bayern.

Viernheim, Dr. med., Hausarzt am Zuchthaus Kaisheim.

Braunschweig.

du Roi, Regierungsrat, Direktor der Gefangenanstalten Wolfenbüttel.

Oldenburg.

Roth, Strafanstalts-Direktor in Vechta.

Preussen.

Siefert, Dr., Hausarzt am Strafgefängnis Halle a. S.

Sachsen.

Kruppa, Lehrer an der Landesanstalt Bautzen.

Schmidt, Inspektions-Assistent an der Landesanstalt Bautzen.

Digitized by Google

Oesterreich.

Grgac, Strafanstalts-Adjunkt in Graz.

Ausgetreten.

Bayern.

Bschorer, Dr., Kgl. Bezirksarzt in Neustadt a. Aisch.
Stritzl, Dr., Hausarzt am Zuchthaus Kaisheim.

Hamburg.

Drewes, Gefängnis-Inspektor in Fuhlsbüttel.
Eckart, „ „ „ „
Fleisch, „ -Lehrer „ Hamburg.
Gruben, „ -Inspektor „ „
Hörtel, „ „ „ Fuhlsbüttel.
Kritz, „ „ „ Hamburg.
Levsen, Lehrerin am Frauengefängnis in Fuhlsbüttel.
Michaelis, Gefängnis-Oberinspektor in Hamburg.
Todt, Gefängnis-Inspektor in Fuhlsbüttel.

Hessen.

Darmstadt, Gefängnis-Verwaltung.
Schwan, Dr., Kreisarzt in Dieburg.

Oldenburg.

Ramsauer, Strafanstalts-Direktor in Vechta.

Preussen.

Gallewsky, Dr., Assistenzarzt am Arbeitshaus Rummelsburg.
Krüger, Ingenieur am Strafgefängnis Plötzensee.
Müller, Strafanstalts-Inspektor in Ratibor.
Richter, Inspektor am Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit.
Sandt, Pastor, Gefängnisgeistlicher in Wronke.
Schmidt, Dr., Prov. Oberarzt, Anstaltsarzt an der Korrektions- und Landarmenanstalt in Wunstorf.

Sachsen.

Wacker, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Chemnitz.

Oesterreich.

Amschl, Hofrat, Oberstaatsanwalt in Graz.
Graz, Oberstaatsanwaltschaft.

Digitized by Google

Oskar Franz Leopold Wirth

†

Nekrolog.

Dr. jur. Oskar Franz Leopold Wirth, Geh. Justizrat und langjähriger Direktor des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin ist nach längerer Krankheit am 12. Mai d. J. aus diesem Leben geschieden.

Oskar Wirth ist als vierter Sohn eines Pfarrers, aus einer alten fränkischen Pfarrersfamilie stammend, in Mislareuth im sächsischen Voigtland am 21. August 1832 geboren. In Bayreuth, wohin der Vater 1836 versetzt wurde, absolvierte er das Gymnasium und bestand nach einem vierjährigen Studium zu Erlangen und München am 8. November 1853 die erste juristische Staatsprüfung. Er wurde am 1. Dezember 1853 beim Landgericht zu Wunsiedel vereidigt und daselbst bei der Finanzverwaltung beschäftigt. Nach Ablegung der zweiten Staatsprüfung am 1. Dezember 1855 wurde er bei der Regierung von Oberfranken als Regierungs-Accessist den Departements der Finanzen und des Innern zugewiesen.

Mit reichen Kenntnissen im Verwaltungsdienst ausgerüstet, geht er 1858 zur Gefängnisverwaltung über und tritt als rechtskundiger Aktuar bei dem Zuchthause St. Georgen (Bayreuth) ein. Am 16. April 1859 wurde er zum königlichen Rechnungsführer beim Zentralgefängnis in Kaiserslautern ernannt und am 10. Mai 1860 mit der Funktion des Inspektors bei der Strafanstalt zu Zweibrücken betraut. Hier sammelte er reiche Erfahrung im praktischen Gefängnisdienst, in der Oekonomie, im Arbeitsbetrieb, und zeigte eine solche Befähigung und Umsicht, dass er am 12. Mai 1863 zum Vorsteher dieser Anstalt befördert wurde.

In diesen Anstalten lernte Wirth den Strafvollzug kennen, wie er noch in voller Abschreckung mit dem „Willkommen“ und „Abschiede“ ausgeführt wurde. Aber schon war insbesondere auch unter der jüngeren Generation

Digitized by Google

der höheren Strafanstaltsbeamten die Umgestaltung und Verbesserung des Gefängniswesens nach den Anschauungen, wie sie Julius, Varrentrapp, v. Jagemann, Mittermaier, v. Holtzendorff u. a. lehrten, als notwendig anerkannt und gefordert. Und als im Mai 1863 sich in Stuttgart eine Anzahl süddeutscher Strafanstaltsbeamten zusammenfand „zu gegenseitigem Austausch der gemachten Erfahrungen und zur Beurteilung derselben, zur Anregung von Ideen, zu Verbesserung bestehender und zu Schaffung neuer Einrichtungen", als nach der zweiten Versammlung zu Bruchsal im Mai 1864 der „Verein deutscher Strafanstaltsbeamten" gegründet wurde, schloss sich Wirth mit vollem Feuereifer und unermüdlicher Arbeitslust diesen Bestrebungen an. Mit den Aufgaben und Zielen dieses Vereins war Wirth fortan, so lang er lebte, fest und innig verwachsen. Hier trat er schon früh als begeisterter Anhänger und Fürsprecher für die Verwendung der Einzelhaft bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und bei der Untersuchungshaft auf.

Die wissenschaftliche Tüchtigkeit und die praktische Gewandtheit, welche Wirth überall an den Tag legte, lenkte bald die Aufmerksamkeit seiner vorgesetzten Behörde auf ihn, so dass er im August 1867 berufen wurde, das in Nürnberg neu erbaute Zellengefängnis einzurichten und dessen Leitung zu übernehmen. Diese Anstalt wurde bald als Muster eines Zellengefängnisses bekannt und vielfach nachgeahmt. Als das preussische Justizministerium um diese Zeit daran ging, in der Nähe von Berlin (Plötzensee) ein grosses Gefängnis zu erbauen, wurde Wirth als Sachverständiger mehrfach zu Rate gezogen und im Jahre 1872 zu dem Uebertritt in den preussischen Staatsdienst und zur Vollendung der erst zum kleinen Teile fertig gestellten, sowie zur Leitung der seinem Zwecke übergebenen Gefangenenanstalt veranlasst. Schon bei seiner Berufung wurde ihm in Aussicht gestellt, dass seine Tätigkeit auch auf seine Teilnahme an der im Justizministerium zu bildenden Immediatkommission für das Gefängniswesen und an der Bauleitung anderer zu errichtenden Anstalten ausgedehnt werden sollte. Diesem ehrenvollen Rufe folgte Wirth umsomehr, als er als sachverständiger Berater ausersehen war zu der Reformierung des Gefängniswesens in Preussen beizutragen, und er insbesondere sich dafür begeisterte, auch hier die Einzelhaft im weiteren Umfange einführen zu können. In der Tat gelang es ihm, die weiteren

Digitized by Google

Teile der noch nicht errichteten Anstalt, abweichend von dem ursprünglichen Bauplan, in ein grosses Gefängnis für Erwachsene und ein solches für Jugendliche nach dem System der strengen Einzelhaft herzustellen.

So nahm Wirth an der Ausgestaltung des Strafvollzugs und an der Verbesserung des Gefängniswesens in gesetzlicher wie verwaltungstechnischer Beziehung in Preussen grossen Anteil. Seine bewährten Erfahrungen in Fragen des Gefängniswesens wurden vielfach in Anspruch genommen und seine Vorschläge bei vielen Gefängnisneubauten massgebend, so bei dem Neubau der Gefängnisse in Wronke, Glatz, Gr. Strehlitz, sowie an dem Neubau des grossen Zentralgefängnisses Tegel und der Stadtvoigtei in Berlin. Auch über die Grenzen Preussens hinaus war er als Autorität hoch geschätzt. Im Jahre 1873 wurde bei dem Neubau des grossen Zellengefängnisses in St. Petersburg und 1874 bei dem der Hamburger Gefängnisse in Fühlsbüttel sein Rat und seine Ansicht erbeten.

Rühmenswert ist das Verhalten des Verstorbenen gegenüber den Gefangenen während seiner langjährigen Leitung der ihm unterstellten grossen Anstalt. Den Gefangenen war er stets ein liebevoller, geduldiger Berater und Beistand. Der Hauptgrundsatz seines Handelns war „sorgsame Gerechtigkeit“. Niemals versagte er diesen auch nur das Geringste von dem, was ihnen Gesetz und Reglement zugebilligt. Eingehende Individualisierung bei der Beurteilung des Gefangenen war ihm eine heilige Pflicht, — und wenn es irgend wie anging, war er der treueste Verteidiger desselben, so bei der Beurteilung über die Würdigkeit einer Begünstigung, einer Unterstützung, bei der Zulassung und Befürwortung zur vorläufigen Entlassung. — Und eine weitere Tugend seiner Verwaltung ist ihm nicht zu vergessen, d. i. die weitgehendste Toleranz gegen die Gefangenen der verschiedensten politischen Richtungen und der verschiedensten Glaubensbekenntnisse. Er trat allen Gefangenen gleich ernst und fest gegenüber, aber stets gleich wohlwollend und menschenfreundlich. Für ihre Anträge hatte er stets ein offenes Ohr und wo er Kummer und Elend lindern konnte, war er immer hilfsbereit.

Dem grossen Beamtenpersonal seiner Anstalt, sowohl den Oberbeamten, seinen Mitarbeitern, wie den niederen Aufsichtsbeamten kam er stets mit nie versagendem Wohlwollen entgegen. Immer war er erfreut, wenn er deren Verdienste eine gebührende Anerkennung und den pflicht-

Digitized by Google

treuen Beamten eine weitere Beförderung verschaffen konnte. Seine Beamten hingen mit grosser Begeisterung an ihm und verehrten in ihm einen gerechten, liebevollen Vorgesetzten. Diese Anhänglichkeit offenbarte sich besonders bei der Feier seines 25jährigen Dienstjubiläums als Gefängnisdirektor (9. Mai 1888).

Das grosse Strafgefängnis Plötzensee mit seinen wohl bewährten hygienischen und ökonomischen Einrichtungen war besonders geeignet zur Ausbildung von Beamten für den höheren Gefängnisdienst. Unter der Leitung und Aufsicht Wirth's ist eine grosse Anzahl der jetzt in preussischen Justizgefängnissen tätigen Oberbeamten ausgebildet. Nicht wenige der namhaften, wohlbekannten und sehr angesehenen Direktoren grosser Gefangenen- und Strafanstalten sind von ihm in die Gefängniskunde eingeführt und lernten unter ihm den Gefängnisdienst kennen.

Bei der weiten, ausgedehnten praktischen Diensttätigkeit war Wirth stets beflissen, der fortschreitenden Wissenschaft zu folgen, und von allen Fragen auf dem Gebiete des Strafrechts sowie des Gefängniswesens, welche in den letzten Jahrzehnten unausgesetzt auf der Tagesordnung standen, lebhaften Anteil zu nehmen und zu ihrer Lösung auf Grund seiner eigenen Erfahrungen beizutragen. Seine vielseitigen Berufspflichten liessen eine schriftstellerische Tätigkeit in dem Masse nicht zu, wie er es gewünscht hätte. Indessen legen die vielen von ihm in früheren Jahren erstatteten Gutachten und Ansichten auf Vereinsversammlungen und Kongressen genügend Zeugnis ab von seinen wissenschaftlichen Bestrebungen. Als grössere und kleinere, aber immer wertvolle Arbeiten dieser Art sind anzuführen:

Sollen die Aufseher der kleinen Gefängnisse aus der Zahl der Strafanstaltsbeamten genommen werden?;

Die Ausbildung des Aufsichtspersonals und Gründung von Normalschulen;

Das Zellengefängnis Nürnberg (1871);

Die vorläufige Entlassung der Gefangenen (1871);

Die gesetzliche Regelung des Strafvollzuges (1873)(1874).

Die Durchführung der Einzelhaft und Trennung der Gefangenen in Kirche, Schule und Spazierhof (1874);

Die Gewährung von Arbeitsbelohnungen an Gefangenen (1883);

Die Fortentwickelung des Gefängniswesens Deutschlands und Oesterreichs in Theorie und Praxis in der neueren Zeit (1885);

Digitized by Google

Nach welchen Grundsätzen sollen die Disziplinarstrafen für Strafgefangenen festgesetzt werden und worin sollen sie bestehen? (1886);

Ueber Anwendung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge (Gutachten für die Verhandlungen des deutschen Juristentages (1889);

Der Verstorbene, welcher obige Gutachten hauptsächlich für die Versammlungen des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten erstattet, hat diese fast regelmässig besucht, und beteiligte sich mit vielem Eifer und mit der ihm eigenen, lebhaften Beredsamkeit an den Verhandlungen desselben. Sein grosses Interesse für die Tätigkeit dieses Vereins war auch von diesem gebührend anerkannt und gewürdigt. Er war nach dem Tode seines verdienstvollen, langjährigen Ausschuss-Vorsitzenden Ekert von 1893 bis 1899 Vorsitzender desselben sowie Herausgeber seines Organs, der Blätter für Gefängniskunde. Seine Verdienste um den Verein, die von ihm für dessen entwickelte erspriessliche Tätigkeit ist noch in lebhafter Erinnerung und durch seine Ernennung zum Ehrenmitgliede des Vereins zum Ausdruck gebracht.

Seit dem Jahre 1872 gehörte Wirth dem Direktorium des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin an und entfaltete auch hier eine segensreiche Tätigkeit besonders durch die Schaffung eines Arbeitsnachweises für entlassene Gefangene. Im Mai 1897 konnte sein 25 jähriges Jubiläum als Direktionsmitglied begangen werden. Von 1896 bis 1902 war er zweiter Vorsitzender dieses Vereins und als er durch Krankeit gezwungen, dieses Amt niederlegen musste, zum Ehrenmitglied desselben ernannt.

Der Verstorbene hat viele Zeichen hoher Anerkennung gefunden. Die Justizminister Leonhardt und Friedberg haben ihm ununterbrochen ihr volles Vertrauen und unbegrenztes Wohlwollen geschenkt und in gleichem Masse auch andere hohe Vorgesetzte (Starke u. a.) — mit vielen anerkannten Autoritäten im In- und Ausland stand er in freundschaftlichem Verkehr und zahlreich waren Orden und Titel, welche ihm zuerkannt wurden. Der preussische Staat zeichnete ihn aus durch die Ernennung zum „Geheimen Justizrat“ mit dem Range der Räte III. Klasse, durch die Verleihung des Roten Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, des Kronen-Ordens II. Klasse mit der Zahl 50. Es wurde ihm ferner verliehen: das

Digitized

Ritterkreuz I. Klasse des Grossh. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen; — das Ritterkreuz I. Klasse des Herzoglich Anhaltinischen Hausordens Albrecht des Bären; — das Kommandeurkreuz des Braunschweigischen Hausordens Heinrich des Löwen; — das Kommandeurkreuz II. Klasse des Norwegischen Olafordens. — Die juristische Fakultät der Berliner Universität ernannte ihn 1889 wegen seiner praktisch und wissenschaftlich gleichbedeutenden Leistungen *honoris causa* zum *Doktor juris*, — die Howard-Assoziation in London zum Korrespondierenden Mitgliede, — der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen, der Verein Deutscher Strafanstaltsbeamten und der Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin zu ihrem Ehrenmitgliede.

Seine harmonisch gebildete männliche Gestalt, sein schöner Kopf mit dem klugen ausdrucksvollen Gesicht, seine offene Biederkeit und vornehme Gesinnung gewannen ihm Freunde und Verehrer unter allen denjenigen, welche ihm näher standen, welche seine trefflichen Eigenschaften kennen gelernt haben.

Seit dem Juli 1861 mit der Tochter des Notar's Haas in Kaiserslautern verheiratet, fand er in seiner schönen Häuslichkeit an der Seite seiner feinfühlenden und hochsinnigen Gattin und eines geliebten Sohnes Freude und Erholung für seine angestrengte Tätigkeit, Anregung und Verständnis für seine vielfachen idealen Bestrebungen.

Wirth erfreute sich dank seiner kräftigen Konstitution durch lange Jahre hindurch einer ungetrübten Gesundheit, bis er im September 1901 von einem Schlaganfall betroffen, einer langwierigen Erkrankung anheimfiel, die ihn zwang, 1903 in den Ruhestand zu treten. — Mit inniger treuen Liebe von den Seinen gepflegt, waren ihm die Unbilden des Greisenalters und die schwere Last eines langen Krankenlagers nicht erspart, bis ein sanfter Tod ihn zur seeligen Ruhe heimführte.

Wirth's Name wird in der Geschichte der Reform des Gefängniswesens in Deutschland und in der Geschichte der Gefängniskunde dauernd erhalten bleiben. Seine vielen Verehrer, insbesondere seine zahlreichen Freundes- und Berufsgenossen werden sein Angedenken hoch und heilig halten.

Friede seiner Asche.

Dr. Baer.

Digitized by Google

Am 28. September d. J. verschied S. K. H. der

Großherzog Friedrich von Baden.

Die Erinnerung an das huldvolle Interesse, das Seine Königliche Hoheit stets dem in seinem Lande gegründeten und 36 Jahre von Baden aus geleiteten Verein entgegenbrachte, und das bei jeder sich bietenden Gelegenheit unsere Arbeiten auf das Segensreichste beeinflusste, ist den älteren Mitgliedern allen tief in's Herz gegraben. Die jüngeren mögen die Huld des dahingeschiedenen Fürsten aus seinem gnädigen Handschreiben an den früheren Vorsitzenden des Vereins vom 27. April 1891, Blätter für Gefängniskunde, Band 26, Heft $^3/_4$ S. III ersehen.

Der Ausschuss empfand es deshalb als Herzensbedürfnis seine Trauer an dem unermesslichen Verluste dem Grossherzoglichen Hause zu bezeugen und legte an der Gruft des entschlafenen Herrschers einen Kranz nieder. Gleichzeitig ging folgendes Telegramm an S. K. H. den Grossherzog Friedrich II. ab:

> Eure Königliche Hoheit bittet der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten untertänigst, die Niederlegung eines Kranzes an der Gruft des entschlafenen Landesherrn allergnädigst entgegennehmen zu wollen, als Ausdruck des unauslöschlichen Dankes aller seiner Mitglieder aus Deutschland und Oesterreich für die huldvolle Förderung, die Eurer Königlichen Hoheit höchstseliger Herr Vater dem Vereine stets hat angedeihen lassen.
>
> von Engelberg, Geh. Regierungsrat, Vorsitzender,
> von Sichart, Strafanstaltsdirektor,
> Junghans, Erster Staatsanwalt.

Auf diese Trauerkundgebung erhielt der Vorsitzende des Vereins folgendes allergnädigste Dankestelegramm:

> S. K. H. der Grossherzog lassen dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten für die dem Andenken des hochseligen Grossherzogs in so warmer Weise gewidmete Ehrung herzlich danken.
>
> Im Höchsten Auftrag: Babo.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. **Das österreichische Gefängniswesen.** (Zur Erwiderung des Herrn Oberdirektors Marcovich) von Oberstaatsanwalt Dr. Hoegel 171

II. **Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend,** von Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch 175

III. **Belohnungen und Strafen in den Gefängnissen der Vereinigten Staaten von Nordamerika,** von Strafanstaltssekretär Stammer Leutnant z. See a. D. 192

IV. **Die Unterbringung Jugendlicher im seemännischen Beruf,** von Pastor Dr. H. Seyfarth 204

V. **Lehrkurse für Gefängnisbeamte in Ungarn** 211

VI. **Ueber die Zellenbesuche der Hausgeistlichen,** von Pfarrer Franz Xaver Mayer 213

VII. **Fürsorgeerziehung oder Gefängnis,** von Strafanstaltsdirektor Hülsberg zu Kassel-Wehlheiden 267

VIII. **Schutzfürsorge für weibliche entlassene Gefangene,** von Pfarrer Götze, Strafgefängnis in Preungesheim . . . 283

IX. **Denkschrift des Reichskanzlers an den deutschen Reichstag über die Beschäftigung der Gefangenen in den zum Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten.** 22. Februar 1907 293

X. **Der Deportations-Verband.** Von Landesanstaltsinspektor Glauning in Waldheim 381

XI. **Literatur:**
1. aus der deutschen Literatur 384
2. aus der englischen Literatur 399
3. aus der finnländischen Literatur 401
4. Bibliographie der Gefängniskunde, von Prof. von Kirchenheim in Heidelberg 403

XII. **Korrespondenz** 415

XIII. **Vereinsnachrichten** 415

XIV. **Personalnachrichten** 416

XV. **Nekrolog über Geh. Justizrat Dr. Wirth,** von Geh. Medizinalrat Dr. Baer in Berlin 419

XVI. **Beileidskundgebung des Vereins anlässlich des Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs Friedrich von Baden** 425

Hierzu **Prospekt-Beilage** der Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W. 57., bedreffend das auf Anregung des Reich-Justizamts herausgegebene Werk „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform."

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google